

Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische ...

Universität Wien. Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Universitäts Wien. Institut ...


HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
IN

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXV. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1904

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV. BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXV. Bandes.

Literatur und Notizen:

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALFONS DOPSCH UND FRANZ WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXV. BAND. 1. HEFT.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1904.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunsthistorischen Anzeigen", welche auch gesondert ausgegeben werden.



Das Itinerar des Erzbischofs Sigeric von Canterbury und die Strasse von Rom über Siena nach Luca.

Von

Julius Jung.

Seit dem Ausgang der gothischen Herrschaft, die wieder nur eine Fortsetzung des weströmischen Reiches darstellt, wie es sich im 5. Jahrhundert herausgebildet hatte, fehlte es der Geschichte Italiens an jeder Einheitlichkeit. Zu den alten Hauptstädten war eine neue, Pavia, gekommen; aber auch von dieser waren Luca, Spoleto und gar Benevent zu Zeiten in sehr gelockerter Abhängigkeit. In Rom verfolgte man eine Politik, die von der des kaiserlichen Hofes in Byzanz wie von der des Exarchen in Ravenna sich immer mehr unterschied. Der Süden der Halbinsel aber gehorchte den maritimen Einflüssen, sei es von Byzanz, sei es von Afrika her.

So gliedert sich die Geschichte Italiens nach den Landschaften. In denjenigen, wo die Langobarden die Oberhand hatten, kam das agrarische Element neben den Städten empor; es gelangen auch die Seitentäler, die auf den Karten der römischen Kaiserzeit völlig unbeachtet sind, zur Geltung: Val d'Evola und Val d'Era treten hervor neben Luca, Pisa, Volterra. Auch die Verkehrswege unterliegen mannigfachen Wandlungen, die wieder bedingt sind von den politischen Verhältnissen und der Gestaltung der einzelnen Herrschaftsgebiete.

Indem wir von diesem Gesichtspunkte aus unsere historisch-topographischen Studien fortsetzen, lenken wir den Blick auf die Landschaft Tuscien, aus der eine der staatlichen Individualitäten, in welche die Apenninenhalbinsel später zerfiel, herausgewachsen ist.

1. Über Luca als Hauptstadt von Tuscien.

Für die politische Entwicklung Italiens ist es charakteristisch, dass neben der Gliederung nach Landschaften die nach Stadtgebieten sich geltend macht. Immer wiederholt sich derselbe Vorgang: die einzelnen Kommunen suchen auf Kosten der Nachbarn sich zu vergrössern und diese womöglich zu verschlingen. So hatte das alte Rom in Latium um sich gegriffen und zunächst Alba Longa zerstört, dann schon ausserhalb des eigenen Stammverbandes auf Kosten von Veji sein Gebiet um das Doppelte vergrössert, so dass es von da an, allen anderen Kommunen überlegen war und die Herrschaft über sie gewann. Erst als Alle „Römer“ geworden waren, kam die landschaftliche Gliederung Italiens wieder zur Geltung; als Rom nicht mehr Hauptstadt war, traten die seit der Eroberung Italiens unterdrückten Positionen wieder in ihr Recht ein. So verlor Bolsena, das Volsinii der Römer, seinen Vorrang an die „Urbs vetus“ (Orvieto), wo das Volsinii der Etrusker gelegen war, und solcher Fälle liessen sich viele anführen. Wer die vorrömische Topographie Italiens studiren will, darf ohne weiteres sein Studium auf das 5. und 6. nachchristliche Jahrhundert ausdehnen und dies bis ins 12. oder 13. Jahrhundert fortsetzen; denn die eine Periode beleuchtet die andere. So hat z. B. Bardi schon in vorrömischer Zeit eine Rolle gespielt[1]), tritt unter der römischen Herrschaft zurück, ist darauf im Mittelalter bis zum völligen Siege des kommunalen Systems ein vielgenannter Ort, um dann wieder hinter den Namen Placentia und Parma zu verschwinden.

Aber auch sonst erfuhr die Stellung der Städte zu einander manche Änderung. Pavia gewann den Vorrang vor Mailand, was zu jahrhundertelangen Rivalitäten den Anstoss gab. Luca überflügelte Florenz und griff auf Kosten der Nachbarstädte Pisa, Luna, Pistoja um sich. Erst als die maritime Bedeutung von Pisa im Kampfe gegen die „Saracenen“ sich geltend machte und Luna ganz verkam, hatte Tuscien

---

[1]) Vgl. B. Pallastrelli, La città d'Umbria nell' Apennino piacentino. Piacenza 1864. Hiezu E. Desjardins in der Revue archéologique n. s. XI (1865) p. 129 ff. und in der Géographie de la Gaule, Bd. II (1878) p. 117 ff., H. und R. Kiepert in den Formae orbis antiqui (Oberitalien; s. Text dazu), wo die bei Plinius n. h. III 116 genannten Urbanates (Umbranates) hieher versetzt werden. (Nissen's Italische Landeskunde nimmt davon nicht Notiz, hat aber I 219 A. 3 die Identifikation von Alpis Bardonis mit Bardi!) Es handelt sich um umbrische (oder ligurische?) Baureste „cyklopischer“ Art, gelegen „sur la rive droite du Ceno, audessous de son confluent avec le Noveglia, au pied du Monte Barigazzo et sur la pente du Pizzo d'Occa, entre Pareto et Cucarello, dans le districte de Bardi“ (Desjardins), etwa 20 km von den Ruinen von Veleia.

auch eine Hauptstadt zur See, unter deren Flagge nunmehr alle „Tuscaner" die Kreuzzugsperiode mitmachten[1]). Der Vorrang von Pisa an der ganzen tuscischen Maritima kam bald auch in der geänderten kirchlichen Organisation, wenn schon anfangs nicht ohne Widerspruch[2]), zum Ausdruck. Man fügte sich um die Vorteile, die Pisas Prinzipat zur See bot, mitzugeniessen, wie im Altertum die Italiker unter römischer Vorherrschaft am Orienthandel sich beteiligten.

Aber zu Lande gewann in Folge des allgemeinen Ganges der Dinge im 13. Jahrhundert Florenz das Übergewicht, das es von da an immer weiter greifend in der ganzen Landschaft zur Geltung brachte. So erstand ein Staat Toscana, dessen Hauptstadt eben Florenz war. Da wir wissen, dass die praesides von Tuscien im 5. Jahrhundert n. Chr. ihre Residenz in Florentia gehabt hatten, so war die Entwicklung wieder zu ihrem Ausgange zurückgekehrt, allerdings unter sonst veränderten Umständen.

Doch davon soll hier nicht weiter die Rede sein, zumal das Werk Robert Davidsohn's in Aller Händen ist. Hingegen von der Stadt, die Florenz seit der Langobardenzeit im Vorrange durch ein halbes Jahrtausend abgelöst hatte, von Luca, ist einiges zu bemerken, was den Neuern nicht mehr geläufig zu sein scheint, obwohl bei Targioni Tozzetti, in den Memorie di Luca und in Repetti's Dizionario das Material bereit liegt.

In der Zeit da Luca die Hauptstadt von Tuscien und die Residenz von Herzogen oder Markgrafen war, also seit Beginn der langobardischen, dann unter der fränkischen und der darauffolgenden Königsherrschaft, macht sich der Einfluss dieser Vorrangstellung in der ganzen Landschaft geltend[3]), bis hinunter nach Suana, Rusellae und Populonia, namentlich auch auf kirchlichem Gebiet[4]). Aus den zahlreich erhaltenen Urkunden ersehen wir, dass der Bischof in diesen südlichen

---

[1]) Vgl. Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz II (Einleitung).

[2]) Im Bistum Populonia konnte die Metropolitangewalt, die P. Innocenz II. dem Bischof, nunmehr Erzbischof von Pisa zuerkannt hatte, nicht sofort zur Geltung gebracht werden. Vgl. neuerdings Kehr, Göttinger Nachrichten 1903 S. 161.

[3]) Von der Bedeutung Luca's im 9. und 10. Jahrhundert gibt Liudprand von Cremona eine anschauliche Vorstellung, so von der Hofhaltung Adalberts des „praepotens Tusciae marchio" vgl. Antap. I 39, III, 7; II 35 ff.: „hic rex potius quam marchio poterat appellari". Vgl. auch Ficker über das Gerichtswesen in Luca zu dieser Zeit, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. III S. 195 ff. Dem entsprechend erhielt sich auch die Vorrangstellung des Bischofs.

[4]) Vgl. darüber die Ausführungen von D. Bertini in den Memorie di Luca, Bd. IV p. 19 f.

Gebieten geistliche Verrichtungen vornimmt[1]), dass er überdies daselbst reich begütert ist[2]), schon im 8. Jahrhundert, seitdem eben die Konsolidirung der katholisch-kirchlichen Organisation im Langobardenreiche sich vollzog. Nicht minder griff der Bischof von Luca in der näheren Nachbarschaft um sich. welche in der vorlangobardischen Zeit zu den Stadtgebieten von Pisa und Volterra und demgemäss auch zu diesen Bistümern gehört hatte; woraus eben hervorgeht, dass die alte Organisation in der Übergangszeit gründlich erschüttert worden war, was die Bischöfe von Luca sich zu Nutzen machten (wie andererseits die von Siena gegenüber Arretium).

In Folge dessen stand seit dieser Zeit die am westlichen Ausgang des Val d'Elsa „in vico Wallari" gelegene Pfarre zum hl. Genesius (der nach und nach zahlreiche andere Seelsorgsstätten untergeben wurden) unter dem Bischof von Luca, den wir schon im 8. Jahrhundert bei der Ordination der Priester daselbst beteiligt finden[3]). Auch die in dieser Pfarre gelegene Kirche von S. Miniato „in loco Quarto", die mit Erlaubnis des Bischofs von Luca um jene Zeit gegründet wurde[4]), wird späterhin immer als zur Diöcese Luca gehörig bezeichnet[5]). Der

---

[1]) Im Jahre 750 wurde ein Priester Tanuald vom Bischof Walprand von Luca zum Rektor der Kirche des hl. Regulus von Populonia eingesetzt; es heisst urkundlich: actum in Waldo territurio Lucense; ecclesia beati Sancti Reguli in Waldo Lucensem: actum in ipsa ecclesia Sancti Reguli in Waldo territorio Lucense. Dieser „Waldo" oder „Gualdo", wo die sehr alte Kirche des hl. Regulus (in den Maremmen von Populonia) lag, wird in den Urkunden zur Grafschaft Volterra oder Populonia gerechnet, gehörte aber zu Luca.

[2]) So hatte das Bistum von Luca Besitzungen bei Grosseto, das 803 zum erstenmal genannt wird, als Bischof Jakob von Luca dem Hildebrand, Sohn des Hildebrand (Ahne der Ildebrandeschi), die Kirche von S. Giorgio in Grosseto verlieh. Im Jahre 809 Akt der Emphyteuse von Gütern im Bezirk von Suana, die an den Bruder des Hildebrand überlassen werden vom selben Bischof. Dieser Bruder war 822 als missus des Kaisers in Luca. Vgl. Repetti s. v. Grosseto. Im Jahre 862 tauscht der Bischof von Luca mit dem Grafen Hildebrand neben anderen Gütern einen Hof in Campiana (südwärts von S. Miniato, vgl. Repetti s. v. Campriano o Campiano) ein gegen einen Hof in loco ubi dicitur Mucciano, finibus Suanense etc. Anderes in Lusciano (gleichfalls im Suanesischen), dann in Iscli (Ischia) finibus Rosellense.

[3]) Das Material darüber in den Memorie di Luca IV p. 12 f. Im Jahre 763 setzte der Bischof Peredeo von Luca den Priester Ratperto als Rektor ein. Im Jahre 931 ordinirte Bischof Peter von Luca als Priester einen gewissen Rodiland „in ecclesia S. Genesii et S. Joannis Baptistae in vico Wallari prope flumen Elsae".

[4]) Vgl. die Urkunde von 782, Memorie di Luca IV p. 11 f., wo die Gründungsgeschichte erzählt wird.

[5]) Übrigens auch zur Grafschaft von Luca (vgl. Davidsohn, Gesch. I 529), bis es sich im 12. Jahrhundert emanzipirte. — Die Kirchen, welche zur Plebes

Propst von S. Genesio aber erscheint als ein kirchlicher Würdenträger von Bedeutung, ohne dessen Zustimmung keine neue Pfarrei, kein hospitale, kein oratorium in dieser Gegend errichtet werden durfte [1]).

Südwärts von S. Genesio und S. Miniato im Tal der Evola lag der zur Diözese Luca zählende Pfarrsprengel von Quaratana oder Quaratiana (jetzt Corazzana oder Corazzano) [2]). Dazu gehörten 12 Kirchen, die in dem genannten Tale und seinen Umgebungen (teilweise schon an der Abdachung zum Tal der Elsa) gelegen waren [3]).

Westwärts der Pfarre von S. Genesio schloss sich die von Fabrica an, gleichfalls zur Diözese Luca gehörig [4]). Diese erstreckte sich hier von der Elsa bis zur (unteren) Era [5]), so dass z. B. am dazwischen liegenden Torrente Roglio die Orte als „in territorio Lucensi et Vulterrensi" gelegen bezeichnet wurden [6]).

---

s. Genesii de S. Miniato gehörten, verzeichnet der aus dem Jahre 1260 stammende Diözesankatalog von Luca. Memorie di Luca vol. IV appendice n. XXVII. Der Pfarrsprengel erstreckte sich weiter nach Osten (Calenzano an der Abdachung zur Elsa, Brusciano oder Brusciana im Tal der Elsa selbst) und Nordosten (Marcignano) als nach Westen (Cigoli) oder Süden (Marthana, d. i. wohl Marzana; ferner Capiana, auch Capriano, Campriano oder Campriano genant, an der Abdachung zwischen Elsa und Evola. Vgl. Repetti s. v. Campriano). — Also beherrschte die Position von S. Genesio vor allem den Ausgang des Elsatales, aber auch den Zugang zum Arno.

[1]) Was Papst Cölestin III. im Jahre 1195 dem Propst von S. Genesio verbriefte. (Jaffé 10524 a). Damals waren von diesem 35 Kirchen abhängig.

[2]) Vgl. Repetti s. v. Corazzana (già Quaratiana). Die älteste Erwähnung von Quaratiana findet sich im Jahre 793. Memorie di Luca IV app. doc. CXII. Es wird ein Haus daselbst, das ein gewisser Dulciolus bewohnte, von diesem als Eigentum der Kathedrale von Luca anerkannt, in presentia Mottari gastaldii de loco Quaratiana.

[3]) Memorie di Luca l. c. Im Diözesankatalog von Luca aus dem Jahre 1260 werden als zur plebes de Quaratana gehörig genannt die Kirchen von Colle Garli (Collegalli), Monte Odori (Montederi), Cusignano, Valconeghisi (Balconevisi), Scopeto, Colle, Corliano, Moriolo, Casale, Caselle u. a. Der Name der Pfarre lebt in dem Orte S. Giovanni in Corrazano fort. Das südwärts anstossende Barbialla gehörte schon zur Diözese von Volterra.

[4]) Der Diözesankatalog von 1260 verzeichnet als zur Plebes de Fabrica gehörig die Kirchen von Montebicchieri, S. Romano, Montalto, Stibbio, Mugnano u. s. w. Vgl. Annales Pisani ad a. 1165.

[5]) Memorie di Luca IV p. 18 bestimmt die Grenzen dieses Gebietes: determinato a Settentrione dall' Arno ed a Levante e Ponente dai due piccoli fiumi l' Elsa e l' Era.

[6]) Vgl. Repetti s. v. Peccioli (in Val d' Era) in Bezug auf Catignano am Roglio („prope fluvio Roggio", zum Unterschied von Catignano di Gambassi), wo Karl d. Gr. dem P. Hadrian eine Schenkung machte. „Infatti Catignano con la sua chiesa di S. Jacopo esisteva sul torr. Roglio, presso al confine della giurisdizione volterrana con quella vescovile lucchese, alla cui diocesi apparteneva

Diese Gegend gehörte aber, wenn wir recht wissen, im Altertum zum Gebiete von Volaterrae [1]). Ebenso wohl auch im Grossen und Ganzen das Tal der Era, dessen unterster Teil (mit Pontedera) allerdings in die Interessensphäre von Pisa fiel, da die von Faesulae über Portum (d. i. Empoli) und Balbatum oder Valvata (bei Cascina?) nach Pisa führende Strasse [2]) diese Teile berührte. Jedenfalls erscheint das Gebiet von Volaterrae im Mittelalter etwas weiter zurückgeschoben [3]).

Im 8. Jahrhundert n. Chr. sehen wir auch in Capannoli (zwischen den Flüsschen Era und Cascina) den Bischof von Luca Verfügungen treffen, so als der Priester Romuald, der im Jahre 725 aus der Lombardei nach Luca gekommen war, in Capannoli nahe der Kirche zu den hl. Petrus, Martinus und Quiricus ein kleines Kloster bezog, auch ein spedale erbaute — alles mit Genehmigung des Bischofs von Luca, wobei diese Gegend ausdrücklich „finibus Lucensis“ zugerechnet ist [4]). Das blieb auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten so, denn z. B. im Jahre 1099 wird Capannoli noch immer als „infra com(itatum) Lucens(em)“ gelegen bezeichnet [5]).

---

il territorio limitrofo della comune di Palaja, meno Montefoscoli e Tojano, paesi dipendenti sino d'allora dal vescovo di Volterra“.

[1]) Vgl. Bormann in Corp. XI p. 306, 324, 325. Ferner n. 1745 (aus S. Miniato, mit der Tribus von Volaterrae, der Sabatina), n. 1753, 1769, 1777 a. Nissen, Ital. Landesk. II 302 lässt das Gebiet von Volaterrae „noch in römischer Zeit an und über den Arno reichen“, was aber weiter nicht belegt werden kann.

[2]) Vgl. die tab. Peutinger. und Geogr. Ravenn. IV, 36. — Die aus Capannoli (im unteren Tal der Era) stammende Inschrift n. 1785 stellt Bormann zu Volaterrae.

[3]) Man vgl. den Umfang des dem Bischof von Volterra, damals Grafen und Reichsfürsten, und seiner Kirche am Ende des 12 Jahrhunderts in diesen Gegenden zuerkannten Gebietes, bei Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts S. 222: Ulignanum, Pulicianum, Gambassium (nordöstlich von Volterra), Collem Musuli, Montemagutulum, medietatem Stagie, tertiam partem Barbialle et tertiam partem Scopeti, medietatem Leguli, medietatem Vignalis, medietatem Castelfalfi, tres partes Ripepoiuli, medietatem de Montetignoso, castrum Clanni (d. i. Chianni in Val d'Era), castrum de Pecciole (Peccioli), Laiaticum (Lajatico in Val d'Era) mit Zubehör und Jurisdiktion etc.

[4]) Memorie di Luca IV p. 18 f. „Hic Tuscia, finibus Lucensis, nos in Capannule conlocassimus“.

[5]) Placitum der Gräfin Mathilde, zu Gunsten der Kirche von Luca auf Bitten des Bischofs Rangerius wegen des Anrechtes auf den dritten Teil des Castells von Capannoli. Overmann Reg. 54. Memorie di Luca l. c. Hier wird auch darauf hingewiesen, dass die Bischöfe von Luca im 9. und 10. Jahrhundert wiederholt Zuwendungen von Gütern in Capannoli und benachbarten Orten in Val d'Era machten, ein Beweis, dass sie dort von früherher Besitzungen und Rechte innehatten.

Wie die Bischöfe von Luca fassten auch die Klöster ihres Gebietes an der Era und an der Evola festen Fuss, so das bekannte S. Salvatore in Sesto, dessen Besitzungen sich übrigens auch durch die ganze Diözese von Volterra erstreckten, im Osten bis an die florentinische Grenze hin, im Westen bis ans Meer[1]). Dasselbe gilt von S. Frediano in Luca[2]) u. a. Andererseits hatten Klöster der südlichen Teile von Tuscien auch Besitzungen in und bei Luca[3]), ebenso z. B. das Domkapitel von Volterra[4]).

So lange Luca die Hauptstadt war, hatten vielfach mit den geistlichen Machthabern rivalisirend auch die weltlichen Grossen der ganzen Landschaft zu derselben enge Beziehungen, namentlich auch diejenigen, die in den südlichen Teilen, in den Comitaten von Volterra, Clusium, Suana, Rusellae, Populonia u. s. w. eine Rolle spielten[5]). Dazu gehörten die Ildebrandeschi, deren Haupt Graf Hildebrand in der zweiten

---

[1]) Vgl. die Urk. Heinrichs II. von 1020 April 25. Er bestätigt: cortem de Cerretulo (bei S. Gervasio di Val d' Era, Gem. Palaja), cortem de Valli (?), ecclesiam s. Martini in loco Ferignano (bei Palaja), cortem de Filcini (Figline, Gem. Montajone), cortem sancti Angeli de Quarazana (Corazzana in Val d' Evola), cortem que dicitur Lunisana prope Pratillione (bei Montopoli in Val d' Arno) etc. in Cusignano (bei S. Miniato) u. s. w. Im Komitat von Volterra war das Kloster begütert: in Bibiano und Lano (bei Colle in Val d' Elsa), Vignale (bei Montajone), bei Meletulo (Meleto nahe Montajone), in Ortiatico (Gem. Lajatico in Val d' Era) etc. An der volaterranischen Meeresküste: eine corticella ad fontanam prope Cecina, mansum unum in loco Affine (vgl. Nissen, Landesk. I 71, II 300), cortem sancti Comicii de casale Iustuli, corticellam in loco Biboni (am Meer, südwärts der Mündung der Cecina). Landeinwärts: in Serezano (bei Pomarance) mansos duos; in loco Fungnano et Fullano terras silvas prata (nach dem Index der Monumentenausgabe beide bei S. Gimignano), Agnano („nordwestlich von Montecatini di Val di Cecina"). Dann werden im Allgemeinen noch aufgeführt Besitzungen in (comitatu) Populoniense vel in Rosolense (auch drei Höfe auf der Insel Corsica).

[2]) Papst Alexander II. im Jahre 1068 Okt. 30 nimmt ecclesiae S. Frediani Lucensis possessiones maritimas in seinen Schutz. Memorie e doc. IV b 144.

[3]) So das Kloster zu S. Peter „in loco qui vocatur casale Palatiolum, quod situm est super Montem viridem" (im südlichen Teile der Diözese Volterra), gegründet 754. Vgl. die Bestätigungsurkunde Heinrichs II. vom J. 1014. Diplomata Henr. n. 285: cum omnibus pertinenciis et adiacentiis suis tam infra civitatem Lucensem vel Pisensem quam foris.

[4]) Vgl. Diplom. Henrici II., n. 292 (a. 1014): casa cum terra que posita est a porta civitatis Lucensis iuxta ecclesia sancti Gervasii . . . Man erinnert sich, dass ähnlich die bayerischen Bischöfe in Regensburg ihr Absteigquartier besassen.

[5]) Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 1193: Königsboten haben im Jahre 853 den Auftrag das, was dem Bistum Luca in Tuscien und der Romagna entrissen worden, festzustellen.

Hälfte des 9. Jahrhunderts am Hofe des Markgrafen Adalbert zu Luca als „praepotent“ bezeichnet wird [1]).

Wie Graf Hildebrand als in der Gegend von S. Genesio (S. Miniato) begütert erscheint [2]), so später die Ildebrandeschi in den an Val d'Evola anstossenden Teilen von Val d'Era [3]). Im Jahre 1005 erzwang der diesem Geschlecht angehörige Graf Hildebrand vom Abt des Klosters S. Antimo Abtretungen auch in Val di Nievole [4]), nahe bei Luca.

Die gleiche Politik verfolgte das Grafengeschlecht der Gerardeschi, die darüber mit den Bischöfen von Luca in Konflikt gerieten [5]). Sie haben in Val d'Evola und in der Gegend von S. Miniato noch im 12. Jahrhundert allerlei Hoheitsrechte ausgeübt [6]). Eine ähnliche Stellung hatten die Grafen aus dem Geschlecht der Cadolinger inne, die bei Fucecchio, in Val d'Evola u. s. w. reich begütert waren [7]). Die Otbertiner brachten in den Grafschaften Pisa, Luca, Arezzo ein Gebiet zusammen, das geradezu als „terra Otbertenga“ bezeichnet wird [8]). Die Markgrafen aus dem Hause Canossa, die ihren Schwerpunkt in

---

[1]) Über den praepotens comes Ildeprandus, der neben dem Markgrafen Adalbert von Liudprand in der Antapod. I 39 genannt wird, vgl. Repetti s. v. Campriano und Dümmler, Berengar S. 24, 34.

[2]) S. oben S. 4 A. 2.

[3]) Repetti s. v. Agliano, Alliano ora Jano in Val d'Era: quella chiesa di S. Andrea in Alliano giuspadronato de' conti Aldobrandeschi di Sovana, che nel 1004 la C. Gisla vedova di conte Rodolfo e il conte Ildebrando suo figlio rinunziarono al vescovo di Volterra, in occasione di una permuta di predj. (Ved. Abazia di Spugna).

[4]) Davidsohn, Gesch. von Florenz I 126: „wahrscheinlich um auch im Lucchesischen festen Fuss zu fassen“.

[5]) Vgl. Repetti s. v. Peccioli, Corazzana, Barbialla. Im Jahre 1051 stand ein Zweig der Gerardeschi gegen den Bischof von Luca, zu dem der andere Zweig hielt. Darüber erfolgte eine Konvention „nel castello di Rustica presso Castelvecchio di Capannoli“ u. z. „rispetto alla difesa del territorio da Porcari sino alla Bruna nel contado di Roselle“. Vgl. Davidsohn, Gesch. I 405. In diesen Zusammenhang gehören auch die Kämpfe zwischen Luca und Pisa beim castellum Bulgari der Grafen della Gherardesca (in den Maremmen), an denen im J. 1128 der Markgraf Konrad teilnahm. Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte S. 69 n. 14.

[6]) Gemeinsam mit S. Miniato in Castell Vetrignanum (später Montebicchieri), vgl. Davidsohn, Forsch. I 109.

[7]) Vgl. Davidsohn, Forsch. I 83 ff., wo auch ihre Beziehungen zu Luca erklärt sind.

[8]) Vgl. Papst, Jahrb. Heinrichs II., Bd. 2, S. 377. Bresslau, Konrad II., Bd. 1, S. 430.

den Besitzungen nordwärts des Apennin hatten, führten gleichwohl ihren Ursprung auf Luca zurück [1]).

Bei alledem vergass Luca in dieser Zeit nicht, auch seine materiellen Interessen wahrzunehmen. Worauf es noch im 11. Jahrhundert den grössten Wert legte und was es sich von Heinrich IV. im J. 1081 ausdrücklich verbriefen liess [2]), das hat Luca damals gewonnen: die Herrschaft über die Strasse, die von Pavia über den Mons Bardonis nach Luca und von hier über S. Genesio, Corazzano, S. Gimignano nach Siena, dann über Aquapendente nach Rom führte. Die Organisirung des Verkehrs auf dieser Strasse erfolgte zu Anfang des 8. Jahrhunderts durch die Anlegung von Hospizen am Mons Bardonis, in Luca, später bei Fucecchio, bei Montajone u. s w. Auf dieser Strasse wahrten sich, wie später die Bürger, so vorher die Würdenträger von Luca alle Vorteile, so z. B. die Bischöfe mit Rücksicht auf ihre öfteren Romreisen. Im Jahre 1100 liess die Gräfin Mathilde auf Wunsch des Bischofs Raginar (Rangerius) von Luca durch eidlich erhärtete Zeugenaussagen feststellen, dass ein gewisser Benno und dessen Genossen (die ihre Obliegenheiten gegen ihren Lehensherren, den Bischof, auch sonst vernachlässigten) laut Vertrag mit dem verstorbenen Bischof Anselm von Luca verpflichtet seien, dem Bischof und dessen Nachfolger mit 30 Reitern Unterkunft und Aufnahme zu gewähren, wenn er zur Synode nach Rom geht oder von dort zurückkommt [3]). — Die Markgrafen übten energisch das Geleitsrecht auf dieser Strasse [4]), längs deren bedeutendes Markgut lag. Sie vermochten eventuell die Strasse

---

[1]) Bresslau a. a. O. 431. Sie stammten nach Donizo „de Sigefredo principe praeclaro Lucensi de comitatu“.

[2]) Ficker IV n. 81: Perdonamus etiam illis, ut nemo deinceps aliquod fodrum ab illis exigat, et curaturam a Papia usque Romam. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV., Bd. 3, S. 394. Overmann, Gräfin Mathilde S. 149. Mein Aufsatz über Luna, Mitth. des Inst. XXII S. 221.

[3]) Overmann, Reg. n. 60 (Rena e Camici Mathilda IV, 7). Die Urk. ist ausgestellt 1100 April 10 apud Sursianum (d. i. Sorciano in Val di Merse bei Radicondoli, Diözese Volterra). Vgl. n. 59 (Rena e Camici Math. IV, 5): Gräfin Mathilde sitzt in Marturi zu Gericht. Auf Klage des Bischofs Rangerius von Luca werden Benno und seine Genossen wegen des seit 20 Jahren schuldigen Zinses eines Lehens der Kirche von Luca verlustig erklärt, aber auf Bitten der Gräfin und deren Getreuen vom Bischof aufs neue belehnt, 1100 April 3.

[4]) Overmann n. 27 [a] wird das markgräfliche Geleite (nach Rom) erwähnt a. 1076; vgl. auch 27 [e] (Geleite für den nach Lombardien reisenden Papst Gregor VII.).

zu sperren, selbst Herrschern gegenüber, die nach Rom wollten um die Kaiserkrone zu holen [1]).

Über den Lauf dieser Strasse von Luca nach Rom sind wir durch ein aus dem 10. Jahrhundert stammendes Itinerar unterrichtet, das im Folgenden zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden soll.

Während diese Strasse, wie aus dem erwähnten Itinerar zu ersehen, am Ende des 10. Jahrhunderts von Rom her aus dem Tal der Elsa in der Richtung von S. Gimignano über Val d'Evola nach S. Genesio (S. Miniato) einbog, fand im Laufe des 11. Jahrhunderts eine Ablenkung statt. Markgraf Hugo, der letzte aus dem Geschlechte, das seit König Hugo in Tuscien geherrscht hatte, stiftete, auf sein Seelenheil bedacht, in Marturi, wie ein Tal und ein burgum beim heutigen Poggibonsi hiessen, eine Abtei „zum hl. Michael", die er unter Hintansetzung der öffentlichen Interessen mit Gütern reich ausstattete (998 n. Chr.). Man kann, sagt Davidsohn [2]), geradezu von einer Verteilung der zur Mark gehörigen, in diesen Gegenden gelegenen Güter an die von Hugo begünstigten Klöster reden, so dass der Nachfolger Hugo's, der Markgraf Bonifaz, diese Schenkungen nicht respektirte. Erst Heinrich II. als Kaiser machte Ordnung; aber auch der von ihm eingesetzte Markgraf Rainer behielt die bei weitem grössere Hälfte der Klöstergüter für sich. Schliesslich ergaben sich in dem Orte Marturi eine Menge von Berechtigungen. Er wurde zu Comitat und Diözese von Florenz gerechnet, verschiedene Grafen (die Ildebrandeschi und die Guidi) hatten hier Besitztümer, auch die Markgrafen aus dem Hause Canossa hielten Hoheitsrechte fest, sowohl Bonifaz wie Beatrix und Mathilde sind hier oftmals zu Gerichte gesessen [3]). Im J. 1022 urkundete Heinrich II., im J. 1046 Heinrich III. in Marturi, während dessen Kanzler Heinrich hier in einer Streitigkeit zwischen dem Grafen

---

[1]) Es genügt an die Schwierigkeiten der Kaiser Arnolf (896) und Konrad II. (1027) zu erinnern. Auch die Kaiserkrönung Berengars (915) war wesentlich durch die Gegnerschaft des Markgrafen Adalbert und namentlich der Markgräfin Bertha von Tuscien so lange hinausgeschoben worden. Vgl. Dümmler, Berengar S. 39.

[2]) Davidsohn, Gesch. von Florenz I 116 ff. vgl. 259. Forschungen I 177 f. Urkundlich ist Kloster und Abt Bononius schon im Jahre 970 erwähnt.

[3]) Vgl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien S. 36. Ficker III 126 n. 73 (Davidsohn Gesch. von Florenz I 121), ebenda n. 74 (a. 1076), Prozess des Klosters zu S. Michael gegen einen Florentiner vor einem missus der Markgräfin Beatrix: Actum i(n)tus burgo, qui vocatur Martuli, prope plebe s. Marie, territurio Florentino. — Im Jahre 1107 schenkte Gräfin Mathilde dem Kloster S. Michael zu Marture eine Wiese und einen Wald, am Flusse Ilsa gelegen. Overmann n. 106. Rena e Camici Math. V, 60. Die plebs Marturensis gehörte zum Bistum Florenz, wie P. Hadrian IV. im Jahre 1156 bestätigte. Davidsohn, Forsch. I 179.

Hildebrand (aus dem Hause der „Ildebrandeschi") und dem Kloster vom Berge Amiata eine Entscheidung traf[1]).

So entwickelte sich Marturi zu einem Strassenknotenpunkt zwischen den Gebieten von Luca, Faesulae-Florenz, Volterra und Siena[2]). Da Florenz zu dieser Zeit in Folge seiner Parteistellung auf Seiten Mathildens und der Päpste gegen die kaiserlich gesinnten Nachbarstädte vorging, fasste es auch im Elsatal festeren Fuss, so dass die Verkehrslinie Florenz—Marturi—Siena eine grosse Bedeutung gewann[3]), als eine Konkurrenz zu der Strasse, die von Luca nach Rom führte[4]).

Für beide Strassen bildete Marturi einen Stationspunkt[5]), insoferne man ja auch von hier aus nach S. Gimignano gelangte.

Seit so das Elsatal (abgesehen vom obersten Teile) nach Florenz gravitirte, kamen (neben Poggibonsi, das unterhalb von Marturi lag) die Orte Certaldo (beziehungsweise Semifonte) und Castelfiorentino, das letztere als ein Bollwerk der Florentiner, empor, von wo aus Querwege westwärts nach den Stationen der alten Luca—Rom-Strasse oder auch in der Richtung auf Pisa führten[6]).

---

[1]) Davidsohn Gesch. v. Florenz I 184.

[2]) Über die Abgrenzung der letztgenannten Gebiete im 12. Jahrhundert vgl. das Zeugenverhör vom Jahre 1203 bei Santini, Doc. di Stor. Ital. X p. 114 ff. Hiezu Davidsohn, Forsch. I 102 f.

[3]) Die direkte Verbindung mit Volterra, S. Gimignano wurde dadurch hergestellt. Vgl. Davidsohn, Gesch. I 540. Das Bistum Volterra hatte auch östlich der Elsa Besitzungen, so Castell Montecorboli im Tal der Pesa (Davidsohn, F. II Reg. 92).

[4]) So benützte sie vielleicht schon P. Gregor VII. im Jahre 1077 auf der Rückkehr über Florenz nach Rom. Vgl. die Routen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen p. 26, 28, 39, 40 ed. Zingerle.

[5]) Vgl. Öhlmann, Alpenpässe II (Jahrb. für Schweizerische Gesch. IV, 1879) S. 300 f. Das Itinerar des Islaenders nennt ‚Martinusborg' (gegen dessen Erklärung als der Martinsvorstadt von Siena, durch Werlauff, sich Öhlmann wendet), das Itinerar des Königs Philipp August ‚la Marche castellum', Wolfger ‚Martirburch', Albert von Stade ‚Marcelburg', Mathaeus Paris ‚La Martre'.

[6]) Für die Kenntnis dieser Querwege ist wichtig das Diario di Ser Giovanni di Lemmo da Comugnori. Doc. di Stor. Ital. VI p. 179: Marsch einer Heeresabtheilung Kaiser Heinrichs VII im Jahre 1312, von Florenz über Sancasciano nach Castelfiorentino; et dictus comes de Fiandola cum gente sua transivit flumen Else et venit per districtum Sancti Miniatis, volens ire Pisas: et eo transeunte per planum de Barbialla, in loco dicto ‚in del Vado' homines de Barbialla et Nectus quondam Nini Mainecti de Peccioli — insultum fecerunt etc. — Ibid. p. 181 (a. 1313): Pisaner Zuzug beim Heere des Kaisers geht von Sancasciano (im Florentinischen) nach Hause: volentes redire ad domos suas, dum fuerunt in mane — in plano Barbialle, homines de Barbialla et de Collegarli, de Monteleone, de Tonta et de Castrofalfi et de aliis circumstantibus de districtu sancti Miniatis contra eos insurrexerunt sonitu campanarum — persequendo eos ad

Seitdem die Route durch das untere Elsatal aufgekommen war, zogen die Kaiser in der Regel (von S. Miniato) über Castelfiorentino nach Poggibonsi, auf welcher Strecke die Staufische Organisation eine Reihe von Zollstätten schuf[1]). Man umging auf diese Weise die beschwerlichere Route durch Corazzano und S. Gimignano. Auch König Philipp August ist (1191) den Weg das Elsatal herab gezogen[2]), Kaiser Heinrich VII. (1314) in umgekehrter Richtung das Flüsschen aufwärts[3]). Wahrscheinlich hatte die zunehmende Kultivirung das früher sumpfige Elsatal auch in gesundheitlicher Beziehung ameliorirt[4]).

Solche Verlegungen von Verkehrswegen vollzogen sich natürlich nie ohne heftigen Widerspruch der betroffenen Kommunen. War auf der einen Seite es für Luca zuletzt gleichgültig, ob man im Elsatal oder im Val d'Evola die Strasse benützte, auf der man nordwärts reiste, wenn dies nur über Luca geschah[5]), so taten die von Siena

---

quendam locum qui dicitur Quercia di Liverno (westwärts von Barbialla). Später zog der Kaiser selbst über Poggibonsi: ivit ipsa die usque ad terram de Peccioli in districtu Pisarum (p. 183).

[1]) Über Castelfiorentino vgl. Davidsohn Gesch. I 529 f. 576. Im Jahre 1197, 1198 erfolgen in Castelfiorentino die Verhandlungen wegen Erweiterung des tuscischen Bundes. Ficker IV n. 196. Im Jahre 1209 urkundet Otto IV. daselbst. B. F. 308. Unweit von Castelfiorentino die Zollstätte Borgo di Gena, dann eben eine solche in Poggibonsi.

[2]) Die Route wird so angegeben: per Senes-la-velle (Siena), deinde per la Marche castellum, deinde per Seint Michel castellum (d. i. San Michele bei Certaldo), deinde per castellum Florentin (Castel Fiorentino) et per Saint Denis de Bon-repast (S. Genesio).

[3]) Vgl. Ser Giovanni l. c. p. 186: der Kaiser zog (im August 1314) von Pisa nach Sansavino et ad foveam Rinonici; deinde venit de nocte et de die — in planitie sancti Miniatis, et ibi se posuit in loco dicto a Rirocti: deinde, alia die, ivit ad Castrum Florentinum, et postea altera die ad Podiumbonizi.

[4]) Ganz kulturlos scheint das untere Elsatal auch im Altertum nicht gewesen zu sein, da etruskische Objekte z. B. (1885) bei Castelfiorentino gefunden worden sind. Aber mehreres davon ist doch bei Monteriggioni, Colle, Casole, Poggibonsi, bei Siena selbst zu Tage gekommen. Vgl. meine Ausführungen in den Wiener Studien XXIV, 2 (Bormannheft) S. 50 ff.

[5]) Im Gegenteil scheinen auch die von Luca diesen Weg in der Ebene vorgezogen zu haben. Vgl. Davidsohn Reg. v. S. Gimignano n. 33 (a. 1228): ein Salztransport, von Volterra nach Luca bestimmt, wurde in Castelfiorentino weggenommen. Die von S. Gimignano interveniren deswegen in Florenz. — Andererseits sehen wir Privatpersonen den alten Weg über S. Gimignano nach S. Miniato benützen. Vgl. das Diario di S. Giovanni di Lemmo p. 181 (a. 1313): Johannes domini Baronis de Mangiadoribus de sancto Miniate, rediens de officio potestarie civitatis Osimi de Marcha, in itinere infirmavit, ita quod mortuus est in sancto Geminiano: et corpus suum reductum fuit ad sepeliendum in sancto Miniate.

Alles, um ihre Route von den Florentinern unabhängig zu erhalten[1]). Rivalitäten, die dann das Reich benutzte, um auch seine Rechte geltend zu machen, so namentlich in Poggibonsi, das schon Kaiser Friedrich I. in seiner Hand behielt[2]), während Friedrich II. es wie eine Reichsburg behandelte[3]). Es bewahrte den Staufern auch nach dem Tode Manfreds die Treue, so dass Karl von Anjou Poggibonsi wiederholt mit Waffengewalt bezwingen musste[4]).

Unterdessen hatten während des 12. Jahrhunderts die Pisaner im Tal der Era konsequent um sich gegriffen, so im Jahre 1148[5]), dann 1162, nachdem Raiuald von Dassel ihnen alles verbrieft hatte, was sie wollten, um über ihre Flotte verfügen zu können. Sie nahmen jetzt auch das feste Peccioli ein[6]), den Hauptort des Eratales, der

[1]) In Bezug auf Poggibonsi Ficker IV n. 124 (vgl. n. 138 und 148). Die von Poggibonsi verpflichten sich (im Jahre 1156) eidlich denen von Siena, sie insbesondere bei Behauptung des ihnen vom Grafen Guido Guerra überlassenen Teiles von Poggibonsi und gegen Florenz zu unterstützen. ‚Et pedagium ibi positum pro ea parte quam Senenses habent in predicto castello, Senenses retinere adiuvabo, aut patiar Senenses in sua parte pro sua parte tollere pedagium'. ‚Et non ero in consilio — quod strata, sicut constituta est, mutetur sine voluntate et consilio Senensium consulum'.

[2]) Vgl. Ficker IV n. 151. Im Jahre 1186 urkundet Friedrich I. in Poggibonsi (Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit S. 232 n. 47), desgleichen Otto IV. im Jahre 1209 (B. F. 307; 310), während in demselben Jahr Wolfger von Aglei als kaiserlicher Legat Consuln und Gemeinde castri Podibonizi nach Leistung des Treuschwurs mit den guten Gebräuchen investirt, welche sie zur Zeit der Kaiser Friedrich und Heinrich hatten. Ficker IV n. 216. Über die Stellung Poggibonsi's zum tuscischen Bund von 1197 ebenda n. 196.

[3]) Für die Zeiten Friedrichs II. vgl. B. F. 1328. 1340. Ficker IV n. 293—295. 296 (a. 1221): der Kaiser setzt den Pfalzgrafen Aldobrandin zu seinem Stellvertreter in Poggibonsi, Orgia und Montauto. Ebenda n. 323 (a. 1226): Bannung wegen Nichtzahlung der Reichssteuer und Lösung davon; n. 324: Empfang und Quittirung genannter Reichssteuer durch den Castellan von S. Quirico.

[4]) Vgl. Thomae Tusci gest. imp. M. G. SS. XXII p. 521. Salimbene p. 247. Davidsohn, Forsch. II Reg. n. 962 ff. (a. 1267); n. 1096: im Jahre 1268 wird von König Karl die Zerstörung von Poggibonsi und die Verteilung seines Gebietes unter die Kommunen Colle, S. Gimignano, Florenz in Aussicht gestellt. Im Jahre 1270 diese Drohung verwirklicht (n. 1176). — Die Darstellung bei Hampe, Gesch. Konradins S. 218 f., 258 zeigt, dass der Verf. über die Wegeverhältnisse zwischen Pisa und Poggibonsi sich nicht klar war.

[5]) D. h. 1149 der Pisaner Rechnung. Annal. Pisani ad a.: castrum Sancti Gervasii et omnia castella de Valle Here Pisanis se tradiderunt.

[6]) Ann. Pis. ad a. 1163 (calc. Pisan.): Pisani consules fecerunt exercitum magnum militum et peditum et sagittariorum super castellum de Pecciori et omnia castella de Valle Herae; quod castrum cum aliis longo tempore multas iniurias Pisanis intulerat . . . . Wie das letztere zu verstehen ist, geht aus dem Folgenden hervor. Peccioli, am rechten Ufer der Era gelegen, nimmt im Tal

lieber nach wie vor die milde Herrschaft des Bischofs von Volterra über sich erkannt hätte.

Hier befestigten sich die Pisaner und waren nicht mehr herauszubringen. Vielmehr eröffneten sie sich den Weg zur grossen Reichsstrasse, die durch Val d'Evola führte, indem sie ihre Jurisdiktion bis Barbialla erstreckten[1]). Die dadurch beeinträchtigten Bischöfe Volterras wurden von den Kaisern in anderer Weise entschädigt[2]), und da Pisa nunmehr auch in wenigstens einer Pfarre der Diözese Luca die Herrschaft ausübte, setzte man sich auch in kirchlicher Beziehung auseinander[3]). In den J. 1172 und 1173 benutzten die Lucchesen eine momentane Änderung der politischen Lage (da nämlich Christian von Mainz sich mit Genua verbündete), um die Pisaner auch in diesen Gegenden anzugreifen; es handelte sich dabei vor allem um das hügelige Gelände zwischen Era und Evola, welches Christian von Mainz den Lucchesen in die Hände zu spielen bereit war, dasselbe, das im 14. Jahrhundert von der Kommune S. Miniato gegen Pisa gehalten wurde. Die Erfolge der Lucchesen waren nur von vorübergehender Bedeutung, da die Emanzipation S. Miniatos und der Kastelle seines Distrikts in politischer Beziehung von Luca sich bereits entschieden hatte[5]). Luca war von seiner Stellung als Hauptstadt Tusciens in den letzten hundert Jahren mehr und mehr heruntergesunken; die Reichsregierung stützte sich auf andere Elemente, infolge dessen Luca sich der Opposition anschloss und an den Kämpfen des 13. Jahrhunderts auf Seite der guelfischen Partei teilnahm.

Die Pisaner aber ketteten die neugewonnene Landschaft durch das wirtschaftliche Interesse an sich, indem sie in Pisa eine Handels-

---

eine beherrschende Stellung ein. Man sieht aufwärts bis Volterra, gegen Abend die Höhen, welche in der Richtung nach Pisa zu sich abdachen, gegen Morgen bis Montajone und zu den Castellen von Val d' Evola.

[1]) So nach dem Privileg Kaiser Friedrich's I. von 1162, das die folgenden Kaiser bestätigten (nicht ohne dass der tatsächliche Besitz Veränderungen unterworfen gewesen wäre). Vgl. Repetti s. v. Peccioli und Barbialla.

[2]) Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts S. 214 ff.

[3]) Annal. Pisani ad a. 1165 (calc. Pis.). Rainald von Dassel übergab den Pisanern „in valle Here Camporena, Vignale, Roccafalfi, Tonda [alle westlich von Montaione] etc. et discordiam, que erat inter castrum de Pecciole et montem Cuccari de letaniis plebis de Fabrica [Monte Cuccari zwischen Peccioli und Fabrica, letzteres zur Diözese Luca gehörig], per sententiam et laudamentum in scriptis diffinierunt, et per totam vallem Here iustitias fecerunt“.

[4]) Vgl. Davidsohn Gesch. I 526 ff., Forsch. I 109–113.

[5]) Auch 1172 standen S. Miniato und die Castelle der Gegend wie Ventrognana (wo später Montebicchieri), Montareoni, Falconeghisi (d. i. wohl Valconeghisi? Davidsohn anders) gegen Luca.

niederlage für dieselbe begründeten; worauf S. Gimignano sich gleichfalls anschloss[1]) und der aus dem Tal der Elsa über S. Gimignano nach Montetignoso, von da nach Val d'Era und Pisa führende Handelsweg[2]) durch Jahrzehnte von einer Bedeutung wurde, die auch auf die politischen Verhältnisse zurückwirkte. Schliesslich machte sich die Rivalität zwischen Florenz und Pisa geltend, der gegenüber die zwischenliegenden Städtchen ihre Neutralität nicht zu behaupten vermochten; sie waren genötigt, gegen ihr Interesse[3]) dem mächtigeren Florenz sich anzuschliessen.

2. Romreisen der Engländer und Sigerics Itinerar.

Obwohl das Itinerarium, das im J. 990 der Erzbischof Sigeric von Canterbury von seinem Besuche in Rom mit nach Hause brachte, wiederholt publizirt ist, so von W. Stubbs (1874) im 63. Bande der Scriptores rerum Britannicarum[4]), dann unabhängig von ihm (1895) durch K. Miller im 3. Hefte der Mappae mundi[5]), ist es doch bis vor kurzem der Aufmerksamkeit der angesehensten Vertreter der historischen Topographie in Italien entgangen. Weder Giovanni Mariotti, der doch seine Landsleute auf das Itinerar des isländischen Abtes Nikolaus von Thingeyrar hinwies[6]), noch Giovanni Sforza, der für

---

[1]) Bündnis zwischen S. Gimignano und Pisa im Jahre 1222, vgl. Davidsohn Reg. 6. Auch Colle in Val d'Elsa hat daran Teil. Reg. 19. Man hilft den Pisanern auf Sardinien, diese den Sangimignanesen zur See, z. B. auf Sicilien. Reg. 612.

[2]) Wir sind darüber erst durch Davidsohn's Regesten von S. Gimignano unterrichtet worden. Vgl. Forsch. II Reg. 1437 (a. 1275): qualiter homines .... Sancti Geminiani possint ire et redire cum salmis et sine salmis Pisas secure per stratam de Montetignosoli (d. i. Montetignoso). Der Ort Montetignoso wurde so von Bedeutung; 1234 bemächtigten sich seiner die von S. Gimignano, dann machte das Reich hier Rechte geltend — der Bischof von Volterra hatte solche verbrieft, die Kommune Volterra spekulirte darauf, ebenso die von S. Miniato.

[3]) Daher zögert S. Gimignano im Jahre 1253 mit Florenz in Bund zu treten, Reg. 678: cum homines Sancti Geminiani sint Pisis cum eorum rebus et mercentur cutidie (!) cum Pisanis.

[4]) Memorials of Saint Dunstan p. 392 ff.

[5]) Mappae mundi 3, p. 156 ff. K. Miller erwähnt die Publikation von Stubbs nicht und aus seinen Bemerkungen zu einzelnen Stationen, auch aus mehreren Verlesungen ersieht man, dass er jene nicht gekannt hat. Die Verlesungen rühren von der Schreibung des Manuskripts her. Stubbs merkt p. 392 an: in the following list some confusion may have occurred owing to the fact that the scribe has used the Roman and the Anglo-Saxon forms of the letters indiscriminately; so that in some places where I have read s the letter r should be substituted and vice versa.

[6]) Vgl. Archivio della Società Romana V. p. 644.

seine Geschichte von Pontremoli[1]) die erste Erwähnung dieser Station bei Sigeric gefunden hätte, noch endlich Giuseppe Tomassetti in seinem Werk „Della Campagna Romana nel medio evo" haben dieses Itinerarium verwertet. In Deutschland haben davon E. Öhlmann[2]) und neuerdings A. Schulte[3]), der eine für die Geschichte der Alpenpässe, der andere für die des Verkehres aus Burgund, Frankreich, Flandern, England nach Italien Gebrauch gemacht, ohne Mittelitalien dabei in Betracht zu ziehen.

Seit in Italien friedlichere Zustände Platz gegriffen hatten, d. h. seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, wurde von keiner Nation der Weg nach Rom fleissiger betreten als von der englischen, die anfangs noch in verschiedene Teile zersplittert war. Es kamen die „limina Apostolorum" zu besuchen wiederholt Könige nach Rom, von denen der eine oder der andere ganz hier blieb[4]). Es kamen die Erzbischöfe von Canterbury und York, um sich das Pallium zu holen, mit der römischen Kirche geistlichen Verkehr zu pflegen, Reliquien zu erwerben und klassische oder sakrale Literatur nach der Heimat zu entführen[5]).

[1]) Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli, II (1885). Der noch nicht erschienene erste Band befindet sich in Vorbereitung. Darin wird das Itinerar des Sigeric für die Strecke zwischen Luna und dem Mons Bardonis behandelt werden. Vgl. meine Bemerkungen zu L. Schütte, Der Apenninenpass des Monte Bardone und die deutschen Kaiser (Berlin 1901) in den Mitth. des Instit. f. österr. Gesch. XXIII S. 307 ff. Doch hatte ich dazu nur die Ausgabe von K. Miller vor mir. Stubbs erklärt Metane als ‚Costa Mezana, on the R. Verda'.

[2]) E. Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter. Jahrbuch für schweizerische Geschichte III (1878) S. 230.

[3]) Vgl. A. Schulte, Handel aus Südwestdeutschland nach Italien I 67. Schulte gibt die Erklärung der Stationen Sigerics von Piacenza an nordwärts.

[4]) So der König von Wessex Ceadwalla, der sich im folgenden Jahre 689 von Papst Sergius auf den Namen Peter taufen liess, kurz darauf in Rom starb und hier beigesetzt wurde. Ueber seine Grabschrift vgl. de Rossi, Inscript. urbis Romae II p. 60, p. 70. Auch der Nachfolger des Ceadwalla in Wessex, König Ina, kam im Jahre 727 nach Rom, wo er blieb. Im Jahre 709 König Offa von Essex und Coenred von Mercien, später Offa von Mercien (793), Siric von Essex (798) u. s. w. Im Allgemeinen vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom II 182 ff. 400 u. a. O. Ferner O. Jensen l. c. p. 171 ff. Hartmann, Gesch. Italiens II, 2 S. 159 ff. und 198.

[5]) Vgl. Plummer, Two of the Saxon chronicles II index p. 430 s. v. Rom. Die Erzbischöfe von Canterbury begannen 656 nach Rom zu gehen. Im Jahre 667 starb in Rom der zum Erzbischof erkorene Wigheard. Im Jahre 735 erhielt Erzb. Egbert in Rom das Pallium. — Im Jahre 780 sandte König Aelfwold von Northumbrien den Alcuin nach Rom, um für Eanbald von York das Pallium zu holen. (Auf der Rückreise 781 kam Alcuin in Parma mit Karl d. Gr. zusammen).

Es kamen die Bischöfe[1]), desgleichen die Äbte, und manche kamen öfter, so Benedikt Biscop, der Gründer der Klöster Wearmouth und Jarrow (Beda's Lehrer), der zwischen 653 und 684 fünfmal in Rom war. Sein Begleiter auf der ersten Reise war anfänglich Wilfrid, der nachherige Bischof von York[2]), auf der letzten Reise aber Ceolfrid, sein Schüler und Nachfolger als Abt der genannten Klöster, der im J. 716, als er nochmals nach Rom wollte, unterwegs in Langres verstarb; wie denn die Beschwerden einer solchen Reise gar manches Opfer erforderten. Eine von Ceolfrid geschriebene Bibel, die er in Rom überreichen wollte, kam durch seinen Begleiter richtig dahin und blieb so erhalten[3]).

Das Beispiel der Könige und geistlichen Würdenträger fand Nachahmung beim Volke, so dass, wie Beda berichtet und Winfrid (Bonifatius) bestätigt, seit Beginn des 8. Jahrhunderts Vornehme und Geringe, Männer, Frauen und Fräulein (letztere oft genug zu ihrem Verderben) als Wallfahrer nach Rom gingen[4]), während andererseits päpstliche Boten nach Britannien kamen[5]).

Seit dieser Zeit erwuchs in Rom um den Vatikan herum der burgus Anglorum[6]), wo eine Strasse den Namen vicus Saxonum führte;

Im Jahre 799 reiste Erzb. Aethelheard (Adelard) von Canterbury nach Rom, im Jahre 812 Erzb. Wulfred u. s. w. Desgleichen taten die Erzbischöfe von York Wilfrid der Ältere 679, Wilfrid der Jüngere 721, Ethelbert Erzb. seit 766 (Plummer II p. 51), u. s. w.

[1]) Auch darüber das Material bei Plummer. Im Jahre 675 reiste nach Rom Bischof Daniel von Winchester, 737 B. Forthere von Sherborne (mit der Königin Fritogith, der Gemalin Aethelheards von Wessex), 799 Cynebriht B. von Winchester, 812 B. Wigbriht von Sherborne u. s. w.

[2]) Vgl. K. Obser. Wilfrid der Ältere, Bischof von York (Karlsruhe 1884) S. 20. Wilfrid vertrug sich nicht mit Benedikt, daher sie sich bald trennten. Über Wilfrids erste Romreise (er kam ein zweitesmal nach Rom 679, ein drittesmal 704) haben wir einige interessante Daten; er nahm von Lyon ausser dem sonst Nötigen auch wegeskundige Führer mit. Auf der zweiten Reise begleitete ihn der fränkische Bischof Deodat. So berichtet Eddius (Aedde) in seiner vita des Wilfrid, die Beda benützte.

[3]) Vgl. G. B. de Rossi, La biblia offerta da Coelfrido abbate (1888). Im Übrigen O. Jensen l. c. p. 173 f.

[4]) Beda histor. Anglor. V c. 7. M. G. Epist. III, 354 f. Was alles auch auf Deutschland einwirkte, da Winfrid (Bonifatius), Lullus u. a. mit Cuthbert, Canterbury's Erzbischof, u. a. in Verkehr blieben. Vgl. Plummer II p. 42; 43. Ebenso nachher Alcuin, der 793 England für immer verliess. Ibid. p. 62. Vgl. Mühlbachers Regesten der Karolinger[2] über den Verkehr Karls des Gr. mit England, so n. 331, 332, 333 u. s. w.

[5]) So im Jahre 786 Georg Bischof von Ostia und Theophylact, Bischof von Tuder. Vgl. Plummer II p. 57 f.

[6]) Die näheren Umstände sind ebensowenig genau überliefert, wie die An-

hier bestand die „schola Anglorum“ unter selbstgewählten Vorständen mit einem gerühmten Hospitale, einem Friedhof und einer der hl. Maria geweihten Kirche, die auch Sigeric in seinem stadtrömischen Itinerar gleich nach S. Peter erwähnt[1]). Diese „schola“, die im J. 800 beim Einzug Karls des Grossen in Rom als am Empfang teilnehmend genannt wird, erfreute sich des besonderen Wohlwollens der englischen Herrscher wie des englischen Volkes, was sich bei Gelegenheit von Unglücksfällen zeigte[2]).

Der Verkehr mit Rom setzte sich im 9. Jahrhundert ununterbrochen fort[3]). Im J. 853 sendete König Aethelwulf von Wessex seinen Sohn Alfred hieher, im J. 855 kam er selbst, von jenem begleitet[4]); ebenso im J. 874 sein Schwiegersohn, der König Burgred von Mercien, der in Rom starb und bei der Kirche S. Maria der schola Anglorum beigesetzt wurde, während dessen Gattin Aethelswith, die Schwester Alfreds, im J. 888 auf der Reise nach Rom starb und in Pavia ihr Grab fand[5]). König Alfred selbst, der vom Papste Leo IV. Titel und Würden erhalten hatte[6]), blieb Zeit seines Lebens mit Rom

---

fänge des „Romfeoh“. Jensen l. c. Man führte die Gründung auf König Ina von Wessex, Offa II von Mercien zurück u. s. w.

[1]) Bei Stubbs p. 391: Adventus archiepiscopi nostri Sigerici ad Romam. Er macht den Rundgang um die heiligen Orte in der Stadt; primitus ad limitem beati Petri apostoli: deinde ad Sanctam Mariam scolam Anglorum. Sonst ist die Kirche auch als S. Maria in Saxia genannt, noch in der Zeit Papst Innocenz III., da die „schola“ schon nicht mehr existirte. Dass sie im Jahre 990 noch in Flor war, dürfte (entgegen der Ansicht von Jensen p. 177) aus Sigerics Itinerar hervorgehen. Vgl. Archivio Roman. XXIV p. 469.

[2]) Als im Jahre 817, dann wieder 847 ein Brand Verheerungen anrichtete, kamen sofort aus England Unterstützungen, das zweitemal von König Aethelwulf von Wessex; das erstemal half Papst Paschalis I. aus. Vgl. Plummer II p. 69.

[3]) Vgl. (neben Öhlmann) Dümmler, Jahrb. des ostfränkischen Reichs III. 5. A. Schulte, Handel aus Südwestdeutschland, Bd. 1, Plummer, Two of the Saxon Chronicles l. c.

[4]) Das ist derselbe Aethelwulf, der auf der Rückreise (856) sich durch Monate in Frankreich bei Karl dem Kahlen aufhielt und schliesslich dessen erst zwölf- oder dreizehnjährige Tochter heiratete, die später sein Sohn Aethelbald zur Frau nahm. Vgl. Mühlbacher, Gesch. der Karolinger S. 513. Über den seit dieser Zeit datirenden Einfluss der fränkischen Reichsannalen auf die angelsächsischen F. Liebermann, Archiv f. neuere Sprachen Bd. CIV Heft 1/2 (Anzeige von Plummer). Plummer II index s. v. Aethelwulf und Aethelbald, und bes. II p. 80 f.

[5]) „aet Pafian“. Bei Plummer l. c. I. p. 82. Über Burgred ebenda p. 72.

[6]) Leo IV. schreibt über Alfred an Aethelwulf: filium vestrum . . . consulatus cingulo, honore vestimentisque, ut mos est Romanis consulibus, decoravimus. Worüber W. Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat, Mitth. d. Instit. für österr. Gesch. XXIII 67 zu vergleichen wäre. Die Annal. Rotomagenses ed.

in Verbindung, wie auch niemand der verbesserten Wegsamkeit über den Grossen Bernhard lebhafteren Beifall zollte, als gerade die englischen Reisenden[1]).

Diese Reisen nahmen keineswegs ab, als seit dem Verfalle des Karolingerreiches, von dessen einzelnen Phasen man in England gut unterrichtet war[2]), die Sicherheitsverhältnisse manches zu wünschen übrig liessen[3]). Die Sarazenen setzten sich in den Alpenpässen fest, plünderten fränkische und (in den J. 921 und 923) englische Pilger, während sie einige Dezennien nachher einen förmlichen Tribut erhoben[4]), ja noch im J. 972 fingen sie bei Pons Ursaria (Pont-Orsières)[5]) den Abt Majolus von Cluny ab und gaben ihn nur gegen ein hohes Lösegeld wieder frei. Möglich, dass die Engländer den Tribut schon vor 951 gezahlt haben, da sonst ihr Peterspfennig in dieser Zeit kaum ungefährdet nach Rom gelangt wäre[6]).

Unter dem Namen „Rompening" oder „Romfeoh" wurden, seitdem die zahlreichen Wallfahrten und die „schola" in Rom aufgekommen waren, zunächst in Wessex und Mercien für die Aufrechthaltung der Stiftungen, die Verpflegung und Führung der Pilger, dann auch behufs Beleuchtung der zu besuchenden Kirchen in Rom

---

Liebermann p. 41 ad a. 872: Aelfredus filius Ethalwulfi iunior, qui unctionem regiam et coronam [primus] a Leone [IIIIto] olim Romae acceperat. Vgl. O. Jensen l. c. p. 179 f. Plummer II p. 79 und index p. 322, s. v. Aelfred; I p. 64 ad a. 853.

[1]) Dies wird (saec. XI) in der vita s. Bernhardi Menthon. (Acta Sanct. Jun. II, 1077 f.) berichtet. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV., Bd. 3, S. 379.

[2]) Über die Normanneneinfälle, Arnolf, Wido, Berengar. Vgl. Plummer II index s. v. (mit mehrfacher Berichtigung Dümmlers); vgl. besonders p. 100 ff.

[3]) Gleichwohl kam gerade im 10. Jahrhundert der Ausdruck „Romeus" oder „Romipeta" für Rompilger (schon bei Odo von Cluny, vgl. vita S. Geraldi com. I 27 f.) in Gebrauch. Vgl. F. X. Kraus, L'anno santo. Allg. Zeitung Beil. 1900 April 4.

[4]) Flodoard ad a. 951: Saraceni meatum Alpium obsidentes, a viatoribus Romam proficiscentibus tributum accipiunt et sic eos transire permittunt. — Flodoard meldet auch ad a. 921, 923 (Mon. Germ. SS. III p. 369, 373), dass die Sarazenen englische Pilger in den Alpen tödteten. Vgl. Öhlmann, Jahrb. für Schweizer Gesch. III S. 247. Plummer l. c. II p. 136.

[5]) Im Itin. Sigerici „Ursiores". In der vita des Majolus (Act. Sanct. Mai. II 663): Pons Ursariae. Vgl. Öhlmann a. a. O. 253.

[6]) Der Seeweg wurde saec. X nicht benützt, da die Sarazenen zur See noch gefährlicher waren und die Küstenstädte brandschatzten. In den vorhergehenden Jahrhunderten finden wir allerdings den Weg von Rom nach Massilia zur See zurückgelegt, z. B. saec. VII von Erzb. Theodorus von Canterbury (Mabillon, Acta p. 1031 ff.).

(zu Handen des Papstes) von König und Volk Zahlungen geleistet[1]), die König Alfred d. Gr. und seine nächsten Nachfolger sogar gesetzlich fixirten[2]). Dies „Romfeoh" wurde nach Rom befördert, sei es gelegentlich der Romreise der Geistlichen, sei es durch Gesandtschaften, die von den Königen zu diesem Zwecke abgefertigt wurden. So fanden unter König Alfred wiederholte Sendungen nach Rom statt[3]), in den Jahren 887 und 888 reisten je ein „earldorman" Aethelhelm beziehungsweise Beocca dahin mit Geschenken, die sie für das Volk, oder für das Volk und den König darbrachten. Im J. 890 hatte der Abt Beornhelm von St. Augustin in Canterbury dieselbe Mission. Die Bestimmung der Geschenke trug, wie man sieht, noch einen etwas allgemeinen Charakter an sich[4]).

Belehrend über den „Rompening", wie er im 10. Jahrhundert zu Rom einlief und verwahrt wurde, ist ein Fund, der im J. 1883 bei den Ausgrabungen am Fusse des Palatin gemacht wurde, dort wo im Altertum der Tempel der Vesta und das Haus der Vestalinnen

---

[1]) Über ‚Rompening' und ‚Romfeoh' vgl. de Rossi (bei Lanciani l. c.) P. Fabre, Recherches sur le dénier de St. Pierre en Angleterre au moyen-âge. Supplément aux Mélanges d' Archéologie et d' histoire XII (= Mélanges G. B. de Rossi) p. 159—182. Desselben Étude sur le liber censuum (Paris 1892) p. 129 ff. O. Jensen, The ‚denarius S. Petri' in England. Transactions of the Royal Historical Society, New series XV (1902) p. 171 ff. Nicht beachtet sind daselbst Scheffer-Boichorst's Untersuchungen zur päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, im Ergänzungsband IV der Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsf. S. 86 ff., besonders über die Organisation und Geschichte der fränkischen ‚schola' in Rom und die Umwandlung, die seit Gregor VII eintrat. Vgl. auch Archivio Roman. XXIV p. 393 ff. die Urkunden des Kapitulararchivs von S. Peter.

[2]) Vgl. O. Jensen p. 194: Ordinances relating to Peter's Pence contained in the laws, chiefly in the Anglo-Norman period. Es ist hier auf die zahlreichen Arbeiten von F. Liebermann über ‚die Gesetze der Angelsachsen' u. s. w. Rücksicht genommen. Über die Geld- und Steuerverhältnisse in England saec. X überhaupt vgl. Liebermann, Matrosenstellung aus Landgütern der Kirche London um 1000. Archiv für das Stud. der neueren Sprachen Bd. CIV Heft 1/2 S. 18—24.

[3]) Vgl. Plummer l. c. II index p. 322 f. s. v. Aelfred. Auch s. v. der übrigen genannten Persönlichkeiten. Über die ‚alms of the West-Saxons and of king Alfred to Rome', wie die angelsächs. Annalen es ausdrücken, vgl. auch P. Fabre, Étude p. 132. Schenkungen von Privatpersonen an römische Kirchen kamen schon früh vor. Bischof Wilfrid d. Ä. von York bestimmte (709) einen Teil seines Nachlasses für die Kirchen der hl. Maria und des hl. Paulus in Rom. Vgl. Obser a. a. O. 89.

[4]) Vgl. den Brief Papst Leo's III. an König Kenulf (Cenwulf) von Mercien (den Nachfolger Offa's II.) a. 797. Jaffé [2] 2494. Dieser König sandte wiederholt Geldgeschenke: auch im Jahre 802 quittirte der Papst über solche. Jaffé [2] 2501 (1915). Hiezu Jensen l. c.

gestanden hatte[1]), während im 10. Jahrhundert n. Chr. hier Offizialen des päpstlichen Hofes gewohnt zu haben scheinen. Es kam nämlich ein Depot von angelsächsischen Münzen zutage, deren Gepräge in einigen wenigen Exemplaren dem 9., zum grössten Teil aber der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörte[2]), weitaus die meisten den Königen Eduard (Eadweard) I. (900—924), Aethelstan (924—940), Edmund (Eadmund) I. (940—946). Da die jüngsten Typen in die Jahre zwischen 944 und (vor) 947 gehören, muss man annehmen, dass dies Depot aus der Zeit der Könige Eadmund I. und Anlaf II. stammt, als in Rom Marinus II. (942—946) Papst war, während die weltliche Herrschaft von dem „princeps Romanorum“ Alberich geübt wurde. Da gegen diesen von dem in Pavia residirenden König Hugo damals eine feindselige Stellung eingenommen wurde[3]), mag sich daraus die Versteckung der hergebrachten Münzen erklären. Für die Zeit des Papstes Marinus II. spricht noch der Umstand, dass mit jenem Schatze zusammen eine Fibula lag, deren Aufschrift „domno Marino papa“

[1]) Vgl. R. Lanciani, L' atrio di Vesta. Con appendice del Comm. Gio. Battista de Rossi. (Estratto delle Notizie degli scavi del mese di dicembre 1883). Roma 1884. — Bei Fortsetzung der Ausgrabungen kam in einem anderen Versteck ein Schatz von 397 Goldmünzen aus saec. IV und V, darunter 345 vom Kaiser Anthemius, zu Tage, die zur Zeit der Kämpfe desselben mit Ricimer vielleicht durch einen Offizialen des kaiserlichen Hofes geborgen sein werden. Vgl. Bullet. comunale di Roma 1903 p. 75.

[2]) Es waren unter 835 Münzen ein Goldsolidus des Kaisers Theophilus (829—842), zwei Denare von Pavia, der eine mit dem Namen des Kaisers Berengar (915—924), der andere mit dem Monogramm des Königs Hugo und dem Namen seines Sohnes Lothar, also aus der Zeit von 931—946; ein Denar mit der Umschrift „Limovicas civis“, d. i. Limoges, aus der Zeit des Königs Odo (888—898); ein Denar von Regensburg mit der Legende „Regina civitas“ (del tipo medesimo di Arnolfo duca a. 912—937, vgl. Dannenberg S. 177). Hingegen 830 Münzen der Könige Alfred d. Gr. (871—900; nur drei Exemplare), Eduard I. (900—924), Aethelstan (924—940), Edmund I. (940—946). Sitric von Northumbria (914—926); Anlaf I. (927—940), beziehungsw. Anlaf II. (944—947) von Northumbria. Ferner vier Münzen des Erzbischofs Plegmund von Canterbury (889—914) — vgl. über diesen (den letzten der prägte) F. Liebermann, Anglonormann. Geschichtsquellen S. 66, 87, 124. Plummer II p. 102 f. Introd. p. CV. Im Allgemeinen Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde, 2. Aufl. S. 232 f. G. B. de Rossi, Catalogo dei denari d' argento anglosassoni trovati nel atrio delle Vestali. Bei Lanciani l. c. p. 67 ff. O. Jensen, The „denarius Sancti Petri“ l. c. p. 191 f.

[3]) So de Rossi. Vgl. W. Sickel über Alberich in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsf. XXIII, 120. Durch einen Erzbischof von Canterbury kann dieser Schatz nicht überbracht sein, da in diesen Jahren keiner nach Rom fuhr. Hingegen kamen Priester aus England hieher, wie denn im Jahre 962 der Tod eines solchen Namens Aethelmod in Rom gemeldet wird. Bei Plummer I. p. 114.

lautet[1]). Einen ähnlichen Fund, aber nicht bloss englischer Münzen, sondern „ultramontaner" überhaupt, aus dem Ende des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, hat man 1843 bei Demolirung des alten Campanile der Basilica von S. Paul ausserhalb der Stadt gemacht[2]). (Ein Depot englischer Münzen aus saec. XII und XIII ist neuerdings auch am Grossen S. Bernhard zutage gekommen[3]).

Aus dem 10. Jahrhundert sind wir nun aber über die Reisen der Erzbischöfe von Canterbury vortrefflich unterrichtet[4]), da die Romfahrten der Einholung des Palliums wegen ziemlich regelmässig vor sich gingen und als wichtige Ereignisse notirt wurden[5]). Wir hören, dass im Jahre 908 der Erzbischof Plegmund nach Rom reiste, wo er namens des Volkes wie des Königs Eduard reichliche Geschenke machte[6]). Im J. 927 fuhr Erzbischof Wulfhelm nach Rom[7]). Vom Erzbischof Elfsin, der auf Odo (942—958) folgte, wird berichtet, er habe bei seinem Übergang über die Alpen durch Schnee und Kälte derart Schaden genommen, dass er daran elend zugrunde ging[8]), im J. 959.

[1]) Vgl. de Rossi l. c. p. 56. An Marinus I (882—884) wird nicht zu denken sein. Er spielt sonst in den angelsächsischen Überlieferungen eine Rolle, als Zeitgenosse König Alfreds: cui papa Martinus (sic) direxit partem ligni, quo Christus fuit affixus, et Romae scolam Anglicam dedit liberam prece ipsius. Herimanni Mir. S. Eadmundi, ed. Liebermann l. c. p. 232. P. Marinus hatte 884 auf Bitte König Alfreds die schola der Angelsachen von allen ortsüblichen Taxen befreit. Vgl. auch Plummer II p. 96 und 98.

[2]) De Rossi p. 60. Jensen p. 192. Es befanden sich bei 100 englische Münzen darunter, 43 mit dem Namen Eduard's des Bekenners, die übrigen jüngeren Datums.

[3]) Ferrero, Notizie degli scavi 1894 p. 35. Vgl. A. Schulte, Handel aus Südwestdeutschland I 67. — (Nebenbei sei auch der in Vercelli gefundenen Cynewulf-Handschrift gedacht, die wohl auch auf einen Rompilger zurückzuführen sein wird).

[4]) Vgl. Stubbs, Memorials of S. Dunstan, in den Scriptores rer. Britannicar. Bd. 63 (1874), wo die Biographien und sonstigen literarischen Denkmale aus der Zeit des Erzbischofs Dunstan von Canterbury (924—988) mit wertvoller Einleitung edirt sind.

[5]) Vgl. Plummer, II (Introduction) p. XXIII f. Die Bischofslisten sind das Gerippe der angelsächsichen Annalistik. Über die Canterbury-Überlieferungen p. CX f. S. im übrigen Liebermann's kritisches Referat über Plummer.

[6]) Vgl. auch Jensen l. c. p. 182.

[7]) Plummer, Two of the Saxon chronicles I p. 107, vgl. II p. 136. Wulfhelm war Erzbischof seit 923. Vgl. Stubbs p. 55 n. 5 und introd. p. LXXVIII. Plummer II p. 134 f. Er starb 942. Sein Vorgänger war Athelm (914—923), sein Nachfolger Odo. Die Daten der angelsächs. Annalen sind mehrfach verwirrt, daher auch die neueren Werke (de Rossi, Dannenberg) differiren.

[8]) Vgl. die Vita Dunstani auctore Willelmo Malmesburiensi bei Stubbs l. c.

Auf ihn folgte, wenn auch nicht unmittelbar[1]), noch im selben Jahre der berühmte Erzbischof Dunstan. Dieser kam nach Rom, als Johann XII., des „princeps" Alberich Sohn, Papst war, wohl im J. 960, noch ehe der Sachse Otto die Kaiserkrone erlangt hatte. (Für diesen interessirte man sich in England, da er in erster Ehe (929 bis 946) Edith (Eadgyth), die Tochter König Eduards und Schwester König Aethelstans, zur Frau und von ihr den Sohn Ludolf gehabt hatte; auch gab es mancherlei Verkehr, besonders nach Flandern herüber, und übte Otto d. Gr. auf seine englischen Verwandten Einfluss[2]).

Dunstan, der schon in der Jugend für eine Reise nach Rom schwärmte, hatte darüber Träume und Visionen[3]). Die Ausführung ging nicht ohne Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich der Verpflegung, von statten[4]). Doch halfen sich die Geistlichen gegenseitig durch.

---

p. 38: cum ex summorum pontificum consuetudine post pallium principalis infulae Romuleam urbem contenderet properare, obfuit illi in Alpinis montibus maxima nivis difficultas, quae tanto eum gelu rigoris obstrinxerat, ut in his moriendo deficeret. Vgl. auch die anderen Vitae Dunstani, p. 107: gravi inter Alpes frigore correptus misere interiit; ferner p. 198. Die Annal. Winton. ed. Liebermann p. 69: Alfsinus Romam proficiscens in Alpinis frigore interit (was bei Öhlmann alles unbeachtet blieb). Vgl. auch Plummer l. c. II p. 154.

[1]) Der erste Nachfolger Elfsins, Byrhthelm, wurde, vielleicht aus politischen Gründen, zum Rücktritt gezwungen. Vgl. Stubbs, introd. p. XCIII f. Auch F. Liebermann, Anglonorm. Geschichtsqu. S. 69.

[2]) Vgl. Stubbs introd. p. XCVI. Das ‚Oriens regnum' in der ersten, von einem ‚sächsischen Priester' herrührenden, Biographie Dunstans, ist das Reich Otto's. Ib. p. 23 cf. p. XVII und p. CXXI. Vgl. auch Plummer II p. 121 f. Er meint, dass es vielleicht mit zu den Vorbereitungen zu dieser Eheschliessung gehörte, wenn im Jahre 929 Bischof Kynewald von Worcester dem Kloster S. Gallen bei einer Anwesenheit daselbst (vgl. Stubbs introd. p. LXXV) Geschenke machte, und Aethelstan, sowie andere englische Grosse dafür die Konfraternität erhielten. Vgl. auch Ottenthal Reg. des sächs. Hauses 23. Übrigens finden wir später den Angelsachsen Gregor von 964—996 als Abt in Maria-Einsiedeln und die enge Fühlung zwischen England und Deutschland das ganze 10. Jahrhundert aufrechterhalten. Vgl. Uhlirz, Jahrb. Otto's II. S. 67. 64: Privileg Kaiser Ottos II. für Einsiedeln auf Verwendung des Herzogs Otto von Schwaben (Ludolfs Sohn). — Über Ottos I. Ansehen in England vgl. Plummer II p. 168. Sein Tod machte sich dort fühlbar. Man erinnert sich andererseits, dass das englische Münzwesen damals dem deutschen als Muster diente. Vgl. Dannenberg a. a. O. 234.

[3]) Vgl. Stubbs p. 31, p. 96 (Vision): Petrus et Paulus cum S. Andrea, ei quasi de urbe Roma egredienti et ad Montem Gaudii sibi se adiungente; cf. p. 121 (neue Vision).

[4]) p. 38: cum — longum iter properando fecisset et omnia victualia quae vel equino gestamine vel alia conductione ferebant, propriis vel alienis hominibus penitus fuissent expensa.

So wird Rom erreicht, das Pallium in Empfang genommen, die heiligen Orte besucht und darauf die Rückreise angetreten[1]).

Nach Dunstans Tod brach die Dänennot über England herein, die auch Canterbury ins Mitleiden zog; trotzdem reiste der neue Erzbischof Aethelgar (988—990) unverweilt nach Rom[2]).

Dasselbe tat sein Nachfolger Sigeric, der im J. 990 das Erzbistum erlangte, nachdem er früher Abt von S. Augustin (in Canterbury), dann (seit 985) Bischof von Ramsbury gewesen war[3]).

Noch im J. 990 unternahm er die Romreise[4]), über die nur wenige Daten überliefert sind. Der Abt von S. Bertin hatte Sigeric eingeladen bei ihm zuzukehren, wie sein Vorgänger getan hatte, doch reiste dieser lieber anders[5]). Zu Rom wurden in zwei Tagen die Kirchen abgegangen und der Papst (Johann XV., a. 985—a. 996) besucht. Hier und auf der Rückkehr zeichnete einer der Begleiter

---

[1]) l. c. Tandem ad optatum Romanae sedis ecclesiam — pervenit, ubi pallium principale sub praesulatus privilegio una cum benedictione apostolica — suscepit: rursumque locellis sanctorum lustratis et solatis Christi pauperibus remeavit. — Es ist bemerkenswert, dass die verhältnismässige Eile, mit der die Romreisen der Erzbischöfe ausgeführt wurden, betont wird. Daher aus der Menge der Stationen in Sigerics Itinerar nicht etwa (mit K. Miller) auf eine Fussreise geschlossen werden darf. B. Wilfrid von York soll allerdings 704 durch Gallien und Oberitalien zu Fuss gewandert sein. Vgl. Obser a. a. O. 80. 84: auf der Rückreise, da er den Strapazen nicht mehr gewachsen war, musste er reiten und zuletzt sogar auf einer Tragbahre sich transportiren lassen.

[2]) Stubbs p. 388. Der Abt Odbert von S. Bertin schreibt darüber an Sigeric: Romam pergens, a nobis honorifice susceptus, Romaque rediens — receptus. Aethelgars Tod wird von Stubbs auf 990 Febr. 13 angesetzt.

[3]) Über Sigerics Lebensumstände vgl. Stubbs Dunstan p. 388 n. 3, p. 400 n. 1. F. Liebermann, Zur Geschichte Byrhtnots, des Helden von Maldon. Archiv für das Studium der neueren Sprachen, Bd. CI Heft 1/2. Plummer II p. 173 und 178. Index p. 437.

[4]) Die Annal. Anglosaxonici breves (auctt. monachis ecclesiae Christi Cantuarensis) ed. F. Liebermann Anglonormannische Geschichtsquellen p. 3 ad a. 990: Her Siric b(iscop) for to Rome. — Liebermann hält (wie zum Teil auch Stubbs) das Jahr 990 als das der Romreise mit Entschiedenheit fest. — Zu vergleichen ist auch hier Ch. Plummer, Two of the Saxon chronicles parallel with supplementary extracts from the others, a revised text edited .... on the basis of an edition by John Earle. Vol. I: Text, appendices and glossary. Oxford 1892. Vol. II: Introduction, notes and index. (1899). Kritisch besprochen von F. Liebermann im Archiv f. das Studium der neueren Sprachen, Bd. CIV Heft 1/2. Ferner W. G. Searle, Anglo-Saxon bishops, kings and nobles: the succession of the bishops and the pedigrees of the kings and nobles. Cambridge 1899. Darüber Liebermann l. c.

[5]) Stubbs p. 389. 390. (Plummer I p. 125 ad a. 989).

Sigerics das Itinerar auf[1]), von dem uns ein Teil beschäftigen soll. Heimgekehrt, beteiligte sich der Erzbischof an den Unterhandlungen mit den Dänen. Auf seinen Rat geschah es (991), dass ihnen ein Tribut von 10.000 Pfund geleistet wurde. Im J. 994 starb Sigeric[2]). Sein Nachfolger war Aelfric, der im J. 997 nach Rom fuhr[3]) und das Erzbistum bis 1005 innehatte. Ihm folgte Aelfheah (Aelfegus); dieser fuhr im J. 1006 nach Rom[4]). Bald nahm die Dänennot so überhand, dass Canterbury verbrannt und der Erzbischof getötet wurde (1012). Wenige Jahre nacher (1017) gewann der Däne Knut die Herrschaft über ganz England, das er nach Landesart regierte. So fuhr denn im J. 1022 der Erzbischof Aethelnot (Aegelnoth) nach Rom[5]). Im J. 1026 tat König Knut dasselbe. Er reiste wie ein Bischof[6]) und offenbar auf der herkömmlichen Route. In Rom war er bei der Kaiserkrönung Konrads II. (1027 März 26) anwesend; mit

[1]) Die Anfangsphrase des Itinerars: adventus archiepiscopi nostri Sigerici ad Romam — kann doch nur von einem Reisebegleiter herrühren. Der erste Tag schliesst: deinde reversi sunt in domum; es war also der Berichterstatter nicht dabei. Am zweiten Tage ist dies anders: inde refecimus cum domini apostolico Johanno (sic).

[2]) Am 28. Oktober 994, nach Stubbs, Registrum sacrum Anglicanum (1897) 30. Hiezu F. Liebermann, Zur Gesch. Byrhtnots S. 22.

[3]) Annal. Anglosax. ad a. 997: Her Aelfric b(iscop) for to Rome. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Annalen den Tod Sigerics zum Jahre 996 (andere zum Jahre 995) verzeichnen. Vgl. Plummer II p. 178, 183 und Index p. 323. I p. 126. 128. 130. 131. (Dem Erzbischof Albricus, d. i. Aelfric ist eine vita Dunstani gewidmet).

[4]) Annal. Anglosax. ad a. 1006: Her Aelfeh b(iscop) for to Rome. (Dem Erzb. Aelfegus, der früher durch 23 Jahre Bischof von Winchester gewesen, ist eine andere vita Dunstani gewidmet). Vgl. Plummer II p. 170, 183 und 185. Index p. 321 f. Auf die Differenzen in der Chronologie der angelsächsischen Jahrbücher gehe ich nicht ein. Eine der von Plummer herangezogenen Redaktionen setzt die Romfahrt des Elfegus ins Jahr 1007.

[5]) Die angelsächs. Annalen ad. a. 1022. Vgl. Plummer II p. 204. Er kaufte in Pavia eine Reliquie S. Augustins.

[6]) Man vgl. den Bericht über die Reise Dunstans mit Cnutonis regis gesta II c. 20. M. G. SS. XIX p. 520: huius animam cotidie benedicit Italia, bonis perfrui deposcit Gallia, et magis omnibus hunc in coelo cum Christo gaudere orat Flandria. [Über die Beziehungen Dunstans zu diesen Gegenden vgl. Stubbs p. XXV f. CXX f.]. Has enim provincias transiens Romam petiit; et ut multis liquet, tanta hoc in itinere misericordiarum opera exhibuit, ut si quis describere omnia voluerit, licet innumerabilia ex his fecerit volumina, tandem deficiens fatebitur, se vix etiam cucurrisse per minima. Nam quid singulis fecerit sileo etc. c. 22: Tantus itaque rex postquam Roma reversus est etc. Über Knuts Anwesenheit in Rom berichtet Wipo c. 16. Die Chronologie der angelsächs. Annalen ist auch hier verwirrt. Vgl. Plummer II p. 206 f., wo aber in Bezug auf die Route Knuts die vita Dunstans nicht beachtet ist.

diesem und dem Könige Rudolf von Burgund traf er ein Übereinkommen, wodurch auf der Romstrasse die Freiheit für Pilger und Kaufleute gewährleistet wurde[1]), nicht nur für die Engländer, sondern zugleich für die Dänen. In die Nordländer war nämlich seit dem J. 1000 derselbe Wander- und Wallfahrtstrieb gefahren, welchem Umstande das Ericshospital bei Borgo S. Donino und das Itinerar des isländischen Abtes Nikolaus von Thingeyrar ihre Entstehung verdanken[2]).

Im Laufe des 11. Jahrhunderts dauerte der gewohnte Verkehr der geistlichen Würdenträger mit Rom fort, im J. 1040 reiste der Erzbischof Eadsige dahin[3]), um das Pallium zu holen, hingegen Erzbischof Stigand dasselbe vom Papste Benedikt im J. 1058 zugeschickt erhielt[4]).

Dann kam die Zeit Gregors VII.; im J. 1070 waren die Erzbischöfe Lanfranc von Canterbury und Thomas von York in Rom, hingegen im J. 1074 der Papst für die nächste Fastensynode (Februar 1075) sämtliche Bischöfe und Äbte Britanniens nach Rom entbot[5]).

Kurz vorher (vermutlich im J. 1071) war der Abt Baldwin von S. Edmunds in Rom gewesen[6]). Dieser deponirte auf der Durchreise in einer Seitenhalle des S. Martinsdoms zu Luca einige Reliquien des hl. Eadmund, welche von den später herkommenden Engländern regelmässig besucht und bald auch von den Einheimischen verehrt zu werden pflegten[7]). Es war die Zeit, in der Bischof Anselm von Luca

[1]) Vgl. Mansi XIX 499. Hiezu Bresslau, Jahrb. Konrads II. Bd. 1 S. 146 f. Auch die Leistung des „Romfeoh" wurde von Knut neuerdings fixirt. Jensen l. c. p. 193, 197.

[2]) Das Itinerar des Abtes Nikolaus von Thingeyrar stammt aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. In diesem (von Werlauff, Symbolae ad Geograph. medii aevi ex monum. Islandicis (Kopenhagen 1821) p. 15 ff. publizirten) Itinerar ist bei Borgo S. Donino ein Ericshospital verzeichnet. Vgl. auch Thoroddsen, Gesch. der isländischen Geographie (Deutsche Übers. von A. Gebhardt, Leipzig 1897) Bd. I. Dann F. Ludwig S. 120 ff.

[3]) Die angelsächs. Annalen ad a. 1040: Her Eadsige b(iscop) for to Rome. Über diesen Erzbischof die Daten bei Plummer II index p. 367.

[4]) A. a. O. ad a. 1058. Vgl. Plummer II index p. 439.

[5]) Mansi XX 126. Jaffé 3633. (1074 August 28). — Gregor VII stand mit Erzbischof Lanfranc von Canterbury in lebhafter Korrespondenz. Vgl. Liebermann, Anglonormann. Geschichtsqu. S. 249, 259. Lanfranc stammte aus Pavia.

[6]) Vgl. über Abt Baldwin Plummer l. c. II p. 285. Liebermann, Anglonorm. Geschichtsqu. 244 ff. Er war eine in Frankreich (S. Denis) und Deutschland (Elsass) bekannte Persönlichkeit; zugleich Arzt.

[7]) Vgl. Herimanni Miracula S. Eadmundi bei F. Liebermann, Anglonorm. Geschichtsqu. p. 258: Quibus pignoribus sacris in Italia in civitate, quę Lucas dicitur, quibusdam fidelibus impertitis, et Dei nomine Christique testis (Eadmundi)

mit dem Könige Wilhelm I. von England korrespondirte, um ihn gegen die Antigregorianer in Rom zu gewinnen[1]).

Im J. 1097 reiste Erzbischof Anselm von Canterbury nach Rom[2]). Sein Nachfolger Radulf schickte an seiner Statt Gesandte dahin, um das Pallium in Empfang zu nehmen (1115). Als Radulf starb, fuhr der neue Erzbischof Wilhelm wieder selbst nach Rom, von wo er mit dem Pallium zurückkam (1123)[3]). Der gleichnamige Neffe des Erzbischofs Anselm, Abt von S. Saba in Rom, spielte für Radulf den Vermittler, wurde dann 1121 Abt von St. Edmunds in England, als welcher er Wilhelm nach Rom begleitete, wo er starb[4]).

Im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts hob sich immer mehr der Geschäftsverkehr der römischen Kurie, die sich in den Mittelpunkt der abendländischen Entwicklung gestellt hatte. Die Vorstände der englischen Diözesen, von denen die Erzbischöfe von Canterbury und York um den Vorrang stritten, die Äbte, die sich den Bischöfen nicht unterordnen wollten, die Geschäftsträger des Papstes, die Gesandten der Könige (die allerdings dem Verkehr ihrer Prälaten mit Rom auch Hindernisse in den Weg legten), die Interessenten von Eheverwicklungen[5]) waren beständig unterwegs, um Entscheidungen einzuholen, beziehungsweise zu fällen[6]).

veneratione in porticu quadam ęcclesię eximii confessoris Christi Martini consecrato altare, provenit gratia Dei invocatione martyris [Eadmundi]. Es folgt eine Wundergeschichte.

[1]) Vgl. Liebermann l. c. p. 259 (um 1081), daher Botschaften hin- und hergingen. Der Bericht über die Miracula S. Eadmundi erwähnt vielleicht eine solche Botschaft (wenn es sich nicht bloss um Klostersachen handelt): Relatores huius nobis fuere miraculi domnus Eadricus prepositus ac cum eo presbyter Siwardus, quibus Romam euntibus in memorata civitate retulit hospes eorum Petrus . . . . gratia cuius miraculi populus annaliter eandem frequentat ecclesiam . . . .

[2]) Annal. Anglosaxonici ad a. 1097. Im Jahre 1103 war Anselm ein zweitesmal in Rom.

[3]) Ebenda ad a. 1115, beziehungsweise 1123. Plummer l. c. II index s. v. Raulf und Willem of Curboil.

[4]) Über Anselm den jüngeren, der eine einflussreiche Persönlichkeit war, vgl. Plummer II index p. 334. Liebermann, Anglonorm. Geschichtsqu. p. 316. Er starb in Jahre 1123.

[5]) Einen Fall aus dem Jahre 1161 berichtet Mathaeus Paris. Cf. Matth. Par. Chr. mai. ed. Luard VI 519. Nach Adelards Vita Dunstani p. 67 (dazu Stubbs introduction p. LXII) wäre ein solcher Fall schon zur Zeit Dunstans vorgekommen. Ein Edelmann glaubte durch eine Reise nach Rom Dunstans Strenge gegen seine ungesetzliche Ehe entwaffnen zu können: Romam adiens dominum apostolicum pro se Dunstano scriptis satisfacere optinuit. Aber Dunstan sei trotzdem festgeblieben.

[6]) Johannes Sarisburiensis, der Jugendfreund des aus England stammenden

Ohne hier bekannte Tatsachen wiederholen zu wollen, soll doch noch auf eine Verhandlung hingewiesen werden, welche den damaligen Wechselverkehr zwischen England und Italien gut illustrirt, ohne bisher von diesem Gesichtspunkt aus genügend beachtet zu sein[1]).

Im J. 1187 schickten die wider den Erzbischof von Canterbury sich auflehnenden Mönche seiner Kathedrale (ecclesia Christi Cantuariensis) eine Gesandtschaft nach Italien, wo Papst Urban III. damals in Verona residirte. Die Gesandtschaft übersiedelte mit ihm, durch Versprechungen hingehalten, von Verona nach Ferrara, in welcher Stadt dieser Papst das Zeitliche segnete, worauf Gregor VIII. erhoben wurde (21. Oktober 1187). Mit diesem zogen die Mönche nach Parma[2]), überschritten in seinem Gefolge den Mons Bardonis — bei welcher Gelegenheit Gregor VIII. nach Sarzana und Luna kam, wo er die Übersiedlung des Bischofssitzes nach ersterem Orte in Aussicht gestellt haben wird —[3]); von hier weiter nach Luca und Pisa, wo der Papst am 17. Dezember starb. Sein Nachfolger wurde Klemens III., der sofort eine andere Politik einschlug: die Angelegenheit von Luna

Papstes Hadrian IV., schreibt (M. G. SS. XXVII p. 51): Si quidem Alpium iuga transcendi decies . . . . dominorum et amicorum negotia in ecclesia Romana sepius gessi. (Er erwähnt seinen ‚hospes‘ in Placentia). Vgl. Scheffer-Boichorst im Ergänzungsbd. IV der Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. S. 103. — Über den starken Verkehr aus England an die Kurie vgl. Epist. Cantuarienses p. 180. 196. Über den Peterspfenning in dieser Zeit vgl. O. Jensen, l. c. p. 183 ff. Der Arzt König Heinrichs I., Faricius, stammte aus Arezzo in Tuscien und wurde Abt von Abingdon, wo er 1117 starb. Plummer II p. 295.

1) Für das Folgende vgl. Scriptores rer. Brit. 38: Chronicles and Memorials of the reign of Richard I. Vol. II: Epistolae Cantuarienses. The letters of the prior and convent of Christ church, Canterbury, from a. d. 1187 to a. d. 1199. Edited by W. Stubbs. London 1865. Diese Briefe sind für die wechselnden Strömungen und den Geschäftsverkehr an der Kurie von grossem Interesse. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit, hat sie noch nicht verwertet, Cartellieri auf den berichteten Alpenübergang in den N. Heidelberger Jahrbüchern XI (1902) S. 177 ff., vgl. XII (1903) S. 53 f., aufmerksam gemacht. Daselbst ist auch auf einen Vortrag von Stubbs: Learning and Literature at the Court of Henry II (1878) verwiesen.

2) Über ihren Aufenthalt in Parma vgl. Epistolae Cant. p. 123 und p. 129. An letzterer Stelle schreibt der Prior Honorius an den Konvent nach Canterbury: Ista vobis a Parmis, quadam videlicet civitate Lumbardiae, in festivitate Sancti Andreae transmisimus, cum citra ulteriores Alpes iter apud Romam arripuimus. D. i. 1187, Nov. 30, an welchem Tage Papst Gregor VIII. schon von Forum novum aus datirt. Jaffé n. 10009 f.

3) Vgl. meinen Aufsatz über ‚Luna‘ Mitt. d. Inst. XXII, S. 235. — Aus seiner letzten Zeit stammt auch das Privileg Gregors VIII. für das Hospitale von Altopascio. Der Papst wurde also mit lokalen Angelegenheiten in Anspruch genommen.

blieb liegen, während die Mönche von Canterbury neue Hoffnung schöpften. Sie zogen mit dem Papste nach Rom, wo man die Entscheidung gleichwohl beständig hinausschob, da der Erzbischof von Canterbury und der König von England gegen die Mönche tätig waren[1]). Da diese während der Verhandlungen in lebhaftem Briefwechsel mit der Heimat standen, erfahren wir eine Menge Einzelnheiten hinsichtlich der Route, welche die Mönche und ihre Boten einschlugen: über Siena, Luca und Pisa, den Mons Bardonis, den Mons Jovis, d. i. den Grossen S. Bernhard u. s. w.[2])

Aus derselben Zeit stammen mehrere Itinerare, welche die damals üblichen Stationen verzeichnen.

So ist von einem englischen Berichterstatter genau die Route angegeben, die König Philipp August von Frankreich einschlug, als er 1191 vom Kreuzzuge über Italien nach Hause zurückkehrte[3]).

Ferner gehört hieher das von Matthäus Paris gesammelte kartographische Material, worunter ein etwa aus dem J. 1252 stammendes Itinerar von London bis Apulien sich befindet[4]). Auch die Reisen

---

[1]) Bei diesen Verzögerungen werden auch Gründe den hohen Politik mitgespielt haben, wie ja P. Urban III. dem Plane König Heinrichs, seinen jüngsten Sohn Johann zum König von Irland krönen zu lassen entgegenkam (obwohl seinen Ansprüchen auf päpstliche Lehenshoheit nicht entsprochen wurde), um dem Kaiser Friedrich eine Koalition der Niederdeutschen und Engländer entgegenstellen zu können. Vgl. Scheffer-Boichorst, Unters. zur päpstl. Territorialpolitik, a. a. O. 112.

[2]) Siena ist p. 275 und 276, Luca und Pisa p. 458, der Mons Bardunensi p. 276 erwähnt. Die Beschwerden einer Winterreise über den Mons Jovis oder Gr. S. Bernhard sind p. 181 (a. 1188 Februar) geschildert. — Im Jahre 1189, wo die Abgesandten den für England ernannten päpstlichen Legaten begleiten, kommen sie nach Parma, Pavia, Mortara, wo der Legat einer Krankheit erliegt, p. 276. (Dieselbe Route von Pavia über Mortara, beziehungsweise Tremel d. i. Trumello, nach Vercelli auch bei Sigeric; vgl. A. Schulte Handel aus Südwestdeutschland I, 67; desgleichen im Itinerar des Königs Philipp August von 1191: Morters = Mortara). Für den Alpenübergang notire ich hier noch das von Liebermann Anglonorm. Geschichtsqu. p. 323 f. edirte Fragment einer vita des Erzbischofs Stephan Langton von Canterbury, verfasst von Mathaeus Paris. Der Erzbischof fuhr 1215 nach Rom: cum transalpinasset, cogente quadam infirmitate, ut a labore itineris respiraret, moram per aliquot dies in quodam prioratu, qui in quadam civitate est, cui nomen Thusicano (?), moram continuavit. (Hier treibt er einen Teufel aus). Der senescallus archiepiscopi wird erwähnt.

[3]) Gesta Henrici II regis (Scriptores rerum Britannic. 49), II p. 229. F. Liebermann in den Mon. Germ. SS. XXVII p. 131.

[4]) Vgl. K. Miller, Mappae mundi, Heft 3. p. 68 ff.: die kartographische Hinterlassenschaft des Mathaeus Parisiensis; p. 85 ff.: Der Text des Itinerars von London bis Apulien, vom J. 1253. Hiezu die kritischen Bemerkungen von

des Erzbischofs Odo von Rouen (1248—1269) sind in diesem Zusammenhang zu nennen[1]).

Wenn man das erwähnte Material mit den aus Deutschland überlieferten Reisejournalen des 13. Jahrhunderts, namentlich Wolfgers von Ellenbrechtskirchen[2]) und Alberts von Stade[3]) zusammenstellt, dazu die Regesten der Kaiser, Päpste, Markgrafen (von Tuscien), Kommunen (wie S. Gimignano) u. s. w. heranzieht, so ergeben sich wichtige Vergleichungspunkte zwischen dem Verkehr im 10. Jahrhundert, wie ihn Sigerics Itinerar, und dem im 12. oder 13. Jahrhundert, wie ihn die übrigen Itinerare verzeichnen, auch in Hinsicht auf die inzwischen erfolgte Änderung einzelner Wegrichtungen[4]).

Wir werden zunächst die Bedeutung der in Sigerics Itinerar genannten Stationen für die Strecke von Rom über Siena nach Luca feststellen, auch der geschichtlichen Entwicklung derselben, soweit dies möglich ist, nachgehen.

Das Itinerar des Sigeric fängt mit Rom an und führt bis zum Meer, jenseits dessen England gelegen ist[5]).

Die Strecke zwischen Rom und Luca, 270 Kilometer, die im 13. Jahrhundert auf sieben Tagereisen verteilt zu werden pflegten[6]), zer-

---

F. Ludwig, Unters. über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert (1897) S. 123.

[1]) Vgl. F. Ludwig S. 101 ff. Dessen Reisen nach England S. 106 f. Die Reise nach Rom S. 107 f. Die Rückreise (auf der von uns behandelten Route) S. 109.

[2]) Bekanntlich 1191—1204 Bischof von Passau, dann bis 1218 Patriarch von Aquileia. Es genügt auf die Ausgabe der Reiserechnungen von Ignaz Zingerle (Heilbronn 1877) hinzuweisen. Im Übrigen vgl. F. Ludwig S. 101 ff.

[3]) Mon. Germ. hist. SS. XVI 335—335. Öhlmann hat auch die übrigens weniger ergiebige Route des Abtes Emo vom Kloster Floridus hortus bei Werun im Groningerlande, aus den J. 1211—1212, herangezogen. Emonis chronicon in den M. G. SS. XXIII 471. Vgl. Öhlmanns Tabelle in Jahrb. f. Schweizer. Gesch. IV S 300 f.

[4]) Was K. Miller, z. B. für die Strecke Siena nach S. Genesio, gründlich verkannt hat. Hingegen hat W. Stubbs unabhängig von ihm mit viel geringerem Vergleichsmaterial fast überall das Richtige getroffen, was um so bewunderungswürdiger ist, als Stubbs (wie mir F. Liebermann schreibt) nie in Italien war noch auch mit Italienern Bekanntschaft hatte.

[5]) „Istae sunt submansiones de Roma usque ad mare".

[6]) So nach Mathaeus Paris, auf der Route Marturi-Siena. Darnach wäre man von Luca über Marturi (60 km) nach Siena (90 km) in 2 Tagen gekommen. Der Isländer berechnet 3 Tage. Dann 1 Tag von Siena nach S. Quirico (38 km), von da 1 Tag nach Aquapendente (40 km) u. s. w. Vgl. F. Ludwig S. 128 f. und 121. Sigeric gibt die Entfernungen nicht an. (K. Miller setzt sie nach Kilometern berechnet bei).

fällt naturgemäss in vier Abschnitte: von Rom nach S. Cristina (Bolsena), von Aquapendente nach Siena, von da nach S. Genesio, endlich über den Arno nach Luca.

Wir folgen den Stationen[1]) in der von Sigeric und seinen Begleitern eingeschlagenen Richtung.

3. Die Stationen Sigerics von Rom bis Luca und deren historische Entwicklung.

Indem der Reisende Rom verlässt, gibt er als ersten Haltpunkt nach der Urbs Roma (das Grabmal) Johanns IX. an[2]).

Dieses befand sich beim Vatikan, wo die Päpste seit dem 5. Jahrhundert bis auf Johann X. (gest. 928) beigesetzt wurden[3]). Es ist auch das Epitaphium Johanns IX. (898—900) und der Ort, wo (in der äusseren Porticus der Basilika) sein Grabmal stand, überliefert[4]), wie man denn auf solche Dinge im 9. und 10. Jahrhundert besonderes Gewicht zu legen pflegte[5]).

Dann wird Bacane erreicht, die in den alten Itinerarien als Baccanae bezeichnete Station, 21 Millien von Rom, beim jetzigen

[1]) Der Übersicht halber seien diese Stationen hier verzeichnet (nach der Lesung von Stubbs):

1. Roma. 2. Johannis IX. 3. Bacane. 4. Suteria. 5. Furcasi. 6. Sce Valentine. 7. Sce Flaviane. 8. Sca Christina. 9. Aquapendente. 10. Sce Petir in Pail. 11. Abricula. 12. Sce Quiric. 13. Turreiner. 14. Arbia. 15. Seocine. 16. Burgenove. 17. Aelse. 18. Sce Martin in Fosse. 19. Sce Gemiane. 20. Sce Maria glan. 21. Sce Petre currant. 22. Sce Dionisii. 23. Arneblanca. 24. Aqua nigra. 25. Forcri. 26. Luca.

[2]) Das Itin. sagt einfach: Johannis IX. (so Stubbs; K. Miller liest: Johannis VIII.).

[3]) Vgl. die eingehende Auseinandersetzung von L. Duchesne in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XXII (1902) p. 404 ff.: la nécropole pontificale. Von Johann X. an wurden die Päpste beim Lateran begraben; vor 461 n. Chr. vielfach an den Strassen, die von Rom ausliefen; nach dem Lib. pontif. z. B. der P. Marcus an der ‚via Ardeatina‘, an der ‚via Aurelia‘ Julius I. und Felix II., an der ‚via Salaria‘ Liberius u. s. w.

[4]) Vgl. de Rossi, Inscript. Christ. urbis Romae II p. 216 (cf. Duchesne L. p. II p. 223), wonach Johann VIII. (gest. 882) begraben war ‚ante ecclesiam (S. Petri) iuxta portam Judicii‘, ebenda (Duchesne p. 232) das Epitaph Johanns IX.: ‚hic requiescit ante ecclesiam prope portam Guidaneam‘. Vgl. auch de Rossi's Plan des Vatican l. c. p. 229, hiezu die Erklärung p. 233 n. 125 (Grabmal Johanns IX.), n. 126 (porta Guidanea), n. 137 (porta Judicii), n. 138 (Grabmal Johanns VIII.).

[5]) Vgl. Benedict a S. Andrea beim Monte Soracte c. 30: Venientes Ungari iuxta Romam a porta sancti Johannis, exierunt Romani et pugnaverunt cum Ungarorum gens; et ceciderunt de nobiles Romani, sicuti a portas ipsius ecclesiae inumata requiescunt.

Baccano[1]). Zur Zeit des Sigeric existirte noch der später ausgetrocknete See von Baccanae. Für den Ort selbst findet sich im 11. Jahrhundert auch die Bezeichnung burgus s. Alexandri, nach dem Bischof und Märtyrer, der daselbst seit alten Zeiten verehrt wurde[2]). Obwohl Sigeric sonst die in gewissen Zeiten des Mittelalters die antiken Namen überwuchernde kirchliche Nomenclatur[3]) in Gebrauch nimmt, ist es in Bezug auf Baccane, wie man sieht, nicht der Fall — Nach Benedikt, dem Mönch des Klosters S. Andreas am Monte Soracte, fand zu Zeiten des Papstes Johann X. (914—928) im Gefilde von Baccano ein Kampf gegen die Saracenen statt, der in den bisherigen Darstellungen nicht immer gehörig beachtet ist[4]).

Es folgt Suteria, d. i. das alte Sutrium, das die Römer nach der Eroberung von Veji als Grenzsperre gegen das nördliche Etrurien hin gründeten. Auch im Mittelalter blieb es als Bischofstadt von Bedeutung; seitdem es 728 König Luitprand dem Papste geschenkt hatte, war es einer der wichtigsten Punkte im „Patrimonium"[5]). Als dann die Pilgerfahrten der Nordländer in Schwung kamen, wurde es

---

[1]) Näheres bei Nibby, Dintorni di Roma I p. 281 f. Westphal, Die römische Campagna S. 147. Tomassetti, im Archivio della società Romana V p. 134. Nissen, Ital. Landeskunde I 260. II 356. In einer Urk. von Jahre 1093 fürs Kloster SS. Cosma e Damiano (Archivio Rom. XXII, 431): in burgo Baccane. Zwischen Baccanae und Sutrium der „lacus qui vocatur Janula" nach dem benachbarten fundus dieses Namens benannt, jetzt nach dem Monte Rosi, der ein Kastell trug. Hier traf 1155 Papst Hadrian IV. mit Friedrich I. zusammen. Tomassetti l. c. p. 622 ff. Im Jahre 1220 November 25 ff. datirt Friedrich II. „ad lacum Sutriae", dann „in castris prope montem Rosuli" wobei Ficker Reg. n. 1229 an den „kleinen lago di Monterosi" denkt.

[2]) Schon im 4. Jahrhundert n. Chr. Vgl. die Acta S. Alexandri, Sept. 21 p. 230 ff. Darnach J. K. Neumann, der röm. Staat und die allg. Kirche I S. 306 f. Der Verf. hat gute Ortskenntnis, lässt aber Baccanae am 21. Meilenstein der via Claudia, nicht der Cassia, liegen. Vgl. G. B. de Rossi, Baccano (Baccanas) sulla via Cassia. Scoperta del cimitero di S. Alessandro vescovo e martire con parte del suo antico altare. Bull. crist. 1875 p. 142—155. Über die Bulle Papst Leo's IX. für die basilica Vaticana, worin auch der lacus Baccanis erwähnt ist vgl. Tomassetti l. c. p. 135. Archivio Roman. XXIV p. 475.

[3]) Vgl. darüber K. Jireček, Das christliche Element in der topographischen Nomenklatur der Balkanländer (Sitzungsber. der Wiener Akademie 1897) S. 5. Nach Repetti, Dizionario topogr. di Toscana, s. v. S. Gimignano, kam diese Anwendung der kirchlichen Nomenklatur in Italien nicht vor saec. VIII auf.

[4]) Benedicti s. Andreae monachi chron. c. 29. Noch vor der siegreichen Schacht am Garigliano (915 oder 916): pugna est facta inter Nepisinos et Sutrinos in campo de Baccani. Vgl. W. Sickel, Mitt. des Instit. für österr. Geschichtsf. XXIII, 84.

[5]) Vgl. Tomassetti Archivio cit. V p. 626 ff. (Nachträge VII p. 459).

für diese die Station, wo man sich zum Einzug in Rom bereit machte[1]).

Im 12. Jahrhundert nahm das Reich auch in Sutri verschiedene Rechte in Anspruch[2]). — Es ist bemerkenswert, dass in dem Itinerar des isländischen Abtes Nikolaus von einem Sutrium minus die Rede ist, das eine Tagereise von Sutrium maius lag. Das letztere ist Sutri, ersteres (nach Tomassetti) identisch mit dem Hospiz bei der Basilica s. Archangeli in cacumine montis Faiano, die von Papst Sergius II. (844—847) restaurirt wurde[3]).

Zu den Erwähnungen Sutris im Mittelalter, die Tomassetti zusammenstellt, wäre die bei Sigeric hinzuzufügen. Ebenso die zahlreichen Beurkundungen, die Kaiser Friedrich II. namentlich zu Ende November 1220 in und bei Sutrium vorgenommen hat[4]).

Sigerics nächste Station ist Furcasi[5]). Darunter ist Forum Cassii zu verstehen, das die alten Itinerarien 11 Millien von Sutrium ansetzen. Der Ort ist gegenwärtig noch fixirt durch die Kirche S. Maria di Forcassi, während die Bevölkerung nach dem schon in etruskischer Zeit bewohnten, also älteren Vetralla sich verzog[6]). Dieser Ort wird im 12. Jahrhundert gewöhnlich genannt[7]), während die Reisenden wohl auch die in der Umgegend gelegenen Hospize verzeichnen. Die via Cassia aber, die bei Forum Cassii nach Norden abbiegt, hat ein Reisender des früheren 19. Jahrhunderts von Rom bis hieher noch durchaus passabel gefunden[8]).

---

1) Über die Bedeutung von Sutri für die Rompilger Tomassetti l. c. p. 641.

2) Vgl. Ficker Forsch. II 236. Im Jahre 1186 gab Heinrich VI. dem römischen Konsul Leo von Anguillara und dessen Erben zu Lehen: civitatem Sutrium cum toto episcopatu et comitatu suo, et nominatim montem sancti Stephani et montem sancti Johannis cum omni iurisdictione intus et foris, cum fodro regali tam episcopatus quam comitatus, cum fidelitatibus hominum, cum pedagio et conductibus etc., wie sie seit 30 Jahren in Übung. Böhmer, Acta imp. sel. n. 171 p. 158 f.

3) Liber pontif. ed. Duchesne II p. 92. Der Ort ist auf den Karten als S. Angelino di Vetralla am Monte Fogliano verzeichnet.

4) Böhmer-Ficker Reg. n. 1229—1245.

5) Nicht Furcari wie K. Miller liest.

6) Vgl. Dennis, Die Städte und Begräbnisplätze Etruriens S. 164 f. Nissen, Ital. Landeskunde II 344.

7) Am Ausgang des 12. Jahrhunderts machte die römische Kirche auf Vetralla Anspruch. Ficker, Forsch. II 311. Früher (1173) war es teilweise den Viterbiensern bestätigt worden. Böhmer Acta n. 890: Vetrallam, secundum quod Petrus illustris urbis praefectus et comes Guitto et Vetrallensis eis dederunt.

8) Dennis a. a. O. S. 72. Der Weg „folgt der Linie der alten via Cassia so nahe wie möglich. Sie ist noch ganz und gar fahrbar". Die „Diligence" brauchte (in den Vierziger Jahren) 9 Stunden von Rom bis Vetralla.

Die folgende Station Sigerics heist Sče Valentine, das westwärts von Viterbo lag und öfter genannt wird[1]). So gelegentlich des Rückzuges Heinrichs IV. von Rom im J. 1082; am 21. Mai verliess der Kaiser Rom, am 23. Mai urkundet er in Sutri, am 24. in Burgo S. Valentini, wie man auch sonst von Viterbo nach Rom (65 Kilometer) vier Tagemärsche rechnete[2]). Der Kaiser investirte hier den Abt von Farfa mit der Kirche „S. Valentini in Burgo", die schon zur Zeit Ottos I. dem Besitzstand Farfas zugerechnet erscheint[3]).

Viterbo, obwohl als „castrum" schon in der Langobardenzeit genannt, erwuchs zu einem Ort, der zu längerem Aufenthalte einlud, doch erst im 12. Jahrhundert[4]), auf Kosten der benachbarten Städte, in erster Linie von Burgum s. Valentini und von Ferentum, aber auch von Sutrium und Nepete.

Im J. 1137 kam Herzog Heinrich von Bayern hieher, wo er zwei Parteien vorfand, die sich gegenseitig bekämpften, die eine für Papst Innocenz, die andere mächtigere für seinen Gegner Anaclet II.; die letztere hatte kurz vorher die Burg von S. Valentin zerstört[5]). Unter Friedrich I. wurde Viterbo ein Hauptquartier der kaiserlichen Partei, seit 1164 auch die Residenz des Gegenpapstes Paschalis. Im J. 1167 kamen die bei Tusculum gefangenen Römer hieher in Gewahrsam. Auch ist davon die Rede, dass der Verkehr nach Rom damals von Viterbo aus beherrscht wurde, was dem Gegenpapst zugute kam[6]).

---

[1]) Vgl. P. Fabre in den Mélanges d'archéol. et d'hist. XV p. 199 n. 4: Le „burgus Sancti Valentini" (dit aussi „in Silice", à cause de sa situation sur l'ancienne via Cassia) occupait (à l'ouest de Viterbe) l'emplacement de l'ancienne ville de Sorina ou Sorena. Hiezu Nissen II 343 f. (Vgl. Mon. Germ. SS. XXII p. 476: Surianum castellum prope Viterbium).

[2]) Vgl. F. Ludwig, Reisegeschwindigkeit S. 3 A. 1. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrich's IV., Bd. 3 S. 550.

[3]) Mon. Germ. Diplom. I, 454 n. 337. Ottenthal, Regesten n. 440.

[4]) Es ist genannt im isländischen Itinerar, im Itin. des Königs Philipp August von 1191, in den Reiserechnungen Wolfger's von Ellenbrechtskirchen p. 26, bei Mathaeus Paris u. s. w.

[5]) Watterich II 220: qui et prius urbem s. Valentini et forum imperatoris destruxerant.

[6]) Vgl. Sigeberti contin. Aquicinct. M. G. SS. VI 411 (Watterich II 547): Paschalis, qui et Wido, alter papa, in civitate Italiae, quae Biterbium dicitur, sedem sibi episcopalem statuit, et potentia imperatoris fultus, peregrinos seu mercatores de terra Francorum per Italiam transeuntes turbat et depraedatur. Quod multi timentes, licet inviti, ipsum adorabant et magnis muneribus honorabant. Merkwürdig, dass gerade die Viterbienser sich nachher als „catholici" gegenüber den „schismatischen" Ferentiensern feiern liessen. Vgl. Alberti, descrittione di tutta l'Italia p. 68.

Dieser hielt sich hier auf, bis zum grossen Rückzuge des J. 1167, den der Kaiser über Viterbo ausführte.

Gleichwohl blieb die Stadt ein Stützpunkt der Kaiserlichen. Hier erbauten für Friedrich I. sein Kapellan Gottfried, dessen Bruder und Brudersсohn auf ihrem Allod und auf eigene Kosten (die ihnen ersetzt wurden) ein palatium, das der Kaiser ihnen (im J. 1169) zu Lehen gab, zugleich bewilligend, dass sie wegen ihrer Lehen nur vor dem Kaiser zu Recht zu stehen hätten[1]).

Die römischen Parteigänger Friedrichs, so die Herren von Vico, fanden im Kampfe gegen Papst Alexander III. ihren Rückhalt an Sutrium, Nepete und besonders an Viterbo, das sich dadurch über diese Städte emporschwang[2]).

Die Stadt Viterbo ist vertreten auf den Hoftagen der kaiserlichen Legaten[3]), wofür sie sich Privilegien erteilen lässt, vor allem aber auf der Zusicherung bestand, dass ihre Rivalin, die Stadt Ferentum, die zerstört darniederlag, nicht wieder hergestellt würde[4]).

Schon griff der Machtbereich von Viterbo bis zu den Küstenplätzen Montalto und Corneto über; im J. 1193 wurde der Bischofsitz von Tuscana (Toscanella) hieher übertragen[5]).

Heinrich VI. stellte (1189) wie in anderen Orten das Patrimonium auch in Viterbo den Besitz der römischen Kirche her, indem er die Einwohner des ihm geleisteten Treuschwurs entband und sich selbst von den bisherigen Verpflichtungen gegen sie lossagte[6]).

Unter Friedrich II. spielte Viterbo wieder eine Rolle, nachdem es sich zum Unwillen des Papstes im J. 1222 dem Schutze des Kaisers

[1]) Vgl. Ficker IV n. 146: palatium quod ipsi in medio allodii sui propriis eorum expensis in Viterbio ad honorem nostrum hedificaverunt, eisdem — imperiali beneficio concedimus —; ita videlicet, ut neque consules neque populus Viterbiensium, neque alia ecclesiastica secularisve persona in eodem palatio aliquod ius habeat. Vgl. auch Ficker II S. 236.

[2]) Vgl. Tomassetti, Archiv. Rom. V 599: La famiglia dei signori di Vico ebbe molte possessioni nei territori di Nepi e di Sutri; e quando Giovanni di Vico, nella lotta con Alessandro III, si mise a capo dei ricchi uomini di quelle contrade e fissò la propria residenza in Viterbo, incominciò il primato di questa città sulle altre del patrimonio.

[3]) So 1172 des Erzb. Christian von Mainz zu Siena. Böhmer Acta n. 889.

[4]) Böhmer Acta n. 890 (a. 1173). Früher hatte sich das Reich Ferentum's angenommen und Philipp von Köln die Viterbienser deswegen gebannt.

[5]) Vgl. meinen Aufsatz: Zur Landeskunde Tusciens. Festschrift f. O. Hirschfeld 1903 S. 207.

[6]) Ficker IV n. 174 (a. 1189): Item Viterbienses absolvimus a iuramento et restituimus eos predicto in Christo patri Clementi pape quoad possessionem, absolventes eos a promissione, quam nobis fecerunt, nolentes eis de cetero teneri de his, que ipsis promisimus vel concessimus.

unterworfen hatte[1]). Dieser gewann die Stadt für sich, als er im J. 1240 das tuscische Patrimonium überhaupt okkupirte, und nahm sofort längeren Aufenthalt[2]), indem er von hier aus auch in den von Viterbo abhängigen Orten wie Toscanella, Montalto und Corneto festen Fuss fasste; das letztgenannte war zur Station für die kaiserliche Flotte ausersehen. Der Bezirk, den der in Viterbo residirende Generalvikar des Kaisers verwaltete, reichte von Amelia bis nach Corneto.

Während bisher die Haltung der Viterbienser der Gegensatz gegen die Römer bestimmte, änderte sich dies, als das Walten des kaiserlichen Generalvikars drückend empfunden wurde. Im J. 1243 fiel Viterbo ab, ebenso Montalto, während Toscanella dem Kaiser treu blieb. Dieser belagerte Viterbo durch 5 Wochen hindurch vergeblich[3]), und noch zwei Jahre nachher (1245) dauerten die Feindseligkeiten an, infolge deren das Gebiet der Stadt arg verwüstet wurde[4]). Erst im J. 1247 finden wir Viterbo wieder auf Seite des Kaisers.

Es folgt die Station Sče Flaviane, die bei Montefiascone gelegen war, das in den späteren Itineraren gewöhnlich genannt erscheint[5]). Doch kommt die Burg S. Flaviano z. B. im 12. Jahrhundert noch öfter vor. So feierte Kaiser Lothar im J. 1133 das Osterfest mit Papst Innocenz II. „apud S. Flavianum“[6]), zur Zeit Friedrichs I. hat Konrad von Montferrat die Burgen S. Flaviano, Rocca-wenais (Rocca Venere?) und Montefiascone inne[7]); in S. Flaviano hielt dieser

---

[1]) Vgl. Ficker IV n. 301. Böhmer-Ficker 1384 b.

[2]) Friedrich II. urkundet 1240 in Viterbo von Februar 16 bis März 1 (n. 2826—2861), dann wieder März 12 bis März 16 (n. 2884—2912). Vgl. auch n. 2821 a. 2825 a.

[3]) B. F. 3384 b. 3385 a. Friedrich datirt in dieser Zeit seine Urkunden von Viterbo ‚in castris‘. Vergebliche Bestürmung 3393 a. Abzug 3393 b.

[4]) B. F. 3471 a und b.

[5]) Vgl. Mélanges d'archéol. et d'hist. XVIII p. 29 n. 2: ce bourg est aujourd'hui représenté par l'église San Flaviano, près de Montefiascone, au bord de la voie Cassia (Duchesne L. p. II p. 568, note se référant à la p. 422).

[6]) Annal. Saxon. ad a. Mon. Germ. SS. VI 768. Vgl. F. Ludwig, Marschgeschwindigkeit, S. 13. — Auseinanderzuhalten ist von S. Flaviano bei Montefiascone das castrum S. Fabiani oder ‚ad sanctum Flavianum‘, auch castrum Flaianum (Tomassetti Arch. VII 229), das vielmehr mit Fiano am Monte Soracte identisch ist. Hier weilte Gregor VII. im Jahre 1074 Juni 12 und Juni 15. Jaffé 3631 f. Vgl. Overmann, Gräfin Mathilde S. 134; auch J. 5149. P. Calixt II. datirt gleichwohl 1123 Nov. 29 ‚in burgo S. Fabiani (= Flaviani)‘. Hiezu die Auseinandersetzung von P. Fabre in den Mélanges d'archéol. et d'histoire XV (1895) p. 199. Ebenda XVIII p. 29.

[7]) Vgl. Ficker, Forschungen II, 237 n. 7. Auch Documenti di Storia Italiana VIII p. 9 (ad a. 1113): Guido de sancto Flaviano (unter den Zeugen).

1179 den Erzbischof Christian von Mainz gefangen[1]), als derselbe zur Ausführung der Friedensbedingungen von Venedig schreiten wollte[2]), was bei vielen kaiserlich Gesinnten Widerspruch fand. Montefiascone war zu jener Zeit ein Hauptort der kaiserlichen Verwaltung im südlichen Tuscien; es hatten hier Reichsbeamte ihren Sitz und es war auch ein kaiserliches palatium da[3]), daher wiederholt Haltpunkt auf den Zügen der Kaiser, wie Ottos IV. im J. 1209[4]). Montefiascone ist ferner 1191 im britischen Itinerar genannt; Herzog Philipp von Schwaben erfuhr hier im Oktober 1197 den Tod seines Bruders, Kaiser Heinrich VI.[5]), der gerade ein Jahr früher (1196) noch zu Montefiascone geurkundet hatte[6]).

Unter Friedrich II. galt Montefiascone neben Viterbo als der wichtigste Punkt im tuscischen Patrimonium[7]).

Die nächste Station Sigerics heisst Sĉa Cristina. Dieselbe Bezeichnung kehrt wieder in dem Itinerar vom J. 1191: „per Sanctam Christinam". Damit ist Bolsena (das römische Volsinii) gemeint, als

---

[1]) Gesta regis Henrici II. Script. rer. Brit. (49) I, 244: iniectis in eum manibus tenuit et in compedibus ligatum incarceravit, primo in castello quod vocatur Sanctus Flavianus. Secundo incarceravit eum in Roca-wenais (? früher las man Rocca Veneris, vgl. Watterich II. 646, und man hätte an den Monte Venere nordwärts des Lago di Vico denken können. Ein anderer Mons Veneris in den Doc. di Storia Ital. VIII p. 43: Zeugenaussagen in dem Streite zwischen den Bischöfen von Suana und Orvieto. 1194 Oktober).

[2]) Vgl. Bosonis vita Alexandri III. papae ed. Duchesne p. 422: recepit ab eo Montefiasconem et Burgum Sancti Flaviani.

[3]) Nach dem Testament Heinrichs VI. wurde verfügt, quod Romana ecclesia habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis. Vgl. Ficker, Forschungen II S. 311. 314.

[4]) Im September 1210 okkupirte Otto IV. mit Gewalt Montefiascone. Winkelmann, Jahrb. Otto's S. 239. Ficker, Forsch. II. S. 400 f. Regesten n. 306 = Böhmer Acta p. 213 (1209 Okt. 12): ad pedem Montis-Flasconis. Reg. 438 b: „Das eroberte Montefiascone bildete dann den Stützpunkt für die folgenden Unternehmungen". Im November 1211 auf der Rückkehr aus Apulien war Otto IV. wieder längere Zeit in Montefiascone. Reg. n. 448—451.

[5]) F. Ludwig, Reisegeschwindigkeit S. 193; vgl. S. 49 (zum J. 1209). Im isländischen Itinerar steht Fla . . . sborgar (Handschrift verwischt); bei Albert von Stade und bei Mathaeus Paris ist Montefiascone genannt. Im Jahre 1120 erscheint es als Sitz eines Parteigängers (Watterich II, 138: Montefuscum).

[6]) Stumpf n. 5039—5046 (Okt. 20—28).

[7]) Über die zwischen dem Papst und Friedrich II. im Jahre 1219 in Bezug auf Montefiascone streitigen Punkte vgl. Winkelmann, Acta I n. 167 p. 146. — Der Kaiser weilte apud Montem Flasconis z. B. im September 1234; dann wieder im J. 1240.

dessen Ortsheilige Christina schon im 4. Jahrhundert verehrt ward[1]). In der Zeit, da man die kirchliche Nomenklatur vorzog, hiess demnach Bolsena kurzweg S. Christina und der See, an dem es lag, der lacus S. Christinae, so wiederholt in den Reiserechnungen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen[2]); höchstens dass man sich bestimmt fand, da der Name der heiligen Christina öfter vorkam[3]), zu sagen: s. Cristina in Bolsena, oder s. Cristina in burgo Bolseni[4]).

Unter den Erwerbungen, welche Papst Hadrian IV. für die römische Kirche machte, werden auch solche bei S. Cristina angegeben, indem dortige Grafen ausgekauft wurden[5]). Daher datiren Ansprüche der Kurie, die von Kaiser Friedrich I. (wenigstens vor dem Frieden von Venedig) keine Anerkennung fanden, und die überhaupt erst nach dem Tode Heinrichs VI. verwirklicht werden konten. Sancta Christina ist dabei ausdrücklich genannt[6]).

---

[1]) Vgl. die Inschriften des coemeterium s. Christinae im Corp. inscript. Lat. XI n. 2834—2896. Hiezu Stevenson in den Notizie degli scavi 1880 p. 262 f. Nissen, Italische Landeskunde II 340. Eine der genannten Inschriften ist vom J. 376 datirt.

[2]) ed. Zingerle p. 27 und 42: apud lacum Sancte Cristinae; p. 39 der Ort apud Sanctam Cristinam.

[3]) Es verzeichnet Bischof Wolfger einmal sein pranzo „apud s. Christinam" zwischen Siena und S. Quirico. Zingerle p. 39. Nachträglich?

[4]) Vgl. in den Documenti di Storia Italiana VIII die Urkunden von Orvieto: so 1115 (p. 9): Bernardus comes filius Rainerii comitis de comitatu Urbisveteris schenkt dem Bischof Wilhelm von Orvieto die Kirche s. Christina in Bolsena („in burgo Vulsinis"). 1182: de burgo Bulseni. In den Urkunden von S. Salvatore auf dem Berge Amiata ist Volsinii mit diesem Namen bezeichnet: in finibus bolsinii (824), in bulsino (saec. XII, cf. Archivio della Società Rom. XVII p. 129); „prope laco" (ib. p. 138), d. i. am lago die Bolsena. Vgl. den zitirten Aufsatz „Zur Landeskunde Tusciens" in der Festschrift für Hirschfeld (1903) S. 209 f.

[5]) Bosonis vita Hadriani ed. Duchesne p. 396: Duo quoque optima molendina posita apud sanctam Christinam ab Ildebrando et Bernardo, filiis Ugolini comitis de Calmangiare pro centum nonaginta libris eiusdem monetae nihilominus comparavit. (Die Urkunde vom 11. Oktober 1157 bei Muratori Ant. II 561; vgl. I 631 und 949). — Totam etiam eorundem terram, sicut continetur in publico eorum instrumento, quod est in archivis repositum, in propriam beati Petri hereditatem per ipsorum spontaneam donationem recepit. Urkunde vom 11. Okt. 1157 bei Muratori ant. I 631 (aus Cencius camerarius). Die Aufzeichnungen gehen auf das Zinsbuch der römischen Kirche, das unter Hadrian IV. geführt wurde, zurück. Vgl. Paul Fabre, Étude sur le liber censuum de l'église romaine (1892) p. 16 f. Die Urkunde bezeichnet den Ort genauer: ad s. Christinam, in loco qui dicitur ad Bulsum.

[6]) Vgl. Roger von Hoveden ed. Stubbs in den Script. rer. Brit. (51), IV p. 32: magna pars Tusciae, quam idem imperator et praedecessores sui obstulerunt Romanis pontificibus, reddita est domino Coelestino summo pontifici, videlicet Ege-Pendante (d. i. Aquapendente) et Sancta Christina et Mons Flascum

Von Volsinii ging die römische Hauptstrasse dieser Gegend, die via Cassia, nach Ausweis der Itinerarien und der Meilensteine, in der Richtung auf Clusium weiter. Von hier einerseits über Cortona nach Arretium, andererseits nach Saena (während zwischendurch eine Linie im Gelände des Clanistales nach dem Ambratal zur Station „ad Ambronem" führte, wo sie sich mit dem von Arretium herkommenden Zweige vereinte) [1]. Das Itinerar des Sigeric schlägt eine andere Route ein, nämlich über Aquapendente, in welcher Richtung die Karten der Römerzeit einen leeren Raum zeigen [2].

Ursprünglich dürfte Aquapendente, das von einem Wasserfall den Namen schöpfte [3], zum Gebiete der Stadt Suana gehört haben, da sich im 12. Jahrhundert unter geänderten Machtverhältnissen die Bischöfe von Orvieto mit denen von Suana um den Ort stritten, wobei der schwächere Teil schliesslich Unrecht behielt. Aber der Bischof von Suana erklärte damals mit Nachdruck, dass die Kirche von S. Hippolit in Aquapendente der erste Sitz seines Bistums [4] gewesen sei, und tatsächlich war Suana, ehe Orvieto, Viterbo, Siena (im 12. Jahrhundert) um sich griffen, von grösserer Bedeutung, sowohl in der langobardischen wie noch in der fränkischen Periode [5]; worüber namentlich die Urkunden vom Kloster am Berge Amiata keinen Zweifel lassen [6].

---

et Radecock (d. i. Radicofani) et Saint Clerc (d. i. San Quirico), cum omnibus pertinentiis eorum. Vgl. Ficker, Forschungen II S. 314. Hiezu Nachtrag III S. 446.

[1]) Vgl. Kiepert's Formae Orbis antiqui: Italiae pars media (1902), mit Text. Nissen, Italische Landeskunde II (1902) S. 326. — Ein bei Montepulciano gefundener Meilenstein, Corp. XI 6668, meldet, dass im Jahre 123 Kaiser Hadrian „viam Cassiam vetustate collapsam a Clusinorum finibus Florentiam perduxit m. p. [LX]XX[V]I".

[2]) Vgl. Dennis, Die Städte und Begräbnisplätze Etruriens (1852) S. 336: „Aquapendente scheint gänzlich aus dem Mittelalter zu sein — keine Spur von den Römern, viel weniger von den Etruskern konnte ich an diesem Orte gewahren". Doch verzeichnet Bormann Corp. XI 2779 eine römischen Inschrift aus Aquapendente.

[3]) A cagione d'una cascata d'acqua che si precipita dalla roccia su cui è posta. (Amati).

[4]) Im Jahre 1193: „ecclesia s. Ypoliti, ubi prima fuit sedes Soan. episcopatus".

[5]) Vgl. „Zur Landeskunde Tusciens". A. a. O. S. 210.

[6]) Vgl. Ficker IV n. 16, vom J. 886, Gerichtsitzung des Gastalden von Suana („ipsius cibitatis Suanense"), anwesend der Bischof „sancte sedis Suanense", dann 4 „scabini Suanensi", desgleichen 2 Senensi, 1 de Clusio, 1 scabino Pistoriense u. A. Der Anspruch des Abtes geht gegen Eribranda filia bone memorie Gosperto generis Francorum, qui fuit abitator cibitate Suana.

Seit dem 11. Jahrhundert wird Suana von den sich schneller entwickelnden Nachbarstädten überflügelt [1]), und dem entsprechend Aquapendente im Urkundenbuche von Orvieto oft, nunmehr als zum Komitat Orvieto's gehörig aufgeführt [2]). In den Itineraren — dem isländischen, dem von 1191, bei Wolfger von Ellenbrechtskirchen, bei Albert von Stade u. s. w. ist es regelmässig genannt [3]).

Die Station „ad Aquam pendentem" kommt übrigens bei Sigeric nicht zuerst vor. Vielmehr urkundete hier schon Kaiser Otto I., als er im Sommer 964 von Rom nordwärts zog, am 6. Juli [4]), indem er wohl dieselbe Route wie der Erzbischof von Canterbury einschlug. Am 29. Juli und die folgenden Tage weilte der Kaiser in Luca. Im J. 1078 kam P. Gregor VII. hieher [5]). Im J. 1111 marschirte Heinrich V. über Florenz, Arezzo, Aquapendente, Sutrium [6]), während Kaiser Lothar 1137 den Weg über Narni, Orvieto, Arezzo benutzte [7]), woraus man sieht, dass die Routen sich beliebig kombiniren liessen. Unter Papst Hadrian IV. machte die römische Kirche in der nächsten Umgebung von Aquapendente Erwerbungen [8]), während die Stadt Orvieto,

---

[1]) Die Sienenser nahmen später den Suanensern die schönste Glocke ihres Domes weg, und hingen sie bei ihrem auf. Sie hiess davon „Sovana". Vgl. Bull. Senese VIII (1901) p. 10.

[2]) Im Jahre 1072 wird (Doc. di Stor. Ital. VIII p. 6) eine Schenkung gemacht ecclesiae s. Marie in comitatu Urbiveto in loco qui dicitur Mazapalu — die Hälfte eines molendinum, qui est positus in suprascripto comitatu infra plebem s. Victoriae sita in burgo Aquapendente in flumine qui dicitur Quintaluna. Das genannte Mazapalu (Mazzapalo) ist mit Aquapendente gleichgesetzt in einer Urkunde von 1113 (ib. p. 9): Rainerius filius quondam Rainerii marchionis, qui stabat in burgo Aquapendentis — gibt ein Privileg ecclesie s. Marie Mazapalense posite in comitatu Urbevetere in loquo Aquapendentis, sita iuxta rem Bobi, hospitale et cella . . . Datirt in Aquapendenti. Vgl. p. 108 f.: S. Maria de Mazapaludis (auch Massepaludis, Nominativ: Massapalus, so in einer päpstlichen Bulle von 1144). Ebenda ist über die ausgedehnten Besitzungen dieses Klosters gehandelt: bei Camposelvoli (ostwärts von Radicofani), Proceno, Onano u. s. w. Das Kloster war abhängig von der Abtei S. Sepolcro in Aquapendente. — Das hospitale de Ripa Aquapendentis gehörte dem Kapitel von S. Constanzo, d. i. Orvieto.

[3]) Vgl. Öhlmann II S. 302 f.

[4]) Ottenthal, Reg. n. 356.

[5]) Er urkundet 1078 Okt. 8 „in burgo Aquaependentis". J. 3819. Am 22. Okt. ist der Papst in Sutrium. J. 3820.

[6]) Watterich II 48.

[7]) F. Ludwig S. 17.

[8]) Duchesne, Lib. pontif. II p. 396: Roccam S. Stephani cum medietate Proceni et Repeseni ab eisdem comitibus (de Calmangiare) in pignore pro CXLVIII libris affortiatorum et V solidis, eo tenore quo scriptum est in publico scripto recepit. Vgl. Liber censuum n. 112 (Muratori ant. I p. 949. II p. 817). Das

in deren Machtbereich sie lagen, dem Papst ihre Obedienz erklärte[1]) — der Anfang einer neuen Rekuperationsaera von Seiten der römischen Kirche, die sich dabei auf die Traditionen der Karolingerzeit stützte.

Als Friedrich I. die Rechte des Reiches in Italien auf eine feste Grundlage stellte, setzte er nach Aquapendente ständige Reichsboten. Christian von Mainz erkaufte als Legat des Kaisers alle Rechte an Proceno bei Aquapendente um hundert Pfund für das Reich vom Grafen Bernhardin von Calmajare[2]).

Als Bevollmächtigten des Kaisers finden wir in den Siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts Konrad von Montferrat hier, der auch nach dem Frieden von Venedig (1177) nicht weichen wollte, vielmehr sich gegen Christian von Mainz zur Wehre setzte, ihn gefangen nahm und auf seinen Burgen einkerkerte; unter diesen ist auch Aquapendente genannt[3]).

Im Jahre 1197, nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI., wird Aquapendente an Papst Coelestin ausgeliefert[4]). Es bezeichnete damals beiläufig den nördlichsten Punkt der Besitzungen, welche die römischen Päpste den Kaisern gegenüber für das Patrimonium in Anspruch nahmen[5]) — soweit eben der Machtbereich der Orvietaner sich erstreckte.

Dokument ist datirt von 1159 Jan. 2. Proceno nordöstl. von Aquapendente. Rocca S. Stefano nicht weit davon. (Ripesena östl. von Orvieto). Vgl. Ficker II S. 302 f.

[1]) Lib. pontif. II p. 395: Et quoniam civitatem Urbevetanam que per longissima retro tempora se a iurisdictione b. Petri subtraxerat, quam cum multo studio et diligentia nuper acquisierat et dominio ecclesie Romane subiecerat, bonum sibi et fratribus suis visum est, ut ad civitatem ipsam accederet et sua eam presentia honoraret. Nam usque ad eius tempora sicut ab omnibus dicebatur, nullus umquam Romanorum pontificum eamdem civitatem intraverat vel aliquam in ea temporalem potestatem habuerat. Vgl. den Liber censuum n. 106. Fumi (Doc. di Stor. It. VIII) p. 26. Die orvietanischen Angelegenheiten boten später mancherlei Streitpunkte dar; im J. 1189 stellt Heinrich VI. dem P. Clemens zurück omnem possessionem quam habuit papa Lucius in civitate Urbeventana. Vgl. Ficker Forsch. IV S. 216 = Doc. di Stor. Ital. VIII p. 38.

[2]) Ficker, Forschungen II S. 236.

[3]) Gesta regis Henrici II Benedicti abbatis, ed. Stubbs in den Script. rer. Brit. (49) I p. 244: tertio incarceravit eum apud Aquam Pendentem.

[4]) Roger von Hoveden, s. oben S. 38. Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsber. 1871 S. 284: „Was im tuscischen Patrimonium aufgegeben werden sollte, das hatte erst Kaiser Friedrich in Besitz genommen; durch die Bestimmung, dass das Gebiet der Kirche sich bei Aquapendente von dem des Reiches scheiden solle, wurden nur althergebrachte Verhältnisse wieder hergestellt". Was aber noch näher zu präzisiren ist.

[5]) In der vita des P. Alexander III. heisst es, die Deutschen hätten besetzt omne patrimonium b. Petri ab Aquapendente usque ad Ceperanum. Lib. pont.

Diese bemächtigten sich, sobald die kaiserliche Gewalt sie nicht hinderte, immer schleunigst der Position von Aquapendente, worin sie von den Sienesen ausdrücklich anerkannt wurden[1]).

Kaiser Otto IV. okkupirte Aquapendente wieder fürs Reich[2]).

Es blieb auch unter Friedrich II. ein Punkt von Bedeutung, wovon die städtische Ansiedlung neben dem burgum profitirte. Sie hatte ihren Podesta, der 1236 neben den Podesta von Vetralla, Montefiascone, Radicofani genannt erscheint[3]). Im Jahre 1243 erlaubte der Kaiser seinen Getreuen von burgum Aquapendente, Fremde als Einwohner bei sich aufzunehmen, nur nicht aus dem Comitatus Ildebrandinus[4]) oder hörige Bauern (villani angarari) seiner Grafen und Barone oder überhaupt zu persönlichen Diensten Verpflichtete, und bestätigt den neuen Einwohnern die Freiheiten der bisherigen Gemeinde[5]).

Indes hatte auch Aquapendente, trotzdem Friedrich II. öfter hier sich aufhielt[6]), das mit den Jahren steigende Misstrauen des Kaisers zu empfinden. Liess doch Friedrich schon im Jahre 1245 die angesehensten Einwohner von castrum Aquapendente gefangen ins Königreich abführen, den Platz plündern und anzünden — weil sie des Einverständnisses mit der römischen Kirche verdächtig waren[7]).

ed. Duchesne II p. 403 f. Nach Ragewin IV 35 wurde 1159 gefordert die Restitution totius terrae quae ab Aquapendente est usque Romam. Vgl. Ficker, Forsch. II S. 311. 298.

[1]) So im Jahre 1198. Vgl. Fumi p. 47: Schiedsgericht der Konsuln von Siena zwischen Orvieto und Aquapendente. Ebenda p. 30 eine Urk. angeblich von 1171, jedenfalls interpolirt im 13. Jahrhundert. Es werden die Rechte von Orvieto gegenüber comune et castrum Aquapendentis festgelegt: quod Aquapendens est de comitatu Urbis-Veteris et hec est iurisdictionis que Urbsvetus habet in Aquapendenti: sc. quod debet facere ostem et parlamentum pro Comune, et annuatim per quamlibet domum viginti sex denarios de mense madii, excepto quando Imperator colligeret. Im Jahre 1210 Juli 9 wirft Innozenz III. den Orvietanern ihre Gewalttaten gegen Aquapendente vor. Sie sollen von der Belästigung „praedicti burgi" ablassen u. s. w.

[2]) Im Jahre 1209 lagerte Otto IV. von Rom über Montefiascone abziehend „apud Aquampendentem". B. F. Reg. 306 a.

[3]) B. F. W. n. 13220.

[4]) Dem Gebiete des alten Suana, wo die Feudalherrschaft stärker war als die städtische Entwicklung. Vgl. meinen Aufsatz. „Zur Landeskunde von Tuscien" in der Festschrift zu O. Hirschfelds sechzigstem Geburtstage (Berlin 1903) S. 211.

[5]) B. F. W. n. 14747 = Winkelmann Acta 2, 890.

[6]) So im Jahre 1244, März 10 bis April 18.

[7]) B. F. 3471 c. — Die römische Kurie meldete nemlich von Zeit zu Zeit ihre Ansprüche auf Proceno, Radicofani, Aquapendente an. So 1221. Vgl. Ficker II 417.

Im Jahre 1247 passirte der Kaiser von Süden herkommend neuerdings Aquapendente. Bis hieher gingen ihm der Podesta und die Boten von Siena entgegen, wie dem Ausgabenbuche der genannten Stadt zu entnehmen ist[1]). Also rechnete Siena bis hieher seinen Machtbereich.

Die nächste Station Sigerics ist Sc̃e Petir-in-pail, die Stubbs mit Recht an die Ufer der Paglia (im Altertum Pallia) versetzt. Dieses Flüsschen kommt vom Monte Amiata herab und mündet in die Chiana (der noch im Mittelalter eine grössere Bedeutung beizumessen ist als seit der Regulirung der Wasserläufe im 18. Jahrhundert), mit dieser in den Tiber. Die Pallia ist auf der Peutinger'schen Tafel und beim Geographen von Ravenna genannt, da die Strasse von Volsinii nach Clusium den Unterlauf des oft stark anschwellenden Flusses passirte[2]). Im Mittelalter wird sie in den Dokumenten des Klosters am Berge Amiata und der Stadt Orvieto oft genannt. Nach den ersteren scheint es, als ob die Pallia früher die Grenze zwischen den Gebieten der Städte Suana und Clusium gebildet habe[3]). Im 12. Jahrhundert errang auch in dieser Gegend Orvieto das Übergewicht. Zu dieser Zeit wird ein Kloster S. Peter genannt, das an der Paglia begütert war[4]).

Da die Paglia unweit von Aquapendente fliesst, Proceno noch näher an dieselbe heranreicht, andererseits die Brücke über die Paglia vielleicht schon eine ältere Grenze (zwischen Suana und Clusium) markirte, so hielt man auch im 12. Jahrhundert daran fest; man bezeichnete die Grenze des Patrimoniums der römischen Kirche gelegentlich nach der Brücke über die Paglia, wie dies z. B. in dem Testamente Kaiser Heinrichs VI. der Fall ist[5]).

---

[1]) B. F. 3614.

[2]) Vgl. Nissen I 254. 311. II 337. „Das Tal der Paglia bildet die Naturgrenze zwischen dem etrurischen Bergland und dem vulcanischen Tafelland". 326: „Die Fiora im Westen und die Paglia im Osten dienen zur Grenzbestimmung des vulkanischen Etrurien".

[3]) Vgl. die Urkunde Kaiser Ludwigs II. (undatirt) für S. Salvator in monte Amiate, Mitt. d. Inst. V 390: casalia duo que dicuntur Paliani et Causulano; de ista duo casalia portiones tres que uno capite tenentur in monte Amiato et alio in Palia flumine, a uno latere decernit finis Suavensi, ex alio parte adiacet casalis sancti Philippi id est per fossato que vocatur Palia in monte Amiate; etiam et alia loca de finibus nostris superscriptis Clusinis etc.

[4]) Documenti di Stor. Italiana VIII p. 12 ad a. 1118: es verkauft Raynaldus comes filius Aldibrandini comitis — omne ius et dominium — in monasterio sancti Petri Aquetorte et omnibus suis bonis que sunt a flumine Palee etc. Die Urk. ist datirt nach Jahren Christi und des P. Calixt. Actum est autem infra monasterio Sancti Petri in capitulo. — Vgl. 1157: iuxta flumen Palee; 1193: per ripas Aquapendentis in Paleam.

[5]) Mon. Germ. Leg. II b p. 185: ut tota terra de Ponte Payle cum Monte

Die späteren Itinerare nennen statt dessen durchwegs als Station das weiter nordwärts gelegene Radicofani[1]).

Radicofani gehörte seit dem J. 973 dem Kloster S. Salvator auf dem Monte Amiata[2]), der mit seiner Umgebung im Komitat und Bistum von Clusium gelegen war[3]). Auch reichten die Besitzungen des Bischofs von Clusium bis nach Radicofani[4]); und es fehlte nicht an Konflikten zwischen dem Bischof und dem mächtigen Kloster, seit Ende des 10. Jahrhunderts, wegen des Zehnten u. s. w. Auch die Grafen der Gegend hatten ihre Berechtigungen, erlaubten ihren Leuten wohl auch Übergriffe, die dem Kloster zu Klagen Anlass gaben[5]); sei es beim Kaiser als dem obersten Patron[6]), sei es bei dem Markgrafen[7]).

Fortino libere dimittatur domino papae usque Ceperanum. Vgl. Ficker, Forsch. II 299. Desselben Abhandlung über das Testament Heinrichs VI. (Wiener Sitzungsber. 1871) S. 274 f.: „a Ponte Payle, jetzt Ponte Gregoriano". Montefortino macht Schwierigkeiten. Suchte es Ficker anfangs bei Aquapendente, so war er später geneigt es mit Montefortino bei Velletri (Muntfortin im Itin. von 1191) zu identificiren. — Vgl. auch die Register des Papstes Nikolaus IV, n. 3461 (1290 Octob. 23): Ablass pro ecclesia Sanctae Illuminatae de Ponte Palee prope Urbemveterem.

[1]) Im Itin. von 1191: per Redecoc. Bei Wolfger p. 26: Radechuf

[2]) Vgl. die Documenti Amiatini ad a. 973: Lamberto, filius b. m. ildibrandi qui fuit marchio, verkauft unter anderem Radicofani cum suo castello. Über die Besitzungen des Klosters ostwärts im Gebiete der zwischen den Bistümern Siena und Arezzo streitigen Pfarren, vgl. das Gericht der Königsboten in der Grafschaft Siena a. 1037, bei Ficker IV n. 55. Vgl. ebenda n. 48 (a. 1022); n. 19 (a. 903) in der Grafschaft Chiusi; n. 11 (a. 828) im Gebiete der Grafschaft Siena. Über die Kaiserurkunden für Monte Amiata vgl. Bresslau. a. a. O. II 447 ff. Mitt. d. Instit. für österr. Geschichtsf. V 407 ff. Im 9. Jahrhundert sind darin Schenkungen motivirt „in elemosina ad ospitalem fratrum pro receptione peregrinorum" (z. B. 896 durch K. Arnulf).

[3]) Auch im Altertum reichte das Gebiet von Clusium bis hieher. Vgl. Corp. insc. Lat. XI p. 372. Inschriften sind gefunden in S. Casciano de' Bagni (wo ein sacrarium nachgewiesen ist, n. 2092—2094) und Camporsevoli (beide ostwärts von Radicofani).

[4]) Kaiser Otto IV. bestätigte 1209 Dez. 13 dem Bischof von Clusium seine Besitzungen in valle Ursia et a Sartiano usque Radicophanum.

[5]) Über das was 1081 die Grafen Hugo und Rainer, Söhne Hildebrands, gegen das Kloster sich herausnahmen, vgl. Ficker IV n. 82. Der Abt klagt bei Heinrich IV., dass die Dienstleute der Grafen unter anderem „retinent castrum monasterio proximo, quod Radicofanus dicitur". Was der Kaiser richtigstellt.

[6]) Da das Kloster reichsunmittelbar war. Vgl. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute (1873) S. 35. Vom Reichsfürstenstand I S. 362; 329.

[7]) Vgl. Overmann, Gräfin Mathilde, Reg. n. 12 ad a. 1073: Gericht der Markgräfin Beatrix, zu Gunsten des Amiataklosters; n. 33 ad a. 1078: Gericht

Dann suchten die Sienesen schon frühzeitig in Radicofani festen Fuss zu fassen, namentlich in Zeiten, wo das Faustrecht regirte[1]). Endlich schloss der Abt 1153 Mai 29 mit dem Papst Eugen III. einen Vertrag, wonach er die Hälfte der Burg unter Vorbehalt der anderen Hälfte für sich auf ewige Zeiten gegen einen Zins an die römische Kirche überliess[2]). Papst Hadrian IV. legte daselbst im J. 1159 Befestigungen an[3]). Der Appetit des Papstes und der Orvietaner reichte damals schon bis an die Orcia[4]).

Daneben behielt der Abt des Reichsklosters am Berge Amiate verschiedene Rechte in und über Radicofani; andere nahm das Reich in Anspruch[5]). Kaiser Friedrich I. baute hier eine feste Reichsburg, deren „castellanus" seine Gewalt auch über den unter einem Gastalden stehenden Reichshof in Proceno bei Aquapendente erstreckte. Es bildete diese Reichsburg hinfort den Hauptstützpunkt für alle Unternehmungen ins Römische[6]). Die kaiserlichen castellani sind noch 1194 und 1196 erwähnt, aber 1197 wird unter den der römischen Kirche ausgelieferten Besitzungen auch Radicofani genannt[7]). Danach erstreckte sich das Patrimonium des hl. Petrus im Sprachgebrauche der Zeit von Radicofani bis Ceperano[8]).

der Gräfin Mathilde ‚in loco qui dicitur Puntiglo' ebenso. Vgl. auch n. 5 (a. 1072).

[1]) Im J. 1145 hatte der Abt Radicofani an die Stadt Siena überlassen. Muratori Ant. III 793.

[2]) Ughelli III² p. 636. Ficker II 237 f. P. Fabre, Étude sur le liber censuum p. 16.

[3]) Hadriani vita auctore Bosone ap. Duchesne II p. 396: Hic fecit gironem in castro Radicophini, turribus munitum et alto fossato.

[4]) Vgl. das Übereinkommen Hadrians IV. mit Orvieto (Februar 1157). Die Orvietaner verpflichten sich dem Papste: ‚in expeditionibus d. papae servient ei a Tintiniano usque Sutrium et ad Tintinianum et Sutrium'. Doc. di Stor. It. VIII p. 26 = Muratori, Ant. IV 35 f. Tintiniano ist Rocca d'Orcia. S. unten. Im Jahre 1155 Juni 4 datirt Friedrich I. ‚in campo iuxta castellum Titinanum supra fluvium qui vocatur Orcia'. St. 3711. Acta imperii adhuc inedita n. 127.

[5]) Ein Bruder des Papstes Alexander III., eines Sienesen, wurde 1164 bei der Einnahme von Radicofani durch die Kaiserlichen gefangen. Bouquet, Recueil XVI 217 f. (Watterich II p. 547): capto Radicofano cum fratre et nepotibus domini papae et quibusdam aliis castris cum parentibus cardinalium. Damals wurde der Gegenpapst Paschalis nach Viterbo geführt. Vgl. Davidsohn Gesch. von Florenz I S. 489.

[6]) Ficker, Forsch. II S. 238.

[7]) Bei Roger de Hoveden, s. oben S. 38: ‚Radecock'. Warum es im Testament Heinrichs VI. nicht erwähnt ist, erörtert Ficker, W. Sitzungsber. 1871 S. 275. Der Kaiser wollte die Reichsburg von Radicofani nicht aufgeben.

[8]) Ficker, Forsch. II 237. 299. 386. — Ich will nicht verschweigen, dass man dafür auch eine andere Erklärung hatte, so Alberti, descrittione p. 55:

Als Kaiser Otto IV. den Stand der Dinge von 1197 wiederherstellte, nahm er auch Radicofani in Besitz (1210). Er erklärte auf Klagen des Abtes von S. Salvatore „in monte Amiate" die Söhne des Donulus und überhaupt die Leute von Radicofani wegen begangener Untreue der Lehen, welche sie von dem genannten Kloster trugen, für verlustig und darunter namentlich des Wassers Palea, dergestalt, dass diese Lehen wieder zu freier Verfügung des Abtes zurückfielen[1]).

Sobald die kaiserliche Macht in Abnahme begriffen war, meldeten sich hier sofort die Sienesen als Rechtsnachfolger[2]). — Die bürgerliche Gemeinde von Radicofani stand unter einem Podesta[3]).

Der Berg Amiata aber galt wie der Soracte als eine Stätte der Gesundheit, wo sich Kaiser und Heer auf Römerzügen wiederholt recreirten[4]).

Die nächste Station Sigerics ist Abricula. Es ist das burgum Bricole in Val d'Orcia, in welchem die Markgräfin Mathilde 1079 am 17. September eine Schenkung an das Bistum Luca ausstellte[5]). Im Itinerar von 1191 heisst die Station „per la Briche", was als Spedaletto di Bricole erklärt wird[6]). Sie ist ferner im J. 1155 erwähnt,

---

Questo è l'ultimo castello da questo lato attenente al patrimonio di san Pietro consignatoli dalla Contessa Matilda. Wovon aber bei Overmann der Gegenbeweis erbracht ist; man kann eher umgekehrt sagen, wo das Gebiet Mathildens aufhörte, fing das Patrimonium (nach den Ansprüchen des 12. Jahrhunderts) an. S. Overmanns Karte.

[1]) Acta imperii n. 250. Vgl. Winkelmann, Jahrb. Otto's S. 239 f. Ficker, Reg. 433 (1210 Aug. 21): apud Sanctum Salvatorem. Hier urkundet der Kaiser vom 16. bis 29. August.

[2]) Vgl. Böhmer-Ficker-Winkelmann, n. 12429 (a. 1213). Heinrich, Marschall des Kaisers und Kastellan von S. Quirico und Radicofani, erkennt diesen Machtbereich der Sienesen an (mit Vorbehalt der Ehre des Reiches). — Im Jahre 1263 sind die von Radicofoni durch Siena schwer geschädigt, ib. n. 14932. Im Jahre 1264 spielte sich die Fehde zwischen Siena und Orvieto in der Gegend vom Monte Amiata bis Chiusi hin ab. Doc. di St. Ital. VIII p. 241.

[3]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, n. 13220 (a. 1239).

[4]) Vgl. Gotifredi Viterb. gesta Frid. v. 675 ff. (a. 1167): Fontibus et glera lucus amenus erat. Summus aput Tuscos mons dicitur ille Miatus, Qua requiem capiunt quos fervidus urget yatus, Arboribus, pratis, aere, letus aquis.

[5]) Overmann, Mathilde Reg. n. 37. Schenkung an das Bistum Luca von Castellione Berardesca im Gebiete von Volaterra; „actum burgo, qui dicitur Bricole".

[6]) Docum. di Storia Ital. V p. 298 Anm. Liebermann in Mon. Germ. h. SS. XXVII p. 131: „Le Briccole". Stubbs liess den Namen unerklärt (Gesta Henrici II p. 229). Man gebrauchte auch den Namen Lo Spedaletto di S. Pellegrino. Duchesne zum Lib. pont. II p. 390.

als Arnold von Brescia hier von einem Agenten des Papstes Hadrian IV. in Haft genommen wurde[1]).

Die Station Sĉe Quiric des Sigeric ist das bekannte S. Quirico[2]), das auch in den späteren Itinerarien regelmässig genannt wird[3]), in dem britischen von 1191 als San Clerc[4]) woraus bei Wolfger von Ellenbrechtskirchen sogar ein Sanctus Clericus geworden ist[5]).

Der Ort, der in den Streitigkeiten zwischen den Bistümern von Arezzo und Siena als Sitz einer Pfarre genannt wird[6]), nahm in der Organisation Kaiser Friedrich I. eine hervorragende Stellung ein; schon 1153 marschirte Friedrich auf Rom über S. Quirico, wo die Gesandten des Papstes ihm entgegenkamen[7]). Im Jahre 1167 treffen wir Rainald von Dassel auf dem Marsche nach Rom in S. Quirico[8]). Dieses wurde der Hauptstützpunkt der Reichsverwaltung im südlichen Tuscien, der

[1]) Bosonis vita Hadriani p. 390 ed. Duchesne: Der Papst verlangt von Friedrich I. (in S. Quirico) die Rückgabe des Haeretikers Arnaldus, quem vicecomites de Campaniano abstulerant magistro O(doni) diacono sancti Nycolai, apud Briculas, ubi eum ceperat; quem tanquam prophetam in terra sua cum honore habebant. Rex vero auditis domni pape mandatis continuo missis apparitoribus cepit unum de vicecomitibus illis, qui valde perterritus eundem hereticum in manibus cardinalium statim restituit. Duchesne erklärt diese Vizegrafen als solche von Campagnatico (am Ombrone), Verwandte der Aldobrandeschi, deren Gebiet sich über Val d' Orchia (sic) erstreckte. Vgl. Doc. di Stor. It. VIII p. 77. Bull. Senese VII p. 374 n. 1: S. Martino de Campiano (diocesi di Sovana) 1291 im Besitz des Ranuccio Cacciaconti.

[2]) In den Documenti Amiatini (Archivio della Società Romana XVI, XVII) seit dem 8. Jahrhundert genannt; zuerst im Jahre 776.

[3]) Im Jahre 1063 Jan. 13 datirt P. Alexander II. ‚burgo S. Qirici‘. J. 3383.

[4]) Deinde (nach la Briche) per San Clerc, deinde per Bon-Cuvent. M. G. h. Script. XXVII p. 131.

[5]) ed. Zingerle p. 27, 39, 43 vgl. 79 f. ‚apud Sanctum Clericum‘.

[6]) Vgl. Bullet. Senese VII, 449. VIII, 213: Das Bistum von Clusium grenzte in Val d' Orcia an. Vgl. auch Holder-Egger, Langob. Regesten n. 209. P. Rossi im Bull. Senese VII p. 366: S. Quirico d' Orcia. In der Nähe die Rocca di Tintiniano, d. i. Rocca d' Orcia, welche den Übergang über den Bach beherrschte. Darüber Zdekauer Bull. Senese III 327 ff. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 486: Strassenkastell Orgia. A. Verdiani-Bandi, I castelli della Val d' Orcia e la Repubblica di Montalcino. Bull. Sen. IV und V (1897 f.) E. Rocchi, Jacopo Fusti Castriotto ed i castelli di Val d' Orcia nella guerra di Siena (1553). Bull. cit. VIII (1901) p. 355 ff. Castiglione und La Rocca di Val d' Orcia nel Senese, mit Zeichnung des Belagerungsingenieurs. Vor Einführung der Feuerwaffen galten diese beiden Kastelle für uneinnehmbar.

[7]) Duchesne L. p. II 390: qui eum apud S. Quiricum invenerunt. Friedrich I. urkundet 1155 Juli 2 in S. Quirico. St. 3710.

[8]) Böhmer Acta p. 818. Ficker, Forsch. II 228.

Sitz der Grafen für den Komitat von Siena[1]), die von hier aus die grosse Reichsstrasse beherrschten. Nach dem Tode Heinrichs VI. scheint die römische Kirche aus diesem Grunde ihr Augenmerk auch auf S. Quirico gerichtet zu haben[2]). Vielleicht geht der Anspruch zurück auf den Fidelitätsvertrag der Orvietaner mit P. Hadrian IV. vom Jahre 1157, wonach diese ihm das Geleit schulden „a Tintiniano (d. i. Rocca d'Orcia oder castrum Orgia[3]) usque Sutrium".

Unter Friedrich II. finden wir S. Quirico mit der ganzen Gegend von Chiusi bis auf den Monte Amiata in den Händen des Generalvicars für Tuscien[4]). Auf den Burgen von S. Quirico und Orgia sassen Kastellane, welche mit der Einziehung der von Siena, Poggibonsi u. s. w. zu leistenden Zahlungen betraut waren[5]). Aber ebenso mit der

---

[1]) Ficker II 232.

[2]) Roger von Hoveden, Script. rer. Brit. (51) IV p. 32 nennt ausser Aquapendente, Sancta Christina, Montefiascone, Radicofani auch Saint-Clere, was eben S. Quirico wäre. (Ficker II 314 lies Saint-Clere, wie Watterich II 747 hat, unerklärt). Vgl. E. Winkelmann Jahrb. Philipps (1873) S. 19 f. Guil. Brito, Gesta Phil., Recueil XVII 84, rechnet S. Quirico zu dem der Kirche Entrissenen; auch andere Quellen reden von S. Quirico. Vgl. Ficker II S. 400 A. 7: S. Quirico dürfte kaum in Händen der Kirche gewesen sein, sondern war wohl von Siena besetzt gewesen. Danach auch Winkelmann, Jahrb. Otto's S. 211 A. 3 und 239 f. Ficker Reg. 438 a. — Im Jahre 1188 reiste P. Clemens III. von Pisa über Marturi, Sena, S. Quirico nach Rom. Vgl. Jaffé ad a. und Davidsohn's Nachträge, Forsch. I 185.

[3]) Über castrum Orgia in der Zeit Kaiser Friedrichs I. vgl. Davidsohn, Forsch. I 102. Im Jahre 1156 hatten die Sienesen dieses Kastell zerstört, Friedrich setzte in das wiederhergestellte einen Reichskastellan: castellanus de Orgia. Vgl. Santini (Doc. di Stor. Ital. X) p. 117.

[4]) Ficker II 515. Frühere Verfügung (1221) ebenda IV n. 294: Kaiser Friedrich II. meldet denen von Siena, dass er bis auf weiteres den Pfalzgrafen Aldobrandin zu seinem Stellvertreter zu Poggibonsi, Orgia und Montacuto bestellt und ihm alle dortigen Reichsrechte überlassen habe. Vgl. n. 295: Mitteilung des Kaisers „consulibus, consiliis et communibus de Podiobonizi, Orgia et Monte Acuto".

[5]) Böhmer-Ficker-Winkelmann n. 12918. 50. 56. 84. Ficker IV n. 327 (a. 1226): der Kastellan von S. Quirico gewährt denen von Siena Sühne für den zu Orgia angerichteten Schaden, verspricht auch den früheren Kastellan von Orgia zur Sühne zu bestimmen — worauf ihm vom Podesta von Siena Burg und Turm von Orgia übergeben wird. Reg. n. 13115 (= Ficker IV n. 343) datirt der päpstliche Nuntius: apud S. Quiricum, castrum d. imperatoris, Aretine dyocesis (a. 1232). 13112 (= Ficker IV n. 340): Gebhard von Arnstein, Legat in Italien, beauftragt auf Bitten des Podesta von Siena den Herkenbert seinen Kastellan zu S. Quirico, die Grenze zwischen den Gebieten von Orvieto und Siena durch Zeugen feststellen zu lassen (1232). Ebenda n. 13116 geben die Sienesen als die Grenzen ihres Machtbereichs „von S. Quirico abwärts" an. Ebenda 13186

Sorge für die Sicherheit des Verkehrs auf den durchführenden Strassen. Das zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1237, wonach Hugo, Kastellan von S. Quirico, Allen von Perugia sicheres Geleit gewährt auf der Strasse über Chiusi, Clancianum (d. i. Chianciano), Burgum Fabrice oder über S. Quirico und Buonconvento[1]).

Später finden wir in S. Quirico einen vicarius, dem zugleich das ganze Bistum Siena unterstellt war[2]), (wie dem von Colle das Bistum Volterra).

Neben S. Quirico tritt die Burg Orgia hervor, die demselben Vicariate angehörte. Der Kaiser hält sich wiederholt an dem einen oder anderen Orte auf[3]), zuletzt noch im Jahre 1247[4]); wir hören bei dieser Gelegenheit, dass er von Siena aus Anstalten treffen liess, um in der Gegend von Orgia auf die Jagd zu gehen[5]).

Im Jahre 1268 belehnte Karl von Anjou als Generalvikar des Reiches in Tuscien (und gleichsam Rechtsnachfolger Friedrichs II.) einen Ritter von Siena mit dem Vicariate der Burgen S. Quirico und Orgia, zugleich mit allen Burgen und Orten, die zur Zeit des Kaisers Friedrich zu diesem Vicariate gehörten (unter Vorbehalt der Anordnungen der römischen Kirche)[6]).

Die nächste Station, die bei Sigeric den Namen Turreiner führt, ist Tor[re]nieri[7]).

(= Ficker IV n. 348): S. Quirico ist von Sieneser Steuern ausgenommen (ebenso Vignone und Licignanum Ultrassum).

[1]) Aus dem Kaleffo vecchio f. 208[1] zu Siena. B. F. W. 13224.

[2]) So schreibt 1249 Mai 25 Kaiser Friedrich II. ‚vicario sancti Quirici et episcopatus Senensis‘. Böhmer, Acta imp. sel. p. 277. Im Jahre 1226 Mai 6 amtirte in castro S. Quirici (in Osenna) Rudolf von S. Miniato mit dem Titel ‚vicarius in Tuscia pro d. imperatore‘. Er bestätigt im Namen des Kaisers den Vertrag, wodurch die Abtei S. Petri in Campo sich dem Schutze der Stadt Siena unterstellt. B. F. W. 12933. Vgl. Ficker, Forsch. II S. 482. IV n. 345: Zeugenvernahme über die Rechte des Reiches in der Grafschaft Siena a. 1245.

[3]) So im August 1226. B. F. 1671: apud Orgiam; 1672: apud sanctum Quiricum.

[4]) Vgl. B. F. 3615, wo Friedrich II. datirt ‚apud sanctum Quiricum‘.

[5]) B. F. 3615 a.: Von Siena wurden (gemäss dem Ausgabenbuche der Stadt) zwei Boten geschickt in planum Orgie et in illas partes pro videnda roveria pro d. imperatore, qui volebat ire venatum.

[6]) Ficker IV p. 464. B. F. W. 14405 f. Ficker, Nachtrag zu § 414: vicariatum castrorum s. Kirici et Orgie, Aretine et Senensis dyocesis, nec non omnia castra, villas et loca, que tempore quondam Friderici olim Romani imperatoris erant vicariatus predictorum castrorum (doch mit Ausnahme der Vicarie Montis Acuti und so, dass er dem Generalvikar des Königs in Tuscien in allen Amtssachen gehorchen soll).

[7]) Vgl. Repetti s. v. Torrenieri, in Val d'Asso. Der Ort ist als Turris

Der Ort liegt über dem Thal des Asso, der in die Orcia mündet; die Strasse geht nordwärts nach dem Tal des Flusses Ombrone über, an dessen Übergang das bekannte Buonconvento liegt, wo im Jahre 1313 Kaiser Heinrich VII. starb, nachdem er das Gelände um Siena nach allen Richtungen durchzogen hatte[1]).

Wir befinden uns hier in einer Gegend, wo im Altertum die von Clusium herkommende Strasse auf Siena führte[2]), wobei in den Itinerarien die Stationen ad Mensulas und ad Umbronem genannt werden. Die eine dürfte mit der in den Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena regelmässig erwähnten S. Mater ecclesia ad Misulas (zwei Miglien von Montalcino)[3]) identisch sein, die andere bei Buonconvento gelegen haben.

Die Gegend am Ombrone und Asso ist im Jahre 814 beschrieben in einer Urkunde Ludwigs des Frommen für das Kloster S. Antimo[4]). Im Übrigen tritt sie in den Quellen für die letzten Wochen Heinrichs VII. hervor.

Nerii nach dem ersten Gründer benannt, wahrscheinlich einem Ranieri dei signori di S. Quirico. (Vgl. auch Bresslau, Jahrb. Konrads II. Bd. 1 S. 245 über das Haus der Widonen in Tuscien, das er von einem im Gebiete von Arezzo begüterten Rainer herleitet. Seit etwa 1014 war dieser Markgraf von Tuscien). Das Patronatsrecht der hiesigen Kirche stand der Abtei S. Antimo in Val d'Orcia zu, was eine Bulle von 1216 Dez. 20 bestätigt nach dem Vorgange der Päpste Innocenz und Alexander. Auch weltliche Rechte standen der Abtei zu, bis Torrenieri unter die Herrschaft von Montalcino kam. Es gehörte zur Diözese Arezzo.

[1]) Vgl. F. Ludwig, Reisegeschwindigkeit S. 81. Bullet. Senese VII, 371. 459.

[2]) Über die in dieser Gegend gefundenen römischen Inschriften vgl. Corp. i. Lat. XI p. 372. 410. Es sind deren mehrere gefunden in Montalcino, je eine in Bagni di Vignone („nymphis sacrum"), S. Antimo, Castel nuovo dell'Abbate (T. Sextius Verianus für das Heil seines Sohnes, des Konsuls Cornelianus), S. Angelo in Colle, endlich am Monte Amiate selbst.

[3]) Vgl. Kiepert Formae orbis antiqui, Text zur Karte von Mittelitalien, mit Berufung auf Gamurrini, Notizie degli Scavi 1898 p. 273 f. — Lusini im Bullet. Senese VIII p. 215 über S. Mater ecclesia ad Misulas (Mansulas): era l'antica pieve di Montalcino fuor della moderna città.

[4]) Ughelli III p. 623 (2. edit. p. 530). Mühlbacher[2] n. 559 (angebliches Original aus dem 10. Jahrhundert) konstatirt Interpolationen: die Grenzbeschreibung sei zweifelhaft. Es werden als Grenzen angegeben: ab oriente fluvius Axo, ab occidente fluvius Umbrone, a ponte usque in vado qui dicitur Ursi. A meridie de vado Ursi per viam, quę ducit sub monte Lucinii usque in viam sancti Anthymi. Ab aquilone Gessae per Ponigastaldi, deinde viae publicae usque ad pontem de Umbrone: cum duo oratoria infra ipsa fine posita, id est sancta Christina, et sancta mater Ecclesia .... Et infra luca denominata. In cultu in fine Clusirię, Piscaria Amesae medietate cum medietate de ipsa curte, vel casas ad ipsa Piscaria pertinentes, qui fuerant de publico civitatis Clusine ....

Die folgende Station **Arbia** wird sonst in der älteren Zeit burgum Arbie oder als burgum qui dicitur Arbia bezeichnet[1]), auch später noch als Borgo d'Arbia[2]) jetzt Ponte d'Arbia. An der Arbia ward der Heilige von Siena, S. Ansano, enthauptet; vier Miglien von Siena auf dem Wege nach Arezzo — bei San Ansano in Dofana[3]). Die Grenze zwischen den Bistümern Arezzo und Siena lag an der Arbia[4]). Der Übergang über den Fluss wurde von den Senesen sorgfältig gehütet[5]).

Wir befinden uns bereits in der nächsten Nähe von Sena (Siena). Dieses wird bei Sigeric ohne Zweifel in der Station **Seocine** gemeint sein, da der Name der Stadt ja auch sonst variirt. Im Altertum hiess sie Saena, was man im Mittelalter und später wie Cena, Scena oder Schenna aussprach[6]), daher auch dem angelsächsischen Ohr eigentümlich geklungen haben wird[7]).

---

[1]) Vgl. Bull. Senese VIII 270: burgum Arbie; p. 255: in burgo qui dicitur Arbia (a. 1037). Zwei kaiserliche missi, unter Zuziehung des Grafen, der Bischöfe von Siena, Luca, Chiusi und anderer. (Hiezu Ficker II 130 n. 10. Bresslau, Konrad II., Bd. 2, 240). Bull. cit. p. 256 f. eine Urk. von 1181, welche die Gegend an der Arbia mehrfach illustrirt.

[2]) Bull. Senese VIII p. 210 n. 2. Ughelli III[1] p. 535. Ein Verzeichnis der dem Bistum Siena untergebenen Orte vom Jahre 1317 führt das Hospitale de Burgo Arbie auf. Bull. Sen. VIII 261; vgl. 263: ecclesia de Burgo Arbie.

[3]) Die Annales Senenses (M. G. SS. XIX p. 225 ff.) beginnen mit folgender Notiz ad a. 1107: translatum fuit corpus beati Ampsani ab ecclesia eius sita iuxta Arbiam ad maiorem ecclesiam civitatis Senensis.

[4]) Bull. Senese VII p. 459. Zu Alfiano in Val d'Arbia die Abtei zu S. Trinitas, für die 1174 Papst Alexander III. urkundet. Davidsohn, Forsch. I 182.

[5]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 609 A. 2: Die Pächter von Mühlen an der Arbia, die dem sienesischen Kapitel gehören (vgl. die oben zitirte Urk. von 1181), sind verpflichtet dem Kastell Monteclaro Holz zu liefern zur Befestigung der Burg pro guerra vel timore exercitus Teutonicorum (1193). Bei Montaperti an der Arbia brachten im Jahre 1260 die Senesen mit Hilfe deutscher Söldner, die K. Manfred geschickt hatte, den Florentinern eine grosse Niederlage bei. — Man vgl. auch die Operationen K. Heinrich's VII. in der Umgebung von Siena (1312 und 1313). Annal. Senens. ad a. Hiezu F. Ludwig S. 80.

[6]) Vgl. den Index zu den Diplomata Heinrichs II., wonach neben Senensis auch Scenensis comitatus in derselben Urkunde steht. Ferner Davidsohn, Forsch. III S. 289: comunis Cenarum (a. 1305). Der tirolische Freiherr Jacob von Boimout zu Pairsberg nennt in seiner Selbstbiographie (1575) die Stadt „Schenna". Progr. des Gymnas. in Hall (Tirol) 1896. S. 65.

[7]) K. Millers Angaben sind verwirrt, auch seine Lesung differirt von der des Stubbs. Miller setzt den Ort Seocine bei Monteroni an. Zu dem folgenden Burgenuove vergleicht er Borgovecchio-Malamerenda. Dann hat Stubbs ÆLSE, was er mit „The river Elsa" erklärt, während Miller „As(y?)e" liest und dies für Siena? beziehungsweise a Siena — in dessen Nähe erklärt. Ich halte mich an Stubbs, der wohl das richtige trifft.

Siena hatte in der langobardischen Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, sowohl in politischer Beziehung wie in kirchlicher, es war zudem durch seine Lage begünstigt, die es zu einem Knotenpunkt des Verkehrs macht. Das blieb so in der Zeit der Karolinger, wie denn Karl der Dicke im März 881 hier Station machte, als er von der Kaiserkrönung aus Rom zurückkehrte[1]). Wir sehen in Gerichtssitzungen daselbst wichtige Entscheidungen treffen[2]); beim Aufgebot, das Kaiser Ludwig II. gegen Benevent erliess, bildete Siena zusammen mit Clusium einen Rüstungsdistrikt[3]), Der Ursprung der später in der Gegend mächtigen Grafengeschlechter geht in diese Periode zurück[4]).

Unter den Ottonen setzten sich diese Verhältnisse fort; im Juli 964 ist Otto I. von Rom über Aquapendente (also über Siena) nach Luca gezogen, hat auch sonst mehrfach in der Umgebung der Stadt geweilt[5]). Mit dem benachbarten Arezzo ging der alte Streit wegen der 18 Pfarrbezirke, die politisch zu Siena gehörten, weiter, doch behauptete schliesslich Arezzo seine kirchlichen Rechte. Unter den Markgrafen des 11. Jahrhunderts tritt Siena wenig hervor[6]). Als der Kampf zwischen der Gräfin Mathilde und Heinrich IV. entbrannte, schloss Siena sich dem letzteren an.

Wie Luca und Pisa nahm auch Siena Stellung wider Florenz, das sein Interesse durch die Gegenpartei besser gewahrt sah. Heinrich IV., der 1081 auf dem Rückzuge von Rom in Siena Aufenthalt nahm, kämpfte mit den verbündeten Städten im Jahre 1082 gegen Florenz, das eine Belagerung auszuhalten hatte[7]). Dafür hatte Siena wie Luca

[1]) Mühlbacher n. 1569.

[2]) So ist im Jahre 833 Gerichtssitzung von zwei kaiserlichen missi, die sich Sena civitate treffen. Vgl. Ficker, Forsch. III S. 225 f. Anwesend der Bischof von Siena, ein Graf, Scabinen von Siena, Arezzo, Volterra; Vassen des Kaisers, Bürger jener Städte und andere Franken und Langobarden. Es handelt sich um eine Klage des Bischofs von Arezzo gegen das Kloster S. Antimo. Missi des Kaisers sind die Bischöfe von Florenz und Volterra.

[3]) Mon. Germ. L. L. I 501 f. Es werden zusammengestellt Pisa und Luca, Pistoja und Luni, Clusium und Sena.

[4]) Vgl. P. Rossi, Il castello di Montisi. Bull. Senese VII p. 353 ff.

[5]) Vgl. Ottenthal, Reg. n. 501 (Percine), 502 (v. Brenta super fluvium Mersa). Letzteres schon im Gebiet von Volterra.

[6]) Overmann, Gräfin Mathilde S. 37. Aber es waren Güter und Gerechtsame vorhanden, die nach Mathildens Tode die Stadt Siena okkupirte — bis 1186. In Overmanns Reg. 2 erscheint der Vizegraf Johannes von Siena anwesend in Florenz bei einer Gerichtssitzung der Gräfin Beatrix (a. 1070); es werden Besitzungen des Klosters Fontebuona im Komitat Siena durch den Bann gesichert.

[7]) Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 264, Forschungen zur Gesch. von Florenz I 61. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. 3, 395 f.

den Besitz der massgebenden Kaiserstrasse für sich und damit die ausserordentlichen Vorteile, die der wachsende Verkehr bot[1]). Andererseits hatte man auch gegen die Gunst der Päpste nichts einzuwenden. In Siena wurde im Jahre 1059 der bisherige Bischof von Florenz als Nikolaus II. zum Papst gewählt. Gregor VII. kam hier mit der Gräfin Mathilde zusammen. Eugen III. weihte im Jahre 1147 die der Kongregation Passignano gehörige Vallombrosaner Kirche zu S. Michael in Borgo Donato (damals bei, jetzt in Siena)[2]). Alexander III., der selbst Sienese war, berief sich bei Entscheidungen wohl auf seine persönliche Kenntnis der Dinge, während freilich zur Zeit des Schisma's die Angehörigen seiner Familie Verfolgungen nicht entgingen[3]).

Dass die Sicherheit der Strassen zu Zeiten gefährdet war, aber auch die Sienesen ein Interesse daran hatten, dass die Reisenden zufrieden seien, zeigt ein Abenteuer, das der Archidiaconus und zeitweilige Bischof von Lüttich Alexander mit dem Abte Rudolf von St. Trond auf der Reise nach Rom erlebten. Nachdem sie auf dem Heimwege (1126) bei Siena von einer Räuberschaar vollständig ausgeplündert worden waren, empfingen sie 1127 bei der Rückreise über die genannte Stadt von den Bürgern alles zurück, was diese den Räubern abgejagt hatten[4]). Das geschah zu einer Zeit, wo man gegen die Strassenräuber mit kirchlichen Zensuren einzuschreiten sich genötigt sah[5]).

Es ist begreiflich, dass solche Vorfälle Siena der Wiederherstellung der kaiserlichen Herrschaft geneigt machten, obwohl ja auch hier die munizipale Selbstherrlichkeit darauf hinzielte, im umliegenden Gebiete alle markgräflichen oder kirchlichen, beziehungsweise kaiserlichen Rechte zu okkupiren[6]).

---

[1]) Im Jahre 1084 war Heinrich IV. wieder in Siena. Im Jahre 1091 wird daselbst ein kaiserlicher Prokurator erwähnt, qui in civitate Senensi modo presidet ad singulorum controversias et lites audiendas atque fovendas. Vgl. Davidsohn. Gesch. I 264 A. 4.

[2]) Davidsohn, Forsch. I 179, hiezu 181.

[3]) Davidsohn, Gesch. von Florenz 489. S. oben S. 45 A. 5.

[4]) Gesta abbatum Trudonensium XII c. 4 ff. (M. G. SS. X 306 ff.). Vgl. Öhlmann I 254.

[5]) Das Laterankonzil von 1122 straft diejenigen, welche die Romipetas et Peregrinos seu mercatores, die Rom oder andere Wallfahrtsorte besuchen, behindern würden. Vgl. F. X. Kraus, l'anno santo. Allg. Zeitung B. 1900 April 2.

[6]) Über die städtische Entwicklung von Siena vgl. K. v. Hegel, Ein italienisches Stadtrecht des Mittelalters. Histor. Zeitschrift 79 S. 284 ff. Die Stadt liess sich von Friedrich I. verbriefen, dass innerhalb 12 Miglien keine Burg aufgeführt werden dürfe. Bemerkenswert ist die Angabe von 1176 (Ficker IV

Nachdem der Zug Lothars und des Herzogs Heinrich von Baiern im Jahre 1137 die Gegend von Siena wohl berührt[1]) aber keine tiefergehende Änderung mit sich gebracht hatte, kam es unter Friedrich I. zu einer Neuorganisation. Im Jahre 1163 war dieserhalben Rainald von Dassel in Siena. Während die Stadt ihre Autonomie behielt und auch sonst begünstigt wurde[2]), hatten die Grafen des Komitats ihren Sitz in S. Quirico (oder auch in S. Miniato), wenngleich sie als Reichsboten zur Wahrung der dem Reiche in Siena vorbehaltenen Rechte befugt waren[3]).

Im Jahre 1167 ging der Rückzug des Kaisers Friedrich von Rom her über Siena, in welcher Stadt der junge Welf starb[4]). Im Jahre 1172 hielt Christian von Mainz hier einen Landtag ab[5]). Als Christian im Jahre 1180 von seinen Widersachern gefangen genommen war, suchte er Mittel zur Lösung zu erlangen, wobei er S. Quirico den Sienesen auslieferte. Da das Reich dies nicht sanktionirte und die Sienesen gutwillig keineswegs nachgaben, erzwang Heinrich VI. die Rückerstattung durch Waffengewalt, im Jahre 1186[6]). Im Jahre 1191 zog Heinrich von Pisa über Siena und S. Quirico nach Rom[7]). Unter Kaiser Friedrich II. wurde Siena die Hauptstadt des tuscischen Vikariats[8]), die eine

n. 148), dass ganz Siena nach römischem Recht lebe: „professi sumus lege Romana cum tota civitate vivere“. Hiezu Ficker III Nachtrag zu § 459 n. 5.

[1]) Der Annalista Saxo meldet über den Zug Heinrichs von Baiern, nachdem das Arnotal gesichert: „castra movit Hunsiem“. Dies wurde eingenommen, auch ein jenem nahegelegenes castrum zerstört, darauf nach Grosseto marschirt. Hiezu Davidsohn, Forsch. I 94, vgl. 113, der Hunsiem für den Namen eines Kastells Cuso, zwischen Pisa und Lucca hält, nicht für den von Siena. Dass die Position von Siena die Strasse nicht sperrte sondern umgangen werden konnte, zeigen auch die Ereignisse des Jahres 1267 (Thomas Tuscus, M. G. SS. XXII p. 521) und des Jahres 1313 (unter Heinrich VII.).

[2]) Vgl. Davidsohn, Forsch. I 100. Gesch. 498. 502. Bullet. Senese VIII 220.

[3]) Vgl. Ficker II 232: Über Henricus Faffus a legato d. imperatoris in comitatu Aretii . . . ac Senarum delegatus. Vgl. IV n. 195. Er wird 1197 oder 1198, beim Zusammenbruche der kaiserlichen Organisation, Bürger von Siena. (Ebenda über die Grafschaft von Siena). Über Reichsgut im Gebiete von Siena, vgl. Böhmer, Acta imp. sel. n. 1136. 1137 (a. 1209; vgl. n. 917, 918). Tor- und Weggeld der Stadt Siena dem Kaiser vorbehalten (1209) B. F. n. 334 (Böhmer, Acta n. 1070). Ficker IV. n. 168 und 169 (a. 1186): Heinrich VI. ein Urteil seiner Hofrichter für Siena bestätigend. Ebenda n. 396: Zeugenverhör über die Rechte des Reiches in der Grafschaft Siena (a. 1245).

[4]) Vgl. Ficker II 229 f.

[5]) Vgl. Davidsohn, Gesch. I 522 f.

[6]) Vgl. Annal. Senens. ad a. hiezu Ficker II 232. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit S. 76.

[7]) F. Ludwig S. 43.

[8]) Ficker II 516. 518.

jährliche Reichssteuer an den kaiserlichen Säckelmeister für Tuscien abführte[1]).

Siena's Verkehr war seit dem 12. Jahrhundert in beständigem Steigen begriffen. Sowohl die Heerzüge der Kaiser bewegten sich in der Regel über Siena (so Otto IV. im Jahre 1209), als auch der Privatverkehr, der nach Rom ging, überdies alle offiziellen Gesandtschaften, die vom Norden herabkamen; wobei es sich ereignete, dass der Graf Macarius von Siena (später in S. Miniato) im Jahre 1171 den Boten des Königs von England den Durchzug verweigerte[2]). Auch der Botendienst erforderte immer mehr Personal, sowol der kaiserliche[3]) als der päpstliche und der privater Korporationen. Siena wurde eine wichtige Station dieser Boten (pueri, bajuli). Da in politisch unruhigen Zeiten die Briefschaften oft abgefangen wurden, verdoppelte man bei wichtigen Angelegenheiten die Zahl der Boten. Es war eine Kalamität, wenn die Pest ausbrach und auch unter den „pueri" grassirte[4]) — wobei als Krankenlager gern Siena gewählt wurde, da hier an Hospitälern kein Mangel war.

Bei alledem kam in Siena seit dem 13. Jahrhundert auch das Geldgeschäft in Flor, während das Kreditwesen im 12. Jahrhundert sich noch in ziemlich einfachen Formen bewegt hatte[5]). Da die Handels-

---

[1]) Ficker IV n. 407 (a. 1247): Quittung.

[2]) De rebus gestis Henrici II. Script. rer. Brit. (49) I, 20. Die abgesandten Kleriker berichten an ihren König: cum multa difficultate venimus ad Senas. Ibi diebus aliquot detenti fuimus. Comes enim Macarius sic ex omni parte vias obsidebat, quod nulli patebat egressus. Sie entkamen bei Nacht und heimlich.

[3]) Über den kaiserlichen Botendienst vgl. Ficker IV n. 220: Henricus balistrarius, nuntius d. imperatoris Ottonis (in Siena, 17. Nov. 1209); n. 223: Everardus de Lutri, nuntius d. imperatoris Ottonis (in Siena, 17. Dez. 1209). Die kaiserlichen Boten nahmen in Siena Geld auf.

[4]) Für alle diese Dinge sind die Epistulae Cantuarienses p. 274 ff. instruktiv. Sena spielt dabei eine Rolle, namentlich da eine Pest im Jahre 1188 ausbrach. Auf der Reise nordwärts von Rom, cum praemissum puerum — crederemus iam dimidium itineris transegisse invenimus eum apud Senam lecto letali decumbentem. Auf der Rückkehr nach Rom: Senam veniens Hugonem puerum, quem infirmum dimiseram, defunctum inveni. Ferner: transgressus Senam et iam Romae proximus mortem domini prioris cum hospite, qui eum bene noverat, deflevi. Mangel an pueri, weil alle erkrankt waren, p. 284. Verdoppelung der Boten p. 193. 195. 232.

[5]) Vgl. den Bericht des Mathaeus Paris über eine Romreise im Jahre 1161, da Richard de Anesty in Ehescheidungsangelegenheiten den Kaplan Sampson und Peter von Littlebury als Vertreter an die Kurie schickte. Er bestritt ihre Ausrüstung mit 5 Mark Silber, auf der Reise gaben sie 28 Mark Silber aus. Als sie zurückkehrten, sagten sie, dass sie 40 Schillinge über das gebraucht

leute in Rom die Geldverlegenheit der Ankömmlinge missbrauchten, indem sie z. B. bei Darlehen römische Bürgen verlangten[1]) u. dgl. m., so machte man das Geschäft lieber in Siena ab. Nun verstanden zwar auch die Geldleute von Siena (die mit denen von Rom übrigens in enge Verbindung traten) die Kreditnehmer übers Ohr zu hauen, wie sie ja darauf angewiesen waren, mit Vorsicht vorzugehen, in Bezug auf die Art der Ausstellung der Schuldurkunden, der Besiegelung, der Bürgschaft u. s. w.[2]). Andererseits waren die Sieneser Geldleute nicht skrupulös in der Wahl der Schuldner; sie liehen zur Zeit der entscheidenden Kämpfe zwischen der Kurie und den letzten Hohenstaufen der einen wie der andern Partei[3]), obwohl die Comune Siena bis zuletzt ghibellinisch gesinnt und dafür wiederholt von den Päpsten exkommunizirt war. Zur Zeit des heftigsten Gegensatzes half man sich dadurch, dass man mit einer Stadt der Gegenpartei sich associirte und den Handel unter solcher Firma führte[4]). Andererseits fand es die Kurie für gut ihre Gelder nicht nur in Florenz und Luca, sondern auch in Siena anzulegen[5]). Die Beziehungen dieser Stadt reichten

---

hätten, was sie mitbekommen hatten, und dass sie sich das Geld geliehen hätten von einem gewissen Beamten des Bischofs von Lincoln, der sie begleitete. Diese Summe wurde ihnen zurückerstattet. Vgl. Öhlmann, Jahrb. f. Schweizer. Gesch. IV S. 284. Konr. Miller, III 86. F. Ludwig, Marschgeschwindigkeit S. 123.

[1]) nolunt namque mercatores Romani mutuum dare, nisi Romanos fideiussores habeant. Epistulae Cantuarienses p. 259; vgl. p. 197; 212.

[2]) Luschin von Ebengreuth hat in einer detaillirten Besprechung von Schulte's Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs aus Südwestdeutschland u. s. w. (Mitth. des Inst. XXIV S. 313 ff.) auf mehrere Daten aus saec. XIII hingewiesen, so auf einen Brief Albert Behams an den Erzbischof von Salzburg, der die Aufforderung enthält seinem Vertrauensmann, dem Salzburger Domherrn Friedrich von Leibnitz, noch den Abt von Reitenhaslach nach Rom nachzusenden, um durch den Kredit der Zisterzienseräbte bei Kaufleuten aus Rom und Siena ein Darlehen aufzunehmen (Schulte I 267). Im Übrigen verweist Luschin auf das Werk: Il monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite. Note storiche pubblicate a cura del presidente Nicolo Piccolomini (durch N. Mengozzi). Siena 1891 ff.

[3]) Vgl. B. F. 2692: im Jahre 1239 befiehlt K. Friedrich II. genannten Kaufleuten aus Rom (Siena) angegebene Darlehen zurückzuzahlen. — Soldzahlung der Sienesen im Jahre 1264 an den Generalvikar Tusciens und die Hauptleute der deutschen Söldner, Ficker IV n. 442. Zahlung von 4200 Unzen Gold an Konradin im Jahre 1268, ebenda n. 455. Andererseits garantirte der Papst für Karl von Anjou bei sienesischen Kaufleuten. Vgl. Hampe, Gesch. Konradins S. 249.

[4]) So assoziirte sich im Jahre 1262 die sienesische Firma der Tolomei mit einer parmesanischen Handelsgesellschaft.

[5]) Vgl. Register Nikolaus IV. n. 96 (a. 1288). Über die Beziehungen der

bis zu den Handelsplätzen der Champagne und Frankreichs[1]), ja hinüber nach England[2]).

Schliesslich sei noch erwähnt, dass der Isländer in seinem Itinerar bei Siena anmerkt: „weist die schönsten Frauen auf[3])," während sonst höchstens Notizen über die verminderte Sicherheit einer Gegend vorzukommen pflegen.

Von Siena führt das Itinerar Sigerics über Burgenuove[4]) ins Tal der Elsa; da der Übergang über diesen Fluss bei Colle d'Elsa erfolgte[5]), wird die von Sigeric angegebene Station Elsa auf diesen Ort zu beziehen sein (wie auch die früher genannte Station Arbia an der Flussbrücke gelegen war).

Hier befand man sich in einem Teile der Diözese von Volterra, wo die Grafen aus dem Hause Aldobrandesca mächtig waren. Im Jahre 1007 erhielt Willa die Witwe des diesem Hause angehörigen Grafen Rudolf, durch einen Tauschvertrag das unterhalb des Hügels („Colle") in der Ebene der Elsa gelegene Spugna (wovon das Kloster S. Maria di Spugna beigenannt wurde), ferner neben anderen Gütern

---

sienesischen Handelsgesellschaft der Buonsignori zur Kurie handelt Gottlob im Hist. Jahrbuch 20 S. 674 ff. 22, S. 710 ff. Lisini in Bullet. Senese 1898 p. 142.

[1]) Vgl. A. Schaube, Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V (1897) S. 248 ff. In der „universitas mercatorum Italiae nundinas Campaniae ac regnum Franciae frequentantium", die unter einem „Capitaneus et rector" stand, gaben die Kaufleute von Piacenza und Mailand, Siena und Florenz, Rom und Genua den Ton an.

[2]) Dabei konstatirt Gottlob, daß die englischen Rückzahlungsanweisungen an italienische Kaufleute für in Rom gemachte Gesandtenschulden, als auch im sienesischen Staatsarchiv die documenti, in denen des Sterlino inglese gedacht wird, beide im Jahre 1228 beginnen. „Das deutet doch wohl auf einen seit diesen Jahren gesteigerten Verkehr der Händler von Siena mit England." — Liebermann, Anglonorm. Geschichtsqu. p. 318 und 326 erwähnt die Quittung des Abtes von St. Albans, Sept. 1252, über eine von den Florentinern in London erhaltene Summe.

[3]) Öhlmann, Jahrb. 1879 S. 302. Derselbe S. 301—302 über andere Bemerkungen verschiedener Art in den Itineraren. Vgl. auch E. Casanova, La donna Senese del Quattrocento. Bull. Senese VIII p. 3 ff. Anderes über dies Thema bei C. Mazzi, Alcune leggi suntuarie Senesi del secolo XIII. Archivio stor. Ital. IV, 5 (1880) p. 133 ff.

[4]) Wo? Vielleicht bei Monteriggioni, wo saec. XIII ein kaiserlicher Kastellan sass. Vgl. Ficker IV n. 385: castellanus castri Montereggionis. (Dasselbe gilt freilich von Staggia. K. Müller lässt die Route des Sigeric über dieses gehen. Stubbs merkt Borgonovo an ohne näher sich auszudrücken.)

[5]) Vgl. Thomas Tuscus, gest. imp. Mon. Germ. S. S. XXII p. 523: (im Jahre 1268 die Truppen Karls von Anjou) transito ponte Else iuxta castrum quod dicitur Colle.

„Pitticciano“ [1]), wo die Grafen eine Burg bauten [2]). Es wird in der Folge ein Castrum de Colle novo „qui Pititiano vocatur“ erwähnt, woneben ein Colle vetus vorkommt [2]). Die Aldobrandeschi blieben auch später in Colle angesehen, so dass bei Bündnissen die Grafen immer ausgenommen erscheinen. Im Jahre 1138 hatten diese sich den Florentinern unterwerfen müssen, später finden wir in Colle Rechte des Reiches geltend gemacht [3]), die Comune Colle aber seit 1199 im Bunde mit S. Gimignano [4]), wobei die Sicherung der Verkehrsverhältnisse eine Rolle spielte. Auch der Reichsbeamte, der hier amtirte, hatte vor allem die Strasse einerseits bis zum Bezirk S. Miniato, andererseits bis Siena in Obacht zu halten; ja dieser Beamte trat zeitweilig an die Stelle des Podesta, indem er mit dem Rate von Colle Beschlüsse fasste [5]). Als Colle sein Bündnis mit S. Gimignano abschloss, war sogar der Fall vorgesehen, dass in beiden Städten weder Rat noch Magistrate sein könnten: dann sollten die geistlichen Würdenträger, für Colle der archipresbyter, für S. Gimignano der Propst,

---

[1]) Vgl. Repetti s. v. Colle d'Elsa. Davidsohn Forsch. I 94; 177.

[2]) Im Jahre 1115: Colle vetus, Castrum de Colle novo. Die vollere Bezeichnung in den Verträgen betreffs der Unterwerfung von Colle unter Florenz vom Jahre 1138 bei Santini, Doc. di Stor. Ital. VI p. 1 f. Davidsohn a. a. O.

[3]) Über die Bedeutung von Colle im Kriege Christians von Mainz gegen die Florentiner im Jahre 1172 vgl. Davidsohn Gesch. I 529. Über das Verhältnis von Colle zum Reich saec. XII, XIII vgl. Ficker IV n. 372 und 373 (a. 1241). Zur Zeit Friedrichs II sass in Colle ein „vicarius Collis et episcopatus Vulterrani.“ Verhör über die Rechte der kaiserlichen Kurie zu Colle und Orten der Umgebung (wobei man bis auf die Zeiten Friedrichs I. zurückgeht), ib. n. 394. n. 395 (a. 1245, Colle und S. Miniato). n. 476: Der Generalvikar König Rudolfs für Tuscien bestätigt denen von Colle (im Jahre 1281) omnes bonos usus et approbatas consuetudines, quibus temporibus divorum augustorum Frederici primi, Henrigi eius filii et Frederici secundi — usque nunc usi fuisse noscuntur.

[4]) Nachdem sie früher wegen des Ortes Casaglia (im Elsathal) sich befehdet hatten.

[5]) Ficker IV n. 376. Der Assessor und Vikar des Hugo Alpisiane, Vikars zu Colle für den Generalkapitän in Tuscien, und der Rat von Colle gewähren denen von Siena sicheres Geleit: securitatem plenam et licentiam omnibus et singolis hominibus et personis de civitate Senarum eiusque comitatus eundi et redeundi per Colle et curiam et districtum sive forciam in personis et rebus hinc ad proximas Kal. madii etc. Actum Colle in domo d. Sovarzi, tunc curia communis de Colle . . . (1242 Febr. 17). Ficker merkt an: „Colle scheint danach überhaupt keinen Podesta gehabt zu haben, sondern unmittelbar durch den Vikar verwaltet zu sein.“ In der Tat fürchteten die von S. Gimignano ähnlich behandelt zu werden. Vgl. Davidsohn Forsch. II Reg. ad a. 1241 f.

je 12 „bonos homines, sex pedites et sex equites“ erlesen, bei denen Reklamationen vorgebracht werden könnten[1]).

Im J. 1269 wurden die Senenser bei Colle durch Karl von Anjou (den die Florentiner und eine senensische Aussenpartei unterstützten) entscheidend geschlagen[2]).

Es folgt bei Sigeric die Station Sĉe Martin in Fosse, das Stubbs als S. Martino, Fosci, erklärt, ein Ort, der im 10. Jahrhundert öfter genannt wird[3]). Der Markgraf Hugo von Tuscien urkundet im Jänner 997 sowohl in wie über Fusci, in dessen Gegend er reich begütert war, zugunsten der „Badia“ von Florenz, für die bereits seine Mutter, die Gräfin Willa, Schenkungen gemacht hatte. Wenige Monate vorher, am 1. Oktober 996, hatte Irmengard, die Tochter des Odalgar, derselben „Badia“ ein Landstück samt Haus überwiesen, das nahe dem burgum von Fusci lag, angrenzend an den gleichnamigen Fluss, an die „via publica“ und an die Häuser und Grundstücke des Markgrafen Hugo, die dieser im J. 998 dem Kloster zum hl. Michael in Poggibonsi vergabte. — Die Schenkungen an die Florentiner „Badia“ wurden von den Kaisern Otto III. und Heinrich II. alsbald bestätigt[4]). Der Ort Fusci wird auch in den päpstlichen Bestätigungsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts öfter genannt[5]).

In früherer Zeit hatten die Kadolingergrafen hier Gerichtsbarkeit, später die Bischöfe von Volterra, die einen Teil der Kadolinger-Erbschaft an sich gebracht hatten (1115) und denen als Grafen des Gebietes auch das Kastell von Fusci überwiesen wurde[6]). In kirchlicher

---

[1]) Vgl. Davidsohn, Entstehung des Konsulats. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft VI 358 f.

[2]) Annal. Senenses ad a. 1269: apud castrum de Colle vallis Else.

[3]) Vgl. Repetti s. v. Fosci, Fusci, ora Foci. Es lag drei Miglien östlich von S. Gimignano, am Bach Fosci, in der Diözese von Volterra. Vgl. auch Davidsohn, Gesch. von Florenz I 116. (K. Miller liest Sce Maran in fosse, das er bei Monte Riggioni ansetzt).

[4]) Vgl. die Urkunde Ottos III. 1002 Jan. 8, Heinrichs II. 1012 Mai 14. Unter den genannten Höfen „in comitatu Vulteransi“ ist una quae dicitur Casalia, alia vero Fusci. Über ersteren Ort vgl. Repetti s. v. Casaglia e Casagliciola in Val d'Elsa. (Auch Davidsohn, Forsch. II Reg. 555. 2284). „Due borgate ch'ebbero la loro parr. (S. Maria di Casagliola) attualmente annessa a S. Lorenzo a Fulignano, e la Canonica di S. Leonardo di Casaglia, ora S. Pietro alla Canonica; questa nella com. di Poggibonsi. — Si trovano entrambe lungo il torrente Fosci alla sinistra dell' Elsa.“

[5]) So von Papst Alexander III. (1176), Lucius III. (1182), Honorius III (1220). Vgl. Repetti l. c.

[6]) Vgl. Heinrich VI. für den Bischof von Volterra im Jahre 1186, St. 4584, ferner im Jahre 1194, bei Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahr-

Beziehung war Kapitel und Propst von S. Gimignano der massgebende Faktor auch in Fosci, wo zwei Kirchen, nämlich S. Martin und S. Stephan unterschieden werden. Beide standen zur Verfügung des Propstes von S. Gimignano, während das Kapitel sich seine Besitzungen in Fosci und Casaglia bestätigen liess[1]).

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts bemächtigte sich S. Gimignano der Herrschaft über Fosci[2]). Im 14. Jahrhundert, als die Comunen von S. Gimignano und Poggibonsi sich nach länger andauerndem Zwiste über eine Regulirung ihrer Grenzen einigten, wurde das Gebiet des Kastells von Fosci zwischen beiden Kontrahenten aufgeteilt[3]), so dass der alte Name nur in dem Torrente Fosci sich erhalten hat, der unterhalb von Poggibonsi in die Elsa mündet.

Die nächste Station Sigerics ist Sče Gemiane[4]), d. i. S. Gemignano (jetzt gewöhnlich S. Gimignano), das zwischen dem Torrente Fosci und einem andern liegt[5]).

Der Ort ist benannt nach dem hl. Geminianus, der in Tuscien auch sonst in der Nomenklatur häufig vorkommt. Im 10. Jahrhundert wird S. Gimignano öfters erwähnt. So schenkte König Hugo im J. 929 dem Bischof Adelbrand (Adelard) und der Kirche S. Maria von Volterra den „Turris" genannten Berg bei S. Gimignano, das als im Komitat von Volterra gelegen bezeichnet wird[6]).

---

hunderts S. 221 f. Diese Urkunden nennen Foscum, Casalliam de Valle Else cum pertinentiis suis.

1) So durch P. Lucius III. (im Jahre 1182): quidquid habetis in curte de castello Fosci. Hingegen Honorius III. (im Jahre 1220) dem Propst von S. Gimignano bestätigte „le due chiese poste in Fosci, cioè S. Martino, e S. Stefano di Fosci" (Repetti). Der „praepositus" von S. Gimignano erscheint auch im Jahre 1199 als der höchste kirchliche Würdenträger daselbst. Davidsohn, Entstehung des Konsulats a. a. O. 358 f.

2) Nach Targioni Tozzetti, Relazioni di alcuni viaggi VIII p. 189, im Jahre 1204.

3) Vgl. Davidsohn, Forsch. II Reg. 2284 (a. 1334): Schiedsspruch der Florentiner, „in dem es sich zumal um die Grenzen bei Casaglia handelt." Repetti l. c. (a. 1345).

4) So Stubbs, während K. Miller vielmehr Sce Germane liest, das er bei Poggibonsi ansetzt.

5) Vgl. Targioni Tozzetti, Viaggi VIII p. 187 ff. Notizie istoriche di S. Gemignano in Val d'Elsa (von Bandini). Repetti s. v. Davidsohn, Entstehung des Konsulats (Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft VI 34 f. 358 f.) und Forsch. zur Gesch. von Florenz Bd. 2.

6) Ughelli I² p. 1429. Mitt. des Instituts V 400 f.: quendam montem qui dicitur Turris de iure regni nostri et de comitatu Vulterre pertinentem prope sancto Geminiano adiacente — qui mons tenere videtur unum caput in aqua viva da Cola, aliud tenente in terra Adermi, tertium in terra sancte Marie, aliut

Im 11. Jahrhundert treten bereits Bestrebungen zutage, S. Gimignano mehr und mehr von Volterra zu emanzipiren[1]).

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Bestrebungen mit der wachsenden Bedeutung von S. Gimignano als Handelsort in Zusammenhang bringen. Die Lage an einer so frequenten Strasse musste darauf Einfluss nehmen; seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelang es S. Gimignano's konsequent durchgeführter Politik, alle kleineren Stationen und Kastelle zwischen den Flüsschen Elsa und Evola von sich in Abhängigkeit zu bringen[2]). Dabei war es mit Siena und Pisa im Bunde[3]), während die Rivalität mit Volterra fortdauerte[4]).

Es folgt bei Sigeric Sĉe Maria glan, das ist (wie Stubbs erkannte) S. Maria Chianni, 4 km östlich von Montajone, bei Gambassi, von wo die Wässer noch ostwärts der Elsa zufliessen[5]).

---

in terra Ildebrandi, aliut in via publica: hic mons sicut coherentiis discernitur — etc. — Im Jahre 967 muss Kaiser Otto I. hier durchgezogen sein, da er „prope Monte Vultrario infra com(itatum) Voleterrense" urkundet. Vgl. Ottenthal Reg. n. 451. — Die curtis montis Veltrai (Monte Veltrajo östlich von Volterra) auch sonst in Urkunden des B. von Volterra (so 971). Eine römische Inschrift gef. „in agro Fornacchio sub monte Veltraio" Corp. XI, 1791.

[1]) Vgl. Mansi XX 1097. Papst Paschalis II. ermahnt (zwischen 1099 und 1115) „milites de S. Geminiano aliisque oppidis iuxta positis, ut ad Rogeri episcopi fidelitatem redeant." In den Privilegien Heinrichs VI. für den Bischof von Volterra aus den Jahren 1186 und 1194 (vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. etc 223) heisst es: Statuimus etiam ut in civitate Vulterrana et in sancto Geminiano et in Monte Vultraio et in Casula consules (vel aliquis rector) non eligantur nec ullo modo fiant absque concessione et voluntate Vulterrani episcopi. Ficker IV n. 356 (a. 1236): Der Bischof von Volterra bestellt auf Grund der ihn dazu berechtigenden päpstlichen und kaiserlichen Privilegien den Podestà zu Montevultraio. Actum in domo plebis de Casulis. Aber Montevultraio rebellirte und schloss sich an S. Gimignano an oder stellte sich unter das Reich, das dafür die Bestellung des Podesta in Anspruch nahm, vgl. Ficker IV n. 400 (a. 1246).

[2]) Näheres darüber bei Targioni Tozzetti VIII p. 189 f.: antica giurisdizione di S. Gemignano, und in Davidsohns Regesten l. c. Auch die Beherrschung der Strasse nach Volterra suchte S. Gimignano sich zu sichern, daher wiederholte Zerstörung von hindernden Kastellen wie Picchiena, 5 km westlich von Colle (ib. n. 788 f. und l.) im Jahre 1260, sein Streben nach Montetignoso (ib. n. 38 a. 1229 u. a.) u. s. w.

[3]) Wie lange dies der Fall war, s. oben S. 15.

[4]) Im Jahre 1308 werden diese Streitigkeiten einem Schiedsgericht der Kommunen Florenz, Luca, Siena unterworfen. „In castro Camporbiani" (Kreuzpunkt zwischen den Tälern der Evola und der Era) versprechen die Syndici der beiden streitenden Städte sich dem Schiedsspruch zu fügen. Davidsohn Forsch. II Reg. 2080, 2081, 2085; 2088 ff. Der Krieg bricht sogleich wieder aus.

[5]) Vgl. die Karte, die Targioni Tozzetti Bd. VIII (auch Bd. VII) beigegeben ist: Porzione di Toscana fra Firenze e Siena e fra S. Miniato al Tedesco e S. Gio-

S. Maria di Chianni war eine alte Pfarre, deren Gebiet im Osten an das der Pfarre oder praepositura von S. Gimignano anstiess[1]. In späterer Zeit treten als Verkehrsstationen vielmehr die Orte Gambassi (Gambasso) und Montajone hervor[2], zwischen denen eine unwirtliche namentlich rauhen Winden ausgesetzte Gegend lag[3]. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts unterhielt hier die Abtei von Adelmo (Elmo) oder Cerreto (in der Nähe von Montajone) ein Hospiz[4]. Es war aber diese Abtei gegründet von Adelmo, einem hier begüterten Vasallen jenes Kadolingergrafen Wilhelm Bulgarus, der als Herr von Fucecchio und Gönner der Reformmönche bekannt ist. Wilhelms Nachkommen unterhielten mit der Gründung des Adelmo rege Fühlung. Auch der Bischof von Volterra bezeugte derselben wiederholt seine Gunst[5].

Nach dem Aussterben der Kadolingergrafen (1113) brachte der Bischof von Volterra einen grossen Teil ihres Besitztums an sich[6], unter anderem auch in Gambassi, was im 13. Jahrhundert S. Gimignano an sich riss. Aber die Reichsgewalt suchte hier nicht minder

vanni in Val d'Arno di sopra. Man findet darauf S. Maria Chianni verzeichnet. (Einer ganz falschen Spur folgt K. Miller, indem er diese Station Sigeric's bei Certaldo an der Agliana ansetzt — wo im 12. Jahrhundert Semifonte oder Summofonte, 150 m über der Agliena, zu Bedeutung kam. Vgl. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 567 f.).

[1] Vgl. Repetti s. v. Chianni di Gambassi in Val d'Elsa: pieve sotto il titolo di S. Maria, presso Montajone, dioc. di Volterra, sulla strada Reale Volterranna, un terzo di migl. prima di salire a Gambassi, di cui S. Maria di Chianni è matrice con titolo di arcipretura.

[2] Vgl. den Index zu Davidsohn's Regesten von S. Gimignano.

[3] Vgl. Targioni Tozzetti VIII 64 ff.: Notizia di Gambassi. Daselbst ist der Weg beschrieben: per andare a Montajone da Gambassi si lascia la strada Volterrana poco sopra la Filicaia antico fortilizio disabitato, e si volta a mano destra, camminando quasi sempre per piano sul dorso della Collina, nudo, lasciato incolto a cagione dei venti e del terreno magro . . .

[4] Vgl. Repetti s. v. Adelmo, oggi Elmo in Val d'Elsa. — Davidsohn Forsch. II n. 788 e: ad habatziam de Elmo (a. 1260 wird eine Unterredung zwischen den Beauftragten von Florenz und S. Gimignano dahier vorgeschlagen.) Ebenso n. 630: Bote, qui ivit ad abbatiam de Elmi in exercitum Pisanorum et Senensium; n. 635 desgleichen ad abbatiam de Elmi, an den Zuzug der Sangimignanesen, der beim Heere der genannten Verbündeten stand.

[5] So im Jahre 1061 durch Erteilung von Privilegien u. s. w. 1073 wurde das Kloster den Camaldulensern übergeben. Das nähere bei Repetti l. c.

[6] Targioni Tozzetti l. c., wornach im Jahre 1115 der Bischof von Volterra comprò dall'eredità del conte Ugo d'un altro Conte Ugo la metà di tutte le cose che detto Conte possedeva in Catignano, Riparotta, Arsicile, Gambassi, Sancto Benedicto cum curte etc. Vgl. über die letzten Kadolinger Davidsohn, Forsch. II 83 ff.

ihre Rechte wahrzunehmen, da die Kadolinger ja vielfach mit Königsgut belehnt gewesen waren[1]). Im J. 1247 verlieh Kaiser Friedrich II. die Burg Gambasso (Gambassi) den Opizinghi, einer auch sonst mehrfach bevorzugten Familie, die mit den Kadolingern in verwandtschaftlichem Zusammenhang gestanden hatte[2]).

Dieser Vorgang wirkte noch später nach, indem im J. 1269 Karl von Anjou, als er die Verwaltung Tusciens regelte, über die an den Kastellen von Gambassi und Catignano (nahe bei Gambassi) haftenden Reichsrechte eine Untersuchung anstellen liess[3]), bevor er mit denen von S. Gimignano die Verträge erneute.

Die nächste Station benennt Sigeric mit dem Namen Sc̄e Petre currant, was Stubbs für S. Pietro, Corazzano erklärt[4]). Wir kennen bereits die Geschichte der alten Pfarre Quaratiana und ihre Tochterkirchen[5]): die zu Valconeghisi (Balconevisi) war dem hl. Petrus geweiht[6]); mit diesem Ort werden wir die genannte Station identifiziren dürfen.

In dieser Gegend waren im 11. Jahrhundert die Grafen aus dem Geschlechte der Gherardeschi mächtig, nicht ohne dass die Kirche von Luca dadurch mehrfach geschädigt worden wäre. Erst zu Anfang des 12. Jahrhunderts (1109) gelang es dem Bischof Rangherius von Luca, mit dem Grafen Hugo (Gherardesca) einen Vertrag abzuschliessen, wonach die Zehnten der Pfarre von Corazzano dem Bischof frei ge-

---

1) Vgl. Davidsohn, Forschungen II 84.

2) Die Uppezinghi (filii Opithonis) waren Stiefsöhne des letzten Kadolingers. Sie treten schon im Jahre 1120, als es sich um die Aufteilung der Kadolingernachlassenschaft handelte, (im pisanischen Interesse) hervor. Vgl. Davidsohn, Forsch. I 86 und 90. — B. F. 335: Otto IV. bestätigt (1209) den Opizinghi und Cadolinghi alles was ihnen seine Vorgänger verliehen, und ihre sonstigen Besitzungen und befreit sie von allen öffentlichen Lasten ausser der Heerfahrt, wenn der Kaiser nach Italien und Tuscien kommt. Ferner B. F. W. 12660 (apud Fiscecchum, d. i. Fucecchio): Konrad von Metz, Legat ganz Italiens, verleiht (1221) den Opizinghi und Cadolinghi die Burg Cerreto und Saviano, mit Zubehör. Die Verleihung von Gambasso an die Opizinghi (1247): B. F. 3624. Targioni Tozzetti VIII p. 66 f. Er nennt den Gualtieri degli Upezzinghi di Calcinaja.

3) Davidsohn Forsch. II Reg. 1095: ad investigandum omnia . . . iura, servitia realia et personalia imperii in ipsis castris et curtibus (sc. Catignano und Gambassi).

4) Hingegen merkt K. Miller mit konsequenter Irrung an: bei Castelfiorentino, San Pietro — am Rio Petroso.

5) Vgl. oben S. 5.

6) Im Diözesankatalog von Luca aus dem Jahre 1260: ecclesia s. Petri de Valconeghisi. Unter den Kirchen der Pfarre von Quaratana (Corazzano) ist nur diese einzige dem hl. Petrus geweiht.

geben wurden und der Graf überdies garantirte, die Angehörigen dieser Pfarre sowie ihre Habseligkeiten nicht weiter zu belästigen[1]).

Bemerkenswert ist, dass auch das Kloster S. Salvatore di Sesto (bei Luca) eine Besitzung in „Quarazana" hatte[2]).

Wir kommen nach Sce Dionisii, d. i. dem burgum S. Genesii, das seit dem 8. Jahrhundert von Bedeutung war[3]). Als im J. 715 der erbitterte Streit zwischen den Bistümern von Arezzo und Siena wegen der 18 Pfarreien entschieden werden sollte — unter Beiziehung der Bischöfe von Pisa, Luca, Florenz und Fiesole — war in Vico Wallari, wo die Pfarre nach dem hl. Genesius hiess, der Versammlungspunkt der Urteilenden[4]). Der Ort wurde dann eine wichtige Strassenstation, sei es dass man aus dem hügeligen Gelände von Val d'Evola dem Arnoübergang zustrebte, sei es dass man vom Arno herüber die Höhe, auf der nachmals die Burg von S. Miniato sich erhob, zu gewinnen gewillt war. Unter den Markgrafen und Kaisern des 11. Jahrhunderts erhöhte sich die Bedeutung des zur Beherrschung der Strasse vorzüglich geeigneten Ortes. Im J. 1046 urkundet Heinrich III. „apud sanctum Genesium", im J. 1055 fand hier ein Hoftag statt[5]), im J. 1080 eine bischöfliche Versammlung[6]).

Im 12. Jahrhundert wurde es der Mittelpunkt der Reichsverwaltung in Tuscien. Unter den Zeugen einer Urkunde des Markgrafen Engelbert vom J. 1136 findet sich ein Rehenbotus filius Petri de sancto Genesio[7]). Im J. 1137 nahm Herzog Heinrich von Bayern auch S. Genesio ein. Im J. 1160 hielt der mit Tuscien belehnte Herzog Welf hier einen glänzenden Hoftag ab[8]). Rainald von Dassel setzte den Grafen Eberhard hieher, den er zum Reichssteuererheber von Tuscien machte (1163—1167)[9]); darauf waltet Graf Macharius

[1]) Repetti s. v. Corazzano, ferner Barbialla, endlich Peccioli (in Val d'Era).

[2]) Mon. Germ. Diplomata Henrici II, n. 425, von 1020 April 25: cortem sancti Angeli de Quarazana. S. oben S. 7.

[3]) S. oben S. 4 f.

[4]) Vgl. Documenti di Stor. Ital. XI p. 18. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 65.

[5]) Vgl. Ficker III 150.

[6]) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV Bd. 3 S. 382 A. 62: die von Bardo vita Anselmi Lucens. c. 8 erwähnte bischöfliche Versammlung apud sanctum Genesium.

[7]) Ficker IV n. 106. Ebenso 1187 in einer Urk. Heinrichs VI. für den B. von Volterra (Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. u. s. w. S. 221): Loterius de Sancto Genesio iudex curie nostre.

[8]) Annal. Pisani ad a. 1160: Guelfus, dux Spoleti, marchio Tusciae, venit apud Burgum Sancti Genesii. Er kehrt, nachdem er Pisa besucht hatte, wieder nach S. Genesio zurück.

[9]) Ficker II 228; vgl. 416. Davidsohn Forsch. I 103. Vgl. auch dessen Gesch. von Florenz I 522 f. 536.

mit seinen Söhnen hier. Im J. 1172 tagte in S. Miniato eine Versammlung unter dem Vorsitz des Erzbischofs Christian von Mainz, an der die Vertreter von Pisa, Florenz, Luca und Genua sich beteiligten, so dass also inmitten der rivalisirenden Städte die hiesige Reichsburg das Zentrum bildete[1]). Im J. 1178 ist Kaiser Friedrich I. hier, ebenso im J. 1185[2]). Freilich, die städtische Ansiedlung unterhalb der Burg fühlte sich gedrückt; als im J. 1197 die Rebellion gegen die Reichsverwaltung ausbrach, wurde der „tuscische Bund" zwischen den Städten Luca, Florenz, Siena, S. Miniato, dann dem Bischof von Volterra „in ecclesia s. Christophori in Burgo S. Genesii" beschworen[3]).

S. Genesio lag unterhalb des Hügels, auf dem die nach allen Richtungen weite Ausschau bietende Reichsburg von S. Miniato „del Tedesco" (wie sie schon 1286 beigenannt wird)[4]) sich erhob. Es wird auch als Strassenstation von Pisa her bezeichnet[5]).

Im Itinerar des Königs Philipp August heisst sie (1191) „Seint Denis de Bon-repast"[6]).

Im J. 1217 wurde S. Genesio mit S. Miniato zu einem Orte vereint, für den der letztere Name massgebend blieb, da der Synoikismus sich zugunsten von S. Miniato vollzog, auch in Bezug auf die Strasse[7]).

Unter Kaiser Friedrich II. blieb S. Miniato ein Hauptpunkt der Reichsverwaltung für Tuscien, wo oftmals der Generalvicar dieser Landschaft residirte, stets aber ein Kastellan da war. Diesem unter-

[1]) Vgl. jedoch Davidsohn, Forsch. I 111 ff. Die Kommune von S. Miniato gegen die Reichsburg sich erhebend (1172).

[2]) Ficker II 229. Es wird 1178 das palatium bei der Burg erwähnt. Über den Aufenthalt 1185 vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit S. 231 n. 44.

[3]) Ficker IV n. 196.

[4]) „Castrum S. Miniatis del Tedesco". Ficker IV n. 489. (Noch der Generalvikar K. Rudolfs von Habsburg hatte seinen Sitz in S. Miniato. Vgl. Böhmer, Acta p. 703. Ficker II 228. IV n. 487, 488, 489).

[5]) Davidsohn, Forsch. III p. 1 ad a. 1209. Die Pisaner erhoben Abgaben „de soma eunte versus Sanctum Genesium" an ihrer Zollstätte zu Ricavo (bei Montopoli).

[6]) Womit Öhlmann II S. 302 das „Sanctinusborg" des Isländers zusammenstellt.

[7]) B. F. 893 (Huillard-Bréholles IV p. 497 f.): Friedrich II. verleiht und schenkt den Leuten von S. Minato „in perpetuum burgum S. Genesii cum omnibus iustis pertinentiis et rationibus suis et stratam; statuentes ut omnino iter strate ire debeat per ipsam terram Sancti Miniatis" . . . . Davidsohn Forsch. III S. 1 spricht, dem Villani folgend, mit Unrecht von der Zerstörung des Borgo S. Genesio durch S. Miniato. (Burg und Stadt hatten allerdings verschiedenes Schicksal). Nach den Regesten des Papstes Nikolaus IV. (n. 6646) vom Jahre 1292 Febr. 18 erhält einen Ablassbrief domus leprosorum S. Lazari de S. Genesio prope S. Miniatem Lucanae d.

standen ausser S. Miniato selbst noch Fucecchio, Val d'Arno, Val di Nievole, Ariana, Lima, Villa Basilica (bei Luca)[1]. Ja die Vollmachten des Kastellans erstreckten sich sogar weiter, so dass z. B. von Luca an ihn appellirt wird.

Südwärts reichte der Machtbereich von S. Miniato (Burg oder Stadt, je nach den wechselnden Umständen) bis zu dem Gebiete, das S. Gimignano sich angegliedert hatte, und gegen Abend an die Grenzen der Pisaner, die auch nicht stabil waren. Als Kaiser Friedrich II. in der Fülle seiner Macht stand, und nach ihm, unter Manfred oder Karl von Anjou, wurden an allen wichtigen Punkten auch Reichsrechte wahrgenommen[2]. In der Zeit nachher, d. h. wenn wir die Episode unter Rudolf von Habsburg noch in Rechnung ziehen, seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts, war S. Miniato eine Kommune, die mit Florenz verbündet war, und gegen die Übergriffe der Pisaner sich wehrte. Es entwickelte sich hier ein eigentümlicher Munizipalgeist, der auch in einer lokalen Geschichtschreibung zum Ausdruck kommt. Das Diario di Ser Giovanni di Lemmo aus Comugnori[3] ge-

[1]) Vgl. Ficker II 166 f. 481. B. F. W. 12951. B. F. 1675 (im Jahre 1226 erfolgte die Konstituirung der Castellanie in diesem Umfange. Ficker, Forsch. II 483 f.) Bei Huillard-Bréholles IV p. 366 n. 1 (1243, nach Pisaner Rechnung) befiehlt Jonas Sancti Miniatis castellanus pro domino Gerardo (Gebardo) de Harnestein sacri imperii in Italia legato atque eiusdem domini vicarius — castaldionibus suis de valle Arni, dilectis sibi, dem Hospitale zu Altopascio gewisse Ländereien am Arno (de plagiis vallis Arni) einzuräumen. Sie führen das aus, indem sie sich dabei „castaldiones curie“ nennen. Es sind ihrer drei.

[2]) Vgl. B. F. W. 12389 = Ficker IV 250, wonach a comuni et universitate hominum castri sancti Miniatis auch die Jurisdiktion von Montebecherio (d. i. Montebechieri westwärts von Moriolo über der Evola, wo bis 1172 das Kastell Vetrignanum lag, s. oben S. 8, 14) in Anspruch genommen wird (im Jahre 1211 „in ecclesia s. Marie castelli S. Miniatis.“ Im Jahre 1245 wird ein iudex Ubaldus de Mariolo curie sancti Miniatis genannt. Ficker IV n. 393. Im Jahre 1284 ein vetturalis de Cigoli curie S. Miniatis. Davidsohn Forsch. III S. 32 n. 120. (Im Jahre 1261 wird Davidsohn l. c. n. 50 die curia Montis Tiniosi, d. h. Montetignoso, südwärts von Montajone, erwähnt). Im Jahre 1313 hat Ser Giovanni di Lemmo p. 182: homines de Barbialla et de Collegarli, de Monteleone, de Tonta et de aliis terris circumstantibus de districtu sancti Miniatis. Da im Jahre 1314 S. Miniato von den Kaiserlichen besetzt wird, quidam de Valconeghisi, de Barbialla, et de illis partibus veniebant versus Moriorum (d. h. Moriolo, um gegen die Kaiserlichen aufzutreten). Ibid. p. 183. cf. p. 185: Montalto und Comugnori gehören zu S. Miniato, ebenso Colle Burnacchi (also bis zur Era); p. 181: Caporena in districtu S. Miniatis. — Man sagte: in sancto Miniate et districtu (p. 172), homines de sancto Miniate et eius districtus (p. 175, a. 1311).

[3]) Docum. di Stor. Italiana VI p. 159 ff. (Comugnori lag in Val d'Evola zwischen San Romano, Stibbio und Montopoli).

währt von diesem Standpunkt aus ein nicht geringes Interesse, da S. Miniato durchaus im Mittelpunkt der Darstellung steht[1]).

So lange in S. Miniato kaiserliche Kastellane sassen, dirigirten sie auch die Geschicke der Kommune.

So traf im J. 1223 der Kastellan von S. Miniato mit den Gesandten der Gemeinde S. Gimignano (darunter einer „consul mercatorum" war) ein Abkommen bezüglich des sicheren Geleites und gegenseitiger Rechtshilfe[2]) — wir ersehen daraus, dass S. Miniato und S. Gimignano den sie verbindenden Strassenzug beherrschten. Die von S. Gimignano sollten sicher gehen und zurückgehen können durch das Gebiet von S. Miniato[3]) gegen Zahlung der angegebenen pedagia und Gewährung von Recht 30 Tage nach Klage.

Trotz dieses Abkommens sehen wir einige Jahre später zwischen S. Miniato und S. Gimignano Feindseligkeiten ausbrechen, wobei die Sanminiatesen es besonders auf Montetignoso (einen Kreuzpunkt der Strassen von S. Gimignano nach Volterra und S. Miniato) abgesehen haben, was denen von S. Gimignano den Anlass gibt, sich, ohne auf die Rechte des Bischofs von Volterra Rücksicht zu nehmen, dort festzusetzen[4]).

---

[1]) Wenn ein Bischof von Luca durch S. Miniato nach Rom durchreist, wird dies notirt, z. B. 1304. Ebenso wenn ein Kastell gegen S. Miniato rebellirt, wie 1306 castrum de Valconeghisi (p. 167). Zum Jahre 1308 ist die Abgrenzung der Kommunen von Montistopori (Montopoli), S. Miniato, Comugnori (unter Teilnahme des Chronisten) beschrieben (p. 169). Anlage eines Weges vom Arnotal nach Cambiano (im Tal der Elsa), die eine Hälfte zu Montopoli, die andere zu S. Miniato gehörig. Man geht nach S. Miniato einkaufen, p. 176. Die Marktpreise werden angegeben.

[2]) Ficker IV n. 304. B. F. W. 12856. Davidsohn, Forsch. II S. 11 Reg. 7. „Actum in cassaro sancti Miniatis ante ecclesiam beati Michaelis." Der Kastellan Alexander für Gunzelin Hoftruchsess und Legaten Tusciens — habito consilio bonorum et sapientum virorum s. Miniatis promisit atque convenit Jacobo Assedicti et Lamberto Turris et Sanguineo consuli mercatorum sancti Geminiani, recipientibus et stipulantibus pro ipso comuni sancti Geminiani et pro hominibus ac mercatoribus sancti Geminiani et eius curie.

[3]) Dieses wird dabei näher bestimmt: sc. a rivo de Arsiccione usque ad Arnum et ab Arno usque Porcari, solvendo et dando pedagium XXVI den. per salmam a dicto rivo de Arsiccione usque ad Arnum in uno loco ad voluntatem castellani, et ab Arno usque Porcari salvis pedaggiis consuetis curie. Über den rivo de Arsiccione findet sich bei Repetti nichts.

[4]) Im Jahre 1229. Vgl. Davidsohn, Reg. 37, 38; sie okkupirten die castra et villae Puliciano, Ulignano, Gambassi und Montetignoso (die drei ersteren und Catignano hatte 1218 der Bischof von Volterra an Florentiner verpfändet. Davidsohn Forsch. III Reg. 8). Gambassi wird wiederholt als eine wichtige Station bezeichnet, die auf dem Wege von S. Miniato nach S. Gimignano lag, vgl. n. 262. Montetignoso steht unter K. Manfred dem Reiche zu.

Westwärts davon, in Camporena, finden wir nachher (1240) einen kaiserlichen Vikar[1]), der von dem Generalkapitän Pandulf von Fasanella eingesetzt und dessen Vicar S. Miniato untergeordnet ist. Eine Lage der Dinge, die für S. Gimignano sehr unerquicklich war, weil der Vikar von Camporena auch die nächstliegenden von den S. Gimignanesen besetzten Kastelle in seinen Machtkreis zu ziehen suchte[2]) und auch sonst die kaiserlichen Beamten an die Kommunen erhöhte Anforderungen stellten. Einmal hat die Kommune von S. Miniato durch eine Gesandtschaft denen von S. Gimignano ihre guten Dienste betreffs der Forderungen Pandulfs angeboten[3]).

Von S. Genesio beziehungsweise S. Miniato ging es hinunter ins Tal, wo der Arno sich damals in zwei Arme teilte. Der eine fiel den Leuten durch die weissliche Farbe seines Wassers auf im Gegensatz zu dem anderen, der schwärzliche Färbung zeigte, wie das infolge verschiedener Umstände auch anderswo vorkam[4]). Also nennt Sigeric den einen Arm Arneblanca, während er den anderen als Aqua nigra bezeichnet.

---

[1]) Dieser Vikar fungirt 1240 in Camporena (nordwestlich von Montignoso), und einigen Nachbarorten (Tonde, Castelsalvi (?), Vignale), vgl. Reg. 290. Nach Repetti s. v. Camporena hat dieser Ort sich im Jahre 1231 den Sanminiatesen anschliessen müssen. Ebenso das nahe Agliano oder Alliano (das jetzige Jano). Repetti s. v. Agliano. „Il poggio di Alliano e la selva di Camporena sono notati a confine tra il territorio fiorentino e quello di Sanminiato nella demarcazione stabilita nel 1297.“

[2]) So das Kastell Pietra (nächst Montignoso). Davidsohn, Reg. 257.

[3]) Ebenda n. 281 (a. 1240).

[4]) Alberti, Descrittione di tutta l'Italia p. 50 f. nennt zwei kleine Seen an der Grenze zwischen Florenz, Siena und Volterra (saec. XVI: in un di quelli vedesi l'acqua chiara — nell'altro appar l'acqua tanto nera, che par da ragguagliare all' inchiostro . . . Et questa acqua è totalmente di natura contraria all'altre acque. Woran sich allerlei Spukgeschichten knüpften. — Die Annal. Altahens. maior. nennen ad a. 1064 zwischen Parma und Mantua, also wohl am Po „locum qui Aqua nigra dicitur.“ — Der Name des Flusses Nar = Nera wurde mit „negra“ in Verbindung gebracht, wie Alberti bemerkt, per antifrasi, concio sia cosa ch'a egli l'acqua bianca. Er führt nämlich Kalkwasser. Vgl. Nissen I 323 A. 2. Virgil. Aen. VII 517 sagt: sulpurea Nar albus aqua. Otto Frising. G. Frider. II 34 wiederholt das Zitat, schreibt es aber dem Lucanus zu. — Dasselbe oder ein ähnliches Naturspiel ist auch in Deutschland mehrfach beobachtet worden. Vgl. Gottfr. Keller, Züricher Novellen I 25 und 140: „Gleich unterhalb des aargauischen Städtchens Kaiserstuhl stehen die beiden Schlösser schwarz und weiss Wasserstelz, jenes mitten im Rhein, dieses auf dem rechten Ufer.“ — Die Burg Schwarz-Wasserstelz ist so genannt, „weil sie den ganzen übrigen Tag (nach der Morgensonne) im Schatten der hohen Uferhalden stand.“ — Im Tal des Offensee's (Salzkammergut) vereinigen sich ein Schwarz- und ein Weissbach.

Im Itinerar des Isländers heisst dieser entsprechend „Arneblackr“ [1]); im Itinerar des Königs Philipp August vom J. 1191 folgen sich die Stationen: „per Arle-le-blanc et per Arle-le-nair“. Der „weisse Arno“ kommt auch in dem Privileg Kaiser Friedrichs II. für Altopascio (1244) vor [2]).

Über den Arno führte ein Übergang, der eine Bedeutung hatte, wie man aus den Angaben der Itinerarien sieht. Er hatte aber auch seine Geschichte.

Aus dem Altertum ist uns darüber nichts Sicheres überliefert [3]). Im 10. Jahrhundert finden wir in der Gegend ausgedehntes Königsgut; überdies in Fucecchio („Ficeclo“), das ursprünglich gleichfalls zum Königsgute gehörte, den Grafen Cadulus, Stammvater des Geschlechtes der Kadolinger, dem die Könige hier die Hut der Strasse, beziehungsweise des Arnoüberganges [4]) anvertraut haben werden [5]).

---

[1]) Vgl. Th. Vernaleken, Deutsche Sprachrichtigkeiten s. v Black. Im Englischen ist black = schwarz, finster. „Die Nordgermanen (Dänen, Norweger, Schweden) gebrauchen das echt germanische Wort Black oder Bläck für Tinte und dies stimmt zu dem lautverschobenen oberdeutschen Fleck (macula).“ — Blank (von Blinken) ist ins französische übergetreten als blanc.

[2]) Huillard-Bréholles VI, 1, p. 179: super fluvium Arni albi. Näheres unten (bei der Station Porcari). Vgl. im Übrigen Amati s. v. Bisarno: il Bisarno davanti a Fucecchio il di cui ramo prendeva il nome d'Arno bianco e l'altro d'Arno nero. Stubbs merkt zu Arneblanca an: The passage of the Arno near Fucecchio. K. Miller: Fucecchio am Arno. Zu Aqua nigra macht Stubbs ein Fragezeichen, während K. Miller den Ort bei Galleno (einer Fraktion der Gemeinde Fucecchio, vgl. Amati s. v.) ansetzt. Doc. di Stor. Ital. V 298: passato l'Arno sotto Fucecchio. Der Arno ist verhältnismässig leicht zu überschreiten, da das Bett harten Kiesgrund und zahlreiche Furten aufweist.

[3]) Vgl. Bormann in Corp. XI. p. 323. Es sind Inschriften bei Cappiano Corliano (Diözese S. Miniato, aber fraglich ob der Ort dieses Namens bei Fucecchio oder der in Val d'Elsa gemeint sei) gefunden. Über die Gegend Nissen, Ital. Landeskunde I 305 f. II 292. — Hannibals Marsch durch die Sümpfe, um den Städten auszuweichen, mochte hier durchführen.

[4]) Die Art des Überganges scheint sehr primitiv gewesen zu sein. War niedriger Wasserstand, so bediente man sich einer Brücke (wenigstens über den weissen Arno), bei Hochwasser gebrauchte man ein Schiff: es ist von einem Hafen am Arno die Rede. Die Alluvionen des Arno veränderten von Zeit zu Zeit den Besitzstand der Anrainer. Die Überfuhr zu besorgen war das Recht einer Korporation. Daneben gab es saec. XIII ausnahmsweise ein Privileg zu freiem Verkehr für die Hospitaliter von Altopascio. S. unten S. 79.

[5]) Vgl. Forsch. zur deutschen Gesch. X 306 (a. 937), wo die curtis Blentana (Bientina), die curtis Impori (Empoli) und die curtis de sancto Quirico (bei Montefalcone? s. folgende Anm. 2) erwähnt sind, quae cortes in comitatu Lucensi et Pisano coniacere videntur. Bezüglich der Kadolinger vgl. die Urk. der Könige Hugo und Lothar, 932 Juli 1, Memorie di Luca V, 3; 640. Hiezu Davidsohn Forsch. I 84.

(Fucecchio erhebt sich auf einer Erhöhung, entsprechend dem gegenüberliegenden S. Miniato, und beide Positionen beherrschen das Tal.) Es gehörte dieser Übergang, beziehungsweise die Überfuhr über den Doppel-Arno, zur Luca—Rom-Strasse[1]). Längs dieser Strasse befanden sich zahlreiche Besitzungen des Klosters S. Salvator di Sesto (bei Capannori nahe Luca), so in Capiano, in Galleno, an den Sumpfseen von Sesto, Bientina, Fucecchio und in der Gegend am Arno[2]); diese sah damals vielfach anders aus, als jetzt nach den Meliorationen des 18. Jahrhunderts, daher man die kultivirende Arbeit der Mönche zu schätzen wusste[3]).

Im 11. Jahrhundert gründeten die Kadolingergrafen in Fucecchio ein Kloster, das 1105 von den Fluten des Arno hinweggerissen, darauf aber wiederhergestellt wurde. Da dasselbe von Vallombrosanermönchen versehen wurde, bemerkte man zur Zeit Heinrichs IV. in der Haltung des Grafen Ugolinus einige Schwankung[4]). Als dieser, der letzte Kadolinger, im Kastell zu Fucecchio 1114 das Zeitliche segnete, stellte sich unter den zahlreichen Anwärtern auf die Erbschaft auch Luca ein, u. zw. in der Person seines Bischofs, ein Beweis, welch grosses Interesse die Stadt an der Position von Fucecchio hatte. Im Oktober 1114 wurde, um die Schulden des verstorbenen Grafen zu tilgen, an den Bischof von Luca die Hälfte von Hügel, Ortschaft und Hof von

---

[1]) Woneben die Übergänge unterhalb Fucecchio in Betracht kamen, auch sie im Territorium Lucense gelegen. Vgl. Ptolemaei Lucens. Annal. ad a. 1261. Davidsohn, Forsch. III S. 1 (a. 1209): passagium de Ricavo (bei Castel del Bosco, unweit Montopoli). Dann castrum Crucis (S. Croce) und Castrum Francum (Castel Franco), welche, im Jahre 1261 von den Gegnern Lucas eingenommen, im Jahre 1263 von denen aus S. Gimignano bewacht werden müssen. Davidsohn, II S. 118 n. 836. — Im Jahre 969 Okt. 30 urkundet Kaiser Otto I in Tuscania, in loco Monticclo super fluvium Arne, prope civitatem Luccam, was Ottenthal, Reg. n. 503 erklärt: Montecchio bei Calcinaja ö. Pisa am Arno.

[2]) M. G. Diplomata Henrici II n. 425 (1020 april 25) für Kloster S. Salvatore ‚in loco nomine Sexto‘ bestätigend: verschiedene Besitzungen bei Capannori und im hügeligen Gelände südwärts (in loco Massa Macenaria, in loco Faeto et in loco Scafiano, in loco Competo, in ipso castro quod est Competum etc.), ferner ecclesiam sancti Quirici cum pogio quod dicitur Montefalcone (in der Richtung auf Castelfranco di sotto), in loco Capiano ecclesiam sancti Miniati et sancti Salvatoris et sancti Savini et sancti Pauli ultra fluvium Jussiana (r. Nebenfluss des Arno, Gusciana) et sancti Gregorii in Petroio (Gemeinde Vinci, am r. Arnoufer gegenüber Empoli), medietatem de burgo quod dicitur Galleno, in Tonule medietatem ecclesiae sancti Fridiani, lacum unum in Padule cum omnibus piscariis etc.

[3]) Im Jahre 1107 bestätigt Gräfin Mathilde dem Abte von S. Salvatore in Fucecchio den Besitz des dem Kloster zugehörigen Teiles von Castell Montalto. Overmann n. 104.

[4]) Davidsohn, Gesch. von Florenz I 270 f.

Fucecchio verkauft, nebst der Hälfte von sechs anderen Kastellen, der Hälfte des Besitzes im Arnotal und des Hafens von Fucecchio[1]). Dann steckte man sich hinter die Witwe des Grafen Hugo. Im J. 1119 schwor sie, dem Bischof von Luca und dessen Nachfolgern die Hälfte von drei Vierteln des Hofes und Kastells Fucecchio nicht fortzunehmen, noch streitig zu machen, sondern zur Verteidigung behilflich zu sein, auch das letzte ihr gehörige Viertel an niemand als die Bischöfe von Luca oder die Äbte von Fucecchio zu veräussern. Die Leute von Fucecchio schworen desgleichen[2]).

Die Lucchesen behaupteten diese Position von Fucecchio, auch als der Markgraf Engelbert, der sich auf die Pisaner stützte, hier, doch wohl namens des Reiches, sich festsetzen wollte (1136)[3]). Es wurde mit wechselndem Erfolge gekämpft. Als dann 1137 der Kaiser Lothar, mit ihm Herzog Heinrich von Bayern, nach Italien kam, zog dieser, nachdem er S. Genesio erobert, gegen Wicik, wie der Annalista Saxo es nennt[4]), d. h. Fucecchio, das gleichfalls genommen wurde. Darauf zerstörte der Herzog den Turm zu Cappiano, der eine Heimstätte für Wegelagerer geworden war[5]) und öffnete sich so den Weg nach Luca, das gedemütigt wurde.

---

[1]) Der Graf Guido (Guerra) und seine Gattin Imillina (die auch Ansprüche auf die Erbschaft machten) treten daraufhin die Hälfte von Hügel und Burg Salamarttana (Fucecchio) mit Kirche, Turm und Herrensitz (sala) an den Bischof von Luca ab. (Nov. 1114). Davidsohn Forsch. I 89. Die curtis Blentina wird 1116 vom Markgrafen Rabodo dem Erzbischof von Pisa übergeben, vgl. Memorie di Luca I 160; sie ist auch 1139 im Besitz des Erzb. von Pisa, 1143 lässt sich der B. von Luca damit vom Markgrafen Ulrich von Tuscien belehnen. Um das castellum de insula paludis (im See von Bientina) kam es 1147 zwischen Luca und Pisa zum Kampfe. (l. c. S. 90). Die Pisaner nahmen das Kastell ein. (Ann. Pis. ad a. 1148).

[2]) Davidsohn, Gesch. I 420. Forsch. I 89 f. Im Jahre 1122 tritt Graf Guido Guerra als Herr von Fucecchio auf und nimmt das Kloster Fucecchio in Schutz. Er ist Bundesgenosse Pisas.

[3]) Ann. Pisani ad a. 1137: Lucenses exercitum magnum super Ingilbertum, Tusciae marchionem, apud Fucecchium duxerunt.

[4]) Watterich II 220. Vgl. Davidsohn Forsch. I 93 f. Gesch. I 420 f.

[5]) Über Cappiano vgl. Davidsohn, Forsch. I 94. Es dürfte früher gleichfalls den Kadolingergrafen gehört haben. Die Lucchesen werden hier eine Zollstätte eingerichtet haben, was als Wegelagerung galt, so lange ihr Recht nicht anerkannt war. — In Cappiano befand sich ein Vallombrosanerkloster, das zuerst 1115 erwähnt wird. Jaffé 4765 (6447). Dieses monasterium S. Bartholomei de Cappiano finden wir später im Besitz der Abtei S. Salvator in Fucecchio, was Davidsohn auch auf Kadolingerschenkungen zurückführt. Vgl. ferner Böhmer Acta p. 57 a. 1053: das Kloster S. Salvator in Sesto (bei Luca) hatte gleichfalls Besitzungen ‚in Capiano'. S. oben. In dem Verhör über das passagium von Fucecchio

Die unruhigen Zeiten brachten Luca bald wieder empor. Als die Stadt aber im Zusammenhang mit dem Besitz von Fucecchio auf dem Arno erhöhte Schiffahrtsabgaben erhob, fühlten Florenz und Pisa sich dadurch beschwert und leisteten Widerstand. Von 1143 bis 1155 dauerte der Krieg, worauf Friedrich I. einen Frieden vermittelte[1]). Es wurden die entgegenstehenden Interessen auszugleichen gesucht. Die Händler aus der Lombardei sollten mit ihren Waren unbehindert über Luca nach Pisa ziehen, die Deutschen und alle Kaufleute von jenseits der Berge erst nach Luca gehen, dort ihre Zahlungen leisten und nicht vor 8 Tagen Pisa aufsuchen dürfen. In Bezug auf die Arnoschiffahrt sei auf die alten Zölle zurückzugehen, wie sie bis zum Aussterben der Kadolinger herkömmlich gewesen waren[2]).

Um den Rivalitäten der Städte einen Riegel vorzuschieben, wurden alsbald die Arnoübergänge zu Händen des Reiches genommen[3]). S. Salvator in Fucecchio wurde zur Reichsabtei erklärt[4]), hat sich später

---

aus dem Jahre 1241 (Rena e Camici 6c p. 46 ff) bezeichnet sich ein Zeuge als pedagerius curiae qui colligebam pedagia curiae apud Cappianum.

[1]) Vgl. Davidsohn, Gesch. I 432. 453. Forsch. I 99: Die Friedensverhandlungen von 1155.

[2]) Vgl. Davidsohn Forsch. I 90: Januar 1155. Entwurf eines Friedensvertrages. Betreffs des Arnoschiffahrt und des Landweges am Arno soll durch Vernehmung dreier alter Leute aus dem Arnotal und der curtis Fucecchio festgestellt werden, welche Schiffs- beziehungsweise Wegzölle zur Zeit des Grafen Ugolino üblich waren. Diese sollte als Norm dienen.

[3]) Im Jahre 1160 hat eine Urkunde des Herzogs Welf „Actum Ficicchi.“ Vgl. Fiorentini, Memorie di Matilda I 350. Muratori, Ant. Estens. I 297. — Im Übrigen Davidsohn. Forsch. I 90 f. Hiezu Ficker IV n. 451. wonach zum alten Domanium des Reiches im Jahre 1267 gerechnet wurden: die terrae Ficecchii, Sante Crucis et Castri Franchi. Alles Punkte nordwärts des Arno (auf welche damals Pisa aspirirte, contra Lucenses et homines S[t] Miniatis, vgl. ebenda n. 452). In Fucecchio wurde seitens des Reiches ein pedagium erhoben. Im Verhör von 1241 sagt ein Zeuge aus: apud Ficecchium bene per quattuor vel tres annos steti tempore cortis habendi ad recolligendum pedagium curiae. Rena e Camici 6c p. 46 ff.

[4]) Vgl. die Urk. Heinrich VI. für das monasterium S. Salvator „de Ficeclo“ specialiter imperio attinens, 1194 Juli 18, bei Böhmer Acta p. 176 (vgl. Davidsohn Forsch. I 91), wo von den Schenkungen der Kadolinger ausdrücklich die Rede ist. Es werden dem Kloster alle Besitzungen bestätigt, auch die Fischerei: sc. sepe de Riniana cum molendino et cum decem et septem staioribus terrarum que sunt ex sinistra parte fluminis iuxta sepem, et duabus partibus unius sepis que est posita supra pontem de Cappiano, atque in portu vel navigio Arni et in plagiis et in selectis que quoquomodo per alluvionem fluminis undique accrescunt. Vgl. auch Böhmer Acta p. 217 (a. 1210), B. F. 1669 (a. 1226).

sogar angemasst, den pleban des Ortes zu ernennen[1]). Die Burg von Fucecchio wurde Reichsburg, wo kaiserliche Vizegrafen amtirten[2]). Die Jahreseinnahme aus den Orten Fucecchio, Cappiano, Gallena (Galleno) ergaben erkleckliche Summen, die freilich des öfteren, z. B. 1190 anlässlich der Vorbereitungen zum sizilischen Feldzug Heinrichs VI.[3]) verpfändet werden mussten. Im Übrigen blieben die Rechte, die der Bischof von Luca in Fucecchio, Cappiano, Galleno besass, (wenigstens auf dem Papiere) aufrecht[4]).

Unter Kaiser Friedrich II. finden wir Fucecchio (mit den Gemeinden S. Miniato, Val d'Arno u. s. w.) dem Kastellan von S. Miniato (1226) unterstellt[5]).

Seit 1241 amtirt in Fucecchio ein vicarius „Ficecchi“[6]), der einige interessante Entscheidungen zu treffen hatte.

Im Besitze der Überfuhr von Fucecchio befand sich bisher, wie behauptet wurde, seit unvordenklichen Zeiten ein Konsortium gewisser Leute[7]), denen der Generalkapitän für Tuscien, Pandulf von Fasanella, diesen Besitz bestritt und entzog. Die Sache kam (im J. 1241) vor den Kaiser, welcher der Appellation stattgab für den Fall, dass es wahr sei, was sie behaupten[8]). Infolgedessen beauftragte Pandulf den Ubertus Gangi, Vikar von Fucecchio, über das passagium daselbst

---

[1]) Wogegen die Bevölkerung opponirte. Darüber Innozenz III. 1202 Juni 4, vgl. Davidsohn, Forsch. I 187.

[2]) Vgl. Stumpf 4612 (a. 1186). Ficker II 229. Diese Vizegrafen werden dem Grafen von S. Miniato untergestellt gewesen sein.

[3]) Durch den Reichsmarschall und Legaten für ganz Tuscien Heinrich von Pappenheim („Testa“) an den Bischof von Volterra. Davidsohn Gesch. I 590. Forsch. I 91 und 94. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts S. 219. Das Geschäft wurde abgeschlossen zu Borgo S. Genesio. (Es ist deshalb bemerkenswert, weil saec. XIII der Bischof von Volterra in der Regel kein Geld hatte).

[4]) Kaiser Heinrich VI. bestätigte im J. 1194 dem Bischof von Lucca die Privilegien, darin medietatem castri de Ficeclo — medietatem de curte de Cappiano. castrum etiam de Cappiano. Es wird auch Ort und Burg Gallenum genannt. Memorie di Lucca IV suppl. doc. CXIV.

[5]) B. F. 1676.

[6]) B. F. W. 13372. 13483. 13570. Vgl. Ficker II 524. Der Vikar untersteht direkt dem Generalvikar.

[7]) Guadardus de Ficiclo, Tedaldus, Napoleone et Leonardus consortes, fideles nostri, so nennt sie der Kaiser (Huillard-Bréholles V p. 1119). Es handelt sich: super passagio de Ficiclo quod tam ipsi quam predecessores eorum a tempore quo non extat memoria usque nunc pacifice possederunt.

[8]) B. F. 3202 (1241 Mai 8). Huillard-Bréholles l. c.

Zeugen zu vernehmen[1]), worauf der Befehl des Kaisers zur Durchführung gelangte.

Zwei Jahre später (1243) kam folgender Fall vor: Ubertus Gangi von Luca (Vikar von Fucecchio) verurteilt als delegirter Richter des bereits genannten Generalkapitäns von Tuscien, auf Grund des eingerückten Konsiliums von Rechtskundigen die Gemeinde Orentano (am einstigen lago di Bientina), welche unmittelbar unter dem Reiche und dessen Boten zu S. Miniato und Fucecchio zu stehen behauptete, dazu dem Abte von Sesto, welcher durch vier Monate zwei Balistarier für 12 Pfund monatlich während der Belagerung von Faenza beim Heere des Kaisers hatte, den auf sie treffenden Betrag von 4 Pfund monatlich zu zahlen[2]).

Im J. 1246 passirte Friedrich II., von Siena herkommend, Fucecchio[3]). Desgleichen im April des J. 1249 von Norden her, wo der Kaiser in Fucecchio längeren Aufenthalt nehmen musste, da die Passage über S. Miniato infolge einer Meuterei nicht frei war[4]).

---

[1]) B. F. W. 13372. Rena e Camici 6c, 46, wo auch die nach Weisung des Gangi von dem Notar Diotisalvus „super quaestione passagii memorati" aufgenommenen Zeugenaussagen mitgeteilt sind. Das Verhör wird angestellt mit fünfzehn Leuten aus Fucecchio und Umgebung, wie der villa S. Viti de curia Ficecchii, dem burgus S. Genesii, einem Orte der curia S. Miniatis; auch ein vicecomes de Ficecchio, ein conversus hospitalis Rosarii de Ficecchio werden herangezogen. Durchwegs Leute, die vermöge ihres Alters und Wohnsitzes in Betracht kamen, die mit den Einhebungsmodalitäten vertraut oder auch selbst eine Zeitlang Einheber des pedagium, eventuell Einheber des pedagium der curia in der Nähe z. B. in Cappiano waren. Einzelne sind mit den Teilhabern des Konsortiums verwandt, was notirt wird, um den Grad ihrer Glaubwürdigkeit festzustellen. Die Erinnerung eines 96jährigen Mannes reicht über 70 Jahre zurück. Ein anderer ist 70 Jahre alt und sagt aus: recordor bene de LX. annis, et ab eo tempore usque nunc semper audivi dici publice in Ficecchio et curia eius, quod Guadardus, Tedaldus, Napoleone et Leonardus, et eorum patres et avi habuerunt et recollegerunt pedagium filiorum Gherardini Bovis quiete et pacifice, et publica fama est in Ficecchio et curia, quod dd. consortes eorumque avi et proavi habuerunt et rocollegerunt et recolligi fecerunt, et pro eis recollectum fuit quiete et pacifice d. pedagium ab eo tempore, quo non extat memoria usque nunc detracto quo tempore dom. Pandulphus capitaneus Tusciae privavit eos . . . Es wird angegeben, dass dieses „pedagium filiorum Gherardini Bovis" getragen habe duos denarios de salma grossa, sc. denarios parvulos pisanos . . . . Man ersieht, dass sich die ganze Gegend sehr für diese Angelenheit interessirte. Nur der Mönch kümmerte sich um die Einzelnheiten nicht, sagt aber gleichfalls zu Gunsten der consortes aus.

[2]) B. F. W. 13483.

[3]) B. F. 3615 b. c.

[4]) B. F. 3769 d- 3771. 72. vgl. 73 b. hieher wird eine Notiz bei Ptolem. Lucens., der sie allerdings ad a. 1248 gibt, zu ziehen sein: eodem anno destructus

Die Zölle und Einkünfte, welche das Reich aus Fucecchio zog, müssen nach wie vor von Bedeutung gewesen sein, da man in Fällen grösseren Geldbedarfs darauf die Hand legte, z. B. im J. 1243 zur Zeit der Belagerung von Viterbo, wo der Kaiser zu (zeitweiligen) Veräusserungen schreiten musste[1]).

Derselbe Vorgang wiederholte sich unter König Manfred im August 1261; dessen Generalvikar für Tuscien, Graf Jordan von S. Severino, verkaufte gewisse Reichseinnahmen, darunter auch solche von Fucecchio, an Florentiner Geschäftsleute[2]), bis zu Ende des folgenden Jahres. Das Geschäft wird nach einem Monate perfekt, nicht ohne dass die Kaufsumme erhöht worden wäre, da unterdessen Übergebote erfolgt waren[3]). Das war neapolitanischer Brauch, der sich vom fiskalischen Standpunkte aus empfahl.

Als endlich König Rudolf von Habsburg dazukam, einen Generalvikar nach Tuscien zu entsenden, der in S. Miniato residirte und in Fucecchio einen Vikar unter sich hatte, stellte sich neuerdings Geldnot bei den Organen der Reichsverwaltung ein, wie aus verschiedenen Aktionen derselben zu entnehmen ist[4]).

---

fuit burgus sancti Genesii, qui aedificatus fuerat in plano sancti Miniatis, ut in praedictis gestis habetur.

[1]) B. F. 3390 (= Huillard-Bréholles VI, 1 p. 138): er verkaufte (für zwei Jahre) dem Handelsmann Bensivegna in Florenz unter anderem die Zölle in S. Miniato, Fucecchio, Val di Nevola, Ariana und Lima (passadia sive telonea, iura et proventus passagiorum que curia nostra debet habere in Sancto Miniate et eius curia, in Ficeclo et eius curia, in valle Nevole, Ariane et Lima, tam in aqua quam in terra, que consueta sunt haberi et tolli tam de pecudibus quam de aliis sicut consuetum est).

[2]) Vgl. Davidsohn, Forsch. III S. 14 Reg. 50 (S. Miniato 1261 August 27): Becchus q. Guidonis Guidalotti de Castro Florentino hat für sich (und Genossen) um den Preis von 1000 librae Pisanorum parv. gekauft: das pedagium S. Miniatis et curie Montis Tiniosi (südwärts von S. Miniato) et eius curie et districtus, et Ficecchii et eius curie et vicecomitatus, q u a n d o F i c e c c h i u m e r i t a d m a n d a t u m s e r e n i s s i m i d o m. r e g i s M a y n f r i d i. Von den so erworbenen Rechten tritt er ein Viertel für 300 librae an Homodeus spetiarius de Florentia ab.

[3]) Am 27. Sept. 1261 („apud Montem Calvoli sub tentorio domini comitis") verkauft der Generalvikar Graf Jordan die vorbezeichneten Wegezölle definitiv an die genannten u. zw. für 1200 librae, da „post subhastationem factam solito modo de dicto pedagio plus et ultra 1000 libras potuisset haberi usque in summa 200 librarum suprascripte monete" und da Beccus diesen Mehrbetrag hinzubezahlen liess. Vgl. Davidsohn l. c.

[4]) Vgl. Böhmer, Acta imp. sel. p. 704 (a. 1281—1282): Der Hofkanzler und Generalvikar in Tuscien, Rudolf, befiehlt dem Vikar von Fucecchio dafür zu sorgen, dass seinem Notar Peter der Sold gezahlt werde, den ihm die Leute von Massa Pescatoria schulden: quod cum ipse olim in terra Maxe Piscatorie per

Daher sich die Notwendigkeit ergab, die Nutzungen, welche dem Reiche in Fucecchio, am Arno, in S. Miniato zustanden, an einen Florentiner Bürger, der Geld vorgestreckt hatte, zu verpfänden[1], was dann nie mehr rückgängig gemacht worden ist.

Daneben dauerten die Rivalitäten der anderen Nachbarstädte, der ghibellinischen Pisa und Siena mit dem nunmehr guelfischen Luca fort[2], unter wechselndem Erfolg. Im J. 1261, als die Ghibellinen durch die Schlacht bei Montaperti (1260) das Übergewicht gewonnen hatten, kam es neuerdings zum Kriege gegen die Lucchesen, die bei Fucecchio Stellung nahmen, während der königliche Generalvikar von S Miniato aus den Angriff leitete[3]. Die Gegner nahmen den Lucchesen verschiedene Kastelle am Arno weg, doch das feste Fucecchio vermochten sie nicht zu erobern[4].

Zwar musste Luca nach einiger Zeit sich dem König Manfred unterwerfen, aber es wurde glimpflich behandelt und seinen Ansprüchen in Fucecchio Rechnung getragen (1264)[5].

Als infolge der Schlacht bei Benevent der Umsturz zugunsten der guelfischen Partei eintrat, griff Luca nach allen Seiten um sich

---

certum tempus pontarie officium exercuerit ex hominum dicte terre electione legitima, dicti homines salarium sibi debitum ratione dicti officii non solverunt. (Die hier genannte Massa Piscatoria ist noch jetzt eine Fraktion der Gemeinde Fucecchio).

[1]) Vgl. Davidsohn, Forsch. III S. 32 Reg. 117, wo die ursprüngliche Verschreibung (in arce S. Miniatis 1283 Mai 5) mitgeteilt ist: Rudolf, der kaiserliche (?) Generalvikar Tusciens erklärt, von Jacobinus q. Vermilii Alfani civis Flor. 3400 Goldfloreni als Darlehen des Reiches erhalten zu haben und verpfändet ihm dafür terras et possessiones imperii, sc. plaggias imperii vel culmatarum fluminis Arni curie S. Miniatis et Ficecchii, que sunt ex parte meridiei dicti fluminis, sowie die Reichseinnahmen in ipsis terris plaggiarum seu culmatarum. Die Verleihung durch König Rudolf im Jahre 1286 bei Ficker IV n. 483. Die Könige Adolf (1292) und Albrecht (1302) haben dem Jacobinus und seinem Sohn die Pfandschaften bestätigt. Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 292.

[2]) Vgl. die Annales Senenses ad a. 1252: Lucenses fuerunt afflicti a Pisanis et a Senensibus in villa sancti Viti curia Ficecchii.

[3]) Vgl. Davidsohn, Forsch. II S. 114. Auch die Mannschaften von S. Gimignano waren aufgeboten. Die Soldzahlungen werden apud Fucecchium in exercitu geleistet.

[4]) Vgl. Ptolem. Lucens. Annal. ad a. 1261. Er berichtet von den Pisanern und ihren Parteigängern: intrant territorium Lucense, capiuntque sanctam Mariam de Monte, Montem Calvori, sanctam Crucem, castrum francum, Cappianum et Gallenam devastant et castrum sancti Miniatis. Castrum de Ficeclo restitit . . . . (S. Maria in monte und Montecalvoli westlich von Castelfranco di sotto, Santa Croce „sull' Arno“ östlich davon. Die Kommune von S. Miniato scheint auf Seite Lucas gestanden zu haben. Vgl. Tommasi, Stor. di Lucca p. 98 n. 9).

[5]) Vgl. Davidsohn, Forsch. II 121.

— gegen Pisa, dem 1285 Bientina weggenommen wurde, wie gegen die benachbarten Reichsorte (z. B. in Val di Nievole). Als dann die Vikare König Rudolfs Revindikationen vornahmen, war dies den Lucchesen unangenehm, aber auch sie wussten die Geldverlegenheit dieser Herren zu benützen; sie kauften ihnen die Reichsrechte für eine ansehnliche Summe ab[2]).

Seitdem hören wir nur noch gelegentlich von Zusammenstössen zwischen Offizianten der Florentiner und der Lucchesen dahier[3]), oder wie das Geld der Florentiner auch in Fucecchio mit Übermacht eingriff[4]). Oder es kam zu einer der nicht seltenen Totschlägereien, welche die Chronisten der kleinen umliegenden Orte gewissenhaft verzeichneten[5]).

Einmal, zur Zeit Heinrichs VII., im J. 1314, machten die Pisaner im Bunde mit den Kaiserlichen noch einen Anschlag auf Fucecchio[6]), aber vergebens. Ein Jahr nachher nahmen die Florentiner den Ort ein[7]). Dadurch, dass es dann in die Grenzlinie zwischen Florenz und Luca fiel, kam Fucecchio herunter. Erst im 19. Jahrhundert wurde es durch den Bau einer Arnobrücke, die es seiner Isolirtheit entriss, wieder emporgebracht, so dass es S. Miniato, dem es in der politischen Organisation auch jetzt noch untersteht, fast überflügelte.

Wir gelangen zur Station, die Sigeric als Forcri bezeichnet und die ohne Zweifel identisch mit Porcari ist. Dieser Ort kommt in den Luccheser Urkunden schon im 8. Jahrhundert vor[8]).

---

[1]) Ptolem. Lucens. ad a. 1279 klagt über die von Papst Nikolaus III. zu Gunsten Rudolfs eingeschlagene Politik: Lucensibus molestias intulit de Vicaria Vallis Nebulae et Vallis Arni.

[2]) Vgl. Ptolem. Lucens. Ann. ad a. 1288: eodem tempore fuit vicarius in Thuscia regis Alamanniae dominus Princivalis (sic), a quo Lucenses redemerunt dominium imperiale XII mille florenis.

[3]) Vgl. Davidsohn, Forsch. III S. 110, Reg. 554 (a. 1309).

[4]) Ebenda S. 180 Reg. 898 (a. 1327): Der Sindaco von Fucecchio verkauft an einen Florentiner ghabellam portarum Castri Ficecchii introtus (!) et exitus, et ghabellam fluminis Arni et Gusciane piscium et mercantiarum exeuntium et intrantium per dicta flumina, vom 1. August an auf ein Jahr.

[5]) Vgl. das Diario di Ser Giovanni di Lemmo da Comugnori ad a. 1307 (Doc. di. Stor. Ital. VI p. 167): Guccius nepos magistri Castellani de Colle insultavit Todescos qui transibant per stratam in plano Ficecli, et vulneravit duos cum suis famulis.

[6]) Ebenda p. 184: venerunt in Valdarnum ad castrum Ficecli, credentes ipsum habere quia quidam ghibellini promiserant dare.

[7]) Ptolem. Lucens. ad a. 1315: Ficeclum datum est Florentinis (zur Zeit des Umsturzes in Lucca). Cf. Ser Giovanni p. 197 (a. 1316); p. 203: cum Lucensibus exiticiis, qui erant Fucecli (1318).

[8]) Vgl. Repetti s. v. Porcari. Drei Brüder aus Pisa hatten einen Hof in

Im 10. Jahrhundert finden wir die Markgrafen Hubert, dann Hugo hier reich begütert; es lag viel königliches beziehungsweise markgräfliches Gut in dieser Gegend. Von einem Vasallen der genannten Markgrafen zog das Herrengeschlecht, das sich nach Porcari benannte, den Ursprung[1]). Dieses spielte in der Umgebung der Gräfin Mathilde eine Rolle[2]). Auch in den Kämpfen der Stadt Luca gegen aufsässige Nachbarn wird es oft genannt[3]), der Ort Porcari noch später, als nur mehr die Rivalitäten der Städte in Betracht kamen[4]).

Porcari lag dort, wo die grosse Strasse aus dem hügeligen Terrain, das sie von Fucecchio ab, um den Sumpfseen auszuweichen, eingeschlagen hatte, wieder in die Ebene heraustritt und zugleich die Verbindungslinie Luca—Pistoja erreicht; es bezeichnet also einen natürlichen Abschnitt, als welcher Porcari auch in dem Abkommen von S. Gimignano und S. Miniato (1223) angegeben erscheint[5]).

Die späteren Itinerare verzeichnen andere Stationen; so der Isländer (vor „Sanctinusborg") das Mathildenhospiz, das an die grosse Gräfin erinnert, deren Mutter Beatrix in Porcari sich angekauft hatte[6]).

Porcari, den sie 780 der von ihnen gegründeten Abtei S. Savino zu Montione schenkten.

[1]) Vgl. Memorie di Luca I p. 98. Im Jahre 952 verkauft Markgraf Hubert verschiedene Güter und Landstücke, welche er in Polzeveri (südöstlich von Porcari, Pozzeveri) und in Porcari besass, an Teudimund Sohn des verstorbenen Fraolmo, den Stammvater der Herren von Porcari.

[2]) Vgl. Memorie di Luca I 149. P. Alexander II., zugleich Bischof von Luca „nel 1064 a Pagano del quondam Rolando dà a livello porzione del monte poggio e castello che è a Porcari, e delle chiese di S. Andrea e S. Giusto in detto loco". Über Paganus von Corsena vgl. Overmann S. 28 f.

[3]) Die Grafen della Gherardesca waren im 11. Jahrhundert gleichfalls hier. Im Jahre 1045 erkannte der Königsbote B. Ulrich von Trient in Lucca (vgl. Ficker II 132) einem Nachkommen des Teudimund Sohn des Fraolmo die Hälfte des Kastells von Porcari zu. Mem. di Lucca Ve p. 661. Im Jahre 1047 erfolgte der Verkauf eines Teiles des Kastells S. Giusto di Porcari durch Albizo Sohn des Grafen Bonamico und seine Frau an Graf Ranieri Sohn des Grafen Guido beigenannt Baccherello. Vgl. Repetti l. c.

[4]) Vgl. Ptolemaei Luc. Annal. ad a. 1263: (Pisani) totam terram devastaverunt a Ficeclo usque Vivinariam (d. i. Montecarlo) et Porcari. Davidsohn, Forsch. II n. 1070. Bote aus Florenz „de victoria eis nuper avenuta de castro de Porcari".

[5]) S. oben S. 67 A. 3.

[6]) Im Jahre 1044 kaufte Beatrix den 6. Teil von Porcari für 125 Pfund von Dominicus. Memorie di Lucca III, 1, p. 108 f. Overmann S. 28. Übrigens gehen (vgl. Memorie di Luca IV 52 ff.) die Anfänge des Hospizes von Altopascio in die Zeit Mathildens zurück. Es bestand schon 1092; in diesem Jahre schenken

Nach dem Itinerar des Königs Philipp August von 1191 führte die Strasse über Galleno und das Hospitale S. Jacobi in Altopascio[1]). Letzteres gedieh während des 12. Jahrhunderts zu grossem Ansehen und erfreute sich päpstlicher[2]) wie kaiserlicher Privilegien. Das Hospitale hatte die Pilger zu beherbergen und vor Gefahren zu schützen, die öffentlichen Wege in Stand zu halten, die Brücken über den Serchio und andere Flüsse auszubessern u. s. w.[3]). Anderseits besass es freies Weiderecht für seine Ochsen, Schafe und andere Tiere; gegen die unbefugte Anforderung von Weiderecht und pedagium befiehlt im J. 1244 Kaiser Friedrich II. seinem Generalkapitän von Tuscien, es zu schützen[4]). Auch am Arno besass das Hospitale Ländereien[5]). Es stand ihm freier Verkehr über den „weissen Arno" zu, über den es eine Brücke herstellen durfte; wenn diese infolge einer Überschwemmung oder einer anderen Ursache nicht brauchbar sein sollte, konnten die Klosterbrüder kostenfrei ein Schiff unterhalten, um die Pilger überzuführen[6]), was sonst niemandem bewilligt wurde.

---

zwei Ehegatten Hospitio illo, quod est edificatum in loco et finibus Teupascio prope ecclesiam S. Gilii (Egidii) et S. Jacobi et Christophori. In den Bullen der Päpste Anastasius IV. (1154) und Innocenz III. (1204) bestätigt man auch decimas quas b. m. Anselmus et W(ido) Lucenses episcopi eidem Hospitali concesserunt, wobei an Anselm I. (1058) oder II. (1070) gedacht werden kann.

[1]) per Grasse-Geline et per le Hospital et per Luchek civitatem episcopalem. — Grasse-Geline ist unerklärt, wird aber wohl Galleno sein. Vgl. Doc. di Stor. Ital. V 298.

[2]) Im Jahre 1187 nimmt es P. Gregor VIII. in seinen Schutz. Davidsohn, Forsch. I 185. Das „hospitale S. Jacobi de Altopassu, Lucanae dioecesis" ist auch sonst oft in den päpstlichen Regesten genannt. Es hat dieselbe Regel wie das hospitale S. Johannis in Jerusalem. Nach seinem Vorbild und durch ihm entnommene Vorstände werden andere Institute dieser Art organisirt. Vgl. die Reg. Nikolaus IV. n. 477—479. 2329. 2338. 6894. Dieser Papst gewährte den Brüdern die Erlaubnis für die Armen und Kranken Almosen zu sammeln, untersagt ihnen aber den „quaestus" weil sonst Almosen zu nehmen nicht möglich.

[3]) Memorie di Luca l. c. mit Beziehung auf Muratori ant. diss. 37.

[4]) B. F. 3417. Böhmer, Acta imp. sel. p. 273.

[5]) Vgl. B. F. W. 13106 (a. 1232): Genannte castaldiones curie de valle Arni setzen auf eingerückten Befehl des Jonas, Sancti Miniatis castellanus pro d. Gerardo de Harnesten, sacri imperii in Italia legato, atque eiusdem domini vicarius, das Hospital Altopascio in Besitz angegebener Ländereien am Arno. (Huillard IV 366). Vgl. oben S. 66 A. 1, und das Privileg Friedrichs II. für das hospitale de Altopassu vom April 1244. Huillard-Bréholles VI, 1, p. 179.

[6]) Nach dem zitirten Privileg Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1244: quatenus idem hospitale et fratres in strata publica peregrinorum iuxta Ficeclum super fluvium Arni albi, ubi magis fuerit expediens, ad necessitatem transeuntium pontem habeant et faciant —. Si vero pontem insurgente inundatione vel necessitate aliqua non habuerint, volumus ut navem habeant ad peregrinos tradu-

Den Brüdern war auch freier Verkehr in Ober- und Mittelitalien zugestanden, zumal in den Diözesen Pisa, Volterra, Luca[1]), wo ihre meisten Besitzungen lagen. Ferner war ihnen das Hospitale und die Kirche von Rosara bei Fucecchio übergeben, worüber das Reich das Patronatsrecht besass, während das Hospital von Altopascio in Fucecchio und dessen Umgebung allerlei Liegenschaften innehatte[2]).

Von Altopascio beziehungsweise Porcari begleiten wir den Sigeric nach Luca. Hier vereinigten sich die Strassen von Faenza, Luna, Pisa, S. Miniato her und machten Luca auch von diesem Gesichtspunkte aus zu einem Knotenpunkte des Verkehrs. Freilich mit Pisa musste um den Anteil an der Frankenstrasse immer wieder gekämpft werden; denn Pisa, von wo aus die Küstenstrasse in der Richtung auf Luna sich fortsetzte, suchte den Verkehr auf sich abzulenken[3]).

Luna, das im 10. Jahrhundert als Stadt noch nicht „verflucht“ war, erreichte Sigeric über Campmaior (j. Camajore) in der Landschaft am Abhange der apuanischen Alpen, die man Versilia benannte. Dieses Camaiore kommt schon im 8. Jahrhundert öfters vor, da dem dortigen Kloster S. Peter „in Campo maiore“ vom Bischof von Luca im J. 760, von einem anderen edeln Langobarden im J. 766 Güter in der Nachbarschaft geschenkt werden[4]). Der Ort hatte eine alte Pfarre, der 17 Kirchen unterstanden[5]).

Im Altertum lag in der Nähe Forum Clodi, nach der Peutinger'schen Tafel 16 Millien von Luna[6]).

---

cendos sine aliquo pretio, nullique unquam alii persone vel cum pretio vel sine pretio ibi navem aliquam pro transeuntibus liceat habere.

[1]) Libere vadant et veniant per Lombardiam totam et Tusciam, et specialiter per Pisanam dioecesim et totam eius fortiam et per Vulterranum et Lucensem episcopatus.

[2]) Hospitale et ecclesia de Rosara sita prope Ficeclum, in qua ecclesia imperium habet ius patronatus. — (Vgl. den conversus hospitalis Rosarii de Ficecchio im Verhör vom Jahre 1241, oben S. 74). Das Hospital von Altopascio hatte Besitzungen in loco Ficeclo et — Cerreto prope ipsum Ficeclum.

[3]) Die Pisaner nennen in ihren Annalen ad a. 1144 (Pisaner Rechnung) den Grund des Krieges gegen Luca: propter iniuriam de castro Aghinolfi (d. i. das Schloss ober Montignoso, beiläufig eine halbe Stunde südwärts von Massa di Lunigiana) et de strata Francorum et Arni eis illatam. Im Übrigen vgl. das Privileg Heinrichs IV. für Luca a. 1081.

[4]) Beni collocati sull'Alpe Apuana nei luoghi di Agello (Gello) e di Terricina. Vgl. Repetti s. v. Camaiore.

[5]) Vgl. den Diözesankatalog von Luca aus dem Jahre 1260. Memorie di Luca IV append. doc. XXVII p. 37: plebes Campi maioris.

[6]) Man setzt dieses Forum Clodi bei Pietrasanta an. Vgl. Bormann im Corp. insc. Lat. XI p. 274. Nissen, Landesk. II 287. Die Inschriften n. 1474. 1475 gelten als hier gefunden. — Ein zweites Forum Clodi lag bei S. Liberato

Es ist bemerkenswert, dass die späteren Itinerarien nicht mehr Camaiore als Station verzeichnen. Der Isländer nennt auf dem Weg von Luna nach Luca den Ort „Kioformunt", während die von König Philipp August im J. 1191 verfolgte Route „per Munt-Cheverol et per Seint Leonard" nach Luna ging[1]). Nur im J. 1271 hören wir, dass der Sohn Karls von Anjou am 4. Mai in Borgo di Camajore Herberge nahm[2]).

In Luna pflegten sich die Scharen der nordischen Pilger, die von Piacenza aus über den Mons Bardonis zogen, mit denjenigen zu vereinigen, die zur See von S. Jago di Compostella herkamen (wie das Itinerar des Isländers angibt)[3]). Von hier rückten sie nach Luca vor, dessen Hospitalitas seit alten Zeiten berühmt war[4]), da die Anstalten zur Ausübung derselben stetig vermehrt wurden[5]). Aus diesem Grunde wird Luca in den Reiseberichten ziemlich oft genannt[6]).

---

am lago di Bracciano (lacus Sabatinus); ein drittes in der 8. Region stellt Bormann mit Forum novum (Fornovo) zusammen.

[1]) Nach F. Liebermann in Mon. Germ. SS. XXVII 131 ist ersteres Capriglia (bei Pietrasanta), letzteres S. Leonardo bei Massa. Kioformunt erklärt Öhlmann, Schweizer. Jahrb. 1879 S. 300: Salto della Cervia. Albert von Stade hat die Station Luccemange, was Öhlmann mit St. Magno identifizirt.

[2]) Repetti l. c.

[3]) Vgl. Öhlmann, Jahrb. 1879 S. 301. A. Schulte, Handel aus Südwestdeutschland I 99 f. Arturo Farinelli. Mas apuntas e divagaciones bibliograficas sobre viajes y viajeros por España y Portugal. (De la Revista des Archivos, bibliotecas y Museos). Madrid 1903, p. 3 ff., wo auch ein Aufsatz von L. Duchesne, Saint Jaques en Galice (Annales du Midi, XII, num. 46) zitirt ist.

[4]) Schon im 8. Jahrhundert. Vgl. Holder-Egger, Langobard. Regesten n. 93 (Ticini): ein archipresbyter von Luca und drei gasindi regis gründen oraculum SS. Secundi Gaudentii Columbani und „diaconiam in susceptione peregrinorum" loco Apulia extra muros Lucae sito. (729 p. Ch.). Einige Jahre früher (um 720) war S. Willibald hier gewesen. Vgl. Vita s. Willibaldi a) scripta a sanctimoniali b) auctore anonymo (Tit. Tobler, Descriptiones terrae sanctae p. 14 ff. und 56 ff.), wo Luca genannt ist. Vgl. Öhlmann, Jahrb. 1878 S. 240. Hartmann, Gesch. Italiens II, 2, S. 198.

[5]) Namentlich im 11. Jahrhundert. Im Jahre 1076 nahm die Gräfin Mathilde mit ihrer Mutter Beatrix ein dem Kapitel von Luca gehöriges, für die Aufnahme von Armen bestimmtes und als Hospiz dienendes Haus in Luca unter ihren besonderen Schutz. Overmann n. 25. Vgl. ebenda n. 56: Mathilde schenkt (1099) dem Kloster S. Pontiano bei Luca zur Unterstützung der Armen und zum Unterhalte der Pilger ein beim Kloster gelegenes Stück Land, welches seit altersher zum öffentlichen Gute der Markgrafschaft gehörte.

[6]) Im Jahre 1096 sammelten sich in Luca die französischen Kreuzfahrer. Vgl. Overmann S. 162. Papst Urban weilte auf der Rückreise aus Frankreich nach Rom in Luca, zusammen mit Stephan von Blois, Robert von der Normandie und Robert von Flandern (Fulcher Carnot. bei Watterich II 605).

Acht Jahre, ehe Sigeric von Canterbury nach Luca kam, im J. 982, starben dahier, auf der Rückreise von Kaiser Ottos II. strapazen- und verlustreichem Feldzug gegen die Sarazenen, zwei Männer von Bedeutung. Der eine war der vor kurzem zum Bischof von Augsburg ausersehene Abt Werinhar von Fulda, dessen Überreste dann in Borgo San Donino beigesetzt wurden, der andere der Herzog von Schwaben und Bayern, Otto, dessen Leiche über die Berge gebracht und in dem von ihm reich dotirten Aschaffenburg begraben wurde[1]). Für diesen interessirten sich die angelsächsischen Berichterstatter besonders, da er nämlich Ludolfs Sohn, Ediths und Otto d. Gr. Enkel war[2]).

Dem Kaiser kam die Meldung von diesen Todesfällen in Rom zu durch die Kanoniker von Luca, die sich der Bestätigung ihrer Privilegien halber dahin begeben hatten[3]).

Im Frühjahr 983 zog Otto II. von Rom nach Pavia, wo er mit Majolus, dem Abt von Cluny, mit Adalbert, dem für Prag bestimmten Bischof, und mit dem auf einer Pilgerfahrt zu den Apostelgräbern begriffenen Bischof Gerhard von Toul zusammentraf[4]).

Im Herbst 983 (über Ravenna) nach Rom zurückgekehrt, starb der Kaiser am 7. Dezember daselbst und wurde im Atrium der Peterskirche beigesetzt[5]), wo kurz darauf Bischof Gerhard von Toul seine Gebete verrichtete.

Die nächstfolgenden Jahre waren sehr unruhig. Der Papst, den Otto II. kurz vorher eingesetzt hatte, Bischof Petrus von Pavia, nun-

---

[1]) Gerhardi vita Udalrici (Mon. Germ. SS. IV 418 f.): Post contradictionem episcopatus, ut a ministris eius sc. Werinherii comperi, paucis horis interpositis infirmari coepit et ad Luggam vitam finivit et corpus eius portatum usque ad S. Domninum et ibi honorifice sepultum. — Otto autem dux etiam ad Luggam defunctus est et a suis super montana portatus et usque ad Ascafaburg perductus. Vgl. Uhlirz, Jahrb. Otto's II, S. 182 (wo auf das Folgende nicht Rücksicht genommen ist).

[2]) Vgl. Plummer, Two of the Saxon Chronicles I p. 124, II p. 169. Die angelsächs. Annalisten nehmen Notiz vom Kriegszug des Kaisers (Niederlage bei Capo Colonne 982 Juli 15) und melden den Tod Herzog Ottos, des Kaisers „Brudersohn": Eadwardes cininges dohtor sunu. S. oben S. 23. Auch die Klöster von S. Gallen und Einsiedeln verzeichneten den Todestag: 31. Oktober oder 1. November 982.

[3]) Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Otto's II. S. 110 (= 186).

[4]) Uhlirz a. a. O. 185.

[5]) Uhlirz a. a. O. 207 f. Vgl. hiezu de Rossi, Inscript. urb. christianae II p. 232 n. 120. Duchesne, Mélanges d'archéol. XXII p. 407: Papst Johann XIV. gest. 984, Gregor V. gest. 999 auch in S. Peter beigesetzt, während sonst seit 924 die Päpste beim Lateran begraben wurden. Vgl. oben S. 31.



mehr Johann XIV., wurde ein Opfer der stadtrömischen Faktionen (984)[1], die ihren Papst Bonifatius auch nicht länger als 9 Monate und 3 Tage zu halten vermochten. Als Sigeric nach Rom kam, sass Johann XV. (seit 985) schon über vier Jahre auf dem päpstlichen Stuhle[2]).

Es regierten für den minderjährigen Otto III. seine Grossmutter Adelheid und seine Mutter Theophano.

Letztere brachte den Winter von 989 auf 990 in Rom zu (wo auch Adalbert von Prag sich wieder eingestellt hatte). Bei der Kürze seiner Anwesenheit wird Sigeric sich dafür weniger interessirt haben.

Über Luca ist weiter kein Wort zu verlieren, da seine Stellung schon früher charakterisirt wurde. Wir wissen, dass Sigeric weder der erste Engländer war, der hier durchkam, noch der letzte. Zweihundert Jahre nach ihm treffen wir die Canterbury-Mönche in Luca[3]) und sehen den König Philipp August von Frankreich daselbst Station machen, während zugleich das Geldgeschäft emporkam, wie in Florenz und in Siena.

4. Anfänge und Organisation der Route Luca—Aquapendente.

Die hier behandelte Strasse über Aquapendente und Siena nach Luca hat deshalb ein weiter reichendes Interesse, weil sie in den Itinerarien der römischen Kaiserzeit nicht verzeichnet ist.

Es ist vielmehr nur die Verbindung zwischen Chiusi und Siena, andererseits zwischen Siena und dem Gebiet von Volterra angegeben[4]).

---

[1]) Zu den von Uhlirz zusammengestellten Belegen vgl. man den Papstkatalog Sigerics, bei Stubbs p. 391: Petrus Papiae, sedit annos I, m(enses) VIIII, dies VII. Es ist bemerkenswert, dass der offizielle Name Johann XIV. unterdrückt ist.

[2]) Vgl. den zitirten Papstkatalog: Johannes tituli Sancti Vitali sedit annos IV m(enses) unum et dimidium. Er war, wie Stubbs anmerkt, geweiht 985 zwischen August 6 und Oktober 19. Der Katalog ist also gegen Ende 989 zusammengestellt.

[3]) Epistulae Cantuarienses p. 458. Der Prior Gaufred meldet, wie er post labores multos et graves expensas fratri nostro dilecto Salomoni apud Lucam obviasse. Er geht von Luca nach Pisa (1198).

[4]) Vgl. H. und R. Kiepert, Formae orbis antiqui: Italiae pars media, mit kritischer Beigabe (1902). Es wird bemerkt: „Wenig befriedigend sind die Ziffern der Tab. Peutinger für die Strasse Clusium — Saena, deren Gesamtsumme sie zu 57 m. p. angibt, während es nur 43—44 sind“. Einen Weg von Saena nach Volaterrae führt Kieperts Karte anscheinend von Colle Val d'Elsa westwärts, zugleich mit östlicher Fortsetzung nach Faesulae (hypothetisch). Vgl. übrigens Bullet. Senese VIII (1901) p. 136 ff. über ein römisches Grab in Scor-

Siena, unter Caesar Octavianus als Kolonie („colonia Julia Saena") begründet, scheint früher zum Gebiet von Volterra gehört zu haben, mit dem also von altersher eine Verbindung bestanden haben muss. (Ebenso mit Populonium und der Küstenlandschaft, mit Saturnia, dann mit Arretium, das im nordöstlichen Etrurien lange Zeit dominirte, besonders auch in dem südlichen Teile des nachherigen Gebietes von Siena[1]).

In der Richtung auf Rom würde von Siena aus, nach den Itinerarien zu schliessen, die Strasse über Clusium (Chiusi) benützt worden sein.

Clusium hatte sicherlich Verbindungswege nach Westen hin zum Monte Amiata, der zu seinem Gebiet gehörte; aber auch diese sind in den Itinerarien nicht verzeichnet.

Südwärts davon kam man in das Gebiet von Suana, das also nach Osten hin, in der Richtung auf den Fluss Pallia und auf Aquapendens, einen Verbindungsweg entwickelt haben muss.

Nordwärts des Gebietes von Clusium reichte das von Arretium herein, bis in die Gegend von Montalcino und an die Arbia.

Wir ersehen, dass hier durchwegs keine städtischen Zentren vorhanden waren, dass der Verkehr weniger von Süd nach Nord, als vielmehr von Osten nach Westen, beziehungsweise von Westen nach Osten hin sich erstreckte[2]).

---

giano (12 Millien von Siena) — traversato forse da un'antica via che metteva Volterra in communicazione con Siena ed Arezzo.

[1]) Dies ist des Näheren erörtert in einem meiner topographischen Exkurse über „Hannibal bei den Ligurern". Wiener Studien XXIV, 2, (Bormannheft) S. 50 ff.: „Die Anfänge von Saena", wo auch auf die etruskischen Funde in der Gegend verwiesen ist. Vgl. überdies Nissen II 301 ff. 306: „Von der via Aurelia zweigte eine Strasse über Aquae Populoniae nach dem 56 Millien entfernten Siena ab. Dieselbe durchschnitt den Bergwerksdistrikt von Campiglia, Massa Maritima und Montieri, aber die antike Topographie der ganzen Gegend liegt im Unklaren". — Kieperts „Formae" verzeichnen (nach tab. Peut., vgl. Geogr. Rav. IV 36) die Route Saena — ad Sextum (Decimum?) — Aquae Volaterranae (am Monte Cerboli bei Lagoni), von da einerseits über Aquae Populoniae (bei Campiglia) nach Populonium, andererseits nach Norden ins Tal des Flusses Caecina. — Im Mittelalter gehörte der Bergwerksdistrikt, namentlich Montieri, zum Gebiete von Volterra, im Altertum mehrenteils zu Populonium (das sich allerdings von Volaterrae emanzipirt hatte). Über die Strasse von Saturnia (am linken Ufer der Albegna) nach Saena vgl. Nissen II 312. Dennis S. 565 ff. Näheres ist nicht gesagt, es müsste auch hier der mittelalterliche Zustand in Betracht gezogen werden, was diesmal nicht unsere Aufgabe ist.

[2]) Über die Spuren aus dem etruskischen und römischen Altertum in diesen Gegenden vgl. „Die Anfänge von Saena". Für die Gegend südöstlich von Siena sagt Lusini, Documenti e statuti del castello di Montisi, im Bull. Senese VII

Erst seit Siena sich entwickelte, wurde dies anders, indem einerseits eine bessere Verbindung nach Luca, andererseits südwärts nach dem mittleren Tuscien mit Notwendigkeit sich ergab.

Es ist möglich, dass diese Entwicklung sich erst in langobardischer Zeit vollzog, als Luca die Hauptstadt von Tuscien wurde und auch Siena eine bevorzugte Stellung erhielt[1]), kraft deren es die arretinischen Gebiete im Süden von sich in politische Abhängigkeit brachte — bis in die Gegend von S. Quirico. In den kirchlichen Auseinandersetzungen zwischen Siena und Arrezzo spielen die Gastalden der ersteren Stadt eine hervorragende Rolle. Diese werden wie auch der dux in Luca (in fränkischer Zeit die comites) das Wegewesen ihres Distriktes zu dirigiren gehabt haben[2]).

Das Schwergewicht der langobardischen Verbindungswege lag auf der Route Pavia—Luca—Siena—Aquapendente, im Gegensatz zu dem Strassennetz der Byzantiner: Ravenna—Rom.

Also wäre anzunehmen, dass in langobardischer Zeit der erstgenannte Verbindungsweg ausgestaltet worden ist, indem man die Regeln befolgte, die dafür in römischer Zeit festgestellt waren[3]), und auf die man auch unter den Karolingern wieder zurückkam[4]).

Es ist allerdings auch ein anderer Gedanke aufgetaucht. In den römischen Itinerarien und der sonstigen Überlieferung waltet eine Konfusion zwischen der via Cassia und der via Clodia, die beide durch Etrurien gingen. Über den Ursprung und die Abhängigkeit der einen von der anderen herrscht das gleiche Dunkel. Die Strasse, die bei Baccano vorbeiging, war, wie auch die Nennung des Forum Cassii zeigt, die via Cassia, gleichwohl heisst sie in den sonst wohlunterrichteten Akten des Märtyrers Alexander die via Clodia[5]).

(1900) p. 353: in questa regione, come in tutte quelle vicine della Val d'Asso e della Val d'Orcia le frequenti scoperte di antichità etrusche e romane attestano, che qui fù un centro abitato fin da quell'epoche remote.

[1]) Vgl. Bullet. Senese VII 430. VIII 370. Dabei nehme ich an, dass die Route Sigerics schon seit der Mitte des 7. saec. von den Engländern benützt sein wird. Zwischen Luca und Siena lag kein anderer Bischofsitz entzwischen (obwohl man durch volterranisches Gebiet zog): dies kam damals sehr in Betracht.

[2]) Vgl. L. M. Hartmann, de itinere muniendo. Wiener Studien XXIV (Bormannheft) S. 157.

[3]) Dabei ist freilich das Fortwirken des römischen Munizipalsystems über das 6. Jahrhundert hinaus in Rechnung zu ziehen, das von Manchen in Abrede gestellt wird. Zum Teil mit Unrecht. Vgl. darüber (gegen Savigny und H. Brunner) Harold Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und mittelalterlichem Registerwesen. Wiener Studien XXIV (Bormannheft) S. 72 f.

[4]) Vgl. L. M. Hartmann, a. a. O. S. 153—158.

[5]) Vgl. W. Kubitschek, Eine römische Strassenkarte. Jahreshefte des

Der weitere Verlauf der via Clodia ist gleichfalls unklar[1]). Am lago di Bracciano lag (bei S. Liberato) ein Forum Clodii, das mit der via doch wohl in Zusammenhang gestanden haben wird. Die via verläuft dann auf unseren Karten nach Blera und Tuscana.

Aber in dem Itinerarium Antonini ist die nach Clusium und Florenz gehende Strasse als via Clodia bezeichnet, obwohl der bei Montepulciano gefundene Meilenstein aus dem J. 123 n. Chr. ausdrücklich von der via Cassia spricht[2]).

K. Miller macht nunmehr darauf aufmerksam, dass auf dem Wege von Luca nach Luna bei Pietrasanta gleichfalls ein Forum Clodii verzeichnet ist[3]). Er stellt die Ansicht auf, dass die via Clodia eben über Aquapendente und Siena nach Luca gegangen sei, um sich westwärts davon mit der via Aurelia — eben bei dem nahe Pietrasanta gelegenen Forum Clodii — zu vereinigen.

Eine Ansicht, die man schliesslich auch wird in Erwägung ziehen müssen, wenn schon mehreres von vornherein dagegen spricht[4]).

Jedenfalls könnte man annehmen, dass, wenn schon keine den staatlichen curatores direkt unterstehende Reichsstrasse durch diese Gegenden führte, doch Vizinalwege auch in der Richtung von Süd nach Nord aufkamen, wie denn die gromatischen Schriftsteller[5]) und

---

österreichischen archäol. Instit. V (1902), Sonderabdr. 32 f. 51 f. (wo aber auf die Acta des Bischofs und Märtyrers Alexander keine Rücksicht genommen ist). S. oben S. 32.

[1]) Kubitschek S. 32: die via Clodia, an der das Forum Clodi zu denken ist, das It. Ant. p. 286, 6 genannt wird, war eine Nebenstrasse der via Cassia: p. 286 ist sie ohne Namen und unvollständig gegeben. („Item a Roma Foro Clodi m. p. XXXII"). — Vgl. auch Nissen II 353 f. 331. 345; 311. Hiezu Kiepert's Formae orbis antiqui (Mittelitalien).

[2]) Vgl. W. Kubitschek, a. a. O. Oben S. 39. Die nach römischer Art gepflasterte Chaussée im Chianatal diente dem Verkehr noch im 11. Jahrhundert. Davidsohn, Gesch. von Florenz I S. 12.

[3]) S. oben S. 80 f.

[4]) Unter anderem die Namen der Stationen, die an den alten Römerstrassen ein ziemlich typisches Gepräge aufweisen (vgl. Nissen II 49 ff.); auch die Überfuhr bei Fucecchio über den Arno hat mehr ein lokales Ansehen, da die römische Kaiserzeit vor dem Bau einer Brücke nicht zurückgeschreckt wäre, eine solche wie anderwärts (vgl. O. Cuntz in den Archäol. Jahresheften V 146) so auch hier sich im Gebrauch erhalten hätte. — Ich bemerke übrigens, dass Targioni Tozzetti, Viaggi IX p. 293 ff., wo die Strassen des Sienesischen Gebietes behandelt werden, schon ähnliche Ansichten wie K. Miller äusserte: io credo però, che la più battuta via da Roma a Siena fosse una continuazione della Claudia.

[5]) Silius Flaccus p. 146 ed. Lachmann: (viarum) tamen non omnium una eademque est conditio. Nam sunt viae publicae, quae publice muniuntur et auctorum nomina optinent. — — Vicinales autem de publicis quae dever-

die Meilensteine von solchen Unternehmungen der possessores und den Modalitäten ihrer Arbeit allerdings Erwähnung tun[1]). Auch hören wir manches von den Strassenwirtshäusern, die diese possessores unterhielten, und von der Entwicklung der Wegedörfer[2]), was alles im angehenden Mittelalter einen mehr kirchlichen Charakter annahm, indem längs der meist begangenen Strassen sich Hospize unter geistlicher Leitung entwickelten. So schon in der langobardischen Zeit und so in gesteigertem Masse noch später. Wobei diese Hospize nicht nur für die Beherbergung der Wanderer, sondern auch für die Einhaltung des Weges auf mitunter genau fixirten Strecken aufzukommen hatten[3]).

Unter der Herrschaft der fränkischen Könige und Kaiser wurde

---

tuntur in agros et saepe ipsae ad alteras publicas perveniunt, aliter muniuntur, per pagos, i. e. per magistros pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigere soliti sunt. Aut — unicuique possessori per singulos agros certa spatia adsignantur quae suis impensis tueantur. Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II² 89. 91. Kubitschek a. a. O. 24 f. Hartmann a. a. O. 155. Nissen II 51 f.

[1]) Auf einem Meilensteine (Corp. IX 6075, vom Jahre 123 n. Chr.) ist die Konkurrenz des Kaisers und der possessores agrorum für eine Reparatur der „via Appia“ angegeben. Auf einem Meilenstein der Provinz Numidien (Corp. VIII 10322) heisst es: ex auctoritate imp. Caesaris Traiani Hadriani Aug. via nova a Cirta Rusicadem strata per possessores territorii Cirtensium. Also bauten hier in der (kaiserlichen) Provinz die possessores mit Erlaubnis des Kaisers. In Italien war der Senat zuständig für solche Dinge: aber der Kaiser übernahm bald „senatus consulto“ die kostspielige Fürsorge über die Hauptstrassen, die er für jede einzelne oder in Verbindung mit Nebenstrassen durch curatores (senatorischen oder, was die kleineren betrifft, ritterlichen Standes) übte — bis ins 4. Jahrhundert. Vgl. Kubitschek a. a. O. Nissen II 54 f. Die Anwendung des Prinzips etwa auf die Strasse von Clusium nach Saena als einer Nebenstrasse der via Cassia lässt sich denken, aber überliefert ist darüber nichts.

[2]) Nissen II 59, vgl. 13 und 60. Wegegeld scheint wenigstens in Italien nirgends erhoben worden zu sein. Ebenda 52.

[3]) Damit hängt die Entstehung von Stationenverzeichnissen zusammen, worüber K. Miller (Weltkarte des Kastorius, 1888) und Kubitschek (a. a. O. 20 f.) des Näheren gehandelt haben — mutatis mutandis für jede einzelne Periode. Man vergleiche die vier silbernen Gefässe von Vicarello, auf denen die Route von Gades nach Rom (in Italien unter Benützung der via Aemilia und Flaminia) verzeichnet ist, mit dem Itinerarium des Sigeric. — Vgl. auch Kubitschek S. 92 ff. über die Erdkarten des Mittelalters: die von Einhart vita Caroli 33 erwähnte, die von Delisle in den Mémoires de la société des antiquaires de Normandie (1870) publizirte Dichtung des Baudri, 1079—1107 Abtes von Bourgeuil, wonach die pavimenti structura im Schlafgemach der comitissa Adela, Wilhelms des Eroberers Tochter, eine mappa mundi darstellte, u. s. w.

der Einhaltung der alten Strassen und Brücken gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet[1]).

Als die deutsche Herrschaft eintrat, wandelte diese zunächst im Geleise der Karolinger weiter. Im 12. Jahrhundert aber, als man eine feste Organisation schuf, ist die grosse Reichsstrasse, die via Francesca, wie sie allgemein hiess[2]), mit besonderer Sorgfalt behandelt worden. Die beherrschenden Punkte — ausserhalb der Städte, deren Autonomie man derart respektirte, dass man die kaiserlichen palatia vielfach vor die Mauern hinaus verlegte[3]) — wurden vom Reich unmittelbar in Verwaltung genommen.

Auf diese Weise wurde die Strasse gesichert, die bei den Römerzügen gewöhnlich in Gebrauch genommen wurde[4]). Die Römerzüge zur Kaiserkrönung oder zur Befestigung der Herrschaft des Reichs (pro aliqua regni utilitate aut honore, wie die Reichsheerfahrtsconstitutio sagt) waren eben in der Verfassung des Reiches festgesetzt[5]);

---

[1]) Vgl. das Kapitulare König Pippins von Italien a. 782. Mühlbacher Reg.[2] n. 509 (vgl. 243): ut de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum aut stratas restaurandum omnino generaliter faciant, sicut antiqua fuit consuetudo, et non anteponatur emunitas etc. Mit Recht bemerkt hiezu Hartmann: von einer antiqua consuetudo konnte doch nur die Rede sein, wenn die Verpflichtung schon zur Langobardenzeit bestand. Auch das Kapitulare Pippins vom J. 787 (Mühlbacher n. 511) schärft ein: die Erhaltung der Wege, Flussfähren und Brücken, wo sie bisher gewesen, verbietet sogar neue Fähren zu errichten. Das Kapitulare von c. 788 (Mühlbacher n. 512) beschäftigt sich mit der Verwendung der Xenodochien (locus venerabilis, in quo peregrini suscipiantur) für ihre Bestimmung, den Unterhalt der Armen; ähnlich Karl d. Gr. ebenda n. 289.

[2]) Strata Francigena (Radicofani-Aquapendente) 1216 (Doc. di Stor. Ital. VIII p. 73). Vgl. ebenda p. 108 ad a. 1223: fra il castello dell' Abbatia (di Monte Amiate) e Pian Castagnaio (am Südabhang des Monte Amiate) fino alla strada francesca.

[3]) Vgl. das Privileg Heinrich's IV. für Luca vom Jahre 1081: ut nostrum regale palatium intra civitatem vel in burgo eorum non hedificent aut inibi vi hospitia capiantur. Hiezu Baltzer a. a. O. 90. In Ermanglung eines palatium wurde der Kaiser wohl in einer dem Bischof oder einem anderen Würdenträger gehörigen Behausung untergebracht. So z. B. Otto I. 967 am monte Vultrajo — intus casam Petroni eiusdem Volaterrensis episcopi. (Ottenthal n. 451).

[4]) Vgl. die Bemerkung von Ficker, Regesten Otto's IV n. 300 d.

[5]) Vgl. Ficker, Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana (saec. XI, XII) in den Sitzungsber. d. Wiener Akad. 1873. Ferner (mit Heranziehung der Normen für die Vercellenser Vasallen 1154) Scheffer-Boichorst, Die Heimat der unechten und der Text einer echten Constitutio de expeditione Romana, „Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts“ (1897) S. 1 ff. Mühlbacher, Reg. der Karolinger[2] n. 306. Für frühere Zeiten vgl. man das Auf-

wer sich der Verpflichtung entzog, verlor seine Lehen[1]). Desgleichen ward auf der ganzen Strecke für die Unterbringung des Kaisers[2]), ferner für die Lagerung und Verproviantirung der Truppen u. s. w. Vorsorge getroffen[3]), da sich auch für diese Dinge eine bestimmte Tradition festgestellt hatte[4]). Es wird hervorgehoben, dass an die Stelle des blossen Requisitionssystems vielmehr der Brauch, einen Markt halten zu lassen, sich eingebürgert habe, wobei gelegentlich geklagt wird, dass die Italiener zu sehr auf ihren Vorteil bedacht wären[5]).

Die päpstliche Kurie, seit sie alles tat, die Herrschaft des Reiches zu untergraben, arbeitete auch an der via Francesca derselben entgegen. Sie dehnte dabei ihre Ansprüche bis Aquapendente, bis Radicofani, ja bis S. Quirico aus, so dass es sich in dem Kampfe der beiden Gewalten zu Ausgang des 12., zu Anfang des 13. Jahrhunderts wesentlich auch um einige Stationen unserer Strasse handelte, ja dass die Grenzen des Kirchenstaates schliesslich nach den damals erhobenen Forderungen festgestellt worden sind.

Unter Kaiser Friedrich II., der von Italien aus regierte und dasselbe einer einheitlichen Organisation unterwarf, fanden wir auch die Stationen der grossen Strasse in dieselbe einbezogen.

Diese Organisation wirkte noch längere Zeit nach, als schon die Politik der päpstlichen Kurie, zugleich mit ihr in Ober- und Mittel-

---

gebot von 981 Uhlirz, Jahrb. Otto's II., S. 247 ff. (womit die angelsächsische Matrosenordnung vom J. 1000 zusammenzustellen wäre).

1) Vgl. Böhmer, Acta n. 949 (Trient, im Jahre 1221).

2) So waren in Pavia, in Luca (vgl. das Privileg vom J. 1081), in Viterbo u. s. w. palatia vorhanden.

3) Worüber alles wesentliche von M. Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. (Leipzig 1877) zusammengestellt ist.

4) Über die Nuntien pro fodro colligendo vgl. Otto Frising. h. F. 2, 12. Hiezu Ficker II 7, vgl. 194: das fodrum wurde im Konstanzer Frieden dem Kaiser vorbehalten. Es wurde auch im „Patrimonium“ in Anspruch genommen. S. 309. 438. Namentlich beim Römerzuge, oder wenn der Kaiser vom Papst gerufen wurde. — Über die Leistungen der homines de Triuilio (Treviglio di Ghiara d'Adda) „pro servitio sc. fotro, quod nobis nostrisque successoribus regibus seu imperatoribus in adventu nostro in Italiam persolvere debebant“ 1147, 1152, 1194, 1210 (sie haben 6 Mark zu bezahlen) vgl. Archivio stor. Ital. s. V t. XXX (1902) p. 17 f.

5) Baltzer a. a. O. 75, mit Beziehung auf Thietmar Merseburg. Die Klöster liessen sich wohl eximiren, so 1136 S. Salvatore dell' Isola bei Siena durch Markgraf Engelbert v. Tuscien. Vgl. Ficker IV n. 106: ut nec ego, nec nuncius meus, nec alia submissa persona, nec aliquis de exercitu meo — violenter albergariam accipere.

italien der städtische Partikularismus durchgedrungen war. Dem entsprechend wurde der weitere Verkehr von den mächtigeren Kommunen in ihrem einseitigen Interesse (z. B. der über den Mons Bardonis von Parma zum Schaden von Piacenza)[1]) unterbunden oder höchstens landschaftlich organisirt[2]).

Hingegen im Kirchenstaat wurde das Strassenwesen, schon damit das Pilgerwesen gedieh, unter Antrieb des Papstes in Stand gehalten, allerdings zugleich mit allerlei Mauten und Wegegeldern für Reiter und Fussgänger belastet[3]).

In den abgelegenen Gegenden, z. B. bei Radicofani, zeigte sich wohl auch der Mangel eines kräftigen weltlichen Armes, der für die Sicherheit der Reisenden, namentlich der Kaufleute, hinreichend gesorgt hätte[4]). Man konnte höchstens darauf hinweisen, dass es in den früheren Zeiten des intermittirenden Kaisertums und des blühenden Feudalwesens auch nicht besser gewesen sei.

---

[1]) Vgl. L. Schütte, Lage von Parma 213. Der Apenninenpass des Monte Bardone 35.

[2]) Der tuscische Bund von 1197 lässt (Ficker IV p. 245) seine Mitglieder schwören: stratam per omnes fines societatis securam tenere faciam sine fraude; et si fuerit ibi facta offensa, studebo facere emendari, salvis constitutionibus civitatium et locorum.

[3]) So schon 1237, vgl. Tomassetti Archivio Rom. V 637, 642, im Gebiete von Sutrium durch P. Gregor IX. Eine Brücke ist eingestürzt und wegen allerlei Hochwasser kommen die Pilger nicht durch, worüber der Papst schreibt: cum — tam idem pons quam strata publica reparatione indigere noscatur, ad quam proprie vobis non suppetunt facultates — — cum parati sitis relinquere duos denarios qui hactenus ab hospitantibus in Burgo vestro cônsueverunt exsolvi, et stratam per districtum vestrum vestro periculo custodire, recipiendo unum denariorum Senatus a singulis equitibus, et senensem unum a peditibus transeuntibus inde pro reparatione predictorum ponte et strate ab ipsius strate custodia, per quam transeuntes pro conductu oportebat solvere non modicam pecunie quantitatem, licentiam vobis dignaremur etc.

[4]) Vgl. die Register Papst Nikolaus IV., n. 7214, vom Jahre 1289 Jan. 3: Percivallo, capellano nostro, R(udolfi) regis Romanorum illustris in Tusciae vicario generali: nuper — 2 cives et mercatores Januenses per stratam publicam ultra castrum Radicofani fiducialiter transitum facientes, per gentem que, sicut asseritur, aput Clusium moram trahit capti fuerunt et tam ipsi quam nonnulli alii secum in itinere constituti bonis omnibus spoliati. — Der eine Genuese entkam, der andere wurde in der Stadt Clusium gefangen gehalten. Der Papst will, dass dieser sofort befreit, beiden aber die geraubten Sachen zurückgestellt würden. (Vgl. den Vertrag zwischen Rom und Genua aus den J. 1165 und 1166, Archiv. Roman. XXV 402 f.).

Zur Beurteilung der Wormser Diplome.

Von

Johann Lechner.

Im Anschlusse an meine Arbeit „Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht", welche in dieser Zeitschrift Bd. 22 (1901). 361—419 und 529—574 erschienen ist, hat sich eine Diskussion entwickelt, in der Bresslau und Uhlirz das Wort ergriffen haben: Bresslau in einer, im wesentlichen zustimmenden Rezension im Neuen Archiv 27. 545—547[1]), Uhlirz im ersten Exkurs zu den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Otto II. und III. Bd. 1 (1902), 217—225, in dem er die Ergebnisse, soweit sie die Ottonendiplome betreffen, zu widerlegen sucht.

Es handelt sich um Entstehungszeit und Autorschaft einer Anzahl notorisch gefälschter Merowinger- und Karolingerdiplome, sowie um die Zuverlässigkeit mehrerer Ottonenurkunden, die ihre Bearbeiter in den Monumenta Germaniae Diplomata, unter diesen Uhlirz[2]), unbeanstandet haben passiren lassen. Die Ottonendiplome, um die sich die Frage jetzt[3]) vorwiegend dreht, sind Bestätigungen der Karolinger-

[1]) Bresslau schliesst sich meinen Ergebnissen über die Karolingerdiplome vollinhaltlich, jenen über die Ottonenurkunden mit Reserve an, hält aber bei der Urkunde Heinrichs II., die übrigens mit der einheitlichen Gruppe nichts zu tun hat, an seiner eigenen früheren Beurteilung fest. Meine Ausführungen über diese Urkunde hatten nur den Zweck, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche diese Urkunde auch nach Bresslaus eindringender Betrachtung dem Diplomatiker noch immer bereitet

[2]) Vgl. Sickels zweite Vorrede zum 1. und die Vorrede zum 2. Bande der Diplomata-Ausgabe.

[3]) Die Resultate über die Karolingerdiplome hat ausser Bresslau auch Mühlbacher M. G. DD. Kar. 1, 371 Nr. 257, Regesten 2. Aufl. 1414, 1415, 1419,

fälschungen. Die Urkunden zerfallen inhaltlich in drei Gruppen: Jene, welche die Nutzungen im Lobdengau und im Wimpfener Sprengel sowie die Forstrechte im Odenwalde zum Gegenstande haben, sind für die Landesgeschichten von Hessen und Baden von Wert, die Diplome, in denen sich der Streit mit den rheinfränkischen Herzogen um die Grafenrechte in der Wormser Grafschaft wiederspiegelt, haben allgemeineren Belang für die Entwicklungsgeschichte deutscher Städte und Territorien. Da durch die Entscheidung dieser Frage zugleich das Urteil über die Persönlichkeiten der Wormser Bischöfe Anno und Hildibald berührt wird, dürfte es sich lohnen, hierüber mit Anwendung der uns zugebote stehenden kritischen Hilfsmittel, soweit möglich, ins Klare zu kommen.

Zu dem von mir versuchten Nachweis, dass die Fälschungen nicht unter Bischof Anno (950—978), wie in der Diplomata-Ausgabe angenommen wurde, sondern erst unter Bischof Hildibald (979—998), der gleichzeitig unter Otto II. und III. das Kanzleramt bekleidete, entstanden seien, und dass auch die Bestätigungsurkunden zweier Ottonen, die eine zweifelhaft, die andere unecht seien, musste Uhlirz als Bearbeiter der Jahrbücher Ottos II. und III. Stellung nehmen, das Ergebnis erschien ihm „seltsam und so bedeutungsvoll". Es ist nur das eine zu bedauern, dass Uhlirz seine Kontrole nicht über den ganzen Komplex der von mir behandelten Urkunden ausdehnte. Denn aus einer umfassenden Behandlung des Gegenstandes, die sich allerdings in Rahmen der Jahrbücher Ottos II. nicht durchführen liess, hätte wohl auch er die Überzeugung gewonnen, dass die Anomalieen bei Annahme der Echtheit nicht plausibel zu erklären seien. Indem er aber die Karolingerdiplome aus seiner Überprüfung ausschloss und sich auf die Ottonendiplome, an deren Herausgabe er mitbeteiligt war, beschränkte, liess er ein ausschlaggebendes Moment ausseracht, um zu einem hinreichend begründeten Urteil zu gelangen.

Denn es ist nicht gleichgiltig, ob der Notar HB, von dessen Hand die fraglichen Bestätigungen Ottos I. und II. stammen, auch der Verfasser der darin bestätigten Karolingerurkunden ist oder nicht. Dass er es ist, suchte ich durch Vergleichung des Diktats der Fälschungen mit mehr

---

1936, 1945, 2107, (1373, 1374, 1378, 1885, 1894, 2048) angenommen und sich nur bezüglich der Frage der Entstehungszeit, deren Entscheidung von der noch schwebenden Diskussion über die Ottonendiplome abhängt, mit Vorbehalt ausgesprochen. Der diese Stücke enthaltende 2. Teil der 2. Auflage von Mühlbachers Regesten kann demnächst ausgegeben werden. Die Überwachung des Druckes der letzten 15 Bogen ist mir nach Mühlbachers Tode von der Regestenleitung übertragen worden.

als 50 Kanzleielaboraten des HB zu erweisen und der Nachweis erschien einem allseitigen Beurteiler wie Bresslau gesichert. Nach Uhlirz's Ansicht „reichen die von mir gebotenen Zusammenstellungen vorläufig zu einer Entscheidung nicht aus", die Frage könne wohl erst nach Erscheinen der karolingischen Diplomata-Ausgabe beantwortet werden. Demgegenüber muss betont werden, dass eine Nachprüfung der Diktatuntersuchung die Vorbedingung für ein selbständiges und begründetes Urteil in der Wormser Privilegienfrage ist. Allerdings hat auch Mühlbacher bei der Ausarbeitung der 2. Auflage seiner Regesten diese Überprüfung nicht vorgenommen und sich daher dort hierüber auch nicht ausgesprochen. Man täte Uhlirz's Scharfsinn Unrecht, wenn man annehmen wollte, dass er den Beweiswert des in der Personenidentität gelegenen Argumentes nicht erkannt hätte. Indes: hätte er den Nachweis, dass die Karolingerfälschungen und deren ottonische Bestätigungen DOI. 392 und DOII. 46 alle von demselben Manne verfasst sind, dessen Handschrift die letzteren, noch in Urschrift erhaltenen Diplome (HB) zeigen, als gelungen anerkannt, so hätte er seinen Einwänden selbst den Charakter der Unwahrscheinlichkeit aufgedrückt. Andererseits konnte er sich der auffallenden und charakteristischen Stilverwandtschaft doch nicht ganz verschliessen. Daher rechnet er S. 224 mit der Möglichkeit, dass das Endurteil doch zu Ungunsten des von mir „beschuldigten" HB ausfallen könnte, glaubt aber wenigstens dessen sicher zu sein, „dass die Fälscherarbeit vor dessen (HB) Eintritt in die kaiserliche Kanzlei fällt". Wie weit diese Zuversicht berechtigt ist, dürften die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Es ist klar, dass jede derartige Untersuchung von Urkunden, die mehrfache verdachterregende Merkmale zeigen, zunächst darauf auszugehen hat, die Schwierigkeiten bei Annahme der Echtheit zu erklären, und erst, wenn dieser Versuch misslingt, den anderen Weg einschlagen darf. Die Ausführungen Uhlirz's, der mit Geschick und Energie die Echtheit zu verteidigen sucht, sind besonders deshalb von Wert und Interesse, weil sie zeigen, dass diese Diplome auch einem solchen Rettungsversuch unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten.

Die Einwände allgemeiner Art, die einleitungsweise gegen das Ergebnis, dass die Fälschungen während der Kanzlerschaft Hildibalds entstanden seien, vorgebracht werden, sind nicht schwerwiegend: Wenn Uhlirz, eine Bemerkung Meineckes aufgreifend, befürchtet, dass dadurch „das Vertrauen in die rechtliche und in gewissem Sinne auch in die historische Glaubwürdigkeit der aus dieser (der Reichskanzlei) hervorgegangenen Urkunden erschüttert würde", so ist das doch bei dem heutigen Stande der Diplomatik eine etwas kleinmütige Auffassung.

Die beigefügte Begründung, dass „es viel ausmache, ob man ein Diplom als eine in aller Form verbriefte Willensäusserung des Herrschers oder als eine im eigenen Interesse zustande gebrachte Schöpfung des Kanzlers zu betrachten hat", ist unbedingt als richtig anzuerkennen, passt aber auf unseren Fall nicht, denn „es ist", wie ich ausdrücklich hervorgehoben habe[1]), „keine einzige Urkunde darunter, welche (nach ihrer Datirung)[2]) bereits in Hildibalds Kanzlerschaft fiele".

Nach Uhlirz's Theorie hätte man sich den Verlauf ungefähr folgendermassen zu denken:

Der Wormser Bischof Anno benötigt — über die unmittelbare Veranlassung wissen wir freilich bei Uhlirz's zeitlichem Ansatz nicht mehr, als was uns das strittige DOI. 392 selbst sagt, d. h. nichts — zur Durchsetzung seiner Ansprüche im Lobdengau und Odenwald, in Wimpfen und auf die stadt- und landesherrlichen Rechte alte Rechtstitel, er lässt durch einen seiner Schreiber — ob es der spätere Kanzleinotar, der sogenannte Hildibald B war, sei derzeit noch nicht zu eruiren — drei Serien zweckdienlicher Merowinger- und Karolingerdiplome aufertigen. Im April des Jahres 970 hält Anno, der sich zu Ravenna im Gefolge des Kaisers befindet, den Zeitpunkt für gekommen, mit der ersten die Forstrechte im Odenwald betreffenden Serie, die ihre Spitze besonders gegen das Kloster Lorsch richtet, an den Kaiser heranzutreten. Otto I. willfahrt dem Wunsche des Bischofs, vertraut auch die Eintragung des Textes dem Bischof und seinem Personal (HB), also der einen Partei, an; ob „die Kanzlei über das Siegel hinaus Anteil an der Ausfertigung genommen, ob sie die Niederschrift vollständig dem Bischofe und seinen Leuten überlassen oder einem ihrer Hilfsarbeiter (X) die Eintragung der ersten Zeile und des Eschatokolls aufgetragen hat", „ob Otto der Grosse die überarbeiteten Karolingerurkunden vor sich gehabt[3]) und tatsächlich anerkannt, oder die Kanzlei dem Bischofe mit Genehmigung des Kaisers ein Blanquett ausgefolgt hat" (S. 221), all das ist für Uhlirz's Zweck von geringer Bedeutung, wenn es nur schon im Jahre 970 geschehen ist. So bekommt Anno in DOI. 392 ein „durchaus unverdächtiges Originaldiplom" in seine Hand.

Hatte Anno so einen Wunschzettel erfüllt erhalten, so galt es mit den weiteren Desiderien bis zum richtigen Moment zu warten. Er

---

[1]) S. 546, 550.

[2]) Von mir jetzt zum klareren Verständnis eingefügt.

[3]) Vgl. damit DOI. 392: excellentie nostre porrexit preceptum, nostris visibus obtulit precepta. Dieser Widerspruch zwischen Uhlirz's Annahme und der Angabe der Urkunde liesse sich höchstens durch den Unterschied von diplomatischer Echtheit und historischer Richtigkeit erklären.

brauchte nicht allzu lange an sich zu halten. Drei Jahre nach der Ausstellung von DOI. 392, im Jahre 973, stirbt Otto I. Der Herrscherwechsel bringt die günstige Gelegenheit. Der junge gleichnamige Kaiser hält seinen ersten Reichstag in Worms. Bei den besonderen Anforderungen, die dadurch gerade an Anno gestellt werden[1], glaubt dieser sich berechtigt, von Otto II. eine Gunst zu erbitten. Er rückt mit der zweiten, gegen den rheinfränkischen Herzog gerichteten Serie gefälschter Karolingerurkunden, angeblichen Diplomen Ludwigs des Deutschen und Arnolfs (Mühlbacher Reg. 1373 und 1885) und einer Urkunde Ottos I. (DOI. 84) hervor und der Kaiser bestätigt in DOII. 46 nicht nur den Bezug des ganzen von den Kaufleuten, Handwerkern und Friesen zu entrichtenden Marktzolles (nach DOI. 84 als Vorurkunde), sondern auf Grund der beiden genannten Fälschungen auch aller anderen Fiskalhebungen in ihrer Gänze. Er überlässt auch die Ausfertigung durchaus dem Bischof — über das abgefallene Siegel wissen wir nichts Näheres — und der Bischof betraut damit denselben Schreiber, der sich schon drei Jahre zuvor bei DOI. 392 in gleicher Arbeit bewährt hatte. Doch dieser fasst diesmal die Urkunde, zu deren Erlangung es solcher Vorbereitungen bedurft hatte, „in allgemeinen Ausdrücken" ab. So konnte es, denkt Uhlirz, geschehen, dass im Jahre 979[2]) „die Geltendmachung eines Anspruches auch an das letzte Drittel auf Grund einer allgemeinen, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehenden Bestätigung angefochten wurde. Gab dann der Herzog seinen Widerspruch auf, erfolgte die ausdrückliche Verleihung des letzten Drittels durch den Kaiser, so hatte die vorangehende allgemeine Bestätigung an Wert verloren und wurde weiterhin nicht mehr verwendet"[3]).

Über die Frage, als was die Überlieferungsform von DOII. 46 zu betrachten ist, ob auch als „durchaus unverdächtiges Originaldiplom" wie DOI. 392, spricht sich Uhlirz nicht bestimmt aus; er begnügt sich mit dem vermeintlichen Nachweis, dass es „tatsächlich" schon im Jahre 973 von HB ausgefertigt wurde.

Zu solchen Annahmen zwingt der mit Zuhilfenahme aller diplomatischen Kunst unternommene Versuch, die Echtheit der beiden Urkunden aufrecht zu erhalten. Unter Bischof Anno wären also nach Uhlirz von einem Wormser Kleriker die Merowinger- und Karolingerdiplome teils gefälscht, teils überarbeitet worden. Bischof Anno hätte deren Bestätigung von den beiden Kaisern, seinen Gönnern, zu denen

[1]) Uhlirz l. c. 35.
[2]) DOII. 199.
[3]) Uhlirz l. c. 222.

er in einem Vertrauensverhältnis stand, erschlichen[1]). Zu solch schwerem Vorwurf wird sich ein gewissenhafter Historiker nicht ohne die stichhältigsten Beweisgründe entschliessen dürfen. Beginnen wir bei der Prüfung der Einzelgründe gleich mit DOII. 46. Es ist inhaltlich das wichtigste und hier liegt m. E. der Fall am klarsten.

Ich hatte darauf aufmerksam gemacht und das ist auch von Uhlirz anerkannt worden, dass für diese Urkunde ausser DOI. 84 zwei gefälschte Diplome Ludwigs des Deutschen und Arnulfs als Vorlagen benützt sind. Als Verfasser dieser beiden Spuria bezeichnete ich nach dem Diktat den seit 978 nachweisbaren Kanzleinotar HB, von dessen Hand nach übereinstimmendem Urteil auch DOII. 46 stammt. Auch Uhlirz vermag die Autorschaft des HB an diesen Vorurkunden nicht unbedingt zu leugnen, will aber die endgiltige Entscheidung über diesen Punkt bis zum Erscheinen der Diplomata-Ausgabe verschieben[2]). Als weiteres verdächtigendes Moment führte ich an, dass Otto II. erst durch DOII. 199, also 6 Jahre nach der angeblichen Verleihung von DOII. 46, „das bisher seinem Neffen Otto gehörige Drittel des Bannes und Zolles"[3]) von Worms geschenkt habe.

Um die Kontrole zu erleichtern und nicht gerechtfertigten Behauptungen[4]) zu begegnen, seien die meritorischen Stellen der beiden Urkunden einander gegenübergestellt.

DOII. 46 vom Jahre 973.

Es wurden vorgelegt

. . . pręceptiones in quibus continebatur, qualiter ipse genitor noster et antecessores illius aecclesię sancti Petri concessissent omne theloneum quod negotiatores vel artifices seu Frisiones regiae potestati apud Uormaciam civitatem umquam persolverant et ut alias utilitates omnes quę infra aut extra urbem prędictam in dominicum fiscum redigi aliquo modo potuerant in banno quod penningban vulgariter dicunt aut ceteris solutionibus hoc est fredo vectigalibus sive ullis iustitiis legalibus

DOII. 199 vom Jahre 979.

. . . cuius (scil. Hildiboldi episcopi) etiam continuis rogatibus ac suggestionibus acquievimus, quicquid nepos noster atque equivocus Otto Wannie intra urbem vel in suburbio tam in bannis quam toletis visus est nostra ex parte tenuisse, nostre auctoritatis perpetim habendum condonamus privilegio.

Nam traditione ac permissu nostrorum decessorum usque nostra tempora eadem ecclesia tam in toletis quam in bannis duas tantum totius

[1]) Uhlirz l. c. 120: „Er scheute . . . auch nicht vor der Verwertung gefälschter Urkunden zurück, für die er die Bestätigung durch Otto den Grossen zu erlangen wusste".

[2]) Die Vollendung der Ausgabe der Karolingerdiplome erfordert bei ununterbrochenem Fortschreiten m. E. noch mindestens ein Jahrzehnt.

[3]) Ich zitire nach dem Kopfregest der M. G. DD. 2, 225 Nr. 199.

[4]) Vgl. Uhlirz l. c. S. 223 N. 14.

wadiis vel curtilibus aut ceteris utensilibus quę dici aut nominari possunt, illuc omnino permisissent ac . . . denuo confirmassent.

Darauf Bitte, ut huiuscemodi beneficium erga ipsam aecclesiam fieri iuberemus.

Gewährung der Bitte und Befehl zur Ausfertigung eines praeceptum, per quod firmiter interdicimus, ut nullus comes aut publicus iudex aut alia quęlibet persona prędictum Annonem episcopum aut successores eius in supradictis rebus inquietare aut familiam ipsius ęcclesię theloneo aut fredo locorum uspiam distringere vel ullam iuris exactionem de colonis liberis sive servis repetere pręsumat, quin potius sicut a prędecessoribus nostris concessum est, ita per hanc nostrę auctoritatis pręceptionem coram advocato pręfatę aecclesię quasi coram regio exactore totum quod lex poscat, persolvant.

utilitatis partes tenuit, tercia, ut omnibus illius provintie optimatibus notum est nostro fisco reservata; sed nos Hildiboldi episcopi meritorum, ut supra diximus, non immemores quicquid intra ductum nove et antique urbis ad nostram utilitatem alienum hactenus ab ecclesia prelibata visum est tam bannis quam in toletis pertinere, a nostro iure in eiusdem ecclesie ius transfundimus, ut omnes cuiuscumque negotiationis utilitates, toletis videlicet et bannis, sive ex ipsa urbe vel ex suburbio villeve adiacentis confinio provenientes idem Hildiboldus episcopus suique successores . . pleno iure possideant, nullaque iudiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsam quam pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum.

Die beiden Diplome stehen in offenbarem Widerspruch: Nach der einen (DOII. 46) befand sich die Kirche schon durch Verleihungen der Vorgänger Ottos II im Genusse aller fiskalischen Hebungen aus Worms und hatte im Jahre 973 eine Bestätigung des Bezuges aller dieser Hebungen erhalten, nach der anderen (DOII. 199) war sie es noch bis zum Jahre 979 nicht, das letzte Drittel hatte bis 979 Herzog Otto vom Kaiser inne.

Welcher von beiden Urkunden mehr Glauben beizumessen ist, ob jenem von HB geschriebenen, mit Benützung von Fälschungen verfassten, dem Bistum günstigeren DOII. 46 oder dem DOII. 199, das, wie auch Uhlirz konstatirt, zu Zweifeln keinerlei Anlass gibt, darüber kann es nur eine Meinung geben.

Und so gibt denn auch Uhlirz zu, dass DOII. 46 „mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang steht", findet aber gleichzeitig, dass die Urkunde „in allgemeinen Ausdrücken gehalten" sei[1]).

[1]) Meine Bemerkung l. c. S. 398, dass „durch DOII. 46 in der denkbar allgemeinsten Weise *utilitates omnes que infra aut extra urbem prędictam in dominicum fiscum redigi aliquo modo potuerant in banno, quod penningban vulgariter dicunt, aut ceteris solutionibus, hoc est fredo vectigalibus sive ullis iustitiis legalibus wadiis vel curtilibus aut ceteris utensilibus quę dici aut nominari possunt, illuc om-*

Diese Behauptung ist überraschend. Denn zu wiederholten Malen wird in der Urkunde hervorgehoben, dass alle Hebungen ausschliesslich dem Bischof zustehen, die Hebungen werden mit einer für diese Zeit ungewöhnlich peinlichen Genauigkeit einzeln aufgezählt und charakterisirt (man vgl. damit nur DOII. 199, wo es einfach heisst: *tam in toletis quam in bannis),* es wird in präzisester Weise betont, dass weder ein Graf noch sonst jemand von den Kirchenleuten, die wieder nach ihrem Abhängigkeitsverhältnis genau geschieden werden, etwas einheben darf, dass vielmehr die Leute alle gesetzlichen Abgaben an den Vogt wie an einen königlichen Beamten zu leisten haben. Einzelnes geht auf das gewöhnliche Immunitätsformular zurück, in der geschickten Verwertung der Vorurkunden aber, in der Anordnung der aus ihnen entlehnten Teile, in dem hinzugefügten Plus zeigt sich deutlich die juristische Schärfe der Ausdrucksweise.

Von dem letzten Drittel, das dem Grafen von Seiten des Fiskus zustand, ist darin freilich nicht ausdrücklich die Rede, konnte nicht die Rede sein, da ja die Tendenz der Urkunde dahin geht zu beweisen, dass der Bezug aller Hebungen einschliesslich des letzten Drittels von altersher dem Bistum zustehe. Darin und in der gegenüber DOII. 199 für das Bistum entschieden günstigeren, die bischöflichen Rechte genau präzisirenden Fassung wird auch der Grund zu suchen sein, warum man in Worms Wert darauf legte, auch nach Erwerbung von DOII. 199 eine Urkunde von dem Schlage des D 46 in die Hand zu bekommen. Hätte Hildibald, wie Uhlirz annimmt, im Jahre 979 seinen Anspruch an das letzte Drittel auf Grund von DOII. 46 geltend gemacht, so wäre eine Anfechtung seitens des Herzogs wegen der Unscheltbarkeit der Königsurkunde unmöglich gewesen, es sei denn, dass ihre Echtheit bestritten wurde, es wäre die in DOII. 199 enthaltene Feststellung des Königs, dass das letzte Drittel bisher dem königlichen Fiskus gehört habe, also eine Widerrufung seiner früheren Verfügung, kaum denkbar, es wäre endlich nur eine Bestätigung eventuell mit Erwähnung, dass auch die bisher dem Herzog Otto zugeflossenen Abgaben eingeschlossen seien, nicht eine Neuschenkung „auf Hildibalds beständige Bitten und Vorstellungen hin“ notwendig gewesen. Wenn ähnliche Fälle auch ab und zu vorkamen, so wird man zu solchen Annahmen doch erst in letzter Linie seine Zuflucht nehmen dürfen.

Nun ist aber, wie ich schon in meiner Abhandlung[1]) hervorgehoben, in DOII. 199 von einer zum Beweise des Anspruches vor-

---

nino permissae bestätigt werden“ bezieht sich, wie der Zusammenhang ergibt, nicht auf die Ausdrucksweise, sondern auf den umfassenden Inhalt.

[1]) S. 396.

gelegten Urkunde überhaupt nicht die Rede. Es ist daher ungenau, wenn Uhlirz sagt[1]), der Anspruch an das letzte Drittel sei „auf Grund einer allgemeinen . . . Bestätigung“ geltend gemacht worden.

Überdies beruht Uhlirz's Hypothese auf einer m. E. unzulässigen Auslegung der Urkunde vom Jahre 979, er meint, es solle darin vor allem das freie Verfügungsrecht des Königs gegenüber dem Herzog betont werden, die in dem Satz *Nam traditione—nostro fisco reservata* enthaltene Feststellung sei vor allem gegen den Herzog gerichtet. Dieser Deutung steht das Wörtchen *tantum* im Vordersatz im Wege; der Wormser Kirche mit „nur“ zwei ihr gebührenden Dritteln wird der Fiskus mit dem ihm, „wie die Grossen der Provinz bezeugen können“, vorbehaltenen letzten Drittel gegenüber gestellt. Damit ist deutlich genug gesagt, dass sich die Konstatirung gegen die Wormser Kirche richtet, vom Herzog ist in dem ganzen Satz nicht die Rede, noch weniger von der Wahrung des freien Verfügungsrechtes ihm gegenüber. Auch die von Uhlirz zitirte Wendung *quicquid .. Otto .. visus est nostra ex parte tenuisse* enthält keine Wahrung des freien Verfügungsrechtes, sie drückt ebenso wie der Nachsatz *tercia—nostro fisco reservata* nur die rechtliche Grundlage aus, auf welcher der Kaiser die Schenkung vorzunehmen in der Lage ist.

Da das Drittel der Hebungen Ausstattung des Grafenamtes ist, das bereits im Geschlechte des Herzogs Otto erblich geworden war, da ihm das Amt bleibt[2]), ist ein freies Verfügungsrecht des Kaisers nach dem damaligen Rechtszustande ohnehin schon ausgeschlossen, der Schenkung muss ein Verzicht des Herzogs, eventuell gegen anderweitige Entschädigung, vorangegangen sein. Ohne einen solchen Verzicht des Herzogs hätte der Kaiser damals diese Schenkung an die Wormser Kirche nicht mehr rechtsgiltig vornehmen können. Im selben Jahre 979 ist der Herzog Otto zuerst als Herzog von Kärnten nachweisbar; ob die Belehnung mit dem Herzogtum Kärnten und der Verzicht auf die Wormser Gefälle in ursächlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zu entscheiden[3]).

Uhlirz macht mit Recht geltend, dass die Urkunde zu Gunsten des Bistums gedacht sei; dem ist eben durch die Beurkundung der Schenkung Rechnung getragen. Auf der anderen Seite ist aber ebenso zu beachten, dass wir in ihr das offizielle Zeugnis über ein zwischen den Beteiligten zustande gekommenes Kompromiss zu sehen haben. Man wird sich zum Verständnis die Handlung vergegenwärtigen müssen,

[1]) S. 222.

[2]) Vgl. meine Abhandlung S. 395, 399.

[3]) Vgl. meine Abhandlung S. 563.

die der Ausstellung der Urkunde voranging. Auch nach abermaliger Prüfung muss ich daher im wesentlichen an meiner früheren Interpretation[1]) festhalten: Es sei zwischen dem Bischof Hildibald und Herzog Otto zu Differenzen gekommen, weil der Bischof auch auf das letzte Drittel der Wormser Zollabgaben und Bannbussen, das nach dem Zeugnis der Grossen der Provinz noch dem Fiskus verblieben und von seiten des Fiskus dem Grafen-Herzog verliehen war, Anspruch erhob; ohne den Rechtsanspruch der Kirche anzuerkennen *(tercia . . nostro fisco reservata; sed nos . . in eiusdem ecclesie ius transfundimus)*, schenkte K. Otto II. mit Rücksicht auf Hildibalds Verdienste und Bitten dem Bistum dieses letzte noch fehlende Drittel. Eben in dieser Fassung wird der Grund zu suchen sein, warum man in Worms diese Urkunde später durch eine andere, durch DOII. 46. ersetzte, welche die dem Charakter des Kompromisses entsprechenden unliebsamen Feststellungen nicht enthielt, und den Bezug aller Hebungen als altes, in der Väter Zeit zurückreichendes Vorrecht hinstellte[2]).

Schon der Rechtsinhalt, der in der Urkundenkritik eine den formellen Merkmalen ebenbürtige Stellung beanspruchen darf, schliesst die zeitliche Priorität von DOII. 46 (973) gegenüber DOII. 199 (979) aus. DOII. 46 muss nach DOII. 199, also nach 979 entstanden sein, vielleicht erst nach 985, weil die Wormser Kirche sich noch in diesem Jahre von Otto III. das von dessen Vater geschenkte Drittel des Bannes und Zolles mit wörtlicher Herübernahme der meritorischen Teile aus DOII. 199 bestätigen liess.

Uhlirz's Auslegung erweist sich somit als eine Ausflucht, zu der man nur greifen dürfte, wenn zwingende Gründe die Originalität von DOII. 46 verbürgten.

Wie es hiemit steht, erhellt am besten daraus, dass selbst Uhlirz, der sich dem Inhalte nach Ausfertigung von DOII. 46 vor D. 199 noch erklären könnte, nur die Frage aufwirft, „ob die äusseren Merkmale seiner Annahme in der Tat völlig ausschliessend im Wege stehen". Solange die Originalität und Zugehörigkeit von DOI. 392 zum Jahre 970 nicht sicher gestellt ist — und das wird auf Grund des vorliegenden Materials nicht möglich sein, auch Uhlirz's Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen[3]) — wird man, um nicht in einen Zirkelschluss zu verfallen, von der Heranziehung von DOI. 392 zu Beweiszwecken absehen müssen. Entscheidend ist das Monogramm.

---

[1]) S. 396. 563.

[2]) Darauf wies ich bereits in meiner Abhandlung S. 564 hin.

[3]) Vgl. hierüber unten S. 103.

Sickel[1]) und die Diplomata-Ausgabe konstatirten, dass die an DOII. 46 angewendete Form des Monogrammes mit zwei „sehr kleinen runden o" erst in den ersten Jahren Ottos III. nachweisbar sei. Diesem Befund hatte ich mich auf Grund einer Überprüfung des reichhaltigen Faksimile-Apparates der ottonischen Diplomata-Abteilung angeschlossen. Sickels äusserer Befund und mein aus dem Rechtsinhalt gewonnenes Ergebnis trafen sich, beides wies in die ersten Regierungsjahre Ottos III., der damals noch minderjährig war, in die Zeit der vormundschaftlichen Regierung, der auch der Wormser Bischof und Kanzler Hildibald angehörte.

Wer an der Echtheit von DOI. 392 unbedingt festhalten will, wird diese Ansicht mit der Unechtheit und späteren Entstehung von DOII. 46 schwer in Einklang zu bringen vermögen. So auch Uhlirz. Er ist genötigt, wie mein aus dem Inhalt gewonnenes Ergebnis so auch den Befund Sickels und der Diplomata-Ausgabe abzulehnen und glaubt diesen durch den Einwand entkräften zu können, dass „Namensmonogramme mit runden o sich auch unter Otto dem Grossen finden und zwar gerade zu der Zeit, in der HB sich zum erstenmale an der Ausfertigung einer Urkunde beteiligte". Das ist richtig, aber zum Gegenbeweis nicht geeignet, denn man muss zur Klarstellung ergänzend hinzufügen: Aber nicht Namensmonogramme mit s e h r k l e i n e m runden o, was das Unterscheidende unter Otto III. gegenüber Otto II. und I. und damit das Entscheidende ist[2]) und wie es bei DOII. 46 der Fall ist. Denn Monogramme von der Art, auf die Uhlirz N. 15 verweist, finden sich, wie ich mit Hilfe des Faksimile-Apparates der ottonischen Diplomata-Abteilung feststellen konnte, durch die ganze Zeit Ottos I. und II. und auch die D. 46 nächststehenden Diplome haben Monogramme mit rundem, aber nicht „sehr kleinem o"[3]). Bei solchem Verfahren wäre auch die Annahme entbehrlich gewesen, dass HB bei Anfertigung des D. 46 „des im Jahre 973 herrschenden Kanzleibrauches nicht völlig kundig gewesen sei", es

---

[1]) Über Kaiserurkunden in der Schweiz 52 vgl. 56.

[2]) Sickel, Über Kaiserurkunden in der Schweiz 56 charakterisirt die erste Form des Handmals unter Otto III. folgendermassen: „Der Name so verschränkt wie unter den Vorfahren, jedoch mit sehr kleinem runden o" und hält an dieser Charakteristik auch im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen 291 fest: „Zuerst wird das Handmal so wie unter dem gleichnamigen Vorgänger gezeichnet; als Besonderheit ist nur zu bezeichnen, dass die beiden das O darstellenden Kreise viel kleiner gemacht wurden als es früher zu geschehen pflegte".

[3]) DOI. 155, 311, 317, 326, 387, 411, 418, 423, DOII. 27, 40, 41, 44, 45, 63, 66, 90, 95, 103, 139 u. a. Ich habe hier von jenen Stücken, an denen Namensmonogramme mit sehr grossem runden o vorkommen, abgesehen und nur solche verzeichnet, die den von Uhlirz angeführten Beispielen entsprechen.

hätte auch DOII. 46 gleich wie DOI. 392 als „durchaus unverdächtiges Originaldiplom" bezeichnet werden können.

Es hätte ferner der gehäuften Hypothesen nicht bedurft, „dass HB sich an eine ihm von früher her bekannte Form hielt, sie in seiner Weise zeichnete und damit ein Monogramm schuf, welches, als es galt, für Otto III. ein solches zu wählen, Kanzleinorm wurde, während er sich nach seinem Eintritte in die Kanzlei Otto II. dem in dieser geltenden Gebrauche anschloss".

All das hält Uhlirz in seinem Bestreben, die Entstehung von DOII. 46 im Jahre 973 zu erweisen, für „ganz gut möglich"; Anhaltspunkte liegen dafür keine vor, die Begleitumstände sprechen meist eher für das Gegenteil. Denn: Wenn DOI. 392, wie Uhlirz annimmt, schon im Jahre 970 ausgefertigt worden ist, wenn HB im Jahre 973 überhaupt schon in Wormser Diensten stand, wofür Belege fehlen, so wäre ihm damals wohl die an DOI. 392, dessen Text er selbst geschrieben, verwendete Monogrammform mit den eckigen o näher gelegen; entschied er sich aber für eine Monogrammform mit runden o, wie er eines an DOI. 310 finden konnte, so hätte er dieses wohl so genau als möglich und nicht „in seiner Weise" nachgezeichnet, d. h. deutlicher gesagt, geändert, er hätte sich die zweckwidrige Neuschaffung eines Monogramms wohl erspart, er hätte sich endlich als Kanzleimitglied nach dem Jahre 983 kaum mehr einer Monogrammform erinnert, die er ein Mal im Jahre 973 und nicht wieder verwendet hatte.

Alle diese Möglichkeiten liessen sich mit demselben Rechte, ja mit mehr Berechtigung annehmen, ich für meine Person halte allerdings die eine wie die andere Hypothesenreihe für wenig fruchtbringend. Auf das, was Uhlirz weiterhin zur Bekräftigung seiner Ansicht anführen zu können meint, „dass die Schrift von DOII. 46 der von DOI. 392 sehr nahe steht, dass HB in beiden Urkunden und nur in ihnen, ein Abkürzungszeichen verwendet, welches von demjenigen, dessen er sich als Kanzleischreiber bedient, ganz verschieden ist, dass ebenso das Chrismon von D. 46 eine ganz andere Form zeigt, als das ihm eigentümliche, dagegen mit dem von DOI. 84, welches als Vorurkunde diente, übereinstimmt, dass endlich in D. 46 eine für HB so bezeichnende Besonderheit wie die Verzierung des *n* in *amen* fehlt", habe ich bereits S. 531 hingewiesen, diese graphische Verwandtschaft mit DOI. 392 und 84 spricht eher für gleichzeitige, einheitliche Entstehung, die Abweichungen gegenüber den Kanzlei-Elaboraten erklären sich teils aus der Verwendung von Schriftvorlagen, teils aus dem bei mittelalterlichen und modernen Fälschern zu be-

obachtenden Bestreben, ihre Schrift zu verstellen. Es müsste uns wundern, wenn ein Kanzleibeamter von der Schulung des HB diese nächstliegende Vorsicht ausseracht gelassen hätte. Unter solchen Umständen wird man auch darauf verzichten müssen, aus dem Schriftvergleich der fraglichen Diplome mit den Kanzleiprodukten bestimmtere Schlüsse bezüglich ihrer zeitlichen Ansetzung zu ziehen und ich kann hierüber nur auf meine Ausführungen auf S. 532 verweisen, wo ich alle diese Momente in genaue Erwägung gezogen habe.

Gegen die Annahme der Originalität von DOII. 46 spricht endlich, dass HB sich auch bei der Datirung einer für sein Hochstift so wichtigen Urkunde eine arge Nachlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen[1]; die unvereinbaren Datirungsangaben lassen sich bei späterer Entstehung leichter erklären.

Alle diese Erwägungen zeigen neuerlich, wie berechtigt Sickels[2]) Misstrauen gegen die Urkunde war, der Rechtsinhalt, die Stellung im ganzen Komplex der anderen Wormser Urkunden, die Schrift, das Monogramm, die Datirung und endlich die Herstellung durch den als Fälscher bekannten HB erweisen zusammengenommen, dass wir in DOII. 46 eine erst später, vermutlich zu Anfang der Regierung Ottos III. hergestellte unbefugte Ausfertigung zu sehen haben. Uhlirz's Bemühungen, die Entstehung von DOII. 46 im Jahre 973 und damit die Echtheit wahrscheinlich zu machen, müssen als misslungen bezeichnet werden.

Inhaltlich von geringerer Bedeutung sind die anderen Ottonendiplome, deren Zuverlässigkeit in Erörterung steht.

Fassen wir zunächst das DOI. 392 vom 10. April 970 ins Auge. Auch hier werden dem Hochstift Objekte eines alten, mit den königlichen Beamten und besonders mit dem Abt von Lorsch schwebenden Streites, darunter vor allem die Forstnutzungen im Odenwald zugesprochen und zwar auf Grund von durchwegs gefälschten und verunechteten Vorurkunden merowingischer und karolingischer Herrscher. Geschrieben ist der Text des Diploms von dem erst seit 978 nachweisbaren Kanzleinotar HB, die erste Zeile und das Eschatokoll zeigen Schriftzüge, die nur noch in der zweiten Ausfertigung eines Diploms für das Erzbistum Magdeburg vom 25. Januar 970, DOI. 388 B, — wenigstens in täuschender Ähnlichkeit — vorkommen. Dieser Schrift-

[1]) Vgl. die Vorbemerkung der Monumentenausgabe zu DOII. 46.

[2]) Über Kaiserurkunden in der Schweiz 52 äussert er sich folgendermassen: „Doch fällt an den Schriftstück allerlei auf, vor allem, dass das Monogramm in einer erst unter Otto III. nachweisbaren Form auftritt Sollte nun dies St. 594 mit der Datirung vom Jahr 973 erst nach zehn Jahren geschrieben sein, so wäre es nur ein Exemplar und nicht ganz sicher beglaubigt. Das fordert doch zu sehr genauer Prüfung des Inhalts und der Fassung auf“.

befund und das Siegelfragment, das zu Beanstandung keinen Anlass gibt, bewogen die Herausgeber der Diplomata, in DOI. 392 trotz dem auffälligen Charakter des Inhalts und der Fassung eine gleichzeitige Kanzleiausfertigung zu sehen. Und das bei der damaligen Sachlage mit Recht. Als mich aber weitere Beschäftigung mit der Frage gelehrt hatte, dass der Kontextschreiber und Verfasser von DOI. 392 identisch ist mit dem Fälscher der darin bestätigten und anderer angeblicher Karolingerdiplome für Worms, durften gegenüber diesen gewichtigen inneren Gründen jene zwei äusseren Merkmale, die auch auf andere Weise ihre Erklärung finden können, nicht mehr ausschlaggebend genug bleiben, um die Frage ohne weiteres im Sinne der Diplomata-Ausgabe zu beantworten; umsoweniger als in DOI. 84 und DOII. 46 zwei andere gleichfalls nicht einwandfreie früher ebenfalls besiegelt gewesene[1]) „Abschriften in Diplomform" von Urkunden Ottos I. und Ottos II. überliefert sind, von denen die eine nach eigener Angabe der Diplomata-Ausgabe erst aus der Zeit Ottos III. stamme. Also nicht, wie Uhlirz meint, „anderweitig erwiesene Tatsachen, in unserem Falle augenscheinlich die Verwendung von Palimpsesten bei den Osnabrücker und Reichenauer Fälschungen, die Urkundenfälschung durch den Kanzler Kaisers Sigismund haben die erste Anregung gegeben, eine Verdachtsmöglichkeit zu erdenken, die dann mit allen Mitteln zu beweisen ist"[2]), sondern das Studium des Zusammenhangs der Einzelurkunden mit dem ganzen anderen älteren Urkundenvorrat für das Bistum haben mich zu abweichender Beurteilung geführt. Der Rasur mass ich vielmehr nur geringen Beweiswert zu[3]) und äusserte mich

---

[1]) Daher wären beide richtiger als „angebliche Originale" zu bezeichnen.

[2]) Gegenüber dieser Bemerkung darf ich vielleicht darauf hinweisen, dass ich auch abgesehen von der jüngst erschienenen einschlägigen Literatur durch eine mehr als fünfjährige Mitarbeit an Mühlbachers Ausgabe der Karolingerdiplome an etwa 100 grösseren und kleineren Gruppen von Fälschungen französischen, italienischen und deutschen Ursprungs hinreichend Gelegenheit hatte, das Verfahren mittelalterlicher Fälscher kennen zu lernen.

[3]) S. 374 konstatirte ich, dass die ganze Schriftseite ein auffällig rauhes Pergament zeige und führte diese Rauhheit auf sorgfältige Rasur zurück, unterliess aber nicht zu betonen, dass von früherer Schrift nichts mehr zu sehen sei. Hiemit deckt sich auch Uhlirz's Befund, jedoch erklärt er sich die Rauhheit damit, dass für DOI. 392 von vornherein ein rauhes Pergamentstück verwendet worden sei, das vollständige Glättung nicht vertrug. Die Frage, ob Rasur oder nicht, von Uhlirz in ihrer Bedeutung sehr überschätzt, ist für meine Beweisführung ohne Belang, auch wenn Uhlirz's Meinung zutreffen sollte; ich glaubte daher davon absehen zu dürfen, die Liebenswürdigkeit der grossherzoglich hessischen Archivdirektion in Darmstadt nochmals durch Bitte um Übersendung des Stückes in Anspruch zu nehmen.

schon unmittelbar bei ihrer Besprechung S. 375 ausdrücklich dahin, dass bei Annahme der Herstellung dieser Diplome während der Kanzlerschaft des Wormser Bischofs selbst „auch ein tadelloses Siegel und rasurfreies Pergament den Inhalt kaum ausser Frage zu stellen vermöchte". Die Erklärung für diese besiegelten Ausfertigungen ist auf S. 534 meiner Arbeit gegeben: „Der Kanzlei Ottos II. oder Ottos III. konnte es nicht schwer fallen, durch Abguss oder durch eine andere Methode ein Siegel Ottos I. herzustellen, (vgl. über derartige Siegelfälschungen Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 974 und die dort zitirte Literatur); vielleicht standen dem Kanzler Hildibald sogar noch die Siegelstempel Ottos I. zur Verfügung. Siegel haben oder hatten sie alle, diese von HB geschriebenen Wormser Urkunden; soweit es sich noch kontroliren lässt, ist die Besiegelung bei allen einwandfrei. Gegenüber Fälschungen, welche die Kanzlei selbst zur Werkstätte haben, ist die moderne Kritik in dieser Beziehung lahm gelegt". In einem solchen Falle beweist auch der Vergleich mit dem an DOI. 388 B angebrachten Siegel (vgl. Uhlirz S. 219 N. 5) nichts; es ist sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, dass eben dieses als Muster diente. Dadurch leuchtet ein, dass der Kanzler nicht erst eine andere Urkunde Ottos I. radiren zu lassen brauchte, um ein besiegeltes Pergamentblatt zu gewinnen. Trotz allen verdächtigenden Merkmalen, die ich, wie es Pflicht jeder unbefangenen Untersuchung ist, in Erwägung zog, sprach ich bei DOI. 392 mit Rücksicht auf das unzureichende Vergleichsmaterial für den zweiten daran beteiligten Schreiber ein bestimmtes Urteil für oder wider die Originalität und Echtheit nicht aus, mein Endurteil lautete auf „zweifelhaft" (S. 375, 572), nicht wie bei DOII. 46, wo sich der Nachweis m. E. erbringen liess, auf „Fälschung". Man wird bei DOI. 392 in Anbetracht aller nicht zu beseitigenden verdächtigenden Begleitumstände gut tun, die in so komplizirten Fragen gebotene Vorsicht anzuwenden und sich auch nach Uhlirz's apodiktisch gehaltenen Ausführungen mit einem „zweifelhaft" zu begnügen, solange nicht entweder die Tätigkeit des HB in Diensten des Wormser Bistums[1]) für die Zeit vor seinem

[1]) Vgl. meine Abhandlung S. 402. Uhlirz's Behauptung (S. 217 N. 1) „es ist nicht zu bestreiten, dass HB. aus der Wormser bischöflichen in die kaiserliche Kanzlei übergetreten und erst in dieser Schüler des Liutolf J geworden sei", entbehrt der Begründung. Die wesentlichste Stütze wäre eben DOI. 392, wenn es im Jahre 970 geschrieben wäre. Da der Magdeburger Notar LI aber „damals (im Jahre 978) nicht mehr ständiges Mitglied der Kanzlei war, sondern zumeist nur noch Urkunden für Gisilher lieferte" (Sickel in Mitteilungen des Instituts f. österr. Gf. Ergbd. 2, 104), wird jetzt mit der Eventualität zu rechnen sein, dass er aus Magdeburg stamme. Ein bestimmtes Urteil in dem einen oder anderen Sinne lässt sich indes nicht abgeben. Mit Recht bemerkt Uhlirz, dass

Eintritt in die kaiserliche Kanzlei, also vor 978, einwandfrei belegbar oder der zweite Schreiber wenigstens in einer sicher aus dem Jahre 970 stammenden Kanzleiausfertigung nachweisbar ist.

Das lässt sich aber von DOI. 388 B nicht behaupten, da wir vor allem nicht wissen, wann es geschrieben ist. Schon S. 374 N. 1 hatte ich die Frage aufgeworfen, ob denn DOI. 388 B sicher gleichzeitige Ausfertigung sei? Uhlirz meinte (S. 220), auch wenn es erst später entstanden sein sollte, so wäre damit nichts gewonnen, da der unbekannte Schreiber X dann nur ein Magdeburger gewesen sein könnte und die Zusammenarbeit unerklärlich bliebe. Dieser Schluss trifft nicht zu, wie das Folgende zeigen dürfte.

Bekanntlich kommt bei den Urkunden Ottos I. für Magdeburg wiederholt der Fall vor, dass sich die Beurkundung gegenüber der Handlung entweder sehr verspätete, oder dass von derselben Urkunde mehrere Ausfertigungen hergestellt wurden: zwischen den einzelnen Ausfertigungen, (ja selbst zwischen den einzelnen Stadien der Beurkundung desselben Stückes) liegen manchmal Zwischenräume von Jahren[1]), so dass wir dadurch mitunter bereits weit in die Regierungszeit Ottos II. geführt werden. Darnach wäre es nicht ausgeschlossen, dass ein ähnlicher Fall auch bei DOI. 388 B vorliegt; da LH, der es grösstenteils geschrieben, noch im Jahre 980[2]) und auch das dabei verwendete Siegel[3]) noch unter Otto II. bis 983[3]) nachweisbar ist, könnte man die Herstellung von DOI. 388 B bis in die letzten Jahre Ottos II. hinaufrücken. Es wäre also möglich, dass beide Urkunden, die Magdeburger und die Wormser, gleichzeitig in der Kanzlei Ottos II. unter der Kanzlerschaft Hildibalds entstanden. Das Vorkommen des Schreibers X in beiden Stücken beweist bei der Unzuverlässigkeit der Datirung nicht, dass sie im Jahre 970, sondern im besten Falle, dass sie gleichzeitig entstanden seien.

Für den Fall, dass beide Urkunden erst in der Kanzlei Ottos II. ausgefertigt worden wären, liesse sich die Zusammenarbeit der drei daran beteiligten Schreiber, des HB, LH und X, noch leichter erklären als für das Jahr 970. Denn damals waren HB und LH beide für die

---

wir nicht wissen, ob Hildibald aus dem Wormser Klerus hervorgegangen sei, trotzdem bleibt wahrscheinlich, dass HB schon vorher zu ihm in Beziehung gestanden sei, da er fast gleichzeitig mit seinem Chef, noch vor dessen Erhebung auf den Wormser Bischofsstuhl, in der Kanzlei erscheint.

[1]) Sickel in den Vorbemerkungen zu DOI 222, 304, 305, 345, 365, 382.

[2]) DOII. 225.

[3]) Das 5. unter den Siegeln Ottos I., Foltz, Die Siegel der deutschen Köni.e und Kaiser aus dem sächsischen Hause 911—1024, Neues Archiv 3, 36, M. G. DDOII. Nr. 310.

Kanzlei beschäftigt und über die Herkunft von X und den Zufall, der ihn an der Niederschrift beider Urkunden teilnehmen liess, wissen wir bei Annahme nachträglicher Ausfertigung ebensoviel und ebensowenig, wie für das Jahr 970, es war ein Schreiber unbekannter Herkunft, der aushilfsweise zur Kanzleiarbeit herangezogen wurde. Es sind eben mancherlei Zufälle denkbar, die eine derartige Zusammenarbeit herbeiführen konnten, und ich führe eine dieser Möglichkeiten nur an, um zu zeigen, dass das Vorkommen desselben Aushilfsschreibers in der zweiten zeitlich nicht genau zu fixirenden Ausfertigung einer Magdeburger Urkunde nicht als Beleg für Entstehung des DOI. 392 im Jahre 970 angeführt werden kann. Uhlirz's Schluss wäre berechtigt, wenn wir es nicht mit einer Urkunde für Magdeburg, sondern für einen anderen Empfänger, in dessen Urkundenbestand solche Anomalien nicht vorkommen, zu tun hätten.

Verliert aber das Vorkommen des Schreibers X seine zwingende Beweiskraft, so verliert damit Uhlirz's Hypothese ihre Stütze[1]). E. Mühlbacher, an dessen Ausspruch Uhlirz (S. 218) appellirte, äussert sich in der Vorbemerkung zur Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. M. G. DD. Kar. I, 371 Nr. 257 (Mühlbacher Reg.[2] 347) folgendermassen: „Fälschung aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. in dem Streit mit Lorsch um die Forstrechte im östlichen Odenwald und die fiskalischen Nutzungen im Lobdengau von demselben Fälscher, der für den gleichen Zweck auch noch Urkunden auf den Namen Dagoberts, M. G. DD. Merow. 139 Nr. 21, Ludwigs d. D., Mühlbacher Reg. 1374, und wahrscheinlich auch die Urkunde Ottos I. von 970 April 10, M. G. DDI. 533 Nr. 392, anfertigte vgl. Lechner in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. 22, 363, 404 (über die Unechtheit der Urkunde Ottos I. ib. 371, 531); Lechner schreibt die Wormser Urkundenfälschung der Amtszeit des Bischofs Hildibald (979—998), des Kanzlers Ottos II. und III., und dem unter diesem dienenden Notar HB zu, während die M. G. DD. l. c. 534 durch zwei äussere Merkmale, von denen eines allerdings nicht ohne Belang ist, sich „zu der Annahme bestimmen“ liessen, dass in der Urkunde Ottos I. eine Kanzleiausfertigung vorliege, und die Fälschung demgemäss vor das Jahr 970, in die Zeit des Bischofs Anno (950—978) setzen“. Auch Mühlbacher hielt demnach die Originalität von DOI. 392 keineswegs für gesichert

[1]) Uhlirz setzt im Vergleich mit den diplomatischen Kenntnissen unserer Zeit die Fähigkeiten eines so geschulten Kanzleibeamten wie es HB war, doch zu gering an, wenn er S. 219, 220 glaubt, dass wir heute über die Kanzleischrift und Kanzleigewohnheiten des 10. Jh. besser Bescheid wissen als die damaligen Kanzleibeamten.

und blieb bei dieser Auffassung auch noch nach dem Erscheinen von Uhlirz's „Apologie", wie er sich in der 2. Auflage seiner Regesten der Karolinger Nr. 1414 (1373) ausdrückte.

Wer die DDOI. 392 und II. 46 den in der Datirung genannten Ausstellungsjahren zuweist und sie für Originale hält, müsste konsequenterweise denselben Standpunkt auch gegenüber DOI. 84 vom 14. Januar 947 einnehmen, das einen Parallelfall darstellt; es ist ebenfalls von HB geschrieben, angeblich etwa 30 Jahre vor dessen Eintritt in die kaiserliche Kanzlei, hat die Ausstattung eines Originals, war besiegelt, will also als Original gelten und hängt als Bestätigung des Wormser Zollbezugs trotz der Wiederholung einer echten Vorurkunde auch inhaltlich mit der einen Fälschungsgruppe zusammen[1]). Auch dieses Diplom als Original zu bezeichnen, ging aber doch nicht gut an, denn dann hätte HB schon im Jahre 947 in Diensten des Wormser Bischofs gestanden und hätte, da er noch im Jahre 994 nachweisbar ist, ein halbes Jahrhundert lang Urkunden geschrieben. Und so bleibt Uhlirz für DOI. 84, anders als für DOII. 46, bei der Bezeichnung „Abschrift in Diplomform" und behauptet, es gebe zu kritischen Bemerkungen keinen besonderen Anlass (S. 221), beides ohne Motivirung. Es genügt demnach an dieser Stelle nochmals auf S. 397 und 531 meines Aufsatzes und auf Bresslaus Urteil zu verweisen.

Aus guter Kenntnis hat Hermann Bloch im Neuen Archiv 19, 648 N. 1 betont, dass angebliche Originale mit einem anderen Massstab zu prüfen sind als blosse Abschriften und dass in solchen Fällen, „nicht derjenige Recht hat, der den nach Fassung und materiellem Inhalt an sich nicht anstössigen Wortlaut der Urkunden für echt hält, sondern vielmehr der, welcher auf Grund der äusseren Merkmale von vornherein Verdacht gegen die Echtheit derselben hegt". Dass wird man sich bei Beurteilung von DOI. 84 vor Augen halten müssen.

Bezüglich DOI. 330 nimmt Uhlirz jetzt im Gegensatz zur Diplomata-Ausgabe, der auch ich mich mit Reserve angeschlossen hatte, an, dass es nicht von HB geschrieben sei. Wie ich schon in meiner Abhandlung S. 375 und 533 bemerkte, nimmt dieses Stück unter den übrigen von HB geschriebenen eine Sonderstellung ein, die Zuweisung ist nicht ganz sicher und man muss die Abweichungen auf die Schreibvorlage zurückführen. Das ginge immerhin an, denn eine Schreibvorlage beeinflusst auch die einem Schreiber eigentümlichen Buchstaben, indem dieser versucht, das fremde Muster nachzuahmen, aber doch wieder in seine gewöhnlichen Formen verfällt, dadurch werden

[1]) Näheres hierüber in meinem Aufsatz S. 396 N. 4, 531.

die Buchstaben ungelenk. Eine bestimmte Entscheidung wird sich kaum fällen lassen. Da die Urkunde sowohl als historisches Zeugnis wie auch für die Wormser Privilegienfrage von ganz untergeordnetem Belang ist, wird man diese Frage ohne besonderen Schaden offen lassen können.

Über das Diplom Konrads I. Nr. 37, dessen Eigenart, soviel ich sehe, nur durch die Annahme, dass HB seine fälschende Hand dabei im Spiele hat, befriedigend erklärt werden kann, spricht sich Uhlirz nicht aus.

Mühlbacher, der gleich der Diplomata-Ausgabe die Urkunde früher für unverdächtig gehalten hatte, hat sich nun in der 2. Auflage seiner Regesten Nr. 2107 (2048) meiner Beweisführung angeschlossen mit den Worten: „Fälschung aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. mit Benützung von Nr. 1935, 2019, um den Fiskalbesitz ausserhalb Worms ohne Einschränkung anzusprechen, Lechner in Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsf. 22, 538 (mit Abdruck des Textes und Kennzeichnung der in der Ausgabe der M. G. DD. übersehenen Vorlage). Damit entfallen auch die unwahrscheinlichen Erklärungsversuche der unmöglichen Datirung. Dieselbe Rekognition auch in den im Wormser ch. s. XII. überlieferten Urk. für Weilburg Nr. 2083, 89, 96". Auch Bresslau l. c. hält mein Ergebnis für gesichert. Da wir es mit einer einheitlichen Gruppe desselben Fälschers zu tun haben, deren Glieder in allem dieselbe Mache zeigen, wird der Charakter der einen Urkunde auch bei der Beurteilung der andern, also auch der Ottonenurkunden, im Auge zu behalten sein.

Ergibt sich somit aus der zusammenhängenden diplomatisch-rechtshistorischen Untersuchung, dass die Wormser Frage bei Annahme der Echtheit der Ottonendiplome trotz allem aufgewendeten Scharfsinn nicht zu lösen ist, so werden noch die allgemein historischen Einwände Uhlirzs (S. 224) ins Auge zu fassen sein.

Die Behauptung, ich hätte nicht nachzuweisen vermocht, dass Hildibald Anlass zu Fälschungen gehabt habe, wird durch den Hinweis auf S. 416 meiner Abhandlung widerlegt; aus DOII. 199 vom Jahre 979 erfahren wir, dass Hildibald schon im ersten Jahre seines Episkopats mit dem Anspruch auf den Bezug aller Zoll- und Banngelder von Worms an den Kaiser herangetreten sei, dass der Kaiser den Rechtsanspruch nicht anerkannte, aber als Gnade und Belohnung das noch fehlende Drittel schenkte. Die Fassung der damals erwirkten Schenkungsurkunde ist derart, dass sie den Wunsch rege erhalten musste, eine Urkunde wie es DOII. 46 ist, zu gewinnen. Durch DOII. 46 und dessen gefälschte karolingische Vorurkunde sollte der Beweis er-

bracht werden, dass diese Ansprüche altes Recht des Wormser Bistums seien. Hildibald kann mit Rücksicht auf den Wortlaut einer echten Urkunde Ludwigs d. Fr., Mühlbacher Reg.[2] 871, durchaus in gutem Glauben gehandelt haben. Dagegen fehlt für die Zeit Annos jeder Anhaltspunkt ausserhalb der strittigen Urkunden, was die Veranlassung zur Fälschung der Karolingerdiplome gebildet hätte. Es bleibt mir daher dunkel, inwiefern diese Annahme „durchaus dem uns bekannten geschichtlichen Verlaufe entsprechen“ (S. 224) soll.

Wenn die einflussreiche Stellung Hildibalds, der in der Lage gewesen sei, für sein Bistum auch ohne Fälschungen zu sorgen, wirklich, wie Uhlirz meint, ein Gegengrund gegen die Annahme von Fälschungen in seiner Zeit wäre, so gälte dasselbe auch für Anno, auch dieser genoss eine Vertrauensstellung. Demgegenüber ist zu bemerken, dass ohne eine derartige Stellung an eine Durchsetzung der in den Fälschungen niedergelegten Ansprüche überhaupt nicht zu denken war, dass die Erwirkung von DOI. 392, wie sie Uhlirz sich vorstellt, eine nicht minder einflussreiche Vertrauensstellung voraussetzt.

Indem Uhlirz den guten Ruf Hildibalds verteidigt[1]), zeiht er auf Grund eines äusseren Merkmals einer einzigen Urkunde derselben Handlung dessen Vorgänger Anno und imputirt mir die Annahme, ich hätte Hildibald zugemutet „Bloss auf Vorrat, ohne äusseren Anlass, nur in der Voraussicht zu fälschen, dass sein Nachfolger einen schwereren Stand haben, dieser Nachfolger der Rechtsgelehrte Burkhard sein werde, der von den vorbereiteten Mitteln den richtigen Gebrauch machen könne“.

[1]) Wie entbehrlich in diesem Falle Uhlirz's am Schlusse beigefügter Appell an die Gerechtigkeit des Forschers gewesen wäre, möge man aus der Charakteristik der Fälschungen entnehmen, die ich S. 549 meines Aufsatzes gegeben habe: „So vertreten die Fälschungen Hildibalds teils wirkliches Recht, teils haben sie den Schein des Rechtes für sich, teils stellen sie direkt unberechtigte Ansprüche. Wie andere Männer dieser Zeit, die der Weg über die königliche Kapelle zu einem bischöflichen Stuhl geführt hatte, wie Willigis von Mainz, Giselher von Magdeburg, Bernward von Hildesheim, war auch Hildibald fürsorglich im Interesse seiner Kirche tätig; wenn er dabei auch das Mittel der Urkundenfälschung nicht verschmähte, so mag uns das recht bedenklich erscheinen, die Zeitgenossen urteilten darüber milder. Hildibalds Palastgenosse Notker von Lüttich fand für die betrügerische List, mit der er das Nachbarkastell Chièvremont in seine Gewalt brachte, das Lob seines Biographen. Es war ein gewalttätiges, aber auch naives Zeitalter, das bei seinen Werturteilen mehr nach der Güte des Zieles, als nach der Moralität der Mittel fragte. Die, wenn auch subjektive, Überzeugung von der Rechtmässigkeit der Ansprüche, zu deren Begründung die urkundlichen Titel fehlten, führte die Fälscherfeder in den zahlreichen unechten Dokumenten des 10.—12. Jahrhunderts, die sich mit der fortschreitenden Erkenntnis immer noch mehren“.

In seinen Schlussbemerkungen, die vielleicht zu sehr von dem modern-strafrechtlichen Begriff der Urkundenfälschung beeinflusst sind und demgemäss einen überstrengen sittlichen Massstab an mittelalterliche Fälscher, namentlich solche des 10.—12. Jahrh. anlegen[1], betont Uhlirz die Notwendigkeit strenger, aber auch vorsichtiger Gerechtigkeit gegenüber der Vergangenheit. Ich glaube genau nach denselben Grundsätzen vorgegangen zu sein, bin aber durch intensivere Beschäftigung mit dem speziellen Gegenstande zu einem von der ottonischen Diplomata-Ausgabe abweichenden Resultat gelangt.

[1] Über die Art, wie Fälschungen des 10.—12. Jahrh. vom Standpunkte ihrer Zeit zu beurteilen sind, vgl. G. Ellinger, Das Verhältnis der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10., 11. und 12. Jahrh. Berl. 1884, Mühlbacher, Urkundenfälschung in Echternach, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. 21, 354.

Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter.

Von

F. Philippi.

F. Keutgen hat in seinem soeben erschienenen Buche „Ämter und Zünfte“ alle die so vielfach strittigen und verwickelten Fragen nach der Entstehung und der wirtschaftsgeschichtlichen Stellung der deutschen Zünfte im Mittelalter einer neuen und vertieften Nachprüfung unterworfen und — man darf das ruhig aussprechen — viele derselben endgültig beantwortet, alle ihrer endgültigen Beantwortung näher gebracht.

So sagt er denn auch S. 133 mit Recht: „Es ist ein Kardinalfehler gewesen, dass man bei der Frage nach dem Ursprunge der städtischen Gewerbeordnung, die die nach der Entstehung der Zünfte in sich schliesst, sein Augenmerk stets vorzugsweise auf die manufaktorische Seite gerichtet hat“. — „Der wirtschaftlich freie Handwerker ist von vornherein mercator“. — „Die Arbeit für den Markt, für unbekannte, erhoffte Käufer von Anfang an das Charakteristikum des deutschen Handwerks“.

Ich möchte an diese zweifellos richtigen Behauptungen einige Betrachtungen knüpfen, weil es Keutgen m. E. trotz der Richtigkeit dieser Erkenntnis, trotz der glücklichen und scharfen Formulirung dieser Beobachtung nicht gelungen ist, dieselbe in ihrer vollen Tragweite zu erkennen und dementsprechend in den Mittelpunkt seiner ganzen Darstellung zu rücken, wohin sie gehört hätte. Seine vortreffliche, endgültige Zurückweisung der alten hofrechtlichen Theorie, sein Festhalten an der von v. Below stets mit Energie verfochtenen Auffassung, dass der Zunftzwang der Angelpunkt des ganzen mittel-

alterlichen Zunftwesens sei, scheinen ihn daran gehindert zu haben, die Bedeutung jener Beobachtung, in ihrem vollen Umfange zu erkennen und in seiner Darstellung zur Geltung zu bringen.

Freilich verkennt er auch nicht ganz, dass der Zunftzwang nicht eine ursprüngliche Erscheinung beim Zunftwesen ist, sondern erst eine sekundäre, ja man könnte sagen, Begleiterscheinung, die erst zu Tage trat, als sich die Notwendigkeit herausstellte die Beaufsichtigung der Gewerbetätigkeit des Handwerkers, wie Keutgen selbst hübsch sagt, vom Markte in die Werkstatt zu verlegen[1]).

Alle unseren modernen gewerbegeschichtlichen Darlegungen sind mehr oder weniger beeinflusst durch Büchers epochemachenden Vorträge: „Entstehung der Volkswirtschaft". Wenn auch im Einzelnen gegen die darin gemachten Aufstellungen Widerspruch erhoben wird und zu erheben ist, so bilden sie dennoch in ihren grossen Linien das Netz, in welche Einzelbeobachtungen einzufügen sind, selbst dann, wenn sich das Gesamtbild in einigen Zügen dadurch zu verrücken scheint.

So wendet sich denn auch Keutgen an der oben angezogenen Stelle (S. 133) gegen Bücher, freilich ohne ihn zu nennen, wenn er sagt: „Die Anschauung, dass das freie Handwerk anfangs wesentlich Kundenarbeit gewesen sei, ist ebenso falsch, wie die, die es für Lohnwerk ausgeben möchte". Diese Zurückweisung der Bücherschen Darlegungen ist in gewisser Weise berechtigt, erscheint aber in ihrer Schroffheit nicht ganz glücklich formulirt. Dass der Weg vom vollkommen unselbständigen Handwerker in der Hauswirtschaft zum wirtschaftlich durchaus selbständigen freien Handwerker in der Stadtwirtschaft über die Zwischenstufen des Lohnwerks und der Kundenarbeit geführt hat, ist sehr einleuchtend und findet seine Unterstützung in der vielfach hervorgehobenen Beobachtung, dass auch der wirtschaftlich freie Handwerker noch bis heute Kundenarbeit ausführt, ja den Umständen nach sogar Lohnwerk übernimmt[2]).

Keutgens Widerspruch ist daher nur in so weit berechtigt, als Bücher diese Tatsachen zu sehr betont und geradezu als bezeichnende Eigenschaften des mittelalterlichen freien Handwerkers hervorhebt,

[1]) S. 135 „die Prüfung dringt in die Werkstatt", vergl. noch S. 158, 159 ff.

[2]) Dass das Lohnwerk „bestimmten Verhältnissen eigentümlich" ist, sagt auch von Below, Wörterbuch der Volkswirtschaft im Artikel „Zünfte", aber diese Verhältnisse können sehr wohl für eine bestimmte Stufe der Entwicklung die massgebenden gewesen sein. Vergl. die folgende Anmerkung und unten S. 117, Anm. 1.

was sie eben nicht sind. Der mittelalterliche Handwerker[1]) ist vielmehr dadurch charakterisirt, dass er in eigener Werkstatt mit eigenem Geräte aus eigenem Rohstoffe Gebrauchsgegenstände herstellt, welche er dann zum feilen Verkauf stellt. Gerade diese Doppelstellung als Verarbeiter eigener Rohstoffe und als Vertreiber der so hergestellten Ware kennzeichnet den mittelalterlichen Handwerker und unterscheidet ihn scharf vor dem unselbständigen oder weniger selbständigen gelernten Arbeiter der früheren Zeit einerseits und dem im Dienste eines Verlegers oder Fabrikanten stehenden wieder unselbständig gewordenen gelernten Arbeiter der Jetztzeit.

Um nun die Frage nach der Entstehung der mittelalterlichen Zünfte klar beantworten zu können, muss man sich die Unterfrage vorlegen, welche von diesen beiden Eigenschaften des mittelalterlichen Handwerks bei der Entstehung und Ausbildung der Zünfte die ausschlaggebende war, seine rein manufaktorische oder seine kaufmännische.

Und ich glaube, dass gerade die Keutgenschen Darlegungen es mir gestatten, noch einmal[2]) mit allem Nachdrucke darauf hinzuweisen, dass die kaufmännische, nicht die gewerbliche Seite des Betriebes die Veranlassung zur Bildung dieser Genossenschaften gewesen ist.

Ich greife noch einmal auf die Bücherschen Darlegungen zurück. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass im deutschen Mittelalter in jeder Hauswirtschaft vielerlei Gewerbe betrieben worden sind, welche auch zunftmässig organisirte Handwerker gleichzeitig ausübten, und es bedarf nicht der Hervorhebung, dass das auch heute noch überall in weitem Umfange der Fall ist. Es war also gar nicht möglich, ist auch im Mittelalter keinem Gesetzgeber beigefallen, den Gewerbebetrieb in eigener Wirtschaft und zu eigenem Verbrauche zu verbieten. Der Zunftzwang d. h. also die Nötigung, dass jemand, der ein Gewerbe ausüben wollte, einer Zunft, Gilde oder einem Amt beitreten musste, bestand stets nur soweit, als der betreffende dieses Gewerbe zur Herstellung feiler Waare ausüben wollte. Es ist niemals und nirgends verboten gewesen, zum eigenen Verbrauche, Brod zu backen, Bier zu brauen, Vieh zu schlachten, Gewand zu weben,

[1]) Wenigstens der zunftmässig organisirte. Über den Handwerkerbetrieb auf dem Lande während des Mittelalters, gibt jetzt — wenn auch beschränkten — Aufschluss die Leipziger Dissertation „Das mittelalterliche Dorfgewerbe“ von Hermann Duncker.

[2]) Ich habe die im Folgenden ausgesprochenen Ansichten schon dargelegt in einem Vortrage „Die gewerblichen Gilden des Mittelalters“ im 69. Bande der Preuss. Jahrbücher, Maiheft von 1892. Diese allerdings quellenmässig nicht belegten Darlegungen scheinen Keutgen unbekannt geblieben zu sein.

Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände herzustellen[1]). Ja die Zunftkontrolle trat sogar zurück, wenn der zunftmässig organisirte Handwerker für einen Kunden aus dessen Rohstoff und zu dessen Gebrauch in eigener Wirtschaft Nahrungsmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellte. Es ist in keiner Bäckerordnung ausgesprochen, dass ein Bäcker nicht einem Kunden aus dessen Mehle Brot von beliebiger Grösse und beliebigem Gewichte backen dürfe[2]). Die Vorschriften befassen sich nur mit der Grösse und dem Gewichte des zum Verkaufe zu bringenden Brotes. Ebenso verbieten die Fleischordnungen nur das Feilhalten von verdorbenem Fleische, nicht aber das Schlachten kranker oder minderwertiger Schlachttiere für Private und die Ordnungen der Weber enthalten gelegentlich die ausdrückliche Bestimmung, dass der Weber bei der Arbeit auf Bestellung und bei der Verwendung von durch den Kunden geliefertem Rohmateriale an die Ordnung nicht gebunden ist[3]).

Es ist also deutlich, dass der Gewerbebetrieb des mittelalterlichen Handwerks ursprünglich und im allgemeinen nur in soweit unter den Begriff der Ausübung des zünftigen Handwerks fällt, als in ihm Ware für den feilen Verkauf hergestellt wird, also nur in soweit als der Handwerker zugleich als Händler, als Vertreiber seiner Erzeugnisse fungirt; andererseits aber unterliegen der Zunftkontrolle und dem Zunftzwange auch rein kaufmännische Betriebe, wie die der Krämer und der Gewandschneider. Die Krämer verkaufen ausser selbst her-

---

[1]) Es wird das sogar in Gildeordnungen z. T. ausdrücklich vorbehalten z. B. Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 2: Eyn jewelk mach in sineme huse backen edden backen laten wat he will van weten edder van roggen to syner eygen behuf, dest he yd nicht en verkope. Beiträge zur Geschichte Dortmunds XII S. 16 § 23. Item, so mach eyn juwelik borger off borgersche wullenlaken und voderdoick maken off laten maken to ers selvest nut und behoiff, sick, ere kyndere und ere gesynde mede to cleden und nicht to verkopen.

[2]) Höchstens werden besondere Sorten den zünftigen Bäckern vorbehalten. Bodemann a. a. O. S. 4. Int erste, dat neyn husbeckere backen scall den borgeren weten efte roggenbrot to kosten, erste missen, gilde efte anderen hogen edder apslegen, men alleine backen mogen roggenbrot den borgeren unde inwoneren eyneme isliken in syn hus vore sick unde sines gesindes nottrofft.

[3]) Vergl. die interessante Ratsentscheidung in Osnabrück in meinen Gildeurkunden S. 20 und oben Anm. 2 über die Hausbäcker in Lüneburg. Ferner Zeitschrift für Orts- und Heimatskunde in Recklinghausen II (1892) S. 165 aus der Dorstener Wollenweberordnung von 1462: Item die dei gylde nicht en hefft, dey en sal men geyne gelystede laken maken noch mer laken dan alz hie behovet myt synem gesinde to beckleden in synem huse, ohne dass Prüfung oder Siegelung vorgeschrieben wäre.

gestelltem Kuchen[1]), der aber nur eine geringe Rolle unter ihren Waren spielt, lauter fremde Erzeugnisse; nicht minder die Gewandschneider, falls nicht, was wohl ausnahmweise vorkam, die Weber selbst auch das Recht zum Gewandschnitt besassen. Die Krämer und Gewandschneidergilden gehören durchaus mit in die Reihe der „Handwerkergilden", wenn sie auch, insbesondere die Gewandschneider, in vielen Städten eine Sonderstellung einnehmen. Diese Sonderstellung ist aber mehr eine politische als eine in der Sache begründete. Die Organisation und die Stellung zur Obrigkeit, der Stadtherrschaft oder dem Rate, ist durchaus die gleiche.

Im Gegensatze dazu sind die Handwerker, welche nicht für den Markt arbeiten. sondern stets Kundenarbeit oder Lohnwerk übernehmen, wie insbesondere die Bauhandwerker nur in den seltensten Fällen, in Norddeutschland fast nie zunftmässig organisirt gewesen[2]). Wenn Organisationen derselben zu beobachten sind, tragen sie entweder einen gänzlich anderen Charakter, wie die Bauhütten, oder es sind späte Analogiebildungen.

Aus diesen Darlegungen möchte sich zur Evidenz ergeben, dass die Eigenschaft des Kaufmanns bei den mittelalterlichen Zunftgenossen nicht nur als e i n e b e z e i c h n e n d e, sondern als d i e b e z e i c h n e n d s t e anzusehen ist[3]). Erst von diesem Gesichtspunkte aus ist es verständlich, dass in derselben Zunft nicht selten Genossen vereinigt sind, welche wenig oder gar nicht mit einander verwandte Handwerke betreiben[4]), sowie dass man gelegentlich einer älteren grösseren Zunft

---

[1]) Vergl. z. B. meine Osnabrücker Gildeurkunden S. 31, 32.

[2]) Wenn sich die Obrigkeit mit ihnen beschäftigt, handelt es sich wesentlich um Lohntaxen und ev. Ordnung des Gesellenwesens; vergl. Keutgen, Urkunden S. 430. Die Baseler Ordnung von 1247—48 ebenda S. 367 umfasst auch noch Böttcher und Wagner.

[3]) Daraus ist es auch zu erklären, dass die ersten gemeinsamen Einrichtungen, welche die Stadtherren für die Zünfte oder diese selbst für sich schufen, nicht gemeinsame Arbeitsstätten, wie Schlachthäuser, Backhäuser u. dergl., sondern gemeinsame Verkaufstellen wie Scharren und Kaufhäuser sind. Gemeinsame Arbeitsstellen, wie Walkmühlen, Lohmühlen und dergl. werden erst später eingerichtet und zwar zu einer Zeit, als man die Naturkräfte des Wassers und des Windes zur Treibung von Arbeitsmaschinen zu verwenden gelernt hatte.

[4]) Es sind meist aus wenigen Personen bestehende unbedeutendere Betriebe z. B. in Basel Maurer, Gipser, Zimmerleute, Böttcher und Wagner, Keutgen Urk. S. 367 — Maler, Glaser, Sattler und andere Lederarbeiter sowie Plattenschläger in Hamburg (Keutgen S. 405) und in Osnabrück (meine Gildeurkunden S. 64), Pelzer und Leineweber in Dorsten (Beiträge zur Heimatskunde in Recklinghausen II S. 175), in Lüneburg Kramer, Riemenschneider, Gürteler und Beutelmacher (Bodemann S. 136), die z. T. später selbständig wurden. In kleineren Städten waren noch viel mehr Handwerker vereinigt: z. B. in Essen in

Leute angliederte, welche ein von dem der älteren Mitglieder ganz verschiedenes Handwerk betrieben.

Müssen somit die mittelalterlichen Zünfte, um sie richtig zu verstehen, in erster Linie als Vereinigungen von Kaufleuten, von Handeltreibenden angesehen werden, so liegt die Folgerung nahe, dass auch die Handelstätigkeit in erster Linie zu ihrer Bildung, zum Zusammenschlusse der Genossen geführt hat.

Geht man noch einmal auf die Bücherschen Darlegungen zurück, so hat man einen Zustand anzunehmen, den man etwa in das 10. oder 11. Jahrhundert verlegen möchte, in welchem die Gewerbetreibenden (artifices, gelernten Arbeiter), nachdem sie aus dem Verbande der Hauswirtschaft herausgetreten waren, daran gingen, sich eine selbständige Existenz zu gründen. Diese Existenz beruhte nicht mehr oder richtiger nicht mehr allein auf dem Betriebe der Landwirtschaft, welchen ja auch die Handwerker Jahrhunderte lang als Nebenerwerb beibehalten mussten, sondern im Wesentlichen auf der Ausübung und zwar der freien Ausübung des Gewerbes[1]). Diese Tätigkeit konnte sich aber nur dann so gewinnbringend für sie gestalten, dass sie damit im Wesentlichen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten vermochten, wenn es ihnen gelang, Absatz für die Erzeugnisse ihres Gewerbefleisses zu erhalten. Dazu mussten sie Gelegenheit haben, dieselben an einem Orte, an welchem viele Menschen verkehrten, zum feilen Verkauf zu stellen d. h. sie zu Markte zu bringen.

Dieses Feilhalten der Erzeugnisse ist nun wohl zuerst und noch lange Zeit, ja bis heute so bewerkstelligt worden, dass der Meister mit seinen Erzeugnissen auf die periodischen Märkte, die sogen. Jahrmärkte zog[2]).

---

der Koplude-Gilde: wantsnyders, wullenamt, kremer, scroder, pelser, doickscher, hoitmecker, von welchen sich später das Wollenamt, das Schneideramt, das Pelzeramt, das Tuchschereramt und das Hutmacheramt selbständig machten; auch die Krämer scheinen später die „Fette Gilde“ gebildet zu haben (Beiträge zur Geschichte von Essen VIII). Ich verzichte an dieser Stelle darauf, weitere Schlüsse aus diesen Beobachtungen zu ziehen, indem ich auf Keutgens Darlegungen a. a. O. S. 184 ff. verweise.

[1]) Im Gegensatze zu den bäuerlichen Handwerkern, welche als Zwischenstufe einzuschieben sein möchten. Sie betrieben die Landwirtschaft als Hauptgewerbe, das Handwerk als Nebenerwerb. Das Material über den Gewerbebetrieb auf dem Lande ist schwer zu sammeln. Aus den Weistümern hat es neuerdings Duncker zusammenzusuchen versucht, S. 114, Anm. 1. Dass das Schmiedehandwerk alt und verbreitet ist, beweist der für das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert mehrfach nachweisbare Hofnamen Smedinc.

[2]) Vergl. darüber z. B. Stüve in Osnabr. Mitteilungen VII S. 123 ff.

Später aber als die ständigen[1]) Märkte in den Städten eingerichtet wurden, boten diese ihm die beste und bequemste Gelegenheit, seine Arbeit nicht nur seinen Stadtgenossen, sondern auch dem umwohnenden Landvolke zum Erwerben anzubieten. In wie weit zwischen diesem Bedürfnisse der Handwerker und dem Aufkommen der Städte als „Marktorte" ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern[2]). Hier interessirt nur die Art, wie diese Einrichtung der Märkte vor sich ging. Keutgen hat sehr hübsch und nachdrücklich zur Darstellung gebracht, wie auf den alten städtischen Märkten die Genossen derselben Zunft gemeinsame Verkaufstände hatten[3]) und mit Recht darauf hingewiesen, dass dieselbe Erscheinung in den Koloniestädten nachweisbar ist, deren Einrichtungen selbstverständlich den gleichzeitigen, oft später verdunkelten Zustand der Mutterstädte mit aller wünschenswerten Deutlichkeit wiederspiegeln. Leider[4]) hat er sich dabei — soviel ich sehe — das vortreffliche und vortrefflich bearbeitete Beispiel Breslaus entgehen lassen.

Diese für uns Moderne ganz unverständliche, ja widersinnig erscheinende Einrichtung, dass die mit einander konkurrirenden Meister desselben Handwerkes alle neben einander auf engbegrenztem Raume feilhielten, muss ihre Veranlassung nicht nur in den Bedingungen, unter welchen die Märkte als solche entstanden[5]), sondern vor allem

[1]) Dass die städtischen Märkte ständige waren, ist doch wohl nicht zu bestreiten. Sie hatten eben ständigen Marktfrieden und ständiges Marktrecht. Dass die Verkaufstätigkeit in der Nacht oder an Feiertagen unterbrochen wurde, ändert doch an ihrer rechtlichen Stellung nichts; ich verstehe daher Keutgens Bemerkung S. 127 nicht. Für die periodischen Märkte galten Friede und Recht nur, „solange die Fahne aushing", also nur periodisch.

[2]) Ich verweise jedoch auf meine Darlegungen, Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte S. 5 ff. Die Darlegungen Rietschels in „Markt und Stadt" geben darüber keine Auskunft, da er die mercatores im Wesentlichen als reine Händler auffasst.

[3]) S. 137 ff. Es ist bezeichnend, dass sogar Keutgen S. 140 noch das Zugeständnis machen zu müssen glaubt: „Dass den nach Gewerben benannten Strassen ihre Namen, wie wohl ausgesprochen worden ist, nur zufällig oder spät durch den Volksmund beigelegt worden wären, mag hie und da zutreffen, lässt sich jedoch angesichts zahlreicher überlieferter Tatsachen als allgemeingültig nicht aufrecht erhalten".

[4]) H. Markgraf, „Der Breslauer Ring" und die „Strassen Breslaus". Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Breslau I, II. Ein weiteres sehr unterrichtendes Beispiel bietet der älteste Teil von Königsberg i. Pr. der „Kneiphof" mit Dom, Rathaus, Fleischbänken, Brotbänken.

[5]) Die von Keutgen a. a. O. S. 137 gegebene Erklärung: „Das ganze Kontrollwesen macht eine Einteilung in Gruppen nötig, die auch dem Abgabenwesen aufs Beste passt" entspringt wieder dem Gedanken, dass der Zunftzwang die

auch in den Umständen haben, unter welchen die Genossenschaften, welche so gemeinsam den Markt beziehen, sich bildeten. Und mich dünkt, dass dieser Zusammenhang gelegentlich auch aus den Urkunden noch sich klar und deutlich erkennen lässt. Am besten aus der oft angezogenen Zunfturkunde der Kölner Lakenweber: sie haben die Stelle des Marktes, an welcher sie ihre Waren feil halten, selbst trocken gelegt, also bei Gelegenheit ihrer Gründung hat die Gilde sich zugleich Verkaufstände geschaffen[1]). Ferner finden wir mehrfach und nicht nur in ganz alten Urkunden, dass die Zinse für die Verkaufstände (Buden, hallule, Gademen u. s. w.) nicht von dem einzelnen Gewerbetreibenden, sondern von der Genossenschaft[2]) als solcher oder von ihrem Vertreter, dem Meister, entrichtet werden[3]). Das heisst also, die Zunft als solche ist die Pächterin der Verkaufstände auf dem Markte. Und zwar ist das nicht etwa eine neuere Stufe der Entwicklung, sondern es ist das ursprüngliche Verhältnis, wie das Beispiel der Kölner Lakenweber erweist und wie auch aus den älteren Urkunden, in welcher der Zunftmeister als solcher den Zins zahlt, unzweifelhaft hervorgeht.

Es war eben in jenen frühen Zeiten, in welchen der oben kurz skizzirte, wirtschaftliche Umschwung sich vollzog, dem einzelnen kapitalschwachen Handwerker nicht möglich, für sich allein die Markteinrichtung durchzusetzen und vor Allem den dazu nötigen Platz zu erwerben. Denn nach allen Analogien ist anzunehmen, dass die Marktstände in Erbzinsleihe — ob sie nun Burgrecht, Weichbild, Marktrecht oder wie sonst heist — vom Stadtherrn ausgetan worden sind.

Hauptsache gewesen sei. Keutgen verkennt aber auch nicht, dass das Abgabenwesen dabei eine Rolle spielt. Ich glaube, dass sich aus dem Folgenden ergibt, wie das Abgabenwesen die Hauptsache ist.

[1]) Vergl. dazu Keutgen a. a. O. 177. 178.

[2]) So in Osnabrück zu 1347: Hii sunt redditus civitatis Os.: primo carnifices dabunt XX marcas, pistores X marcas, sartores XXI solidos, sutores II marcas, serdones XXX solidos, pellifices II marcas: dass es sich hier um Pachtzahlungen für Marktstände handelt, ergibt sich aus den folgenden Angaben über cellule pannicidarum, cellule penesticorum u. s. w. Gedruckt: Osnabr. Mitteil. XIV, S. 96. 97.

[3]) Vergl. Keutgen a. a. O. S. 146: In Hildesheim zahlt c. 1190 der magister sutorum den Zins. Keutgen Ur. S. 365 sammelt der Magister der Bäcker in Basel 1256 den Zins und erhält dafür von jedem einen Pfenning. — Da die Plätze in den Reihen offenbar nicht gleich gut waren, scheint der erste und letzte am gesuchtesten gewesen und am teuersten bezahlt worden zu sein; vergl. Janicke, Quedlinburger Urkundenkuch II S. 240.

Da diese Leihe sich in die Form des Kaufes[1]) kleidete, wird gemeinhin ein für jene Zeiten nicht unerheblicher Kaufpreis zu zahlen gewesen sein, dessen Aufbringen oder Gewährleisten dem Einzelnen schwer oder unmöglich gewesen sein wird, und für welchen der Einzelne auch wiederum dem Stadtherrn nicht immer genügende Gewähr geboten haben wird.

So ist es denn ersichtlich, dass der erste und hauptsächlichste Grund für das Zusammentreten der freien Handwerker zu Genossenschaften die Notwendigkeit gewesen ist, sich eine Verkaufsgelegenheit zu schaffen. Mit anderen Worten: die Zünfte sind im Anfange und noch lange hinaus Genossenschaften von Handeltreibenden gewesen.

Wie schon oben hervorgehoben, erklären sich bei dieser Art der Betrachtung die sonst als Anomalien sich ergebenden Erscheinungen, dass sich unter den Gilden auch solche finden, die aus reinen Händlern bestehen, sowie dass Leute, welche verschiedene Handwerke ausüben, in einer Zunft vereinigt sind, zwanglos.

Des weiteren ist klar, dass, wie es auch Keutgen nicht entgangen ist, der Zunftzwang eine spätere, eine Folgeerscheinung ist, welche erst hervortrat, als die Beaufsichtigung des Marktverkehrs, die Nachprüfung der zu Markte gebrachten Ware, vom Marktherrn nicht mehr durch seine Beamten ausgeführt, sondern den Genossenschaften selbst übertragen wurde[2]). Dass jedoch die Erteilung und Ausübung des Zunftzwanges den Genossenschaften grössere Selbständigkeit gab und sozusagen ihre Entwicklung vollendete, kann und soll nicht in Abrede gestellt werden.

Andere bezeichnende Eigenschaften aber der Verbände, um auch hierüber einige Worte anzufügen, ihre religiösen und gesellschaftlichen Züge erklären sich aus dem oben skizzirten Entwicklungsgange nicht. Sie entstammen einem anderen Gedankenkreise.

Es ist die rein menschliche Seite dieser Einrichtungen, während wir bis jetzt nur die geschäftlichen, wirtschaftlichen Züge besprochen haben.

Da diese geschäftlichen Einrichtungen von durchaus neuen wirtschaftlichen Vorgängen bedingt waren, ist es erklärlich, ja selbstver-

[1]) Eine der ältesten Urkunden über Markteinrichtungen (1115) bei Erhard, Codex I, 184 sagt, dass der Abt von Corvey von nun an den Verkaufständen der Kaufleute in Höxter einen Zins auferlege. Sie waren also im Besitze der Kaufleute, wie sich auch aus den folgenden Bestimmunge insbesondere über die bei Handänderungen an den Stadtgrafen zu zahlende „vorhure“ ergibt. Es hat sich offenbar hier ursprünglich um eine Erbleihe ohne Zinszahlung, also doch wohl gegen eine einmalige Zahlung gehandelt.

[2]) S. oben S. 113, Anm. 1.

ständlich, dass sie auch durchaus eigenartige Bildungen hervorbrachten. Die gesellschaftlichen Einrichtungen dagegen sind keineswegs eigenartig, sondern Analogiebildungen, Nachahmungen von längst in anderen Kreisen eingebürgerten Gewohnheiten. Es ist daher klar — um das nur im Verbeigehen zu erwähnen —, dass sie in keiner Weise als Gründe für die Entstehung der Zünfte angesehen werden können: sie sind, man könnte fast sagen, selbstverständliche Begleiterscheinungen.

Wenn man auch heute zu Tage mit Recht gegen die Übertreibung der von geistreichen älteren Gesichtsschreibern gemachten Beobachtung Widerspruch erhebt, dass im Mittelalter der Einzelne mehr wie jetzt hinter der Masse der Genossen zurückgetreten, in ihr aufgegangen sei, so ist doch nicht zu verkennen, dass der mittelalterliche Mensch ein lebhaftes Bedürfnis zum Anschlusse an Genossen hatte, und dass ausser seiner Zugehörigkeit zu Staat, Kirche und Gemeinde auch seine gesellschaftliche Stellung gewohnheitsmässiger und fester geregelt war, als wir Modernen es gewohnt sind.

Während die staatlichen Beziehungen in der Zugehörigkeit zur Volks- und Ortsgemeinde, die kirchlichen in der zur Pfarrgemeinde ihren Ausdruck und ihre Betätigung fanden, wurden die gesellschaftlichen Beziehungen, wenigstens in Norddeutschland[1]) in den Gilden gepflegt, welche als kleine lokale Verbände das ganze Land überspannten[2]) und von der Kirche nur ganz allmählig, nirgendwo aber vollständig in ihren Machtbereich gezogen worden sind. Auf dem Lande begegnen sie unter dem Namen Gilde; ihre werktätige Wirksamkeit aber wird vielfach mit dem Namen Nachbarschaft bezeichnet[3]).

[1]) Vergl. für das gesamte Folgende den grundlegenden Aufsatz von R. Wilmans in (Müllers) Zeitschrift f. Kulturgeschichte N. F. III (1874) S. 1 ff. Diese Zusammenstellung ist in der neueren Literatur so gut, wie unbeachtet geblieben, Ehrenberg hat sie bei seinem Artikel über Gilden im Handwörterbuch der Staatswissenschaften weder angezogen noch benutzt; von Below in seinem Artikel Gilden im Wörterbuch für Volkswirtschaft nennt sie zwar; ich finde aber keine Spuren der Verwertung.

[2]) Wilmans weist a. a. O. S. 10 darauf hin, dass noch im Jahre 1832 die sämtlichen Landräte der Provinz Westfalen über das Fortbestehen dieser „Nachbarschaften" berichten konnten. Urkundlich weist Wilmans sie als 1258 schon längst bestehend nach. Auch über Niedersachsen bietet Wilmans einige Notizen. Die Anknüpfung an die von Karl d. Grossen verbotenen Verbände bietet die hübsche Bemerkung, dass unter den convivia bei Widukind Gildezechen zu verstehen sind.

[3]) Dem von Wilmans zusammengebrachten Materiale lassen sich leicht zahlreiche Ergänzungen zufügen. Ich verweise besonders auf den Artikel „Notnachbaren" bei Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der Rechte von Osnabrück".

Das führt dazu, dass auch sie selbst Nachbarschaften genannt werden. Der einzelne Genosse heisst mit besonderer Bezugnahme auf seine Gildepflichten Nachbar, Notnachbar. Bei dem Aufkommen der Städte bildeten sich auch in diesen, dem Bedürfnisse entsprechend, ähnliche Verbände hier meist Nachbarschaften[1]) genannt. Ihre Aufgabe war es, in besondens schwierigen Lebenslagen, die der Einzelne zu überwinden nicht die Kraft besass, sich gegenseitig Hülfe zu leisten. Besonders erwähnt wird Kindes- und Todesnot, Feuersgefahr, Ausrüstung der Hochzeit, Bau eines neuen Hauses. Gesellige Zusammenkünfte bei den grossen Festen, insbesondere zu Pfingsten, Mitsommer, Mittwinter oder zu Fastnacht hielten die Gemeinschaft zusammen. Die Abhaltung der Zechgelage (convivia) ging bei den Genossen um.

Die selbständigen Mitglieder der Genossenschaften waren die Grundbesitzer sowohl auf dem Lande, wie in den Städten. Die ursprünglich nicht mit Grundbesitz angesessenen Handwerker werden in den Städten in diese Verbände zunächst naturgemäss ebensowenig Aufnahme gefunden haben, wie auf dem Lande die Neuanbauer, insbesondern die Kötter, nur zögernd zugelassen wurden[2]).

Wollten also diese Ankömmlinge (advenae) die durch eine Gilde gewährten gesellschaftlichen Vorteile geniessen, wollten sie nicht ohne Gefolge zur letzten Ruhestätte gebracht werden, wollten sie in den Nöten des Lebens nicht vereinzelt stehen, so blieb ihnen nichts anders übrig, als sich selbständig zu Genossenschaften ähnlicher Art, wie sie die alten Ackerbürger pflegten, zu Gilden, zusammenzutun. Und so sehen wir denn in den Handwerkergilden die gesellschaftlichen Beziehungen genau in derselben Weise gepflegt, wie in den älteren ländlichen Gilden[3]). Wie aber die ländlichen Gilden wohl schon in

Die Materie verlangt dringend eine Bearbeitung. Zur Erklärung der betreff. Erscheinungen bedarf es durchaus nicht einer Heranziehung der nordischen Analogien.

[1]) Wilmans a. a. O. weist auch darauf hin. Eine sorgfältige Abhandlung über die Nachbarschaften in der kleinen Stadt Werden s. Beiträge zur Geschichte von Werden IV. S. 46 ff.; anderes findet sich z. B. in den Beiträgen für die Heimatskunde von Recklinghausen IV, S. 129; VII, S. 147; XII, S. 82 für Dorsten und Recklinghausen; es ist klar, dass solche Dinge sich vornehmlich in kleinen Orten erhalten und dort studiren lassen.

[2]) Daraus erklärt sich z. B., dass der Notnachbar nicht immer der Zunächstwohnende ist. Vergl. Klöntrup a. a. O.

[3]) Eine umgekehrte Analogiebildung oder Rückwärtsbildung war es dann, dass sich in einzelnen Städten die Ackerbürger auch wieder zu Gilden, welche den Handwerkergilden nachgebildet waren, zusammenschlossen. So begegnet in Recklinghausen neben den Handwerkergilden eine „Baugilde". Beiträge zur Heimatskunde von Recklinghausen II. S. 55. — In Halberstadt war die Gemeinde

heidnischer Zeit, und auch im Mittelalter häufig einen religiösen Charakter trugen, und als Bruderschaften den Kirchengemeinden sich ein- und angliederten, so wurde auch den Handwerkergenossenschaften häufig eine kirchliche Beziehung gegeben. Auch sie wurden kirchliche Bruderschaften, wählten sich einen Schutzpatron, dem sie in der Pfarrkirche einen Altar oder eine eigene Kapelle stifteten, dessen Bild sie auf ihre Fahne setzten, dessen Fest sie als Gildefest besonders feierten.

So schliesst sich denn die Form der Verbände und der gesellschaftliche Teil ihrer Betätigung eng an das Vorbild älterer, schon bestehender Genossenschaften an. Die eigentliche Veranlassung aber zu ihrer Bildung war das hervortretende Bedürfnis zur Verkaufsgelegenheit der auf Vorrat gearbeiteten Ware. Die Regelung der auf dem erlangten Markte entwickelten Handelstätigkeit, die Beaufsichtigung bei der Herstellung der zum Verkaufe bestimmten Erzeugnisse führte zum Zunftzwange, der wiederum den Genossenschaften das höchst denkbare Mass von Selbständigkeit und Freiheit gewährleistete.

---

in Innungen und Nachbarschaften eingeteilt: dementsprechend waren die Gemeindevertreter die Burmeister (Vorsteher der Nachbarschaften) und Innungsmeister (Vorsteher der Gilden). S. Janicke, Halberst. U. B.

Kleine Mitteilungen.

Wer ist der Kardinal-Priester von Capua, der nach der Notiz der Annal. Basil. (M. G. SS. 17, 198) am 6. Mai 1275 als Bevollmächtigter Gregors X. zu Rudolf von Habsburg nach Basel kam? Diese Frage ist schon mehrfach aufgeworfen worden, zuletzt noch von Redlich (Reg. Imp. VI 369a und Rud. v. Habsb. S. 191), ohne befriedigende Antwort. Otto (bei Redlich, Reg. Imp. S. 561) hatte den Kardinal Gottfried von Alatri vorgeschlagen, was aber Hampe (Hist. Vierteljahrschr. 2, 539) mit Recht ablehnt, schon weil dieser Kardinal-Diakon war. Hampe hat dann an den Kardinal-Priester Ancher von Troyes gedacht, indem bei dem Basler Chronisten vielleicht eine Verwechslung von Capua (= Campania) mit Champagne vorliege. Ich halte dies, ebenso wie Hampe selbst, nicht für angänglich; auch deshalb, weil Ancher, der Nepot Urbans IV., in seinem langen Kardinalat (1262—1286) niemals zu diplomatischen Sendungen verwendet wurde, überdies kaum anzunehmen ist, dass Gregor einen Franzosen zu Rudolf geschickt habe.

Ich schlage dagegen den Kardinal-Priester von S. Martin, Simon Paltineri von Padua, vor. Er hatte unter Urban IV. und Clemens IV. längere Zeit (1264—1267) den schwierigen Posten eines Rektors der Mark Ancona bekleidet[1]), eignete sich also wohl dazu, in Gemeinschaft mit dem Legaten Wilhelm von Ferrara mit Rudolf über sein Erscheinen in Italien zu verhandeln. Ein Jahr später, im Dezember 1276, wird er von Papst Johann XXI. als Legat nach England geschickt, ist aber Anfang 1277 gestorben, (Stapper, Johann XXI. S. 76; Eubel, Hierarch. Cathol. I. 8 gibt fälschlich seinen Tod zu 1275 an). Dass Padua in Capua verstümmelt ist, lässt sich leicht

[1]) BFW. Reg. Imp. V, 3, CLVI.

erklären, entweder durch gleichzeitiges Missverständnis oder durch die späte Handschrift der Annal. Basil. (Hampe a. a. O. 540), sei es also durch lapsus linguae, memoriae oder calami.

Wird somit kein Zweifel mehr über die in Frage kommende Persönlichkeit mehr herrschen, so fällt nun auch ein Licht auf die Parteistellung des Kardinals Simon Paltineri, die für die Kenntnis der Minoritäten in den vielen und bewegten Conklaves der sechziger und siebziger Jahre nicht bedeutungslos ist. Ich habe früher (Kreuzzug nach Tunis, S. 129) Martin der französisch-guelfischen Partei zugerechnet, möchte dies aber nicht aufrecht erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass Gregor X. einen angiovinischen Kardinal ausersehen hätte, um Rudolf aufzufordern, Truppen nach Italien zu senden. Auch aus früherer Zeit findet sich ein Beleg für das Gegenteil. Clemens IV. tadelt am 25. Mai 1267 den damals als Rektor der Mark Ancona fungirenden Kardinal Simon, weil er sich in der Bestrafung des staufischen Parteigängers Konrad Trincia allzu lässig erwiesen habe (Potthast 20017)[1]; bald darauf muss Simon seines Postens enthoben worden sein, weil kein päpstlicher Erlass mehr, wie so oft vorher, an ihn gerichtet ist. Simon befindet sich dann 1271 am Ende des langen Konklaves unter den 6 Kardinälen, die am 1. September durch Kompromiss aller übrigen zur Wahl eines Papstes designirt werden (Walter, Politik der Kurie unter Gregor X. S. 23); da offenbar jede der Parteien drei Vertreter entsandt hatte und die drei guelfisch-französischen feststehen, so wird man Simon von S. Martin wohl der ghibellinischen zurechnen müssen; jedenfalls hat er keine extreme, sondern eine vermittelnde Stellung eingenommen, da die fünf Kollegen auf ihn schliesslich ihre Stimmen übertrugen und er dann Gregor X. als Gewählten proklamirte. Diesem Papste, seinem Landsmanne aus der Lombardei, wird er wohl auch wegen der Gemeinsamkeit der gemässigt ghibellinischen Richtung im Kardinalskolleg nahe gestanden haben[2]. In

---

[1]) Vielleicht ist unser Simon dann auch der Kardinal, der sich um jene Zeit bei Clemens IV. von der Anschuldigung zu reinigen bemüht, dass er in Bologna den Interessen Karls von Sizilien entgegengearbeitet habe, (Winkelmann in den Forschungen z. deutsch. Gesch. 15, 384). Allerdings gehörte Bologna nicht zum Legationsbezirk Simons von S. Martin und in den uns erhaltenen Zeugnissen für seine Amtstätigkeit findet sich nichts über die Stadt, aber sie lag doch so nahe, dass er auch dort wohl vorübergehend eingegriffen haben mag. Der Inhalt des Schreibens passt sehr gut auf ihn, der offenbar nicht scharf genug für die angiovinische Partei sich einsetzte. Es ist auch nicht zu sehen, welch' ein Kardinal sonst den Brief geschrieben haben könnte.

[2]) H. Bresslau (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XV, 64) hat richtig gesehen und Redlich Rud. v. (Habsburg 154) hat ihm zugestimmt, dass jener Kardinal

Lyon fiel ihm dann sozusagen das deutsche Ressort zu. Anfang 1274 hat er mit zwei andern Kardinälen die Prüfung der Wahl Gisilberts zum Erzbischof von Bremen vorzunehmen (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 44), im April 1275 fungirt er in der strittigen Münsterer Bischofswahl als Auditor der Parteien (ibid. Nr. 78), und sofort danach reiste er zu Rudolf nach Basel.

Nun wird auch deutlicher zu erkennen sein, wer jener Kardinal Simon ist, der in einem Briefe (Mitteil. aus dem Vatik. Arch. II, 170) an Rudolf von Habsburg die Gesandtschaft des Markgrafen Obizo von Este an den deutschen König empfiehlt (Redlich, Reg. Imp. 1251). Redlich hat den andern Kardinal des Namens Simon, den späteren Papst Martin IV., als Verfasser vermutet. Dieser aber war Franzose, hatte keine Beziehungen zu Obizo und hielt sich damals als päpstlicher Legat in Frankreich auf, während unser Brief seinem ganzen Wortlaut nach von einem Italiener und (wie Redlich bemerkt) von Italien aus ergangen sein muss. Padua, die Heimat Simons, liegt dicht neben Este, und Simon ist als Rektor der Mark auch gewiss mit Obizo öfters in Berührung gekommen, den er hier „amicus noster" nennt. Somit wird jener Brief und die Gesandtschaft Obizos zu Ende 1275 oder Anfang 1276 zu setzen sein, wo Simon, mit Gregor X. aus Lyon zurückgekehrt, in Oberitalien weilte; dies stimmt wieder gut dazu, dass Obizo am 30. März 1276 von dem Machtboten Rudolfs zu Ferrara belehnt wird (Kopp-Busson S. 17). Man wird also annehmen, dass Obizo — davon unterrichtet, dass sein Freund Simon von Padua im Mai 1275 Rudolf persönlich nahegetreten sei, — den Kardinal etwa ein halbes Jahr später um eine Empfehlung seiner Gesandtschaft an den deutschen König ersucht habe, wenn man nicht noch weiter geht und vermutet, dass Obizo, der sich einst „devotus" Karls von Sizilien nannte, jetzt

Simon, der Heinrich v. Isernia die briefliche Empfehlung an Ottokar gab, nicht der Franzose Simon von S. Caecilia, sondern unser Simon von S. Martin gewesen ist, weil jener wohl kaum des Ghibellinen Heinrich sich annehmen mochte. Es folgt aber weiter aus jenem Briefe (Dolliner Cod. epist. Ottoc. II, 10), auch wenn nicht Simon, sondern Heinrich selbst für den Wortlaut verantwortlich ist, dass der Kardinal im Sommer 1273 eine bevorstehende Wahl Ottokars zum deutschen Könige erwartete und billigte. Somit gehörte also Simon von Padua zu der ghibellinischen Partei der Kardinäle (unter denen Hubert von Siena der entschiedenste war), die im Juli 1273 — als die angiovinische Partei den Papst mit der Zumutung bedrängte, Philipp III. von Frankreich die deutsche Krone zu verschaffen — Gregor X. zu dem folgenschweren Entschlusse veranlasste, die deutschen Fürsten zur Wahl eines Königs aufzufordern. Als aus dieser nicht Ottokar, sondern Rudolf hervorging, war das den Ghibellinen nicht unangenehm, mindestens gleichgiltig, war doch wenigstens die französische Kandidatur beseitigt.

vom Kardinal Simon veranlasst sei, zu Rudolf in ein freundschaftliches Verhältnis zu treten.

Berlin. R. Sternfeld.

Einige Bemerkungen über den Szegediner Friedensschluss und die Schlacht bei Warna (1444). Dir. Ludwig Rácz machte die ungarischen Historiker in der Zeitschrift „Századok"[1]) auf einige Behauptungen A. Brückner's[2]) aufmerksam, die sich auf die ungarische Geschichte beziehen und zu unserem bisherigen Wissen in scharfem Gegensatze stehen. Besonders zwei von diesen Behauptungen haben grössere Wichtigkeit und allgemeineres Interesse. Sie lauten: „Er (Wladislaw I.) opferte für die Christenheit in der verhängnisvollsten Schlacht des 15. Jahrhunderts seinen kühnen Kopf, schmählich verlassen von den feige fliehenden Ungarn, treu umgeben von seinen Polen, die alle um ihn niedergehauen wurden"[3]); und weiter: „Das grosse Geschichtswerk des Jan Dlugosch festigte Fabeln, die noch heute von den kritischesten Forschern gläubig wiederholt werden, z. B. dass der Heldenkönig vor Warna 1444 einen den Türken eidlich gelobten Vertrag gebrochen hätte, wovon jedoch die Türken selbst nichts wüssten"[4]). A. Brückner führt (in einem Schreiben an Dir. L. Rácz) den polnischen Historiker Anton Prochaska als seinen Gewährsmann an, der die erwähnten Ansichten in einer längeren Abhandlung verficht[5]).

In demselben Hefte der „Századok" erschien von W. Fraknói, J. Thúry und mir je eine Antwort, die sich mit Prochaska's Abhandlung befassen, um seine Beweisführung zu widerlegen. In Folgendem möchte ich die Frage auch für die wissenschaftlichen Kreise ausserhalb Ungarns in Kürze klarlegen.

Prochaska's Arbeit beruht entschieden auf gründlichem Quellenstudium, doch geht ihm die Kenntnis der ungarischen Monographieen von A. Vasváry, W. Fraknói und Eug. R. Horváth ab, welche

---

[1]) Jhrg. 1902. Heft 7.

[2]) Geschichte der polnischen Literatur. (Die Literaturen des Ostens in Einzeldarstellungen, I. B.) Leipzig, 1901.

[3]) A. o. a. O. S. 22.

[4]) A. o. a. O. S. 26.

[5]) Uwagi krytyczne o klesce Warnenskiej. (Rozprawy Akademii Umiejetnosci wydzial historiczno filozoficzny. Seria II. Tom. XIV. Krakowie, 1900. 1—60.) — Von den ungarischen Historikern, die auf Prochaska's Arbeit eine Antwort erfolgen liessen (s. unten), wurde ein ungarischer Auszug der Abhandlung benutzt.

die Vorgeschichte und den Verlauf der Schlacht bei Warna eingehend behandeln. Er ergriff die Feder in der Absicht, das Andenken eines der trefflichsten und zugleich unglücklichsten Könige Polens und Ungarns zu retten. Jedoch hat ihn diese an sich löbliche Absicht bei seinem aufrichtigen Streben nach Wahrheit auf Irrwege geführt und zu kühnen, fast abenteuerlichen Annahmen verleitet.

Im ersten Teile seiner Arbeit will er beweisen, dass König Wladislaw I., ehe er im Sommer 1444 in den Türkenkrieg zog, keinen Frieden mit den Türken geschlossen und sich also auch keines Eidbruches schuldig gemacht habe. Somit gerät er nicht bloss mit den ungarischen[1]) und polnischen, sondern mit allen bisherigen Geschichtsdarstellungen[2]) in Widerspruch.

Prochaska nimmt die geschichtlichen Denkmale der Reihe nach vor, welche über den zwischen Wladislaw und Murad zustande gekommenen Frieden handeln. Die Glaubwürdigkeit der zeitgenössischen und nahen Historiker, wie Dlugosch, Callimachus und Bonfini, greift er unter Hinweis auf einzelne Widersprüche und den Mangel an innerer Wahrscheinlichkeit an. Ohne uns hiebei aufzuhalten, wollen wir sofort auf den Versuch Prochaska's übergehen, die viel bedeutsameren urkundlichen Zeugnisse zu entkräften. Diese sind:

a) Das Antwortschreiben vom 26. August 1444 der polnischen Stände auf jenen Brief Wladislaw's, in welchem er sie von „dem unglaublich günstigen Friedensantrag“ das Sultans verständigt. Die polnischen Stände erklären über den zustande gekommen Frieden: „Wir heissen jenen Vertrag gut, welchen Ew. Hoheit mit dem erwähnten türkischen Kaiser unter den erwähnten Bedingungen geschlossen haben“[3]).

b) Die am 4. August 1444 zu Szegedin ausgestellte Urkunde des Königs Wladislaw, in welcher er erklärt: „Da das Erscheinen der Gesandten des Sultans Murad vor unserem Angesichte, und ihr vorgebrachter Friedensantrag bei Einigen Zweifel aufkommen lassen, ob wir die mit Eid bekräftigte Ofner Entschliessung auch wirklich durch-

[1]) Denn jene Behauptung, nach welcher „unter den ungarischen Geschichtsschreibern Graf Ignaz Batthyány, Bischof von Siebenbürgen, gezeigt hätte, dass der König mit den Türken keinen Frieden geschlossen habe“, beruht auf einem bedauerlichen Missverständnis. In den Leges Ecclesiasticae I. S. 487, (von Prochaska in einer Fussnote angeführt) steht: „Hisce discimus inducias cum Amurathe initas non fuisse nescio quibus ex argutiis cardinalis Juliani“. Dies bedeutet, dass nicht Julian den König Wladislaw beredete den mit Murad geschlossenen Frieden zu bewerkstelligen.

[2]) Vgl. die Darstellung bei Huber, Gesch. Österreichs 3, 38 ff.

[3]) Monumenta Poloniae, II, 141.

führen wollen, . . geloben wir bei unserem Christenglauben und beim heiligen Evangelium, dass wir . . . am ersten September unser Heer . . . auf türkisches Gebiet führen werden. . . . Hieran kann uns keinerlei Vereinbarung, Übereinkommen oder Waffenstillstand, welcher mit dem türkischen Kaiser geschlossen wurde oder geschlossen werden wird, selbst wenn er eidlich bekräftigt sein sollte oder in Zukunft werden sollte, behindern, weil dies unser gegenwärtiger Eid, Versprechen und Gelöbnis ausser Kraft setzt" [1]).

c) Das vom 22. September 1444 datirte und an die polnischen Stände gerichtete Schreiben des Königs Wladislaw, in welchem er hinweist auf seine früheren Berichte „über die gegen den Türken begonnenen Kriegsvorbereitungen und über den mit den Türken geschlossenen Frieden" (de paceque cum ipsis Turcis conclusa) und bemerkt: „Dass doch die Türken diesen Friedensschluss durchgeführt hätten". (Quae utinam ab eis servata fuisset)[2]).

Da nun das Zeugnis dieser Denkmäler keinen Zweifel darüber zulässt, dass mit den Türken ein Friede zustande gekommen war, ehe Wladislaw in den Feldzug von 1444 zog, nimmt Prochaska zu der kühnen Kombination seine Zuflucht, dass dieser Friede nicht vom König, sondern von — Georg Brankovics, dem Despoten von Serbien, geschlossen wurde. Nach ihm „hat der Despot drei Wochen vor Ankunft des Königs in Szegedin unter Zustimmung Johann Hunyadi's den Frieden geschlossen; da sie sich aber schämten, dies dem König bekannt zu geben, blieb der Friede unbestätigt, folglich hat auch der König nicht geschworen".

Diese Annahme führt Prochaska zu solchen Widersprüchen in seiner eigenen Darstellung, dass sie allein schon deutlich zeigen, wie erzwungen und unnatürlich seine Erklärungen sind. Doch sehen wir näher zu.

Wohl ist wahr, dass der König in seiner Enunziation vom 4. August und in seinem Schreiben vom 22. September nicht ausdrücklich sagt, dass er mit dem Türken den Frieden geschlossen habe. Allein wenn denselben ein Anderer ohne sein Wissen und Willen geschlossen hätte, würde er dies notwendiger Weise ausdrücklich erwähnt haben. Dieser Argumentation kann, besonders was die Enunziation vom 4. August betrifft, nicht der geringste Zweifel nahe treten. Der König behauptet nämlich bestimmt, dass die Gesandten Murad's „vor seinem Angesichte erschienen seien und ihm ihre Friedensanträge vorgetragen haben".

[1]) Bei Dlugoss. Die Originalurkunde ist nicht vorhanden. Eine gleichzeitige Kopie derselben im venezianischen Staatsarchiv: Commemoriali, XIII. 160.

[2]) Hrgg. im Történelmi Tár (Historisches Magazin), 1895. 400.

Also konnte nur er die ihm gestellten Anträge annehmen. Im Briefe vom 22. September, wo er sein Bedauern ausspricht, dass die Türken den mit ihnen geschlossenen Frieden nicht eingehalten haben, erkennt er klar und deutlich an, dass der Friede auf seinen Wunsch, unter seiner Mitwirkung zustande gekommen ist. Endlich haben wir gesehen, dass die polnischen Stände in ihrem vom 26. August datirten Antwortschreiben an ihren König bestimmt sagen, dass er den Frieden mit dem Türken geschlossen habe.

Nach alledem ist folgender Ausspruch Prochaska's einfach unverständlich: „Wir haben keine Überlieferung darüber, auf welche Weise der König die ohne sein Wissen angeknüpten Verhandlungen unterbrochen hat; im Gegenteil alle gleichzeitigen Quellen scheinen zu beweisen, dass der König den Frieden wirklich geschlossen habe . . . aber wir wissen, dass dies nicht geschehen ist und dass alle Bemühungen des Despoten zu nichte geworden sind“.

Neben jenen unmittelbaren Beweisen, welche erhärten, dass König Wladislaw mit Sultan Murad zu Szegedin Frieden geschlossen hat, fällt ins Gewicht die endlose Reihe der gleichzeitigen und späteren Aussprüche, welche Wladislaw des Eidbruches beschuldigen, weil er nach dem Szegediner Friedensschluss gegen die Türken Krieg führte.

Prochaska führt diese Anklage auf die religiöse Auffassung jenes Zeitalters zurück, welche in der Warnaer Katastrophe Gottes Strafgericht sah und zur Erklärung die „Fabel“ vom Eidbruch erfand. Vor allem sei bemerkt, dass die religiöse Auffassung von den Zeiten des Alten Testaments bis auf unsere Tage in unzähligen Katastrophen das Werk des strafenden Armes Gottes erkannte, ohne jedoch dies mit Eidbrüchen in Verbindung zu bringen. Auf die Stimme der öffentlichen Meinung gibt Prochaska gar nichts, ja er lässt sich zu folgender Bemerkung hinreissen: „Wie sehr die umlaufenden Nachrichten auch die hellsten Köpfe irre führen können, bezeugt Aeneas Sylvius, welcher den Märchen ebenfalls aufsitzt“. Enea Piccolomini bekleidete zur Zeit der Katastrophe bei Warna eine hohe Stellung am Hofe des deutschen Königs Friedrich; so war er also in der Lage über die am ungarischen Hofe geschehenen Dinge gründliche und verlässliche Informationen zu besitzen. Und eben er spricht nicht nur in seinen Geschichtswerken, sondern schon etliche Monate nach der Katastrophe in vertraulichem Briefe von dem Bruche des mit dem Türken geschlossenen Friedens[1]).

In Ungarn wie in Polen wusste man in den ansehnlichsten Kreisen gleicherweise, dass Wladislaw den mit dem Türken geschlossenen

[1]) Aeneae Sylvii opera. 84. Brief.

Frieden gebrochen habe. So Andreas von Pannonien, der im Warnaer Feldzuge unter Hunyadi's Fahnen gedient hat und später Karthäuser Mönch geworden ist; als er Gelegenheit hatte im Jahre 1467 den König Matthias vor leichtsinnigem Schwören zu warnen und ihn an die strenge Einhaltung des Eides zu mahnen, stellte er ihm als abschreckendes Beispiel den Fall Wladislaw's vor Augen [1]).

Waleran de Wavrin war der Kapitän jener burgundischen Galeeren, die im Sommer 1444 am Bosporus stationirten, um dem Sultan den Weg abzusperren. Auf Grund seiner Erzählung berichtet sein Oheim, Johann de Wavrin, in seiner Chronik Folgendes: Der Sultan liess durch Gesandte dem König Frieden anbieten; dieser willigte ein, und der Friede ward auf zehn Jahre geschlossen. Die gesiegelte Urkunde dieses Friedensschlusses zeigten die Türken dem Wavrin und dem Ragusaner Schiffskapitän, ferner dem Befehlshaber der Flotte am Hellespont, und diese alle fanden die Urkunde nach eingehender Prüfung echt [2]).

Was die türkischen Quellen anlangt, so ist wahr, dass die bekannten alten türkischen Geschichtschreiber nicht ganz klar über den Szegediner Frieden sprechen, — aber zwischen den Zeilen zielen sie darauf [3]). Es kann aber auf türkische Quellen hingewiesen werden, welche ganz entschieden vom Szegediner Frieden und vom Eidbruch reden. Ein solches Zeugnis sind, als glaubwürdigste Belege, zwei Briefe von Anfang Januar 1445 aus der Feder Mohamed's II., des Sohnes und Nachfolgers Murad's II., der in dem einen derselben schreibt: „Nachdem er (d. i. sein Vater) im Interesse des Bestandes des Reiches mit allen Ländern der Musselmannen und Ungläubigen Frieden und Vertrag geschlossen hatte, zog er über das Meer auszuruhen. Nach einiger Zeit haben die ungläubigen Nationen die Gyauren dieses Landes (d. i. die Ungarn) verführt und irre geleitet und ihnen mit allen Kräften Rache angeraten. Diese Gruppe aber . . . . erklärte den Friedensvertrag ungültig und fehler-

[1]) Irodalomtörténeti Emlékek. (Literarhistorische Denkmäler) I. Bd., S. 22.

[2]) Kropf L., Johan de Wavrin krónikájából. (Aus der Chronik Johan de Wavrin's). Századok, 1894, S. 686—688.

[3]) Vgl. Szeád-Eddin und Nesri, Török-magyarkori Tört. Emlékek. II. oszt. Irók. Török történetirók. Ford. Thúry József. (Gesch. Denkm. aus der Türk.-ung. Zeit. II. Kl. Schriftsteller. Türk. Geschichtsschreiber. Übers. v. J. Thúry). Budapest, 1893, I. Bd., S. 138, und 58. Es ist interessant zu konstatiren, dass Callimachus und Bonfini mit ganz ähnlicher Auffassung über die Sache schreiben, wie Szeád-Eddin und Nesri, wo doch diese christlichen und türkischen Schriftsteller keine Kenntnis von einander hatten.

haft, und hielt auch den Eidbruch für zulässig"; — in dem andern aber: „Nachdem er (d. i. der Sultan) zur Kräftigung des Reiches und zur Sicherung des Sultanats einen Vertrag geschlossen hatte und mit den lasterhaften Ungläubigen Frieden eingegangen war, ging er übers Meer zu ruhen. . . . Nach sothaner Erledigung der Sachen strebten die Häupter der Irrgläubigen sofort auf Eidbruch und Abänderung ihres gegebenen Wortes"[1]).

Ferner sagt Demetrius Kantemir — der 1687—1691 und abermals 1693—1710 in Konstantinopel lebte und auf Grund türkischer Quellen schrieb, so dass er bis zu seiner Zeit beinahe überall die türkischen Schriftsteller reden lässt, — in seinem Geschichtswerk Folgendes: „Mit den Ungarn war ein Friedensvergleich getroffen. Dieser Friede wurde von Wladislaw schändlicher Weise gebrochen, wie in der folgenden 39. Anmerkung aus den türkischen Geschichtsschreibern soll erzählt werden". In der 39. Anmerkung erzählt er dann, dass zu seiner Zeit noch bei den Türken allgemein bekannt war, dass Murad II. vor der Schlacht bei Warna, gelegentlich der Diwansitzung zu Adrianopel, den Ungarn vorwarf, dass sie Frieden mit ihm geschlossen, denselben beschworen und ihren Eid gebrochen haben[2]).

Es ist mithin klar, dass Prochaska sich in schwerem Irrtume befindet, wenn er behauptet, dass „in den türkischen Quellen keinerlei Erwähnung des Friedensschlusses, noch weniger des Eidbruches von Seite der Christen zu finden ist".

Im zweiten Teile seiner Arbeit behandelt Prochaska den Verlauf der Schlacht bei Warna. Er nimmt Stellung gegen jene Schilderung der ungarischen Geschichtsschreibung, nach welcher Wladislaw den unglücklichen Ausgang der Schlacht verursacht habe und zwar dadurch, dass er den ihm durch Hunyadi bezeichneten Ort vor der Zeit verliess und durch seinen Fall in den Reihen der Ungarn Unordnung hervorrief, deren Resultat der Rückzug, die Flucht war. Nach Prochaska soll Wladislaw überhaupt nicht gegen den Willen Hunyadi's gehandelt haben, als er in die Schlacht eingriff; im Gegenteil, Hunyadi soll es gewesen sein, der den Befehlen Wladislaw's nicht gehorchte, ihn in seiner Aktion nicht gehörig unterstützte und vor der Zeit ohne Ursache das Schlachtfeld verliess.

Prochaska stützt sich hierin auf die Schilderung des Andreas Palatio von Parma, der als päpstlicher Zehenteinnehmer nach Polen

[1]) A. o. a. O. I. Bd., S. 370—372.

[2]) Geschichte des osmanischen Reichs. Hamburg, 1745. S. 126 und 128.

kam, Wladislaw in den Feldzug begleitete, aus der Schlacht bei Warna glücklich entfloh, nach Polen zurückkehrte und aus der Stadt Posen am 16. Mai 1445 einen erschöpfenden Bericht nach Rom sendete, dessen gleichzeitige Abschrift eben Prochaska in einer Krakauer Handschrift entdeckt hat und im Jahre 1882 veröffentlichte[1]).

Unstreitig besitzen wir in dieser Meldung ein geschichtliches Denkmal von hohem Werte. Aber Prochaska's Behauptung, dass „alle davon abweichenden Quellen unverlässlich sind", — muss für übertrieben und irrig erklärt werden. Der Umstand, dass der Schilderer einer Schlacht auf dem Kampfplatz zugegen war, verleiht an sich noch keine Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Erzählung, auch dann nicht, wenn er berufener wäre zur Beurteilung taktischer und strategischer Tatsachen, als jener päpstliche Zehenteinnehmer. Palatio war auf dem weiten Gebiet gänzlich ausser Stande sämtliche Bewegungen der grossen Heeresmassen zu übersehen und zu beurteilen. Er war auf die Information Anderer, Mehrerer angewiesen und stellte aus den gehörten Einzelheiten das ganze Bild zusammen. Nun fragt sich, verfügte er über die nötige Kritik, welche ihn zur Unterscheidung der Tatsachen von Märchen, von tendenziösen Unwahrheiten befähigte?

Diese Frage muss mit aller Entschiedenheit verneinend beantwortet worden und zwar auf Grund ungezählter Einzelheiten. Es sollen davon nur zwei hervorgehoben werden.

Indem Palatio die Heldentaten König Wladislaw's, welche er in der Schlacht vollführte, verherrlicht, hebt er unter anderm hervor, dass er den Sultan mit eigner Hand niedergehauen, getödtet habe. Nun ist aber unstreitig, dass Murad nicht gefallen ist und dass er nach der Schlacht bei Warna noch mehrere Jahre gelebt hat. Palatio liess sich also durch jene Märchen, welche sich um die Person des jungen heldenmütigen Königs bildeten, irre leiten.

Aber ein noch auffallenderer Beweis seines kritiklosen Verfahrens findet sich an einer anderen Stelle seiner Meldung, wo er sagt, dass die fliehenden Ungarn von manchen Türken zu wiederholten malen also angesprochen worden seien: „Wie unvernünftig, wie feige seid ihr doch, o Ungarn! die ihr fliehet, obgleich der Sieg euer; denn unser Kaiser Muradbeg ist mit seinen besten Soldaten und Wojwoden von euerem König geschlagen und von der Hand eures Königs getödtet worden". Nun wahrlich, der da glaubt, dass die Türken die

---

[1]) Wieder abgedruckt in: Codex epistolaris saeculi XV. Tom. II. (Krakau, 1891) S. 459—469.

Ungarn über ihren verhängnisvollen Irrtum aufgeklärt haben und ihnen zuredeten, aus Verfolgten Verfolger zu werden, verrät wenig kritisches Gefühl.

Prochaska hebt übrigens hervor, dass „Palatio, obwohl er Hunyadi's Ungehorsam erwähnt, ihn doch nirgends den Urheber des unglücklichen Ausganges nennt". Hingegen behaupten andere zeitgenössischen Quellen, die zum Teil von Augenzeugen herrühren, entschieden, dass das verwegene Eingreifen des Königs die Niederlage verursachte.

Der aus Warna gebürtige Grieche Zotikos, der Augenzeuge der Schlacht war, erzählt die Sache so, dass Hunyadi — nachdem er die zwei Flügel des Türkenheeres in die Flucht geschlagen — nicht glauben wollte, dass der König die Position des Sultans angreife, dieser aber (auf Anstiften eines Nicht-Ungarn) von Tollkühnheit sich hinreissen liess und doch angriff. Nachdem er gefallen und sein Haupt auf eine Lanze gesteckt war, wollte Hunyadi noch immer den Kampf versuchen, war aber genötigt vor der Übermacht zu fliehen[1]).

Ebenso berichtet Michael Beheim in seinem Gedichte „Von dem kung Pladislau, wy der mit den türken streit"[2]). Und Beheim's Bericht ist besonders in dieser Frage gewiss von hoher Bedeutung. Das Gedicht kam um 1460 zustande, also in jener Zeit, als Beheim wegen des tragischen Endes des Grafen von Cilli, seines gewesenen Brodherrn, und wegen der Streitigkeiten des Königs Matthias mit Kaiser Friedrich III. die Ungarn und insbesondere die Familie Hunyadi in höchsten Grade hasste und beschimpfte. Er verfasste das Gedicht auf Grund der Mitteilungen eines gewissen Hans Mägest, der an der Schlacht persönlich teilgenommen hatte und in türkische Gefangenschaft geriet, in welcher er 16 Jahre hindurch schmachtete. Wenn Mägest nur das Geringste erwähnt hätte, was die Ungarn und Hunyadi ungünstig beleuchten hätte können (und wie hätte er das nach der Not und dem Elende so vieler Jahre unterlassen!), so würde Beheim keinesfalls versäumt haben, seinem Hasse lauten und übertriebenen Lauf zu lassen. Sein Gedicht beweist aber das Gegenteil. Hunyadi bat den König flehentlich, den Ausgang des Kampfes nicht durch Tollkühnheit aufs Spiel zu setzen. Er widerriet ihm entschieden

---

[1]) Pecz V., Zotikos költeménye a várnai csatáról. (Das Gedicht des Zotikos über die Schlacht bei Warna.) Századok. 1894. S. 334—337.

[2]) Mitgeteilt von Th. Karajan in den Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. Wien, 1849. Siehe auch Bleyer J., Beheim Mihály élete és müves a magyar történelem szempontjából. (M. Beheim's Leben und Werke vom Standpunkte der ungarischen Geschichte). Századok, 1902, S. 360—361.

den Sultan anzugreifen, da er die Sitte der Türken nicht kenne; es mögen alle beisammen bleiben und mit dem Volke kämpfen, das sie vor sich haben. Der König hörte aber nicht auf Hunyadi's mahnende Worte und drang mit 500 Reitern vor. Aus Beheim's weiterem Berichte geht hervor, dass nach Wladislaw's Falle Hunyadi mit seinen Ungarn nicht nur nicht entflohen, sondern nebst Julian im Gegenteil aus allen Kräften bestrebt gewesen sei, die fliehenden Christen, auf welche das plötzliche und gänzlich unerwartete Erscheinen der Spahi erschütternd wirkte, zur Rückkehr und zur Fortsetzung des Kampfes zu bewegen. Von einer Feigheit der Ungarn weiss Beheim, ein entschiedener Feind der Ungarn und der Familie Hunyadi, in seiner Schilderung der Schlacht bei Warna nichts, aber umsomehr von der Treulosigkeit der Wallachen[1]).

Bei Johann de Wavrin lesen wir diesbezüglich nur so viel: Hunyadi, der am Gemetzel selbst teilnahm, trieb zwei Flügel des Türkenheeres in die Flucht. Dann versuchte er den König abzubringen von dem Vorhaben, die Kolonne des Sultans anzugreifen, aber es gelang ihm nicht[2]).

Ähnliches lesen wir bei den türkischen Schriftstellern. Ein Zeitgenosse Hunyadi's, der Anonymus von 1486, erkennt zuerst an, dass das Christenheer beide Flügel der Türken in die Flucht geschlagen habe, und erzählt dann weiter: Der ungarische König griff in Selbstüberhebung die Position des Sultans, das Zentrum, an. Als nach seinem Falle das Christenheer flüchten wollte, gab Hunyadi nicht zu, dass es sich zerstreue, sondern brachte es zum Stehen, ja er griff das Türkenheer neuerdings an, und flüchtete erst dann, als die vorhin zerstreuten Türkenscharen wiederkehrten, und er sah, dass er gegen die Übermacht vergeblich kämpfen würde[3]).

Lutfi Pascha schildert den Vorgang ganz in Übereinstimmung mit dem Anonymus von 1486.

Auch der Anonymus von 1545 schreibt: Die Ungarn schlugen die anatolische und rumelische Kolonne in die Flucht, trieben sie vor sich her und plünderten sie. Da stürzte der König in seinem Übermute auf die Stellung des Sultans los. Sein Haupt wurde abgetrennt und auf eine Lanze gesteckt umhergezeigt; die schon zerstreuten

---

[1]) Nach Palatio (Prochaska's Ausgabe, S. 33) und Dlugosch (I. Bd. 806—807) verliessen sie aus Beutesucht das christliche Heer.

[2]) Századok, 1894, S. 883.

[3]) Thúry J., Török történetirók. (Türkische Geschichtsschreiber) I. Bd., S. 22.

Türkenscharen kehrten wieder. Als dies das Christenheer sah, floh es samt Hunyadi[1]).

Bei Szeád-eddin lesen wir: Das Christenheer schlug die zwei Flügel des Türkenheeres in die Flucht, so dass bei dem Sultan ausser der Leibwache und den alten Begen niemand verblieb. Da griff der übermütige König das Lager des Sultans an. Als er gefallen war, wollte Hunyadi das Christenheer nicht fliehen lassen, sondern ermunterte es vielmehr zur Fortsetzung des Kampfes. Als aber die vorhin zerstreuten türkischen Truppen zum Sultan zurückkehrten, da floh auch Hunyadi mit seinem Heere[2]).

Zum Schlusse sei noch eine, von türkischer Seite stammende Nachricht kurz erwähnt, die bei Bonfini[3]) zu lesen ist und die er mit folgenden Worten einleitet: „Haud ingratum fore existimamus, si — ut res verius enarretur — Turcarum quoque testimonia subjecerimus", und damit schliesst: „Is fuit hujusce belli exitus, ut a Turcis nonnullis audivimus". Dieser Nachricht zufolge lesen wir über das Verhalten des Königs und Hunyadi's: In der Umgebung des Königs „alii, fugatis Basseis, ne rex victoriae expers videretur, adoriendum Turcarum regem esse censebant, nonnulli dissuadebant ... Rex gloriae cupidus, ut veluti duces cum ducibus, ita rex cum rege congrederetur, morae impatiens, quadrato in Amurathem agmine contendit ... Rex juvenili tractus audacia, vix cum equitibus septuaginta ... in castra prosiluit ..." Als dann die Ungarn das Haupt des Königs auf der Lanze erblickten, flohen sie, doch der Sultan liess sie nicht verfolgen, um den Sieg nicht aufs Spiel zu setzen. Hunyadi kehrt von der Verfolgung der beiden türkischen Flügel zurück, erfährt das Geschehene und da flieht er auch selbst.

Die Türken selbst bekennen also offenherzig, dass sie der Führung und Tapferkeit Hunyadi's schon beinahe erlegen waren, als der unüberlegte Angriff Wladislaw's die Schlacht zu ihren Gunsten entschied[4]).

---

[1]) In einem handschriftlichen Exemplar in J. Thúry's Besitz: Bl. 46—47.

[2]) Török történetirók. (Türk. Geschichtsschreiber) I. Bd., S. 142—144.

[3]) Dec. III. Lib. VI.

[4]) Woher Prochaska jene augenscheinlich erfundene Bemerkung genommen hat, nach welcher Murad II. einige Jahre nach der Schlacht gegen Hunyadi den Vorwurf erhoben haben soll, den König verraten zu haben: „Wladislaum regem induxisse illumque postea in bello reliquisse necandum", ist Thúry unbekannt; so viel könne er aber behaupten, dass die Türken selber am allerwenigsten davon wissen, wenigstens finde sich keine Spur davon bei ihnen. Diese Bemerkung scheint denselben Wert zu haben, wie jener angebliche Brief Hunyadi's (vom 22. November 1444 in partibus Romanie prope castrum Galipol. S. Századok, 1869, S. 570), welchen Prochaska für echt gelten lässt und auf

Nach alledem ist sicher, dass, wenn irgend welche Frage der Geschichte entschieden werden kann, wie es eben unseren menschlichen Fähigkeiten gegeben ist: so ist die Frage des Szegediner Friedensschlusses und des Verhaltens Johann Hunyadi's in der Schlacht bei Warna ganz und gar entschieden. Der verhängnisvolle Feldzug im Jahre 1444 wurde durch einen Eidbruch eingeleitet; sein Resultat war eine schwere Niederlage der Christenwelt auf dem Schlachtfelde bei Warna. Ungarn hatte dabei das meiste verloren, doch seine Ehre rettete es. Die Schlacht bei Warna war ein harter Schlag, doch kein „Schandfleck für Ungarn und Hunyadi“[1]).

Budapest. J. Bleyer.

Grund dessen er die Unmöglichkeit verficht — und zwar gegen seinen lieben Palatio —, dass Hunyadi nach der Schlacht mit 10.000 Mann auf türkischem Gebiet ohne verfolgt zu werden bis Gallipolis gelangt sei, von wo die päpstliche Flotte ihn bis an die Donau beförderte.

[1]) So nennt sie A. Brückner in seinem Schreiben an Dir. L. Rácz.

Literatur.

Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. Zweite Auflage. In Verbindung mit R. Bethge, W. Schultze, H. Hahn, C. Köhler, F. Grossmann, G. Liebe, G. Ellinger, G. Erler, G. Winter, F. Hirsch und A. Kleinschmidt herausgegeben 2 Bde., Stuttgart, Berlin, Leipzig. 1901 Union. Deutsche Verlagsgesellschaft.

W. Assmanns Geschichte des Mittelalters von 375—1517. Dritte neubearbeitete Auflage herausgegeben von Dr. L. Viereck. 3. Abteilung. Die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters: Deutschland, die Schweiz und Italien. 1. Lieferung. Braunschweig 1902 Friedrich Viehweg und Sohn.

G. Weber, Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 21. Aufl. Unter Mitwirkung von R. Friedrich, E. Lehmann, F. Moldenhauer und E. Schwabe vollständig neu bearbeitet von A. Baldamus. 2. Bd. Das Mittelalter. Leipzig 1902. Verlag von Engelmann.

Th. Lindner, Geschichtsphilosophie. Einleitung zu einer Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Stuttgart 1901. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Th. Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. In neun Bänden. 1. und 2. Bd. Stuttgart und Berlin 1901/2. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Man muss gestehen, dass die beiden abgelaufenen Jahre uns eine Reihe allgemein geschichtlicher Werke teils in neuen Auflagen teils als vollständige Neuheiten beschert haben, die in den Kreisen, für die sie bestimmt sind, mit grosser Befriedigung aufgenommen werden dürften. Über die erstgenannten drei Arbeiten dürfen wir uns kürzer fassen, da sie allgemein bekannte Werke sind, und uns begnügen, die wesentlichen Unterschiede zwischen der neuen und den älteen Auflagen herauszuheben.

Eingehendere Betrachtung verdient das grosse Werk von Theodor Lindner nicht bloss wegen der Persönlichkeit des Verf. sondern weil es seit Jahren der erste streng wissenschaftliche Versuch der Darstellung der Weltgeschichte in grossem Stil ist, weil es den Gegenstand in einer ganz eigenartigen Weise behandelt und als eine ganz entschiedene Bereicherung unserer weltgeschichtlichen Literatur bezeichnet werden muss. Am kürzesten können wir uns über Gebhardts Handbuch fassen, da dessen Vorzüge bereits in diesen Blättern (XIV, 493) genügend gewürdigt worden sind. Wie es bei solchen von mehreren Autoren herrührenden Werken zu geschehen pflegt, sind die einzelnen Teile nicht völlig gleichwertig: im allgemeinen können wir dem Urteile des früheren Referenten zustimmen, der das Werk als eine handliche und gemeinnützige Leistung bezeichnete. Mancherlei Wünschen, die seitens der Kritik laut geworden sind, ist in dieser neuen Auflage Rechnung getragen, die Darstellung bis an den Ausgang des 19. Jahrhunderts weitergeführt, die Literaturangaben, soweit das in den Plan des Buches passt, vervollständigt und das Register einer sorgsamen Durchsicht unterzogen worden. Die Quellenangaben hätten wir zu manchem Paragraphen genauer gewünscht, denn mit Böhmer, Fontes I., oder F. F. rer. Austriac. VIII. u. s. w. allein kann der Leser und Benützer des Buches wenig anfangen. Wenn zur Geschichte Johanns von Nepomuk schon literarische Angaben gemacht wurden, so hätte die schöne Studie von Otto Abel immerhin noch Aufnahme verdient, vielleicht auch die Entgegnung von Frind. Begreiflich ist ja, dass die tschechische Literatur hierüber nicht zu Rate gezogen wurde. Auch bei den meisten übrigen Paragraphen hätte man über das Mehr oder Minder an Literaturnotizen zu rechten, das ist aber schliesslich wenigstens zum Teil Redaktionssache.

Für Assmanns Geschichte des Mittelalters tat eine umfassendere Neubearbeitung Not. Sie ist nun auch erfolgt und für den vorliegenden Teil des dritten Bandes hat sich der Bearbeiter, wie man zugestehen muss, redliche Mühe gegeben, das Buch auf die Höhe der wissenschaftlichen Forschung unserer Tage zu heben. Der grösste Fehler, den der alte Assmann m. E. hatte, die Methode, ist leider geblieben. Ich glaube nicht, dass man heutzutage eine Geschichte des Mittelalters nach Gesichtspunkten abfassen darf, die man im Wesentlichen als zufällige bezeichnen muss. Auch hier sind Kräfte wirksam, die sich in allen Staaten in gleicher Weise ihren Ellbogenraum schaffen, und nach diesen höheren Gesichtspunkten musste die Gliederung des Stoffes vorgenommen werden. Wie die Dinge jetzt liegen, kommen, um nur einen Fall herauszuheben, der Beginn, die Ausbildung und die Folgen des Schismas nicht entsprechend zur Geltung, ebenso kann die Reformbewegung im späteren Mittelalter nicht in ihrer ganzen Bedeutung und ihrer Einwirkung auf die einzelnen Länder, in denen sie wirksam wurde, dargestellt werden. Ich will gern zugeben, dass es nicht immer leicht ist, die allgemeinen Gesichtspunkte herauszufinden, unter denen sich eine entsprechende Gliederung des Stoffes gewinnen lässt, unmöglich ist es aber doch nicht. Stellt man sich freilich auf den Assmann'schen Standpunkt, dann mag für den hier vorliegenden Band die Gliederung als eine zweckmässige erscheinen. Wie sehr das Buch die Hand des Bearbeiters zu verspüren hatte, beweist schon der Umfang. Während die dritte Abteilung in der ersten Auflage nur

390 Seiten zählte, die Partie »Deutschland«, die jetzt allein vorliegt. in der ersten Auflage mit S. 288, in der zweiten mit 284 abgeschlossen war, zählt dieser Teil in der neuen Auflage 476 Seiten und wenn man das Kapitel über die allgemeinen Zustände (Reichsverband, Stellung der einzelnen Standesklassen, Bildungszustand des deutschen Volkes in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters) hereinzieht, 635 Seiten. Kommt nunmehr die zweite Lieferung dieser Abteilung mit der Geschichte der Schweiz und Italiens noch hinzu, so wird man gestehen, dass dieser einen Zeitraum von nicht ganz 250 Jahren fassende Band zu breit angelegt ist, und es für künftige Auflagen angezeigt sein wird, nach der einen oder anderen Seite hin starke Kürzungen eintreten zu lassen. Die Gliederung des Stoffes ist im Ganzen auch für diesen Teil die gleiche geblieben; ich würde die Geschichte der Schweiz wie jene von Italien unbedenklich in die Deutsche eingeschoben haben. Die Darstellung gibt nur an wenig Stellen zu Bedenken Anlass. Die Politik der deutschen Könige von Rudolf bis auf Maximilian ist im Ganzen richtig gezeichnet. Im Einzelnen wird man wohl Ausstellungen machen können. Was z. B. die Kalixtiner von den Taboriten trennt, hätte gründlicher herausgearbeitet werden müssen. Die Einleitung zu meiner Ausgabe einzelner Wiclif'scher Werke namentlich zu De Ecclesia, De Eucharistia und den Sermones hätte dem Verf. wichtige Fingerzeige geboten. Über Žižka war das Buch von Tomek einzusehen. Die Literatur zu Huss und den Hussitenkriegen findet sich jetzt in meinem Artikel Huss in der Real-Encyklopädie für protestantische Theologie vermerkt. Was die Angabe von Quellen und Literaturverzeichnisse betrifft, wäre es in hohem Grade unbillig, Vollständigkeit zu verlangen. Es ist ja das Wesentlichste vermerkt, aber eben für die genannten Dinge waren die Ausgaben der Wiclif'schen Schriften, meine Beiträge zur Geschichte der hus. Bewegung 1, 4 und 5 nicht zu übersehen. Manches, wie der pros. Dalimil wird noch in ganz veralteter Ausgabe angeführt. Einzelnes von dem, was jetzt in den Noten steht, wie z. B. S. 105, dass König Johann seines Vaters wegen bei der Kurie persona ingrata war und sich diese deshalb gegen seine Wahl aussprach, würde ich in den Text aufgenommen haben. Noten von der Ausdehnung wie S. 98 sind wohl überflüssig. Ich würde nur, der Reminiszenz an Konradin wegen, die letzten drei Zeilen vermerkt haben. Kleinere Verstösse wie S. 10 Theobald statt Thedaldus und Druckfehler mögen übergangen werden.

Unter den Lehrbehelfen, die vor einem Menschenalter zu den gesuchtesten gehörten, nahm das von G. Weber durch seine knappe Form bei verhältnismässig reichem Inhalt und durch seine klare Darstellung einen hervorragenden Rang ein. Seit langer Zeit entsprach es aber nicht mehr jenen Anforderungen, die an ein derartiges Werk gestellt werden. Die ungeheure Masse neuen Stoffes, die, wie ein flüchtiger Blick in unsere Jahresberichte zeigt, Jahr für Jahr zu Tage gefördert wird, forderte dringend Berücksichtigung, sollte die Rückständigkeit des Buches nicht eine allzu drastische werden. Das Buch will nicht nur den europäischen sondern auch den aussereuropäischen Staaten einen genügend breiten Raum zuweisen; dabei sollen überall die leitenden Gedanken, die Hauptzüge der Entwickelung herausgearbeitet, die Einzelnheiten unter grosse Gesichtspunkte gestellt und dadurch erreicht werden, dass der Leser den führen-

den Faden durch die Masse der Einzelheiten in der Hand behält und sie wahrhaft beherrscht. Auch der Kulturgeschichte soll ein breiterer Raum zugewiesen und der Versuch gemacht werden, den wirtschaftlichen Kräften, den allgemeinen Ideen und den geistigen Strömungen ebenso gerecht zu werden, wie der Wirksamkeit grosser Persönlichkeiten. Das neue Buch, denn ein solches ist es, um dessen Bearbeitung sich vornehmlich Baldamus, R. Friedrich und E. Lehmann verdient gemacht haben, hat damit viel versprochen, zu viel, als dass es in dem immerhin engen Rahmen eines einzelnen Bandes erfüllt werden konnte. Man mag ja immerhin zugestehen, dass es durch gewissenhafte Arbeit wieder auf seinen früheren Rang gekommen ist, auch ist die aussereuropäische und ausserdeutsche Geschichte doch nicht so breit gestaltet worden, als man es nach den Worten des Bearbeiters hatte befürchten müssen. Immerhin wird man gegen manches Einwendungen erheben müssen. Dass ich mit der Gliederung des Stoffes auch hier nicht einverstanden sein kann, habe ich noch jüngstens an anderer Stelle ausführlicher erörtert[1]). Auch im Übrigen werden ganze Partien und Einzelnheiten der Darstellung für die folgenden Auflagen der bessernden Hand des Herausgebers bedürfen. Es ist hier nicht der Platz alle die Punkte, in denen dies notwendig sein wird, zu erörtern. Ich will nur beispielshalber einige Stellen aus der Geschichte seit König Rudolf herausheben. Man weiss heute, warum Friedrich von Hohenzollern für Rudolf eintrat, ein erklärendes Wort wird also hier notwendig sein. Die Frage der Revindikation des Reichsgutes muss prinzipieller gefasst werden. Von dem, was über das einfache Auftreten des deutschen dem böhmischen König gegenüber gesagt wird, ist ja nicht viel zu halten, ebensowenig wie von den Hohnworten der Königin Kunigunde. Das sind Dinge, die einen antiquirten Standpunkt der hist. Forschung bezeichnen. Die Belehnung der Söhne Rudolfs ist auch nicht ganz sachgemäss erzählt. Dass Peter (Aichspalter [sic]) von Mainz und andere Fürsten des Reiches Johannes Parricida zu seiner Tat aufgestachelt haben, möchte ich so sicher nicht behaupten. S. 564 ist Peter von Aspelt als der wahre Urheber der luxemburgischen Herrschaft in Böhmen herauszuheben. Die Verhandlungen König Ludwigs mit den Habsburgern sind nicht ganz sachgemäss erzählt, bezüglich der Angaben über die grosse Hinterlassenschaft Papst Johannes XXII. muss doch auf die rektifizirenden Angaben Sägmüllers und Ehrles hingewiesen werden. Ist die Bedeutung Karls IV. im Ganzen richtig herausgehoben, so muss doch auch eine Persönlichkeit wie die Rudolfs IV. von Österreich eingehender behandelt werden, als dies S. 637 der Fall ist. Johann stammte aus der Stadt Pomuk. Der zu Ehren des Johannes Huss gefeierte Tag war der 6. Juli (s. Nikolaus v. Tempelfeld: Bohemi Johannem Husz . . . canonizaverunt eiusque festum die VI. mensis Julii solempniter celebrandum instituerunt et oracionibus in officio misse consuetis . . . officium „Letabitur iustus“ decantare demandaverunt et in predicationibus suis ipsum Husz sanctum martirem declaraverunt). Wenn für Johann v. Nepomuk die Studie O. Abels mit Recht benützt wurde, war doch andererseits auf die von Eduard Reimann und Anton Frind Rücksicht zu nehmen. Die Genesis des Schismas wäre etwas sachgemässer, als es

[1]) Z. f. d. österr. Gymn. 1902.

hier geschieht, zu schildern gewesen; hier kann die Schrift Souchons reiche Belehrung bieten. Die Ansicht, dass Wiclifs reformatorische Wirksamkeit schon 1366 mit der Streitfrage über den englischen Lehenszins beginnt, muss doch heute nach meinen Ausführungen hierüber aufgegeben werden. Die Ansicht, dass Wiclif Gegner des Cölibats war, wird sich schwer erweisen lassen. Die Stellen, die hierüber existiren, sind so hypothetisch gefasst, dass sie für die Frage nichts bedeuten. Die Reste des englischen Lollardismus bis im 16. Jahrh. sind doch bedeutender als man allgemein und so auch der Bearbeiter annimmt. Dass Hussens ganzes Lehrgebäude, so weit es reformatorisch ist, von Wiclif übernommen ist, hätte doch stark betont werden müssen. Das Wenige, was darüber S. 614 gesagt wird, genügt nicht; auch waren die Lehren der Taboriten nach den Ergebnissen der neueren Forschung als die eigentlichen Lehren Wiclifs zu bezeichnen. 661 muss auf die Arbeiten Del Lungo's zu Dino Compagni verwiesen werden. Zum Kapitel der Jacquerie und vornehmlich zur Erklärung des Werkes wird man an Denifle, La désolation des églises etc. erinnern müssen. Der angebliche Ausspruch Maximilians über Karl IV. als Stiefvater des deutschen Reiches findet sich schon bei Ludolf von Sagan (AÖG. LX, 517): Salva igitur in hoc reverentia magis Augustum fuisse creditur soli sui Bohemici quam imperialis et Romani . . . Doch wir halten ein und wollen nicht vergessen, dass das Buch auch so viele gute Seiten hat, durch die es den Absichten und Zielen des Herausgebers gerecht wird.

Hoch über den genannten Werken steht, wie bemerkt, mit vollem Anspruch auf strenge Wissenschaftlichkeit und künstlerische Form Lindners Weltgeschichte, ein Werk, das im Hinblick auf den über universalhistorische Arbeiten in den letzten Jahrzehnten eingerissenen Pessimismus geradezu als eine bedeutende Tat bezeichnet werden muss. Es bricht mit der fast herrschend gewordenen Ansicht, als sei bei dem heutigen Betrieb unserer Wissenschaft ein Einzelner nicht mehr im Stande, eine Weltgeschichte wissenschaftlichen Gehaltes zu schreiben. Lindner hat den Beweis geliefert, dass dies wie in früheren Jahrhunderten auch in unseren Tagen möglich ist. Der einzige Übelstand, dass der Autor nicht immer im Stande ist, aus Quellen erster Hand zu schöpfen, war auch früher schon vorhanden; bedeutender fällt die Schwierigkeit in's Gewicht, die Massenproduktion unserer Zeit auf hist. Gebiete zu übersehen: vieles ist aber auch hier besser geworden; schon machen es die Jahres- und sonstigen Literaturberichte in den Zeitschriften möglich, aus der Menge das Bedeutende auszuheben, mehr noch leisten die Bibliographien: Werke, wie wir an Potthast u. a., besitzen heute die Franzosen an Monod, Molinier, die Belgier an Pirenne, die Engländer an Gross, die Süditaliener an Capasso u. s. w. Die Bearbeitung des Stoffes durch eine einzige Hand ist der durch eine Anzahl von Einzelnkräften, die niemals gleichmässig arbeiten, entschieden vorzuziehen. Die Arbeit des Einzigen wird stets planmässiger durchgeführt werden können. Gelingen Werke wie das vorliegende nicht immer auf den ersten Wurf hin, so ist doch zu hoffen, dass die folgenden Auflagen, an denen es wohl mit Recht nicht fehlen dürfte, noch manche Verbesserung in der Anlage und Durchführung bringen werden. Lindner hat seinem Werke eine viel umfassendere Einleitung — sie ist als selbständiges Buch erschienen — vorausgeschickt, als dies in ähnlichen Ge-

schichtswerken der Fall zu sein pflegt. Wir finden in ihr Ausführungen, anziehend und anregend, zum Teil dogmatisch gehalten, voll von trefflichen Bemerkungen über den Gegenstand. Diese zehn Kapitel „Geschichtsphilosophie“: „Beharrung und Veränderung“, „die Ideen, ihr Ursprung und ihre Bewegung“, „Die Masse“, „Individuen und grosse Männer“, „Völker und Nationen“, „Die drei grossen Völkergruppen“, „Die Lebensbetätigungen“, „Die angebliche Gesetzmässigkeit des geschichtlichen Verlaufes“ und „Die Ursachen und die Weise der Entwicklung“ verbreiten sich über eine Reihe von Fragen, über die noch in den letzten Jahren allgemeiner diskutirt wurde. Die Ausführungen Lindners, durchsichtig und allgemein verständlich gehalten, werden, jene Kreise etwa ausgenommen, die von vornherein eine andere Richtung einschlagen, kaum einen bedeutenderen Widerspruch hervorrufen, am wenigsten in den ersten Kapiteln, mehr vielleicht in den letzten mehr polemisch gehaltenen Abschnitten, in denen Lindner seine auch von uns geteilte Meinung vertritt, dass es nicht möglich sei, an einer bestimmten Abfolge von Perioden eine Gesetzmässigkeit des historischen Laufes zu erweisen: „Noch nie ist ein Versuch, für die geschichtliche Entwicklung Gesetze zu finden, also Normen aufzustellen, nach welchen aus der einen Tatsache eine andere mit Notwendigkeit folgen müsste, mit überzeugender Kraft geführt worden“. „Die Geschichte kennt kein Muss als das von physischen oder natürlichen Gewalten verursachte“.

Um zur Charakteristik der Weltgeschichte selbst überzugehen, gewährt der erste der vorliegenden zwei Bände eine Übersicht über den „Ursprung der byzantinischen, islamischen, abendländisch-christlichen, chinesischen und indischen Kultur“ bis ins 9. Jahrhundert. Dem Ganzen wird unter dem Gesamttitel „Rom und die Germanen“ eine 10 Abschnitte umfassende knapp gehaltene Einleitung über die Grundlagen der Geschichte des Mittelalters vorausgeschickt: die Geschichte des römischen Reiches seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, die inneren Zustände, das geistige Leben, die religiösen Verhältnisse Roms, das Christentum und das römische Reich und die Germanen von ihrem ersten Auftreten in der Geschichte bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Vorzüge dieser Einleitung wurden bereits angedeutet; was etwa Bedenken hervorrufen kann, wurde bereits von sachkundiger Seite (H. Z. 89, 278) angemerkt. Es betrifft ja auch in diesem Werk vornehmlich die Gliederung der Stoffes. Ein grosser Teil von dem, was hier erzählt wird, ruht ersichtlich schon auf eingehenderen Spezialstudien des Verf. Scheint Einzelnes z. B. in den das Christentum behandelnden Teilen in etwas zu kurzer Fassung, so sind doch die Hauptmomente der Entwicklung richtig herausgehoben: die Einflussnahme der griechischen Philosophie auf das entstehende Christentum, die Gründe für die Christenverfolgung, die Ausbildung der Dogmen, die Genesis der Sekten und die allmählige Umgestaltung der Kirche zur Reichskirche und ihre Folgen. Warum das Christentum keine tiefgreifende Besserung, weder in dem allgemeinen Stande der Moralität noch in den sozialen Verhältnissen, hervorzubringen vermochte, wird genau entwickelt, ebenso werden die Motive der Askese und der Ausbildung des Mönchtums ihrer vollen Bedeutung nach gewürdigt. Die Theologie des hl. Augustinus, welche die kommende Entwicklung so stark beeinflusst hat, hätte vielleicht noch etwas stärker herausgearbeitet werden dürfen. In der Behandlung der Ur-

geschichte der Germanen hält sich der Verf. von der üblichen Schönfärberei frei. Gegen die zum Dogma gewordene Ansicht von der Landnot der Germanen als der vornehmsten Ursache der grossen Wanderungen werden gut begründete Einwendungen gemacht und schliesslich die geringen mit dem ungeheuren Einsatz an Land und Leuten in keinem Verhältnisse stehenden Erfolge der Völkerwanderung angemerkt. Bei der ungeheuren Fülle des Stoffes ist es begreiflich, dass manches mehr angedeutet als nach allen Seiten hin ausgeführt werden konnte. Mit Rücksicht darauf müssen wir es uns auch versagen, alle die Punkte aufzuzählen, bei denen wir die Sache anders dargestellt gewünscht hätten. Der überreiche Inhalt eines derartigen Werkes bietet ja allerorten genug Gelegenheit zu wissenschaftlicher Aussprache, zur Zustimmung sowohl als zum Widerspruch. Die Darstellung wird eine breitere, da wo der Verf. an seinen eigentlichen Gegenstand gelangt. In vier Kapiteln werden hier zunächst die inneren Zustände des byzantinischen Reiches unter sorgsamer Heraushebung des Wesens und der Bedeutung der byzantinischen Geschichte bis in die Zeiten des Kaisers Heraklius dargelegt. Im Mittelpunkte steht Justinian, dessen Erfolge und Misserfolge (S. 157/8) gut beleuchtet werden. Daran schliesst sich naturgemäss die Geschichte des neupersischen Reiches. Was über die Ausbreitung der Slaven auf der Balkanhalbinsel (merkwürdigerweise fehlt der Name Fallmerayer in dem zu diesem Abschnitt gehörigen Literaturverzeichnis S. 457|8) gesagt wird, ist zu skizzenhaft. Die Geschichte des Islam ist auf Grund der Ergebnisse der neueren Forschungen ansprechend geschrieben. Das Dritte auf eigenen Quellenstudien der Verf. ruhende Buch „Das Abendland“ behandelt die Erhebung und den Verfall des merowingischen Reiches, Italien und das Papsttum, die ersten Karolinger, das Reich Karls des Grossen und den Verfall der karolingischen Gesamtmonarchie, woran sich ein Kapitel über Britannien, die Angelsachsen und Normannen anschliesst. Zu den Literaturnotizen auf S. 463 wird man Gross, The Sources und Literature of English History etc. London 1900 hinzufügen können. Auch wird neben dem vortrefflichen Werke von A. Hauck noch ein und das andere Buch über Bonifatius angefügt werden dürfen. Die Darstellung ist wie in den ersten Büchern eine geschmackvolle; freilich wird die allzustarke Anwendung kurzer Sätze nicht überall gefallen. Uns selbst sagen diese Kolonnen kurzer meist aus nur wenig Worten bestehenden Hauptsätze wenig zu. Man wird auf langen Seiten kaum einem Adverbialsatz — von einer Periode zu schweigen — begegnen. Die Erzählung wird belebt durch eine Fülle zutreffender Charakteristiken, es sei hier nur auf Persönlichkeiten wie Gregor d. Gr., Karl d. Gr., Nikolaus, Alfred u. a. verwiesen. Etwas mehr wäre über Bonifatius zu sagen gewesen. Die Bedeutung der Anfrage der Franken bei Papst Zacharias wird wegen der Folgerungen, die später daraus abgeleitet wurden, mit Recht etwas mehr hervorgehoben. Das letzte Buch des ersten Bandes handelt von China und Indien. In älteren universalhistorischen Werken wurde mit der Geschichte Chinas mitunter begonnen, was kaum als zweckmässig bezeichnet werden konnte, weil die ostasiatische Kultur mit der christlichen und selbst mit der islamischen erst viel später Beziehungen hat, die einigermassen bedeutend sind: es ist daher auch die Frage ob es nicht vorteilhafter gewesen wäre, die Abschnitte 27 und 28

überhaupt anderen Büchern zuzuweisen. Die Geschichte Chinas wird bis zum Auftreten der Dynastie Sung behandelt. Bei dem Abschnitt über Indien treten die politischen Momente mit Recht vor den allgemein kulturellen stark zurück.

Der zweite Band schildert den Niedergang der islamischen und byzantinischen Kultur und die Bildung der europäischen Staaten. Das erste von den vier Büchern dieses Bandes ist der arabischen Weltmacht und ihrer Kultur, dem Verfall des Khalifats, den Seldschucken, Mongolen und Spanien gewidmet, das zweite schildert die byzantinische Welt bis Alexius I., Italien in seinen Beziehungen zum Orient, den ersten Kreuzzug und die Staatenbildungen im hl. Lande, Byzanz und die Kreuzzüge bis zu Ende des 12. Jahrhunderts, das lat. Kaisertum und die Geschichte Russlands, das dritte Kaiser- und Papsttum in ihren wechselseitigem Beziehungen und das letzte die Reiche im Norden und Westen Europas. Eine jede der einzelnen Gruppen hat eine mitunter geradezu meisterhafte Darstellung gefunden, so ist, um ein etwas entlegeneres Gebiet herauszuheben, der Niedergang der islamischen Welt, das Verdienst der Araber um die menschliche Kultur u. s. w. hier in farbensattem Ton und doch ohne jedwede Übertreibung geschildert; neben dem politischen sind die allgemein kulturellen Momente sorgsam herausgearbeitet und gute Charakteristiken an geeigneten Stellen eingeflochten, wie z. B. die über die Ibn Khaldun u. a. Weniger einverstanden bin ich auch hier mit der Gliederung des Stoffes. Das Haupteinteilungsmotiv sollten jene grossen Erscheinungen des Mittelalters abgeben, um die sich sowohl in der früheren als in der späteren Periode alles naturgemäss gruppiren lässt. Ich gestehe gern zu, dass sich auch für die vorliegende Gliederung vieles sagen lässt, doch wird kaum zu vermeiden sein, dass bei dieser Methode manches zweimal und selbst öfter noch erwähnt werden muss, wie z. B. der Kreuzzug Friedrichs II. jetzt schon S. 242—244 erledigt wird, ehe noch ein Wort von der Geschichte dieses Kaisers gesagt ist, diese vielmehr für die betreffende Zeit in diesem Band überhaupt nicht mehr zur Behandlung kommt. Ähnliche Inkongruenzen werden sich mehrere vorfinden. Das ist das eine, das andere ist das, dass bei dieser Methode, die grossen Ideen, die in einem gewissen Zeitraum zur Geltung gelangen, nicht so durchleuchtend zur Darstellung gebracht werden können, als dies gewünscht werden muss. Es müsste m. E. gezeigt werden, dass seit 1198 die Weltherrschaft des Papsttums nicht mehr bloss eine theoretische ist, gezeigt werden, wie sie zur Durchführung kommt, bis sie unter der Opposition aller widerstrebenden Elemente tatsächlich zusammen bricht. Unter diesen Umständen gewinnt Frankreich unter den letzten Kapetingern seine überragende Macht, wird England ein konstitutionelles Staatswesen u. s. w. Der Verf. hat ja übrigens der Sache von einer anderen Seite beizukommen gesucht, indem er in anderem Zusammenhang die wesentlichen Momente heraushebt: Im dritten Buche gibt er eine Darstellung von der Idee und dem Wesen des Kaisertums, der kirchlichen Reformbewegung, vor allem aber der Gregorianischen Ideen (s. 345. 352), die mit zu den besten und schönsten Partien des Buches gehört. Auf ältere und neuere Ansichten hierüber wird Rücksicht genommen, ohne dass dabei ein Ballast von Noten mitgeführt würde. Hieher gehört z. B. das Kapitel von den Ursachen zu den Kreuzzügen, wo die Sache schon

durch die Überschrift des betreffenden Abschlusses deutlich gemacht wird. Die Politik der sächsischen sowohl als der salischen Kaiser wird ruhig und sachlich vorgetragen, was bei dem Umstand, als noch vor kaum einem halben Jahrhundert moderne politische Ideen in die Sache hineingetragen wurden, erwähnt werden mag. Die Genesis des Investiturstreites wird gut auseinandergesetzt; vielleicht wäre der Unterschied zwischen den episkopalen Gewalten in Deutschland und anderwärts noch etwas stärker zu betonen gewesen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass der Sieg der Gregorianer ein unvollständiger war. Auch diese Partien des Buches sind reich an trefflichen Charakteristiken. Die literarischen Angaben sind ausreichend; es wäre hier ja leicht, noch manches zu vermerken, was jetzt fehlt: z. B. die Anführung der Quellensammlung zum sog. fünften Kreuzzug. die Erwähnung des Liber pontificalis von Duchesne, der kleinen handlichen Select Charters von Stubbs, das Buch von Capasso u. a. Darauf wird der Verf. schliesslich von selber kommen. An dem günstigen Eindrucke, den dies schöne Werk macht, werden übrigens derlei Ausstellungen nichts ändern. S. 477 lies das eine Mal statt Th. Sickel: W. Sickel.

Graz. J. Loserth.

Hodgson F. C., The early history of Venice from the foundation to the conquest of Constantinople a. d. 1204. With map and plan. London Allen 1901. 8° 473 S.

Die ältere Geschichte von Venedig gehört zu den ansprechendsten Problemen der Geschichtsschreibung. Gleichwohl sind die Versuche einer zusammenfassenden Darstellung derselben selten gemacht worden und bisher nicht geglückt. Die neuere italienische und deutsche historische Literatur weist wertvolle Detailaufsätze hiezu auf; eine Darstellung des gesamten Stoffes ist seit dem Erscheinen von Romanins Storia documentata di Venezia in Italien überhaupt nicht, in Frankreich und Deutschland nur unvollkommen versucht worden. Die Studie des Franzosen Armingand „La Venise et le Bas-Empire“ beschränkt sich wie schon der Titel sagt in der Hauptsache auf die Betrachtung der allerdings sehr wichtigen Beziehungen der alten Republik zum Osten und ist überdies vielfach anfechtbar und unkritisch[1]). Der von Gfrörer im ersten Bande seiner „Byzantinischen Geschichten“ veröffentlichte Abriss einer Geschichte von Venedig bis zum Jahre 1084 ist so sehr von willkürlichen Konstruktionen, ja Phantasmen überwuchert, dass dieses ohne Zweifel mit Geist und Intuitionskraft geschriebene Buch für die ernste Forschung nahezu unbrauchbar wird[2]). Man dürfte zu Informationszwecken in den meisten Fällen besser tun, auf die „Staatsgeschichte der Republik Venedig“ des

---

[1]) Archives des missions scientifiques et littéraires. II. 4. Paris 1867 S. 299—443.

[2]) Gfrörer, Byzantinische Geschichten. I. Geschichte Venedigs bis 1084. Graz 1872. Wenn Hodgson S. XVIII dieses Buch, auf das er sich zu seinem Schaden sehr oft bezieht, „trocken, aber genau und wohlunterrichtet“ nennt, so ist dies freilich höchst unzutreffend; er hätte es vielmehr „anziehend, aber weder genau noch wohlunterrichtet“ nennen können.

von Gfrörer ganz mit Unrecht herabgesetzten Lebret[1]) zurückzugreifen als dessen eigenes Buch zu benützen; wie aber sollte ein fast anderthalbhundertjähriges Werk noch den Ansprüchen von heute genügen können?

Nun unternimmt der Engländer Hodgson den höchst dankenswerten Versuch die Anfänge der berühmten Republik darzustellen; gewiss, viele Fragen sind noch unentschieden und so manches Ergebnis archivalischer Forschung ist noch abzuwarten, bis man auf völlig gesicherten Grundlagen ein wirklich abschliessendes Buch wird schreiben können: wann aber mag das der Fall sein? Der Versuch musste nun einmal gemacht werden und man wird trotz vieler und schwerwiegender Bedenken zugeben dürfen, dass er dem Verfasser doch nicht völlig missglückt ist.

Hodgson behandelt in vier Kapiteln den „Ursprung" (the origins S. 3—166), „die staatliche Begründung" (the beginnings of empire S. 169—230), „die Kreuzzugspolitik" (the crusades S. 233—324) und die „Begründung des Levantereiches" (Venetian empire in the Levant S. 327—438) der Republik. Solche Gruppierungen sind immer eine subjektive Sache; ein ernster Einwand wird sich gegen die vorliegende Einteilung nicht erheben lassen. Ein sehr sorgfältig gearbeiteter umfangreicher Index (S. 439—473) und zwei allerdings nicht auf der Höhe stehende Karten der Stadt und des Dogats von Venedig leisten gute Dienste; sie hätten füglich durch eine levantinische Karte und einen Plan des alten Konstantinopel vermehrt werden können[2]).

Die auf eingehenden Quellenstudien beruhende Schilderung der Anfänge Venetiens, die römische Vorgeschichte, die topographische Betrachtung des venetianischen Gebietes (Buch I Kap. 1) gehören zu den besten Partien des Buches[3]). In der vielerörterten Frage der Herkunft der Veneter schliesst sich Hodgson ohne weitere Prüfung der Theorie Miklosichs von deren slavischer Abstammung an, heute steht aber doch wohl deren illyrische Urspung fest[4]) (S. 7). Topographischen Fragen wendet der Verf. mit Vorliebe sein Interesse zu[5]); sehr hübsch ist S. 90 die Morphologie

[1]) Lebret J. L., Staatsgeschichte der Republik Venedig. 3 Teile. Leipzig und Riga 1769—1777.

[2]) Ausdrücklich sei hier auf die für allgemeine Orientirungswecke vorzüglich geeignete Karte des byzantinischen Konstantinopel in Meyers Reisehandbuch ‚Türkei und Griechenland' hingewiesen.

[3]) Die ‚septem maria' des Plinius, die ἑπτὰ πελάγη des Herodian können freilich m. E. immer nur als ein Teilgebiet der Lagunen speziell als ein Gebiet um die Pomündungen oder um Adria (nicht die Lagunen überhaupt s. Hodgson S. 5—6) aufgefasst werden: eben die von Hodgson S. 6, A. 1 zitirte Stelle des Herodian spricht dafür. Vgl. auch Nissen, Ital. Landeskunde II, 214—215. — Das Ῥιβαλίνσης des Konstantin Porphyrogenitos ist gewiss nicht Rialto (Hodgson S. 29, A. 2), sondern entstellt ‚Bibbiones'. Die bedeutsame topographische Beschreibung Konstantins würdigt Hodgson überhaupt zu wenig: ich werde s. Z. darzutun versuchen, wie zwischen ihr und den Beschreibungen des Chronicon Venetum ein augenscheinlicher Zusammenhang besteht. Dass ‚Venetiae' der ursprüngliche lateinische Ausdruck für Venedig sei (Hodgson S. 35, A. 1), ist irrig: der ältere Ausdruck ist vielmehr Venetia. Vgl. Monticolo in Arch. Veneto Nuovo 3, 379—386. Curidus auf S. 85 ist richtig Curiclum = Correggio bei Pelestrina.

[4]) Hierüber namentlich Pauli, Altitalische Forschungen III. Leipzig 1891.

[5]) S. S. 77, A. 3, S. 85—86, S. 87—88, S. 107, A. 1, S. 124, A. 2, S. 178, A. 1, S. 263, A. 1. Manche dieser Ausführungen würden ohne Zweifel entprechender in einer Anmerkung als im Texte selbst Platz gefunden haben.

der dalmatinischen Küste gekennzeichnet und zur Ortskunde von Byzanz sorgfältig allerlei Quellen herangezogen (z. B. S. 222—223 A. 1 über die ‚Βέγλα‘, 394 A. 1, 397 A. 2); um so fühlbarer ist der schon bemerkte Mangel einer Karte der oströmischen Reichshauptstadt.

Zumeist zutreffend ist auch, was über die Anfänge der venezianischen Kirche und die Bildung der venezianischen Bischofsitze gesagt wird (S. 36—57, 143—139)[1]). Wohl abgewogen und recht übersichtlich sind die theologischen Wirrsale des Dreikapitelstreites auseinandergesetzt (S. 40—48)[2]). Auf den Streit zwischen Doge Orso I. Parteciaco und Patriarch Pietro, diesen bedeutsamen Vorläufer des grossen Investiturstreites zwischen Doge Pietro Polani und Patriarch Enrico Dandolo in der Mitte des 12. Jahrhunderts, einzugehen, lehnt Hodgson S. 99 A. 3 kurzweg ab. Aber auch über den Investiturstreit selbst, die damit zusammenhängende Umwandlung des Verhältnisses zwischen Doge und Klerus und das seitherige Zurücktreten des Klerus in der venezianischen Staatsverfassung teilt er kein Wort mit. Diese Auslassungen erklären sich wohl aus der auch sonst völlig ungenügenden Behandlung der Verfassungsfragen, einem Hauptmangel des Buches; hierüber wird weiter unten noch zu sprechen sein. Falsch ist der Ansatz der Errichtung des gradesischen Primates über Dalmatien auf 1157 (S. 265, 329) statt Februar 1155, der Ausstattung von Grado auf den Dogat des Domenico Contarini (S. 207) statt auf 1074—1075; woher ist die — unwahrscheinliche — Nachricht, dass Orso Orseolo (1017—1054?) als letzter Patriarch in Grado residirt habe (Hodgson 206)? Dass Doge Domenico Contarini (1042—1071) die Prokuratoren von San Marco instituirt habe (Hodgson S. 208, 228 nach Romanin I 330—331), ist mehr als fraglich; viel eher ist hiefür mit Neumann (Preuss. Jahrb. 69. 620) das 12. Jahrhundert anzunehmen. Sagt doch auch Cornaro Ecclesiae Venetae XIII, 112, dass die hinter 1114 zurückreichenden Procuratorenlisten ex fabulosis chronicis geschöpft seien; die Zusätze aber zur ambrosianischen Handschrift des Dandolo beweisen nichts[3]).

Gegen die Darstellung der ältesten politischen Geschichte Venedigs müssen lebhafte Bedenken geltend gemacht werden. Schon die Erzählung

[1]) Ob die Gründung des Bistums Caorle auf das Jahr 599 (Hodgson S. 144), oder wie Pinton Arch. Veneto 27, 283—292 annimmt, für 615—618 anzusetzen ist, steht dahin; wenn es S. 148 heisst, dass es am Lido vor 1053 keine Kirche gab, so ist dies doch nicht korrekt ausgedrückt; es kann nur der Lido di Nicolò, der heutige Lido schlechtweg gemeint sein.

[2]) Die bei dieser Gelegenheit und an anderer Stelle (S. 47 und 189 A. 1) geltend gemachten Einwendungen gegen das katholische Unfehlbarkeitsdogma hätten um so eher unterlassen werden können, als der Verf. trotz seiner mit einer gewissen Ostentation zur Schau getragenen theologischen Versirtheit — selbst den bibelfesten Nicetas korrigirt er S. 385, A. 1 — über den Sinn desselben nicht hinreichend informirt erscheint. Aber derartige Ausflüge in die Gegenwart gehören nun wohl einmal in englische Historienbücher?

[3]) Auch die Frage, ob S. Teodoro, die alte Dogenkapelle, an Stelle von San Marco gestanden habe (S. 227 A. 2) oder nicht vielmehr nebenan, ist noch nicht aufgeklärt, hingegen scheint die von Romanin (I 325 A. 2) aus einer ‚alten Chronik‘ geschöpfte und von Hodgson (226—227) übernommene Angabe, dass Domenico Selvo (1071—1084) San Marco zuerst mit Mosaiken geschmückt und befohlen habe, dass jedes Schiff aus dem Osten Marmor dafür mitbringen solle (?), zweifellos irrig; die Mosaicirung von S. Marco begann frühestens im 12. Jahrhunderte (Vgl. Neumann Preuss. Jahrb. 69, 636—639).

der ersten Dogenwahl mit der vorbehaltlos aufgenommenen Nachricht des späten Geschichtsschreibers Paolo Morosini über die Einflussnahme des Patriarchen auf den Wahlakt (S. 35—36), die Benennung der drei ersten Dogen mit den im 14. und 15. Jahrhundert konstruirten Beinamen (S. 58—60) muss Widerspruch erregen. Die (auch für den Feldzug von 1171|1172 von den Giustiniani erzählte) Fabel des Chronicon Venetum von der Austilgung des Geschlechtes des Dogen Paulutius bis auf einen einzigen Geistlichen, dem dann die Eingehung einer — natürlich kindergesegneten — Ehe gestattet worden, verlohnt kaum der Wiedergabe. Die freilich recht verworrenen Ereignisse der Jahre 727—741 sind ohne Kenntnis der vortrefflichen Auseinandersetzungen Pintons[1]) und gewiss nicht zutreffend erzählt. Eine Vornahme des alten, aber noch immer wertvollen Buches Wüstenfelds über die älteste Geschichte Venedigs[2]) würde den Verf. belehrt haben, dass die Besiedlung Rialtos von Heraclea und Jesolo aus nicht erst auf 810, sondern schon auf die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts anzusetzen sei: das genannte Jahr ist ein Schlusstermin dieses Besiedlungsprozesses. Zur Annahme eines tatsächlichen Vertragsschlusses zwischen den Kaisern Karl dem Grossen und Nicephorus im Jahre 803 (S. 66) hätte sich Hodgson nicht durch Dandolos falsche Angabe irreführen lassen dürfen. Dass König Pipin im Jahre 810 nicht nur Rialto, sondern auch Malamocco nicht habe erobern können (S. 74), ist mit unseren Überlieferungen nicht in Einklang zu bringen. Die auf byzantinisches Verlangen bewerkstelligte (zweimalige) Sarazenenexpedition des beginnenden 9. Jahrhunderts ist nicht auf 830—831 (Hodgson S. 81), sondern auf Herbst 827 und Frühjahr 828 anzusetzen (Lentz, Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz. Diss. Berlin 1891 S. 63 A. 5). Das Verhältnis zu Byzanz in dieser frühen Zeit ist keineswegs entsprechend dargestellt. Hodgson sagt S. 133 in Anlehnung an Gfrörer zwar selbst, dass die ersten Dogen seiner Meinung nach byzantinische Beamte waren, aber schon der Bericht über die erste Dogenwahl steht hiemit nicht im Einklange. Die magistri militum der Jahre 737—742 (?) will Hodgson S. 63 A. 1 mit Unrecht nicht als byzantinische Beamte gelten lassen; auch die Tribunen von 811 sind byzantinische Kontrollorgane, die Dogen der Jahre 811—836 unterstehen völlig griechischer Oberhoheit[3]). Die Bedeutung des byzantinischen Einflusses erscheint bis zur Mitte etwa des 9. Jahrhunderts durchwegs unterschätzt; von der durch Lentz[4]) in das rechte Licht gesetzten politischen Bedeutung des Dogen Pietro Trandenico, der unter ihm vollzogenen Befreiung Venedigs von jenem Einflusse findet sich in Hodgsons Buche keine Spur.

[1]) Pinton, Veneziani e Longobardi a Ravenna. Arch. Veneto 38, 369—384.

[2]) Wüstenfeld, Venetorum historia ab antiquissimis temporibus usque ad ducum sedem Rivoalto fixum deducta. Göttingen 1846.

[3]) Hodgson S. 79 stellt sowohl die Bedeutung dieses Tribunats als auch die nächst folgende Geschichte der Parteciaci m. E. ganz unzutreffend dar. Die Namen der zwei Tribunen sind späte Mache: sie waren so wenig aufzunehmen wie die Beinamen der ersten Dogen.

[4]) S. die obgenannte Dissertation und den Aufsatz „Der Übergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz“ in Byzant. Ztschr. III 64 ff., 112 ff. Der zur Regierung Pietro Trandenicos gemeldete Streit Venedigs mit den Bewohnern des Gardasees dürfte, wie ich s. z. erweisen zu können hoffe, richtig zur Regierung des Dogen Pietro Gradenigo (1289—1311) gehören.

Der spätere Verlauf der politischen venezianischen Geschichte erscheint wesentlich entsprechender geschildert. In der Beurteilung des Verhältnisses Ottos III. zu Pietro Orseolo II. lässt sich der Verfasser durch Gfrörers Phantastereien nicht irre machen; die Eroberung Dalmatiens im Jahre 1000 beurteilt er — im Gegensatze etwa zu W. Lenel[1]), der ihre Bedeutung sicherlich unterschätzt — als ein ‚event of capital et permanent importance for Venice' (s. 181) und bietet auch später noch einmal (S. 249) eine ganz zutreffende Würdigung des Besitzes von Dalmatien: die Feier des Sposalizio leitet er wie Romanin eben hiervon ab (s. 184—185), während sie allem Anschein nach ihre Entstehung späteren Zeiten verdankt und zunächst mit dem fabelhaften venezianischen Seesieg von 1177 in Verbindung gebracht worden ist (darüber Lenel a. a. O. 12—13). Die griechische Gemahlin Johannes Orseolos hiess Maria, nicht Martha (Hodgson S. 191). Ihre Unbeliebtheit in Venedig möchte Hodgson (S. 191—192) damit erklären, dass durch diese byzantinische Heirat die auf Erblichkeit des Dogates gerichteten, an sich unpopulären Tendenzen der Orseoler wesentlich gefördert werden mussten: eine Auffassung, die vieles für sich hat. Hingegen wird man für die Geschichte der Jahre 1022—1024 sich ohne Zweifel lieber an die Darstellung Bresslaus (Jahrbücher Conrads II., I. 150ff) als an die des Verfassers (S. 197ff) halten, der Venedig im Bunde mit Byzanz gegen Papst und Kaiser stehen lässt und schliesslich — wieder einmal nach Gfrörer — ein geheimes Einvernehmen des Dogen Otto und Patriarchen Orso Orseolo mit Patriarch Poppo von Aquileja annimmt, wonach Orso nach Venedig (S. Pietro di Castello), Poppo nach Grado hätte übersiedeln sollen. Über die soziale Revolte unter Vital Falier 1095 geht Hodgson mit Stillschweigen hinweg[2]).

Gegen die Darstellung der Kreuzzugsperiode wäre nicht eigentlich etwas einzuwenden: auch die Ereignisse, die zum Frieden von 1177 führten, uud dieser selbst erscheinen ganz entsprechend behandelt. Zur Beurteilung der anconitanischen Politik Venedigs im Jahre 1173 würde dem Verfasser allerdings die Kenntnis des vorzüglichen Buches von Baer „Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit", Innsbruck, 1888, vorteilhaft gewesen sein; die Erklärung der venezianischen Volksbewegung unmittelbar vor Abschluss des Friedens wird hier anders versucht als von Baer S. 50—54; die Ursache derselben wären nach Hodgson S. 314 die Sympathien weiter Schichten mit dem griechenfeindlichen Staufer und deren Antipathien gegen Papst und Lombarden, die Freunde Manuels gewesen; die Ansicht mag auch neben der verfassungsrechtlichen Auffassung Baers bestehen. Eine Erklärung der „populares" gibt Hodgson freilich nicht. Die Schilderung der byzantinischen Beziehungen Venedigs mag in der Hauptsache befriedigen. Unrichtig ist aber, wenn er S. 223 sagt, dass Kaiser Johannes Komnenos die venezianischen Privilegien eingeschränkt habe, er hat sie vielmehr zunächst überhaupt nicht und hernach in erweiterter Fassung bestätigt. Hingegen scheinen des Verfassers Zweifel an der tatsächlichen Ausfahrt von 20.000 Kaufleuten im Jahre 1171 nach

---

[1]) Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, Strassburg 1897. Hiezu die instruktiven Besprechungen von Simonsfeld (histor. Zeitschrift 84, 430 ff.) und Besta (Arch. Ven. Nuovo 14, 49 f.).

[2]) Vgl. darüber die interessante Stelle bei Dandolo 255 D—E.

Konstantinopel (S. 291) wohl begründet. Über die ungarisch-dalmatinischen Angelegenheiten bringt er das Notwendigste. Dass übrigens im Jahre 1188 Zara wegen des päpstlichen Widerspruches von Venedig nicht habe genommen werden können (S. 337), ist eine unbewiesene Behauptung.

Recht ansprechend sind die auf S. 130f nach Ruskin gegebene Schilderung der Stadt um das Jahr 1000 und auch die späteren Darstellungen des städtischen Kulturlebens; nicht ohne Interesse, aber freilich erst recht späten Datums, ist die S. 77—78 mitgeteilte Nachricht über den ältesten Palast der Parteciaci. Wenn Hodgson S. 132 die erste Rialtobrücke unter dem Dogate Orso Parteciacos (864—881) entstehen lässt, so widerspricht er dem selbst, wenn er S. 330 den Bau der ersten Holzbrücke über den Kanal Grande auf die Zeit Sebastiano Zianis (1172—1178) ansetzt[1]). Was der Verfasser S. 249—251 über die venezianische Flotte und Schiffstypen bemerkt, ist vortrefflich.

Die Geschichte des venezianischen Handels erscheint hauptsächlich nach Heyds Geschichte des Levantehandels in übersichtlicher Zusammenfassung wiedergegeben (hauptsächlich S. 150—166). Dass hiebei Carnuntum mit Pressburg erklärt wird (S. 150), mag man dem Engländer hingehen lassen. Schlimmer ist die völlig ungenügende Information des Verfassers über die Verträge Venedigs mit den Kaisern des Westens, die keineswegs ausreichende Würdigung der venezianisch-griechischen Vereinbarungen. Hodgson kennt weder die Arbeit von Fanta über die einen, noch die von Neumann über die anderen[2]); aber auch die Drucke in den Kapitularien und Constitutiones des Monumenta Germaniae, auch Mühlbachers Regesta imperii sind ihm unbekannt. So kommt es, dass er si h auf S. 91 noch einmal mit der abgetanen Frage nach der Echtheit des Pactums Lothars von 840 (RI. n. 1067) abmüht und über Romanins Bemerkungen hierüber nicht hinauskommt. Hier aber stand ihm noch immer der Druck in der Beilage zu Romanin I zur Verfügung. Aber die Praecepte von 841, 856 und 891, die Pacta Karls III. und Berengars von 880 und 888 scheinen ihm überhaupt nicht bekannt zu sein, zu dem Präzepte von 883 sind die unbrauchbaren Konstruktionen Gfrörers nachgeschrieben (S. 101), die Präzepte von 924 und 927 sind falsch mit 922 und 926 datirt, von den wichtigen Pacten mit Otto I., Otto II., Otto III. und Heinrich II. ist gerade zur Not die Rede (S. 189). Die Bestimmung »per mare usque ad vos et nil amplius« des Pactums Heinrichs IV. (1095) wird zum zweiten Pactum Friedrich Barbarossas von 1177 als etwas neues mitgeteilt und hiezu auch fälschlich die Verpflichtung der Venezianer zur Zahlung der $2\frac{1}{2}$%igen Abgabe, der Quadragesima erwähnt (S. 327), während doch dieselben eben hier (c. 10) ‚ab omni exactione et dacione' also auch von der Quadragesima befreit worden sind. Auch was Hodgson

[1]) Die Nachricht stammt aus der Chronik Nicolo Trevisans im 14. Jahrhundert († 1369). Cod. Marc. it. VII. 519.

[2]) Fanta, Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis zum Jahre 983. Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 51—128. Neumann C., Über die urkundlichen Quellen z. Gesch. der byzant. venet. Beziehungen im Zeitalter der Komunen. Byzant. Zeitschr. 1, 1892. 366 f.

[3]) Hierüber Fanta a. a. O. 64—66.

über die byzantinischen Chrysobullen sagt, die ihm in Fontes rerum Austriacarum II. Bd. 12. doch vorgelegen haben, kann nicht genügen. Der Inhalt ist nicht entsprechend verarbeitet, das Chrysobull Alexius' III. von 1198 so viel ich sehe überhaupt nicht erwähnt: von dem von Neumann höchst wahrscheinlich gemachten und auch sonst wohl zu erweisenden Bestande fortlaufender urkundlicher venezianischer Gegenverpflichtungen (συμφωνίαι) kein Wort.

Anschliessend an diese Vernachlässigung des wichtigsten urkundlichen Materiales ist nun des Hauptfehlers der vorliegenden Arbeit zu gedenken: der in keiner Weise ausreichenden Darstellung des venezianischen Verfassungslebens. Schon die Erzählung der ersten Dogenwahl erregt Bedenken, der staatsrechtliche Einfluss von Byzanz in den älteren Jahrhunderten ist nicht entsprechend gewürdigt. Nicht übel ist, was Hodgson S. 136—140 über die Erblichkeit und die ursprüngliche absolute Gewalt des Dogen sagt: aber auch da ist die taxative Aufzählung der dogalen Kompetenzen Gfrörer nachgeschrieben, der doch auch hier wieder nur konstruirt hat, und auch betreffs des Ediktes von 960 erzählt der Verf. die Phantasien desselben Autors von dem hieraus erhellenden Bestande eines grossen Rates gläubig nach. Den hochwertvollen Bericht des Tinus[1]) über die Dogenwahl Domenico Selvos (1071) kennt Hodgson nicht. Für die so wichtige Zeit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bleibt er bei den längst überholten Ausführungen Romanins stehen (S. 294—299). Das schon genannte vortreffliche Buch von Lenel ist ihm ebenso unbekannt geblieben wie die Arbeiten Hains und Claars[2]). Die zuerst von Trevisan bezeugte Errichtung einer Anleihekammer im Jahre 1171 möchte mir für diese Zeit der ersten Ansätze von Kapitalismus nicht unwahrscheinlich scheinen. Doch darf man nicht wie Romanin und ihm folgend Hodgson S. 294—295 kurzweg von ‚einer ersten Nationalbank' reden und wie auch sonst öfter, Verhältnisse späterer Zeit auf das zwölfte Jahrhundert zurückübertragen. Übrigens wäre auf die Prüfung der uns vorliegenden Texte von Anleiheurkunden (1164, 1187 [zwei], 1196) noch wesentlich grössere Mühe zu verwenden gewesen, als der Verf. sich genommen hat[3]). Die ebenfalls anachronisirenden Ausführungen Romanins über das dreifache System der Heeresergänzung durften nicht ohne Vorbehalt übernommen werden (s. S. 295). Was schliesslich über Räte, Pregadi und Quarantia gesagt wird (S. 296—299, 341—343), ist schlechtweg nicht brauchbar[4]): annehmbar hingegen, was Hodgson über die avvogadori

---

[1]) Dominici Tini narratio de electione Domenici Silvii ducis Venetiarum anno 1071. Gedruckt bei Gallicciolli VI. 124—125.

[2]) Hain, Der Doge von Venedig 1032—1172. 1883. — Claar, Die Entwicklung der venez. Verfassung von der Einsetzung bis zur Schliessung des grossen Rates. 1895 (Hauptsächlich erst für das 13. Jahrh. von Bedeutung und für das 12. Jahrhundert durch Lenel überholt).

[3]) Über das älteste venezianische Münzrecht äussert sich Hodgson ziemlich zutreffend auf S. 108—109.

[4]) Dass die ‚quarante homes' bei Villehardouin c. XV gewiss nicht die Quarantie sind, scheint mir eine aufmerksame Prüfung des Textes selbst zu ergeben. Unter den 100, 200, 1000 Mitglieder starken Versammlungen möchten mit Hodgson 353 A. 2 wohl ganz richtig verschieden stark besuchte Versammlungen des grossen Rates zu verstehen sein.

(advocatores) und die promissio ducis S. 343—347 mitteilt; über die Rechtszustände findet sich so gut wie nichts.

Besondere Sorgfalt und stilistisches Geschick hat der Verfasser mit gutem Grund auf die vornehmlich auf Villehardouin und Niketas gegründete Darstellung des vierten Kreuzzuges verwendet[1]); indem er aber auch hier wie sonst das urkundliche Material gegenüber dem chronikalischen vernachlässigt, geschieht es, dass die (auch bei Villehardouin ausgelassene) Unternehmung Dandolos gegen Triest und Muggia auf dem Wege nach Zara unerwähnt bleibt, des wichtigen Teilungsvertrages vom März 1204 nicht gedacht wird. Der Verf. verspricht S. 355 A. 2 in einem Exkurse die vielumstrittene Frage über die Ursachen dieses einzigartigen Zuges aufrollen und doch wohl auch abschliessen zu wollen. Aber die damit rege gemachten Hoffnungsn werden arg enttäuscht. Der ‚Excursus on the sources for the history of the fourth crusade' S. 428—438 ist unvollständig und kann nicht befriedigen. Es werden im Grunde nur Bearbeitungen besprochen oder aufgezählt (Wilken, Hopf, Mas-Latrie, Wailly, Streit, Hanotaux, Norden, Klimke, Winkelmann, Riant) und auch diese nicht vollständig[2]). Ausser Villehardouin ist von belangvolleren Quellen nur noch Ernouls und des Balduin Constantinopolitanus gedacht. Es fehlen Niketas, die venezianischen Quellen, die Korrespondenz Innozenzs III. Die bedeutsame Ergänzung des ebenso gründlichen als übersichtslosen Buches von Klimke durch die musterhafte Edition der ‚Excuriae sacrae' des Grafen Riant bleibt unerwähnt[3]). Nicht nur keine Erweiterung unserer quellengeschichtlichen Kenntnisse, sondern nicht einmal eine Fixirung ihres heutigen Standes bedeutet dieser Exkurs. So kommt denn Hodgson weder zu gesicherten noch zu klaren Resultaten und schwankt zwischen den von Pears und Norden[4]) vertretenen, sehr divergirenden Auffassungen hin und her. Der Anteil König Philipps wird seit Winkelmann-Riant ganz entschieden überschätzt; auch Hodgson hält sich nicht frei davon (S. 368 A. 2). In der Hauptsache richtig erscheint das Verhältnis des Papstes zu dem Unternehmen gewürdigt (414, 434—436). Als der, leading spirit of the crusade' gilt dem Verf. mit Recht Enrico Dandolo. Die Gestalt des grossen Dogen erregt sein besonderes Interesse. Was aber nun als die vornehmste Aufgabe des Geschichtsschreibers des vierten Kreuzzuges gelten muss, die Herausarbeitung der Linien der venezianischen Politik als des wichtigsten Faktors in dem grossen, hochbedeutsamen Wechselspiele um die Jahrhundertswende von 1200, ist hier kaum versucht worden; und doch kommt es darauf vor allem an.

[1]) Warum die Daten mehrfach nicht aufgelöst sind (S. 374, 390), ist nicht einzusehen; der Reiz der Darstellung wird dadurch nicht erhöht, die Benützung unnötig erschwert. Dass übrigens der venezianische Jahresanfang der 25. März (Lady day) gewesen sei (S. 347), ist irrig: es war der 1. März.

[2]) Es fehlt u. a. das Buch Tessiers La quatrième croisade (Paris 1884) und die russische Literatur.

[3]) Klimke, ‚Die Quellen zur Geschichte des vierten Kreuzzugs'. Breslau 1875. — ‚Exuviae Sacrae'. Genf 1877. 2 Bde. — Norden W., Der vierte Kreuzzug. Berlin 1900. Vgl. darüber Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 21, 367—368. Byzantin. Zeitsch. 9, 547—548.

[4]) Pears, The fall of Constantinople. London 1885. Ein geistvolles, aber auch nur halbwissenschaftliches Buch, dem Hodgson viel topographisches Detail verdankt.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken: Dandolo nahm nicht am 25. April (S. 359), sondern am 25. August das Kreuz: dass unter den Verteidigern Konstantinopels neben Pisanern auch Genuesen gewesen seien (S. 377), entspricht der einen Lesart (Geneciani) des Briefes des Grafen Hugo von S. Paul; die andere Lesart besagt statt ‚Geneciani' ‚Livoniani' (Livornesen) und ich möchte ihr, weil in Verbindung mit ‚Pisani' genannt, den Vorzug geben. Über die nach Venedig gekommenen Reliquien und sonstigen Schätze nach der Eroberung Konstantinopels findet sich reichliche Nachricht in den ‚Exuviae sacrae' und in Paolo Rannusios ‚de bello constantinopolitano'; was S. 421 über den bekannten Titel ‚imperii Romaniae quartae partis et dimidiae dominator' gesagt wird, ist in dieser Fassung nicht zutreffend. Der Titel kommt zunächst dem Dogen zu (dokumentarisch bis 1346, sonst offiziell bis 1540) und erst in zweiter Linie dem Podestà von Konstantinopel; Marino Zen führt ihn 1206 zwar ohne einschränkenden Beisatz, später aber heisst es ausdrücklich: de mandato [ducis] potestas in Constantinopoli et despos imperii Romaniae ejusdem imperii quartae partis et dimidae v i c e s u i [ducis] dominator (z. B. Fontes rer. Austr. II. 13, 216 (1219).

Allen den geäusserten Bedenken zum Trotz möchte über Hodgson doch nicht ein durchaus ungünstiges Urteil zu fällen sein. Die Schwächen seiner Arbeit gehen zurück auf seine Unkenntnis der deutschen, zum Teile auch der italienischen Detailliteratur und den Mangel an hilfswissenschaftlicher Schulung, wodurch wohl auch die ungenügende Verwertung des urkundlichen Materiales, die Überwertung später Nachrichten erklärlich wird[1]). Andererseits liegt ihr Vorzug in der grösstenteils vortrefflich klaren Zusammenfassung des tatsächlichen Ablaufes der Ereignisse, der glücklichen Hervorkehrung der allgemeinen Gesichtspunkte. Die Arbeit zeigt deutlich die Schwächen der englischen Geschichtsschreibung überhaupt. In dem augenscheinlichen Bestreben, nur ja nicht zopfig zu sein und es den „trockenen“ deutschen Büchern nicht nachzutun, geht über lauter Anspielungen auf die Gegenwart oft genug die wissenschaftlich genaue Erfassung der Vergangenheit verloren und wird in die Geschichtsschreibung ein Utilitarismus hineingetragen, der sie nicht immer wohl kleidet. Weniger Raisonnement, mehr Forschung!

H. Kretschmayr.

Dr. Otto Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte I, II, III. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 19 (1900) 271 ff.; 20 (1901) 120 ff.; 21 (1902) 4 ff.).

Durch Oppermanns erste Studie wird Oliver Legipont (1698—1758), der gelehrte Benediktiner von Gross-St. Martin in Köln, der als Erzieher

[1]) Von deutschen Büchern scheinen ihm nur Gfrörer, Giesebrecht, Simonsfeld Studien über die Chronik von Altino und Dandolo (sonst nichts), endlich Norden und Klincke bekannt zu sein, von italienischen Arbeiten sind ausser anderem mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Aufsätze Monticolos, dieses vorzüglichen Kenners älterer venezianischer Geschichte unbeachtet u. s. w.

von Grafensöhnen und Ordner von Bibliotheken auch in Österreich wirkte und mit Bernhard Pez in literarischem Verkehr stand, der Fälschung historischer Überlieferung überführt; er tritt damit ebenso in die noch immer wachsende Zunft moderner Fälscher wie vor wenigen Jahren Grandidier (vgl. den Oppermann S. 275 f. entgangenen Aufsatz Blochs, Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 12, 459 ff.). Eitelkeit und Wichtigtuerei sind das Motiv. Was bisher an Quellen für die Geschichte des Martinsklosters bis zur Mitte des 10. Jh. vorlag, das Chronicon s. Martini Colon. (M. G. SS. 2, 214 f.) mit der Urkunde des Erzbischofs Bruno I. von 959, Ennen und Eckertz Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 1, 465 nº 12, und die Traditionsurkunde von 844, Ennen l. c. 1, 447 nº 1, wird als Fabrikat Legiponts nachgewiesen: Bis ins 16. und 17. Jh. finden sich von diesen Nachrichten nur einzelne Bruchstücke legendarischen Charakters. Erst in den Schriften Legiponts taucht die Martinschronik auf. Die im Kölner Stadtarchiv aufbewahrte Handschrift stammt, wie ein Blick auf das der zweiten Studie beigegebene Faksimile lehrt, von moderner, ältere Schriftzüge nachahmender Hand. Ausserdem hat Legipont ein Nekrolog des 15. Jh. durch Zusätze interpolirt.

Die zweite Studie befasst sich mit mittelalterlichen Urkundenfälschungen für St. Kunibert und St. Martin in Köln. Die beiden Urkunden der Erzbischöfe Ludbert von Mainz und Bertulf von Trier für St. Kunibert von 874, Lacomblet UB. 1 nº 66, 67, diese in einem Chartular des 14. Jh., jene im angeblichen Original erhalten, werden mit Recht als Fälschungen des 11. Jh. bezeichnet; von der Identität der Hand von Lacomblet I 66 mit der jetzt (Westd. Zs. 21, 113 vgl. 64) ebenfalls verdächtigten Urkunde Annos von 1074, Lacomblet I 218, haben mich die beigegebenen Schriftproben indes nicht überzeugt. Nachdem nun auch die Beurteilung der Vorlage von Lacomblet I, 66 und 67, nämlich der Konzilsurkunde des Kölner Erzb. Willibert von 873, Hartzheim Conc. Germ. 2, 356 schwankend geworden ist, bleibt die ganze Gruppe noch näher zu untersuchen.

Oppermann vermutet, dass diese beiden Fälschungen durch Eingriffe der Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Udo von Trier in die Zehentrechte des Kunibertstiftes veranlasst worden seien.

Nach grösser angelegtem Plane suchten sich im 12. Jh. die Mönche von St. Martin gegen die dem ausgetanen klösterlichen Grundbesitz gefährlich werdenden, durch die städtische Wirtschaftsweise geförderten Emanzipationsbestrebungen der Inhaber der Grundstücke durch Fälschungen zu schützen. Dem Streben, den älteren Urkundenbestand den jüngeren wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen, verdanken angebliche Urkunden der Erzb. Everger, Heribert, Anno, Sigewin, Friedrich I. von 989—1131, Ennen l. c. 1 nº 17, 18, 19, 20, 21, 25, 29, 34, 42 (über die Siegel von nº 19, 20, 21 vgl. auch die Berichtigung in Westd. Zs. 21, 7 N. 5, über nº 42 ib. 112) ihre Entstehung oder wenigstens ihre heutige Gestalt. Die Mehrzahl von ihnen ist uns noch im angeblichen Original erhalten, gehört schon aus paläographischen Gründen dem 12. Jh. an und wurde von Papst Hadrian IV. 1158 März 19 bestätigt. Nähere termini ad quem ergeben sich aus Ennen l. c. 1 nº 18: Diese Urkunde wurde bereits in den Jahren 1136, 1139, 1147 als Beweismittel

benützt. Alle diese Stücke zeigen stilistische Verwandtschaft. Schriftidentität ist bei Ennen l. c. n° 20, 25, 34 einerseits, bei 21 und 42 andrerseits zu konstatiren; durch alle zieht sich die Tendenz, die grundherrlichen Rechte des Klosters zu wahren und die drohende Lockerung der hofrechtlichen Abhängigkeit und Zinspflicht der Inhaber des Bodens hintanzuhalten.

Die dritte Studie untersucht die Urkundengruppen von St. Cäcilien, St. Georg und St. Severin in Köln. Oppermann erklärt die Urkunden der Erzbischöfe für das Cäcilienstift, Brunos I. von 962 Dez. 25, Lacomblet 1 n° 105, diese namentlich wichtig für die Gaugeographie Ripuariens, und Hermanns III. ohne Datum, Lacomblet 1 n° 249, beide in Urschrift erhalten, für Fälschungen mit Benützung echter Vorlagen.

Die dafür angeführten Gründe sind m. E. zum Teil nicht zwingend, zum Teil ohne Beweiskraft. So z. B. ist die Schrift von Lacomblet 1 n° 105, soweit sich nach der Schriftprobe urteilen lässt, an sich nicht unzeitgemäss (10. Jh.), die Unsicherheit, die O. auf Nachahmung einer älteren Schriftvorlage zurückführt, beschränkt sich auf die Verschnörkelung der Ober- und Unterschäfte und liesse sich auch durch Ungeübtheit in der Urkundenschrift erklären. Das Argument, dass eine Urkunde falsch sein müsse, wenn sie sich als Neuschenkung gibt, während dasselbe Objekt schon durch eine früher ausgestellte echte Schenkungsurkunde vergabt wird (S. 6), trifft keineswegs unbedingt zu, es gibt hiefür sogar Beispiele aus der kaiserlichen Kanzlei. Ebenso scheint die Schrift des nach O. zu Gunsten des Pfarrgeistlichen interpolirten Lac. I n° 249, welche O. dem 2. Viertel des 12. Jh. zuweist (S. 10), am Ende des 11. Jh. möglich und Herstellung durch den Empfänger nicht ausgeschlossen. Man wird sich ferner hüten müssen, aus der Unechtheit des Siegels ohne weiteres auf die Unechtheit einer Urkunde (S. 37) oder aus der gleichen Herstellungsart zweier gefälschter Siegel auf gleichzeitige Herstellung der beiden Urkunden selbst zu schliessen (S. 9).

Auch die Gründungsurkunde Erzb. Annos II. von 1067 für St. Georg, Lacomblet I n° 209, deren Original heute verschollen, deren Siegel aber in einem Gipsabguss vorhanden und unecht ist, hält O. für interpolirt.

Von den Urkunden für St. Severin war jene des Erzb. Wichfrid von 948 Lacomblet I n° 102, welche in einem älteren unbesiegelten und einem jüngeren mit falschem Siegel versehenen Exemplar erhalten ist, schon früher als Fälschung erkannt, O. fügt noch eine gleichfalls im angeblichen Original erhaltene, mit gefälschtem Siegel ausgestattete Urkunde des Erzb. Hermann II. von 1046 Lac. I 179 hinzu, welche von derselben Hand wie das besiegelte Exemplar von Lac. I 102 zu Ende des 12. Jh. geschrieben ist. Die unbesiegelte Ausfertigung gehört dem Schriftcharakter nach dem 11. Jh. an und diente wohl dem Zwecke, von Erzb. Anno für den bei der Gründung von St. Georg getanen Eingriff in den Dekanatsbezirk der Stiftsherren von St. Severin eine Entschädigung zu gewinnen, das unbesiegelte Exemplar ist wahrscheinlich um 1180 hergestellt worden und richtet sich vermutlich gegen das Bestreben der Kölner Bürgerschaft, die vorstädtischen Stiftskirchen der Stadt selbst einzuverleiben. Lac. I n° 179, gefälscht auf Grund einer echten Urkunde Erzb. Hermanns II., geht darauf aus, dem Stiftspropste gegenüber die Einkünfte des Konventes zu fixiren.

Beachtenswert sind die sich an die Untersuchung dieser Urkundengruppen anschliessenden Ausführungen über die Entstehung der Kölner Stadtgerichts-Verfassung und die Ausdehnung des Stadtbezirkes.

Den Schluss bildet die Untersuchung der Urkunden des von Erzb. Anno II. gegründeten Benediktinerklosters Siegburg: Die Urkunde Annos II. über die Verleihung von Sülz an Dioderich, Lac. I nº 221, sachlich nicht zu beanstanden, dürfte aus der Akt- in die Urkundenform umgegossen worden sein und erhielt dabei das falsche Siegel. Die vier gefälschten Stiftungs-Urkunden Annos und die Bestätigung durch Erzb. Hildolf, denen eine echte Gründungsurkunde Annos und eine echte, allerdings erschlichene Bestätigung Hildolfs zugrunde liegt, alle in angeblichen Originalen erhalten und undatirt, sind, wie O. wahrscheinlich macht, in folgender Reihenfolge: Lac. I nº 228, A, A 1 (nach O.s Bezeichnung in dem wenig übersichtlichen Abdruck Bd. 21, S. 115), Lac. I nº 203, 202 entstanden und zwar nach der von einem Siegburger Mönch im Jahre 1105 verfassten Vita Annonis: als termini ad quem findet er durch päpstliche Bestätigungen (Jaffé 2. ed. 6188, 6246, 14519) für die ersten drei das Jahr 1108, für das 4. das Jahr 1109, für Lac. I nº 202 das Jahr 1181. Den neu auftauchenden Bedürfnissen wurde so gleich urkundliche Begründung verliehen. Es sind die für die klösterlichen Urkundenfälschungen des 12. Jh. typischen Tendenzen: Ausser Güterbesitz und Zehentbezug Beschränkung des Hofdienstes und sonstiger Leistungen des Abtes gegenüber dem Erzbischof, Vogtei, Freiheit von Archidiakonats-Abgaben, Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Abtes über das Klostergut u. a.

Überdies werden von Siegburger Urkunden jene des Erzb. Hermann III. von 1095 oder 1096, Lac. I nº 253 mit hofrechtlichen Bestimmungen und Friedrichs I., Lac. I nº 278 als Fälschungen des 12. Jh. nachgewiesen.

Den Hauptergebnissen der etwas weitläufig geschriebenen Arbeit wird man zustimmen dürfen, wenn man auch nicht alle Einzelaufstellungen für gleichmässig gesichert hält. Der Verfasser, der von verfassungsgeschichtlichen Studien ausgehend auf das diplomatische Gebiet gelenkt wurde, ist den in Betracht kommenden Fragen mit anerkennenswertem Fleiss nachgegangen, leider macht sich mehrfach der Mangel genügender hilfswissenschaftlicher Durchbildung, sogar in der Terminologie (O. gebraucht z. B. wiederholt den Ausdruck „Diplom“ für erzbischöfliche Urkunde) fühlbar. Trotzdem sind seine Studien wegen des Versuches, die ältere Geschichte der Stadt Köln, welche in der Entstehungsgeschichte der deutschen Stadtverfassung eine so hervorragende Rolle spielt, auf kritische Basis zu stellen, dankbar zu begrüssen. Eines werden sich die Bearbeiter privaturkundlicher Bestände immer vor Augen halten müssen: Die Kriterien, wie sie für die Kaiser- und Papsturkunde mit ihrem ausgebildeten Kanzleiwesen gefunden wurden, dürfen nur mit aller Vorsicht und nach mehrfacher Modifizirung auf privaturkundliche Gebiete übertragen werden.

Wien. J. Lechner.

Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Übersichten über die Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung im 10., 11. und 12. Jahrhundert, zur Ergänzung der deutschen Litteraturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft. II. Band: Der Sang vom Sachsenkrieg. III. Band: Barbarossa-Lieder. Innsbruck, Wagner 1896. 1899. 818 und 1061 S.

Persönliches Missgeschick, das mich betroffen hat, trägt die Schuld daran, dass diese Anzeige sich so lange verzögert hat. Übrigens muss ich mich auch heute noch auf einige Anmerkungen zu dem inhaltreichen Werke beschränken. Gundlachs Heldenlieder wollen in erster Linie dem Geschichtsfreunde dienen, und diesem bieten sie in der Tat eine überraschende Fülle des Interessanten und Wissenswerten. In den Mittelpunkt eines jeden Bandes stellt der Verf. bekanntlich die Übersetzung einer oder mehrerer rhythmischer Darstellungen[1]); im II. Bande ist es das Carmen de bello Saxonico, im III. sind es Barbarossa-Lieder, nämlich Teile der „Gesta di Federico I in Italia", übersetzt von Oskar Doering als „Märe von Mailands Eroberung", und Teile der „Gesta Friderici" Gottfrieds von Viterbo, übersetzt von Gundlach selbst. Diesen „Heldenliedern", die dem ganzen Werke den Namen gegeben haben, geht voraus eine literar-historische Einleitung, die einen recht willkommenen Überblick gewährt über die Quellenschriften der Epoche, und es schliessen sich an Auszüge aus zeitgenössischen Berichten, auch aus Flug- und Streitschriften, und daran wieder Exkurse, in denen der Verf. sich mit wissenschaftlichen Gegnern auseinandersetzt. Nicht zu vergessen sind auch die Fussnoten, die zahlreiche kulturhistorisch interessante Notizen enthalten.

G. ist übrigens nicht nur Übersetzer und Kompilator, er hat überall fleissig und scharfsinnig nachgeprüft und ist auf diese Weise zu mancher selbständigen Auffassung gelangt. Es liegt etwas Bestechendes in der kühn vorwärts drängenden, siegesgewissen Argumentation des Verf. Nur hat man zuweilen die Empfindung, als ob diese Energie der Schlussfolgerung mit etwas mehr Selbstkritik gepaart sein dürfte, und man trägt Bedenken, sich der Führung des Verf. so ganz rückhaltlos anzuvertrauen. Dagegen muss seine Vielseitigkeit wieder lobend anerkannt werden. Für G. gibt es kein streng abgegrenztes Forschungsgebiet, bei ihm greift alles ineinander; und seine juristische Durchbildung ist ihm, z. B. für die Aufhellung der Ursachen des Sachsenkrieges, entschieden zustatten gekommen. (II. Erläuterung 1. Vgl. auch III p. 27.)

Für eine viel bestrittene These scheint mir G. nun doch den Beweis der Wahrheit erbracht zu haben. Bekanntlich hat G., nachdem schon Waitz die Vermutung ausgesprochen hatte, der Verf. des Carmen möge identisch sein mit dem der Vita Heinrici, in seiner 1884 erschienenen Schrift „Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV." diese Iden-

[1]) Über den I. Bd. vgl. die Anzeige von E. v. Ottenthal in dieser Zeitschrift.

tität zu beweisen gesucht und als Verfasser den Propst Gottschalk von der Aachener Marienkirche hingestellt, der in den Jahren 1071—1102 in der königlichen Kanzlei als Diktator tätig gewesen sei. G. sah sich dann genötigt, seine Behauptungen gegen Pannenborg, der das Carmen dem Lampert von Hersfeld zuweisen möchte, und gegen Holder-Egger zu verteidigen. Er tat es in einer 1887 erschienenen besonderen Streitschrift: „Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico“ und 1896 im II. Bande der „Heldenlieder“. Wenn nun F. Kurze in einer Besprechung des II. Bandes (D. L. Z. 1896 Sp. 1237) meinte, die Identität des „Diktators“ mit dem Verfasser der Vita sei schlechterdings nicht mehr zu bezweifeln, und auch seine Identität mit dem Verfasser des Carmen müsse als erwiesen angesehen werden, nur dass Gottschalk von Aachen der Verfasser gewesen sei, scheine ihm nicht sicher bewiesen, so hat der dem III. Bande beigegebene Exkurs m. E. auch diesen letzten Zweifel beseitigt und in die Beweiskette das letzte Glied eingefügt. Das inzwischen (1897) erschienene Buch von Dreves: „Gottschalk, Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, ein Prosator des elften Jahrhunderts“ hat nämlich G. die Möglichkeit geboten, seine Stilvergleichung auf breiterer Grundlage durchzuführen; auch liessen sich die von Dreves gewonnenen positiven Ergebnisse unschwer mit G.s Hypothese vereinigen.

Nicht bewiesen scheint mir dagegen jene andere Hypothese, die Lampert von Hersfeld durch den Abt Hartwig aus demselben Kloster ersetzen will, wenn auch F. Kurze inzwischen derselben zugestimmt hat (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897|98, Vierteljahrsheft 2). G. ersetzt an zwei Stellen, wo der Verf. von sich selbst spricht, die Initiale N durch H, er liest also: „Ego H(artwigus) sanctam vestem suscepi“ und „Ego H(artwigus) presbiter ordinatus sum“. Wenn dies Verfahren aber berechtigt und Hartwig tatsächlich der Verf. der Jahrbücher ist, weshalb sagt er dann dort, wo er von seiner Erhebung zum Abte spricht: „Successit . . . H. eiusdem coenobii monachus“ und nicht: „Ego H. successi“? Warum auf einmal die dritte Person? Und wozu der doch wohl überflüssige Zusatz: „eiusdem coenobii monachus“? Und hätte nicht Hartwig, wenn er der Verf. wäre, seine eigene Sendung zu den Sachsen im Jänner 1074 mit etwas anderen Worten erzählt? Wird ein Mann, der selbst Gesandter war, über seine Sendung mit den Worten berichten: „Der König schickte den Abt zu den Sachsen. Der Abt berichtete bei seiner Rückkehr von den Sachsen, dass diese eine friedfertige Antwort gäben“? Wird er nicht vielmehr sich folgendermassen ausdrücken: „Als der Abt zu den Sachsen kam, gaben diese eine friedfertige Antwort. Er kehrte zu dem Könige zurück und meldete diesem, was er gehört hatte“? — Wenn ich mich so gegen die Hartwig-Hypothese ablehnend verhalte, so wäre ich anderseits nicht abgeneigt, mit G. für die Jahrbücher eine spätere Abfassungszeit anzunehmen als Holder-Egger. Zwar die Stelle, auf die G. auf Seite 179 sich beruft, will nicht viel besagen. Man könnte daraus umgekehrt folgern, dass der Verf. noch zu Lebzeiten des Bischofs Eppo von Zeitz, also vor 1078, geschrieben habe. Auch kehrt der Ausdruck: „toto tempore huius belli“ öfters wieder, ohne dass man ihn jedesmal in dem ganz prägnanten Sinne fassen könnte wie G. Eher liesse sich

eine andere Stelle pressen. Wenn zum August 1076 gesagt wird (Heldenlieder II. 524). der Sachsenkrieg, „der sich noch so viele Jahre hinziehen sollte“, wäre damals beinahe beendet worden, so ergibt sich daraus zum mindesten ein späterer terminus a quo.

Nicht einverstanden bin ich hinwiederum mit G.s Polemik gegen Holder-Eggers Lampert-Studien (NA. XIX). Da ich mich in meinem Aufsatze über „die Vorgänge zu Canossa im Januar 1077“ (Mitt. d. Inst.) in Bezug auf das angebliche Bussestehen Heinrichs IV. Holder-Egger angeschlossen habe, so bin ich durch diese Polemik mitbetroffen. G. nimmt wiederholt Veranlassung, für die von Heinrich IV. geübte Busse Analogieen anzuführen. Indessen das aus den „Casus Sancti Galli“ (S. 548) beigebrachte Beispiel ist m. E. gar nicht beweiskräftig. Es ist doch ein ganz gewaltiger Unterschied, ob ein Sünder vor einer Kirchentüre, also an geweihter Stätte, steht, oder ein König vor einem geschlossenen Burgtore (Vgl. auch III. p. 156 Note 2). Was soll übrigens der ganze Analogie-Beweis, solange die Quellen selbst deutlich genug reden? Auf ein argumentum ex silentio sei nur noch ganz kurz hingewiesen. Hätte der Verf. der Schrift: „De unitate ecclesiae conservanda“ es sich entgehen lassen, die dem Könige widerfahrene Demütigung näher auszumalen, wenn Gregor ihn tatsächlich drei Tage lang hätte vor dem Tore warten lassen?

Zum Schlusse noch eins: Die auf Seite 480 note 1 des III. Bandes mitgeteilten Worte Gottfrieds werden m. E. erst dann verständlich, wenn man die Lesart der Rezension C akzeptirt. „Nomen autem libri est Godefridus“, sagt der Verf., „sicut a Lucano Lucanus et ab Oratio Oratius“. Das heisst mit anderen Worten: „Das Buch trägt den Namen seines Verfassers, ebenso wie man die Gedichte Horazens kurzweg als den Horaz bezeichnet.“ Da nun aber Gottfried, wie G. richtig vermutet hat, der irrtümlichen Ansicht war, Godfrid sei die Verdeutschung von Pantheon = Pax Dei, so hat er sein Buch Pantheon genannt.

Hadamar. H. Otto.

Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O. Herausgeg. von Georg Kaufmann und Gustav Bauch unter Mitwirkung von Paul Reh. 3. Heft. Die Fakultätsstatuten und Ergänzungen zu den allgemeinen Statuten der Universität Frankfurt a. O. Herausgeg. von Paul Reh. Breslau, M. u. H. Marcus, 1900. 8°. 3 Bl. + 100 S.

Bauch Gustav, Deutsche Scholaren in Krakau in der Zeit der Renaissance 1460 bis 1520. Breslau, M. u. H. Marcus, 1901. 8°. (78. Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur. 1901) 80 S.

Die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität 1453—1630. Herausgeg. von Karl Schrauf. Wien, Adolf Holzhausen, 1902. 8°. Mit 2 Schrifttafeln. XCII + 537 S.

Jede Veröffentlichung urkundlicher Beiträge zur Geschichte der Universitäten ist mit aufrichtiger Freude zu begrüssen. Kommen wir doch

dadurch jedesmal einen Schritt vorwärts in der gesicherten Kenntnis der oft nicht ganz einfachen Verhältnisse des gelehrten Unterrichtsbetriebes, ihrer sozialen Voraussetzungen und Folgen. Seit jeher ist die Richtung des Hochschulwesens durch zwei treibende Kräfte bestimmt worden: nach der idealen Seite durch die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis, nach der realen durch die Förderung der um diese Erkenntnis ringenden Personen. Wie diese beiden Kräfte in Bewegung gesetzt, mit einander in Einklang gebracht werden, wie sie gelegentlich auch einander abstossen, wie aber bei aller Beweglichkeit der einzelnen Elemente doch bleibende Formen sich entwickeln, das alles tut sich uns mit geschichtlicher Treue in den verschieden gearteten Akten und Urkunden der Universitäten auf oder wir können es uns mit ziemlicher Sicherheit daraus ableiten. In der älteren Zeit greift die Organisation der Universitäten viel tiefer in das gesellschaftliche Leben ihrer Angehörigen ein, es wird vieles geregelt, was später aus dem Machtbereich der Universität herausfällt. Die Universitätsangehörigen fühlen aber auch das Bedürfnis sich noch nach anderen Gesichtspunkten zusammenzuschliessen als dem der vier Fakultäten. Nationen und Bursen bilden Sammelpunkte für Graduierte und Scholaren und insbesondere aus dem Aktenmaterial, das uns über die Nationen überliefert ist, gewinnen wir lehrreiche Beiträge zur Geschichte des akademischen Gesellschaftslebens.

Die drei Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Universitätsgeschichte, deren Titel oben angeführt wurden, sind nicht nur verschieden nach den Namen der Hochschulen — Frankfurt a. O, Krakau, Wien — sondern auch nach ihrem Inhalte. Die zuerst genannte bringt uns Fakultätsstatuten, also die Grundbestimmungen für die Universitäts-Organisation, die dritte macht uns mit der Gliederung nach dem Gesichtspunkte der Nationen bekannt, die zweite führt uns auf das Gebiet akademischer Personalkenntnis. Sach- und Personenkenntnis zu fördern, darauf läuft eben die Universitätsgeschichte hinaus, denn hier kommt es nicht bloss auf die toten Satzungen an, sondern in hervorragendem Masse auch auf die Persönlichkeiten, die im Bannkreis der Satzungen und darüber hinaus wirkten.

Für die Kenntnis der Universität Frankfurt a. O. war in neuerer Zeit durch die Ausgabe der Universitäts-Matrikel gesorgt worden. Nachdem dann in den ersten zwei Heften der „Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O.“ (1897 und 1898) die art.-phil. Promotionen 1506—1540 und die allgemeinen Statuten (1510—1610) uns vorgelegt worden waren, hat nun Paul Reh im dritten Heft die Statuten der vier Fakultäten, ferner die Statuten des grossen Kollegs, das mit der philosophischen Fakultät in engem Zusammenhange steht, und Ergänzungen zu den allgemeinen Statuten veröffentlicht und in einer Einleitung (S. 1—15) die Geschichte der statutarischen Gesetzgebung an der Universität Frankfurt a. O. behandelt. Sowohl die Statuten der philosophischen Fakultät wie die des grossen Kollegs lehnen sich an entsprechende Leipziger Statuten an (S. 4, 7).

In der zweiten der genannten Schriften hat Gustav Bauch seinen früheren Verdiensten um die Förderung der Kenntnis des Humanismus und der Renaissance in deutschen Landen ein neues hinzugefügt. Er hat die deutschen Scholaren, die sich während der Jahre 1460—1520 an der Universität Krakau nachweisen lassen, zusammengestellt und bei jedem

einzelnen Angaben über seinen Studiengang, seine literarische Tätigkeit oder seine persönlichen Beziehungen zu Zeitgenossen gemacht. Wir lernen eine ganz stattliche Reihe von Namen kennen, es erscheinen darunter Konrad Celtes, Johannes Rhagius Aesticampianus — der Lehrer Ulrich von Huttens, Heinrich Bebel, Bartholomaeus Sthenus (Stein) — der erste bekannte Lehrer der Geographie an einer deutschen Universität, Thomas Murner, Johann Turmair (Aventinus) u. a.[1]). Wie aus den einleitenden Bemerkungen Bauchs hervorgeht, lag der Grund für die Zunahme deutscher Scholaren in Krakau in der eigenartigen wissenschaftlichen Entwicklung dieser Hochschule; hauptsächlich wurden an ihr die mathematisch-astronomischen und die humanistischen Fächer gepflegt, namentlich die Astrologie genoss dort im Gegensatze zu den deutschen Universitäten besondere Wertschätzung. Wenn uns also Bauch deutsche Scholaren in Krakau vorführt, so wird dadurch nicht nur die deutsche Biographie gefördert, sondern wir können auch die Spuren einer bestimmten geistigen Bewegung verfolgen, die deutsche von ihren heimischen Universitäten nach Krakau abströmen lässt.

Mit einem in jeder Hinsicht vortrefflichen Werke hat Karl Schrauf die Geschichtsforscher beschenkt. Schon seit Jahren verfolgt er die Spuren ungarländischer Scholaren und ihr jeweiliges Zusammenströmen in ein contubernium; diesmal legt er die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität 1453—1630 mit einer ausführlichen Einleitung und sorgfältigen Registern vor. Die „Natio Hungarica“ wird zuerst im Universitätsstatut vom 6. Juni 1366 genannt, 1384 werden die Böhmen den Ungarn angegliedert, so dass wir in der ungarischen Nation auch Tschechen und Deutschböhmen neben Polen, Kroaten und Slavoniern finden (S. VII, VIII). Nur bei dem Mangel jeglichen Nationalitätsbewusstseins war ein friedliches Zusammenleben dieser verschiedenartigen Elemente möglich. Eine Verpflichtung, einer Nation beizutreten, bestand ursprünglich nicht, erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde eine entsprechende Verordnung erlassen, die aber nicht weiter beachtet wurde (S. X). Die ungarische Nation legte den Urentwurf ihrer Statuten am 20. August 1414 der Universität vor (S. XV). Diese Grundlage wurde im Laufe der Jahre ergänzt und erweitert. Schrauf macht eingehende Mitteilungen über den Prokurator — das Oberhaupt der Nation, über die Nationsmitglieder, das Nationsvermögen, das Patronatsfest, Leichenbestattung und Anniversarium, die Nationsmatrikel. Mit grosser Sorgfalt hat er in einer umfangreichen Tabelle (S. XLVI—LXIII) die Zahl der in den einzelnen Jahren von 1453 bis 1629 aufgenommenen Nationsmitglieder und die von ihnen eingezahlten Taxen festgestellt und ausserdem alles, was auf die Wandlungen innerhalb der Nation ein besonderes Licht zu werfen geeignet ist, in umsichtiger und mustergiltiger Weise aufgebaut. Man hat beim Lesen förmlich seine Freude daran zu sehen, wie dem anscheinend toten Material der Nationsmatrikel neues Leben entlockt wird. So ist es lehrreich zu beobachten, wie der steigende Einfluss der mährisch-schlesischen Scholaren das Wachsen der Zahl nichtungarländischer Prokuratoren zur Folge hat (S. XXVI). Auffallend gross ist unter den Scholaren die Anzahl der Siebenbürger (S. XXXVIII). Nicht

[1]) Aufgefallen ist mir, dass bei Hieronymus Victor (S. 54, Anm. 1) auf Denis und nicht auf das neuere Werk von Anton Mayer, Wiens Buchdrucker-Geschichte, 1. Bd., Wien, 1883, S. 30—36 verwiesen wird.

am Platze finde ich es dabei, wenn die dem deutschen Leser allein geläufigen deutschen Städtenamen Kronstadt und Hermannstadt durch Brassó und Nagy-Szeben ersetzt werden (S. XXXVI), zumal ja das Werk auch in ungarischer Sprache ausgegeben worden ist. Die Verhältnisse innerhalb der Nation erscheinen uns von unserem heutigen Standpunkte aus manchmal freilich sehr dürftig und kleinlich namentlich was das Vermögen anlangt, ja es kam vor, dass die Laden ganz leer waren (S. XXII). Auch aus manchen Angaben über die Feier des Patronatsfestes und über die Leichenbestattung der Mitglieder sehen wir die Dürftigkeit der Verhältnisse durchschimmern.

Das Nationsbuch, das sich im Besitze des Wiener Universitätsarchives befindet, wurde im Jahre 1453 angelegt und enthält neben den Statuten und der Matrikel auch „acta procuratorum". Man kann sowohl aus der Matrikel wie aus den „acta" mancherlei herauslesen, was im Zusammenhalt mit anderen Ereignissen an Bedeutung gewinnt, mag manches davon an sich auch unbedeutend sein oder mit den Universitätsverhältnissen nicht im Zusammenhange stehen. So schreibt der Prokurator des Jahres 1511 Melchior Chall eine geharnischte Erklärung nieder gegen die heimliche Erwerbung der Magisterwürde seitens des Baccalars Johannes Weyssrer aus Eger (S. 84). Ein andermal werden verschiedene Gerüchte über den Tod des Caspar Ursinus verzeichnet (S. 196). Berichte über merkwürdige Wetter- und Himmelserscheinungen finden gleichfalls Aufnahme (S. 327, 341).

Schrauf hat der Ausgabe des Nationsbuches ausführliche Register hinzugefügt und so die Auffindung einer Persönlichkeit bei aller Verschiedenheit in der Schreibung der Namen nach Möglichkeit erleichtert.

Graz. Ferdinand Eichler.

Briefe des Herzogs Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg an Johann Franz Diedrich von Wendt a. d. J. 1703—1726. Herausgegeben von Erich Graf Kielmansegg. Hannover und Leipzig. Hahn'sche Buchh. 1902. VIII + 460 S.

Der Herausgeber fand diese Briefe zufällig im Familien-Archive zu Gülzow. Sie sind keineswegs eine Quelle ersten Ranges; man wird wenige wertvolle historische Notizen finden, ebensowenig geistvolle Bemerkungen oder scharfe Beobachtungen; sie halten keinen Vergleich aus etwa mit den Briefen der Liselotte. Trotzdem kann man der Ansicht des Herausgebers beipflichten „dass sie eines gewissen kultur-historischen Interresses nicht entbehren." (S. V.) Es ist eine Fülle vom Zeitklatsch darin aufgespeichert, der sich ganz amüsant liest. Viele hunderte von Personen aller Welten werden darin aufgeführt, über die man ganz gerne intime Details hört. Das Leben eines kleinen deutschen Hofes aus jenen Tagen tritt uns anschaulich entgegen. Ernst August ist der jüngere Bruder des Königs Georg I. von England gewesen, seit 1714 Fürstbischof von Osnabrück, sein Adressat ist ein Kriegskamerad aus der hannoverischen Armee, mit dem ihn herzliche Freundschaft verbindet und dem er so recht frei vom Herzen weg schreibt. Die gröste Anzahl der Briefe stammt aus den Jahren

1703 — 1713 (172 St.) nur 5 kurze aus der folgenden Zeit. Der Herausgeber scheint, soweit sich dies aus dem kurzen, beigegebenen Facsimile eines Briefes erkennen lässt, dieselben sorgsam ediert und sich recht gut in die mühevolle französiche Orthographie des Fürsten hineingelesen zu haben. Ob es gerade notwendig gewesen ist diese Schwierigkeiten auch dem Leser aufzubürden, „im Interesse der historischen Treue die Briefe mit ihren Fehlern" wiederzugeben (S. VIII), ist fraglich; es ist für uns vollständig gleichgiltig ob der Fürstbischof Ernst August „je sais", „scais" oder „sés" geschrieben hat. In der Einleitung gibt der Herausgeber einen Lebensabriss seines Briefschreibers — zum grössten Teile aus einer Aneinanderreihung von darauf bezugnehmenden Briefstellen der Herzogin Elisabeth von Orleans bestehend; er hat offenbar gefühlt, dass den eigenartigen Reiz dieser Schriftstellerin nichts ersetzen könnte. Ganz kurze Vorbemerkungen leiten dann die einzelnen Abschnitte ein.

Grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist den Anmerkungen zu Teil geworden; kaum irgend eine Persönlichkeit wird da übersehen. Soweit bei einer Anzahl von über 3000 Anmerkungen eine Überprüfung möglich war, hat Ref. wenig zu bemerken gefunden. Nur etwa z. B. folgendes. S. 219 A. 4 ist es etwas sehr euphemistisch zu sagen, dass der Tsarewitsch Alexei „infolge der Aufregungen des Prozesses" gestorben sei; S. 231 A. 4 über Tsar Peters Gemalin Katharina ist so ziemlich ganz unrichtig. S. 287 A. 2 die Schlacht bei Denain fand am 24., nicht 19. Juli 1712 statt. Sehr sorgsam ist der Index angelegt; hiezu: Quaine heisst Du Quesne; Feurstener, Förstner.

Noch eine Bemerkung möchte Ref. sich gestatten. Graf Kielmansegg versucht es in der Einleitung eine Lanze für König Georg I. von England zu brechen, den er für stark unterschätzt hält. Eine Reinwaschung im moralischem Sinne scheint ihm gelungen zu sein; wie er ausführlich darlegt (S. 59 — 68, dann auch Anhang S. 345) ist die Baronin Kielmannsegg, später Gräfin Darlington aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Maitresse des Königs gewesen, sondern hat ihre besondere Stellung am Hofe dem Umstande zu verdanken gehabt, dass sie — ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach — des Königs Halbschwester gewesen ist. Er anerkennt sie in der Erhebungsurkunde vom 6. April 1722 (S. 345) ausdrücklich als „consanguineam nostram." So verliert das bisherige Bild, Georg I. zwischen einer dicken (Darlington) und einer dünnen (Kendal) deutschen Maitresse, beide ihn gewaltig schröpfend, stark an seiner Possierlichkeit. Wenn aber der Herausgeber zugleich ihn als einen starken, klugen und geschickten Regenten hinstellt und ihn (z. B. S. 4.) für das Gute, was in England damals geschah, verantwortlich macht, so darf ihm wohl ein Satz entgegengehalten werden, der auf Georg I. wie selten auf einen anderen König gepasst hat: le roi règne et ne gouverne pas.

Prag. O. Weber.

Richard Waddington. La Guerre de Sept Ans. Histoire diplomatique et militaire. Les débuts. Paris. (1899) III. 752 S. 6 Karten.

Im Jahre 1874 vollendete Arnold Schaefer seine Geschichte des siebenjährigen Krieges, und erst jetzt, nach 25 Jahren, hat zum ersten Male wieder ein Historiker ein zusammenhängendes Werk über diesen Zeitraum begonnen. In erster Linie ist R. Waddingtons „La guerre de sept ans“ für seine Landsleute bestimmt, um sie mit dem gesicherten Resultate der neueren Publikationen bekannt zu machen und ihnen die Ursachen klar zu legen, die den für Frankreich so unglücklichen Ausgang des Krieges herbeiführten. Aus diesem Gesichtspunkte muss die sehr verdienstvolle Arbeit, von welcher der erste Band mit dem Sondertitel „Les débuts“ im Folgenden besprochen wird, gelesen werden. Das Buch ist eben für Franzosen geschrieben, denen zahlreiche Details, die uns Deutsche interessiren, völlig fern liegen. Dagegen werden die inneren Zustände in Frankreich und England sowie die Kämpfe in den Kolonien mit grosser Ausführlickeit behandelt. Ruhig und objektiv schildert der Verfasser Personen und Begebenheiten; eine vielleicht zu scharfe Kritik erfahren die Förderer der Allianz mit Österreich. Gewiss bedingten die politischen Konstellationen das Zusammengehen der beiden Mächte, aber unter keinen Umständen durften die französischen Staatsmänner die Bedingungen des zweiten Versailler Vertrages unterschreiben.

Die Grundlagen des Werkes beruhen auf sehr eingehenden archivalischen Studien, worüber im Vorworte berichtet wird. Die grossen Pariser und Londoner Archive sind selbstverständlich eingehend benutzt — im Record Office besonders die Newcastle Papers — auch in Wien sind noch wichtige Ergänzungen hinzugekommen. Von der in Frankreich erschienenen Literatur wird dem Verfasser so leicht nichts entgangen sein. Auffallend wenig sind die Memoiren beachtet; kaum wird Luynes citirt. In der Beurteilung der Memoiren Bernis (S. 93) stimmt Waddington mit deutschen Historikern überein.

Die Herausgabe der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Grossen hat den grössten Teil der früher in Deutschland erschienenen Werke mehr oder minder antiquirt. Es ist deshalb zu verstehen, dass Arnold Schaefer und Stuhr mit Stillschweigen übergangen werden. Von älteren militärischen Schriften sind unter anderen die Asters, Retzows, Varnhagens, (Winterfeldts Leben) und die von preussischen Offiziren verfasste Geschichte des siebenjährigen Krieges eingesehen — das neue preussische Generalstabswerk war derzeit noch nicht erschienenen —. Bei der Darstellung der Tage von Prag, Kolin und Leuthen liegen die Aufsätze von Ammann und Kutzen zu Grunde. Mit Vorliebe werden die Berichte französischer Militärbevollmächtigen herangezogen, so der von Champeaux über Kolin und von Montazet über Breslau und Leuthen. Ohne Kritik darf man freilich diesen Berichten nicht folgen, da die Österreicher, wie Waddington bemerkt, nicht immer den Alliirten vollen Einblick in ihre Pläne gewährten (S. 365). Für die Kenntnis der Operationen des Prinzen Karl von Lothringen gewährt sein Briefwechsel mit dem Kaiser Franz die wertvollsten Aufschlüsse. (Z. B. S. 309, 569 u. s. w.)

Die beigefügten Karten der sechs grossen Schlachten des Jahres 1757 orientiren genügend über die Örtlichkeit und die Hauptmomente des Kampfes. Mehrere der Schlachtfelder hat Verfasser besucht und gibt aus eigener Anschauung ein lebendiges Bild von ihnen (S. 336 Anm. 2 und S. 689 Anm. 2.)

In den vier ersten Kapiteln fällt an manchen Stellen die Darstellung etwas recht knapp aus. Auf $1\frac{1}{2}$ Seiten wird z. B. der so wichtige Feldzugsplan Friedrichs des Grossen für das Jahr 1757 abgetan. (S. 281.) Der Einmarsch Friedrichs in Sachsen hat nach den französischen Berichten die österreichischen Truppen vollständig unvorbereitet getroffen. Für das Treffen von Lobositz ist die Relation des französischen Bevollmächtigten Lameth benutzt, die Aufsätze von Dopsch und Granier werden nicht erwähnt. Mit großer Unparteilichkeit bespricht Waddington die Veranlassung des Bruches zwischen Frankreich und Preussen. Das Vorgehen Friedrichs gegen den Grafen Broglie war militärisch durchaus gerechtfertigt, denn letzterer eröffnete zwischen den eingeschlossenen Sachsen und den heranrückenden Österreichern einen Nachrichtendienst. (S. 49.) Nichts konnte dann Broglie erwünschter sein als der Befehl Dresden zu verlassen: als Held des Tages wurde er in Paris empfangen und entfaltete dort alsbald eine Tätigkeit, die Starhemberg im höchsten Grade unbequem wurde. (S. 119.)

Alle Phasen der Verhandlungen Österreichs und Frankreichs im Winter 1756/57 werden ausführlich erörtert. In Versailles, nicht in Wien hat damals die Entscheidung gelegen. (S. 91.) Für die Franzosen war noch im November 1756 der Nationalfeind England. Waddington macht deshalb den französischen Staatsmännern, vor allem Bernis, den gerechten Vorwurf, dass sie nicht vor Abschluss des zweiten Vertrages von Versailles die Frage erörtert haben, ob Frankreich den Seekrieg durchführen und die Kolonien behaupten könne, sobald die Landmacht und der Kredit der Nation anderweitig zu Gunsten der österreichischen Monarchie festgelegt sei. (S. 152—154 und S. 277.)

Das ganze fünfte Kapitel behandelt die Vorgänge jenseits des Ozeans. Die englische und französische Literatur über die Kämpfe um den Besitz Kanadas ist sehr umfangreich — die hauptsächlichen Werke sind S. 217 angeführt — ausserdem haben die Archives des colonies und das Record Office sehr wertvolle Aufschlüsse gegeben. Im Sommer 1755 hatten die Engländer an den grossen Seen bedeutende Erfolge erzielt, es lag somit den englischen Ministern im Einverständnis mit Pitt nichts näher, als ihre numerische Überlegenheit in Nord-Amerika noch zu steigern. Dagegen hat der französische Hof die wichtigste Kolonie des Reiches mit Geld, Truppen und Vorräten durchaus ungenügend versorgt. Wenn trotzdem die Kriegsjahre 1756 und 57 in Nordamerika günstig für die Franzosen abschlossen, so verdankten sie dies ihrem neuen Oberkommandirenden Montcalm. Im Frühjahre 1756 traf letzterer mit vier frischen Bataillonen in Quebec ein und eroberte die wichtigen Forts von Oswego und William Henri. Aber selbst dieser geniale Mann konnte mit acht regulären Bataillonen die Kolonie nur so lange behaupten, als die französische Flotte die Verbindung mit dem Mutterlande aufrecht erhielt und den regelmässigen Nachschub an Vorräten und Mannschaften sicherte. Das

damalige Kanada ernährte kaum bei günstiger Ernte seine Bewohner; also war Montcalm auf die Zufuhr über See angewiesen. Zum Glück operirte der englische Admiral noch ungeschickter als seine Landsleute im Innern des Landes. Aber die gebotene günstige Situation säumten die Franzosen auszunützen (S. 252); ihr Admiral hielt sich allzuängstlich an die Instruktionen und war froh, zur Freude des Hofes die Flotte mit den von Montcalm gemachten Gefangenen fast unversehrt im November 1757 nach Brest zurückzuführen.

Mochte auch die französische Handelsflotte durch Kaperei mehr gelitten haben als die englische, im allgemeinen hatten die Franzosen auf dem Ozean Ende 1757 nicht schlecht abgeschlossen, aber die gleichzeitig in Norddeutschland vorgefallenen Ereignisse lehrten, dass die Ratgeber Ludwigs XV. mit dem zweiten Versailler Vertrage Verpflichtungen übernommen hatten, bei denen die wichtigsten Interessen ihres Landes den kürzeren ziehen mussten. (S. 277).

Naturgemäss hat Verfasser dem Kriegsschauplatze im nördlichen Deutschland, auf dem die französischen Armeen operirten, eine viel eingehendere Beachtung geschenkt, als den Kämpfen in Böhmen, Schlesien und Ostpreussen. Die zahlreichen offiziellen und privaten Schriftstücke des Pariser Kriegsarchivs ergänzen die gedruckte Literatur, von der namentlich Hassel „Die schlesischen Kriege und das Kurfürstentum Hannover“ und Camille Rousset „Le comte de Gisors“ zitirt werden. Auch diesmal stand die Zahl der Generäle nicht im Verhältnis zum Effektivstande der Truppen. „La plaie de l'armée“ nennt Waddington den gewaltigen Tross, über den sich alle tüchtigen Offizire, auch der junge Graf Gisors, Sohn Belle-Isles, beklagten. Es war nach letzterem unmöglich, auch nur den vierten Teil der höheren Offiziere zu plaziren (S. 403). Zur Deckung der hohen Herrschaften, der Prinzen von Geblüt, wurden ganze Regimenter dem Frontdienste entzogen (S. 392). Die zahlreichen unbeschäftigten Herren des Hauptquartiers verdarben den Geist des Offizierkorps. Bei den Missständen der Intendanz, die vollständig von dem allmächtigen Finanzier Duverney, dem Orakel des Versailler Hofes in allen Geldsachen, abhing, war die Aufrechthaltung der Disziplin bereits im Frühjahre ein Ding der Unmöglichkeit. Das Marodiren der schlecht verpflegten Soldaten nötigte dann das Oberkommando, zahlreiche unfreiwillige Ruhetage einzulegen (S. 417).

Der lange Aufenthalt der Armee am Rhein, für den Hassel (S. 309) den Marschall d'Estrées verantwortlich macht, erklärt sich aus der mangelhaften Vorsorge der Intendanz, die mit einer zweimonatlichen Belagerung Wesels gerechnet hatte. Die von Friedrich rechtzeitig angeordnete Räumung der Festung hat deshalb den Weitermarsch der Franzosen nach der Weser nicht um einen Tag gefördert.

Die Schlacht von Hastenbeck, nach Waddington eine für seine Landsleute höchst ehrenvolle Aktion, ist in ihren Folgen von nicht geringerer Bedeutung als Prag und Kolin gewesen, trotzdem sie bei weitem nicht die gleichen Opfer gekostet hat (S. 443). An jenem 26. Juni 1757 haben zum letztenmale die berühmten Regimenter Navarre, Picardie, la Marine, Champagne des alten Ruhmes würdig gekämpft. An Zahl sind die Franzosen nicht so sehr überlegen gewesen, wie hannoversche Schrift-

steller (Hassel S. 363) annehmen. Nach den offiziellen Listen standen 50—51.000 Mann Fussvolk und 9000 Reiter — nicht 74.000 Franzosen — den 40.000 Hannoveranern, Hessen und Braunschweigern gegenüber (S. 429).

Die Verantwortung für die Niederlage Cumberlands fällt auf das englische Ministerium, das auf Betreiben Pitts 1757 das Kriegstheater in Deutschland vollständig ausseracht liess und sich auf die See und die Kolonien beschränkte (S. 369). Die 9000 Engländer, mit denen im Herbste des Jahres der verunglückte Landungsversuch an der französischen Küste bei La Rochelle versucht wurde, wären, rechtzeitig nach Hannover überführt, Cumberland von unschätzbarem Nutzen gewesen (S. 516). Möglicherweise hätten die drei kurz vor der Schlacht von Friedrich abgerufenen preussischen Regimenter den Sieg der Franzosen in Frage gestellt; allerdings hatten letztere ihre Truppen ebenfalls sehr zersplittert; eine ganze Division blockirte z. B. drei Monate das nur von einem Garnisonbataillon verteidigte Jülich (S. 460).

Nichts ermächtigte den Marschall Richelieu zum Abschluss der Konvention von Kloster Zeven (S. 497), einzig könnten ihn die Zustände in der Armee entschuldigen Sehr tüchtige Offiziere hielten bereits Ende August die Beendigung der Operationen für durchaus nötig (S. 468). Gegen eine Belagerung Stades zu so später Jahreszeit wurden die grössten Bedenken erhoben (S. 466). Noch weniger als den Neutralitätsvertrag mit Cumberland durfte man in Versailles billigen, dass Richelieu mit Preussen Verhandlungen über einen Waffenstillstand bis zum Frühjahre 1758 eröffnete (S. 597). Zum grossen Bedauern der französischen Finanzmänner, die hinter einer Demarkationslinie Hannover und Braunschweig hätten auspressen können, wie 40 Jahre später ihre republikanischen Kollegen die Rheinlande, wies Bernis getreu dem österreichischen Bündnisse alle derartigen Vorschläge zurück. Eine starke Verstimmung blieb auf alliirter Seite, zumal der allmächtige Finanzier Duverney für den Waffenstillstand mit Friedrich eingetreten war (S. 536 und 548). Die Meinungsverschiedenheiten über die Verwendung der beiden französischen Korps haben im Herbste nicht aufgehört; man kann sich bei der Lektüre dem Eindrucke nicht verschliessen, dass die Franzosen mehr hätten leisten müssen; in ihrer Macht lag es, die Situation Friedrichs zu einer verzweifelten zu gestalten. Jeder politische Gedanke hat dem Versailler Hofe ganz fern gelegen, als man Soubise verbot, die Saale zu überschreiten und weiter in Kursachsen einzudringen (S. 613).

Über die Reichsarmee bringt Waddington aus französischen Quellen eine Fülle von Details. Die Ausrüstung war mangelhaft, und eine Intendantur fehlte fast ganz, aber die traditionellen Beschreibungen entsprechen nicht immer der Wirklichkeit, das Material einzelner Kontingente war nach französischen Berichten ein recht gutes (S. 531).

Beim Korps von Soubise trifft man alle Schäden und Mängel des grossen französischen Heeres im verstärkten Masse. Die Zahl der Marodeure vor der Schlacht bei Rossbach schätzt ein französischer Offizier auf 4—5000 Mann, trifft aber schwerlich das richtige, wenn er in dem schlechten Beispiel der Reichstruppen die Ursache der Disziplinlosigkeit sieht (S. 633). Dem strengen Urteile, das Napoleon I. über Soubise ge-

fällt hat, hat sich Waddington nicht angeschlossen, in keiner Weise sei jener unfähiger gewesen als die Mehrzahl seiner Kollegen (S. 637).

Mag Friedrich in durchaus nicht einwandfreier Weise auf die Vermehrung seiner Hülfsquellen bedacht gewesen sein, so dienten doch alle Kontributionen ausschliesslich dem Bedarfe des Staates. Bei den Franzosen floss dagegen von den gewaltigen Kriegssteuern, die Norddeutschland auferlegt waren, nur der kleinste Teil in die Staatskasse (S. 679). Dieser sehr wunde Punkt der französischen Heeresführung wird nach den Akten des Kriegsministeriums des näheren belegt und scharf verurteilt. Als grosser Fehler zeigte sich die Enthebung Richelieus vom Oberkommando, die nach den politischen Experimenten des Marschalls und seinen privaten Erpressungen durchaus gerechtfertigt war, aber die Position der Franzosen in Norddeutschland zu einer geradezu desperaten machte. Mit den Bedürfnissen der Soldaten bekannt — der grösste Teil der höheren Offiziere war auf Urlaub in Frankreich — und mit dem Terrain vertraut, hätte Richelieu die Armee immer noch in besserer Verfassung nach dem Rhein zurückgeführt, als sein ehrenwerter, aber unfähiger Nachfolger Clermont (S. 683).

Verfasser legt grossen Wert auf ein eigenhändiges, von Arneth nicht zitirtes Billet Maria Theresias vom 29. Dez. 1757, in welchem sie, niedergedrückt durch die einlaufenden Nachrichten über den Zustand der Armee des Prinzen Karl, ihren Alliirten bat, sich über die Aussichten des bevorstehenden Feldzuges zu äussern (S. 731/2). Der Inhalt dieses Handschreibens hätte nach Waddington in Versailles den grössten Eindruck gemacht und die Friedensbestrebungen Bernis' vor dem Könige gerechtfertigt, wenn nicht Kaunitz die Überreichung verhindert hätte. Die weiteren Vorgänge am Versailler Hofe sind aus Arneth und Masson genügend bekannt. Es macht Ludwig XV. alle Ehre, dass er damals an den Bedingungen des Versailler Bündnisses festhielt, aber der Vorwurf, sehr unbedacht sein königliches Wort vergeben zu haben, bleibt bestehen. In der Verurteilung Bernis, der in erster Linie Hofmann, seine eigene richtige Überzeugung den königlichen Befehlen unterordnete, geht der Verfasser meines Erachtens zu weit (S. 744). Die Zukunft hat gelehrt, dass nach seinem Rücktritte andere Personen die Durchführung des Versailler Vertrages versuchten.

Göttingen. Ferd. Wagner.

Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Herausgeg. von der badischen histor. Kommission, bearb. von E. Erdmannsdörffer und K. Obser. Fünfter Band (1804—1806). Bearb. von K. Obser. (Heidelberg. C. Winter's Universitätsbuchhandlung 1901).

Mit dem vorliegenden fünften Bande findet die umfangreiche Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden zeitlich ihren Abschluss: räumlich jedoch dürfte dieser erst nach Erscheinen „eines kleinen Nachtragbandes“ erfolgen, der die in Privatbesitz befindlichen Briefschaften enthalten soll. So mangelt es dem Unternehmen, das die badische historische Kom-

mission ins Leben gerufen hat, gewiss nicht an Ausdauer und Gründlichkeit. Das reiche Material entstammt nicht ausschliesslich dem Karlsruher Archive, auch aus Paris, Wien und St. Petersburg ist es mit emsigem Fleisse zusammengetragen worden. Kurze, gediegene Einleitungen orientiren uns über die betreffenden Zeitabschnitte.

Die chronologische Aneinanderreihung der einzelnen Korrespondenzen nach bestimmten Gesichtspunkten ist auch im fünften Bande beibehalten. Die 680 Nummern, die er zählt, zerfallen in drei Hauptgruppen, u. zw. in die folgenden: Vor dem Ausbruch des dritten Koalitionskrieges; Baden und der dritte Koalitionskrieg; Vom Pressburger Frieden bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

Das Stück Geschichte, das uns hier geboten wird, fällt in die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands. Während das Reich Karls des Grossen langsam an Marasmus zugrunde ging, überboten sich die kleineren Fürsten, die süddeutschen voran, in dem Bestreben, des eigenen Vorteils halber, Frankreich dazu zu verhelfen, dass es die Herrschaft in den deutschen Landen vollends an sich riss.

In Kürze sei der Inhalt der vorangegangenen Bände skizzirt.

Persönliches Empfinden und Staatsraison bedingten die Politik Karl Friedrichs von Baden. Seine antiösterreichische Stellung liess ihn dem deutschen Fürstenbunde beitreten, während die französische Nachbarschaft ihn zwang, freundschaftliche Beziehungen mit Paris zu unterhalten. Diese wurden durch den Ansturm der Revolution jählings unterbrochen. Das neue Frankreich, das sich anschickte, die Ideen von 1789 zu verwirklichen, geriet in Widerspruch mit dem übrigen Europa. Vorerst trat der nationale Gegensatz scharf zutage und er führte zu notwendigem Zusammenstoss mit den deutschen Reichsfürsten, die auf dem linken Rheinufer Besitzungen hatten. Zu den Reichsständen, die durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom August 1789 geschädigt wurden, zählte auch der Markgraf von Baden, dem im Elsass das Amt Beinheim und im französischen Anteil von Luxemburg die Herrschaft Rodemachern gehörte. Mai 1790 suchte die französische Regierung eine Verständigung mit den einzelnen deutschen Fürsten herbeizuführen. Der in das Reich gesandte Unterhändler hielt sich auch zweimal in Karlsruhe auf; aber die Unterredungen, die mit ihm gepflogen wurden, verliefen resultatlos.

Nicht so sehr die Entschädigungsfrage, als die Emigranten bewirkten eine stets wachsende feindselige Spannung. Baden enthielt sich jeder Unterstützung der französischen Flüchtlinge und erkannte die Notwendigkeit, in dieser Sache Hand in Hand mit Österreich zu gehen. Die von den Girondisten veranlasste Kriegserklärung gegen König Franz vom 20. April 1792 nötigte vollends zu einem Anschluss an die beiden deutschen Grossmächte, mit denen Baden im September desselben Jahres eine Militärkonvention schloss, wonach es ihnen ein Korps von 1000 Mann überliess; solange eine feindliche Invasion drohe, sollten diese Truppen nicht ausserhalb der Markgrafschaft in Aktion treten; hingegen übernahmen Österreich und Preussen die Verpflichtung, Baden „auf Unkosten der Krone Frankreich“ Ersatz der Unterhaltungskosten und Rückgabe der im Elsass und Lothringen verlorenen Rechte, sowie Entschädigung für alle durch die französische Revolution veranlassten Schäden zu erwirken.

Mit dieser bisher nicht bekannten Konvention schliesst der erste Band.

Der zweite führt uns in eine bewegte Handlung ein: kriegerische Ereignisse in Badens unmittelbarer Nähe und ängstliche Bemühungen dieses gefährdeten kleinen Reichsstandes, den Schein der Neutralität zu wahren und daher die Erklärung des Reichskrieges zu verzögern. Nun die Entscheidung darüber am 30. April 1793 gefallen war, hatte auch Baden die allgemeinen Schicksale zu teilen. Diese wurden immer unheilvoller, als mit den Misserfolgen der Verbündeten auf den Kriegsschauplätzen auch die revolutionäre Propaganda in der deutschen Bevölkerung wuchs. Hiezu kam noch, dass die Koalition in Brüche zu gehen drohte, da Preussen — in der polnischen Angelegenheit uneins mit Österreich — bereits den Gedanken seines Austrittes erwog.

Angesichts dieser verworrenen Verhältnisse, deren Schwere die deutschen Kleinstaaten am meisten zu fühlen bekamen, griffen, u. zw. gleichzeitig, Karl Friedrich und der damals Nassau-Weilburg'sche Kammerpräsident von Botsheim auf die alte Idee eines Fürstenbundes zurück. Aber die Mehrzahl der Reichsstände, ja Karl August von Weimar selbst und Franz von Dessau äusserten sich ablehnend über dieses Projekt. Friedrich Wilhelm II. verwies auf die Opfer, welche er für die allgemeine Sache schon gebracht habe und die es ihm unmöglich machten, noch mehr zu leisten. Sein Minister Hardenberg zweifelte überhaupt an dem Erfolg: „Er habe schon vor geraumer Zeit den nämlichen Gedanken gehabt, glaube aber sich seitdem überzeugt zu haben, dass auf deutschen Gemeingeist gar nicht mehr zu rechnen sei.“ Und was den Wiener Hof betraf, so stand ihm der friederizianische Fürstenbund zu lebhaft in Erinnerung, als dass er sich mit der Idee eines neuen befreundet hätte. Vollends scheiterte das Projekt, als das böse Beispiel, das Preussen in Basel gab, auch andere Reichsfürsten zur Nachahmung aneiferte. So den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, der auf Grund einer Bestimmung des Baseler Traktats, am 28. August 1795 unter preussischer Vermittlung seinen Frieden mit der französischen Republik schloss. Baden suchte zunächst die Begünstigung für sich auszuwirken, im Falle militärischer Besetzung nicht als Feindesland behandelt zu werden. Noch lag es nicht in der Absicht des Markgrafen, ohne zwingende Notwendigkeit, mit Umgehung des Kaisers Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Der Wohlfahrtsauschuss jedoch liess ihm, u. zw. mit Berufung auf Artikel XI des Baseler Traktats einen abschlägigen Bescheid zukommen.

Die Politik, die der Markgraf nunmehr beobachtete, richtete sich nach den kriegerischen Ereignissen. Als diese für die Franzosen glücklich waren (September 1795), schritt er zu Separatverhandlungen mit Frankreich; er änderte seinen Entschluss, als das Kriegsglück im Oktober und November desselben Jahres plötzlich zugunsten der deutschen Waffen umschlug. Aber erst die französische Invasion und nicht zum mindesten das Bestreben, bei den bevorstehenden politischen Arrangements und Besitzveränderungen nicht leer auszugehen und sich daher die Geneigtheit Frankreichs zu versichern, bestimmten den Markgrafen zum Abschluss des Separatfriedens mit der Republik. Am 22. August 1796 erfolgte die Unterzeichnung, am 15. Dezember des nächsten Jahres erst der Austausch

der Ratifikationen. Kaiser Franz bezeichnete den Friedenstraktat als „ein schweres Attentat wider die Konstitution“.

Welche Konflikte diese Politik Karl Friedrichs in sich barg, trat schon bei den Rastadter Verhandlungen zutage, mit denen der dritte Band eröffnet wird. Reichsinteressen auf der einen, Staatsraison auf der andern Seite. Als Mitglied der Deputation war Baden verpflichtet, jene Interessen zu wahren, infolge des eben ratifizirten Separatfriedens jedoch genötigt, die französischen Forderungen zu unterstützen. Diese bestanden in der Abtretung des linken Rheinufers und in der Annahme des Säkularisationsprinzips. Die Badener Gesandten gaben zu erwägen, ob statt Abtretung der Hälfte nicht von vornherein die des ganzen linken Rheinufers vorzuziehen sei. Gegenüber der Vermutung Hüffers, wonach diese Erklärung im Auftrage der französischen Gesandten erfolgt sein soll, bemerkt Obser, dass sich „in den Akten keine Belege“ hiefür fänden. Er sucht das Verhalten der Badenser mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen, „dass Frankreich, um den Widerstand der Deputation zu brechen, mit der Wiederaufnahme des Krieges oder der Ausbreitung der Revolution auf dem rechten Rheinufer drohte.“ Solchen Gefahren aber habe sich die Karlsruher Regierung keineswegs aussetzen dürfen.

Trotz Gegenbemühungen der kaiserlichen Partei wurde in der Sitzung vom 9. März 1798 die bedingungslose Abtretung des linken Rheinufers beschlossen. Am 2. April erfolgte mit Stimmenmehrheit die Annahme der Säkularisationsbasis und am 10. Dezember die des französischen Ultimatums, das u. a. die Klauseln betraf, an welche die Deputation ursprünglich ihre Zustimmung zur Abtretung des linken Rheinufers geknüpft hatte. Nur über die Regelung der Emigrantenfrage wurde keine Einigung erzielt; man überliess sie „der Gerechtigkeitsliebe (!) der französischen Regierung“. Obser versichert, dass die badische Gesandtschaft bei all diesen Verhandlungen „ängstlich bestrebt“ gewesen sei, „ihre Pflichten gegen das Reich mit den Anforderungen seiner Gegner möglichst in Einklang zu bringen“. „Nur zögernd und schweren Herzens“ habe sie sich zur Nachgiebigkeit entschlossen.

Ein näheres Eingehen in die Entschädigungsfrage wurde durch den Wiederausbruch des Krieges unmöglich gemacht. Aber schon damals dachte man in Paris daran, dem Markgrafen von Baden, einem deutschen Reichsstand, das ehrenvolle Amt eines Vasallen Frankreichs zu übertragen. Eine Denkschrift, die — wie Obser bemerkt — „wenn nicht im Schosse der Pariser Regierung, doch zweifellos in den ihr nahestehenden Kreisen entsprungen ist“, führt aus (Vgl. III. Nr. 205. S. 153 ff.), dass Baden infolge seiner geographischen Lage „ein treuer Verbündeter“ der Republik „oder besser gesagt“ von dieser abhängig sei. „Jusqu'à présent — heisst es dort — et selon ce qui est convenu par le traité actuel, le Margrave de Bade, très sincère ami de la République, n'était et ne serait cependant qu'un grand seigneur . . . Il est nécessaire ou au moins convenable à la République que ce grandseigneur devienne prince, qu'il ait par sa situation topografique et militaire une influence réelle dans l'Empire, qu'il éloigne de la France la maison d'Autriche et qu'il fasse contre cette maison une barrière qui soit par elle-même de quelque résistance qui n'ait besoin que d'être appuyée, qui nous donne l'avantage en cas de

guerre de la porter à volonté chez l'ennemi, de ne l'avoir jamais chez nous.«

Noch einmal sah sich Karl Friedrich vor die Entscheidung gestellt, als am 16 September der Reichskrieg beschlossen ward. Abermals die fatale Situation, in die er sich infolge seiner Doppelstellung versetzt sah. Sie wurde noch kritischer, als nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire Napoleon Bonaparte die Macht in Händen hatte. Der tragische Konflikt, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, endete vorläufig damit, dass sich Karl Friedrich noch zu keinem »festen politischen System« entschloss und klug wie bisher seine Neutralität bewahrte. Wie unbedacht hingegen handelte der württembergische Nachbar! Trotz Volksstimme und trotz Abmahnung seiner Minister kündigte Herzog Friedrich den Frieden mit Frankreich auf und schloss sich Österreich an. Belohnung und Bestrafung blieben nicht aus. Das bewiesen »die schweren Drangsale, die mit Ausschluss von Baden der gesamte schwäbische Kreis während der französischen Invasion des folgenden Jahres auszustehen hatte«.

Es ist gewiss richtig, dass die neue Regierung in Frankreich »das verhängnisvolle Bestreben« zeigte, »das Band freundschaftlicher Beziehungen fester zu knüpfen und die Politik Karl Friedrichs ihrem Einflusse immer mehr zu unterwerfen«; aber es kann auch nicht geleugnet werden, dass Karl Friedrich dieser — aufgezwungenen Freundschaft keinen allzuheftigen Widerstand entgegenbrachte. Unwillkürlich werden wir an die bekannte Schöne erinnert, die nicht in die Laube gehen wollte, und schliesslich doch in die Laube ging. Eine französische Gesandtschaft in Karlsruhe, eine badensische in Paris — so kam es zu immer engerem Zusammenschlusse.

Wir dürfen dem Markgrafen die Anerkennung nicht versagen, dass er sicheren Trittes den schmalen Steg über den Abgrund gewandelt ist. Eine Probe dieser diplomatischen Kunstfertigkeit lieferte er nach dem am 9. Februar 1801 erfolgten Abschlusse des Friedens von Luneville, womit der vierte Band einsetzt. Es handelte sich um die Entschädigungsfrage, in Betreff derer Karl Friedrich, vorsichtig tastend, sich nicht gleich von allem Anfang an der Grossmut Frankreichs überantworten wollte. Noch vertraute er dem Kaiser und dem Reich. Dies erhellt wenigstens aus den uns mitgeteilten Briefschaften. Erst dann, als er sich der Erkenntnis nicht mehr verschliessen durfte, dass er weder mit österreichischer noch mit preussischer Unterstützung die gewünschte Entschädigung erlangen könne, blickte er mit Zuversicht auf Frankreich. Nicht ohne Eindruck mag auf ihn die geheime Note seines Gesandten in Paris vom 31. März 1801 geblieben sein, der wir folgende Stelle entnehmen: »Unmittelbar nach Abschluss des Luneviller Friedens wurde dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ein Plan über die Entschädigungen der deutschen Fürsten und die innere Einrichtung des deutschen Reiches abverlangt, wobei als ausgemacht vorausgesetzt wurde, dass das französische Gouvernement die Direktion dieser Angelegenheit zu übernehmen gesonnen sei und die andern grösseren europäischen Mächte diese Direktion sich ohne Opposition gefallen lassen würden. Dieser Plan ist ausgefertigt und am 9. laufenden Monats März dem ersten Konsul zur Approbation vorgelegt worden . . .«

Diesem Plan gemäss sollte dem Markgrafen — schon im Interesse der künftigen Rheinbundspolitik — und dahin zielte ja die Absicht Bonapartes — eine ausgiebige Entschädigung zuteil werden. Auch das verwandtschaftliche Verhältnis, in dem Karl Friedrich zum Zarenhofe stand, bildete für den ersten Konsul ein wesentliches Moment, das nach der Ermordung Pauls noch mehr an Bedeutung gewann: Alexander bestieg den Thron, der Gemahl Elisabeths, welche Enkelin des Markgrafen war.

So kam es nach langwierigen Verhandlungen, am 3. Juni 1802, zur Unterzeichnung der Konvention, kraft deren Baden nebst der Kurwürde ein Gebiet von ungefähr 62 Quadratmeilen mit 280.000 Einwohnern — den siebenfachen Ersatz für die linksrheinischen Verluste — erhielt; am 16. Juli erfolgte die russische Ratifikation und am 29. August schrieb Bonaparte an den neuen Kurfürsten, dessen Dankschreiben wir leider in der Sammlung vermissen: „Elle va se trouver placée au rang qu'exigeaient l'illustration et Ses alliances et le véritable intérêt de la France.“

Das Verhältnis der Vasallität, in das Karl Friedrich zu Frankreich getreten war, erhielt greifbare Formen durch die Sendung des Prinzen Ludwig nach Paris. Wohl mag im Vordergrund dieser Mission die Angelegenheit der Hochberg'schen Erbfolge gestanden haben — aber der folgende Ausspruch Bonapartes musste dem Kurfürsten die Überzeugung beibringen, dass der Vertrag vom 3. Juni auch seine Kehrseite hatte: „Vous ferez — so lautet er — notre avantgarde, en cas qu'il y aura une guerre avec l'Autriche.“

Dieser Fall trat im Jahre 1805 ein. Die Schriftstücke, die sich auf ihn beziehen, bilden die zweite Abteilung des fünften Bandes, von dem wir ausgegangen sind.

Korrespondenzen über Ausweisung der Emigranten und über Aushebung und Justifizirung des Herzogs von Enghien eröffnen diesen Band. Es erhellt daraus, dass sich die Katastrophe von Vincennes ohne Wissen, geschweige denn mit Einwilligung des Kurfürsten ereignet hat. Die kritiklosen und oberflächlichen Behauptungen Welschingers (Le duc d'Enghien) werden widerlegt. Andererseits kann nicht geleugnet werden, dass das Verhalten, das nicht bloss Baden, sondern auch die übrigen Reichsstände nach der Affäre beobachteten, geradezu schmachvoll war. Die Ohnmacht des Reiches trat vor aller Welt deutlich zutage und schon dieses traurige Kapitel deutscher Geschichte beweist, dass man dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation keine Träne nachzuweinen brauchte, als es zusammengebrochen war. Napoleon, infolge des Plebiscits von 1804 Kaiser der Franzosen, versetzte ihm zuvor noch manchen derben Stoss. Im September desselben Jahres hielt der Imperator seinen feierlichen Einzug in Aachen, und in den Bischofsstädten am Rhein, in Mainz dachte er Heerschau zu halten über die deutschen Fürsten, die seine Vasallen waren. Zu ihnen zählte ja auch Karl Friedrich von Baden. Dieser begab sich, gedrängt hiezu durch seine Umgebung, nur mit äusserstem Widerstreben nach Mainz, wo er vom 22. September bis 2. Oktober verblieb. Ebenso konnte ihm erst nach langem Zureden der Beschluss abgerungen werden, sich ausser durch den Markgrafen Ludwig auch durch den Kurprinzen bei der Krönungsfeier in Paris vertreten zu lassen. Die Erwartungen

jedoch, die man an den Aufenthalt in Mainz und an die Reise nach Paris geknüpft hatte, gingen nicht in Erfüllung — Versprechungen, den Breisgau und die Ortenau bei günstigem Anlasse Baden zu verschaffen, und unbestimmte Äusserungen in Betreff des Hochberg'schen Sukzessionsrechtes, das war alles: und auch in der Folge wurde Karl Friedrich auf die Zukunft vertröstet.

Aber es kam der Tag, an welchem Karl Friedrich gerne auf jeden Gebietszuwachs verzichtet hätte. Beim Ausbruche des dritten Koalitionskrieges[1]) sah er sich vor die Entscheidung gestellt, zwischen dem Kaiser der Franzosen und dessen Gegnern zu wählen. Binnen kürzester Frist hatte sie zu erfolgen. Die Möglichkeit eines neutralen Verhaltens war ausgeschlossen; denn Napoleon bestand auf seinem Schein. Den Vorschlag, nach Ansbach oder Berlin zu flüchten, wies der Kurfürst rundwegs zurück, da er sein Land nicht einem Einfall der Franzosen aussetzen wollte. So erübrigte nichts, als auf der schon betretenen abschüssigen Bahn weiter zu gehen und das geforderte Bündnis zu unterzeichnen, das ihn zur Beistellung eines Hilfskorps von 3000 Mann verpflichtete. Dies geschah am 5. September. Wenn sich auch Karl Friedrich nur „innerlich widerstrebend und schweren Herzens“ hiezu entschlossen hatte, so tröstete ihn doch die stets wachsende Aussicht auf ein glückliches Ende des Krieges, dessen Früchte auch ihm in den Schoss fallen würden. Und hochgespannt waren die Erwartungen, denen man sich am badischen Hofe hingab (vgl. Nr. 380. 381. S. 358 ff. 361 ff. Nr. 386 S. 366 ff. Nr. 387 S. 358 ff. Nr. 388 S. 369 ff. Nr. 389 S. 375 ff.), wobei allerdings die Verheissungen Napoleons, so unbestimmt sie auch lauteten, nicht unschwer in die Wagschale fielen.

Wie arg sah sich der Kurfürst enttäuscht, als es zur Abrechnung mit ihm kam! Zuerkennung der Souveränetät, der Breisgau um ein beträchtliches Stück beschnitten, die Stadt Konstanz und die Deutschordenskommende Mainau — um diesen Preis hatte sich Baden an Frankreich verkauft. Es musste sich zur Leistung der Heeresfolge in jedem Kontinentalkriege verpflichten, alle Rechte auf das schon während des Krieges hart mitgenommene Kehl an Frankreich abtreten und auf jede Vergütung der geleisteten Kriegslieferungen verzichten. Während Bayern und Württemberg im Pressburger Frieden zu Königreichen erhoben wurden, ging Baden dabei leer aus. Hingegen hatte Napoleon in Deutschland immer mehr an Boden gewonnen, bis er schliesslich die völlige Zertrümmerung des Reiches und die Aufrichtung des Rheinbundes dekretirte. Baden erhielt 92 Quadratmeilen mit 270.000 Einwohnern. Trotz diesem ansehnlichen Zuwachs an Land und Leuten empfand es Karl Friedrich als schmerzliche Enttäuschung, dass ihm auch diesmal die Königswürde ver-

---

[1]) Hier sei bemerkt, dass Obser die irrige Anschauung vertritt, dass es Napoleon in der Tat mit seinen Plänen gegen England ernst gewesen sei. Aus Fourniers Darstellung jedoch (Napoleon I, 57 ff.) erhellt der richtige Sachverhalt. Ferner brauchte die Note Kobenzls vom 28. Juli 1805 Napoleon keineswegs die Überzeugung beizubringen, „dass er nun zuvor mit seinen neuen Gegnern abrechnen müsse“. Denn lang schon zuvor hatte er den Kontinentalkrieg in's Auge gefasst. Für diese Annahme Fourniers kann auch der bereits oben zitirte Ausspruch Napoleons vom 8. Dezember 1802 (Seite 174) in's Treffen geführt werden.

sagt blieb. Er musste sich mit dem Titel eines Grossherzogs und der Ansprache „Königliche Hoheit“ begnügen.

Aber dem künftigen Biographen Karl Friedrichs möge auf Grund des gebotenen so reichhaltigen Materials die Entscheidung darüber überlassen bleiben, ob die Lostrennung vom Reichsverband „dem innersten Gefühle“ Karl Friedrichs, „der Gesinnung treuer Ergebenheit gegen Kaiser und Reich, in der er aufgewachsen und alt geworden war“, in der Tat so sehr widerstrebt hat, wie der verdienstvolle Herausgeber behauptet.

Wien. Hanns Schlitter.

M. H. Weil, Le Prince Eugène et Murat 1813—1814 Opérations militaires Negociations diplomatiques. Tome I—V. Paris, Alb. Forlemoing. 1902.

Der Verf. der „Campagne de 1814“ hat sich ein neues und sehr erhebliches Verdienst um die neuere Kriegsgeschichte erworben, indem er die Ereignisse von 1813 und 1814 in den Alpenländern und in Italien in einem ausführlichen Werke darlegte, das an wissenschaftlicher Begründung und Unbefangenheit des Urteils nichts zu wünschen übrig lässt. Der zusammenhängenden Darstellung ist eine archivalische Forschung vorausgegangen, die man ohne Bedenken erschöpfend nennen kann. Kommandant Weil gehört nicht nur zu den wenigen Glücklichen, die in den Archives de la guerre in Paris ausser freundlichen Worten auch Akten erhalten[1], er ist in unserem Wiener Kriegsarchiv ein häufig gesehener Gast, er hat auch die italienischen Archive emsiger und genauer für seine Zwecke untersucht, als irgend jemand vor ihm. Die Staatsarchive von Bologna, Genua, Mailand, Turin, Modena, Parma, Reggio-Emilia, Venedig, Neapel, das Stadtarchiv von Verona, das Privatarchiv der Duchessa Melzi und die Handschriftensammlungen Osnago, Prior und Ratti in Mailand wurden von Weil ausgebeutet, um einen lückenlosen dokumentarischen Aufbau seiner Geschichte aufführen zu können. In Italien herrscht unbeschränkte Freiheit für die wissenschaftliche Verwertung der Archivschätze, die an Zahl und vortrefflicher Erhaltung an erste Stelle gesetzt werden müssen; in den Staatsarchiven kann man politische und administrative Entwicklungen bis in die Sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgen, die Kriegsakten sind in Sektionen der Staatsarchive aufbewahrt und werden nicht, wie in Frankreich, der Bearbeitung durch militärische Gelehrte vorbehalten. Weil

[1]) Nichtfranzosen sind, wie der Schreiber dieser Zeilen an Ort und Stelle erfahren musste, vorläufig von der Benützung des französischen Kriegsarchivs ganz und gar ausgeschlossen, man weist sie nicht direkt ab, aber man erledigt ihre Gesuche nicht, wenn sie auch durch die Botschaften vorgelegt werden. Gelingt es, durch freundschaftliche Vermittlung wenigstens die an den Schranken im Vestibule des Kriegsministeriums wachehaltenden Sergeanten zum Ein- und Durchlass zu bewegen, so erhält man angesichts der schönen Faszikel, deren Inhalt man kennen zu lernen so heiss ersehnt, die mit angeblichem Bedauern erteilte Auskunft, dass keine „Autorisation“ zur Hinausgabe von Akten dem Amte zugekommen sei und dass kaum abzusehen sein dürfte, wann sie anlangen könne. Wie französische Kollegen versichern, geht es ihnen, wenn sie nicht der Armee angehören, nicht besser.

konnte daher auf dem Boden der Ereignisse selbst die Beglaubigung und Ergänzung der Nachrichten einheimsen, die ihm am reichlichsten in Wien zugeflossen sind, wo ihm, dem französischen Offizier, alle erwünschten Aufschlüsse durch die unbeschränkte Einsichtnahme der archivalischen Quellen nicht nur sofort mit grösster Bereitwilligkeit gewährt wurden, sondern auch die eifrige Unterstützung der im Kriegsarchiv beschäftigten Kameraden angeboten wurde.

Dass Weil ausser den Archivalien auch die Zeitungsliteratur (Gazetta et Giornale di Firenze, Giornale dipartimentale dell'Adriatico, Giornale politico del dipartimento di Roma, Giornale del Taro, Giornale di Venezia, Monitore delle due Sicilii, Giornale Italiano, „Die Zeiten" u. a.) berücksichtigt und alle Spezialwerke, ja selbst entlegene Broschüren, die den Krieg und die Zeitverhältnisse von 1813 und 1814 betreffen, aus allen Ländern Europas studiert, ja sogar die Manuskriptsammlung des Rudolfinums und die städtische Registratur in Laibach durchgemustert hat, ist bei seiner anerkannten Gründlichkeit zwar selbstverständlich, muss an dieser Stelle aber doch besonders bemerkt werden, weil die Fachgenossen aufmerksam gemacht werden sollen, dass in dem Werke Weils noch viel mehr als militärische Auseinandersetzungen und Feststellungen zu finden sind, dass es jedem, der sich überhaupt mit der Geschichte jener Zeit beschäftigt, in den verschiedensten Richtungen Aufklärungen zu geben vermag.

In dem Bestreben, eine ganz selbständige Ansicht der Ereignisse durch die eingehendste Beschäftigung mit den zeitgenössischen Aufschreibungen jeglicher Art zu gewinnen, muss Weil mit Hermann Hüffer in eine Linie gestellt werden; in der Verwendung der aufgefundenen Denkmäler gehen die beiden Forscher verschiedene Wege. Weil nimmt den Wortlaut seiner Quellen grösstenteils in seinen Text auf; nur besonders interessante Schriftstücke druckt er vollinhaltlich in den Beilagen (Appendices) ab. Daraus ergibt sich, dass die fünf Bände, die uns vorgelegt wurden, durchaus nicht als angenehme Lektüre bezeichnet werden können. Es finden sich darin keine weitausholenden Betrachtungen, Vergleiche, Charakteristiken, wenig Anekdoten, ja nicht einmal packende Schlachtschilderungen oder effektvoll ausgeführte Kriegsszenen; Weils Arbeit ist der Form und der Anordnung des Stoffes nach annalistisch eingerichtet und wendet sich infolgedessen nur an die Fachmänner, denen es die Aufsuchung der Quellen für viele Fälle und Probleme ohne Zweifel ersparen wird. In seiner strategischen Kritik ist er einfach und verständlich, niemals ungerecht; dass sie unanfechtbar sei, soll damit nicht gesagt werden, es scheint auch gar nicht Weils Art zu sein, neben seiner Anschauung keine andere dulden zu wollen. Aber er nimmt wenig Rücksicht auf fremde Meinungen, begleitet mit lebhaften Bemerkungen Schritt für Schritt die Ereignisse, etwa so, wie in einer höheren militärischen Bildungsanstalt (Kriegsakademie) ein kriegsgeschichtlicher Stoff für die strategische Theorie nutzbar gemacht wird.

Die Erzählung beginnt im I. Bande mit der „Situation générale" im Mai 1813, den Kriegsvorbereitungen in Italien und Österreich; eingeschaltet sind Exkurse über die Beziehungen des Vizekönigs Eugène und des Königs von Neapel, über die Haltung des letztgenannten nach seiner Entfernung von der grossen Armee. Im zweiten Kapitel folgt die Darstellung der Operationen in Kärnten, Krain, Kroatien und Istrien vom

17. August bis zum 7. September 1813, der Gefechte von Villach, Rossegg und Feistritz. Im Anhange müssen die zahlreichen biographischen Notizen über die in den beiden Armeen kommandirenden Generale mit besonderer Befriedigung aufgenommen werden. Die vortrefflichen Vorarbeiten im österreichischen Kriegsarchiv („Verzeichnis der kaiserlichen Generale bis 1815") und Hirtenfelds monumentales Werk „Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder" haben ihm dazu den reichsten Stoff geliefert, so dass die Österreicher weit besser bedacht, ausführlicher behandelt sind, als die Landsleute des Verfassers.

Den Schluss des Bandes bilden „Considérations sur les premières opérations de la campagne du 17 août au 7 septembre au soir", denen wir nicht ganz und gar zustimmen können. Weder scheint uns der Vergleich der Aufstellung Hillers bei Beginn der Feindseligkeiten mit einer mazedonischen Phalanx zutreffend, noch finden wir die Ansicht begründet, dass es dem Vizekönig freigestanden habe, nach der Vereinigung seiner Armee bei Laibach gegen Cilli und Marburg vorzustossen, gleichzeitig aber auch die Position des Loibl zu behaupten, die Weil selbst dazu für unerlässlich erklärt. Die »longue ligne concave« hätte dann wohl eine ganz ungeheuerliche Verlängerung erfahren und wäre vom Gegner leicht durchbrochen worden. Nur wenn Villach, wie es beabsichtigt, aber nicht ausgeführt worden war, in ein verschanztes Lager umgewandelt, das Wörtherseebecken und das Rosental besetzt und vorübergehend befestigt worden wären, konnte der Hauptangriff auf den rechten Flügel verlegt werden. Andernfalls empfahl sich nach Napoleons Beispiel von 1797 immer am meisten der Vormarsch von Villach über Klagenfurt und Feldkirchen nach der oberen Steiermark — Richtung Friesach, Neumarkt, Judenburg, Leoben. Damit wäre auch 1813 das höchste strategische Ziel: Abdrängung der Armee Hillers von Tirol und Bayern, Bedrohung von Wien erreicht worden[1]).

Der II. Band behandelt im dritten Kapitel die Einleitung der Offensive durch Hiller, die Gefechte bei Rossegg und Tarvis, das Vordringen der Österreicher bis Triest, Pontebba und Brixen. Bedauerlich ist es, dass es keine Relationen über die Ereignisse des 6. und 7. Oktober in den französischen Kriegsakten gibt; es wäre erwünscht gewesen zu erfahren, ob die konzentrischen Bewegungen der österreichischen Kolonnen, namentlich ihr Vordringen durch den Bartolo-Graben und das Erscheinen der Brigade Mayer bei Goggau so geringen Eindruck auf die Truppen Greniers gemacht habe, wie Weil anzunehmen scheint. Der Meldung Marschalls an Frimont, dass seine Truppen sich nicht im Gebirge halten könnten, wenn die Franzosen Saifnitz nicht räumen, scheint zu grosse Bedeutung beigelegt zu werden. Eckhardts Bericht vom 9. Oktober aus Lavantschik, der jedenfalls der genaueste sein muss, korrigirt die unrichtige Auffassung Marschalls. Der Sieg der Österreicher hätte vollständiger werden, einige Bataillone

---

[1]) Diese Bemerkung kann sich der Referent erlauben, weil er gerade die besprochenen Ereignisse nach den Akten des k. u. k. Kriegsarchivs in den Aufsatze „Der Feldzug von 1813" („Die Ostalpen in den Franzosenkriegen IV. Teil", Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpenvereins) dargestellt hat. Zur Beurteilung der späteren Partien des Weil'schen Werkes stehen ihm ähnliche Vorkenntnisse nicht zur Verfügung, es können daher auch die Ansichten des Verf. nicht in allen Einzelheiten beurteilt werden. D. Ref.

Greniers hätten vielleicht bei geschickterer Führung der Umgehungskolonnen zur Waffenstreckung gezwungen werden können; geläugnet kann der Sieg aber nicht werden, freiwillig haben die Franzosen Tarvis nicht geräumt. Das vierte Kapitel schildert die Bewegungen der beiden Heere bis zu den Gefechten von Borghetto und Belluno-Veronese (9. November), das fünfte (III. Band) bis zum Kommandowechsel in der österreichischen Armee und dem Abschiede Hillers, dessen sich Weil kräftigst annimmt, indem er die Ungerechtigkeit der Beurteilung seiner Leistungen durch den Kaiser Franz überzeugend nachweist. Im sechsten Kapitel tritt Murat in den Vordergrund, der Friedens- und Allianzvertrag vom 11. Jänner 1814 wird zum erstenmal auf Grund eines umfassenden, man könnte fast sagen, lückenlosen Materials gewürdigt; es schliesst mit der Räumung Veronas durch den Vizekönig und dem Aufrufe Bellegards an die Italiener. Weil erklärt das Aufgeben der Etschlinie vonseiten Eugènes für durchaus gerechtfertigt. In die Beilagen sind äusserst wertvolle Dokumente für die Geschichte Murats und der Königin Karoline aufgenommen.

Im IV. Bande beschäftigt sich das siebente Kapitel mit der Schlacht am Mincio (8. Februar) und mit der Vorgeschichte der Kriegserklärung Murats, das achte stellt die letzten Phasen des Feldzuges, die Operationen am rechten Ufer des Po, die Kapitulation von Genua, den Aufruhr in Mailand, die Besetzung der Lombardei und den Einmarsch der Österreicher in Piemont dar. Der V. Band enthält nur die Beilagen zu der vorangehenden Darstellung, darunter fast durchaus neue und höchst wertvolle Stücke.

Die Bereicherung unserer Kenntnisse durch die überaus fleissige Arbeit Weils muss rückhaltlos anerkannt werden, sie hätte vielleicht in einer etwas knapperen Form (z. B. mit Weglassung der zahllosen, fast gleichlautenden Hinweise auf das k. u. k. Kriegsarchiv u. dgl.) erfolgen können: für den Fachmann ist das Werk vielleicht gerade dadurch ausserordentlich brauchbar geworden, dass er, ohne sich durch das Ganze durcharbeiten zu müssen, die gewünschten Aufklärungen für jeden einzelnen Tag sofort rasch erheben kann.

Graz. Hans Zwiedineck.

Die historische Literatur Nieder- und Oberösterreichs im Jahre 1901.

A) Niederösterreich.

Da der Verein für Landeskunde von Niederösterreich beschlossen hat, vom Jahre 1902 an Stelle der bisher heftweise herausgegebenen Zeitschrift „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich“ ein Jahrbuch und ein Monatsblatt erscheinen zu lassen, und da demzufolge der vorliegende XXXV. Band der „Blätter“ der letzte ist, so war es notwendig, einige grössere Aufsätze, welche bisher in Fortsetzungen erschienen waren, abzuschliessen. Zunächst Josef Lampels Aufsatz über „Walthers Heimat“, dessen Fortsetzung bereits seit dem Jahre 1894 ausständig war. Seitdem ist Burdachs Werk über Walther von der Vogelweide zur Ausgabe gelangt, mit dessen Auffassung des Spruches 32, 7 (des bekannten Stolle-Spruches) sich L. teilweise auseinandersetzt. Er ist

der Ansicht, dass Walthers agitatorische Tätigkeit für die imperialistische Idee ihn in Österreich missliebig gemacht habe. Zum Schluss gibt er noch einen „Rückblick“ über die Ergebnisse seines Aufsatzes. Alois Plesser schliesst die alphabetisch geordnete Zusammenstellung „Zur Topographie der verödeten Kirchen und Kapellen im Viertel ober dem Manhartsberg“. Alphons Žak seine ausführliche Geschichte des Chorherrenstiftes Pernegg. Endlich setzt Heinrich Kretschmayer seine „Archivalischen Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Städte und Märkte“ mit den Urkunden der alten Stadt Eggenburg (ältestes Stück: Privileg Rudolfs von Habsburg 1277 VIII. 13), Schalk die Publikation eines Mödlinger Grundbuches aus dem 15. Jahrhundert und Vancsa seine „Bibliographischen Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich“ fort. Letzterer gibt auch einen kurzen Nachtrag zu seinem Vortrag über den Grunzwitigau, in welchen er für seine Lokalisirung dieses Gebietes an der Traisen noch die Autoritäten Meillers und Hauthalers anführen kann und hinsichtlich der Tres Comitatus auf die drei Grafschaften der Raffelstettner Zollurkunde hinweist. Von den übrigen Aufsätzen des Jahrganges dürfte Richard Müllers Untersuchung „über den Namen Österreich“ auch weitere Kreise interessiren. Die vereinzelten Bezeichnungen aus der Zeit der Völkerwanderung (Rugiland, Herolia) und der Karolinger (Avaria, Hunia, Sclavinia) sind demnach nur gelehrte oder Notbezeichnungen. Dagegen sucht es M. wahrscheinlich zu machen, dass der Name „Osterriche“, welcher in der Literatur schon im 9. Jahrhundert auftaucht, aber zunächst den Orient, später den Osten Europas, endlich den Osten Deutschlands bezeichnet, im Volksmunde bereits zur Karolingerzeit für unser Land verwendet wurde und dann bei der Neugründung der Mark unter den Ottonen wie so vieles andere auch nur erneuert worden sei, während die uns so geläufige Bezeichnung Ostmark in Wahrheit niemals existirt habe. Neben dem offiziellen „Österreich“ erhielt sich in der volkstümlichen Poesie, zuerst durch das Nibelungenlied eingeführt, der Name „Osterland“. Diesem entspricht die Bezeichnung der Bewohner als „Osterliute“ (Singular Osterman), die aber auch bald dem offiziellen „Österreicher“ weichen musste. Eine Neuerung war das „Austria“, das Leopold III. im Jahre 1136 zuerst in seinen Urkunden anwendete. Zum Schluss bespricht er noch die Namen des Landes in fremden Sprachen. Der Aufsatz ist als eine erschöpfende Zusammenstellung aller in Urkunden und bei Schriftstellern, beziehungsweise in der Dichtung vorkommenden Bezeichnungen für das Land und deren Ableitungen — es ist dies eine grössere Menge, als man denken sollte — sehr wertvoll. — Lampel weist in einem Aufsatz „Ladestorf: Ladendorf oder Losdorf?“ nach, dass das in einer Michelbeurer Tradition von 1150 als Peilsteinisches Eigen genannte Ladestorf nicht wie Filz in seiner „Geschichte das Kl. Michelbeuren“ seinerzeit meinte und wie alle Späteren und noch kürzlich Witte in dieser Zeitschr. im V. Erg. Bd. angenommen haben, Ladendorf im Viertel unter dem Manhartsberg, sondern Losdorf, wahrscheinlich das im Viertel ober dem Wienerwalde ist. Formen wie Loutestorf und Loustorf, das in einem von L. mitgeteilten und ergänzten Urkundenfragment von c. 1132 vorkommt, würden den Übergang bilden. Die sonst im Anhange abgedruckten elf Urkunden aus dem 14.—16. Jahrhundert, die sich hauptsächlich auf Losdorf bei Staatz beziehen, stehen

mit dem Aufsatz eigentlich in keinem Zusammenhang. P. Adalbert Fuchs macht 64 Urkunden des gräflich Baudissin-Zinzendorfschen Archives zu Wasserburg aus den Jahren 1320—1668 teils in vollständiger Wiedergabe, teils in Regesten bekannt. „Beiträge zur Beschichte des k. k. Tiergartens nächst Wien und des Auhofes" gibt Karl Leeder. Endlich teilt Karl Altmann aus Akten des Reichsfinanzministeriums, Pfarr- und Marktchroniken u. dgl. gleichzeitige Berichte aus der Zeit der Franzoseneinfälle 1805 und 1809 aus Annaberg, Gresten und Türnitz mit.

Über den zweiten Band des gleichfalls vom Verein für Landeskunde herausgegebenen und von Lampel bearbeiteten „Urkundenbuches des aufgehoben Chorherrnstiftes St. Pölten", welcher bis 1400 reicht, und von welchem nunmehr der Schluss erschienen ist, wird wohl von anderer Seite eine eingehendere Besprechung erfolgen. Der V. Band der „Topographie von Niederösterreich", redigirt von Albert Starzer, ist bis zum Artikel „Lilienfeld" gediehen.

Der Altertumsverein in Wien hat im Berichtsjahr keinen Band seiner Hauptpublikation erscheinen lassen. Aus dem Monatsblatt seien kleinere Aufsätze über die „Raritätensammlung im ehemaligen Stifte St. Dorothea" von Drexler, über den „Passauerhof in Wien" von Starzer, zum 200. Todestage Ernst Rüdegers von Starkemberg, aus welchem Anlass seine Gruft in der Schottenkirche stilvoll erneuert wurde, von Leopold Senfelder und Mitteilungen „aus dem Reisetagebuch eines Franzosen über Niederösterreich im Jahre 1661" zu erwähnen.

In den „Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Kunst- und histor. Denkmale" N. F. XXVII. sei auf die Berichte über römische Funde in Wien von Friedrich Kenner und in verschiedenen Gegenden Niederösterreichs von Wilhelm Kubitschek aufmerksam gemacht; P. Friedrich Endl berichtet über eine neu entdeckte romanische Kapellenapsis aus dem alten Rathaus in Eggenburg und über Sgraffiti in Horn. Rudolf Payer von Thurn über die türkischen Denk- und Grabsteine im Parke von Hadersdorf, welche einst Feldmarschall Laudon aus dem eroberten Belgrad mitgebracht.

In den „Mitteilungen des Clubs der Münz- und Medaillenfreunde" XII. Jahrg. stellt Josef Nentwich aus den bisher erschienenen Bänden der „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" die Münzmeister zusammen; über Münzmeister Velber (identisch mit des Münzmeister Prenner) handelt Schalk im „Monatsblatt der numismatischen Gesellschaft".

Im „Wiener Diözesanblatt" wurden die Regesten zur Pfarrgeschichte der Erzdiözese fortgesetzt u. zw. von Picigas mit den Regesten zur Geschichte der Pfarre Döbling und von Frranz X. Riedling mit denen zur Geschichte der Pfarren Dobermannsdorf, Drasenhofen, Dreistetten und Drösing. Die Fortsetzung des VII. Bandes der „Geschichtlichen Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt" brachte eine Geschichte der Propstei Zwettl von Anton Erdinger (die Stiftungsurkunde K. Friedrichs IV. vom 13. XII 1487, im Original verloren, wird hier zum ersten Male nach Kopien aus dem Archive des Unterrichts- und Reichsfinanzministeriums mitgeteilt), eine Geschichte der Pfarre Weissenalbern von Plesser und der Pfarre Neumarkt an der Ips von Josef Fuchs.

Plesser teilt auszugsweise das Nekrologium der „Unserer lieben Frauen Bruderschaft“ in Weitra 1395—1740 mit.

In den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden“ gibt Endl hauptsächlich nach Burgers „Geschichte des Stifts Altenburg“, ergänzt durch einige Aufzeichnungen im Stiftsarchive, eine kurz Darstellung der Drangsale, welche das genannte Stift und seine Besitzungen in den Hussitenkriegen, während des Bauernkrieges, der Türkengefahr, der Reformation — im benachbarten Horn tagten die protestantischen Stände — und des Schwedeneinfalles, erlitten. unter dem Titel „Aus unruhigen, bedrängten Zeiten“.

Die Schulgeschichte ist durch eine ausführliche Monographie desselben Verf.s über die „Stadtschule in Horn von den ältesten Zeiten ihres Bestandes bis zur Errichtung des Piaristengymnasiums im Jahre 1657“ im III. Heft der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte“ vertreten; sie ist gewissermassen die Ergänzung seiner im II. Heft erschienenen Geschiche des Piaristengymnasiums in Horn. Diese Horner Stadtschule, deren Bestand sich frühesten von 1464 urkundlich nachweisen lässt, beansprucht deshalb erhöhtes Interesse, da sie, nachdem sie bereits im Jahre 1544 in eine protestantisch-lateinische und 1577 in eine protestantisch-lateinisch-deutsche umgewandelt worden war, zur Zeit, als die protestantischen Stände Niederösterreichs hier ihren Sitz hatten, die protestantische Landschaftschule war (1598—1620). Endl benützte für seine Darstellung hauptsächlich die Horner Rats- und Gerichtsprotokolle und das gräfl. Hoyos'sche Schlossarchiv in Horn.

Einen sehr wichtigen Aufsatz brachte gleich das erste Heft einer neuen „Zeitschrift für Schulgeographie“ (herausgeg. von Heyderich. „Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage“ von Karl Giannoni, welcher trotz des allgemeinen Titels speziell die für diese Frage in Betracht kommenden Verhältnisse in Niederösterreich eingehender beleuchtet, um festzustellen, welche Art von Grenzen bei der kartographischen Darstellung, beziehungsweise historischen Verwertung von Ortsgebieten in der Zeit vor 1849 verwendet werden könnten. G. war der Erste, welcher sich bereits vor Seeliger, der seinen Aufsatz jedoch nicht kannte, im Jahre 1899 (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich) gegen die kritiklose Übernahme der modernen Ortsgemeindegrenzen für historische Zwecke ausgesprochen und für Österreich die territoriale Entwicklung des Gemeindegebietes seit Maria Theresia vorläufig an der Hand der generellen Verordnungen dargelegt hat. Im gegenwärtigen Aufsatz behandelt er die Theresianische Konskription, die Josephinische Steuergemeinde, die Franzisceische Katastralgemeinde und die moderne politische Ortsgemeinde nunmehr auf archivalisch-statistischer Grundlage und weist nach, dass die Ausführung der allgemeinen Instruktionen sich so wesentlich unterscheidet, dass ihre Untersuchung teilweise zu entgegengesetzten Ergebnissen führt. Seit dem Erscheinen dieses Aufsatzes hat dann Kötzschke (siehe dessen Aufsatz „Ortsflur, politischer Gemeindebezirk und Kirchspiel“ in den „Deutschen Geschichtsbl.“ III, 273) dieselbe Methode auch bei den Verhältnissen Deutschlands zu verwenden gesucht und gelangte zu dem gleichen Ergebnis wie G., dass nämlich die Steuergemeinden durchaus die historisch wertvolleren und brauchbareren

Grenzen bieten. So ist durch Seeligers Kritik an den Grundkarten und durch das österreichsche Vorbild die ganze Frage auf den Boden wissenschaftlicher Methode zurückgeführt worden.

In dem „Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine“, LXIII. Band, veröffentlicht der k. u. k. Oberlieutenant Albert Ungard Edler von Öthalom eine Darstellung der Belagerung von Hainburg im Jahre 1482 durch König Matthias Corvinus mit Benützung der deutschen und ungarischen Literatur und einiger Archivalien (allerdings leider ohne Zitate) von militärischem Standpunkte aus. Mit der Streitfrage um das Datum der Übergabe beschäftigt er sich nicht.

Den Bibliothekskatalog des Stiftes Heiligenkreuz vom Jahre 1374, welcher 308 Bände anführt, von denen noch heute 122 im Stifte vorhanden sind, gab Gabriel Meier aus einer St. Gallenen Handschrift im 90. Bande des „Archiv für österr. Geschichte“ heraus. Es ist übrigens nicht der älteste, denn dieser stammt bereits aus dem 12. Jahrhundert und wurde von Gsell in den „Xenia Bernardina“ III. abgedruckt.

Aus der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ VII. Jahrgang sei ein Aufsatz über die „kroatischen Bewohner von Themenau in Niederösterreich“ von Kroboth hervorgehoben, welcher sich allerdings mehr mit dem Ethnographischen als dem Historischen beschäftigt.

Die Zeitschrift „Alt-Wien“ hat ihr Erscheinen eingestellt, vom „Niederösterreichischen Landesfreund“ ist im Berichtsjahr nur ein Heft ausgegeben, in welchem Josef Teplarek „Die Abnahme des Marktes Pulkau im 30jährigen Kriege“ an der Hand der Akten des Gemeindearchivs statistisch darstellt.

Von den selbständigen Werken, welche sich auf Niederösterreichs Geschichte beziehen und in Berichtsjahre erschienen sind, ist Grunds „Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken“ vom Ref. in dieser Zeitschr. XXIV. 126 bereits eingehend gewürdigt worden, das „Göttweiger Urkundenbuch“ herausgegeben von Fuchs (Fontes rer. Austr. 2. Abth. LI. und LII. Band), der II. Band des „Urkundenbuches von St. Pölten“, herausgegeben von Lampel, endlich der IV. Band der I. Abtheilung der „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“, welcher Regesten aus dem Archive des Metropolitan-Kapitels und der Dompropstei von St. Stephan (Wimmer), Regesten aus dem Steiermärkischen Landesarchive und die Fortsetzung der Regesten aus dem Staatsarchive (Felgel) enthält, und der I. Band der von Uhlirz herausgegebenen „Rechnungen des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan“ werden gleichfalls wegen ihrer Wichtigkeit gesonderte Besprechungen erfahren.

Die „Darstellung des politischen Bezirkes Hietzing Umgebung“ (Wien 1901, Selbstverlag) vom Bezirkshauptmann Primo Calvi gehört zu jenen dilettantenhaften Kompilationen, welche ohne irgend eine Quelle zu nennen zumeist wortwörtlich aus der vorhandenen Literatur — in diesem Falle aus der „Topographie von Niederösterreich“ und soweit diese noch nicht vorlag, aus der veralteten Topographie von Schweickhardt — hergestellt sind. Für manche Kreise mögen sie ja recht nützlich sein, für die Wissenschaft kommen sie nicht in Betracht, höchstens, dass man moderne statistische Daten, die aus offiziellen Quellen geschöpft sind, dem Buche entnehmen kann.

Ist dieses Buch wenigstens vielfach aus guter Literatur zusammengestellt, so ist eine „Geschichte der Stadt Mistelbach" von Rudolf Fitzka (Mistelbach 1901) noch dilettantenhafter ausgefallen. Auch hier fehlen Quellenbelege und Litteraturangabe. (Für das Alter der Stadt dient dem Verf. eine Eingabe der Gemeinde aus dem Jahre 1837, für Einzelheiten aus der Schlacht auf den Marchfelde die Mitteilung eines „sehr alten Mannes" als Quelle u. s. w.). Es ist bedauerlich, dass die Stadtgemeinde Mistelbach nicht dem Beispiele, das in jüngster Zeit einige andere Städte Niederösterreichs gegeben haben, gefolgt ist und eine wissenschaftliche Stadtgeschichte verfassen liess.

Als Spezialarbeit zur Wiener Lokalgeschichte erschien eine Geschichte des „k. k. Versatzamts von 1707—1900" von Starzer (Wien, Verlag des Versatzamtes 1901), welche durch die Umgestaltung dieses Amtes in ein k. k. Versatz-, Versteigerungs- und Verwahrungsamt und durch die Eröffnung des dafür bestimmten Neubaues veranlasst wurde. Das Buch, welches durchwegs auf genauem aktenmässigen Studium beruht, beschäftigt sich allerdings grösstenteils mit der statistischen Übersicht über die Geldgebahrung des Institutes in seinen verschiedenen Perioden, gibt aber einleitungsweise auch eine Darstellung der Geschichte des Pfandleihwesens im Allgemeinen und der Begründung des „k. k. Versatz- und Fragamtes" — dies der ursprügliche Titel — zu Wien im Jahre 1707 im Besonderen und damit zugleich einen nicht unwichtigen Beitrag zur städtischen Wirtschaftgeschichte.

B) Oberösterreich.

Unter den diesmaligen nicht zahlreichen historischen Arbeiten dieses Landes überwiegen die Beiträge zur Schulgeschichte. In erster Linie steht eine grössere zusammenfassende Darstellung „Das Schulwesen im Lande ob der Enns bis zum Ende des 17. Jahrhunderts" von Konrad Schiffmann im „59. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum", welche zugleich der erste Versuch über diesen Gegenstand überhaupt ist und schon deshalb dankbar begrüsst werden muss. Sie geht natürlich von den Klosterschulen (der Benediktiner-, Zisterzienser- und Augustiner-Chorherren) aus. Die Stadt- und Landschulen reichen auch in Oberösterreich vereinzelt bis ins 13. Jahrhundert zurück (Linz. Wels, Enns). Geistliche und weltliche Schulen erfahren dann unter dem Einfluss des Humanismus und Protestantismus eine gewaltige Umgestaltung, die weltlichen auch eine ganz bedeutende Vermehrung. Die hervorragendste Neugründung war die protestantische Landschaftsschule in Linz, die vom Verf. nach den Akten des oberösterreichischen Landesarchivs und einem Kodex des Stiftsarchives in St. Paul eingehender behandelt wird. Es folgt hierauf die Darstellung der Wirkung der Gegenreformation auf das Schulwesen, namentlich der Jesuitengymnasien, seit dem Jahre 1624 und zum Schlusse ein sehr ausführlicher Abschnitt über die inneren Zustände der Schulen, über Lehrer, Schüler, Lehrziele, Lehrfächer und Lehrweise in ihrer allmählichen Entwicklung. Als Anhang sind Lehrpläne und Schulordnungen der Landschaftsschule zu Linz, sowie zwei Salarien und ein Inventar aus Freistadt beigegeben.

Merkwürdiger Weise hat gleichzeitig Ferdinand Khull die Schulordnung und Instruktion der Landschaftsschule in Linz aus den Jahren 1577—1579, also zum Teil dasselbe wie Schiffmann, in den „Beiträgen zur österreichischen Schulgeschichte" aus demselben St. Pauler Kodex publizirt, ohne dass sich die eine Veröffentlichung auf die andere beziehen würde. Ebenso lieferte Josef Jäckel für dieselben Beiträge eine Geschichte der „lateinischen Schulmeister zu Freistadt in Oberösterreich", in der gleichfalls dieselben Aktenstücke mitgeteilt sind wie bei Schiffmann.

Schiffmann, dem wir bereits eine Reihe glücklicher Funde zur ältesten Wirtschaftsgeschichte Oberösterreichs verdanken (vgl. meinen vorjährigen Literaturbericht in dieser Zeitschr. XXIII, 352), veröffentlicht im 89. Bande des „Archiv für österreichische Geschichte" ein Mondseer Urbarfragment aus dem Ende des 12. Jahrhunderts aus einem Kodex der Hofbibliothek, das allerdings schon einmal im Jahre 1873 in der „Zeitschr. für deutsches Altertum" XVI, 478 von E. Schönbach edirt wurde, in neuer und verbesserter Weise mit kurzer Einleitung.

Landesarchivar Ferdinand Krackowizer gab eine kleine Sammlung von „Inschriften und Aufschriften im Lande ob der Enns" (Linz, Mareis 1901) heraus, von denen so manche an historische Ereignisse erinnern.

Der gleichnamige Stadtarzt von Gmunden liess seiner dreibändigen Stadtgeschichte von Gmunden noch eine Häuserchronik als Supplementband folgen.

Wien. M. Vancsa.

Zur Kritik der älteren ungarischen Geschichtsquellen [1]).

Im 24. Bande der „Mitteilungen" S. 135—148 hat H. Steinacker meine 16 in Archiv für österreichische Geschichte 1894—1902 erschienenen Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen einer Besprechung unterzogen. So sehr mich diese eingehende Beschäftigung mit meinen Arbeiten freut, habe ich doch gegen seine Ausführungen manches einzuwenden. Zugleich will ich das Verhältnis meiner Studien zu jenen von Karácsonyi, Kętrzyński und Pauler beleuchten. Andere Kritiker und Forscher haben an meinen Ergebnissen nichts Bemerkenswertes auszusetzen gehabt.

Die Studien I und II beschäftigen sich mit den Stephanslegenden. Ihr Hauptergebnis war, dass der Pester Kodex (um 1200) nicht die älteste Redaktion der Legende von Hartwich enthalte; vielmehr habe es eine Redaktion gegeben, welche die Vita maior erweiterte, aber noch keine Berührung mit der Legenda minor aufwies. Diese ursprünglichere Redaktion hat die sogenannte ungar.-polnische Chronik benützt (vergl. dazu auch Studie VI). Schliesslich erklärte ich für sehr wahrscheinlich, dass erst der Schreiber des Pester Kodex die Stellen aus der Vita minor interpolirte. Fast gleichzeitig mit meinen Ausführungen erschien in Századok ein Aufsatz von Karácsonyi, in welchem er die bereits von Wattenbach

[1]) Dieser Artikel ist vom Verf. schon im Mai 1903 der Redaktion überschickt worden. Infolge des Todes des Prof. Mühlbacher und infolge von Raummangel erscheint er verspätet.

geäusserte Anschauung, Hartwich könne der Verf. der Vita maior sein, wieder aufnahm und den Pester Kodex als eine interpolirte Redaktion der Legende hinstellte; aus diesem seien mit Auslassung alles dessen, was den Ungarn des 13. Jahrh. unliebsam war, die jüngeren Redaktionen (Wiener Kodex u. a.) geflossen. Erst im Jahre 1901 ist Karácsonyi zu einem genaueren Einblick in die Entwicklungsgeschichte der Hartwichschen Legende gekommen. In der Schrift „Szent István király emlékezete" S. 127 ff. zeigt er, dass die Vita maior (die ursprüngliche Legende von Hartwich) zweimal interpolirt wurde. Die erste interpolirte Redaktion ist die in der ungar.-poln. Chronik enthaltene: die Einschaltungen weisen auf Stuhlweissenburg, was durch ein bisher unbekanntes Schreiben Innozenz III. von 1202 näher beleuchtet wird; entstanden wäre diese Redaktion etwa um das Jahr 1150. Ungefähr 50 Jahr später entstand die im Pester Kodex erhaltene Rezension; die wichtigsten Interpolationen weisen auf Martinsberg hin. Fasst man das Verhältnis der ersten Studie Karácsonyis zu seiner zweiten ins Auge, so ist leicht der Einfluss meiner Arbeiten[1]) auf seine schöne Entdeckung zu erkennen. Statt dies festzustellen, klagt St., dass ich nicht selbst schon früher zu diesen Ergebnissen gekommen bin. Dieser Vorwurf ist ebenso unberechtigt wie jener, dass ich in der „näheren Prüfung" der Legenden nicht über Florian und Resenauer hinausgekommen bin. St. übersieht, dass ich in Studie I und II nur einzelne Fragen behandelt habe, nicht aber mir die Lösung aller Streitfragen über die Stephanslegenden zum Ziele setzte. Dies bringen die Titel dieser Studien deutlich zum Ausdruck. Die I. ist betitelt „Über das Verhältnis der Hartvici eps. Vita s. Stephani zu der Vita maior und Vita minor"; die II. enthält bloss „Einige Bemerkungen über den Pester Kodex und sein Verhältnis zu der in der poln.-ungarischen Chronik enthaltenen ursprünglichen Redaktion der Hartvici eps. Vita s. Stephani". Was St. über meine Lösung der Frage, ob erst der Pester Kodex die Vita minor einfügte, bemerkt, ist unrichtig. Ich habe Studie II, 338 ff. den ziemlich evidenten Beweis erbracht, dass im § 6 des Pester Kodex eine Interpolation aus der Vita minor vorkam und daran die Bemerkung geknüpft, dass es daher „sehr wahrscheinlich" ist, dass auch alle anderen Stellen aus der Vita minor erst durch den Schreiber des Pester Kodex interpolirt wurden. Damit ist durchaus nicht, wie St. will, die Frage bezüglich dieser anderen Stellen „offen gelassen", sondern es ist nur mein bejahendes Urteil in vorsichtiger Weise formulirt. Und so durfte ich in Studie X, 404, wo es sich bloss um die kurze Bemerkung handelte, wie ungarische Schriftsteller sich ihrer Vorlagen ungescheut bedienen, sagen: „Hartwich schreibt ohne viele Umstände die Vita maior wörtlich ab; der Pester Schreiber fügt ohne weitere Bemerkungen die Vita minor hinzu". Ich kann hierin durchaus keinen Widerspruch erblicken.

Auf die in Studie IV behandelte Urkunde Stephans für Martinsberg will ich hier nicht eingehen; St. hat eine Arbeit über dieselbe in Aussicht

[1]) In einem Schreiben vom 14. Jänner 1902, in dem Karácsonyi mir in liebenswürdigster Weise einen lateinischen Auszug aus seiner neuen Arbeit übermittelt, schreibt er: Tuis elucubrationibus edoctus sum, maiorem legendam (rectius originale opus Hartvici) duabus vicibus interpolatam fuisse . . . prima interpolatio a te detecta, secunda in codice Pestiensi contenta.

gestellt und so hoffe ich bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen zu können. Übrigens hängt diese Studie nur lose mit den anderen zusammen.

Aus den in der Studie III und VI enthaltenen Ausführungen über die ungar.-polnische Chronik und die ihr zu Grunde liegenden Aufzeichnungen anerkennt St. nur die richtige Erkenntnis der polnischen Interpolationen gegenüber den Ausführungen von Rosner. Die von mir den schwachen Beweisen Rosners für die Entstehung dieser Quelle um 1190 hinzugefügten neuen Gründe ergeben nach St. „allerdings nur die Grenztermine 1114 und 1270“. Trotzdem hält er an der von mir angenommenen Entstehungszeit um 1200 fest, weil er einsieht, dass die von mir dargetane Haltlosigkeit aller anderen Behauptungen, unterstützt von den geltend gemachten Gründen in ihrer Gesamtheit keine andere Bestimmung zulässt. Zu meiner Bemerkung, dass der Abfassungsort Gran, der Autor ein ungarischer Slave sei, bemerkt St., ich folgere dies nur aus Wahrscheinlichkeitsgründen, welche „die positive Fassung der Behauptung“ nicht rechtfertigen. Nun darf ich hoffen, dass meine Gründe „ganz offenbar“ für Gran sprechen (Studie VI, 541); aber ich habe trotzdem meine Ansicht wiederholt vorsichtiger formulirt: Studie IV, 621 heisst es, dass der Chronist w a h r s c h e i n l i c h in Gran schrieb; IV, 623 der Nation nach s c h e i n t der Chronist ein ungarischer Slave gewesen zu sein; IV, 624 (in der Zusammenfassung der Ergebnisse): Die Chronik ist um das Jahr 1200 in Ungarn, u. zw. w a h r s c h e i n l i c h in Gran verfasst worden. Ihr Autor war ein Kleriker, und zwar w o h l slavischer Abkunft“. Auch in Studie VI, wo ich von den dieser Chronik zugrunde liegenden älteren Aufzeichnungen handle, heisst es S. 529: „Schon im 11. Jahrh. s c h e i n e n in Gran historische Aufzeichnungen gemacht worden zu sein“. Das nennt St. eine „zu positive“ Fassung! Während er an der oben berührten Stelle, wo ich über die Interpolation der Vita minor in die Hartwich'sche Legende handle, das „sehr wahrscheinlich“ als ein „offen lassen“ der Frage auffasst, nimmt er hier nicht Anstand, die vielfach eingeschränkte Ansicht, als zu bestimmt ausgedrückt hinzustellen! Die Beziehung zu Gran ist aber durchaus kein schwacher Punkt meiner auch von St. (S. 136) als gelungen bezeichneten Polemik gegen die Ausführungen von K ę t r z y ń s k i, denn in dieser handelt er sich nur um die Erbringung des Beweises der Abfassung der Chronik in Ungarn, und dieser ist unzweifelhaft gelungen[1]). Wenn St. darin einen Widerspruch findet, dass ich einmal die Graner Herkunft für eine in der Chronik benutzte Quelle behaupte, ein andermal für die Chronik selbst, so ist dies irrig. Meine Anschauung habe ich klar Studie VI, 528 dargelegt: „Ist nun die Chronik in Gran verfasst, so liegt der Gedanke nahe, dass hiezu ältere Graner Aufzeichnungen benützt wurden, und dies umsomehr, als es sich doch wenigstens teilweise um Nachrichten über Graner Verhältnisse handelt. Es ist doch sehr wahrscheinlich, dass am erzbischöflichen Sitze historische Aufzeichnungen nicht versäumt wurden. Und wo die ursprünglichen spärlicheren Notizen aufgezeichnet wurden,

[1]) Mit Hinweis auf die Studie VI, wo ich bereits die irrigen Anschauungen Kętrzyńskis widerlegt habe, gehe ich hier auf seine Ausführungen nicht näher ein, da die Redaktion mir möglichste Kürze empfahl.

dort mag dann durch Verbindung mit anderen Quellen auch die spätere ausführlichere Quelle entstanden sein, die Alberich und der nationalen ungarischen Chronik vorlag". Was St. über die Beziehungen Alberichs zu St. Gilles sagt, ist mir längst bekannt gewesen (Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte, Wien 1893 S. 48 Anm. 11); auch ich habe die Ansicht ausgesprochen, dass er von dort einzelne Nachrichten erhalten haben kann; ob er auch seine ungarische Hauptquelle von dort erhielt, ist fraglich; aber selbst wenn dies der Fall wäre, so kann diese natürlich noch immer in Gran entstanden sein.

Ebenso unbegründet sind die Einwände von St. gegen meine Ausführungen über die Annales veteres ungarici (Studie V). Dass ich die Anschauungen Marczalis über deren Entstehen widerlegt habe, gibt St. zu; auch dass ich „genauere Folgerungen" als Wattenbach über die Lokalisirung der einzelnen Teile gezogen habe. Dagegen polemisirt er gegen die beiden „wesentlichen Zutaten zu Wattenbach", nämlich die Lokalisirung des ältesten Teiles in Stuhlweissenburg (Annales Albenses) und die Annahme, dass Stift Szeplak in besonderer Beziehung zum Königshofe stand. Nun muss ich bemerken, dass mir gar nicht einfällt, die letztere mit einer gewissen Einschränkung (Studie V, 519 „offenbar", „wahrscheinlich") gebrachte Bemerkung, als eine wesentliche „Zutat" zu betrachten; sie hängt ja mit der Geschichte der Quelle, um deren Feststellung es mir allein ging, nicht enger zusammen. Was aber die Entstehung der ältesten Partien dieser Annalen in Stuhlweissenburg betrifft, so halte ich dies tatsächlich für eine unser früheres Wissen ergänzende Erkenntnis. Unstreitig ist, dass dieser Teil der Annalen im südlichen Ungarn geschrieben wurde. Ferner ist zu beachten, dass sie Anfangs- und Endtermine der Regierungen verzeichnen, was keine andere ungarische Quelle für diese Zeit tut. Schon diese Beobachtungen erregen den Gedanken, dass die Aufzeichnungen in der Krönungsstadt Stuhlweissenburg stattfanden, wo alle Bedingungen hiefür zusammentreffen. Nun heisst es in den Annalen zum J. 1081, mitten zwischen wichtigen Ereignissen, ohne weitere Ortsangabe: „Crux domini fulgure percussa est." So kann tatsächlich nur der Annalist schreiben, wenn es sich um das Kreuz s e i n e r Kirche, s e i n e s Klosters handelt. Ich habe ferner nachgewiesen, dass das Chronicon Pictum die Annalen ausschrieb. Bei jener Nachricht vom Blitzschlag heisst es: Crux domini, quae A l b a e constituta fuerat . . . Aus allem Angeführten geht klar hervor, dass der Chronist die Stuhlweissenburger Annalen benützt und jenen Zusatz gemacht hat, weil derselbe nun einer näheren Ortsbestimmung bedurfte. Dies ist kein „willkürlicher Schluss" des Annalisten und in seiner Quelle steht der Zusatz auch nicht. Steinackers Einwendungen sind ganz unberechtigte Zweifel. Ebenso gleichgiltig ist es bei unserer Frage, dass das Pictum erst 1358 entstand. Es existirten eben damals noch diese Annalen und wurden vom Pictum benützt. Mit den anderen Teilen derselben, welche nicht in Stuhlweissenburg entstanden, hat das Pictum keine Berührung.

Gar übel kommen die Studien VII—XII weg, welche über die verschiedenen Redaktionen der ungarischen Chronik, ihr Entstehen und ihre Quellen handeln. Die Besprechung dieser „Aufsatzgruppe" wird „durch ihre etwas unbeholfene Komposition erschwert". Indessen ist die Disposition — man erlaube, dass ich mich auch eines „terminus technicus" aus

den Aufsatzübungen erinnere — doch wohl klar genug: zunächst (Studie VII) stelle ich alle Redaktionen zusammen; dann zergliedere ich sie kritisch und gewinne so die Übersicht über die in ihnen aufgegangenen, nicht mehr selbständig vorhandenen Quellen, deren älteste die Gesta Hungarorum vetera sind. Es folgt dann die Betrachtung dieser allgemein benützten Quelle (Studie VIII), sodann jene der drei selbständigen Ableitungen derselben: Anonymus (Studie IX), Keza (Studie X), Ofner Chronik mit ihren verschiedenen Redaktionen (Studie XI). Endlich handle ich über andere kleine Quellen, die zum Teil nur in der einen oder anderen der vorgenannten Redaktionen benützt wurden (Studie XII). Das ist wohl eine ziemlich durchsichtige Anordnung. Auch sonst habe ich durch übersichtliche Zusammenstellung der Parallelstellen, die mir und der Druckerei nicht geringe Mühe verursachte, durch scharf erkenntliche Unterabschnitte, durch Skizzirung der folgenden Ausführung in der Einleitung zu einzelnen Studien, sowie durch Zusammenfassung der Ergebnisse am Schlusse der Studien die Lektüre und Würdigung derselben soweit erleichtert, dass einem mit ähnlichen Untersuchungen Vertrauten kaum erhebliche Schwierigkeiten erwachsen dürften. Auch die Wiederholungen, Vor- und Rückverweise sollten diesem Zwecke dienen. Aber auch mit diesen ist St. unzufrieden, wiewohl er z. B. in seiner Darstellung bloss auf S. 145—7 nicht weniger als fünf derartige Verweise für nötig gefunden hat.

Die Ergebnisse meiner Studien verwirft St. fast ohne Ausnahme, nur mein Stammbaum der Chroniken (Studie XI) bedeutet einen Fortschritt unseres Wissens. Dagegen nennt St. die Ausführungen P a u l e r s über diesen Gegenstand „grundlegend“ (S. 144) und stellt die Sache so dar, als ob ich ganz von diesem Abweichendes und daher Irriges lehren würde. Nun bin ich aber in Wirklichkeit ganz unabhängig und etwa gleichzeitig mit Pauler zu vielfach ähnlichen Schlüssen gekommen, wie sich weiter zeigen wird. Hier will ich nur bemerken, dass die quellenkritische Beilage im II. Bande von Paulers Geschichtswerk die e i n z i g e wichtigere Arbeit ist, die mir unbekannt blieb. Dies hat seinen Grund teils in dem Umstande, dass ich zur Zeit des Erscheinens (1893) der Ausführungen Paulers im grossen und ganzen mit meinen Vorarbeiten fertig war und in der Folge nur auf deren Bearbeitung und Publizierung bedacht war, die sich freilich wegen meiner doppelten Lehrverpflichtung und anderen Umständen sehr in die Länge zog; teils aber Baulers kurze Studie nicht selbständig erschienen war, so dass ihr Übersehen einigermassen zu entschuldigen ist. Weniger fällt der Umstand ins Gewicht, dass sie in ungarischer Sprache geschrieben ist, denn ich hätte mir wie von andern einen Auszug oder eine Übersetzung verschafft. Ich möchte hier feststellen, dass meine Studien aus einer eingehenden Nachprüfung der „Geschichtsquellen“ von M a r c z a l i hervorgegangen sind. Dies macht es erklärlich, dass ich ohne Kenntnis des Ungarischen an diese Studien geschritten bin. Ich habe leider auch das Ungarische, trotzdem ich dessen Studium begonnen habe, bisher wegen drängender Arbeitslast und der Notwendigkeit der Erlernung slavischer Sprachen, mir nicht angeeignet. Unüberwindliche Schwierigkeiten bereitete mir dieser Umstand bei meinen Studien nicht, weil einerseits die Zahl der ungarischen Arbeiten, welche zu berücksichtigen waren, nur verschwindend klein ist; anderseits Auszüge einigen Ersatz für dieselben boten. Nicht

»ungarische Geschichte« ist mein »spezielles Arbeitsgebiet«, vielmehr habe ich bloss die durchaus lateinisch geschriebenen mittelalterlichen Quellen studiert, wie es viele vor mir ohne die Kenntnis des Ungarischen taten, die trotzdem manches richtiger erkannten als z. B. Marczali, der gerade wo er auf seine Kenntnisse des Ungarischen pocht, einen argen Fehlschluss begeht (vergl. Studie VIII, 219).

Der grundlegenden Studie VII hat St. keine besondere Besprechung gewidmet, und doch hätte seine ganze Polemik gegen mich hier einsetzen müssen, indem er Schritt für Schritt meine Auseinandersetzungen widerlegte, auf denen alle anderen beruhen.

Die wenigen vereinzelten Bemerkungen, welche er über meine Ausführungen über die Gesta vetera (Studie VIII) macht (S. 145, 146, 147), sind zumeist verfehlt. Wenn er sagt, meine Ausführungen über dieselben »bleiben problematisch, weil sie mit der von Pauler nachgewiesenen mehrfachen Redaktion nicht rechnen«, so ist diese ohne irgend einen Beleg gebrachte Bemerkung wenig überzeugend. St. möge von diesem Standpunkte beweisen, ob er eines der Hauptergebnisse über die Gesta erschüttern kann: er möge z. B. beweisen, dass die Gesta nicht mit einer Beschreibung Skythiens begannen und um 1090 endigten; er möge beweisen, dass sie nicht eine spärliche, schlechte Quelle waren; er möge zeigen, dass ich Unrecht habe, wenn ich ihnen gegen Heinemann die reichen Mitteilungen über Gerhard abspreche u. a. m. Unrichtig ist auch der zweite Grund für den problematischen Charakter meiner Ausführungen, ich hätte die von Pauler mit IIa bezeichnete Quelle der Chroniken (welche diese neben den Gesta benützt haben) nicht erkannt. Ich habe vielmehr schon in Studie VII, 489 ff., ausführlich auf eine alte hist. Darstellung hingewiesen, welche der von Pauler nachgewiesenen entspricht. Wenn aber Steinacker betont, meine Bemerkungen über die Gesta Hungarorum vetera seien wertlos, weil sie die Ergebnisse der Studien IX ff. voraussetzen, diese selbst aber sehr fraglich sind, so ist dies wieder irrig. Unstreitig hängen alle meine Ausführungen so zusammen, dass das Ergebnis der einen Studie das andere stützt. Was aber St. bei der Besprechung der folgenden Studien als fraglich hinstellt, beruht entweder auf Irrtum oder es berührt meine Beweisführung nicht, wie wir unten sehen werden. Die Bemerkung St. (S. 146), »dass die ältesten Partien von Ia (nach Pauler gemeinsame Vorlage Kezas und der Chroniken bis Andreas II.) nicht zu den Gesta vetera gehören, hat schon Heinemann angenommen und Kaindl wohl zu Unrecht berichtet«, ist unklar. Um welche Partien handelt es sich? Wenn St. meint, dass ich etwa die ganze Hunengeschichte als Teil der Gesta ansehe, so wäre dies ein Missverständnis. Ist er aber der Anschauung, dass auch der Anfang der Hunengeschichte (Beschreibung Skythiens), wie ich gegen Heinemann angenommen habe, nicht zu den Gesta vetera gehörte, so verweise ich auf die Ausführungen VII, 478 f. und VIII, 236 ff. Wenn schliesslich St. sich S. 147 dagegen wendet, dass ich mich mit den Gesta vetera zu viel beschäftigt habe, da doch ich sie schliesslich als ziemlich wertlose Quelle bezeichnen muss und ihre Rekonstruktion problematisch bleibt, so muss demgegenüber bemerkt werden, dass aus der genauen Untersuchung der Gesta vetera und ihres Verhältnisses zu den überlieferten Werken, zugleich auch die Erkenntnis dieser und ihrer anderen Quellen sich ergab; und

dass ferner nur eine sehr eingehende Untersuchung dieser ältesten Quelle sowohl manche irrige Meinung (so Heinemanns Anschauung, sie sei die reichhaltige Quelle der Gerhards-Legende) widerlegen, als auch ein endgültiges Urteil über diese Gesta gestatten konnte. Eine Rekonstruktion der Gesta vetera habe ich aber gar nicht versucht (VIII, 236); ich habe nur durch Vergleich der verschiedenen Ableitungen „ein annähernd richtiges Bild der alten Gesta" (VIII, 311) zu gewinnen gesucht.

An der Studie IX über den Anonymus setzt St. zwei Punkte aus: 1. hätte ich zwar die von Heinemann nur konstatierte Benützung der Gesta vetera durch den Anonymus zu beweisen gesucht, aber keine entscheidende Stelle dafür angeführt; 2. wäre meine Polemik gegen die Anschauung, der Anonymus gehöre dem Zeitalter Belas III. an und meine Argumente für das Zeitalter Belas IV. verfehlt. Der erste Einwurf gehört zu jenen, welche meine Ausführungen über die Gesta vetera und deren Verhältnis zu deren Ableitungen erschüttern würde, falls er berechtigt wäre; Steinacker möchte nämlich, um seine Ansicht, dass der Anonymus schon der Zeit Belas III. angehöre, zu stützen, glaublich machen, dass der Anonymus die Vorlage von Ia (siehe oben!) sei oder dass Ia unter Andreas II. die Gesta vetera aus der Darstellung des Anonymus erweiterte; er möchte auch den Gesta vetera die ihnen mit dem Anonymus gemeinsamen Stellen absprechen. Für diejenigen, welche diese Einwürfe St. nachprüfen wollen, möge bemerkt werden, dass sie an verschiedenen Stellen zu suchen sind und zwar bald unter den kritischen Bemerkungen zur Studie IX (S. 146 oben), dann zu Studie X (S. 146 unten), endlich zu Studie XII (S. 147 unten). Wie verhält es sich aber mit dieser Anschauung Steinackers? Hätte er die ihm allzu ausführlich erscheinenden Ausführungen über die Gesta vetera genauer durchgesehen, so wäre er unter anderem auf die übersichtlich genug zusammengestellten Parallelstellen Studie VIII, S. 258 f., 260 f. und 262 f. gekommen, aus deren fettgedruckten Stellen[1]) klar hervorgeht, dass Keza und die Chroniken hier Regino näher stehen als der Anonymus. Da nun erstere Regino nicht direkt benützten, sondern die betreffenden Stellen ihrer Vorlage entnahmen, so kann diese nur in den Gesta, nicht aber im Anonymus gesucht werden. Da nun ferner schon Studie VII, 476, darauf hingewiesen wurde, dass Keza und die Chronik nichts von den vielen dem Anonymus eigentümlichen Ausführungen aufweisen, so kann man die Ansicht St. nicht billigen: der Anonymus ist nicht Vorlage und Quelle der anderen Darstellungen, sondern er hat vielmehr wie Keza und die nationalen Chroniken aus den Gesta vetera geschöpft. Damit hat auch die Zuweisung des Anonymus ins 12. Jahrhundert einen Stoss erlitten. Die Gründe, welche hiefür bisher angeführt wurden, sind ohnehin sämtlich sehr schwach. Die von Rösler, Marczali und mir für das Zeitalter Belas IV. angeführten, halte ich zwar auch nicht für schlagend. Ich habe dies in meiner Studie IX ausdrücklich bemerkt, und es ist leider Tatsache, dass St. auch hier meine vorsichtig einschränkende Bemerkung übersieht, um gegen mich nachdrücklicher polemisieren zu können. Studie IX, S. 397, ist zu lesen: „Dies sind die Gründe, welche den Schreiber dieser Zeilen veranlasst haben, den Notar für einen Zeitgenossen Kezas zu halten und die Abfassung seines Werkes um 1275 anzu-

---

[1]) Consiliarius; Saxoniam, Thuringiam; Fulda, Rhenus (Wormatia).

setzen. Daran wird man wohl auch festhalten müssen, solange nicht schlagendere Beweise als jene Florians dafür angeführt werden können, dass der Anonymus der Notar Belas III. war. Unsere sonstige Beweisführung, besonders bezüglich der Ausführungen des Verhältnisses zwischen den Gesta vetera und dem Anonymus könnte durch diesen Nachweis durchaus nicht beeinflusst werden.« Und S. 399 heisst es in der Zusammenfassung der Ergebnisse: »Der Anonymus war aller Wahrscheinlichkeit nach Notar Belas IV.« Betont sei folgendes: Es steht fest, dass Alberich, Richard (De facto Hungariae magnae), Anonymus, Keza und die Chroniken[1] auf den Gesta vetera beruhen; der Anonymus wurde dagegen von keiner anderen Quelle benutzt. Dies scheint damit zusammenzuhängen, dass er vor Keza nicht bestand; nach Keza aber griff man lieber zu dieser besseren Darstellung und so blieb der Anonymus ganz ohne Einfluss auf die andere ungarische Geschichtschreibung. Dies wäre schwerer erklärlich, wenn seine Gesta schon im 12. Jahrhundert entstanden wären. Zulieb seiner Anschauung übersieht St. (S. 146), dass der Anonymus schon einige Vertrautheit mit der deutschen Etzelsage zeigt; er spricht von Ecil burgum, während die auch nach St. um 1200 entstandene ungarisch-poln. Chronik noch nichts davon weiss. So bleibt denn noch immerhin manches über das Zeitalter des Anonymus zweifelhaft. Dass er in gewissen Dingen auf einem ursprünglicheren Standpunkte steht als Keza (und die späteren Chroniken), habe ich selbst schon hervorgehoben; er ist aber auch unstreitig ein älterer Zeitgenosse Kezas; ihn deshalb Jahrzehnte früher anzusetzen, ist jedoch unstatthaft.

Auch St. Bemerkungen zu meiner Studie über Keza (Studie X) sind nicht glücklicher. Damit man seine Polemik verstehe, muss ich erst kurz meine Anschauungen dartun. Darnach wäre Keza der Verf. der sein Gesamtwerk einleitenden Gesta Hunorum, an deren Spitze er sich als Autor des ganzen Werkes nennt. Ihm diese Hunengeschichte, die ganz offenkundig im 13. Jahrhundert verfasst sein muss, abzusprechen, hätte man keinen Grund, trotzdem derartige literarische Entwendungen auch in Ungarn zu jener Zeit vorkommen (vergl. dazu meine Bemerkungen Studie X, S. 404), denn soweit wir sehen, bestand vor ihm keine derartige Darlegung der Hunengeschichte. Auch kann man nachweisen, dass Kezas Text der Hunengeschichte ursprünglicher ist, als der in den Chroniken überlieferte, daher diese aus ihm schöpften. Zu erkennen sei dies aus einzelnen Stellen, wo Keza die richtige, die Chroniken eine falsche Lesart bieten; aber auch aus Stellen, wo Keza eine ursprünglich weniger gelungene Darstellung aufweist, welche in den Chroniken bereits verbessert erscheint. Dagegen beruhen die den Gesta Hunorum folgenden Gesta Hungarorum auf den Gesta vetera. Keza hat die, diese alte Quelle einleitende Beschreibung Skythiens in den Anfang seiner Hunengeschichte versetzt. Den Übergang von seinen Gesta Hunorum zu den alten Gesta vetera hat er nicht so zu gestalten verstanden, dass nicht die Naht zu bemerken wäre. Auch sind die Gesta Hunorum als gelehrtes Werk zu erkennen: die Gesta Hungarorum zeigen nicht diesen Charakter. Die Darstellung der Gesta vetera, die nur bis etwa 1090 reichten, hat Keza unter Benützung

[1] Und zwar in gewissem Sinne auch die ungar.-polnische Chronik.

eines dürren Königsverzeichnisses durch knappe Notizen bis auf seine Zeit fortgeführt (vergl. Studie VII, 481 ff.); erst die späteren Chroniken haben diesen Teil durch die Benützung anderer Quellen so gestaltet, wie er in ihnen vorliegt. Keza hätte nicht so spärliche Notizen für diese Zeit gebracht, wenn ihm die Darstellung der Chroniken bereits vorgelegen wäre. Dass die Gesta Hungarorum vetera auch noch um 1235 über das 12. und 13. Jahrhundert nichts brachten und dass damals noch keine ähnliche Geschichtsdarstellung über diese Zeit bestand, kann man aus Alberich schliessen, bei dem der Mangel einer derartigen Quelle ganz klar zutage tritt und der doch so gute Verbindungen mit Ungarn hatte und sonst so umsichtig war.

Dies sind die Ergebnisse meiner Untersuchungen, insofern St. Kritik sie berührt. Was er zunächst gegen die Abfassung der Gesta Hunorum durch Keza sagt, ist ganz verfehlt. Die von mir aufgedeckte Naht zwischen den Gesta Hunorum und den Gesta Hungarorum könnte nach St. nur „durch einen Kompilator erfolgt sein, nicht aber durch Kézai, der nach Kaindl der Autor beider Werke wäre“. Nun ist nach meiner Darstellung Keza nur der Verfasser der Gesta Hunorum, nicht aber auch der Verfasser der Gesta Hungarorum; die Naht entstand zwischen den von Keza verfassten Gesta Hunorum und den daran angefügten längst bestehenden Gesta vetera: hier war Keza tatsächlich bloss Kompilator und St. traut ihm zuviel zu, wenn er alle Widersprüche und Unebenheiten zwischen den beiden aneinander gefügten Teilen völlig beseitigt sehen will. Diese erste „Begründung“ St. hat also keine Beweiskraft. Nicht viel besser steht es mit dem zweiten Beweise. Während ich gezeigt habe, dass Kezas Text teils durch richtigere Lesarten, teils durch seine primitivere Darstellung ursprünglicher als jener in den Chroniken sei, sagt Steinacker: „Der Text der Gesta Hunorum bei Kézai ist sichtlich ein oft unklares Excerpt offenbar aus einer Quelle, aus der die Chroniken den von ihnen zugrunde gelegten Kézaitext wiederholt verbessern; die Verbesserungen gibt auch Kaindl zu.“ Dabei hat St. übersehen, dass Keza einerseits auch richtigere Lesarten bietet; anderseits bestehen die von mir zugegebenen Verbesserungen der Chroniken gegenüber Keza nur in der deutlicheren Fassung oder besseren Anordnung des Textes bei Keza: aus einzelnen der von mir gebrachten Beispielen geht ganz klar hervor, dass uns nicht bei Keza ein unklares, bei den Chroniken ein verbessertes Excerpt aus einer dritten Quelle vorliegt, sondern dass die schwerfälligere Darstellung Kezas von dem Verf. der Grundchronik verbessert wurde. Wenn sich z. B. bei Keza eine Anzahl von zusammengehörigen Nachrichten in minder passender Anordnung findet, als in den Chroniken, so ist es sicher irrig anzunehmen, Keza hätte beim Excerpieren seiner angeblichen Quelle diese schlechte Anordnung mit Absicht durchgeführt, die Chroniken aber gegenüber Keza wieder die richtigere der Quelle hergestellt. Viel klarer erscheint es, die Darstellung Kezas als die primitivere, ursprüngliche anzusehen, welche der ihn ausschreibende Chronikverfasser verbessert. Hie und da hat er aber die richtigere Darstellung Kezas missverstanden und hat so durch seine Änderung des Textes erst den Fehler hineingebracht, den dann alle Redaktionen aufweisen. — Richtig ist die Bemerkung, dass die Hunengeschichte schon nach den zur Zeit Andreas II. erfolgten Dominikanerreisen geschrieben sein

müsse; das passt auch ganz gut auf Keza. Falsch ist aber die Wiederaufnahme der Ansicht Marczalis, dass sie vor dem Mongolensturm entstanden ist: Keza konnte doch ganz gut den Zustand vor diesem Ereignisse schildern, der ihm vollkommen bekannt sein musste. Es lag für ihn gar keine Nötigung vor, bei der Schilderung der alten Völkerstellung schon auf die durch das Eindringen der Mongolen verursachte Änderung Rücksicht zu nehmen; hat doch auch die spätere Ofner Grundchronik in dieser Darstellung keine Änderung vorgenommen, trotzdem sie unstreitig erst nach dem Mongolensturm entstand. Überdies beruht aber die Schilderung Skythiens bei Keza, welche Marczali S. 83 bei diesem Beweise vorzüglich berücksichtigt, auf den Gesta vetera, was St. wieder übersehen hat. Diese sind nun freilich geeignet gewesen, den Zustand vor dem Mongolensturm auch in die neuern Darstellungen zu übertragen. Damit ist wohl die Stichhältigkeit auch dieser Einwendung St. widerlegt. — Warum die biblisch anklingende Einleitung der Gesta Hunorum nicht von Keza herrühren könnte, ist nicht abzusehen. Solange keine stichhältigeren Einwände gegen Kezas Autorschaft der Gesta Hunorum beigebracht werden, als die von St. geltend gemachten, werden wir wohl mit Recht entsprechend der klaren Überlieferung an ihr festhalten. Soweit darf besonnene Kritik nicht gehen, dass sie ein altes Zeugnis ohne ganz unantastbare Gründe verwirft. — Gegen die von mir angenommene Fortsetzung der Gesta vetera durch Keza vom Ende des 11. Jahrhunderts bis auf seine Zeit hat St. außer der nackten Gegenbehauptung gar nichts angeführt.

Der in Studie XI festgestellte Stammbaum der verschiedenen Redaktionen der Ofner Chronik findet St. Anerkennung. Merkwürdig erscheint mir nur der Umstand, dass ich trotz der nach Steinacker sonst völlig verfehlten Methode und trotz meiner sonst angeblich irrigen Ansichten, gerade in dem schwersten Teile der Frage, der gewissermassen aus allen anderen Ergebnissen den Schluss zieht, zu richtigen Schlüssen gekommen bin. Es sei auch gestattet, zu bemerken, dass ich in dieser Studie (und in VII) über die Entstehung der ungarischen Grundchronik und ihrer Ableitungen etwas mehr zu sagen weiss, als früher feststand.

In Studie XII habe ich einige kleinere ungarische Quellen behandelt, welche neben den Gesta vetera und den ungarischen Legenden die Quelle der Chroniken waren. Zunächst nenne ich das dürre Königsverzeichnis, dessen sich Keza bei seiner Fortsetzung der Gesta vetera bis auf seine Zeit bedient hat, und jene genauere Aufzeichnung, welche dann der Verf. der Grundchronik benützt hat, um die Darstellung Kezas zu ergänzen. Beider Existenz läugnet St ab, weil sie nur meiner falschen Auffassung Kezas entsprangen und Elemente von Ia sind. Wie bereits oben erwähnt wurde, ist Ia nach Pauler die Keza und den Chroniken zugrunde liegende Darstellung bis auf Andreas II., die angeblich bald nach 1205 abgeschlossen worden wäre. Nun frage ich, woher hat denn Ia und I (das ist die ebenerwähnte Vorlage, bis auf Stephan V. fortgeführt) überhaupt die Nachrichten über die genauern Königsdaten u. s. w. seit dem Ausgange der Gesta vetera? Es musste doch eine Aufzeichnung gewesen sein, wie die von mir als Quelle der Grundchronik angenommene: dies gibt ja auch St. S. 144 ff., wenn ich ihn recht verstehe, zu. Es ist aber auch kaum glaublich, dass Keza ein Auszug aus Ia oder I ist: denn warum weiss er gar

nichts von Stephan II. und Ladislaus III., wobei es sich nicht um blosse Auslassungen handeln kann (wie Studie VII, 482, gezeigt ist), und warum sind seine Mitteilungen gegenüber den Chroniken so spärlich? Offenbar stand ihm eben nicht I und auch nicht das reichere Königsverzeichnis zur Verfügung, sondern eben nur die Gesta vetera und als Hilfsmittel zur Fortsetzung bloss eine dürre Aufzeichnung. Aber es ist überhaupt nur eine unbegründete Ansicht Paulers, dass eine bis Andreas II. reichende Chronikredaktion (Ia) vorhanden war. Diese Grenze wird mit Hilfe der Agramer Chronik bestimmt, die angeblich nur bis Andreas II. mit den anderen Chroniken übereinstimmt. Nun weist aber dieses Chronicon Zagrabiense nicht nur bis Andreas II., sondern trotz aller Kürzungen und selbständigen Zusätze noch auch zum J. 1301 Verwandtschaft mit der Grundchronik auf, wie dies schon in Studie XI betont wurde. Man vergleiche:

Agramer Chr. § 23	Chr. Budense S. 216
Supradictus autem rex Stephanus, filius Belae, habuit filias tres; ex quibus una vocabatur Maria, quae fuit tradita in consortem magno Carolo regi Sicilie etc.	Rex Stephanus Quintus, filius Bela Quarti regis Hungarie, inter alias filias habuit unam nomine Maria vocatam, qui Karolo Claudo, filio Karoli magni . . . tradiderat in uxorem.

Noch stärker sind die bis zu diesem Zeitpunkt reichenden Beziehungen zwischen der Grosswardeiner Chronik und den anderen Chroniken; die Grosswardeiner Chronik stammt aber aus derselben Ableitung der Grundchronik, wie die Agramer. Man vergleiche darüber Studie XI. Die Annahme, dass die Grosswardeiner Chronik ihre stärkeren Beziehungen zu den anderen Chroniken bis 1301 durch selbständigen Gebrauch derselben erreichte, ist nicht statthaft; denn ihre Beziehungen reichen ebenso wie jene der Agramer Chronik nur bis 1301, nicht aber darüber hinaus. Dies alles erklärt sich nur daraus, dass die Agramer und Grosswardeiner Chronik auf einer bis 1301 reichenden Chronikredaktion beruhen, wie in Studie XI gezeigt worden ist. Kurzum, die Annahme einer bis Andreas II. reichenden Chronik (Ia) entbehrt einer genügenden Begründung. Dazu kommt, dass diese Chronik bald nach 1205 hätte entstehen sollen; nun entspricht aber das in den ungarischen Chroniken über die letzten Zeiten vor 1205 Gesagte schon wegen seiner Dürftigkeit durchaus nicht einem zeitgenössischen Berichte: die Geschichte der letzten drei Jahrzehnte wird nämlich nur in etwa 20 Zeilen behandelt! Da nun auch das über Andreas II. Berichtete teilweise falsch ist, so muss die Entstehung der Grundchronik eben erst einer späteren Zeit zugewiesen werden. Unstreitig hat diese aber nicht nur für die Zeit vor 1205, sondern auch nach 1205 für ihre Erweiterung dieselbe gute Aufzeichnung benützt; dies ergibt sich aus der Gleichartigkeit der Daten. Dem kann sich auch St. S. 144 f. nicht verschliessen. Auch er nimmt als Quelle, aus der die Darstellung der Gesta vetera fortgeführt wurde, eine Aufzeichnung an, in die noch bis 1236 zeitgenössische Notizen eingefügt wurden. Das macht den angeblichen Einschnitt bei 1205 sehr zweifelhaft. Ich wiederhole also, dass es absolut keinen stichhältigen Grund gibt, eine bis 1205 reichende Chronik, die bald nach 1205 entstanden wäre, anzunehmen. Noch um 1235 ist nur der Bestand der bis ans Ende des 11. Jahrhunderts reichenden Gesta vetera bezeugt. Keza hat die Darstellung dieser

Gesta bis auf seine Zeit mit Hilfe eines spärlichen Königsverzeichnisses fortgesetzt; der Verf. der Grundchronik hat dessen Darstellung aus einem besseren, mit zeitgenössischen Notizen versehenen Verzeichnis ergänzt. Aus einem bald nach 1301 hergestellten Auszug der Grundchronik floss die Agramer und die Grosswardeiner Chronik.

An dritter Stelle nenne ich in der Studie XII die Antiqui libri de Gestis Hungarorum. Ich habe schon Studie VIII, 283—299, dargetan, dass denselben viele zuverlässige Nachrichten über die Zeit der inneren Wirren (zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts) entnommen wurden, welche bei Keza fehlen. Studie XII fasse ich diese Ergebnisse zusammen. Über diese Ausführungen setzt sich St. hinweg, als ob dieselben ganz bedeutungslos wären und bemerkt über die von mir dieser Quelle zugeschriebenen Nachrichten: „In Wirklichkeit gehören sie zu (Paulers) IIa.“ Was ist aber IIa bei Pauler? St. sagt darüber selbst S. 143: »Eine nur bei Kézai fehlende Aufzeichnung über die Streitigkeiten im Königshause bis 1087.« Damit ist der Inhalt dieser Quelle ganz ähnlich festgestellt, wie jener der von mir behandelten Antiqui libri. Wer sich des näheren darüber belehren will, braucht nur die Übersichtstafel bei Pauler II, 786 ff., über die der Quelle II zugewiesenen Stellen mit meinen Bemerkungen Studie VIII zu vergleichen. Im einzelnen ergeben sich freilich Abweichungen; aber auch Pauler gibt ja zu, dass unbedingte Sicherheit nicht möglich sei.

Irrig ist auch, wenn St. sagt, ich hätte ebensowenig wie IIa auch IIb und IIc erkannt. IIb ist nach Paulers Bestimmung eine Aufzeichnung über die Jahre 1091—1152, die nur im Pictum erhalten ist; IIc eine Quelle für die Zeit von etwa 1150—1175, die nur Muglen benützt hat. Pauler ist auch der Ansicht, dass IIa und IIb, wahrscheinlich auch IIc schon durch einen Schriftsteller zur Zeit Belas III. vereinigt und überarbeitet wurden. Jede der Quellen ist zeitgenössisch gewesen; keine der Aufzeichnungen lässt sich mehr scharf erkennen. Wie ich nun bereits gezeigt habe, dass ich IIa in den Antiqui libri erkannt habe, die ich um 1100 entstehen liess, so habe ich auch nachgewiesen (Studie VII, 489 ff. und XII), dass Pictum und Muglen für die Zeit von Koloman bis etwa 1150 eine ausgezeichnete Quelle benützten und bei Muglen auch für die Zeit von 1150 bis 1172/3 die Benützung einer verlässlichen Quelle nachweisbar ist. Selbstverständlich lag also dem Pictum nur die Quelle von 1090—1150 vor, das ist also IIb bei Pauler. Muglen konnte entweder zwei Quellen benützen, die nach Pauler IIb und IIc wären, doch habe ich diese Annahme aus besondern Gründen verworfen (VII, 63 f.); oder aber lagen Muglen bereits beide Aufzeichnungen vereint vor, und das halte ich aus den am eben angeführten Orte mitgeteilten Gründen für das richtigere. Dort habe ich auch bereits bemerkt, dass diese vereinigte (oder fortgesetzte) Quelle um 1175 schon vorlag. Das stimmt doch wieder wenigstens einigermassen mit den Bemerkungen Paulers zusammen, dass die Teilquellen (IIa. IIb, IIc) schon zur Zeit Belas III. vereinigt gewesen sein dürften. Wenn nun Steinacker gegen diese Vermutungen Paulers auftritt, so hat er gewiss Recht, wenn er die so frühe Verbindung von IIa und IIb nicht gelten lässt; aber dass IIb und IIc zu einer Quelle verbunden Muglen vorlagen, denke ich doch glaublich gemacht zu haben. Aus dem

allen ersieht man, dass meine Ausführungen über diese Quellen weder so irrig, noch so gegenstandslos sind, wie St. annimmt. Wenn er aber klagt, dass ich diese Quellen nur flüchtig behandle, so übersieht er, dass ich in Studie XII nur die Schlüsse aus meinen früheren Ausführungen bei der Analyse der Chronik und der Gesta vetera ziehe.

Zu den in Studie XIII—XVI behandelten Legenden macht St. keine besonderen kritischen Bemerkungen. Er spricht sich im allgemeinen über dieselben anerkennend aus und bezeichnet sie als einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Anschauungen. Trotzdem gibt er sofort wieder über meine Arbeiten das Urteil ab: »Was richtig ist, ist nicht neu, und was neu ist, selten richtig.« Ich hoffe doch, dass man zwischen meinem auf Grund der „Studien“ vorbereiteten Büchlein „Die mittelalterliche Geschichtsschreibung Ungarns“ und den „Geschichtsquellen“ Marczalis, von denen ich ausgegangen bin, sowie den anderen älteren und neueren Arbeiten, einen etwas anders gearteten Unterschied wird feststellen können. Indessen quittire ich mit Dank St. ausführliche und scharfe Auseinandersetzungen, denn sie haben mir die Beruhigung verschafft, dass meine langjährigen und anstrengenden Studien nicht ergebnislos geblieben sind. Ebenso gereicht mir die Übereinstimmung meiner Ausführungen mit jenen von Karácsonyi und zum Teil auch mit jenen Paulers zur Befriedigung. Jede Ergänzung und Berichtigung meiner Ergebnisse werde ich aber mit Freude entgegennehmen, wenn sie sachlich und überzeugend dargebracht werden.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

Erwiderung.

Zu Studie I. (Stefanslegenden) bringt Kaindl nur den einen Gegeneinwand, dass ich zwischen den verschiedenen Arbeiten Karácsonyis nicht scharf unterschieden und sucht durch ein Zitat aus einem Briefe Karácsonyis den Einfluss seiner Studien auf dessen letzte Arbeit zu erweisen. Aber Karácsonyi ist nicht Florián. Unerwidert bleibt mein Vorwurf, dass das einzige wesentliche Resultat von I. — die Entdeckung einer ersten Redaktion der Legende in der ung.-poln. Chronik — schon bei Florián steht, ohne dass dies kenntlich gemacht wäre[1]). Und auch für Karácsonyi beweist das Zitat kaum mehr, als die Liebenswürdigkeit dieses Gelehrten und ändert nichts daran, dass der erste Schritt über Florián hinaus — (die sichere Unterscheidung von zwei zeitlich wie örtlich genau fixirten Überarbeitungen) — erst mit Hilfe des von Kętrziński entdeckten neuen Textes durch Karácsonyi erfolgt ist, während K. denselben Text einen „wertlosen Auszug“ nennt (VI. S. 533) und nicht zu verwerten weiss.

Zu Studie II., III., VI., bringt K. vier Bemerkungen. Ich hatte 1., zu II. eine unberechtigte Verallgemeinerung und 2. zu III. und VI. die unbegründet positive Fassung des einzigen über die Vorarbeit (Rosner) hinausgehenden Resultates gerügt. Da K. zum 1. Punkt erklärt: „Ich kann hierin

[1]) Vgl. die von mir 136 A. 1 gegebene Stelle: . . . codicem Varsaviensem . . . primam editionem huius collecticii operis fuisse mit der unvollständigen Wiedergabe der Ansichten Floriáns bei Kaindl I. S. 325, der Polemik dagegen 326 ff. und dem Nachweis der älteren Redaktion als einer von K. gefundene Erkenntnis S. 331 ff.

keinen Widerspruch erblicken,« gebe ich die zwei Stellen im Wortlaut[1]. Und da er zum 2. einige Stellen zitirt, wo er das betreffende Resultat (Graner Entstehung einer Quelle) sehr verklausulirt und nun ausruft: »Und das nennt St. eine positive Fassung!«, so teile ich die von mir angezogenen Stellen auch wörtlich mit[2]). Sie sind positiv gefasst. Das ist es eben: Dort wo Resultate eigentlich gewonnen werden, sind sie verklausulirt, wo sie Grundlage weiterer »Resultate« sind, werden sie zu »offenbaren, bewiesenen« Ergebnissen. Das ist bedenklich genug. Noch bedenklicher aber scheint mir, dass K. hinter diesen ursprünglich unbeabsichtigten Doppelformulirungen Deckung vor der Kritik sucht, indem er an einer dritten Stelle, wo er auch auf vorsichtigere Fassungen eines im Endergebnis doch positiv aufgestellten Resultates verweist, sagt: »Leider ist Tatsache, dass auch hier St. meine vorsichtig einschränkende Bemerkung übersieht, um . . . nachdrücklicher polemisiren zu können«.

Was 3. die Entstehungszeit der ung.-poln. Chronik betrifft, so habe ich nach Widerlegung der von K. neu beigebrachten Anhaltspunkte an ca. 1190 doch festgehalten, nicht wegen der von K. »dargetanen Haltlosigkeit aller anderen Behauptungen«, sondern in Anschluss an die vor K. gegebenen Bestimmungen Rosners (1188 — 1192).

4. Der Satz: »Was St. über die Beziehungen Alberichs zu St. Giles sagt, ist mir längst bekannt gewesen« ist irreführend. Denn 1. hat K. die jetzt angezogene Stelle seiner früheren Arbeit in diesen Studien nirgends zitirt, weil sie eben zu der von ihm acceptirten Annahme einer Vermittlung über Gran nicht passt. 2. ist dort nur von Vermittlung mündlicher Nachrichten die Rede und 3. liegt das Gewicht meiner Anmerkung (S. 137 A. 6) auf dem Nachweis, dass Trois-Fontaines an St. Gotthard ein direktes Tochterkloster in Ungarn hatte. Und das hat K. nicht gewusst, sonst hätte er es verwenden müssen.

Zu Studie V. (Annales veteres) hatte ich durch Vergleich mit Wattenbach gezeigt, dass sie auf 25 Seiten lediglich dessen Ergebnisse verbreiternd wiederholt und dass die zwei einzigen relativ wesentlichen Zutaten Kaindls falsch sind. Die eine gibt er preis, die andere hält er aufrecht. Ich lege sie zur Illustration seiner kritischen Eigenart vor. Die in Südungarn entstandenen Annalen haben zu 1081: et crux domini fulgure percussa est. Das müsse, wie das Fehlen der Ortsangabe zeigt, am Ort des Ereignisses geschrieben sein. Das Pictum, das im 14. Jahrhundert die Annalen benützt, ergänzt: »crux, que Albe constituta fuerat«. K. vermag nun nicht einzusehen[3]), dass das Pictum das entweder in seiner Vorlage fand, dann fehlt die Ortsangabe nur in unserer Handschrift der Annalen, oder dass es die Ortsbestimmung willkürlich beifügte. In beiden

[1]) St. II. 340: »Ob auch alle anderen Stellen der Vita minor durch denselben Schreiber eingeschaltet wurden, lässt sich freilich nicht nachweisen aber es ist sehr wahrscheinlich . . . Dazu X. 404 »der Pester Schreiber fügt ohne weitere Bemerkung die V. minor hinzu«.

[2]) VI. 541: . . . Umstände, welche beweisen, dass der ungarische Untertan auch in Ungarn schrieb u. zw. ganz offenbar in Gran« und VI. 528: »dass der Verfasser der Chronik ein Ungar war, hat der Vf. in III, 621 ff. wohl genügend bewiesen.

[3]) »Die Polemik St.s entbehrt aller Begründung«.

Fällen liegt kein Argument für die Abfassung der Annalen in Stuhlweissenburg vor.

Zu Studie 7—12 [1898—1900] (Ungar. Chroniken): Hier hatte ich die Nichtbenützung Paulers gerügt und erklärt, dass die Ergebnisse Kaindls durch Pauler fast alle überholt oder erschüttert sind. — K. führt nun mildernde Umstände für diese Nichtbenützung an[1]) und behauptet, dass er „unabhängig und etwa gleichzeitig vielfach zu ähnlichen Schlüssen gekommen sei, wie Pauler.“ Das ist aber einfach unrichtig. K. polemisirt ja in der Entgegnung wiederholt gegen Pauler. Und er hätte es noch viel umfassender tun müssen, denn wie die nachfolgende Gegenübersetzung der wichtigsten beiderseitigen Ergebrisse lehrt, handelt es sich hier um Abweichungen in den Grundfragen.

Die Anschauung Kaindls: 1. Durch Vergleich aller späteren Quellen lässt sich als deren gemeinsame Grundlage eine bis Ende saec. XI. reichende „spärliche“, „minderwertige“ Quelle, die Gesta vetera, erkennen. Auf den G. V. fussend schrieb nach 1282 Kéza seine Gesta Hungarorum, indem er sie aus einer fremden Quelle ergänzte, sie an der Hand einer dürren Königsliste fortsetzte und mit einer Zeitgeschichte schloss. Dieser Arbeit stellte er sein anderes Werk, die Gesta Hunorum, voran[2]). 3. Diese G. Hunorum samt Prolog und dem Übergang zu den G. Hungarorum hat Anfang saec. XIV. die nationale Grundchronik (Ofner Minoriten) übernommen, dann aber neben Kézai die G. V., ferner eine als „Antiqui libri“ zitierte Quelle und ein Verzeichnis der königl. Krönungs- und Sterbejahre benützt. 4. Unter den anderen, sämtlich aus der Grundchronik abgeleiteten Chroniken hat das Pictum u. a. noch eine Quelle saec. XII. aufgenommen, die auch Muglen kennt.

Die Anschauung Paulers: 1. Kézai und die Chroniken gehen auf eine gemeinsame, kurz vor Kézai entstandene Vorlage — I — zurück. Ausser den Beweisen, die sich aus der Vergleichung der beiden Texte ergeben[3]), spricht dafür auch, dass 2. in I. eine unter Andreas II. entstan-

---

[1]) U. a. auch, dass „der quellenkritische Exkurs Paulers die einzige wichtigere Arbeit sei, die ihm unbekannt blieb“. Aber schon in St. IV (1895) hat K. den Nachbarexkurs erwähnt, wenn auch nicht benützt. Und auch Heinemanns 1888 im N. A. erschienener Aufsatz ist K. erst nachträglich bekannt geworden (St. VII. 1898) und wird selbst nach 1898, obwohl er fast alle Ergebnisse K.s vorwegnimmt, nach Konstatirung einer allgemeinen Übereinstimmung fast nur polemisch zitirt.

[2]) Wie Kaindl meiner Annahme, dass nach ihm Kéza der Verf. der G. Hungarorum sei, die Worte entgegensetzen kann: „Nach meiner Darstellung ist K. der Verf. der G. Hunorum, nicht aber auch der G. Hungarorum“, ist unbegreiflich. Man vgl. nur Titel und ersten Satz von St. X. 2. S. 418: „Kéza's eigentliche Ungarngeschichte“ und: „An die von ihm verfasste Hunnengeschichte knüpfte K. auch eine Darstellung der eigentlichen Ungarngeschichte“, ferner: . . . ist bekannt, dass K. für diesen Teil seiner Chronik vorzüglich der G. V. sich bediente“. Also nicht die G. V., sondern ein auf den G. V. beruhendes eigenes Werk müsste Kézai so ungeschickt an seine G. Hunorum angefügt haben.

[3]) Sowohl Kézai als die Chroniken haben Stellen, wo die eine Quelle mehr und Richtigeres hat als die andere. Das Plus von Kézai würde den Chroniken kaum fehlen, wenn sie ihn direkt benützt und sich nicht von der Hunnengeschichte bis zum Anhang vorwiegend an seine Quelle (I.) gehalten hätten, aus der sie in der Tat auch manchmal besser exzerpirt haben als Kézai. Für den Anhang hat Pauler dies Verhältnis an den Urkunden der Zeit kontrolliren können.

dene ältere Quelle erkennbar ist: I. a., die in einer Fortsetzung der G. V. bis etwa 1205 besteht. Aufmerksam wurde Pauler auf diesen Einschnitt durch das chron. Zagrabiense, das von da an selbständige Nachrichten hat; bewiesen hat er seine Annahme aber durch den Hinweis auf zwei zeitgenössische Eintragungen[1]), denen sich weitere beifügen lassen[2]). 3. verteilt Pauler den restlichen Stoff der Chroniken auf vier Quellen: III, II. a, b und c, die erst nach Kézai allmählich mit dem Grundstock der Chroniken verbunden wurden.

Auf das 1. Resultat und seine Begründung geht K. gar nicht ein: vom 2. erklärt er: „Aber es ist überhaupt nur eine unbegründete (!) Ansicht Paulers, dass . . . I. a vorhanden war.“ Von den beweisenden Quellenstellen spricht er kein Sterbenswörtlein und versucht nur Paulers Ansicht über das Chron. Zagrab. zu widerlegen, die für Pauler nur ein erster Anhaltspunkt war und deren etwaige Widerlegung den Beweis aus den Quellenstellen nicht berührt. So weicht K. dem entscheidenden Streitpunkte einfach aus.

I. und I. a bleiben also bestehen und damit meine Urteile über die G. V. und über Kézai. K. findet, dass meine Behauptung, seine Rekonstruktion der G. V. bleibe problematisch, der Belege entbehrt. Sie ergibt sich aber notwendig aus der Annahme von I. und I. a. Denn wenn die G. V. durch diese beiden Mittelquellen gegangen sind, ehe sie aus I. von Kézai und den Chroniken exzerpirt wurden, so wird K. s. Voraussetzung, dass sie von Kézai direkt und ziemlich getreu übernommen wurden, hinfällig und damit sein Versuch, Umfang, Inhalt und Wert der G. V. genau zu bestimmen, problematisch. Meine sonstigen Bemerkungen zu den G. V. können schon darum nicht „meist verfehlt“ sein, weil sie nicht existiren[3]).

Ebenso steht es bei Kézai. Wenn man es mit Pauler für bewiesen hält, dass er mit Ausnahme einzelner Zutaten sowie der Geschichte seiner Zeit, seinen Stoff aus I. hat, kann er 1. nicht der Fortsetzer der G. V. sein, 2. nicht die G. Hunorum verfasst haben, 3. ist die von ihm zur Fortsetzung der G. V. benützte Königsliste nichts als ein Element von I. Der 1. Satz ist also durchaus keine nackte Gegenbehauptung. Alle drei Folgerungen bleiben aufrecht, solang die Prämisse steht. Auch die Gründe, die ich zum 2. Satz beifügte, scheint mir K. nicht entkräftet zu haben[4]).

---

[1]) A. a. O. S. 775: . . . domina Constantia . . . Caesari Friderico . . . copulatur und: . . . castro Stoph . . . unde Fridericus imperator ortum habet.

[2]) Vgl. meine Kritik S. 141. Es sind Stellen, die sich auf Thüringen beziehen, für das man sich nur zur Zeit der heil. Elisabeth in Ungarn interessiren konnte und die vor dem Kanonisationsjahr Elisabeths (1236) geschrieben sein müssen. Kézai, der nach K. die G. Hunorum schrieb, hätte wohl auch den sprachlichen Unterschied zwischen Hunnen und Ungarn nicht mit dem zwischen Sachsen und Thüringern verglichen.

[3]) Ausgenommen etwa die, dass K. die G. V. unverhältnismässig breit behandelt. Dafür sprechen aber die Zahlen: St. 7 und 8 umfassenden 188 S. St. 12, wo die anderen kleinen Quellen erörtert sind: — 7. Und etwas mehr machen die Ausführungen über sie aus, auf die rückverwiesen wird.

[4]) Gegen dieselben versucht K. die 198. A. 3 konstatirte Wegleugnung. — Dass die Beschreibung Skythiens in den G. Hunorum, die nur zu den Zuständen vor dem Mongolensturm passt, nicht von Kézai (nach 1282) stammen könne, sucht K. damit zu widerlegen, dass ja auch die noch späteren Chroniken diese Beschreibung bringen. Wohl, aber dieselben schreiben doch Kézai oder I. ab, während nach Kaindl Kézai erster Verfasser der G. Hunorum sein soll. —

Das 3. Resultat Paulers sucht K. als von seinen Ergebnissen wenig verschieden hinzustellen. Indes, die Quelle, die nach ihm (VII, 472) eine zusammenhängende Geschichte von Koloman bis Stefan III. bot, vom Pictum in 1., von Muglen in 2. Redaktion benützt wird, zerlegt Pauler in II. b. und c, die miteinander nichts zu tun haben, von denen II. b. in 2 Absätzen in Dömös entstanden ist. Und davon abgesehen, auch wo sich die Ergebnisse der beiden nicht widersprechen, verhalten sie sich wie die vage Andeutung zum tabellarisch veranschaulichten bestimmten Urteil, u. zw. weil K. III. überhaupt nicht erkannt hat. Erst nach Ausscheidung dieser durch das ganze Pictum gehenden Einschaltung, bleibt II. als Rest und lässt sich genau erfassen.

Zu Studie IX. Hier sind K. und ich der Meinung, dass die Zuweisung des anonymen Notars an Béla III. oder IV. nur durch einen Indizienbeweis zu entscheiden ist; er wählt die eine, ich die andere Möglichkeit. Dadurch wird, wie K. richtig bemerkt, das Verhältnis zu den G. V. nicht berührt. Aber auch die in St. VIII. abgedruckten Stellen sind nur unter Voraussetzung der Anschauungen Kaindls über die G. V. beweisend. Diese Anschauungen werden aber durch Paulers Rekonstruktion von I. a gänzlich umgeworfen. Die Widerlegung Paulers ist K. hier und überhaupt schuldig geblieben. Ich habe daher keinen Anlass mein erstes Urteil zu ändern.

H. Steinacker.

Engelbert Mühlbacher[1]).

Als in den letzten Jahren Schlag auf Schlag der Tod in den Reihen der Historiker wütete, als die nächststehenden Forscher und Freunde wie Huber und Zeissberg mitten aus der Fülle ihres Wirkens gerissen wurden, da hat Mühlbacher mehr als einmal melancholisch geäussert, als den nächsten treffe es ihn, das 60. Jahr werde auch für ihn verhängnisvoll werden. Und als wir Freunde und Schüler eben zu einer herzlichen Feier seines 60. Geburtstages rüsteten, da wurde die trübe Ahnung zur erschütternden Wirklichkeit und am 4. Oktober mussten wir einem Todten den Kranz auf das frische Grab legen.

Am 4. Oktober 1843 war Mühlbacher zu Gresten an der kleinen Erlaf in Niederösterreich geboren. Seine Familie stammte jedoch aus Traunkirchen, erst sein Vater, der Besitzer einer Schmiede, war in Gresten ansässig geworden. Die oberösterreichische Familientradition blieb lebendig und Mühlbacher selber hat sich stets als Oberösterreicher gefühlt — er war einer von jenem Holze, wie die Männer des Bauernkriegs von 1626, und es ist ein tiefer Zug seines landsmannschaftlichen Gefühles, dass er es sich nicht versagen konnte, das Buch Stieves über jenen Bauernaufstand zu

Schliesslich halte ich aufrecht, dass Kézai, dessen Werk mit dem Lob seiner Zeit, der traurigen Zeit Ladislaus IV., schloss, nicht die Worte des Prologs der G. Hunorum geschrieben haben kann: „Ego autem in illo tempore . . . opus istud inchoavi, quando iniquitas abundaverat et omnis caro ad malum quam ad bonum pronior erat“.

[1]) Dieser Nachruf wurde als Gedenkrede bei der akademischen Trauerfeier für Mühlbacher am 27. November 1903 gehalten.

besprechen[1]). Der begabte Knabe, der nach der Mutter Herzenswunsch Geistlicher werden sollte, besuchte das Gymnasium in Linz und trat dann im Herbste 1862 in das Stift St. Florian.

Das Stift St. Florian war damals eine fast klassische Stätte für einen jungen Mann, der dem geschichtlichen Studium Anlagen und Interesse entgegenbrachte. Seit zwei Generationen war in St. Florian durch die hingebungsvolle Tätigkeit von Männern, wie Franz Kurz und seiner späteren Genossen Josef Chmel, Jodok Stülz und Franz Pritz und jüngerer wie Albin Czerny eine förmliche historische Schule erwachsen und dadurch das wissenschaftliche Ansehen des Hauses begründet worden. In dieser Athmosphäre, mit den Hilfsmitteln einer reichen Bibliothek und gefördert vom Prälaten Jodok Stülz wurde Mühlbacher den historischen Studien zugeführt.

So entstanden nach Mitte der sechziger Jahre Mühlbachers erste historische Arbeiten. Sie beschäftigten sich mit der ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns und daher auch mit der Kritik der Legende des hl. Florian[2]). Ex ungue leonem! Diese Arbeiten zeigen, dass der fünfundzwanzigjährige Mann die Meister kritischer Forschung und Quellenbehandlung mit Nutzen studirt hatte, sie zeigen, dass er selber schon den Pfad unbefangener kritischer Arbeit zu finden wusste.

Dann wandte er sich dem 12. Jahrhundert zu und zwar der kirchenpolitischen und religiös-geistigen Bewegung jener Zeit. Er beschäftigte sich mit Gerhoh von Reichersberg und gab 1871 einen wichtigen Brief desselben heraus, er schrieb ungedruckt gebliebene Aufsätze über Arnold von Brescia und Abälard. Dies Gebiet blieb ihm zeitlebens vertraut und lieb. Seine Dissertation über die streitige Papstwahl von 1130, die er dann in Innsbruck ausarbeitete, gehört ihm an, auch in seinen späteren Vorlesungen über die Stauferzeit, in seinen Übungen über Otto von Freising kam er öfters darauf zurück und noch in der letzten Zeit las er den 4. Band von Haucks Kirchengeschichte Deutschlands mit lebendigem Interesse und rühmte warm das ausgezeichnete Werk.

Noch eines Werkes haben wir zu gedenken, das mit Mühlbachers St. Florianer Zeit zusammenhängt. Er hat eine umfangreiche Geschichte der literarischen Leistungen des Stiftes geschrieben, welche zwar gedruckt, aber niemals ausgegeben und veröffentlicht worden ist. Jetzt dürfen die Bedenken fallen, welche den Lebenden hinderten das Buch erscheinen zu lassen. Es ist ein wertvoller Beitrag zur geistigen Geschichte Österreichs und namentlich zur Geschichte der österreichischen Historiographie im 19. Jahrhundert; denn der grössere Teil des Buches ist einer eindringlichen, warmen und dennoch unbefangenen Würdigung der Historiker Kurz und Chmel gewidmet[3]).

Inzwischen war eine entscheidende Wendung im Lebenswege Mühlbachers eingetreten. Es drängte ihn zu einer wirklichen Schulung in der

---

[1]) In den Mittheil. d. Instituts 14, 164.

[2]) Linzer Theologisch-prakt. Quartalschrift 1868.

[3]) Eine kleine Nebenfrucht dieser Arbeit ist die Publikation „Acht Briefe des Cardinal-Erzbischofes von Mailand Carl Cajetan Grafen von Gaisruck an F. Freindaller. Ein Beitrag zur mailändischen Kirchengeschichte in den Jahren 1818—1824“. Österr. Vierteljahrschrift f. kathol. Theologie 1872.

Geschichtswissenschaft. Seine Beschäftigung mit der Stauferzeit wies ihn an Julius Ficker in Innsbruck. Schon im Herbste 1870 wandte er sich an ihn. Aber erst zwei Jahre später kam er nach Innsbruck. Er fand hier bald in dem eben erst von Julius Jung gegründeten Historiker-Club einen Kreis von Freunden, von denen ihm mehr als einer ein Freund fürs Leben wurde. Vor allem aber fand er an Ficker einen Lehrer, Gönner und Freund, der bestimmend für seine wissenschaftliche Zukunft wurde, der ihm über die schwersten Jahre seines Lebens mit Rat und mit Tat hinweghalf, dem Mühlbacher zeitlebens die höchste und treueste Verehrung weihte.

Im Jahre 1874 erlangte Mühlbacher das philosophische Doktorat und ging auf den Rat Fickers im Herbste nach Wien um hier unter Sickels Leitung sich noch weiter auszubilden. Eben war das Institut für österr. Geschichtsforschung durch Sickel neu organisirt wurden und von 1874 bis 1876 gehörte ihm Mühlbacher als ausserordentliches Mitglied an. Was Mühlbacher hier in der unvergleichlichen Schule Sickels lernte, wurde von umso grösserer Bedeutung, als ihm schon Ende 1874 durch Ficker ein ehrenvoller Auftrag zu Teil geworden war. Ficker, der die ausserordentliche kritische Begabung Mühlbachers bald erkannt hatte, übertrug ihm einen Teil der Neubearbeitung von Böhmers Regesta imperii und zwar gerade den ersten und schwierigsten, die Karolinger.

Es war in dieser und der nächsten Zeit, als es sich für Mühlbacher entschied, dass er sein Leben weiterhin auf sich selber zu stellen habe. Innere Kämpfe und äussere Sorgen, Sorgen, die sich nun Jahre hindurch an seine Fersen hefteten. Da gab ihm die volle Hingabe an die Wissenschaft und an seine grosse Aufgabe Kraft und Halt. Er erfasste sie mit der ganzen Energie seines Wesens, die Karolinger sollten ihn von da an durch sein ganzes Leben fesseln. Und wenn er auch später oft über die leidige „Karolingerei“ schalt, von der er nicht mehr loskomme, so war diese Konzentration seiner ungewöhnlichen Arbeitskraft, seiner kritischen Schärfe, seiner originellen Darstellungsgabe für die Wissenschaft von grösstem Werte. Denn nur so ward es möglich, dass er seine grossen Werke schuf, die Regesten der Karolinger, die Ausgabe der Karolingerurkunden, die deutsche Geschichte unter den Karolingern, Werke zu deren höchstem Lobe das einfache Wort genügt: sie bilden die gediegene, unentbehrliche und im ganzen unerschütterliche wissenschaftliche Grundlage für die Erkenntnis und für alle weitere Erforschung der karolingischen Zeit, also jener weltgeschichtlich und für unser Volk so eminent bedeutungsvollen Periode, welche für das ganze staatliche und kulturelle Leben Mitteleuropas auf Jahrhunderte und bis heute die Basis schuf und die Wege wies.

Mühlbachers Regesten der Karolinger erschienen nach zwei vorzüglichen Vorarbeiten über die Urkunden Lothars I. und Karls III., mit denen er sich 1878 in Innsbruck habilitirte, in den Jahren 1880 bis 1889. Das Werk wurde in Deutschland, Frankreich und Italien mit gleich hoher Anerkennung begrüsst. Man darf diese Regesten als die erste grosse Frucht des neuen glänzenden Aufschwunges der Diplomatik bezeichnen, wie er durch Sickels und Fickers grossartige Werke herbeigeführt worden. Mühlbacher, der Schüler beider, hat seinen Meistern höchste Ehre gemacht.

Die Karolingerregesten bedeuteten auch in der Regestenliteratur einen neuen Fortschritt, die Technik der Regestenbearbeitung ist durch Mühlbacher mustergiltig ausgestaltet worden und die ganze Neubearbeitung der Kaiserregesten hat sich für das frühere Mittelalter durchaus an Mühlbachers Vorbild angeschlossen und anzuschliessen, und ebenso auch für die spätere Zeit, soweit nicht das anders geartete Urkundenmaterial Abweichungen fordert.

Die Karolingerregesten wurden im Laufe weniger Jahre vergriffen, es stellte sich, bei solchen Werken ein in so kurzer Zeit noch nicht dagewesener Fall, das Bedürfnis einer neuen Auflage heraus. Dies traf sich nun ungemein glücklich mit dem Umstande, dass Mühlbacher im Jahre 1892 mit der Edition der Karolingerurkunden für die Monumenta Germaniae betraut wurde. Er war für diese neue grosse Aufgabe der prädestinirte Mann. Die Vorarbeiten für die Edition waren zugleich Vorarbeiten für die Neuauflage der Regesten und diese hinwieder konnte der Ausgabe die besten Dienste leisten. So hat Mühlbacher in rastloser Arbeit in diesem Dezennium seit 1892 die Edition mit seinen Mitarbeitern vorbereitet und die Neuauflage der Regesten durchgeführt. Und es ist ihm wenigstens dies vergönnt gewesen, beide Werke zu einem gewissen Abschluss zu bringen. Von der zweiten Auflage der Regesten erschien 1899 der erste Teil und den Text des zweiten Teiles hat er noch unmittelbar vor seinem Tode vollendet. Die Ausgabe des 1. Bandes der Karolingerdiplome ist ebenfalls in den letzten Monaten seines Lebens im Druck abgeschlossen worden. So wurden und werden diese beiden grossen Werke sein glänzendes wissenschaftliches Vermächtnis.

Daneben vollendete Mühlbacher noch im Jahre 1896 seine „Deutsche Geschichte unter den Karolingern“. Wer Mühlbacher, den Mann und sein Wesen einigermassen gekannt hat, und will sich diese ungewöhnliche, markige Persönlichkeit wieder vergegenwärtigen, der lese in seinen Karolingern. Die wissenschaftliche Gediegenheit des Inhalts ist ja selbstverständlich, vielleicht merkt man hie und da noch ein bischen zu viel vom Regesten- und Urkundenmanne. Aber was dem Buche den besonderen Wert, den seltenen Reiz verleiht, das ist die aus dem Vollen geschöpfte, lebenswahre, von geistreichem Sarkasmus gewürzte Darstellung, der Stempel des Persönlichen in der künstlerischen Bemeisterung des gewaltigen Stoffes[1]).

Seit 1874 in Beziehung zum Institute f. österr. Geschichtsforschung, seit 1879 Redakteur der „Mittheilungen des Instituts“, war Mühlbacher durch seine Ernennung zum ausserordentlichen Professor für Geschichte des Mittelalters und der historischen Hilfswissenschaften im Jahre 1881 dauernd der Universität Wien und dem Institute verbunden. Mühlbacher lehrte historische Hilfswissenschaften und unter ihnen wurde ihm die Vorlesung über Paläographie sein bestes und sein Lieblingskolleg. Er las ausserdem über Partien der mittelalterliche Geschichte und quellenkritische Übungen.

---

1) Für die Allgem. deutsche Biographie schrieb Mühlbacher die Artikel über Lothar I. und II., über Ludwig II., Ludwig d. D., Ludwig III. und IV., Bd. 19 (1884). — Von den kleineren Aufsätzen, welche Mühlbachers grössere Werke begleiteten, sind die meisten in den Mittheilungen des Instituts erschienen, einzelne in den Forsch. z. deutschen Gesch. Bd. 19, im Neuen Archiv Bd. 18 u. 25, Zeitschr. des Harzvereins Bd. 11, Mélanges Julien Havet (1895).

Aus seiner umfassenden Lehrtätigkeit ist der kleine aber höchst gehaltvolle, ja für vergleichende diplomatische Forschung richtunggebende Aufsatz über Kaiserurkunde und Papsturkunde herausgewachsen. Mühlbacher besass nicht das, was man glänzenden und rhetorisch fesselnden Vortrag nennt, dazu war schon sein Organ nicht geschaffen. Allein die sachliche Gediegenheit, die schlagende Prägnanz des Ausdruckes, die beissende Ironie, womit er Phrase, Schein und Oberflächlichkeit in der Wissenschaft zu treffen verstand, das verlieh seiner Lehrtätigkeit eine eigene Anziehungskraft. Die Überzeugung, die jedem Hörer und Schüler sehr bald sich einprägte: dass ist ein Mann, ein Charakter, dem es Ernst ist mit der Wahrheit in der Wissenschaft, aber auch im Leben — dies wurde das rechte und dauerhafte Band aufrichtig gefühlter Achtung und Verehrung. Und wie vergalt Mühlbacher die Anhänglichkeit seiner Schüler! Wie nahm er sich ihrer an, wie viele verdanken ihm die erste und entscheidende Förderung, wie viele verdanken ihm geradezu einen guten Teil ihrer Laufbahn. Seine wachsenden Verbindungen, seine Stellung dann an der Spitze des Institutes, nie und nimmer hat er sie für sich genützt, sondern immer nur für andere und für die Sache.

Neben Lehrberuf und eigener wissenschaftlicher Arbeit ruhte auf Mühlbachers Schultern die Redaktion der Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Nach dem Tode von Karl Foltz war sie ihm im September 1879 anvertraut worden. Er war der richtige Mann. Er besass von früheren Jahren her selbst einige Erfahrung im Redaktions- und Pressewesen, er besass die nötige Umsicht und Energie, um das junge Unternehmen flügge zu machen, er besass endlich auch die Selbstlosigkeit und Opferwilligkeit, um eine Mühe und Bürde auf sich zu nehmen, von der der Fernerstehende kaum eine rechte Vorstellung hat. Die „Mittheilungen“ sind ein führendes Organ auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften, der mittelalterlichen und österreichischen Geschichte geworden, allein nicht nur dieses. Mühlbachers rastlosen Bemühungen gelang es sie auf die breitere Basis einer allgemein historischen Zeitschrift zu stellen, ihnen namentlich auch auf dem verwandten Gebiete der Rechtsgeschichte ein hohes Ansehen zu begründen. Er gewann Mitarbeiter in ganz Österreich-Ungarn, im deutschen Reiche und in der Schweiz, aber auch in Italien, Frankreich und Amerika. Es verdross ihn keine Mühe, so manchen Aufsatz, so manches Referat erst druckfertig zu machen. Er sorgte zielbewusst für die kritischen Besprechungen und schrieb selbst eine Reihe wertvoller Rezensionen, er führte Referate über die ausserdeutsche Literatur zur österreichischen Geschichte ein. Und es ist ihm nicht hoch genug anzuschlagen, dass er prinzipiell und unbeugsam die Gefahr weit ferne hielt, dass die Zeitschrift etwa nichtwissenschaftlichen Interessen von Personen oder des eigenen näheren Kreises dienstbar wurde. Durch volle 24 Jahre hat er die Redaktion geführt, eine Unsumme stiller, unermüdlicher, selbstloser Arbeit — ihr verdankt Österreich seine ebenbürtige Vertretung in der periodischen historischen Literatur.

Dieser Mann musste mehr als 15 Jahre Extraordinarius bleiben. Allerdings hatte ihn die Wiener Akademie 1885 zum korrespondirenden, 1891 zum wirklichen Mitgliede gewählt, er war Ehrenmitglied mehrerer historischer Vereine, seit 1896 korrespondirendes Mitglied der bairischen

Akademie, seit 1895 hatte ihm Ficker die Leitung der Regesta imperii übergeben. Aber erst das Jahr 1896 brachte ihm endlich die ersehnte und gebührende Stellung, indem er zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Und als er im selben Jahre der Nachfolger Sickels und Zeissbergs in der Direktion des Instituts wurde, war ihm allerdings eine späte Genugtuung gewährt

Die kurzen sechs Jahre, die Mühlbacher seitdem noch vergönnt blieben, sind neben seinen intensiven eigenen Arbeiten erfüllt von einer immer reicher sich entfaltenden Wirksamkeit in grossem Stile. Diese Jahre fallen zusammen mit dem Beginne einer Organisation unseres staatlichen Archivwesens, mit der Begründung der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, mit der Inauguration neuer grosser Unternehmungen der Akademie der Wissenschaften, wie dem Atlas der österreichischen Alpenländer, der Herausgabe mittelalterlicher Bibliothekskataloge und der Edition österreichischer Urbare. An allen diesen Arbeiten war Mühlbacher als Direktor des Instituts und Mitglied des Archivrates, als Mitglied der Akademie und Obmann ihrer Atlas- und historischen Kommission beteiligt, initiativ eingreifend und sie mit weitem Blicke, mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen und seinem persönlichen Gewichte fördernd, so dass er selbst und mit ihm das Institut zu einem wahren Mittelpunkte österreichischer Geschichtsforschung wurde. Das Institut selber, auf den von Sickel geschaffenen Grundlagen in allem Wesentlichen beharrend, folgte doch unter Mühlbachers Leitung der Entwickelung der Wissenschaft und den Anforderungen, welche nunmehr die organische Verbindung mit dem Archivwesen mit sich brachte, durch eine Ausgestaltung der Statuten und des Lehrplanes. Das Institut übernahm die Geschäftsleitung der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, die aus dem Institute erwachsenen Kräfte füllten die Archive und fanden neue und ehrenvolle Mitarbeit bei jenen grossen neuen wissenschaftlichen Unternehmungen. Mit bewundernswerter Kraft hielt Mühlbacher diese zahlreichen Fäden in seiner Hand, und mit einem Vertrauen sondergleichen konnte man sie in dieser starken und treuen Hand geborgen wissen.

Und so sehen wir uns denn auch hier wieder zurückgeführt auf den Urgrund von Mühlbachers Wesen, Wirken und Erfolgen: es ist die Verbindung von hervorragendem Wissen und Können mit einer starken und edlen Persönlichkeit, einem selbstlosen und wahrhaften Charakter. Die Bitternisse seines Lebens haben freilich in ihm von frühe her schon einen sarkastischen und pessimistischen Zug genährt. Er pflegte sich kräftig auszudrücken und seine Antipathien nicht zu verbergen. Dies äusserlich oft schroffe und rauhe Wesen mochte wohl manchem Schüler zuerst heilige Scheu, mancher andersgearteten Natur zunächst Befremden einflössen, zugleich aber doch immer die Empfindung, dass dies ein ungewöhnlicher Mann sein müsse. Aber dieses Wesen war bei Mühlbacher wie eine deckende Hülle, ein schützender Panzer in dem Drange des Tages, um hart zu bleiben, wo er seiner Mannesüberzeugung nach hart zu bleiben hatte, um aufrecht, tapfer und sich selber treu durch sein Leben zu gehen. Diese mannhafte Festigkeit errang ihm Hochachtung allüberall, bei seinen Freunden, bei seinen Kollegen, in höhergestellten Kreisen, sie eroberte ihm die Herzen unserer Studenten, die doch immer das rechte Gefühl dafür besitzen,

wo ein rechter Mann zu finden ist. Und hinter der strengen Hülle barg sich ein weiches Gemüt, ein warmes Herz für seine Freunde, seine Schüler und besonders auch für alle jene, die, wie einstens er selber, mit harter Mühe sich emporzuringen haben.

Engelbert Mühlbacher ist todt. Auch er musste fallen vor der Zeit, mitten herausgerissen aus der vielseitigsten, fruchtbarsten Tätigkeit, mitten in der Erfüllung seiner Pflicht bis zum Äussersten. Wir fühlen es jeden Tag, welche Lücke da gerissen, was uns da wieder mit einem jähen Schlag genommen wurde. Wir müssen trauern: er war unser, aber wir wollen auch sagen: er ist unser und wird unser bleiben in unserem treuen Gedenken, solange wir leben.

Oswald Redlich.

Am 28. Oktober 1902 starb zu Murau der fürstl. Schwarzenberg'sche Archivar Felix Zub. Geboren am 9. November 1848 zu Lischau (im südlichen Böhmen), besuchte er das deutsche Gymnasium zu Budweis und trat 1868 als Assistent beim fürstl. Schwarzenberg'schen Archive in Wittingau ein. Als er im Juni 1875 auf zwei Jahre zur Aushilfe dem fürstl. Zentralarchive in Wien zugewiesen wurde, nahm er als ausserord. Mitglied an den Vorlesungen und Übungen unseres Instituts teil. Am 1. April 1888 wurde er zum Archivar in Murau ernannt. Hier sind die sämtlichen Archivalien der fürstlichen Besitzungen in Steiermark konzentrirt und seine Aufgabe war es die bereits begonnene Neueinrichtung zu Ende zu führen. Diese verdienstliche Arbeit gelangte im Sommer 1902 zum Abschluss und Zub sollte mit 1. November d. J. nach Krumau übersiedeln. Vorher erkrankte er jedoch und musste sich in Graz einer Operation unterziehen. Anstatt aber hier die völlige Heilung abzuwarten, verliess er vorzeitig die Klinik, die Wunde heilte nicht und verursachte ihm Besorgnisse und Schmerzen. In einem solchen Augenblicke legte er selbst Hand an sich. Zub war ein fleissiger und begabter Arbeiter, ein biederer Charakter. Literarisch trat er zweimal auf: in den Mitteil. der Zentralkommission 1895 veröffentlichte er einen „Aus Murau" überschriebenen Artikel und 1902 erschien von ihm als 15. Heft der Veröffentlichungen der histor. Landeskommission f. Steiermark: Beiträge zur Genealogie und Geschichte der steierischen Liechtensteine. Er war auch Konservator und nach seiner Übersiedlung nach Murau Korrespondent der Zentralkommission.

F. M.

Personalien.

Th. Ritter v. Sickel wurde durch Verleihung des preuss. Ordens pour le merite für Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet.

H. Brunner wurde zur Ehrenmitglied, F. Wickhoff zum wirkl., A. Dopsch und H. v. Voltelini zu korresp. Mitgliedern der k. Akademie d. Wissenschaften gewählt. Osw. Redlich wurde von der k. Akademie zum Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae gewählt.

A. Riegl wurde zum Mitglied, A. v. Jaksch zum Konservator der k. k. Zentralkommission f. Kunst- und histor. Denkmale ernannt.

Ernannt wurden zu ord. Professoren A. Fournier für allgem. Geschichte an der Universität Wien, K. Uhlirz für österr. Geschichte an der Universität Graz, W. Erben für histor. Hilfswissenschaften an der Universität Innsbruck, zum ausserord. Professor W. Levec für deutsches Recht an der Universität Freiburg i. d. Schweiz; H. Kretschmayr erhielt die Dozentur für Geschichte an der Akademie der bild. Künste in Wien.

Es wurden ferner ernannt A. v. Jaksch zum Landesarchivar von Kärnten, I. Zibermayr zum oberösterr. Landesarchivar in Linz, A. Veress zum Archivar der Schriftenabteilung an der Universitätsbibliothek in Klausenburg, A. Schachermayr zum Assistenten am Archiv des k. k. Finanzministeriums, V. Schindler zum Archivskonzipisten am Deutschordensarchiv in Wien, F. Dörnhöffer zum Amanuensis und A. Weixlgärtner zum Assistenten an der Hofbibliothek in Wien, E. v. Frisch zum Praktikanten an der Studienbibliothek in Salzburg.

H. Hirsch trat als Mitarbeiter der Monum. Germaniae Diplomata, H. v. Srbik als Mitarbeiter der Kommission f. neuere Geschichte Österreichs, M. Doblinger als Volontär im Landesarchiv in Graz ein.

Den XXIV. Kurs des Instituts 1901—1903 absolvirten

als ordentliche Mitglieder:

Frisch Ernst v. Dr. phil.
Reich Otto Dr. phil.
Schindler Vinzenz Dr. phil.
Sebesta Eduard Dr. phil.
Tietze Hans Dr. phil.
Zibermayr Ignaz Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Doblinger Max Dr. phil.
Gooss Roderich Dr. phil.
Mell Alfred.
Plattensteiner Fritz.
Sufflay Milan v. Dr. phil. (1902—1903).
Watzl Florian Dr. phil., Kapitular des Stiftes Heiligenkreuz.

Als Thema der Hausarbeit wählten:

Frisch, Johann Jakob Fuggers österreichisches Ehrenwerk.
Reich, Das Verhältnis der Patriarchen von Aquileja zu den Suffraganbischöfen.
Schindler, Abt Engelbert von Admont.
Sebesta, Die Statuten der Prager Erzbischöfe.
Tietze, Johann Michael Rothmayr. Ein Beitrag zur Geschichte des Barockstils in Österreich.
Zibermayr, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Passau.
Doblinger, Hieronimus Megisers Leben und Werke.
Gooss, Die königlich ungarische Kanzlei unter den Arpaden.
Mell, Die Entstehung der Dorfgerichtsbarkeit in Österreich.
Watzl, Beiträge zur Heiligenkreuzer Annalistik.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALFONS DOPSCH UND FRANZ WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXV. BAND. 2. HEFT.



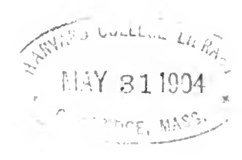
INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1904.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen“, welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.



Die Acta Murensia
und die ältesten Urkunden des Klosters Muri.

Von

Hans Hirsch.

Erster Teil.

Die einander durchaus widersprechenden Resultate der letzten Untersuchungen über Art und Zeit der Entstehung der Quellen des Klosters Muri im Aargau scheinen bestätigen zu wollen, was die Geschichte dieser Frage seit zwei Jahrhunderten zeigte, dass es nicht möglich sei, sie in einer allseitig befriedigenden Weise zu lösen. Theodor von Liebenau[1]), der abweichend von den Ansichten aller früheren Bearbeiter die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts als Entstehungszeit der Acta Murensia bezeichnete, ist lange genug geglaubt worden. Männer wie Waitz[2]) und Wattenbach[3]) haben ihm zugestimmt. Gegen ihn hat sich dann bei Gelegenheit der Neuausgabe der Geschichtsquellen von Muri P. Martin Kiem[4]) gewendet und im Anschluss an die älteren Meinungen die Hauptsache der Acta einem Anonymus von Muri aus der Mitte des 12. Jahrhunderts als Verfasser zugeschrieben, die auf eine spätere Entstehungszeit deutenden Stellen durch eine Überarbeitung in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erklärt. Seine Aufgabe wäre es in einer so viel besprochenen und bestrittenen Frage gewesen, die Ergebnisse seiner Untersuchungen von vorneherein auf eine breitere Basis zu stellen, als dies in Form eines Nachwortes mög-

---

[1]) Argovia IV, p. XIX ff. [2]) Deutsche Verfassungsgeschichte V. 266.

[3]) Bis zur vierten Auflage seiner Geschichtsquellen Deutschlands.

[4]) Quellen zur Schweizer-Geschichte III. 3. Dieses Werk ist immer gemeint, wenn sich in Anmerkungen nur Angabe der Seite findet.

lich war, das noch ziemlich stark mit Personalien durchsetzt erscheint. So aber darf man sich nicht wundern, wenn er gleich beim Erscheinen seiner Ausgabe einem mittlerweile erschienenen Aufsatze Liebenaus[1]) antworten musste[2]), in welchem dieser neuerdings seine schon früher geäusserte Ansicht vortrug. Beide Forscher haben dann in dieser Frage nochmals das Wort ergriffen[3]), ohne damit eine Klärung herbeizuführen, sie sind nur persönlich umso härter aneinander geraten.

Wenn in dem vorliegenden Aufsatze von neuem eine Lösung der Frage versucht wird, so will ich von vorneherein bemerken, dass dies wegen der Acta Murensia allein wohl nicht notwendig gewesen wäre. Die Art und Weise, wie diese Quelle seit der Polemik zwischen Liebenau und Kiem beurteilt und benützt wurde[4]), zeigt nur zu deutlich, dass Liebenaus Ansicht einfach unannehmbar ist. Jeder, der die Acta einmal aufmerksam durchliest, bezeichnet als die Entstehungszeit der Hauptsache der Quelle nicht das 14. sondern das 12. Jahrhundert. Und wenn auch die Resultate Kiems eine wesentliche Modifikation zu erfahren haben, so ist damit doch nur eine der zahlreichen älteren Meinungen wieder zur Geltung gebracht.

Durch Kiems Edition ist indess zu der Frage ein neues Moment hinzugekommen. Er hat auch die Urkunden des Klosters Muri neu edirt und an ihnen Kritik zu üben, oder besser gesagt sie zu verteidigen gesucht. Liebenau ist gerade gegen diese Ausführungen am schärfsten aufgetreten. Aber keinem von beiden ist es gelungen, auch nur den flüchtigen Benützer ihrer Resultate zufrieden zu stellen. So war die Notwendigkeit einer eingehenden diplomatischen Untersuchung dieser Stücke gegeben. Und noch ein Anderes war durch die genannten Arbeiten, besonders die Liebenaus erwiesen, dass es nicht

[1]) „Die Anfänge des Hauses Habsburg“ im Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler, Jahrgang 1882, 119 ff.

[2]) Entgegnung auf „Die Anfänge des Hauses Habsburg“ im „Adler“ 1884, 1 ff.

[3]) Liebenau, Zur Frage über die Anfänge des Hauses Habsburg, im „Adler“ 1885 108 ff. Kiem, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries 1 Stans 1888 Vorwort.

[4]) In ganz bestimmter Weise hat A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten 21 ff., für Kiem Stellung genommen. Zuletzt ist Herr Professor Osw. Redlich, nachdem er sich schon früher gleichfalls zu Gunsten Kiems ausgesprochen hatte (in dieser Zeitschrift XI, 508, Zeitschrift für die österr. Gymnasien 37, 457) bei den Vorarbeiten zu seiner Geschichte Rudolfs von Habsburg dieser Frage nachgegangen (vgl. seine Bemerkungen a. a. O. 774). Er hat seine Resultate nicht veröffentlicht, weil er mich zu einer umfassenden Arbeit über dieses Thema angeregt hatte und, als er deren Ergebnisse kennen lernte, mit diesen im wesentlichen sich einverstanden erklärte.

möglich sei, die Frage nach der Echtheit der Urkunden von der Untersuchung über Entstehungszeit und Tendenz der Acta zu trennen. Zwei dieser ältesten Urkunden, die Kardinalsurkunde und das Diplom von 1114, sind uns nur durch die Acta erhalten, das Testament des Bischofs Werner von 1027 dagegen, das, seine Echtheit angenommen, die Stiftungsurkunde des Klosters wäre, ist von dem Verfasser der Acta nicht als solche anerkannt. Schon diese zunächst ganz äusserlichen Tatsachen fordern Aufklärung. Da ist bereits Liebenau einen Schritt weiter gegangen. Er hat in einem Satze der Acta eine ganz bestimmte Stellung des Anonymus zur Urkunde von 1027 erkannt[1]). Als ich die Entstehungszeit der Acta Murensia endgiltig für die Mitte des 12. Jahrhunderts festgelegt hatte, wurde mir nach einer eingehenden Betrachtung der Verhältnisse der Reformklöster des Investiturstreites, zu denen ja Muri gehört, Geist und Tendenz der Acta klar. In diesem Zusammenhange musste nun auch endlich das Diplom von 1114 als Hirsauer Kaiserurkunde, als welche es nun seit nahezu zwei Jahrzehnten bekannt ist, gewürdigt werden. Da zeigte sich, dass die Acta Murensia zur Vorgeschichte des Diploms die wichtigsten Nachrichten liefern, die Urkunde aber zu dem interessanten Bild klösterlicher Zustände, das Muri den Akten zufolge bietet, die wertvollste Ergänzung darstellt. Diese Betrachtungen boten endlich auch Handhaben, die Urkunde von 1027 gerade an den weniger leicht zu deutenden Verfügungen anzufassen und aus diesen für ihre Vorlagen und Tendenz eine Erklärung zu schöpfen. Es haben sich also dem Gegenstande auch neue Seiten abgewinnen lassen, die es überflüssig machten, der Arbeit die Form einer Polemik gegen Kiem und Liebenau zu geben. Anderseits habe ich aber doch mit Berücksichtigung alles dessen, was Kiem und Liebenau vorgebracht hatten, die Frage vom Grund auf neu bearbeitet[2]). Ich glaubte das einem so strittigen Thema schuldig zu sein.

In vorliegende Arbeit, welche verschiedene Fragen berührt, die auch für die Neubearbeitung der Habsburger Regesten Interesse besitzen, hat darum Herr Dr. Harold Steinacker, der mit der Bearbeitung der ersten Partien der Habsburger Regesten betraut ist, Einsicht genommen. Daran hat sich eine eingehende Besprechung meiner Resultate geknüpft. Ich hatte Steinacker die Möglichkeit der Echtheit der Kardinalsurkunde zuzugeben und auch meine Ausführungen über Zweck und Entstehungszeit der Werner-Urkunde zu modifiziren. Insoferne

[1]) „Adler" 1885, 110.

[2]) Dabei verzichte ich, die umfangreiche ältere Literatur über diesen Gegenstand hier zu verzeichnen. Man findet sie immer wieder in den bereits zitirten Abhandlungen zusammengestellt. Vgl. S. 169 f. und „Adler" 1882. 127 A. 72

wurde eine Überarbeitung der Abschnitte II und IV notwendig, doch habe ich auch sonst, wo ich meine Resultate aufrecht erhielt, manche Änderungen an meinem ursprünglichen Konzept vorgenommen.

I. Die Acta Murensia.

1. Kritik der Überlieferung.

Die Papier-Handschrift[1]), in der uns heute die Acta erhalten sind, ist nur eine spätere Abschrift[2]) des Originals. Die Schrift gehört der Mitte des 14. Jahrhunderts an[3]). Inwieweit der Kopist die äussere Form seiner Vorlage beibehalten hat, lässt sich nicht mehr genau bestimmen, doch muss als wichtig hervorgehoben werden, dass an mehreren Stellen durch Wellenlinien Abschnitte gemacht sind[4]). Diese gehen auf das Original zurück und sind, wie sich bald zeigen wird, für die Kritik der Quelle nicht ohne Belang. Nachträge und Korrekturen von der Hand des Abschreibers der Handschrift sind nicht eben zahlreich[5]). Dagegen finden sich sehr oft Verbesserungen mit blasserer Tinte. Einmal erkennen wir durch den Einschub eines Wortes in den Kontext[6]) die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts als das Alter dieser korrigirenden Hand. Dabei lässt sich nur nicht sicher behaupten, dass alle Korrekturen von einer Person und aus derselben Zeit stammen. Man könnte ja darüber streiten, ob die Tinte, mit der die Verbesse-

---

[1]) Sie liegt gegenwärtig im Staatsarchiv in Aarau. Über ihre Beschreibung und Schicksale siehe Kiem S. 168 ff. und Liebenau, Adler 1882 S. 128.

[2]) Den besten Beweis für diese Tatsache, die ja heute jedem Kenner dieser Frage sicher feststeht, bietet eine Stelle S. 23 Zeile 1. Dort ist zwischen „sentenciam" und „habuit" „observare" radirt, ein Wort, das am Anfang der Zeile zu lesen ist. Das Versehen ist natürlich so zu erklären, dass der Abschreiber sich in der Zeile geirrt hat.

[3]) Ein freilich nicht sehr genaues Faksimile vom Anfang und vom Ende der Handschrift gibt Herrgott Gen. I. p. XXIV.

[4]) Nach den Abschnitten von Kiems Edition 19, 21, 23 und 30, sowie nach der Beschreibung von Hermetschwil.

[5]) Von derselben Tinte durchgestrichen sind: S. 48 Z. 31 zwischen „palma" und „Domini" ein „eius", S. 24 Z. 10 zwischen „sequencinarios" und „quatuor" ein „tres", S. 47 Z. 26 zwischen „sunt" und „Mauricii" ein „Martini". Bei Liela (S. 87) ist die erste Besitzangabe „quatuor diurnales" von der Hand des Kopisten zuerst durch Punkte getilgt und sodann noch mit roter Tinte durchgestrichen. Der Nachtrag am Rande in Bezug auf Niederneilse (S. 82), den Kiem einer anderen Hand zuweisen wollte, rührt vom Kopisten selbst her.

[6]) S. 78 Z. 8 ist zwischen „debent" und „ista" das Wort „capi" eingefügt und ausserdem am Rande nachgetragen. Von derselben, jedenfalls aber von streng gleichzeitiger Hand stammt S. 99 die Randbemerkung „Silvam super Butwil". Irriger Weise hat Kiem diese beiden späteren Randbemerkungen dem Kopisten der Handschrift zugeschrieben.

rungen vorgenommen wurden, durchgängig die gleiche ist. Soviel ist aber gewiss, und das ist für uns wichtig, dass diese Korrekturen rein dem grammatikalischen Sinne nach vorgenommen wurden und nicht das Ergebnis einer Kollation mit der Original-Handschrift darstellen [1]). Auch am Ende des 15. Jahrhunderts hat bei der Güterbeschreibung ein Benützer der Quelle zu Orten, deren Besitzstand ihn besonders interessirt haben mag, am Rande ein „nota" hinzugefügt. Aus derselben oder noch späterer Zeit stammen einige ganz belanglose Randbemerkungen.

Die Genauigkeit der Abschrift lässt viel zu wünschen übrig. Eine Menge Wörter sind zweimal geschrieben [2]), Silbenhäufungen und daneben Wortauslassungen sind nicht selten [3]), manche Worte sind

---

[1]) S. 20 Z. 6 hat die Korrektur ein ‚dominice incarnacionis' beseitigt. Dass dieser Zusatz zur Angabe 1027 im Original gestanden hat, können wir mit einiger Sicherheit daraus entnehmen, dass der Anonymus uns überhaupt keine Jahrzahlangabe macht, bei der sich nicht die Beifügung ‚dominice incarnacionis' findet (vgl. S. 27, 34, 39, 40, 69, 91, 94). Der Korrektor hat die zwei Worte einfach deshalb gestrichen, weil sie ihm im Verhältnis zu der schon vorher gemachten Angabe ‚anno Domini' als Tautologie erschienen. Noch drastischer ist ein zweiter Fall S. 54 Z. 4. Da wird uns ein Buch genannt, als dessen richtigen Titel ähnlich benannte Werke (vgl. Becker Cat. Nro. 101, 57, Tab. cod. mss. . . . . in bibl. pal. Vind. ass. Nro. 1024 und 1666) ‚lectiones de tempore et de sanctis per circulum anni' erkennen lassen. Dass diese Bezeichnung sich auch im Original der Acta vorfand, ist nach dem Wortbestand unserer Abschrift zweifellos. Wir lesen ‚lectiones de tempore sanctis'. Damit wusste man, als man später korrigirte, nichts anzufangen und so wurde ‚tempore' einfach gestrichen. Die Verbesserung wäre doch jedenfalls anders ausgefallen, wenn man das Original zu Rate gezogen hätte! Weiters findet sich in der Handschrift S. 96 Z. 19 zwischen ‚episcopo' und ‚ut' ‚populus astantibus'. Das passt, wenn man die Kasusendungen emendirt, ganz hübsch in den Sinn des Satzes. Diese Worte waren jedenfalls im Originalmanuskript der Acta vorfindlich. Sie sind dem Korrektor im 15. Jahrh. zum Opfer gefallen.

[2]) S. 19 Z. 26 und S. 20 Z. 2 das Wort ‚comes'. S. 22 Z. 5 ‚ut', S. 37 Z. 1 ‚qui duos', S. 43 Z. 7 ‚abbate', S. 67 Z. 9 ‚bone', S. 81 Z. 7 ‚habemus', S. 93 Z. 9 ‚et velit'. S. 37 Z. 4 steht ‚ipse' vor und nach ‚omnia sicut', S. 45 Z. 14 ‚huc' vor und nach ‚usque', S. 53 Z. 21 ‚habet' vor und nach ‚graduale', S. 58 Z. 8 ‚principale est altare' vor und nach ‚istius loci'. Alle diese Wiederholungen sind schon im 15. Jahrhundert gestrichen worden. Einmal (S. 53 letzte Zeile) ist ‚unus' vor und nach ‚etiam' geschrieben und nicht ausgestrichen, findet sich auch in Kiems Ausgabe zweimal, obgleich dadurch der Sinn des Satzes gestört wird.

[3]) S. 50 Z. 24 ‚offertororriola' S. 74 Z. 6 ‚trādiditores' S. 76 Z. 9 ‚diurnalnales', ein Gegenstück S. 81 Z. 5 ‚constita' statt ‚constituta'. Vgl. weiters für Wortauslassungen S. 32 Z. 7, S. 46 Z. 16, S. 50 Z. 25, S. 81 Z. 2, S. 90 Z. 2 und 7. Die Einfügung eines ‚a' S. 34 Z. 10 ist nicht notwendig.

stark verschrieben[1]). Die meisten von diesen Fehlern sind schon von dem genannten Korrektor verbessert worden[2]). Der hat auch Worte, die ihm den Sinn zu stören schienen, ausgestrichen[3]).

All' diesen Erscheinungen, für die hier die Belege keineswegs vollzählig angeführt sind, ist in der Ausgabe Kiems nicht immer die gebürende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Sie unterscheidet sich so nicht stark von den Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts, unter denen der von Kopp als Beigabe seiner „vindiciae" als der beste hervorragt. Kiem hat die zweifache Forderung, Angabe aller zur Charakteristik der Handschrift notwendigen Merkmale und Emendation des verderbten Textes nicht genau erfüllt. Von zweimal geschriebenen oder von der zweiten Hand ausgestrichenen Worten und von Rasuren erfahren wir in den Anmerkungen recht wenig. Korrekturen sind angebracht[4]), soweit sie schon im 15. Jahrhundert gemacht wurden, in manchen Fällen auch dann, wenn das damals nicht geschehen ist, aber vielfach stillschweigend[5]) ohne Angabe des Fehlers, der dem Kopisten zu Last fällt. Wenn aber Kiem einen Schriebfehler des Kopisten vermerkt, lässt er das Versehen im Text, die Korrektur kommt in die Anmerkung[6]).

Es ist kein Wunder, wenn bei dieser nicht immer ganz zutreffenden Art der Edition[7]) ein hervorragender neuerer For-

[1]) S. 61 Z. 11 steht statt ‚contra' ‚certa', Z. 9 ppsiterū also eine Contamination aus ‚presbiterum' und ‚prepositum', Z. 16 ‚sacofa' statt ‚scrofa', S. 82 Z. 6 ‚pracem' statt ‚partem', S. 84 Z. 13 ‚siuluas' statt ‚silvas', ‚prospsciant' statt ‚prospiciant', S. 93 Z. 8 ‚vel probet' statt ‚ut probus', S. 97 Z. 14 ‚unicio' statt ‚initio'.

[2]) Die zahlreichen Wort- und Kasusverbesserungen sind gar nicht angeführt. Die Bemerkung Kiems (S. 168): ‚Neuere Hände erlaubten sich nur selten der Schrift Verbesserungen beizubringen' ist demnach nicht richtig. Die Korrekturen sind ziemlich genau und meistens richtig. Sie werden von Kiem akzeptirt, meist ohne dass wir davon erfahren, dass in der Handschrift ursprünglich etwas anderes geschrieben war.

[3]) So S. 21 Z. 2 zwischen ‚eius' und ‚locum' ein ‚sepeliendum'.

[4]) Aber S. 19 Z. 22 passt ‚inclinassent' ganz gut.

[5]) So korrigirt Kiem ohne etwas zu bemerken S. 31 Z. 10 ‚vocabantur' in ‚vocabatur' Z. 18 ‚duret' in ‚duceret', S. 32 Z. 13 ‚beningne' in ‚benigne', Z. 11 ‚corroboret' in ‚corroboraret', S. 51 Z. 2 ‚nolimus' in ‚noluimus', S. 59 Z. 20 ‚Arenstôw' in ‚Arcstouw', S. 82 Z. 6 ‚pracem' in ‚partem', umgekehrt gibt er S. 86 Z. 5 ‚pracem' an, wo richtig partem steht. S. 91 letzte Zeile ‚idus' in ‚idibus', S. 92 Z. 14 ‚voluimus' in ‚voluerimus'.

[6]) Vgl. darüber schon Hauthaler in dieser Zeitschrift IV, 637.

[7]) Meine Angaben sind die Ergebnisse einer Kollation der Handschrift mit der Ausgabe Kiems. Mit dem Ausdruck des ergebensten Dankes vermerke ich hier, dass der Lehrkörper des Instituts mich anwies, zur Förderung der vor-

scher[1]) an eine Überarbeitung unserer Quelle durch den letzten Schreiber gedacht hat. Nach dem Gesagten hat eine solche Vermutung schon jetzt wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Denn soviel mag ja aus den angeführten Belegstellen zu entnehmen sein, dass uns die Acta Murensia heute in einer schlechten und geistlosen Abschrift vorliegen. Dem Einfluss des Kopisten kann nur die Korrumpirung des Textes zu danken sein. Daran denkt man wohl hie und da, wenn man genötigt ist, Nachrichten der Acta in all' ihren Details zu benützen.

2. Die Einheitlichkeit der Acta in Bezug auf Disposition und Sprache.

Die Anlage des Werkes ist klar durchdacht, zahlreiche verbindende Gedanken, Vor- und Rückverweise stellen den Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen her[2]). Die Acta gliedern sich in zwei grosse Teile. In rein historischer Darstellung werden uns die Geschicke des Klosters von seiner Gründung bis zum Jahre 1114 erzählt, darauf folgt eine Aufzählung und Beschreibung des gesamten inneren und äusseren Klosterbesitzstandes. Der geschichtliche Teil ist wiederum sorgfältig disponirt. Der erste Abschnitt behandelt die Gründung und Erbauung des Stiftes, er schliesst ganz naturgemäss mit der Weihe des Klosters (1064) ab. Der letzte Satz kündigt uns bereits den Güterbeschrieb an. Der Inhalt des zweiten Abschnittes wird uns schon in seinen ersten Worten genau angegeben[3]): „qualiter iste locus abbatem vel libertatem consecutus sit". Da ergibt sich das Jahr 1114, die endgiltige Fixirung der immunen Stellung Muris durch das Diplom Heinrichs V. als natürlicher Abschluss der Geschichte des Klosters. Diese Urkunde wird denn auch in ihrem vollen Wortlaute gebracht und die historische Darstellung unmittelbar darauf mit einem bedeutsamen Mahnwort an die Konventualen geschlossen. Hier ist der wichtigste Abschnitt in der ganzen Quelle gemacht, ein neuer Gedanke wird eingeleitet[4]): Prius scripseramus, qualiter locus iste Mura fundatus

liegenden Arbeit einen Teil des mir vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zuerkannten Reisestipendiums zu einem Aufenthalte in Aarau zu verwenden. Dabei gedenke ich dankbar der steten Bereitwilligkeit, mit der Herr Staatsarchivar Dr. Hans Herzog meine Arbeiten in Aarau unterstützte. Die Aufklärungen, die ich ihm namentlich in lokalhistorischen Fragen verdanke, werde ich im einzelnen ersichtlich machen.

[1]) Schulte a. a. O. S. 24.

[2]) Vgl. dazu Kopp, Vindiciae p. 40—43, Heer, Anonym. denud. p. 60 f.

[3]) S. 30.

[4]) S. 46.

sit, aut quomodo vel unde monachica vita ordinata hic fuerit, sive qualiter libertatem aut abbates sive alios rectores aut advocatos acceperit. Nunc autem volumus, in quantum possumus, annotare substantiam huius sacratissimi altaris, quam consecutum est . . . . aut in reliquiis sanctorum aut in vestibus sacerdotalibus aut in libris aut prediis sive famulis et famulabus". In derselben Ordnung, in der hier der Anonymus Berichte ankündigt, folgen dann auch Verzeichnisse zunächst der Reliquien, dann der Kirchengeräte und der Bibliothek. Jeder dieser Absätze ist durch einen einleitenden Satz gekennzeichnet[1]), sie zusammen bilden nach seiner Einteilung die „substantia interior" des Klosters. Darauf kommt besonders angekündigt und ganz folgerichtig der Bericht, der nach der oben zitirten Einteilung den Besitz des Klosters „in . . . prediis sive famulis et famulabus" darstellen soll, die „substautia exterior" d. h. eine Aufzählung der Güter und Dienste des Klosters[2]). Diese setzt mit einer Beschreibung der Pfarrkirche des Ortes Muri, sowie der um diesen Ort gelegenen Kapellen ein[3]). Daran reiht sich ganz von selbst eine Erörterung über das rechtliche Verhältnis des Klosters zur Pfarre Muri. Einige Nachrichten über Klosterdisziplin und eine ausführlichere Darstellung der Verfassung der dem Kloster zins- und robotpflichtigen Bauern leiten dann zum eigentlichen Güterbeschrieb über, der jetzt nochmals eigens angekündigt[4]) mit Muri und den zur Pfarre dahingehörigen Orten beginnt[5]), um sich dann gleichmässig und in geordneter Folge über den ganzen Klosterbesitz zu verbreiten.

Doch nicht genug damit, dass der Anonymus die einzelnen Abschnitte am Beginne hervorhebt: von der klaren und einheitlichen Konzeption zeugt auch das Charakter und Tendenz des Schreibers kennzeichnende Schlusswort, das jeden bedeutsameren Teil seines Werkes beschliesst. Fromme Betrachtungen und Wünsche sind es, da er von

---

[1]) S. 47. Igitur quod nobis primum et unicum est, scilicet de reliquiis sanctorum, que hic sunt, dicamus. S. 50. Quia ergo reliquias sanctorum descripsimus, iam de alia substantia, que est in isto monasterio, videamus. S. 51. Libros autem, qui hic sunt, subsequens breviculus pandit.

[2]) S. 55. At nos, quia aliquantum substantiam interiorem nostre ecclesie descripsimus, libet etiam exteriorem substantiam, quam iste sacer locus in prediis assecutus est, intimare.

[3]) S. 55. Ac primum de aliis ecclesiis, que in isto loco constructe sunt, dicendum est.

[4]) S. 64. Hinc iam denotamus, in quantum possumus, substantiam exteriorem istius monasterii, quam consecutum est ab illo die, quo dedicatum est, . . .

[5]) S. 67. Quia vero istius sacri loci substantiam sumatim perstrinximus, superest, ut ad alia transeamus.

den Geschicken des Klosters berichtet hat[1]), Aufforderungen zur Erhaltung und Vermehrung, wo er Bestände durchgegangen ist[2]). Dieser Übung wird er auch nach der detaillirten Güteraufzählung nicht untreu. Nahe am Schlusse der ganzen Quelle findet sich der überaus wichtige Satz[3]): „nunc ergo, sicut nos substantiam istius sancte ecclesie, que vel ante nos vel nostris temporibus huc collata est, descripsimus, sic faciant et illi, qui post nos veniant". Unmittelbar darnach findet sich in der Handschrift eine jener früher erwähnten Wellenlinien. Das deutet darauf, dass hier im Originalmanuskript ein wichtiger Abschnitt war. Es darf uns da nicht wundern, wenn, wie ich hier schon vorgreifend erwähne, nach dieser Verzierung nur noch Bemerkungen zu finden sind, die auf eine spätere Zeit als das in den Akten Gebotene hinweisen. Es ist klar, in dem zitirten Satz liegt der Schluss der Quelle vor.

Aber abgesehen davon, dass wir jezt noch recht genau die planmässige Anlage des Werkes zu erkennen imstande sind, zeigen Rück- und Vorverweise, dass sich der Schreiber immer des Gebotenen und zu Bietenden sehr wohl bewusst war[4]). Namentlich die Vorverweise und von denen wieder die, welche auf den Zusammenhang zwischen der Klostergeschichte und Gutsbeschreibung deuten, sind für uns interessant und wichtig, weil sie so recht die Einheitlichkeit der Quelle zeigen. Wenn es nach Aufzählung der Orte, in welchen Graf Werner II. von Habsburg am Tage der Einweihung dem Kloster einen Besitz bestätigt hatte, heisst[5]): „in istis autem locis, quid et quantum huc delegatum

[1]) S. 45. Dasselbe Bedürfnis nach frommen Betrachtungen fühlt der Anonymus auch dort, wo er von der Rechtmässigkeit eines Besitzes nicht ganz überzeugt ist. Vgl S. 17 bei Muri, S. 68 bei Wolen.

[2]) S. 50. Istas autem omnes reliquias sanctorum . . . oportet maxima cura servare et augere . . . potius quam minuere et annotare cum istis, ut sciatur nomen eorum et non deleatur memoria eorum. S. 51. Quia anteriores nostri studuerunt potius augmentare ecclesiasticum censum quam minuere, ita et nos et qui post nos venerunt, oportet augere. S. 54 f. Libros autem oportet semper describere et augere et meliorare et ornare et annotare cum istis, quia vita omnium spiritualium hominum sine libris nihil est.

[3]) S. 96. Man beachte auch die gleichmässige Stilisirung all dieser Sätze.

[4]) Auch hier ist der ähnliche Wortlaut dieser Verweise zu beachten. S. 55. sicut supra sermo retulit . . . S. 89. sicut scriptura antea docet . . . S 17. ut scriptura testatur . . . S. 20. quod autem alia scriptura narrat . . . S. 28. quantum in scripturis habetur . . .

[5]) S. 29. Vgl. in sprachlicher Hinsicht den Vorverweis S. 65 qui vero et quanti censum dent, postea dicemus. Auf welchen Teil seines Werkes der Anonymus mit diesem Verweis hindeutet, ist nicht genau zu erkennen.

sit, postea dicemus" so erscheint schon an so früher Stelle die spätere Urbarialaufzeichnung vorausverkündigt. Und wenn am Anfang bei der Nennung des Ortes Talwil zu lesen ist, der Ort gehöre ganz dem Kloster „sicut in posterioribus scriptura docet" [1]), so bezieht sich dieser Verweis auf den im Güterbeschrieb enthaltenen Bericht von der Zurückerstattung dieses dem Kloster entrissenen Ortes durch den Grafen Adalbert von Habsburg[2]).

Auch die Sprache zeigt durchaus dieselbe Provenienz. Es wird sich mehrmals Gelegenheit bieten, das sprachliche Moment als Beweis für die Zugehörigkeit einer Stelle zum ursprünglichen Bestande der Acta heranzuziehen. Es sind, worauf in den Anmerkungen zu diesem Abschnitte schon hingewiesen wurde, nicht nur dieselben Gedanken meist mit denselben Worten wiedergegeben[3]), es kommen auch Ausdrücke und Redewendungen vor, die, wo sie auftreten, Individualität und Zeitalter ihres Benützers verraten[4]). Und das in dem vorliegenden Falle nachzuweisen, ist nicht einmal so leicht, da der geschichtliche Teil des Werkes an die Ausdrucksweise des Verfassers andere Anforderungen stellt als der Güterbeschrieb. Es sind deshalb in den Anmerkungen nur solche Phrasen und Ausdrücke zitirt worden, die beiden Hälften der Acta gemeinsam sind. Eines soll hervorgehoben werden. Dort wo der Anonymus im Güterbeschrieb zur erzählenden Form zurückkehrt, ist die Art seiner Berichterstattung genau dieselbe, wie in dem rein historischen Abschnitt. Wir begegnen den zahlreichen Partizipial- und Gerundivkonstruktionen, die eine stilistische Eigenart des Anonymus ausmachen, wir treffen Rede-

---

[1]) S. 20.

[2]) S. 76. Dadurch werden die Zweifel Kiems, ob das ‚Telwil‘ wirklich ‚Talwil‘ sei, behoben. Es wird ja hier auch angegeben, dass der Ort bei der Güterbestätigung Werners I im Jahre 1064 (S. 28) dabei war, wo er sich wirklich als erster findet.

[3]) So bei der Beschreibung von Kirchen: S. 16 habuit baptismalem ecclesiam S. 77 baptismum et sepulturam et decimam habet S. 80 baptismalis est et sepulturam et decimam habet S. 72 ecclesia autem baptismalis est et sepulturam habet et decimam vici. Die Zugehörigkeit eines Ortes zum Kloster wird meist durch pertinere ausgedrückt (S. 72, 78, 83) ex toto pertinere (S. 79) sine dubio huc pertinere (S. 20). Zurückweisung einer Nachricht erfolgt gewöhnlich durch numquam auditum est (S. 22, 58, 66, 73) numquam audivimus (S. 58 und 67). Für Hochaltar ist ständig primare altare (S. 33, 47, 50, 76, 87) in Gebrauch. Das Kloster Muri ist nahezu immer unter ‚iste locus‘ verstanden.

[4]) Die Phrase obtinere ab aliquo, bei einem etwas durchsetzen und demgemäss obtentu alicuius durch jemandes Bemühen (S. 19, 26, 32, 35, 79) sowie die Wendung ‚eo pacto‘ (S. 20, 36, 87, 89) annähernd gleich ‚ea conditione‘ sind gerade dem Latein des 12. Jahrhunderts sehr geläufig.

wendungen und Anschauungen, die unbedingt geistiges Eigentum des Verfassers der Klostergeschichte sind. Ich habe dabei vor allem den dem Güterbeschrieb angehörigen Bericht über die Erwerbung von Wolen im Auge[1]). Wir werden sehen, dass uns diese Stelle zugleich Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Anonymus bietet, die die Einheitlichkeit der Acta zur Voraussetzung haben[2]).

Noch einer sprachlichen Eigentümlichkeit der Acta wäre hier zu gedenken, auf die mich Herr Professor Schulte gütigst aufmerksam machte. An zahlreichen Stellen der Quelle lässt sich Reimprosa konstatiren. Auch sonst zeigt sich der Anonymus sprachlichen Spielereien nicht abhold[3]). Ich gebe eine Probe seiner Kunst: (S. 18). Et si Deus est *omnium* et ubique et ab *omnibus* sit famulatus eius, qui *omnia* iudicat et ordinat et disponit, *quomodo vult* et per *quos vult* et *quando vult:* quis scit enim, si super hunc locum talia ideo even*erunt,* quia ipsi heredes pauperes fu*erunt,* nec ab ipsis unqu*am* ad talem glori*am* perduceretur, eti*am* si *voluissent;* sed in illorum manus datus est, qui hoc perficerent, cum *voluissent?* Omnis enim, qui ad inhabitand*um* ist*um* loc*um* venerit, prim*um* a Deo, que sibi utilia sunt, postul*et,* deinde hered*ibus* ven*iam,* expuls*oribus* indulgent*iam,* fundat*oribus* autem et construct*oribus* mercedem implor*et,* sicque nil metuens vel dubitans, sed bene viv*endo* ac Dei voluntatem in omnibus sequ*endo* letus diem Domini expect*et.*

Man sieht, die Kunstfertigkeit unseres Chronisten reicht nicht hinan an die Leistungen, die auf eben demselben Gebiete um die nämliche Zeit etwa Reichenau aufweist. Das Auftreten der Reimprosa ist für ein Geschichtswerk des 12. Jahrhunderts nichts Auffälliges. Aber gerade bei unserer Quelle durfte die kritische Forschung sich berechtigt fühlen, an dieses Moment bestimmte Hoffnungen für die Klarlegung der ganzen Frage zu knüpfen. Diese hat Brandi auch ausgedrückt[4]). Vielleicht liessen sich mit Hilfe der Reimprosa die älteren Teile der Acta von den jüngeren ausscheiden.

Tatsächlich verteilt sich der ganze Gehalt der vorliegenden Quelle an Reimprosa nicht gleichmässig auf das ganze Werk. Mit einer gewissen Regelmässigkeit verspüren wir sie, wenn der Anonymus be-

---

[1]) S. 68 ff. In zweiter Linie kommt dann der Bericht S. 91 f. in Betracht.

[2]) Vgl. darüber Abschnitt V.

[3]) So z. B. S. 21 nemo eis nec in spiritual*ibus* nec secular*ibus* pre*sit* nec *obsit* nec *ob*primat nec *op*pugnet. S. 36 advocatiam ab abbate accip*iat,* non pro aliquo proprio iure vel hereditate, sed secundum scita privilegia *cuncta* accip*iat, cuncta* fac*iat, cuncta* defend*at.* Vgl. auch diese Arbeit S. 224 A. 1.

[4]) Die Reichenauer Urkundenfälschungen 60.

deutsame Ereignisse mitteilt oder sich frommen Betrachtungen ergibt. Allgemein gesagt ist sie dem erzählenden Teil unserer Quelle eigen, in den Erörterungen über rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Klosters, namentlich aber im Güterbeschrieb hat sie keinen Platz gefunden. Das liegt in der Natur der Sache. Es bedarf also nicht erst des Hinweises, dass die einheitliche Sprache der Quelle eine Meinung, ältere Bestandteile der Acta seien durch die Reimprosa kenntlich, nicht aufkommen lässt. Diese ist eine Spielerei, in ihrer Anwendung von dem Belieben des Autors abhängig. Er bedient sich ihrer, wenn er eine Stelle seines Werkes besonders hervorheben will, er lässt sie fort, wenn der Inhalt eine derartige sprachliche Verzierung nicht verträgt. Die Sprache selbst ist ausser von der Individualität des Schreibers durch nichts bedingt. Zeigt sie sich einheitlich, dann ist es für die Frage nach der Zugehörigkeit einer Stelle zum ursprünglichen Bestande des Werkes belanglos, ob darin auch Reimprosa enthalten ist oder nicht.

3. Die Entstehungszeit der Acta.

Bereits in der Einleitung sind die Acta als dem 12. Jahrhundert zugehörig bezeichnet worden. Es wäre also im folgenden den Angaben des Anonymus vor allem in chronologischer Hinsicht näher nachzugehen.

Die Geschichte der Begründung des Klosters sowie der Entwickelung des mönchischen Lebens schliesst, wie schon erwähnt, mit der Kaiserurkunde von 1114. In diesem ersten grossen Abschnitte sind fortlaufend Nachrichten von 1027—1114 an einander gereiht. Daten über die weitere Geschichte des Klosters erscheinen bei passender Gelegenheit in die verschiedenen Aufzählungen und Beschreibungen eingestreut[1]), und das ist schon ein sicherer Beweis, dass der Anonymus die Jahre von 1114 ab als Gegenwart, als die Zeit seiner eigenen Erlebnisse im Kloster ansieht.

Von den Reliquien, die im ersten Verzeichnisse aufgezählt werden, haben sich keine mit Bestimmtheit einem Heiligen zuweisen lassen, der erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt hätte oder erst später als Heiliger verehrt worden wäre[2]). Die Überprüfung des

[1]) Die höchste Jahreszahl, die dabei angegeben wird, ist 1132, vgl. S. 91.

[2]) Vgl. hiezu Kiem, Quellen S. 173, „Adler" 1884, 5. Geschichte v. Muri-Gries I, XXI f. Dagegen Liebenau, Argovia IV, XXV. „Adler" 1882, 129. Von dem durch Liebenau beanstandeten „Adolfus episcopus" hat Kiem mit Recht festgestellt, dass darunter durchaus nicht der 1222 verstorbene Bischof von Osnabrück gemeint sein müsse, da es selige Bischöfe dieses Namens, die noch dazu

Bibliothekskataloges hat A. Schulte übernommen, ohne unter den angeführten Büchern eines zu finden, das infolge seiner späteren Abfassungszeit sicher erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in den Katalog eingetragen sein könnte[1].

Die nun folgende Beschreibung der Pfarrkirche und der um Muri gelegenen Kapellen hat von jeher die wichtigste Stelle für die Altersbestimmung der Acta geliefert, da bei Erzählung des Verfalles und Wiederaufbaues der Johanniskapelle (S. 55 ff.) der Anonymus aus seinem Erzählerton herausfallend die Begebenheit in der ersten Person erzählt. *Unzweifelhaft ist aus ihr zu entnehmen, dass der Verfasser der Acta unter Abt Ronzelin gelebt hat, dessen Regierung von 1119 bis ungefähr in die Mitte des 12. Jahrhunderts währte.* Anders wird man über diesen Passus nicht hinwegkommen, er allein genügt, um Liebenaus Ansicht als unhaltbar zu erweisen[2]. *Nach dem was im vorhergehenden Abschnitte über die Einheitlichkeit der Quelle gesagt wurde, ist hiemit die Abfassungszeit des Grundstockes der Acta endgiltig in die Mitte des 12. Jahrhunderts verlegt.* Es kann sich jetzt nur mehr um die Entscheidung der Frage

---

Benediktiner waren, schon früher mehrere gab. Und warum sollte es nicht der hl. Bischof Adolph von Metz sein können? Bezüglich des Bischofs Konrad zitirt Liebenau („Adler“ 1882, 127. A. 76) ohnedies alle Editoren, welche die Kanonisationsbulle gegenüber der irrigen Annahme Mülinens mit überzeugender Sicherheit in das Jahr 1123 datiren. (Vgl. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz I, 721). Was die Kaiserin Adelheid betrifft, so ist Liebenau gegenüber zu bemerken, dass es gar nicht darauf ankommt, ob die Kaiserin um die Mitte des 12. Jahrhundert schon kanonisirt war, sondern nur darauf, ob sie zu der Zeit bereits als Heilige verehrt wurde. Letzteres ist aber nach den bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts im Kloster Seltz aufgezeichneten „miracula Adelheidis reginae“ (M. G. SS. IV, 645 ff.) zweifellos. Vgl. O. Ringholz, Die ehemalige Begräbnisstätte der heiligen Kaiserin Adelheid, Stud. und Mitt. a. d. Ben. und Cist.-Orden VII, 1, 315 ff. namentlich 327 ff.

[1] A. a. O. S. 24 f. Wie Schulte selbst sagt, können die angeführten „omelie Cesarii“ ebenso die des Caesar von Arles als die des Caesar von Heisterbach sein. Erstere sind ein speziell in älteren Bibliothekskatalogen des Mittelalters häufig verzeichnetes Werk. Auch der im 9. Jahrhundert verfasste Katalog der Bibliothek St. Gallen nennt dieses Buch (vgl. Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen, 385), was für uns umso wichtiger ist, da wir aus den Akten (S. 24) wissen, dass Muri bei Anschaffung seines Bücherbestandes mit St. Gallen in Verbindung trat.

[2] Dass er das selbst sehr wohl gefühlt hat, zeigt die Art und Weise, wie er („Adler“ 1882, 131 A. 101) diese hochwichtige Stelle ganz verstümmelt wiedergibt.

handeln, ob in späterer Zeit nicht etwa Zusätze gemacht wurden, wie Kiem annimmt.

Es sind übrigens ganz kurze Partien der Acta, die dieser seinem zweiten Anonymus zugeschrieben hat. Die längste von ihnen folgt unmittelbar auf die eben besprochene Hauptbeweisstelle für die Abfassungszeit der Acta im 12. Jahrhundert, es ist die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Kloster und der Pfarre Muri[1]). Kiem glaubte hier eine Anspielung auf den zwischen Habsburg und Muri obwaltenden Streit um die Pfarre des Ortes zu finden, der am 26. Dezember 1242 durch einen Verzicht des Grafen Albrecht v. Habsburg, Chorherrn von Strassburg und Basel, beigelegt wurde[2]).

Diese Stelle gehört von jeher dem Gesamtbestande der Acta an. Für die Erbauung der Pfarrkirche kehrt ein schon zweimal vorgetragenes Motiv wieder.

S. 22.	S. 55.	S. 58.
. . ob nihil aliud, nisi ut populus illuc ad servitium Dei conveniens inquietudinem fratribus non faciat.	ob nihil aliud, nisi ut populus ad divinum officium illuc conveniens inquietudinem monachis non prestaret.	. . ut populus illuc conveniens ad servitium Dei inquietudinem monachis non facerent.

Doch könnte man vielleicht einwenden, diese Begründung sei von einem mit der Quelle vertrauten Bearbeiter im 13. Jahrhundert aufgegriffen worden. Rein unmöglich ist das bei der folgenden Gegenüberstellung, denn hier erscheinen dem Sinne nach verschiedene Sätze in demselben Wortlaut.

S. 58.	S. 66.
. . numquam auditum est vel dictum, ab ullo episcopo vel ab alio principe hoc modo hinc esse ablatum, et ideo oportet . .	. . adhuc auditum non est, ab ullo abbate unquam ante nos ablatam esse inde, et ideo oportet . . .

Diese beiden Sätze können nur von einem und demselben Autor stammen.

Es ist weiters nicht der einzige Ort, an dem sich in den Akten Auslassungen des Verfassers über das Verhältnis der Pfarre Muri zum Kloster finden. Er spricht sich noch an zwei anderen Stellen darüber aus[3]). Alle drei ergänzen sich gegenseitig, sie verbindet ein erregt polemisirender Ton, sie müssen auch gemeinsam herangezogen werden.

[1]) S. 58 f. darüber Kiem S. 171, Geschichte S. XVI.

[2]) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich bearb. von Escher und Schweizer II. 570.

[3]) S. 22 f. und 66.

wenn jetzt der Nachweis erbracht werden soll, dass die Verhältnisse, die der Anonymus bespricht, andere sind als die, welche der Urkunde von 1242 zu entnehmen sind.

Der Anonymus nimmt jedes Recht auf die Pfarre für das Kloster in Anspruch. Dessen Kirche ist Haupt- und Mutterkirche des Ortes samt den zu seiner Pfarre gehörigen Dörfern, welche namentlich angeführt sind. Die Goarskirche ist nur erbaut, weil durch das zum Gottesdienst zusammen strömende Volk die Mönche in der Klosterkirche gestört würden. Der Leutpriester wird vom Abte eingesetzt, freilich darf er kein Mönch sein. Auch bezüglich der Spendung der Sakramente und Sakramentalien — namentlich des Tauf- und Begräbnisrechtes, jener für den Begriff einer Pfarrkirche notwendigen Rechte — finden sich Vorbehalte für das Kloster. Nur der Zehent von Walenswil gehört der Kirche des hl. Goar, gerade eine derartige Feststellung der dem Leutpriester und dem genannten Gotteshaus zukommenden Einkünfte kehrt übereinstimmend in allen drei Abschnitten wieder.

Man sieht deutlich, die Vindizirung aller pfarrherrlichen Rechte, die genaue Fixirung der Pflichten des Leutpriesters und der ihm dafür zur Verfügung gestellten Einkünfte, der erregte Ton, in dem dies alles geschieht, beweisen das aktuelle Interesse, das zur Abfassungszeit der Stelle das Kloster an der Feststellung dieser Bestimmungen gehabt hat. Ganz klar geht aber daraus hervor, dass es der Leutpriester und in zweiter Linie der Diözesanbischof[1]) ist, an deren Adresse die Ausführungen des Anonymus gerichtet sind. Um diese richtig zu verstehen, muss man bedenken, dass Muri bereits eine Pfarrkirche besass, als das Kloster gegründet wurde. Das war nun ganz naturgemäss der Grund zu Auseinandersetzungen der Neugründung mit der bereits bestehenden Pfarre und dem Bischof von Konstanz, von denen uns der Anonymus auch sehr genau berichtet[2]). Der erste Propst Reginbold habe, als er nach Muri kam, den dort ansässigen Priester Voko mit Einwilligung des Bischofs Warmann von Konstanz gegen eine Entschädigung zum Verzicht auf die Pfarre bewogen, weiters die bereits bestehende Kirche niederreissen und dafür eine andere „que superior dicitur“ erbauen und zu Ehren des hl. Goar weihen lassen. Dann hätten die Mönche einen Priester namens Türing herbeigerufen und ihm seine Rechte und Pflichten als Leutpriester genau vorge-

[1]) S. 66. Dem Abt und keinem Leutpriester hat der Bischof des Seelsorgeamt über Muri zu übertragen. Vgl. weiters die Einschränkungen, die der Anonymus anschliessend an die zitirte Stelle bezüglich der dem Bischof zu leistenden Abgaben trifft.

[2]) S. 21 ff.

zeichnet. Aber die Art und Weise, wie uns in der Quelle über diese Abmachungen berichtet wird, zeigt nur zu deutlich, dass es dabei nicht geblieben ist[1]. Die Nachfolger dieses Türing sind unbotmässig geworden. Den Nachrichten der Acta ist zu entnehmen, dass sie nicht allein die Tendenz verfolgt haben, ihre Einkünfte auf Kosten des Klosters zu erweitern und sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis dem Stifte gegenüber zu befreien, es scheint ihnen der Gedanke nicht so ferne gelegen zu haben, die Konventualen als ihre Untergebenen zu behandeln[2]. Es war eben eine böse Sache, dass der Ort Muri bereits eine Pfarrkirche besessen hatte, da das Kloster gegründet wurde[3]. Diese geschilderten Streitigkeiten waren in Muri, als der Anonymus schrieb, gerade an der Tagesordnung[4], sie sind 1179 durch eine Bulle Alexanders III. zu Gunsten des Klosters entschieden worden. Der zufolge wird die Pfarrkirche Muri mit den drei Kapellen Hermetschwil, Boswil und Wolen den Mönchen zu ihrem Lebensunterhalt zugewiesen. Diese Bestimmung der Papstbulle haben dann die Bischöfe Berthold (1174—1183) und Herrmann (1183—1189) von Konstanz dem Kloster bestätigt[5]. Muri erlangte damit jene Rechte, die z. B. Engelberg wahrscheinlich schon seit 1148 besass[6], und wenn man den einzelnen

---

[1]) S. 22 f. Accessie r u n t autem monachi quendam presbiterum, nomine Türing, et secum tenue r u n t illique, que necessaria erant, prebu e r u n t, sicut antea et post illum multis aliis fece r u n t, et ille nunquam ausus est, clericos in locum inducere vel kalendas illorum observare, sed nec cum populo magnam sentenciam habuit sine prelatis loci, quia ipse et monachi unum fue r u n t, nec inter eos ulla dissensio unquam surre x i t. Sicque per annos multos mans i t. Diese Stelle ist einzige, die bei all' den Erörterungen im erzählenden Ton gehalten ist. Deshalb enthält sie auch Reimprosa.

[2]) Wenigstens besorgt der Anonymus, dass es so kommen könne, vgl. S. 66. N e p o s t e a d i c a t (erg. der Leutpriester), s e p r e s p i t e r u m e t m a g i s t r u m e s s e i s t i u s l o c i n o s q u e p a r r o c h i a n o s s u o s.

[3]) Darum berichtet der Anonymus so genau über die Abtragung der alten zur Zeit der Klostergründung bestehenden Kirche, sowie über den Bau der Goarskirche und bemüht sich zu Beginn des für uns wichtigen Abschnittes (S. 58) den Nachweis zu erbringen, dass die Klosterkirche die frühere, ältere sei, die von Reginbold erbaute aber nur dazu diene, dass das Volk die Mönche nicht belästige „sicut sepe solent altaria vel ecclesie edificari ad honorem Dei in locis, q u i i a m m a t r e s e c c l e s i a s h a b u e r u n t“.

[4]) S. 59. Dicunt tamen quidam in dedicacione illius ecclesie duos mansos illuc esse determinatos, q u o d a d h u c m a n e t i m p e r f e c t u m.

[5]) S. 129.

[6]) Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz I. 864. Die Urkunde wird in dem zitirten Werk als Fälschung bezeichnet. Man darf sie indess nicht so schlankweg verwerfen. Sie ist im Stiftsarchiv Engelberg noch im Original

Klostergeschichten gerade im 12. Jahrhundert näher nachgeht[1]), wird man finden, dass ähnliche Verhältnisse, wie sie jetzt von Muri geschildert wurden, aus dieser Zeit häufig vorliegen[2]).

So ist also diese Stelle, die einzig längere, die Kiem einem zweiten Anonymus zuschreiben wollte, im Verein mit den beiden anderen hier angezogenen Abschnitten zu fassen. Mit der Urkunde von 1242 hat sie nichts zu tun. Dort ist weder vom Leutpriester noch vom Konstanzer Bischof, sondern von Ansprüchen einer ganz äusseren Gewalt, des Domherrn Grafen Albert von Habsburg, die Rede. Jedenfalls hat es sich dabei um das Patronatsrecht oder um Einkünfte von der Kirche gehandelt.

---

erhalten, und ihre Niederschrift ist streng gleichzeitig mit der Jahresangabe. Es ist nur eine Verunechtung aus späterer Zeit zu konstatiren. Herr Stiftsarchivar P. Ignaz Hess hat festgestellt, dass das angehängte Siegel, ob es nun echt oder nachgemacht ist, das des Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne (1233—1248) ist. Man scheint also — so erklärt H. P. Hess dieses Vorkommnis ganz richtig — im 13. Jahrhundert, in dem ja das Siegel eine solche Bedeutung erlangte, den Mangel eines solchen an dem Original, das man oft produzirte, unangenehm empfunden und demselben auf diese Weise abgeholfen zu haben.

[1]) Und hätte ein Mönch des 13. Jahrhunderts statt des Ausdruckes „sacerdos populi" nicht eher das Wort „plebanus" gebraucht?

[2]) Auch der Anonymus weist S. 59 auf die Verhältnisse anderer Klöster hin: „More aliorum monasteriorum et claustrorum, que etiam in ecclesiarum locis constructa sunt". Des Interesses halber reihe ich im folgenden Stellen der Acta an Bestimmungen, die Bischof Herrmann von Konstanz 1163 bezüglich der von St. Georgen abhängigen Kirche zu Gönnigen erliess.

Muri, Acta S. 22.	Wirt. UB. II. 146.
Nec debet ibi (sc. in ecclesia sancti Goaris) ex constitutione baptismus agi nec sepultura haberi.	. . . baptismum, sepulturas, decimas, celebrationes divinas et ecclesiastica iura debet habere.
S. 66. Admonitique sunt amodo omnes, . . . ne unquam consentiant, ut clericus curam ab episcopo, sed abbas, accipiat, . . . et ipse sibi postea adjutorem provideat, quemcunque cum consensu congregationis potuerit invenire . . .	Sacerdos nullus, nisi quem abbas et fratres sancti Georgii voluerint, et legitime investiverint, ius aliquod in ea habere poterit.
populus autem iste vadit ad condictum episcopi, quo et ceteri eius convicanei vadunt, scilicet ad Windesch ibique ecclesiasticum ius audiat et judicium sustinebit, sicut constitutum est omni sancte ecclesie.	Attamen vocatione illarum partium archidiaconi cum subditis suis in ecclesiam Seitingin venire, et iudicio ecclesiastico coram eo parere debet.

Was St. Georgen für Gönningen tatsächlich bekam, das hat auch für das Kloster Muri gegolten.

Mit dieser Stelle sind wir zum Güterbeschrieb des Klosters gekommen. Hier bietet die Fixirung der uns entgegentretenden Fülle von Orts- und Personennamen die grössten Schwierigkeiten. Wir haben ja keine festgefügte Kette von Ereignissen, sondern nur lose an einander gereihte Glieder, hier würden zur vollkommenen Klärung die Urkunden Muris den einzigen Schlüssel liefern, die sind aber bis 1300 durch Brände und andere unglückliche Ereignisse grösstenteils zugrunde gegangen. Gerade in diesem Teile der Acta hatte die spätere Überlieferung die beste Gelegenheit, willkürliche Änderungen vorzunehmen. Bei der Schreibung der Ortsnamen ist das auch in ausgedehntem Masse geschehen[1]), andere Willkürlichkeiten, Auslassungen, eventuell auch Zusätze sind bei den vorerwähnten Verhältnissen nahezu nicht mehr zu konstatiren[2]). Kein Wunder, wenn gerade dieser Güterbeschrieb Liebenau für die spätere Entstehungszeit, Kiem für seinen zweiten Anonymus eine Fundgrube von Beweisen gebildet hat. Mit diesen will ich mich zunächst befassen, bevor ich selbst diesen Teil der Acta untersuche.

Eine Reihe von Argumenten, die Kiem und Liebenau ins Treffen geführt haben[3]), müssen von vorneherein methodisch als unzutreffend, zum mindestens als nicht beweiskräftig bezeichnet werden. Beide haben zum Beweise der späteren Entstehungszeit oft Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert herangezogen, durch ihre von denen der Acta verschiedenen Angaben über den Besitzstand des Klosters die Abfassungszeit unserer Quelle weiter hinaufgerückt. Besonders der Umstand, dass in den Akten Besitzungen nicht aufgezeichnet sind, die das Kloster im 13. und 14. Jahrhundert einmal veräusserte, hat vielfach einen terminus a quo abgeben müssen[4]). Allein man erwäge doch, dass zwischen der Aufzeichnung der Hauptsache des Güterbeschriebs und

[1]) Dadurch verlieren sie für die Frage nach der Entstehungszeit von vorneherein die Bedeutung, die Liebenau ihnen zugemessen hat.

[2]) Aber es ist nachdrücklichst geltend zu machen, dass irgend eine einzelne spätere Veränderung, selbst wenn man sie erkennen könnte, an der Entstehungszeit der Quelle gar nichts ändern würde. Kleinigkeiten — etwa die Hinzufügung einer Reliquie, die Veränderung einer Zahlenangabe — würden nicht dazu berechtigen, von einer Überarbeitung des Werkes oder gar von einem zweiten Anonymus zu reden.

[3]) Kiem, Quellen S. 171 f. Geschichte I, S. XVI f. Adler 1884 5 f. Liebenau Adler 1882, 129 ff. und 1885, 112.

[4]) So Kiem in Bezug auf Rattlisberg, „an der Matten“, Güpf, Schönenthülen, Liebenau bei Islikon. Das Fehlen des Rütihofes vermerkt Kiem (Geschichte I, S. XVII) den Akten, in seiner Ausgabe (S. 80) identifizirt er aber den mansus von Rüti, wie mir scheint, ganz richtig mit diesem Hof.

den angeführten Urkunden meist mehr als 100 Jahre liegen. Das ist eine lange Zeit, in der sich der Güterkomplex eines Stiftes ganz wesentlich geändert hat. Wer bürgt denn dafür, dass das Kloster den in ferner Zeit veräusserten Besitz nicht auch zu einer Zeit erworben hat, zu der die Acta schon bestanden, welche dann eben deshalb nichts darüber enthalten? Nachweise solcher Art werden sich lediglich auf die der schon erkannten Abfassungszeit der Quelle zunächst liegenden Jahre, also auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu erstrecken haben. Gelingt es, die Besitzveränderungen dieser Zeit als in den Akten nicht mehr eingetragen nachzuweisen, so ist für die Klarlegung der Frage genug geschehen. Auch das geht nicht an, was Liebenau bezüglich Bremgartens und Mellingens getan hat, deshalb, weil der Ort erst im 13. Jahrhundert urkundlich nachweisbar ist[1]), zu sagen, die Acta können auch nicht früher enstanden sein. Steht aus anderen Merkmalen die Mitte des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit fest, dann enthalten eben die Acta die erste Erwähnung des Ortes.

Nicht anders verhält es sich mit den von beiden Forschern aufgegriffenen Personennamen[2]). Macht schon die Genealogie von Grafengeschlechtern im 12. Jahrhundert grosse Schwierigkeiten, so ist für Ritter- und Ministerialengeschlechter ein alle Glieder umfassender Stammbaum in der Zeit meist überhaupt nicht aufzustellen. Wenn also das Güterverzeichnis Personen nennt, die im 12. Jahrhundert urkundlich nicht zu belegen sind, wohl aber im 13. Jahrhundert infolge der Sitte, einmal gewählte Taufnamen in der Familie beizubehalten, auftreten, geht es doch nicht ohne weiteres an, beide für einen und denselben Träger in Anspruch zu nehmen, besonders dann nicht, wenn es sehr

[1]) Adler 1882, 129. Argovia IV, S. XXIV. Den Ausdruck Arowe oppidum, den Liebenau in demselben Sinne den Akten vorwirft, habe ich in der ganzen Quelle vergeblich gesucht.

[2]) Dass von den in den Akten genannten Personen sehr wenige urkundlich zu belegen sind, darf uns bei dem Urkundenmangel jener Zeit nicht verwundern. Einige Namen hat ja Kiem mit mehr oder minder grosser Sicherheit identifizirt. Die Zeugenreihe der Fahrer Urkunde (UB. v. Zürich I Nr. 279) hat er dabei benützt (S. 79). In dieser werden auch ein Chůno de Bürron et filius eius Liutold genannt. Es ist wohl nicht zweifelhaft, dass damit jener Chuono gemeint ist, zu dessen Seelenheil seine Söhne Liutolf und Chuono eine Stiftung an Muri machen (S. 85). Der erstgenannte Chuono war also 1130 noch am Leben, der Anonymus berichtet aber schon seinen Jahrtag. Im Hermetschwiler Nekrolog ist er auch nicht mehr von der ersten Hand eingetragen. (S. 163.) Diese Beobachtungen sind für die Frage nach der Entstehungszeit des Nekrologs zu beachten.

gebräuchliche Namen sind[1]). Diese allgemeinen Bemerkungen werden für den grössten Teil der von Liebenau und Kiem aufgegriffenen Orts- und Personennamen genügen.

Besondere Wichtigkeit haben Kiem und Liebenau für ihre Ansichten einer Stelle der Acta beigemessen, die ich aus dem Grunde und dann, weil sie bei dem Vorhergesagten nicht unterzubringen war, getrennt bespreche. Beide Forscher haben übereinstimmend darauf hingewiesen, dass im Besitze der Grafen von Habsburg Güter in Nerach und Hasle vermerkt erscheinen, über die sie erst nach dem Aussterben der Kyburger (1264) ein Verfügungsrecht haben erlangen können.

---

[1]) Dass Muri seine Güter „magna ex parte" (S. 73) nicht erst von dem Mangold von Eschenbach des 14. Jahrhunderts erworben haben kann, wie Liebenau (Adler 1882, 130 f.) will, hat Kiem an der Hand von Urkunden nachgewiesen (vgl. S. 172 f. Geschichte I, XXIII f.). Es handelt sich hier wie bei dem Albertus de Eschibach (S. 91) um urkundlich nicht nachweisbare Glieder des Geschlechtes der Eschenbacher, die bei ihrem ersten sicheren Auftreten in der Mitte des 12. Jahrhunderts schon reich begütert erscheinen und zwar, wie sich aus dem Besitz ihrer Familienstiftung Kappel ergibt, vielfach in denselben Gegenden, in denen Muri begütert war. Die Vermutung Kiems, der in den Akten (S. 82) genannte Arnoldus de Habsburg sei der seit 1242 auftretende Truchsess Arnold, trifft nicht zu. Die Acta berichten ja auch, er sei Konverse von Muri gewesen, während der Truchsess Arnold zuletzt als Mönch von Wettingen erscheint (vgl. W. Merz, Die Habsburg, Aarau und Leipzig 1896, S. 19 und A. 55). Die Identifizirung, die Herrgott (Gen. tom. I p. XXVII) und Kiem betreffs des „Heinricus de Habspurg" (S. 88) mit den zwei Schenken dieses Namens aus dem 13. Jahrhundert vornehmen, ist, wie schon Liebenau (Adler 1882, 130) betont, willkürlich. Die Acta Murensia verzeichnen (S. 88) für den 23. Juli den Jahrtag eines Heinricus de Habspurg. Das Nekrolog von Hermetschwil hat am 22. Juli eine Eintragung des 13. Jahrhunderts (S. 154) Heinricus miles de Scheinko, die um so sicherer so zu lesen ist, als die zwei letzten Worte zweimal — einmal getilgt — geschrieben sind (vgl. dagegen Kiem, Geschichte I, LVIII). Ob nun mit diesem Namen Heinrich der Schenk, oder ein Ritter Heinrich von Schenken gemeint ist — beiden Deutungen steht der palaeographische Tatbestand entgegen — soll dahingestellt sein. Unverständlich ist mir nur, was diese bis jetzt nicht näher bestimmte Persönlichkeit mit dem Heinricus de Habspurg der Acta zu tun haben soll. Wir kennen eben diesen habsburgischen Ministerialen des 12. Jahrhunderts ausserhalb der Acta nicht. Dass aber ein solcher mit diesem Namen für das 12. Jahrhundert denkbar ist, wird niemand bestreiten. Fridolin Kopp hatte eine Urkunde des Jahres 1127 ausfindig gemacht (Wirt. UB. I, 375, vgl. Vindiciae p. 59), in der ein Heinricus de Habsburg als Zeuge genannt wird. Allein schon Rusten Heer hat mit Recht geltend gemacht (Anonymus denudatus 75 ff.), dass dieser Zeuge dem würtenbergischen Geschlechte von Habsberg angehört. So hat auch das württembergische Urkundenbuch den Ortsnamen bestimmt. Von dieser Argumentation wird auch der Heinricus laicus de Habsburg des Zwiefaltner Nekrologs betroffen (M. G. Nekrol. I, 258), auf den Liebenau (l. c.) aufmerksam gemacht hat.

Dieser Annahme liegt der Druck bei Herrgott[1]) zugrunde, der hier falsch interpungirt. Der Stelle ist nicht zu entnehmen, dass die Grafen von Habsburg in Nerach und Hasle begütert waren, sondern der Nebensatz „quod comites de Habsburg adhuc possident" gehört zum nächsten Hauptsatz und gibt den Sinn, was die Grafen von Habsburg in Esslingen, Uster und Schwerzenbach zur Zeit besitzen, gehörte zur Austattung des Klosters bei seiner Einweihung im Jahre 1064. Tatsächlich erscheinen diese drei Güter in dem Verzeichnis der vom Grafen Werner dem Kloster geschenkten Liegenschaften genannt[2]), beim Güterbeschrieb selbst ist aber von ihnen keine detaillirte Besitzangabe gegeben, ein Beweis, dass Muri um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den drei Orten wirklich nichts besass. So also ist diese Stelle aufzufassen, sie fügt sich ohne Störung in die Gesamtheit der in den Akten gebotenen Nachrichten ein, von einer späteren Einschaltung kann keine Rede sein[3]). Von Nerach und Hasle aber erzählen uns die Acta in Ansehung der Grafen von Habsburg gar nichts. Hätte die Handschrift den zitirten Nebensatz zu dieser Angabe gezogen, müsste hier direkt eine Emendation vorgenommen werden.

Beim Güterbeschrieb muss vor allem die Anordnung des Stoffes betont werden. Nicht regellos sind die einzelnen Besitzungen an einander gereiht. Die Aufzählung derselben lehnt sich an ihre topographische Abfolge an. Das können wir genau konstatiren, wenn wir der Gutsbeschreibung des Anonymus an der Hand der Karte, die Kiem seiner Ausgabe beigegeben hat, folgen. Das hat auch Kiem sehr wohl gewusst. Von Muri als dem Zentrum ausgehend nimmt er zunächst die herumliegenden Ortschaften auf, greift dann mit Hausen und und mit Nieder-Lunkhofen auf das rechte Ufer der Reuss über und nennt da alle nördlich von den genannten Orten und zwischen Reuss und Limmat gelegenen Besitzungen. Mit Würenlos hat er das rechte Ufer des letzteren Flusses und damit die Peripherie des Klosterbesitzkreises

---

[1]) Gen. tom. I, 327. Kopp, Acta 73 und Kiem (S. 76), der sich also zu seiner eigenen Ausgabe in Widerspruch stellt, setzen den Nebensatz ganz richtig und auch der Handschrift gemäss ein.

[2]) S. 28.

[3]) Kiem, Quellen S. 76, A. 7. Der Passus gehört schon aus rein sprachlichen Gründen von jeher den Akten an. Für Hochaltar kommt nämlich primare altare vor, welchen Ausdruck der Anonymus für diesen Begriff immer anwendet (vgl. diese Arbeit S. 218 A. 3). Man beachte weiters die relative Anknüpfung des folgenden Satzes, der von der Entfremdung und Zurückerstattung des Ortes Talwil erzählt, durch „de quorum etiam numero". Gerade von dieser Stelle wurde aber schon S. 218 A. 2 auf Grund eines Verweises gezeigt, dass sie dem ursprünglichen Bestande der Acta angehört.

(Nerach, Hasli) erreicht, an der er nun in seiner weiteren Aufzählung fortschreitet (Greifensee, linkes Ufer des Züricher-Sees, Zuger- und Vierwaldstätter-See). Mit letzterem ist er zu dem zweiten zusammenhängenden Güterkomplex des Klosters, den zahlreichen Besitzungen in Unterwalden, gekommen. Von da gelangt er, einzelne Ausläufer (Escholzmatt und Schüpfheim) sorgsam mitnehmend, zum Sempacher-See, zählt die dort gelegenen Güter auf und langt dann am Hallwyler-See (Tenwil und Farrwangen) an, um nun die grosse Masse der Ortschaften südlich und westlich von Muri zu absolviren. Dann nimmt er mit Entfelden beginnend den am westlichsten gelegenen Besitz vor und mit Walenswil die nördlich von Muri am linken Ufer der Reuss gelegenen Dörfer. Mit Schinznach erreicht er das linke Ufer der Aare, den Schluss bilden die isolirten Liegenschaften im Breisgau.

Im einzelnen verläuft die Reihe der Ortsnamen natürlich nicht so strikte, wie wir sie mit Hilfe der Karte aufstellen würden[1]). Das ist aber bei einem Verfasser, der wohl in voller Kenntnis der Orts- und Besitzverhältnisse, aber ohne direkten schriftlichen Behelf die Reihe aufstellt, nicht zu verwundern. Derartige Erscheinungen sind übrigens meist aus anderen Eigentümlichkeiten der Besitzaufzeichnung zu erklären. Man muss da bedenken, dass neben der rein topographischen Ordnung auch eine stoffliche befolgt ist. Der Anonymus berichtet uns sehr genau über die Wirtschaftsführung und die einzelnen Produktionszweige des Stiftes. Diese Nachrichten fügt er aber dann ein, wann er in die Gegend gekommen ist, die das betreffende Produkt hervorbringt, (z. B. beim Zugersee der Fischfang, in Unterwalden[2])

[1]) Den grössten Sprung macht der Autor bei Rifferswil (S. 87), das seiner Lage nach zu dem zweiten Rifferswil (S. 77) gehört hätte. Ober- und Unterrifferswil liegen ganz beisammen.

[2]) Man kann Kiem nicht beipflichten, wenn er dem Ausdruck ‚inter silvas‘ (S. 80, 81, 84) die farblose Deutung ‚bei den Wäldern‘ gibt (S. 81. A. 5. Geschichte I. S. XXI). Auch Oechsli (Gesch. d. Enst. d. schweiz. Eidgen. 267. A. 1) hat Kiem nicht beigestimmt und den Ausdruck mit ‚Waldstätte‘ übersetzt. ‚Inter silvas‘ scheint die wörtlichste Übersetzung von ‚Unterwalden‘ zu sein, die man sich denken kann. Die conformen lateinischen Bezeichnungen, die Businger (Die Geschichten des Volkes von Unterwalden S. 3) bringt, konnten da er die Urkunden nicht zitirt, nicht nachgeprüft werden. Da sich die neuere Forschung mit diesen nicht beschäftigt hat, steckt am Ende auch nicht viel dahinter. Über die Entstehungsgeschichte des heutigen Kantons Unterwalden wissen wir jetzt soviel, dass das Gebiet von Unterwalden schon im 12. Jahrhundert eine Bezeichnung hatte, die der Anonymus lateinisch durch ‚inter silvas‘ widergibt und der man in lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts unter dem der Benennung der Acta ziemlich konformen Ausdruck ‚in intramontanis‘ begegnet. Das Wort ‚Unterwalden‘ kommt erst in deutschen Urkunden zu Be-

die Alpenwirtschaft, im Breisgau der Weinbau). Dadurch ergeben sich aber von selbst Abschnitte, andere macht der Verfasser noch dazu, wo es ihm passend erscheint[1]). Innerhalb derselben wahrt er sich dann natürlich in Bezug auf die Abfolge der Besitzungen eine grössere Freiheit und berichtet über einen Ort je nach seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit und seinem Ertragszweig, allerdings in ganz kurzen Zwischenräumen, mehrmals[2]). Dazu kommt, worauf hier nur kurz ver-

ginn des 14. Jahrhunderts vor. Wenn aber Liebenau (Adler 1882, 129) in all' dem einen Beweis für die Entstehungszeit der Acta im 14. Jahrhundert sehen will, hat er vor allem eines übersehen: dass Muri im 14. Jahrhundert in Unterwalden fast keinen Besitz mehr hatte, (Kiem, Geschichte I, 156, Oechsli a. a. O. 80 und 84) es somit nicht zu erklären wäre, wieso die Acta aus dieser Landschaft soviel Güter und Rechte verzeichnen.

[1]) So behandelt er Muri mit den umliegenden Ortschaften ganz gesondert und stellt sogar an die Spitze seiner Beschreibung (S. 64) die Summe der Mansen (20) und Joche (57), die, wenn man die dann folgenden Einzelposten zusammenrechnet, auch wirklich herauskommt.

[2]) Z. B. S. 73 in verschiedenem Zusammenhange über Grüt dreimal, ebenso über Althäusern. Diesen letzten Bericht hat Liebenau (Adler 1882, 129) als Beweis für die Entstehungszeit der Acta im 14. Jahrhundert zitirt. Es wird von der Rodung des Waldes durch „homines qui vocantur Winda“ gesprochen. Diesen Ausdruck „Winda“ hält er für einen Geschlechtsnamen und meint, es sei ausgeschlossen, dass Bauern im 12. Jahrhundert sich eines solchen bedient hätten. Man hat bisher mit der Bezeichnung Winda nichts rechtes anzufangen gewusst. Rochholz hat (Argovia 2, 8 f.) an Kolonisten von Windisch gedacht. Dafür liesse sich anführen, dass dieser Ortsname im 13. Jahrhundert auch in der verkürzten Form „Wins“ vorkommt (vgl. Quellen zur Schweizer-Geschichte XV, 1, 47 f.). Später ist Rochholz selbst von dieser Erklärung abgegangen und meinte (Argovia 18, 144 ff., vielleicht angeregt durch Kiem S. 73) die Winda seien wendische Leute gewesen. Da als Entstehungszeit der Acta bereits die Mitte des 12. Jahrhunderts feststeht, verlieren die Zweifel Liebenaus jede Berechtigung. An einen späteren Einschub der Stelle ist nicht zu denken, man würde den Sinn einer ganzen Textseite dadurch zerstören. Ich lasse die Sätze etwas verkürzt folgen. Man beachte auf Grund der Bemerkungen in Absatz 2 die sprachliche Einheitlichkeit und den überall erkennbaren Zusammenhang. A l t h ü s e r n p r i m i t u s s i l v a f u i t , s e d e x s t i r p a t a e s t a b h o m i n i b u s , q u i v o c a n t u r W i n d a , e t s u b G o t f r i d o p r e p o s i t o i n c u r t e m o r d i n a t a e s t , ubi sunt . . . S i m i l i t e r e t B i r c h i e x c u l t a a b i p s i s h o m i n i b u s e t s u b p r e f a t o p r e p o s i t o i n c u r t e m c o n p o s i t a e s t , ubi habentur . . . I s t o r u m s e x l o c o r u m , id est Mure, Butwil, Wolen, Hermenswil, A l t h ü s e r n , B i r c h i , sive aliorum, q u i h u c e x t o t o p e r t i n e n t , villici . . . debent dare . . . Arestöw etiam et Gerüt h u c e x t o t o p e r t i n e n t , q u i a n u n q u a m a u d i t u m e s t ab alia fundatione esse separata. S e d c u m p l u s e s s e t s i l v o s a , iusserunt comites de Habspurg venatores suos s i l v a m e x s t i r p a r e domosque ibi edificare. — Entweder gehört da alles ins 14. Jahrhundert oder alles ins 12. Jahrhundert. Das erstere ist unmöglich. Wäre es nicht auch auffallend, wenn uns eine Klostergeschichte des 14. Jahrhunderts von so umfassenden Rodungen berichten würde?

wiesen wird, da an anderer Stelle eine weitere Ausführung folgt, dass noch ein dritter Gesichtspunkt bei der Anordnung des Stoffes massgebend war, der historische. Die Provenienz des Gutes, der Besitztitel wird hie und da vermerkt, auch das unterbricht vielfach die geordnete Aufzählung[1]).

Bei einer so komplizirten Verteilung des Stoffes müssten sich aber spätere Einschübe höchst störend bemerkbar machen, zeitgemässe Veränderungen, die man an den späteren Urbaren betreffs der Einkünfte aus den einzelnen Orten gemacht hat, würden zumal bei der grossen Zahl gleichlautender Ortsnamen zu Irrtümern geführt haben. Es müssten über einen und denselben Ort widersprechende Besitzangaben zu finden sein[2]). Von all dem findet sich aber in den Akten keine Spur.

Das ist überhaupt wichtig für die Entscheidung der Frage, dass wir immerhin mit einiger Sicherheit nachweisen können, dass die Besitzveränderungen des Klosters in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Akten nicht mehr vermerkt sind. Zunächst müssen da die drei päpstlichen Schutzprivilegien Muris aus den Jahren 1159. 1179 und 1189 herangezogen werden[3]). Aber nicht ohne einen gewissen Vorbehalt! Schon im Formular der Papstprivilegien ist ausge-

[1]) Ich erinnere an die weitläufige Erzählung von der Erwerbung Wolens (S. 68 ff.), die Besitzangabe von Engelberg (S. 82) wird durch den Bericht von dem Erwerbe eines Teiles in zwei Angaben getrennt. Beide Gesichtspunkte, der stoffliche und der historische, kreuzen sich bei der Beschreibung von Bellingen (S. 90 ff.).

[2]) Man darf nicht übersehen, dass es dem Anonymus nicht so sehr darauf ankam, die Besitzungen ortsweise zu verzeichnen, sondern sie ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit nach zu gruppiren. So kommt es öfters vor, dass über einen Ort zweimal berichtet wird, z. B. S. 72 ‚Hermentswil . . . ubi habemus curtem et serviunt XIIII diurnales et quinque mansi et dimidius: mansus enim, qui est Althüsern, servit illuc.‘ Über Althäusern erfahren wir die volle Besitzangabe erst einige Zeilen weiter. Dasselbe wiederholt sich S. 73 gleich wieder bei Birri. Aber auch das darf nicht befremden, wenn zwei Besitzangaben über denselben Ort weiter von einander entfernt zu finden sind, wie das bei Butwil (S. 67 und 86), Stetten (S. 75 und 88) und Wile (S. 64, 65 und 87) der Fall ist, vorausgesetzt dass die bisher von der Literatur gebotenen Ortsnamenerklärungen auch die richtigen sind. Denn wenn man näher zusieht, wird man bemerken, dass der Anonymus diese Besitzangabe immer dann gibt, wenn er bei dem schon geschilderten Rundgange um die Besitzungen seines Hauses wieder in die Nähe des Ortes gekommen ist, von dem er schon einmal Besitz verzeichnet hat. Wenn demnach die zweite Angabe für Stetten lautet ‚cis fluvium diurnalem‘, so kann man daraus schliessen, dass die auf S. 75 genannten ‚tres diurnales‘ jenseits d. i. am rechten Ufer der Reuss zu suchen sind.

[3]) UB. v. Zürich I, 313, 334, 349.

drückt, dass die dort namentlich bestätigten Kirchen, Zehentsätze und Besitzungen nicht den vollen Besitz des betreffenden Klosters darstellen[1]). Es darf deshalb auch nicht befremden, wenn die Acta in jeder Hinsicht gegenüber den Angaben der Schutzbriefe ein plus aufweisen. Umgekehrt darf aber der Umstand, dass die Papsturkunden Besitzungen nennen, die die Acta nicht verzeichnen, nicht gleich dahin ausgebeutet werden, dass es sich um Neuerwerbungen seit der Entstehungszeit der Akten handle. Als man in Muri daran ging, für die Papstbulle eine gewisse Auswahl unter den Klosterbesitzungen zu treffen, die man dann topographisch geordnet zusammen stellte[2]), hat man jedenfalls die wichtigsten Güter ausgesucht, die in eigener Bewirtschaftung des Klosters standen, also Salland waren. Gerade in Bezug auf letzteres wird sich aber später herausstellen, dass die Angaben des Anonymus hierüber nicht den Anspruch unbedingter Vollständigkeit machen dürfen. Anders verhält es sich mit den in den Urkunden genannten Kirchen[3]) und Zehentsätzen. Namentlich die letzteren sind für uns wichtig, weil sowohl die Acta als auch die Papstprivilegien über die Höhe dieser Einkünfte ganz bestimmte Angaben machen. Hier lassen natürlich divergirende Angaben einen Schluss über die verschiedene Entstehungszeit der Acta und der Privilegien zu.

Schon bei der Nennung der Kirchen in dem Privileg von 1159 muss auffallen, dass neben einer Anzahl von Kirchen, auf welche das

[1]) In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis.

[2]) Vgl. Kiem, Geschichte I, 82 f.

[3]) Der Vergleich darf aber nur insoweit angestellt werden, als die Urkunden Kirchen nennen, die die Acta nicht erwähnen. Eine nähere Gegenüberstellung ist deshalb nicht statthaft, weil die Genauigkeit der Angaben der Acta und die der Papsturkunden eine verschiedene ist. Der Anonymus unterscheidet genau zwischen Kirchen, die ganz dem Kloster angehören und solchen, auf welche Muri nur teilweise Rechte besass. Von den ersteren erwähnt er dann entweder das Tauf- und Begräbnisrecht, sowie den Zehntenbezug oder er sagt direkt „huc ex toto pertinet“ (S. 80). Von letzteren werden genau die Einkünfte genannt oder es heisst allgemein „partem habemus“ (S. 81). Die Papsturkunden bestätigen wohl auch hie und da nur ganz bestimmte Rechte auf Kirchen, meistens wird aber einfach die Kirche als solche genannt. Dass es sich aber auch dabei vielfach nur um die Bestätigung gewisser Rechte, nicht um den Besitz der ganzen Kirche gehandelt hat, zeigt der Umstand, dass in den Papstprivilegien anderer Klöster, die unseren Muri-Urkunden zeitlich aber sehr nahe stehen, der Besitz derselben Kirche bestätigt wird. So weisen die Papsturkunden Muris von 1159, 1179 und 1189 die Kirchen von Buchs und Stans auf, die von Hadrian IV. und Lucius III. 1157 und 1184 Engelberg bestätigt werden. Die Acta sind da viel genauer, sie sagen von beiden Kirchen (S. 81) „partem habemus“ und „possidemus IIII partes“.

Kloster nach den Angaben der Acta Rechte besass, die aber in der Urkunde nicht verzeichnet sind, zwei Kirchen genannt sind, von denen in den Akten keine Erwähnung geschieht, Boswil und Göslikon. Von dem erstgenannten Orte wissen wir durch eine an den Schluss der Acta angefügte Notiz, dass bereits der 1111 ermordete Graf Otto von Habsburg dort dem Kloster eine Kapelle zugewiesen hatte, die aber um die Jahre 1150 — 1160 herum im Besitze eines Leutpriesters Hupold erscheint, nach dessen Tode sie endgiltig dem Kloster zufallen sollte[1]). Tatsächlich bestätigen auch 1167|68 sowohl Bischof Otto von Constanz als auch der Domprobst Arnold von Mainz an Stelle des Erzbischofes dem Kloster die genannte Kapelle[2]). Es besteht nun alle Wahrscheinlichkeit, dass mit der 1159 in der Papsturkunde genannten Kirche von Boswil diese Kapelle gemeint sei[3]). Jedenfalls liegen alle über Kirche oder Kapelle von Boswil uns erhaltenen Nachrichten ausserhalb der Acta, und wir müssen annehmen, dass auch zur Zeit der Niederschrift der Acta Kirche oder Kapelle dieses Ortes sich in fremdem Besitze befanden. In Bezug auf Göslikon können wir den Angaben der Acta wohl entnehmen, dass der Ort eine Kirche besass. Aber ist es nicht bezeichnend, dass der Anonymus nicht berichtet, dieselbe habe dem Kloster zugehört? Das eine wissen wir bestimmt: den Zehent dieser Kirche besass Muri zum mindesten nicht in seinem vollen Umfange[4]).

Wenn in dem Schutzprivileg von 1179 sieben Orte mit Besitzungen erscheinen, die die Acta nicht nennen[5]), so sagt das nach dem Vorhergesagten für unseren Beweis nicht viel. Wichtiger ist schon, wenn die Urkunde eine Kirche von Ättiswil erwähnt. Dieser Ort

[1]) S. 96 f.

[2]) S. 124 ff. Die Mainzer Urkunde hat das Formular der Konstanzer Urkunde benützt. Wenn also Kiem für letztere ganz richtig das Jahr 1167 als terminus a quo findet, so geht es doch nicht an, als solchen für die erstere das Jahr 1166 zu normiren.

[3]) Dafür spricht die Papsturkunde von 1179. Dort ist nämlich sowohl die Nennung der Kirche von Hermetschwil als auch die von Boswil aus dem Privileg von 1159 weggelassen und dafür der Besitz der Pfarrkirche Muri „cum tribus cappellis Hermontswilare, Bozwillo, Wolon“ bestätigt. Vgl. auch Kiem. Geschichte S. 71.

[4]) S. 71 f. wird uns berichtet, ein Drittel des Zehents von Wolen gehöre zu Göslikon. Das Kloster habe diesen Ertrag an sich gezogen und dafür dorthin die Zehenten von Wald und Fischbach gegeben. Dieser Tausch wäre nicht notwendig gewesen, wenn Muri den Zehenten von Göslikon besessen hätte. Was uns ansonsten über den Ort berichtet wird, sind lauter Entfremdungen, die Muri daselbst an liegendem Gut erfuhr. Vgl. S. 35, 94.

[5]) Beide Spreitenbach, Schönentül, Kulmerau, Dintikon, Thalheim, Winzile.

kommt in den Akten gar nicht vor[1]). Auch von der Kapelle in Wolen vernehmen wir aus unserer Quelle gar nichts, obwohl die Ausführungen des Anonymus gerade über diesen Ort sonst sehr genau sind[2]). Von besonderer Bedeutung sind aber die in der Urkunde enthaltenen Zehentsätze. Die Papstbulle bestätigt dem Kloster den fünften Teil des Zehents von Rordorf. Dass diese Angabe richtig ist, beweist eine Urkunde vom 29. September 1188, aus der hervorgeht, dass Muri eben wegen dieses fünften Teiles mit dem Priester Thipold im Streit lag[3]). Die Acta geben aber ein Viertel des Zehents und von den anderen drei Teilen ein Achtel als dem Kloster gehörig an[4]). Über den Zehnten von Stallikon finden sich in den Akten sehr genaue Angaben[5]). Es heisst, von den vier Vierteln des Zehents gehören das dritte und von dem vierten zwei Fünftel dem Kloster. Ganz ähnlich spricht sich ein Zusatz aus, der unmittelbar an die bereits besprochene Vereinbarung wegen der oberen Kapelle zu Boswil an die Acta angeschlossen ist[6]). Dieser normirt für Muri ein Viertel und von einem anderen Viertel den achtzehnten Teil. Beide Angaben werden in ihrer Richtigkeit durch Urkunden von St. Blasien beleuchtet, denen zufolge dieses Kloster um das Jahr 1166 herum die Hälfte des Zehents von Stallikon besessen hat[7]). So wird erklärlich, warum der

---

[1]) Von der Kirche in Küssnach, die in der Papsturkunde gleichfalls bestätigt ist, erwähnen die Acta den Zehentbezug (S. 80).

[2]) Der Zehent von Wolen gehörte drei verschiedenen Orten (S. 71 f.).

[3]) S. 127 f. [4]) S. 75. [5]) S. 77. [6]) S. 97.

[7]) UB. v. Zürich I Nr. 318. Zehentstreitigkeiten sind es gewesen, welche in diesem Jahre St. Blasien bewogen, sich seine Zehentsätze vom Konstanzer Bischofe bestätigen zu lassen. Denn die Papsturkunden des Klosters weisen dieselben Schwankungen auf, wie sie gerade vorher von Muri konstatirt wurden. Es lässt sich mit den Angaben der Acta noch vereinen, wenn 1157 Papst Hadrian IV. dem Kloster die Kirche Stallikon als solche bestätigt (Wirt. UB. II, 111). Aber was soll man dazu sagen, wenn am 6. März 1179 Papst Alexander III. St. Blasien die Kirche von Stallikon mit dem Zehentdrittel bestätigt (Wirt. UB. II, 195), und 12 Tage darauf in einem Privileg desselben Papstes dieselbe Kirche mit dem Viertel des Zehents als im Besitze Muris befindlich genannt wird? Die letztere Angabe wird in dem Papstprivileg von 1189 wiederholt, aber in demselben Jahre lässt sich auch St. Blasien seine Rechte auf Stallikon in dem oben genannten Ausmass vom Bischof Herrmann von Konstanz bestätigen (Wirt. UB. II, 265). Eine von diesen einander widersprechenden Nachrichten muss ungenau sein, und es ist anzunehmen, dass das zum grösseren Teil bei Muri der Fall ist. In dem Privileg Innocenz' IV. von 1247 (UB. v. Zürich II Nr. 657) hat man schon die Kirche als solche ausgelassen und nur das Viertel des Zehenten genannt. St. Blasien dagegen erscheint im 14. Jahrhundert als Patronatsherr dieser Kirche und hat dieses Recht bis zu seiner Aufhebung inne gehabt (vgl. Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz, Gf. 39, 115 f.). Wenn im Züricher Urkundenbuch

Anonymus bei seiner Verteilung dieses Zehents vom ersten und zweiten Viertel nichts berichtet. Die besass St. Blasien. Die Papsturkunden von 1179 und 1189 haben über Stallikon ganz andere Angaben. Zwar wird nur der vierte Teil des Zehents genannt, dafür aber ganz eigens auch die Kirche als solche dem Kloster bestätigt. Über Rifferswil heisst es in den Akten einfach „decimam in ecclesia“ [1]), das Privileg nennt den zwölften Teil desselben. Von einem Zehenten in Sursee wissen die Acta überhaupt nichts.

In dem Privileg von 1189 sind an die Besitzbestätigung von 1179 weitere 22 Orte einfach angefügt. Es ist klar, bei diesem Zusatz hat man besonders Neuerwerbungen aufgenommen. So sagt es für uns etwas, wenn unter diesen 22 Orten 11 sind, von denen die Acta keinen Besitz verzeichnen [2]).

Zuletzt wäre noch eine Urkunde heranzuziehen, die uns über Besitzveränderungen des Klosters in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Aufschluss erteilt, die am Ende der Acta angefügte Schenkung des Grafen Adalbert. Er schenkt dem Kloster Grundbesitz in Waltenswil und empfängt dafür von Muri ein Grundstück in Vitarmis Rûti. Diese Besitzveränderung ist den Akten unbekannt, von Waltenswil verzeichnen sie keine Liegenschaft, sondern melden nur, dass Graf Werner den Ort als Entschädigung für den dritten Teil bekam, den er von Muri hatte [3]), wohl aber weisen sie von Witransrüti „IIII diurnales“ aus [4]).

(I, S. 209 A. 4) die Aufteilung des Zehents von Stallikon so vorgenommen wird, dass St. Blasien die Hälfte, Muri ein Viertel, das letzte Viertel aber der Bischof von Konstanz innegehabt hätte, deshalb weil er auf dieses 1244 zu Gunsten des Klosters Muri resp. Hermetschwil verzichtet hätte (UB. v. Zürich II Nr. 597), so ist die Rechnung falsch ausgefallen. Der Bischof von Konstanz besass nicht absolut genommen den vierten Teil des Zehents von Stallikon, sondern von allen jenen Teihabern, unter die der Zehent jährlich aufzuteilen war, den vierten Teil. Auf diesen Ertrag, soweit er Muri betraf, verzichtete der Bischof, nicht auf das ganze Viertel des Kirchenzehents.

[1]) S. 87.

[2]) Otwisingen, Ibikon, Leunes, Sisinchuon, Eggerswil, Rattlisberg, Hagenbuch, Hohlenstrass, Bottenwil, Bözberg, Wolenswil.

[3]) S. 35.

[4]) S. 85 Vitarmis-Rüti und Witrans-Rüti ist man schon wegen der Namensähnlichkeit geneigt zu identifiziren und eine verderbte Überlieferung anzunehmen. Dazu kommt aber noch, dass in der Reihe der Ortsnamen der Acta Witransrüti zwischen Rüdiswyl, Russwyl (südlich vom Sempacher-See) und Knutwil (nördlich von diesem) eingegrenzt ist, also in der Umgebung dieses Sees zu suchen sein wird. Das Vitarmis-Rüti der Urkunde verleiht der Graf aber einem Werner von Willisau (westlich vom Sempacher-See), es ist also jedenfalls auch ein Ort dort in der Nähe gemeint. Als weiteren Beleg für diese letzte Vermutung hat mich Herr Staatsarchivar Dr. Herzog freundlichst auf das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche

Wir sind bei den in unserer Quelle genannten Personen angelangt. Die Schwierigkeit, diese chronologisch zu fixiren, wurde bereits betont. Doch ist auch hier eine freilich geringe Kontrolle durch das Nekrolog von Hermetschwil[1]) gegeben. Hier kehrt die Menge der Personennamen der Acta

Willisau aufmerksam gemacht (Gf. 29, 166 ff.), das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vom Stadtschreiber Heinrich Reber angelegt wurde. Dort kommt des öfteren ein „widmassrüti“ (a. a. O. 183, 185, 188) oder „widmarsrüti“ (a. a. O. 222) vor. Der erste, der übrigens die oben gegebene Identifizirung vorgenommen hat, ist wohl Tschudi gewesen. Als ich im Sommer vor zwei Jahren in St. Gallen die Überarbeitung der Acta durch Tschudi im Kodex 609 der Stiftsbibliothek durchsah, bemerkte ich, dass er bei der Besitzangabe der Acta über Witransrüti die Urkunde über Vitarmisrüti eingeschoben hatte.

[1]) Ed. Baumann, M. G. Necrol. I, 423 ff., der Bequemlichkeit halber zitire ich aber die Ausgabe Kiems in den Quellen zur Schweizer-Geschichte III, 3. Bei der Beschreibung des Kodex durch Kiem ist richtig zu stellen, dass es mindestens nicht sicher zu erweisen ist, ob das dem Nekrolog beigebundene Martyrologium von der ersten Hand des Todtenbuches stammt. Ganz gewiss ist es nicht von demselben Schreiber geschrieben, welcher die weitere Beigabe die Regel des hl. Benedikt und das Lob des hl. Ambrosius lieferte. Diese drei verschiedenen Werke sind eben erst durch den Einband zusammengekommen. Doch zeigen die Eintragungen am letzten Blatte des Martyrologs (cod. S. 122—124), dass diese Handschrift sicher schon im 13. Jahrhundert Hermetschwil gehört hat. Die Anlage des Nekrologs ist in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen. Die jüngste sicher zu datirende Eintragung der ersten Hand ist die des Abtes Ulrich († 1119, vgl. S. 140). Ob die beiden Eintragungen des Abtes Adelhelm von Engelberg († 1131) und des Grafen Ulrich von Baden-Lenzburg († 1133?) noch von erster Hand sind, kann bezweifelt werden. Sie sind beide in Maiuskelbuchstaben von derselben Hand eingetragen, von der auch die Eintragung „Adelbertus abb.“ stammt (S. 146). Der Verfasser des Nekrologs bedient sich aber der Maiuskelbuchstaben nur einmal bei der Eintragung (S. 154) „Tamburg sanctimonialis“, ein Ausnahmsfall, der durch die Wichtigkeit der Eintragung begründet ist. Die Schrift, in der die beiden früher angegebenen Namen geschrieben sind, ist aber viel zierlicher als die der ersten Hand, die nur die hl. Nonne so eingeschrieben hat. Einen bestimmten terminus ad quem ergibt die Tatsache, dass keine von den Eintragungen „Adelbertus comes“ zur ursprünglichen Anlage gehört, Graf Adalbert von Habsburg († zirka 1140) also nicht mehr von den ersten Hand vermerkt ist, weiters auch nicht mehr, wie schon Kiem bemerkt, Abt Ronzelin († um 1145 S. 134) und die Nonne Truitela (S. 142), die nach den Angaben der Acta (S. 94) um 1128 in das Kloster aufgenommen wurde. Die Provenienz des Nekrologs ist strittig. Der Annahme Liebenaus (Adler 1882, 133 und 1885, 112), das Totenbuch sei ursprünglich für Muri geschrieben, steht die Meinung Kiems (Geschichte I, LIV ff. und S. 71) entgegen, der es als von jeher dem Nonnenkloster angehörig hinstellt. Wie dem auch sei, bei dem innigen Kontakt, der besonders in den ersten Zeiten zwischen dem Männer- und Frauenkloster bestand, ist von vorneherein sicher, dass das Totenbuch von Hermetschwil sich namentlich in Bezug auf die ersten Eintragungen eng an die des Nekrologs von Muri anschloss, wenn auch beide Klöster getrennt Aufzeichnungen geführt

wieder. Wo wir aber nur mit einiger Sicherheit den Namen unserer Quelle mit dem des Nekrologs indentifiziren können, zeigt sich, dass es sich um Eintragungen, wenn nicht überhaupt von der ersten Hand des Todtenbuches, so doch gewiss von einer noch der Mitte des 12. Jahrhunderts zugehörigen handelt. Volle Gewissheit haben wir bei den Namen jener Wohltäter, deren Jahrestag uns der Anonymus angibt[1]). Auch dort, wo ein Name wegen seiner Seltenheit im Nekrolog nur einmal vorkommt[2]), ist eine Gleichstellung mit dem der Acta statthaft und schliesslich auch dann, wenn alle gleichen Namen im Nekrolog Eintragungen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts sind[3]).

Die Durchsicht der Acta, die vorwiegend in chronologischer Hinsicht unternommen wurde, ist beendet. Wer dem eingeschlagenen Beweisgange gefolgt ist, wird den Eindruck gewonnen haben, dass vom Sicheren zum Unsicheren vorgeschritten ward. Die Acta wurden zunächst in einem ganz positiven Beweise als wohlgeordnetes, sprachlich einheitliches Ganzes hingestellt. Damit hat sich die Quelle durch ihren Bericht von der Wiederaufrichtung der St. Johanniskapelle unter Abt Ronzelin, in welchem der Autor in erster Person von sich redend auftritt, von selbst datirt. Es galt dann nur mehr, von diesen bereits ganz sicheren Ergebnissen in das unsichere Gebiet der im Güterbeschrieb genannten Personen und Ortsnamen fortzuschreiten und in einer mehr

haben sollten. Will man also das vorhandene Nekrolog zur Kontrolle der Acta heranziehen, so ist das ohne Vorbehalt zulässig. Für die spätere Zeit freilich würde die örtliche Trennung der beiden Stifter, die Verlegung des Nonnenklosters nach Hermetschwil auf die Eintragungen nicht ohne Einfluss geblieben sein.

[1]) Von erster Hand sind im Nekrolog an dem auch von den Akten genannten Tage eingetragen ein Reingerus de Visbach (28./I., Acta S. 85) und eine Hedwig (28./I., Acta S. 89), von zeitgemässer Hand ist die Eintragung des Egilolfus (27./IX., Acta S. 89). Der Mitte des 12. Jahrhunderts gehören die Namen Ymzo (20./II. im Nekrolog, Acta 19./II. S. 85) und Cǒno (26./XI. Acta S. 85) an. Nur der Jahrtag des Heinrich von Habsburg (23./VII., Acta S. 88) ist im Nekrolog nicht verzeichnet, vgl. darüber diese Arbeit S. 228, A. 1.

[2]) Im folgenden seien einige der wichtigsten Namen anführt. Reginbertus (Acta S. 71, Nekrolog S. 147), Wolfgangus (S. 76, 147), Wendelmut (S. 96, 150), alle im Nekrolog von der ersten Hand eingetragen, von einer noch der Mitte des 12. Jahrhunderts angehörigen Hand: Hazecha (S. 79, 146), Nopili (S. 96, 148). Die alte Eintragung Tiecilla (S. 151) wird wohl die Tietilla der Acta (S. 96) sein. Vielleicht sind auch die Eintragungen Wito (S. 81, 144), Gozhelmus (S. 87, 136) und Sulphicia (S. 96, 139) identisch.

[3]) Den Namen Růpertus (Acta S. 90) verzeichnet die erste Hand zweimal (S. 136 und 144) und eine der Mitte des 12. Jahrhundert zugehörige (S. 160). Dietrich (S. 96) ist vielleicht in Urschrift (S. 158) und von alten Händen (S. 134 und 164) eingetragen, auf die Mitte des 12. Jahrhunderts weist auch die Eintragung Truta (Acta S. 96, Nekrolog 142 und 146) hin.

negativen Argumentation alle Einwände zu entkräften, die man aus diesem Teile der Quelle für eine spätere Entstehungszeit geltend gemacht hatte.

Die Beweise für die Entstehungszeit der Acta sind aber noch nicht erschöpft. Es kommt jetzt darauf an, das Bild wirtschaftlicher Zustände zu entwerfen, das Muri den Akten zufolge bietet, und dann die Frage zu beantworten, ob die geschilderten Verhältnisse auch für das 12. Jahrhundert passen. Damit soll im zweitfolgenden Absatze ein weiterer wichtiger Beweis für die Entstehungszeit der Acta im 12. Jahrhundert nachgetragen werden. Hier will ich nur eines bemerken: Liebenau hat eine Reihe von Einzelheiten des Güterbeschriebs für die Entstehung der Acta im 14. Jahrhundert ins Treffen geführt, dabei aber nicht berücksichtigt, dass uns über Besitz und Einkünfte des Klosters Muri am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts noch andere Quellen erhalten sind, umfangreiche Rodeln, die in einem der nächsten Bände der Argovia gedruckt werden[1]). Man mag dann ihre Angaben mit denen der Acta vergleichen, sie geben ein anderes Bild von dem Besitzstande, den Einkünften sowie von der Wirtschaftsführung des Klosters Muri.

Ich grenze die Abfassungszeit unserer Quelle so nah als möglich ein. Den sicheren terminus a quo gibt die Erwähnung des Todes des Grafen Adalbert von Habsburg, der den Angaben der Acta zufolge um 1140 gestorben ist. Von den ersten Taten des Nachfolgers in der Vogtei, des Grafen Werner weiss der Anonymus noch zu berichten[2]). Sicher ist auch, dass er unter Abt Ronzelin gelebt hat, dessen Regierung 1119 bis ungefähr in die Mitte des Jahrhunderts währte[3]). Infolge der

---

[1]) Von einem, der im Staatsarchiv in Aarau liegt, habe ich selbst Abschrift genommen. Das übrige Material, das sich in Bremgarten befindet, wurde mir durch gütige Vermittlung des Herrn Staatsarchivars Dr. Herzog von dem künftigen Herausgeber Herrn Präsidenten Pl. Weissenbach zur Einsicht überlassen, für welche Liebenswürdigkeit ich an dieser Stelle beiden Herren meinen verbindlichsten Dank ausdrücke.

[2]) Der Anonymus berichtet uns einen Gutsankauf unter Graf Adalbert (S. 94 f.) aus dem Jahre 1128 und fährt dann fort: postea vero cum isdem comes obisset, post annos XII . . . nepos eiusdem Wernharius comes voluit vi auferre . . .

[3]) Das Todesjahr des Abtes Ronzelin ist nicht bekannt, denn 1145 ist eine willkürliche Annahme der Hauschronisten Muris. Auch die Nachfolger Ronzelins sind nicht ganz sicher an einander zu reihen. Huno, den Kiem Ronzelin folgen lässt, ist jedenfalls im 12. Jahrhundert Abt des Klosters gewesen. Liebenau gegenüber (Adler 1885, 112) ist entschieden geltend zu machen, dass die Ein-

Spärlichkeit der Nachrichten über die Geschichte Muris in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben wir leider keinen nahen terminus ad quem Die erste Notiz, die an den Schluss der Acta angereiht ist, wird, wie schon erwähnt, mit einiger Wahrscheinlichkeit durch das Jahr 1159[1]) begrenzt. Man wird sich damit bescheiden müssen, sagen zu können, die Acta seien zirka 1150 geschrieben worden. Dieses Resultat reicht auch für die Fragen, die uns in den folgenden Abschnitten beschäftigen, aus. Näheres über die Abfassungszeit der Quelle sowie über die Persönlichkeit des Verfassers zu sagen, muss ich mir für den letzten Abschnitt der Arbeit versparen.

4. Die späteren Zusätze der Acta.

Wir kommen nun zu jenen Stellen, die tatsächlich in Bezug auf ihre Entstehung auf eine spätere Zeit als die Mitte des 12. Jahrhunderts weisen, sie sind der Rest dessen, was Kiem seinem zweiten Anonymus zugewiesen hat. Erklärlich genug, dass sie an jenen Satz angereiht sind, den wir längst schon als den Schlusssatz unseres Anonymus erkannt haben[2]). Wer eben das Bedürfnis fühlte, seinen Angaben etwas hinzuzufügen, hat seinen Zusatz nicht in die Quelle selbst hineingeflickt, sondern ihn am Schlusse angebracht. Die Zutaten rühren sicher von mehreren Verfassern her. Die Erwerbung der Kapelle in Boswil wird, wie schon gezeigt wurde, vor 1159 gemacht worden sein, der Zehent von Stallikon, den die zweite Notiz angibt, steht in Bezug auf die Höhe der für Muri ausgewiesenen Einkünfte in der Mitte zwischen den Angaben der Acta und denen der Papsturkunden von 1179 und 1189[3]). Von der folgenden Notiz über die Zinsen eines Gutes in Rüti wissen wir nur, dass das ein dem Anonymus nicht mehr bekannter Besitz ist. Für die zeitliche Fixirung fehlen uns bestimmte Anhaltspunkte. Aus dem Umstande übrigens, dass die Zutat zwischen den Akten und einer Reihe von Besitzerwerbungen steht, die, wie wir gleich sehen werden, das Kloster Ende des 12. Jahrhunderts machte, können wir folgern, dass die Eintragung über Rüti der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zugehört. Die längste Nachricht ist die nun folgende über die Tätigkeit des Kellermeisters Konrad unter Abt Anselm, der urkundlich von 1179 an auftritt

---

tragung „Huno abbas noster“ im Nekrolog von Hermetschwil dem 12. Jahrhundert angehört.

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 233 f.

[2]) S. 96 ff.

[3]) Vgl. diese Arbeit S. 235.

und in den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts gestorben sein mag[1]). Diese Aufzeichnung der zahlreichen Vergrösserungen des Besitzes und der Einkünfte Muris, die dem Kloster durch den genannten Kellermeister zukamen, wird aber in weit spätere Zeit etwa in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen sein. Abt Anselm erscheint bereits als verstorben[2]). Um weiters die Tatsache genug werkwürdig erscheinen zu lassen, dass ein Messbuch und zwei Kelche, die Konrad bei seinem Eintritte dem Kloster zubrachte, zur Zeit der Niederschrift der Stelle noch im täglichen Gebrauche standen, wird man einen grösseren Zeitraum zwischen dem Geschehenen und der Aufzeichnung desselben, also etwa 50 Jahre als verstrichen anzunehmen haben. Als Quellen haben die über diese Erwerbungen vorhandenen Urkunden gedient[3]). Die Aufzeichnung zeigt namentlich in ihren letzten Teilen schon ganz den Urbarstil des 13. Jahrhunderts[4]). Die Urkunde des Grafen Adalbert (1167—1199) wird, wie das ja häufig geschah[5]), am Schlussblatte des Originalkodex eingeschrieben gewesen sein, sie ist so in die Abschrift mit hinüber genommen worden.

Die kurzen Inhaltsangaben und Schlagworte am Rande der Handschrift, sowie der Index am Schlusse der Quelle zeigen wohl, dass sie beide von demselben Verfasser herrühren, mit dem der Acta aber nichts gemein haben. Schon sprachlich muss es auffallen, dass für den Ausdruck „primare altare“, den die Acta immer für „Hochaltar“ gebrauchen[6]), die Zusätze „altare publicum“ haben[7]). Dann sind es wirklich recht mangelhafte Inhaltsangaben. Es ist mehrmals einfach ein Satz der Acta aus dem Kontext herausgerissen und, gleichgiltig ob er auch wirklich zur Inhaltsangabe für einen Abschnitt taugt, als Kapitel-Überschrift verwendet[8]). Bei einer solchen Arbeit sind Irrtümer unvermeidlich[9]). Ausserdem hat Kiem (S. 180) die Beobachtung

[1]) Kiem, Gesch. I. 88.

[2]) So ist das ‚tunc temporis abbatis . . . aufzufassen.

[3]) Das zeigen S. 99 die Sätze ‚gesta sunt autem . . .‘ und ‚decernimus igitur‘.

[4]) Man vergleiche sie mit der Art und Weise, wie die Acta über Besitz und Einkünfte von Muri berichten, und man wird einen grundlegenden Unterschied im Tenor beider Aufzeichnungen erkennen.

[5]) Vgl. O. Redlich in dieser Zeitschrift V, 35.

[6]) Vgl. diese Arbeit S. 218 A. 3.

[7]) S. 27, 47, 101.

[8]) So die Inhaltsangaben S. 101, III, V, XI, XIV.

[9]) Ist schon die Bezeichnung ‚Wernharius comes‘ (S. 101) für Bischof Werner etwas auffällig, so ist die weitere Angabe ‚Reginboldus abbas‘ nach den Nachrichten der Acta (S. 30) direkt unrichtig.

gemacht, dass die Formen der Ortsnamen, die am Rande geschrieben sind, meist auf eine jüngere Zeit als die in den Akten selbst vorkommenden hinweisen. Der Index am Schlusse der Acta macht überhaupt den Eindruck, als ob es seinem Verfasser mehr darauf angekommen wäre, auf die ihm besonders interessant erscheinenden Nachrichten der Quelle zu verweisen[1]) als eine wirklich vollständige und geordnete Inhaltsangabe zu bieten[2]). Der späteren Entstehungszeit entspricht es, wenn der vorher besprochene Zusatz des 13. Jahrhunderts bereits als Kapitel behandelt ist. Man könnte, so geneigt sein, diese Überschriften unserem Kopisten zuzumuten. Doch trägt der Index an einer Stelle den Charakter der Abschrift an sich[3]), so dass ich dieser Annahme nicht das Wort reden möchte.

In diesem Abschnitte haben wir uns auch mit jener genealogischen Aufzeichnung zu beschäftigen, die als „genealogia nostrorum principum" den Akten vorangeht[4]). Sie erscheint bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts geführt. Damit ist schon gegeben, dass unser Anonymus sie wenigstens nicht allein geschrieben haben kann, wenn er überhaupt daran beteiligt war. Kiem hat seine Ansicht dahin geäussert, dass der zweite Anonymus mit Benützung der Acta, der Urkunden und des Nekrologs von Muri diesen Stammbaum angefertigt hat.

Zwischen der ersten Hälfte desselben und der zweiten besteht in Bezug auf die Beobachtung des genealogischen Schemas ein grundlegender Unterschied. Der erste Teil entspricht eigentlich nicht dem, was man unter einem Stammbaum einer Familie versteht[5]). Er führt nur jene männlichen und weiblichen Glieder des Hauses Habsburg an, die eine Nachkommenschaft haben[6]). Diese wird uns in ihren einzelnen Gliedern aufgezählt, gleichgiltig ob sie den Habsburgern oder jenem Geschlechte zugehört, in dessen Verband die Habsburgerin durch

---

[1]) So ist es zu erklären, wenn der Verfasser diese seine Zusammenstellung nicht mit fortlaufenden Nummern, sondern mit Angaben jenes Blattes versehen hat, auf dem die angezogene Nachricht in der Handschrift zu finden ist.

[2]) Mit Hauthaler (in dieser Zeitschrift IV, 637) halte ich die modernen Kapitelüberschriften, die Kiem in seiner Ausgabe der Acta gibt, für einen nicht gerade glücklichen Gedanken, noch weniger wäre aber nach dem Gesagten die Beibehaltung der alten Kapiteleinteilung gutzuheissen, wie Hauthaler will.

[3]) S. 102 ist ein Wort (rerum oder possessionum) ausgelassen.

[4]) S. 3 f.

[5]) Vgl. Kopp, Vind. 77.

[6]) Damit ist auch die Frage beantwortet, die Kiem (S. 178) aufgeworfen hat, warum Bischof Werner in dieser Genealogie keinen Platz fand.

ihre Heirat getreten ist[1]). Mit dem Grafen Adalbert III ändert sich das Prinzip. Die Nachkommenschaft der Töchter unseres Grafengeschlechtes bleibt weg, dafür wird die Gemahlin genannt, wir haben jetzt einen regelrechten Stammbaum der Grafen von Habsburg. Diese bemerkenswerten Unterschiede zwischen beiden Teilen stehen unzweifelhaft fest. Sie sind schon dem alten Peireskius aufgefallen. Damit ist schon jetzt die Annahme zweier Verfasser gerechtfertigt. Es fragt sich nur, wo der zweite Bearbeiter eingegriffen hat.

Die Stelle: Ita de Tierstein sive Homberg genuit Wernherum et Rudolfum de Habspurg. Idem Wernherus genuit Adelberctum . . . . ist jedem aufgefallen, der sich mit der Genealogie der Acta beschäftigt hat[2]). Seinem Schema getreu hat uns der erste Verfasser der Genealogie die Kinder des Grafen Werner II, Otto und Ita von Tierstein namhaft gemacht und berichtet uns dann weiter wieder über deren Nachkommenschaft. Als solche erscheinen nun von der Gräfin Ita Werner und Rudolf genannt, die aus Urkunden tatsächlich als Grafen von Tierstein-Homburg gut beglaubigt sind[3]). Dann ist aber das diesen beiden Namen beigegebene Prädikat „de Habspurg" ein Unding, und die weitere Anreihung des Grafen Werner III. von Habsburg durch „idem" verfehlt. Denn durch dieses Wort kann rein sprachlich nur der eben genannte Werner von Homburg gemeint sein, weil er eben irrtümlich als „de Habspurg" bezeichnet ist, in Wirklichkeit betrifft diese Anknüpfung den längst vorher als Sohn Ottos II. genannten Grafen Werner III. von Habsburg. Solche Fehler kann ein Verfasser nicht machen, darüber kann uns auch keine Text-Emendation hinweghelfen. Leicht erklären sich diese Unrichtigkeiten, wenn wir annehmen, dass an dieser Stelle der zweite Bearbeiter eingegriffen hat. Der Mönch, der sich zirka 100 Jahre später an die Fortsetzung der Genealogie machte, fand die dem habsburgischem Stamme geläufigen Namen Ita, Werner und Rudolf vor, indentifizirte Werner mit dem ihm bekannten Werner III, versah beide mit dem Prädikat „Habsburg"

[1]) Dabei interessiren ihn augenscheinlich die Grafen von Lenzburg ganz besonders. Denn von einem Mitglied dieses Geschlechtes, dem Grafen Rudolf, nennt er uns die Nachkommen, ohne dass wir über eine Abkunft dieses Rudolf von einer Habsburgerin, bezw. über eine eheliche Verbindung mit einer solchen sonst etwas wüssten. Der Stammbaum der älteren Lenzburger ist übrigens recht unsicher.

[2]) Die verschiedenen Erklärungsversuche sind zusammengestellt bei M. Birmann, Basler Jahrbuch hrsg. v. H. Boos, erster Jahrg. Basel 1879. 108 ff.

[3]) Vgl. die Regesten dieses Grafengeschlechtes Argovia XVI, 13 ff. Da kommt 1125 Werner als „comes de Hohenberc", 1130 als „comes de Dirstein", Rudolf 1144 als „de Tierstein", 1146 als „comes . . . de Honberg vor.

und führte dann seine Genealogie mit „idem" weiter. Mit dem Grafen Adalbert III tritt denn auch jene schon besprochene Änderung im ganzen Schema ein[1]).

Forscht man, wie weit die Personenkenntnis des ersten Genalogen geht, bekommt man als Grenze die Zeit um 1150[2]). Damit erhebt sich naturgemäss die Frage, in welchem Verhältnisse denn der Anonymus der Acta zu diesem ersten Teil der Genealogie steht. Es ist sehr naheliegend, dass er der Verfasser ist. Wollte man davon nichts wissen, so müsste man einen gleichzeitigen und gleichgesinnten Verfasser annehmen. An der Spitze der Geschlechtsreihe ist Ita zu finden, das entspricht, wie wir später sehen werden, ganz den Anschauungen, die sich in den Akten über die Stellung der Gräfin finden. Sie ist die Seele der ganzen Klostergründung gewesen, mit ihr wird deshalb auch die „genealogia nostrorum principum" begonnen. Es ist nicht recht glaublich, dass ein zweiter so ganz in den eigenartigen Ansichten des Verfassers aufgegangen und diesen in der Genealogie Ausdruck verliehen hätte. Wie die Nennung der Brüder der Ita zeigt, müsste er die Acta benützt haben. War er unbefangen, ist nicht einzusehen, warum er dann nicht auch die über Guntram und Lanzelin gebotenen Nachrichten herangezogen hat. Hätte er aber zu den Gegnern des Anonymus gehört, würde er den Stammbaum ganz sicher nicht mit Ita, sondern mit dem Bischof Werner und dem Grafen Radeboto eröffnet haben.

Die Abfassungszeit des zweiten Teiles der Genealogie fällt, wiederum den genannten Personen nach zu schliessen, in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Auffallend muss bleiben, dass König Rudolf nicht genannt ist. Wir wissen über das Verhältnis des Grafen und späteren Königs zu seinem Hausstifte zu wenig, um hier eine Erklärung geben zu können. Auf ein freundliches Verhältnis deutet diese Auslassung sicher nicht. In der Mitte des 13. Jahrhunderts hat ein solches zwischen dem Grafen Rudolf und der Stiftung seiner Vorfahren auch nicht bestanden. Das haben die politischen Ereignisse jener Zeit bewirkt. Speziell in den Jahren 1248—1254 war der Graf im Bann, da er im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern seines Hauses der Partei Kaiser Friedrichs II. angehörte. Muri hielt natürlich zum Papst und erwirkte sich 1249

[1]) Dass die Änderung nicht gleich mit Werner beginnt, wird so zu erklären sein, dass dem um vieles später schreibenden Genealogen die Gemahlin Werners dem Namen nach nicht bekannt war.

[2]) Vgl. zur Kontrolle die Stammtafel der Lenzburger bei Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, 113 und die der Homberger bei Birmann a. a. O. 133.

von diesem auf Fürbitte des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg die Erlaubnis, bei geschlossenen Türen trotz des Interdikts den Gottesdienst zu feiern[1]). Möglich wäre es immerhin, dass diese misslichen Verhältnisse auf den Muri Genealogen dahin eingewirkt haben, dass er Rudolf als Mitglied des Hauses Habsburg einfach ignorirte.

5. Die Quellen der Acta, ihre Stellung innerhalb der historischen Klosterliteratur des 12. Jahrhunderts.

Nur in einem Punkte berühren sich die Angaben der Acta enge mit Nachrichten einer anderen, nicht in Muri entstandenen Quelle, in der Erzählung von dem rasch auf einander folgenden Tode des Grafen Werner II. und des Abtes Lütfrid. Diese findet sich auch bei Bernold[2]). Die schriftlichen Vorlagen, auf die der Anonymus des öfteren sich beruft[3]), können also nur solche dem Kloster Muri angehörige gewesen sein und sind uns eben deshalb nicht mehr erhalten.

Die genaue Erklärung des Namens Muri, die Darstellung der ersten Schicksale dieses Ortes und die Erzählung von der Gründung und Erbauung des Klosters lassen Verwertung von Aufzeichnungen hierüber erkennen. In der Tat nennt der Anonymus schon auf der zweiten Seite seines Werkes einen Gewährsmann: Eppo de Stegen, pater Franconis, qui interfuit[4]). Dieser Franco war vielleicht einer der ersten Mönche des Klosters. Die Aufzeichnungen, die er über Muri hinterlassen haben mag, sind jedenfalls nicht umfänglich gewesen[5]). Benützung erzählender Quellen ist überhaupt nur für den ersten Teil der Klostergeschichte der Acta wahrscheinlich. Was sich von 1064 ab in Muri ereignete, das konnte sich der Anonymus wohl erzählen lassen. Er beruft sich auch einmal auf mündliche Überlieferung[6]), wo wir aber

[1]) Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 83.

[2]) M. G. SS. V, 164. Es wäre möglich, dass Bernolds Chronicon schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Muri durch die sogenannte Weltchronik von Muri bekannt war (vgl. darüber neuerdings Bresslau N. A. 27, 130 ff.). Doch ist deshalb die Annahme einer Benutzung von Bernolds Geschichtswerk durch den Anonymus durchaus nicht notwendig.

[3]) S. 20, 28, 33, 49, 56.

[4]) S. 17.

[5]) Wir erhalten keine Jahrzahlangaben von dem Tode der ersten Stifter und Äbte, wohl aber werden — leicht begreiflich — die Begräbnisstätten solcher Personen genannt.

[6]) S. 28 quantum adhuc posterorum sollertia meminit vel quantum in scripturis habetur aut que Eppo eiusdem comitis clericus manifestavit. Da haben wir beide Arten von Quellen, mündliche Überlieferung und schriftliche Vorlagen. Eine von den letzteren wird uns in dem dritten Satze bestimmter genannt. Denn dass die Äusserung dieses Eppo nicht mündlich an den Anonymus erging, sondern

in diesem Abschnitte Benützung schriftlicher Quellen erkennen können, sind wir über die Art derselben nicht im unklaren, es waren Urkunden[1]). Diese sind ja auch für den Güterbeschrieb die wichtigste, ich möchte sagen die einzige Quelle, denn die Zusammenstellung der einzelnen Besitztümer, die Ordnung des Ganzen ist eigenes Werk des Anonymus. Die hiezu nötigen Kenntnisse konnte er sich als Angehöriger des Klosters unschwer erwerben. Kiem hat beim Güterbeschrieb an Rodeln gedacht. Da hat er aber aus dem Ausdruck „breviculus" zu viel herausgelesen[2]). Nur für die Reliquienverzeichnisse werden uns ganz eigenartige Quellen, die Beglaubigungen der Reliquien (breves), genannt[3]).

Abgesehen davon, dass der Anonymus Urkunden wörtlich in sein Werk aufgenommen hat oder von ihnen als der Grundlage seiner Dar-

---

ihm schriftlich vorlag, besagt schon der Ausdruck ‚manifestavit'. Dieser Eppo clericus hat jedenfalls am Tage der Weihe die Verlesung und Erklärung der Urkunde vorgenommen. Man hat denselben Vorgang auch bei der Freigabe Muris 1082 beobachtet (vgl. S. 33 iussitque (sc. comes Wernharius) recitari eandem cartam libertatis. Que cum perlecta esset et populo exposita . . .). Die Personen, die diese Erklärung vornahmen, wurden dann in der Urkunde auch genannt. So heisst es am Schlusse der Stiftungsurkunde von Alpirsbach (Wirtemb. UB. I, 316). ‚Huius autem testamenti doctor exstitit Benno de Speichingen non semel sed bis' und nun werden die zwei Orte genannt, an denen die Verlesung und Erklärung des Stiftbriefes geschah. Noch eine andere Erklärung wäre denkbar. Der Umfang der 1064 dem Kloster zugewiesenen Liegenschaften bot später Anlass zu Streitigkeiten zwischen Werner und Muri (S. 28 f., 33). Dabei könnte dieser Eppo eine Rolle gespielt haben durch eine gerichtliche Aussage oder durch Verlesung der Urkunde. ‚Manifestare' wäre dann gleichbedeutend mit ‚öffnen'. Auch hiefür bietet die Neuausfertigung der Stiftungsurkunde von Alpirsbach (Wirtemb. UB. I, 362) einen analogen Fall.

[1]) Das zeigt bei Jahrzahlangaben die fast regelmässige Beifügung der Indiktion.

[2]) S. 70. Quantam substantiam in ipso vico possidemus, breviculus pandit. ‚Breviculus' heisst da sicher nicht Rodel, sondern einfach Verzeichnis. Die Phrase findet sich nochmals bei Aufzählung der Bücher (S. 51) ‚libros autem, qui hic sunt, subsequens breviculus pandit'.

[3]) Das waren einfache Zettel, die an die Umhüllungen der Reliquien angeheftet waren und daher leicht in Verlust gerieten (vgl. Stückelberg, Gesch. der Reliquien in der Schweiz XIV ff.). Der Anonymus fand sie auch häufig nicht mehr vor. S. 29. Continentur autem in supradictis capsellis reliquie aliorum quorundam sanctorum, cum quibus breves non inveniuntur S. 56. Sunt et alie multe ibidem reliquie, que breves non habent . . . Reliquie autem, que recondite sunt in altaribus, ignorantur, quia breves non inveniuntur . . . Cuius altaris reliquias ideo non scribimus, quia nusquam breves possumus invenire. Diese Stellen mögen auch als Beweis dienen, wie sorgsam der Verfasser der Acta bei Abfassung seiner Verzeichnisse vorhandene Hilfsmittel benutzte.

stellung spricht, ist die Anlehnung an Urkunden auch sonst so eng, dass ganze Teile besonders Datirung[1]) und Pertinenzformeln[2]) in die Acta hinüber genommen sind. Sie waren dem Verfasser, soweit in der Zeit überhaupt solche ausgefertigt wurden, im Original zugänglich. Er beruft sich einmal (S. 33) auf eine „carta", die „adhuc in promptu" sei. Ob die zahlreichen Schenkungen und Tauschverträge dem Anonymus in einem Traditionsbuch vorlagen, dafür haben wir weder an den Nachrichten der Acta noch sonst irgendwie einen Anhaltspunkt.

Denn man darf sich durch eine Bemerkung Kiems nicht zur Annahme verleiten lassen, dass der Anonymus eine derartige Quelle auch wirklich nennt. Er sagt (S. 46) er wolle über die Rechte und Pflichten der unfreien Klosterleute „pro prolixitate" nichts schreiben, da diesen ihre Rechte durch das Hofrecht von Luzern vorgezeichnet seien, besonders aber „quia in libro, qui vocatur pactum, in quo omnium nostrorum . . . iura conscripta sunt, hoc plenius habetur. . . . . . Der Ausdruck „pactum" ist nicht durch „Lehen- oder Salbuch" wiederzugeben. Auch Du Cange erklärt das Wort nicht richtig[3]). Der Hinweis die „sacra familia" habe sich das Hofrecht von Luzern gewählt, führt uns ja zu der für die Deutung des Ausdruckes entscheidenden Stelle, den Bericht über die Freigabe des Klosters durch den Grafen Werner 1082[4]): Postea ergo monuit comes servos ecclesie, ut indicarent sibi, cuius ecclesie libere ius voluissent habere, ac illi elegerunt ius de ecclesia Lucerna. Die „servi ecclesie" bilden also die „sacra familia". Das pactum ist nur die Aufzeichnung des Luzerner Hofrechtes gewesen.

Mit der Konstatirung ausgiebigster Benützung von Urkunden ist zugleich eine charakteristische Seite der Quelle berührt. Wir haben in den Akten jene Art von geschichtlichen Aufzeichnungen vor uns, die gerade aus dem 12. Jahrhundert von einer Reihe von Klöstern bekannt sind. Ihr Inhalt erschöpft sich im wesentlichen in einer Gründungsgeschichte und daran anschliessend in einer Güterbeschreibung des Klosters. Daneben sind häufig Verzeichnisse der Reliquien und Bücher anzutreffen. Das sprechendste Analogon zu Muri bieten in

[1]) S. 34, 91. Die genauen Zeitangaben bei der Darstellung der Klosterweihe (11. Nov. 1064 S. 27 f.) sind der Urkunde des Bischofs Rumold von Konstanz entnommen, deren Vorhandensein auch durch die weitere Angabe bestätigt wird, die Schenkung des Grafen Werner sei ‚episcopi legitimo banno‘ bekräftigt worden.

[2]) S. 59.

[3]) Dieser versteht darunter (Gloss. VI_2, 87) ein Buch ‚in quo professiones monachorum scriptae erant‘. Da hat er den Ausdruck ‚sacra familia‘ falsch aufgefasst.

[4]) S. 33 f.

vieler Beziehung die von Baumann gleichfalls im 3. Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte herausgegebenen Geschichtsquellen des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, die von Ortlieb und Berthold verfassten Zwiefaltner Chroniken[1]) und die Gründungsgeschichte von Bürgel, die Rusten Heer im Anhange seiner Streitschrift edirt hat[2]). Ganz ähnliche Klostergeschichten sind unter anderen ungefähr aus derselben Zeit auch in St. Georgen im Schwarzwald[3]) und in Petershausen[4]) entstanden. Die in der genannten Klosterliteratur[5]) enthaltenen Besitzaufzeichnungen weisen jene Erscheinungen auf, die Redlich an den bayrischen Quellen dieser Art als charakteristisch für das 12. Jahrhundert bezeichnet hat[6]). Seine Ausführungen hat dann Šusta verallgemeinert und auf das gesamte so beschaffene Quellenmaterial ausgedehnt[7]). Die Güterverzeichnisse dieser Zeit stellen den Übergang vom Traditionsbuch zum Urbar dar. Die einzelnen Besitzangaben ergehen sich in dem Verzeichnis des Schenkers und des Geschenkten allenfalls auch in der Wiedergabe der Zeugenreihe, der Datirung und der Bedingungen der Schenkung. Daneben werden aber schon vielfach die Einkünfte des Besitztums genannt, oder es werden die Leistungen der auf demselben ansässigen Klosterleute normirt. Je nachdem nun das eine oder das andere Detail fehlt — und diese Schwankungen wiederholen sich in allen diesen Quellen — überwiegt das Prinzip des Traditionsbuches oder das des Urbars. All' diese Quellen, namentlich ihr ganz eigenartiges Verhältnis zum Traditionsbuch einerseits zur Einzelurkunde andrerseits wird der genauestens zu untersuchen haben, der die alamannische Privaturkunde einer eingehenden Betrachtung unterzieht.

Und noch etwas anderes ist unschwer zu verfolgen, der Übergang vom Traditionsbuch zur Klostergeschichte. In den „Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georii" ist zunächst mit deutlicher

---

[1]) Interessant ist die Ähnlichkeit die zwischen der Chronik Ortliebs und den Akten in Bezug auf die Wiedergabe von Urkunden herrscht. Wie hier bei der Kaiserurkunde von 1114 Monogramm und Beizeichen, so sind dort (M. G. SS. X, 80) Monogramm und Rota eines Privilegs Urbans II. abgezeichnet.

[2]) Anonymus denudatus, 365 ff.

[3]) M. G. SS. XV, 2, 1005 ff.

[4]) M. G. SS. XX, 621 ff. Mit dieser Quelle haben die Acta namentlich die wörtliche Wiedergabe wichtiger Urkunden gemein.

[5]) Es liessen sich natürlich noch mehr derartige Klostergeschichten anführen, doch habe ich Wert darauf gelegt, nur die Muri zunächst liegenden Klöster, die noch dazu alle von Hirsau-St. Blasien aus reformirt waren, zu nennen.

[6]) In dieser Zeitschrift V, 59 f.

[7]) Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse d. kais. A. d. Wissenschaften, 138, 49 ff.

Benützung von Urkunden, annalistisch gehalten, eine Gründungsgeschichte des Klosters gegeben. Daran schliessen sich im breiten Strome gleichfalls der zeitlichen Abfolge gemäss die Landschenkungen an. Besieht man sich die Art ihrer Eintragung näher, so unterscheidet sich diese nicht sonderlich von der für das Traditionsbuch üblichen. Ja selbst eines der wichtigsten Merkmale des letzteren, sukzessive Eintragung der Schenkungen, werden wir wenigstens für eine grössere Reihe von Vergabungen anzunehmen haben[1]). Aber gerade das für die Bezeichnung Traditionsbuch Ausschlaggebende, Originalität der Eintragungen, wird man für einen grossen Teil der Quelle nicht behaupten können. Es ist die Wendung „tradidit per cartam" zu beachten[2]).

In den eigentlichen Klostergeschichten bildet das Güterverzeichnis neben der Gründungsgeschichte, der Angabe der Reliquien und Bücher etc. einen systematischen Teil des Ganzen. Die Abfassung ist in einem Zuge erfolgt, sind uns ja doch vielfach die Verfasser bekannt. Hierher gehört auch unsere Quelle. In einer Hinsicht ist die Abhängigkeit vom Traditionsbuch noch ganz deutlich, in dem chronologischen Prinzip, dem diese Besitznachrichten ihrer Anordnung nach meist unterliegen. Gerade darin unterscheiden sich aber die Acta von ihnen. Es ist ausführlich gezeigt worden, wie in unserem Güterverzeichnis die Reihenfolge der Besitzungen ihrer topographischen Abfolge sich anschliesst. Das historische Interesse tritt zurück vor dem wirtschaftlichen. Die Acta sind keine Gütergeschichte, sondern eine Gutsbeschreibung. Denn auch bei den einzelnen Orten treten die Angaben, die dem Traditionsbuch entsprechen, über Erwerbung, Zeit, Schenker und Bedingungen stark in den Hintergrund gegenüber der Feststellung des Besitzausmasses, sowie der das wirtschaftliche Interesse verratenden Fixirung der aus den einzelnen Besitzungen dem Kloster zufliessenden Einnahmen. Historische Nachrichten, den Klosterbesitz betreffend, erscheinen vielfach in die Klostergeschichte verwoben[3]). In der Güterbeschreibung selbst treten sie in auffälliger Weise nur dann

---

[1]) Holder-Egger M. G. SS. XV, 2, 1007.

[2]) A. a. O. 1018 tritt sie mehrmals auf. Ein anderes Mal (p. 1021) ist bei einer derartigen Schenkungsaufzeichnung durch die Worte „caetera supplenda ex authenticis", wie Holder-Egger zeigte, direct auf eine uns noch erhaltene Urkunde verwiesen. Die Notiz stellt sich als eine gekürzte Abschrift derselben dar. Auf eine dritte Stelle, die in dieser Hinsicht von Interesse ist (p. 1018 testibus manus suas in chartam mittentibus"), hat schon Roth von Schreckenstein (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh. 37, 352) aufmerksam gemacht.

[3]) S. 24, 25, 27, 28, 29.

auf, wenn es sich um bedeutsame oder strittige Erwerbungen handelt[1]). Ganz deutlich ist bei unserer Quelle in Anordnung und Begrenzung des Stoffes ein Abgehen von dem Wesen des Traditionsbuches, ein Hinneigen zu dem Charakter des späteren Urbars zu erkennen.

Diese aus mehr äusserlichen Momenten gewonnene Erkenntnis wird besonders durch die Art und Tendenz der Güteraufzeichnung gefestigst. Hier muss von einer Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters, wie wir sie aus den Akten zu erkennen vermögen, ausgegangen werden. Es ist klar, dass damit zugleich ein weiterer wichtiger Beweis für die Entstehungszeit unserer Quelle im 12. Jahrhundert nachgetragen wird.

Eine der wichtigsten Erscheinungen des 12. Jahrhunderts auf wirtschaftlichem Gebiet, das bedeutsame Hervortreten der teils an Freie teils an Unfreie zur eigenen Bewirtschaftung ausgetanen Grundstücke gegenüber dem im Eigenbetrieb der Herrschaft stehenden Besitze, dem Salland[2]), ist in den Akten deutlich erkennbar. Aus ihnen ergibt sich unzweifelhaft, dass grössere Güterkomplexe namentiich in Muri und in den umliegenden Ortschaften als Salland des Klosters von diesem auch selbst bestellt wurden[3]). Es ist in der ersten Zeit des Bestandes des Klosters durch Rodung vergrössert worden[4]). Seine Bewirtschaftung erfolgte wahrscheinlich durch Leibeigene[5]), zum grossen Teil aber durch die Frohndienste der auf wirtschaftlich selbständigen Hufen und kleineren Grundstücken[6]) ausgesetzten unfreien

[1]) Wolen S. 68 ff. Bellingen S. 90 ff.

[2]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 162 ff.

[3]) S. 64 f. In isto loco Mura, quocunque sint, sive in vico vel in viculis, qui circumstant, . . . exceptis agris et pratis et silvis, que ad nos ex toto, quod dicunt urbara, vel ad clericum pertinent, continentur XX mansi et quinquaginta septem diurnales . . .

[4]) Vgl. den Bericht über die kolonisatorische Tätigkeit des Propstes Konrad in Althäusern und Birchi (S. 73), über die auf Befehl der Grafen von Habsburg von ihren Untergebenen ausgeführten Rodungen in Aristau und Grüti (S. 73).

[5]) S. 33 werden „servi ecclesie“ genannt. Über die Verwendung der Leibeigenen erfahren wir aus den Akten nur von denjenigen etwas, die im Kloster selbst den Brüdern zu Diensten standen oder zur Ausübung der einzelnen Handwerke herangezogen wurden (vgl. S. 61). Das entspricht der Disposition, die sich der Anonymus S. 46 f. für die folgenden Teile seines Werkes zurecht gerichtet hat.

[6]) Der Anonymus unterscheidet: (S. 62) huobarius . . . qui plenum habet mansum (S. 64) rustici . . . qui habent scoposa . . . et qui dimidiam . . . In der Güteraufzeichnung selbst werden uns aber dann neben den Mansen keine Schupposen sondern diurnales (Morgen, Joche) als kleinere Grundbesitzeinheiten

Bauern[1]). Es lässt sich noch sagen, dass dieses Salland nach Meierhöfen organisirt war, denen ein Meier vorstand[2]). Das ist aber so ziemlich alles, was sich aus den Akten über die Verhältnisse des vom Kloster selbst bestellten Ackerlandes entnehmen lässt. Was über dessen Bewirtschaftung gesagt werden konnte, ging nur indirekt aus den genau fixirten Leistungen der auf Mansen und kleineren Komplexen ausgesetzten unfreien Zinsleute hervor. Auch über die Stellung der für einen solchen Eigenbetrieb erforderlichen Aufsichtsorgane werden uns nur bei der Darstellung jener Produktionszweige Nachrichten geboten, die nicht mehr in unmittelbar eigener Bewirtschaftung des Klosters standen, sondern von Hörigen unter Aufsicht betrieben wurden, wofür ihnen dann aber ein bestimmter Teil des Ertrages zugewiesen war. Solche Verhältnisse treten uns in Muri beim Weinbau[3]) und bei der Alpenwirtschaft[4])

---

genannt. Das ist so zu erklären, dass es dem Anonymus bei der Besitzverzeichnung nicht auf die Verteilung, sondern auf das Ausmass des Besitzes ankam. Da waren die diurnales eine bessere Einheit. Der Ausdruck Schuppos ist als Teil einer Hufe dem alamannischen Gebiet eigentümlich (Schröder, Lehrbuch der der deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. 420, A. 4) und stellt jedenfalls ein grösseres Ausmass an Ackerland dar, als ein diurnalis. In Schaffhausen umfasste nachweislich eine Schuppos drei diurnales. In dem dortigen Güterverzeichnis (z. B. a. a. O. 126 f.) hat sich dafür der Ausdruck ‚tresiusiurnales‘ eingebürgert, den die deutsche Erklärung, die von derselben Hand in roter Schrift über die Zeile hinzugefügt ist, jedesmal durch ‚id est scôpozzi‘ wiedergibt. Ein iurnalis ist dort als ‚iûch‘ bezeichnet, dessen lateinische Bezeichnung iugus auch dem Anonymus nicht fremd ist.

[1]) Für diese gebraucht der Verfasser der Acta nahezu konstant den Ausdruck ‚rusticus‘. Vereinzelt kommen für den Inhaber einer Hufe auch ‚mansionarius‘ (S. 63) und ‚huobarius‘ (S. 62) vor.

[2]) S. 67. In Butwil habemus duas curtes — sed tamen melius esset, ut sub uno villico essent, quam sub duobus. Man hatte also in einem Orte nicht gerne mehr als einen Meier. Umgekehrt unterstanden sehr wohl mehrere Orte einem Meier. (S. 60.)

[3]) Hier sind die Darlegungen des Anonymus (S. 90 ff.) ziemlich klar. Das für den Weinbau bestimmte Land wird nach Mannwerken unfreien Weinbauern zugeteilt. Diese haben Boden und Reben selbständig zu pflegen und werden nur hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflichten beaufsichtigt. Sie haben dann den ganzen Ertrag in den Klosterkeller abzuliefern und dürfen nur den sechsten Teil desselben für sich behalten. Wir haben hier eine von den Formen vor uns, unter denen im 12. Jahrhundert von den Grossgrundherrschaften der Weinbau betrieben wurde (vgl. Inama II, 234 ff.). Über die Schwierigkeiten, die sich diesem Betriebe infolge der Lässigkeit dieser Weinbauern entgegenstellten, finden sich an dieser Stelle der Acta die klarsten und wertvollsten Angaben.

[4]) Wenn Inama (II, 241) meint, es sei nirgends ein genossenschaftlicher Betrieb der Viehzucht zu finden, so ist zu betonen, dass die Nachrichten der Acta über die Alpenwirtschaft sich nur durch die Annahme einer genossenschaftlichen Organisation erklären lassen. Es entspricht der Wichtigkeit dieses Pro-

entgegen. Hier, gerade an der Schwelle des Begriffes „Eigenwirtschaft“ werden uns eigentlich noch die sichersten Aufschlüsse über das Amt des Meiers von Muri erteilt[1]).

---

duktionszweiges und der Höhe des Betriebskapitals, wenn die Anteilnahme von Seiten der Grundherrschaft hier eine viel intensivere ist, als beim Weinbau. Das Vieh war Eigentum des Klosters. Verfügungen über dessen Auf- und Abtrieb, Verteilung auf der Alm und Überwinterung im Tale konnten nur der Abt und dessen Vertreter in wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Propst, erteilen (vgl. S. 80 und 84). Aber die Betreuung des Viehs, die Gewinnung von Milch und Käse war Hörigen überlassen, die zu zwölfen zu einem ‚officium‘ unter einem ‚magister‘ vereinigt, den Ertrag abzuliefern hatten und nach der Höhe desselben im Herbst eine Gegenleistung empfingen (vgl. S. 83 f.). Dieser ‚magister peccorum‘ war es jedenfalls der den Ertrag von den Hörigen zu sammeln und dem Propst, der zu diesem Zweck im Herbst eigens nach Unterwalden kam (S. 80), abzuliefern hatte. Sicher kam es ihm zu, die den Hörigen hiefür gebührende Ertragsquote auf diese nach der Leistung jedes einzelnen zu repartiren (vgl. Inama II. 71 bes. A. 2). Jedem ‚officium‘ war zum Weiden des Viehs ein bestimmt abgegrenzter Teil der Muri gehörigen Alpe zugewiesen. (Daher lautet die Flächenangabe des Anonymus einmal (S. 83) ‚quantum ad duo officia pertinet‘). Wer sein Vieh in die Alm eines anderen hinüber trieb, musste ein bestimmtes Quantum Milch oder Käse entrichten. Ebenso sind für das Ausleihen von Käskesseln Abgaben normirt. Diese letzteren Bestimmungen wären ohne Annahme eines genossenschaftlichen Betriebes denn doch unverständlich. Der ‚magister peccorum‘ war eben niemand anderer als der Vorsteher der in dem ‚officium‘ organisirten Genossenschaft.

[1]) Beim Weinbau und bei der Alpenwirtschaft können wir aus Stellen der Acta genau konstatiren, dass ihm nur ein Aufsichtsrecht zustand. Der Ertrag der Reben wandert direkt in den Klosterkeller, der Meier erhält nur für seine Beaufsichtigung von den Weinbauern bestimmte Naturalien als Abgabe, vgl. S. 93, dort auch die Stelle: necesse est, ut probus ac cautus et providus magister sive villicus constituatur, qui sciat et velit talem curtem regere et custodire. Nicht anders steht es bei der Alpenwirtschaft. Als Beweis dafür mag der Darstellung, wie sie über diesen Produktionszweig gegeben wurde, nur noch die Nachricht der Acta hinzugefügt werden, dass der Propst zu den wichtigsten Stadien der Wirtschaft selbst nach Unterwalden kam (S. 80). Da bleibt für den Meier nicht viel Selbständigkeit übrig. Das sagen auch die Acta (S. 84). Igitur quia tanta utilitas de peccoribus potest evenire, necesse est omnibus inhabitantibus hunc locum, ut et ipsi utilitati sue de alpibus prospiciant villicosque suos, quos inter silvas habent, moneant et compellant sue constitutione prospicere Dass sich das als notwendig erwies, geht ja aus der Bemerkung des Anonymus über den Hof in Gersau hervor (S. 81). In ipsa adhuc curte fuerunt multa constituta, que, quia non potuerunt perdurare, ideo non scribimus in ea. Aber gerade deshalb würden wir ja gerne über die Stellung des Meiers im Betrieb der Sallandwirtschaft und die Art seiner Entlohnung Sicheres wissen. Die Acta lassen uns da im Stich. Von Abgaben des Meiers an das Kloster wird uns nur die sog. visitatio namhaft gemacht, jährlich zu Weihnachten hatte er einen Fisch im Werte von 5 solidi an das Stift abzugeben als Gegengabe für die visitatio, die er von den Inhabern der Schupposen und Joche erhielt. Dabei sagen aber

So zeigen sich die Acta in einem ganz eigenartigen Lichte. Der Aufzeichnung des Sallandes ist keine Beachtung geschenkt. Die grosse Zahl der angegebenen Mansen und Joche sind Zinsgüter. Jener wichtigen Stelle auf S. 65, die zu Beginn der Aufzählung der pflichtigen Huben und Joche von Muri vorerst das Salland ausscheidet, ist schon gedacht worden. Diese Scheidung zwischen Salland und Zinsgütern lässt sich auch bei den von Muri weiter wegliegenden Ortschaften verfolgen. Es wird der Hof angegeben und als dessen Pertinenz erscheinen dann pflichtige Hufen und Joche[1]). Und noch in einer anderen Art wird in unserer Quelle das Salland zum Ausdruck gebracht. Es heisst bei einem Orte: tantum in agris et pratis et silvis, quod ad aratrum boum sufficiat, (oder ähnliche Wendungen) et adhuc . . . und nun folgt eine genaue Angabe der Mansen und diurnales[2]). Von den kleinen Grundstücken, die uns als Besitz von Muri aus zahlreichen Orten genannt werden, besonders in Gegenden, die von Muri schon sehr weit entfernt lagen, wird wohl niemand annehmen wollen, dass das Kloster sich in die eigene Bewirtschaftung dieses Streubesitzes eingelassen hätte. Es ist ja recht bezeichnend, wenn in diese trockenen Zahlenangaben hie und

---

die Acta selbst, dass es Meier gab, die diese visitatio weder gaben noch empfiengen (vgl. S. 64, 67 und 72). Das ist überhaupt noch das Sicherste, was wir den Angaben der Acta entnehmen können, dass die Besitzer von Schupposen und Joche dem Meier unterstanden. Der Anonymus sagt ja (S. 64): Constitio etiam quedam antiquitus observatur, ut abbas prestet, quod ad censum pertinet, et prepositus mansos et villicus alia minora (vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 152 f.). Im grossen und ganzen vermögen wir den Meier von Muri doch nur als Aufsichtsbeamten der Grundherrschaft zu erkennen. Ganz eigens wird erwähnt, dass dem Muri-Meier die Einsammlung des Zehents der Pfarre Muri oblag (S. 66). Das hatte aber seinen Grund in den gespannten Verhältnissen des Klosters zum Leutpriester (vgl. diese Arbeit S. 223 f.). Der richterlichen Gewalt einzelner Meier wird Erwähnung getan (S. 64). Da handelt es sich jedenfalls um die Handhabung der Polizeigewalt.

[1]) S. 67. In Butwil habemus duas curtes . . . ad quas pertinent, id est serviunt, mansus unus et viginti duo diurnales in ipsa villa positi. Ähnlich lauten die Ausdrücke bei Hermetschwil (S. 72) Althäusern und Birchi (S. 73), Alikon (S. 86).

[2]) Lieli und Egenwil (S. 74), Immensee und Gersau (S. 80), (ganz am Ende der längeren Darstellung über die Verhältnisse dieses letzteren Ortes erfahren wir erst, dass auch ein Hof des Klosters dort bestand) Wigwil (S. 87), Bellingen (S. 90), Rotweil (S. 94). Den deutlichsten Beweis, dass es sich bei der im Text zitirten Phrase wirklich um Salland handelt, bietet Wolen. Dort heisst es (S. 70): Habentur ergo ibi due curtes, superior et inferior; sed ad inferiorem pertinet tantum de agris, si recte coli debet, quod duobus aratris bubum sufficiat, similiter ad inferiorem; de feno autem, quod de XXX et duobus pratis venit. Rustici vero, qui habent diurnales XX et duo, sunt alii servientes, alii censum dantes.

da die Nennung des jetzigen Inhabers des Grundstückes[1]) oder eine Fixirung der Art und Höhe des zu entrichtenden Zinses[2]) eingeschoben ist.

Diese Nichtbeachtung des Sallandes gegenüber dem Komplex der Zinsgüter ist das andere, was die Acta von den übrigen angeführten Klostergeschichten scheidet. Bei der vorwiegend chronologischen Anlage dieser Quellen, bei dem mehr historischen Interesse, das bei ihrer Aufzeichnung massgebend war, kann man keine Sonderung des Besitzes nach den Rechtstiteln und nach der Art der Bewirtschaftung verlangen. Man verzeichnete die Mansen und Joche, so wie man sie geschenkt bekam. War Salland darunter, so mochte man nicht gerade die Verpflichtung fühlen, das in der Aufzeichnung eigens zu bemerken. Hie und da ist es ja geschehen[3]). Wir haben in den zitirten Klostergeschichten keine Gutsbeschreibung, sondern eine Gütergeschichte vor uns. Aber selbst jene der genannten Quellen, die, wenn auch an die ältere Form sich anlehnend, doch schon als Güterbeschrieb zu erkennen ist, bei der das wirtschaftliche Interesse an der Aufzeichnung sich schon deutlich regt, der Güterbeschrieb von Schaffhausen, zeigt noch nicht jene fortgeschrittene Gestalt, in der sich uns die Acta darstellen. Das Salland ist dort in seiner ganzen Ausdehnung verzeichnet[4]).

Das ist ein unverkennbarer Fortschritt, den die Acta zeitlich nahestehenden Quellen gegenüber aufweisen. Sie bilden ein wichtiges Glied in der Reihe jener Urbarialaufzeichnungen des 12. Jahrhunderts, die sich als Vorläufer des späteren Urbars darstellen. Noch eins kommt hinzu. Statt des Sallandes nennt uns der Anonymus eine ihm weit wichtiger scheinende Einnahmsquelle, die grosse Zahl der freien Leute, die ihr Land gegen einen teils in Naturalien[5]) teils in Geld[6]) zu entrichtenden Zins vom Kloster inne hatten. Diesen „liberi censarii“ begegnen wir in den Akten besonders in den von Muri mehr abseits

[1]) Bei Küttingen (S. 89).

[2]) Gumpelsfahr (S. 86), Alskolnismatten (S. 84).

[3]) Vgl. Ortlieb, Zwief. M. G. SS. X, 75. Ad Niwinhusin similiter unam dedit salicam terram et unam mansum et unum molendinum et ius totum eiusdem vici . . . oder Berth. a. a. O. 118 . . . obtulit apud Isiningin octodecim mansus, unam salicam tres mansus complectentem, curtem aquis habundantem, septem mansus annuos redditus . . . persolventes . . .

[4]) Quellen zur Schweizer-Geschichte III a, 126, eine Stelle für viele. Item Eberhardus comes tradidit curtim, quę dicitur Hallaugia . . . Ad huius terram salicam pertinent VII mansi. Insuper autem ibi computantur XIV mansi et XXXIIII tresiusiurnales et LV mansi silvę et molendinum. Mansionarius dabit . . .

[5]) Büchennas und Kappel (S. 79), Küttingen (S. 89).

[6]) Wolen (S. 70 f.), Bellikon (S. 75).

liegenden Orten sehr[1]) häufig. So ergibt sich wieder ein neuer Berührungspunkt der Acta mit den späteren Urbaren, deren wichtigste Vorbedingung, feste jährlich gleichbleibende Abgaben, bei dieser Art von Einnahmsquellen der Grundherrschaften auch schon im 12. Jahrhundert bestand. Die Acta sind keine Gütergeschichte, sondern eine Gutsbeschreibung und zwar eine systematische Verzeichnung bestimmter Gattungen von Einnahmsquellen des Stiftes aus seinem Grundbesitz, für die eine schriftliche Fixirung nicht nur möglich sondern geradezu notwendig war. Das ist aber, wenn ich recht berichtet bin, auch das für die Anlegung von Urbaren leitende Grundprinzip gewesen.

Man weiss, wie im Laufe des 12. Jahrhunderts ganz allgemein die Bedeutung des Sallandes für die Einkünfte der Grossgrundherrschaften zurückging. Die Leistungen der Zinsbauern gewannen immer grössere Bedeutung, bis schliesslich Grund und Boden für seinen Besitzer zum festen Rentensubstrat wurde. In diese Zeit der Schwankungen fällt die Abfassungszeit des Güterbeschriebes von Muri.

Was in diesen aufzunehmen war, darüber hat sich unser Anonymus sehr wohl beraten. Das Salland hat er nicht ohne Grund gestrichen[2]). De constitutionibus autem rusticorum necesse est, ut scribatur, ne penitus memoria decedat habeantque semper iuniores nostri exemplaria, quid ab illis exigant[3]).

Man nimmt allgemein an, dass die Urbarialaufzeichnungen der früheren Zeit einem administrativen Bedürfnis entsprungen sind, die Urbare dagegen als autentische Urkunden über das Verhältnis des Hörigen zur Grundherrschaft anzusehen sind. Was den soeben zitirten Worten des Anonymus über die Tendenz seines Güterbeschriebs zu entnehmen ist, hält die Mitte zwischen den beiden angegebenen Möglichkeiten. Das Bestreben, eine Handhabe zur Fixirung des Verhältnisses zur Grundherrschaft zu schaffen, ist unverkennbar. Als autentische Urkunde kann die Aufzeichnung natürlich nicht bezeichnet werden. Es ist fraglich, ob bei den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie vom Kloster vorher geschildert wurden, eine solche feste Nor-

---

[1]) Entsprechend der vom Anonymus gegebenen Directive (S. 64) Anteriores autem nostri nolebant in isto et in aliis propinquis locis multa ponere ad censum.

[2]) S. 46 f.

[3]) Es ist deshalb bei dieser Anordnung des Güterbeschriebs nicht möglich, auf Grund der Angaben der Acta eine klare Vorstellung von der Ausdehnung des Muri-Besitzes zu bekommen.

mirung überhaupt möglich gewesen wäre. Darin liegt der Grund, warum die Acta kein wirkliches Urbar enthalten. Als sie geschrieben wurden, erschöpfte sich das Verhältnis des Grundherrn zu seinen Untertanen noch nicht in der blossen Entrichtung einer genau festgesetzten Abgabe. Die Zeit und ihre anderen Verhältnisse scheiden die Acta vom Urbar, nicht Tendenz und Umfang der Aufzeichnung, diese waren bei ihnen ebenso massgebend, wie bei den Einnahmsverzeichnissen der späteren Zeit. Der Güterbeschrieb der Acta Murensia ist jedenfalls eine der wichtigsten Aufzeichnungen, die wir mit Recht als Vorläufer der Urbare des 13. Jahrhunderts ansehen dürfen.

II. Die Reform des Klosters Muri 1082—86 und das mönchische Leben daselbst bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Muris Kaiserurkunde von 1114 gehört der Zahl jener Diplome an, die Heinrich V. speziell Reformklöstern verlieh, und deren Wortlaut sich ganz oder teilweise an die Bestätigung der Rechte und Freiheiten anschliesst, die Heinrich IV. im Jahre 1075 dem Zentrum der deutschen Reformbewegung Hirsau selbst erteilte[1]). Das Muri-Diplom ist somit, ob echt oder falsch, der monumentalste Beweis für die Tatsache der Reform unseres Klosters. Aber auch die Acta enthalten Nachrichten über dieses Faktum, und diese sind nicht allein mit deutlicher Bezugnahme auf Urkunden geboten, sie sind vom Verfasser der Quelle direkt als Vorgeschichte der Kaiserurkunde gedacht, mit deren wörtlicher Abschrift ja der Autor die Geschichte seines Hauses beschliesst.

---

[1]) Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner-Urkunden 89 ff., Lechner in dieser Zeitschrift 21, 91 ff, Thudichum, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. II, 225 ff. Die scharfe Zurückweisung der Resultate der Arbeit Thudichums N. A. 19, 713 f. ist durchaus berechtigt. Ohne die Urkunden Heinrichs V., die uns fast alle noch im Original erhalten sind, auch nur anzusehen, erklärt sie Thudichum alle für Fälschungen. Über diese Hirsauer Kaiserurkunden bereite ich eine Arbeit vor, die ich dieser in einem Jahre werde nachschicken können. Soviel sei hier vorweggenommen: sämtliche Diplome Heinrichs V. sind echt. Die Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau selbst hält auch D. Schäfer (Württ. Viert. N. F. II, 253 ff.) für eine Nachzeichnung. Ich habe das Original selbst noch nicht gesehen. Für die Fragen, die hier erörtert werden, ist es übrigens gleichgiltig, ob das Diplom echt oder falsch resp. interpolirt ist. Die Fälschung müsste jedenfalls unter dem Regime des Abtes Wilhelm geschehen sein. Diese Voraussetzung genügt für die Darlegungen des vorliegenden Abschnittes.

Mitten in das Reformwerk[1]), das auf Anregung des Grafen Werner von St. Blasien aus gegen Muri im Anzuge ist, kommen nach der Darstellung unseres Verfassers gleichfalls „rogatu predicti comitis" die Häupter der Reformbewegung, die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen inzwischen, besichtigen das Kloster, finden Gefallen an demselben und legen dem Grafen nahe, das Stift aus seiner Gewalt freizugeben. Diesem Ansinnen willfahrend fordert Werner beide Äbte auf, eine „carta libertatis" aufzusetzen. Mittlerweile ist Abt Giselbert von St. Blasien mit vier Brüdern in Muri eingetroffen, und bei der Freigabe des Klosters am 10. November 1082, zu der sich wiederum die zwei vorher genannten Äbte und andere weltliche Herren eingefunden haben, wird nun die schon früher konzipirte Urkunde vorgelesen, bedeutet demnach die Fixirung der dem Kloster damals verliehenen Rechte. Weiters meldet uns der Anonymus noch von ihr, dass sie „adhuc in promtu" sei, und dass später Graf Werner an ihr „cum petitione fratrum" eine „Änderung" vorgenommen habe[2]). Wie sich aus der folgenden Darstellung der Acta ergibt, nach der 1085 die Konventualen von Muri Werner II. gebeten hätten, die Vogtei wieder zu übernehmen, und dieser in Erfüllung der Bitte bei Otwisingen zugleich auch Verfügungen über die Nachfolge seiner Familie in diesem Amte getroffen hätte, kann sich diese vorerwähnte „Änderung" nur auf die Wiederaufnahme der Vogtei beziehen. In der Fassung aber, wie sie der Urkunde an diesem Tage gegeben wurde, zum mindesten in jenem Rechtsumfange wurde sie nach den eigenen Worten des Anonymus von Heinrich V. 1114 bestätigt[3]).

Den Inhalt der Urkunde von 1082 vermögen wir aus der Darstellung des Anonymus noch ziemlich genau zu rekonstruiren. Die Hauptsache war die Freigebung des Klosters aus der vogtherrlichen Gewalt. Sie war in der solchen Urkunden geläufigen Form einer Aufgabe des Klosters in den Schutz gewisser Heiliger, in unserem Falle der Heiligen Maria, Petrus und Martinus ausgedrückt[4]). Selbstver-

---

[1]) Vgl. S. 30—38. Ich greife nur jene Nachrichten heraus, die sich auf die damals dem Kloster verliehenen Urkunden beziehen.

[2]) S. 33 quia et postea ipse comes cum petitione fratrum in ea aliquid mutavit . . .

[3]) S. 40 . . . quicquid bone memorie Wernharius comes . . . huic loco concessit et ad Wizingin firmavit, hoc . . . firmatum est in carta libertatis, quam ipse rex nobis dedit . . .

[4]) S. 33 tradidit . . . domino Deo, sancte Marie, sancto Petro, sancto Martino . . .

ständlich war die freie Vogtwahl[1]) und jedenfalls auch eine Aufzählung der Klostergüter[2]) enthalten. Zeugenreihe[3]) und Datirung[4]) bildeten den Schluss der Urkunde.

Diese Urkunde hat Graf Werner dem Abte Giselbert von St. Blasien und den vier Brüdern, die mit ihm gekommen waren, übergeben und das Kloster ihrer Fürsorge anvertraut. Den Muri-Mönchen, denen das nicht zusagte, liess man die Freiheit, das Kloster zu verlassen. Davon haben einige auch Gebrauch gemacht. Wir wissen, was das alles bedeutet. Jedes der grossen Klöster des Investiturstreites, die reformatorisch auf andere Stifter wirkten, zeigt die Tendenz, die kolonisirten oder reformirten Klöster in straffer Abhängigkeit zu erhalten. Man hatte ja an Cluny ein so schönes Beispiel. Aber in Deutschland waren stark dagegen wirkende Interessen vorhanden, und so hat nicht einmal Hirsau dieses sein Ziel erreicht. Dass man in St. Blasien ähnliche Bestrebungen hatte, dafür ist Muri wohl nicht das einzige, aber das sicherste Beispiel[5]). 1082 hat Muri den Rang einer selbständigen Abtei eingebüsst und befindet sich in voller Abhängigkeit von St. Blasien.

Das sicherste Mittel, die Selbständigkeit eines Klosters zu untergraben war, eine Abtwahl zu hintertreiben und das Stift als Priorat zu behandeln. Das hat Abt Giselbert in Muri auch getan. Man wollte den Prior Rupert zum Abt erheben, von St. Blasien aus hat man das verhindert und über Muri nach Gutdünken verfügt. Wie man in der Nähe des Schwarzwald-Klosters in Berau ein abhängiges Nonnenstift hatte, wurde ein solches auch in Muri begründet[6]). Das Institut der

---

[1]) S. 35 omnis congregatio elegerunt . . . advocatum secundum scita privilegii . . .

[2]) S. 33 erwähnt der Anonymus, dass bei der Abfassung der Urkunde der Graf einige von den Gütern weggelassen habe, die er 1064 bei der Weihe (S. 28 f.) dem Kloster bestätigt hatte . . . in ipsa conscriptione fecit subtrahi de prediis, que in dedicatione huc tradidit et dimisit.

[3]) Anwesend werden Burkard von Nellenburg und Rudolf von Tierstein genannt. Dann heisst es „multisque aliis tam liberis quam servis“. Der erst genannte war einer der überzeugtesten Anhänger der gregorianischen Partei in Schwaben.

[4]) Hec autem omnia facta sunt anno M°. LXXXII°. dominice incarnationis, indictione V^a.

[5]) Der zweite Fall betrifft Engelberg.

[6]) Kiem gegenüber (Geschichte I. 70 f.) ist bestimmt zu betonen, dass die Frauen nicht vor Ende des 12. Jahrhunderts nach Hermetschwil kamen. Die Worte des Anonymus (S. 35) „misit hic (sc. abbas Giselbertus) suos exteriores fratres cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc assunt“ sind doch nur so zu verstehen, dass die Nonnen zur Abfassungszeit der Acta noch in Muri

Laienbrüder wurde gleichfalls eingeführt. Rücksichtslos versetzte Giselbert Muri-Mönche nach St. Blasien und umgekehrt[1]). Aber nicht zufrieden mit dieser Beeinflussung der inneren Verhältnisse unseres Klosters wusste St. Blasien auch bei der Besetzung der Vogtei Muris seinen Kandidaten durchzubringen. Denn wenigstens von dem einen der beiden Vögte, die Muri 1082—1085 hatte, von Lütolf von Regensberg wissen wir ganz bestimmt, dass er einem Geschlechte angehörte, das zu St. Blasien in engen Beziehungen stand[2]). Diese Massnahmen

waren. Es wäre auch nicht zu begreifen, dass uns der Anonymus S. 72 bei den Angaben über Hermetschwil gar nichts über das Nonnenkloster berichtet. Ausdrücklich heisst es weiters in der Stiftungsurkunde von Fahr d. a. 1130 (UB. von Zürich I, 279), die Nonnen sollen dieselbe Verfassung bekommen wie die Frauenklöster zu Muri und Berau. Wann die Verlegung von Muri nach Hermetschwil erfolgt ist, zeigen die Eintragungen und Vergabungen an, die bereits den letztgenannten Ort betreffend in das Nekrolog und die auf das Nekrolog folgenden zwölf Reserveblätter geschrieben sind. Ihrer Schrift nach gehören die ersten dem Anfang des 13. Jahrhunderts an. Aus letzterem Umstande ist weiters zu ersehen, dass das Nekrolog zum mindesten bei der Übersiedelung, also zirka 1200, bereits den Nonnen gehörte. Hier mag übrigens eine für die oben aufgeworfene Frage nicht unwichtige Eintragung vermerkt werden, die sich auf zweien der zwölf Reserveblätter des Nekrologs (S. 42 und 43) findet. Wie eine Bemerkung derselben Hand auf S. 32 bezeugt, in der das Jahr 1463 genannt ist, gehört sie der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Herr Staatsarchivar Herzog sagte mir weiters, dass es dieselbe Hand sei, die 1441 das neue Nekrolog von Hermetschwil angelegt hat und auch sonst an der Herstellung von Urkunden dieser Jahre beteiligt ist. Es heisst da: ‚Das man mug eigenlich wissen, daz ze Mure klosterfrowen syent gewesen, sol man merken an einem brief, findet man in dem kasten und facht der brief also an, wir die meistrin und der covent gemeinlich der frowen des gotshus ze Mure. Des gelich mag man verstan an disen latinschen worten: predicti amatores Christi annuente abbate cum fratribus peticionem fecerunt sub testimonio fidei et divinae recognicionis cellam ibidem construi et regulare claustrum religiosis feminis monastice professionis secundum regulam scilicet et ordinem sanctimonialium in Murensi vel Peraugense cenobio deo serviencium, und dise wort findet man in der frowen von Far stift brief, der facht also an Sicut de reprobis scriptum est etc.‘ Dieser Anonymus hat also zum Teil genau so argumentirt, wie wir heute bei Entscheidung dieser Frage.

[1]) S. 35 Růpertus vero prior cum voluisset benedici ad abbatem, restitit ei abbas Giselbertus, dicens, quod sub sua (potestate) cum voluisset esse locum, fecit hic quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo. Eo etiam tempore misit hic suos exteriores fratres cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc assunt.

[2]) Vgl. darüber vor allem Zeller-Werdmüller, Uetliberg und die Freien von Regensberg, Turicensia, Zürich 1891. 38 ff. der es wahrscheinlich macht, dass die Regensberger mit der Stifterfamilie von St. Blasien, den Freien von Seldenbüren, stammverwandt und deren Erben waren. Den Belegen, die Zeller-Werdmüller

scheinen in Muri grosse Erbitterung hervorgerufen zu haben. 1085 verliess Rupert auf Befehl des Abtes Giselbert das Kloster und kehrte nach St. Blasien zurück[1]).

Da erachtete man in Muri den Zeitpunkt für gekommen, aus dieser Abhängigkeit sich zu befreien. Mit Hilfe des Grafen Werner von Habsburg und mit Berufung auf ihre Selbständigkeit setzten die Muri-Konventualen es durch, dass man ihnen von St. Blasien statt eines neuen Priors einen Abt sandte, einen ganz untadeligen noch dazu, an dem man in Muri schwerlich etwas auszusetzen wusste. So wurde Lütfrid der zweite Abt des Stiftes[2]). Und gleich nach seiner Ankunft bereiteten sich auch auf vogtherrlichem Gebiet Veränderungen vor. Es klingt ganz glaubhaft, was uns die Acta erzählen, die beiden Vögte der Regensberger und der Rüssegger hätten das Kloster nicht genügend schützen können[3]). In der aufgeregten Zeit, und noch dazu die Führer der kaiserlichen Partei in der Schweiz, die Grafen von Lenzburg, in unmittelbarer Nähe von Muri! Ganz natürlich, dass sich die Mönche

---

(a. a. O. S. 40) hiefür aufführt, füge ich den für mich wichtigsten hinzu. In der Stiftungsurkunde von Fahr, der ersten Regensberger Urkunde, ist bestimmt (UB. v. Zürich I, 279), die Gründung solle in den Nonnenklöstern von Muri und Berau ihre Vorbilder haben. Letzteres ist aber das von St. Blasien abhängige Frauenstift. Wenn Nabholz (Gesch. d. Freih. v. Regensberg, S. 17) aus diesen Belegen — es sind doch nur Zeugenschaften der Regensberger in Urkunden St. Blasiens — schliessen will, dass Lütold III. bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Vogtei des Klosters besessen habe, geht er zu weit. Als Vogt von St. Blasien wird 1099—1125 ein Adelgoz genannt (vgl. St. 3204 und Wirt. UB. I, S. 321). Der wird in dem letztgenannten Jahr abgesetzt, und von da ab erscheint das Amt in Besitze der Herzoge von Zähringen (vgl. Heyck, Gesch. d. Herzoge v. Zähringen, 264 ff., Oechsli, Gesch. d. Entst. d. schweiz. Eidgen. 148). Die Regensberger können als Ministeriale von Zähringen entweder Untervögte gewesen sein, oder sie haben die Vogtei über gewisse Güter von St. Blasien besessen (ähnlich Zeller-Werdmüller, Turicensia S. 41). Nabholz irrt, wenn er von einer „bezeugten Tatsache" spricht, „dass ein späteres Glied des Geschlechtes Lütold VI. von Neu-Regensberg im Besitz der Vogtei desselben Gotteshauses steht". Die betreffende Urkunde vom Jahre 1255 (UB. v. Zürich III, 948) bezeichnet Lütold nicht als Vogt von St. Blasien, sondern nur als Vogt einiger Besitzungen dieses Klosters. Es heisst dort: „in bonis monasterii . . . quorum exstitit advocatus".

[1]) Rŭpertus vero monachus cum triennium hic fecisset in prioris nomine, iussu eiusdem sui abbatis Giselberti discessit hinc et rediit in suum claustrum.

[2]) Fratres autem, qui hic fuerunt, dicentes locum esse liberum, hic debere esse abbatem rogaverunt sepe dictum comitem, ut adjuvaret eos, quatinus possent ipsimet habere abbatem. Cuius obtentu venit huc tunc Lütfridus a cella sancti Blasii. Hic fuit secundus abbas istius loci, vir valde religiosus ac monastice vite institutor probatissimus.

[3]) S. 35 f.

an den Habsburger wandten, ihnen wiederum seinen Schutz angedeihen zu lassen. So hat zu Otwisingen am 5. Februar 1086 — merkwürdig, dass dieses Datum noch nie festgestellt wurde[1]) — Graf Werner in Gegenwart des Abtes Lütfrid und einiger Konventualen, sowie der Grafen Udalrich, Arnolf und Rudolf von Lenzburg die Vogtei über Muri wieder übernommen und zugleich bestimmt, dass ihm in diesem Amte der Älteste unter seinen Söhnen nachfolgen solle[2]).

Mit dem Otwisinger Tage schlossen für Muri bewegte drei Jahre ab. Es ist sehr begreiflich, dass man alle Eile hatte, den eben geschaffenen Rechtszustand rasch zu legalisiren. Wir sind darüber durch die Acta vorzüglich unterrichtet. Noch zu Otwisingen habe Graf Werner das Kloster samt allen dazu gehörigen Besitzungen Eghart von Küssnach aufgegeben und ihn beauftragt, nach Rom zu ziehen und dort das Stift gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins in den unmittelbaren Schutz des Papstes zu stellen.

Das ist ein ganz normaler Vorgang, wie man ihn bei der Gründung eines Reformklosters beobachtete, von dem uns in den Gründungsgeschichten dieser Stiftungen immer wieder berichtet wird. Der Stifter oder Vogt entlässt das Kloster und dessen Güter aus seiner Gewalt und schickt einen Bevollmächtigten nach Rom, der die dem Stifte gewährte Freiheit durch den Schutz des apostolischen Stuhles zu sichern hatte[3]). In den Verfügungen des Grafen Werner läge mithin gar nichts Auffälliges. Auch die Darstellung, die die Acta von dem Verlauf der von Werner eingeleiteten Aktion geben, erregt keine Bedenken[4]). Dieser Eghard sei wirklich nach Rom gekommen, habe aber dort keinen Papst angetroffen. Doch zu den Kardinalen hätte er Zutritt erlangt und die hätten ihm hocherfreut das verlangte Schutzprivileg für Muri ausgestellt. So sei aus Rom statt eines päpstlichen Schutzprivilegs eine Kardinalsurkunde nach Muri gelangt, in der die

[1]) Monatsdatum und Zeugen sind in der Kardinalsurkunde enthalten, das Jahr ergibt sich aus der Erwägung, dass Rupert vom November 1082 an drei Jahre Prior war, Lütfrid ihm also Ende 1085 folgte, nach dessen Ankunft den Nachrichten der Acta zufolge die Resignation Richwins von Rüssegg erfolgte.

[2]) S. 36

[3]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 323 f. und „Das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute“ in den Sitzungs-Berichten der phil.-hist. Kl. d. kais. Akademie der Wissenschaften 72, 444. Es kann auch nicht nachdrücklich genug betont werden, dass die besten Bemerkungen für alle Fragen, die Wesen und Bedeutung des päpstlichen Schutzes betreffen, in Paul Fabres Études sur le liber censuum zu finden sind.

[4]) S. 37.

Kardinäle in Vertretung des Papstes die Aufgabe Muris in den Schutz des apostolischen Stuhles beurkunden.

Wenn Eghard von Küssnach sich wirklich im Februar 1086 nach Rom aufgemacht hat, hat er freilich keinen Papst finden können. Am 25. Mai 1085 war Gregor VII. gestorben und der folgenden Vakanz des päpstlichen Stuhles ist erst am 24. Mai 1086 durch die Wahl Viktors III. ein Ende gemacht worden. Und dieser war nur bei seiner Wahl in Rom, von da ab treffen wir ihn meist fern von der ewigen Stadt[1]). Wenn also Eghard im Laufe der Jahre 1086 und 1087 nach Rom zog, seine Mission zu erfüllen, konnte es ihm wirklich begegnen dass er seinen Verpflichtungen nicht in dem vollen Umfange nachzukommen vermochte.

Auch der Inhalt der Kardinalsurkunde ist durchaus unverdächtig. Die Kardinäle bestätigen nur, was Graf Werner zu Otwisingen tatsächlich verfügt hatte. Die Urkunde hat nur eine Voraussetzung, die Selbständigkeit des Klosters. Diese hatte aber St. Blasien schon durch die Sendung Lütfrids zugestanden. Ausserdem starb am 10. Oktober 1086 Abt Giselbert, der Muri unter seine Botmässigkeit gebracht hatte[2]). Sein Nachfolger Uto hat Muri als selbständige Abtei anerkannt[3]).

Sachlich ist die Kardinalsurkunde also unbedenklich. Der Annahme der formellen Echtheit stehen Hindernisse entgegen. Die Rechtfertigung, die den Kardinälen am Eingange des Stückes in den Mund gelegt wird, zeigt noch eine richtige Auffassung von der Tätigkeit des Kardinalskollegs[4]). Der darauffolgende Satz, der eine Poenformel darstellen

---

[1]) Vgl. Jaffé, Regesta I, 655 f. Von der Romfahrt war Eghard am 2. Juni 1087 wohl schon zurück. An diesem Tage ist er Zeuge in einer Schaffhausner Urkunde (Quellen zur Schweizer-Geschichte III^{a}, 16). Dass er erst nach diesem Zeitpunkt sich aufgemacht hätte, ist wenig wahrscheinlich. Schon am 16. September dieses Jahres starb Viktor III.

[2]) Ann. necr. S. Blasii. M. G. Necrol. I, 329 und Bernold M. G. SS. V, 445.

[3]) Er schloss in den Jahren 1086—91 zugleich mit den Äbten Wilhelm von Hirsau und Lütfrid von Muri eine Gebetsverbrüderung ab (Wirtemb. UB. V, 372), deren naturgemässe Voraussetzung doch die Selbständigkeit Muris ist. Weiters ist an eine Gebetsverbrüderung St. Blasiens mit Fruttuaria (M. G. Necrol. I, 327) die Bemerkung geknüpft: Senioribus de Mura et de Chotewic et de Wibelingen et de Alpirspac faciendum est sicut Fructuariensibus. Das sind lauter von St. Blasien reformirte aber freie Abteien.

[4]) Quod presente pontifice vel absente ad nos referuntur res ecclesie ventilande. Dass dieser Satz um diese Zeit nur in Rom, nicht aber in Muri geschrieben sein könne, vermag ich aber nicht einzusehen. Über die Agenden der Kardinäle ist man sich in den Reformklöstern durch den häufigen Verkehr

soll und mit einiger Umänderung am Schlusse der Urkunde wiederkehrt, ist aber im Verein mit der Invokation[1]) der einzige Teil der ganzen Aufzeichnung, in dem Ausdrücke wiederklingen, die einer Papsturkunde entsprechen würden[2]). Und unbeholfen genug ist die Ausdrucksweise der Urkunde an diesen Stellen[3]). Der dispositive Gehalt des Stückes besteht überhaupt nur in einer vielleicht verkürzten aber wörtlichen Wiedergabe der Otwisinger Urkunde. Sogar Zeugenreihe und Datirung der letztgenannten Verleihung sind in die Kardinalsurkunde mit hinübergenommen worden. Daran hat man nur noch die Bemerkung hinzugefügt: Eo quidem pacto facta est hec donatio et traditio, ut iam dictus Eghardus petitionem predicti comitis adinpleret et eandem traditionem, quam scribi fecerat, super altare sancti Petri, quod et factum est, poneret. Die Kardinalsurkunde bezeugt also nur, dass Eghard die Aufgabe Muris in den Schutz des apostolischen Stuhles durch Niederlegung der Werner-Urkunde auf den Altar des hl. Petrus perfekt gemacht habe. Wir sehen, die Urkunde entspricht in ihren dispositiven Teilen den deutschrechtlichen Begriffen von der Perfektionirung eines derartigen Rechtsgeschäftes. Am Eingange und am Schlusse aber, in den Formeln, die Papstur-

---

mit Rom genügend klar gewesen. Ausserdem konnte ja Eghard berichten, wieso er dazu kam, seine Sache den Kardinälen vorzutragen.

[1]) Diese kommt allerdings meist in der Variante ‚in nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti‘ in Papsturkunden des 11. Jahrhunderts vor (vgl. Pflugk-Harttung Acta I, 17, 23, 26, 33, II, 91). Das letzte wichtigste Zitat betrifft freilich eine Urkunde Nikolaus II., die ausserhalb der päpstlichen Kanzlei hergestellt wurde (vgl. Kehr in dieser Zeitschrift VI. Ergbd. 90 A. 3).

[2]) Namentlich die Wendung gladii spiritus [maledictio] würde für eine Papsturkunde des 11. Jahrhunderts stimmen. Man findet ähnliche Ausdrücke wie ‚gladius anathematis‘ (Migne patrol. lat. 143, S. 608, 630, 1356, Pflugk-Harttung Acta II, 71) ‚spirituale iaculum‘ und als Gegenstück ‚temporalis gladius‘ (Migne a. a. O. 677, Kehr, Nachr. v. d. k. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, phil. hist. Klasse 1899, 217). Auch für die Gegenüberstellung von ‚benedictio‘ und ‚maledictio‘ lassen sich aus Papsturkunden Beispiele zitiren (Pflugk-Harttung, a. a. O. II, 74, 76, 107).

[3]) Am Eingange der Urkunde heisst es: omnibus . . . faventibus ex parte beati Petri . . . apostolicam mandamus benedictionem . . . contrariis equidem . . . [maledictionem] notificando, quod . . . Am Schlusse lesen wir: Notificamus . . . omnibus . . . beati Petri et nostram maledictionem. Econtrario faventibus . . . mandamus perpetuam benedictionem. Vgl. auch die Phrase der Arenga ‚potestate in nobis per Petrum divinitus collata‘ mit der Wendung der Poenformel ‚per auctoritatem beati Petri datam divinitus‘.

kunden entlehnt sind, zeigt sich die stilistische Hilflosigkeit des Verfassers. Beides zusammen lässt denn doch den Verdacht rege werden. dass die Kardinalsurkunde eine in Muri entstandene Fälschung sei.

Es ist die Frage, ob die Kardinäle die Schutzstellung Muris in dieser Form beurkundet hätten, ob sie nicht durch eine dem päpstlichen Schutzprivileg entsprechende Verleihung geantwortet haben würden. Seit den Tagen Leos IX. hatte sich dessen Formular in allen Einzelheiten ausgebildet. Gewiss der aussergewöhnliche Fall, dass Eghard den Papst in Rom nicht traf, erklärt und entschuldigt manches, er würde es aber auch verständlich machen, wenn Eghard ohne Privileg nach Muri zurückgekehrt wäre. Im ersten Bedarfsfalle war Muri so gezwungen, auf Grund der Angaben Eghards für seine Stellung als römisches Kloster einen schriftlichen Beleg zu schaffen.

Ich vermag die Frage nach der Echtheit der Kardinalsurkunde nicht bestimmt zu beantworten. Neigt man der Annahme einer Fälschung zu, so wird im folgenden der Anlass gezeigt werden, der in Muri zur Anfertigung eines Falsifikates führen konnte, wenn für das Faktum keine echte Urkunde vorlag. Die Frage der Authentizität des Stückes bildet glücklicherweise nicht die Hauptaufgabe des Diplomatikers. Denn die historische Verwertbarkeit der Urkunde ist durch den Nachweis gesichert, dass wir ihrer gar nicht bedürften, um die Tatsache der Übergabe Muris in den päpstlichen Schutz zu konstatiren Wichtig ist die Aufzeichnung aber, weil uns durch sie wesentliche Bestandteile der Otwisinger Urkunde erhalten geblieben sind[1]).

So wäre also das Material vorbereitet zur Beantwortung der Frage, wann das Hirsauer Formular in Muri bekannt geworden ist. Nach den Ausführungen des Anonymus geht die Vorlage des Diploms von 1114 auf die Beschlüsse des Otwisinger Tages zurück. Tatsächlich käme vor dem Jahre 1086 nur ein Zeitpunkt in Betracht, in den die Entstehung der Vorlage verlegt werden könnte, die Freigabe Muris am 10. November 1082. Unmittelbar vor diesem Tage hat ja Graf Werner die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen aufgefordert, „ut ipsi conponerent et dictarent cartam libertatis, secundum quod optimum et utilissimum fore scirent, ut ipse eam

[1]) Die Verfügungen Werners, betreffend die Wideraufnahme der Vogtei. sind in die Kardinalsurkunde nicht aufgenommen worden. Auf eine Urkunde möchte ich hier aufmerksam machen, deren Inhalt sich mit dem der Otwisinger Urkunde einfach deckt. Es ist die Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben über die Aufgabe des Klosters Lorch in den päpstlichen Schutz (Wirtemb. UB. I, 334).

postea coram rege et principibus ac populo corroboraret et confirmaret" [1]). Jedem, der diese Stelle in Kenntnis des Wesens der Hirsauer Urkunde liest, drängt sich der Gedanke auf, Abt Wilhelm habe auf das Begehren des Habsburgers hin eine im Hirsauer Formular abgefasste Vorlage für eine königliche Bestätigung konzipirt.

Tatsächlich ist es ganz unmöglich, dass die Urkunde von 1082 das Hirsauer Formular derart enthalten haben könnte, dass nach einigen Änderungen daraus die Vorlage für das Diplom hätte werden können [2]). Der Situation, wie sie sich uns 1082 von Muri darstellt, fehlt eine wichtige Voraussetzung für die Hirsauer Urkunde, der Abt. Was sollen all' die detaillirten Bestimmungen über den Abt, wenn Muri einen solchen nicht besass? Commendavit in potestatem Giselberti abbatis ac fratrum eius, qui huc destinati fuerant, ut ipsi servarent et custodirent et tractarent locum et omnia pertinentia ad eum taliter, qualiter voluissent domino Deo in die iudicii rationem reddere [3]) berichten die Acta von dem Ereignis des Martinstages 1082. Die Hirsauer Urkunde sagt: delegavit et contradidit domino Deo, sancte Marie, sancto Petro apostolo, sancto Martino episcopo et sancto Benedicto in proprietatem et potestatem [et] predicti monasterii abbati nomine Lütfrido eiusque succesoribus in dispositionem liberam monasterioque necessariam, fratribus sub regula monastica inibi servituris ad utilitatem [4]). Dieser Passus ist — nur die Eigennamen sind umgesetzt — wörtlich dem Hirsauer Diplom entnommen. Er ist für 1082 einfach unmöglich: da genügt nicht die Annahme einer Umarbeitung, denn wie wäre es dabei möglich gewesen, wörtlich genau das zu treffen, was die Hirsauer Urkunde an der Stelle sagt?

Alle individuellen Bestimmungen des Diploms gehen auf die Beschlüsse des Otwisinger Tages, auf das Jahr 1086, zurück. Die Vorlage kann nicht vor diesem Termin entstanden sein, es ist aber auch nicht denkbar, dass man sie sich erst beschaffte, als man im Jahre 1114 an eine kaiserliche Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten dachte. Als Graf, der die durch das Diplom bestätigten Freiheiten dem Kloster gewährte, erscheint Werner, als Abt von Muri, Lütfrid genannt. Doch hätte das Hirsauer Formular auch im Jahre 1114 die

---

[1]) S. 32.

[2]) So stellt sich der Anonymus die Sachlage vor. Er sagt von der Urkunde des Jahres 1082 (S. 33): postea ipse comes cum petitione fratrum in ea aliquid mutavit.

[3]) S. 33.

[4]) S. 41.

Nennung dieser beiden Namen in dem Diplom notwendig gemacht. Entscheidend ist, dass die Kaiserurkunde die Bestimmungen über die Erbfolge der Habsburger in der Muri-Vogtei genau so enthält, wie sie Graf Werner zu Otwisingen erlassen hat. In dieser Formulirung stimmte aber der Passus recht schlecht zu den Vogtei-Verhältnissen des Jahres 1114, bedeutete zum mindesten eine recht ungenaue, nicht mehr recht brauchbare Verfügung über eine für das Kloster doch keineswegs unwichtige Frage[1]).

Ausschlaggebend für die Entstehung der Vorlage nach dem Tage von Otwisingen ist aber, dass die damals ausgestellte Urkunde oder die Kardinalsurkunde — das lässt sich nicht genau feststellen — benützt wurde, als man sich das Hirsauer Formular zu einer Muri-Urkunde zurichtete.

Man vergleiche:

Kardinalsurkunde S. 37 f.	Muri-Diplom S. 41 f.	Hirsauer Urkunde Wirtemb. UB. I, S. 278.
.. egregius comes Wernharius de Habspurg cum uxore et filiis suis monasterium, quod Mure dicitur, ... de iuris sui dictione in ius sedis apostolice emancipavit, ipsumque .... per manus Eghardi nobilis viri super altare beati Petri, ut moris est, legitime contradidit videlicet .... ea autem conditione .... ut idem monasterium sub ditione et in defensione sedis apostolice maneat in perpetuum, omni ea libertate,	.. ipse (sc. comes Wernharius) cum coniuge sua et filiis et filiabus sese omnino abdicavit et per manus Eghardi, nobilis viri de Chüsnach, in ius apostolice sedis mancipavit ac super altare sancti Petri principis apostolorum contradidit, hac videlicet conditione, *ut singulis annis ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii aureus* nummus in quadragesima *persolvatur; eo pacto, ut libertatis istius et con-*	Super hęc omnia comes sepe dictus apostolicum privilegium acquisivit et constituit, *ut aureus* quem bizanthium dicimus, *singulis annis* Romam *ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii* in pascha *persolvatur, eo pacto, ut libertatis istius et traditionis statuta tanto*

[1]) Wenn Graf Werner bestimmt hatte, dass der Älteste seiner Söhne die Vogtei erhalten solle, so trat diese Bestimmung bei seinem Tode 1096 in Kraft. Sein Sohn Otto ward Vogt von Muri. Der wurde 1111 erschlagen und, wenn ihm mit Umgehung seines Sohnes Werner sein Bruder Adalbert als Vogt nachfolgte, so ist es zweifelhaft, ob man sich da auf den Wortlaut der Otwisinger Bestimmungen berief. Eher war es die Seniorats-Erbfolge, die wahrscheinlich schon damals in Muri durch das angebliche Testament des Bischofs Werner bekannt und der Nachfolgerschaft Adalberts günstig war.

qua et alia huius modi libera sunt monasteria; ita tamen, ut singulis annis deinceps aureus denarius in tributum de eodem monasterio apostolice sedi persoluatur.	*traditionis statuta tanto perennius inconvulsa amodo permaneant et ut predictum cenobium sub Romane ecclesie mundiburdio et majestate securum semper stabiliatur et defendatur.*	***perennius inconvulsa amodo permaneant, et ut predictum coenobium sub Romanę ecclesię mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatur et defendatur.***

Das Hirsauer Formular enthält am Schlusse einen Satz, in dem sich die Königsurkunde in ganz allgemeinen Worten auf ein päpstliches Schutzprivileg beruft, das das Kloster bereits erhalten hat. Diesen Teil des Formulars hat man also in Muri mit Sätzen der Otwisinger- oder der Kardinalsurkunde vermengt und das Hirsauer Diktat umgeformt und individualisirt Und noch eine andere Auffälligkeit ist zu konstatiren. Der ganze Passus ist vom Ende der Urkunde, wo ihn Hirsau hat, an den Anfang gerückt. Das zeigt, dass man in Muri ganz besonderen Wert darauf legte, die Tatsache der päpstlichen Schutzstellung hervorzuheben.

Wenn ein Kloster eine Hirsauer Kaiserurkunde empfing, ohne dass es bereits im Besitze eines Papstprivilegs war, so lag gewiss kein Grund vor, wegen des besprochenen Passus im Diplom eine päpstliche Schutzverleihung zu fälschen. Die meisten Klöster, die Hirsauer Urkunden erhielten, haben wirklich vorher kein Privileg des päpstlichen Stuhles aufzuweisen gehabt[1]). Allein dem individuellen Ermessen einzelner Klöster ist es doch zuzutrauen, dass sie sich gewissermassen als Beilage für die Hirsauer Urkunde eine Papsturkunde fälschten. Einen Fall mag ich bestimmt namhaft zu machen, Engelberg. Dort hat man 1124[2]) von Heinrich V. eine Hirsauer Kaiserurkunde erlangt, und es steht ausser allem Zweifel, dass die auf den Namen Paschals II. lautende Fälschung vom 5. April 1124 nur dem Zwecke ihre Entstehung verdankt, für die in dem Diplom gemachte Behauptung auch die Belege vorzuweisen. Engelberg hat das Hirsauer Formular aber von Muri übernommen. Sollte dieses auch in Bezug auf die Fälschung der Papsturkunde das Vorbild gewesen sein? Soviel ist sicher, wenn man die Kardinalsurkunde als Fälschung ansieht, ist der Anlass dazu hier gegeben. Den Passus der Hirsauer Urkunde zu stützen, mochte man es immerhin für notwendig finden, auf Grund der wahren Tatsache von der Romfahrt Eghards einen Bericht darüber herzustellen.

[1]) Umgekehrt ist das kein Grund, daraus ein Verdachtsmoment gegen die Echtheit des Diploms zu schöpfen.

[2]) UB. v. Zürich I Nr. 264. Auch für diese Dinge verweise ich auf meine später erscheinende Arbeit über die Hirsauer Kaiserurkunden.

Die Anteile, die Hirsau und St. Blasien an der Reform Muris genommen haben, scharf abzugrenzen ist nicht möglich. Gewiss hat Hirsau schon im Jahre 1082 mitgewirkt. Die völlige Freigabe des Klosters und die Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse der Klosterleute war das Werk Wilhelms von Hirsau, war seiner Einwirkung auf den Habsburger zu danken[1]). Die Reform selbst ist aber von St. Blasien gekommen, dessen Gewalt Muri von Werner unterstellt wurde. Die Beschlüsse des Otwisinger Tages sind wiederum ganz unter dem Einflusse Hirsaus zustande gekommen. Die Aufgabe Muris in den Schutz des apostolischen Stuhles geschah ganz nach hirsauischem Muster. Vollends aber die Neuordnung der Vogteiverhältnisse entspricht den in Hirsau herrschenden Tendenzen, das nicht recht abzuweisende Recht auf Erblichkeit der Vogtei tunlichst einzuschränken. Werner trifft in Bezug auf die Erbfolge nur für die ihm folgende Generation Vorsorge. So hat man es in Hirsau[2]) und dem von diesen begründeten Klöstern in Usenhoven und St. Paul gehalten[3]). Im allgemeinen lässt sich aber wohl sagen: bei der Reform Muris hat im Jahre 1082 St. Blasien, im Jahre 1086 Hirsau die Hauptrolle gespielt. Zur Fixirung aller jener in diesem Jahre getroffenen Verfügungen hat man sich nachher während der Regierung des Abtes Lütfrid von der Kaiserurkunde Hirsaus eine Abschrift genommen. Ob man diese bloss als Entwurf für die zu erlangende Königsurkunde ansah oder ob man sie mit der Datirung des Otwisinger Tages versah und so aus ihr eine regelrechte Urkunde machte, lässt sich nicht sicher entscheiden. So wie uns der Tatbestand aus anderen Hirsauer Klöstern vorliegt, steht keiner von beiden Annahmen etwas entgegen, doch möchte ich der ersteren den Vorzug geben.

Die Art, wie uns die Freigabe Muris 1082 in den Akten erzählt wird, zeigt mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass der Anonymus die darüber ausgestellte Urkunde benützte. So hätten wir auch einen positiven Beweis, dass die Urkunde von 1082 höchstens teilweise im Hirsauer Stil gehalten gewesen sein kann[4]). Die Ähnlichkeiten, die der Bericht der Acta mit der Stiftungsurkunde von Alpirsbach aufweist, sind doch recht deutlich.

---

[1]) S. 32 ff.

[2]) Wenn auch Adalbert von Calw seinen Nachkommen die Erbfolge in der Vogtei gesichert hat (Wirtemb. UB. I, 277), beschränkt sich das Privileg Urbans II. (ibidem 306) darauf, den Sohn Adalberts Gottfried als Vogt anzuerkennen.

[3]) Mon. Boica 10, 444, Font. rer. Austr. Abth. II, 39, S. 79.

[4]) Das ist, wenn sie wirklich von Abt Wilhelm von Hirsau konzipirt war, wahrscheinlich.

Acta S. 32 f.	Stiftungsurkunde von Alpirsbach, Wirtemb. UB. I, 315.
congregatis principibus suis ac ministris venit huc in vigilia sancti Martini una cum Giselberto, abbate de cella sancti Blasii, et fratribus . . . et hisdem abbatibus, aliis quoque principibus . . . multisque aliis tam liberis quam servis, fuitque huc eundem festum diem et post festum accessit ad primare altare et dimisit locum liberum penitus ac perfecte . . . tradiditque domino Deo, sancte Marie, sancto Petro, sancto Martino in conspectu principum . . . et in conspectu ministrorum ac servorum tam suorum, quam ecclesie istius . . .	His ita diligenter pertractatis venit episcopus Constantiensis . . . nostra (sc. der Stifter) vocatione . . . venit etiam homo ille, Bernhardus nomine, cui predia et mancipia nostra tradidimus. Venerunt quoque alii multi nobiles et ignobiles. In quorum omnium conspectu sepedictum Bernhardum petivimus, ut predia et mancipia a nobis sibi tradita deo et sancto Benedicto . . . contraderet . . . Quam peticionem ille devote suscipiens accessit ad reliquias sanctorum et . . . ipsum locum, qui Alpirspach dicebatur . . . deinde alia predia et mancipia . . . omnino in proprietatem tradidit deo et sancto Benedicto absque omni contradictione et repeticione.

Die Reform eines Klosters hat sich nirgends mit einem Schlage vollzogen. Die einzelnen Stadien, wie sie die Ereignisse der Jahre 1082 bis 1086 für Muri aufweisen, treten auch in den Aufzeichnungen anderer Reformklöster deutlich hervor. Die darüber erhaltenen Urkunden bilden entweder eine fortlaufende Serie von Aktaufzeichnungen, deren jede eine Etappe des Reformwerkes festzuhalten bestimmt ist, oder eine wichtige Veränderung bot Veranlassung zu einer Neuausfertigung der früher über die Reform erlassenen Urkunde. Für den ersteren Fall bieten die Quellen von Schaffhausen[1]) und St. Georgen[2]) die analogen Fälle; die zweite Möglichkeit ist durch die Stiftungsurkunden von Alpirsbach gegeben[3]). Dass die Aufzeichnungen über die Reform Muris ähnlich ausgesehen haben, geht aus dem Bericht der Acta hervor. Was der Anonymus darüber berichtet, hat er zum grossen Teil Urkunden entnommen. Die wichtigen Entscheidungen des Jahres 1086 boten entweder Anlass zu einer Neuausfertigung der 1082 erlassenen Urkunde, oder es wurde dieser eine Aufzeichnung angefügt, die die zu Otwisingen getroffenen Veränderungen enthielt. So allein wird die Bemerkung des Anonymus über die Urkunde von 1082 verständlich: postea comes cum petitione fratrum in ea aliquid mutavit. Die Aufzeich-

[1]) Quellen zur Schweizer Geschichte III, a, 14 ff.

[2]) Not. fund. . . . mon. S. Georgii M. G. SS. XV, 2, 1008 und 1011.

[3]) Wirtemb. UB. I, 315 ff., 361 ff.

nungen von 1082 und 1086 bildeten dann die Grundlage für die Hirsauer Urkunde, deren Wortlaut nach 1086, aber jedenfalls noch zur Regierungszeit des Abtes Lütfrid in Muri bekannt wurde.

Im folgenden soll das mönchische Leben betrachtet werden, wie es sich nach 1086 in Muri entwickelte. Die Erkenntnis dieser Zustände bildet eine wichtige Voraussetzung für die Darlegungen des vierten Abschnittes. Mit dem Jahre 1086 setzt für das Kloster Muri ein Decennium ungetrübter Ruhe ein. Es ist das jener Abschnitt seiner Geschichte, den jedes Reformkloster aufweist. Unter dem Regime eines persönlich hochstehenden, den Reformtendenzen ergebenen Abtes entfaltet sich das Leben der Mönche nach den bei ihnen eingeführten Gewohnheiten zu voller Blüte. Abt Lütfrid war ein durch seine Heiligkeit weit über Muri hinaus gekannter und geachteter Mann. Nicht der Anonymus, der für ihn das einfache „monastice vite institutor probatissimus“ hat, Bernold ist da meine Quelle. In Worten begeisterten Lobes gedenkt dieser, da er Lütfrids Tod meldet, des heiligen Lebenswandels des Verstorbenen[1]). Wir können uns also recht gut vorstellen, was Lütfrid aus Muri gemacht hat.

Nach seinem Tode wurde Rupert aus St. Blasien postulirt, derselbe, der 1082—85 Prior in Muri gewesen war. Das gibt schon zu denken. Äusserlich hielt man also den Kontakt mit St. Blasien aufrecht. Ob aber Rupert der richtige Mann war, im Sinne Lütfrids zu wirken, mag man bezweifeln. Als Prior muss er seine Sache nicht besonders gut gemacht haben, sonst hätte ihn Giselbert nicht abberufen und seine Wahl zum Abt verhindert. So kam es denn unter Rupert zu jenen Wandlungen, die uns der Anonymus zum Jahre 1106 berichtet. Kirchliche Kostbarkeiten, Kreuze und Kelche, waren damals in ihrer Wertschätzung bei den Mönchen stark gesunken. Die gaben sie leichten Sinnes hin, um dafür Güter anzukaufen von einem Manne, der ganz offenkundig auf unrechtmässige Art in den Besitz derselben gelangt war. „Da denke doch jeder selbst bei sich nach, welcher Nutzen, welches Glück seiner Seele und seinem Leibe von einem so unrechtmässig erworbenen Gut erwachsen kann, da er doch allein darauf zu achten hat, den Körper nicht so zu pflegen, dass die Seele dabei zugrunde geht! Erwäge ein jeder, welchen Vorteil das bringen kann, wenn ein Räuber (etwas) raubt und der Mönch es verschlingt“[2]). Um 1108 legte denn auch Rupert „pro quadam ignavi re

[1]) M. G. SS. V, 464. Luitfredus sanctae recordationis abbas de monasterio sancti Martini, iam pene triginta annis mundo crucifixus et soli Deo vivus, in senectute bona, videlicet plenus dierum, diem clausit extremum II. Kal. Januarii. Auch der Anonymus nennt Lütfrid „dive memorie“.

[2]) S. 69.




apud episcopum Gebhardum falso infamatus“ die Abtwürde nieder und verliess Muri. Kiem geht zu weit, wenn er den Ankauf von Wolen in Zusammenhang mit der Abdankung Ruperts bringt[1]). Wir kennen den speziellen Anlass zu seiner Resignation nicht. Doch hat Bischof Gebhard seine Hand im Spiele gehabt, ein überzeugter Gregorianer, der wiederholt energisch in die Verhältnisse der Reformklöster eingegriffen hat. Wenn er mit der Amtstätigkeit Ruperts nicht zufrieden war, so lässt sich daraus ermessen, welche Wendung die klösterlichen Verhältnisse in Muri zu Beginn des 12. Jahrhunderts genommen hatten. Nach Ruperts Abgange haben sich die Mönche aus ihrer Mitte einen Abt, Udalrich, erwählt. Auch das ist bezeichnend. Man brach endgiltig mit St. Blasien. Besitzstreitigkeiten scheinen von da ab die wichtigste Art des Verkehrs zwischen beiden Klöstern gebildet zu haben[2]). Für Ruperts Nachfolger, Udalrich, hat der Anonymus Worte mässigen Lobes[3]). Doch kann diese Besserung unmöglich von langer Dauer gewesen sein. Denn als Udalrich nach zehnjähriger Regierung starb, wiederholte sich unter seinem Nachfolger Ronzelin, was der Anonymus zum Jahre 1106 so scharf getadelt hatte. Den Aufwand seiner Untergebenen zu mehren, habe Ronzelin, um einen grossen Güterkauf machen zu können, kleinere nützliche Grundstücke veräussert und einen kostbaren Kelch, ein Weihgeschenk der Gräfin Reginlind, gebrochen[4]). Das sind genau dieselben Beschwerden, die der Anonymus bei der Darstellung des Güterankaufes von Wolen 1106 vorbringt. Auch darin ist er typisch, hier wie dort schildert er uns mit behaglicher Breite, wie diese Spekulationen dem Kloster denn doch keinen Segen gebracht hätten. Die Kirchengeräte getraut sich der Anonymus überhaupt nicht alle zu nennen. Er wisse ja nicht, „wie lange diese von denjenigen hier belassen werden, die immer schreien: verkauft das und kauft, was uns notwendig ist“[5]).

---

[1]) Kiem (Geschichte I, 44) ist entgegenzuhalten, dass für eine solche Annahme in der Quelle nicht die geringste Andeutung zu finden ist. Die weiters von ihm ganz apodiktisch ausgesprochene Behauptung, die Anschuldigung vor dem Bischof sei am 28. Dezember 1107 (nicht 1108!) geschehen, weil wir wissen, dass Bischof Gebhard an diesem Tage in Beromünster einen Altar weihte, ist doch recht merkwürdig.

[2]) Von diesen meldet uns der Anonymus bei Geltwil (S. 67), Geltnau (S. 76), Füglistal (S. 77), Urdorf (S. 82).

[3]) S. 40 vir satis strenuus in omni bona actione.

[4]) S. 91.

[5]) S. 51.

Wenn es noch jemandem unklar bliebe, wie all' die gebotenen Nachrichten zu deuten sind, so würden die Berichte genaue Auskunft geben, die uns die Lage anderer Klöster um dieselbe Zeit illustriren. Sie vermerken mehr oder minder deutlich eine wichtige Tatsache: den Niedergang der Klosterreform[1]. Der grosse Kampf, in dessen Dienst sich die Reform-Klöster gestellt hatten, war in der Hauptsache entschieden. Das Papsttum hatte gesiegt. Die Spannung wich von den Gemütern. Jetzt begann man allmählich die Fesseln abzustreifen, in die die Mönche eine despotische Regel zwang. Die ganze Überspanntheit der Cluny-Hirsauischen Vorschriften, die schon früher selbst ernste Mönche zum Widerspruch gereizt hatte, begann sich jetzt fühlbar zu machen. Diese inneren Verhältnisse mussten über kurz oder lang ihre Rückwirkung auf die äussere Stellung des betreffenden Klosters ausüben. Die oft karg genug dotirten Stiftungen begannen jetzt ihre Armut zu fühlen und diesem Übelstand durch Vergrösserung des Besitzes, so gut es eben ging, abzuhelfen. Dass bei dieser veränderten Sachlage das Verhältnis des Klosters zum Vogt nicht immer zum Vorteile des Stiftes sich gestaltete, liegt auf der Hand.

In diesem Zusammentreffen von inneren und äusseren Schwierigkeiten hatte der Abt keine leichte Stellung. Je nachdem er selbst reformfreundlichen oder reformfeindlichen Tendenzen ergeben war, traf ihn der Widerstand der Gegenpartei, die nun darauf ausging, seine Macht möglichst zu beschränken. „Lange Zeit", so schreibt zur Zeit des Anonymus Abt Berthold von Zwiefalten[2], „haben unsere ersten Mönche ein Leben der Armut geführt, oftmals pflegten sie zu erzählen, dass sie sich damals vierzig Tage oder länger von trockenem Hafer- oder Gerstenbrot und Wasser nährten. Wenn sie aber einmal ein gutes Getränk bekamen oder wenn ihnen jemand aus Mildtätigkeit

---

[1]) Den kürzesten und prägnantesten liefern die casus monasterii Petrishusensis. (M. G. SS. XX, 657.) Als 1103 Bischof Gebhard von Konstanz seinem Gegner Arnolf weichen musste, floh auch Abt Theoderich aus Petershausen. Recedente igitur Theoderico de Domo Petri hi, qui tunc remanserunt, constituerunt Wernherum quendam de Epfindorf natum sibi in abbatem et obliti regularis disciplinae, quam didicerant, remissius agere coeperunt. Arnolfus quoque intrusus episcopus beneficia inde suis concedere coepit, quod nulli umquam episcoporum facere licuit. Postquam autem Wernherus cum suis fautoribus et Arnolfus cum suis res monasterii ad ultimam penuriam et inopiam perduxerunt, ipse relicto abbatis nomine ad Theodericum se in Baioariam contulit eique se subiecit, quique eum benigne suscepit eique officium altaris invito episcopo Gebehardo restituit.

[2]) M. G. SS. X 111 f.

Gemüse schickte, galt ihnen dergleichen als der höchste Leckerbissen.“ Und am Schlusse seiner Klostergeschichte meint er[1]): „Einige halten es für die grösste Ungerechtigkeit und klagen die als kirchenräuberisch an, die von Gläubigen gestiftetes Gut nach ihrem Belieben verkauft und nicht vorgewiesen haben, was sie um das Geld erkauften. Denen, die dies sagen, möchte ich bestimmte Auskunft geben, weiss aber wenig . . . . . Alle aus dieser Zeit sind bereits gestorben. Ich aber war zu der Zeit, da von den Vorstehern des Klosters Vieles verkauft und zu mannigfachen Zwecken verwendet wurde, an Körper und Geist noch ein Kind . . . . . Die Not freilich, die auch die Jünger, als sie hungerten, dazu trieb, Ähren abzureissen und zu essen, hat auch uns gezwungen, kleinere und unnütze Gütchen zu verkaufen, Gewänder und Kostbarkeiten hinzugeben für trockenes Brot. Die uns aber deshalb anklagen, wir hätten uns der Unüberlegtheit schuldig gemacht, was wir nicht leugnen, denen wünsche ich aus dem Innersten meines Herzens, dass sie es besser machen, und dass sie Gott inbrünstig bitten, er möge uns unsere Taten verzeihen“. Diese Worte aus dem Munde eines Mannes, der dreimal zum Abt gewählt, ebenso oft freiwillig und unfreiwillig auf seine Würde verzichtete, sind wichtig und bedeutsam. Die Ähnlickeit zwischen den Zuständen in Muri und denen in Zwiefalten ist eine ganz eklatante. Nur eine Verschiedenheit ist zu konstatiren: was der Anonymus tadelt, das beschönigt und entschuldigt Berthold. Diese konträre Beurteilung der gleichen Zustände kennzeichnet die Schwankungen, denen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das mönchische Leben der Reformklöster ausgesetzt war. Mit der strikten Durchführung der durch die Reform gebotenen Vorschriften war es vorbei[2]), das Streben nach einer Sicherung der materiellen Existenzbedingungen gewann die Oberhand. Dass diese Umwandlung sich aber unter dem Widerstand der reformfreundlichen Mönche vollzog, liegt auf der Hand.

In Muri ist es nicht viel anders gewesen. Das Kloster war nicht reich, und es ist ganz natürlich, dass man in dem Momente, in dem man von der Beobachtung der strengen Regel abwich, nach einer Vermehrung der Einkünfte des Klosters trachtete. Daher die mit äusserster Anspannung der finanziellen Kräfte des Klosters durchgeführten Güterankäufe, daher das heftige Widerstreben des Anonymus gegen diese wenig rühmliche Äusserung mönchischen Sinnes, die nach

[1]) Ibid. 122 f.

[2]) Über diese Verhältnisse werde ich mich in der Einleitung zu meiner Arbeit über die Hirsauer Kaiserurkunden ausführlicher und mit Anführung der Belegstellen äussern. Vgl. übrigens auch Hauck, Kirchengesch. IV, 311 ff.

seiner Meinung doch nichts genützt habe. In diese Zeit innerer Zwistigkeiten fällt die Abfassung der Acta. Man wird jetzt das eindringliche Schlusswort verstehen, das der Anonymus nach der Darstellung der Klostergeschichte an sämtliche Konventualen richtet: „Nun sollen alle, die je hieher zu wohnen und zu bleiben gekommen sind, wissen und beherzigen, mit welcher Mühe und Beschwernis dieser Ort zu dem Ruhm gelangt ist, dessen er sich jetzt erfreut; wie anfangs sich alles zum Schlechten wendete, als er gegründet werden sollte, als er hineingesetzt wurde mitten unter die Menschen; welch' gefährliche Herren und Nachbarn, welch' unzuverlässige Mitglieder sowohl unter den inneren (Brüdern) als auch unter den äusseren er immer hatte; wie selten hier religiöses Leben zu finden war, wie schwer es ist, dasselbe aufrecht zu erhalten, wie hier immer Armut gewesen ist und noch ist, in der die Brüder leben sollen, nach der sie sich zu halten und innerhalb des Klosterbereiches zu verbleiben haben, vom Anblick der Menschen soviel als möglich sich zurückziehen und sich und den Ort behüten sollen, damit das mönchische Leben, das sich mit Mühe bis heute erhalten hat, nicht dahin schwinde, der Ort ganz verlassen werde und die Mönche selbst davon für ihre Seele Gefahr laufen . . ." [1])!

[1]) S. 45. Die Betrachtung schliesst mit dem Hinweis, wie Gott und die Schutzheiligen das Kloster aus Mühen und Gefahren immer befreit hätten, und mit dem Gebet, dass dies auch weiterhin so sein möge.

Die Urkunde Gregors IX. für das Bistum Naumburg vom 8. November 1228.

Ein Beitrag zur päpstlichen Diplomatik im 13. Jahrhundert.

(Mit zwei Tafeln.)

Von

Hermann Krabbo.

Die Grösse des Papstes Innocenz III. beruht in der Vielseitigkeit seiner Begabung: ebenso, wie er der bedeutendste Staatsmann seiner Zeit war, überragte er die Mitwelt durch Gelehrsamkeit; keiner seiner Zeitgenossen kannte wie er das Kirchenrecht. Im Drange der politischen Geschäfte, die er mit aller Welt zu erledigen hatte, fand er doch immer die nötige Musse, sich mit Problemen der Jurisprudenz zu beschäftigen; seine ungewöhnlich zahlreichen, in der Sammlung seines zweiten Nachfolgers Gregor IX. veröffentlichten Dekretalen, sowie die Beschlüsse des vierten Laterankonzils legen ein beredtes Zeugnis hiervon ab[1]). Einer Anzahl seiner Entscheidungen befasst sich mit der Frage der Echtheit von Urkunden; durch die zahllosen Prozesse, die vor dem höchsten Gerichtshof der katholischen Christenheit geführt wurden, kamen ihm, dem obersten Richter, natürlich Massen von Akten zu Gesicht, und dabei wurden ihm mehr als einmal auch gefälschte Urkunden vorgelegt — kein Wunder für eine Zeit, in der pia fraus wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich als erlaubt galt. Dem Scharfsinn Innocenz' blieben derartige Fälschungen aber oft nicht verborgen, und als echter Gelehrter begnügte er sich dann nicht da-

[1]) Seine kirchenrechtliche Untersuchung de quadripartita specie nuptiarum hat er vor der Thronbesteigung verfasst, vergl. R. Zoepffel in Hauck's Real-Encyklopäpie für protestantische Theologie und Kirche (3. Aufl.) IX, 114.

mit, das einzelne spurium als solches zu brandmarken, er suchte vielmehr darüber hinaus allgemein gültige Regeln aufzustellen über die Merkmale der Echtheit oder Unechtheit von Urkunden und Siegeln: in sofern dürfen wir Diplomatiker den grossen Papst als Fachgenossen in Anspruch nehmen. Innocenz III. trat also an die Urkunden von der gleichen Seite heran, wie Jahrhunderte später die Gelehrten, die die ersten grossen bella diplomatica führten, und in denen wir gewöhnlich die Väter der modernen Urkundenlehre sehen; nur dass er sie in der Schärfe des Blickes und in der Präzision, mit der er die Ergebnisse seiner Beobachtung formulirte, übertraf. Es verlohnt sich schon, einen Augenblick bei dem, was wir über diese Seite seiner Tätigkeit wissen, zu verweilen[1]).

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung hatte Innocenz wiederholt Gelegenheit, sich nachdrücklich des kurialen Urkundenwesens anzunehmen; es scheint in dieser Beziehung, als er der Nachfolger des schwachen Papstes Cölestin III. wurde, nicht zum Besten in Rom ausgesehen zu haben. In der Stadt hatten nämlich Fälscher mit den von ihnen fabrizirten und besiegelten angeblichen Papsturkunden ein blühendes Geschäft getrieben[2]). Es gelang, der Bande auf die Spur zu kommen und sie dingfest zu machen; bei ihnen fand man Siegelstempel mit den Namen Cölestins III. wie auch Innocenz' III. vor, und eine Anzahl mit ihnen besiegelter Urkunden.

Im Verhör hatten die Gauner offen bekannt, dass ihre Kundschaft in aller Herren Länder wohne. Innocenz hatte es deshalb sofort für nötig gehalten, diesen Sachverhalt allen Erzbischöfen und Bischöfen in besonderen Schreiben mitzuteilen; jedem Kirchenfürsten wurde der Auftrag, auf seinem Provinzialkonzil für die Verbreitung der Nachricht zu sorgen, damit alle aus der Fälscherwerkstätte hervorgegangenen Produkte als solche entlarvt würden. Um dies zu erleichtern, fügte der Papst jedem Schreiben neben seiner echten Bulle auch einen Abdruck des falschen Stempels bei[3]).

---

[1]) Auf die Bedeutung Innocenz' III. als Diplomatikers hat kürzlich schon M. Tangl hingewiesen im VI. Ergänzungsbande dieser Zeitschrift S. 322; demselben hervorragenden Kenner des päpstlichen Urkundenwesens verdanke ich auch mündliche Belehrung in diesem Punkte. Vergl. auch K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige 214, Anm. 3.

[2]) Das folgende nach Potth. 202. Baluze epp. Innocentii III., tom. I. 125 f. Die Entscheidung fand später Aufnahme ins Corpus iuris canonici, cap. IV de crimine falsi X. 5, 20: unter diesem Titel sind noch weitere, gleich zu erwähnende, für die Diplomatik wichtige Dekretalen desselben Papstes zusammengestellt.

[3]) Ceterum ad maiorem illius notitiam falsisatis habendam, ut fieri possit

Wenige Monate später reichten die Mailänder Domherren dem Papste einen ihn als Aussteller nennenden Provisionsbrief ein, auf Grund dessen ein Geistlicher seine Aufnahme in ihr Kapitel verlangt hatte, wogegen jene protestirten[1]). Eine von Innocenz vorgenommene Untersuchung ergab, dass das Dokument gefälscht, aber mit seiner echten, von einer anderen Urkunde entfernten Bulle versehen war. Dies veranlasste ihn zu einer ausführlichen theoretischen Auseinandersetzung über Fälschung von Urkunden und Siegeln, wobei er sieben Haupt- und einige Nebenfälle dieses Delikts namhaft machte, um schliesslich die Merkmale zusammenzustellen, auf die bei der kritischen Beurteilung von Urkunden zu achten sei, nämlich auf 1. *modus dictaminis* (Diktat), 2. *forma scripturae* (Schrift), 3. *qualitas chartae* (Beschreibstoff), 4. *adiunctio filorum* (Siegelbefestigung). 5. *collatio bullae* (Siegelbild): man sieht, der Papst achtete, um in heutiger Terminologie zu reden, gleichermassen auf äussere und innere Urkundenmerkmale.

Kurz darauf trat der Fall ein, dass eine von Hyperkritikern ihm vorgelegte und als gefälscht bezeichnete Urkunde sich als durchaus echt und aus seiner Kanzlei hervorgegangen erwies: wieder sah er sich zu einer Erörterung veranlasst über das Vorkommen von Rasuren in echten Papsturkunden[2]).

Zu einer erneuten Auseinandersetzung über äussere und innere Merkmale bot sich ihm die Gelegenheit, als im dritten Jahre seiner Regierung der Erzbischof von Antivari (Epirus) einen gefälschten Papstbrief für echt genommen hatte[3]). Nachdem er ihn über die wichtigsten in den Papsturkunden gebrauchten Formeln aufgeklärt hat, ermahnt er ihn zum Schlusse, künftig die Papstbriefe *diligentius intueri tam in bulla, filo et charta, quam in stilo*[4]).

Anschaulich erzählt Thomas von Evesham[5]), wie der Papst im Konsistorium eine ihn vorgelegte Urkunde prüfte; Thomas führte im Jahre 1205 für sein Kloster einen Prozess an der Kurie und berief

---

bulle false cum nostra collatio, presentibus literis unam de bullis falsis cum vera bulla duximus appendendam, Baluze I, 126.

[1]) Potth. 365, Baluze I, 201 f. Cap. V de crimine falsi X. 5, 20.

[2]) Potth. 395, Baluze I, 236 f. Cap. IX de crimine falsi X. 5, 20. Alle drei angeführten Entscheidungen entstammen dem ersten Regierungsjahre des Papstes.

[3]) Potth. 1184, Baluze I, 573 f. Cap. VI de crimine falsi X. 5, 20.

[4]) Über die Urkundenfälscher wie über diejenigen, welche sich wissentlich auf gefälschte Papsturkunden beriefen, wurden hohe Strafen verhängt, Potth. 202 und 1276, Baluze I, 125 f. und 574. Capp. IV und VII de crimine falsi X. 5, 20.

[5]) Chron. abbatiae de Evesham ed. Macrey (London 1863) 161, MG. SS. XXVII, 423 f.

sich dabei auf zwei gefälschte Urkunden des Papstes Constantin I. (708—715)[1]). Wenn Innocenz hier die Fälschungen nicht erkannte, so ist ihm daraus ein Vorwurf kaum zu machen; „ein gesichertes Urteil war nach den damals zu Gebote stehenden Mitteln eben nur für die eigene Zeit möglich und dann noch in beschränktem Masse soweit nach rückwärts, als der Kanzleibrauch noch in annähernd gleichen Formen vorhielt. Davon völlig Verschiedenes auch nur einigermassen sicher zu beurteilen, mangelte es an jedem Behelf“[2]).

Ein anderes Mal sehen wir ihn als Urkundenkritiker in einem Rechtsstreit, den die Stiftsherren von Monte Gargano gegen das Kapitel des Erzbistums Siponto anstrengten[3]). Die Sache war schon einmal, vor Alexander III., verhandelt worden, und dabei hatte die Kurie festgestellt, dass die Kanoniker von Monte Gargano ihre Ansprüche auf eine verfälschte Urkunde stützten. Diese Entscheidung seines Vorgängers lag Innocenz bei der Erneuerung des Prozesses vor; er ernannte, um den Parteien die Reise nach Rom zu ersparen, eine Kommission, die an Ort und Stelle verhandeln sollte; dabei hielt er es aber für zweckmässig, ihr die Art der Verfälschung an der Hand der Urkunde Alexanders[4]) — der als ehemaliger Kanzleichef[5]), wie seine Entscheidung zeigt, auch ein tüchtiger Urkundenkenner war — genau mitzuteilen; er berichtet, die Fälscher hätten in einer Urkunde Eugens III., die verliehen war *archiepiscopo ecclesie Sipontine,* bei dem letzten Wort die Schlusssilbe *(ne)* samt dem vorhergehenden Buchstaben *(i)* getilgt, das gleichfalls radirte *t* über die Zeile gestellt, und in den so gewonnenen Raum das gekürzte Wort *Garg.* (= Garganico) gesetzt[6]).

---

[1]) Jaffé-E. 2147, 2149; Chron. abb. de Evesham 171—173.

[2]) M. Tangl, MIÖG., VI. Ergänzungsband 322.

[3]) Potth. 1681, Baluze I, 632 ff.; auf die Urkunde machte mich Dr. E. Caspar aufmerksam.

[4]) Dieselbe ist kürzlich von P. Kehr veröffentlicht worden, Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse 1898, 322 ff. nr. 10.

[5]) Ehe er als Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg, war der Kardinalpriester Roland 1153—1159 Kanzler der römischen Kirche.

[6]) Ich stelle den Wortlaut der Urkunden Alexanders III. und Innocenz' III. einander gegenüber, bei der ersteren (I) stillschweigend einige Fehler verbessernd, an denen der sehr verderbte Text, auf den P. Kehr, wie er selbst angibt (a. a. O. S. 322), bei seinem Druck allein angewiesen war, Schuld ist. Die Abweichungen, welche die narratio von II gegenüber der von I zeigt, sind trotz weitgehender Übereinstimmungen gross genug, um zu dem Schlusse zu berechtigen, dass Innocenz seine Vorlage hier nicht einfach abgeschrieben hat mit einigen zufälligen Varianten, sondern dass er sie mit vollem diplomatischen Verständnis selbständig nachbildete.

Die Kommission also sollte an Ort und Stelle die Parteien verhören, die Protokolle dann aber samt den interessanten alten Urkunden an den Papst einschicken; denn gewiss wird es ihn gereizt haben, sich über diesen diplomatisch bedeutsamen Fall auch durch Augenschein zu unterrichten.

In der wohlgeordneten päpstlichen Kanzlei arbeitete man im Mittelalter ungleich exakter als in den Schreibstuben aller weltlichen Herrscher, und gewiss wird auch Innocenz III. allen Grund gehabt haben, im Allgemeinen mit den Leistungen seiner Kanzleibeamten zufrieden zu sein. Dennoch darf es durchaus nicht Wunder nehmen, wenn er bei Gelegenheit einmal eine Neuerung einführte, die ihn wiederum so recht als geschulten Urkundenkenner zeigt. Im Jahre 1213 kamen die Mönche der altberühmten Benedictiner-Abtei Nonantula zu ihm[1]) und baten um Erneuerung einiger alten Privilegien, die ihrem Kloster 776 von Hadrian I., 883 von Marinus I. und 899 von Johann IX. verliehen waren[2]). Die Aufgabe war nicht leicht, da die alten Papyrusurkunden halb zerstört waren[3]); der Papst betraute seinen

I.

Priuilegium uero eiusdem patris nostri Eugenii pape in quadam parte sui abrasum et corruptum fuisse liquido deprehendimus, quia cum in titulo eiusdem priuilegii fuisset tantummodo positum *Syspontine ecclesie archiepiscopo*, ultima silaba ipsius diccionis *Sypontine* uidelicet et quedam littera eidem silabe proxima abrasa fuit, duabus precedentibus sillabis eiusdem diccionis cum *t* titulo superposito integris remanentibus, in eo quod abrasum fuerat *Garg.* quoquo modo sub breuitate notatum.

II.

Privilegium vero eiusdem Eugenii pape abrasum et corruptum in quadam sui parte liquido deprehendit (scil. Alexander III.); quia cum in tituto eiusdem privilegii fuisset tantummodo positum *archiepiscopo ecclesie Sipontine*, ultima syllaba dictionis ipsius abrasa fuerat cum precedente vocali, duabus precedentibus syllabis dictionis eiusdem remanentibus integris et *t* littera superposita linea titulari, loco eius quod abrasum fuerat, hec dictio *Garganico* erat sub brevitate notata.

Aus dem Worte Sypontine, welches vor der Verfälschung dastand, wurde also gemacht Sypoñ Garg.

1) Potth. 4756, Baluze II, 776 ff.

2) Jaffé-E. 2421 II, Jaffé-L. 3390, 3524.

3) Durch die in der vorigen Anmerkung zitirten Jaffé'schen Regesten sind die genannten drei Urkunden als Fälschungen gebrandmarkt. Dies war auch bisher die communis opinio, gegen die erst neuerdings mit gewichtigen inneren Gründen der damalige Mitarbeiter der grossen Göttinger Ausgabe der Papsturkunden M. Klinkenborg aufgetreten ist (Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaft zu Göttingen, philol.-histor. Klasse, 1897, S. 237 ff., daselbst ist die zahlreiche Literatur über die Papsturkunden von Nonantula angeführt). Ich möchte seinen Ausführungen noch einen Grund für die Echtheit der drei in Frage kommenden Diplome hinzufügen. Handelte es sich um Fälschungen, so müssten diese ganz ungewöhnlich alt sein; denn sonst hätten die Urkunden der

Archivar Heinrich mit der Abschrift, und diese wurde — wohl sicher auf des Papstes persönliche Anordnung — in einer Weise hergestellt, die durchaus an die moderne Editionstechnik erinnert; soweit es sich nur um kleine Ergänzungen — Buchstaben und Silben — handelte, wurden diese in der Abschrift gemacht, jedoch durch eine besondere Schreibweise, durch „*litterae tonsae*" hervorgehoben. Wo aber die Lücken grösser waren, so dass ihre Ausfüllung sich nicht ohne weiteres ergab, da musste auch in den amtlichen Abschriften eine dem vorgefundenen Loche entsprechende Lücke gelassen werden; man überwand also die lockende und gefährliche Versuchung, die zügellose Phantasie in schönen Konjekturen zu tummeln. So zeigt diese Leistung die Kanzlei Innocenz' III. auf einer glänzenden, man muss sagen wissenschaftlichen Höhe. Auch im Register wurde die Urkunde unter graphischer Hervorhebung der Ergänzungen und Lücken gebucht[1]).

Viel Gelegenheit zu derartigen Paradestücken bot sich naturgemäss nicht, und es ist daher schwer zu sagen, ob die päpstliche Kanzlei in diesem Punkte die Tradition Innocenz' III. dauernd wahrte. Wir kennen nur noch zwei Fälle, in denen aus gleichem Anlass in Papsturkunden *litterae tonsae* angewendet wurden[2]): es sind dies Ur-

päpstlichen Kanzlei im Jahre 1213 nicht auf halbzerstörtem Papyrus vorgelegen haben können: von den verschiedenen alten Einzelkopien des 11. oder 12. Jahrhunderts, in denen die Hadrian-Urkunde von 776 uns erhalten ist, ist sicher keine identisch mit dem Dokument, das Innocenz III. bestätigte; denn diese Kopien sind sämtlich auf Pergament geschrieben (J. v. Pflugk-Harttung, Neues Archiv IX, 489; M. Klinkenborg, a. a. O.). Im Jahre 1228 reichten die Naumburger die ihnen 1028 von Johann XIX. verliehene Urkunde, über die ich gleich ausführlich zu handeln habe, der päpstlichen Kanzlei ein, gleichfalls einen stark beschädigten Papyrus; hierzu bemerkt H. Bresslau (Jahrbücher Konrads II., Bd. II, 454): „Dass die mit solchem Respekt und solcher Vorsicht behandelte Urkunde echt war, wird man keinen Augenblick bezweifeln können; eine Fälschung auf Papyrus anzufertigen und damit die päpstliche Kanzlei zu hintergehen, wäre in Naumburg niemand im Stande gewesen." Das gilt mutatis mutandis auch 1213 für Nonantula, schliesst Fälschungen ad hoc aus und spricht für die Echtheit der bestätigten Urkunden.

[1]) Vgl. den Druck, den Baluze II, 776—779 nach dem Register gibt.

[2]) Die drei ihm aus den Registern bekannt gewordenen Fälle stellte zuerst zusammen G. Marini, i papiri diplomatici (Rom 1805) 217 f. Meines Wissens sind seither über diese drei Urkunden hinaus weder Originale bekannt geworden noch auch weitere Registereintragungen, in den sich *litterae tonsae* unter diesem terminus technicus finden. Deshalb kann ich der Vermutung von L. Traube, „wahrscheinlich gibt es viel mehr" (Peronna Scottorum, Sitzungsberichte der philos.-philol. und der histor. Klasse der Münchener Akademie 1900, S. 536) nicht zustimmen und möchte in der erstmaligen Verwendung von *litterae tonsae* in Papstbriefen zu kritischen Zwecken eine wissenschaftliche Tat des Diplomatikers Innocenz III. sehen.

kunden, die von Innocenz' zweitem Nachfolger, Gregor IX., ausgestellt wurden. Über eine derselben hat kürzlich Leopold Delisle gehandelt und seine Ausführungen durch ein Faksimile der Urkunde illustrirt[1]). Sie ist ausgestellt 1234 April 14 für den Propst von Saint-Omer (Artois)[2]) und erneuert eine Urkunde Calixt's II. von 1122 Oktober 6 für die gleiche Kirche[3]); merkwürdiger Weise hatte man das wohl halbverloschene Jahresdatum der Vorlage, das man leicht aus den Pontifikatsjahren und der Indiktion hätte kontrolliren können, ganz und gar verlesen und schrieb in die Erneuerungsurkunde das Jahr 1133 hinein[4]).

Ich möchte hier eine kleine Bemerkung einschieben, die streng genommen nicht zur Sache gehört. Bekanntlich reichen die letzten Spuren über das Vorhandensein der Papstregister des 12. Jahrhunderts bis in die Zeit Honorius' III., in dessen Briefen sich Zitate aus den Registern finden, die bis in den Pontifikat Urbans II. (1088—1099) hinaufreichen[5]), also in eine Zeit, die wesentlich früher liegt, als die Regierung Calixts II. (1119—1124). Aus der, ich möchte sagen, negativen Beobachtung, dass sich unter Honorius' III. Nachfolger Gregor IX keine Erwähnung der alten Register mehr nachweisen lässt, hat man den Schluss gezogen, dass die Register des 12. und des ausgehenden 11. Jahrhunderts der Kurie bald nach dem Tode Honorius' III. (1227 März 18) verloren gegangen seien[6]). Ich glaube, die Urkunde Gregors IX. für Saint-Omer liefert den positiven Nachweis, dass unter seinem Pontifikate, im Jahre 1234, die Register des 12. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden waren; denn sonst hätte man es an der Kurie nicht nötig gehabt, sich mit der Ergänzung der lückenhaften Urkunde von 1122 abzumühen, man hätte sie vielmehr einfach aus den Registern abschreiben können. Damit aber wird die Vermutung, dass die älteren

---

[1]) L. Delisle, les *„litterae tonsae"* à la chancellerie romaine au XIIIe siècle. in bibliothèque de l'école des chartes LXII (1901), 256—263.

[2]) Potth. —, Auvray, les registres de Grégoire IX nr. 1896.

[3]) Jaffé L. 6989. Auvray nr. 1897.

[4]) Der Transsumpt weist folgende Elemente der Jahresdatirung auf: Indiction 1, Inkarnationsjahr 1133 (Calixt II. starb 1124), Pontifikatsjahr 4. Dass man die Differenz zwischen diesen Angaben nicht bemerkte, zeigt, wie mechanisch die Kopie hergestellt sein muss.

[5]) Betreffs der literarischen Nachweise für diesen Absatz vergl. H. Bresslau, Urkundenlehre I, 95 und 125.

[6]) So die scharfsinnige Vermutung von J. B. de Rossi, de origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae, in Bibliotheca apostolica Vaticana, codices Palatini latini I (Rom 1886) S. XCVIII. Für die Stellung der Frangipani in Rom wird dort hingewiesen auf die Urkunden Innocenz' IV. Potth. 11335 und 11338a, letztere gedruckt bei Berger nr. 620.

Registerbände wirklich nach dem Tode Honorius' III. abhanden kamen, so ziemlich zur Gewissheit.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich zu den Urkunden zurück, die *litterae tonsae* aufweisen; das dritte der uns bekannten Stücke liegt zeitlich zwischen den beiden bereits erwähnten, es ist von Gregor IX. am 8. November 1228 ausgestellt für den Bischof Engelhard und das Domkapitel von Naumburg[1]) und erneuert die wichtige Urkunde, durch die Papst Johann XIX. im Dezember 1028, also gerade 200 Jahre früher, die Verlegung des Zeitzer Bistums nach Naumburg genehmigt hatte[2]). Die grosse Liberalität des leider der Wissenschaft so plötzlich entrissenen bisherigen Leiters dieser Zeitschrift E. Mühlbacher ermöglichte es mir, meiner Untersuchung zwei Lichtdrucke beizugeben; Tafel I. gibt die im Archiv des Domkapitels zu Naumburg beruhende prachtvolle Originalurkunde Gregors IX. wieder[3]); Tafel II bringt wenigstens den grösseren Teil derselben Urkunde nochmals nach ihrer Eintragung in den Vatikanischen Registern[4]).

Bevor ich daran gehe, die Urkunde genauer zu besprechen, habe ich kurz darauf hinzuweisen, was wir über die schon mehrfach erwähnten „*litterae tonsae*“ wissen. Einer der gründlichsten Kenner der Paläographie, L. Traube, weist nach[5]), dass die in Karolingerzeit vorkommende Bezeichnung „*litterae tunsae*“ dieselbe Schriftgattung bezeichnet, die man sonst im Mittelalter „*scriptura Scottica*“ nannte:

---

[1]) Potth. 8277, Auvray nr. 246.

[2]) Jaffé-L. 4087.

[3]) Dem hochwürdigen Domkapitel danke ich bestens für die grosse Bereitwilligkeit, mit der mir die Urkunden, deren ich zu dieser Arbeit bedurfte, durch Vermittlung des Herrn Domkämmerers Becker zur Benutzung nach Berlin übersandt wurden. Mit Erlaubnis des Domkapitels wurde von Potth. 8277 eine Reproduktion hergestellt, und zwar in der bewährten Kunstanstalt von A. Frisch-Berlin. Das Faksimile ist gegenüber der Urkunde nur unwesentlich verkleinert: die Masse der Urkunde sind 55, 5 $\times$ 43, 5 cm. Auf dem Umbug, den die Tafel nicht mehr mit darstellt, findet sich ein P, wohl die Namensinitiale des päpstlichen Schreibers. Die Bulle fehlt. Auf der Rückseite der Urkunde findet sich die bekannte Sigle, die „*scripta in regesto*“ bedeutet (vgl. Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum, ed. Denifle, Rom 1888, Einleitung S. 11).

[4]) Die Herren vom Kgl. Preussischen Historischen Institut in Rom, entgegenkommend wie stets, besorgten mir die Photographie der betreffenden Seite aus den päpstlichen Registern (Arch. Vat. Reg. Vat. 14. fol. 92 r°), wofür ich bestens danke. Die Aufnahme, kaum merklich verkleinert, ist von Danesi-Rom gemacht, den Lichtdruck besorgte wiederum A. Frisch-Berlin.

[5]) L. Traube, Peronna Scottorum (vgl. oben S. 280 Anm. 2), 532—537.

das ist die den Kontinentalen fremde Schreibart, deren sich die Iren bedienten, die irische Halbunziale. Daran, dass diese *litterae tunsae* der Karolingerzeit und die *litterae tonsae,* die in den Papsturkunden des 13. Jahrhunderts vorkommen, begrifflich dasselbe bezeichnen, zweifelt Traube nicht und gibt auch den Maurinern Recht, die den terminus technicus erläuterten als den Gegensatz von *litterae barbatae*[1]); so suchte Traube die *scriptura tunsa* zu verdeutschen als „Nicht-Schnörkel-Schrift“[2]).

L. Delisle, der die Urkunde Gregors für Saint-Omer behandelte[3]), stellte an der Hand seines Faksimile fest, dass die *litterae tonsae* genau im Schriftcharakter den Buchstaben entsprachen, die in dem ersten Wort der Urkunde, GREGORIUS — natürlich mit Ausnahme der reicher verzierten Initiale G, — zur Verwendung kamen. Er beschrieb die Schriftart folgendermassen[4]): „En résumé, nous pouvons dire que les *litterae tonsae* (lettres tondues ou rasées) sont des lettres étroites et très allongées, dépourvues de tout trait superflu, dont les unes peuvent se rattacher au système de l'écriture capitale ou onciale, les autres au système de la minuscule“. Es entsprechen also in der Urkunde für Saint-Omer die *litterae tonsae* der Form von Buchstaben, mit denen der Papstname in den *cum filo serico* bullirten Papstbriefen geschrieben wurde[5]), und die sich in der ganzen ersten Zeile der grossen päpstlichen Privilegien findet[6]). Der Brief, in dem Gregor die Urkunde seines Vorgängers Calixt II. erneuerte, war sicher unter Seidenschnur ausgestellt[7]); deshalb hatte Delisle ganz Recht, die *litterae tonsae* zu identifiziren mit den Buchstaben, in denen er den Papstnamen geschrieben fand.

Sehen wir uns jetzt die Naumburger Urkunde an. Zunächst fällt gleich in der ersten Zeile eine grosse Unregelmässigkeit auf. Der Name des Papstes, GREGORIUS, ist in seiner Ausstattung genau

---

[1]) Nouveau traité de diplomatique II (1755), 86; vgl. Neues Lehrgebäude der Diplomatik, übersetzt von J. C. Adelung II (1761), 315 f.

[2]) A. a. O. 537.

[3]) Vgl. oben S. 281 Anm. 1.

[4]) A. a. O. 263.

[5]) Vgl. darüber neuerdings M. Tangl, drittes Heft der Arndt'schen Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie (1903), Erläuterungen 47 ff., zu Tafel 89, 90.

[6]) M. Tangl, a. a. O. 49, zu Tafel 91; vgl. desselben Verfassers päpstliche Kanzleiordnungen von 1200—1500 (1894), 303.

[7]) Das ergibt sich mit Sicherheit aus der Ausstattung der Urkunde; Bulle und Bullenschnur fehlen, wie das Faksimile bei Delisle, a. a. O. zeigt.

so geschrieben, als wenn ein feierliches Privileg folgen sollte[1]); vom nächsten Wort aber an bis zum Schlusse entspricht die Urkunde — ich sehe von dem inserirten Mittelstück zunächst ab — wieder den Vorschriften, die für *litterae cum filo serico* gelten; eine kleine Abweichung wäre höchstens darin zu erblicken, dass man die Namen der beiden erwähnten Päpste, es sind Johann XIX. und Innocenz II. mit ähnlich glänzender Schrift hervorhob, wie den des urkundenden Gregor[2]). Aber nun die *litterae tonsae*: sie haben nur ganz entfernte Ähnlichkeit mit denen, die wir aus dem Brief für Saint-Omer kennen, und Traubes Bezeichnung „Nicht-Schnörkel-Schrift" ist auf sie nicht anwendbar. Sie entsprechen vielmehr genau den Buchstaben, die wir in den drei Papstnamen der Urkunde eben bemerkten, es ist eine reich verzierte Majuskelschrift, auf die man viel eher geneigt sein könnte die Bezeichnung *litterae barbatae* anzuwenden.

Auf Grund des Delisle'schen und meines Faksimile ist also folgendes festzustellen: Die Urkunde für Saint-Omer wahrt ganz und gar den Charakter der *littera cum filo serico,* die für Naumburg stellt darüber hinausgehend ein Mittelding zwischen dieser Urkundenart und dem Privilegium dar. Der wesentliche Unterschied ist, dass bei den erstgenannten Urkunden nur verlängerte Schrift, bei letzteren aber Zierschrift für den Papstnamen und dementsprechend auch für die anderen besonders hervorzuhebenden Buchstaben zur Verwendung kommt[3]). Die Verschiedenheit der Ausstattung beider Urkunden hat

[1]) Siehe Tafel I; zum Vergleiche führe ich zwei gut gelungene Reproduktionen feierlicher Privilegien an, die mir gerade zur Hand liegen: P. Pressutti, Regesta Honorii papae III, Bd. I (1888), letzte Tafel; M. Tangl, Schrifttafeln III, Tafel 91 (Urban IV.).

[2]) In grossen Privilegien wurden sämtliche vorkommenden Papstnamen durch die Schrift hervorgehoben, vgl. die in voriger Anmerkung zitirten Tafeln: in der Urkunde Honorius' III. kommen zahlreiche Papstnamen vor, in der Urbans IV. beachte man die Schreibung seines Namens in der Datirungszeile. In den *litterae cum filo serico* war eine derartige graphische Auszeichnung der Papstnamen nicht Sitte, vgl. z. B. die erwähnte, von Delisle reproduzirte Urkunde Gregors IX. für Saint-Omer: Zeile 2, 7, 25 ist der Name Calixts II. in denselben Buchstaben wie die ganze Urkunde geschrieben.

[3]) Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Kanzleivorschriften lauten für die Briefe mit Seidenschnur: „Que autem cum serico bullantur, debent habere nomen domini pape per omnes litteras elevatum, prima semper apice existente et facta cum aliquibus spaciis infra se, reliquis litteris eiusdem nominis de linea ad lineam attingentibus, et cum floribus vel sine eis" etc. (M. Tangl, Schrifttafeln III, S. 48); von den Privilegien dagegen wird verlangt: „Nomen pape debet esse de grossis litteris ut sunt minee". Ebenso soll IN PPM (in perpetuum) geschrieben werden „de litteris miniatis". — „Tenor deinde privilegii scribi debet, ut alie littere ad sericum scribuntur, excepto quod prima littera

dann auch eine verschiedene Gestaltung der als *litterae tonsae* bezeichneten Buchstaben zur Folge gehabt, und es gilt somit, über diese Unterschiede hinaus nach der begrifflichen Einheitlichkeit dessen, was man *litterae tonsae* nannte, zu suchen: denn dass sich dieser Begriff innerhalb von sechs Jahren für die päpstliche Kanzlei vollständig verschob, ist nicht anzunehmen. Gemeinsam aber ist beiden Schriften trotz der, gerade auf den ersten Blick, weitgehenden Unterschiede, der unziale Grundcharakter. In der Urkunde für Saint-Omer freilich sind unter die Unzialbuchstaben manche verlängerte Minuskeln, die *e* und *s* [1]), gemischt, während die *litterae tonsae* der Naumburger Urkunde den Typus der Unziale viel schöner und reiner, aber auch nicht ganz konsequent (Minuskel-*n*) repräsentiren.

Der Schluss, dass *litterae tonsae* soviel wie Unziale bedeutet, wird vollauf durch das zweite hier beigefügte Faksimile bestätigt. Es bringt, wie oben bemerkt, wiederum unsere Naumburger Urkunde, und zwar ihre Eintragung in den Vatikanischen Registern [2]). Hier sind ebenso bei den hervorzuhebenden Papstnamen (Johann, Innocenz), wie bei den *litterae tonsae* der Vorlage die Verzierungen als nebensächliches Beiwerk weggelassen, und es blieb so eine unverkennbare Unzialschrift.

Zweifellos hat Traube darin Recht, dass er die *litterae tonsae* mit dem aus dem 9. Jahrhundert bekannten Begriff der *scriptura tunsa* zusammenbringt; aber an der Kurie des 13. Jahrhunderts, wo man den alten Namen noch kannte, hatte sich die Kenntnis von der etymologischen Bedeutung desselben doch einigermassen verwischt. Bezeichnete man mit diesem Ausdruck ursprünglich eine Unziale ohne Schnörkel, so blieb hiervon schliesslich nur der Begriff der Unziale schlechthin übrig. So konnte es kommen, dass sich uns in dem Naumburger Original unter dem Namen von *litterae tonsae* Unzialbuchstaben mit reichen Verzierungen zeigen.

Zu erklären gilt es noch die Unregelmässigkeit, die darin liegt, dass der ganze Name GREGORIUS in verzierten Majuskeln geschrieben ist; der Scriptor, der die Reinschrift der Urkunde herstellte und dabei ein kalligraphisches Meisterstück lieferte, hielt es wohl nicht für taktvoll, von dem Brauche abzugehen, den Namen des ausstellenden Papstes

---

cuiuslibet orationis privilegii debet esse miniata« (M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen 303 f.).

[1]) Vgl. jedoch Zeile 22, letztes Wort SUNt ein deutliches Uncial-S.

[2]) Siehe Tafel II; Herr Dr. E. Salzer, damals am Preussischen Institut in Rom, war so freundlich, mir die *litterae tonsae* der Urkunde für Saint-Omer aus den Registern durchzupausen (Reg. Vat. 17 fol. 178): sie weichen von denen auf unserer Tafel II wesentlich ab und schliessen sich bis in kleine Details an die der Original-Urkunde für Saint-Omer an.

mit der vornehmsten Art von Buchstaben zu schreiben, die in der Urkunde vorkam; deshalb ergab sich für ihn durch die prächtigen *litterae tonsae,* die er anwendete, auch die Notwendigkeit, mit den gleichen Lettern den Namen Gregors IX. zu schreiben, und in gleicher Weise hob er dann auch die beiden ausserdem genannten Päpste, Johann XIX. und Innocenz II., hervor[1]).

Es bedarf jetzt einiger Erläuterungen zur Urkunde Gregors. Das Problem, welches der Kanzlei gestellt wurde, gleicht durchaus dem, welches wir vorhin bei der Urkunde Innocenz' III. für Nonantula näher besprachen[2]). Doch erscheint in dem Naumburger Brief die historisch-kritische Methode der Kanzlei noch um einen Schritt weiter ausgebildet; zur Ergänzung der Lücken in der Urkunde Johanns XIX. zieht man ein Hilfsmittel zu Rate, dessen auch wir uns heute bedienen würden: das Privileg, in dem Innocenz II.[3]) im Jahre 1138 die Urkunde Johanns bestätigt hatte, zu einer Zeit, als dieselbe sich wohl noch nicht in einer so traurigen Verfassung befand, wie im Jahre 1228. Praktisch freilich war im vorliegenden Falle der Nutzen, der aus der Bestätigung Innocenz' II. gezogen werden konnte, sehr gering, da deren Formular nur sehr wenige Anklänge an die Urkunde Johanns aufweist, und da gerade an denjenige Stellen, wo diese lückenhaft ist, die Nachurkunde meist von ihr abweicht.

Die Abschrift der alten Johann-Urkunde wird im allgemeinen zuverlässig sein; interessant ist der auch auf dem Faksimile deutlich sichtbare Kollationsvermerk, den der Brief Gregors IX. links oben trägt: „*ascultatum cum autentico ubi multum deest propter vetustatem*". Dennoch kamen Lesefehler vor; die alte päpstliche Kuriale des 11. Jahrhunderts machte auch den Kanzleibeamten Gregors Schwierigkeiten. Schon Bresslau wies darauf hin[4]), dass in Zeile 12 und 14 der Name des Markgrafen Ekkehard I. falsch wiedergegeben ist; beide Male steht

---

[1]) Die ungewöhnliche Aufgabe, die ihm gestellt war, verführte also den Schreiber, eine äusserlich hervorragend schöne, nach den strengen Regeln der Kanzlei (vgl. M. Tangl, Schrifttafeln III, Erläuterungen 47 ff.) aber ganz mangelhafte Urkunde herzustellen. Am Massstab der Kanzleiordnung gemessen verdient der viel unscheinbarer aussehende Brief für Saint-Omer den Vorzug.

[2]) Siehe oben S. 279 f.

[3]) Jaffé-L. 7866, 1138 Januar 12. Betreffs der Bulle, die ich nach W. Diekamp, MIÖG. III, 626 bestimmt habe, bemerke ich, dass sie den Apostel-Stempel nr. 1 aufweist; der Namensstempel dagegen entspricht weder nr. 10 noch nr. 11, repräsentirt also einen besonderen, zeitlich zwischen den genannten in Gebrauch gewesenen Typus.

[4]) H. Bresslau, Jahrbücher Konrads II., Bd. II (1884), 453—460, Die Urkunden des Bistums Naumburg; hier zitire ich S. 454.

im Transsumpt *Wichardi*, was schwerlich im Original Johanns geschrieben sein wird; natürlich lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, in welcher Orthographie der Name dort stand; des Markgrafen gleichnamigen Sohnes, Ekkehards II., wird im Transsumpt Zeile 14 in gleichfalls recht ungewöhnlicher Schreibung als *Eikardi* Erwähnung getan[1]).

Auffallend ist auch die Schreibung des Namens Zeitz, der viermal in der Urkunde vorkommt; Zeile 7 und 15—16 als *Çiticensis*, Zeile 11 und 13 als *Siticensis*. *Ç* und *Z* werden in unserer Zeit als gleichbedeutende Schriftzeichen an der Kurie gebraucht; es dürfte sich empfehlen, sie im Drucke zu unterscheiden, da sie in derselben Urkunde neben einander vorkommen können[2]). Ganz verkehrt ist es auf jeden Fall, *Ç* durch *C* wiederzugeben[3]). Im Original von 1028 hat vermutlich *Z* gestanden.

Ich gehe dazu über, den Wortlaut der Urkunde durchzunehmen und die Ergänzungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Zeile 7. *ILDEwardo*. Die Urkunde Innocenz' II., aus der flüchtig ergänzt wurde, schreibt *Ildiwardo*. Warum ich annehme, dass im Original *Hildiwardo* stand, darüber später[4]). Die Lücke hinter dem Namen ist leicht und sicher auszufüllen mit dem Worte *fratri*.

---

[1]) Weitere Ausführungen betreffs der Eigennamen siehe unten S. 290, Anm. 1.

[2]) So in einer zweiten, fast gleichzeitigen Urkunde Gregors IX. für Naumburg, von 1228 November 28 (Potth. 8283). Hier finden sich neben einander die Ortsnamen Thusewiç und Brodewiz, dieselbe Endung also einmal mit ç, einmal mit z geschrieben. Übrigens habe ich an dem mir hierher übersandten Original dieser Urkunde feststellen können, dass der Druck der Urkunde, den C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg 278 ff. nr. 56 gibt, nicht die Sorgfalt aufweist, die man sonst bei diesem trefflichen Lokalhistoriker gewohnt ist; in der Wiedergabe der häufig vorkommenden ç ist er ganz inkonsequent. Hinzufügen darf ich, dass die für eine echte Papsturkunde unmöglichen Schlussworte des Druckes (S. 280) „Martinus Vicecancellarius Scripsi“ auf recht freier Phantasie beruhen. Auf dem Umbug steht der Schreibervermerk „Martinus“, und der Name des Schreibers ist dann mit dem des zufällig ebenso heissenden, in der Datumzeile genannten Vizekanzlers von Lepsius falsch kombinirt worden.

In den beiden Fällen freilich, wo Gregor transsumirt Siticensis, mag das auch in der Vorlage gestanden haben; bekanntlich nahm man es auch in der päpstlichen Kanzlei mit der Schreibung von Eigennamen nicht allzu genau; vgl. z. B. die Schreibung von Naumburg: Johann XIX. schreibt Zeile 11 Nuemburgum — das E wird zur Füllung der Lücke sicher richtig ergänzt sein —, Zeile 15 Numburgum, während die Stadt bei Gregor Zeile 1 Nuemburch heisst.

[3]) Dies tut C. P. Lepsius, Mittheilungen aus dem Gebiet histor.-antiquarischer Forschungen I (1822) 41 f. und danach Lepsius, kleine Schriften I (1854), 26. Dagegen druckt Ziticensis O. Posse, Cod. dipl. Sax. reg. I, I, 291 nr. 71, ebenso nach dem Register Auvray nr. 246.

[4]) Siehe unten S. 290 Anm. 1.

Zeile 7—9. Die Arenga der Urkunde ist, soweit die Lücken ausgefüllt sind, wohl richtig ergänzt; mit Hülfe des index initiorum der Jaffé'schen Regesten[1]) liessen sich noch zwei einigermassen ähnliche Anfänge von Papsturkunden feststellen, die eine vollständige Wiederherstellung unserer Arenga möglich machen. Chronologisch liegt unsere Urkunde zwischen den beiden zur Rekonstruktion herangezogenen; dennoch stehen diese beiden sich unter einander viel näher, und unser Formular bringt den der Arenga zu Grunde liegenden ersten Gedanken in viel freierer Gestaltung.

I.	II.	III.
Hadrian I., 781 Dezember 1 Jaffé-E. 2435[2]).	Johann XIX., 1028 Dezember Jaffé-L. 4087.	Alexander II., 1065 Juni 11 Jaffé-L. 4569[3]).
Si extraneis ignotisque personis apostolica suffragia inrogantur, quanto elegantius agitur, qui sanctae nostrae ecclesiae puriter fideliterque servitia crebro exhibentibus ecclesiastica praedia collocemus.	Si extraneis privatisque personis apostolica suffrAGIA . . . ., quanto elegantius agitur, si sancte ecclesie eis egENti impertiri prompto animo stuDEAmus.	Si extraneis laicisque personis apostolica suffragia irrogamus, quanto elegantius agitur, si sanctae nostrae ecclesiae militantibus fideliaque servitia exhibentibus ecclesiasticis rebus collocemus.

In der Lücke hat wahrscheinlich *irrogamus* wie in III, nicht *inrogantur* wie in I, gestanden, einmal weil III unserer Urkunde II zeitlich viel näher steht, und dann, weil der Gedanke so präziser formulirt erscheint. „Wenn wir fremden und privaten Personen unsere apostolische Hülfe gewähren, wie viel besser tun wir, wenn wir sie der heiligen Kirche, die ihrer bedarf, bereitwilligst zuzuwenden bestrebt sind".

Die Rekonstruktion des zweiten Teils der Arenga bietet keine Schwierigkeit, da die Formel, nach der dieser Satz gearbeitet ist, häufig in den Papsturkunden wiederkehrt. Ich stelle diesem Teil unserer Urkunde den entsprechenden Passus einer ziemlich beliebig gewählten anderen gegenüber, nach dem die Füllung der Lücke und die Kontrollirung der Ergänzungen leicht geschehen kann.

---

[1]) Zweite Aufl. II, 816; eine Durchsicht der zahlreichen älteren Papsturkunden, die P. Kehr und seine Mitarbeiter seit 1896 in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Klasse, veröffentlicht haben, auf das Vorkommen der Formel hatte ein negatives Resultat.

[2]) Baluzii Miscellanea ed. Mansi III, 3.

[3]) Migne, Patrologia latina CXLVI, 1309.

Johann XIX., 1028 Dezember Jaffé-L. 4087.	Alexander II., 1064 Jaffé-L. 4557[1]).
. . . . . lucri POTissimuM premiuM apud COnditorem omnium deum in ethereis arcibus promereri cREdimus, qUANdo loca ad meliorem prOcul[2]) dubio per nos fuerint statum perducta.	Ex hoc enim lucri potissimum premium a conditore omnium deo procul dubio promeremur, si venerabilia loca opportune ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta.

Die Lücke zu Beginn des Satzes ist also mit den Worten *Ex hoc enim* zu füllen, alles Übrige ist richtig ergänzt.

Zeile 10. Ich vermute in der ersten Lücke die Worte *a nobis,* in der zweiten schalte ich ein *qualiter nostra.*

Zeile 13. Zur Ergänzung der Lücke, die hier klafft, bediene ich mich eines anderen, bisher noch nicht herangezogenen Hülfsmittels. Bekanntlich beruht im Naumburger Stiftsarchiv noch eine zweite Urkunde, die Papst Johann XIX. als Aussteller nennt, mit dem Jahresdatum 1032[3]). H. Bresslau hat den Nachweis geliefert[4]), dass diese Urkunde gefälscht ist, jedoch auf Grund einer echten Vorlage; und auch das erscheint mir nach Bresslaus Ausführungen durchaus wahrscheinlich, dass diese Vorlage eine Urkunde Johanns XIX. von 1032 für Bischof Kadeloh von Naumburg war[5]). Zweifellos wird aber diese Urkunde ausgestellt sein unter Benutzung des Diploms desselben Papstes von 1028, das eben 1032 dem Nachfolger Hildiwards bestätigt wurde. Dann ist es also auch erlaubt, die verfälschte Urkunde von 1032 mit Vorsicht zur Ergänzung der lückenhaften Urkunde von 1028 zu benutzen. In der Urkunde von 1032 wird gesagt, die Verlegung des Bistums sei geschehen *rogatu filii nostri christianissimi imperatoris Conradi et confratris nostri Hunfredi Magaburgensis archiepiscopi nec non illorum qui hereditatem suam aecclesiae contulerunt, videlicet Herimanni marchionis et germani sui Ekkihardi*[6]). Diese Personen in derselben Reihenfolge finden sich, soweit nicht die Lücke dazwischen tritt, auch in unserer Urkunde; daher darf angenommen werden, dass in der Lücke des Kaisers Erwähnung getan wurde; aber da die Nennung

1) E. F. J. Dronke, Codex diplom. Fuldensis 370 nr. 763.

2) prOcul verbessert aus procul, ein Zeichen für die Sorgfalt der Arbeit.

3) Jaffé-L. 4099.

4) Jahrbücher Konrads II., Bd. II, 455 ff.

5) Was in diesem Punkte O. Dobenecker, regesta Thuringiae I (1896), 149 nr. 702 gegen Bresslau anführt, halte ich nicht für begründet.

6) Bresslau weisst a. a. O. 458 nach, dass der ganze Satz *sicut igitur . . . factum probamus* eine sachliche Fälschung ist; das schliesst aber gewiss nicht aus, dass in anderem Zusammenhang in der echten Urkunde der mittlere Passus *rogatu . . . Ekkihardi* gestanden hat.

seines Namens vorher bereits geschehen und somit überflüssig war, wird hier wie in Zeile 12/13 nur auf ihn hingewiesen sein. Ich ergänze also preCIBUS *dicti imperatoris et* confratris etc.[1]).

Zeile 15. In der kleinen Lücke, die übrigens durch Rasur hergestellt ist — der Schreiber hatte also ursprünglich versehentlich weiter geschrieben —, hat gewiss nur ein kleines Füllwort gestanden, da der Sinn der Urkunde hier eigentlich eine Ergänzung überhaupt nicht zu erfordern scheint; ich vermute *denuo*. Mit den übrigen Ergänzungen, die 1228 gemacht wurden, bin ich einverstanden.

Ich gebe nunmehr den Wortlaut der ganzen Urkunde, wie ich ihn herzustellsn mich bemüht habe. Natürlich kann nicht für jeden Buchstaben die Garantie übernommen werden, dass er so und nicht anders im Original gestanden habe; aber im Ganzen — denke ich — wird das Bild der Urkunde doch wesentlich gewonnen haben, vergleicht man es etwa mit dem Druck, den Lepsius nur nach dem Transsumpt mit seinen vielen Lücken gibt[2]). Ich halte, um das Schriftbild nicht unnötig zu verwirren, es nicht für angebracht, hier im Text die Ergänzungen des Transsumptes (= B) hervorzuheben: ich führe diese nur in den Fussnoten an; ich würde sonst in Konflikt kommen, wo ich etwa anders ergänze, als die Kanzlei Gregors IX.

---

[1]) Ausserdem ist es erlaubt, sich in der Schreibung der Eigennamen unter Umständen auf das falsum von 1032 zu berufen; denn in der Orthographie der ihm fremden Orts- und Personennamen hat gewiss der Verfasser der echten Urkunde von 1032 sich an das zu bestätigende Diplom von 1028 gehalten, und der Naumburger Fälscher hat dann die Namen wieder aus dem Original von 1032 übernommen; im Übrigen vgl. über die Unsicherheit der Schreibung von Eigennamen oben S. 287 Anm. 2. Ich stelle hier zusammen, wo ich in Eigennamen mich auf die gefälschte Urkunde stütze. Zeile 7 schreibe ich *Hildiwardo*, ebenso Jaffé-L. 4099 — in der echten Urkunde von 1032 hat der Name des Bischofs natürlich nicht in der intitulatio gestanden, dürfte aber sicher in der narratio vorgekommen sein —; die Orthographie der Fälschung ist durchaus die des 11. Jahrhunderts, vgl. MG. DD. Heinrichs II., hier findet sich der Bischof als *Hildiuuardus* (sechsmal), *Hildiwardus* (zweimal), *Hiltiuuardus* (einmal), also stets mit aspirirtem Anlaut und zwei i. — Zeile 7, 15/16 *Ziticensis:* Jaffé-L. 4099 schreibt einmal *Ziza*, also mit anlautendem Z. — Zeile 14 *Eikardi* mag allenfalls in dem Original von 1028 gestanden haben, nicht aber Zeile 12, 14 *Wichardi*; hier setze ich die Orthographie von Jaffé-L. 4099, *Ekkihardi*, ein. — Zeile 13: der Name des Erzbischofs von Magdeburg ist im Transsumpte abgekürzt *H.*; das entspricht nicht dem Brauche des 11. Jahrhunderts und dürfte eine Eigenmächtigkeit sein, die man 1228 beging; ich entnehme aus Jaffé-L. 4099 den vollen Namen *Hunfredi*.

[2]) Nachweis der Drucke siehe oben S. 287 Anm. 3. Posse hat in seinem Drucke leider das interessante graphische Bild des Transsumptes dadurch verunstaltet, dass er nur den Anfang und den Schluss der Johann-Urkunde druckte.

Ich beschränke mich deshalb darauf, hier durch kursiven Druck anzudeuten, was bei der Herstellung des Textes meine eigene Zutat ist[1]).

Johannes episcopus servus servorum dei *H*ild*i*wardo[a]) *fratri*[b]) episcopo *Z*iticensis[c]) ecclesie perpetuam in domino salutem. Si extraneis privatisque personis apostolica suffragia[d]) *irrogamus*[e]), quanto elegantius agitur, si sancte ecclesie eis egenti[f]) impertiri prompto animo studeamus[g]). *Ex hoc enim*[h]) lucri potissimum premium[i]) apud conditorem[k]) omnium deum in ethereis arcibus promereri credimus, quando[l]) loca ad meliorem procul dubio[m]) per nos fuerint statum perducta. Igitur quia filius noster christianissimus imperator[n]) Cunradus fervens hoc desiderio petiit *a nobis*[o]), suis litteris ac nuntiis[p]) rogans, *qualiter nostra*[q]) licentia, qua[r]) inconsulta aggredi tantum opus nolebat, liceret[s]) vobis ac sibi, cuius[t]) intuitu, providentia ac moderatione[u]) erat inventum[v]), episcopatum Siticensem ad honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli consecratum in Nuemburgum[w]) locum munitum et ab hoste solito depredari eum remotum transmutare, quem locum sanctum heres cuiusdam *Ekki*hardi[x]) ducis cotidianam desolationem illius et deprecationem dicti imperatoris non ferens sancte ecclesie Siticensi perpetuo iure contulit, inclinati precibus[y]) *dicti imperatoris et*[z]) confratris nostri H*unfredi*[a]) Magdeburgensis archiepiscopi et heredum dicti *Ekki*hardi[b]), videlicet Herimanni marchionis et germani sui Eikardi, consilio omnium episcoporum et clericorum nostrorum licentiam damus ac inde transmutari et in Numburgo extrui *denuo*[c]) et in perpetuo manere apostolica[d]) auctoritate iudicamus et eundem locum cum omnibus pertinentiis sancte *Z*iticensis[e]) ecclesie ad honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli consecratum omnibusque rebus et possessionibus, quas modo[f]) habere videtur et que in antea acquisierit, vobis vestrisque successoribus in perpetuum confirmamus;

---

[1]) Da in der Entstehungszeit unserer Urkunde (1028) die Anwendung von ę schon anfängt, der des einfachen e zu weichen, so habe ich letzteres überall stehen lassen.

[a]) ILDEwardo *B.* [b]) fratri *deest B.* [c]) Çiticensis *B.* [d]) suffrAGIA *B.* [e]) irrogamus *deest B.* [f]) egENti *B.* [g]) stuDEAmus *B.* [h]) Ex hoc enim *deest B.* [i]) POTissimuM premiuM *B.* [k]) COnditorem *B.* [l]) cREdimus qUANdo *B.* [m]) prOcul dubio *B*, *cf. supra pag. 289 not. 2.* [n]) imPERatOr *B.* [o]) a nobis *deest B.* [p]) nunTIIS *B.* [q]) qualiter nostra *deest B.* [r]) QUA *B.* [s]) liCeret *B.* [t]) CUius *B.* [u]) mODEratione *B.* [v]) inUENtum *B.* [w]) IN NuEmburgum *B.* [x]) Wichardi *B.* [y]) preClBUS *B.* [z]) dicti imperatoris et *deest B.* [a]) H. *B*, *cf. supra pag. 290 not. 1.* [b]) Wichardi *B.* [c]) denuo *deest B.* [d]) maNERE APOSTOLIca *B.* [e]) Çiticensis *B.* [f]) mODO *B.*

quod enim sancti canones cogente necessitate[a]) non contradicunt quod sepe factum fuisse legimus, nostris temporibus fieri non pro bemus. Si quis autem quod non credimus temerario ausu contra nostrum apostolicum privilegium venire aut in quoquam infring presumpserit seu violator extiterit, sciat se auctoritate dei omnipoten et beati Petri apostolorum principis ac nostri anathematis vinculo e innodatum et a regno dei alienum atque cum Juda traditore dom nostri Jesu Christi socius sit in inferno excommunicationique subiace donec resipiscens ad satisfactionem[b]) et congruam emendationem rede Qui vero pio intuitu curator et observator huius nostri apostolici p vilegii extiterit, benedictionis gratiam vitamque eternam et ethe regni gaudia a domino percipere mereatur in secula seculorum. Am

Scriptum per manus Georgii notarii regionarii atque scrinia sancte apostolice sedis in mense Decembrio, indictione XII. Valete Christo.

Zum Schlusse möchte ich noch eine Bemerkung machen über Verhältnis der Originalurkunde Gregors IX. zur Registereintragu Die Fachleute haben sich darüber gestritten, ob in der päpstlich Kanzlei nach den Originalen oder nach dem Konzept registrirt wu Für das 13. Jahrhundert kommt Bresslau[1]) zu dem Schlusse, dass b nach der einen, bald nach der anderen Methode verfahren sei; Regelmässige war nach den Forschungen Denifles[2]) die Registriru nach der Reinschrift. Unsere Urkunde ist ganz sicher nach dem O ginal registrirt; mit peinlicher Sorgfalt wurden die *litterae tonsae* Originals im Register wiedergegeben, Buchstaben durchaus desselb Charakters, aber ohne die Verzierungen[3]). Nur ein einziges Mal p sirte es dem Registraturbeamten, dass er statt der Majuskel eine la gezogene Minuskel schrieb, Zeile 12, das E des Papstnamens INN CENTII, und nur ein einziges Mal übersah er die *litterae tonsae* Originals gänzlich, im Worte AD in Zeile 21 der Urkunde — un Register-Faksimile reicht leider nicht so weit[4]).

---

[a]) cOgENte NECEssiTAte *B.* [b]) resipisCENs AD satisfactionEM

[1]) H. Bresslau, Urkundenlehre I (1889), 99.

[2]) H. Denifle, Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalter (1886), 68 Anm. 4; derselbe in den Specimina palaeographica (vgl. oben S. Anm. 3) Einleitung S. 10 ff.

[3]) Der gleiche Schluss darf gezogen werden aus dem genauen Über stimmen, das die *litterae tonsae* der Urkunde für Saint-Omer in Original Registereintragung aufweisen, siehe oben S. 285 Anm. 2.

[4]) Herr Dr. E. Salzer hatte die Freundlichkeit, mir den Teil der Urku der auf fol. 92 v° steht, aus dem Register abzuschreiben, sodass ich auch nicht auf den Druck von Auvray nr. 246 allein angewiesen war.

Arch. Vat. Reg. Vat. 14, fol. 92 r°.

illius et depretiatione dicti Imperatoris non ferens sancte ecclie Citicen perpetuo inte-
gritate inclinati precibus confratris nostri H. Magdeburgen archiepi et heredum
dicti Wicardi videlicet Hermanni marchionis et germani sui Ekardi consilio omnium
epor et cleric nostror licentiam dedimus ac inde transmutari et in Nuemburgo germiu
et in perpetuo manere Apostolica auctoritate iudicamus. et eandem locum cum
omnibus pertinentiis sancte Citicen ecclie ad honorem sanctorum aplorum Petri et Pauli conse-
cratum omnibusque rebus et possessionibus quas modo habere videtur et que in antea

Photographie von Danesi, Rom. — Lichtdruck von A. Frisch, Berlin.
Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung, Innsbruck.

Mittheilungen des Instituts f. ö. G.-F. XXV. (zu Krabbo, die Urkunde Gregors IX. für das Bistum Naumburg).

Noch erstaunlicher wird diese Leistung der Akribie, wenn man mit Denifle[1]) annimmt — und ich bin geneigt, dies zu tun —, dass die uns heute vorliegenden Registerbände des 13. Jahrhunderts nicht die ursprünglichen Register sind, sondern nach ihnen hergestellte Prachthandschriften[2]). Den Eindruck einer solchen macht unsere Registerseite durchaus; in Folge der zweimaligen Abschrift dürfte sich dann auch der einzige erhebliche Mangel erklären, den das Register gegenüber dem Original aufweist: die Lücken des letzteren sind im Register auf ein Minimum zusammengeschrumpft: sie waren eben nicht, so wie die *litterae tonsae,* konkrete Vorbilder, die man nachzeichnen konnte, und so gingen sie bei zweimaligem Abschreiben so ziemlich verloren.

---

[1]) A. a. O. (Archiv etc.) II, 55 ff.

[2]) Vgl. jedoch auch die Einschränkungen, die Denifle a. a. O. 64 zu seinen Ausführungen gibt.

Ein Gutachten des Wiener Nuntius Josef Garampi über die vatikanische Bibliothek aus dem Jahre 1780.

Mitgeteilt und erläutert von

Ignaz Philipp Dengel.

Zu keiner Zeit hat es der vatikanischen Bibliothek an hervorragenden Leitern gefehlt, welche, entweder selbst durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet oder als Förderer und Beschützer von Kunst und Wissenschaften an deren Fortschritte beteiligt, ihr Glanz und Ansehen verliehen haben.

In die Reihe dieser Männer gehört auch der einer vornehmen spanischen Familie entstammende Kardinal Francesco Saverio de Zelada. Geboren in Rom im Jahre 1717 widmete sich der vielseitig begabte Knabe der geistlichen Laufbahn, in der er rasch emporstieg. Zunächst Referendar bei den Signaturen der Justiz und der Gnade, wurde er 1760 unter die Auditoren der römischen Rota eingereiht. Im Jahre 1766 treffen wir ihn als Sekretär der Konzilskongregation und sieben Jahre darauf erhielt er von Klemens XIV. den Purpur. Zugleich bekleidete er die Stelle eines Studienpräfekten am Collegium Romanum. Neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften betrieb Zelada ausgedehnte Studien auf dem Gebiete der Altertumskunde und der Naturwissenschaften. Vor allem war er ein eifriger Sammler von Antiquitäten, die er in seinem bei Gesù gelegenen Palaste zu einem wohlgeordneten, reichhaltigen Museum vereinigte. Dasselbe zeichnete sich aus durch eine gediegene Sammlung von Inschriften, Münzen und Medaillen, an die sich ein Naturalienkabinet und eine für die damalige Zeit seltene Zusammenstellung von physikalischen Maschinen reihte. Ausserdem

besass der Kardinal ein kleines, mit den besten astronomischen Instrumenten ausgerüstetes Observatorium und eine bedeutende Bibliothek, hervorragend namentlich durch orientalische Werke und wertvolle Handschriften, welche Missionäre nach Europa gebracht hatten[1]). Alle diese Sammlungen stellte er den Wissbegierigen bereitwilligst zur Verfügung. Sein gastfreundliches Haus bildete ein beliebtes Stelldichein der Künstler- und Gelehrtenwelt[2]). Auf solche Weise erwarb er sich bald einen weitverbreiteten Ruf als Schützer und Gönner der Wissenschaften[3]) und Papst Pius VI. lohnte dies im Jahre 1779 dem gelehrten, freigebigen Purpurträger mit der Erhebung auf den durch den Tod Alexander Albani's erledigten Posten des „Bibliothekars der heiligen römischen Kirche“[4]).

Nicht ohne Zagen übernahm Zelada das ehrenvolle Amt, denn es stellte an den Inhaber hohe Forderungen[5]). Er mag als Uneingeweihter erkannt haben, dass zu deren pflichtgemässen Erfüllung nur gründliche Kenntnis der ihm anvertrauten Schätze und vor allem grosse praktische Erfahrung befähige. In erster Linie aber handelte es sich dem Neuernannten um die Festlegung eines den fortschreitenden Bedürfnissen und wahren Erfordernissen der Bibliothek angepassten Arbeitsprogrammes. In dieser Absicht wandte er sich mit der Bitte um Ratschläge vertrauensvoll an einen Mann, der durch seine ganze, auf ausgedehnten archivalischen Erfahrungen beruhende Vergangenheit

[1]) Über Zelada und seine Sammlungen vgl. namentlich Moroni Gaetano, Dizionario stor. eccles. Bd. 103 p. 460 ff., Biografia universale antica e moderna Bd. 65 p. 122 und Blume F., Iter Italicum III 226 ff., Halle 1830.

[2]) Näheres bei Zanelli Domenico, La biblioteca vaticana dalla sua origine fino al presente p. 94, Roma 1857.

[3]) Vgl. die schönen Widmungsworte von P. Domenico Magnan in dem I. Bd. (Rom 1772) seiner Miscellanea numismatica. Selbst produzirend trat Zelada wenig hervor. Er schrieb nur „De nummis aliquot aereis uncialibus epistola“, Romae 1778 ex typographia Generosi Salomonii, eine reich illustrirte, heute selten gewordene Abhandlung, welche in den Efemeridi letterarie di Roma, tomo VIII (1779) p. 17, sehr günstig besprochen wird. Das Buch ist dem Kardinal Giovanni Archinto gewidmet.

[4]) Concessio officii bibliothecarii S. R. E. vacantis per obitum bonae memoriae cardinalis Albani. Datum 15. Dezemb. 1779. Brevenarchiv (Palazzo della Cancelleria), Diversorum Pii VI. lib. II. fol. 52.

[5]) „Munus autem bibliothecarii est, quaecumque ad bibliothecae regimen spectant, administrare studioseque curare, ut inferiores administri officio fungantur suo, quemadmodum et perficere non modo ut, quae in ea sunt, diligentissime custodiantur, sed etiam, si fieri possit, eadem in dies magis magisque ornetur atque augeatur“. Bibliothecae apostolicae vaticanae codicum manuscriptorum catalogus etc., hrsg. von Stefan Evodius und Josef Simonius Assemani, I. Bd. (Rom 1756) Einleitung p. XLVII.

wie kein anderer zur Erteilung solcher Auskünfte die entsprechende Eignung besass. Es war dies der Zelada befreundete, gelehrte Monsignor Conte Giuseppe Garampi, der damals als Nuntius am Wiener Hofe weilte.

Derselbe hatte bekanntlich vor Antritt seiner diplomatischen Karriere, die er mit der polnischen Nuntiatur begann, durch mehr als zwei Jahrzehnte hindurch in dem vatikanischen und dem Archive der Engelsburg, denen er als Präfekt bevorstand[1]), eine äusserst erspriessliche, verdienstvolle Tätigkeit entfaltet. Noch heute bilden die unter seiner einsichtsvollen Leitung angefertigten Indices und Repertorien für den Forscher den Hauptschlüssel zur Auffindung des in diesen Archiven verwahrten handschriftlichen Materials. Er zeigte sich aber auch über die übrigen Sammlungen Roms, ja über die von ganz Italien und weit über dessen Grenzen hinaus ausgezeichnet unterrichtet. Schon im zarten Jünglingsalter durchstöberte der Frühreife Bibliotheken und Archive. Mit sechzehn Jahren korrespondirte er bereits mit einem Manne wie Muratori, den er kurz vorher in Modena persönlich kennen gelernt hatte. Er erteilte ihm gelehrte Aufschlüsse über Handschriften der heimatlichen Biblioteca Gambalunghiana in Rimini, an der er als Vizekustos angestellt war. Kaum zweiundzwanzigjährig schaute er zum erstenmale die Kostbarkeiten der vatikanischen Bibliothek[2]) und in der Folgezeit zählte er zu deren eif-

[1]) Garampi wurde am 14. November 1749 zum Koadjutor und am 1. August 1751 zum Präfekten des vatik. Geheimarchivs ernannt. Die Leitung des Archives in der Engelsburg übernahm er am 24. September 1759. Ich entnehme diese Daten zum Teil den später noch zu erwähnenden „Roli della famiglia“ der Päpste, zum Teil stammen sie aus handschriftlichen Aufzeichnungen Garampi's selbst. Da ohnehin eine grössere Arbeit über dessen Wirksamkeit in Vorbereitung steht, beschränke ich mich im Folgenden auf die notwendigsten Zitate.

[2]) „Fui giorni sono alla biblioteca vaticana, ove viddi tanta quantità di rarissimi e preziosissimi monumenti, che non ho pruovato finora maraviglia maggiore in vedere tante altre magnificenze di quest' alma città. osservai tutta la serie de' medaglioni già del cardinale Alessandro e comprati da Clemente XII per 12 mila scudi. essi sono in numero di 328, di una perfettissima ed affatto incredibile conservazione. ho veduti i famosi codici di Virgilio scritti in carattere majuscolo, gli altri di Terenzio, l' antichissimo della versione dei LXX. fra gli altri però ho osservati quelli del Valturio, di Roberto Orsi, di Zanchino Ugolino, come appartenenti alla nostra patria. havvi poi una copia di certa descrizione di Roma fatta da Nicolò Signorile al tempo di Martino V, nella quale ho letto un catalogo di tutte le chiese a quel tempo soggette alla S. sede, fra le quali è notata la Feretrana e l' Ariminese. ed al contrario nella enumerazione de' suffraganei all' arcivescovato di Ravenna mancano amendue. da ciò io mi son risvegliato a voler fare qualche particolare ricerca sopra questo proposito e così dimostrare, che la nostra chiesa è sempre stata soggetta immediata-

rigsten Benützern. Auch während seiner anstrengenden amtlichen Wirksamkeit am päpstlichen Geheimarchive fand der rastlos tätige Präfekt Musse zur Durchforschung fremder Sammlungen. So bereiste er 1752, mit einer Empfehlung des Papstes versehen, mehrere wichtige Archive des Kirchenstaates. In den Jahren 1761—1763 und 1764 mit der Ausführung kleiner diplomatischer Sendungen in deutschen Landen betraut, bot sich willkommene Gelegenheit, berühmte Bibliotheken diesseits der Alpen kennen zu lernen. Dabei ergab sich nicht nur eine reiche wissenschaftliche Ausbeute für das von ihm in grossartigen Zügen geplante Unternehmen eines Orbis christianus[1]), sondern er schöpfte auch sonst aus dem Umgange mit gelehrten Persönlichkeiten sowie in Bezug auf Einrichtung und Verwaltung der besuchten Anstalten mancherlei belehrende Anregung[2]), wogegen er seine in Rom

mente alla S. sede. io intanto a tutto mio agio vado facendo diligenza per trovare altri documenti in queste biblioteche e quando ne avrò posti da parte parecchi, ne compilerò una dissertazione da recitarsi in quest' altr' anno nella nostra accademia". Garampi an Giovanni Bianchi, Rom 11. März 1747, Orig. in Bibl. Gambalunghiana in Rimini, Busta Galliani — Garampi. Ich verdanke die Abschrift dieser Stelle der besonderen Liebenswürdigkeit des H. Bibliothekars Cav. Carlo Tonini.

[1]) Diese auf breiter archivalischer Grundlage aufgebaute Arbeit, der Garampi die Kraft seiner besten Jahre gewidmet hat, wurde leider nicht veröffentlicht. Sie war auf 22 Bände berechnet und sollte folgenden (hier zum erstenmale mitgeteilten) Titel führen: Orbis christianus illustratus seu notitia sacrorum praesulum, qui cathedras episcopales per universum christianum orbem hactenus tenuere; quorum nomina et gesta ex tabulariis S. apostolicae sedis aliisque praesertim ineditis monumentis erui potuerunt. opus hactenus intentatum, omnibus ceteris longe utillimum, tum civilis tum ecclesiasticae historiae studiosis necessarium; quo emendantur et supplentur non modo scriptores omnes, qui generatim historiam sacram Angliae, Galliae, Germaniae, Hiberniae, Hispaniae, Illyrici, Italiae, Orientis et Sveciae conscripsere, verum etiam quotquot catalogos episcoporum peculiarium ecclesiarum texuerunt: immo et via aperitur universis, qui cuiuslibet ecclesiae eiusque episcoporum historiam ex instincto in posterum aggressuri fuerint. additur codex diplomaticus monumentorum ad easdem ecclesias pertinentium. Die für dieses Werk gesammelten Materialien liegen heute teils zerstreut unter den im vatik. Archive verwahrten nachgelassenen Papieren Garampi's (Fondo Garampi), teils in der Bibl. Gambalunghiana in Rimini, zum grösseren Teile aber schmücken sie in Form von 126 stattlichen Indexbänden, welche der verdienstvolle erste Unterarchivar des päpstl. Stuhles Mons. Pietro Wenzel aus den tausenden als Grundlage des Orbis christianus gedachten „Schedae Garampianae" in langjähriger, mühsamer Arbeit zusammengestellt hat, das Indexzimmer des genannten Archivs (Indici 69, 70, 445—556, 670—681).

[2]) Interessant ist z. B. folgende dem Kardinalstaatssekretär Torrigiani mitgeteilte Wahrnehmung Garampi's: aggiungo finalmente a V. E. un altra riflessione cioè che si sa e si studia molto più di qua dai monti la storia de' papi e

erprobten Erfahrungen austauschte[1]). Besonders wohltuend wirkte auf Garampi die grosse Liberalität, mit der ihm namentlich in der Schweiz vonseite der Akatholiken die Büchereien und Archive der aufgehobenen Klöster zur Verfügung gestellt wurden[2]). Die gastliche Aufnahme und Zuvorkommenheit, die er in Paris, München und Wien fand, liessen so recht den beschämenden Gegensatz zu Rom hervortreten, wo der damalige strenge erste Kustos der Vatikana, Josef Simonius Assemani[3]), in Befolgung einer von Klemens XIII. am 4. August 1761 gegebenen neuen Bibliotheksordnung nicht einmal Auszüge aus den Codices gestattete[4]), während Garampi z. B. auf der königlichen Bibliothek in Paris die Handschriften sogar nach Hause ausleihen durfte[5]). Geradezu traurig stimmte es ihn auch, als er, auf seinen Wanderungen durch Holland begriffen, angesichts des grossartig entwickelten Buchhandels in Amsterdam[6]) von dem beabsichtigten Verkaufe der Bibliothek des Kardinals Passionei Kunde erhielt. Es erschien ihm eine „disonore“ des Pontifikates Klemens XIII., eine

---

di tutto ciò, che appartiene alla S. sede, di quello si faccia in Italia e in Roma medesima. ma per nostra sventura non abbiamo libri ben scritti ed eleganti in lingua francese, che trattino sodamente e senza pregiudizj queste materie, cosicchè quegli stessi, che nutriscono ancora molta venerazione per la S. sede e che non si lasciano sì facilmente trasportare dagli errori comuni del secolo e delle nazioni, si querelano, che per parte nostra non si facciano escire libri atti a instruire la tenera gioventù, che ricusa di leggere i grossi volumi latini di controversie, che trattano di queste materie e che, per essere talvolta scritti senza tutta la critica necessaria in questi tempi, sono disprezzati anche dai professori. Schreiben vom 6. Februar 1763 aus Strassburg, Orig. im vatik. Archiv. Fondo Garampi Nr. 148.

[1]) So machte er u. a. im Jahre 1762 für das Kloster Weingarten den Entwurf zu einem Kataloge der in der dortigen Bibliothek verwahrten Handschriften und regte dessen (allerdings unterbliebene) Publikation an. Vgl. Palmieri Gregorio, Viaggio in Germania, Baviera, Svizzera, Olanda e Francia compiuto negli anni 1761—1763. Diario del cardinale Giuseppe Garampi, p. 38 Roma 1889.

[2]) Garampi an Mons. Boschi, Maestro di camera des Papstes, Luzern 1. Mai 1762, Orig.-Konzept in Fondo Garampi Nr. 104.

[3]) Ernannt zum 1. Kustos am 3. Jänner 1739, gestorben am 13. Jänner 1768.

[4]) Vgl. Garampi an den Kardinalstaatssekretär Torrigiani, Strassburg 6. Februar 1763, Orig., Fondo Garampi Nr. 148.

[5]) Vorhin zit. Schreiben.

[6]) „In somma qua è la sede del buon gusto, delle delizie, della ricchezza, del commercio, delle biblioteche e degli studj. tale e tanto è poi il commercio de' libri, che non passa settimana, che non vi sia qualche auzione o incanto di biblioteche, e bene spesso vi si deliberano libri a vilissimo prezzo. fra questi sono specialmente le edizioni buone de' santi padri“. Garampi an Abbate Giovanni Conti, Amsterdam 4. Oktober 1762, Orig. in der vatik. Bibl., Cod. vat. lat. 9051 f. 3.

derartige Sammlung aus Rom hinausgehen zu lassen. Aber vergeblich waren seine Mahnrufe, dieselbe für die Vatikana zu erwerben[1]).

Auch als Repräsentant der römischen Kurie an den Höfen in Warschau und Wien[2]) nützte der Nuntius seine freien Stunden meist zu fruchtbringender archivalischer und literarischer Tätigkeit. Er hat in beiden Städten die stark vernachlässigten Nuntiaturarchive geordnet und sie mit genauen Inhaltsverzeichnissen versehen. Ebenso trug er Sorge, dass die von Klemens XIII. erneuerten und verschärften Bestimmungen Urban VIII. betreffs Ablieferung der Amtspapiere durch die scheidenden Nuntien[3]) fortan strenge beobachtet wurden. Zahlreiche Kreuz- und Querfahrten brachten ferner den wanderlustigen Prälaten mit fast allen grösseren wissenschaftlichen Sammlungen der in seinem Wirkungskreise gelegenen Länder in Berührung. Auf der Reise von Warschau nach Wien treffen wir ihn in den Bibliotheken von Breslau, Dresden und Prag, in Österreich waren es die reichen Klosterbibliotheken, die seine besondere Aufmerksamkeit auf sich zogen[4]). Noch heute wird in manchen derselben die Erinnerung an Garampi's Aufenthalt festgehalten. Wie fleissig er aber darin geforscht hat, davon zeugen seine im vatikanischen Archive verwahrten handschriftlichen Aufzeichnungen. Ausserdem unterhielt er einen ausgedehnten Briefwechsel mit hervorragenden Gelehrten von ganz Europa. Ebenso bekannt war der Nuntius durch seine grossen Büchereinkäufe auf den Messen in Deutschland, Holland und Dänemark. Sie dienten teils der Vermehrung der Bibliothek des Collegium Romanum[5]) und des Seminars in Montefiascone[6]), zum grösseren Teile aber kamen sie seiner eigenen Bücherei zugute, die wohl gegen 20000 Werke umfasst haben mag[7]). Ob dieses Sammeleifers verspottet ihn eine Wiener Flugschrift

[1]) Vorhin zit. Schreiben. Die Sammlung kam in den Besitz der Bibl. Angelica.

[2]) Garampi weilte in Polen vom 2. Sept. 1772—6. Mai 1776, am Kaiserhofe vom 5. Juni 1776—Ende August 1785.

[3]) Näheres über diese noch unbekannte päpstl. Verordnung werde ich in anderem Zusammenhange mitteilen.

[4]) So vor allem St. Florian, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Kremsmünster, Lambach, Melk, Wilten und Zwettl.

[5]) Vgl. Garampi an Zelada, 22. Mai und 24. Juli 1780. Konzepte in Fondo Garampi, unsignirter Faszikel.

[6]) Garampi war bekanntlich Bischof von Montefiascone und Corneto. Dem Seminar widmete er seine besondere Fürsorge. „Non posso formarmi dei buoni preti, se non li provvedo di libri". Garampi an Gaetano Marini, Wien 12. Sept. 1780, Orig. in der vatik. Bibl., Cod. vat. lat. 9051 f. 39.

[7]) Vgl. Bibliothecae Josephi Garampii cardinalis catalogus materiarum ordine digestus et notis bibliographicis instructus a Mariano de Romanis, fünf Bde. Rom 1796. Dieser Katalog verzeichnet nur die auf die Erben Garampi's über-

aus dem Jahre 1784[1]) als „den allgemeinen Bücherjuden, der alles, was wider die Ränke der römischen Kurie geschrieben ist worden, um ein grosses Geld zusammenkauft, und um ein viel grösseres von dem Pabst ablösen lässt".

Aus diesem reichen Schatze von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Archivwesens und der Bibliothekskunde schöpfte nun Garampi die Gedanken zu dem im Anhange abgedruckten Gutachten über die vatikanische Bibliothek. Dasselbe gewährt nicht nur Einblick in die damaligen Verwaltungszustände, sondern es verdient ganz besondere Beachtung durch die von weitschauenden, praktischen Gesichtspunkten getragenen Reformvorschläge, welche der gelehrte Wiener Nuntius dem neuernannten Bibliothekar im Interesse einer besseren Leitung, Ordnung und Benützbarkeit angelegentlichst zur Durchführung empfiehlt.

Ausgehend von der äusseren Ausstattung der Bibliothek glaubt Garampi, dass da zuletzt schon Kardinal Domenico Passionei[2]) hinlänglich vorgesorgt habe. Höchstens möge man mit der unter Klemens XII. begonnenen Aufstellung von etruskischen Vasen oder anderen Altertümern oberhalb der Schränke fortfahren[3]). Die Bibliothek selbst fand er zu seiner Zeit in grosser Unordnung. Er rät daher, die Handschriftenbestände einmal einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen, indem Zelada alle Codices ordnungsmässig in die für sie bestimmten Fächer einreihen und mit den Inventaren vergleichen lasse. Solcherart ergebe sich dann eine genaue Kontrolle über die wirklich vorhandenen, zerstreuten oder überhaupt in Verlust geratenen Bände. Ferners wendet er sich in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten

---

gegangenen Werke, im Ganzen 16630. Nicht inbegriffen sind die zahlreichen Schenkungen an Bibliotheken und Freunde. Über die Grundsätze, von denen sich der Nuntius bei seinen Bücheranwerbungen leiten liess, schreibt er von Wien aus an Gaetano Marini: per altro non sono mai stato capriccioso nè sono andato dietro a rarità o preziosità, ho provveduti libri [utili, di uso e a prezzi discreti o anche vantaggiosi. Schreiben vom 7. April 1783, Orig., vatik. Bibl., Cod. vat. lat. 9051 f. 51.

[1]) „Babylon, oder das Grosse Geheimniss der Europäischen Mächte".

[2]) Bibliothekar vom 22. Jänner 1755 bis zu seinem Tode am 5. Juli 1761.

[3]) Eine genauere Beschreibung dieser Gegenstände, welche den bekanntlich sehr niedrigen Bücher- und Handschriftenschränken grösseren Schmuck verleihen sollten, bei Chattard Gio. Pietro, Nuova descrizione del Vaticano o sia del palazzo apostolico di San Pietro, III 41 und 45, Roma 1767. Ebenso bei Pistolesi Erasmo, Il Vaticano descritto ed illustrato, III 221 ff., Roma 1829. Erst vor wenigen Jahren wurden die übrigens nicht sehr bedeutenden Vasen weggenommen und sie dürften voraussichtlich in dem etruskischen Museum des Vatikans Aufstellung finden.

Motuproprio Klemens XIII.[1]) gegen den von gewinnsüchtigen Skriptoren auf Kosten ihrer pflichtgemässen Beschäftigung damals häufig geübten Unfug, an jeden Nächstbesten gegen gute Bezahlung Kopien von Handschriften zu verabfolgen, selbst wenn dieselben den jüngsten Jahrhunderten angehören. Derartige Aufträge sollten mit der gebotenen Vorsicht und nur über ausdrückliche Ermächtigung des Kardinalbibliothekars ausgeführt werden dürfen. Dagegen sei allen denjenigen, welche aus wissenschaftlichem Interesse in der Bibliothek arbeiten wollen, der Zutritt zu derselben, anstatt zu erschweren, — wie dies in der damals geltenden Verordnung Klemens XIII. geschah —[2]) immer mehr zu erleichtern.

Hinsichtlich der Druckwerke erblickt der Nuntius den Zweck der Vatikana nicht darin, eine vollständige, alle Wissenszweige umfassende

---

[1]) „Molto più poi sarebbe punibile, se alcun ministro della biblioteca ardisse, ricavare ed estrarre da essa notizie e scritture ad instanza di qualche persona estranea; poichè in tal parte sotto le stesse pene a nostro arbitrio espressamente comandiamo, che gli uffiziali e ministri tutti della biblioteca siano considerati, come si è disposto delle persone estranee, e che per communicare agli altri qualunque notizia o copia de' libri o documenti della biblioteca debbano avere l'espressa licenza nostra e de' nostri successori con simile viglietto di segreteria di stato". Ein ähnliches Verbot findet sich auch schon in der von Klemens XII. am 24. August 1739 erlassenen Bibliotheksordnung (abgedruckt in der Einleitung zu Bibl. apost. vat. codicum manuscript. catalogus etc., hrsg. von Stefan Evodius und Josef Simonius Assemani, I p. XLIX ff.): utrique custodi sicut injungimus, ut nullo pacto sinant, scriptores atque alios bibliothecae ministros per dies bibliothecariis muneribus addictos in alia quaecumque praeter ea ad eiusdem bibliothecae utilitatem conducentia et proficua ministeria incumbere . . . . prodest enim bibliothecae, ut eos habeat scriptores, qui non venales et mercenarios pro aliis, sed praeclaros ingenii labores ad publicam utilitatem conferant.

[2]) Die betreffende „anstössigste Stelle dieses Reglements" hat schon Blume a. a. O. III 87 wörtlich abgedruckt. Auszüge bei Bethmann L. in Pertz Archiv XII (1874) 214 und Böhmer in dessen „Leben, Briefe und kleinere Schriften". Durch Johannes Janssen, I 331 (Freiburg i. B. 1868). Es wird darin allen fremden Personen ohne jegliche Ausnahme strengstens untersagt, in der Bibliothek Handschriften oder andere Bücher irgend welcher Art abzuschreiben oder auch nur zu lesen, wenn sie hiezu nicht die ausdrückliche Erlaubnis des Papstes haben. Den Besuchern der Vatikana durften überhaupt nur „per brevissimo tempo" jene Codices zur Besichtigung vorgelegt werden, „che si sogliono mostrare per loro erudita soddisfazione". Ausgenommen war von diesem Verbote (bei Blume nicht erwähnt) einzig nur der Präfekt des päpstl. Geheimarchivs, „al quale, se occorra per debito del di lui offizio e servizio della sede apostolica di osservare, leggere e copiare alcuno libro, codice o volume della biblioteca, sopra di che si debba stare alla di lui assertiva, ordiniamo, che si debba dare tutto il commodo per ciò fare, purchè ciò faccia da se stesso e solo, e specialmente che se gli communichi l' inventario ed indice della biblioteca medesima".

Bücherei zu sein; man möge sich vielmehr auf alle wichtigen Sammel- und Nachschlagewerke des gesammten Wissens, wie auf die besten Ausgaben der Klassiker, Kirchenväter und der Geschichtsschreiber bis zum sechzehnten Jahrhundert beschränken. Der Forscher bedürfe solcher Werke fortwährend als Behelf bei seinen handschriftlichen Studien. Zu diesem Zwecke schlägt der erfahrene Prälat vor, die notwendigsten Hilfsmittel, wie Wörterbücher, Bibliothekskataloge, biographische Sammlungen u. s. w., in dem Arbeitssaale und anstossenden Vorzimmer der Wohnung des ersten Kustos in geeigneten, geschlossenen Schränken zu einer Art Konsultationsbibliothek für die Benützer der Anstalt zu vereinigen [1]).

Wenig günstig lautet Garampi's Urteil über das Personal der Bibliothek. Vergegenwärtigen wir uns zunächst den von Klemens XIII. festgesetzten Beamtenstatus [2]), so ergibt sich folgendes Bild. Dem Kardinalbibliothekar oder Protektor der Bibliothek zur Seite standen zwei Kustoden und sieben Skriptoren, davon je zwei für Latein, Griechisch und Hebräisch und einer für orientalische Sprachen (Syrisch und Arabisch). Dazu kamen zwei vom Kardinal zu ernennende Buchbinder und zwei Diener, deren Anstellung dem ersten Kustos überlassen war. Sie alle zählten zur Familie des Papstes und daher finden wir sie auch mit den ihnen von der apostolischen Palastverwaltung an Naturalien und Geld angewiesenen Gebühren in den „Roli della famiglia“ zusammen mit den Beamten des Geheimarchivs unter dem Titel „Officiali di libraria“ amtlich verzeichnet und ihre Liste Jahr für Jahr fortgeführt [3]). Ihren Pflichtenkreis hat ebenfalls Klemens XIII. in der öfters genannten Dienstordnung, deren vielgerügte Strenge zum Teil auf die unter Passionei eingerissenen „varj disordini“ zurückzuführen ist, genauer begrenzt. Darnach hatten die beiden Kustoden in Stellvertretung des Kardinalbibliothekars vor allem für die pünktliche Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen. Insbesondere oblag dem ersteren die fortgesetzte Überwachung und Beaufsichtigung der

[1]) Der erwähnte Saal, nur von einem einzigen Fenster, welches Ausblick in den Cortile di Belvedere gewährt, erleuchtet, dient seit 1885 als Eingangshalle zur Bibliothek. Dort, wo man heute in die „nuova sala di sudio“ eintritt, führte eine Tür in das Zimmer der Buchbinder und in die Wohnung des ersten Kustos. Eine genaue Beschreibung dieser Räumlichkeiten und ihrer damaligen Einrichtung bei Chattard a. a. O. III 17 ff. und 76 ff. und Pistolesi a. a. O. III 168 ff. Über die für Studienzwecke wenig geeignete Lage der ehemaligen „sala di studio“ vgl. die Ausführungen von Joh. Friedrich Böhmer in dessen „Leben, Briefe und kleinere Schriften“, I 222 und 330.

[2]) Motuproprio vom 4. August 1761.

[3]) Siehe S. 308 Anm. 2 und Beilage II.

Unterbeamten[1]), welche von ihm ihre Beschäftigung zugewiesen erhielten. Im Einverständnisse mit dem Kardinal und dem zweiten Kustos entschied er ferner über Neuerwerbungen von Büchern und Handschriften, wofür ausschliesslich eine von Paul V. aus den Einkünften der Abtei S. Maria di Venticano (Diözese Benevent) für Bibliothekszwecke zugewendete Dotation[2]) reservirt bleiben musste[3]). Ausgaben dagegen, welche Einrichtung und Instandhaltung der Vatikana betrafen, gingen auf Rechnung des apostolischen Palastes. Ebenso setzte letzterer jährlich 80 römische scudi für Papier, Pergament, Tinte, Federn und andere notwendige Bedürfnisse der Beamten aus.

---

[1]) „Comandiamo poi ai due custodi e specialmente al primario o maggiore di essi, che invigilino alla giornata, che gli scrittori siano diligenti ad intervenire alla biblioteca ne' i giorni prefissi e si trattengano al servizio di essa per tutto il tempo, che conviene, e che durante la loro dimora non attendano ad altri particolari e di loro elezione senza espressa licenza del cardinale bibliotecario".

[2]) Motuproprio Paul V. vom 1. Juli 1607. Die genannte Abtei fruchtete damals jährlich 530 scudi. Carini Isidoro, La biblioteca vaticana proprietà della sede apostolica, II. edizione p. 77 Anm. 2, Roma 1893.

[3]) „Finalmente ordiniamo, che la detta dote ed annua rendita assegnata come sopra dal detto Paolo predecessore s'impieghi tutta nell' acquisto de' libri manoscritti e stampati, che si crederanno confacenti per la detta biblioteca. vogliamo però, che non sia in arbitrio nè de' soli custodi nè del solo cardinale bibliotecario o protettore il fare alcun acquisto e compra di essi: ma in ogni caso si considerino i libri e le note di essi dal detto cardinale e dalli due custodi, coll' intelligenza de' quali dovrà seguire l' acquisto e compra di tutti o parte de' libri, che si propongono, il che debba intendersi di spese mediocri e limitate: poichè, se si trattasse di spesa, che eccedesse la somma di scudi trecento moneta romana, in tal caso si debba sentire la volontà nostra e de' nostri successori, in oltre che tutte le somme provenienti dalla detta dote ed annua rendita si debbano depositare in conto distinto nel detto banco (sc. banco di S. Spirito) a credito della stessa biblioteca e a disposizione unitamente del cardinale bibliotecario e del custode primario o maggiore: ed ordiniamo, che i pagamenti da farsi per tali compre, o siano inferiori alla detta somma di scudi trecento o anche superiori alla medesima, di modo che vi sia stato l' oracolo nostro o de' nostri successori, tutti debbano farsi per mezzo di ordini sottoscritti non meno dal cardinale bibliotecario, che dal custode primario o maggiore; e perciò tutti i mandati di procure ed altri atti necessarj per le esazioni e respettivamente per le quietanze delle somme, che si pagano della detta dote ed annua rendita dagli affituarj, agenti, procuratori o altri debitori, debbano essere sottoscritti tanto dal medesimo cardinale bibliotecario come dallo stesso custode primario o maggiore: volendo che resti a cura di questo ed a suo pericolo, il far seguire puntualmente i depositi delle somme, che si riscuotono; ed altresì debba nell' archivio della biblioteca porre e custodire le copie di tutti gli ordini, istromenti e liste di spese, delle quali tenga un esatto registro sottoscritto da esso e coll' approvazione del detto cardinale bibliotecario".

Über alle diese Agenden hatte der erste Kustos Buch zu führen und die Belege im Archiv der Bibliothek wohlgeordnet aufzubewahren. Alle drei Jahre musste ausserdem dem Papste ein detaillirter Bericht über die finanzielle Gebahrung vorgelegt werden[1]). Die Arbeit der Skriptoren bestand vornehmlich darin, nach den Weisungen des ersten Kustos Inventare und Indices anzufertigen, schadhaft gewordene Codices abzuschreiben und textkritische Vergleichungen oder Übersetzungen von ungedruckten Werken der Kirchenväter und anderer Autoren vorzunehmen[2]). Ihre Ernennung erfolgte wie die der Kustoden durch ein päpstliches Breve, jedoch erst nach vorheriger vor dem Kardinalbibliothekar und den beiden Kustoden abgelegter Prüfung[3]), über deren Ergebnis dem Papste berichtet werden musste.

So wichtig und verantwortungsvoll nun gerade das Amt der Skriptoren war, so wenig haben letztere nach den Wahrnehmungen Garampi's, die auch von fremden Besuchern der Vatikana bestätigt werden[4]), damals ihrer Aufgabe entsprochen. Nur Wenige von den

[1]) „Per compimento di tali ordinazioni ed affinchè noi ed i nostri successori possiamo e possano avere una piena contezza dello stato economico della biblioteca e secondo esso risolvere, di fare nuovi acquisti in vantaggio della medesima, ordiniamo ancora, che ogni tre anni da incominciare a decorrere dalla data della presente si debba fare un'esatto bilancio de i conti, sì delle rendite come delle spese e respettivamente degli avanzi della detta biblioteca, facendosi in esso due conti distinti, uno cioè sopra le rendite assegnate per i nuovi acquisti, a confronto delle quali si debbano porre le spese di codici e libri, che con le regole sopra prescritte fossero state fatte in quel triennio, l'altro poi dell'assegnamento fatto per le spese minute occorrenti colle partite all'incontro delle spese fatte secondo le giustificazioni, ch'avrà nelle mani il custode primario o maggiore. un esemplare poi di tale bilancio, che riguardi amendue i conti, sottoscritto dallo stesso custode, nel termine dello stesso triennio si debba esibire a noi ed a nostri successori".

[2]) „Debbano impiegarsi in quello, che verrà loro prescritto dal primo custode, confacente all'utile ed al servizio della medesima biblioteca ed all'uffizio di scrittori, che professano: come sarebbe il fare ossia continuare l'inventario ed indice de'codici manoscritti e stampati, il trascrivere e copiare quei codici, i quali per la loro antichità potessero patire detrimento, il collazionare i diversi codici dell'stess'opera di qualche santo padre, il tradurre dalle lingue estere nella latina le opere inedite de'medesimi santi padri o di autori insigni in qualche scienza o appartenenti alla storia ecclesiastica o ai dogmi della santa fede cattolica, e finalmente in ogni altra cosa, che fosse ordinata da noi e dai nostri successori immediatamente o per mezzo della segreteria di stato".

[3]) Bei Besetzung der Stelle für orientalische Sprachen mussten ausserdem die Fachprofessoren der Sapienza und des Kollegiums der Propaganda fidei dem Examen beiwohnen.

[4]) Vgl. Jakob Georg Christian Adlers, Professors zu Kopenhagen. Reisebemerkungen auf einer Reise nach Rom. Aus seinem Tagebuche herausgegeben

Vielen, führt der Nuntius aus, erweisen der Bibliothek wirklich brauchbare Dienste. Verschiedene sehe man meist müssig und pflichtvergessen herumsitzen, höchstens dass sie sich gegen die Vorschrift mit einträglichen fremden Arbeiten beschäftigen oder ihren Lieblingsstudien nachgehen, wozu sie während der Amtsstunden ohne spezielle Erlaubnis ebenfalls nicht berechtigt waren. Er bezeichnet es geradezu als eine Schande, dass die Inventare einiger Sonderbibliotheken noch immer unvollendet dastehen. Mehreren fehle auch ein alphabetischer Index. Ebenso vermisst er einen zusammenfassenden, alphabetischen Katalog über sämtliche Fonds. Eine der dringlichsten Aufgaben der neuen Bibliotheksleitung müsse daher darin bestehen, diese Verzeichnisse baldigst vollenden zu lassen. Und zwar möge Zelada dies am besten in der Weise bewerkstelligen, dass er jedem Skriptor die seiner besonderen Befähigung entsprechenden Materien zur Bearbeitung überweise und die Kustoden zur Prüfung der geleisteten Arbeit verhalte. Indem er schliesslich selbst in das Ergebnis Einblick nehme, gewinne er nicht nur einen Gradmesser für den Fleiss, die Geschicklichkeit und das Können der Beamten, sondern er sei auch in der Lage, jedem Einzelnen die nötigen belehrenden Ermahnungen zu erteilen und solcherart das ihm unterstellte Personal in fortwährender nutzbringender Tätigkeit zu erhalten.

Nach Vollendung dieser Katalogisirungsarbeiten empfiehlt der Wiener Nuntius die Fortsetzung der monumentalen Publikation des Kataloges der vatikanischen Handschriften, womit in den Jahren 1756—1759 unter den Auspizien Benedikt XIV. durch die berühmten Orientalisten Josef Simonius und Stefan Evodius Assemani ein bedeutungsvoller Anfang gemacht worden war[1]). Damit aber ein so umfangreiches, von den Gelehrten mit Sehnsucht erwartetes Werk keine Verzögerung erleide, wünscht er grössere Einfachheit in Anlage, Druck

von seinem Bruder, Johann Christoph Georg Adler, Obergerichtsadvokat zu Altona, p. 118 ff., Altona 1783.

[1]) Bibliothecae apost. vat. codicum manuscript. catalogus in tres partes distributus, in quarum prima orientales, in altera graeci, in tertia latini, italici aliorumque europaeorum idiomatum codices. Stephanus Evodius Assemanus archiep. Apamensis et Joseph Simonius Assemanus eiusdem bibl. praefectus et sacrosanctae basilicae principis apostolorum de urbe canonicus recensuerunt, digesserunt animadversionibusque illustrarunt. Von dieser auf 20 (6 + 4 + 10) Bde. berechneten Publikation sind nur 3 Bde. des ersten Teiles erschienen (Romae 1756, 1758, 1759, ex typ. ling. orient.). Ein weiterer Band der zweiten Abteilung war dem Abschlusse nahe, als ein Brand am 30. August 1768 die ganze Auflage bis auf wenige Exemplare vernichtete. Seitdem wurde der Druck ganz eingestellt.

und Ausstattung, ähnlich wie etwa die Kataloge der Laurenziana in Florenz[1]), der kaiserlichen Bibliothek in Wien[2]) oder des Escurial[3]) der Öffentlichkeit übergeben wurden.

Auch zu anderen wissenschaftlichen Unternehmungen gibt der vielerfahrene Prälat in seinem Gutachten beachtenswerte Anregungen. So verweist er auf eine von dem griechischen Skriptor Don Raffaele Vernazza seit längerer Zeit in Angriff genommene Sammlung von Werken des Leo Allatius, deren Gesamtausgabe eine dankbare Aufgabe bilden würde[4]). Ebenso sollten der erste Kustos Stefan Evodius und der Skriptor Anton Assemani[5]) zur Veröffentlichung von orientalischen Werken aufgemuntert werden. Freudigst begrüsse es auch die literarische Welt, wenn man sonstige interessante Inedita, wie sie während der Ordnungsarbeiten zum Vorscheine kommen, zu einer Kollektion „Anekdoten" vereinige[6]) oder in anderer geeigneter Weise für grössere Publikationen verwerte. Die Notwendigkeit solcher Veranstaltungen rechtfertigt der Nuntius vor allem damit, dass sie nicht nur den Ruf und das Ansehen der Vatikana erhöhen, sondern auch von pekuniären Erfolgen begleitet seien, die dann wieder der Bibliothek selbst, namentlich für Büchereinkäufe zu gute kommen. Er führt seinem Freunde das Beispiel der Ephraem-Ausgabe[7]) vor Augen, welche die Jahreseinkünfte der Vatikana erheblich vermehrt habe. Geradezu beschämend empfindet er es, sehen zu müssen, wie derartige naheliegende Editionen von Werken der Kirchenväter oder von päpst-

[1]) Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Mediceae Laurentianae u. s. w., 8 Bde. Florenz 1752—1778, alle mit Ausnahme der Cod. orientales herausgegeben von Ang. Maria Bandini, dem Präfekten der Bibliothek. Dazu drei in den Jahren 1791—1793 erschienene Supplementbände.

[2]) Petri Lambecii Hamburgensis commentariorum de augustissima bibliotheca caesarea Vindobonensi u. s. w., editio altera opera et studio Adami Francisci Kollarii Pannonii Neosoliensis, Mariae Theresiae augustae a consiliis et Vindobonensis bibliothecae Palatinae custodis primarii, libri VIII Vindobonae 1766—1782.

[3]) Casiri M., Bibl. arabico-hispana Escurialensis, 2 vol. Matriti 1760—1770.

[4]) Siehe S. 317 Anm. 1.

[5]) Der erstgenannte war am 4. Februar 1768 zum Nachfolger seines gleichnamigen Vetters Josef Simonius Assemani ernannt worden. Vorher bekleidete er die Stelle eines Skriptors der syrischen Sprache, die dann auf Anton Assemani überging. Siehe Beilage II.

[6]) Einige solcher Anekdoten werden bei Blume a. a. O. III 113 aufgezählt.

[7]) Sancti patris nostri Ephraem Syri opera omnia quae exstant graece, syriace, latine, in sex tomos distributa ad manuscriptos codices vaticanos aliosque castigata, multis aucta, interpretatione, praefationibus, notis, variantibus, lectionibus illustrata u. s. w., 6 Bde., Romae ex typogr. vaticana 1732—1746.

lichen Bullen vielfach ausserhalb Roms und der vatikanischen Bibliothek veröffentlicht werden. In dieser Beziehung erinnert er an die früheren, glücklicheren Zeiten, welche der Kardinal, unterstützt von dem gelehrten Exjesuiten Pietro Lazzari[1]), wiedererwecken möge. In gleicher Weise wünscht Garampi Rückkehr zu einem geregelteren Haushalte in der Verwaltung des Bibliothekfonds, als dies unter den beiden unmittelbaren Vorgängern Zelada's[2]) der Fall war. Auch der Papst selbst werde gelegentlich seine freigebige Hand öffnen und so im Vereine mit den auf angedeutetem Wege neu zu erschliessenden Einnahmsquellen den Bibliothekar in den Stand setzen, das gezeichnete Programm ohne sonderliche Schwierigkeiten zu verwirklichen, ja mit der Zeit werde er noch Grösseres zum Wohle von Kirche und Wissenschaft vollbringen können.

Soweit die freimütigen, verständnisvollen Darlegungen des Wiener Nuntius. Leider lässt sich nicht behaupten, dass Zelada alle die vortreffichen Ratschläge seines Freundes auch befolgt hat. Seine Verdienste für die Vatikana beruhen überhaupt mehr in ihrer Bereicherung durch wertvolle Handschriften, Münzen und Siegel[3]), als in deren notwendigen inneren Ausgestaltung. Anfangs schien er sich allerdings ernstlich mit den Garampi'schen Reformentwürfen befasst zu haben[4]). Es bedeutete immerhin schon einen Fortschritt, dass im Jahre 1781 einem Forscher aus dem Norden, Jakob Georg Christian Adler aus Kopenhagen, mit dem auch Garampi in literarischer Korrespondenz stand, trotz des strengen Verbotes Klemens XIII. Erleichterungen in der Benützung der Sammlungen gewährt wurden. Dieser Romfahrer schildert Kardinal Zelada als einen sehr gefälligen Herrn und grossen Freund der Wissenschaften. Er durfte oft ganz allein auf der Bibliothek arbeiten und er hebt hervor, dass man sich den Zutritt zu derselben

---

[1]) Lazzari (Lazzeri oder Lazeri) Pietro, geb. 1710, gest. 1789. Er war durch 30 Jahre hindurch Professor und Bibliothekar am Collegium Romanum, später nahm er die Stelle eines Theologen und Bibliothekars bei Kardinal Zelada an. Er schrieb zahlreiche kirchengeschichtliche Werke, die aufgezählt sind in der Bibliothèque de la compagnie de Jésus, nouvelle édition par Carlos Sommervogel, Bibliographie tome IV (1893) 1609 ff.

[2]) Domenico Passionei (siehe S. 300 Anm. 2) und Alessandro Albani, ernannt am 12. August 1761 (Brevenarchiv, Divers. Clementis XIII. pars I. f. 387), gest. 11. Dez. 1779.

[3]) Vgl. Carini a. a. O. 122 ff. und Adlers Reisebemerkungen a. a. O. 117.

[4]) Garampi schrieb an Zelada am 24. Juli 1780: anche altronde ricevo con mio giubbilo riscontri dell' indefessa di lei sollecitudine per codesta biblioteca vaticana, per accrescere sempre maggior lustro alla medesima e utilità al pubblico, me ne rallegro di cuore e me ne congratulo seco lei. Konzept in Fondo Garampi, unsignirter Faszikel.

gegen entsprechendes Trinkgeld sogar während der Ferien erwirken konnte[1]). Aber bald nach dem am 24. November 1782 erfolgten Tode des ersten Kustos Stefan Evodius Assemani, an dessen Stelle Monsignor Josef Anton Reggi trat[2]), gewannen infolge des verderblichen Einflusses des letzteren[3]) die alten Traditionen allmählich wieder die Oberhand. Garampi, der, 1785 zum Kardinal ernannt, seinen Lebensabend teils in Montefiascone und Corneto, teils in Rom verbrachte[4]), vermochte dagegen ebensowenig, wie Zelada selbst, der durch die Übernahme des Staatssekretariates im Jahre 1789 der tatsächlichen Oberleitung der Vatikana

---

[1]) Adlers Reisebemerkungen a. a. O. p. 119 und 120.

[2]) Die Ernennung Reggi's, der bis dahin noch nicht im Dienste der Vatikana gestanden hat, erfolgte mittelst Breve vom 1. Dezember 1782. Am gleichen Tage wurde der zweite Kustos Monsignor Pietro Francesco Foggini, der dieses Amt seit 5. Februar 1768 bekleidete, mit dem Titel und den Gebühren eines ersten Kustos in den Ruhestand gesetzt. An seine Stelle trat am 6. Juni 1783 Monsignor Ennio Quirino Visconti. Am 1. März 1785 hat dann Pius VI. die Stelle des zweiten Kustos überhaupt aufgehoben. Dafür wurde Reggi sein Gehalt an Geld um monatlich 12 scudi erhöht. Letzterer waltete seines Amtes bis 1800 und starb als jubilirter Kustos im J. 1802. Ihm folgte am 11. September 1800 Monsignor Gaetano Marini. Gleichzeitig wurde die Stelle des zweiten Kustos in der Person des bisherigen lateinischen Skriptors D. Angelo Battaglini wiederbesetzt. Ich entnehme diese und andere zerstreute Notizen den nun in der vatikan. Bibliothek vereinigten „Roli della famiglia" der Päpste, Arm. 141 Nr. 62 (1701)—263 (1796) und 264 (1804), welche auch sonst für die Kenntnis der päpstlichen Hofhaltung eine wichtige Quelle bilden. (Vgl. Sickel in Bd. XIV (1893) 537 ff. dieser Zeitschrift. Er hat den von ihm daselbst veröffentlichten „Ruolo di famiglia des Papstes Pius IV." noch im Archive der Computisteria benützt). Sie wurden jährlich zweimal, am 1. Mai und 1. November, erneuert. In Beilage II findet sich ein solcher Rolo aus dem Jahre 1780, soweit er die Beamten der vatikan. Bibliothek und deren Dienstesbezüge betrifft, abgedruckt. Dem H. Präfekten P. Franz Ehrle schulde ich für die Freundlichkeit, mit der er mir die Benützung dieser Materialien erleichterte, lebhaften Dank.

[3]) Garampi schreibt am 11. April 1785 von Wien aus an Gaetano Marini: deploro lo scredito, in cui sarà e la biblioteca vaticana e Roma per la troppo sofistica ritenutezza dell' odierno custode. si vuol chiudere la stalla dopo scappati i buoj. ma il rimedio è per più conti peggiore del disordine. i bibliotecarj non sempre hanno presente il carattere del savio, che sine invidia communico. Bezeichnend sind auch die Worte, die er einige Monate später, am 20. Juni, an den nämlichen richtete. Er legt Marini nahe, den Abbate Morcelli zur Publikation von „anecdoti greci" aus römischen Bibliotheken zu veranlassen und fährt dann fort: m' indispettisco ogni qualvolta sento riferirmisi le durezze, che ora si pruovano nella biblioteca vaticana: io mi sfiaterò quanto posso, essendo costà, contro l' avarizia, che impedisce la circolazione di tali merci. Beide Schreiben, Orig., in der vatik. Bibl., Cod. vat. lat. 9051 f. 76 und 80. Vgl. hiezu auch Adlers Reisebemerkungen a. a. O. p. 119 Anmerkung.

[4]) Er starb zu Rom am 4. Mai 1792.

entzogen wurde. Kaum hatte er aber nach siebenjähriger Wirksamkeit dieses Amt zurückgelegt, da brachen über Rom jene schlimmen Tage herein, welche auch für die vatikanische Bibliothek mit herben Verlusten verbunden waren. Sie musste bekanntlich 1797 jure belli einen Teil ihrer wertvollen Handschriften den Franzosen abtreten[1]). Pius VI. wurde im darauffolgenden Jahre als Gefangener hinweggeführt. Zelada, nebst den meisten übrigen Kardinälen aus dem Kirchenstaate ausgewiesen, zog sich nach Toskana zurück und er kehrte erst mit dem neuen, in Venedig erwählten Oberhaupt der Kirche, Papst Pius VII. wieder nach Rom zurück, wo er am 19. Dezember 1801 sein langes Leben beschloss. Nach einem von Garampi ausgesprochenen Grundsatze, dass grosse, auf das öffentliche Wohl bedachte Männer ihre wissenschaftlichen Sammlungen der Allgemeinheit erhalten sollen, vermachte der Kardinal den astronomischen und physikalischen Teil seines grossartigen Museums dem Collegium Romanum, während das Hospital S. Spirito in Sassia schöne anatomische Stücke aus Wachs geschenkt erhielt[2]). Die Bücherei aber kam zum Teil an die „Biblioteca del cabildo de la santa iglesia catedral" in Toledo[3]), den Rest erwarb Pius VII. für die Vatikana[4]).

Auch unter den nächsten Nachfolgern Zelada's in der Leitung der Vatikana[5]) gingen die auf eine Neugestaltung des ganzen Institutes

[1]) Vgl. Müntz Eugène, La bibliothèque du Vatican pendant la révolution française. In Mélanges Julien Havet (Recueil de travaux d'érudition dédiés a la mémoire de Julien Havet) p. 579 ff. Paris 1895.

[2]) Moroni a. a. O. Bd. 103 p. 467 und 469. Die übrigen Gegenstände scheinen ganz zerstreut worden zu sein.

[3]) Vgl. Catalogi librorum manuscriptorum, qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae M., Hispaniae, Lusitaniae asservantur, nunc primum editi a D. Gustavo Haenel p. 984, Lipsiae 1830. Ebenso Carini Isidoro, Gli archivi e le biblioteche di Spagna in rapporto alla storia d'Italia in generale e di Sicilia in particolare. Parte prima p. 482 und 483, Palermo 1884. Daselbst werden einige Handschriften aus der Biblioteca Zelada aufgezählt und beschrieben. Ein Manuskript befindet sich (Carini p. 505) im Archivio histórico in Toledo.

[4]) Von Moroni a. a. O. Bd. 103 p. 469 auf c. 6000 Bände geschätzt. Sie sind gegenwärtig in den Räumen der Konsultationsbibliothek aufgestellt.

[5]) Ein vollständiges und genaues Verzeichnis der Kardinalbibliothekare und Beamten der Vatikana besitzen wir nicht. Die Serie der Bibliothekare und Kustoden in der öfters zit. trefflichen Einleitung zum ersten Bande des von den Assemani herausgegebenen Katalogs der vatikan. Handschriften, p. LIII ff. und LXIX ff., reicht nur bis Passionei. In Moroni a. a. O. V 223 ff. und der kleinen Orientirungsschrift von Angelo Mazzoni, La biblioteca vaticana IV. ediz. p. 11 (Roma 1895), findet sich zwar die Liste wenigstens der Bibliothekare bis auf unsere Zeit fortgesetzt, doch fehlen genauere Daten und selbst die Jahre sind mehrfach unrichtig angegeben. Um so mehr muss daher ein in Vorbereitung ste-

abzielenden Wünsche Garampi's nicht in Erfüllung. Die bewegten politischen Zeiten, vor allem die Besetzung Roms durch Napoleon im Jahre 1808 und die neuen schmerzlichen Verluste, welche die Sammlungen des Vatikans über sich ergehen lassen mussten[1]), waren allerdings solchen Reformbestrebungen nichts weniger als günstig. Die traurigen Verhältnisse brachten es sogar mit sich, dass nach erfolgter Gefangennahme Pius VII. die durch den Tod des Kardinals Luigi Valenti Gonzaga erledigte Stelle des Bibliothekars bis 1827 nicht mehr besetzt wurde. Wohl hat Ercole Consalvi, der in seiner Eigenschaft als Staatssekretär mehrere Jahre die interimistische Leitung der vatikanischen Bibliothek besorgte, als Dank für die Rückgabe der von den Franzosen nach Paris entführten Handschriften[2]) die Forschungen fremder Besucher in besonders entgegenkommender Weise gefördert[3]). Nach ihm wurde es aber wieder anders. Auch die Katalogisirungsarbeiten schritten nur sehr langsam vorwärts und es dauerte noch

hendes Unternehmen des Abbé Comte Le Grelle begrüsst werden, der im Auftrage der Bibliotheksleitung mit Benützung der Roli della famiglia und des Archivio particolare della biblioteca ein authentisches Verzeichnis des gesamten Beamtenpersonals zu bringen gedenkt. Ich beschränke mich hier auf die blosse Feststellung der Kardinalbibliothekare nach Zelada und zwar vornehmlich auf Grund von Nachforschungen in dem Brevenarchive, welche dessen Leiter Mons. Pietro de Romanis mit besonders dankenswerter Liebenswürdigkeit unterstützt hat. Auch der Skriptor der Vatikana Mons. Mariano Ugolini leistete bei Durchsicht der Annuarj pontifici, Notizie und Diarj di Roma, den Vorläufern der Gerarchia cattolica, wertvolle Beihilfe. Die Daten der Ernennung beziehen sich auf das hierüber ausgefertigte Breve.

Luigi Valenti Gonzaga 1802 Jänner 12, gest. 1808 Dezember 29.

Giulio Maria della Somaglia 1827 Jänner 26, gest. 1830 April 2.

Giuseppe Albani 1830 April 23, gest. 1834 Dezember 3.

Luigi Lambruschini 1834 Dezember 19, gest. 1854 Mai 12.

Angelo Mai 1853 (kein Breve vorhanden), gest. 1854 September 9.

Antonio Tosti 1860 Jänner 13, gest. 1866 März 20.

Giovanni Battista Pitra 1869 Jänner (non fu spedito breve; das Giornale di Roma 1869 Nr. 16 meldet die erfolgte Ernennung mittelst „biglietto di segreteria di stato“ am 21. Jänner), gest. 1889 Februar 9.

Placido Maria Schiaffino 1889 März 11, gest. 1889 September 23.

Alfonso Capecelatro, gegenwärtiger Kardinalbibliothekar, ernannt 1890 April 29.

[1]) Vgl. Marino Marini, Memorie storiche dell' occupazione e restituzione degli archivii della S. sede e del riacquisto de' codici e museo numismatico del Vaticano e de' manoscritti e parte del museo di storia naturale di Bologna, 1816. Abgedruckt mit Beilage vieler Dokumente in: Regestum Clementis papae V. cura et sudio monachorum O. S. B. I Einleitung p. CCXXVIII ff., Rom 1885.

[2]) Vgl. vorhin zit. Memorie und Müntz a. a. O. 582 ff.

[3]) Vgl. die Ausführungen bei Blume a. a. O. III 94, der damals in der Vatikana gearbeitet hat.

längere Zeit, bis man die unvergleichlichen Schätze durch eine bessere Ordnung und ihre endliche Erschliessung für die freie Forschung zu einem Gemeingute der Wissenschaft machte. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts hinderte die „unerhörte“ Bibliotheksordnung Klemens XIII., welche vielfach in übermässiger Strenge, oft aber auch wieder sehr willkürlich gehandhabt wurde[1]), jeden Fortschritt nach dieser Richtung. Selbst einem Joh. Friedrich Böhmer hat man während seines dritten Aufenthaltes in Rom 1849—1850 auf der Vatikana nach seinen eigenen Worten „so kleinliche Schwierigkeiten gemacht, dass er, nachdem auch ein der höheren Behörde vorgelegtes Gesuch erfolglos blieb, es seiner und seines Vaterlandes, für dessen Geschichte er arbeitete, würdiger hielt, sich zurück zu ziehen“. In Neapel verfasste er dann am 26. Februar 1850 eine Denkschrift an den österreichischen Botschafter beim Papste, den Grafen Esterházy, worin er, nicht um anzufeinden, sondern um nach Kräften Reformen und freieren Zutritt zu erwirken, offen und ehrlich die Übelstände in der Verwaltung und Benützbarkeit der vatikanischen Bibliothek darlegt, als deren hauptsächlichste er bezeichnet: die mangelhafte Organisation des Bibliothekariats, indem Alles nur einem einzelnen Chef, dem ersten Kustos überlassen ist, die vielen Ferialtage[2]), das ungeeignete, düstere Arbeits-

[1]) Daher auch die sich mehrfach widersprechenden Angaben bei Pertz G. H., Italiänische Reise vom November 1821 bis August 1823 p. 6 und 7, Hannover 1824; Palacky's italienische Reise im Jahre 1837 p. 53 ff.; Greith Carl, Spicilegium Vaticanum, Beiträge zur nähern Kenntniss der Vatikanischen Bibliothek für deutsche Poesie des Mittelalters p. 2, Frauenfeld 1838; Bethmann L., Nachrichten über die von ihm für die Mon. Germ. hist. benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens, aus dem Jahre 1854, in Pertz Archiv XII (1874) p. 214 und 215; Dudík B., Iter Romanum I 6 ff., Wien 1855. — Zum Teile haben zu einem strengeren Vorgehen auch die politischen Ereignisse und nicht in letzter Linie die „vielen bitteren Erfahrungen“ beigetragen, welche man in Rom mit fremden Forschern machte. Dudík (p. IX) weist hin auf „die aufgeblasene Unbescheidenheit, ja oft gemeine Unverschämtheit, mit welcher gewisse Männer in Rom's artistischen und literarischen Sammlungen auftreten“. Greith (p. 2) erwähnt das Beispiel Potters, der auf zweideutige Diarien und wahre oder auch erdichtete Skandalgeschichten vergangener Zeiten Jagd machte. Daher fand es auch Böhmer (Leben, Briefe und kleinere Schriften I 223), übereinstimmend mit Garampi (siehe S. 301) „ganz in der Ordnung, dass man in Rom nicht Jedem Alles (besonders aus den letzten Jahrhunderten) in die Hände gibt“.

[2]) Nach Böhmer gab es jährlich etwa nur 90 Arbeitstage. Mit dieser Berechnung stimmt auch die damals noch geltende, unter Kardinal Angelo Quirini erlassene Ferienordnung. Letztere ist abgedruckt bei Blume a. a. O. III 84. Vgl. auch Dudík a. a. O. I 6. Eine Vermehrung der Arbeitstage trat erst in den letzten Jahren des Pontifikates Pius IX. ein, bis dann Leo XIII. im J. 1885

lokal[1]) und die engherzige Dienstordnung, deren Abänderung die Beamten selbst bei einigem Eifer für die Forderungen der Wissenschaft längst schon hätten durchsetzen können. „Allein sie sehen vielmehr die Bibliothek als ihr Privateigenthum an, mit dem sie sich persönlich wichtig machen, und hoffen, dass es ihnen einmal gelingen werde, buchhändlerischen Verlag zu finden, um durch Herausgabe von Ungedrucktem sich berühmt zu machen und andere Vortheile zu erlangen. Darum erscheint ihnen jede Benützung durch einen Fremden als eine Minderung ihres eigenen Vortheils". Gleichzeitig erinnert Böhmer an die Zeiten eines Benedikt XIV. und Passionei, wo man im Gemeininteresse der Wissenschaft sogar mit dem Drucke der Kataloge anfing. während jetzt nicht einmal die Einsicht in die handschriftlichen Verzeichnisse gestattet werde[2]). Und an anderer Stelle verweist er auch auf das edle Beispiel Garampi's, der „die volle Kenntniss der ganzen Wahrheit" aufs Grossartigste fördern wollte[3]).

Ein neuer Geist begann in die ehrwürdigen Hallen der Vatikana erst einzuziehen, als Pius IX. am 20. Oktober 1851 die bis dahin geltenden Vorschriften Klemens XIII. durch ein Reglement[4]) ersetzte. welches in Verbindung mit später dargebotenen Erleichterungen der wissenschaftlichen Forschung schon viel freiere Bahnen eröffnete. Seitdem arbeitete man auch intensiver und systematischer als bisher an der Katalogisirung der Handschriften, so dass am Ende seiner Regie-

---

das heute noch giltige ‚Calendario per il servizio degli officiali ed impiegati della biblioteca vaticana' festsetzte.

[1]) Siehe S. 302 Anm. 1.

[2]) Dieses interessante Schriftstück, eigenhändig von Böhmer geschrieben, fand ich in dem im Palazzo di Venezia befindlichen Archive unserer Botschaft beim päpstlichen Stuhle. Es schliesst mit folgenden charakteristischen Worten: ‚Sollte dem Unterzeichneten hoher Schutz es möglich machen wollen, seine zum Besten der vaterländischen Wissenschaft begonnenen Entdeckungen und Abschriften wieder aufnehmen und noch einige Zeit fortsetzen zu können, so dürfte eine darauf bezügliche hochgeneigte Empfehlung auf folgende Hauptpuncte zu richten sein: dass ihm, als einem Mann, der nie etwas wider die katholische Kirche geschrieben, sondern vielmehr in öffentlichen Druckschriften die grossen Päbste des dreizehnten Jahrhunderts gegen Vorwürfe vertheidigt hat, die Einsicht der Kataloge und die Benutzung der Handschriften vertrauensvoll gestattet, und dass ihm, bei nur noch kurzem Aufenthalt, möglichst lange Arbeitszeit gestattet werden möge'. Als Böhmer, am 24. März 1850 nach Rom zurückgekehrt, den gewünschten Zweck nicht erreichte, erweiterte er die genannte Schrift zu einem Aufsatze über die ‚Anliegen deutscher Wissenschaft in Rom', den Joh. Janssen in Böhmer's Leben etc. I 329 ff. abgedruckt hat.

[3]) Böhmer's Leben etc. I 327.

[4]) Gedruckt bei Zanelli a. a. O. 118 ff.

rung schon ganz bedeutende Ergebnisse zutage lagen[1]). Einen grossartigen Abschluss aber erreichte das von Garampi angeregte Reformwerk durch Leo XIII., in dessen kraftvoller Persönlichkeit sich der von unserem Böhmer ausgedrückte Wunsch, „dass der nächste Pabst, den man ja als lumen de coelis vorausprophezeit hat, auch die wahrheitsliebende, ernste Wissenschaft der Historie als ein Himmelslicht für das Dunkel und die Irrwege der Principienlosigkeit der Gegenwart betrachte“[2]), voll und ganz verwirklicht hat. Schon die Einleitung seines Pontifikates bildete ein Motuproprio[3]), worin er die Satzungen seiner Vorgänger für die Bibliothek in einer den geänderten Zeitverhältnissen entsprechenden Weise umwandelte. Im Jahre 1885 gab er dann, mit den hergebrachten Überlieferungen trotz mancher Widerstände völlig brechend, der Vatikana jene lebenskräftige, mustergiltige Organisation[4]), wie sie eine so gewaltige Institution ihrer selbst willen und im Interesse der Wissenschaft dringend erheischte. Zugleich ordnete er die Wiederaufnahme der Publikation der Kataloge[5]) und andere wissenschaftliche Unternehmungen an und er sorgte dafür, dass ein freundlicherer Studiensaal den aus allen Ländern zusammenströmenden Gelehrten ihre Forschungen erleichterte[6]). Indem er schliesslich für

---

[1]) Vgl. De Rossi Joannes Bapt., De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae (ex tomo I recensionis cod. palatin. latin. bibl. vatic.) p. CXX ff. und CXXVII ff., Romae 1886.

[2]) Böhmer's Leben etc. I 335.

[3]) Vom 9. September 1878, gedruckt in Leonis XIII. pontificis maximi acta I (Romae 1881) p. 112 ff.

[4]) Regolamento per la biblioteca vaticana, dato dal nostro palazzo apostolico del Vaticano questo dì 21 marzo 1885. Separat und neuestens auch abgedruckt in der von F. Veglia und G. Perardi begonnenen Ausgabe der Atti di Leone XIII., parte prima p. 269 ff. Mondovì 1903. — Die Notwendigkeit einer derartigen Neugestaltung erkannte Leo schon im J. 1878. In dem Motuproprio heisst es: una istituzione di tanta importanza ha bisogno d' ordine e di disciplina pari alla sua grandezza e perciò d' un reggimento, d' un' amministrazione e tutela, che la mantengano nel suo lustro e servano insieme all' uso ed al fine, per cui è stata eretta ed elevata al grado cospicuo, in cui si trova.

[5]) Vgl. De Rossi G. B., La biblioteca della sede apostolica ed i catalogi dei suoi manoscritti (Studi e documenti di storia e diritto V 1884) p. 366: Programma dell' odierna pubblicazione dei catalogi vaticani. Die hiefür eingesetzte Kommission beschloss, ähnlich wie dies Garampi (siehe S. 305) angeregt hatte, „di recedere dal programma degli Assemani ed adottare la formola più semplice“.

[6]) Eine in der „nuova sala di studio“ angebrachte Marmortafel trägt folgende Inschrift:

sie in den lichten Räumen unter dem Prunksaale Sixtus V. die in ihrer Art einzig dastehende Konsultations- oder Nachschlagebibliothek schuf[1]), war auch die letzte der von dem Wiener Nuntius vor mehr denn hundert Jahren in seinem weitblickenden Gutachten niedergelegten Hauptforderungen verwirklicht. Konnte Böhmer noch vor fünf Dezennien nicht mit Unrecht die Benützbarkeit der Vatikana als „ungenügender als bei irgend einer andern Bibliothek Europas" bezeichnen[2]), so wird heute gesagt werden müssen, dass sie sich dank der weisen Fürsorge ihres Neubegründers, dank auch der gegenwärtigen ebenso umsichtigen als liberalen Leitung und der Selbstlosigkeit, mit der eine zwar kleine, aber auserlesene Schar von Beamten stillschaffend an ihrer Vervollkommnung arbeitet, hinsichtlich aller Anforderungen, die an eine derartige wissenschaftliche Anstalt gestellt zu werden pflegen, würdig mit den ersten Bibliotheken der Welt messen darf und so wahrhaft die ihr von Leo XIII. zugedachte Bestimmung erfüllt, zu sein „un monumento perenne della cultura e civiltà".

Beilagen.

I.

Mons. Josef Garampi an Kard. Franz Xaver Zelada.
Wien, 1780 Jänner 10.

Vatik. Archiv, Fondo Garampi, unsignirter Faszikel, Originalkonzept.

Em^{mo} e Rev^{mo} sig^{re} sig^{re} padrone Col^{mo}!

Niuna cosa poteva essermi più grata nè più intimamente compiacermi, quanto di sentire l'Eminenza Vostra collocata nel sublime posto di

---

Leo. XIII. pont. max.
novis. legibus. bibliothecae. regendae
sapienti. consilio. datis
conclave. loco. magis. illustri
studiosorum. commoditati
parari. atque. instrui. iussit
anno. MDCCCLXXXV.

[1]) Die feierliche Eröffnung der nach ihrem Gründer benannten Biblioteca Leonina erfolgte im Namen des Papstes durch den Kardinalbibliothekar Alfonso Capecelatro am 23. November 1892. Vgl. die interessanten „Erinnerungen an Papst Leo XIII." von Friedrich von Weech in der Monatsschrift „Hochland", Novembernummer 1903 p. 190 und 194. Über Anlage und Einrichtung der Bibliothek vgl. Sacco Antonio, Le nuove sale della biblioteca Leonina in Vaticano, und Ugolini Mariano, La nuova biblioteca Leonina nel Vaticano, Roma 1893 (Sonderabdrücke aus dem Omaggio della bibl. vatic. nel giubileo episcopale di Leone XIII.).

[2]) In der oben erwähnten Denkschrift vom 26. Februar 1850.

bibliotecario della S. chiesa: posto che tanto interessa il ben pubblico delle lettere, il decoro, il nome e il buon servigio della S. sede. N. S^re^ non poteva fare scelta più opportuna nè più a mio grado, onde ne ho giubilato e ne giubilo sovramodo.

Giacchè poi mi comanda ella, che io le communichi i miei pensieri sulle cose che possono occorrerle in tale impiego, lo faccio volentieri; anzi senza anche la sua interpellazione l'avrei fatto, spinto cioè sì dal zelo, che universalmente mi accende per tutto ciò che spetta alla S. sede, che dal rispettoso attaccamento, che particolarmente mi stringe all' Eminenza Vostra.

Incomincio dal materiale della biblioteca. non parlo degli ornamenti, dei quali trovasi già abbondantemente fornita. pare anzi, che fosse questa l' unica cura, che ne assunse Passionei. che se qualche cosa se le potesse a poco a poco aggiugnere, sarebbe al più per mio avviso la continuazione dei vasi etruschi o di altri pezzi d' antichità, atti a formare ornamento al di sopra degli armadj.

Ma parlo piuttosto dell' ordine e della distribuzione dei libri. suppongo V. Em^za^ già occupata in fare rimettere ai loro luoghi tutti i codici (che erano al tempo mio spesso dissestati e confusi), affine cioè di collazionare con essi gli inventarj: onde possa constare ora e in avvenire, quali e quanti n' esistano o sieno stati a lei consegnati e quanti all' incontro per avventura ne manchino o trovinsi smarriti.

Gran licenza e abuso è stato in passato nel trascriversi quanto è piaciuto a chiunque ben pagava! non dico già, che si debba usare stitichezza con coloro che vengono a chiedere codici antichi per proprio studio o curiosità. la prudenza e il giudizio dei custodi bastano ordinariamente a discernere le intenzioni e l' uso dei studiosi, ai quali per regola generale bisogna sempre allargar l' adito, di giovare a se e alle lettere, non già ristringerlo o difficoltarlo. ma allorchè capitano commissioni di far copiare a prezzo qualche codice, vorrei, che questo non potesse aver luogo senza l' intelligenza ed espressa facoltà di V. Em^za^. ciò dico rispetto specialmente ai carteggi e alle memorie politiche degli ultimi due o tre secoli. so che l' avidità del guadagno ha fatte in passato preterire talvolta le buone regole.

Quanto ai libri stampati parmi che non si abbia punto a pensare a formare una biblioteca completa in ogni genere di studj; ma che bensì dovrebbesi avere una compiuta raccolta di tutto ciò, che spetta a istoria letteraria d' ogni facoltà, e aversi in oltre le migliori edizioni di tutti gli autori classici, dei S. S. padri e di tutti gli istorici fino al decimosesto secolo. chiunque viene per osservare codici manoscritti, conviene che abbia alla mano anche i libri stampati, coi quali collazionarli, per così rettificare e facilitare le proprie osservazioni.

Parmi che tutta la storia letteraria, compresivi i dizionarj di tale argomento, i cataloghi di biblioteche e le vite d' uomini illustri, dovrebbero riunirsi insieme e collocarsi presso la stanza, dove concorrono i studiosi, e ciò per loro maggior comodo. nella stanza, che serve di sala, potrebbero questi riporsi in armadj chiusi e fors' anche ridurre nello stesso modo la prima anticamera dell' appartamento di Mons. Assemani.

Quanto al materiale non ho per ora altro che suggerire. passo dunque al formale, che esige una più continuata vigilanza e assistenza dell'Eminenza Vostra.

Di tanti stipendiati, che ha la biblioteca, ben pochi son quelli che abbiano impiegata tutta l'opera, che era da essi dovuta al servigio di essa, o almeno l'abbiano fatto con adequata diligenza. qual vergogna, che imperfetti tuttavia restino gli inventarj di alcune biblioteche particolari! tuttavia che varie di esse manchino totalmente di un indice alfabetico! e che in fine tanto della propriamente detta Vaticana, quanto delle altre aggiuntevi non si abbia un intiero catalogo alfabetico, complessivo di tutte! osservi dunque V. Em^{za}, quali sieno gli inventarj attualmente imperfetti; e tanto per ridurre questi a compimento, quanto per esperimentare l'attività e la diligenza di tutti e singoli gli scrittori, consegni a ciascuno tanti codici da esaminare e registrare a compimento degl'inventarj, quanti sieno proporzionati alla respettiva loro abilità nel lavoro. e sia poi incombenza dei custodi di ripassare le loro fatiche e presentarle in fine a V. Em^{za}; ond'ella possa in seguito dare respettivamente a ciascuno degli impiegati gli opportuni stimoli, monizioni o instruzioni. così anche non succederà più, che varj dei scrittori se ne stieno in ozio e in trascuratezza o che attendano soltanto a qualche studio loro geniale, senza prestare il servigio dovuto alla biblioteca.

Fattosi questo primo lavoro degl'inventarj e indi dei respettivi cataloghi alfabetici, che stimo il più necessario e urgente, si potranno allora intraprendere altre applicazioni in servigio della chiesa e in decoro della biblioteca.

S'incominciò già dagli Assemani il catalogo dei codici orientali. non so. se di tutti i manoscritti di tal sorta siasi finito il catalogo, ma tutta la repubblica letteraria aspetta con ansietà la continuazione del catalogo tanto per esse che per le altre lingue. quei primi tomi però furono troppo magnificamente stampati; onde tardo e difficile si renderebbe lo spaccio di un simile voluminosissimo catalogo per tutte le altre lingue, se si continuasse in quella stessa forma, con quel carattere e con quella prolissità del primo. il catalogo della Laurenziana stampato dal canonico Bandini potrebbe servir di modello e di esempio. così anche questo della Cesarea, già compilato da Lambecio e che ora riproduce e in qualche modo anche riforma il signor Kollar, per tacere di quello dell'Escurial e di molti altri simili cataloghi, che sono più o meno ragionati e che tutti sono di continuo uso agli studiosi. ma anche una simil opera non deve appoggiarsi a una sola persona. i codici orientali e greci debbono essere esaminati e illustrati da quelli che possedono il meglio tali idiomi. i latini poi o di altre lingue volgari si possono distribuire fra quei soggetti, che abbiano maggior pratica nelle facoltà, alle quali spettano i codici medesimi.

Nel mentre poi, che si anderebbero facendo tali lavori, siccome un special frutto sarebbe di quindi rilevare tuttociò che si vada successivamente scoprendo d'inedito o d'interessante, così sarà pregio dell'opera l'andar riunendo tali notizie o materie ad effetto di poter poi pubblicare o una nuova collezione di anecdoti o a parte qualche insigne opera, che sia tuttavia desiderata dalla repubblica letteraria.

La biblioteca vaticana ha riportato non solo molto lustro, ma anche molto profitto pecuniario dalla edizione di S. Efrem. altrettanto dovrassi ripromettere dalle suddette nuove fatiche. io in certo modo mi son vergognato e mi vergogno tuttavia, che le edizioni delle lettere pontificie e delle opere dei S. S. padri si facciano in tutt' altro luogo che in Roma e nella biblioteca vaticana, dove però non si mancò di farne parecchie nei tempi più felici. ma grazie a Dio è ora riservato all' Eminenza Vostra il farceli ritornare.

Frattanto conviene insistere presso gli Assemani, acciò si mettano di proposito, e unicamente a tradurre e illustrare quei monoscritti orientali, specialmente istorici, che possano meritare di essere prodotti al pubblico, giacchè mancando tali soggetti non so, se così facilmente troverannosene altri, che alla cognizione di quelle lingue annessa abbiano anche quella della erudizione o critica occidentale.

Non si sgomenti V. Em^{za} per le spese, giacchè oltre alle facilità e generosità particolari, che non le riescirà difficile di carpire da N. S^{re} nelle occasioni, l' entrate ordinarie della biblioteca potranno in qualche modo supplire al bisogno, almeno a poco a poco. ella sa le arbitrarie distrazioni, che se ne son fatte sotto gli ultimi due suoi predecessori; onde di queste più non temo e una miglior economia metterà V. Em^{za} in istato d' intraprendere a tempo e luogo cose grandi. per i libri stampati, de' quali si possa aver bisogno come sopra, le edizioni da farsi costì delle nuove opere daranno un ampio fondo per provvederli. anzi daranno esse un nuovo fondo in aumento delle rendite annuali, come è successo nella edizione di sant' Efrem.

Una parola ancora intorno a Vernazza. ha egli sempre atteso a raccogliere le opere di Leone Allacci, che senza contradizione è stato uno dei luminari dei nostri secoli e che ha trattate da maestro le cose greche. quanto profittevol cosa sarebbe il fare una intiera collezione di tutte sì edite che inedite! ma io temo, che codest' uomo abbia le materie tuttavia indigeste e che possa una volta mancar di vita senza che dalle carte sue possa risultarne gran lume. non è uomo d' ordine o di mente chiara e oltre a ciò è troppo distratto dai lucri manuali, che gli provengono dalle copie, che va facendo per altrui commissione, o dalle lezioni, che dà. convien dunque eccitarlo in ogni miglior modo e anche invaghirlo con una speranza di proprio lucro per così fargli concepire frattanto e stendere un piano della collezione, ch' egli avea ideata, distribuendo le opere giusta li respettivi argomenti, a' quali appartengono, onde possa così risultare, quanto abbia egli o raccolto o osservato d' inedito di quel grand' uomo[1]).

---

[1]) D. Raffaele Vernazza wurde am 21. August 1758 zum griechischen Skriptor der Vatikana ernannt (Notiz im Rolo della famiglia di Clemente XIII., formato sotto il 1 novembre 1758, vatik. Bibl. Arm. 141 Rolo Nr. 183). Er hat sich um die Sammlung und Ordnung der Handschriften des Allatius unstreitig Verdienste erworben, wie aus handschriftlichen Aufzeichnungen eines Angestellten der Bibl. Vallicellana, betitelt „Origine, progresso e stato della biblioteca Vallicelliana nel 1838“ (ebenda, handschriftl. Sammelband ohne Signatur fol. 23') deutlich hervorgeht. Vgl. auch das „Inventario dei manoscritti di Leone Allazio, che sono nella Vallicella ossia Chiesa Nuova, con giunte o citazioni degli indici di Vernazza e Mariotti“ in der vatik. Bibl., Cod. vat. lat. 9579 fol. 163 ff. Ebenso die Schreiben des Mario Allacci an Vernazza aus dem Jahre 1773 in Bibl. Valli-

Ma che giova ch'io mi stenda in tutti questi propositi con V. Em[za], alla quale so che niuno arriverà nuovo? ha ella anche presso di se l'eruditissimo abbate Lazeri, degno di rimpiazare una delle custodie[1]), allorchè vacherà, e fornito di lumi e di crisi per dare a V. Em[za] ottimi consiglj, per secondarla e ajutarla, com'ella merita e com'esige il buon servigio della S. sede e delle lettere.

Rispondo finalmente al quesito fattomi sopra l'archivio segreto. dacchè fu esso eretto e separato dalla biblioteca vaticana sotto Paolo V, non trovo che abbia avuta dipendenza alcuna dai cardinali bibliotecarj o dalla biblioteca[2]). anzi avendo essi bisogno di qualche cosa, me ne hanno fatto pervenire gli ordini dalla segreteria di stato. allorchè fui fatto archivista, supplicai io stesso Benedetto XIV ad assegnarmi ed autorizzarmi persona. con cui potessi io rivedere e collazionare tutto quello, ch'io trovassi attualmente esistere nell'archivio. suggerj e mi fu dato a tal effetto Mons. Bottari[3]), onde seco lui fecimo la collazione e se ne diè relazione al papa[4]).

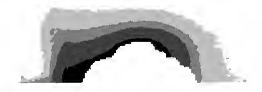
cellana CLVI 3. Vernazza starb schon am 7. November 1780 (Rolo Nr. 232) und ihm folgte der bisherige „scopatore di libraria" Elia Baldi (siehe Beilage II). — Der literarische Nachlass und die ausgedehnte Korrespondenz des Leo Allatius gingen 1803 in den Besitz der Bibliothek der Oratorianer (heute Bibl. Vallicellana) in Rom über. Vgl. Laemmer Hugo, De Leonis Allatii codicibus qui Romae in bibl. Vallicellana asservantur schediasma (Scriptorum Graeciae orthodoxae bibl. selecta vol. I. Friburgi B. 1864). Bekanntlich hat erst Theiner Augustin, selbst Oratorianer, die von Garampi angeregte Idee wieder aufgenommen, doch ist das von ihm in Aussicht gestellte, ausführliche Werk über Allatius nicht erschienen.

[1]) Dieser Wunsch Garampi's ging nicht in Erfüllung. Vgl. S. 307 Anm. 1.

[2]) Damit stimmt nicht, was Marini Gaetano in seinen Memorie istoriche degli archivi della santa sede (gedruckt bei Laemmer H., Monumenta vaticana, Freiburg i. B. 1861, p. 452) und mit ihm Sickel, Römische Berichte I 98, Anm. 1, ausführen. Nach einer Verfügung Urban VIII. wurde zwar im Jahre 1630 die Präfektur des von Paul V. begründeten Geheimarchivs von der der Bibliothek getrennt, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass erstere immer dem Kardinalbibliothekar untergeordnet bleiben sollte. Daher sind wohl auch in den „Roli della famiglia" die Archivpräfekten zusammen mit den Beamten der Vatikana in eine Klasse, der der „Officiali di libraria" eingetragen, während dies z. B. bei den Kustoden des Engelsburgarchives vor 1772 nicht der Fall war (siehe Beilage II). In der Praxis mag allerdings diesem Abhängigkeitsverhältnisse keine oder nur geringe Bedeutung zugekommen sein. Eine völlige Koordinirung beider Anstalten trat aber wohl erst ein, als Leo XIII. vor Eröffnung des Geheimarchivs die Stelle des Archivars des hl. Stuhles oder „Kardinalpräfekten" schuf, welche bekanntlich als erster Josef Hergenröther innehatte.

[3]) II. Kustos der vatikanischen Bibliothek (seit 5. Jänner 1739) und Geheimkaplan Benedikt XIV. Nach dem Tode des Josef Simonius Assemani wurde er mittelst Breve vom 28. Jänner 1768 mit dem Titel und den Gebühren eines I. Kustos in den Ruhestand gesetzt. Roli Nr. 139, 165 und 203. Vgl. auch Bibl. apost. vat. cod. manuscript. catalogus a. a. O. I p. LXXII.

[4]) Dieser Bericht über die fehlenden Archivalien, eigenhändig unterschrieben von Garampi und Giovanni Bottari, befindet sich in einem nicht signirten Indexbande in der Sala degli indici des vatikanischen Geheimarchivs. Er trägt das Datum vom 15. April 1750. In diesem Jahre übergab nämlich der Vizekustos Luigi Ronconi im Namen seines erkrankten Bruders Filippo Antonio, der die Präfektur innehatte, Garampi die Schlüssel des Archivs. Dabei intervenirte im Auftrage des Papstes Monsignor Bottari, der dann mit dem neuen Leiter die genannte Kollationirung vornahm. Die Ernennung Garampi's zum Archivpräfekten erfolgte jedoch erst nach dem Tode Ronconi's (gest. 9. Juli) am 1. August 1751 (siehe S. 296, Anm. 1).



Se altro mi caderà in mente, con che io possa sempre più comprovare all' Eminenza Vostra il speciale impegno, che ho, affinchè ella sostenga il sublime posto, che ora occupa, con sua gloria e quel ch' è più con decoro e utilità sì della S. sede che di tutta la repubblica delle lettere, non mancherò di suggerirglielo con tutta libertà, sottoponendomi però sempre al savio e maturo suo giudizio.

Intanto mi rassegno con inalterabile ossequio.

II.

Das Personal der vatikanischen Bibliothek und dessen Dienstbezüge im Jahre 1780.

Nach dem „Rolo della famiglia di N. S*re *Pio P. P. VI formato sotto il primo maggio 1780“ in der vatik. Bibliothek, Arm. 141 Rolo Nr. 230.

Officiali di libraria	Pane		Ciambelle			Vino in cantina segreta	Valuta del vino ragguagliato a mese		Companatici in denari il mese	
	Papalino	Basso	Mezzane	Comuni	Biscotti					
	Porzioni		Numeri			Boccali				
	Il giorno						Scudi	Baiocchi	Scudi	Baiocchi
Mons. Stefano Evodio Assemani, I. custode	1	1	2	3	2	1	2	09	28	53
Abbate Pietro Francesco Foggini, II. custode	1	1	2	3	2	1	2	09	18	04
D. Pietro Luigi Galletti, monaco benedettino, scrittore latino	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
Giuseppe Teoli, altro scrittore latino	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
D. Raffaele Vernazza, scrittore greco	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
D. Giuseppe Spalletti, altro simile	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
Mauro Coster, scrittore ebraico	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
Antonio Costanzi, altro simile	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
Antonio Assemani, scrittore della lingua siriaca	—	2	—	1	—	—	—	—	14	58½
Saverio Morelli } legatori Agostino Rebuffi } de libri	—	2	—	2	—	—	—	—	6	22½
Elia Baldi, scopatore di libraria	—	1½	—	—	—	1	2	09	3	42½
Giuseppe Baldi, altro simile	—	1½	—	—	—	1	2	09	3	42½
Summe:	2	21	4	15	4	4	8	36	161	74

Der Geldwert der in natura ausgefolgten Gebühren an pane, ciambelle und biscotti kann auf rund 22 scudi für den Monat eingeschätzt werden[1]), so dass sich für das Personal in diesem Jahre eine monatliche Gesamtausgabe von 22 + 8·36 + 161·74 = rund 192 scudi ergibt.

Geringer und viel schwankender waren die Bezüge der ebenfalls in die Klasse der „officiali di libraria" eingereihten Beamten des vatikanischen Geheimarchives. Das Personal bestand im Allgemeinen nur aus einem Kustos oder Präfekten und einem, höchstens zwei nachfolgeberechtigten Koadjutoren, die aber keinen Anspruch auf eine Entlohnung hatten. Der Präfekt selbst bezog in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausser dem üblichen „parte di palazzo" (Dienstesgebühren in natura) nur 7·22½ scudi an monatlichem Gehalte (Companatici in denari). Erst Filippo Ronconi (1741—1751) und Giuseppe Garampi (1751—1772) wurde es auf 13·22½ scudi erhöht. Dazu bekamen sie eine Jahreszulage von 500 scudi, womit sie aber die für die Ordnung und Katalogisirung des Archives erforderlichen Hilfskräfte bezahlen mussten. Für diese Zwecke verausgabte z. B. der Letztgenannte monatlich c. 30 scudi. Der „custode dell' archivio segreto delle scritture appartenenti all' abbadie e beneficj concistoriali", gleichfalls in der erwähnten Klasse aufgezählt, hatte zu den Naturalien monatlich 7·22½ scudi[2]). Dem Kustos des Archives in der Engelsburg — in den Roli vor 1772 unter den „officiali maggiori" oder „diversi signori della corte" verzeichnet — gebührten an Monatsgehalt 12·50 scudi. Dabei blieb es auch, als im Jahre 1759 zum erstenmale die Leitung dieses Archives mit der des Geheimarchives vereinigt wurde. Die Geldeinnahmen Garampi's stiegen somit auf 25·72½ scudi pro Monat, wogegen die entsprechenden Naturalgebühren grundsätzlich nur für ein Amt allein bezogen werden konnten[3]). Eine Änderung trat erst ein, als seinem altersschwachen Nachfolger in beiden Archiven Marino Zampini (ernannt am 28. März 1772, Rolo Nr. 213) schon gleich zu Beginn zwei besoldete Koadjutoren (con futura successione) in Callisto und Gaetano Marini zur Seite gesetzt wurden. In dem vorliegenden Rolo finden wir sie mit einem Monatsgehalte von je 12·86½ scudi ausgestattet, während ihr Chef die obgenannten 500 scudi als Einkommen genoss. Die Summe von 12·86½ + 12·86½ entspricht bei genauerem Zusehen den Geldbezügen, welche früher den Präfekten der zwei getrennt geleiteten Archive

---

[1]) Ich lege meinen Berechnungen den Rolo della famiglia di Clemente XII. aus dem Jahre 1740 (Rolo Nr. 141) zugrunde, der deshalb besondere Aufmerksamkeit verdient, weil er, abweichend von den übrigen, für jede Klasse der Familiaren am Schlusse die Naturalgebühren in Münzwertung umsetzt, wodurch erst ein genauer Einblick in die wirklichen Ausgaben der apost. Palastverwaltung ermöglicht wird. Ausserdem zählt dieser interessante Rolo auch die Fonds auf, womit die verschiedenen Posten der päpstlichen Hofhaltung gedeckt wurden. Über den Bibliotheksfond vgl. Carini, La bibl. vat. a. a. O. 128.

[2]) Diese Stelle bekleidete 1780 Mons. Barnaba Belli, der jedoch in unserem Rolo „senza la parte e paga" verzeichnet erscheint. Im Jahre 1778 (Arm. 141 Nr. 226) bezog er das oben genannte Gehalt. Wahrscheinlich wurde es ihm wegen seiner Abwesenheit von Rom suspendirt

[3]) Garampi bekam 1760 (Arm. 141 Rolo Nr. 186) den „parte di palazzo" als Archivar der Engelsburg. Im Jahre 1766 (Rolo Nr. 200) bezog er denselben als segretario della cifra, um ihn dann 1769 (Rolo Nr. 205) wieder, wie ursprünglich, als Präfekt des Geheimarchives zugewiesen zu erhalten.

zugekommen sind. In ähnlicher Weise hat man die mit beiden Ämtern verbundenen „parti di palazzo" vereinigt und zu gleichen Hälften den Koadjutoren angewiesen[1]), welche nach dem Tode Zampini's mit den nämlichen Gebühren, vermehrt um die von Letzterem von der apostolischen Kammer bezogene Gehaltssumme, zu Kustoden beider, fortan einheitlich verwalteten Anstalten ernannt wurden.

Die hier erörterten Besoldungsverhältnisse gelten natürlich nur für das 18. Jahrhundert und selbst da waren sie mannigfachen Änderungen im Detail unterworfen[2]). Vorher überwog noch mehr das System der Naturalverpflegung. Allerdings sehen wir schon unter Gregor XIII. einigen Familiaren neben dem „parte di palazzo" ein Gehalt in Geld ausgesetzt. Es sind dies die ersten Übergänge von Natural- zur Geldwirtschaft an der Kurie. Aber noch zu Ende des 17. Jahrhunderts wurden, ausser Brot und Wein, Öl, Kerzen, Essig, Salz, Gerste, Brennholz, Besen u. s. w. in natura verabreicht. Um so kleiner waren die Anweisungen an barem Gelde. Die Kustoden und Skriptoren der Vatikana hatten ungefähr die Hälfte des ihnen später ausgefolgten Gehaltes. Eine entscheidende Wendung erfolgte erst in den Jahren 1701—1702, indem Klemens XI. mit Ausnahme der „parti della panetteria e cantina segreta" alle übrigen Naturalgebühren in ein erhöhtes Geldgehalt umwandelte und so den Grund zu dem im 18. Jahrhunderte befolgten Entlohnungssysteme legte[3]). Endlich hat dann Pius VI. am 1. Juli des unglücklichen Jahres 1797 aus Gründen notwendig gewordener Sparsamkeit auch die bis dahin den Familiaren gewährten „parti di pane e vino" aufgehoben und Pius VII. bestätigte diese Massregel am 28. November 1800, womit die letzten Reste der Naturalverpflegung beseitigt waren. Von da ab bezogen die Hofbeamten nur mehr Gehalt in barer Münze und zwar finden wir 1804 den ersten Kustos der Bibliothek mit einem Honorar von 50, den zweiten von 18 scudi und die Skriptoren von 14 scudi monatlich versehen[4]). Die Gesamtausgabe für das Personal betrug pro Monat 162 scudi, was z. B. gegen 1780 ein monatliches Ersparnis von rund 30 scudi bedeutet. Die zwei Kustoden der seit Mai 1798 auch räumlich vereinigten Archive des Vatikans und der Engelsburg[5]) hatten ein Einkommen von je 35 mensuali (= scudi).

[1]) Sie bekamen pro Tag von den zweifachen Sorten von pane je ½ resp. 1½ Portionen, von den ciambelle je 1 resp. ½ Stück und von biscotti je 1 Stück. Ausserdem hatten sie Anspruch auf einen Pokal (gegen zwei Liter) Wein, dessen Wert monatlich für einen 2·23 scudi ausmachte. — Diese ganze Reform wurde von Garampi angeregt und nach dessen Abgange im Jahre 1772 eingeführt. Näheres hierüber, namentlich über den dabei verfolgten wissenschaftlichen Zweck will ich in anderem Zusammenhange mitteilen. [2]) Vgl. S. 308, Anm. 2.

[3]) Vgl. Roli Nr. 63 (1. Nov. 1701) und Nr. 64 (1. Mai 1702).

[4]) Ruolo della famiglia della S^{tà} di N. S^{re} P. P. Pio VII e del sacro palazzo apostolico formato sotto il dì 30 settembre 1804 (Arm. 141 Nr. 264).

[5]) Es waren dies noch immer Callisto und Gaetano Marini. Letzterer war zugleich erster Kustos der Bibliothek (siehe S 308, Anm. 2) In dem vorhin erwähnten Rolo werden sie nicht mehr, wie in den Roli von 1772—1796, in der Klasse der „officiali di libraria" und mit dem Titel „custodi tanto dell' archivio segreto che del archivio di Castel' S. Angelo" aufgeführt, sondern sie sind unter den „altri signori della corte" eingereiht und zwar, der vollzogenen Vereinigung beider Archive entsprechend, als „custodi dell' archivio segreto".

Kleine Mitteilungen.

Ungedruckte Urkunden Rudolfs von Habsburg. Seit dem Abschlusse meines Buches über Rudolf, woselbst ich im Anhang II eine Reihe ungedruckter Stücke mitteilte, sind schon wieder einzelne neue Urkunden des Habsburgers aufgetaucht. Eine davon hat Julius Strnadt in diesen Mitteilungen 24, 647 herausgegeben. Eine zweite, den interessanten Ehevertrag von 1265, von dem ich bereits in Rudolf v. Habsburg 747 und 775 Kunde geben konnte, überliess mir der Entdecker Herr Staatsarchivar A. Ritter Anthony v. Siegenfeld in liebenswürdigster Weise zur Publikation zusammen mit den anderen Inedita. Das Schreiben Rudolfs an den Abt von St. Gallen fand Herr Dr. Hans Hirsch im Stiftsarchiv von St. Gallen, und die Urkunde des Königs für die Stadt Eggenburg in Niederösterreich gewann Herr Landes-Inspektor Ludwig Brunner in Wien, früher in Eggenburg, aus Kopien des städtischen Archives und sandte mir freundlichst eine Abschrift. Allen diesen Herren spreche ich für ihr Entgegenkommen, welches die gemeinsame Edition dieser willkommenen neuen Funde ermöglicht, den herzlichsten Dank aus. Ich lasse nun die Urkunden folgen und gebe zu jeder die nötigsten Bemerkungen hinzu.

I.

Graf Rudolf von Habsburg erklärt dem Abt Berthold von St. Gallen dass Graf Hartmann (d. ältere) von Kiburg ihm seine anderen Lehen, nicht aber die von St. Gallen übertragen habe.

(1264) Okt. 10 Heiligenberg bei Winterthur.

Reverendo in Christo domino Ber. dei gratia abbati sancti Galli R. comes de Habesburg paratam ad beneplacita voluntatem cum reverentia et honore. Vestre dominationis magnificentiam scire volumus, quod cum karissimus avunculus noster H. comes de Kiburg feuda, que a diversis sive ecclesiarum seu secularium dignitatum prelatis tenebat et possidebat

nobis concessit affectum dilectionis erga nos dudum concepte in hoc manifestans, exclusit feuda que ab ecclesia sancti Galli tenebat nec eadem feuda nobis concessit. Quod tenore presentium profitemur. In cuius rei testimonium presentem paginam tradidimus sigilli nostri munimine roboratam. Actum in sancto monte prope Wintertur, VI. idus octobris.

Kopie in Vidimus des Bischofs und Domkapitels von Konstanz vom 9. April 1272, im Stiftsarchiv von St. Gallen (V. V. S. D. 1), durch Dr. Hans Hirsch. Die Worte der Vidimirung beginnen nach dem Texte obigen Schreibens in neuer Zeile, von gleicher Hand aber mit anderer Tinte, und lauten: Nos Eber. dei gratia episcopus, Walkono decanus, H. prepositus sancti Stephani, Bertoldus thesaurarius, Burch. scolasticus ecclesie Constantiensis nomine capituli nostri vidimus literam huius tenoris sigillatam tam sano et integro sigillo comitis R. de Habesburg et invenimus eam non cancellatam, non abolitam nec in aliqua sui parte vitiatam. Quare ad maiorem facti certitudinem istam fecimus sigillorum nostrorum, episcopi scilicet et capituli, munimine roborari. Actum Constantie anno domini MCCLXXII, V. idus aprilis, indicc. XV. Die Siegel des Bischofs Eberhard und des Domkapitels an blau-gelb-weissen Schnüren. Die Hand ist dieselbe, welche am gleichen Tag das Vidimus der Urkunde Rudolfs für St. Gallen vom 16. Juli 1271 schrieb.

In diesem Stücke hat sich die Erklärung Rudolfs gefunden, welche in seiner Ausgleichsurkunde mit St. Gallen vom 16. Juli 1271 ausdrücklich erwähnt wird und welche noch im UB. von Zürich 4, 174 Anm. 1 als nicht mehr erhalten bezeichnet wurde. Der volle Wortlaut des jetzt vorliegenden Dokumentes bietet nun zwar in der Hauptsache nichts Neues (vgl. meine Darstellung Rudolf v. Habsburg 103 ff.), wohl aber ein und das andere Bemerkenswerte im Detail.

Graf Hartmann von Kiburg übergab im Juni 1264 an Rudolf alle seine Lehen, die er von geistlichen und weltlichen Grossen besass; ausgenommen die Lehen von St. Gallen und ausgenommen auch die Reichslehen, denn diese sandte er um dieselbe Zeit zu Gunsten seiner Gemalin Margareta dem König Richard auf[1]). Die Worte des Schreibens stimmen genau zu der Wendung in der genannten Urkunde vom 16. Juli 1271: feoda sua, que a diversis tam ecclesiasticis quam secularibus personis tenebat. Sie liessen uns schliessen, dass Rudolf von Habsburg mit der Erwerbung dieser Kiburger Lehen auch solche weltlicher Fürsten und zwar wohl nicht bloss des Herzogtums Schwaben überkam. Allerdings ist aber auch weiterhin nichts von weltlichem Lehenbesitz der Habsburger bekannt (vgl. jetzt Schweizer in Habsb. Urbar 3, 641). Bekanntlich hat ja Ficker im Zusammenhange mit der Frage nach der Entstehungszeit des Schwabenspiegels, der in Landr. 123

[1]) Die beinahe gesuchte Wendung des Schreibens: feuda que a diversis sive ecclesiarum seu secularium dignitatum prelatis tenebat et possidebat, schliesst aus, dass man etwa die Reichslehen mit einbezogen denken könnte.

von dem zu wählenden König fordert, dass er ein freier Mann und keines Laienfürsten Vasall sein müsse, gerade bei Rudolf von Habsburg diese Eigenschaft zu finden geglaubt (Wiener SB. 77, 846 ff.). Doch selbst wenn dies nicht zuträfe, würden wie ich schon in Mittheil. des Instituts 10, 352 Anm. 1 bemerkte, trotzdem die Aufstellungen des Spieglers viel eher auf Rudolf weisen, als auf Wilhelm von Holland, auf die sie Rockinger beziehen wollte.

Von Interesse ist die Datirung: auf dem Heiligenberg bei Winterthur, am 10. Oktober. Als Jahr ist natürlich 1264 zu ergänzen. Die Übergabe der Kiburger Lehen an Rudolf ist im Juni 1264 erfolgt, also nach dem Wortlaut unseres Schreibens (cum .. concessit, exclusit) auch der Ausschluss der St. Gallischen Lehen. Aber die urkundliche Erklärung darüber wurde also erst im Oktober ausgestellt. Des alten Hartmann Befinden wird immer bedenklicher geworden sein, bereits im Juli hatte er letztwillige fromme Stiftungen gemacht, am 27. November ist er dann auch gestorben. Schon mit Rücksicht auf das nahende Ende Hartmanns und zur Sicherung für die Zukunft wird Abt Berthold von St. Gallen das schriftliche Zeugnis über den Rückfall seiner Stiftslehen begehrt haben. Freilich half ihm nach des Kiburgers Tod zunächst weder Brief noch Siegel wider Rudolfs gewalttätiges Vorgehen.

Rudolf weilt, wie der Ausstellort ergibt, am 10. Oktober auf dem Heiligenberge bei Winterthur, also ganz in der Nähe der Kiburg. Er hat sichtlich seit den entscheidenden Ereignissen im Mai und Juni 1264 die Nähe des kränkelnden Oheims nicht mehr verlassen. Eigentümlich, dass er gerade am Heiligenberge urkundet. Am Heiligenberg stand jene Burg, welche die Bürger von Winterthur im Frühjahr gebrochen hatten. War sie seitdem wieder hergestellt worden, benützte sie nunmehr der neue Herr von Winterthur als seine Feste?

So kommen noch einzelne markante Striche in das Bild jener bewegten Tage.

II.

Graf Rudolf von Habsburg beurkundet die mit dem Grafen Theobald von Bar getroffene Vereinbarung über eine Heirat ihrer Kinder Albrecht und Jolanthe.

1265 Juli 3.

Nos comes Rodulfus de Hauseber. langravius Alsatie notum facimus universis, quod nos causa matrimonii contrahendi inter Albertum primogenitum nostrum et Yolandim filiam nobilis viri Th. comitis Barri ducis promisimus nos daturos dictum Al. dicte Y. ad matrimonium in facie ecclesie consummandum, quando ad etatem decem annorum uterque poterit per-

venire, ecclesia consentiente, et nos assignare tenemur dicte filie comitis Barri donationem propter nuptias pro predicto filio nostro secundum ordinationem nobilis viri H. comitis de Salmis et domini Richardi militis de Assella. Dictus vero comes Barri dicte Y. filie sue in dotem assignavit duo milia marcharum argenti solvendarum secundum ordinationem comitis de Salmis predicti dicto matrimonio consummato. Si vero noster filius vel dicta filia comitis Barri decesserint absque liberis, nos reddere tenebimur integraliter dicto comiti Barri aut heredibus ipsius in comitatu Barri succedentibus duo milia marcharum predictarum et cavere legitime de eisdem restituendis secundum dispositionem comitis de Salmis et R. militis de Assella. Si vero predicti ordinatores decesserint seu alter eorundem, nos loco comitis de Salmis unum et dictus comes Barri loco domini Richardi alium prout voluerimus substituemus. Que omnia predicta et singula per iuramentum nostrum inviolabiliter promittimus observare. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillo nostro fecimus sigillari. Datum et actum anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo quinto, die veneris post octavam nativitatis beati Johannis Baptiste.

Or. im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Perg. nach der Weise der Bearbeitung jedenfalls von Seiten des Grafen von Bar beigestellt, wie ja das Stück sicher auch von einem französischen Lothringer geschrieben ist. Das Siegel war grossenteils zerbröckelt und in Staub zerrieben. Doch waren immerhin soviel Fragmente des Siegelbildes erhalten um das Reitersiegel Rudolfs (Zürcher Siegelabbild. III n. 2) erkennen zu lassen. Staatsarchivar v. Siegenfeld hat diese Bruchstücke in die entsprechenden Stellen des Negativs eines Gipsabgusses dieses Reitersiegels (nach einem guterhaltenen Original im Staatsarchive) eingelegt, sie dann mit einer aus den ganz zerbröckelten Teilen des Siegels zusammengeschmolzenen Wachsmasse übergossen und verbunden, und so das Siegel so weit als möglich wieder hergestellt. Es ist an abhängendem Pergamentstreifen befestigt.

Die Urkunde enthüllt uns Beziehungen und Absichten Rudolfs von Habsburg, von denen man bisher keine Spur besass. Allerdings war durch die Erwerbung des Albrechtstales als Heiratsgut Gertruds von Hohenberg (um 1253) der habsburgische Besitz an lothringisches Gebiet herangerückt und im Jahre 1257 gab es einen Streit Rudolfs mit dem Herzog Friedrich von Lothringen (vgl. Rudolf v. Habsburg 87). Der durch unsere Urkunde bekannt werdende Heiratsvertrag mit dem Grafen Theobald von Bar bedeutet die Fortdauer eines wenig freundlichen Verhältnisses zu Lothringen. Denn eben damals war in den ewig wechselnden Beziehungen zwischen den Grafen von Bar und dem Herzog von Lothringen wieder einmal eine Zeit heftiger Fehde eingetreten. Theobald von Bar stand mit seinem Verwandten Bischof Wilhelm von Metz seit Februar 1265 in engem Bündnis gegen Herzog Friedrich. Dieser aber verband sich am 23. Juli mit dem eigenen Schwiegersohne Theobalds, dem Grafen von Luxemburg, der Theobalds älteste Tochter Margareta zur Ehe hatte, wegen des Leibgedinges aber

mit seinem Schwiegervater im Streite lag[1]). In dieser Situation wird es Theobald von Bar gewesen sein, der sich nach weiteren Bundesgenossen umsah und die Verbindung mit dem Grafen von Habsburg anbahnte, dessen Machtstellung eben damals durch den glücklichen Ausgang des Strassburger Krieges und den Erwerb des Kiburger Erbes so bedeutsam gestiegen war. Als Vermittler dienten Heinrich von Salm, dessen Grafschaft sich nordwestlich vom habsburgischen Albrechtstal über die Höhe der Vogesen und deren Westabhang erstreckte, und Herr Richard von Assel. Es ist bezeichnend, dass der Graf von Bar sich schon jetzt zur Zahlung von 2000 Mark Silbers Heiratsgut seiner Tochter verpflichtet, während die Bestimmung der Morgengabe von Seite Habsburgs erst späterer Vereinbarung überlassen bleibt. Auch der Umstand endlich, dass die Urkunde am Hofe des Grafen von Bar hergestellt wurde, spricht dafür, dass in dieser ganzen Angelegenheit die Initiative und Werbung von Seite Bars ausgegangen ist. Für Rudolf, der am Beginn des Kampfes mit Peter von Savoyen stand, war die Verbindung mit Bar wohl willkommen, aber doch nicht von grosser praktischer Bedeutung.

Die ganze Heiratsabmachung blieb jedoch ohne Folgen. Vielleicht ist Jolanthe früh gestorben, vielleicht liess man die Sache von beiden Seiten auf sich beruhen. Wahrscheinlich ist dies besonders auf Seite Rudolfs. Denn der Schwerpunkt seiner Interessen wendete sich seit der Kiburger Erbschaft und dem Erwerb der kiburg-laufenburgischen Güter mehr und mehr seinem schweizerischen Machtgebiete zu. Und er suchte dann für seinen Erstgebornen nicht mehr im Westen, sondern im Osten eine Verbindung, welche ja für Rudolf als König so bedeutungsvoll werden sollte.

Wie ich schon Rudolf von Habsburg 747 bemerkte, ergibt diese Urkunde, dass Albrecht I. nach dem 3. Juli 1255 geboren sein muss, da er am 3. Juli 1265 noch nicht zehn Jahre zählte[2]).

[1]) Vgl. Gumlich, Die Beziehungen der Herzöge von Lothringen zum deutschen Reiche im 13. Jahrhundert (1898) S. 49 ff.

[2]) Während des Druckes wurde mir durch die Freundlichkeit Herrn Dr. Schindlers nachfolgendes kurze Mandat K. Rudolfs von 1277 Febr. 5 bekannt, dessen Original im Deutschordens-Zentralarchiv in Wien liegt und das ich wenigstens anmerkungsweise hier noch einfügen kann. Es ist an den Ritter Marquard Kaufmann, Stellvertreter des Landvogts im Speiergau (vgl. Rudolf v. Habsburg 461) gerichtet und betrifft die Vergabung eines Burglehens auf Schloss Nicastel beim Trifels im Speiergau. Das Stück lautet:

Rudolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus dilecto fideli suo advocato Coufmanno graciam suam et omne bonum. Cum nos ob grata, que nobis dilectus fidelis noster Fridericus dictus Judeus impendit obsequia, castrense

III.

K. Rudolf gewährt den Bürgern von Eggenburg Steuerfreiheit und einen Zoll und ordnet an, dass die in der Stadt lebenden Klosterleute durch drei Jahre bestimmte Steuern zu Gunsten der Stadt zu leisten haben.
1277 Aug. 11. Wien.

Rudolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis imperii Romani fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Attendentes devota quae dilecti cives nostri de Egenburg nobis impenderunt obsequia, nec non fidem innatam, quibus erga nos et Romanum imperium claruerunt, ad rependendam eisdem largifluam nostrae serenitatis gratiam rationabiliter et favorabiliter inclinamus. Quapropter ut munitioni civitatis suae tanto commodius et oportunius intendere valeant cum effectu, hanc eisdem gratiam de liberalitate regia duximus faciendam, ut omnes et singuli antiquo foro immorantes per continuum triennium, in novo vero foro residentiam facientes per continuum sex annorum spatium ab omni precaria sive steyra liberi sint penitus et exempti. Praeterea[1]) gratiam gratiae cumulare volentes eisdem liberaliter indulgemus, ut per continuum triennium pro loci munitione praedicta de singulis curribus per stratam publicam ipsum oppidum transeuntibus duos denarios currentis monetae exigant licite et requirant et pecuniam sic collectam in emendationem civitatis fideliter collocent et committant. Ex affluentia quoque gratiae specialis hoc statuimus et fieri praecipimus, ut omnes homines et coloni monasteriorum et coenobiorum in praefati oppidi iudicio residentes, quorum evidens utilitas et commodum in munitione loci praedicti evidentius procuratur, per continuum triennium isto modo contribuere teneantur, videlicet ut de singulis laneis sexaginta denarios ac de dimidio triginta, de area vero decem denarios singulis annis praedicti triennii sine qualibet contradictione persolvant in emendationem saepedicti oppidi committendos, ut sicut commodi ex munitione seu firmatione huiusmodi resultantis desiderant esse participes, sic etiam rationabiliter contributionis ipsius sint unanimes portitores. Demum statuimus et inviolabiliter volumus observari, ut utriusque fori exercitium seu celebratio eisdem diebus in antea[2]) observetur, quibus observari vel exerceri eadem longis retroactis temporibus est consuetum. In cuius gratiae et concessionis nostrae testimonium et cautelam praesens scriptum maiestatis nostrae sigillo duximus roborandum. Datum Viennae III. idus augusti, indictione V.[3]), anno millesimo ducentesimo septuagesimo septimo, maiestatis vero nostrae anno quarto.

Zwei vollkommen gleichlautende Abschriften im Stadtarchive Eggenburg, vom öffentl. Notar Joh. Konrad Gebhart am 23. August 1706 nach dem Original hergestellt und beglaubigt.

---

feodum, quod nobis in castro Nicastel per mortem Drutwini vacare dinoscitur, duxerimus concedendum, fidelitati tue committimus et mandamus, quatenus idem feodum predicto F. non differas assignare. Datum Wienne, nonis februar., indiccione V, regni nostri anno quarto. — Or. Perg. Siegel an Pergamentstreifen.

[1]) protera Kopie.

[2]) in area Kopie.

[3]) vero Kopie.

Der erste Teil dieser Urkunde bis zu den Worten oppidi iudicio ist aus einer unvollständigen Abschrift im Reichsfinanzarchiv zu Wien durch M. A. Becker in den Blättern d. Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich 17, 130 mitgeteilt worden; Kretschmayr gab darnach in denselben Blättern 35, 134 ein Regest. Durch den vollständigen Text ergibt sich nun, dass diese für die Stadt Eggenburg und ihre Befestigung sehr wertvollen Begünstigungen von König Rudolf gleichzeitig mit der Verleihung des Wiener Rechtes am 13. August 1277 erfolgten (Reg. imp. VI n. 845, Kretschmayr 133). Diese Urkunde vermehrt die Belege für das Streben des Königs, die österreichischen Städte für ihre schnelle Ergebung im Jahre 1276 zu belohnen, ihre Interessen, aber auch ihre militärische Stärke zu fördern (vgl. Rudolf von Habsburg 345 f.). Bezeichnend ist, dass zu diesem Zwecke die Bewohner des neuen Stadtteils (novum forum) sechs, die des alten nur vier Jahre Steuerfreiheit erhalten. Gewährung von Mauteinkünften für den Mauerbau kam auch bei Krems und Bruck an der Leitha vor (Reg. n. 616, 787). Interessant ist die Heranziehung der in der Stadt sitzenden Klosterleute auf drei Jahre zu bestimmten Lasten mit der Motivirung, dass wie sie Vorteil und Sicherheit durch die Befestigung der Stadt geniessen, so auch die Lasten mitzutragen haben. Ein dem speziellen Fall angepasstes Motiv, das auch sonst König Rudolf in seiner Steuerpolitik gegenüber den Städten und dem Klerus betonte[1]. Diese Besteuerung von Klosterleuten traf besonders das Stift Zwettl. Die Bürger von Eggenburg müssen wohl die Zwettler Hintersassen über das ihnen vom König zugestandene Mass mit Steuerforderungen bedrängt haben, denn am 12 Mai 1279 sieht sich König Rudolf auf Klage des Abtes von Zwettl genötigt, den Eggenburgern solche Belästigungen zu verbieten und diese Verwarnung am 12. April 1280 zu wiederholen (Reg. imp. VI n. 1087, 1189). Auffallend hiebei ist aber, dass die beiden Schreiben des Königs, beide ja vor dem Ablauf der in unserer Urkunde bestimmten drei Jahre erlassen, dennoch die Verfügungen von 1277 gar nicht erwähnen; sie tadeln die Bürger ganz allgemein, dass sie „contra libertates antiquas ac ipsis (Zwettl) hactenus observatas monasterii sui homines et colonos ad contribuenda vobiscum stiurarum et precariarum onera iniuriose“ zwingen. Die Eggenburger werden sich sicherlich auf unser Privileg berufen haben; wenn sie dennoch zweimal eine Verwarnung des Königs sich zuzogen,

---

[1]) Vgl. Rudolf v. Habsburg 495, für Österreich H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich 158 ff.

müssen sie doch wohl selber die Bestimmungen des Privilegs überschritten haben.

Wien. Osw. Redlich.

Zur Historiographie des 17. Jahrhunderts im Lande ob der Enns. Die Stiftsbibliothek in Göttweig verwahrt ein Manuskript, welches der Hauptsache nach einen Catalogus religiosorum des Stiftes Garsten enthält, geschrieben 1778 von P. Aug. Digl, einem Mönche dieser Abtei. Ausserdem sind aber eine Reihe von Aktenstücken, Notizen und dgl. darin zu finden und darunter auch drei Briefe, welche der bekannte Steyrer Annalist V. Preuenhuber an den Prior P. Seraphin Kirchmayr in Garsten geschrieben hat.

Kirchmayr war als Protestant 1595 zu Rottenmann in Steiermark geboren, trat als Jurist in Köln zur katholischen Kirche über, wurde 1627 auf den Rat eines Karmeliten Benediktiner von Garsten und stellte hier seine reichen Kenntnisse ganz in den Dienst der Gegenreformation, zu deren Kommissären sein Abt gehörte. Kirchmayr ging zunächst daran, die juridischen Grundlagen des Stiftsbesitzes in Ordnung zu bringen und in bewegter Zeit die ruhmvolle Geschichte seiner neuen Heimat aufleben zu lassen.

Er ordnete die Archive des Stiftes und der demselben inkorporirten Pfarren und seit 1630 arbeitete er an einer Geschichte seines Stiftes[1]). Um Klarheit über das Verhältnis der steyrischen Otakare zu Garsten zu gewinnen, wandte er sich an Preuenhuber, der in der nahen Eisenstadt Steyr im Rufe eines gelehrten Historiographen lebte. Er konnte wohl auf dessen Dienste rechnen, da ja auch ihm das Stift mit seiner grossen Bibliothek manche Gefälligkeit erwies. Es ist nur interessant, wie zu einer Zeit, da alles Protestantische aufs eifrigste verfolgt wurde, der neutrale Boden wissenschaftlicher Interessen dem Lärm des Tages entrückt blieb, ja zwei Männer in höflicher Freundschaft verband, deren Tendenzen sonst weit auseinander gingen. Über die Fragen, die sie beschäftigten, geben die im folgenden abgedruckten Briefe selbst interessanten Aufschluss.

Wie gewissenhaft Kirchmayr Preuenhubers Mitteilungen beachtete, kann man daraus ersehen, dass er sogar die in den Briefen stehenden Zitate aus Lazius, Megiser etc. nachtrug. Der ganze Abschnitt „Origo et prima fundatio“ zeigt derartige Korrekturen.

---

[1]) Das Konzept vom Jahre 1635 findet sich im erwähnten Göttweiger Kodex. Die verschiedenen Nachträge und Randbemerkungen zeigen deutlich den Einfluss von Preuenhubers Briefen.

Im Jahre 1635 machte Kirchmayr eine archivalische Reise nach Göttweig und benützte die Gelegenheit, um auch hier das Stiftsarchiv zur Freude des Prälaten[1]) zu ordnen.

Als Abt Anton von Spindler 1642 zu den Schotten nach Wien postulirt wurde, musste ihn Kirchmayr dahin begleiten und einige Zeit in der Residenzstadt bleiben. In einem Briefe vom 14. November 1643 an den Mitbruder P. Anselm Huebmann[2]) bedauert er es lebhaft, dass er die Hofbibliothek nicht haben besuchen können, um sich dort nach dem Original der Garstner Annalen zu erkundigen, und bittet ihn, das Versäumte seinerseits nachzuholen.

Durch 26 Jahre bekleidete er die Stelle eines Novizenmeisters und versah dazu von 1649—1654 vom Stifte aus die Pfarre Aschach a. d. Steyer. Vom Jahre 1654—1660 war er Prior des Stiftes und nach langer Kränklichkeit starb er am 28. Aug. 1660.

Der Rotelbrief rühmt zwar seine Frömmigkeit, nicht aber das Wissen des Mannes, der vier Sprachen beherrschte und eine grosse Belesenheit besass.

Ich drucke nun die an seine Adresse gerichteten Briefe ab und ändere dabei am Originale nur insoferne, dass ich die Anfangsbuchstaben und Interpunktionszeichen nach den heute geltenden Gesichtspunkten regle.

I.

Ehrwürdiger, in Gott geistlich wolgelerther, sonders fr. geliebter Herr, deme sein mein allzeit bevlissne Dienst zuvor.

Dess Herrn Schreiben vom 17. diss hab ich den 26. hienach rechts empfangen, mich aber der so unfürdersamen Einraichung meines vorigen Schreiben zu meinem erbettnen Sollicitatorn Herrn Strasskhircher nit versehen. Wie ich nun solcher Antwortt mit sondrem Verlangen erworttet, also thue gegen dem Herrn ich mich der so freundtwilligen Communication (darauss ich in mehrern guette Nachricht und Information zu nemben weiss) dienstlichen, vorderist aber gegen ihr Hochw. und gn. Herrn Praelaten zu Gärsten, derer so gnedigen in dess Herrn Schreiben angedeuten, doch salvis conditionibus gethanen Erbietten, anderer mehr schrifftwürdiger Sachen Mitteillung ganz ghorsamblichen bedankhen. In meinen unter Henden habenten Collectaneis, darinen begriffen, wass seit der Statt Steyr Erhebung daselbsten sowoll in selber Refier zu Khriegs- und Fridensszeitten biss auf den Tott Kheisers Matthiae sich Denkhwürdigess zuegetragen[3]), wirdet nichts wider die catholische Religion directe vel indirecte

[1]) Er liess dem uneigennützigen Manne ein ehrendes Dankschreiben übermitteln, das ebenfalls erhalten ist.

[2]) Von mir veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts 1902, p. 290 ff.

[3]) Es sind die Annales Styrenses, mit Preuenhubers übrigen historischen und genealogischen Schriften gedruckt 1740 von Joh. Adam Schmidt in Nürnberg.

geschriben und obwollen die von anno 1524 ungefehr daselbst zu Steyr angefangne, in volgenten Jarn aber continuirte Religionsänderung und sonderlich wass sich darunter mit Fr. Calixto und den Widertauffern zuegetragen, also auch die anno 1598 et seqq. fürgenumbne Religions-Reformation, die Entsezung Abbt Anthoni Prundorfferss und Abbt Geörgens zu Gärsten neben andern mehr eingefürth wirdt, doch solches alles nur historice et nude auss den verhandtenen Actis erzelt, von der Religion selbst aber weder pro vel contra etwass und also ohn alless Urtl oder Affect gemelt und eingefürth, im Politischen aber neben Einfürung der Fundation dess Closters vom Herkhumen und geschlecht D. Berchtoldi (wass ich hievon gefunden) Veränderung der Heren Prelaten, Erzellung dess umbstendtigen Verlauffs (ex actis und der Thätter Vergichten genumben) in Ermördtung Abbt Leonharts, item dess Closters mit der Statt strittig geweste Purkhfrids Sach und wass dergleichen Particularia mehr, ist alles dermassen doch der Warheit ohne Schaden moderiert, dass khainem Thaill ainiches Preiudicium drauss zu besehren.

Da nun ihr Gn. gwilt wären, mir mit mehrerer Communication hierinen gn. Handt zu bietten, wär es mir hocherwünscht und nämbe dasselb zu grossen gehorsamben Dankh an, wurde es auch in solchem Opere wie billich höchlich rüehmen, solte mich daneben die Arbeit nit taurn, dass ienige wass darinen dass Closter Gärsten concernirendt begriffen, absonderlich auszusezen und dahin zu dedicirn, solches Werch aber durch den Trukh publici iuris zu machen, hab ich meiness Thailss nit im Willen, es wolten den solches die Herrn von Steyr nach khunfftig meiner Dedication und Einraichung desselben thuen lassen.

Dess Herrn vorstehenten Abzug von Gärsten vernimb ich nit gehrn, doch erfreuet mich sein Anerbietten, dass er auch an andern Orthen meiner mit derlei Communication nit vergessen wölle, so ich zu sondern Dankh inmitlss auffnimb.

In Beschreibung dess Closter S. Lambrechts Fundation ist ierrig, da gemelt wirdt, dass Ottocarus der Stiffter Gärsten der 4. Margrav und Marquardi Sohn gewesen sei. Solcher Error khumbt daher, dass vom Authore die vorigen alten Marggraven der khärndtnerischen March vom Geschlecht Eppenstain und Müerzthall, welche S. Lambrecht das Closter, nemblich Marquardt und Hainrich sein Sohn gestifft, mit den volgenten Marggraven ausm Geschlecht der Graven von Stejer confundirt werden. Den nachdeme Kheiser Hainrich circa annum 1072 gedachte Graven von Müerzthall, sowoll grav Berchtoldten von Zäringen von der Succession dess Herzogthumbss Khärndten aussgeschlossen, von solchem Herzogthumb aber die March (so man die Khärndtnerische, jezo Steyrmarh genent) abgesöndert, hett er solche March Ottocaro dem Graven von Stejr verlichen und ihne zum ersten Marggraven erhebt. Dass er aber zu Gärsten in S. Lorenzen Capeln begraben sei, ist bei mir zweifflich, weill dessen Sohn Ottocarus, der anderte Margrav, welcher die Canonicos zu Gärsten in Münich verändert, in seinem Confirmation Brief de anno 1140 sagt, sein Vatter sei zu Rom gestorben und lige daselbst begraben, wiewoll Lazius will, seine Gebain seien gen Gärsten gebracht und alda begraben worden. Ist also Ottocarus II., so, wie gemelt, die Benedictinos eingesezt, nit Leopoldi fortis, sondern Ottocari I. Sohn gewest, wie abermall gemelte sein Confirmation

gleich im Eingang anzaigt, da er sagt: Pater meus Ottocarus etc., Leopoldus fortis aber ist dises Ottocari II. Sohn gewest, den er in gedachter Confirmation ausstrükhlich nent, dass selbe beschechen sei im Beisein seines Sohns Leopoldt. Ich habe mich vast bemüehet, ain richtige Genealogiam der Graven und Margraven von Steyer zu colligiern, finde aber in Historicis solche Discrepantien, dass nit aigentlich aufn Grundt zu khumben, es geschäche dan auss den Brieffen und Urkhundten, in den van gedachtem Geschlecht gestifften Clöster verhandten, so mir aber mangelt.

Dass ain Stifft- oder Fundation Brieff von Ottocaro primo aufs Closter Gärsten unter dato 1108 auffgericht worden, bezeugt Lazius in lib. 12 comment. de republ. Rom., darauss er die Zeugen extrahirt. Dises melde ich allein dem Herrn zu mehrer Erwiderung, der ich begürig bin, in diser Sach der Margraven von Steyr Genealogia betreffend aufn Grundt zu khumben. Zweifele nit, man khönte solches ex archivis et literis dess Closter Gärsten woll erlehrnen. Anlangent der Schekhen Ankhunfft khan selbige mit Khönig Ottocaro auss Behaimb nit sein, dan derselbe erst anno 1252 inss Landt khumben, da schon zuvor anno 1205 bei den alten Fürsten von Osstreich gedachte Schekhen in[1]) . . . . . gewesen. Geliebt nun mein Herrn, darumb ich zwar bitte, mir widerumb zu schreiben und darinen von gedachten Margraven und welche auss ihnen zu Gärsten begraben, zu informiern, sonderlich ob ich mich ainer mehrern gn. Communication von ihr Hochw. etc. zu getrösten, nimb ichs in sonderer Freudtschafft auf, wolte wüntschen, Gelegenheit zu haben, die Bemüehung umb den Herrn wider zu verschulden. Bitt daneben der vilfeltigen Molestien wegen umb fr. Verzeichung.

Neben treuherziger Salutation alless göttlichen Schuz bevolchen. Regenspurg, den 31. Martii a. 1630.

Euer Ehrw. dienstbc. allzeit.

Valentin Preuenhueber.

P. S. Herr Matthiass Braun hat sich zwar ain Zeit lang alhie befunden, aber von danen wider, waiss nit wohin, verreist.

II.

Ehrwürdiger Herr.

Sonders fr. Hochgeehrt und geliebter Herr, demselben sein mein allzeit willige und schuldige Dienst bevor. Auff dass jüngstlich diser Tagen an mich abgangnes Schreiben, diss zur begerten Erwiderung und Antwortt.

In meiner Serie abbatum Garst. habe in den Stiffter desselben Closters Ottocarum darumben filium Ozionis genent, weilen Aventinus lib. 6 f. 516 in edit. latina dergleichen thuet, deme ich dan lieber alss dem Lazio nachgangen, wiewoll an disem Orth ainer so gwüss alss der ander sein mag.

Dass zwen Ottocari gewest, da der erste das Closter Gärsten zu fundirn angefangen, der ander aber vollendet und die Clericos in Münich verändert habe, erscheinet aus dem Stifft- oder Confirmation Brieff ab a. 1142 ganz clar, darinen M. Ottocar in specie seinem Vattern (nit seinen Eltern)

[1]) Das folgende Wort ist unleserlich.

die Einfürung der Clericorum zueschreibt. Er Filius aber bekhent, das von ihm die Clerici in monachos regulares seien mutiret worden. So nun die Jahrzall solcher Mutation an. 1110 recht ist, daran ich doch zweifel, müest selbige der Sohn noch im Lebzeitten des Vatters fürgenumben haben. Dan nach Anzaig des Closter Gärsten Annalium ist diser Ottocarus der Vatter an. 1122 gestorben, Lazius sezt den Tottfall gen Rom, das bestätigt auch erstgemelter Stifftbrief: sic enim piae memoriae pater meus Otokar Marchio, qui Romae defunctus dormit. Ottocar filius aber, dessen Gemahel Elisabeth von Össt. gewest, hett noch an. 1147 gelebt und aufm Reichstag zu Regenspurg neben andern Fürsten das Creuz angenumen teste Ottone Frising., aber circa an. 1153 war er tott und ligt in St. Lorenzen Cappel zu Gärsten, sein Gemahel aber im Chor alda begraben.

Hinwider gibt des Ottocari II. Oration ad Clericos khainen Beweiss in contrarium, dan die Wortt: locum hunc in servitium Domini et s. genetricis eius erigendum suscepisse, seien nit von der ersten, seines Vattern Fundation, sondern von sein des Sohnss Mutation und Perfection nach dem lautern Inhalt des obgemelten Stifftbrieffs zu verstehn.

Auff die anderte Obiection, das Ottocarus in seinem Stifftbrieff a. 1142 die Stifftung allein seinen Eltern, nicht avis zueschreibt, ist droben schon geantwortt. Dan drinen nit seiner Eltern indifferenter, sondern speciatim seines Vatters mit Nahmen an dreien unterschidlichen Orthen gedacht wirdt. Also das ich in Ansehung solhen Brieffs nit anderst abermalen khan, dan das Vatter und Sohn des Closter Gärsten Stiffter seien, der Sohn aber darumben in vita B. Bertoldi und sonsten pro fundatore principatiori gehalten wirdt, weilen er die erste Fundation des Vatters prosequiret, fürnemblich aber darumb, das er die Münich S. Benedicti ordinis dahin eingesezt. Und daher hatt author vitae D. Berchtoldi in principio seines Tractatus geirrt, da er den Fundatorem avum nenet illius Ottocari, qui in Ungaria in itinere ad S. Dom. sepulchrum obiit. Dan diser Ottocarus sein secundi fundatoris Sohn gewest, wo er Author aber solches vom ersten Stiffter verstüendte, (welches aber sein volgente Narration nit mit sich bringt), so wärs recht, dass primus fundator des Ottocari, so zu Fünffkhirchen in Ungarn an. 1165 gestorben und Fr. Chunigundt Grävin von Vochburg zur Gemahel gehabt, Anherr gewest.

Ob nun woll verner offtangezogner Confirmations Brieff a. 1142 die erstlich zu Gärsten gewesene Canonici clericos religiosos nent, so werden sie doch in vita Berchtoldi pro secularibus gehalten, da also § 3 gemelt wirdt: Ergo cum Dom. Marchio sermonem cum istis de abrenuntiatione seculi et conversione et susceptione haberet etc. und dahin hatt villeicht P. Melzer in seinen notis gesehen.

E. Ehrw. schikhe ich hiebei Casparis Bruschii Büechel de Laureaco geschriben[1]), aus deme hett D. Hundt den Catalogum der Bischove zu Passau von Wortt zu Wortt genumben, darmit khönen sie ihr Begehrn mit Auszaihnung gemelter Bischove erfüllen, im lesten Blatt solhen Büehelss hab ich auch die Continuationem biss auff Erzh. Leopold auss der Metropoli Salisb. geschriben, wiwoll dem Herrn auch dises Buech, die Metropolis, jederzeit zue dessen Dinsten bei mir stehet. Ich bitte aber, mir den

[1]) Caspar Brusch, De Laureaco veteri et de Patavio, Basel 1553.

Bruschium bald wider zu schikhen, dessen Exemplaria sein gar nit mehr zu uberkhumben.

Von den Actis tempore abbatum Garst. Wolffgangi, Georgii et Anthonii hab ich gar nichts in Henden, sondern wass zur meinen verfertigten Steyrischen Annalibus, (derentwillen unter den jezigen Steyrern khein Nachfrag oder Verlangen gespürt wirdt und daher bei mir verligen bleiben), dienstlich gewest, solhes habe ich nur mit wenigen auss solhen actis in der Registratur ligent, ausgezaihnet und an gehöriges Orth eingetragen, solten sonsten dem Herrn von mir unvorgehalten sein.

Zwaierlei Sachen (was sein kkündt) möchte ich von Gärsten gern nur auff ain Stundt sehen, die Privilegia dess Closter und jenige Bücher, darinen die gestifften Jahrtäg deren dort zu Gärsten Begrabener einkhumben, welches mir zu meinen Vorhaben in Zusambtragung der osst. Herrn und Adls Geschlehter gross dinstlich wär. Davon etwan mündtlich. Damit von mir dinstfr. salutiert alles dem lieben Gott bevolhen. Sallaberg, 9. Augusti 1636.

Euer Ehrw. dienstbevlissner allzeit

Valentin Preuenhueber.

III.

Ehrwüerdiger Herr.

Sonders fr. hochgehert vertraut und geliebter Herr Pater, mein willig und schuldige Dienst allzeit zuvor.

Das ich E. Ehrw. an mich unlangst abgangness Schreiben nit der Schuldigkheitt nach eher beantwortt, ist nit mit meinem Willen, sondern auss Verhinderung anderer Geschäfft und dess eingefallnen Lynzermarkht, von deme ich erst vor wenig Tagen haimbkhumen, geschechen, daher ich umb Verzeihung solchen Verzugs hiemit bitte. Das nun Hermanus (ersten Abbt zu St. Lambrecht) ain Sohn Marquardi Graven von Müerzthall volgent Herzogs in Khärndten und ain brueder Vlrici Abbtens zu St. Gallen, hernach Patriarchen zu Aglern, so woll Leopoldi et Henrici auch baider Herzogen in Khärndten gewest sei, solches bezeugt Lazius lib. 6 de gent. migrat. f. m. 166 und nent ihn dabei ausstrükhlichen ainen Abbt zu St. Lambrecht, deme volgt auch Megiserus nach in seiner Khärndtnerischen Chronica lib. 7, f. 735, meldt zugleich dabei, Marquardus obgemelt der Stiffter St. Lambrecht habe disen seinen Sohn Hermanum zum Abbt dahin gesezt: solches nun muess geschechen sein ante annum 1077, in welchem Jahr den 7. April gemelter Herzog Marquardt gestorben teste dicto Megisero f. 741. Das auch diser Hermanus vivente[1]) Göttweih soll gewest sein, solches will nit zusamben stimben, und khumben solche Jahrzallen mit dem Tott seines Vatterss und dass er schon vorm Jar 1077 Abt zu St. Lambrecht gewest, gar nit überain und daher umb sovill weniger drauff zu bauen, weilen gedachter Hundius (tanquam testis et historicus omni exceptione maior) d. loco verrer schreibt, es habe Bischov Altman sowoll dises seines unangenemben Substituti im Bistumb Passau, des Hermanni nemblich, also auch dessen gleichmessigen Successoris Thie-

[1]) Hier fehlt offenbar etwas.

monis Tott erlebt und nach disen baiden widerumb Bischov zu Passau worden. So nun Altmannus teste Hundio a. 1091 gestorben, vor ihme aber, wie gemelt, Hermannus, wie hett er dann erst in den jüngern obbemelten Jarn hernach zu Göttweih, Khembten, St. Ulrich und Gärsten Abbt sein khönen; so melden auch von dem ihme angetragnen Bistumb Salzburg oder der Ubergab dess Closter St. Ulrich vom Bischov zu Augspurg Metrop. Salisb. noch der Cathalogus der Augsp. Bischove (den ich getrukhter bei handen) khain Wortt, sondern Hundius d. l. allein diss: de his duobus Hermanno et Thiemone nihil praeterea extat. Halt also darfür, Altmano in dem fürgewesnen Schismate damalss Bischov zu Passau gewest, bestättigt Aventinus lib. 5 annal. Boiar. f. m. 585 mit disen wortten: inter haec Imp. (Henricus IV.) desertis gregibus pastores dat Bathaviae Hermanum filium (in epitome vocat fratrem) Leutholdi ducis Charionum, Juvaviensibus Berchtoldum Mospurgensem principem. Dahin gehet auch Hundius in Metrop. Salisb. f. 307: Interim (inquit) Henricus Imp. a pontifice excommunicatus Moguntiae comitia indicit, in quibus Altmannum ab ecclesia Patauiensi excludit eidemque Hermannum quendam filium (gehet dem Aventino nach) Leutholdi ducis Francorum et Carinthiae substituit. Ob nun woll hirunter Aventinus et Hundius den Hermannum ainen Abbten zu St. Lambrecht nit nenen, ists doch authoritate Lazii, Megiseri et authoris fundat. Lambert. glaublich.

Aber dass vilbemelter Hermannus erstlich Prior zu St. Blasii im Schwarzwaldt, volgents Abbt zu Göttweich an 1094 und eben in disem Jar auch Abbt zu Khembten und St. Ulrich in Augspurg, verer a. 1096 zu St. Lambrecht, entlich a. 1107 zu Gärsten nach Anzeig des Cathalogi der Praelaten zum[1]) Hermanus sei allein Abbt zu St. Lambrecht und ain zeittlang von Kheiser Heinrichen (der, wie Megiserus sagt f. 748, sein Bluettsfreundt war) eingesezter Bischov zu Passau, aber zu Göttweich. Gärsten und andern obbemelten orthen niemalss Abbt gewesen. welches noch mehrer bestättigt, dass tempore Altmanni der Orden s. Benedicti an bemelten baiden Orthen noch nit eingefürt gewest. Ist aber mit der von E. Ehrw. andeutenten Apparition etwas dran, müeste der erschünene Hermannus ain anderer diss Nahmenss, nit aber der geweste Abbt zu St. Lambrecht gewesen sein, wie dan bei den Historicis gar nichts Neues ist, dass man sich in den gleichen Tauffnähmen villmalss verstossen und offt ain ganze Historiam und dern Gewissheitt confundiern thuett.

Anlangent das Closter S. Blasii, so vor alten Zeitten an den Gränzen Steyr und Khärndtnerlandt gelegen und von Attila zerstört worden sein solle, davon habe ich bei kheinem Historico etwas, wie auch den Fluss Theodosium in dem Theatrum Ortelii, der die Landschafft Steyr und Khärndten (wie solche Lazius aussgehen lassen) inseriert, gar nit gefunden. Woher es nun aber Author s. Lamb. fündet (den ich nit weniger in etlichen, sonderlich was die Beschreibung der Steyr. und Khärndtnerischen Marggraven und Herzogen belangt, ierrig findte) muess genumben haben, dass möcht man villeicht alda zu St. Lambr. und dem Closter Vorrau in unter Steyr, sonderlich etwan zu Admont erkhundigen khönen, weilen selbiges Closter in honorem s. Blasii fundiert, dahin villeicht die Reliquien.

[1]) Auch hier scheint eine Lücke zu sein.

deren der angezogne Author Lamb. fundat. gedenkht, volgenter Zeitt gebracht worden. Sonsten, da dergleichen Closter S. Blasii derer Endten in Steyr iemallen gestanden, wär es mier glaublicher, D. Berchtoldus auss demselben eher alss von Schwarzwaldt gen Göttweih und Gärsten khumben sei. Ursach, weilen er in eben derselben Gegent in unter Steyr an der Sclavon oder windischen Grenzen ausm Geschlecht der Graven von Rohaz geboren und daher glaublicher, dass er sich eher in der Nähent alss an fernern Orthen in ain Closterleben begeben habe.

Bei andern Clöstern wirdt zu Verfertigung der Gärstn. Annalium[1]) meines Erachtenss nur in genere zu begern sein, alles das zu communiciern, was in archivis et bibliothecis verhanden, so hiezue dienstlich; bringt man specialia an, so wirdt allein mit nain geantwortt, man wisse hievon nichts: dises aber wär in specie nit zu unterlassen, was man selber Orthen von der Fundation des Closter Gärsten etwan habe oder wisse, sowohl von dessen Fundatoribus der Margraven von Steyr, ob nit Conventuales auss selben Clöstern gen Gärsten zu Äbbten elegiert worden und vice versa von Gärsten dahin, wer dieselben mit Nahmen und vom Geschlecht gewest, und dergleichen mehr, worinen E. Ehrw. etwan in specie anstehen.

Mein jüngste mündtliche Bitt ist gewest, auss dem Closter Rein bei Gräz zu wissen, wan der Fundator dessen, Margrav Leopoldt von Steyr, gestorben, wer sein Vatter, Gemahel und Khinder gewest, ob sich bei seinem Grab khein Grabschrifft finde, ob mehr seines Geschlechts alda begraben, in welchem Jahr die Fundation geschehen mit Benambsung der im Stifftbrieff benenten Zeugen. Igleichen auch zu Vorrau in Steyr eben dieses: dessen Closter Fundator gewest ist Marggrav Ottocar mihi quartus. Zu Rein ligt auch Herzog Ernst von Össt. und sein Gemahel begraben. Die Grabschrifft möcht ich auch gern haben, wie auch wass E. Ehrw. etwan vom Geschlecht der Venkhen unter Henden khumben möchte.

Schliesslich belangent communicationem in controversiis theologicis[2]), wissen E. Ehrw., dass der jenige für gar vermessen und unweiss gehalten wirdt, der sich gegen ainem andern mehr und besser Armierten in ainen Khampff einlest. Solches möcht auch mir geschehen, alss der ich der Zeitt mit Wehr (ich verstehe Büecher und andere gelerthere Leuth) und Waffen zu solchem Handl, wie ichs sonsten woll zu Begreiffung gehabt habe, nit versehen bin. Nimandt wurde mit mir Mitleiden haben, wan ich geschlagen wurde, dass ich mich bloss ohne Waffen gegen ainen Armierten zu fechten unterstanden hette. Bleib und bin sonsten neben fr. und treuherziger Salutation

E. Ehrw. dienst- und treuwilliger allzeit

Valentin Preuenhueber.

Haag, 2. Mai a. 1637.

Urfahr. K. Schiffmann.

[1]) Wohl Kirchmayrs geplante Stiftsgeschichte.

[2]) Kirchmayr scheint ihn also zur Konversion eingeladen zu haben.

Literatur.

Neuere Literatur zur Chronologie.

1. Franz Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin, Reuther und Reichard 1897. 8°. VIII + 312 SS.

2. Dr. B. M. Lersch, Einleitung in die Chronologie. Zweite umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. 2 Teile. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-Buchhandlung 1899. 8°. 251 und 189 SS.

3. Dr. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. Hannover. Hahnsche Buchhandlung 1891—1898. 4°. 148 und 249 + 210 SS.

4. Derselbe, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung. 1898. 8°. 166 S.

5. Dr. ph. Alexander Tille, Yule and Christmas, their place in the Germanic year. London, David Nutt 1899. 4°. 128 S.

6. Gustav Bilfinger, Untersuchungen über die Zeitrechnung der alten Germanen. I. Das altnordische Jahr. II. Das germanische Julfest. Stuttgart, Liebich 1899 und 1901. 4°. 100 und 132 SS.

7. E. Moll, Die Datirung in der Geschichtschreibung des 12. Jahrhunderts, Greifswalder Dissert. 1899.

8. Bernhard Sepp, Cyclus decemnovennalis medii aevi ad annum solarem accommodatus. In usum hominum eruditorum. Tafel. Pedeponti (Stadt am Hof), Typis J. & C. Mayr (1902).

9. Derselbe, Tabula paschalis annorum 300—2200. In usum scholarum. dazu als Text: Anleitung zur Berechnung des

Ostertages und der Jahreskennzeichen. Tafel mit Doppelblatt. (1903).

10. Franz Töply von Hohenvest, Zur Pariser Weltausstellung 1900. Kalender von 1800. Periode vom 1. Vendémiaire I bis 18. Ventôse XIV. Von besonderem Interesse für Numismatiker, Historiker, Belletristiker etc. Graz, Franz Pechel 1900 8°, 20 S.

Die Chronologie nimmt unter den sogenannten historischen Hilfswissenschaften einen eigenartigen Platz ein. Schrift und Urkunde, Siegel und Münze, Stammbaum und Wappen, die Gegenstände, mit denen sich Paläographie und Diplomatik, Sphragistik und Numismatik, Genealogie und Heraldik befassen, sind zwar wichtige Zweige der geistigen und materiellen Kulturentwicklung, sind aber verhältnismässig spät in den Kreis wissenschaftlicher Beachtung und Betrachtung gekommen. Jene nun wol zum Teil überwundene Richtung in der Geschichtswissenschaft, welche nur den Staat oder doch den Staat in erster Linie als würdiges Objekt historischer Forschung und Darstellung ansah, war ihrem Betriebe nicht hold und heute noch werden diese Gegenstände fast nur wegen ihres hervorragenden Wertes als sicherste kritische Hilfsmittel, fast nicht, oder doch nur von wenigen Forschern, als Faktoren des kulturellen Fortschrittes und Gradmesser der Entwicklungsstufe geschätzt und gepflegt.

Anders steht es wenigstens zum Teil mit der Chronologie. Da sie als Lehre von der Zeitrechnung die Begebenheiten und Taten der politischen Geschichte ordnen hilft und so gewissermassen das Rückgrat der Geschichte abgibt, hat sie früher als ihre Geschwister bei den politischen Historikern Anerkennung und früher auch systematische Behandlung gefunden. Seit im Jahre 1583 Justus Scaliger als Gegner des Gregorianischen Kalenders mit seinem Werke De emendatione temporum die Chronologie als Wissenschaft begründet hatte, ist in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Kampf zwischen altem und neuem Stil, während des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den diplomatischen Arbeiten der Mauriner und anderer Gelehrter wie Pilgram und Helwig auf diesem Grund rüstig weiter gebaut worden, bis Ideler in seinem Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie (2 Bde. 1825, 26) mit gutem Urteil und in klarer Sprache die Ergebnisse der älteren Forschung vereinigte und zugleich das Gebiet der wissenschaftlichen Chronologie absteckte. Idelers Handbuch ist die Grundlage für alle späteren Arbeiten geworden.

Neue Befruchtung erhielt die Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit — nur diese kommt für uns hier in Betracht — durch das Wiederaufblühen der Urkundenlehre in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, jener Studien, die durch das wissenschaftliche Zweigestirn Sickel-Ficker ersten Anstoss und Richtung erhielten. Die Literatur der letzten Jahre, über die ich hier in einem berichte, — Kaltenbrunner, der das chronologische Referat für diese Zeitschrift hatte, ist durch Krankheit und schliesslich durch den Tod an der Ausführung dieser wie auch anderer Arbeiten gehindert worden — steht unter dem Zeichen der Zusammenfassung, wie denn überhaupt in der Geschichtsforschung nach einer Periode

weitestgehender Spezialisirung sich wieder ein starkes Bedürfnis nach Zusammenfassung, sogar enzyklopädischer Art, geltend macht.

Da ist vor allem Franz Rühls Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit (1) zu nennen. Sie ist seit dem alten und veralteten Ideler wieder die erste und um es gleich zu sagen, treffliche Übersicht der inzwischen gewonnenen Resultate. Das Buch entsprach einem Bedürfnis. Denn von Idelers Handbuch sind die das Altertum behandelnden Partieen durchaus, das Mittelalter und die Neuzeit zum Teil von der Forschung überholt, nur der erste Abschnitt, die Darstellung der mathematisch-astronomischen Grundlagen, behält wegen der durchsichtigen Klarheit auch weiterhin seinen Wert, ja er kann noch heute als die beste Einführung in diese Fragen bezeichnet werden. Hatte Ideler auch das Altertum einbezogen, so beschränkt sich, wenn man bei dem umfassenden Inhalt diesen Ausdruck gebrauchen darf, Rühl auf die Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit. Sein Buch ist, wie das Vorwort sagt und die Ausdrucksweise stellenweise zeigt, gleich dem Idelers aus akademischen Vorlesungen hervorgegangen und wendet sich ebenfalls gleich Ideler an alle, die mit chronologischen Fragen zu tun haben, an Historiker und Juristen, Philologen und Theologen, und an Astronomen.

Es ist durch die kritische Arbeits- und klare Ausdrucksweise die beste jetzt vorhandene Einführung in die für den Anfänger oft schwer verständlichen Fragen der theoretischen Chronologie. In den Mittelpunkt der Darstellung ist die christlich-abendländische Zeitrechnung gerückt, geringeren Raum nehmen schon die inhaltsreichen, auf selbständiger Forschung beruhenden Partieen über die byzantinische Chronologie ein, noch weiter mussten die übrigen orientalischen Völker zurücktreten. Man wird diese Raumverwertung nur billigen. Die mehr praktische Richtung, in der seit Ideler vorwiegend gearbeitet worden ist, gibt sich in den Tabellen zur Datenberechnung kund, deren auch Rühl, hierin von Ideler abweichend, einige beigegeben hat, so 4 Kalender, den eines julianischen Schaltjahres, je einen immerwährenden julianischen und gregorianischen Kalender, den Kalender der französischen Republik, Verzeichnisse der unbeweglichen Feste bei den Lateinern und Griechen und der Osterfeste nach julianischem und gregorianischem Kalender. Wenn sie auch zur Auflösung von Daten nicht oft ausreichen dürften, so bieten sie doch dem Lernenden ein Bild dieser praktischen Behelfe und setzen ihn in den Stand, sich in den speziell für den praktischen Gebrauch hergestellten Werken rascher zurecht zu finden. Ein sorgfältig gearbeitetes Register erleichtert die Benützung des Buches.

Dass ein derartig weit ausgreifendes Handbuch nicht beim ersten Wurf voll gelingen kann, wird jeder einsichtige Benützer begreiflich finden und so seien mir, besonders mit Rücksicht auf eine Neuauflage, die dem Buche sehr zu wünschen ist, einige Worte über oder besser gegen die Disposition gestattet. In 42 gleichgestellten Paragraphen werden die wichtigsten chronologischen Begriffe und die Zeitrechnungen mit ihrer Geschichte einzeln abgehandelt, ohne übergeordnete Kapitelteilung und ohne zusammenfassende Übersichten. Den mit dem Gegenstand Vertrauten stört das nicht, er benützt das Buch nur zum Nachschlagen, für ihn kommt es mehr auf die Klarheit und Zuverlässigkeit im Einzelnen als auf Durchsichtigkeit des Aufbaues an. Anders ergeht es dem Anfänger, dem Ler-

nenden und namentlich dem Selbstlernenden. Dieser bedarf der Oberbegriffe, der Übersicht, um sich in dem Gewirre zurecht zu finden. Mit einer geschickten Anordnung des Stoffes, nach der sich ein Kapitel ungezwungen an das andere reiht, ist in einem zur Einführung dienenden Handbuch schon sehr viel getan.

So erschiene es mir z. B. zweckmässig, die Geschichte unseres Kalenders möglichst ohne Unterbrechung darzustellen und dadurch die historische Entwicklung selbst zum Verständnis mitwirken zu lassen, also, wie auch bei Rühl, die mathematisch-astronomischen Grundbegriffe vorauszuschicken, dann aber unmittelbar im Zusammenhange die römisch-jüdischen Grundlagen der christlich-mittelalterlichen Zeitrechnung und das im Mittelpunkt stehende Osterfest und seine Geschichte anzuschliessen, die Mängel der auf dem julianischen Kalender aufgebauten Zeitrechnung des Mittelalters klarzulegen und die Versuche zur Verbesserung zu besprechen, die schliesslich zur gregorianischen Reform geführt haben; endlich im Anschlusse daran Wesen und Geschichte dieser Reform, die weiteren Schicksale des julianischen und kurz den französischen Revolutionskalender zu behandeln. Diese weniger systematische und mehr historische Darstellung schiene mir auch aus dem Grunde den Vorzug zu verdienen, weil meines Erachtens — und eine ähnliche Auffassung bekundet auch Rühl selbst im Vorwort — die Aufgabe der Chronologie nicht allein darin besteht, Daten auflösen zu lehren. Sie ist bei der Bedeutung der Zeitrechnung als Teiles und Spiegels der geistigen Kultur auch ein wichtiger Zweig der Kulturgeschichte und wird am besten als solcher behandelt. Bei steter Fühlungnahme mit der geistigen Entwicklung wird die Chronologie auch jene Blutleere verlieren, die ihr bei der bisherigen Behandlung vielfach noch eigen ist und auf manchen abschreckend wirkt.

In einem 2. Hauptteil liessen sich die Fragen der Zeiteinteilung und Zeitbezeichnung zusammenhängend erörtern: Jahresanfang (Rühl § 5). Jahreszählung (der Stoff, den Rühl in den §§ 25—27 unter den Titeln „Die Indiktion, Ären, Olympiaden“ behandelt; an den Kalender der französischen Republik brauchte hier nur mehr erinnert zu werden). Jahreseinteilung: Monate, Wochen, Tage; bei der Besprechung der Tage könnte auch gleich die Tageszählung, die Rühl getrennt davon in § 10 unter dem Titel „Datirung“ behandelt, und die Tageseinteilung, die Rühl erst ganz unten in § 28 durchnimmt, erledigt werden. Zum Schlusse fänden dann die Zeitrechnung der Griechen und der orientalischen Völker etwa in dem Umfange, den ihnen auch Rühl zugewiesen hat, ihren angemessenen Platz.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen zur Durchführung im Einzelnen. Vielleicht am eingehendsten ist der Paragraph über den Jahresanfang behandelt; der Historiker, der wiederholt in die Lage kommt, sich hierüber Rechenschaft zu geben, wird dem Verfasser dafür dankbar sein. Einzelne kleine Versehen dieser Ausführungen hat Grotefend in der „Deutschen Literaturzeitung 19 (1898), 160 berichtigt. Der Abschnitt über das altnordische Jahr wird aus den seitdem erschienenen Untersuchungen G. Bilfingers (vgl. unten S. 349) Nutzen ziehen können. Weitere Nachträge hat die Zeitschriftenliteratur gebracht. So hat gegenüber der bisherigen auch von Rühl S. 30 vertretenen Angabe, dass in Siena der Calculus Pisanus in Gebrauch war, v. Luschin, Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf.

Erg.-Bd. 6, 336, nachgewiesen, dass Siena nach dem Calculus Florentinus rechnete, dass man dort also das Jahr mit dem 25. März unseres Jahres begann. Derselbe Forscher erinnert auch daran, dass Siena seine eigene Indiktionsepoche mit dem 8. September hatte; sie wird bei Rühl S. 173 als 4. Indiktionsart mit allerdings sehr beschränktem Geltungsbereich zu erwähnen sein. Entgegen der Notiz, dass die Normannen in Unteritalien sich des Florentiner Stils bedienten (S. 30), hat K. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige S. 304, wenigstens für die Königszeit Neujahrsanfang erwiesen und Umsetzung mit Weihnachten wahrscheinlich gemacht. Es ist also keine Neuerung, sondern Fortsetzung der Tradition, dass unter den Staufern in den beiden Sicilien nach Weihnachtsanfang gerechnet wurde. Tangl widerlegt in der Theologischen Literaturzeitung 1897 S. 567 die Angabe Rühls, wonach Papst Nikolaus IV. (1288—1294) das Jahr mit Ostern begonnen hätte, und zeigt in der Historischen Vierteljahrsschrift 3 (1900), S. 86, dass in der päpstlichen Kanzlei der Weihnachtsanfang nicht erst seit Bonifaz VIII. (1294—1303), sondern schon mit dem Pontifikat Honorius' III. (1216—1227) einsetzt und durch das ganze 13. Jahrhundert überwiegt, bis er unter Martin IV. (1281—85) endgiltig zum stilus et mos Romanae curiae wurde. Dieser Jahresanfang blieb wahrscheinlich auch während der Avignonesischen Zeit in Geltung und das Wiedereinsetzen der Florentiner Zählung im 15. Jahrhundert ist demgemäss eine Änderung gegenüber der vorhergehenden Übung. Berichtigungen über die Einführung des neuen Kalenders in Dänemark und Schweden gibt F. Goldscheider im Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin 1898. Das eigentlich diplomatische Gebiet streift Rühl nur ganz selten und nicht immer mit Glück; wenn es S. 187 heisst, Karl d. Gr. bezeichne „zuweilen“ in derselben Urkunde seine Regierungsjahre in verschiedener Weise, so könnte diese Fassung eine unrichtige Vorstellung erzeugen, denn die anni in Italia sind neben den anni in Francia nach anfänglichem Schwanken seit 778 ständiger Faktor der Datirung geworden, ebenso die anni imperii nach der Kaiserkrönung.

Die S. 145 gegebene Formel zur Berechnung der Konkurrente ist, wie bereits in der Theolog. Literaturzeitung 1897 S. 567 hervorgehoben wurde, nicht durchwegs giltig und wäre durch eine andere zu ersetzen, welche auf der Summirung der bis zu einem bestimmten Jahr und Tag abgelaufenen Wochentage und deren Teilung durch 7 beruht:

$$\left(\text{ann. inc.} + \frac{\text{a. inc.}}{4} + 4\right) : 7$$

Der Rest ist die Ferialzahl (Wochentag) des 24. März.

Zum Schlusse noch eine Kleinigkeit, die aber bei einem Handbuch nicht ganz belanglos ist: die Druckfehler, deren sich eine grössere Zahl sinnstörender Art eingeschlichen hat und die wol darin ihren Grund haben, dass Rühl nach dem Vorwort zu schliessen den Druck aus der Hand zu geben genötigt war. Der Benützer wird gut tun, sie nach der von Grotefend im Literarischen Centralblatt 1897, 1591 gegebenen Liste zu verbessern.

Alles in allem genommen ist Rühls Chronologie aber doch ein treffliches Buch, für das man dem Verfasser zu Dank verpflichtet ist, und das hoffentlich nach einiger Umarbeitung recht bald in 2. Auflage erscheinen wird.

Anders geartet ist die zweite darstellende Arbeit aus meiner Berichtszeit: Dr. B. M. Lersch, Einleitung in die Chronologie (2), die 2. „umgearbeitete und stark vermehrte Auflage“ eines im Jahre 1889 erschienenen, aber damals wenig beachteten Buches. Sie umfasst in ihrem ersten Teile „Zeitrechnung und Kalenderwesen der Griechen, Römer, Juden, Muhammedaner und anderer Völker, Ära der Christen“, 2. den „Christlichen Kalender, seine Einrichtung, Geschichte und chronologische Verwertung“, behandelt also ein noch grösseres Gebiet als Rühl.

Es ist das Buch eines Dilettanten — der Verfasser ist Arzt — mit sichtlicher Liebe und anerkennenswertem Sammelfleiss gearbeitet, aber ohne Kritik und ohne historische Schulung. Vielleicht wäre es dem Verfasser möglich gewesen, etwas Gedeihliches zu leisten, wenn er sich auf ein kleineres Gebiet beschränkt hätte, die Chronologie aber in ihrer ganzen Ausdehnung gut zu behandeln, ist heute eine — nicht nur für ihn — zu schwierige Aufgabe. Die Disposition ist verworren, weder nach systematischen noch nach historischen Gesichtspunkten durchgeführt, die Ausdrucksweise nicht selten unklar, manches scheint dem Verfasser selbst nicht klar geworden zu sein; die Literaturbenützung ist ungleichmässig und ohne genügendes Urteil. Trotz der grossen angeführten Literatur fehlen oft gerade die wertvollsten uud neuesten Werke, die wissenschaftliche Art des Zitirens ist Lersch nicht recht geläufig, er zitirt zuweilen nur ganz allgemein, ohne nähere Angabe, so dass ein Nachschlagen der zitirten Stelle nicht möglich ist, auch direkte Irrtümer kommen vor. Hiefür im Einzelnen die Belege anzuführen, ist nicht der Zweck dieser Übersicht, eine Auswahl haben bereits Rühl im Literarischen Zentralblatt 1899, 1460 und Grotefend in der Deutschen Literaturzeitung 1899, 548 zusammengestellt.

Ist das Buch somit zur Einführung nicht geeignet, so wird doch der mit dem Gegenstand Vertraute Einzelnes von dem grossen zusammengetragenen Material verwerten können.

Darf Rühl als das beste theoretische Handbuch der Chronologie bezeichnet werden, so hat für den praktischen Gebrauch in vorzüglicher Weise Grotefend vorgesorgt. Anstelle des vergriffenen „alten“ Grotefend ist ein zweibändiger, höheren wissenschaftlichen Ansprüchen genügender „grosser“ Grotefend getreten und gleichzeitig ein „kleiner“ Grotefend für den täglichen Gebrauch. Noch in anderer Richtung ergänzen sich die beiden Chronologen glücklich. Rühl ist namentlich auf dem Gebiete der frühmittelalterlichen Chronologie zuhause, mehr in den erzählenden als in den urkundlichen Quellen bewandert, Grotefend ist der beste Kenner der spätmittelalterlichen deutschen Zeitrechnung und arbeitet vorwiegend vom Standpunkte des Urkundenforschers und für diesen. Der Spannweite nach ist Rühl universeller, sein Buch ist ein Handbuch der allgemeinen Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit, Grotefend ist der emsigste Forscher auf dem Gebiete der deutschen Chronologie.

Ein Vierteljahrhundert war seit dem Erscheinen von Grotefends Handbuch der Chronologie (Hannover 1872) verstrichen, als das bei deutschen Historikern allgemein verbreitete und beliebte Buch nach starker Metamorphose in wesentlich vollkommenerer Gestalt zweibändig als „Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (3)

vollendet vorlag. Die Metamorphose erstreckte sich ebenso auf Inhalt und Anordnung, wie auf Titel und Umfang. Den ersten Teil hat bereits O. Redlich in dieser Zeitschrift 15, 174 kurz angezeigt. Er enthält Glossar und Tafeln. Der zur Einführung in die chronologischen Begriffe bestimmte systematische Teil des „Handbuches" ist in der „Zeitrechnung" weggefallen, ebenso die unpraktische Zweiteilung des Glossars in ein lateinisches und ein deutsches und alles ist zusammengezogen in ein einziges grosses Glossar mit alphabetischer Folge, das von dem steten Sammelfleiss und der ununterbrochenen Verbesserungsarbeit des Verf.s Zeugnis gibt. Zahlreiche neue Quellen waren in den Urkundenbüchern erschlossen worden, alte in besseren Ausgaben erschienen, sie alle mussten durchgegangen werden. Hervorzuheben ist die Sauberkeit der Arbeit und die Schärfe der Fassung. Damit aber auch der weniger vertraute Benützer sich zurecht finde, hat Grotefend selbst eingangs auf die zur Einführung dienenden Artikel des Glossars verwiesen, welche den systematischen Teil ersetzen sollen. Diese Aufteilung der systematischen Einleitung in einzelne Artikel nach Stichworten ist beim Erscheinen des Buches mehrfach missbilligt worden; heute wird kaum jemand mehr dem Verf. deshalb einen Vorwurf machen, seit wir in Rühl einen gewissenhaften Wegweiser haben und Grotefend selbst in seinem Taschenbuch dem Lernenden die notwendigsten Erklärungen geboten hat.

Das Glossar ist gegenüber dem Handbuch vielfach ergänzt, berichtigt und mit sorgfältigem kritischen Apparat ausgestattet worden und nicht geringere Aufmerksamkeit haben die Tafeln, für deren praktische Herstellung Grotefend eine geschickte Hand hat, gefunden. Mehrere sind in zweckentsprechender Weise erweitert worden, so Tafel VI durch Angabe der Epakten neuen Stils, T. XXVIII durch Vereinigung der Consuetudo Bononiensis mit dem römischen Kalender, T. XXX (Übersicht der Jahreskennzeichen) in doppelter Hinsicht, einerseits chronologisch nach unten und oben, zurückgreifend von 800 auf 300 und vorwärtsschreitend von 1500 bis 2000, so dass man hier die Kennzeichen für alle Jahre von 300—2000 verzeichnet findet, andererseits durch Einbeziehung der spanischen, jüdischen, muhammedanischen und byzantinischen Ära. Allerdings hat diese Tabelle dadurch einen Umfang bekommen (42 S.), der die Benützbarkeit für den mittelalterlichen Forscher — und der wird am häufigsten zum „Grotefend" greifen — erschwert; bei der Mehrzahl mittelalterlicher Datenauflösungen benötigt man den Ostertag und daher eine möglichst rasch zu übersehende Ostertafel, wie Grotefend selbst eine solche seinem Handbuch und dann wieder mit Anwendung der sogenannten Festzahlen dem Taschenbuch beigegeben hat. Eine ganze Reihe von Tafeln ist neu hinzugekommen: T. I (Sonnencyklus), IV (Konkurrenten alten Stiles), VII (Mondalter der Monatsersten alten Stiles), IX, X (Lunarbuchstaben), T. XV—XXII (Jüdische Zeitrechnung nach verschiedenen Jahrformen), XXIII—XXV (Muhammedanische Zeitrechnung), XXVII (Monatstage des Revolutionskalenders).

Der 2. Band enthält in seinem 1. Teile die von jedem, der sich mit den Datirungseigenheiten mittelalterlicher Urkundenschreiber befreunden muss, dankbar begrüssten Kalender der deutschen (darunter auch Toul und Verdun, Lüttich und Utrecht, weil deutschen Erzbistümern unterstellt), schweizerischen und skandinavischen Diözesen, gegenüber dem

Handbuch eine ganz neue und wichtige Zugabe. Da der Gebrauch vielfach nach Diözesen und Kongregationen wechselt, war es oft im gegebenen Augenblick unmöglich, sich über ein bestimmtes Datum Klarheit zu verschaffen, es ist auch nicht Jedermanns Sache, in spezieller Untersuchung den Datirungseigentümlichkeiten der gerade in Betracht kommenden Diözese nachzugehen, und auch, wo man sich dazu entschlossen hat, waren Irrtümer nicht leicht zu vermeiden, wie dies das im übrigen recht verdienstliche Buch von Adalbert Lechner über mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Baiern (Freiburg i. B. 1891) gezeigt hat. Diese Arbeiten mussten für ein grösseres Gebiet im Zusammenhange unternommen werden, um zu sicheren Ergebnissen zu führen. Grotefend hat bei seiner spezifischen Eignung und Neigung diese Aufgabe glücklich gelöst; dass dabei im Einzelnen kleine Versehen unterlaufen sind, wird der häufigere Benützer erkennen und der kundige Benützer entschuldigen.

Am Schlusse jedes Kalenders sind die Grundlagen vermerkt, auf denen die Zusammenstellungen aufgebaut sind. Dass hiezu meist jüngere Kalendare, solche des 15. und 16. Jahrhunderts verwendet wurden, muss auffallen, doch führt der Verf. hiefür berechtigte praktische und sachliche Gründe an; praktische: denn erst aus dieser Zeit sind uns in den Frühdrucken beglaubigte Kalendare für fast alle Diözesen und Orden erhalten, sachliche, weil im 15. Jahrhundert in Urkunden die Datirung nach dem Festkalender ihren Höhepunkt erreicht hat. Auch lassen die älteren Kalendare in der Zuverlässigkeit ihrer Angaben oft manches zu wünschen übrig.

Die zweite und Schlusslieferung brachte dann die Ordenskalender, das Heiligenverzeichnis und umfangreiche Nachträge zum Glossar. Zweierlei blieb den Benützern noch vorenthalten, die versprochenen Kalender für Braunschweig, Posen und die romanischen Diöcesen einerseits, die Verzeichnisse der Finsternisse und die sehr wünschenswerten Regententafeln andererseits. Bei der Unmöglichkeit, die zahlreichen in dieser Hinsicht geäusserten Wünsche zu erfüllen, entschloss sich Grotefend diese Art von Tafeln, welche freilich streng genommen nicht unbedingt dazu gehören, aber doch nicht zu entbehren sind, überhaupt wegzulassen, um einer späteren zusammenfassenden Sammlung solcher Tabellen nicht vorzugreifen. Den Ordenskalendern geht ein Verzeichnis der berücksichtigten Orden voran und ein solches würde auch bei den Diözesankalendern zur rascheren Übersicht gute Dienste leisten. Das Heiligenverzeichnis ist alphabetisch geordnet und gibt in präziser Arbeit das Datum mit dem territorialen Geltungsbereich an. Es ist von 14 Seiten im Handbuch zu 131 Seiten angewachsen. Da Heiligenverzeichnis und Glossar sich ihrem Gegenstande nach vielfach berühren, wird der Benützer gut tun, wenn er von dem einen die gewünschte Auskunft nicht bekommt, sich an das andere zu wenden. Bei einer Neuauflage liessen sich eventuell für derartige Fälle Verweise anbringen. Eine solche könnte auch durch einige Umstellungen dem praktischen Bedürfnis entgegenkommen; so gehören die Tafeln und das Heiligenverzeichnis jedenfalls in einen Band zusammen, der andere hätte dann das Glossar und die Diözesan- und Ordenskalender zu umfassen.

Die oben S. 342 gegenüber Rühl vorgebrachten Ergänzungen und Berichtigungen gelten auch für Grotefend; nur die Angabe, dass Papst Niko-

laus IV. den Jahresanfang mit Ostern eingeführt habe, beruht auf eigener irriger Auslegung Rühls.

Grotefends Zeitrechnung ist so recht ein Buch deutschen Gelehrtenfleisses und bedeutet einen namhaften Fortschritt auf dem Gebiete der Chronologie.

Noch im Jahre 1898 hat Grotefend seiner für den Handgebrauch allzusehr angeschwollenen Zeitrechnung das Taschenbuch folgen lassen, dessen Anlage, Auswahl und Format das praktische Bedürfnis im wesentlichen befriedigt; es ist eine verkürzte, aber wesentlich verbesserte und ergänzte Neuauflage des alten Handbuchs und auch bestimmt, an dessen Stelle zu treten. Ob es sich, wie der Verf. will, auch zu Lehrzwecken eignet, bleibe dahingestellt. Wie im alten Handbuch geht wieder eine systematische Einleitung voraus, welche die chronologischen Grundbegriffe gut, nur selten im Ausdruck nicht ganz glücklich erläutert; zum gelegentlichen Nachlesen und Auffrischen unklar gewordener Begriffe wird jeder Praktiker davon mit Nutzen Gebrauch machen. Eine wesentliche Erleichterung für den Benützer ist die hier durchgeführte und durchführbare Zusammenziehung des Glossars mit dem Heiligenverzeichnis unter der Überschrift „Alphabetisches Verzeichnis". Vielleicht wäre es hier nicht überflüssig gewesen zu betonen, dass die Angaben dieses Verzeichnisses wegen der Eigenart der hiefür herangezogenen Quellen nur für das spätere Mittelalter unbedingte Geltung beanspruchen, dass das frühere Mittelalter wenigstens einzelne Heiligentage anders ansetzte und auch in der Neuzeit einige Verschiebungen vorgenommen wurden. Das Unglück ist indes nicht gross, denn der Benützer gebraucht das Verzeichnis in der Regel zur Auflösung von Datirungen und die eigentliche Blütezeit für Datirung nach Heiligentagen ist das spätere Mittelalter. Ebenso sind die Regierungsjahre der Könige und Kaiser und die Pontifikatsjahre, die hier wieder beigegeben sind, willkommen; dass sie, wie im Handbuch, erst mit dem Jahre 911 einsetzen, ist ja vom Standpunkt der deutschen Chronologie gewiss zu rechtfertigen, vom praktischem Standpunkt aber wäre der Anschluss nach rückwärts wenigstens bis Pippin und Hadrian I. zu wünschen. Diese Beschränkung auf deutsche Chronologie, die sich doch wieder nicht gut durchführen lässt, weil es eine gesonderte deutsche Chronologie nicht gibt, hat auch sonst kleine Ungleichmässigkeiten mit sich gebracht. Recht gut ist die hier wieder auftauchende Anweisung zur Datenberechnung.

Die Auswahl der Tafeln, die für den gewöhnlichen Gebrauch durchaus ausreichen, ist geschickt, es sind hauptsächlich jene aus der „Zeitrechnung" weggelassen, welche dort gegenüber dem alten und bewährten „Handbuch" dazugekommen waren, und einige andere. Neu ist die Verwendung des Hilfsmittels der Festzahlen bei den Tafeln V, VI, XIII, XIV. Die 35 Festzahlen entsprechen den 35 Ostermöglichkeiten und damit den 35 möglichen Kalendern. Diese wurden durchgezählt und das abgekürzte Monatsdatum des Ostertages durch eine Zahl ersetzt. Die äussere Ausstattung, Format und Einband, bei einem Taschenbuch nicht gleichgiltig, ist dem Zweck angemessen. So ist der „kleine Grotefend" der praktischeste und handlichste chronologische Behelf für den Tagesgebrauch.

Bisher hatten wir es fast ausschliesslich mit allgemeinen Werken zu tun. Daneben ist die Spezialliteratur wenig vertreten. Es sind zunächst

drei beachtenswerte Monographien, Musterbeispiele für die enge Berührung von Chronologie und Volkskunde, zu nennen, die sich mit demselben Gegenstande befassen, mit dem altgermanischen Jahr und dem „Julfest“: eine englisch geschriebene und englisch ausgestattete von Alexander Tille und zwei nach Sprache und Arbeitsmethode deutsche von Gustav Bilfinger. Wie der Gegenstand, so ist auch der Grundzug dieser Untersuchungen der gleiche, er geht dahin, dass das Meiste, was man bisher noch für altgermanisch gehalten hatte, doch römischen, christlichen und römisch-christlichen Ursprungs, also nicht kultureller Eigenbau, sondern Entlehnung ist. Tille nimmt in seinem Buche Yule and Christmas, their place in the Germanic year (5) eine Idee wieder auf, die er schon im Jahre 1893 in seiner Geschichte der deutschen Weihnacht ausgesprochen: dass es ein altgermanisches Julfest, also ein Wintersonnwend-Fest, das zur selben Zeit gefeiert worden sei wie das christliche Weihnachtsfest, nie gegeben habe und dass die mittelalterlichen Weihnachts-Gebräuche teils einer altgermanischen Winteranfangs-Festzeit im November, teils der bereits vor dem Christentum nach dem Norden gelangten römischen Januarkalenden-Feier entlehnt seien. Im Dienste der besseren Begründung dieser These steht auch sein neues Buch, das das germanische Jahr behandelt, ein Thema, das er in der ersten Arbeit nur gestreift hatte.

Tille sieht im germanischen Jahr eine Kombination des altarischen, zweiteiligen Jahres, das in Winter und Sommer zerfiel, und des aus dem Orient stammenden dreiteiligen Jahres, das auf wirtschaftlichen Bedingungen beruhte und im November, März und Juli seine Einschnitte hatte. Die Hälfte sowohl als das Drittel des Jahres sind Vielfache eines Zeitabschnittes von 60 Tagen, der diesen beiden Jahreseinteilungen, nicht aber der römischen vierteiligen zugrunde liegt; einer von diesen Zeitabschnitten hiess jiuleis, jól, ein anderer lida. Das germanische Jahr beginnt mit dem Winter, dieser fängt bei den Germanen in Deutschland und England Mitte November an, bei den Nordgermanen in Skandinavien und Island infolge der geographischen Lage einen Monat früher, Mitte Oktober. Von Mitte November (Oktober) rechnet Tille das germanische (skandinavische) Neujahr und versetzt hieher ein grosses Winteranfangs- und Hauptschlacht-Fest, das November(Oktober)fest, in dem er den Vorgänger der späteren christlichen Martinifeier (11. November) erblickt. Entsprechen der Dreiteilung Rechtstermine zu Martini, Mitte März und Mitte Juli, so weisen auf Zweiteilung ausser Martini, das auch hier den einen Einschnitt bildet, die fränkischen Maifelder und die auf Mitte Mai angesetzten dies rogationum mit ihren einheimischen Vorläufern.

Das Eindringen des mit dem 1. Januar beginnenden römischen Kalenderjahres führte eine Verschiebung der altgermanischen Zeiteinteilung und der altheidnischen Feste herbei, erst das römische Jahr brachte die vier Jahresviertel und die Solstitien und Äquinoktien. Vor der Berührung mit den Römern hatten die Germanen weder eine auf den Tag bestimmbare Wintersonnenwende, noch ein damit zusammenhängendes Fest, Julfest, gekannt.

Im Michaelsfest (29. September), das mit der wachsenden Bedeutung des Ackerbaus als Erntefest in Wettstreit mit dem alten Hauptschlacht-Fest zu Martini trat, sieht Tille eine Wirkung der römischen Vierteilung

des Jahres. Unter dem Einfluss des Christentums wurden dann die altheidnischen Feste auf Tage des römisch-christlichen Kalenders verlegt und sie erhielten ihre Bezeichnung nach den Heiligen, deren Feier die Kirche an diesen Tagen beging. Mit dem römischen Kalenderjahr hielten aber auch die eigentümlichen Sitten und Gebräuche bei den Germanen ihren Einzug, welche in Rom an diese Tage, insbesondere die Januarkalenden, geknüpft waren, und wurden auf die Zeit vom 25. Dezember bis 6. Januar lokalisirt. So ist die Pseudosonnenwende des julianischen Kalenders (25. Dezember) durch Verlegung der Geburt Christi auf diesen Tag seit dem 4. Jahrhundert ein religiöses Fest geworden; das Weihnachtsfest zog in der Folgezeit eine Menge von Gebräuchen und Anschauungen an sich, die teils römischen, teils germanischen Festzeiten eigen waren.

Auch im skandinavischen Jahr findet Tille die Dreiteilung erkennbar, auch hier ist das Oktoberfest älter als das Julfest.

Man wird nicht alle Ergebnisse der sehr geschickt angelegten Arbeit für gleichmässig gesichert halten; schon haben Mogk in der Historischen Vierteljahrs-Schrift 3, 525 und Bilfinger im Vorwort zur zweiten seiner gleich zu nennenden Untersuchungen gegen wesentliche Punkte, wie gegen die Dreiteilung des Jahres, die wenig kritische Verwertung der skandinavischen Quellen und gegen die Aufstellungen über die Martinifeier und ihre germanische Vorgängerin Einsprache erhoben. Wohl aber dürfte das negative Resultat, dass die Germanen mathematisch-astronomische Begriffe wie Tag- und Nachtgleiche und Sonnenwende noch nicht gekannt haben, dass diese Begriffe und mit ihnen das Julfest erst durch die römische Kulturwelle zu ihnen gelangt seien, feststehen.

Tilles Gedanken haben fruchtbaren Boden gefunden bei B i l f i n g e r, der das altnordische Jahr und das germanische Julfest zum Gegenstande zweier eindringender und sorgfältiger Untersuchungen gemacht hat. In seinen „U n t e r s u c h u n g e n ü b e r d i e Z e i t r e c h n u n g d e r a l t e n G e r m a n e n I. D a s a l t n o r d i s c h e J a h r“ (6[a]) stellt er nach den altisländischen und altnorwegischen Quellen den isländischen und den mit diesem nächstverwandten norwegischen Kalender dar und zeigt entgegen der bisherigen Annahme, die darin umfassende Reste der altheidnischen skandinavischen Zeitrechnung erblickte, dass er im wesentlichen auf dem julianisch-christlichen Kalender beruht. Zu den altnordischen Elementen zählt er hauptsächlich die Zweiteilung des Jahres in eine Sommer- und Winterhälfte, die Rechnung nach Wintern und Nächten und eine Anzahl von Monatsnamen. Im übrigen ist der aus historischer Zeit bekannte Kalender der Isländer, also das Jahr zu 364 Tagen = 52 Wochen mit der Schaltwoche alle 5 bis 6 Jahre nur eine unter dem Einfluss des Christentums entstandene Abart des julianischen Kalenders, die aber im Gegensatz zum julianischen Kalender die Woche zur Grundlage hatte. Das altisländische Jahr erweist sich als ein mittleres Osterjahr und die eigentümliche Beschränkung des Jahres auf 52 Wochen, die Verwendung einer Schaltwoche statt der Schalttage sind nicht Fortentwicklungen der altskandinavischen Zeitrechnung, sondern erklären sich als eine recht praktische Vereinfachung der christlichen Osterberechnung, indem dadurch einerseits jedes Datum an einen bestimmten Wochentag gebunden wurde und andrerseits die 35 Ostermöglichkeiten auf 5 vermindert wurden. Wenn

Bilfinger auch die siebentägige Woche erst durch das Christentum eingeführt werden lässt, so dürfte er damit und wohl auch in einzelnen anderen Vermutungen zu weit gegangen sein. Die siebentägige Woche hat wahrscheinlich schon das römische Kalenderjahr gebracht.

Von grossem kulturhistorischen Interesse sind die Ausführungen über die Bedeutung gewisser Tage im Rechts- und Wirtschaftsleben der Isländer. Durch die Beweisführung Bilfingers erleidet allerdings die Autorität des Ari Frodi, des ältesten Geschichtschreibers Islands (geb. 1067), der Zeit und Namen des heidnischen Kalendermachers zu nennen weiss, starke Einbusse; wer Gelegenheit hatte, die Angaben mittelalterlicher Schriftsteller über Ursprung und Bedeutung von Sitten und Gebräuchen zu überprüfen, — erweisen sich doch sogar Bedas Angaben über das germanische Jahr als unrichtig und widersprechend — wird hierin kein Argument gegen Bilfingers Ergebnisse sehen.

Bilfingers andere Schrift über Das germanische Julfest, (Stuttgart 1901) (6[b]) berührt sich im Gegenstand auf das engste mit Tilles Buch Yule and Christmas; um so auffallender ist es, dass B. von dieser bereits im Jahre 1899 erschienenen Arbeit keine Notiz nimmt, sie überhaupt nicht zu kennen scheint. Wohl aber hat Tilles erstes Buch auch auf den Gang der Untersuchung Bilfingers sichtlich eingewirkt.

Die ersten, rein chronologischen Kapitel behandeln die Ansetzung der Feier von Christi Geburt in der alten Kirche am 6. Januar und den Übergang zum 25. Dezember, die übrigen, welche reiche Beiträge zur altrömischen, mittelalterlich-christlichen und neueren Volkskunde liefern, gehen zielbewusst der Frage zu Leibe, ob tatsächlich, wie man bis auf Alex. Tille allgemein angenommen, das christlich-mittelalterliche Weihnachtsfest, das in England auch offiziell geól, in den skandinavischen Ländern jól hiess, mit einem zur selben Zeit begangenen urgermanischen Fest vermengt worden und ob daraus die ihm eigenen Volksgebräuche und Volksanschauungen zu erklären seien. Er gelangt zu demselben Ergebnis wie vor ihm Tille, Bilfinger in schärferer und kritisch besser fundierter Beweisführung, dass es ein germanisches Julfest, Mittwinterfest, überhaupt nicht gegeben habe, dass die in den isländischen Quellen und bei Beda, De mensibus Anglorum (§ 15 der Schrift De temporum ratione) überlieferte altnordische Tradition, welche über ein solches heidnisches Julfest berichtet, in den diesem zugeschriebenen Gebräuchen Rekonstruktion auf Grund der christlichen Weihnachtsfeier sei und in ihren zeitlichen Ansätzen zu Widersprüchen führe. Nach Bilfinger „bleibt von dem germanischen Julfest nichts urgermanisches übrig als der Name Jul“ (S. 132) und dieser bedeutet bei Beda „Wintersonnenwende“. Die zwischen Weihnachten und Epiphania üblichen, nicht aus dem religiösen Inhalt des Festes erklärbaren Volksgebräuche führt auch B. auf die altitalische Neujahrssitte zurück, auf die Januarkalenden, mit deren Namen man noch heute in Frankreich und in den meisten slavischen Ländern Weihnachten bezeichnet. Mit Benützung der Vorarbeiten von J. Grimm, Usener und Alex. Tille vergleicht B. auf Grund eines grossen Materials die charakteristischen Bräuche des christlichen Weihnachtsfestes mit dem römischen Kalendenbrauch. Für diese Ableitung spricht auch, dass der 8. Jultag (= 1. Januar) selbst bei den Skandinaviern als der eigentliche Träger der Julsitte erscheint und

kein Grund ersichtlich ist, wie er in der vorchristlichen Zeitrechnung zu dieser bedeutungsvollen Stellung hätte gelangen können.

Wie immer die weitere Forschung sich zu diesen Resultaten, welche die auf der isländischen Tradition über die nordische Zeitrechnung beruhenden Anschauungen in ihren Grundfesten angreifen, stellen mag, jedenfalls verdienen sie aufmerksamste Beachtung.

Die Datirung in der Geschichtschreibung des 12. Jahrhunderts behandelt auf Anregung Bernheims in umsichtiger und dankenswerter Weise eine ebenso betitelte Greifswalder Dissertation (1899) von E. Moll (7)[1]. Auf Grund einer länderweise geordneten, nach verschiedenen Gesichtspunkten (Datirung nach römischem Kalender, nach Wochentagen und Festen, Datirung durch Zählen von einem bestimmten Termin, durch mehrfache Zeitbestimmungen) verwerteten Zusammenstellung der erzählenden Quellen constatirt Moll für das 12. Jahrhundert auffallende Abweichungen der chronologischen Eigentümlichkeiten der deutschen und italienischen Schriftsteller, eine konsequente Abneigung gegen den römischen Kalender in Italien und Deutschland, zeigt an Beispielen die grössere Zuverlässigkeit der Wochentags-Angabe gegenüber jener des Kalendertages, erweist den Schalttag als häufige Fehlerquelle und belegt gegen Grotefend die Behauptung, dass im 12. Jahrhundert bei der Zählung von einem bestimmten Termin, abweichend von der römischen Chronologie, der dies a quo nicht mitgerechnet wurde. In ähnlicher Weise wären dann noch die anderen Quellenarten, Urkunden, Briefe, Gesetze, zu untersuchen, um zu endgiltigen Schlüssen darüber zu kommen, worin die wirkliche Datirung des 12. Jahrhunderts von der heute angenommenen Theorie abweicht, ebenso wären die Quellen, erzählende und urkundliche, für das ganze Mittelalter und die Neuzeit auf dem Wege der Statistik zu befragen, um zu einer bis ins Einzelne richtigen Anschauung über die chronologischen Gepflogenheiten zu gelangen.

Zum Schlusse dieser Literaturübersicht seien noch einige kleine, in ihrer Art recht gute und nützliche, tabellarische Arbeiten verzeichnet, die rein praktischen Zwecken dienen wollen[2]: Zwei Einzeltafeln von Bernhard Sepp, die eine den Cyclus decemnovennalis medii aevi ad annum solarem accommodatus (in usum hominum eruditorum) (8) enthaltend, mit erklärenden Bemerkungen in lateinischer Sprache, die andere eine Tabula paschalis annorum 300—2200 (in usum scholarum) (9) mit lateinischer Gebrauchsanweisung und einer (deutschen) Anleitung zur Berechnung des Ostertages und der Jahreskennzeichen und ein Schriftchen von Franz Töply von Hohenvest mit dem unverhältnismässig langen Titel: Zur Pariser Weltausstellung 1900. Kalender von 1800. Periode vom 1. Vendémiaire I bis 18. Ventôse XIV etc. (10), dessen Tabellen zur Umrechnung der Daten des Revolutionskalenders in jene der Gregorianischen Zeitrechnung bestimmt sind.

Überblickt man den heutigen Stand der Chronologie für Mittelalter und Neuzeit, so handelt es sich in Zukunft wieder um Einzelunter-

---

[1]) Für die gütige Vermittlung eines Exemplars bin ich Herrn Professor Bernheim zu Dank verpflichtet.

[2]) Über die Tabellae chronographicae von Turchányi (1897) vgl. Mitt. d. Instituts 19, 364.

suchungen, um Monographien einzelner Einrichtungen, in erster Linie um Feststellung der örtlichen und landschaftlichen Gebräuche, so z. B. über das Aufkommen und die Verbreitung der Heiligendatirung in den verschiedenen Territorien, über den lokal abweichenden Übergang vom alten zum neuen Stil u. a. Der weitere Fortschritt der Chronologie wird wieder auf dem Gebiete der Spezialforschung getan werden müssen.

Wien. J. Lechner.

Erben, Wilhelm Dr. Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich. Wien, Karl Konegen. 1902. 144 S.

Seit den Ausführungen Fickers in den Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wissenschaften Bd. 23 galt das sogenannte Privilegium minus unbezweifelt als echte Urkunde. Der Kampf, der um die österreichischen Freiheitsbriefe tobte, traf ja ohnehin hauptsächlich das maius; nur Lorenz hatte auch das minus als unterschoben erklärt. Seitdem wurde das minus als eines der wichtigsten Denkmäler der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte betrachtet; es galt als Meilenzeiger zur Entwickelung der Landeshoheit, es wurde als Höchstmass dessen angesehen, was ein Fürst an Hoheitsrechten um die Mitte des 12. Jahrhunderts beanspruchen konnte, es galt als Grundpfeiler der österreichischen Fürstenrechte. Erben hat nun an diesem Privileg wieder gerüttelt. Sein in der Schule Sickels geschärfter Blick hat an stilistischen Unebenheiten des Privilegs Anstoss genommen, die ihm den Anlass boten, der Urkunde eine eingehende Prüfung zuzuwenden. Und so ist das vorliegende Buch entstanden, dem, mag auch das Resultat vielleicht nicht unbestritten bleiben, jedenfalls grosse Gründlichkeit und eine scharfe Beobachtungsgabe zugesprochen werden müssen.

Von der Diktion des Privilegs hat E. den Ausgang zu seinen Untersuchungen genommen; ihr wendet er auch in seinem Buche zunächst sein Augenmerk zu. Er sucht den Diktator des Privilegs zu ermitteln. Da findet er die überraschende Tatsache, dass die Arenga des Diploms aus einem Formelbuche der päpstlichen Kanzlei, dem altehrwürdigen liber diurnus stammt. Es ist eine Formel, wie sie bei Tauschurkunden verwendet wurde. Sie drückt einen Satz des römischen Rechts aus, welches den Tauschvertrag bekanntlich zu den sogenannten unbenannten Realkontrakten zählt, und besagt, dass obwohl der Tauschvertrag durch Hingabe einer Sache (ex ipsa corporali institutione) rechtskräftig geschlossen wird, doch zur grösseren Sicherheit eine Bestätigung (auctoritas) gegeben werde. Wie Erben nachweist, hat die Formelsammlung des Udalrich von Bamberg, die auch sonst in der Kanzlei Friedrichs I. namentlich von unserem Diktator verwendet wurde, die Übernahme des Satzes in den Formelschatz der kaiserlichen Kanzlei vermittelt. Um so wertvoller ist die Feststellung dieser Tatsache, als die Verwendung von Formelbüchern in der kaiserlichen Kanzlei vom 10.—12. Jahrhundert bisher unbekannt war. Und so hat E. durch diese Untersuchungen zugleich einen wichtigen Beitrag zur Diplomatik Friedrich I. geliefert. Aus diesen einleitenden Untersuchungen gewinnt Erben zwei Resultate: Das österreichische Privileg ist von der

kaiserlichen Kanzlei als Tauschurkunde gedacht und stilisirt worden, wie denn in der Tat in dem Hin- und Rückgeben der Fahnen beim Belehnungsakte nach der Schilderung Ottos von Freising eine Art von Tauschgeschäft oder wenigstens ein verwandter Vertrag zu sehen war. Zweitens ergibt sich, dass das Privileg wenigstens der Hauptsache nach kanzleigemäss ist, von einem Diktator stammt, der auch sonst in der Zeit von 1156—1158 und wieder 1163 in der kaiserlichen Kanzlei nachweisbar ist.

Nun wendet sich E. jenen Stellen des Privilegiums zu, die von der kanzleimässigen Fassung abweichen. Das Privileg enthält mitten in der subjektiv gefassten Diktion, wie sie einem dispositiven Diplome allein zukommen kann, einen objektiv berichtenden Satz, jenen eben, der den Hof- und Kriegsdienst des Herzogs von Österreich beschränkt. Turba hat in seiner Geschichte des Thronfolgerechtes in den Habsburgischen Ländern dieses Missverhältnis durch die Annahme zu lösen versucht, es sei die objektive Fassung desshalb gewählt worden, um anzuzeigen, dass diese Vergünstigung nicht wie die übrigen dem herzoglichen Geschlechte, sondern dem Lande gewährt sein solle. Aber diese Vermutung ist nicht haltbar. Keinem Diktator des zwölften Jahrhunderts wäre eine solch subtile Unterscheidung zuzutrauen, die übrigens für diese Zeit undenkbar ist. Das Land ist damals und noch lange nicht als Träger von Rechten gefasst worden; die Privilegien empfängt der Landesherr oder die Genossenschaft der Angehörigen eines Standes, dem politische Rechte zukommen (Gierke, Deutsches Privatrecht 456 f., Genossenschaftsrecht 2, 40 f.). Erben fasst die objektive Fassung als Verdachtsmoment. Er durchsucht nun die zeitgenössischen Kaiserurkunden nach objektiv gefassten Stellen. In Gesetzen und Verträgen findet die objektive Diktion naturgemäss im weitesten Umfange Verwendung. Aber mit ihren freieren Formen können diese für Diplome nicht massgebend sein, wenn auch die Scheidung zwischen Konstitutionen und Diplomen schwankt. Den Beurkundungen von Verträgen ist nun allerdings häufig eine objektiv gefasste Vorurkunde, ein Protokoll der Vertragsstipulationen vorausgegangen, aus dem dann einzelne objektiv gefasste Stellen leicht in die definitive Beurkundung übergehen konnten. E. lehnt aber eine solche Annahme zur Erklärung des Satzes Dux vero u. s. w. ab, indem er glaubt, dass der Vorvertrag die Zuerkennung dieser Begünstigung nicht habe enthalten können, dass diese vielmehr nur in der Form eines kaiserlichen Versprechens sich daran knüpfen konnte. Aber wäre es undenkbar, dass Heinrich von Österreich für die Hingabe Bayerns etwas mehr, als blos die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, dass er dazu noch besondere Vergünstigungen gefordert habe, und dass als Resultat der Verhandlungen, die darüber gepflogen wurden, eben der Satz Dux vero in das über die Ergebnisse dieser Vorverhandlungen angefertigte Protokoll aufgenommen wurde? Auch die weiteren Vermutungen, die E. über den Inhalt dieses Protokolls ausspricht, scheinen dem Referenten nicht stichhaltig. Gewiss, bei Beurkundung eines Pactums wird concordia oder conventio gebraucht; aber das Privilegium minus stellt nicht die Beurkundung des Pactums de contrahendo, in unserem Falle de commutando, sondern die Beurkundung des auf Grund jenes Pactums erfolgten Realvertrages, des Tausches selber dar. Dass bei dieser Beurkundung jenes frühere Pactum gleichwohl benützt werden

konnte, scheint dem Ref. nicht ausgeschlossen zu sein. Otto von Freising berichtet zu dem ausdrücklich von der Existenz eines vorläufigen Übereinkommens; er spricht davon, dass consilium, quod iam diu secreto retentum celabatur, auf dem Reichstage veröffentlicht wird; er weiss den Inhalt (summa) dieser „concordia" anzugeben. Und dass alles bis aufs einzelne vereinbart war, dass sich Heinrich von Österreich nicht auf Gnade und Ungnade dem Spruche des Hofgerichtes unterworfen hat, liegt in der ganzen Lage. Dieser Spruch umfasst, wie die Urkunde und Otto übereinstimmend melden, viel weniger, als E. ihm zuschreiben will. Lediglich die Erhebung der Mark Österreich zum Herzogtum war Inhalt des Spruches. Alles andere, der ganze vorangehende Streit hat das Hofgericht nicht mehr beschäftigt; denn es war ja, wie Otto erzählt, darüber zu einem Vergleich gekommen. Wenn bei der Standeserhöhung doch noch das Urteil des Reichshofgerichtes eingeholt wird, hat dies jedenfalls nur die Bedeutung einer in der Form eines Rechtsspruches erfolgenden feierlichen Zustimmungskundgebung der Fürsten. Damit ist zugleich gegeben, dass der Inhalt des Spruches auf die Diktion des Privilegs kaum von Einfluss sein konnte.

Eine Prüfung der andern Diplome Friedrichs aus diesen Jahren ergibt, dass zwar so lange objektiv gefasste Stellen, wie der Satz Dux vero sich nicht finden, immerhin einzelne objektive Wendungen auftauchen. Dass bei diesen Untersuchungen auch auf andere Diplome Friedrichs I. neues Licht fällt, wie auf das wichtige Wormser Judenprivileg, das E. ebenfalls für interpolirt hält, wogegen sich indess Bresslau ausgesprochen hat, sei nebenbei bemerkt. Immerhin wird man E. beistimmen, dass die diplomatische Untersuchung des minus mit einem non liquet schliesst, dass zwar Verdachtsgründe vorliegen, diese aber nicht hinreichen, eine Fälschung zu behaupten, und das um so mehr, wenn, wie oben bemerkt, das Vorhandensein einer ausführlichen Aufzeichnung des Präliminarvertrages angenommen werden muss.

Entscheidend sind für E. historische und rechtshistorische Momente. Wenn E. meint, dass für Heinrich kein Grund vorhanden war, sich die in Frage stehenden Vorrechte erteilen zu lassen, wird diese Ansicht allerdings in Zweifel gezogen werden können. Eher schon wird man der Beurteilung Friedrichs I. zustimmen, der allerdings nicht der Mann war, seine und des Reiches Rechte leichthin preiszugeben. Wichtiger ist es, dass E. zuerst mit vollem Nachdrucke darauf hinweist, dass die Babenberger vor und nach der Erteilung des Privilegs zahlreiche Hoftage ausserhalb Baierns und Reichsheerfahrten nach Deutschland und Italien mitgemacht haben, dass das Privilegium darin keine Änderung hervorgebracht hat, ja sich der Prozentsatz der ausserbairischen Hoftage für die Zeit Leopold VI. noch steigert, unter dessen Regierung vier Hoffahrten nach Baiern, acht nach Nürnberg und Augsburg und zehn an andere Orte des Reiches gegenüberstehen. Bisher wurde gelehrt, dass die Marken nur zur Verteidigung ihrer Grenzen herangezogen wurden. Doch Erben zeigt, dass dies niemals ausschliesslich der Fall war. Als in Ungarn ein christliches Staatswesen mit wenn auch nur oberflächlichem westeuropäischen Kulturanstrich entstanden war, war die Wacht an den ungarischen Grenzen wenigstens in Friedenszeiten frei geworden und wurde in der Tat zu an-

deren Kriegszügen herangezogen. Heinrich von Österreich hat sich auch schon im zweiten Jahre nach Erlass des Privilegiums und dann wiederholt an Kriegszügen nach Italien beteiligt. An einen geheimen Vertrag, in dem sich Heinrich, wie wohl angenommen wurde, zu diesen Leistungen verpflichtet hat, ist, wie E. mit Recht betont, nicht zu denken. Im hohen Grade auffallend bleibt es zugleich, dass Otto von Freising, der doch so genau Bescheid weiss, von diesen Vorrechten nichts berichtet.

Wie E. vermutet, ist das Privileg doppelt ausgefertigt worden und hat auch Baiern ein Exemplar der Urkunde erhalten, von dem E. Spuren bei Aventin zu finden glaubt. Würde sich dies bewahrheiten und würde es gelingen, diese bairische Rezension doch noch ausfindig zu machen, dann wäre die Probe für die Ausführungen Erbens gegeben. Die Interpolirung, die natürlich noch vor der Bestätigung Kaiser Friedrichs II. von 1245 fallen muss, versetzt E. unter die Regierung Herzog Friedrichs II., genauer in die Jahre 1243—44. Das Motiv findet er in dem Widerstreben der österreichischen Ministerialen gegen die starke Beteiligung an der Reichspolitik, die sich namentlich unter Leopold VI. zu einer drückenden Last für die Dienstmannen gestaltet hatte. Mit dieser Strömung bringt er auch den Aufstand der Ministerialen von 1230 und die Bestimmungen des österr. Landrechts, welche den Kriegsdienst der Ministerialen wesentlich eingeschränkt zeigen, in Verbindung. Man wird E. zustimmen, wenn er die Interpolation mit dem Plane der Erhebung Österreichs zum Königreiche in Zusammenhang bringt. Der Herzog wollte, nachdem er die Königskrone nicht erlangen konnte, sich wenigstens ein nach seinem Sinne verbessertes Privileg verschaffen.

Dass die Erhebungsurkunde böhmische Verhältnisse im Auge behält, hat Turba seither mit Recht bemerkt. Ob die Nachfolge hier aber wirklich, wie E. meint, auf die männlichen Nachkommen beschränkt wurde, erscheint dem Ref. zweifelhaft. Keinesfalls ist vom ius affectandi die Rede, was sehr gegen die Echtheit dieser Bestimmung spricht, die bereits Ficker als ausserordentlich und ungewöhnlich bezeichnet. Für Friedrich II. aber war dies Recht ein wertvolles, da er keine Kinder besass. Denn dass es sich, wie Turba glaubte, nur auf den Herzog Heinrich und seine Gemahlin bezog, ist sicher nicht anzunehmen. Ref. möchte hier auf St. 4074 verweisen, wo Odo von Champagne gewisse Lehen ebenfalls erblich für männliche und weibliche Nachkommen erhält, dann aber doch der Heimfall derselben nur in dem Falle ausgemacht wird, wenn Odo ohne legitime Söhne oder Töchter sterben sollte. Gewiss sollte er nicht ausgeschlossen sein, wenn auch die Nachkommen ausstürben. Vgl. auch Ficker a. a. O. 494 f. Allerdings, die Fassung des minus ist keine glückliche, aber gerade dieser Umstand vermehrt den Verdacht der Fälschung. Dann, was heisst dieses affectare? Nach etwas streben, wünschen, begehren, affectiren, nachahmen, geradeso im klassischen (Thesaurus linguae, lat. 1, 1180 f.) wie im mittelalterlichen Latein. Nie aber hat es die Bedeutung, jemandem etwas zuwenden, vermachen. Es könnte an ein Verlesen gedacht werden, aber die Handschriften bieten keine Varianten. Liegt da nicht die Annahme nahe, der Ausdruck sei gewählt worden, weil er am besten in eine Rasur passte? Was freilich an Stelle dieser Worte gestanden haben mag, bleibt zweifelhaft. Kaum wohl eine Bestimmung zu Gunsten Baierns, wie E. meint;

denn welchen Inhalt hätte sie haben können? Ref. möchte da wieder auf St. 4074 hinweisen und wenn auch mit aller Reserve die Vermutung aussprechen, es sei der Heimfall ans Reich da vorbehalten worden. Freilich war die Sachlage bei St. 4074 eine ganz besondere. Allode werden zu Lehen verwandelt, und da war es ganz am Platze, die besondere Lehensnachfolge zu betonen, was beim Privilegium minus nicht der Fall war. Sicherer ist es, wenn E. an Stelle des Satzes Dux vero den ursprünglichen Bestand einer Pönform vermutet; denn ihr Fehlen ist allerdings sehr ungewöhnlich und auffallend.

So hat E. die Verfälschung des minus im hohen Grade wahrscheinlich gemacht, und der Hinweis Luschins auf eine andere Fälschung Herzog Friedrichs II. hat die Ausführungen Erbens noch mehr gestützt. Dem minus werden zweifellos Verteidiger erstehen. Aber es wird gewichtiger Gründe bedürfen, um die Echtheit der angezweifelten Stellen wieder glaublich zu machen.

Zum Schlusse bietet Erben einen kritischen Abdruck des Minus und eine Tabelle der im Buche besprochenen Urkunden Friedrichs I.

Innsbruck. Voltelini.

Jos. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Päpsten Innozenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243—1268). Bonn, C. Georgi. 1902. 136 S.

Das Buch von Saegmüller über die „Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis zum Tode Bonifaz' VIII" und die an dasselbe anknüpfende Polemik Saegmüllers mit K. Wenck (Götting. Gel. Anz. 1900 Nr. 2) haben das Interesse für die Geschichte des Kardinalkollegiums von neuem geweckt. Namentlich für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gab die Abhandlung von Wenck wertvolle Aufschlüsse. Dem gleichen Zeitraum sind auch die Abhandlung von H. Grauert über Johann von Toledo (Sitzungsber. d. bair. Akademie 1901 Heft 2), sowie das von Hampe veröffentlichte Bruchstück aus dem Register des Kardinals Ottobonus Fiesco (Neues Arch. XXII) und das durch Levi bekannt gegebene „Registro del Cardinale Ottaviano degli Ubaldini" (Fonti per la storia d'Italia 1890) zu gute gekommen. Nunmehr unternimmt es J. Maubach, für die Zeit von 1243—1268 das Material zu sammeln und zu sichten. Er beschränkt sich dabei keineswegs auf die Zusammenstellung biographischer Notizen, sondern sucht auch festzustellen, inwieweit die Kardinäle die Entschliessungen der Päpste beeinflusst haben oder eine neben der offiziellen kurialen Politik hergehende, vielleicht auch dieselbe kreuzende Politik getrieben haben. Gewiss eine dankenswerte und zugleich verlockende Aufgabe! Fallen doch in den angegebenen Zeitraum die Anfänge jener angiovinischen Partei im hl. Kollegium, deren Einfluss seit der Berufung Karls von Anjou nach dem unteritalienischen Lehenskönigreiche stetig wuchs und nur zeitweilig, wie z. B. unter Gregor X. und Nikolaus III.,

zurückgedrängt wurde! — Es verlohnt sich, die Ergebnisse der Maubach'schen Schrift kurz zusammenzustellen:

Im Jahre 1244 waren die Kardinäle in zwei Gruppen geschieden, von denen die eine den Konflikt zwischen Kaisertum und Papsttum bis zur Unheilbarkeit zu verschärfen, die andere eine Aussöhnung herbeizuführen wünschte; in den Kardinälen Rainer von S. Maria in Cosmedin und Otto von S. Nicolaus waren diese Gegensätze verkörpert. Innozenz, der anfangs schwankte, näherte sich schliesslich der Richtung des Kardinals Rainer. Um unabhängiger und freier zu sein, ergänzte er das hl. Kollegium, nahm also gewissermassen einen Pairsschub vor, wobei er, schon im Hinblick auf seine demnächstige Flucht nach Frankreich, 5 Franzosen auf einmal kreirte. Infolgedessen gelangte die antistaufische Partei zur Herrschaft; die Versöhnlichen mussten sich fortan begnügen, gegen einzelne Massnahmen des Papstes Widerspruch zu erheben. — Zugleich war indessen in der Person des Kardinals Johann von Toledo eine kirchlich-reformatorische Richtung in das Kollegium eingezogen, die im Bunde mit den Stauferfreunden — wenn dieser Ausdruck trotz Wenck gestattet ist — in den Jahren 1252 und 1253 einen vorübergehenden Erfolg erzielte, indem sie durchsetzte, dass mit Konrad IV. Friedensunterhandlungen angeknüpft wurden. Ja, das Konklave von 1254 endete mit einem Siege eben dieser Reformpartei; die Wahl Alexanders IV. war ein Protest gegen das Kirchenregiment seines Vorgängers. Politisch allerdings bedeutete der Name Alexander IV. kein bestimmtes Programm. Hier war also die Entscheidung vertagt. Alexander, der bekanntlich zu Anfang seines Pontifikates — nach Ansicht des Verf. unter dem Einflusse Ubaldinis, der neben Berthold von Hohenburg eine hervorragende, noch keineswegs nach Gebühr gewürdigte Rolle gespielt habe — mit den Vormündern Konradins in Unterhandlung getreten ist, ging allmählich wieder auf den politischen Standpunkt seines Vorgängers zurück, indem er Sizilien von neuem an Edmund von England übertrug. Damit war der Sieg der Parteigänger Innozenz' IV. über Ubaldini entschieden. Dem Papste gelang es, durch kirchliche Zugeständnisse die Reformpartei von ihm zu trennen und damit die Opposition zu sprengen. — Der König von England aber, dessen Bruder i. J. 1257 an das Reich erwählt wurde, sicherte sich eine starke Partei im hl. Kollegium, zu der neben Ottobonus Fiesco namentlich der Engländer Johann von Toledo gehörte. Nachdem Alexander Jahre lang zwischen Alfons von Castilien und Richard von Cornwallis, den beiden Bewerbern um das Reich, lavirt hatte, drängten ihn endlich i. J. 1259 die Englischgesinnten, deren Partei mit den Jahren so erstarkt war, dass von 9 Kardinälen nicht weniger als 6, darunter auch Petrus Capocius und Johann Gaetan Orsini, ihr zugehörten, zu einem entscheidenden Schritt, zur Annäherung an Richard. Doch der Erfolg war nur ein halber; zur Kaiserkrönung wurde Richard noch nicht eingeladen, so dass Johann von Toledo ungeduldig wurde und Richard aufforderte, auch ohne Berufung sich einzustellen. Doch Ubaldini, der schon seit geraumer Zeit Beziehungen zu Alfonso unterhielt, paralysirte die Bestrebungen Johanns von Toledo. Alfons kam zwar nicht persönlich, wie er eine Zeit lang beabsichtigte, sandte aber doch seinen Bruder Manuel. Seitdem verlor die englische Partei an Boden. Alexander nahm seine frühere neutrale Haltung wieder ein.

Unter Urban IV., der 1261 folgte, verstärkte sich noch das französische Element; nach der zweiten Kardinalskreation, im Dezember 1262, standen 12 Italienern 8 Franzosen gegenüber, während England und Ungarn nur durch je einen Kardinal vertreten waren. Wohl existirte noch eine englische Partei; aber die Erfolge Manfreds, die eine schnelle Gegenwehr dringend notwendig erscheinen liessen, wirkten lähmend auf sie. Früher englischgesinnte Kardinäle, wie Ottobonus Fiesco und Richard Annibaldi, gingen zu den Franzosen über. Die Mehrzahl des Kollegiums, insbesondere der guelfische römische Adel, billigte die Politik Urbans, und nur eine kleine Minorität, voran Ubaldini und Johann von Toledo, die sich zufällig zusammengefunden hatten in der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Karl von Anjou und das Franzosentum, verharrte in der Opposition. Bei dem Konklave von 1264/65 standen sich infolgedessen, wie Verf. gegen Grauert behauptet, nicht Freunde und Gegner der Politik Urbans, sondern zwei Richtungen innerhalb der ersteren gegenüber. Mit der Zeit freilich änderte sich dies Verhältnis insofern, als unter der starken Anhängerschaft Karls I. von Sizilien sich auch solche fanden, die dessen steigende Macht mit Argwohn verfolgten und von ihr Schlimmes für die Freiheit der Kirche befürchteten.

Soweit der Verf., der die Entwicklung im ganzen wohl richtig gezeichnet hat. Freilich wird es ja immer ein schwieriges Problem bleiben, den Einfluss, den eine beratende Körperschaft auf die Entschliessungen einer verantwortlichen führenden Persönlichkeit ausgeübt hat, im einzelnen festzustellen. Am meisten scheint Klemens IV., der nun einmal zum „parlamentarischen" Papst gestempelt ist, geneigt gewesen zu sein, seine Meinung derjenigen seiner Wähler unterzuordnen. Dagegen hat Alexander, dem ja wohl die Initiative abging, es wenigstens nicht an einem gewissen passiven Widerstande fehlen lassen. Auch darf m. E. dies eine nicht übersehen werden, dass da, wo wir ein Steigen oder Sinken des Einflusses dieser oder jener Partei wahrzunehmen glauben, in Wirklichkeit vielleicht politische Verschiebungen das gewichtigste Wort gesprochen haben. Gerade schwache Herrschernaturen werden nach äusseren Misserfolgen geneigt sein, das Heil von denen zu erhoffen, deren Rat sie vordem verschmäht haben und die nun siegesgewiss mit ihrem Programm hervortreten.

Irreführend scheint es mir, unter Alexander IV. erst von einer englischen und späterhin von einer französischen Partei zu reden. Im Grunde genommen handelte es sich doch um e i n e guelfische Richtung, die um jeden Preis die Staufer aus Sizilien verdrängen wollte und dieses Ziel zuerst mit englischer Hilfe, dann mit Hilfe Karls von Anjou zu erreichen suchte. Die Schwenkung, die der Papst und mit ihm die Mehrzahl der Kardinäle i. J. 1260 vollzog — der Verf. akzeptirt hier vollständig meine Aufstellungen in dem Aufsatze über „die Stellung Alexanders zum deutschen Thronstreit" (Mitt. d. Inst. XIX) — ist demnach kein System- und kein Parteiwechsel. Um seiner schönen Augen willen hatte man dem Prinzen Edmund die Krone Siziliens nicht angeboten. Das nationale Moment kam nur für Johann von Toledo in Betracht. Er konnte als Engländer den Prinzen Edmund ebensowenig preisgeben, als Richard von Cornwallis. Die übrigen Kardinäle aber waren vollständig frei. Sie wandten sich dem Anjou zu, weil

sie von ihm tatkräftige Hilfe erwarteten, nicht aus Sympathie für Frankreich. Mittelbar haben sie damit allerdings den französischen Einfluss gefördert, von Anfang an aber bildeten sie eine angiovinische, nicht eine französische Partei, das letztere schon um deswillen nicht, weil ja Ludwig d. Hl. anfangs der sizilischen Kandidatur seines Bruders keineswegs sympathisch gegenüberstand und weil Ludwig die Ansprüche Alfonsos auf die Kaiserkrone unterstützte, ein castilisches Kaisertum aber mit einem angiovinischen Königtum in Sizilien sich nur schlecht vertrug. — Was übrigens die Haltung Alexanders IV. gegenüber Alfons und Richard betrifft, so sind mir zwei Unrichtigkeiten aufgestossen. Einmal ist es doch wohl falsch, dass Alexander von vornherein sich jeder Stellungnahme enthalten habe. In dem auch von M. angezogenen spanischen Bericht von 1267 wird doch ausdrücklich gesagt, dass Peter Garcia „de mandato domini pape“ in Deutschland für Alfonsos Wahl tätig war. Schief ist ferner die Behauptung, Alexander habe auch 1259, mit Rücksicht auf den Widerspruch einzelner Kardinäle, nicht gewagt, offen für Richard einzutreten; er habe auch damals in der Frage der Kaiserkrönung Neutralität geübt. Die Frage der Kaiserkrönung sei jedenfalls im Konsistorium besprochen worden, ohne dass man über die Stellung der Kurie zu dieser Frage schlüssig geworden wäre. Dem Verf. ist es entgangen, dass die Kurie aus prinzipiellen Gründen die förmliche Anerkennung des römischen Königs und die Berufung ad coronam recipiendam als zwei selbständige Akte auch sonst strenge auseinanderhielt.

Verf. hat den Anspruch auf Vollständigkeit ausdrücklich zurückgewiesen. Tatsächlich wird sich, auch aus den Registern, noch mancher Beitrag liefern lassen. So habe ich schon an anderer Stelle für Urban IV. auf Reg. Cam. 142 hingewiesen, aus dem sich ergibt, dass der neuernannte Kardinalpriester der hl. Caecilia, Simon de Brie, am 23. Juli 1262 an der Kurie eingetroffen war, ferner auf Reg. 446, ein Privileg für Simons Bruder, den nobilis vir Gilo de Brione, auf n. 475, aus dem hervorgeht, dass Simon einst, als Guido Fulcodi, der spätere Kardinalbischof der Sabina, von Anécy nach Narbonne transferirt worden war, sein Nachfolger in Anécy werden sollte. Nach Eubel (Hierarchia medii aevi) 8 und 6 sind Heinrich de Bartholomaeis, Erzbischof von Embrun, und Ancherus Pantaleon i. J. 1261, nach Wenck p. 153 Note 2 i. J. 1262 erhoben. Maubach schliesst sich zum Teil Eubel, zum Teil Wenck an, ohne einen Grund anzugeben. Eine Schwierigkeit macht übrigens auch der Kardinaldiakon Jordan von S, S. Cosmas und Damian. Er ist nach der allgemeinen Annahme im Dezember 1262 erhoben worden, begegnet aber bereits zum 22. Juni 1262 (Reg. 108) als Kardinal, und zwar scheint er sich um diese Zeit in England befunden zu haben.

Hadamar. H. Otto.

Uhlirz Karl, Dr., Die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien. Im Auftrage des Stadtrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt herausgegeben. Wien, in Kommission bei Wilhelm Braumüller, 1902. 8°, XLVIII und 570 S. mit 3 Tafeln und 17 Abbildungen im Texte.

In der Kunstgeschichte des Mittelalters nimmt der Bau von St. Stephan in Wien in zweifacher Hinsicht eine ganz hervorragende Stellung ein, nämlich als ein grossartiges Architekturdenkmal an sich und als der Vorort eines der vier Hauptgebiete, in welche auf dem Regensburger Steinmetzentage von 1459 der allgemeine deutsche Hüttenverband eingeteilt wurde. Jede verlässliche Aufhellung der vielen nach beiden Seiten hin sich aufdrängenden Fragen ist hochwillkommen; denn sie bringt uns wichtige Beiträge für die Beurteilung der Kunstzustände unserer engeren Heimat wie für die zutreffende Abschätzung jener Verhältnisse, welche die Hütte von St. Stephan in Wien zu einer so angesehenen Stellung im ganzen deutschen Reiche emporgeführt haben. Obzwar die Geschichte des Bauwerkes und seiner wechselnden und wachsenden Ausschmückung im Laufe der Jahrhunderte manchen Forscher interessirte und zur Abfassung von Sonderpublikationen anregte, welche freilich den Gegenstand mehr streiften als erschöpfend behandelten, fehlt eigentlich bis zur Stunde eine dem heutigen Stande wissenschaftlicher Darstellung vollkommen entsprechende Monographie über das herrliche Baudenkmal. Auch die jüngste Zeit hat uns zwei mit St. Stephan in Wien sich beschäftigende Werke gebracht. In der von R. Borrmann und R. Graul herausgegebenen Sammlung „Die Baukunst" (Berlin, W. Spemann) veröffentlichte vor kurzem Othmar v. Leixner als zehntes Heft der zweiten Serie eine für weite Kreise berechnete, gut illustrirte Studie „Der St. Stephansdom zu Wien". Sie erhebt nicht den Anspruch, wesentlich Neues zu bieten, sondern will vielmehr auf das bereits Vorhandene in gefälliger Form aufmerksam machen. Während sie eigentlich nur an der Oberfläche des allgemein Bekannten hinstreicht, dringt das viel umfangreichere Werk von Karl Uhlirz über die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien mit grösstem Erfolge in die Tiefen eines ungemein ergiebigen, bisher noch nicht ausgebeuteten Materiales und fördert ebenso zielbewusst wie umsichtig kostbares Erz für die scharf umrissene Prägung ganz neuer wissenschaftlicher Ergebnisse, welche die Baugeschichte von St. Stephan aufs dankenswerteste erhellen, die Entstehung einzelner Teile ganz genau bestimmen lassen, klare Vorstellungen über den Baubetrieb gerade während der Aufführung des vielbewunderten Südturmes vermitteln und eine Fülle kultur- und kunstgeschichtlich interessanter Tatsachen teils neu erschliessen, teils durch anziehende Belege noch weiter erhärten.

Baugeschichtliche Quellenuntersuchungen des Mittelalters, welche an erstklassige Baudenkmäler anknüpfen, liegen heute im allgemeinen noch nicht in grösserer Zahl vor, ein Umstand, der es vollauf erklärt, dass über Einzelfragen des mittelalterlichen Baubetriebes immer noch die haltlosesten Behauptungen aufgestellt werden können, ohne dass sofort eine entschiedene Ablehnung erfolgt. Und so niedrig auch die Zahl der einst vorhandenen, regelmässig geführten Belege für solche Publikationen gesunken

ist, so selten hat die spröde Natur des Stoffes jemanden für hingebungsvolle Vertiefung zu erwärmen gewusst. Es ist ein sehr glücklicher Zufall, dass sich im Wechsel der Zeiten trotz der erheblichsten Verluste immer noch einige Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien erhalten haben, deren wortgetreue Veröffentlichung mit grösstem Danke zu begrüssen ist. Reichen die ältesten doch bis in das erste Jahrzehent des 15. Jahrhunderts zurück und lassen auf heute österreichischem Boden nur den mit 1372 anhebenden Wochenrechnungen des Prager Dombaues den Altersvortritt. Im Wiener Stadtarchive selbst liegen die Jahrgänge 1404, 1407, 1415—1417, 1420, 1422, 1426, 1427, 1429, 1430, 1535, in der k. k. Hofbibliothek zu Wien und im mährischen Landesarchive zu Brünn jene von 1408 und 1476.

Dies eben genannte Material hat U. fast in jeder Beziehung mustergiltig publizirt und mit ausserordentlicher Umsicht und Sorgfalt für die Formulierung bestimmter baugeschichtlicher Ergebnisse verwertet. Die Beschränkung des „fast“ gilt nur dem Jahrgange 1476; derselbe ist seit 1893 durch einen Hinweis in dem Aufsatze Schrams „Aus Brünner Archiven“, welchen der 2. Band der „Mitteilungen der dritten (Archiv) Sektion der k. k. Zentralkommission“ auf S. 88 mit einer knappen Inhaltsangabe nach den Aufschriften der Hauptteile brachte, in die Archivliteratur eingeführt, von dem Herausgeber aber, wie Anm. 3 auf S. XL und Anm. 1 auf S. 463 hervorheben, erst während der Drucklegung einbezogen worden. Doch erfolgte nicht eine vollständige Aufnahme, sondern nur eine Mitteilung der einzelnen Rubriken mit ihren Summen sowie der belangreicheren Stellen. Wäre eine Berücksichtigung der Rechnung von 1476 gleich von allem Anfange eingetreten, so hätten die mit fol. 57 anhebenden Wochenausgaben „auf die stainhutten“ noch in der ersten Abteilung des Werkes ihre Aufnahme finden müssen. Sie bieten ja in den Einzelposten nicht mehr die reiche Abwechslung wie die Rechnungen bis zum Jahre 1430, sind aber im Gegensatze zu letzteren dadurch besonders interessant, dass der bis 1430 übliche Stücklohn nunmehr vollständig durch den Taglohn ersetzt ist, was nach Ogesser bereits 1460 der Fall war. U. hebt dies S. XXV ganz richtig hervor, verzichtet aber darauf, auf S. 467 uf. irgend welche Proben aus den Wochenrechnungen der Steinhütte im Jahre 1476 selbst mitzuteilen, durch welche die Verschiedenheit der Rechnungsführung und Arbeitsentlohnung erst augenfällig geworden wäre. Auch würde es sich im Hinblicke auf eine gewisse Verschiedenheit der Lohnsätze nach den Arbeitsperioden des Baujahres selbst empfohlen haben, für die Mitteilung solcher Proben charakteristische Stücke aus der Sommer- und aus der Winterbauperiode zu wählen. Da der Jahrgang 1476 allein die zweite Hälfte des 15. Jahrhundertes und andere Grundsätze der Hüttenarbeit vertritt, als die der ersten Hälfte desselben angehörigen, so wäre vielleicht selbst bei einer Einbeziehung dieses Materiales in zwölfter Stunde doch in diesem Punkte eine grössere Ausführlichkeit erzielbar gewesen, die gerade Charakteristisches wenigstens mit einigen Beispielen hinreichend belegt hätte. Einer Hand, welche gerade bei der Mitteilung belangreicherer Stellen so viel Geschick bekundet, wäre eine entsprechende Auswahl der vier oder fünf Proben der Steinhüttenausgaben gewiss nicht schwer gefallen.

Abgesehen von dieser Austellung muss man der Publikation U.s aufrichtiges, volles Lob zollen. Sie erschliesst uns einen ungemein reichen, bisher ganz unbeachtet gebliebenen Stoff in einer so sicheren, die verschiedensten Bedürfnisse der Benützer vollauf befriedigenden Weise, dass man nur wünschen kann, sie möge für die Verarbeitung ähnlichen Materiales als mustergiltig betrachtet werden. Dass die Grundsätze des Textabdruckes sich auf der Höhe aller derzeit giltigen Anforderungen halten, braucht bei einem wissenschaftlich so wohl akkreditirten Bearbeiter nicht erst im einzelnen näher ausgeführt zu werden; überall sind handschriftliche Besonderheiten in den Anmerkungen getreulich gebucht. Die beigegebenen Proben der Rechnungsbücher, die Siegelabdrücke bilden Zugaben, die mit dem Gegenstande innigst zusammenhängen und Einzelheiten desselben in einer speziell für die Siegelreproduktion neuen Weise ganz vorzüglich zur Geltung zu bringen wissen. Der vortrefflichen Arbeit war es von grossem Nutzen, dass sie in die Hände desjenigen Mannes gelegt war, den wir als den gediegensten Kenner des Wiener Stadtarchives, als den umsichtigen Leiter und Förderer seiner wissenschaftlichen Verwertung schätzen. Man merkt an so vielen Stellen die vollste Vertrautheit mit allem zu dem Stoffe in irgend einer Beziehung Stehenden, dem die sicher ordende Hand U.s ganz ungezwungen den passenden Platz in der Behandlung des Ganzen anweist; als ein sehr markantes Beispiel dieser Art sei aus vielen der ungemein interessante Eid des Kirchschreibers hervorgehoben (S. XIV), der während der Jahre 1452 bis 1458 in das städtische Ordnungsbuch eingetragen wurde und über alle Obliegenheiten dieses Funktionärs aufs genaueste orientirt. Gerade an dieser Stelle tritt so recht zutage, wie U. imstande ist, auf Grund zuverlässigsten Materiales bestimmte Institutionen der ganzen Bauführung durch die Jahrhunderte zu verfolgen.

Die Angaben der ersten Abteilung ermöglichen die nähere Feststellung der in den einzelnen Baujahren vollendeten Partien, die Zuteilung bestimmter Bauglieder an einzelne namentlich aufgezählte Arbeitskräfte, womit sich zuverlässigere Anhaltspunkte auch für die mitunter noch schwankende Bestimmung der Ausführungszeit anderer Teile ergeben. Man kann den Bau des herrlichen Südturmes wie des nördlichen Turmes, die Entstehung der Kanzel, die Ausführung des Taufsteines, der Chorstühle, den Guss der Glocken, die Fortschritte im Baue des Langhauses und vieles andere ganau verfolgen.

Eine rasche und wirklich ungemein eingehende Orientirung über die aus dem schwer zu bewältigenden Stoffe gewonnenen Ergebnisse erleichtert die sehr instruktive Einleitung, welche wohl zu den aufschlüssereichsten Studien über mittelalterliche Bauführung zählt. Nächst bau- und kunstgeschichtlichen Angaben enthält sie eine Fülle wirtschaftsgeschichtlicher Ergebnisse, vermittelt Überblicke über Preise und Löhne, gewährt anziehenden Einblick in Arbeitsvergebung und Arbeitsausführung.

Den Ausgangspunkt bilden nach der Natur des Stoffes — nach den Kirchmeisteramtsrechnungen — die Ausführungen über die der Bauführung vorsteheden Kirchmeister, deren Reihenfolge U. von 1336 bis 1533 zuverlässig feststellt, und ihre allerdings erst aus einer Instruktion von 1650 näher umgrenzbare Tätigkeit, deren Grundlage das nicht erhaltene Kirchenbuch war. Ihnen standen Kirchschreiber, Küster, Messner und Todtengräber zur

Seite. Der zuerst Genannte war der Vertreter und Helfer des Kirchmeisters in allen namentlich die Bauführung betreffenden Angelegenheiten, wobei die Beschaffung der Baumaterialien an erster Stelle stand. Nächst den Organen, welchen die Administration eines ungestörten Baufortganges zufiel, sind die Stein- oder Bauhütte und die in ihr tätige Künstler- und Arbeiterschar besonderer Würdigung unterzogen. Die Bedeutung des Bauwerkes brachte es mit sich, dass für die Ausführung des letzteren nur künstlerisch hervorragende Meister aufgenommen und überwiegend besser geschulte Arbeitskräfte verwendet werden konnten. Darum sind auch die durchwegs gesicherten Aufschlüsse, welche U. über die Baumeister von St. Stephan von den Tagen Rudolfs IV. bis auf den 1535 genannten Leonhard Schärdinger zu geben weiss, ausnahmslos Bereicherungen der spätmittelalterlichen Künstlergeschichte unserer engeren Heimat. Aber U. nimmt sie nicht von einem beschränkten, lokalen Gesichtspunkte; er weiss offenen Blicks und mit unparteiischer Abwägung Fäden der Verbindung mit anderen Vororten einer regen Bautätigkeit, speziell mit dem Prager Dombaue, aus dessen Hütte Steinmetzen nach Wien zuwanderten, geschickt und sicher blosszulegen. So kommt er S. XXVII, Anm. 2 zur entschiedenen Ablehnung der im Reichsrate gefallenen Äusserung: „Die Tschechen haben den Wienern ihren Stephansturm gebaut", und hebt mit Recht hervor, dass die Wiener Hütte jedem tüchtigen Arbeiter, woher er auch kam, offen stand. Ihm gelingt nach den Namen der beschäftigten Arbeiter die Ermittlung, dass die Mehrzahl der ständigen oder länger beschäftigten Steinmetze aus Niederösterreich stammte, gegen welche der Zuzug ausländischer Gesellen und Meister nicht allzu gross war. Unter den Leitern des Baues weisen die Namen der Meister Wenzla, Peter und Hans von Prachatitz allerdings nach Böhmen, wo in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes unter dem grossen deutschen Architekten Peter Parler von Gmünd die Gothik in einer gewissen schulmässigen Ausbildung zu hoher Blüte gekommen war; aber die Anschauungen der in Böhmen geübten Kunst waren keine national-tschechischen. Ja, U. weist nach, dass, als sie mit dem Emporkommen der husitischen Bewegung die frühere Unbefangenheit der Grundsätze wahrer Kunst zu verlassen begannen, nur vereinzelt noch Gesellen aus Böhmen seit 1415 in die Wiener Bauhütte eintraten. Von ganz besonderem Interesse sind die Mitteilungen über den Besitz und die Familienverhältnisse des Meisters Hans von Prachatitz, der den Südturm vollendete. Die künstlerische Gestaltung und grundlegende Ausführung dieses hochwichtigen Bauteiles geht auf seinen bis 1429 mit der Bauleitung betrauten Landsmann und Vorgänger Peter von Prachatitz zurück, unter welchem jener seit 1420 als Parlier in der Wiener Hütte gearbeitet hatte. Bei der sonstigen Gründlichkeit U.s für die Feststellung der Personalverhältnisse fällt vielleicht das Fehlen des gewiss nicht ganz belanglosen Hinweises auf, dass gerade am Beginne des 15. Jahrhundertes auch anderwärts Baukünstler aus Prachatitz begegnen, und Budweiser Quellen den Meister Jakob von Prachatitz 1410, Prager am 28. Nov. 1415 sogar einen magistrum Petrum lapicidam de Prachaticz nennen; er hätte sich wenigstens in einer Anmerkung unterbringen lassen. Das Vorrücken des Parliers zum Bauleiter, welches auch bei dem unter Hans Puchspaum in Parlierstellung beschäftigten Laurenz Spening nachgewiesen

werden kann, lässt darauf schliessen, dass die Bauherrn augenscheinlich Wert darauf legten, in der Ausführung des Werkes an einer bestimmten künstlerischen Richtung festzuhalten und nicht mit dem Wechsel der technischen Leiter das bisher Geltende ganz fallen zu lassen. In dem Abschnitte über die Gesellen, ihre Entlohnung und sonstige Behandlung findet sich nebst wertvollen Bestätigungen des auch anderwärts herrschenden Brauches manches Neue; das Gleiche gilt von dem Hüttenknechte, den Setzern und Maurern, besonders dem Arbeitserfordernisse der beiden letzteren. Die sehr fleissige Zusammenstellung der von 1403 bis 1430 gelieferten Werkstücke bildet eine höchst willkommene und verdienstliche Vorarbeit für die nähere Zeitbestimmung der einzelnen Bauteile, von denen Südturm, Langhaus, Sagrer und Nordturm nebst Barbarakapelle in Betracht gezogen sind. Was über Verrechnung und Buchführung angeschlossen ist, über Einnahmen und Ausgaben, über die Schicksale und über die Beschaffenheit der Rechnungsbücher beigegeben wird, zählt zu dem Besten seiner Art und verrät überall die zuverlässigste Sachkenntnis.

Ein besonderes Verdienst hat sich U. um die Verwendbarkeit seines Materiales durch die Hinzugabe mehrerer Beilagen erworben, deren erste in übersichtlicher Anordnung den Benennungen und Preisen der einzelnen Werkstücke gilt. In der Arbeitsleistung und der Angabe des Lohnbezuges der Steinmetzen erscheinen bei allen in der Bauhütte beschäftigten Steinmetzen die von ihnen vollendeten Werkstücke mit dem Arbeitsjahre und dem dafür entrichteten Betrage verzeichnet; damit konnte wohl die Beigabe eines Personenverzeichnisses als nicht unbedingt notwendig betrachtet werden. Sehr willkommen ist auch die Übersicht über die Zeitdauer, während welcher die einzelnen Steinmetze in der Steinhütte nachweisbar sind. Gleich mühevoll erscheinen die Zusammenstellungen über die Wochenlöhne, Taglöhne, Münzen, Masse, Gewichte und Preisübersichten für die verschiedenen Baumaterialien und andere Gegenstände. Das der Einleitung angeschlossene Kalendarium und ein Sach-, Wort- und Ortsverzeichnis, welches die in den Beilagen noch nicht verzeichneten Dinge berücksichtigt, vervollständigen die Hilfsmittel des reich gegliederten Benützungsapparates, in dessen wohlberechneter Anlage unendlich viel Mühe, Sorgfalt und Geschick für die Nutzbarmachung des wirklich sehr spröden Stoffes zutagetreten. Gerade mit diesen Beilagen zeigt U. vollauf. dass er durchwegs Klarheit über die eigenartige Natur des Materiales errang und sich in jedem Falle die Frage vorlegte, wie die verschiedenen Einzelheiten rasch wissenschaftlicher Verwendung zugeführt werden könnten. Die Lösung derselben darf als gelungen bezeichnet werden Hoffentlich findet dieser Teil der Arbeit in den fachmännischen Kreisen jene Beachtung und Anerkennung, die er verdient; denn gerade der Hilfsapparat erhöht den Wert des ganzen Werkes.

Im Vergleiche zu den vollständig lateinischen Rechnungen des Prager Dombaues mit ihren latinisirten deutschen oder tschechischen Ausdrücken, die stellenweise eingeschoben wurden, sind die Wiener Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan sprachlich noch dadurch unteressant, dass sie ganz in deutscher Sprache aufgezeichnet sind. Ja, die Tatsache, dass hier wie dort die in der Hütte gearbeiteten Werkstücke deutsche Benennungen tragen, zeugt von dem Geiste, der bei den grossartigsten

gotischen Dombauten unserer engeren Heimat zu Worte kam. Seine Alleinherrschaft beim Baue des Wiener Stephansdomes erklärt es, dass die Wiener Hütte bei der 1459 durchgeführten Organisation des gesamten deutschen Hüttenwesens zu einer der vier Haupthütten erwählt wurde und lange Zeit hindurch im deutschen Reiche eine bevorzugte Stellung einnahm.

Durch U.'s Publikation ist für eine dem heutigen Stande kunstgeschichtlicher Forschung entsprechende Bearbeitung der Baugeschichte von St. Stephan in Wien die verlässlichste Grundlage gewonnen, auf welcher beim eingehendsten Vergleiche der Rechnungsangaben mit dem vorliegenden Bestande ein schrittweises Verfolgen der Entstehung des ganzen Werkes in bestimmten, künstlerisch hervorragenden Bauteilen sich ergibt. So rückt die Möglichkeit der Einlösung einer immer peinlicher fühlbar werdenden Schuld greifbar näher. Im Zusammenhange mit allem anderen Materiale, das dabei in Betracht kommen muss, wird die grundlegende Bedeutung der durch U. geleisteten Arbeit erst recht augenfällig werden. Ihren grossen Wert kann augenblicklich nur eine beschränkte Anzahl von Fachmännern ermessen, die eine herzenswarme Fühlung mit der augenblicklich oft recht schief angesehenen mittelalterlichen Kunst im Treiben der Gegenwart nicht verloren haben. Aber gerade dieser Kreis wird die so mühe- und hingebungsvolle Zugänglichmachung des zwar im Wiener Boden wurzelnden, aber weit über denselben hinaus beachtenswerten Stoffes zu schätzen wissen, der für die mittelalterliche Bauführung im ganzen deutschen Reiche eine Menge neuer Aufschlüsse enthält und manchen Einblick in ein heute noch nicht überall aufgehelltes Gebiet ermöglicht. Für die Beantwortung der verschiedenen Fragen des Baubetriebes und der Hüttenorganisation des späten Mittelalters ist das Werk U.s als eine der wertvollsten Quellenpublikationen zu verzeichnen; möge sie als solche überall verstanden werden und die wohlverdiente Würdigung finden. Der Stadtrat Wiens hat durch die Förderung dieser wissenschaftlichen Unternehmung, die der erhöhten Wertschätzung des grössten mittelalterlichen Baudenkmales in Wien gilt, sich selbst geehrt und Anspruch auf den Dank weiter Kreise erworben.

In eigener Sache sei schliesslich dem Ref. noch eine Richtigstellung gestattet. U. zitirt ungenau, wenn er S. XXVI, Anm. 1 angibt, dass ich in meiner Skizze des Vortrages aus der Baugeschichte von St. Stephan im 15. Jahrhundert (Monatsblatt des Altertumsvereines zu Wien, 19. Jahrg. 14) die Zahl der Gesellen mit 17 bis 24 angebe, während er 14 bis 21 zählt. In dem betreffenden Absatze kommt bei mir der Ausdruck „Gesellen" überhaupt gar nicht vor, sondern wird „die Zahl der Arbeiter in der Dombauhütte" behandelt, zu welchen ich den Meister als Leiter derselben, den Parlier als seinen Stellvertreter und den Hüttenknecht gleichfalls gezählt habe. Mit Zuzählung dieser drei Personen zu den von U. als richtig angegebenen Ziffern, die wirklich den Gesellen entsprechen, bleiben meine Angaben für „die Zahl der Arbeiter in der Dombauhütte" nach wie vor richtig. Dass in die Sätze 17 bis 24 Meister, Parlier und Hüttenknecht von mir einbezogen wurden, beweist die Tatsache, dass in dem betreffenden Absatze, der auf eine Scheidung der Gesellen weiter nicht eingeht, die drei genannten Funktionäre als zur Zahl und Kategorie der Arbeiter der Dombauhütte gehörig behandelt werden. Wenn U. S. XXXIV,

Anm. 1 der Ansicht ist, dass ich a. a. O. S. 15 mit der Angabe irre, dass der Taufstein von der Stadt beigestellt sei, weil die Auslagen aus den Kirchengeldern bestritten wurden, so möchte ich bemerken, dass mir bei der Wahl des Ausdruckes „beigestellt“ insbesondere der augenscheinlich in der damaligen Stadtvertretung Wiens auftauchende Plan und die Massnahmen zur Fertigstellung des Werkes von der Beschaffung des Entwurfes und seiner offenbar erfolgten Begutachtung des Auftrages für die Beistellung des Taufsteines in erster Linie massgebend erschienen. Dass die Auslagen nicht aus Kirchengeldern bestritten wurden, habe ich mit keinem Worte behauptet, sondern nur dass — was ja auch U. angibt — Bürgermeister, Richter und Rat dem Salzburger Meister Ulrich Auer um 400 fl. rhein. die Arbeit übertrugen. Vielleicht darf man selbst bei diesem Sachverhalte den Ausdruck „beistellen“ wählen.

Joseph Neuwirth.

Th. v. Sickel, Römische Berichte III., IV., V. (Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften 1899, 1901, 1902 Band 141. 143. 144. S. A. 141, 40, 68 SS.).

In den „Mitteilungen des Instituts“ 17, 679 ist auf die beiden ersten „Römischen Berichte“ hingewiesen worden. In diesen Abhandlungen hatte Sickel die Archiv- und Kanzleiverhältnisse der Kurie im XVI. Jahrhundert erörtert und sich dann dem Thema zugewandt, mit dem er seit langem vertraut war, der Geschichte des Konzils von Trient in seiner letzten Periode (1562—1563). Durch die Eröffnung des vatikanischen Archivs war es möglich geworden, die authentischen Akten zur Geschichte des Konzils, ganz besonders die Korrespondenz der Kurie mit ihren Vertretern in Trient, den Konzillegaten, einzusehen; und diese Korrespondenz ist es, die in den „röm. Berichten“ von Sickel in der eindringendsten Weise untersucht wird. In diesen Untersuchungen wird das Hauptgewicht auf die Weisungen („proposte“) der Kurie an die Konzillegaten gelegt; dieser Teil der Korrespondenz ist seinem Inhalte nach der wichtigere — denn die Leitung des Konzils hat in Wirklichkeit der Papst, nicht die Konzillegaten, in der Hand behalten — andererseits bietet die mehrfache Überlieferung dieser Weisungen (Originale, Eintragung nach Originalen in ein gleichzeitiges Trienter Kopialbuch, amtliches unter Pius IV. nach den Minuten angefertigtes Register, zweites unter Gregor XIII. angefertigtes amtliches Register) Gelegenheit, die Entstehung dieser Schriftstücke (der Weisungen) kennen zu lernen, und den Wert der einzelnen Überlieferungen abzuschätzen. In dem römischen Berichte II war das ältere Register (Generalregister von 1565) nach allen Richtungen hin erörtert worden, in den folgenden Abhandlungen werden die andern Überlieferungen in derselben Weise untersucht.

In dem dritten Berichte wird das jüngere Register, das in den vatikanischen Handschriften concilio 49, 51, 54, 57 vorliegt, besprochen. Aus der Untersuchung der äusseren Merkmale (Format, Papier, Schrift) ergibt sich, dass diese Bände im Geheimsekretariat angefertigt und etwa um 1580

beschrieben worden sind. Sie sind anders angelegt, als das Generalregister von 1565. Die Briefe an die Gesamtheit der Legaten („lettere in comune“) und die Briefe an die einzelnen Legaten („lettere in particolare“) sind in gesonderten Abteilungen registrirt, während im Generalregister alle Schreiben in eine einzige Gruppe vereinigt und chronologisch angeordnet sind. Dann zeigen sich noch weitere formale Unterschiede, in dem jüngeren Register sind die konventionellen Teile der Briefe (Adresse, salutatio finalis u. s. w.) anders behandelt, als im Generalregister. Man sieht, das jüngere Register ist unabhängig vom Generalregister entstanden, es geht jedoch auf dieselbe Quelle, nämlich auf die Minuten der Weisungen zurück. Damit ist die Grundlage geschaffen, um die beiden Register (beide amtlichen Ursprungs, beide nach den Minuten angelegt) mit einander zu vergleichen. Aus dieser Vergleichung hat Sickel wertvolle Resultate gewonnen. Er zeigt, dass das jüngere Register in nicht wenigen Punkten das Generalregister von 1565 an Vollständigkeit übertrifft. Einzelne Schreiben sind in dem jüngeren Register überliefert, die im Generalregister fehlen, andere Schreiben sind in beiden Registern eingetragen, aber die Eintragung im jüngeren Register enthält Mitteilungen, die wir im Generalregister vermissen. Diese Differenzen zeigen sich weniger bei den Weisungen an die Gesamtheit der Legaten, als bei den an die einzelnen Legaten, und da tritt eine Gruppe von Schreiben besonders hervor, die Schreiben an den Legaten Simonetta. Simonetta ist, wie S. hervorhebt, der Leiter der päpstlichen Partei in Trient; er wirbt ihr neue Mitglieder, erteilt allen von Fall zu Fall Weisungen, er erforscht und durchkreuzt die Pläne der Opposition. Er ist der Mann, der Pius IV. unbedingt ergeben ist, und dem die allervertraulichsten Mitteilungen von Seite des Papstes und Borromeo's zukommen. Finden wir nun Mitteilungen solcher Art in dem jüngeren Register, aber nicht im Generalregister von 1565, eingetragen, so wäre in dem einen oder anderen Falle mit der Möglichkeit zu rechnen, dass für dasselbe Schreiben zweierlei Minuten vorgelegen seien (die eine mit den vertraulichen Mitteilungen, die andere ohne dieselben) und dass der Registrator von 1565 die eine, der Registrator von 1580 die andere benützt hätte. Aber diese Erklärung reicht für alle in Betracht kommenden Fälle nicht aus, Sickel nimmt an, dass bei der Registrirung von 1565 andere Grundsätze geherrscht haben, als bei der von 1580. Als das ältere Register angelegt wurde, hat der Geheimsekretär Galli die Minuten der Briefe sorgfältig durchgesehen und viele wichtige Stellen unterdrückt, aus Rücksicht auf noch lebende Personen (Pius IV. u. a.) und um den Ruf jüngst verstorbener (des Kardinals von Mantua) zu schonen. Aber nach zwanzig Jahren entfielen solche Bedenken, bei der Anlage des jüngeren Registers wurden alle Rücksichten, die die historische Wahrheit verdunkelten, bei Seite gelassen, es wurde nur auf Vollständigkeit der Überlieferung gesehen, und von den Registratoren die Arbeit ganz objektiv und mechanisch durchgeführt. Das Resultat ist, dass das Generalregister von 1565 nicht soviel Glauben verdient, als das jüngere Register; und dieses Ergebnis wird auch (nach Ansicht Sickels) durch die amtliche Beglaubigung, welche das Register von 1565 aufweist, („concordat cum originalibus minutis“) nicht erschüttert. Denn diese Beglaubigung, die der Geheimsekretär Pius IV., Galli, mit eigener Hand auf die

letzte Seite des Registers geschrieben hat, kann nur besagen, dass die Abschriften im Register insoweit mit den Minuten übereinstimmen, als es dem Ermessen und den Absichten Galli's entsprach. Von welcher Wichtigkeit diese Ergebnisse sind, geht daraus hervor, dass die Originale der Weisungen an die Legaten Seripando, Simonetta, Altemps, Navagero („lettere in particolare“) fast durchwegs verloren gegangen, und wir auf die Überlieferung in den Registern angewiesen sind.

In den Berichten IV und V werden die vatikanischen Handschriften concilio 108, 150, 151 behandelt. Die erstere Handschrift stammt aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts und geht auf die in Mailand (Ambros. J. 140, 141 inf.) befindliche Sammlung zurück, welche die Originale der Weisungen an die Legaten insgesamt und an den Kardinal von Mantua von 1562 bis März 1563 (Tod Mantua's) enthält. Tomus 108 hat jedoch eine Anzahl (21) autographer Schreiben Borromeo's, welche heute in den genannten Bänden 140, 141 fehlen. „Offenbar“ (sagt Sickel) „hat ein Verehrer des heiligen Karl Borromeo, um eine Sammlung von autographen Schreiben desselben anzulegen, die ursprüngliche Kollektion geplündert“, d. h. diese autographen Schreiben aus der ursprünglichen Kollektion ausgeschieden und bei Seite gelegt. Der Verlust, den wir jetzt zu beklagen haben, ist jedoch sehr gering, denn bei der allmählichen Sichtung der aus dem Nachlasse Borromeo's stammenden Briefschaften haben sich in verschiedenen Konvoluten der Ambrosiana (bis zum Sommer 1899) bereits 16 von den genannten 21 autographen Schreiben wieder gefunden.

Von grösserer Wichtigkeit sind die Handschriften concilio 150, 151, das allgemeine Register, wie es Sickel nennt. Es ist eine ganz singuläre Sammlung von Schriftstücken zur Geschichte des Konzils; hier ist nämlich die ganze Korrespondenz der Gesamtheit der Legaten vom 17. April 1561 bis zum 3. März 1563 eingetragen, nicht bloss der Briefwechsel der Legaten mit dem Papste und Borromeo, sondern auch mit den katholischen Fürsten, mit den bei ihnen beglaubigten Nuntien, mit anderen Personen geistlichen und weltlichen Standes u. s. w. Diese Sammlung, die über 700 Stücke enthält, ist wie Sickel in überzeugender Weise dargetan hat, von Philippo Musotti, dem Sekretär des Konzillegaten Seripando, angelegt worden. Aber nicht im amtlichen Auftrage, sondern ohne Wissen der Legaten. Musotti hatte die Schreiben, die an die Gesamtheit der Legaten gerichtet waren, den einzelnen Legaten zur Einsicht zuzustellen, und ebenso die Schreiben, die von den Legaten insgesamt abgeschickt wurden, den einzelnen zur Unterfertigung vorzulegen. Diese Gelegenheit benützte er, um alle Schriftstücke, die durch seine Hand gingen, im Geheimen zu kopiren. Im März 1563 (nach dem Tode der Legaten Mantua und Seripando) verlor Musotti die Vertrauensstellung, die er bisher gehabt hatte, er trat dann in den Dienst des Kardinals von Lothringen, und das erklärt, dass seine Aktenstücke nicht bis zum Ende des Konzils, sondern nur bis zum März 1563 reichen. Durch seine Sammlung hat Musotti der Nachwelt einen grossen Dienst geleistet, zahlreiche Stücke, besonders Berichte des Nuntius Delfino, sind nur durch seine Sammlung überliefert. Die Sammlung der Akten ist eine eigentümliche und nur durch die Art, wie Musotti die Briefe kopirte (hastig und im Geheimen) zu erklären; es sind nämlich die in Trient eingelaufenen Stücke nach den Empfangsdaten

in die Sammlung eingereiht. Diese Anordnung macht (wie S. in dem dritten Berichte hervorhebt) einen besonderen Eindruck auf den Benutzer: »wir fühlen uns, wenn wir in dieser Aktensammlung lesen, nach Trient zur Zeit des Konzils versetzt, und glauben als zum Umstande gehörig alles zu vernehmen, was an die gesamten Legaten herantritt oder von ihnen ausgeht, und zwar alles in der Zeitfolge, wie es sich im Konzil abspielte«. Dieser Eindruck hat S. bestimmt, den Vorschlag zu machen, die Edition der Konzilkorrespondenz in der Weise, wie es Musotti getan hat, anzuordnen, d. i. die Einheit des Ortes, nämlich Trients zu wahren. in die chronologische Reihe der von dort ausgegangenen Briefe die eingelaufenen nach ihren Empfangsdaten einzuschalten[1]). Ist die Sammlung Musotti's im Original erhalten? Nein. S. weist nach, dass die codices 150, 151 und 52, 53 Abschriften dieser Sammlung aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts sind, welche unter Paul V. dem Archive der Engelsburg, beziehungsweise der vatikanischen Bibliothek zugekommen sind.

Mit diesen kurzen Bemerkungen soll nur auf die wichtigsten Ergebnisse hingewiesen, aber nicht eine erschöpfende Inhaltsangabe geboten werden Denn in diesen römischen Berichten hat S. wiederholt über sein Thema, die Konzilskorrespondenz, hinausgegriffen, um uns eine Fülle wertvoller, Beobachtungen, die Frucht langer Arbeit im vatikanischen Archive, mitzuteilen. Es sei hier nur an die Exkurse über den Postverkehr zwischen Rom und Trient (3, 105 ff), und über die Bestände des archivio della segreteria di stato (4, 14 ff.) erinnert. Diese und ähnliche Mitteilungen (z. B. 5, 9 über die bibliotheca Spada) wird jeder, der im vatikanischen Archive arbeitet, mit Nutzen lesen. Aber den Hauptgewinn hat die Forschung über das Trienter Konzil davongetragen. Vor einem Menschenalter hat Sickel durch seine Sammlung von »Aktenstücken aus den österreichischen Archiven« und durch seine Untersuchung über das Reformationslibell Ferdinands I. die Forschungen über das Konzil mit einem mächtigen Ruck vorwärts gebracht. Diesen Arbeiten reihen sich die »römischen Berichte« an, mit welchen Sickel der gelehrten Welt über seine Tätigkeit in Rom in glänzender Weise Rechenschaft gegeben hat.

Prag. S. Steinherz.

Dr. Heinrich Günter. Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs. Stuttgart, Kohlhammer 1901. VII und 385 S. 7 M.

Auch derjenige, welcher am Restitutionsedikt, von der rechtlichen Seite betrachtet, nichts auszustellen findet, wird zuzugestehen geneigt sein, dass die Zeit für die Erlassung unglücklich gewählt und dass die Kraft der Kirche noch nicht so konsolidirt war, um, wenn auch die Restitution gelang, die Stiftungen, ihren idealen Zwecken entsprechend, wieder aufleben zu

[1]) Dieser Vorschlag ist von der Wiener Akademie genehmigt worden, und der 1. nach dieser Anordnung bearbeitete Band (von J. Šusta) inzwischen erschienen.

lassen. Die Religionsfrage war zu Augsburg 1555 vom Standpunkt der augenblicklichen Machtverhältnisse aus behandelt und abgeschlossen. Deshalb hört man von da an immer wieder Stimmen aus dem katholischen Lager, welche von einer Nichtanerkennung und eventuellen Aufhebung des Augsburger Friedens sprechen; andererseits fuhren die Evangelischen, deren Macht sich noch in aufsteigender Richtung bewegte, lustig fort in Säkularisirungen und Säkularisirungsversuchen, als ob es ein Passau oder Augsburg nicht gegeben hätte. Zu ihnen zählte auch das kleine Wirtemberg, das sich einer recht stattlichen Reihe von Klöstern und altkirchlichen Fundationen bemächtigte. Es handelte sich, wie G. berechnet, um Einkünfte in der Höhe von wenigstens 600.000 Gulden. Das allein schon, vom konfessionellen Eifer ganz abgesehen, macht es begreiflich, als welchen Schlag man es am Stuttgarter Herzogshofe empfand, als der kaiserliche Befehl die Rückstellung verlangte. Bei der Einziehung waren die Protestanten mächtig genug, um die rechtlichen Bedenken völlig bei Seite zu lassen. Nach dem Abschluss des Lübecker Friedens und bei der imponirenden Macht Wallensteins begann man sich auf rechtliche Deduktionen zu verlegen, um das Gewonnene festzuhalten. Nicht das stumpfer gewordene Schwert sondern die Feder der Evangelischen bekam nun viel Arbeit. Unermüdlich darin waren die Stuttgarter Hofjuristen, allen voran der gewandte und heissblütige Vizekanzler Löffler. Bei einzelnen in Frage kommenden Instituten mochte die Rechtsfrage etwas strittig sein. Das sicherste Kriterium zu Gunsten der Restitution war die Reichsunmittelbarkeit eines Objektes. Wie aber, wenn sich solche Immediate im Laufe der Zeit zur Landstandstaft hatten beugen lassen! Und eigentümlich! Die kurze österreichische Okkupation vor dem Kaadener Vertrag hatte, wohl in Ausnützung des Majus, stark auf die Heranziehung solcher in Wirtemberg gelegenen Gotteshäuser gedrungen. Aber das waren mehr oder weniger Vergewaltigungen, „der herzogliche Besitztitel hielt nicht Stich“. Fand doch selbst Löffler für einzelne Fälle „das Werk baufällig genug und die darauf habenden Fundamente nit füglich zu gebrauchen“.

So versuchte es denn Wirtemberg mit der dilatorischen Methode, die Ausführung des fatalen Ediktes sollte wenigstens verschoben werden. Aber bald war die Exekutionskommission ernannt und, hätte es an ihrem Eifer gemangelt, so waren hinter ihr Faktoren genug, welche schoben und antrieben. Das führt zur Frage, wer denn aller als Anwärter auf die zu restituirenden Güter auftrat. Zunächst natürlich die katholische Kirche im Allgemeinen, vertreten durch ihr oberstes Organ, den Papst. Im Besonderen meldeten sich vor Allem jene alten Orden, welche der Reformationssturm aus dem Besitz vertrieben hatte. Aber sie blieben nicht allein. Einen starken Konkurrenten fanden sie an den Diözesanbischöfen, welche in der Revindikation Mittel gewinnen wollten zur Errichtung oder Ausstattung der vom Tridentinum angeordneten Seminarien. Auch noch einen dritten Kompetenten glaubte man zu entdecken, die Jesuiten. Ja das Auftreten der beiden letzteren Bewerber beflügelte die alten Orden erst recht, ihre Ansprüche geltend zu machen. In Rom wie am Kaiserhofe gab es nun für sie starke Arbeit. Was in der Restitutionssache Löffler für Wirtemberg, das wurde im Interesse der Orden der Prämonstratenser Georg Schönhainz vom Kloster Roth. Es entspann sich ein leidenschaftlicher

Wettlauf. Während die Bischöfe bald mehr in den Hintergrund traten und sich mit der Anerkennung ihrer Aufsichtsgewalt begnügen mussten, setzte es zwischen den alten Orden und dem jungen der Sozietät hitzige Erörterungen ab. Man warf sich gegenseitig die unangenehmsten Dinge an den Kopf. „Der Streit hat die Orden selbst miskreditirt, und namentlich die Jesuiten, obwol im Kampfe unstreitig die Nobleren und Exakteren, haben darunter gelitten". Schönhainz überschritt dabei die Grenzen des Erlaubten. Die beiden Jesuiten Forer und Laymann haben in der öffentlichen Diskussion ihre Widersacher tüchtig abgeführt. Rom erklärte sich zögernd für die alten Orden, wobei aber der Papst vor Allem wissen wollte, ob sie selbst einer Reform sich unterzogen hätten und genug taugliche Leute zur Erfüllung der modernen priesterlichen Aufgaben besässen.

Auffallender Weise hatten die Tübinger Juristen unter der Ägide Besolds ein Gutachten in der Klosterfrage gegen Wirtemberg abgegeben. Das Attribut „pietätslos", das G. dafür wählt, ist nicht eben zutreffend, aber zu Besold und der Geschichte seiner Konversion bringt G. sehr beachtenswerte Momente bei. Er stellt fest, dass sie erst Anfangs August 1635 in Heilbronn erfolgte. Nach G.s Darlegungen wird Besold von nun an milder zu beurteilen sein, als es dem übereifrigen Mann von seinen ebenso leidenschaftlichen Gegnern widerfahren ist.

Die Klöster also wurden endlich den alten Orden restituirt. Man begann, sie wieder zu bevölkern. Ohne starke Exekutionskosten ist es für sie nicht abgegangen. Und die Kosten haben sich nicht rentirt. Das Erscheinen des Schwedenkönigs nach Breitenfeld brachte den ersten Rückschlag. Die Nördlinger Schlacht gewährte dem Ordensgestirn ein nochmaliges Aufsteigen; der für den Kaiser und die Katholiken so unglückliche Verlauf des schwedisch-französischen Krieges und der westfälische Friede besiegelte den Verlust der strittigen Güter für die Kirche auf immer. Bedauernswert erscheint die Lage der von diesem fortwährenden Wechsel betroffenen Untertanen. Das eine Jahr ists der katholische, das andere der protestantische Grundherr, der die Leute zu seinem Glauben zwingt. Das cujus regio erfährt in dieser Restitutionsgeschichte eine drastische Beleuchtung. Gewiss ist das vollständig wahr, was G. über das Ergebnis der kurzen katholischen Restitutionszeit sagt: Von dem Gehalt des Katholizismus hatten sie (die Untertanen) nichts kennen lernen können.

Den Gang dieser Dinge schildert G.s verdienstliches Buch auf Grund eines reichen Materials in ebenso anschaulicher wie unbefangener Weise. Nicht bloss der Freund wirtembergischer Landes- und Kirchengeschichte, sondern jeder, der sich über dieses Kapitel des grossen deutschen Krieges unterrichten will, findet an der flott geschriebenen Arbeit seine Rechnung.

Hirn.

David v. Schönherrs Gesammelte Schriften. Herausgeg. von Michael Mayr. 2. Band. Geschichte und Kulturgeschichte. Innsbruck, Wagner 1902, 752 S. 8°.

Im 22. Bande dieser Zeitschrift S. 149 ff. hat Josef Neuwirth über den ersten Band der gesammelten Schriften Schönherrs berichtet, der die

kunstgeschichtlichen Arbeiten vereinte, nunmehr haben wir die Freude von dem zweiten Band Kunde zu geben, welcher die historischen Schriften Schönherrs bringt. In diesen zwei stattlichen, von dem Wagner'schen Verlage in Innsbruck würdig und splendid ausgestatteten Bänden liegt uns denn jetzt der grösste Teil von Schönherrs Arbeiten vor. Wozu der nun auch schon verewigte Ficker seinen ältesten Innsbrucker Freund oft und oft animirt hatte, das ist durch die tätige Fürsorge von Schönherrs Amtsnachfolger verwirklicht worden. Der erste Band ist mit Schönherrs Bild aus seiner letzten Zeit, der zweite mit dem von Hellweger gezeichneten Porträt etwa aus den sechziger Jahren geschmückt. Am Schlusse wird ein genaues Verzeichnis von Schönherrs Schriften gegeben.

Der Herausgeber hat sich bemüht die seit der ersten Publikation der Arbeiten Schönherrs erschienene Literatur zu berücksichtigen. Freilich ist ihm dies nicht gleichmässig gelungen, was schon J. Jung (Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1902 Nr. 24) bemerkte. An manchen Stellen hätten auch die oft etwas allgemeinen Zitate Schönherrs ergänzt werden sollen. Schade ist es, dass der Herausgeber den von Neuwirth mit Recht ausgesprochenen Wunsch nach einem Register nicht erfüllte. Über die auf S. 752 verzeichneten unveröffentlichten Arbeiten Schönherrs wäre eine nähere Nachricht erwünscht gewesen, einzelne von ihnen hätten meines Wissens den Druck wohl ebenso verdient, wie manche der kleinen Schnitzel, die in den Band aufgenommen worden sind.

Die beiden Bände vereinigen das Bedeutsamste und am meisten Charakteristische von Schönherrs literarisch-wissenschaftlicher Produktion. Durch seine warme Liebe zur tirolischen Heimat und ihrer reichen Vergangenheit, durch seine innere Neigung für Kunst und ihre Geschichte, durch die Anregungen im Kreise Fickers und seiner Schüler war Schönherr zu ernstlicheren kunstgeschichtlichen und historischen Forschungen geführt worden. Seine mannigfaltige Wirksamkeit als Zeitungsredakteur und Schützenmeister, als Kunstliebhaber und Archivar, sein leichtbegeistertes, für alles interessirte Temperament, sein köstlicher Humor, das alles gab Schönherrs literarischer Tätigkeit Anlass und Richtung, verlieh ihr das persönliche, originelle Gepräge. Gerade in seinen historischen Arbeiten erfasste er mit Vorliebe Stoffe, die entweder ein gewisses aktuelles Interesse besassen, oder einen etwas romantischen oder auch pikanten Beigeschmack hatten, und das gestaltete er dann mit frischem Mut und gewandter Feder zu einem anschaulichen, anziehenden Bilde. Dies tritt denn in dieser Sammlung noch deutlicher hervor. Und der zweite Band zeigt im Vergleich zum ersten, dass eben bei diesen historischen Arbeiten der Zufall des archivalischen Finderglückes und der aktuelle Anlass eine grössere Rolle spielten, als bei den kunstgeschichtlichen Studien. Diese betrieb Schönherr viel konsequenter, viel zusammenhängender und das Schwergewicht seiner literarisch-wissenschaftlichen Bedeutung liegt jedenfalls auf dem kunstgeschichtlichen Gebiete. Es ist daher ein Lob, das Schönherr selbst abgelehnt haben würde, wenn der Herausgeber im Vorwort S. IV. meint, Schönherrs Wirken auf dem Felde der heimatlichen Kulturgeschichte dürfe als „bahnbrechend“ bezeichnet werden. Wir wollen und dürfen doch Männer nicht vergessen, wie Albert Jäger, Justinian Ladurner und Ludwig Rapp.

Der überwiegende Teil des Bandes wird durch die grösseren geschichtlichen Aufsätze Schönherrs gefüllt. Wir heben die bedeutsamsten kurz hervor: die ungemein frisch geschriebene Studie über das alte Maja, dessen wahre Lage festgestellt wird; die merkwürdige Geschichte vom Ritter Christof Reifer, der am Verfolgungswahnsinn litt und über dessen Geschick Schönherr auf Grund eines ungewöhnlich reichen Materials ein anschaulich getreues Sittenbild aus der Zeit Herzog Sigmunds entrollt; die wertvolle Arbeit über den Krieg Maximilians I. mit Venedig im Jahre 1509 mit lehrreichen Mitteilungen über die Kriegführung jener Zeit; die umfangreiche, eingehende Abhandlung über den Einfall des Kurfürsten Moriz von Sachsen in Tirol im Jahre 1552; die interessanten, an den unglücklichen Kanzler Wilhelm Bienner anknüpfenden Aufsätze; die romantische Episode von der Heirat Jakobs III. von England und der Entführung seiner Braut der Prinzessin Clementine Sobieska aus Innsbruck im Jahre 1719; die Monographie über Schloss Schenna, ein pietätvolles Denkblatt für Erzherzog Johann und dessen Gemahlin Anna Gräfin von Meran; der prächtige, von echt Schönherrischem Humor durchleuchtete Vortrag über Innsbruck vor 300 Jahren, wozu der Herausgeber Ansichten Innsbrucks von 1565 und dreier Tore der Stadt hinzufügte; Prozesse gegen Wiedertäufer und gegen einen Zauberer aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Ist es schon sehr willkommen, diese grösseren, zum Teile keineswegs leicht zugänglichen Arbeiten Schönherrs jetzt bequem beisammen zu haben, so gilt dies doppelt von den zahlreichen kleineren Aufsätzen, Aufsätzchen und Notizen, die der unermüdliche Mann mit der Freude des Finders und mit leichter Hand hinwarf. Aus der mannigfaltigen Fülle dieser Kleinarbeit möge nur auf Einiges hingewiesen werden. Schönherr hatte zur Geschichte Innsbrucks viel Material gesammelt, aus dem er immer wieder bei passenden Anlässen dies und jenes bekannt machte: so über Gassennamen, über die Innbrücke und einzelne merkwürdige Gebäude, über Festlichkeiten des Hofes und der Bürger, über Studenten und manches andere. Nicht minder interessirte er sich für das „lustig, wol erbaut, fest Städtl“ Hall, wo er seine Gymnasialstudien vollendet hatte. Er edirte ja die Chronik der Stadt Hall von Schweyger als ersten Teil der tirolischen Geschichtsquellen und in vorliegendem Bande sind eine Reihe von Beiträgen der Geschichte Halls gewidmet. In den Aufsätzen über Jagd- und Schützenwesen spüren wir den alten Schützenmeister. Und wenn er in einer schneidigen Abfertigung mit der wiederaufgewärmten Fabel von der Ermordung der Philippine Welser aufräumt, so steht das in engem Zusammenhang mit dem Interesse, das er dem kunstfreundlichen Gemahl Philippinens und seinem ganzen Kreise von jeher entgegenbrachte.

Bei all der reichen Fülle wissenschaftlich literarischer Tätigkeit Schönherrs, die sich auch in diesem 2. Bande vor uns ausbreitet, dürfen wir aber nie vergessen, dass dies doch nur ein Teil dessen ist, was er für die geschichtliche Wissenschaft leistete. Denn sein bedeutsamstes, fruchtbar fortwirkendes Verdienst bleibt doch, dass er das grosse, reiche Innsbrucker Statthaltereiarchiv zu einem modernen Archive geschaffen, zu Bedeutung und Ansehen gebracht und zur Erfüllung der Aufgaben, welche Verwaltung und Wissenschaft stellen, fähig gemacht hat.

Wien. Oswald Redlich.

Zíbrt Čeněk, „Bibliografie české historie“ (Bibliographie der böhmischen Geschichte.) I. u. II. Band. Prag 1900—1902. gr. 8°. XVI. 674 und XI. 1216 S.

Von dem lange vorbereiteten, noch länger gewünschten Werke liegen zwei dicke Bände vor uns. Die vorzüglichen Werke von Dahlmann-Waitz, Potthast, Finkel und Jastrow und andere dienten ihm zu Muster. Es ist ganz natürlich, dass diese fremden Muster nur in allgemeinen Fragen als Richtschnur galten, im Speziellen musste das System dem Organismus der böhmischen Geschichte angepasst werden. Es war den Anforderungen eines modernen bibliographischen Werkes Rechnung zu tragen. Zibrt schildert uns seinen Arbeitsplan und verteidigt zugleich sein Werk: „Es wurden wo möglich immer der Erscheinungsort, die Jahreszahl, das Format und die Seitenzahl, wichtigere Kritiken angeführt, bei unklarem Titel wurde der Inhalt angegeben.; vom Allgemeinen ging man zum Speziellen über, es wurde ein praktischer Druck gewählt, um die verschiedenen Angaben auch schon durch verschiedene Typen zu unterscheiden etc.“ (I. Band p. VI.) „Aus Rücksicht auf den zu grossen Umfang des ersten Bandes werden bis auf unumgängliche Ausnahmen bei einzelnen Büchern und Aufsätzen längere Anmerkungen über deren Inhalt und Wert ausgelassen. . . . . Der Bibliograph ist nicht verpflichtet, wenn er die Vollzähligkeit bibliographischer Angaben anstrebt, etwas zu empfehlen oder eine Auswahl von Büchern und Aufsätzen zu treffen. . . . . Mancherorts bietet die vorliegende Arbeit viel, zu viel, mehr als man unter dem Begriffe „Bibliographie“ versteht. Es genügte z. B. nicht den blossen Titel dort anzuführen, wo der Inhalt dem Titel nicht entspricht. Deshalb führt der Autor bei solchen Büchern den Inhalt gründlicher an und beruft sich dann an geeigneten Stellen darauf.“ (ibidem.) Die Bibliographie erstreckt sich auf die Geschichte von Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz. Sie beschränkt sich nicht nur auf selbstständig erschienene Werke, sondern weist auch die Artikel der historischen Fachblätter, ja gar Zeitungsaufsätze und Feuilletons der kleinen politischen Provinzblätter nach. Zeitschriften werden nicht durch Siglen, wie sie Jastrow einführte, sondern durch „verständliche Abkürzungen“ angedeutet.

Das ganze Werk wird von dem Verfasser in folgende Teile eingeteilt: I. Teil. Bücherlehre und der allgemeine Teil: 1. Bibliographie. 2. Buchdruckerkunst und Buchhandel. 3. Geschichte der Wissenschaften. 4. Geschichte und Publikationen der gelehrten Gesellschaften. 5. Encyklopädische Werke. II. Teil. Historische Hilfswissenschaften: 1. Geographie. 2. Paläographie und Diplomatik. 3. Archive, Bibliotheken. 4. Chronologie. 5. Heraldik und Sphragistik. 6. Genealogie, Geschichte der böhmischen Adelsgeschlechter. 7. Numismatik, Maasse und Gewichte. III. Teil. Quellen: Allgemeine Sammlungen. 2. Annalisten, Chroniken. 3. Urkunden. 4. Rechtsquellen. 5. Lieder, Sagen, historisch wichtige Sprichwörter. 6. Archäologie und Epigraphik. — IV. Teil Bearbeitungen: 1. Geschichte der böhmischen Historiographie. 2. Historische Zeitschriften. 3. Historische Wörterbücher und Encyklopädien. 4. Politische Geschichte. 5. Kriegsgeschichte. 6. Kulturgeschichte. 7. Kirchengeschichte. 8. Geschichte des Schulwesens. 9. Kunstgeschichte. 10. Rechtsgeschichte. 11. Sozial- und Staatswissenschaften.

12. Geschichte der Juden in Böhmen. 13. Topographie. — V. Teil. Register.

Gegen die Einteilung Zíbrt's habe ich prinzipiell nichts einzuwenden. Das Mass der Vollständigkeit wird bei einer nicht kritisch, sondern nur bibliographisch angelegten Bibliographie immer nur subjektiv und relativ sein. Auch das ist ganz sicher, dass der eine Historiker das eine oder das andere Werk in einer anderen Gruppe lieber eingeführt haben möchte als der andere, der es wieder sehr gerne in einer dritten sehe. Das sind aber Kleinigkeiten bei einem Werke, dass die Vollzähligkeit der bibliographischen Angaben anstrebt. Dagegen sehe ich mich gezwungen, es als einen Fehler der Arbeit bezeichnen zu müssen, dass von der gleichzeitig kritischen Sichtung des Materials mittelst Einreihung der wichtigeren Werke und Aufsätze vor die minder wichtigen und von der Bezeichnung derselben durch verschiedene Typen Umgang genommen wurde. Die Arbeiten von Dahlmann-Waitz und Potthast hätten doch gute Muster geliefert.

Der erste der vorliegenden Bände umfasst den I. und II. Teil, der zweite Band den III. und vom IV. die ersten vier Unterabteilungen, Bearbeitung der politischen Geschichte bis zum Jahre 1419 inclusive, von der ganzen »Bibliographie der böhmischen Geschichte.«

Ich fühle mich nicht berufen, über alle Kapitel und Abteilungen dieses Werkes ein kritisches Urteil abzugeben. Ich will mich deshalb nur auf einzelne Kapitel und auf das Methodische beschränken. Bei der Abteilung »Paläographie und Diplomatik« S. 164 ff. »A. Allgemeiner Teil« vermisse ich von der deutschen Literatur wenigstens Bresslau's »Handbuch der Urkundenlehre«, wenn schon die Arbeiten von Sickel, Ficker, Stumpf, Posse, Kaltenbrunner und Ottenthal, die doch im Allgemeinen auch für Böhmen wichtig sind, unberücksichtigt blieben. Bei der Unterabteilung »C. Dokumentenkritik« S. 165 suche ich vergebens sehr viele Arbeiten, die man erst anderorts findet z. B. Nr. 18010 und 18011 (I. Band), Nr. 7640 — 7652, 9384, 9392, 12656 — 12702. (II. Band.) In der Unterabteilung. »D. Kanzleien und Schreiber« fehlen merkwürdigerweise die grundlegenden Arbeiten von Emler und Lindner, die wir erst im II. Bande unter Nr. 1706, 10907 und 11947 treffen. Die Inhaltsangaben bei Nr. 2970 — 2972 sind wohl überflüssig; die Titel reden ja deutlich genug. Die Formelbücher in modernen Ausgaben von Wattenbach, Palacký, Emler, Rockinger, Tadra u. a. werden nicht im ersten Bande p. 167 — 168 angeführt, sondern es ist ihnen erst im II. Bande Nr. 1695 — 1733, unter den »Quellen« der Platz angewiesen, obwohl den Formelbüchern in der Abteilung der historischen Hilfswissenschaften l. c. ein besonderer Absatz gewidmet wurde.

Unter den »Wörterbüchern« werden nur die älteren böhmisch-deutschen, deutsch-böhmischen oder lateinisch-böhmischen Wörterbücher genannt. Die neueren Arbeiten von Vojáček (»Lateinisch-böhmisches Wörterbuch«), Lepař (»Grichisch-deutsch-böhmisches Wörterbuch«), Sterzinger (»Deutsch-böhmisches Wörterbuch«), Herzer-Ibl (»Französisch-bömisches und böhmisch-französiches Wörterbuch«) geschweige anderer hat der Verfasser vergessen zu erwähnen. Bei der Abteilung »III. Archive, Bibliotheken und Forschungen in denselben. A. Allgemeiner Teil« schweigt Zíbrt von den Arbeiten eines Löher, eines Buchwald, eines Dziadzko, ist aber sehr gesprächig

über einen Legipontius (Nr. 3103) und Assenbaum (Nr 3104.) Bei Nr. 3724 (Wittingauer Archiv) ist dem Verfasser ein wichtiger Aufsatz von F. v. Krones in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1897 Nr. 260 entgangen. Bei „Chronologie“ p. 236—241 findet man keine von den Arbeiten Grotefend's, Rühl's und Kaltenbrunner's.

Sehr angenehm und nützlich werden sich den Genealogen die alphabetischen Verzeichnisse der adeligen Familien und ihrer Wappen (Band I. p. 284—631 und p. 249—274) erweisen. Bei der Bibliographie des Hauses Rosenberg vermisse ich die oben schon zitirte Abhandlung von Krones, „Herr Wilhelm von Rosenberg und die zeitgeschichtlichen Berichte im Wittingauer Archive“. (ad. Nr. 18041.) Bei der Bibliographie des Hauses Schwarzenberg (p. 574—577) fehlen: A. de Montlaur „Maison princière de Schwarzenberg.“ Paris, 1857. 8°. p. 12. Weissel Lud. „Hanns Freiherr von Schwarzenberg“. Grünberg in Schlesien, 1878. kl. 8° S. 39. „Auszug aus den von den Mitgliedern des Vereines der deutschen Standesherren übergebenen Darstellungen der Rechtsverhältnisse ihrer Häuser. I. Heft. Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldburg, Erbach, Schlitz gen. vön Görz, Pappenheim“. Tübingen 1876. kl. 8°. S. 18—72. (geschrieben von Ad. Berger, als Manuskript gedruckt.) Nicolaus Rittershusius „Schema genealogicum vetustissimae pariterque generosissimae gentis de Seinsheim et inde oriundorum illustrissimorum comitum, nunc serenissimorum principum in Schwarzenberg etc.“ Noribergae MDCXCIV fo. Vergebens suchen wir da, wie auch bei Nr. 5723. Ad. Berger's Abhandlung „Historische Entwickelung des Stammwappens der Fürsten zu Schwarzenberg.“ Archivalische Zeitschrift Band IV. und V. (Jg. 1877 und 1878.) Zur Nr. 20538, gehören Franz Mareš „Beiträge zur Kenntnis der Kunstbestrebungen des Erzherzogs Leopold Wilhelm“ im „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses“ 1886. S. 343—346 und Adolf Berger's „Studien zu den Beziehungen des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Oesterreich zu dem Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg“ in den Mitteilungen des Wiener Altertumsvereines 1882. Zur Nr. 20530 muss noch nachgetragen werden die Berger'sche Abhandlung „Aus der Barockzeit. Der Nachlass einer fürstlichen Dame“ (i. e. Elenore Amalie von Schwarzenberg † 5.|5. 1741) in den Mitteilungen des Wiener Altertumsvereines 1884. Bei der Eggenberg'schen genealogischen Bibliographie fiel bei Nr. 8779 aus: Hanns v. Zwiedineck-Südenhorst „Hanns Ulrich v. Eggenberg, Freund und erster Minister Kaiser Ferdinand II.“ Wien 1880. VI. und 236 S. kl. 8°.

Im II. Bande p. 86 begegnen wir unter Nr. 251 und 255 Baring's „Clavis diplomatica“ und Schönemann's „Versuch eines vollständigen Systems der Diplomatik“ in einer Abteilung „Bibliographie der Urkundensammlungen.“ Da muss man unwillkürlich ein grosses Fragezeichen machen. Dasselbe Fragezeichen müssen wir p. 749 (II. B.) setzen, wo der Verfasser (aus Courtoisie?) „Die archaeologischen Erzählungen für Kinder“ von Kliment Čermák in eine wissenschaftliche Bibliographie der böhmischen Geschichte einreiht! Die Nützlichkeit „der alphabetischen Uebersicht der Quellen und Bearbeitungen der böhmischen Geschichte bis zum J. 1792“ (p. 485—697 II. Band) wird sich während des Registermangels wohl zeigen. Als überflüssig muss man bezeichnen Nr. 481, I. Band, vom

Autor selbst als „wertloser Scherz“ angeführt; überflüssig ist die Inhaltsangabe z. B. nur bei Nr. 505 I. B., (ein populäres Werk!) Nr. 516; 655; 1668 (das Nachschlagen wird durch die Unübersichtlichkeit der Städtenamen erschwert;) 1799 (zitirt man auch die Namen der einzelnen Burgen. Schlösser und Vesten,) 1855, (dagegen werden nur Bände angeführt;) 4587 (welchen anderen Stoff kann eine Heraldik behandeln?); vom II. Bande führe ich nur die Nr. 68, 78, 86, 131 und 142 an. Ganz ausfallen konnte II. Band, p. 790. Nr. 5109—5114. da alle hier genannten Publikationen andererorts und richtiger erwähnt werden. Kritische Noten beschränken sich bei Zíbrt auf's Wenigste z. B. I. B. Nr. 469. Merkwürdig ist die Art und Weise, wie die Biographien der einzelnen Autoren citirt werden: vgl. z. B. I. B. Nr. 1675 und 1911, im II. B. biographische Literatur über Palacký. Wie anders und praktischer arbeitet da, besonders was die Typen anbelangt, Potthast. Auffallend ist es, dass bei der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ Nr. 475 (I. B.) alle Angaben über Erscheinungsort, Bändeanzahl und Format fehlen. War das ein Irrtum vom Verfasser oder ist es absichtlich so geschehen?

Wie wir sehen, entspricht die Zíbrt'sche Arbeit nicht vollkommen ihrem eigenen Versprechen, sie ist bibliographisch nicht vollständig und vollzählig [1]), sie ist nicht kritisch, sie steht auch, was das typographische Arrangement anbelangt, nicht auf der Höhe der heutigen Buchdruckerkunst (vgl. Potthast II. Auflage). Es ist Schade, dass wir ein so köstspieliges Werk in dieser Form erhalten haben, um so mehr Schade, dass der fleissige Verfasser soviel Mühe und Arbeit diesem Werke gewidmet hatte. Die Zíbrt'sche Arbeit trägt in sich die Notwendigkeit einer kritischen Sichtung des gebotenen bibliographischen Stoffes, die Notwendigkeit aus den multa das multum auszusuchen und dasselbe in einem Handbuche einer kritisch gesichteten Bibliographie der böhmischen Geschichte zusammen zufassen. Zíbrt wird immer das Verdienst gebühren, dass er durch sein Werk zu diesem Ziele den Weg gebahnt hat. Und dafür müssen wir ihm dankbar sein.

Wittingau. Adolf Lud. Krejčík.

F. X. Parsch, Das Stadt-Archiv zu Olmütz. Ein Verzeichnis der Urkunden, Stadtbücher und sonstigen Archivalien. Im Auftrage des Gemeinderates der kön. Hauptstadt Olmütz auf Grund der vorhandenen älteren Aufschreibungen neu bearbeitet. I. Teil: Regesten zur Urkunden-Sammlung. Olmütz 1901. Verlag des Gemeinderates. 253 + XXXIX S. 8°.

Es ist unverkennbar, dass in Mähren nach ziemlich langer Pause das Interesse für die Archive von neuem rege wird. Vor allem sind es die Stadtverwaltungen, die teils aus eigener Initiative teils den Anregungen

[1]) Die bibliographische Unvollständigkeit haben Zíbrt für ihr Arbeitsgebiet auch andere Rezensenten nachgewiesen, z. B. Jar. Goll in „Český Časopis Historický“ VI. 135—139; V. Flajšhans in „Časopis Českého Musea“, LXXVI, p. 557—567.

der Forscher Gehör schenkend diesen Umschwung herbeiführen. Die Landeshauptstadt Brünn voran hat für ihre archivalischen Schätze ein neues eigens für diesen Zweck hergerichtetes Heim in dem alten prächtigen Landhaus geschaffen, lässt das gesamte ungemein reichhaltige Material neu aufstellen und katalogisiren. Sie hat erst vor kurzem eine grosse archivalische Sammlung samt Bibliothek, die für die Geschichte des Landes und der mährischen Städte von hervorragendem Werte ist, die ehemals Mittrowsky'sche zuletzt Klein'sche Sammlung in Wiesenberg, erworben und dem Stadtarchive einverleibt. In Iglau und Znaim wurden die Archivalien gesichtet, gereinigt und in günstigere Räume übertragen. In kleineren Städten sind es die in den letzten Jahren so zahlreich entstandenen städtischen Museen, in denen auch die Urkunden und Handschriften — an das Aktenmaterial wird leider oft vergessen — vor weiterem Verderben gesichert sind. In Olmütz war man schon im Jahre 1874 vonseiten der Stadtgemeinde darangegangen ein sogenanntes „Städtisches Geschichtsmuseum" zu schaffen, das in der St. Hieronymus-Kapelle im altberühmten Rathaus eingerichtet wurde und gleichzeitig die älteren Urkunden und die Prachtkodices in sich aufnahm. Die Sorgfalt, mit der daselbst die alten Denkmale verschiedenster Art verwahrt werden, muss auf jeden Besucher einen vortrefflichen Eindruck machen.

Es ist ein nicht genug anzuerkennendes Verdienst des Olmützer Gemeinderats, dass er nunmehr einen Schritt weiter getan hat und eine vollständige Katalogisirung seines Archivs vornehmen lässt, ja sogar die Kosten nicht scheut, diese Kataloge in stattlichen Bänden der gelehrten Welt durch Schenkung von Exemplaren an die hervorragendsten Bibliotheken, Archive und historischen Institute zur Verfügung zu stellen. Vorläufig wurde der erste Band, enthaltend die „Regesten der Urkunden-Sammlung", veröffentlicht, ein zweiter Band mit dem „Verzeichnis der Stadtbücher und sonstigen Archivalien" soll nachfolgen, bis die Frage der Rückstellung der alten Gerichtsbücher vonseiten des k. k. Kreisgerichtes an die Gemeinde entschieden sein wird. Die Herausgabe dieser Kataloge besorgte der Stadtkassier F. X. Parsch, dessen Mühewaltung und Fleiss vollste Anerkennung gebürt, wenn auch Vorarbeiten von anderen ihm die Arbeit einigermassen erleichterten. Die Regesten wurden nämlich schon im Jahre 1873 von Professor Wilhelm Schmidt ausgearbeitet, doch beweist schon ihre Weiterführung bis zum Jahre 1900, dass seine Arbeit von Herrn Parsch selbständig fortgeführt wurde. Im ganzen sind, einige Sub-Nummern nicht eingerechnet, 2524 Urkunden verzeichnet, davon entfallen auf das 13. Jahrhundert (beginnend mit dem Jahre 1261) 4, auf das 14.—49, auf das 15.—295 Nummern. Die Regesten sind im allgemeinen ganz kurz gefasst, wie denn die ganze Arbeit offenbar nur den Zweck verfolgt, eine Übersicht über das dermalen vorhandene Material zu bieten.

Bei aller Anerkennung des Fleisses und der Opferwilligkeit, durch welche allein das Erscheinen dieses Buches ermöglicht wurde, dürfen wir andererseits doch nicht unerwähnt lassen, dass die Bearbeitung der Regesten, soweit sich dieselbe durch eine Vergleichung mit den im Codex diplomaticus Moraviae gedruckt vorliegenden Urkunden bis 1407 beurteilen lässt, Fehler und Versehen in Bezug auf die Lesung der Eigennamen, Datirung der einzelnen Stücke und Fassung des Wortlautes aufweist, die

leicht hätten vermieden werden können. In Nr. 2 heisst der Olmützer Bürger nicht „Chepans" sondern Czepano d. h. Stephan; in Nr. 5 muss die Datirung lauten „V. id. ian. d. i. 9. Januar"; in Nr. 7 wird das Dorf in der Urkunde „Aw (Au)" genannt; in Nr. 8 ist statt „Owaconsdorf (?)" „Swatonsdorf" zu lesen; in Nr. 12 ist nicht von der Einhebung eines Brückenzolles, sondern von der Reparirung der schadhaften drei Marchbrücken die Rede; in Nr. 17/1 war die Ortsbezeichnung „Chutt. (?)" in Kuttenberg aufzulösen, s. Cod. dipl. Morav. VI, p. 329; mehrere Urkunden wie Nr. 18, 24, 32 fehlen im Codex dipl. Morav., dies hätte vermerkt werden sollen; Nr. 36 ist nicht vom 26. I., sondern 23. I.; Nr. 40 nicht vom 13. sondern 12. IV.; in Nr. 41 heisst der Stadtvogt Kuschlinus; in Nr. 49 ff. heisst der Generalvikar nicht Ghuben sondern Ghulen; Nr. 48 ist nicht in Olmütz sondern in Kremsier ausgestellt; u. s. w. — Diese Fehler dürften wohl schon in den ursprünglichen Regesten Schmidts verursacht worden sein, ebenso wie die Ungleichmässigkeit, dass bald die Zeugen namentlich angeführt werden, oft aber nicht, die Siegel einmal beschrieben werden, ein andermal nicht, die Datirungen hier aufgelöst werden, dort wieder nicht, die Eigennamen bald in der Originalschreibung, bald modernisirt wiedergegeben werden. Der nächste Band wird, da Herr Parsch mittlerweile verstorben ist, von dem neuen städtischen Archivar Dr. J. Kux besorgt werden, dem wir die „Geschichte der Stadt Littau" verdanken.

Brünn. B. Bretholz.

Notizen.

Das Andenken an Paul Fabre, welcher sich durch seine Arbeiten namentlich über das grosse päpstliche Zinsbuch und über die ältere Verwaltung der päpstlichen Besitzungen einen ebenso geachteten Namen gemacht hat, als er um seiner Persönlichkeit willen beliebt war, hat eine grössere Anzahl von Freunden und Fachgenossen in den Mélanges Paul Fabre. Études d'histoire du moyen age, Paris 1902 (498 S.) verewigt. Auf eine klar und warm geschriebene Würdigung des gelehrten Lebenswerkes des allzufrüh im Alter von 40 Jahren Entrissenen durch Digard folgen nachstehende Aufsätze: L. Duchesne Die Bistümer Calabriens (ihre Entstehung und ihre Veränderungen unter dem Einfluss von Konstantinopel, Rom, Lombarden, Sarazenen, Normannen); G. Monod verfolgt die Umgestaltung, welche die Erzählung des Orosius über den Anteil Stilichos am Germaneneinfall 406 in den abgeleiteten Quellen erfuhr; G. Kurth stellt zusammen und würdigt die Nationalität der fränkischen Grafen im 6. Jahrh.; E. Chatelain bespricht Fragmente der Homilien Gregors I. in drei halbunzialen Pariser Hss.; H. Delehaye handelt von den Akten des h. Cassiodorius, G. Morin von der Bedeutung der Inschrift des Clematius in der Ursulakirche zu Köln für die Legende von den 11000 Jungfrauen; H. Omont druckt die drei Karolingerdiplome BM. 897 (868), 1371 (1332), 1553 (1511) nach den in einer ungenannten

Sammlung befindlichen Originalen ab; É. Bourgeois analysirt die Akten über die Versammlung von Mersen 847 und weist anschliessend an Waitz nach, dass diese mit der Einführung der Feudalität im westfränkischen Reich nichts zu tun hatte; Ch. Pfister gibt eine Biographie des Erzbischofs (so genannt, weil er Erzkaplan war) Drogo von Metz; Imbart de la Tour untersucht die Kolonisation unter den Karolingern, namentlich durch Adprisio; H. Bresslau erweist die beiden ältesten DD. für S. Afra in Augsburg von 1023 und 1029 als 1620—1630 entstandene Fälschungen; P. Fournier führt eine Reihe von Kanonessammlungen vor, welche das Dekret Burkards von Worms benutzten; M. Prou gibt Abdruck der Gründungsurkunde von S. Leonard de Bellême, deren Unechtheit er mit neuen Gründen dartut; G. Blondel sucht nachzuweisen, dass die Regalien, wie sie namentlich auch Friedrich I. in Roncaglia in Anspruch nahm, auf wesentlich germanischer Grundlage beruhen und nur römischrechtlich verbrämt seien; C. Enlart bespricht den germanischen Einfluss in den ersten gotischen Bauten Nordfrankreichs; F. Novati und L. Auvray publiziren Gedichte des Gautier de Châtillon und Étienne de Tournai; G. Digard setzt auf Grund eines richtiger datirten Stückes in den Studi e Documenti di Storia e diritto das Ende der Herrschaft über die Stadt Tusculum durch die gleichnamigen Grafen bereits in das Jahr 1170; E. v. Ottenthal gibt einen Überblick über die ursprüngliche Verwaltung Friauls durch die Patriarchen von Aquileja und das Eindringen italienischen Einflusses; J. Guiraud weist gegen Sabattier nach, dass S. Dominicus das Armutsideal schon 1205 verficht, es nicht erst dem Auftreten S. Franz' von Assissi entnahm; H. Grauert kommt zum Ergebnis, dass der Traktat des Jordan von Osnabrück nach dem Tode Nikolaus III. verfasst wurde um gegen die Pläne einer Aufteilung des Imperiums in vier Reiche und der Aufrichtung eines deutschen Erbreiches Stimmung zu machen, dass dem gleichen Zwecke auch die 1288 entstandene Notitia saeculi diene, die aber Jordans vertrauten Gesinnungsgenossen den Kanonikus Alexander de Roes von Köln als Verf. habe (vgl. dazu F. Wilhelm in dieser Zeitschr. 24, 353 ff.); S. Berger bespricht eine im 14. Jahrh. in Italien abgeschriebene Bibelübersetzung pikardischen Dialektes; É. Bertaux handelt ausführlich von dem Grabmal Kaiser Heinrichs VII. in Pisa; H. F. Delaborde identifizirt eine Handschrift der Bibl. nationale mit dem fehlenden Bd. 17 des Registre du Trésor des chartes im Arch. nat.; J. P. Kirsch gibt Notizen über die Funktionen des Auditor und des Prokurator fisci in der Camera apostolica; G. de Manteyer bringt die Fortsetzung der Chronik von Uzerche (1320—1373) im Cod. Reg. lat. 303 der Vaticana zum Abdruck; E. Jordan gibt die Akten üker das Nachspiel, welches der Konkurs der Buonsignori noch unter Klemens VI. hatte; A. Pératé bespricht einen Triumph des Todes von Pietro Lorenzetti; P. de Nolhac beschreibt ein neu entdecktes Ms. der Bibliothek Petrarcas mit dessen Bildnis; N. Valois untersucht die Bedeutung, welche die Profezeiung der Marie Robine tatsächlich für die Geschichte der Jungfrau von Orleans besass; L. Delisle berichtet über die von Laurent Premierfait angefertigte Übersetzung der Oekonomica des Aristoteles ins französische; endlich E. Müntz gibt eine Übersicht über die ältesten Berichte, welche über römische Mosaiken sprechen.

In den Denkschriften der Akademie d. W. Bd. XLVIII (1901) behandelt Constantin Jireček „Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters“. Es wird ein reiches Material an romanischen Orts-, Flur- und Personennamen behufs Feststellung des Dialektes der Dalmatiner beigebracht, die historische Auseinandersetzung aber auf vier Kapitel verteilt: „Römer und Romanen im Norden der Balkanhalbinsel bis zur Einwanderung der Slaven“ (worin man die Nachrichten über Erhaltung oder Austilgung der alten Bevölkerungselemente in erschöpfender Vollständigkeit zusammengestellt findet), „Dalmatien nach der Einwanderung der Slaven“ (die mit guten Gründen in die Zeit des Kaisers Phocas verlegt wird), „Die Romanen der dalmatinischen Städte des Mittelalters“ (die bis ins 12. Jahrhundert denselben das Gepräge aufdrückten), endlich „Die Slaven in den Städten“. Nebenbei erfahren zahlreiche Einzelnheiten aus der byzantinischen oder der Geschichte der Balkanslaven, auch der Albanesen ihre Beleuchtung. Als im 9. Jahrhundert dahier die liturgischen Systeme des östlichen und des westlichen Christentums kollidirten, entschied in den dalmatinischen Seestädten für das Festhalten an der römischen Kirche gegenüber den Griechen, an der lateinischen Kultussprache gegenüber der slavischen (damals auch in Kroatien und Serbien propagirten) der ethnische Gegensatz. Im 11. und 12. Jahrhundert übte die Politik auf die kirchlichen Verhältnisse in anderer Weise Einfluss. Neben dem Erzbistum Spalato erstand, der alten Absonderung der Landschaft Praevalis entsprechend, ein gleichfalls der occidentalen Kirche zugehöriges Erzbistum Antivari, und zwischen beiden setzte Ragusa bei Papst Gregor VII. ein Erzbistum für sich durch. Da damals auch der normannische Einfluss an der dalmatinischen Küste zur Geltung gelangte, zog der Bischof von Cattaro es vor, sich (saec. XI—XIII) dem Erzbistum Bari in Apulien zu unterstellen (in Folge dessen Constanze, die Gemalin Kaiser Heinrichs VI., den Cattarensern 1195 besondere Vorrechte erteilte). Endlich erwirkten die mit den Normannen und den Ungarn rivalisirenden Venetianer im J. 1154 für ihre Besitzungen (Zara, Arbe, Veglia, Ossero) das Erzbistum Zara. Alles Prolegomena zu mancherlei Bestrebungen neuerer Zeiten, wofür der Verf. wie in seinen früheren Arbeiten seit 1878 die so reichhaltigen Archivalien von Ragusa, dazu die anderer Städte und Klöster Dalmatien's, die Publikationen der südslavischen wissenschaftlichen Vereinigungen, auch die einschlägige italienische und deutsche Literatur verwertete; darüber gibt die Einleitung näheren Aufschluss. J. J.

In der „Geschichte der Wandalen“ von L. Schmidt (Leipzig 1901, bei Teubner) findet man die Monumentenausgabe der „Auctores antiquissimi“ sowie die Forschungen der französischen Gelehrten Tissot, Cagnat, Pallu de Lessert, Diehl u. A. über das römische und byzantinische Africa fleissig verwertet, um das für seine Zeit (1837) vortreffliche Werk von Papencordt durch ein den jetzigen Anforderungen entsprechendes Gesamtbild zu ersetzen. Die Wanderzeit wird im Rahmen der allgemeinen Geschichte des Reiches und der Germanen vorgeführt. Bei der Schilderung der Einnahme Roms im J. 455 wäre die neuere topographische Literatur nicht ganz ausser Acht zu lassen gewesen. J. J.

Von der im 22. Bande dieser Zeitschrift S. 193—246 veröffentlichten Abhandlung von Julius Jung „Die Stadt Luna und ihr Gebiet“ erschien in den Atti et Memorie della r. Deputazione di Storia patria per le Provincie Modenesi (1902) Serie 5 Vol. 2 p. 245—311 eine italienische Übersetzung, zu welcher Jung einzelne Bemerkungen hinzufügte. Auch von Jungs Aufsatz über „Bobbio, Veleia, Bardi“ (Mitth. d. Instituts 20, 521—566) wird eine italienische Übersetzung erscheinen.

Den wertvollsten Nachtrag zu der an früherer Stelle (Mitth. d. Inst. 24, 122 ff.) besprochenen Literatur über die Passio s. Floriani hat Krusch im Neuen Archiv XXVIII, 339—392 geboten. In eingehender Ausführung und mit scharfer Betonung seiner kritischen Grundsätze bespricht er nochmals das Verhältnis der Passio zu der in dem Martyrologium Hieronymianum vor dem Jahre 772 nachgetragenen, mit dem afrikanischen Märtyrer Florian verbundenen Notiz. Er weist nach, dass auch für diese alte Märtyrerakten nicht benutzt sind, und sieht den Zweck der Passio darin, dass sie über den Verbleib des heiligen Leichnams Aufschluss geben, die Notiz des Martyrologiums in dieser für den örtlichen Kult entscheidenden Frage ergänzen sollte. Wichtiger noch als die vorwiegend polemische Auseinandersetzung mit Duchesne und Sepp sind die Mitteilungen über die ihm erst nachträglich bekannt gewordenen Handschriften, unter denen eine aus dem Kloster S. Lambrecht stammende, jetzt in Graz verwahrte des 10. Jahrhunderts an erster Stelle steht. Sie bietet im Vereine mit zwei Wiener Handschriften eine Rezension (x), welche der verlorenen Vorlage sehr nahe steht und den Vorzug vor der zweiten Rezension (y), die in zwei Gruppen (α und z) erhalten ist, verdient, obwohl auch diese als selbständige Ableitung aus der Vorlage berücksichtigt werden musste. Aus der Untersuchung der Rechtschreibung und der grammatikalischen Konstruktion gewinnt Kr. neue Beweise für die Abfassung der Passio in karolingischer Zeit. Hervorzuheben ist auch, dass der Name jener Frau, welche nach der Legende den heiligen Leichnam aufgefunden und bestattet haben soll, in den älteren, besseren Handschriften ebenso wie in den ältesten der kürzeren Fassung fehlt, wodurch die Annahme Mommsens, dass der im Kloster S. Florian verwahrte Grabstein einer Valeria, deren Name dann in den späteren Handschriften der Passio erscheint, ausserhalb jedes ursprünglichen Zusammenhanges mit dem h. Florian stehe, eine neue Stütze erhält. Unter Verwertung des gegen früher völlig veränderten Handschriftenbestandes hat Kr. eine neue Ausgabe der Passio veranstaltet. — Über den weiteren Verlauf und, wie man hoffen darf, das Ende des mit Heftigkeit und Zähigkeit geführten, durch die schöne Abhandlung neu belebten Streites werde ich demnächst in Kürze berichten. K. Uhlirz.

Im ersten Heft der neuen Monatsschrift „Hochland“ herausg. von K. Muth, München und Kempten, Oktober 1903, S. 9—19 gibt Heinr. Finke eine knappe eindrucksvolle Charakteristik Papst Bonifaz' VIII., dessen Persönlichkeit aus den von Finke gefundenen Materialien in ein so viel helleres Licht getreten ist. Finke schildert ihn als Politiker — da hat Bonifaz eine unglückliche Hand, indem er nicht mit den Elementen

des Widerstandes zu rechnen weiss, sie vielmehr kurzsichtig reizt, ohne die Kraft und Stetigkeit zur Überwindung zu besitzen, er schildert ihn ferner als Menschen unsympathisch bei glänzender Begabung, voller Menschenverachtung, lieblos, hart, höhnisch. Sehr merkwürdig ist das in Lichtdruck wiedergegebene Marmordenkmal Bonifaz' VIII. am Dome zu Anagni — eine geradezu jugendliche Gestalt mit aufgezogenen stechenden geisterhaften Augen. — Ausgeschlossen hat F. von dieser Skizze „die Betrachtung der rein pontifikalen Tätigkeit und das persönliche Glaubensleben des Papstes“. Das Urteil über das letztere und damit doch über den Papst überhaupt, über seine Wahrhaftigkeit, die Finke bejahen möchte, hängt ab von der Beurteilung des Prozesses, welchen Philipp der Schöne gegen B., den lebenden und todten, führte. Dass man über diesen Prozess noch wesentlich anders denken kann und wohl denken muss als Finke, werde ich bald an anderer Stelle zeigen. Karl Wenck.

Unter dem Titel Studien und Materialien zur Specialgeschichte und Heimatskunde des deutschen Sprachgebietes in Böhmen und Mähren (1. Halbband, Prag, J. G. Calve 1902) vereinigt Friedrich Bernau eine Reihe einzelner Aufsätze und Untersuchungen. Die Mehrzahl beschäftigt sich mit interessanten, baugeschichtlich und historisch wichtigen alten Burgen, von denen heute die meisten nur noch als Ruinen bekannt sind; dazu gehören die Aufsätze über „Paukenschloss (Buben, Trommelburg) und Frumstein“ im Ger.-Bez. Tuschkau, die erstere schon in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar; über das einst hochbedeutsame „Zornstein a. d. Thaya“ und das dort wohnende Geschlecht der Lichtenburge; über die Felsenburg „Katzenstein“ bei Unterweckelsdorf; über die schon vor dem 30jährigen Kriege verfallene Burg „Kostial bei Trebnitz“; über „Burg Baiereck, Schloss Bistritz a. d. Angel und Stadt Neuern“ mit der hochgelegenen alten Pfarrkirche; über das noch heute erhaltene prächtige Schloss Frain bei Znaim a. d. Thaya; über die in ihrer ursprünglichen Anlage gut erhaltene stattliche Burg „Kostenblatt“; über „Wolfstein und Triebe“ im Pilsener Kreis; über Ruine „Guttenstein“ bei Tepl; und über „Forchtenberg und Goldenstein“ im oberen Marchtal in Mähren. Die genauen Untersuchungen über Bau und Anlage, die reichen, instruktiven Abbildungen, die zahlreichen Daten zur Adelsgeschichte, vorzüglich ausgeführte Tafeln mit Adelswappen der genannten Geschlechter in Farbendruck machen diese Aufsätze sehr wertvoll. Eine zweite Gruppe von zusammenhängenden und inhaltlich verwandten Aufsätzen bilden: „Alte Stadtbefestigungen“, das „Rathhaus in Leitmeritz“ und „Einstige Wehrbauten zu Kaaden und Saaz“, wiederum mit zahlreichen Abbildungen von einschlägigen Denkmälern aller Art. Auf ein anderes Feld gehört sodann der Aufsatz: „Beiträge zur Grundlage der kirchlichen Topographie“, in welchem für die Diakonate Bilin und Aussig bei jedem der alphabetisch aufgeführten geistlichen Benefizien alle wichtigeren Nachrichten und Daten angeführt werden. In dem Aufsatz schliesslich „Vom „alten Duppauer““ wird die Geschichte des durch sein schönes Grabmal in der Kirche von Willomitz bekannten Wilhelm von Duppau erzählt, der 1529 zuerst als Landschädiger vogelfrei erklärt, später aber, da man seiner nicht habhaft

werden konnte, in Folge eines Vergleiches 1532 wieder rehabilitirt wurde. Man kann nur wünschen, dass die schöne Publikation recht bald und in ebenso reichlicher Weise fortgesetzt werde. B. B.

B. Bretholz widmete als Festgabe zur Feier der Wiederherstellung des „Wahrzeichens von Brünn“, des Kirchturmes der Pfarrkirche St. Jakob, dieser Kirche eine stattliche, schön ausgestattete Monographie, welche auf Kosten des Gemeinderates von Brünn erschienen ist: Die Pfarrkirche St. Jacob in Brünn. Brünn 1901. Auf Grund eines reichhaltig erhaltenen archivalischen Materials, dessen monographische Verwendung als mustergültig zu bezeichnen ist, werden uns in anschaulicher Weise die Schicksale der Pfarre und ihrer Verweser, wie auch der Kirche und ihres inneren und äusseren Schmuckes geschildert. Die Monographie hat mehr als eine nur lokalgeschichtliche Bedeutung, sie bietet in vielfacher Beziehung wichtige Beiträge zur Erforschung der allgemeinen kulturellen Verhältnisse Mährens im Mittelalter und in der Neuzeit. Auch die Kunstgeschichte findet manches darin. Das Werk ist mit einer Reihe guter Illustrationen geschmückt, in denen Ansichten der St. Jakobs- und der St. Nikolaikirche in Brünn, Miniaturen und Handschriften der Bibliothek der Pfarre und Gemälde und Grabdenkmäler der Kirche zu St. Jakob reproduzirt werden. M. D.

Von dem zuerst 1887 erschienen Buche von Franz Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation (vgl. darüber diese Zeitschrift 8, 506) ist 1901 eine zweite Auflage erschienen. Sie ist vermehrt um sehr willkommene einleitende Bemerkungen über die älteren Einteilungen Siebenbürgens und durch ein Ortschaftsverzeichnis nach der alten Einteilung mit Anführung der deutschen, magyarischen und rumänischen Namen der Orte. Die Gliederung des gesamten Archives ist nunmehr noch übersichtlicher als früher durchgeführt. Eine erste Abteilung bilden die Urkunden, welche überhaupt den ganzen älteren Bestand auch an Rechnungsbüchern und anderen Archivalien bis 1526 und die Urkunden von 1526—1700 umfasst. 2. Akten und Bücher des Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrates. 3. Akten und Bücher der Gespanschaft Hermannstadt. 4. Akten und Bücher der sächsischen Nationsuniversität. Dazu kommen noch eine Anzahl „Handschriften“, die Repertorien, Gesetzbücher und endlich die reiche Handbibliothek, welche seit 1887 einen beträchtlichen Zuwachs an älteren Sammelwerken (z. B. Fejer Cod. dipl. Hungariae) und moderner historischer Literatur aufweist. An vielen Stellen des dankenswerten Buches spürt man die ergänzende Hand des verdienstvollen Verfassers, der unermüdlich für sein reiches Archiv tätig ist, dieses historische Kleinod der Siebenbürger Deutschen. O. R.

Kommission für neuere Geschichte Österreichs.

Die Kommission hielt am 31. Oktober 1903 ihre Jahresversammlung. Sie besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern: Prinz Franz v. Liechtenstein

k. u. k. Botschafter a. D. Vorsitzender, Prof. Dopsch, Archivdirektor Fellner. Prof. Fournier, Prof. Goll (Prag), Prof. Hirn, Prof. Jirecek, Prof. v. Ottenthal, Prof. Pribram, Prof. Redlich, Minister a. D. Rezek, Staatsarchivar Schlitter, Prof. Weber (Prag), Hofrat Winter, Prof. v. Zwiedineck (Graz).

Die Arbeiten für die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge nahmen einen erfreulichen Fortgang. Im Sommer 1903 erschien das »Chronologische Verzeichnis der österr. Staatsverträge« I. Teil 1526—1763 bearb. von Ludwig Bittner. Dr. Bittner ist derzeit mit der Fortsetzung dieser Arbeit bis in die neueste Zeit beschäftigt. An der Bearbeitung der Staatsverträge Österreichs mit England ist Prof. Pribram, an den Verträgen mit Frankreich ist Staatsarchivar Schlitter tätig. Die ersten Bände dieser Verträge dürften ungefähr in Jahresfrist im Manuskript zum Abschluss kommen. Dr. v. Srbik hat die Edition der Staatsverträge mit Holland in Angriff genommen.

Für die Korrespondenz K. Ferdinands I. hat Prof. v. Zwiedineck orientirende Vorarbeiten in Brüssel ausgeführt, und der ständige Mitarbeiter Dr. Bauer hat die Durcharbeitung des Materials im Wiener Staatsarchiv für die erste Periode von Ferdinands Regierung vollendet. Leider trat durch eine schwere Erkrankung Dr. Bauers eine Unterbrechung seiner Arbeiten ein.

Die Kommission beschloss auch Publikationen zur inneren Geschichte Österreichs in neuerer Zeit in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen. Sie beabsichtigt als erste Veröffentlichung in dieser Richtung ein in der Vollendung begriffenes Werk des Archivdirektors Th. Fellner, »Materialien zur Geschichte der Organisation der österreichischen Zentralverwaltung 1493—1848« (mit darstellender Einleitung) zu publiziren; der erste Teil (bis Maria Theresia) wird im Herbste 1904 zum Drucke gelangen.

Die VIII. Versammlung deutscher Historiker wird in Salzburg in den Tagen vom 31. August bis 4. September 1904 stattfinden.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXV. BAND. 3. HEFT.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1904

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen“, welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

Zur altböhmischen Verfassungsgeschichte.

Von

Hans Schreuer.

I. Die altböhmische Sage und ihre Bedeutung.

Der Prager Domherr Cosmas († 1125) bringt im Eingange seiner ausführlichen Geschichte Böhmens[1]) auf Grund von Erzählungen alter Gewährsmänner (senum fabulosa relatio) eine Darstellung der altböhmischen Sage, die mit der Einwanderung des Czechenstämmchens in Böhmen beginnt, dann die fortschreitende Entwicklung, Konsolidirung der böhmischen Verhältnisse mit dem Höhepunkte zur Zeit des stammfremden Fürsten Przemysl schildert und mit einem gewissen Abflauen nach dessen Tode endet. Dann setzt Cosmas mit der ihm besser überlieferten Geschichte des Landes, seit Borziwoj (Ende des IX. Jh.), ein.

Jahrelange Beschäftigung mit der böhmischen Rechtsgeschichte hatte mich immer wieder darauf hingewiesen, dass — entgegen der communis opinio — in der Cosmas'schen Sage trotz reichlicher Mängel ein guter historischer, speziell rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Kern stecke. Die eingehende Durcharbeitung der Cosmas'schen Sagenerzählung[2]) unter Heranziehung vollwertiger Geschichtsquellen und unter beständiger Vergleichung mit späteren altböhmischen, mit germanischen und überhaupt indogermanischen Zuständen ergab mir die Haltbarkeit des sagenhaften Bildes nicht bloss etwa in gewissen

[1]) MG. SS. IX S. 1 ff. Eine neue Ausgabe wird von Bretholz vorbereitet.

[2]) Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XX, 4) Leipzig 1902.

allgemein menschlichen Zügen, sondern mit seiner ganzen Reihe von Eigentümlichkeiten. Der Cosmas'sche Sagenbericht erschien so geeignet, nicht nur in die altböhmischen Verhältnisse, für die es bisher an einer einheimischen und an ausreichenden auswärtigen Quellen fehlte, hineinzuleuchten, sondern auch eine Reihe von Fragen der germanischen und indogermanischen Rechtsgeschichte zu fördern. Der Wert der Cosmas'schen Erzählung ist mir aber erst besonderns klar geworden, als mir ganz von selbst, aus inneren und äusseren Gründen eine Datirung des Sageninhaltes herauswuchs. Es kam zum Vorschein, dass selbst Begebenheiten, von denen die Sage berichtet, historisch wahr sind, dass die Sagenberichte in auffallender Weise mit den geschichtlichen Berichten übereinstimmen. So zeigte sich zunächst, dass die sog. Neklansage, die Sage von dem Kampfe des westböhmischen Fürsten Wlastislaw gegen das zentrale Reich des Czechenfürsten Neklan, mit den fränkischen Berichten über die Unternehmungen Karls des Großen in den Jahren 805 und 806 sich geradezu verblüffend decke[1]), und dass sie nach der bei Cosmas vorfindlichen, auch schon von Dümmler anerkannten Regententafel in eben diese Zeit zu datiren sei. Ebenso erwies sich die Przemyslfigur der Sage einfach als die einheimische Verarbeitung des Franken „Samo“[2]). Der Przemysl des Cosmas ist durchaus kein gutmütiger bäurischer Patriarch, wie sich ihn auf Grund verschiedener Dichtungen die heutige Phantasie vielfach vorstellen mag[3]). Er ist vielmehr ein Fremder (vgl. die Agilol-

[1]) „Untersuchungen“ S. 17 ff.: „Nach der Sage erfolgt ein Stoss des westböhmischen, um das spätere Saaz herum gelegenen Reichs der Luczanen gegen das zentrale Czechien und die Gaue Belina und Lutomerici. Die Boëmi verhalten sich defensiv. Es kommt zu einem grossen Treffen bei Tursko, in der Nähe der Elbe, bei dem ein besonders hervorragender Held, Tyro fällt. Nichtsdestoweniger endet die Geschichte mit einem Erfolge der Boëmi. Nach den Berichten der fränkischen Annalen erfolgt der Vorstoss Karls des Grossen im Jahre 805 von der Saazer Gegend aus, die Böhmen verhalten sich defensiv. Das fränkische Heer dringt verwüstend bis über die Elbe hinüber. Ein dux der Slaven, Lecho fällt. Nichtsdestoweniger endet das Unternehmen ohne bedeutenden Erfolg. Ist die Sage von Wlastislav und Neklan nicht wieder das innere Gegenstück zu den äusseren fränkischen Berichten? Den Saazer Fürsten Wlastislaw dem karolingischen Unternehmen einzugliedern, fällt wohl nicht schwer. Auch die Verschiedenheit der Namen Lecho und Tyro macht nicht viel aus“. Dazu die Anmerkungen a. O.

[2]) A. O. S. 13 ff.

[3]) Wie sehr die dichterische Verarbeitung des böhmischen Sagenstoffs sich selbst bei Gelehrten festgesetzt hat, zeigt z. B. Brückner, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XIII (1903) S. 235, der gegen den „Bruderstreit“ der Lubossasage ankämpfen will, wiewohl sich davon bei Cosmas nichts findet. Über den Cosmas'schen Prozess vor Lubossa vgl. „Untersuchungen“ S. 80 ff. Auch das später

finger in Bayern), der durchaus unpopuläre, deutschrechtliche Neuerungen, namentlich „iura“ und den militärischen Dukat in Böhmen einführt, genau so wie es der Franke „Samo“, — in dessen Zeit nach der Cosmas'schen Stammtafel Przemysl zu setzen ist, — zweifellos getan hat. Wie aber allmählich der fränkische Kaufherr in einen slavischen Bauer verkleidet wurde (aber auch nur das), habe ich an der Hand vollwichtiger geschichtlicher Quellen eingehend dargelegt[1]).

Diese Feststellungen erhöhen natürlich die Glaubwürdigkeit der übrigen Angaben der Sage. Namentlich die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Züge, auf die es mir ankam[2]), erhielten dadurch eine besondere Stütze. Ja in dieser historischen Fixirung des Sageninhaltes lag deutlich die Lösung der ganz eigentümlichen Wendungen und Entwicklungen, welche der Sage nach diese Zustände genommen haben sollen. Schon aus der blossen Erzählung der Sage war es klar hervor getreten, wie aus den ursprünglichen, fast noch indogermanischen (westarischen), an die ältesten germanischen erinnernden Zuständen in Gesellschaft, Wirtschaft, Recht und Gericht ganz neue Gebilde sich ablösten. Nun ward es auch sichtbar, wodurch in der Hauptsache diese Veränderungen hervorgerufen waren. Ähnlich wie bei den Germanen der halbvorgeschichtliche Kampf mit den Kelten und dann in geschichtlich greifbarer Weise der Zusammenstoss mit den Römern am Rhein die bekannten allseitigen inneren Umwälzungen ausgelöst hat, ähnlich wurde auch für die Slaven Böhmens die Berührung mit den Germanen ein grundlegendes Element der weiteren Entwicklung. Speziell in unserer Frage trat die merowingische und karolingische Kulturwelle handgreiflich hervor.

Meine rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen wurden bald von nationaler Seite angegriffen, zunächst durch den

---

zu erörtende Bestreben Brückners, Przemysl für einen friedlichen Bauer, Schaffer, Meier, Starosten für die Grundstücke der Czechen zu erklären wurzelt m. E. dunkel in der späteren Ausgestaltung des Przemysl. Ebenso Brückners Konstruktion, die böhmischen „Amazonen“ seien „das Gefolge“ Libussas. Davon steht bei Cosmas kein Wort. (Vgl. unten S. 402 Anm. 2). Desgleichen die Auffassung von Pekař (s. unten S. 388), der glaubt Przemysl als den „sagenhaften Erzvater der čzechischnationalen Dynastie“ also auch als eine Art gemütvollen Patriarchen verteidigen zu müssen.

[1]) Es ist mir unerfindlich, wie Rachfahl, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie III. Folge 25 (1903) S. 84 schreiben konnte: „Wie die böhmische Stammessage dazu kommen konnte, aus einem deutschen Kaufmanne einen slavischen Bauer zu machen, müsste zum mindesten erklärt werden“. Die eingehende quellenmässige Erklärung findet sich bei mir S. 14 ff.

[2]) Näheres „Untersuchungen“ S. 2 ff.

czechischen Historiker Pekař, mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit[1]). Wissenschaftliche Bedeutung hat der Ausfall nicht[2]), aber durch diese schneidige nationale Abfertigung sollte die Behauptung von uralten mächtigen, grundlegenden deutschrechtlichen Einflüssen in Böhmen siegreich aus dem Felde geschlagen werden. Ich konnte diesen „Sieg" umso leichter nehmen, als der der Sache gewiss viel näher stehende czechische Rechtshistoriker Prof. Hanel in der Zeit-

[1]) Český Časopis Historický (ČČH, Czechische historische Zeitschrift) hg. von J. Goll und J. Pekař VIII (1902) S. 333—336. Pekař erklärt a. O. S. 336 meine Aufdeckung der frühzeitigen und grundlegenden deutschrechtlichen Einflüsse in Böhmen als „beklagenswerte Erscheinung und als Zeichen eines niedrigen wissenschaftlichen Niveaus". Ihm schliesst sich an Vacek in Riegers Sborník III 125 ff.

[2]) Ich habe keinen Grund die Kritik des czechischen Historikers dem deutschen Publikum vorzuenthalten. Hier kurz mein Sündenregister. Ich verfolge nach Pekař „die abgeschmackte Tendenz, aus dem sagenhaften Erzvater der čzechisch-nationalen Dynastie einen Deutschen zu machen". (Vgl. dagegen die Entstehungsgeschichte meines Buches bei mir S. VII und 12 Anm. 3 a. E.). Ich sage ferner nach Pekař den czechischen Gelehrten „Liebenswürdigkeiten". Ich habe nämlich S. 4 gelegentlich der Erwähnung der berüchtigten čzechischen Handschriftenfälschungen allerdings eine Reihe von čzechischen Gelehrten genannt, von denen einige sogar heute noch sich nicht geniren die Falsifikate zu verwerten — freilich gedeckt durch die in der Gelehrtenwelt unverständliche čzechische Sprache. Dass der Kampf Palacky's für die Handschriften „recht unaufrichtig" war, gibt jetzt Pekař selbst ČČH. VIII 247 zu. Ich habe ferner S. 105 ganz nebenbei die kleinlich gehässigen Vorstellungen erwähnt, die čzechische Historiker vor ihrem nationalen Forum über das Kaisertum Karls des Grossen verbreiten. Ausser diesen grossen Reaten bringt Pekař abgesehen von einem allgemeinen Schütteln des Kopfes einige Einzelausstellungen vor, die teils Dinge enthalten die ich selbst gesagt habe (so namentlich das Bedenken: „Die Darstellung vom goldenen Zeitalter könnte eine Hypothese des Chronisten sein", das Pekař fast wörtlich von mir S. 8 abschreibt; vgl. übrigens zur Sache jetzt unten S. 407); die ferner teils auf unrichtige resp. unvollständige Wiedergabe meiner Äusserungen teils auf Mangel an rechtsgeschichtlicher Schulung des čzechischen Historikers zurückgehen. So habe ich ausdrücklich die Rede Lubossas über die Bedrückungen durch die fürstliche Gewalt als Rede des Cosmas bezeichnet (S. 85, Anm. 50), woran wohl bisher kaum Jemand gezweifelt hat. Über die Herausreissung der Gleichung Samo = solus aus meiner Beweisführung vgl. unten S. 404 f. Für die Mangelhaftigkeit der rechtsgeschichtlichen Ausbildung (das soll kein Vorwurf sein; nicht jeder Historiker ist auch Rechtshistoriker) genügt wohl der Hinweis darauf, dass Pekař (S. 336) meine juristische Konstruktion der slavischen Zadruga (Untersuchungen S. 65 Anm. 17) nicht verstanden hat, wiewohl er selbst einmal (allerdings ohne richtige Würdigung der Stelle) unter Berufung auf Schröders Rechtsgeschichte etwas ähnliches behauptet hatte. Über die Unvertrautheit Pekař's mit rechtsgeschichtlicher Methode vgl. mehrfach im Folgenden, namentlich auch unten S. 411 ff. Nicht besser steht es mit Vacek, der mir sogar vorwirft, dass ich den Czechen die Gruppenehe (!) imputiere.

schrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 1902, germ. Abteilung S. 334—338 meine Ergebnisse in den wesentlichen Punkten akzeptirt hat. Hanel weiss eben von Berufswegen, wie gross der Einfluss des deutschen Rechtes in Böhmen seit jeher gewesen ist. Er weiss auch, wie verkehrt es ist, die rechtsgeschichtliche Behandlung einer Sage mit der Gewinnung von Geschichte aus Urkunden zu verwechseln. Ich war dann vollends befriedigt, als ich sah, dass auch Historiker, die ja von Berufswegen gegen Sagen misstrauischer sein müssen als Juristen, sich wohlwollend mit meiner Arbeit beschäftigten und meine Resultate ganz oder teilweise annahmen[1]). Selbst als mich der Berliner Slavist Brückner, mein ehemaliger Lehrer in der Slavistik, auf das Buch von Pekař: „Die älteste Chronik von Böhmen" (czechisch Nejstarší kronika česká Prag 1903) aufmerksam machte, mit dem Beifügen, jetzt sei den fraglichen Kapiteln des Cosmas der Todesstoss gegeben, habe ich mich begnügt eine Erörterung in Aussicht zu stellen[2]), — nicht so sehr wegen des Todesstosses, sondern

[1]) H. Spangenberg, Historische Vierteljahrschrift 1902 S. 579 f. St(arzer?) im Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 1902 S. 934 f., der, nebenbei bemerkt, anerkennend die Art und Weise hervorhebt, wie ich mit den Čzechen polemisire. Mit J. Lippert bin ich nicht recht einig geworden. Vgl. einerseits dessen Anzeige in der D. Lit. Ztg. 1902 Sp. 1716 ff., andererseits seine anscheinend auf die seither erschienene Rezension von Pekař zurückgehenden persönlichen Angriffe in Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Dtsch. in Böhmen XLI (1902) Lit. Beil. S. 19 ff. Dazu meine Entgegnung daselbst XLI (1903) S. 54 ff. Weitere Auseinandersetzungen mit Lippert habe ich als zwecklos unterlassen. Ich verweise ebenso wie er selbst auf seine verworrenen Ausführungen in der Z. f. Sozialwissenschaft V (1902), aus denen ich zu meiner Verteidigung nur eine kurze Stelle anführe. S. 921: ‚Er (Schreuer) sieht sich noch immer nicht gezwungen . . seine Herdgenossenschaften für wirkliche Altfamilien oder Sippschaftsverbände zu halten‘. Dazu vgl. meine ‚Untersuchungen‘ S. 68, wohlgemerkt die einzige Stelle, wo ich von der Herdgemeinschaft spreche: ‚Als Hypothese möchte ich aufstellen, dass diese Herdgemeinchaft, Feuergemeinschaft den Ausgangspunkt der indogermanischen, also slavischen und vorgermanischen Sippe bildet. Der Besitzer des uralten event. bloss vermeintlich urgemeinsamen Herdes ist das Haupt der agnatischen Sippe‘. Ich glaube das genügt. — Die im ganzen anerkennenden Ausführungen Rachfahls in Conrads Jahrb. d. Nationalökonomie III. Folge XXV (1903) S. 81—90 enthalten mehrfache Missverständnisse, die leicht zu berichtigen sind. Ich erledige Einiges in dieser Abhandlung. Vgl. endlich jetzt noch Loserth, Historische Zeitschrift Bd. 92 (1903/4) S. 135 ff., dem übrigens entgangen zu sein scheint, dass ich mir die Einwanderung der Slaven in Böhmen nicht wesentlich anders denke als er selbst. Dass ich ‚die sagenhafte Überlieferung bei Cosmas‘ irgendwo als ‚ausreichend‘ angesehen hätte, ist mir nicht bewusst. Vielmehr ist gerade die Heranziehung der geschichtlichen Quellen eine Grundmaxime meiner Arbeitsmethode gewesen.

[2]) Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XLI (1903) a. O. S. 55.

weil ich es als letzter Bearbeiter des Sagenstoffes für eine Art literarischer Pflicht halte, etwa in einem Nachtrag mich auch mit dieser neuen Quelle (?) auseinanderzusetzen. Als besonders dringlich vom wissenschaftlichen Standpunkt aus habe ich die Sache nicht angesehen, und sehe sie auch heute nicht so an.

Die für weitere, slavischen Dingen meist fernstehende Kreise bestimmten, ausserdem ziemlich sicher auftretenden Erörterungen Brückners in der Beilage zur Münchener allgemeinen Zeitung 1903, Nr. 204 und 205[1]) veranlassen mich indessen zu einer rascheren Erwiderung. Sie soll, entsprechend der feuilletonistischen Art des Angriffs nicht allzusehr in eine eingehende gelehrte Polemik ausarten. Ich hoffe übrigens, dass schon die folgenden Ausführungen genügen, das Misslingen auch dieses neuesten Angriffs selbst für diejenigen darzutun, denen die Schwächen der Brückner'schen Argumente nicht schon ohne weiters in die Augen gesprungen sein sollten.

Brückner erklärt rundweg Cosmas, den Geschichtschreiber Böhmens aus dem Anfange des XII. Jahrhunders als „Lügner", als Gegenstück des polnischen Vincentius. Das könnten wir jetzt, nach einer Entdeckung Pekař's klar dartun. In der bereits oben angeführten Schrift versucht nämlich Pekař — grossenteils durch hervorgeholte ältere Argumentationen — eine lateinische Wenzelslegende, als deren Verfasser Christianus angegeben wird[2]), die aber seit Dobner und Dobrovský, den rühmlichst bekannten Kritikern der altböhmischen „Geschichtsquellen", als eine Fälschung aus dem XIV. Jahrhundert angesehen wurde, dem X. Jahrhundert zuzuweisen. Diese Legende enthält unter Anderem auch kurze geschichtliche Angaben über die Slaven in Böhmen, besonders auch über die älteste Zeit bis Borziwoj. Das sei nun, meint dann Brückner, die einzige Quelle für die älteste czechische Geschichte; Cosmas habe — „schlimmer als Dalimil und Hájek zusammen" — alles, was er berichtet, teils der Wenzelslegende entlehnt, teils „aus den Fingern gesogen". Die Vergleichung des Cosmas mit dem durch und durch konfusen polnischen Vincentius ebenso aber auch mit Dalimil und Hájek wird indessen jeder, der diese Schriftsteller neben Cosmas hält, alsbald ablehnen. Darüber ist kein Wort zu verlieren.

---

[1]) Brückner führt dasselbe aus in Kwartalnik historyczny XVII (1903) S. 93 ff. und Biblioteka warszawska 1903 S. 39 ff. Der letztere Aufsatz bietet nebenbei bemerkt auch reichhaltige Erörterungen über dänisch-slavische Beziehungen. Ich habe gegen Brückners Artikel in der Allgemeinen Zeitung a. O. Widerspruch erhoben daselbst Nummer 284.

[2]) Ich reproduzire die von der ältesten Geschichte der Slaven in Böhmen handelnde Stelle der Legende unten S. 406.

Diese Diffamazion des Cosmas von vornherein ist also gegenstandslos[1]). Sehen wir vielmehr dem Problem selbst ins Gesicht.

II. Die neue Quelle.

Der Ausgangspunkt der Brücknerschen Ausführungen ist die Behauptung von Pekař, die fragliche Wenzelslegende gehöre dem X. Jahrhundert an[2]). Aber schon das ist nicht erwiesen. Die „Argumentation des jungen Gelehrten" ist durchaus nicht so „sieghaft", wie sie Brückner darstellt. Sie hat — zum Teil sehr begründeten — Widerspruch erfahren. Ich für meine Person bin mir offen gesagt über die Sache noch nicht schlüssig. Ein Teil der Argumente von Pekař ist gewiss irrig und so recht mit Sicherheit durchschlagend ist eigentlich keines[3]). Die Komplizirtheit des Problems und die starke Gesprächigkeit des Autors erschwert die Nachprüfung sehr; jedenfalls geht es noch lange nicht an, mit „Christian" gegen Cosmas loszuziehen[4]).

Aber selbst gesetzt den Fall, das Stück wäre wirklich echt, so ist damit der Nihilismus Brückners nichts weniger als gerechtfertigt. Die Wenzel- und Ludmilalegende, „vita et passio s. Wenceslai et s. Ludmile avie eius", die nur mit wenigen Worten die altböhmische Sage streift, ist noch lange keine „Chronik von Böhmen"[5]), wie Pekař tönend versichert.

---

[1]) Meine Einschätzung des Cosmas siehe Untersuchungen S. 1 ff.

[2]) Die vorhandenen (jetzt 5, vgl. Pekař ČČH. X [1904] S. 37 ff.) Handschriften gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an. Selbst für die (vierte) Handschrift von Bödeken, die nach Pekař, Nejstarší kronika česká S. 125 die älteste sein sollte, gibt jetzt dieser selbst ČČH. IX (1903) S. 411 den Beginn des 15. Jahrhundert als terminus ad quem zu. Vorhanden ist davon aber nur eine „Abschrift des P. Gamans aus dem Passional von Bödeken, angefertigt 1641/2". Die Legende ist herausgegeben (Pekař „kronika" S. 129) von 1. Balbin, Epitome rerum Bohemicarum (1677) I S. 41—65, 2. Suysken, Acta Sanctorum, September. 3. P. Athanasius a S. Josepho (Elias Sandrich aus Grabern in Böhmen vgl. Pekař a. O. S. 86), Vita S. Ludmilae et S. Wenceslai . . authore Christiano monacho etc. 1767. 4. Emler, Fontes rerum bohemicarum I (1873) S. 199 ff. 5. Pekař „kronika" S. 131 ff. — Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass die „Legende" aus mehreren Stücken kompilirt ist. So auch Kalousek und B. Bretholz, Neueste Literatur über Pseudochristian im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXIX (1904) S. 480 ff.

[3]) Vgl. jetzt Bretholz a. O. S. 480. Selbst die von Brückner „Beilage" S. 219 f. angeführten Hauptargumente werden den Gegnern der Echtheit unserer Legende nicht viel Schwierigkeiten machen.

[4]) So auch neuestens Bretholz a. O. S. 489: „Mit Christian Cosmas schlagen zu wollen, dürfte vorläufig in der Geschichtsschreibung wenig Erfolg haben".

[5]) So auch Kalousek und Bretholz a. O. S. 489.

Dazu kommt, dass die „Bödeker Handschrift“, die Brückner als „Kronzeugen der Wahrheit“ produzirt (S. 220 a), wie sich nun Pekař selbst bei näherem Zusehen überzeugt hat[1]), nicht etwa wegen ihrer Kürze einen reinen, alten Text darstellt, sondern erst aus einem anderen Texte durch Kürzung — nach Pekař, um das Wesentliche der Legende besser hervortreten zu lassen — angefertigt worden ist[2]). Die von Brückner abgedruckte Stelle das Bodecensis enthält also nicht „die ganze Nationalsage der Böhmen“ wie von ihm S. 220 a behauptet wird. Das scheint sogar Brückner selbst gefühlt zu haben, denn schon in der nächsten Spalte bemerkt er: „Allerdings dürfte der „„Mönch““ die Tradition nicht völlig erschöpft haben“ und „konnte, da der Hauptzweck seiner Arbeit der Verherrlichung Wenzels . . . galt, kurz über die Vorgeschichte Böhmens weggehen“. Dieser kritische Gesichtspunkt gilt aber nicht bloss von dem Bödeker Auszug, sondern auch von dem umfangreicheren Texte „Christians“. Die wenigen flüchtigen Zeilen, die hier in der langen Wenzelslegende über die böhmische Sagenzeit nur so nebenbei eingeflochten werden, erheben durchaus nicht den Anspruch als erschöpfend oder auch nur in jeder Hinsicht korrekt genommen zu werden. Der Autor holt bloss etwas aus, um nach der — wie Brückner selbst annimmt falschen — Schilderung des Konfliktes zwischen Swatopluk und Methodius auf die vielleicht ebenso falsche Darstellung der Christianisirung Böhmens mit allen ihren Schwierigkeiten überzugehen. Die paar Worte der Legende sind also — selbst ihre Echtheit vorausgesetzt — schon an sich nicht geeignet, die ausschliessliche Grundlage für die Feststellung der echten Sage abzugeben, ein Plus oder ein aliud, das sich sonst findet, als ketzerisch in Bann zu tun. Die Prü-

---

[1]) ČČH. IX 1903 S. 398 ff. (Novembernummer). Als Kürzung, Verarbeitung hat den Bodecensis resp. die Abschrift von Gamans bereits Balbin und Suysken bezeichnet. Pekař ändert nun a. O. seine ursprüngliche Behauptung dahin ab, dass dem Verarbeiter ein unbekannter Text wenigstens des 12. Jahrhunderts vorgelegen haben müsse. Übrigens erklärt er gewisse Wendungen des „Bodecensis“, die gerade für Brückners Ausführungen grundlegend sind, für Fehler des Verarbeiters resp. Schreibers und korrigirt namentlich die Behauptung Brückners in Biblioteka warszawska 1903 II S. 36 ff. (die sich auch in dem in Rede stehenden Artikel der „Beilage“ findet), dass Boriwoj nicht von Przemysl abstamme, da der Bodecensis dies nicht erwähnt. Ich werde einer gründlichen Erledigung zu liebe im folgenden stets beide Lesarten heranziehen.

[2]) Dass der Bodecensis nur Auszug ist und die Stelle ausgelassen hat, wonach Boriwoj Nachkomme des Przemysl ist, nimmt nunmehr — Pekař folgend — auch Brückner an, wie er mir gef. privat mitteilt.

fung des Cosmas am „Christian" ist — auch wenn der Letztere echt sein sollte — methodisch eine sehr delikate Sache.

III. Cosmas vernichtet?

Ich will nun zunächst negativ zeigen, dass das, was Brückner gegen Cosmas vorbringt, völlig haltlos ist. Brückner macht sich die Vernichtung des Cosmas von vornherein methodologisch recht leicht. Er behauptet einfach a priori: 1. Echt ist nur „Christian" und zwar der der Bödeker Handschrift (S. 220 a, 226 b, 227 a). 2. Alles was Cosmas bringt, hat er aus Christian entlehnt, resp. er hat es, soweit es sich vom Berichte des Bödeker „Christian" unterscheidet, in nachstehender Weise zusammengebraut — folgt einfach divinatorisch das angebliche Rezept des Fabeldichters. Das Rezept deckt sich im Ganzen mit demjenigen, das ich „Untersuchungen" S. 3 Anm. 7 als durchaus unpraktikabel erklärt habe. Wir dürfen doch nicht darüber phantasiren, wie dieser oder jener allenfalls auch hätte die Sage fabriziren können, sondern wir müssen von dem ausgehen, was wir in Händen haben, von dem Bestand der Sage selbst. Wie aber die Cosmas'sche Darstellung methodisch zu prüfen sei, glaube ich in meinen Untersuchungen bes. S. IX und 1 ff. vorläufig genügend gezeigt zu haben. Brückner hätte m. E. statt zu erklären: „das hat Cosmas so und so gemacht", auf meine Erörterungen eingehen müssen. Es wären dann wohl die Bemerkungen über die Einwanderungssage, über die Namen Krak u. s. w., namentlich über die Bildung von Sagen im Anschluss an Burgen wie Krakow[1]) u. dgl. weggefallen. Alles das habe ich selbst eingehend besprochen a. O. S. 5 ff. Brückner bringt nicht einen Punkt vor, den ich nicht in Betracht gezogen und

[1]) Brückner S. 221 bildet hier ohne haltbaren Grund die Form Krakowetz, spricht dann aber doch von mehreren Krakau's. Ich habe bisher nach dem Vorgange Brückners den Crocco des Cosmas für Krak = corvus erklärt. Vielleicht ist das zu berichtigen. Die Form Crocco ergibt czechisch Krok = Schritt, Gradus (dazu vgl. der Grad). Kráčeti = spatiari, schreiten. Die Wortbedeutung könnte also wohl: Massstab, „Richter" sein und der „Mann" seinen Namen ebenso wie Przemysl von seiner Qualität erhalten haben. Brückner (S. 221 a) gegenüber wäre Cosmas von der weiteren grammatikalischen und historiographischen Anschwärzung gereinigt: „er (Cosmas) schreibt den Namen statt der allein richtigen Form Krak absichtlich falsch Krok (es störte ihn nicht, dass die Namen der Burg und des Gründers nicht ganz übereinstimmten), um nicht an das polnische Krakau — er stammte doch selbst von Polen ab — allzusehr zu erinnern". Ich bemerke, dass Cosmas den Namen der Burg nicht nennt, sondern nur sagt: Crocco, ex cuius vocabulo castrum iam arboribus obsitum in silva que adiacet pago Stibecne, situm esse dinoscitur. Die Burg kann ganz gut Krokow geheissen haben.

zu Gunsten oder Ungunsten des Cosmas'schen Sagenberichtes erledigt hätte. Insbesondere der Versuch den Namen „Czech“ zu retten beruht auf meinen Bemerkungen a. O. S. 5 f und „die häufig wiederkehrende Argumentation, aus Krakow, Kazin, Tetin, Liboschin sei ätiologisch Krak, Kazi, Tetha, Lubossa geworden“, habe ich a. O. S. 6 Anm. 14a durch die Frage erschüttert: „Wie sind denn diese Possessiva zu erklären“? Ich füge dort auch noch bei: „Damit ist nicht gesagt, dass die bezügliche Gründungssage von Wort zu Wort sich auch wirklich zugetragen haben müsse, sondern nur, dass mindestens derartige Gründungen, die doch offenbar aus dem rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen Bewusstsein berichtet werden, wirklich vorgekommen sind“. Wenn man aber den Aufsatz Brückners liest, so muss man glauben, ich hätte einfach kritiklos auf Cosmas geschworen, und Brückner sei der Erste, der die ziemlich nahe liegenden und darum auch den Leser vielfach rasch einnehmenden kritischen Bedenken erhöbe.

Über das „goldene Zeitalter“ und das „Zeitalter des Eigentums“ habe ich mich eingehend pro und contra S. 7—10, 22 ff und 95—106 meiner „Untersuchungen“ ausgesprochen. Ich darf wohl hier gegenüber der ganz willkürlichen Kombination Brückners S. 221 a darauf verweisen. Vgl. auch noch unten S. 407.

Dieselbe Willkür charakterisirt auch die weiteren Behauptungen Brückners. Cosmas „macht“ die („wegen der Dreizahl“ 3) Töchter Kraks zu Zauberinnen [1]), er bleibt, „seine Phantasie nicht weiter anstrengend beim Gewerbe des Herrn Papa stehen . . . während der Respekt vor Fräulein Tochter schliesslich ganz versagte“ „die angebliche Tochterschaft (Lubossa's) ist überflüssig“, „L. muss die völlig zwecklose „Prophezei“ ableiern“ u. s. w. Derlei ist überhaupt undiskutirbar [2]). Auch der Einwand, dass Lubossa in einer Ansprache an

[1]) Dass die Figur der Zauberin Kazi auf Volkstradition zurückgeht, hätte Brückner aus dem von Cosmas bei der Gelegenheit zitirten (I 4) Volkssprichwort entnehmen können: Illud nec ipsa potest recuperare (rehabere) Kazi. Für die historische Realität des Personnamens der Lubossa spricht auch der „Liubi rex Wiltzorum in Einhardi Annales 823 M. G. SS. 1, 210.

[2]) Der Satz Brückners: „Cosmas hat nicht die Teta und Kazi herrschen lassen, weil deren Namen viel zu einfach klangen (Teta = Tante; Kazi = Zucht?); Libussa, die „Liebe, Genehme“, klang sonorer, majestätischer“ ist nicht einmal — von der Willkürlichkeit abgesehen — in sich richtig. Warum sollte nicht die „Tante“ also eine Respektsperson oder gar die „Zucht“ die Regierung bekommen? Übrigens glaube ich gar nicht, dass Kazi „Zucht“ bedeutet. Es kommt offenbar von kaziti, verderben; Kazi entspricht also ganz genau der malefica der deutschen Rechtsquellen und speziell auch der deutschen „Hexe“, „der Schädigenden“.

das Volk bei Cosmas eine antike Froschfabel und die Bibel „zitirt", oder dass „Cosmas die Libussa den Namen Prag (falsch) deuten lässt" kann doch nicht ernst genommen werden. Vgl. zum Überfluss meine Bemerkungen über die Darstellungsweise des Cosmas a. O. 1 f. und öfters. Ernst diskutirbar ist hier ebenso wie bei der Erzählung über die vorhergehenden Zustände nur die Frage: Liegt der Darstellung des Chronisten also z. B. der Lubossa-Przemyslsage, der Stammtafel und der Neklansage, wie das alles von Cosmas geboten wird, ein historischer und speziell rechtshistorischer Kern[1]) zu Grunde und wie weit ist dies der Fall? So wurde die Frage von mir formulirt, und an dieser Formulirung ist nun auch gegenüber der Wenzelslegende festzuhalten.

Es ist übrigens leicht zu erweisen, dass der Generalvorwurf Brückners gegen Cosmas nicht Stich hält. Schon rein äusserlich ist es unmöglich, dass Cosmas gegenüber Christian bloss gestohlen oder gelogen habe. Cosmas bietet eine Reihe von Dingen, die unbestreitbar historisch in Ordnung sind und die aus der Legende nicht herstammen können[2]): ich nenne namentlich die Neklansage, die Stammtafel. Cosmas sagt auch, dass er nach Berichten von Greisen seine Sagenerzählung verfasst habe[3]), und trennt — kritisch richtig — diese von

---

Vgl. dazu näheres bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 678 ff. Über Lubossa als ‚Friedensrichterin' siehe meine ‚Untersuchungen' S. 80.

[1]) Betreffend diese Unterscheidung für die Sagenkritik, vgl. ‚Untersuchungen' S. 2 ff. insbesondere Anm. 7 a. Auch unten S. 411 ff.

[2]) Vgl. auch Bretholz a. O. S. 187, der aus Christian c. 3 im Vergleiche mit Cosmas I 15 folgert, ‚dass Cosmas den Christian nicht gekannt haben kann'.

[3]) Gegenüber dem von Brückner verwirrend oft und in irreführenden Wendungen wiederholten ‚ut reor' des Cosmas genügt wohl die trockene Anführung der einzigen Fundstelle, Cosm. I 2: Has solitudines quisquis fuit ille hominum — incertum est quot in aminabus — postquam intravit, quaerens loca humanis habitationibus oportuna, montes, valles u. s. w. visu sagaci perlustravit, et ut reor circa montem Rip, inter duos fluvios, scilicet Ogram et Wlitawam primas posuit sedes. Das ehrliche ‚ut reor' spricht für Cosmas. Wie weit aber der Angeklagte tatsächlich konstruirt hat, habe ich selbst in meinen ‚Untersuchungen' wiederholt erörtert. — Die etwas verblüffende Entdeckung Brückners S. 228 a a. E. ‚Kosmas gibt ganz ausdrücklich seine Quellen an: für Przemysl Christian, für die Tursage (Neklansage) die mündliche Überlieferung (man lese nur nach, wie er sie einleitet); alles andere ist von ihm erfunden!' erweist sich bei tatsächlichem Nachlesen des Cosmas als Irrtum. Geradeso wie der Chronist (I 10) für die Neklansage auf die ‚fama' sich beruft, so beruft er sich für die ganze älteste Geschichte Böhmens in der Vorrede seines Werkes auf sagenhafte Erzählungen von Greisen: Igitur huius narrationis sumpsi exordium a primis incolis terrae Boemorum, et perpauca quae didici senum fabulosa

der besser überlieferten Geschichte. Das sind Dinge, über die man nicht hinwegstürmen darf. Dann erscheinen aber auch jene Stücke des Cosmas, die denselben Stoff wie die Legende behandeln, durchaus nicht von vornherein als misslungenes Plagiat, wie Brückner will. Warum sollen nicht auch sie den senum relationes entstammen — zumal sie ab und zu ein Detail anders bringen als die Legende? Warum soll gerade erst Cosmas die Gründung Prags in die Zeit Przemyls verschoben haben[1]? Ebenso gut kann schon die Sage die Gründung der „Hauptstadt" in die Zeit des epochalen Mannes hinübergezogen haben. Und dass gerade hier auch zu Cosmas Zeiten eine Volkssage bestanden habe, ist doch sehr wahrscheinlich. Warum soll ferner alles, was Cosmas über das Schiedsrichtertum von Crocco bis Lubossa oder über die Organisation der Sippen und dgl. erzählt von dem Chronisten erfunden sein? Wohlgemerkt alles Dinge, die rechtsgeschicht-

---

relatione . . . ne omnino tradantur relata oblivioni, pro posse et nosse pando omnium bonorum dilectioni. Mit Brückner aber in den Worten über die „animalisch dahinlebenden Fürsten" einen Hinweis auf Christian finden zu wollen, ist ein ganz unmögliches Beginnen. Es heisst I 9 a. E.: Horum igitur principum de vita aeque et morte siletur, tum quia ventri et somno dediti . . . assimilati sunt pecori, quibus profecto contra naturam corpus voluptati anima fuit oneri: tum quia non erat illo in tempore, qui stilo acta eorum commendaret memoriae. Nicht die Sage schweige sondern die schriftliche Überlieferung, das soll nach Brückner hier stehen. In Wirklichkeit heisst es aber: siletur (überhaupt), die memoria an die Fürsten ist erloschen, weil sie klägliche Figuren waren (zu ergänzen: sonst würde die Sage über sie berichten) und weil auch sonst nichts über sie aufgezeichnet ist. Ich finde hier geradezu die Erwähnung der von Brückner vermissten Tradition, Sage. Als dann nachher Cosmas die Neklansage bekannt geworden ist, hat er sie nachgetragen. Bis dahin hielt sich Cosmas an seine ebendaselbst ausgesprochene Maxime: sileamus de quibus siletur. Nach Brückner war allerdings der Grund seines Schweigens die Faulheit weiter zu dichten. Für die Ehrlichkeit des Cosmas spricht es auch ferner sehr, dass dieser gegen Schluss seiner Vorrede ausdrücklich sagt: Continet autem hic liber primus Boemorum gesta, prout mihi scire licuit . . . Annos autem dominicae incarnationis idcirco a temporibus Borivoy primi ducis catholici ordinare coepi, quia in initio huius libri nec fingere volui, nec cronicam reperire potui, ut quando vel quibus gesta sint temporibus scirem, quae ad praesens recitabis in sequentibus. Vgl. auch I 15 a. E. Ferner I 13 a. E. (Übergang von der Neklansage auf Boriwoj): Et quoniam haec antiquis referuntur evenisse temporibus, utrum sint facta an ficta lectoris iudicio relinquimus. Nunc ea quae vera fidelium relatio commendat, noster stilus . . . ad exarandum digna memoriae se acuat.

[1]) So Brückner S. 222. Die Frage ist nebenbei bemerkt rechtsgeschichtlich von geringerer Bedeutung. Die militärischen Neuerungen setzen auch schon vor Samo ein. Vgl. Untersuchungen" S. 14 Anm. 12 und weiter unten S. 408. Aber Samo-Przemysl ist für Geschichte und Sage doch der Repräsentant der Epoche.

lich die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben[1])! Übrigens scheint auch hier Brückners Gefühl sich richtig geregt zu haben. S. 226 lässt er die „Möglichkeit offen, dass der eiserne Tisch (=Pflug), an dem Przemysl (bei Cosmas) isst, einer Volkstradition entstammt, dass die Bauernschuhe im fürstlichen Schloss zu Wyschehrad an eine Zeremonie erinnern —, dass auch die Lokalisirung in Stadice auf etwas mehr als auf einem ut reor beruhen kann". Dem Philologen und Folkloristen mögen gerade diese Dinge besonders in die Augen schlagen. Rechtshistoriker werden auch andere Züge als echte Sage anerkennen. Brückner ist freilich immer rasch fertig. Für ihn gibt es stets nur die eine Möglichkeit oder vielmehr die axiomatische Gewissheit: alles was Cosmas bringt, ist Luft. Was ich an Argumenten für diesen oder jenen Bericht des Chronisten beigebracht habe, damit räumt er in souveräner Weise auf. Dass die Angriffe Brückners gegen meine Ableitungen aus dem Berichte des Cosmas über Einwanderung, „goldenes" Zeitalter, Zeitalter des „Eigentums" und Entwicklung des Schiedsrichtertums, insbesondere über die typischen Figuren des Crocco und seiner Töchter einfach undiskutirbar sind, glaube ich genügend oben S. 393 ff. dargetan zu haben. Im folgenden will ich mich mit Brückners Einzeleinwendungen gegen die Cosmas'sche Regententafel, die Neklansage und die Lubossa-Przemyslsage befassen. Diese Punkte haben, wie schon bemerkt, eine ganz besondere Bedeutung. Auf ihnen ruht die chronologische Festlegung des gesammten Sageninhaltes, und diese wieder ist ein gewichtiges Argument für die historische Realität und der Schlüssel zur Würdigung der berichteten rechts- und wirtschaftgeschichtlichen Zustände.

IV. Die Stammtafel insbesondere.

Cosmas bringt (I 9) eine Regententafel, die Borziwoj mit Przemysl verknüpft. Diese Tafel, die auch bereits von Dümmler auf echte Tradition zurückgeführt wurde, ergab mir, wie schon oben bemerkt worden ist, den Schlüssel für die Datirung der sagenhaften Begebenheiten und Zustände. Legt man nämlich an die vorgeführte Regentenreihe den üblichen Generationenmassstab an, so fällt Neklan etwa in die Zeit Karls des Grossen, Przemysl in die Zeit des geschichtlichen Samo. Diese Datirung wird dann durch eine methodische Unter-

[1]) Mit Recht bemerkt Bretholz a. O. S. 489: „Nicht nur, dass Cosmas . . . offen seine Quelle nennt, „senum fabulosa relatio", die nicht ganz der Vergessenheit anheimfallen soll, möchte ich ihm eine solche Findigkeit in der Sagenbildung nie und nimmermehr zuschreiben".

suchung vollauf gerechtfertigt[1]). Was hat nun Brückner gegen diese Stammtafel einzuwenden?

Die Namen sind erdichtet, meint Brückner S. 226. Das möchte ich fast auch glauben. Ob das auf eine „freche Lüge" des Cosmas zurückgeht (so apodiktisch Brückner) oder auf das Spiel der sagenspinnenden Volksphantasie, darf aber doch wohl dahingestellt bleiben. Auch der Name Przemysl (Prometheus, der Überschlaue), den nach Brückner Cosmas vorgefunden hat, ist ungeschichtlich, — genau so wie der von Brückner besonders bemängelte Nezamysl (Epimetheus, Unbedacht). Dass Namen in dieser Beziehung unzuverlässig sind, habe ich selbst mehrfach ausgeführt[2]). Die Ungeschichtlichkeit der Namen ist hier also ganz belanglos. Aber erwähnenswert scheint es mir doch, dass der Vorwurf Brückners (S. 227 a), „die Ahnentafel sei erlogen" (scil. von Cosmas) weil „die Slaven stets beim Enkel den Namen des Grossvaters wiederholen", was bei den Namen der Stammtafel nicht zutreffe — mir offenbar unrichtig zu sein scheint. Ich habe mir „darauf die genealogische Tabelle" der geschichtlichen böhmischen Przemysliden angesehen und gefunden, dass das nur in verhältnismässig wenigen Fällen sich so verhält. Bořiwojs I. Enkel heissen Wenzel und Boleslaw; Wratislaw hat auch keine gleichnamigen Enkel; der Name Boleslaw geht einfach durch drei Generationen vollständig hindurch und verschwindet dann; u. s. w. Dadurch ist aber m. E. das Argument abgeschnitten, als ob die Volkssage die bemängelte Namenreihe nicht hätte bilden können.

Die auffallende Eigentümlichkeit der Stammtafel aber, dass sie als Grundlage für die Datirung der sagenhaften Erzählungen angenommen[3]), Begebenheiten und Zustände dahin verweist, wo sie nach den fränkischen Annalen hineinpassen, das lässt Brückner „gleichgiltig": „um die Lücke zwischen Przemysl und Boriwoj auszufüllen hat Cosmas die Frechheit gehabt, sieben Fürstennamen zu erdichten . . . mehr Namen zu erfinden, war er einfach zu faul, er hatte des Guten genug" (S. 226). Roma locuta est. Brückner konstruirt aber noch weiter. „Cosmas" scheute noch die Mühe den erdichteten Fürsten irgend etwas anzudichten (S. 227 a); er begnügte sich mit der schalen Bemerkung, sie hätten wie das liebe Vieh gelebt" u. s. w. (S. 227 a). Dem gegenüber stelle ich fest, dass die wenig schmeichelhafte Bemerkung des Cosmas einen sehr triftigen Grund hat (vgl. „Untersuchungen"

[1]) Untersuchungen S. 11 ff.

[2]) S. 6 Anm. 14 a, S. 19 Anm. 38; ferner die Gleichstellung von Przemysl und Samo.

[3]) Näheres „Untersuchungen" S. 12.

S. 17) und dass übrigens Cosmas von einem dieser Fürsten eine ganz lange Erzählung bringt, die sog. Neklansage. Es spricht sehr für die Arbeitsweise des Cosmas, dass diese Sage sich erst „nachträglich, unter Boriwoj“ findet d. h. I 10. Offenbar ist dem Chronisten die Sage erst später bekannt geworden. So lange er von den Fürsten nur wusste, dass sie nicht viel wert waren, hat er auch nur dieses berichtet. Als ihm dann später von dem Einen bemerkenswerte Details bekannt wurden, hat er sie ohne besondere Verarbeitung einfach nachgetragen. Wie wichtig ist es aber, dass die Detailsage über Neklan in Übereinstimmung mit der — von ihr literarisch unabhängigen — Allgemeinschilderung über diesen Fürsten berichtet: trotz des relativen Erfolges, der aus der Aktion für das Reich des Neklan hervorgeht, erscheint der Mann durch und durch als Feigling, weshalb ihm wohl auch die Sage diesen Namen (Neklan) gegeben hat!

Die Behauptung, Cosmas hätte auch die Abstammung Boriwojs von Przemysl erfunden, hat nun, wie oben S. 392 Anm. 2 bemerkt, Brückner selbst zurückgenommen. Ich brauche also darauf nicht weiter einzugehen. Ich bemerke nur, dass dadurch die Stammtafel auch gegenüber Brückner an Durchschlagskraft gewinnt.

Resumiren wir. Alles was für die Stammtafel spricht, muss Brückner intakt lassen. Was er selbst dagegen vorbringt, ist teils irrig teils belanglos. Also auch hier ist das Resultat des Angriffs gleich Null.

V. Die Neklansage insbesondere.

Ebenso willkürlich springt Brückner (S. 227) mit der sog. Neklansage um. Meine Zusammenstellung der Sage mit den fränkischen Annalen[1]) scheint ja einigen Eindruck gemacht zu haben. „Aber“, meint Brückner S. 229 a. E. „wir haben eben die „„Stammtafel““ des Cosmas als erfunden hingestellt und die Ansetzung des Neklan in derselben, ob seine Zeit zufällig an 805 heranreicht oder nicht (andere schlagen andere Datirungen vor), bleibt uns gleichgiltig“. Nun — mit der „Stammtafel“ ist, wie eben gezeigt wurde, alles in bester Ordnung und die Gleichgiltigkeit Brückners gegenüber der Datirung des Neklan dürfte für die wissenschaftliche Beurteilung nicht entscheidend sein. Betreffend aber die hier so leicht hingeworfenen Datirungsvorschläge anderer verweise ich auf meine eingehenden Ausführungen S. 11—21, die wohl für Jedermann dartun, dass die „An-

[1]) Untersuchungen S. 17 ff. Vgl. oben S. 386 Anm. 1.

deren" vollständig im Dunkeln tappten und dass daher auch ihre Vorschläge ganz willkürlich aus der Luft gegriffen sind.

Was den Inhalt der Sage anbelangt, so versucht Brückner S. 227 f. den springenden Punkt zu verwischen. Gewiss handelt es sich um einen „Niederschlag von Kämpfen, wie sie die endliche Vereinigung Böhmens durch Boleslaw einleiteten". Charakteristisch aber für die Neklansage ist, dass der Stoss vom Westen und zwar genau wie in den fränkischen Annalen aus der Saazer Gegend gegen den passiven Osten, d. h. gegen das czechische Zentrum ausgeht und dass dieser Westen im Gegensatz zu dem Zentrum reichliche Spuren deutschen Einflusses aufweist. Das ist eben die karolingische Welle[1]). Das Vordringen Boleslaws geht vom Zentrum aus — das ist die Heinrich-Ottonische Welle deutschen Einflusses, die bereits unter Wenzel, der dafür ein Märtyrer wurde, das Zentrum ergriffen hat. Das alles findet sich aber schon eingehend besprochen in meinen „Untersuchungen" S. 93 ff. 17 ff. Alles andere, was hier Brückner zu erzählen weiss, ist für den Streitpunkt ganz belanglos[2]). Nur das Geständnis Brückners möchte ich hier besonders hervorheben: „Cosmas hat diese Sage nicht erfunden"

---

[1]) Vgl. „Untersuchungen" S. 17 ff. 87 ff. 90 ff.

[2]) Um nicht den Verdacht von Vertuschung zu erwecken, will ich anmerkungsweise näher darauf eingehen, umsomehr als es zeigt, wie Brückner mit doppeltem Masse misst. Die Kampfstätte heisst Tursko pole, Stierfeld; Tur ist Auerochs — ebensowie allenfalls Krak Rabe. Nun müsste aber doch nach Analogie der Vernichtung des sagenhaften Crocco und seiner schiedsrichterlichen Tätigkeit auch der Kampf zwischen Luczanen und Böhmen samt seinem Helden als ätiologische Erfindung ausgeblasen werden. Aber — Brückner begnügt sich damit dem Cosmas bloss die Anfertigung des Namens für den Helden (auch bloss ex cathedra) vorzuwerfen. Die Existenz des Kampfes und des Helden anerkennt er — denn Christian berichtet, dass der heil. Wenzel im Zweikampf den Fürsten von Kurzim überwinden musste, und Ähnliches könne sich auch hier zugetragen haben. Ich muss gestehen, dass mich diese Bekehrung Brückners zu einer weniger nihilistischen Methode gefreut hat, dass ich aber leider diesen ersten Versuch als verunglückt bezeichnen muss. In der Neklansage handelt es sich gar nicht um einen Zweikampf zwischen Fürsten oder ihren Vertretern: Wlastislaw führt, Neklan soll führen, Tyro soll führen und führt die Massen, und fällt selbst im dichtesten Getümmel, „wie ein Igel von Wurfspiessen besät"! Offenbar hat Brückner hier den Text nicht angesehen und vielleicht meine Verweisung (a. O. S. 18 Anm. 36) auf Weinbold missverstanden. Man entnehme daraus, wie recht ich hatte, als ich „Untersuchungen" S. IX energisch verlangte, man müsse zunächst den Cosmas interpretiren und nicht gleich mit selbst gefertigten Extrakten operiren. Auch das Eselsopfer, das nach Cosmas den Böhmen zum Siege verholfen haben soll, also eine aufgelegte Zauberei und Hexengeschichte fasst Brückner hier milder an, als den Zauber der Töchter Kraks. Dort ist alles von Cosmas erfunden, hier hat der Chronist bloss „des Effektes wegen" den Esel einem Pferde substituirt.

(S. 228a). Und doch weiss der unfehlbare Christian, wiewohl er den Zeitraum „behandelt", nichts davon!

VI. Lubossa, Przemysl, Samo.

Es erübrigt noch die Sage von Lubossa und Przemysl, respektive die Gleichstellung des Letzteren mit Samo[1]). Ich will zunächst den Hauptschlag Brückners pariren. „Die weise Libussa — ein Mann", „ein Kerl, dem in seinem ganzen Leben nichts merkwürdigeres passirt ist, als dass nach ihm ein altes Nest benannt wurde" (S. 219a). „Cosmas fand den Burgnamen Luboschin (wie Tetin bei seinem Christian) und leitete davon richtig den Personennamen Lubuscha (Luboscha) ab, aber er irrte darin, dass er wegen der weiblichen a-Endung den Namen für einen weiblichen ansah; der Name ist, wie z. B. Hniewsa von hniew, Zorn, von liub, lieb, abgeleitet und bezeichnet einen Mann, wie die Namen Swiatosza von swiat, heilig, Nowosza von now, neu u. s. w. Der Schein täuschte den Cosmas". Das ganze ist ein Windei. Das kann auch ein Nichtslavist einsehen. Swiatosza, Nowosza sind nicht czechisch; Hniewsa ist czechisch, aber gerade das ist anders gebildet. Nach Hniewsa müsste der phantastische „Mann" Brückners „Liubsa" heissen[2]). Dagegen ist die Endung -uša eine bei den Slaven weit verbreitete Femininendung. Maruša, Mariechen wird selbst vielen Deutschen bekannt sein. Katuška (Kat-uš-ka [Deminutivsuffix]) nennt Peter der Grosse seine Katharina[3]). Tatsächlich findet sich auch in (jüngeren) Handschriften des Cosmas Lubussa oder dgl. Auch in der Grundhandschrift der Wenzelslegende „Christians" findet sich nach Pekař „kronika" S. 64 (nachgetragen?) „scilicet Lubusse" und nach S. 135 Anm. i. daselbst: scilicet Libussie. Dieses ist aber, soviel ich davon verstehe, blos jüngere Bildung aus -oša, welches wieder femininum zu -oš. Der „Kerl" Brückners müsste also Luboš heissen[4]). Dass Lubossa ein weiblicher Name ist, ergibt sich auch schon ganz einfach daraus, dass Cosmas, der gewiss czechisch gekannt und für Czechen geschrieben hat[5]),

[1]) Vgl. oben S. 386 f.

[2]) Auch Liubša wäre vielleicht nach Váša (etwa Wenzele), Sascha (russisch, etwa [Ale]xanderchen) möglich. Eine männliche Form des Namens von der Wurzel Liub wird belegt durch Annales Einhardi 823 M. G. SS. I, 210: Liubi rex Wiltzorum.

[3]) Vgl. aber auch (russ.) batjuška, Väterchen, oder slovenisch bratuša. Also dieselbe (Feminin? -) Endung für Masculinum und Femininum, und das mag sich dann bei der Endung oša auch wiederholen.

[4]) wie Bartoš = Bartel, panoš (Junker).

[5]) Cosmas widmet sein Werk dem Propst von Melnik. Auch ist der Schluss

den Namen eben anstandslos als femininum gebraucht. Lubošin ist dann das weibliche Possessivum dazu, gebildet mit der weiblichen Endung -in, während die männlichen Possessiva auf -ow enden, z. B. Krakow oder Krokow.

Viel gravierender wäre es gewesen, wenn Brückner gesagt hätte, Lubossin sei von Luboš (masc.) gebildet (nicht als Possessivum). Das ist sprachlich zulässig. Es ist aber auch nur eine Möglichkeit neben der Ableitung vom femininum, eine Möglichkeit, für die hier gar kein Anhaltspunkt vorliegt. Übrigens ist für die geschichtliche Existenz der Person der Name irrelevant. Es handelt sich zweifellos um eine Frau, das ergibt sowohl Cosmas als „Christian". Wichtig ist hier nur gegenüber Brückner festzustellen, dass der Name Lubossa Cosmas keinen „schlimmen Streich gespielt hat".

Die Figur des Przemysl lässt Brückner bestehen; sie findet sich ja auch bei „Christian" [1]). Dagegen ist ihm meine Gleichstellung des Przemysl mit Samo ein „missglückter Versuch". Was er aber gegen meine eingehenden Ausführungen vorzubringen weiss, ist nicht weniger bedeutungslos als seine bisherigen Einwände. Zunächst die Gleichgiltigkeit Brückners gegen das Resultat, dass Przemysl nach der Stammtafel des Cosmas in dieselbe Zeit fällt wie der Franke „Samo". Vgl. dazu oben S. 398 f. Dann die sonderbare Wendung (S. 227 a a. E.) „das böhmische Volk hat somit von der vorübergehenden Samo-Episode keine Erinnerung bewahrt", wobei das „somit" vollständig in der Luft hängt, da es doch nicht gut auf die vorhergehende Ablehnung der Amazonensage [2]) oder die Ablehnung der Ab-

dieser Widmung: ‚Sive enim vobis soli hec seniles nugae placeant sive displicenat, rogo ne tercius eas oculus videat' nicht wörtlich zu nehmen. Arg. Widmung an Gervasius.

[1]) Die Bestreitung des Umstandes, dass Przemysl der Ahnherr Boriwojs sei, weil sich das in der Bödeker Handschrift der Wenzelslegende nicht findet, und daher nur in die späteren Handschriften aus den ‚Lügen des Kosmas' ‚interpolirt sei', hat Brückner, wie oben bemerkt, bereits zurückgenommen.

[2]) Auch diese Ablehnung ist ganz willkürlich. ‚In der Sucht es den Alten gleich zu tun . . erfand er (Cosmas) auch die böhmischen Amazonen . . . Die ‚Tatsache', dass Weiber (Libussa und Schwestern) das Land beherrschten, musste doch die Mädchen des Landes mit Selbstbewusstsein erfüllen. Hiezu kam, dass in der Nähe des Schauplatzes der bisherigen ‚Ereignisse', sich wirklich eine ‚Mädchenburg', denn das bedeutet Dievin, vorfand —, es lag nichts näher, als aus Libussas weiblichem Gefolge eine Besatzung in diese Burg zu werfen — (vgl. über dieses Phantom, das Brückner offenbar aus der späteren Dichtung entnommen hat, oben S. 386 f. Anm. 3). Iustins Amazonen waren übertrumpft. Es wäre dies die letze Auflehnung der Weiber in Böhmen — seit dem Tode der Libussa ständen die Weiber fortan unter der Macht der Männer. Es ist somit (!) wieder der blosse Zufall, die Berücksichtigung eines Ortsnamens, die zur Erfindung der

stammung Boriwojs von Przemysl bezogen werden kann. Wenn sich aber Brückner etwas darauf zu Gute tut, dass man in den „entlegensten Gegenden Westrusslands weder vom alten Polen noch vom Feldzug von 1812“ was weiss — so kann dies ja richtig sein, beweist aber gar nichts. In die andere Wagschale lässt sich eben eine Menge von Fällen legen, wo in staunenswerter Weise Erinnerungen sich erhalten haben[1]). Dass sich aber speziell Erinnerungen an die grosse samonische Epoche, die für Böhmen eine ungleich tiefer gehende Bedeutung hat als der Feldzug von 1812 für Weissrussland. konserviren, hat doch wahrlich nichts a priori bedenkliches an sich, wie es Brückner darstellt. Es kommt also bloss auf den Detailnachweis an. Dass hier leicht gewisse Verschiebungen eingetreten sind, wird wohl Niemand befremden. Festgehalten ist aber der Kern, und zwar reichlich genug, um die Identität des einzigen epochalen Mannes der alt-böhmischen Geschichte und Sage historisch-wissenschaftlich festzulegen. Ich selbst habe darauf hingewiesen, und Brückner wiederholt es, dass im IX. Jahrhundert sich noch die Bayern des Samo erinnerten, obwohl sie ihn zu einem Slaven machten. Die Awarenzeit hat bei den Czechen in dem Worte obr = awar geradeso sprachlich ein

Episode geführt hat. Wer weiss, wie Slaven über die baba, das Weib, verächtlich denken, wird den Wert dieser Episode einschätzen können“. So Brückner S. 227 a. Dem gegenüber stelle ich fest, dass tatsächlich „Weiber das Land beherrschten“, selbst nach dem unfehlbaren „Christian“, und dass also damals die Geringschätzung der Frau nicht so unbedingt war, wie Brückner angibt. Erst der zunehmende Ackerbau (d. i. doch selbst nach Brückner die Przemyslsche Zeit) drängt die Frau, die bei Jagdvölkern ziemlich frei neben dem Manne steht und auch noch bei niederen Ackerbauern (nach den Worten Grosse's) „als Genossin zuweilen sogar als Herrin des Mannes auftritt“ in stramme Unterordnung unter den Mann. Das alles, namentlich auch die Betonung des Umstandes, dass die „Amazonen“ des Cosmas mit denen des Altertums gar nichts zu tun haben, findet sich aber eingehend erörtert in meinen „Untersuchungen“ S. 41 ff., bes. 45 f. Brückner stürmt darüber einfach hinweg. Ich bemerke dies auch gegen Rachfahl, der a. O. S. 85 behauptet, dass ich die Amazonen durch „Analogieschluss“ von den Finnen nach Böhmen bringe und dass meine Ausführungen, wornach „erst der deutschrechtliche Zug des Przemysl-samonischen Zeitaltes ein strammeres Männerrecht begründete“ vollends in der Luft schweben. Das steht vielmehr wörtlich bei Cosmas: Et ex ea tempestate post obitum principis Lubossae sunt mulieres nostrates virorum sub potestate; abgedruckt „Untersuchungen“ S. 46. Zur Sache vgl. noch Ratzel Völkerkunde I (1885) Einl. S. 80 f. Die Erde und ihr Leben II 565. 633. Vorwiegend bloss die Männer-Klubs behandelt Schurtz, Altersklassen und Männerbünde. 1902.

[1]) Es wäre, soweit ich mir als Rechtshistoriker darüber ein Urteil erlauben darf, eine dankenswerte, wenn auch schwierige Aufgabe für einen Historiker, dieses Problem einmal ex professo zu behandeln.

Denkmal hinterlassen, wie Karl der Grosse in dem Worte král. Wenn jetzt und seit langem obr den Riesen (vgl. die deutschen Hünen) und král den König bedeutet, so hat das hier gar nichts zu sagen. Beide Worte bleiben echte Reliquien aus der fränkischen Zeit. Gerade die Veränderung in ihrer Bedeutung ist aber mit ein Argument für meine Beweisführung: aus dem fränkischen Kaufherrn ist mit der Zeit auch was anderes, eben der sonderbare slavische „Bauer" Przemysl geworden. Die Behauptung Brückners aber, die Traditionen von Samo müssten spätestens nach einem Jahrhundert unfehlbar verloren gegangen sein, da epische Gesänge (nach dem heutigen Stande der Forschung) bei den Westslaven fehlten, ist in irgend einer Weise sicher falsch, da die Neklansage sich rund 300 Jahre ungeschrieben erhalten hat. Mir scheint es, dass für die Erhaltung dieser alten Sagen die Lokalisirung, die — richtige oder unrichtige — Bindung der Sage an bestimmte Örtlichkeiten eine grosse Rolle spielt — ein Moment, das sich Brückner wohl durch seine zweifellos übertriebene Skepsis gegenüber Ortsnamen mutwillig verkramt hat[1]).

Völlig daneben gegriffen hat Brückner mit seinem weiteren Einwand (S. 227 b): „Sein (Samo's) Name kann übrigens kein slavischer sein, am allerwenigsten aber sam, selbst, den Selbstherrscher, den Autokrator, bedeuten — im besten Falle ist sam=Hausherr, sama= Hausfrau, aber auch das nur auf jüngerem Sprachgebiete; es ist nicht alt, nicht ursprünglich". Das sieht sehr vernichtend aus, ist aber gleichfalls ein Schlag in die Luft. Ich habe diese Namensfrage erst am Schlusse meiner bezüglichen Ausführungen, als „rein zufälliges Detail", in dem Samo und Przemysl übereinstimmen, angeführt (S. 16 f.). Ich bemerke dort, die Versuche den Namen germanisch zu erklären, seien wohl verfehlt, berufe mich für die Annahme slavischer Abstammung auf Schaffařik, Palacky, Bachmann und erkläre selbst eine andere slavische Bedeutung als „solus" für möglich. Was aber meine Argumentation mit der Bedeutung „solus" betrifft, so liegt ihre Durchschlagskraft ganz anderswo! Cosmas reitet an den einschlägigen Stellen in auffallender Weise auf dem Worte solus herum und für

[1]) Vgl. aber auch Brückner selbst S. 228 a (am Anfang) betreffend die Neklansage: „an die Kampfstätte . . . knüpfte sich eine Erzählung von einem erbitterten Kampfe zwischen Luczanen und Böhmen". Es sollte eigentlich heissen: Die Erzählung von dem erbitterten Kampfe. Über das doppelte Mass Brückners gegenüber der Neklansage und dem übrigen Teil der altböhmischen Sage, vgl. oben S. 400.

[2]) Auch Brückners Ableitung sam, sama = Hausherr, Hausfrau würde passen. Sie würde etwa dem deutschen „König" entsprechen. Vgl. dazu meine Bemerkung a. O. S. 16 Anm. 27.

Cosmas ist eine Gleichstellung von solus = sam = „selbst, allein", die Brückner neuestens perhorreszirt, durchaus nicht unmöglich, ja sogar sehr naheliegend. Cosmas liebt solche Spielereien, auch wenn sie recht falsch sind: z. B. Wenzlaw = Maior gloria; Wojtéch = exercitus consolatio! Näheres bei mir, a. O. S. 5 f. S. 15 Anm. 19, S. 17 Anm. 30[1]).

Endlich die Persönlichkeit des Przemysl. Brückner erklärt S. 220 auf Grund der Handschrift von Bödeken diesen Mann einfach für „einen des Ackerbaues Kundigen, der über die Wirtschaft der Slaven fortan disponiren soll". „Doch ist Przemysl noch nicht Herzog: nur der Schaffer, der Meier des Landes, der starosta . . ." [2]). „Dass Przemysl und Samo sonst nicht das geringste Gemeinsame bieten, dass Przemysl ein friedlicher Kulturheros, Samo ein erfolgreicher Kämpfer ist, braucht kaum noch erwähnt zu werden". Das ist aber wieder einfach unrichtig. Der Przemysl der Cosmas'schen Sage ist in seinen Funktionen durchaus nicht nationalfriedlich. Er wird als Erster zu einem dux, d. i. Herzog, Heerführer erhoben, er wird rector, solus dominus, er zügelt durch Gesetze (legibus) das ungebundene Volk. Die Sage bringt ihm Widerwillen entgegen, und Cosmas sieht in ihm trotz aller seiner Kulturtaten vorzüglich den Begründer der drückenden Seiten der Rechtsordnung seiner Zeit. Samo ist hier nur in ein bäuerliches Gewand gesteckt, durchaus nicht blosser Bauer. Näheres „Untersuchungen" S. 11 ff namentlich 15 f. und 84 ff. Aber auch nach der Handschrift von Bödeken ist die Zeichnung Brückners falsch. Es möge genügen — die ganze Argumentation ist ja doch nur eine Seifenblase, wie gleich erörtert werden wird — bloss darauf hinzuweisen, dass auch für den Legendisten Przemysl der Retter ist aus „clades et multiplex pestis" — Brückner selbst übersetzt S. 220a: „aus Niederlagen und mannigfacher Pest"! — Ich füge nur noch hinzu, dass der „Originaltext" (nach Pekař) der Legende Przemysl auch noch ausdrücklich als princeps seu gubernator des Volkes (nicht agrorum) bezeichnet.

VII. Die Ergebnisse der Legende.

Ich glaube in dem Vorstehenden alle Angriffe Brückners als unbegründet dargetan zu haben. Selbst wenn die Legende echt sein sollte, ist Cosmas nicht vernichtet, bleiben meine Resultate, deren Brennpunkt in der Gleichung Przemysl = Samo liegt, aufrecht. Ich möchte mich mit dieser negativen Zurückweisung des Angriffs nicht begnü-

[1]) Warum Rachfahl a. O. S. 83 diese Argumentation „gepresst" findet, ist mir nicht recht verständlich.

[2]) Vgl. den Text der Hs. von Bödeken unten S. 406.

gen. So unerfreulich es mir ist, vor der Erledigung der Echtheitsfrage materiell auf die Legende einzugehen, so möchte ich doch, um dem Vorwurf eines formalistischen Verhaltens vorzubeugen, kurz in der Hauptsache feststellen, was denn eigentlich die Legende, die Echtheit vorausgesetzt, für mein Thema bringt. Sie ergibt, um das vorweg zu sagen, nichts anderes als eine „glänzende Bestätigung“ meiner Resultate. Man kann sogar Cosmas ganz aus dem Spiele lassen; aus der blanken Legende tritt die von mir herausgearbeitete Entwicklungslinie: Awarenzeit, „Lubossa“, Przemysl-Samo und dessen Fürstengeschlecht, dessen Dynastie klar zu Tage. Hier zunächst die beiden Grundtexte nach Pekař ČČH. IX (1903) S. 405 f.[1]):

Originaltext (Pekař).

At vero Sclavi Boemiae ipso sub Arcturo positi cultibus idolatrie dediti velut equus infrenis sine lege, sine ullo principe vel rectore vel urbe uti bruta animalia sparsim vagantes terram solam incolebant. Tandem pestilencie cladibus attriti quandam phitonissam, ut fama fertur, adeunt, postulantes spem consilii responsumque divinacionis. Quo accepto civitatem statuunt nomenque imponunt Pragam. Post hinc invento quodam sagacissimo atque prudentissimo viro, cui tantum agriculture officium erat, responsione phitonisse principem seu gubernatorem sibi statuunt, vocitatum cognomine Premizl, iuncta ei in matrimonio supra memorata phitonissa (scilicet Libussie hat die nach Pekař grundlegende Prager Kapitelshandschrift) virgine. Sicque a clade et multiplici peste tandem eruti, dehinc a suprammemorato principe ex sobole eius rectores seu duces preposuere sibi, servientes demoniorum simulacris et prophanis sacrificiorum ritibus bachantes, donec ad extremum dominatus eiusdem regni pervenit ad unum ex eisdem principibus ortum, vocitatum Borziwoy.

Bodecensis.

Tandem (so neuestens Pekař ČČH. IX (1903) 405 dagegen ohne dieses Nejstarší Kronika S. 134 Anm. aa) pestilenciae cladibus afflicti infelices illi qui nunc Slavi Boemi sub Arcturo positi, postquam diu sine lege, sine ullo principe vel rectore vel urbe, uti bruta animalia sparsim vagantes, fructibus terrae suae sive aliis rebus sui destituti sunt, pythonissam quandam adeunt postulantes ab ea spiritum consilii et responsum divinationis. Quo accepto civitatem statuunt cui nomen Pragam inponunt. Postea invento quodam sagacissimo ac prudentissimo viro, cui notissimum erat agriculturae officium, responsione pythonissae gubernatorem agrorum suorum statunt, cognominatum Primiz, iuncta ei in matrimonio suprammemorata virgine pythonissa. Sicque demum a clade et multiplici peste eruti, ducem sibi vel principem praeposuerunt, vocitatum Boriwoi, servientes ipsi, uti coeperant, daemoniorum simulacris et profanis sacrificiorum ritibus debacchantes.

[1]) Der „Originaltext“ ist auf Grund der Prager Kapitelshandschrift von Pekař konstruirt, der Bodecensis von ihm nach der Abschrift von Gamans (vgl. oben S. 391 Anm. 2) abgedruckt.

Ich stelle mich dabei auf den nunmehr von Pekař eingenommenen, und auch von Brückner gebilligten Standpunkt: der Bodecensis — mag ihm auch ein Text, wie Pekař, meint das XII. Jahrhundert zu Grunde liegen — sei eine Umarbeitung, Kürzung des „Originaltextes". Ich nehme daher zuerst den längeren Text vor. Darnach haben die Slaven Böhmens zuerst sine lege, sine ullo principe vel rectore vel urbe sparsim vagantes, also kurz „unorganisirt". in voller Freiheit gelebt. Das kommt also im Wesen auf dasselbe hinaus wie das „goldene Zeitalter"[1]) des Cosmas nach meiner rechts- und wirtschaftsgeschichlichen Analyse[2]). Insbesondere ist von einem Heldentum keine Rede. Das Heroentum setzt womöglich altadlige Familien, principes vel rectores voraus. Es bedarf einer breiteren sozialen Grundlage. Sparsim vagantes haben nichts Geschichtliches, auch kein Heldentum. Schliesslich ist aber eine grundstürzende Wendung eingetreten. Pestilentiae cladibus attriti wenden sich die Leute an eine weise Frau, die ihnen den Rat gibt, eine Burg zu bauen und den „Przemysl" als princeps seu gubernator sich einzusetzen. Da diese beiden Mittel helfen und die Slaven a clade et multiplici peste befreien, so ist es klar, dass die Bedrängnis, die sie drückte, nicht einfach „Seuche" (Pekař, Nejstarší Kronika S. 64, Brückner S. 220a), auch nicht blosse Hungersnot sein kann[3]). Die geschichtliche Wendung besteht hier in militärischen Neuerungen und einer festen Regierung nach innen gegenüber dem früheren rechtlosen, fürstenlosen und burglosen Zustand. Die clades et multiplex pestis sind eben

[1]) Dass dieses Zeitalter durchaus nicht sentimental-ideal gewesen ist, glaube ich ausreichend betont zu haben. Den goldenen Schimmer hat erst die dichterische Phantasie über diese Zeiten der Freiheit, der Eigentumslosigkeit, der vorherrschenden Friedensordnung gegossen. Cosmas selbst bezeichnet die felix aetas gelegentlich wegen der „Ehelosigkeit" als viehisch. Vgl. „Untersuchungen" namentlich S. 7 ff. 20, 95 ff. Rachfahls Bemerkungen a. O. S. 82 f. sind also gegenstandslos.

[2]) Auf eine mehr passive Existenz weisen auch die Worte: Pestilentiae cladibus attriti: darüber gleich im folgenden. Niederlagen und manigfache Heimsuchungen machen kein Heroenzeitalter aus.

[3]) Ich verweise hier nochmals auf die Parallele in einer Erzählung des Petrus von Dusburg (XIV. Jahrh.) über die preussischen Galinden; vgl. „Untersuchungen" 44 f., 102, dazu S. 80 Anm. 18. Anlässlich einer Hungersnot teilt die weise Frau, domina, que secundum ritum ipsorum sacra et prophetissa reputabatur, ad cuius imperium huius facta singula terre regebantur den zusammenberufenen Grossen den Auftrag der Götter mit, einen Beutezug gegen die Christen zu unternehmen. Das gibt einen ganz guten Sinn. Beute ist Erwerb. Aber eine blosse Burg stillt keinen Hunger, und gegen Seuchen hilft sie erst recht nichts. Selbst das irrationale Element der Galindensage, der Ausfall des Volkes ohne Waffen, findet eine natürliche Lösung. Die Galinden werden jämmerlich geschlagen. (Siehe a. O. S. 102 Anm. 32).

Niederlagen und mannigfache Heimsuchung[1]). Diese bedrücken das Volk sehr; schliesslich rafft man sich dagegen auf und baut zunächst eine Burg. Auch die Slaven Fredegars dulden eine Zeit lang die Bedrückungen der Awaren. Erst die filii Chunorum, quos in uxores Winodorum et filias generaverant, tandem non subferentes maliciam ferre et obpressione . . . ceperant revellare[2]).

Der Abschluss der Erlösung von Niederlagen und mannigfacher Heimsuchung (Sicque . . . tandem eruti) erfolgt aber erst durch die Wahl eines schlauen Mannes — der zugleich Gatte der Seherin wird — zum princeps seu gubernator des Volkes. Also auch der Przemysl der Wenzelslegende begründet gegenüber den früheren Zuständen eine neue Zeit. Er macht den früheren Niederlagen und mannigfachen Heimsuchungen ein Ende: sicque a clade et multiplici peste tandem eruti. Geradeso auch Samo, von dem Fredegar schreibt: Cum in exercito Winidi contra Chunos fuissent adgressi, Samo negucians. . cum ipsos in exercito perrexit; ibique tanta ei fuit utiletas de Chunis facta, ut . . nimia multitudo ex eis gladio Winidorum trucidata esset. Przemysl wird im Gegensatze zu den früheren fürstenlosen Zeiten der erste Fürst: principem seu gubernatorum sibi statuunt[3]). Ebenso auch der

[1]) Pestilentia und pestis bedeutet auch nicht bloss Seuche, sondern alles, was Verderben und Untergang zuzieht. So schon im alten Latein, desgleichen im Mittelalter. Vgl. Du Cange: ‚Pestis pro quavis miseria et exitio‘ und Du Cange-Diefenbach: ‚Pestilentia, sterbunge, plaege‘. Vgl. auch noch ‚Christian‘ cap. 1 a. E. von der Verwüstung Mährens durch die Ungarn: cum sulcis suis et fructibus diversis cladibus attrita . . . Krieg, Hunger und Seuche sind oft gar nicht zu trennen. Vgl. Fritz Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter Leipzig 1900 S. 22, 60, 68 und dessen Nachweisungen zum J. 793, 807, 843, 850, 852, 889 u. s. w.

[2]) Fredegar IV 48. Dazu ‚Untersuchungen‘ S. 14, 20.

[3]) Der Umstand, dass die Legende den Przemysl nicht dux nennt sondern erst von seinen Nachfolgern sagt: dehinc a supra memorato principe ex sobole eius rectores seu duces preposuere sibi . . donec . . dominatus eiusdem regni pervenit ad unum ex eisdem regni principibus ortum, vocitatum Boriwoi, ist für die vorliegende Frage wohl bedeutungslos. Dass Przemysl ‚Fürst‘ wurde, ist zweifellos mit den Worten principem seu gubernatorem sibi statuunt gesagt. Insbesondere bedeutet gubernator nicht speziell Schaffer, Wirt (Brückner, Pekař a. O. S. 64) sondern dasselbe wie rector, Lenker. Vgl. Du Cange ‚gubernator‘ und ‚rector‘, insbesondere Diefenbach ‚gubernare‘ behutten, beschermen, meystern, berigten, regern, stiren, scheffregiern. ‚Gubernator‘ schirmer, beschirmer, sturman, sture, meyster, regierer. Allerdings kann gubernare auch allgemein providere, curare necessaria ministrando heissen; Du Cange s. v. Das ‚sibi‘ lässt aber keinen Zweifel darüber, um was es sich handelt. Tatsächlich ist auch Przemysl durch Wahl des Volkes in eben demselben Sinne dessen Lenker geworden, wie seine Nachfolger. Princeps bedeutet in unserer Stelle den ‚angestammten‘ Fürsten. Solche kannte die frühere Zeit nicht (sine principe); Przemysl wird zu einem

Samo Fredegars: Winidi cernentes utilitatem Samones eum super se eligunt regem, ubi 30 et 5 annos regeavit feliciter. Przemysl begründet — mit der Seherin verehelicht — die böhmische Dynastie. Ein gleiches hat auch Samo getan, der nach Fredegar XII uxores ex genere Winidorum habebat, de quibus XXII filios et quindecem filias habuit. Es bleibt nur noch die Bauernqualität des Przemysl der Legende[1]) gegenüber dem fränkischen Kaufherrn der Annalen. Ich habe diese Verkleidung schon beim Przemysl des Cosmas aufgeklärt. Der fränkische, durch Samo personifizirte Einfluss hat, ähnlich wie für die Germanen die römischen Einflüsse am Rhein, für die böhmischen Slaven ein Fortschreiten des Ackerbaues gegenüber der Viehzucht bringen müssen. Kein Wunder, dass die vorzüglich mit dem inneren Leben des bäuerlichen Volkes beschäftigte Sage gerade die agrarische Qualität des Retters „Samo", der übrigens schon nach der bayrischen Tradition des IX. Jahrhunderts ein Slave ist, ganz besonders in den Vordergrund rückt. Muss ja doch auch noch in hellgeschichtlicher Zeit bei den Slaven Kärntens der deutschrechtliche Herzog feierlich slavisirt, verbauert werden — eine Zeremonie, deren Grundgedanke auch aus den noch zu Cosmas' Zeiten auf Wyschehrad aufbewahrten bäuerlichen Bastschuhen Przemysls herausleuchtet[2]). Also auch die Bauernqualität des Przemysl der Legende macht für dessen Identifizirung mit dem fränkischen Kaufherrn keine Schwierigkeiten. Der sagenhafte Przemysl passt somit vollständig in die geschichtliche Rolle Samo's. Beide begründen eine ganz charakteristische, einzigartige Wendung in der böhmischen Geschichte. Die altböhmische Tradition kennt nur eine solche epochale Gestalt, Przemysl; die ganze altböhmische Geschichte kennt nur eine solche epochale Figur, Samo. Es ist immer derselbe Mann, einmal von Böhmen aus, das anderemal mit den Augen des fränkischen Annalisten, also gewissermassen von aussen her betrachtet. Will man zum Überflusse noch einem indirekten Beweis Beachtung schenken, so sehe man zu, wie Andere Samo und Przemysl, die doch nun einmal in der böhmischen Geschichte untergebracht

---

solchen, er wird Begründer des Fürstengeschlechts; auch seine Nachfolger werden ex sobole principis, ex (eisdem) principibus genommen. Das führende Amt des Einzelnen wird ausgedrückt mit den Worten gubernator, rector, dux. Auch ein rector war früher unbekannt, erst seit Przemysl gibt es einen Lenker, gubernator, rectores seu duces. Für die Bedeutung des dux vgl. noch gleich nach unserer Erzählung: (Boriwoj) ducem suum (Bodec.: „sibi") vel regem Zwatopulc Moravie adiit.

[1]) Cui tantum agriculture officium erat. Przemysl ist hier vor seinem Regierungsantritt ebenso „bloss schlichter Bauer", wie bei Cosmas.

[2]) Siehe das alles „Untersuchungen" S. 15 f. 86. Ferner unten S. 413.

werden müssen, neben einander plaziren[1]). Da wird Przemysl nach Samo gesetzt. Das ist aber entwicklungsgeschichtlich, rechtsgeschichtlich unmöglich; den losen Zuständen hat Samo durch Gründung des „Fürstentums" ein Ende gemacht, was soll da Przemysl noch einmal das Fürstentum begründen? — Przemysl aber vor Samo zu setzen ist, so viel ich sehe, Niemandem eingefallen. Man mag also die Sache drehen und wenden, wie man will, immer kommt die Gleichung heraus: Przemysl = Samo.

Nichts anderes ergibt, wie schon oben angedeutet, der Bödeker Text. Für ihn ist Przemysl nicht einmal Bauer, sondern nur hervorragender Sachverständiger in der Landwirtschaft: cui notissimum erat agriculturae officium. Nun sagt der Bodecensis allerdings, dass der Mann zum Gubernator agrorum von den Slaven bestellt worden sei. Aber er sagt andererseits auch genau wie die Vulgata, dass der Abschluss der Befreiung a clade et multiplici peste erst (sicque demum) durch Przemysl, der zum Gatten der Seherin wird, erfolgt sei. Und das ist hier womöglich noch viel gravirender als beim Vulgatatext. Denn die pestilentiae clades werden vom Bodecensis mit den Worten geschildert: fructibus terrae suae sive aliis rebus suis destituti sunt. „Sie sind der Früchte ihres Bodens und anderer Vermögensstücke beraubt worden"! Damit kann erst recht nur Raub — offenbar durch die Avaren — gemeint sein. Den Einwand, das sei hier bildlich gemeint, beseitigt auch wieder der Hinweis auf die Abhilfe durch militärische Mittel, wenigstens den Burgenbau. Also auch hier tritt die deutschrechtliche, militärisch-staatsrechtliche Epoche der altböhmischen Geschichte unzweifelhaft zu Tage.

Damit ist aber der Text nicht erledigt. Nach Pekař a. O. haben wir eine Kürzung resp. Verarbeitung vor uns. Pekař selbst verweist auf das „sonderbare" cui notissimum erat agriculturae officium gegenüber dem („an Stelle" des) tantum der Vulgata. Ich möchte eine m. E. einfache Erklärung hinzufügen. Vielleicht hat der deutsche Verarbeiter die spezifisch böhmische Tradition von der bäurischen Abkunft Przemysls nicht gekannt, und daher hier das tantum eliminirt. Er dürfte ganz gut das unverstandene und für Uneingeweihte recht unverständliche „tantum agriculturae officium" auf die neue Aufgabe des Przemysl bezogen und dem entsprechend natürlich bei der Charakteristik des neuen Amtes den princeps weggelassen und den gubernator nicht auf die Menschen wie Vulgata, sondern auf agri abgestellt haben. So würde m. E. das — auch von Pekař reprobirte

[1]) „Untersuchungen" S. 13, 21.

— gubernatorem agrorum suorum des Bodecensis leicht erklärt, damit aber auch alle darauf bauenden Argumentationen Brückners erst recht hinfällig werden. Aus demselben Grunde würde dann auch die Abstammung des Boriwoj aus der Dynastie des „princeps“ Przemysl gestrichen worden sein. Die pestilentiae clades aber sind aus dem Grundtext stehen geblieben, ja (das ist vielleicht besonders beachtenswert, kann aber auch vollständig auf den Verarbeiter zurückgehen) gerade der im allgemeinen kürzende Bodecensis schildert ausdrücklich diese Plagen als Raub. Der ganze so hoch gestellte Text von Bödeken ist also, sofern überhaupt etwas von ihm zurückbleibt, höchstens eine neuerliche Bestätigung meiner Lösung.

Nun kommt aber, selbst wenn die Legende wirklich den Jahren 993|4 angehören sollte, noch Cosmas hinzu, den ich vorläufig absichtlich aus dem Spiel gelassen habe, der aber, wie schon das vorher ausgeführte ergibt, zweifellos gute Volkstradition[1]) und zwar, wie ich betonen muss, doch wohl etwa aus der Mitte des XI. Jahrhunderts bietet. Cosmas begann die Ausarbeitung seines Werkes „nicht lange vor 1110“[2]). Er hat also jedenfalls vorher die Materialien gesammelt. Nun berichtet er aber nach Erzählungen von Greisen, senes, die ja doch mindestens die Tradition aus der Mitte des XI. Jahres repräsentiren. Cosmas gegenüber bietet dann die Legende — falls sie echt ist — eine zwar noch ältere aber nur gelegentliche, von vornherein summarische, flüchtige Notiz über die altböhmische Sage. Die Legende ist dann sehr wertvoll, aber durchaus kein Todesstoss für Cosmas. Was sich im Detail aus der Verbindung von Cosmas mit „Christian“ — dessen Echtheit vorausgesetzt — ergibt, glaube ich getrost auch noch weiter einer späteren Erörterung vorbehalten zu dürfen. Die Hauptpunkte sind wohl im Vorstehenden genügend herausgearbeitet.

VIII. Zur rechtsgeschichtlichen Sagenkritik.

Ich möchte zum Schluss noch über eine Frage der Sagenkritik einige Worte hinzufügen, die gerade im konkreten Fall eine Rolle spielt, die aber weder Brückner und Pekař noch auch Rachfahl bei der Beschäftigung mit meinem Buche sich gehörig zum Bewusstsein gebracht haben, wiewohl ich „Untersuchungen“ S. 3 f. mich präzise darüber ausgesprochen hatte. Es ist — namentlich für Rechtshistoriker —

---

[1]) Ich verweise nochmals auch auf Bretholz a. O. S. 481 ff., wo ausgeführt wird dass „Cosmas den Christian nicht gekannt haben kann“.

[2]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II 204.

nichts Neues[1]), aber soviel ich sehe, wird es nicht immer genügend gewürdigt. Ich will es kurz wiederholen. Die Rechtsüberzeugung eines Volkes, dessen Rechtsanschauungen — und diese systematisch herauszuarbeiten ist die Aufgabe der Rechtsgeschichte — entnehmen wir nicht blos sog. historischen Quellen sondern auch Sagen, Dichtungen ja selbst der Mythologie, also Erzählungen, deren Inhalt historisch unwahr ist. Ich bin fest überzeugt, dass Baldur nicht von Hödur durch einen Mistelzweig getötet worden ist; ebenso glaube ich nicht, dass der Sohn Hreidmars die Gestalt einer Otter angenommen habe und von Loki mit einem Stein totgeworfen sei. Nichts destoweniger halte ich die rechtsgeschichtliche Argumentation, die Brunner[2]) darauf baut, für ganz einwandfrei. Und so mag auch z. B. die ganze Geschichte von dem „Königsfeld" Przemysls unwahr sein — das Gegenteil habe ich am allerwenigsten behauptet — aber die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Motive, die die Erzählung aufweist, können, wenn sie in eine sonst fundirte Argumentation hineinpassen, ganz gut verwendet werden. Eine Kritik, die solche Dinge summarisch ad acta legen wollte, würde die Forschung nicht bloss wichtiger Erkenntnismittel berauben, sondern gerade zur Gewinnung unrichtiger, weil unvollständiger Vorstellungen führen. — Ein anderes Beispiel. Ich glaube durchaus nicht an die historische Existenz des Mannus und seiner drei (verdächtige Dreizahl ! ! !) Söhne. Ich würde aber sehr verwundert einen „Rechtshistoriker" ansehen, der das in der Erzählung liegende vaterrechtliche Argument Brunners nicht akzeptiren wollte oder läugnete, dass hier uraltes Bewusstsein von einer wirklichen, in der Hauptsache blutsverwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit der drei grossen Völkergruppen vorliegt. Und nun die Nutzanwendung. Wenn es es auch keinen Bohemus, Czech, Krak oder Krok in persona gegeben haben mag, so ist doch der juristische Grundgedanke der

---

[1]) Ich verweise hier nochmals auf Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, jetzt 3. Auflage namentlich S. 466.

[2]) Über absichtlose Missetat, in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 488 ff. Für die rechtsgeschichtliche Methode bei der Behandlung solcher Quellen empfehle ich allen Ungläubigen die Worte (a. O.): „dass die Götter- und Heldensage (in concreto die nordische resp. angelsächsische [Beowulf!]) eine uralte Rechtsüberzeugung des Volkes widerspiegelt, bestätigen vereinzelte Aussprüche der Rechtsquellen, sei es nun, dass sie das alte strenge Recht mit Bewusstsein festhalten, sei es, dass sie uns einen Einblick gewähren in den unablässigen Kampf, welchen strenges Recht und Billigkeit zu kämpfen hatten. Dabei sind es weniger die Volksrechte der fränkischen Zeit, als vielmehr jüngere Quellen, in welchen die ursprüngliche Rechtsauffassung am klarsten hervortritt" u. s. w.

Führerschaft, des Schiedsrichtertums u. s. w. rechtshistorisch verwertbar, zumal durch die weiteren von mir vorgeführten Argumente gerade die Führerschaft wahrscheinlicher gemacht ist, als etwa ein rein genossenschaftliches Auftreten. Dasselbe gilt für die verwandtschaftlichen Beziehungen, welche die Sage in den Persönlichkeiten Kroks und seiner Töchter sich abspielen lässt. Geradeso wie der Wanen-Mythus mit Recht von Brunner als Beleg für die Geschwisterehe ausgenützt wird, ebenso darf, ja muss man für die Erörterung der altslavischen Familienverhältnisse in Böhmen die Sage über Crocco und seine Töchter heranziehen. Prinzipielle Negation ist nirgends eine gute Methode. Und wenn die Ausbeutung selbst mythischer, überhaupt historisch unwahrer Vorgänge manchem Historiker befremdlich erscheint, so ist sie deshalb für die Zwecke der Rechtsgeschichte oft das einzig Richtige. Durch harte Schablonen werden wissenschaftliche Fragen nicht gefördert — eher gefährdet.

Nachtrag.

Eine sehr gewichtige Parallele zur Verbauerung Samo's durch die Tradition bietet die Sage vom Ursprung des sächsischen Geschlechts der Billunge. Schon 100 Jahre nach Hermann, um 1075, schreibt der gewissenhafte Adam von Bremen II 8: Vir iste (Hermann) pauperibus ortus natalibus, primo, ut aiunt, 7 mansis totidemque manentibus ex hereditate parentum fuit contentus. Deinde quod erat acris ingenii (also auch ein „Przemysl", ein Schlauer) u. s. w. Die spätere Sage baut dann diese Bäuerlichkeit weiter aus. Und doch ist das Geschlecht zweifellos hochadeligen Ursprungs. Die Parallele mit Samo-Przemysl reicht vielleicht noch weiter. Auch die Billunge repräsentiren zum guten Teil ein aus Franken nach dem Osten eingezogenes Element, und doch verlegt die Sage ihren Ursprung in den Lüneburger Bauernhof Stübeckeshorn bei Soltau. Vgl. über alles das von den Neuesten Köpke, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Otto der Grosse, S. 570 ff. O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover I S. 93 f.

Die Acta Murensia
und die ältesten Urkunden des Klosters Muri.

Von

Hans Hirsch.

Zweiter Teil.

III. Die Kaiserurkunde von 1114.

Das Diplom ist uns nur mehr in jener Abschrift erhalten, die der Anonymus seinem Werke einverleibt hat. Für den Beweis der Echtheit sind wir also vor allem auf die inneren Merkmale angewiesen. Die Urkunde stellt nahezu in allen ihren Teilen eine wörtliche Abschrift der Königsurkunde Hirsaus dar. Nur ist das Formular bedeutend verkürzt. Es fehlt zunächst die umständliche Anführung der Beweggründe, die zur Gründung und Freigabe des Klosters geführt haben, dafür ist dort mit teilweiser Benützung der für die päpstliche Schutzstellung des Klosters in der Hirsauer Urkunde gebräuchlichen Worte, teilweise mit Heranziehung der Kardinalsurkunde der Bericht über die Mission Eghards von Küssnach eingeschaltet[1]). Darauf folgt die Formel für die freie Abtwahl mit Weglassung aller Bestimmungen, die in Hirsau über die Einsetzung des Gewählten von Seite der Brüder getroffen sind[2]). Das Recht der Absetzbarkeit eines unwürdigen Abtes, sowie die Verfügungen über den Vogt[3]) sind mit einigen unbedeutenden

---

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 266 ff.

[2]) Über den Grund dieser Auslassung, die Muri nahezu mit allen übrigen von Hirsau abgeleiteten Diplomen gemein hat, ist meine später erscheinende Arbeit einzusehen.

[3]) Da galt es natürlich zunächst die Bestimmungen des Otwisinger Tages in das Hirsauer Formular hineinzuarbeiten. Als Zutat rechtlicher Natur be-

Weglassungen und Zutaten ganz nach Hirsau geraten. Desgleichen die Bestimmung über die rechtliche Stellung der Klosterleute.

Von da ab macht sich unser Diplom vollkommen selbständig. Die Poenformel bei Besitzverletzungen, die langatmige Fluchformel, die Besitzbestätigung und Korroboration, Teile die sonst alle übrigen Hirsauer Urkunden mehr oder minder wörtlich nachgeschrieben haben, fehlen in Muri. Dafür ist hier — und das ist das für die Echtheit ausschlaggebende Moment — eine dem Diktat der kaiserlichen Kanzlei dieses Jahres entsprechende Poen- und Korroborationsformel gegeben. Man urteile selbst:

Muri 4./III. 1114 St. 3106.	Basel 10./III. 1114 St. 3109.	Mainz 14./IV. 1114 St. 3112.	Hirzenach 16./VI. 1114 St. 3114.
ut nulla deinceps persona, parva sive magna, supradictum monasterium de aliquo beneficio suo inquietare, molestare, divestire ulterius audeat.	ut nulla deinceps persona, parva sive magna, eandem ecclesiam de supradicto concambio molestare inquietare vel divestire audeat.	ut nulla deinceps persona magna sive parva supradictos homines molestare vel inquietare audeat.	ut nulla deinceps persona magna sive parva eandem ecclesiam de beneficiis suis aliquo modo inquietare, molestare, vel divestire audeat.
Si vero forte, quod absit, aliquis aliqua temeritate vel pertinatia prave inductus hanc nostri precepti paginam infirmare vel infringere presumpserit, centum libras auri componat, medietatem camere nostre et medietatem predicte ecclesie.	Si vero forte, quod absit, aliquis prave inductus hanc nostri privilegii paginam infirmare vel infringere temptaverit, sciat se compositurum mille libras auri, medietatem camere nostre, et medietatem prefate ecclesie.	Si vero forte, quod absit, aliquis huius nostre concessionis paginam violare presumpserit, centum libras auri componat medietatem camere nostre medię̨tatem supradictis hominibus.	Si quis vero forte, quod absit, huius nostri precepti paginam infringere temptaverit, centum libras auri componat medietatem camerę nostrę et medietatem supradictę ecclesię.
Ut autem hoc ab omnibus credatur et inviolabiliter conservetur, hanc cartam manu	Quod ut verius esse credatur, et ab omnibus inviolabiliter observetur, hanc	Ut autem hoc verum esse credatur et ab omnibus inviolabiliter conser-	Ut autem hoc ab omnibus credatur et omni evo inviolabiliter observe-

zeichne ich das Verbot gegen die Erblichkeit der Vogtei, das sich auch in dem Hirsauer Diplom Heinrichs V. für Usenhoven (St. 3012) findet.

propria corroboratam sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.	paginam manu propria corroboratam inpressione nostri sigilli insigniri iussimus.	vetur, hanc cartam inde conscriptam et manu propria corroboratam impressione nostri sigilli insigniri iussimus.	tur, hanc cartam inde conscriptam et manu propria corroboratam inpressione nostri sigilli insigniri iussimus.

Nach dieser Gegenüberstellung ist es nur Sache der Vollständigkeit, wenn ich anführe, dass auch Invokation, Titel und Datirung[1]) den Formen der kaiserlichen Kanzlei in diesen Jahren entsprechen, und dass sämtliche in dem Stück angeführte Zeugen in den unserer Urkunde zunächst liegenden Original-Diplomen Heinrichs V. als solche nachweisbar sind. Somit stellt sich die Herstellung unserer Kaiserurkunde folgendermassen dar. *Aus dem Hirsauer Formular, das Muri schon in einer seinen speziellen Verhältnissen entsprechenden Umformung eingereicht hatte, hat man die Schlusssätze gestrichen, durch eine kanzleigemässe Korroborations- und Poenformel ersetzt, das Ganze aber durch Hinzufügung eines Eingangs- und Schlussprotokolles zu einem Diplom gemacht.* Die Urkunde ist, wie sie uns heute vorliegt, aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen.

Diese präzise Argumentation ist in dem vorliegenden Falle umso notwendiger, als die Frage der äusseren Merkmale wenigstens vorderhand nicht ganz ohne Schwierigkeiten zu lösen ist. Der Anonymus hat uns die Urkunde nicht allein abgeschrieben, er hat auch sämtliche Beglaubigungszeichen, die er am Schlusse des Diploms fand, abgezeichnet. Sie schienen ihm ja die sichersten Bürgen für die Echtheit des Diploms zu sein[2]). So finden wir auch in der Kopie

[1]) Die anni regni stimmen nicht, es müsste heissen VIIII statt VIII, doch liegt hier wahrscheinlich ein Versehen des Kopisten vor. Nicht dieselbe Erklärung möchte ich bieten, wenn die Datirung den Kaiser quartus rex Romanorum nennt. Doch steht auch in dieser Hinsicht das Diplom nicht vereinzelt da. Vgl. Böhmer, Acta 72 f., Stumpf, Acta 667 und vor allem St. 3104.

[2]) Deshalb bemerkt er eigens (S. 40): carta libertatis, quam ipse rex nobis dedit, etiam manu sua ex quadam parte signavit und S. 44. Istas tres virgulas jacentes firmavit ipse rex in privilegio ad indicium firmitatis. Wenn Bresslau (KU. in Abb. Text 25) an Diplomen Heinrichs III. nachträgliche Hinzufügung der Kreuze und Schnörkel zu dem Beizeichen constatirt, so scheint mir die zuletzt zitirte Stelle für die Frage, ob der König an der Herstellung des Beizeichens irgendwie beteiligt war, nicht unwichtig zu sein. Freilich versichert Bresslau (ebenda 37 f.), dass man unter Heinrich V. von dieser ursprünglichen Bedeutung des Signum speciale keine Kunde mehr hatte.

der Acta ein Monogramm, ein Beizeichen und ein ganz regelrechtes Diptychon[1]). Letzteres muss sogar Worte in griechischer Schrift enthalten haben. Die zwei „y", die in die zwei Tafeln eingezeichnet sind, deuten das an. Der Anonymus konnte die griechische Schrift eben nicht lesen. Dass alle diese Zeichen auch wirklich im Original vorfindlich waren, dafür ist die Abschrift ein sicherer Beweis, die man sich von der Kaiserurkunde Muris in Engelberg nahm[2]), um 1124 eine ähnliche Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten von Heinrich V. zu erlangen[3]). Denn auf der Vorlage des Engelberger Diploms sind am Schlusse alle die genannten Zeichen angefügt. Sie sind in ihren Formen genau dieselben wie die in den Akten gegebenen, doch sind in die Tafeln des Diptychons statt der zwei „y" Schnörkel eingezeichnet.

Damit gewinnen wir freilich zunächst einen weiteren Stützpunkt für die Echtheit des Muri-Diploms. Wir können nachweisen, dass die Kaiserurkunde schon im Jahre 1124 bestanden und genau so bestanden hat, wie sie zirka 20 Jahre später der Anonymus vorfand. Neben dieser Annehmlichkeit erwächst uns aber auch die Pflicht, nachzuprüfen, inwieweit die von der Engelberger Vorlage und dem Anonymus der Muri-Urkunde entlehnten Zeichen den Kanzleigebräuchen unter Heinrich V. entsprechen.

---

[1]) Eine genaue Nachbildung gibt Kopp, Acta S. 35.

[2]) UB. von Zürich I Nr. 263.

[3]) Ibidem Nr. 265. Dort ist die Urkunde als Fälschung bezeichnet. Der Befund, wie ihn das Original darstellt, ist richtig wiedergegeben. Es findet sich an dem Diplom ausser dem Siegel, dessen Echtheit nicht angezweifelt wurde, dem Monogramm, der Signum- und Rekognitionszeile nichts, was für die Herstellung in der kaiserlichen Kanzlei sprechen würde. Allein diese Signum- und Rekognitionszeilen wären mit anderen echten Heinrich-Urkunden zu vergleichen gewesen. Dabei hätte sich ergeben, dass dieser Teil des Diploms tatsächlich von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei (Philippus B) herrührt. Als Vergleichsmaterial mache ich vor allem St. 3198 (München) und 3204 (Karlsruhe) namhaft. Das Siegel ist gerade das seit 1120 gebräuchliche (vgl. Bresslau N. A. VI. 557). Mit all' dem ist aber die Echtheit des Diploms ausser Zweifel gestellt. Es schliesst sich so der Mehrzahl der Hirsauer Kaiserurkunden an, die auch bis auf das Eschatokoll ausserhalb der kaiserlichen Kanzlei entstanden sind. Die Datirung ist nicht auffällig. Sie stammt nicht aus der Kanzlei, ist aber nicht unkanzleigemäss (KU. in Abb. Text S. 87). Die Angabe von „dominica" und „luna" ist, was in der Ausgabe des Züricher Urkundenbuches nicht ersichtlich gemacht ist, ein späterer Zusatz. Er stammt von derselben Hand, die die gleichen Angaben der Datirung der gefälschten Papsturkunde (a. a. O. Nr. 264) hinzugefügt hat. Gleichfalls spätere Zutat ist die ganz am Schluss geschriebene Besitzaufzeichnung. Weitere Auskünfte über die interessante Engelberger Urkundengruppe muss ich mir für meine zweite Arbeit versparen.

Das Monogramm ist regelrecht, wie es in der Kanzlei Heinrichs V. üblich war. Auch das Beizeichen zeigt völlig jene Form, in der wir es gerade in den 1114 zunächst liegenden Jahren aus Originaldiplomen des letzten Saliers kennen. Aber schon hier muss ein Detail vermerkt werden, für das nicht so ganz leicht aus anderen Kaiserurkunden dieser Jahre Belege beschafft werden konnten. Das Signum speciale ist rechts von drei Kreuzen flankirt. Ich bemerke, dass in dieser Form das Muri-Beizeichen viel Ähnlichkeit mit denen der Diplome Heinrichs III. hat. Auch unter Heinrich V. habe ich solche drei Kreuze gefunden und zwar gerade aus dem Jahre 1114 in der Hirsauer Kaiserurkunde des Klosters Paulinzelle (St. 3116), weiter aus dem Jahre 1112 in einer der zwei Ausfertigungen des Bamberger Diploms (St. 3086). Alle drei Diplome stammen von derselben Hand[1]). Es offenbart sich also in der Anwendung der drei Kreuze die Individualität des betreffenden Kanzlei-Schreibers. Damit sind wir eigentlich in der Erkenntnis der hier vorliegenden Frage wieder einen Schritt weitergekommen. Die Kaiserurkunde Muris ist wahrscheinlich von demselben Manne geschrieben, der auch die Diplome Heinichs V. für Paulinzelle und Bamberg mundirt hat[2]).

Aber der Anonymus hat auch ein Diptychon abgezeichnet. Auch das ist zunächst für uns ein Vorteil. Wir wissen so bestimmt, dass das Original eine Rekognitionszeile gehabt hat. Sie fehlt in der heutigen Überlieferung, ob sie nun der Anonymus abzuschreiben vergass, oder dem Kopisten der Acta die Schuld beizumessen ist. Doch hat sich bisher kein echtes Diplom Heinrich V. finden lassen, in dem diese Form des Rekognitionszeichens anzutreffen wäre[3]). Das Diptychon hat unter Heinrich III. dessen Kanzler Winitherius als Beglaubigungszeichen eingeführt[4]). Seinem Beispiele ist ganz vorübergehend

---

[1]) Diese Frage, die Bresslau (KU. i. Abb. Text S. 81) mangels einer geeigneten Reproduktion der Paulinzeller Urkunde noch offen liess, vermag ich insofern sicher zu beantworten, als mir letzteres Stück in einer Photographie vorliegt, die ich in München mit den Bamberger Urkunden verglich.

[2]) Damit ist noch nicht gesagt, dass dieser Schreiber zugleich der Diktator ist. Darüber werden wir erst nähere Auskunft erlangen, wenn für die Diplome Heinrichs V. genaue Diktatuntersuchungen vorliegen. Doch erwähne ich, dass von den drei früher angezogenen Urkunden St. 3112 nicht von dem uns hier interessirenden Schreiber, sondern von Bruno A geschrieben ist, von dem auch andere dem Muri-Diplom zeitlich nahe stehende Urkunden (St. 3107, 3108) mundirt sind. Ich bemerke auch: die Angaben der Acta (tres virgulae) und die Zeichnung der Acta nötigen zu der Annahme, dass das Original nur drei Schnörkel aufwies. Diesen Brauch hat der Schreiber nicht immer eingehalten, z. B. wohl bei KU. in Abb. IV, 25, nicht aber bei St. 3116.

[3]) Bresslau KU. i. Abb. Text, 37 f.

[4]) E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. 1. 376.

unter Heinrich IV. der Kanzler Herimannus gefolgt. Bisher sind uns aber nur zwei Diplome dieses Kaisers mit einem solchen Rekognitionszeichen bekannt geworden[1]).

Schon deshalb geht es nicht an, das Vorkommen des Diptychons in der Muri-Urkunde als Verdachtsgrund anzusehen. Wie wir für den vereinzelten Gebrauch dieses Zeichens unter Heinrich IV. nur zwei Belege haben, können wir für sein Vorkommen unter Heinrich V. eben nur ein Zeugnis aufweisen. Denn der Gedanke, den Königsurkunden ein Rekognitionszeichen zu geben, war damals noch nicht in Vergessenheit geraten. Auch unter Lothar III. finden wir vereinzelt Urkunden mit solchen Beglaubigungszeichen. Dabei knüpfte man sichtlich an ältere Vorbilder, etwa an die Ottonischen Rekognitionszeichen an[2]). Und wenn man sich nun auch unter Heinrich V. dieses Brauches erinnerte, was ist natürlicher, als dass man sich da die Formen zum Muster nahm, die die Diplome der beiden Vorgänger des letzten Saliers aufweisen?

Gerade der Schreiber, der das Muri-Diplom mundirte, zeigt sich auch sonst mit den Kanzleiverhältnissen der früheren Zeit, namentlich Heinrichs IV. vertraut. Er ist es, der das Beizeichen in der Kanzlei Heinrichs V. zu Ehren brachte. Er wusste ihm genau jene Form zu geben, in der es unter Heinrich IV. im Gebrauche stand[3]). Seine Schrift deutet überhaupt auf Beziehungen zu Kanzleibeamten des vorhergehenden Regenten hin. Sie hebt sich in ganz bestimmter Weise von der Schrift ab, wie sie die in den ersten Jahren Heinrichs V. entstandenen Diplome zeigen[4]). Sie neigt sich aber ebenso deutlich besonders in dem Gebrauche des offenen „a", in der verlängerten Schrift, in der Verzierung der Schäfte durch Zickzacklinien und in dem Aufsatz des „e" in der verlängerten Schrift den Kanzleischriften unter Heinrich IV. und denen noch früherer Zeiten zu[5]).

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen. Die inneren Merkmale der Urkunde zeigen, dass das Hirsauer Formular tatsächlich in der kaiserlichen Kanzlei zu einer regelrechten Kaiserurkunde verarbeitet

[1]) KU. i. Abb. II, 26.

[2]) Ibid. VI, 3.

[3]) Anderseits ist der Unterschied gegenüber dem Beizeichen Heinrichs III. ganz deutlich. Das Signum speciale Heinrichs IV. unterscheidet sich von dem seines Sohnes nur dadurch, dass es den Querstrich in der anderen Hälfte der Figur aufweist (KU. in Abb. II, 26). Doch findet sich in den letzten Jahren Heinrichs IV. schon jene Grundform, wie in der Kanzlei seines Nachfolgers (KU. i. Abb. IV. 21).

[4]) KU. in Abb. IV, 23 und 24.

[5]) Ibidem II, 18, 19, 20, 22, IV, 19.

wurde. Die Beglaubigungszeichen, die uns der Anonymus und die Engelberger Vorlage überliefern, haben uns dazu geführt, mit einiger Wahrscheinlichkeit sogar den Schreiber der Muri-Urkunde festzustellen. Das Diptychon darf keinen Verdachtsgrund bilden. Denn wie wollte man sich unter all diesen Umständen die Herstellung einer Fälschung erklären? Das Formular hätte man sich also aus Hirsau verschafft und den speziellen Verhältnissen Muris entsprechend umgeformt. Die Poen- und Korroborationsformel sowie das ganze Eschatokoll wären einem echten Diplom Heinrichs V. entnommen, das aber, wie die Zeugenreihe verlangt. gerade aus dem März des Jahres 1114 stammen müsste, und weiter, wie das Beizeichen mit den drei Kreuzen fordert, gerade von dem Schreiber geschrieben sein müsste, als dessen Eigentümlichkeit die Anwendung dieses Zeichens charakterisirt wurde. Und endlich das Diptychon wäre einem Diplom Heinrichs III. oder IV. entlehnt. Eine so komplizirte Herstellung einer Fälschung ist kaum denkbar. Schon die Tatsache, dass die Hirsauer Fluchformel durch eine dem Kanzleigebrauch unter Heinrich V. entsprechende Poen- und Korrobationsformel ersetzt ist, liesse sich nicht erklären. Der Fälscher fand ja die Fluchformel in der echten Vorlage, was bewog ihn, sie fortzulassen? In dieser Zeit haben Formeln doch sicher kein Kriterium der Echtheit gebildet! Im Gegenteil, wir müssen die Sache umkehren und sagen, das Muri-Diplom ist ein sicherer Beweis, dass das Diptychon als Rekognitionszeichen auch der Kanzlei Heinrichs V. nicht unbekannt war[1]).

Noch wären einige Fragen über Vorlage und Überlieferung des Diploms zu erledigen. Über die Entstehung der ersteren wurden im vorhergehenden Abschnitt Aufklärungen gegeben[1]). Es soll hier nur darauf verwiesen werden, dass die für Muri notwendigen Umarbeitungen des Hirsauer Formulars nicht erst vorgenommen wurden, als man sich 1114 um ein Diplom bewarb, sondern gleich damals, als man unter Abt Lütfrid das Formular aus Hirsau erhielt. Darüber gibt uns die Engelberger Vorlage Auskunft. Als dieses Kloster aus Muri das Hirsauer Formular entlehnte, hat man auch sogleich in der Vorlage die für Engelberg nötigen Umgestaltungen vorgenommen. Neue dem

---

[1]) Über der Kaiserurkunde von Muri hat ein glücklicher Zufall gewaltet. Die meisten übrigen Hirsauer Kaiserurkunden sind bis auf das Eschatokoll ausserhalb der kaiserlichen Kanzlei entstanden und ihre Echtheit lässt sich nur deshalb ganz bestimmt erweisen, weil sie uns noch im Original erhalten sind. Derselbe Tatbestand bei Muri hätte eine sichere Beweisführung unmöglich gemacht.

[1]) Vgl. diese Arbeit 264 ff.

Kloster günstige Bestimmungen wurden in das Formular hineinverarbeitet, die Zutaten rechtlicher Natur, die Muri Hirsau gegenüber aufwies, wurden angenommen und noch günstiger gestaltet. Die Unterschiede von der später erteilten Kaiserurkunde, die die Vorlage aufweist, sind äusserst geringe[1]). Und der Engelberger Mönch, der für sein Kloster die Vorlage beschaffte, hat ganz sichtlich neben dem Texte des Diploms auch die Vorlage desselben vor sich gehabt. Poen- und Korroborationsformel der Kaiserurkunde sind, wenn auch in einzelnen Ausdrücken benützt, im wesentlichen doch durch die Hirsauer Fluchformel ersetzt. Die konnte man in Engelberg nur aus der Vorlage des Muri-Diploms kennen[2]). Die Muri-Vorlage bot also jedenfalls im grossen und ganzen bereits den Text des später verliehenen Diploms

Was die Schicksale des Original-Diploms anlangt, so hat Kiem aus zwei vom Notar Ulrich Öchslin am 21. März 1588 vidimirten deutschen Übersetzungen des Stückes[3]) und den umständlichen Einleitungs- und Schlussformeln des Notars den Beweis erbringen wollen, dass damals das Original noch vorhanden war[4]). Davon kann gar keine Rede sein. Schon Liebenau hat die sehr richtige Bemerkung gemacht, dass ein Notar des 16. Jahrhunderts sicher nicht in der Lage war, zwischen einer alten Kopie und einem Original zu unterscheiden. Aber wir werden in unserem Falle nicht einmal so gut daran sein. Die deutschen Übersetzungen sind nach der Abschrift des Diploms in den Akten angefertigt. Ebenso wie in dieser fehlt die Rekognitionszeile. Und nicht allein die Urkunde ist übersetzt, sondern auch eine Bemerkung unseres Anonymus „somlicher virgulen dry machte der Keyser selb an den brieff ze sicherer stätikeit". Die Notariatsformeln sagen gar nichts. Wir wissen überdies schon aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, dass Muri, sobald es sich um eine Bestätigung seiner Rechte bewarb, als Rechtstitel immer die Acta vorwies[5]). Die deutschen Übersetzungen sind im Gegenteil der erste untrügliche Beweis, dass 1558 das Original nicht mehr vorhanden war.

---

[1]) Daraus kann man wiederum die Lehre ziehen, dass kleine Änderungen, die Muri Hirsau gegenüber aufweist, möglicherweise doch erst auf die Erlangung des Diploms (1114) zurückgehen.

[2]) Hier liegt zugleich der sichere Beweis, dass die Vorlage zu dem Diplom von 1114 noch im Jahre 1122 in Muri vorhanden war.

[3]) Kurz und Weissenbach, Beiträge 1, 5 ff. [4]) S. 110 f.

[5]) So erwähnt eine Pancarta Sigismunds vom 12. Juni 1415 (Altmann, regesta Nr. 1749) in der narratio die „stifftpuch" des Klosters, ebenso eine Urkunde Herzog Friedrichs von Österreich vom 3. Oktober 1406 (vgl. Merz, die Habsburg. 6, A. 19).

Wichtiger ist die Überlieferung, wie sie sich bei Tschudi darstellt[1]). Er bringt eine Rekognitionszeile: Bruno cancellarius recognovit. Jedenfalls hat die des Originals so gelautet. Wenn nun dieses auch 1558 nicht mehr vorhanden war, so muss man doch bedenken, dass in die Zeit der historiographischen Tätigkeit Tschudis auch das Jahr 1531 fällt, in welchem anlässlich des Berner Aufstandes das Kloster geplündert wurde. Bei dieser Gelegenheit sind auch viele Kostbarkeiten des Klosters zu Grunde gegangen[2]). Nun zeigt Vögelin, dass Tschudi die Acta Murensia bereits 1530 gekannt hat, also vor dem verhängnisvollen Jahr schon einmal in Muri gewesen ist[3]). So wäre ja immerhin möglich, dass Tschudi noch das Original gesehen hat, und dieses dann 1531 zugrunde gieng. Aber es ist ja bekannt, dass Tschudi Inschriften ergänzt, ganze Urkunden gefälscht hat. Nun hat er das einige Tage später für Einsiedeln ausgestellte Diplom gekannt, das die vorher zitirte Rekognition trägt. Wer bürgt dafür, dass er auf Grund dieses Stückes das der Muri-Urkunde Fehlende ergänzte? Die Beglaubigungszeichen sind bei ihm genau in jener Reihenfolge zu finden, wie in den Akten. So sind sie aber sicher nicht im Original aufeinander gefolgt. Denn dort wird das Diptychon sich wohl am Schlusse der Rekognitionszeile befunden haben, ganz sicher aber haben die „tres virgulae“ die Reihe der Zeichen nicht eröffnet. sondern die linke Seite des Signum speciale ausgemacht. Das ergibt nicht nur der Tatbestand in anderen Urkunden Heinrichs V., sondern auch die Reihenfolge, in der die Zeichen in der Engelberger Vorlage zu sehen sind. Wenn also Tschudi die Zeichen bloss aus den Akten abgemalt hat, soll er gerade für die Rekognition auf das Original zurückgegangen sein[4])?

IV. Das sogenannte Testament des Bischofs Werner von Strassburg vom Jahre 1027[5]).

Die Überlieferung dieses interessanten Stückes gibt sich als Original aus. Das zeigen die noch vorhandenen Siegelschnüre. Dann er-

---

[1]) Chronicon Helveticum Basel 1734, 50 f.

[2]) Kiem, Geschichte 1, 298 f.

[3]) Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizer Geschichte, Jahrb. f. schweiz. Gesch. 14, 155. Die umfangreiche Benützung des Muri-Archivs durch Tschudi ist nach Herzog erst in die Jahre 1533—1535 zu setzen (vgl. Argovia 1888, 56 f.).

[4]) Eine ähnliche Willkürlichkeit konstatirt Schweizer (UB. v. Zürich I, Nr. 284) bei einem Einsiedler Diplom Konrads III. Tschudi gibt von diesem in seinem Werke das Monogramm einer ganz anderen Konrad-Urkunde.

[5]) Kiem 107 ff. Adler 1884, 1 ff. Geschichte I, XLI ff. Liebenau, Adler 1882, 119 ff., 1885, 110.

gibt sich aber sogleich ein Widerspruch zwischen der Jahrzahlangabe 1027 und dem wirklichen paläographischen Tatbestande, dem zufolge die Niederschrift in den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen ist. So haben die paläographischen Gutachten bisher immer gelautet, und es mag dabei auch für diese Arbeit sein Bewenden haben. Es ist nicht möglich, auf Grund des Schriftbefundes nähere Resultate über die Entstehungszeit des Stückes zu gewinnen, wir haben ja kein Vergleichsmaterial, denn von Urkunden und Handschriften Muris aus dem 11. und 12. Jahrhundert ist fast nichts erhalten. Ein isolirt dastehendes Stück aber genauer als auf ein Menschenalter zu fixiren wird sich kein Paläograph unterfangen[1]).

Wohl kann man bei dem Schriftstück von Urkundenschrift sprechen. Die Ober- und Unterschäfte sind sehr lang, teilweise mit Zickzacklinien verziert. Als Abkürzungszeichen ist fast durchgehends das diplomatische verwendet, und die Ligaturen von ct und st gemahnen recht sehr an die diplomatische Minuskel. Im allgemeinen macht die wirklich schöne Schrift aber doch den Eindruck, als ob unser Schreiber mehr gewöhnt gewesen wäre, Bücher zu schreiben als Urkunden. Die Zickzacklinien waren jedenfalls kein Schmuck, den er seinen Buchstaben für gewöhnlich verlieh. Denn er ist diesem seinem Vorsatz, den er bezüglich der Oberschäfte der Buchstaben s, d und h gefasst hatte, schon nach den ersten fünf Zeilen untreu geworden und hat sich seiner später nur mehr bei dem Buchstaben s und auch da recht selten erinnert. In der Schrift liegt also bis zu einem gewissen Grade etwas Gemachtes. Als charakteristisch für das 12. Jahrhundert sind das runde s auf der Zeile[2]) und die zwei Striche über dem doppelten i[3]) hervorzuheben. Freilich mit all' dem ist für die Klarlegung der Frage wenig getan. Da muss die Untersuchung der inneren Merkmale eine genauere Zeitbestimmung ermöglichen.

---

[1]) Nur auf eine Urkunde will ich aufmerksam machen, deren Schrift völlig denselben Charakter aufweist, wie das vorliegende Dokument. Sie hat auch den Vorzug, aus einem Muri benachbarten Kloster zu stammen. Es ist der Schiedsspruch des Erzbischofs Bruno von Trier zwischen dem Kloster Schaffhausen und dessen Vogt vom Jahre 1122 (Quellen zur Schweizer-Geschichte III, 1, 100 ff.). Das Stück weist auch inhaltlich recht bemerkenswerte Analogien zur Werner-Urkunde auf.

[2]) Dem früheren Gebrauch entsprechend findet sich dieser Buchstabe hie und da an einem Wortschluss über der Zeile.

[3]) Ein Charakteristikum, das in der Königsurkunde durch einen Schreiber Eingang findet, der seine Kanzleitätigkeit 1109 begann. (KU. i. Abb. S. 79.)

Das Stück entspricht inhaltlich und formell vollkommen einer Bischofsurkunde[1]), freilich keiner solchen aus dem 11. sondern einer aus dem 12. Jahrhundert. Denn ein bedeutsames Charakteristikum der Bischofsurkunde dieser Zeit bildet zugleich das formell wichtigste Merkmal unseres Dokumentes. Es ist das Formular des päpstlichen Klosterschutzprivilegs, dem wir fast auf jeder Zeile begegnen.

Der Einfluss der Papsturkunde ist schon in den ersten Bestimmungen, die Abtwahl betreffend, recht deutlich. Die Murenser Konventualen können sich „libera electione sive de sua sive de alia congregatione" einen Abt wählen. Es ist das eine ältere Formel, die in den Papsturkunden vor Gregor VII. nicht selten zu finden ist[2]). Der folgende Satz trifft Verfügungen für den Fall einer Uneinigkeit der Brüder bei der Wahl und stellt für die Entscheidung das Minoritätsprinzip auf. Hiebei bedient er sich einer Wendung, die der Abtwahlformel Urbans II. gegenüber der Gregors VII. das charakteristische Gepräge verleiht[3]).

Gregor VII. Migne, Patrol. lat. 148, 665.	Urban II. Wirtemb. UB. I, 305 f.	Muri-Urkunde S. 108.
Obeunte abbate non alius ibi quacunque obreptionis astutia ordinetur, nisi quem fratres eiusdem coenobii cum	Obeunte vero te, nunc eius loci abbate, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel	

[1]) Damit trete ich der Auffassung Hauthalers entgegen, der (in dieser Zeitschrift 4, 638) das Stück für „eine verstümmelte Nachbildung" hält, „wobei man die einleitenden Formeln des Protokolls bis zur Arenga übergangen hat". Die Urkunde hat an einleitenden Formeln alles, ausgenommen die Invokation, diese ist aber für eine Bischofsurkunde kein unbedingtes Erfordernis. Hauthaler hat sich zu seiner Annahme jedenfalls durch den ungewöhnlichen Anfang „Ne qua ingeniorum pervicatia . . ." verleiten lassen, durch den Umstand, dass Titel und Arenga den Platz gewechselt haben. Man vergleiche den Anfang einer Urkunde Bischof Reginmars von Passau (Font. rer. Austr. Abt. II, LI, 41): Ne volubilitas et antiquitas temporum a memoria deleat posterorum, ego Reginmarus Pataviensis ecclesie episcopus . . .

[2]) Vgl. z. B. Migne, Patr. lat. 143, 638, Leo IX. für das Kloster hl. Kreuz zu Donauwörth. Post obitum vero tuum, de ipsa congregatione, quae melior sit, eligatur, si idonea inventa fuerit . . . alioque de alia congregatione idonea eligatur . . .

[3]) Über die Entwicklung der Abtwahlformel in den Papsturkunden des 11. Jahrhunderts hatte ich selbständig Untersuchungen durchgeführt und bin dabei zu denselben Resultaten gekommen, wie Pückert Aniane und Gellone 47 ff.

communi consensu secundum Dei elegerint.	violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris secundum deum et beati Benedicti regulam elegerint.	Quod si in eligendo quandoque, quod Deus abnuat, fratres discordes fuerint, pars sanioris consilii quem elegerit, unanimiter omnes obtineant . . .

So ist für die Entstehung der Muri-Urkunde ein wenn auch nicht unbedingt sicherer, immerhin aber sehr beachtenswerter terminus a quo gewonnen[1]), das Jahr 1090. In diesem Jahre hat Urban II. seine ersten Privilegien an deutsche Klöster ausgeteilt[2]).

Noch deutlicher zeigt sich die Benützung von Papsturkunden bei den Bestimmungen der Muri-Urkunde über die Vogtei des Klosters. Die Normirung der Erblichkeit dieses Amtes in der Stifterfamilie ist für ein Reformkloster nichts auffälliges[3]). Hervorstechender ist die Verfügung, dass im Falle des Aussterbens der männlichen Linie des Hauses Habsburg die Vogtei auf etwa vorhandene weibliche Glieder der Familie übergehen könne. Nun hat Schulte festgestellt[4]), dass das zweite habsburgische Hauskloster Ottmarsheim von Leo IX. ein Privileg erhielt, in dem die Erblichkeit der Vogtei in männlicher und weiblicher Linie ausgesprochen war. Das war Grund genug, die Privilegien Leos IX. insgesamt durchzusehen. Es zeigte sich, dass dieser Papst nicht allein für Ottmarsheim derartige Vogtei-Bestimmungen getroffen hat, sondern dass diese in ihren charakteristischen Details auch in seinen Privilegien für Woffenheim, für das Kreuzkloster zu Donau-

[1]) Beide, die Formel Urbans II. und die der Muri-Urkunde gehen auf ein gemeinsames Urbild, die Regula S. Benedicti zurück. (Cap. 64 „quem sibi concors congregatio secundum timorem dei sive etiam pars quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit.") Es wird sich im folgenden zeigen, dass die Ordensregel an anderen Stellen der Muri-Urkunde benutzt wurde, und so wäre es immerhin möglich, dass auch der Passus über die Abtwahl direkt auf die Regula zurückgeht. Auffällig bliebe aber dabei, dass die Wendung nicht in der Fassung der Regula, sondern in der der Papsturkunden auftritt. Meine Behauptungen bezüglich der Bestimmung „sanius consilium" sind nicht so aufzufassen, als ob sich diese Worte zum erstenmale in Privilegien Urbans II. finden würden. Ein echtes Privileg Victors II. für Monte-Cassino weist dieses Detail bereits auf (J.-L. 4368, vgl. auch Chron. Cass. M. G. SS. VII, 692). Für die Frage nach den Vorlagen der Muri-Urkunde kommen natürlich nicht derartige vereinzelte Fälle in Betracht, hier ist einzig massgebend, wann diese Bestimmung zum erstenmal in Deutschland auftritt, wann sie in Papsturkunden herrschend wurde. Das ist erst seit Urban II. der Fall.

[2]) J.-L. 5428 und 5429.

[3]) Hauck, Kirchengesch. IV, 315.

[4]) a. a. O. 6.

wörth[1]) und das lothringische Kloster Bleurville erlassen wurden. Diese Verfügungen kennzeichnen die Eigenart Leos. Woffenheim war ja die Stiftung seiner Eltern, und über die Vogtei des Klosters Deuilly hat er höchst wahrscheinlich schon als Bischof von Toul ähnlich verfügt. Dass ein derartiges Privileg für die Muri-Urkunde Vorlage war, ist den folgenden Zitaten mit Sicherheit zu entnehmen.

Muri. (S. 108): Ipse autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, quę prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat, ut si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit, et inde secundo et tercio commonitus incorrigibilis extiterit, eo abiecto alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur. Hoc adiecto, ut si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier eiusdem generis, quę eidem castro Habesburch hereditario iure presideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat . . .

Woffenheim[2]): Postquam vero Henricus nepos meus diem clauserit extremum, ipsi qui maior est natu inter possessores castri supradicti, si plures exstiterint, advocatia debeatur . . . . Quod si nemo superstes fuerit haeres, tunc non alio, sed ad genus nostrae parentelae recurrant, indeque sibi quemcunque propinquiorem velint advocatum suscipiant, ut semper ipsa advocatia maneat in nostro genere . . . Si autem de omnibus monasterii rebus . . . plus quam constitutum est sibi usurpare praesumpserit, et infra duodecim hebdomadas est admonitus . . . eandem rem . . . non reddiderit, . . . liceat abbatissae eiusque congregationi de nostro genere propinquiorem, qui magis idoneus possit inveniri, advocatum acquirere alium sibi.

Bleurville[3]): quicunque de eius (sc. des Stifters) corporis posteritate Fonteniacum castellum iusta haeredidate possederit, advocatiam ipsius loci habeat solide. Quod si forsan ad eius successionis progeniem nemo superstes remanserit, ad propinquiorem et natu maiorem, qui de stirpe ipsius Raynardi descenderit aut ex cuius haeredidate idem locus est inceptus, paedicta advocatia perveniat[4]).

Deuilly[5]): Advocatiam autem praedicti loci Walterius sibi et uxori

[1]) Von diesem Privileg (Migne 143, 658) ist im folgenden der Wortlaut der Stelle nicht wiedergegeben, da sich keine wörtlichen Übereinstimmungen finden. Es mag genügen darauf hinzuweisen, dass die Erblichkeit der Vogtei in der Stifterfamilie und die Absetzbarkeit eines ungerechten Vogtes — erstere sehr detaillirt — ausgesprochen ist.

[2]) Migne 143, 635 f.

[3]) Migne 143, 661 f.

[4]) Weiter ist noch das Recht der Absetzung eines ungerechten Vogtes verliehen.

[5]) Migne 143, 589. Ob die Urkunde in der vorliegenden Form echt ist, müsste erst untersucht werden. Aber die aufgegriffene Bestimmung scheint mir deshalb ziemlich unverdächtig zu sein, weil sie so ganz konform mit denen ist, die sich sonst in den Papstprivilegien Leos IX. finden.

suae Adilae retinuit, et post eos uni suorum haeredum, qui maior natu fuerit . . . Constituit autem, ne ulli suorum haeredum hanc advocatiam tenenti cuiquam in beneficium eam dare liceat, sed ipse eam in suo dominio possideat, quae post eos ad filium suum Odelricum deveniat, et post eum quicunque propinquior haeres castellum Daguliacum iure possederit, eandem advocatiam teneat.

Der Zusammenhang der Vogtei-Bestimmungen der Muri-Urkunde mit den Privilegien Leos IX. ist ganz eklatant[1]). Damit wäre ja auch die Frage beantwortet, woher jene Verfügungen über die Abtwahl stammen, die auch unzweideutig auf ein päpstliches Schutzprivileg vor Urban II. hindeuten.

Bei den Vogtei-Bestimmungen wiederholt sich übrigens, was die Zusammensetzung der Abtwahlformel lehrte. Während ein Teil der Verfügungen, die Regelung der Erbfolge, auf ältere Privilegien zurückgeht, knüpft der Nebensatz, die Absetzbarkeit des Vogtes enthaltend, an neuere Muster an. Mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sich das wenigstens behaupten. Die charakteristische Wendung, die die Absetzung durch einen Ablativus absolutus ausdrückt, hat wiederum in den Privilegien Gregors VII. und Urbans II. ihre beachtenswerten Analogien.

Muri: si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit, et inde secundo et tercio commonitus incorrigibilis extiterit, eo abjecto alius de eadem progenie . . . . subrogetur.

Gregor VII. für Schaffhausen[2]): Quod si postmodum non fuerit utilis monasterio, eo remoto, alium constituat.

Von den folgenden Bestimmungen ist noch eine zu besprechen, Der Abt darf Klostergut zu Lehen nur gegen die gesetzmässige Abgabe verleihen, dem Vogt sind Verfügungen über Klostergüter und Klosterleute überhaupt verboten. Wie die gleichmässige Stilisirung der beiden Bestimmungen zeigt[3]), gehen sie beide auf dieselbe Vorlage

---

[1]) Die Ausdrücke „que prefato castro Habesburch dominetur", qui in eodem sit castro Habesburch" sind also mehr oder minder Phrasen und bilden keine vollgiltigen Beweise dafür, dass die Habsburger ihr Stammschloss auch wirklich bewohnt haben.

[2]) Quellen zur Schweizer-Gesch. III, 1, 21. Von diesem Privileg Gregors VII. aus hat die Wendung dann in mehreren Bullen Eingang gefunden, die Urban II. und Calixt II. speziell Reformklöstern verliehen haben.

[3]) Nec cuiquam (sc. abbas) in beneficium, sed pro legitimo reditu prestare presumat und nec ipse, qui prestitus fuerit advocatus, quicquam de rebus monasterii . . . cuiquam prestare audeat.

zurück und da werden wir wieder auf die Privilegien Leos IX. gewiesen[1]).

Noch einige Wendungen sollen hervorgehoben werden, die den Einfluss des päpstlichen Schutzprivilegs deutlich zeigen: „ipsa quam illicite usurpavarat, omnimodis privetur“, „ad ampliorem etiam eiusdem monasterii honorem et utilitatem perpetua lege sanctimus“, „aliquo modo abalienare presumat.“ Der Schlussatz der Urkunde weist nochmals auf den Zusammenhang mit den Privilegien Leos IX. hin:

Muri.	Leo IX. für Fulda, Schannat, Hist. Fuld. Cod. prob. 164.
Si quis demum huic nostrę conscriptioni aliqua temeritate contraire nisus fuerit, eum vinculo anathematis innodatum usque ad condignam satisfactionem pontificali auctoritate damnamus.	quod si quis praesumpserit, se nostri anathematis vinculo usque ad condignam satisfactionem insolubiliter noverit innodatum[2]).

Man mag über die Zuweisung der Formelbestandteile im einzelnen anderer Meinung sein. Das Hauptergebnis ist jedenfalls gesichert. Die Muri-Urkunde ist mit wesentlicher Benützung des Formulars der päpstlichen Schutzprivilegien, namentlich aber mit Zugrundelegung eines Privilegs Leos IX. gefertigt. Die Übereinstimmungen mit dem genannten Urkunden-Formular zeigen sich nicht allein in den dispositiven, sondern auch in den rein formelhaften Teilen der Urkunde[3]). Ihre Echtheit ist nach all' dem ausgeschlossen, sie ist Fälschung in toto.

Zu diesem Urteile sind ja die Forscher bis jetzt abgesehen von dem Schriftbefunde durch den stellenweise für das Jahr 1027 ganz unmöglichen Rechtsinhalt der Urkunde gelangt. Die scharfe Form, in der die Absetzbarkeit eines ungerechten Vogtes ausgesprochen wird, wäre für diese frühe Zeit mindestens höchst auffällig[4]). Direkt un-

---

[1]) Z. B. Leo IX. für Goslar Migne 143, 632. Der Vogt darf nicht „ex bonis ipsis aliquid alicui in proprium dare sive in beneficium tribuere“.

[2]) Man kann diese Phrase in allen möglichen Varianten in den Privilegien Leos IX. finden. Die einzelnen Worte würden nichts beweisen. Besonders der Ausdruck „vinculo anathematis innodatam“ ist, dem liber diurnus entnommen, Gemeingut der Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts geworden.

[3]) Dass man die Datirung jedenfalls keiner echten Urkunde entnahm, wird noch später erörtert werden.

[4]) Eines der frühesten Beispiele hiefür hat Kiem (Adler 1884, 2 f., Geschichte I S. XLIV) in der Urkunde des Grafen Ulrich von Lenzburg vom Jahre 1036 ausfindig gemacht (Herrgott, Gen. II, 112 f.). Soviel ist gewiss, dass die

möglich ist der Satz, der sich gegen die Auffassung richtet, die Muri-Vogtei könne vom Abt als Lehen verliehen werden. Erst Ende des des 10. Jahrhunderts hat man begonnen, Vogteien als Lehen zu verleihen und das 11. Jahrhundert ist so recht die Zeit, in der sich diese Auffassung allgemein Bahn bricht[1]). Es ist dann zu einer Reaktion gekommen, aber frühestens erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Die Belege, die Waitz für dieses Verbot anführt, gehören sämtlich dem 12. Jahrhundert an[2]).

Anschliessend an die bisherigen Ausführungen ist nur noch die Frage zu erörten, woher man in Muri eine so genaue Kenntnis von Papsturkunden besass. Bezüglich des Privilegs Leo IX. würde man wohl an Ottmarsheim denken. Allein schon Schulte hat darauf hingewiesen, dass die Regelung der Erbfolge in der Vogtei über Ottmarsheim eine Abneigung des Stifters Rudolf gegen seinen Bruder Radeboto erkennen lässt, deren Gründe uns eben die Acta offenbaren. Es ist da sehr fraglich, ob Rudolf den Besitz der Vogtei über seine Stiftung an den Besitz der Habsburg gebunden hat. Das ist aber gerade die charakteristische Seite der Werner-Urkunde. Es besteht ja doch überhaupt kein Hindernis für die Annahme, Muri habe seine Vorlagen aus irgend einem anderen elsässischen Kloster sich beschafft. Mit Sicherheit kann kein Stift genannt werden, wir wissen auch nicht, welche Klöster derart abgefasste Privilegien Leos IX. erhalten haben, die uns heute nicht mehr vorliegen[3]). Schaffhausen käme da sehr in Betracht, denn aller Wahrscheinlichkeit nach wurde es bei seiner Gründung einer Schutzverleihung Leos IX. teilhaftig[4]). Darin war die Erblichkeit der Vogtei im Stifterhause normirt. Ausserdem hat ja Muri neben einer Urkunde Leos IX. auch Privilegien späterer Päpste herangezogen, und es ist da wohl das Wahrscheinlichste, dass die Vorlagen der Fälschung Privilegien verschiedener Päpste gewesen sind, die einem und demselben Kloster verliehen wurden. Für diese jüngeren Formelbestandteile bot aber Schaffhausen durch seine zahlreichen Papsturkunden die denkbar besten Vorlagen[5]). Es soll damit nur auf eine Möglichkeit hingewiesen werden.

Werner-Urkunde in ihren Bestimmungen betreffs des Vogtes weit über das hinausgeht, was Graf Ulrich für Beromünster normirt hat.

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1121—24.

[2]) Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 346 A. 2, darunter auch unsere Urkunde.

[3]) Unter diesen könnte übrigens auch Muri selbst sein.

[4]) Darüber hoffe ich mich bald an anderer Stelle zu äussern.

[5]) Quellen zur Schweizer-Gesch. III, 1, 20 ff. Eine gewisse Notwendigkeit, an Schaffhausen zu denken, würde sich dann ergeben, wenn man die Übereinstimmung der Muri-Urkunde mit dem päpstlichen Formular in der Vogtabsetzung

Die Frage nach den Vorlagen der Fälschung ist aber noch nicht abgeschlossen. Sämtliche Ausdrücke, die sich auf die Amtsführung des Abtes beziehen, sind der Regula S. Benedicti entnommen. Der Passus lautet:

qui non superfluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere.

Zum Vergleich sind folgende Stellen der Ordensregel heranzuziehen:

Cap. 61. De monachis peregrinis, qualiter suscipiantur. Si quis monachus peregrinus de longinquis provinciis supervenerit, si pro hospite voluerit habitare in monasterio et contentus fuerit consuetudine loci, quam invenerit, et non forte superfluitate sua perturbat monasterium, sed simpliciter contentus est, quod invenerit, suscipiatur, quanto tempore cupit. Wenn er aber irgend eine Ausstellung in bescheidener Form vorbringe, möge der Abt bedenken, ob ihn nicht Gott deshalb hergeschickt habe. Will der Mönch im Kloster ständig verbleiben, steht dem nichts entgegen, denn gerade während seines Aufenthaltes als Gast könne man seinen Lebenswandel erkennen. Quod si superfluus aut vitiosus inuentus fuerit tempore hospitalitatis, non solum non debet sociari corpori monasterii, verum etiam dicatur ei honeste, ut discedat, ne eius miseria etiam alii vitientur[1]).

Cap. 3. Der Abt soll in wichtigen Angelegenheiten auch den Rat der Brüder hören. Sed sicut discipulis conuenit obedire magistro, ita et ipsum prouide et iuste condecet cuncta disponere.

Cap. 27. Gegen Brüder, die wegen eines Vergehens exkommunizirt sind, soll der Abt gemässigt und weise vorgehen. Magnopere enim debet sollicitudinem gerere abbas et omni sagacitate et industria curare, ne aliquam de ovibus sibi creditis perdat. Noverit enim se infirmarum curam suscepisse animarum, non super sanas tyrannidem.

Cap. 64. Ein unwürdiger Abt kann abgesetzt werden. prohibeant pravorum praevalere consilium et domui Dei dignum constituant dispensatorem.

(eo abiecto) als sicher annehmen würde. Denn Schaffhausen hat zweifellos das erste Privileg in dieser Fassung erhalten.

[1]) Das Wort superfluitas bezeichnet das Gegenteil von dem, was dem Gast zur Pflicht gemacht wird, dass er sich in die bestehenden Verhältnisse zu fügen habe. Der Ausdruck bedeutet im allgemeinen exzentrisches Wesen. Diese Deutung des Wortes wird durch eine zweite Stelle der Regula erleichtert. Cap. 36 de infirmis fratribus heisst es: Sed et ipsi infirmi considerent in honorem Dei sibi serviri et non superfluitate sua contristent fratres servientes sibi. Superfluitas heisst also auch hier Übertriebenheit, Überspanntheit. Ich bin dem Herrn Stiftsarchivar von Zwettl P. Hammerl sehr zu Dank verpflichtet, dass er mich zur Erklärung des Wortes auf die Regula verwies. Die Durchsicht derselben förderte dann das vorliegende Resultat zutage.

Der den Zitaten der Regel vorangestellte Satz der Fälschung lässt sich also mosaikartig aus Ausdrücken der Ordensregel zusammensetzen. Diese klingt auch durch bei der Stelle über die Vogtabsetzung, ihr ist bei der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Klosterleute die Wendung „pensum servitutis reddant" entnommen[1]).

Die Art der Benützung der Vorlagen seitens der Fälschung ist ganz merkwürdig. Sie ist keine satzweise, sie ist eine wortweise. Das Spurium ist weder in seinem Wortgefüge noch — wie sich später zeigen wird — in seiner Struktur des Fälschers eigenstes Werk. Doch hat er sich von seinen Vorlagen nirgends beherrschen lassen und das entlehnte Material für seine Zwecke höchst sorgfältig zurechtgerichtet. Einen direkten Grund für die freie Benützung der Vorlagen vermögen wir noch heute zu erkennen. Der Fälscher hat auf den Wohlklang seiner Sprache viel Bedacht genommen.

qui non superflu*itate* vel morum improb*itate* seu tyrannica dom*inatione* *dis*sipare, sed prouida ord*inatione* et industri sagac*itate* res monasterii ut fidelis *dis*pensator studeat *dis*ponere.

Jetzt wird ja verständlich, warum aus dem provide und der tyrannis der Regel eine provida ordinatio und eine tyrannica dominatio werden musste, warum die Worte industria et sagacitas der Vorlage zu einem Ausdruck zusammengezogen wurden, warum schliesslich als das naturgemässe Gegenteil von disponere das Verbum dissipare sich ergab. Und dieses Streben, der Sprache einen Wohllaut zu verleihen, ist auch aus anderen Stellen der Fälschung zu erkennen[2]).

Die Frage nach den ersten Spuren der Fälschung glaubte Kiem sehr einfach beantworten zu können. Das Falsum war die Vorlage für die Kaiserurkunde von 1114. Nach den Ergebnissen der beiden vorhergehenden Abschnitte ist ein derartiges Verhältnis zwischen Diplom und Fälschung ausgeschlossen. Die Hirsauer Kaiserurkunde hat ihre eigene Vorlage gehabt. Die Beziehungen der Werner-Urkunde zum Diplom, die tatsächlich bestehen, sind aber nicht der Art, dass sie Anhaltspunkte für die Entstehungszeit der Fälschung bieten könnten. Übersehen wurde bisher, dass die Fälschung mit einer anderen den Schweizern sehr bekannten Urkunde Übereinstimmungen aufweist. Es ist die Stiftungsurkunde des Klosters Fahr vom 22. Jänner 1130[3]).

[1]) Cap. 49 und 50.

[2]) Man beachte z. B. Porro nec ipse abbas eandem advocatiam ut beneficium sed ut quandam commendat*ionem* et monasterii tuit*ionem* cuiquam committat oder: Ad ampli*orem* etiam eiusdem monasterii hon*orem* et utilitatem perpetua lege sanctimus. Man sieht die Satzglieder sind so angeordnet, wie es die Klangwirkung erfordert.

[3]) UB. v. Zürich I, Nr. 279.

Muri.

Ipse autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit tali conditione eligat, ut si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit et inde secundo et tercio commonitus incorrigibilis extiterit eo abjecto alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur.

Sed nec ipse, qui praestitus fuerit advocatus, quicquam de rebus monasterii sive in fundis sive in mancipiis sive de ipsa advocatia cuiquam prestare audeat.

Ad ampliorem etiam eiusdem monasterii honorem et utilitatem perpetua lege sanctimus, ut si quis de nostris ministerialibus cuiusque sexus quicquam de rebus suis sive in agris sive in mancipiis sanus vel in egritudine positus illuc dare voluerit, sine manu, sine respectu domini sui, sine cuiuslibet personę reclamatione, libera hoc faciat facultate, et quod tradiderit, postmodum nec dominus vel coniunx aut filius aut filia aut quisquam aliquo modo abalienare presumat.

Fahr.

Pecierunt etiam ut, ipse Liutolfus et post eum filius eius Liutolfus super eundem locum et super omnia illuc data vel danda eius defensioni apta advocatiam abbate concedente habeat et post eos in eorum genere quicunque maior natu castellum Reginsberch hereditario iure possideat, ea tamen conditione .... Quodsi aliter, quod absit, fecerit, oblita hac salubri conditione, admonitus semel, bis et ter si post inducias sex ebdomadarum non emandaverit, praedicto honore privetur absque omni contradictione aliusque eiusdem generis maior natu loco suo subrogetur simili conventione.

... nec in rebus vel familia monasterii propriam exerceat potestatem, sed iusto iudicio eque disponat omnia ad loci utilitatem et abbatis fratrumque suorum voluntatem.

Dederunt etiam omni familię suae hoc libertatis privilegium, ut, si vir aut etiam mulier voluerit, libere donet ad eundem locum, si aliquot habuerit proprietatis predium, similiter etiam de transitoria substantia, ut cuique placuerit pro suae largitatis abundantiae.

Dass zwischen diesen beiden Urkunden ein Zusammenhang besteht, wird wohl niemand bezweifeln. Die Stiftungsurkunde von Fahr macht uns ja direkt auf Muri aufmerksam. Es heisst, das neu gegründete Nonnenkloster solle dieselbe Verfassung bekommen wie die Frauenstifte in Berau und Muri. Es kann sich nur um die Entscheidung über das gegenseitige Verhältnis der Urkunden zu einander handeln. Da für die Muri-Urkunde die Vorlagen bereits bestimmt sind, ergibt sich von selbst, dass die Regensberger Urkunde Muri

zum Vorbild hatte. Damit ist für die Entstehungszeit des angeblichen Testamentes Bischof Werners in dem Jahre 1130 ein bestimmter Terminus ad quem gewonnen.

Diese Fahrer Urkunde ist auch sonst ein recht interessantes Stück[1]). Sie ist schon fünf Jahre später von Lothar III. bestätigt worden[2]) und, dass man diese Absicht schon bei Abfassung der Stiftungsaufzeichnung hatte, beweist nicht allein die äussere Ausstattung[3]) sondern auch das Formular. Wendungen wie „unde in nomine sanctae et individuae trinitatis litteris commendare curavimus“ „haec omnia divina favente clementia peracta sunt“ „regnante Lothario rege Francorum invictissimo“ sind gewiss nicht zufällig in den Text aufgenommen worden. Diese Beobachtung ist auch für die hier zu erörternde Frage wichtig. Wenn die Muri-Urkunde gut genug war, den Text für eine Königsurkunde abzugeben, dann hat sie vielleicht selbst derartigen Absichten ihr Entstehen verdankt.

Diesen Schluss erlaubt auch eine Gegenüberstellung der Fälschung und der Hirsauer Urkunde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, das Spurium ist vom Anfang bis zum Ende nach dem Vorbilde des Hirsauer Formulars disponirt. Das Machwerk setzt mit einer näheren Ortsbestimmung Muris ein, die Gründungsmomente werden kurz berührt. Daran reihen sich die ausführlichen Bestimmungen über den Abt. Dann kommt die Regelung der Vogtei-Verhältnisse, den Schluss des Ganzen bilden die Verfügungen über die rechtliche Stellung der Klosterleute Muris. Das ist die Disposition des Hirsauer Formulars, der Vorlage für die Kaiserurkunde. Ihr stellt sich die Werner-Urkunde ebenbürtig entgegen.

Umso auffälliger ist es aber dann, wenn beide Urkunden in ihren Bestimmungen ganz wesentliche Differenzen aufweisen. Das Recht

---

[1]) Die Echtheit ist mit Unrecht in neuerer Zeit bezweifelt worden (UB. v. Zürich I, Nr. 279. Nabholz Gesch. d. Freih. v. Regensberg 15, A. 1). Die Urkunde ist ja, von unwesentlichen Kürzungen abgesehen, in ihren dispositiven Sätzen wörtlich von Lothar III. bestätigt worden. In der kaiserlichen Kanzlei hat man nur das Eingangs- und Schlussprotokoll der Stiftungsurkunde durch kanzleigemässe Formeln ersetzt. Wenn es aber noch einer Klarlegung des Verhältnisses der Stiftungsurkunde zum Diplom bedurft hätte, wäre diese jetzt durch den Nachweis der Vorlagen ersterer gegeben.

[2]) St. 3308.

[3]) Am Beginn der Urkunde steht ein regelrechtes Chrismon, die erste Zeile ist in verlängerter Schrift gegeben, die Schrift des Kontextes ist die Diplomschrift jener Zeit, das Siegel ist am selben Ort und in derselben Weise (durch Kreuzschnitt) befestigt, wie in den Königsurkunden.

der freien Abtwahl normiren beide. Wenn aber die Hirsauer Urkunde das Recht der Absetzbarkeit ausspricht, findet es die Fälschung zweckmässiger, für den Fall einer zwiespältigen Abtwahl Vorsorge zu treffen. Und wenn sie genauestens determinirt, wie die Amtsführung des Abtes auszusehen habe — Bestimmungen, die in dem Widerstreben gegen eine allzustarke Äusserung der oberherrlichen Gewalt des Abtes ausklingen —, so ist das dem Geiste der Hirsauer Urkunde direkt zuwider, die das Kloster abbatis solius dominationi et potestati et ordinationi unterwirft. Und gar die Verfügungen über die Vogtei! Die Beschränkung des Erbrechtes, die darin liegt, dass Graf Werner in der Hirsauer Urkunde nur die Nachfolge eines seiner Söhne festsetzt, wurde gekennzeichnet[1]). Die Fälschung stellt aber eine ganze Erbfolgeordnung auf und, wenn ein Vogt abgesetzt wird, darf ein neuer nicht undecumque, sondern wieder nur aus den Angehörigen des Hauses Habsburg eingesetzt werden. Die rechtliche Stellung der Klosterleute wird in der Hirsauer Urkunde in ganz allgemeinen Worten geordnet. Ministris quoque et familie sanctuarie eandem concedit legem, quam cetere libere abbatie, que secundum Deum ordinate sunt, habent. Wie diese Stelle zu verstehen ist, sagt uns der Bericht der Acta. Da Graf Werner 1082 Muri aus seiner Gewalt entliess, mussten die hofrechtlichen Verhältnisse neu geordnet werden, es wurde den Klosterleuten das Recht der Luzerner Kirche verliehen[2]). Die Fälschung weiss etwas anderes. Die Klosterleute Muris sollten nach demselben Recht leben wie die Hörigen der Grafen von Habsburg.

Das sind doch ganz auffällige Verschiedenheiten des Diploms und der Fälschung. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass letztere andere Interessen vertritt als die Kaiserurkunde, aus anderen Tendenzen hervorgegangen ist. Habsburgfreundlich sind diese ganz gewiss. Die Regelung der Nachfolge in der Vogtei zeigt ein weitgehendes Entgegenkommen gegen habsburgische Ansprüche. Auch die Verfügung über die rechtliche Stellung der Klosterleute ist tendenziös, dem Interesse Habsburgs entsprechend. Gar durchsichtig sind aber die Behauptungen am Eingang der Fälschung. Auf seinem väterlichen Erbgut hat Bischof Werner das Kloster erbaut. Er ist zugleich der Erbauer der Habsburg. Deshalb ist auch die Vogtei des Klosters gewissermassen nur eine Pertinenz der Habsburg, soll zwischen dem Recht der Klosterleute Muris und der Habsburg kein Unterschied sein. Muri ist das Hauskloster, eine Eigenkirche der Grafen von Habsburg.

---

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 268.

[2]) S. 33 f.

Um diese Aufstellungen der Fälschung[1]) richtig zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, was die Reform eigentlich Muri gebracht hatte. Der Zurücktritt Werners von der Vogtei hatte auch die faktische Ausscheidung des gesamten Klosterbesitzes aus dem Gefüge der habsburgischen Grundherrschaft zur Folge. Das ist ja die wirtschaftspolitische Seite der ganzen hirsauischen Klosterreform. Sie tritt bei jedem Einzelfall zu Tage, bei Muri aber ganz besonders deutlich, da uns hierüber die präzisen Angaben der Acta vorliegen[2]). Die Folge dieses Umwandlungsprozesses war ja die Neuordnung der hofrechtlichen Verhältnisse der Klosterleute, die derart vor sich ging, dass Werner die Leute fragte, welcher freien Kirche Recht sie annehmen wollten, und diese sich für das der Luzerner Kirche entschieden. Nun freilich, eine grundstürzende Änderung gegen früher ist das auf keinen Fall gewesen. Sonst hätte man den Leuten schwerlich die Wahl gelassen. Diese griffen das Luzerner Recht deshalb auf, weil dieses Kloster Muri sehr nahe lag, vor allem aber deshalb, weil dieses Hofrecht eines gleichfalls unter habsburgischer Vogtei stehenden Stiftes ihren bisher geübten Rechtsgewohnheiten am besten entsprach. Es handelte sich bei dieser Neuordnung nur darum, dem neuen Vogt gegenüber das Hofrecht ganz bestimmt festzulegen. Wenn dagegen die Fälschung meint, die Klosterleute sollten nach dem Recht von Habsburg leben, so ist das vielleicht kein tatsächlicher, aber sicher ein prinzipieller Gegensatz zu den durch die Reform geschaffenen Zuständen. Denn der Fälscher greift dadurch in zielbewusster Absicht auf die Stellung Muris vor 1082 zurück, er setzt sich über alles, was mit der Reform in Muri eingeführt worden war, einfach hinweg, er bringt Muri in vogt- und grundherrlicher Beziehung wieder mit der Habsburg zusammen.

So enthüllt sich uns der tiefe Gegensatz zwischen der Fälschung und der Hirsauer Urkunde. Letztere hat ja die Stellung Muris als unbedingt freie Abtei zur Voraussetzung, sie ist als die Fixirung aller jener in den Jahren 1082—86 geschaffenen Zustände zu betrachten. Die Fälschung legt ihren Bestimmungen die Anschauung zugrunde, Muri sei ein Eigenkloster der Grafen von Habsburg.

Vollends aber das Urteil des Anonymus deckt die tiefliegenden Differenzen der beiden Urkunden auf. Schon Liebenau hat richtig fest-

[1]) Inwieweit ich mich hier auf Ausführungen Steinackers stütze, wird aus seiner im 19. Bande der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins erscheinenden Arbeit zur Genealogie der Habsburger ersichtlich werden.

[2]) S. 32—36.

gestellt, dass der Verfasser der Acta die Fälschung gekannt hat[1]. Es ist wirklich nicht zufällig, wenn wir in den Akten fälschlich als Todesjahr des Bischofs Werner 1027 mit der weiteren Angabe „indictione decima" lesen. Das ist die einzige positive Angabe, die der Anonymus bringt. Sie ist falsch und, wie die Angabe der Indiktion zeigt, der Fälschung entnommen. So wird uns umgekehrt auch erklärlich, warum bei Abfassung der Fälschung als Datirung das Jahr 1027 gewählt wurde. Man hielt es für das Todesjahr des Bischofs. In diesem Jahre war ja Werner nach Konstantinopel geschickt worden, von wo er nicht mehr zurückkehrte[2]. Allein der Anonymus hat auch von dem Inhalt des Spuriums Notiz genommen. Schulte[3] und Liebenau haben die einander widersprechenden Angaben der Acta und der Fälschung auf zwei verschiedene Traditionen zurückgeführt, die im 12. Jahrhundert über die Stifter des Klosters in Muri herrschten. Der Fälscher, der von den Geschehnissen in den 80er Jahren nichts wissen wollte, hat natürlich auf die Anfänge des Klosters zurückgegriffen. Da bot sich ihm von all' denen, die als Stifter Muris genannt wurden, die Persönlichkeit des Bischofs Werner als die tauglichste dar, an seinen Namen die Erlassung einer Klosterverfassung zu knüpfen. Mit denselben Worten kritisirt aber der Anonymus die Fälschung. Quod autem alia scriptura narrat, illum (sc. Wernharium episcopum) solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur[4]. Liebenau hat Recht: mit diesen Worten wird die Fälschungsgeschichte einfach aufgedeckt. Eben deshalb, um den Tendenzen des Spuriums entgegenzutreten, urteilt der Verfasser der Acta so scharf über die Beteiligung des Bischofs an dem Gründungswerke. Deswegen hebt er das Verdienst der Gräfin Ita so sehr hervor. Denn war diese die eigentliche Stifterin, dann hatten ja die „viri sapientes" Unrecht, die auf den Namen Werners eine Gründungsurkunde gefälscht hatten. Denen das zu beweisen, ist das Bestreben des Anonymus. Qui autem affirmant, quod episcopus Wernharius construxerit ecclesiam (sc. sancti Goaris), penitus falluntur, quia nullus inventus est,

[1]) Adler 1885, 110.

[2]) Vielleicht hatte man auch von Einsiedeln aus Kunde, dass Konrad II. 1027 in der Schweiz gewesen ist (St. 1962).

[3]) Gesch. der Habsburger 21, A. 5.

[4]) S. 20, unmittelbar nachdem der Anonymus bei Angabe des Todesjahres des Bischofs die Fälschung benutzt hatte.

qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse; sed et alia multa narrantur de eo, que falsa esse comprobantur [1]).

Das ist deutlich. Der Anonymus lehnt den Inhalt der Fälschung einfach ab, und damit ist seine Parteistellung genau fixirt. Die Ergebung Muris in den päpstlichen Schutz und die Hirsauer Urkunde Heinrichs V. sind ihm die Grundlagen der Klosterverfassung. Deshalb beschliesst er mit deren wörtlicher Wiedergabe den geschichtlichen Teil seines Werkes. Das Schlusswort desselben, wie es am Ende des zweiten Abschnittes wiedergegeben ist, macht das Bild seiner Persönlichkeit noch klarer. Seine Klagen über den Verfall des Klosterlebens, über das weltliche Treiben eines Teiles der Mönche zeigen uns den Verfasser der Acta als einen frommen Mann, als einen überzeugten Anhänger der Reform. Als einen Schlag gegen die durch diese dem Kloster gesicherten Freiheit fasst er die Fälschung auf. Nicht mit Unrecht, wie wir gesehen haben! Deshalb polemisirt er gegen sie, daher wird aber auch die Darstellung seiner Gründungsgeschichte tendenziös. Es mag noch richtig sein, wenn der Anteil des Bischofs an dem Gründungswerke in dem Bericht der Acta zurücktritt vor dem der Gräfin Ita. Offenkundig falsch ist aber die Nachricht des Anonymus, Muri sei schon bei seiner Gründung unter päpstlichen Schutz gestellt worden [2]). Die Tendenz ist klar. War der Besitz Muris schon bei der Gründung des Klosters dem Stuhle Petri überantwortet, dann war es gar monströs, eine derartige Urkunde Werners zu fälschen.

Die Tendenz der Fälschung ist uns durch die negative Kritik des Anonymus deutlich zu Tage getreten. Es ist für die weitere Klarlegung der Frage nur noch zu erwägen, ob das Falsum den Interessen

---

[1]) S. 22.

[2]) S. 19. Dixit (sc. Wernharius episcopus) etiam illi (sc. Itae cometissae), ut si virum eius ad hoc inclinassent, locum et alia predia, que addere voluisset, in manus alicuius liberi potentisque viri commendaret, qui omnia ad altare sancti Petri Rome sub legitimo censu pro libertate firmanda contraderet atque ad hoc comitem Chôno . . . elegerunt. Allein dieser Chuno war gewiss nicht bestimmt, nach Rom zu gehen, er war nur jene Mittelsperson, deren sich die Stifter von Klöstern häufig bei Übergabe des Stiftungsgutes bedienten. (Den analogen Fall bei Alpirsbach, vgl. Wirtemb. UB. I, 315. Dort heisst es von diesem Vorgange „ut consuetudo est“.) Was Chuno weiter gemacht hat, wird uns ja in den Akten erzählt. S. 20. Cumque comes Radeboto cum cometissa Chônonem moverent, ut suam fidem persolverent, ille . . . venit ad Talwile villam . . . et illic locum et omnia sibi commendata Deo et sancte genitrici illius Marie et sancto Petro ac omnibus sanctis Dei tradidit, seque ita pacto, de quo adjuratus fuerat, absolvit.

des Klosters überhaupt so weit Rechnung trägt, dass über seine Entstehung im Kloster diskutirt werden darf, oder ob das Stück eine von aussen, also von der Vogtfamilie dem Stifte aufgedrungene Klosterverfassung bedeutet.

Nun ist ganz unzweifelhaft, dass alle Kloster und Vogt gemeinsam betreffenden Bestimmungen der Fälschung den Charakter des Kompromisses an sich tragen. Wie innig auch der Anschluss des Klosters an die Habsburg sein mag, das Recht, einen unwürdigen Vogt abzusetzen, hat die Fälschung dem Kloster gewahrt. Verlieren diese Verfügungen über die Nachfolge in der Vogtei überhaupt sehr von ihrer Schärfe, da sie Vorlagen entnommen sind, so mochten sie einem fälschenden Muri-Mönch umso eher zusagen, als sie ja auf Leo IX. zurückgingen, dem in allen elsässisch-alamannischen Klöstern eine grosse Verehrung zu Teil ward. Dass auch die Festsetzung über das Recht der Klosterleute Muris keine grundstürzende Neuerung bedeutet, wurde gezeigt. Deutlich tritt das Kompromiss an einer anderen Bestimmung zu Tage. Dem Vogt wird jede Verfügung über Klostergut und Klosterleute untersagt. Allein auch das Verfügungsrecht des Abtes wird eingeschränkt[1]). Zur Erklärung dieser Bestimmungen verweise ich auf den Ausgleich, der 1122 zwischen dem Kloster Schaffhausen und dessen Vogte getroffen wurde. Da heisst es auch[2]): Ad hęc etiam collaudatum est, ne advocatiam cuiusquam predii ipsius cenobii advocatus sine consensu abbatis et fratrum et e converso abbas sine consensu advocati cuiquam possit commendare. Ist überdies schon aus diesen beiden Bestimmungen die Tendenz der Fälschung ersichtlich, das Stift wirtschaftlich zu kräftigen, so war dieser Gesichtspunkt ausschlaggebend, als der Fälscher verfügte, hörige Leute könnten ohne Zustimmung ihrer Herren Schenkungen an das Kloster machen. Nein, die Fälschung ist schon in Muri entstanden, sie trägt den Interessen der Vogtfamilie nicht mehr Rechnung, als das bei Wahrung der wichtigsten Rechte des Klosters möglich war. Sonst hätte der Anonymus für die Fälscher der Urkunde wohl einen anderen weniger zarten Ausdruck als „viri sapientes" gefunden[3]). Die diskrete Behandlung der Angelegenheit wäre da wenig am Platze gewesen. Muri-Mönchen fällt die

---

[1]) S. 108. Nec cuiquam in beneficium sed pro legitimo reditu prestare audeat. Eine Bestimmung, die in den Urkunden gerade in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufig wiederkehrt. Sie entspricht dem Bestreben der Mönche die Machtbefugnisse des Abtes zu mindern.

[2]) Quellen zur Schweizer-Geschichte III, 1, 101.

[3]) Man beachte den Plural.

Fälschung zur Last[1]). Da ist nur mehr eine Erklärung möglich: die Werner-Urkunde ist der Ausdruck der reformfeindlichen Tendenzen, die im Kloster nach dem Tode des Abtes Lütfrid die Oberhand gewannen.

So wird zunächst die habsburgfreundliche Tendenz der Fälschung verständlich. Natürlich hat die reformfeindliche Partei an den Grafen von Habsburg einen Rückhalt gesucht. Die Ereignisse der Jahre 1082—86 hatten ja gezeigt, dass die Reform freilich die Freiheit von dem Vogt, dafür aber die Abhängigkeit von der Ordens-Zentrale gebracht hatte. Dass es 1085 gelang, den Druck dieses Verhältnisses zu mindern, war den Habsburgern zu danken. Hier liegt der Punkt, an dem Interessen einer Klosterpartei und der Vogtfamilie sich berühren konnten. Der Fälscher hebt unter Wahrung der wichtigsten Beschränkungen der Vogtgewalt die durch die Reform geschaffenen Zustände auf und erlangt so zur Förderung der materiellen Interessen des Klosters den Schutz der Stifterfamilie.

Noch eine recht unangenehme Seite hatte die Reform gehabt. Sie hatte das Stift, wie die Hirsauer Urkunde sagt, abbatis solius dominationi et potestati et ordinationi unterworfen. Es ist klar, dass diese Auffassung gerade zur Zeit des Niederganges der Reform den Grund zu Beschwerden und Zwistigkeiten innerhalb des Klosters gegeben hat. So haben sich in den Urkunden gar bald Klauseln, wie „cum consensu fratrum“ oder „communicato fratrum consilio“ eingebürgert. Unsere Fälschung geht noch weiter. Aus lauter Ausdrücken der Regula s. Benedicti hat der Fälscher das Idealbild seines Abtes entworfen. Das wäre ein kläglicher Kommentar zu den oben zitirten Worten der Hirsauer Urkunde. Denn der Muri-Mönch schlug nur solche Stellen seiner Ordensregel nach, die eine Beschränkung der Abtsgewalt zu Gunsten der Brüder enthalten[2]). Er wehrt sich gegen einen übertriebenen, tyrannischen Abt, der das Stift verwahrlosen lasse, er will nur einen tüchtigen und klugen Verwalter des Klostergutes zum Abte haben.

---

[1]) Im Gegensatze dazu soll auf eine der Fälschung ähnliche Urkunde aufmerksam gemacht werden, die ganz dem Interesse der Vogtfamilie entspricht. Es ist die Lenzburger Urkunde für Beromünster (vgl. diese Arbeit S. 428 A. 4). Da ist aber auch von Anfang bis zu Ende von der Vogtei die Rede.

[2]) Deshalb wurde S. 430 der Inhalt der aufgegriffenen Kapitel der Regula angegeben. Die Tatsache, dass der fälschende Benediktiner zur Ordensregel griff, zeigt an sich schon, dass es dem Fälscher auch auf die Neuordnung von Verhältnissen ankam, die das innere Klosterleben betrafen.

Allein jetzt sind wir auch an der Stelle angelangt, an der die Dürftigkeit des Quellenmaterials uns hindert, die näheren Entstehungsverhältnisse der Fälschung aufzuklären. So wie der Niedergang der Reform in Muri dargestellt wurde[1]), ist das eine sicher. Die Abdankung des Abtes Rupert 1108 bietet uns den beachtenswertesten Zeitpunkt für die Entstehung der Urkunde. Wüssten wir nur auch, ob die Resignation Ruperts im Zusammenhange mit der Güterspekulation von 1106 stand. Dann liesse sich die Stellung Ruperts als Abt eines Reformklosters näher kritisiren[2]). Soviel ist aber gewiss. 1108 brach man mit St. Blasien. Das war Anlass genug, eine Gründungsurkunde zu fälschen, die die durch die Reform geschaffenen Zustände beseitigte[3]).

Auf eine andere Erklärungsmöglichkeit habe ich bereits früher aufmerksam gemacht. Vielleicht war die Fälschung als Vorlage für eine Königsurkunde gedacht. Da wäre das Jahr 1106 wieder ein terminus a quo, denn vor den Tagen der Kompromisspolitik Heinrichs V. durften die Reformklöster schwerlich hoffen, eine königliche Bestätigung ihrer Rechte zu erlangen.

Gerade bei der letzten Annahme wäre es aber wichtig, das Verhältnis der Fälschung zur Kaiserurkunde bestimmt festzulegen. Auch das ist nicht möglich. Wohl wurde konstatirt, dass das Falsum in seiner ganzen Konzeption der Hirsauer Urkunde nachgebildet ist. Ferner lassen die Benennung „Strasburgensis episcopus" und die Bestimmung der Lage Muris „in comitatu Rore" Benützung des Hirsauer Formulars erkennen[4]). Auch eine freilich ganz kurze inhaltliche Übereinstimmung ist zu vermerken:

Diplom von 1114.	Falsche Urkunde von 1027.
Constituit etiam, ut maior natu filiorum suorum, commendante	Porro nec ipse abbas eandem advocatiam ut beneficium sed

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 270 ff.

[2]) Vor allem wäre die Erkenntnis notwendig, ob die Reformpartei nicht etwa in sich selbst zerfiel und ihren Gegnern berechtigten Anlass zum Widerstand und zu Klagen bot.

[3]) In dieser Ansicht werde ich dadurch bestärkt, dass uns aus der Reformtätigkeit von St. Blasien noch ein zweiter Fall vorliegt, der so zu beurteilen ist. Das Diplom Lothars III. für Trub (St. 3359), ob es nun echt oder falsch ist, verleiht dem Kloster völlige Freiheit von St. Blasien und verknüpft dafür fast genau in denselben Formen wie die Werner-Urkunde die Vogtei mit der Stifterfamilie.

[4]) Das Hirsauer Formular, das die Lage des Klosters in Bezug auf Provinz, Gau, Grafschaft etc. sehr genau bestimmt, forderte diese Angaben. Der Fälscher hatte freie Hand. Insoferne ist es das wahrscheinlichere, dass das Falsum die Hirsauer Urkunde benützt hat. Zur Erklärung der Angabe „in comitatu Rore", vgl. W. Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil, B. 1, 39.

sibi abbate, advocatiam habeat, non in beneficium et ius proprium[1]).

ut quandam commendationem et monasterii tuitionem cuiquam committat.

Aber wenn auch das Verhältnis der Fälschung zum Hirsauer Formular sicher zu bestimmen ist, wir wissen ja nicht, ob der Fälscher das Diplom oder dessen Vorlage benützte. So können wir aus diesen Erwägungen keinen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des angeblichen Testamentes gewinnen.

Immerhin lässt sich soviel sagen: wenn man nach einem speziellen Anlass sucht, der zur Entstehung der Fälschung führte, bieten die Ereignisse der Jahre 1106—8 jedenfalls den sichersten Anhaltspunkt. Sieht man die Werner-Urkunde aber als einen Entwurf für die Königsurkunde an, wird freilich mit der Möglichkeit zu rechnen sein, dass die Fälschung erst nach 1114, also etwa zwischen 1120—30 anzusetzen sei. Der Niedergang der Reform hat sich ja, wie gezeigt wurde, auch unter der Regierungszeit Ronzelins bemerkbar gemacht. Erst nach dessen Hingang folgte eine Wiederherstellung der klösterlichen Verhältnisse Muris. Das wissen wir umso bestimmter, als der Anonymus selbst das Haupt dieser Gegenbewegung war.

V. Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des Anonymus Murensis.

Die Urkunden des Klosters Muri haben zu so mancher sonst nicht recht verständlichen Äusserung des Anonymus den notwendigen Kommentar geliefert. Speziell die unmittelbar vorangehende Untersuchung des angeblichen Testamentes des Bischofs Werner von 1027 hat die Tendenz der Acta so recht klargelegt. Es ist da gewiss nicht verfehlt, wenn es dem Schlussteil der Arbeit vorbehalten wurde, mit Zusammenfassung aller gewonnenen Resultate ein klares Bild von der Persönlichkeit des Verfassers der Acta zu entwerfen.

Ebenso energisch in seinen Anschauungen über die Erhaltung der Klosterdisziplin, wie ängstlich besorgt um die Behauptung und Vermehrung des Klosterbesitzes tritt uns der Anonymus Murensis als eine sympathische Persönlichkeit entgegen, wie wir sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts im deutschen Mönchtum immer seltener antreffen[2]). Man beachte die Harmonie, die er zwischen den beiden einander eigentlich widersprechenden Forderungen einzuhalten weiss.

[1]) Diese Stelle des Diploms geht nicht auf das Hirsauer Diktat zurück. So wäre auch möglich, dass die Fälschung die Vorlage zum Diplom benützte, ihrerseits aberdie Kaiserurkunde beeinflusste.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte IV 311 ff.

So wie er uns den Bestand des Klosters an Land und Leuten darstellt, kann man nicht sagen, dass das Stift sehr reich war. Es ist deshalb sehr verständlich, dass der Verfasser der Acta bei Abfassung des Güterbeschriebes jede Gelegenheit benutzt, Mittel und Wege zu einer wirtschaftlichen Kräftigung seines Stiftes zu finden. Der Umwandlungsprozess, wie er sich gerade um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den geistlichen Grossgrundherrschaften vollzieht, hat sich in Muri ebenso unangenehm bemerkbar gemacht, wie in den übrigen Klöstern. Bei dem bedeutsamen Hervortreten der an unfreie Leute zur eigenen Bewirtschaftung ausgetanen Grundstücke hatte sich die Notwendigkeit einer sicheren Fixirung der dem Kloster zu leistenden Abgaben immer dringender fühlbar gemacht. Nicht immer lief dabei alles ganz glatt und in einer für das betreffende Kloster günstigen Entscheidung ab. Dass aber alle diese Verhältnisse in den Akten ganz unverhüllt zu Tage treten, ja von dem Anonymus direkt als das treibende Motiv zur Abfassung des Güterbeschriebes bezeichnet werden, das macht den hohen Wert unserer Quelle für die Wirtschaftsgeschichte der deutschen Klöster im 12. Jahrhundert aus.

Allein man würde weit fehlgehen, wenn man dieses Streben des Anonymus nach einer zweckmässigen Verwaltung und Verwertung des Klosterbesitzes als die allein wirksame Triebfeder zur Niederschrift seines Werkes bezeichnen würde. Nicht herb genug ist ihm ein Tadel, nicht scharf genug ein Wort, um einem aus unlauteren Motiven entspringenden Verlangen nach Reichtum des Klosters entgegenzutreten. Diese Tendenzen haben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Muri die Oberhand gewonnen. Man ging soweit, mit Benützung der Gründungstraditionen auch die rechtlichen Verhältnisse des Stiftes in diesem Sinne zu ordnen. Da war es der Anonymus, der durch eingehendes Studium der Geschichte seines Hauses in den Ereignissen der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts, in der kaiserlichen Bestätigung der damals getroffenen Verfügungen die Marksteine in der Entwickelung des Klosters erkannte. Und von diesem Gesichtspunkte aus hat er seine Acta geschrieben, in nicht übertriebener aber warmer Begeisterung für die Ideale des Mönchtums, mit einer durch Kenntnisse geschärften Kritik für alle Irrtümer seiner Gegner. Das Werk ist ihm wohl geraten. Die Acta Murensia gehören zu den besten Klostergeschichten, die wir von deutschen Klöstern aus dem 12. Jahrhundert besitzen.

Und die Persönlichkeit selbst, der wir diese interessanten Nachrichten verdanken, sollte in tiefes Dunkel gehüllt sein? Das eine wissen wir, dass der um 1150 schreibende Anonymus schon in der

Regierungszeit des Abtes Ronzelin, die mit 1119 anhebt, in Muri gewesen ist[1]). Er hat hier wohl auch als Knabe die für den geistlichen Stand nötige Bildung erhalten. Denn da er mit der Jahresangabe 1106 von dem Ankaufe der Besitzungen in Wolen berichtet, meint er, er wolle offen mitteilen „que nos simplices et pueros hactenus latuerunt“[2]). Ist der Anonymus 1106 ein Knabe gewesen, dann war er um 1150, als er die Acta schrieb, 50—60 Jahre alt. Über die Bildung des Verfassers lässt sich aus seinem Werke wenig entnehmen. Dass er an einer Stelle die Wichtigkeit der Bücher für das geistige Leben der Mönche hervorhebt[3]), an anderen Zitate aus der hl. Schrift bringt[4]), will da nicht viel besagen.

Das wäre ziemlich alles was sich über die Persönlichkeit des Anonymus beibringen liesse. Dringt man aber etwas tiefer in den Sinn der nicht immer gleich verständlichen Aussprüche der Quelle ein, so fallen gewisse Wortwendungen auf, die im Munde eines gewöhnlichen Murenser Mönches doch etwas seltsam klingen würden. Es kommt da auf die Entscheidung an, welche Bedeutung eigentlich dem Wort „anteriores“ zukommt, das der Anonymus viermal gebraucht. Er sagt einmal (S. 64): Constitutio etiam quedam antiquitus observatur, ut abbas prestet, quod ad censum pertinet, et prepositus mansos et villicus alia minora. Anteriores autem nostri nolebant in isto et in aliis propinquis locis multa ponere ad censum. Also der Abt von Muri hat von jeher die Verfügung über den dem Kloster zukommenden Zins, und die „anteriores“ wollten in Muri und Umgebung nicht viel Land gegen Zins verleihen. S. 80 sagt er: Constitutum est autem ab anterioribus nostris, ut prepositus illuc (sc. nach Unterwalden) veniat in medio maijo et . . . ordinet, qualiter ad alpes peccora minentur . . . In septembre autem iterum veniat illuc et videat, qualiter peccora de alpibus veniant . . . Blättern wir in der Ausgabe Kiems zweimal um, finden wir die Bemerkung (S. 84): Isti autem montes in potestate abbatis et

---

[1]) S. 57 wo er Selbsterlebtes aus der Zeit Ronzelins mitteilt, S. 94 wo er mit der Jahresangabe 1128 berichtet „nos autem alacres vendimus . . . et . . . accepimus . . . Hervorzuheben ist auch, dass er von der Regierungszeit des Vorgängers Ronzelins, des Abtes Ulrich, sogar die Zahl der Monate und Tage weiss (S. 40).

[2]) S. 68. Das würde er ja nicht sagen, wenn er nicht als Knabe schon in Muri gewesen wäre, oder überhaupt in diesem Alter Gelegenheit gehabt hätte, über diesen Güterankauf etwas zu erfahren.

[3]) S. 55 . . . quia vita omnium spiritualium hominum sine libris nichil est.

[4]) S. 17, 68.

prepositi sunt, ut distribuant peccora, qualitercunque velint. Wiederum steht der Abt an der Spitze eines Verwaltungszweiges, ihm ist zunächst der Propst untergeordnet. Und merkwürdigerweise haben schon die „anteriores“ über den Propst etwas zu befehlen gehabt.

Dasselbe Spiel wiederholt sich bei der dritten Stelle. (S. 66) De decimis vero, quas clerici antea hic a nostris agris accipiebant, credendi sunt anteriores nostri, hoc potius pro caritate vel ad solatium victus, quam pro justitia et subditione sanxisse, et in potestate abbatis est, utrum velit alio dare aut sibimet habere. Die vierte und letzte Stelle, die dieses Wort bringt, lautet (S. 51): Quia anteriores nostri semper studuerunt pocius augmentare ecclesiasticum censum quam minuere, ita et nos et qui post nos venerunt, oportet augere. Sie widerspricht zu mindesten dem nicht, was die drei anderen Zitate mit zweifelloser Bestimmtheit erkennen lassen. Unter den „anteriores“ können nur die früheren Äbte von Muri gemeint sein, und da der Anonymus sie seine Vorgänger nennt, ergibt sich mit notwendiger Konsequenz, dass er selbst Abt von Muri gewesen ist.

Man beachte, das Wort „anteriores“ wird in unserer Quelle in dem Momente nicht angewendet, wo es ausgeschlossen oder zweifelhaft ist, dass damit Äbte gemeint sind. Wir finden da einmal den Ausdruck „precessores“ und einmal „antecessores“ [1]). Dass es immer „anteriores nostri“ und nicht „anteriores mei“ heisst, entspricht dem Sprachgebrauch des Verfassers der Acta, dem zufolge er von sich immer im Plural spricht. Er sagt postea dicemus, prius scripseramus, nos . . . descripsimus etc. Dieser Übung wird er ja doch nur an jener einzigen Stelle untreu, wo er unter dem Eindrucke von selbst gesehenen und gehörten berichtet.

Allein die ausschlaggebende Stelle ist noch nicht zitirt worden. (S. 66) Decima autem ad Walaswil dicitur deputata esse ecclesie sancti Goaris et adhuc auditum non est, ab ullo abbate unquam ante nos ablatam esse inde, et ideo oportet, ut deinceps illuc dimittatur. Das ist denn doch deutlich genug. Nach dem Gebotenen kann kein Zweifel mehr sein, der Verfasser der Acta war Abt von Muri, einer der nächsten Nachfolger des Abtes Ronzelin. Das herauszufinden, bedarf es keiner philologischen Spitzfindigkeiten. Der alte Rusten Heer, der dieselbe Ansicht vorbrachte und mit

[1]) S. 58 und 69.

denselben Gründen operirte, die hier ins Treffen geführt wurden, hat mit Unrecht bis in die neuere Zeit herein keinen Glauben gefunden[1]).

Wir kennen die Reihe der Nachfolger des Abtes Ronzelin nicht genau, und deshalb ist es nicht möglich, den Anonymus Murensis ganz bestimmt mit Namen zu nennen. Allein mit grosser Wahrscheinlichkeit werden wir auf Abt Chuono gewiesen, den bereits Heer als Verfasser der Acta hingestellt hat. Wir wissen über ihn freilich sehr wenig. Aber das wichtigste für uns, dass er, wenn nicht überhaupt der erste, so doch einer der ersten Nachfolger Ronzelins gewesen ist, steht sicher fest. Sein Name wird in der ersten an den Schluss der Acta angefügten Notiz genannt, bestimmt war er 1159 Abt von Muri, aber bereits 1166 erscheint ein anderer mit dieser Würde bekleidet[2]). Was sonst Heer, die Hauschronisten von Muri, zuletzt auch Kiem über ihn berichteten, kann den Ansprüchen, die wir auf historische Sicherheit stellen, nicht genügen. Ich lasse es bei Seite[3]). Wir müssen uns schon damit zufrieden geben zu wissen, dass der Verfasser der Acta einer der auf Ronzelin folgenden Äbte und wahrscheinlich Abt Chuono gewesen ist.

Damit ist der letzte Schatten von Unklarheit, der über diesem interessanten Werke sich verbreitete, gebannt[4]). Schon bevor ich über die Verfasser-Frage so klar sah, wie jetzt, hatte ich bei der Angabe

---

[1]) Vgl. Anonymus denud. namentlich p. 107 f.

[2]) Vgl. Kiem Geschichte 1, S. 79 f.

[3]) Dass Abt Chuono aus St. Blasien postulirt wurde, wie auch Heer annahm, ist lediglich Vermutung. Sie lässt sich, nimmt man die Identität Chuonos mit dem Anonymus Murensis an, als falsch erweisen, da letzterer, wie S. 443 festgestellt wurde, schon vor seiner Wahl zum Abte in Muri weilte. Heer, der auf diesen Einwand aufmerksam wurde, hat (a. a. O. p. 115 f.) nichts dagegen anführen können. Absolut nicht zu belegen ist, dass Chuono 1166 auf seine Würde verzichtet und sich nach St. Blasien zurückgezogen hätte. Direkt falsch ist, wenn Heer behauptet, er hätte nicht nur die Acta Murensia sondern nach seiner Resignation auch das chronicon Bürglense verfasst. Heer gibt selbst zu, dass der Stil des letzteren sich von dem der Acta unterscheidet (a. a. O. 113 f.), aber, meint er, die Ähnlichkeit in der Komposition sei eine sehr grosse. Dass diese die Acta nicht allein mit der Bürgel-Chronik gemeinsam haben, wurde in dieser Arbeit gezeigt.

[4]) Dieses Ergebnis klärt eine Reihe von Eigentümlichkeiten in der Berichterstattung des Anonymus auf. Den Abt Rupert vermag er nicht zu loben. Die Tatsache seiner Resignation kann er nicht verschweigen, doch findet er eine Entschuldigung. Das ist bei ihm, der selbst Abt ist, sehr verständlich. Die Fälschung von 1027 konnte unmöglich seinen Beifall erringen. Denn die hübschen Zusammenstellungen, die die ‚viri sapientes‘ über die Amtsführung des Abtes gemacht hatten, waren in ihrer Tendenz, die Macht des Abtes zu beschränken, nur zu deutlich.

„sub abbate Ronzelino" immer den Eindruck, der Anonymus behandle diesen bereits als Verstorbenen[1]). Jetzt wird verständlich, warum wir über Wahl und Tod Ronzelins und über seinen Nachfolger nichts erfahren. Dabei hat der Anonymus zum Teil selbst die Hauptrolle gespielt, das brauchte er weder sich noch seinen Mönchen zu erzählen.

Die Ausführungen des Anonymus werden erst jetzt so recht bedeutungsvoll. War er selbst der Abt des Klosters, dann müssen wir annehmen, dass es bei den Klagen, bei der blossen Darlegung der Mängel nicht geblieben ist. Dann hat er jedenfalls mit starker Hand Ordnung zu schaffen gewusst in dem nicht ganz einwandfreien Leben der Muri-Mönche, in dem etwas herabgekommenen Besitze des Klosters. Dann hat die Geschichte von Muri unter ihm von einer Zeit der Restauration, von einer Periode gedeihlichen Bestandes zu berichten. Und eine Tat dieses uns jetzt so genau bekannten Muri-Abtes kann vermerkt werden, ohne dass sein Geschichtswerk zitirt zu werden braucht. Konrad III. hat die Urkunde Heinrichs V. bestätigt[2]). Wer dem Verlauf der in dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen gefolgt ist, weiss, wie eng der Zusammenhang ist, der sich zwischen dieser Tatsache und der ganzen Tendenz der Acta ergibt. Dass die Initiative zur Erlangung dieses Diploms vom damaligen Muri-Abte ausging, liegt auf der Hand. So hat der Anonymus nicht nur in seinen Akten die Auffassung vertreten, die Urkunde Heinrichs V. sei die Grundlage der Klosterverfassung, er hat diesen Gedanken in die Tat umgesetzt, den Bestimmungen des Heinricianums durch eine Bestätigung Konrads III. neues Leben eingehaucht. Damit hatte der Anonymus zugleich über die Werner-Urkunde ein Urteil gesprochen, schärfer als er das in seiner Klostergeschichte tun konnte. Nun wurde das gefälschte Testament einer vierzigjährigen archivalischen Ruhe überantwortet, aus der es die Muri-Mönche erst 1189 hervorzogen, unkund seiner Art und im besten Glauben an seine Authentizität, der sie höchstens durch Anbringung eines Siegels ein wenig nachhalfen.

Die quellenkritischen Erörterungen sind beendigt. Es muss hervorgehoben werden, dass an der Entstehungszeit der Quellen gegen früher nicht viel geändert wurde. Bloss die äusseren Umstände der Entstehung sind aufgeklärt worden. Damit ist eine starke Umwertung der in den Quellen gebotenen Nachrichten von vorneherein ausgeschlossen. Nur der Bericht über die Gründung des Klosters Muri

[1]) S. 57, 95. Auch Heer hat (a. a. O. p. 102) bereits diese Auffassung vertreten.

[2]) Wir verdanken Merz, die Habsburg 6, A. 19 die Mitteilung einer narratio aus einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Österreich vom 3. Oktober 1406, aus der sich die oben angegebene Tatsache ergibt.

wäre zu überprüfen, da sich ergeben hat, dass der Anonymus über die Personen, die das Werk vollbrachten, seine ganz bestimmten Ansichten hat.

Der Anonymus tritt der Behauptung der Fälschung von 1027, dass Bischof Werner allein das Kloster gestiftet und mit seinem väterlichen Erbgute bewidmet habe, in scharfer Form entgegen. Wohl war dieser der Urheber des Planes, als Ita an ihn mit dem Ansinnen herantrat, sich des Ortes Muri zu entledigen, dessen Besitz unrechtmässig in Habsburgs Hände gekommen sei. Aber eben deshalb, weil der Grund und Boden, auf dem später das Kloster sich erhob, eine Dotation der Gräfin Ita war, gebühre ihr das Verdienst, Gründerin des Klosters zu sein. Bischof Werner habe allerdings mitgeholfen das Projekt zu realisiren[1]).

Tatsächlich kann die Anteilnahme des Bischofes an dem Gründungswerke keine aktuelle gewesen sein. Die Berufung der Mönche, die Besitzeinweisung, die Auseinandersetzung mit dem Leutpriester von Muri und dem Bischof von Konstanz, das alles wird uns in den Akten mit ganz präzisen Angaben[2]) als das Werk des Radeboto und der Ita hingestellt. Auch die chronologische Einreihung all' dieser Begebnisse schliesst die Möglichkeit einer Anteilnahme des Bischofes Werner so ziemlich aus. Für Einsiedeln kommt Abt Embricius[3]), für Konstanz Bischof Warmann[4]) in Betracht, beide sind zu dieser Würde erst im Laufe des Jahres 1026 gelangt. Es wäre aber eine durch nichts gerechtfertigte Annahme, deshalb die vorhin genannten Ereignisse in die zweite Hälfte des Jahres 1026 zu verlegen. 1027 weilte Bischof Werner die erste Hälfte des Jahres im Gefolge Konrads II. in Italien[5]), im Herbst treffen wir ihn auf dem Konzil zu Frankfurt[6]) und von da trat er ja seine Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel[7]) an, von der er nicht mehr zurückkehrte. Es blieb ihm da wirklich wenig Zeit, sich mit einer Klostergründung zu befassen.

---

[1]) Vgl. namentlich S. 19 f.

[2]) Nachrichten wie, dass der erste Schritt zur Gründung in Thalwil, die Berufung der Mönche gelegenheit eines Placitums ‚iuxta pontem fluvii, qui dicitur Glat‘ geschehen seien, die genauen Angaben über die Art der Entschädigung des Leutpriesters (S. 21) sind so detaillirt, dass wohl als sicher gelten darf, der Anonymus habe urkundliche Aufzeichnungen benützt.

[3]) Ann. Einsiedl. SS. III, 146.

[4]) Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Ladewig und Müller 1, Nro. 433.

[5]) Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II, 1, 138 f., 159, 182.

[6]) Ibid. 227.

[7]) Ibid. 234.

So hat das Kloster, dessen Stiftung nach dem Tode Werners über die ersten Anfänge kaum hinausgekommen sein konnte, für sein Erstehen einer tatkräftigen Persönlichkeit bedurft, und diese ist ihm in der Person der Gräfin Ita erstanden. Den Nachrichten der Acta zufolge hat Graf Radeboto dem ganzen Projekt nicht sehr sympathisch gegenüber gestanden. Die Realisirung desselben bedeutete ja auch eine Schmälerung seines Besitzes. Aber auch diese Behauptung unserer Quelle ist nach einer genaueren Prüfung aufrecht zu erhalten. Zwischen den ersten Anfängen des Klosters, die vor dem Jahre 1027 anzusetzen sind, und der Weihe im Jahre 1064 liegen zirka 40 Jahre. So lange braucht man nicht, um ein Kloster zu erbauen. Das Muri benachbarte Schaffhausen wurde um 1049 also etwa 25 Jahre später als Muri begründet, aber in demselben Jahre wie Muri, einen Monat später geweiht[1]. Sicher haben sich also dem ruhigen Fortgange des Gründungswerkes Hindernisse in den Weg gestellt. So hatte Ita reichlich Gelegenheit, sich für das im Werden begriffene Gotteshaus einzusetzen. Die Nachrichten der Acta, dass Ita immer wieder ihren Gemahl drängte, wenn es galt, das Stiftungswerk zu fördern, dass sie den Propst Reginbold mit allen Mitteln durch Anwerbung von Arbeitern, Beschaffung von Geld und Kleidern etc. beim Klosterbau unterstützte[2], verdienen vollen Glauben.

Allein Ita hat noch mehr getan, der Grund und Boden, auf dem das Kloster sich erhob, samt den umliegenden Ortschaften war ihr Besitz. Sie hatte ihn als Morgengabe von ihrem Gemahl Radeboto erhalten. Notus etiam debet esse terminus loci istius, qui libere deputatus est a domina Ita cometissa ad servicium Dei, quam illum primum fundavit; omnis scilicet locus tam cultus quam incultus cum vicis et agris et pratis et silvis et omnibus ad hec pertinentibus, qui est infra terminos vicorum Ottenbach et Meriswanden, Walaswile, Isenbrechtswile, Geltwile, Butwile, Boswile, Waltiswil, Hermenswil, Rotiswil, Stegen et Nidrenlunkof usque in fluvium Rüsa[3]. Dieses Gebiet kann doch nur bei der Stiftung so abgegrenzt worden sein[4]. Welcher Art die Quelle war, die der Anonymus an dieser Stelle benützt hat, zeigt nicht erst die regelrechte Pertinenzformel, die sich aus der Ur-

---

[1]) Vgl. Quellen zur Schweizer-Geschichte III, 1, 6 und 139.
[2]) S. 25.
[3]) S. 59.
[4]) Die Grenzen der Pfarre Muri sind andere vgl. S. 16 und 59.

kunde in die Darstellung verirrt hat, es war die Dotationsurkunde der Gräfin Ita[1]).

Der Anonymus berichtet aber auch, auf welche Weise der Ort Muri in den Besitz der Grafen von Habsburg gekommen ist. Die freien Leute dieses Ortes stellten sich unter den Schutz des Grafen Lanzelin von Altenburg, und der hatte dieses Verhältnis dazu missbraucht, um den ganzen Ort und alle ehmals freien Leute in seine Gewalt zu bringen, die er dann aus ihrem Besitz vertrieb. So manches von dem, was uns der Anonymus darüber erzählt[2]), nimmt sich sehr salbungsvoll aus, und es wäre gewiss verfehlt, die Nachrichten mit allen Details für lautere historische Wahrheit zu nehmen. Aber in der Hauptsache kann kein Zweifel an der Richtigkeit der Mitteilung sein. Waitz hat sie mit Recht als Beleg für die bedeutenden sozialen Wandlungen des 9. und 10. Jahrhunderts verwertet[3]). Denn man bedenke: ganz dieselben Verhältnisse, wie sie uns von Muri geschildert werden, erfahren wir auch von Wolen. Dass aber diese Nachrichten auf Wahrhaftigkeit Anspruch erheben dürfen, beweist schon der Umstand, dass der Anonymus den Ereignissen zeitlich nahe stand[4]), dass die Angelegenheit, soweit sie den zweiten Übeltäter in Wolen, Gerung, betraf, zur Abfassungszeit der Acta noch nicht ganz bereinigt war[5]). Die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse Wolens stimmt ja ganz zu dem Bilde, das der Anonymus von der Entwickelung der Besitzverhältnisse dieses Ortes gibt[6]).

[1]) Es ist sehr bezeichnend, dass der Anonymus in dem Moment, da er beim Güterbeschrieb über den abgegrenzten Bezirk hinaus ist, sehr häufig ausführlich über die Art und Weise berichtet, auf die das Kloster in den Besitz des Ortes kam. So von Orten, die die Grenze bildeten, bei Geltwil (S. 67 f.) Hermetschwil (S. 72) Rottenswil (S. 73) Boswil (S. 88).

[2]) S. 16 ff.

[3]) Deutsche Verfassungsgeschichte V_2, 294. Auch in jüngster Zeit sind diese Nachrichten benützt worden: Caro, Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete vom 10. bis zum 13. Jahrhundert in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 24, 615 f. G. Seeliger, vgl. diese Arbeit S. 252 A. 1.

[4]) Der Ankauf dieses Besitzes durch das Kloster erfolgte erst 1106. Muri kaufte ihn aber von Rudolf dem Enkel jenes Guntram, der die freien Leute dieses Ortes in seine Botmässigkeit gebracht hatte, vgl. S. 68 ff.

[5]) S. 72 predia autem, que predictus Gerung ab ipsis liberis abstraxit violenter, adhuc in dubio stant, utrum nos habeamus vel eius heredes.

[6]) Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Ortes beginnt nicht umsonst mit dem Satze (S. 70) „Predictorum autem liberorum hominum constitutio talis est“ und schliesst mit den Worten (S. 71) „Ista omnia primitus fuerunt petibilia, modo sunt potentibilia“.

Die eigentliche Stifterin ist also die Gräfin Ita gewesen, und wenn die Fälschung von 1027 den Bischof Werner sagen lässt „monasterium in patrimonio meo . . . construxi“, so ist die Behauptung tendenziös und unrichtig. Der Anteil, den Bischof Werner an der Gründung nahm, muss auf ein richtiges Mass zurückgeführt werden. Seine Hand hat er dabei im Spiele gehabt. Er ist der intellektuelle Urheber des Planes gewesen. Desgleichen ist sicher, dass er von seinem Gute zur Ausstattung des Klosters beigesteuert hat. Das Stiftungsgut ausserhalb des Anteiles der Gräfin Ita ist nicht eben gross. Wie immer man aber den Muri-Besitz aufteilen will — vieles hat das Kloster selbst erworben, manches ist ihm von anderer Seite zugekommen — ein gewisser Rest wird immer bleiben, und der mag zum Teil auf Bischof Werner zurückgehen. Zum Orte Muri selbst hat er aus seinem eigenem Besitze Güter hinzugefügt und, als er nach Konstantinopel zog, da war die Gründung eines Klosters bereits beschlossene Sache. Der Bericht der Acta über die Anteile des Bischofs und der Ita an der Gründung von Muri ist widerspruchslos[1]). Man begreift jetzt aber auch, wie leicht es der Streit der Parteien im 12. Jahrhundert dazu bringen konnte, dass die einen Bischof Werner, die anderen Ita als Stifter bezeichneten. Wie es eben das Interesse erforderte.

Es ist doch eine ganz hervorragende Rolle, die dieser Kirchenfürst in der Geschichte der Grafen von Habsburg gespielt hat. Fast scheint es, als ob zu seinen Lebzeiten im Hause Habsburg nichts geschehen sei, wozu nicht er den Plan ausgedacht hatte. Wie er die Gründung eines Hausklosters ins Auge fasste, so ist ihm ja jene Tat zuzuschreiben, die dem Geschlecht den Namen gab, die Erbauung der Habsburg. Ich ergreife gerne die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Authentizität der Nachrichten, die uns die Fälschung von 1027 über dieses Faktum bietet, durch meine Untersuchungen nicht beeinträchtigt wurde. Das Spurium darf an dieser Stelle jenes Mass an Glaubwürdigkeit beanspruchen, das einer Quellennachricht des 12. Jahrhunderts über ein Ereignis des vorausgehenden Säkulums zukommen kann.

---

[1]) S. 19 berichtet er von Bischof Werner: Ille gavisus in Domino monuit (sc. Itam), ut in hac voluntate persisteret promisitque illi, se in omnibus, quibus ipse posset, adiutorem existere. Dixit etiam illi, ut si virum eius ad hoc inclinassent, locum et alia predia, que addere voluisset, in manus alicuius liberi potentisque viri commendaret . . . Dann heisst es weiter (S. 19 f.) Tunc fecerunt (sc. Wernharius et Ita) scribi cartam firmitatis, in qua conposuerunt, quot et quanta predia et quot ministros vel familiam vel aliam substantiam huc delegassent . . . Also wieder einmal eine Bezugnahme auf eine Urkunde.

Nur eine Abänderung wäre vielleicht zu treffen. Am Eingange der Fälschung von 1027 nennt Werner Lanzelin seinen Bruder. Letzteren hat man bisher für den Sohn Lanzelins von Altenburg gehalten und so ergab sich von selbst, dass Bischof Werner und Radeboto Brüder waren. Ob das auch wohl so sicher ist? Es ist bisher nur von den Verschiedenheiten die Rede gewesen, die die Auffassungen der Acta und der Werner-Urkunde in Bezug auf die Verhältnisse des Ortes Muri vor der Begründung des Klosters kennzeichnen. Es muss jetzt auch ein gemeinsamer Zug hervorgehoben werden.

Acta S. 16 f.	Werner-Urkunde S. 107.
Habuerunt vero hic quidam divites liberique homines curtim, quorum et ipsa ecclesia fuit, qui rogaverunt Lanzelinum, comitem de Altenburg, filium Guntramni divitis, ut esset defensor suarum rerum.	. . . qualiter ego Wernherus . . . monasterium in patrimonio meo . . . construxi . . . cui predia, quę hereditario iure michi contigerant, per manum germani fratris mei Lancelini, qui utpote militię cingulo preditus defensor patrimonii mei extiterat . . .

Diese beiden Nachrichten neben einander gestellt weisen bei allen Verschiedenheiten doch das eine gemeinsame auf, dass beide von derselben Person, demselben Lanzelin berichten. Daraus ergäbe sich aber, dass Bischof Werner der Bruder Lanzelins von Altenburg und demgemäss der Oheim Radebotos war. Nach dem Tode Lanzelins von Altenburg teilen sich die Söhne Radeboto und Rudolf das Erbe ihres Vaters. Muri fiel ersterem zu, Ansprüche darauf hat auch Rudolf erhoben. Es ist doch merkwürdig, dass uns an dieser Stelle[1]) die Acta von dem dritten Bruder Lanzelin gar nichts berichten. Die bisherige Einreihung des Bischofs in den Stammbaum des Hauses Habsburg ist jedenfalls nicht sicherer[2]) als die eben vorgebrachte Annahme. Als Möglichkeit wird man sie weiterhin im Auge behalten müssen[3]).

---

[1]) S. 18 f.

[2]) Es ist hier nicht der Platz, die Konsequenzen zu erwägen, die sich bei der oben dargelegten Annahme für die Versuche ergeben, an den Namen dieses jüngeren Lanzelin eine ganze Geschlechterreihe zu knüpfen.

[3]) Das Diplom Heinrichs II. für Bischof Werner (D. H. II. 34) bietet keinen Anhaltspunkt zu Bestimmung des Alters des Bischofs. (So Krüger, Jahrb. für Schweiz. Geschichte XIII 526 f.) Der Ausdruck „vetus inter nos a pueris propagata familiaritas“ bezieht sich sicher nur auf das Verhältnis zwischen Heinrich II. und Otto III.

Den Geschichtsquellen von Muri ist bisher deshalb eine so besondere Aufmerksamkeit zu Teil geworden, weil sie die ältesten Nachrichten für die Geschichte der Grafen von Habsburg boten. Und es ist ja auch heute noch richtig: die Darstellung der Gründung Muris in den Akten bietet zugleich die sichere Grundlage für die älteste Geschichte der Stifterfamilie. Auch für die weiteren Partien habsburgischer Geschichte vom 11. bis zum 13. Jahrhundert müssen die Acta immer wieder benutzt werden, sie sind für die Feststellung des Stammbaumes geradezu unentbehrlich. Allein die richtige Erkenntnis von der Machtentfaltung dieses Geschlechtes ward uns doch erst erschlossen, als Schulte in seinem vortrefflichen Buche auf die Stellung der Habsburger im Elsass hinwies. Dieses Problems hat sich seither die Forschung bemächtigt[1]). So wichtig seine Lösung für die Erkenntnis der Grundlagen habsburgischer Macht ist, so wenig werden hiezu die Acta mitwirken. Ein paar Nachrichten über breisgauische Besitzungen Muris, das ist so ziemlich alles, was die Acta diesen Forschungen an interessanten Nachrichten bieten.

Die Acta Murensia sind eine Klostergeschichte, eine der vortrefflichsten noch dazu, die uns aus dem 12. Jahrhundert überliefert sind. Sie berücksichtigen die Geschichte der Stifterfamilie nur insoweit, als diese die Gründung bewerkstelligt, an den Schicksalen des Klosters weiteren Anteil genommen hat. Das Stiftungsgut ist nicht beträchtlich zu nennen, das Kloster hat in den nächsten Jahrhunderten seines Bestandes keine hervorragende Rolle gespielt, die Beziehungen der Habsburger zu Muri erschöpften sich in dem notwendigen Verkehr, den der Besitz der Vogtei über das Stift mit sich brachte.

Auch mit Schenkungen haben die Nachkommen der Stifter das Kloster nicht übermässig bedacht[2]). Der Glanz, zu dem sich Muri als habsburgisches Hauskloster erhob, ist ein verspäteter, ist nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, dass die Habsburger im Laufe der Jahrhunderte zu einem der vornehmsten Fürstengeschlechter Europas wurden, dass die mit dem Humanismus einsetzende genealogische Forschung ihr Interesse auf das alte Hauskloster des Geschlechtes konzentrirte. Dort fand man ja neben alten Urkunden, deren eine sogar über die Erbauung der Habsburg zu erzählen wusste, auch eine alte Gründungsgeschichte des Klosters, die mit einer Genealogie des Stifter-

---

[1]) J. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass. Stud. aus dem Coll. Sap. zu Freiburg. ibid. 1902.

[2]) Das hat Liebenau Adler, 1882, 131 f. richtig hervorgehoben.

hauses einsetzte und auch sonst eine Menge Nachrichten über die Grafen von Habsburg enthielt, die Acta Murensia.

Mag sein, dass den mehr extensiv arbeitenden Genealogen des 17. und 18. Jahrhunderts diese Quelle mehr bedeutete als unserer intensiven genealogisch-rechtshistorischen Forschung. Die Frage nach den Anfängen des Hauses Habsburg hat schon ein gutes Stück Entwickelung der deutschen Historiographie mit angesehen. Wie uns die Genealogia augustae domus Habsburgicae von P. M. Herrgott die erste grosse von deutscher Seite in Angriff genommene Urkundensammlung für einen bestimmten Zweck brachte, so gehört auch der heftige Streit, der sich anknüpfend an die Ergebnisse Herrgotts gar bald um das Alter der Acta Murensia erhob, zu den bemerkenswertesten Episoden in der Geschichte unserer Wissenschaft. In Muri hatte man ganz das richtige Gefühl. An diesen Acta Murensia hing die Bedeutung des Stiftes als eines Hausklosters des deutsch-österreichischen Herrscherhauses par excellence.

Diese Bedeutung kommt der Quelle heute nicht mehr zu. Aber von einer Entwertung der Acta zu reden wäre trotzdem weit gefehlt. Vielleicht ist es dieser Arbeit gelungen, das Interesse an dieser Geschichtsquelle nach zwei Richtungen hin zu beleben. Der Güterbeschrieb der Acta ist sowohl durch die Art der Aufzeichnung als auch durch seinen Inhalt höchst wichtig für die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 12. Jahrhunderts. Vollends aber die Tendenz der Acta macht diese im Verein mit der Fälschung von 1027 zu einer höchst wertvollen Quelle für die inneren Verhältnisse der Reformklöster in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Liebenau hat ein hartes Urteil gefällt, wenn er die Acta eine trübe Geschichtsquelle nannte. In der einfachen Art, in der uns die Reform des Klosters berichtet wird, sah er eine „Verkennung der Weltbegebenheiten“. Was sich hinter diesen Vorgängen verbarg, davon hatte der Anonymus nach Liebenau „nicht die leiseste Ahnung“. Und doch ist dem Murenser Abt das Andenken an diese Geschehnisse jederzeit teuer gewesen, giengen all' seine Bestrebungen darauf aus, die damals geschaffenen Zustände in Muri zu erhalten. Es kommt eben ganz darauf an. Wenn „der grosse Kampf, der damals die Welt bewegte“ allein mit Waffen seine Entscheidung fand, dann hat der Anonymus z. B. über die Lenzburger Fehde, gelinde gesagt, zu wenig berichtet. Übrigens müsste man noch immer bedenken, dass er die Ereignisse jedenfalls anders angesehen und beurteilt hat, als wir. Wenn der Investiturstreit aber vor allem ein Kampf der Geister war, wenn er die Gemüter heftig ergriff, dann hat uns der Verfasser der Acta mit-

geteilt, was er dachte und fühlte, und uns so für die Erkenntnis der Zustände der Reformklöster nach Beendigung des Investiturstreites wertvolle Aufzeichnungen hinterlassen.

Möge unserer Quelle in den Monumenta Germaniae bald jene Ausgabe zuteil werden, die ähnlich geartete und minder wichtige Geschichtswerke dort bereits gefunden haben.

Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer.

Von

Georg von Below.

Da die römische Steuerverfassung in den Gebieten des römischen Reichs, die die Franken besetzten, bald verfiel und entartete und da die deutschen Könige eine Reichssteuer nicht ausgebildet, bez. bei dahingehenden Versuchen keinen Erfolg gehabt haben, so ist als die älteste deutsche Steuer die landesherrliche Bede zu betrachten. Die Bede, die der König in den Reichsstädten erhebt, ist ihrem Ursprung nach nichts anderes als eben diese landesherrliche Bede; sie steht ihm hier zu, weil er Stadtherr war oder (durch Verdrängung des bisherigen Landesherrn) wurde. In der Tatsache, dass es nicht der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermassen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce[1]). Wenn schon dieses verfassungsgeschichtliche Interesse die Aufmerksamkeit auf die Bede lenkt, so ist es ferner auch wirtschaftsgeschichtlich höchst bedeutungsvoll, dass in ihr Deutschland zum ersten Male eine Steuer erhielt: ein Zeichen relativ entwickelter wirtschaftlicher Kultur und zugleich ein Agens für ihre weitere Entwicklung. Heben wir noch hervor, dass die Bede auch die ständischen Verhältnisse beeinflusst hat, so ist genug gesagt, um ihre Wichtigkeit zu veranschaulichen.

---

[1]) Vgl. m. Artikel „Bede“ in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

Es begreift sich hiernach, dass die Literatur sich eifrig mit der Bede beschäftigt hat[1]) und dass namentlich auch ihr Ursprung eingehend erörtert worden ist. Gegenstand lebhafter Diskussion ist in letzterer Beziehung ganz besonders die Frage nach dem Rechtstitel gewesen, auf Grund dessen sie erhoben wurde. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde über sie gestritten, weil ihre Beantwortung für die Neuregelung des Abgabewesens von praktischer Bedeutung war. Heute beschäftigt sie die Forscher, weil von ihrer Beantwortung die Rekonstruktion namhafter Stücke der Verfassung und Wirtschaft des Mittelalters abhängig ist.

Zeumer und ich sowie mehrere meiner Schüler haben in ausführlichen Darstellungen die Ansicht vertreten, dass die Bede kraft öffentlichen Rechts, in älterer Zeit nämlich kraft der gräflichen Gerichtsbarkeit, später der landesherrlichen Gewalt erhoben worden sei. Dieser Auffassung haben sich so viele Autoren angeschlossen, dass man sie als die herrschende bezeichnen darf. Einige Forscher haben ihr freilich widersprochen. So hat Lamprecht in seinem deutschen Wirtschaftsleben der Bede einen grundherrlichen Ursprung vindizirt (daneben sie auch noch auf andere Momente zurückgeführt). Er erbrachte für seine Anschauung nicht einen Beweis, sondern trug sie einfach im Zusammenhang mit seiner unbewiesenen Behauptung vor, dass die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervorgegangen sei. Dass sie für das Gebiet, für das er sie vertreten hatte, nicht zutrifft, hat H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter (Münster'sche Dissertation von 1893), dargetan[2]). Al. Schulte ferner hat in seiner Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten eine ähnliche Ansicht wie Lamprecht vorgetragen, auch nicht gerade mit eingehendem Beweis. Ihn widerlegt Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass

---

[1]) Vgl. das Literaturverzeichnis bei Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters, 1. Teil, S. A. aus dem Archiv für österreich. Geschichte Bd. 90, Wien 1901, S. 6 ff. und in m. Artikel Bede. Über die Arbeiten von Brennecke und Eggers, die daselbst noch nicht benutzt werden konnten, s. Histor. Zeitschr. 90, S. 322 Anm. 1 und Zeitschr. für Sozialwissenschaft Bd. 6, S. 311 Anm. 8.

[2]) Auch ich habe mich mehrmals gegen Lamprechts Ansicht ausgesprochen. Vgl. z. B. Histor. Zeitschr. 63, S. 296 ff. Eine spezielle Darlegung der Äusserungen Lamprechts s. bei Jos. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, Münstersche Diss. von 1895 (auch in der Zeitschr. für Geschichte Westfalens Bd. 53), S. 49 Anm. 66. Über einige Autoren, die sich Lamprecht angeschlossen haben, s. ebenda S. 25 f.

(Freiburg i. B. 1902), S. 92 ff.[1]). Wenn es also der Auffassung von dem Ursprung der Bede in öffentlichen Berechtigungen nicht an Widerspruch gefehlt hat[2]), so ist doch einem solchen stets die Widerlegung nachgefolgt[3]). Ganz neuerdings sucht aber Bittner in seiner „Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich, I. Die ordentlichen Steuern" (Wien 1903; S. A. aus dem Archiv f. österr. Gesch., Bd. 92) die grundherrliche Theorie in modifizirter Gestalt zu beleben. Nachdem er im J. 1901 eine Arbeit von konzentrirtestem Inhalt über „das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im J. 1625" veröffentlicht hatte, bietet er jetzt wiederum eine sehr lehrreiche Studie. Aufklärung verdankt man ihr unbedingt. Doch will ich hier nicht ein Referat über sie veröffentlichen und daher nicht im einzelnen ihre Verdienste hervorheben[4]),

[1]) In Übereinstimmung mit Schmidlin erklärt sich auch Kiener, Zeitsch. f. d. Gesch. des Oberrheins 1903 S. 480 gegen Schulte. Dass des letzteren Behauptungen auf begrifflich inkorrekten Anschauungen beruhen, habe ich schon vor Schmidlin, bez. gleichzeitig mit ihm in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 78, S. 541 ff. hervorgehoben. Zu Schmidlin S. 88 (gegen Schulte) vgl. auch Zeumer, Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 25, S 818.

[2]) Ich notire noch, dass Sombart in seiner Darstellung der Entstehung des Kapitalismus die Bede als Steuer (nach ihrem Ursprung) nicht gewürdigt hat, was zu seiner irrigen Theorie von der akkumulirten Grundrente mit beigetragen hat. Vgl. Histor. Zeitschr. 91, S. 460.

[3]) Kogler a. a. O. ist mit mir in der Ablehnung der Lamprecht'schen Anschauung einig. Dagegen kehrt er zu der Theorie Eichhorns (die auch R. Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 611 festhält), dass die Bede Entgelt für die Nichtleistung des Kriegsdienstes sei, zurück. Ich glaube in der Histor. Zeitschr. 90, S. 322 ff. eingehend genug gezeigt zu haben, dass es sich so nicht verhalten kann. Vgl. hierzu auch Dopsch, GGA. 1903, Nr. 1, Ehrentraut, Frei- und Reichsstädte S. 37, A. v. Wretschko, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung, Germ. Abt. 23, S. 294 ff. und Rietschel, Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 87. Bittner erklärt sich in seiner hier weiter zu würdigenden Schrift S. 535 ebenfalls gegen die letztere Ansicht Koglers.

[4]) Es sei nur auf die Mitteilungen über die Anfänge einer Bonitirung hingewiesen, S. 547 f. Übrigens sind Fixirung und „von Zeit zu Zeit erfolgender Neuanschlag der ordentlichen Steuer" nicht (wie B. S. 548 meint) absolute Gegensätze. Was die Art der Steuer betrifft, so erklärt B. sie für eine „Reallast"; das Objekt der Besteuerung seien die „Häuser und Hofstätten" (S. 540). Ich habe mich früher auch dahin ausgesprochen, dass die Bede Grund- und Gebäudesteuer gewesen sei. Aber ich glaube jetzt das Verhältnis so formuliren zu müssen, dass sie der Idee nach Vermögenssteuer sein sollte, tatsächlich jedoch regelmässig nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt wurden. Dem entspricht es, dass unendlich oft nur die domus und praedia als Objekte genannt werden, indessen nicht selten auch davon die Rede ist, dass der Untertan se-

sondern nur jenen bestimmten Punkt berücksichtigen, auf den übrigens auch Bittner selbst das Hauptgewicht zu legen scheint. Anerkennung verdient es von vornherein, dass er seiner These nicht eine allgemeine Geltung beizulegen beansprucht, sondern sie nur für bestimmte Bezirke aufstellen will. Nicht weniger ist es zu loben, dass er sich um eine wirkliche Beweisführung bemüht, während die Autoren, die bisher die Bede mit grundherrschaftlichen Berechtigungen in Zusammenhang brachten, sich einer Argumentation mehr oder weniger enthalten haben. Doch es ist die Frage, ob sein Beweis überzeugen kann.

Der Besitz des Erzbischofs von Salzburg zerfällt in zwei Gruppen, kurz ausgedrückt: in das Hauptland Salzburg und in die Enklaven, welche im Machtbereich der Herzoge von Österreich und Bayern lagen. Bittner hebt nun hervor, dass der Erzbischof dort die Steuer nicht bloss von seinen Hintersassen, sondern auch von denen der Geistlichkeit und der Ritterschaft, also als öffentlich-rechtliche Abgabe, hier nur von seinen Urbarleuten, also als grundherrliche bezieht. Für die erste Gruppe konstatirt er den Erwerb der vollen Landeshoheit, der „Grafschaft", der „Grafschaftsrechte". In der zweiten sei dagegen von dem Erwerb der „Grafschaftsrechte" keine Rede gewesen (S. 512). Hier müssen wir nun sogleich feststellen, dass Bittner dem Begriff „Erwerb der Grafschaftsrechte" eine zu enge Deutung gibt. Er denkt offenbar nur an den äussern Bezirk der Grafschaft, während das entscheidende doch in dem Erwerb der betreffenden Kompetenz (derjenigen Kompetenz, die der Graf hat) liegt, ohne Rücksicht auf die äusseren Grenzen, auf die Frage, ob das betreffende Gebiet mit einer früheren Grafschaft identisch ist. Hinterher (S. 512) hebt Bittner selbst hervor, dass die Erzbischöfe von Salzburg Befreiung von der konkurrirenden landesherrlichen Gewalt für ihre Eigengüter erhalten. Nun, das ist ja das wesentliche. Wenn die Gewalt anderer Landesherren auf diesem Gebiet beseitigt wird, so fällt hier die landesherrliche Gewalt eben dem

cundum propriam facultatem steuere, dass die Steuer den Personen oder personis ac bonis auferlegt werde. Vgl. F. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen (Tübingen 1896), S. 2; Kölle, Finanzarchiv 16, S. 477 ff.; Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter (Marburger Dissert. v. 1900), S. 34. Charakteristisch ist eine von Bittner Anm. 201 angeführte Stelle: steura predii secundum colonorum facultatem. — Anm. 4 und 149 macht Bittner eine Andeutung über einen Zusammenhang des Salzburger Steuerwesens mit dem italienischen. Er drückt sich selbst schon mit anerkennenswerter Zurückhaltung darüber aus. Doch mag noch ausdrücklich konstatirt werden, dass die aus der sicilischen Verwaltung bekannten Ausdrücke tallia und collecta in Deutschland keineswegs unbekannt sind (tallia besonders in Westdeutschland häufig; über collecta s. z. B. Brennecke S. 38).

Erzbischof zu. Bittner meint freilich auf ein eigentümliches zeitliches Verhältnis hinweisen zu müssen (Anm. 91): die Erwerbung der obersten Gerichtsbarkeit sei für die betreffenden Besitzungen „noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht abgeschlossen" gewesen, während das Besteuerungsrecht des Erzbischofs in allen Enklaven schon für das 14. sicher bezeugt sei. Für den im 15. noch nicht erreichten Abschluss führt er aber nur eine Urkunde von 1458 über definitiven Erwerb eines Landgerichtes an. Dieses befand sich jedoch im Pfandbesitz schon seit dem 14. Jahrhundert. Und der Pfandbesitz genügt für den Pfandinhaber, Hoheitsrechte auszuüben. Es gibt genug Landesherren, welche Teile ihres Territoriums Jahrhunderte lang nur als Pfandbesitz haben und trotzdem daselbst volle landesherrliche Rechte geltend machen[1]). Das Recht auf die oberste Gerichtsbarkeit und der Steuerbezug seitens des Erzbischofs lassen sich also mindestens für die gleiche Zeit hinsichtlich jener Enklaven nachweisen. Dass der Erwerb der obersten Gerichtsbarkeit bereits im 13. Jahrhundert begann, bemerkt Bittner selbst. S. 514 macht er geltend, dass man „schon am Anfang des 15. Jahrhunderts den Erzbischof (wegen der Enklaven) wie einen landsässigen Grundherrn zu behandeln begann" [übrigens doch nur: „begann" !]. Das beweist jedoch nichts gegen meine Auffassung. Denn wir sehen überall, dass am Ende des Mittelalters die Landesherrschaft sich rechtlich und räumlich auszudehnen sucht. Ein gewisses Analogon bieten hier die Eigen-, später Unterherrschaften im Gebiet des Herzogtums Jülich. Von Haus aus sind sie vollständige Landesherrschaften. Aber seit dem Beginn der Neuzeit versucht der Herzog von Jülich, sie seinem Territorium, in das sie bisher nur räumlich eingeschlossen waren, nach Möglichkeit einzugliedern. Wiewohl sie nicht ein Teil des Jülicher Landtags werden, so beruft der Herzog sie doch zu Unterherrentagen, die unter einem gewissen Einfluss der Jülicher Landtage stehen. Wenn Bittner (S. 514) sich ferner darauf beruft, dass die Städte und Ritter aus den steirischen und kärntnischen Enklaven nicht zu den salzburgischen Landständen gerechnet wurden (übrigens mit einer bemerkenswerten Ausnahme!), so kann dies nicht auffallen. Denn in der älteren Landtagsgeschichte ist es ja etwas ganz gewöhnliches, dass die Insassen von abseits gelegenen Besitzstücken des Landesherrn dem Landtag des Hauptlandes fern bleiben[2]). Bemerkenswert wäre nur, dass jene Ritter und Städte

---

[1]) Vgl. z. B. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte, S. 129 ff.: über Düren im Pfandbesitz des Herzogs von Jülich.

[2]) Vgl. m. Territorium und Stadt S. 221 ff.

nicht zu einem besonderen Landtag der salzburgischen Besitzungen in Steiermark und Kärnten vereinigt worden sind. Hier können wir zugeben, dass die Entwicklung der Enklaven nicht so weit gediehen ist, wie wir es bei Territorien, die ein zusammenhängendes Gebiet darstellen, beobachten. Man mag also aus diesem und vielleicht auch andern Gründen von einer nicht vollständig entwickelten Landeshoheit der Erzbischöfe in den Enklaven sprechen. Indessen man muss dann doch betonen, dass sie hier dasjenige Mass von Gerichtshoheit erworben haben, welches in andern Gegenden nachweislich die Grundlage für die Erhebung der Bede gewesen ist. S. 515 äussert sich Bittner über die salzburgischen Besitzungen im Zillertal[1]). In ihnen behält sich der Herzog von Baiern (im J. 1281) das „Landgericht" vor, gesteht jedoch dem Erzbischof das Recht des Burgenbaues zu und verspricht, dessen Untertanen nicht mit Herberge und Steuern zu beschweren, womit das Recht der Besteuerung demselben eingeräumt wurde. Darin darf man nicht einen Beweis gegen den Zusammenhang von Bede und Landgericht sehen, sondern es handelt sich hier einfach um eine Teilung von Dingen, die sonst zusammenhängen. Wollte man aus der Trennung von Bede und Landgericht im vorliegenden Falle folgern, dass sie überhaupt nichts mit einander zu tun haben, so müsste man auch behaupten, dass Landgericht und Recht zum Burgenbau nicht zusammenhängen, dass das letztere grundherrliches Recht sei, was doch niemand in den Sinn kommen wird[2]). Später erwirbt der Erzbischof im Zillertal eine geschlossene Territorialhoheit, und sofort erhebt er die Steuer nicht bloss von seinen Leuten, sondern auch von den fremden Hintersassen; Beweis, dass die Steuer auf Grund der Territorialgewalt erhoben wurde. S. 520 f. betont B., dass die Bede von den Urbarämtern erhoben wurde und zwar auch da, wo der Erzbischof die „Grafschaftsrechte" in dem engeren Sinne (den Bittner damit verbindet) besass, und zieht daraus den Schluss: „Ein wichtiger Beweisgrund, der für den organischen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit der obersten Gerichtsbarkeit angeführt wird, fällt also hinweg". Er wendet sich damit gegen die Darstellung in meiner landstd. Verf. in Jülich und Berg III, 1, S. 52, woselbst ich den Umstand, dass die Bede in diesen Territorien überwiegend an richterliche Beamte abgeliefert wird, als einen Ausdruck der Tatsache ansehe, dass die Entstehung der Abgabe nichts mit dem grundherrlichen Besitz des

---

[1]) B. will sie mit jenen Enklaven in rechtlicher Beziehung gleich setzen. Wenn er aber hinzufügt: „Von der schärferen Betonung der Landgerichtshoheit abgesehen", so sagt er damit schon, dass die Gleichsetzung nicht zulässig ist.

[2]) Über das Recht zum Burgenbau s. Territorium und Stadt S. 104.

Landesherrn zu tun hat. Als einen „wichtigen Beweisgrund" habe ich aber dies Verhältnis nicht angeführt, sondern nur als bemerkenswerte Erscheinung („es ist gewis nicht Zufall"). Die Frage, an welche Beamten die Abgabe abgeliefert werden soll, ist in erster Linie eine nur technische. Nahe musste es liegen, dass die öffentliche Abgabe auch von Beamten des (öffentlichen) Gerichts einkassirt wurde. Aber es konnten hier verschiedene Motive einander kreuzen. Bei geistlichen Territorien ist im allgemeinen zeitlich zuerst der Grundbesitz vorhanden; die öffentlichen Gerichtsbezirke kamen erst hinzu. Da kann es nicht auffallen, wenn hier oft die Domänenbeamten die Finanzbeamten schlechthin werden. Bei weltlichen Territorien sind meistens zuerst die öffentlichen Gerichtsbezirke — Grafschaften und Vogteien — vorhanden. So baut sich das Territorium Berg ganz überwiegend auf kirchlichen Vogteien[1]) auf, in denen der Herr an sich nur öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübte; ob er daselbst auch Grundbesitz hatte, das war zufälliger Natur[2]). Hier machte sich der Anschluss der Bede an die richterlichen Beamten ganz einfach. Freilich konnte im einzelnen Fall eine Störung eintreten, wie ich es auch bereits angedeutet hatte (ich sprach nur von „überwiegend").

Bittner meint nun (S. 519 f. und 527), dass die Bede auch in Salzburg dem Ursprung nach grundherrlich sei. Sie sei schon „vor Erwerbung der Grafschaftsrechte" eingeführt worden. Die „Erwerbung der Grafschaftsrechte" sei nur insoweit von Einfluss gewesen, „als man sie zur Handhabe benützte, der schon bestehenden grundherrlichen Abgabe durch Ausdehnung auf die fremden Hintersassen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen". Die Beweise für diese Anschauung sieht er einmal darin, dass die Bede auch in den Enklaven vorkomme, in denen der Erzbischof doch die „Grafenrechte" nicht erworben habe, sodann in dem Mangel jeder Nachricht, „dass die auf dem Boden des späteren Territoriums herrschenden Grafengeschlechter eine Steuer erhoben hätten".

Hiergegen ist zunächst einzuwenden, was wir schon bemerkten, dass nämlich Bittner den Begriff der „Grafenrechte" zu eng fasst. Und damit wird teilweise auch schon der zweite Punkt erledigt. Die Territorien — und zwar auch diejenigen, die die vollendetste Gestalt

[1]) Dies hat schon Ficker, Engelbert der Heilige S. 206 ff. betont.

[2]) Vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. S. 199: „Manche neueren Untersuchungen beweisen, dass keineswegs der grösste Grundherr des Gebietes in den Besitz der Landeshoheit gelangte, ja dass spätere Landesherren mitunter nur in ganz bescheidenem Umfang Grundherren innerhalb ihrer späteren Landesherrschaft waren".

haben — sind ja keineswegs bloss die Fortsetzung von Bezirken alter Grafschaften, sondern mindestens ebenso sehr kommen Bezirke, die von der gräflichen Gewalt eximirt waren, insbesondere Vogteibezirke, in Betracht. Wenn man von den späteren Territorien die Teile, welche ehemalige Vogteibezirke darstellen, in Abzug bringen wollte, so müsste man die Territorien sehr reduziren[1]. Obwohl es ja mancherlei Arten von Vogteien gab, so haben wir jedenfalls sehr viele Vogteien, die den Grafschaften parallel stehen[2]) und die ebenso wie diese und in keinem

[1]) Lamprecht (DLZ. XIV, Sp. 1070) hat sich mit der grössten Entrüstung darüber geäussert, dass ich ‚Vögte und Territorien' zusammenbringe. Er erklärte mich deshalb für einen ‚flach systematischen, zum geschichtlichen Denken nicht geeigneten Kopf', warf mir ‚reaktionär-scholastische Methode' und noch vieles andere vor (a. a. O. Sp. 1242 und XV, Sp. 375). In dem Zitat, welches er DLZ. XIV, Sp. 1241 anführt (‚diese Vögte sind nichts anderes als die Landesherren in ihren Territorien'), liegt der Ton auf ‚diese'. Da er das übersieht, so missversteht er die betr. Stelle. — Ein interessantes Beispiel für die grosse Bedeutung der Vogteien für die Bildung der Vogteien habe ich schon angeführt (Ficker a. a. O.). Vgl. ferner G. Müller, Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Marburger Diss. von 1889), S. 3 ff.; Sopp, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts (Tüb. Dissertation von 1902); Ferd. Schultz, Beiträge zur Gesch. der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrh. (Tüb. Dissert. von 1903); Bittner S. 530 f. Zu der (an sich lehrreichen) Darstellung Seeligers a. a. O. S. 159 ff. über Teilungen der Gerichtsbarkeit zwischen Herrschaft und Vogt möchte ich bemerken, dass er m. E. die Teilung nicht mit Recht als die Regel, das ausnahmslose hinstellt. Vgl. S. 169: ‚Die Immunitätsgerichtsbarkeit wurde zwischen Vogt und Herrschaft geteilt'. Es kam doch oft vor, dass der Vogt gar nichts abgab, und ebenso, dass er ganz verdrängt wurde.

[2]) Rietschel, Markt und Stadt S. 158: die in den bischöflichen eximirten Gerichtsbezirken geübte Gerichtsbarkeit ‚entsprach vollständig der Grafschaftsgerichtsbarkeit. Der einzige Unterschied war, dass der höchste Beamte nicht Graf, sondern Vogt hiess . . . Ein Unterschied zwischen Vogt- und Grafengericht wird gar nicht mehr empfunden'. Seeliger a. a. O. S. 104 meint, dass die Gewalt des Vogts nicht ebenbürtig mit der Grafenbefugnis gewesen sei. Es ist nicht notwendig, hier näher darauf einzugehen, da auch nach Seeligers Auffassung die etwaige Überordnung des Grafen nicht des Fehlen der hohen Gerichtsbarkeit im Immunitätsgebiet auf Seiten des Vogts in sich schloss. Wenn er aber S. 199 sagt: ‚Nur die irrigen Vorstellungen von der allgemeinen Entwickelung der niederen zur hohen Immunität und vom allgemeinen Austritt immunen Gebietes aus dem Grafschaftssprengel konnten veranlassen, der Grundherrschaft eine Bedeutung zuzuschreiben, von der nichts zu merken ist', so hat die in der Literatur so verbreitete Überschätzung der Bedeutung der Grundherrschaft doch keineswegs ‚nur' diese Ursache. Dass z. B. Lamprecht und Schulte die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft herleiten, bez. mit ihr in einen zu engen Zusammenhang bringen, liegt zweifellos in erster Linie daran, dass beide

geringeren Grade als sie die Grundlage für die Bildung der Territorien bieten. Auf die Kontroversen über den ältesten Inhalt des Immunitätsbegriffs brauchen wir hier nicht einzugehen. Jedenfalls kennt die Zeit, mit der wir es hier zu tun haben, eine Unmenge von Immunitäten, deren Vögte gegenüber den abhängigen Personen der kirchlichen Institute, bezw. den Immunitätsinsassen überhaupt durchaus die gräflichen Rechte, die volle öffentliche Gerichtsgewalt ausüben. Bittner

---

zu wenig Wert auf Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe legen (vgl. Histor. Zeitsch. 91, S. 436); sie haben sich die ganze Frage überhaupt nicht klar gemacht. Lamprecht insbesondere unterscheidet nicht recht zwischen den Mitteln, die die Landesherren zur Verstärkung und Erweiterung ihrer Macht anwenden, dem Rahmen, aus dem die Landesherrschaft hervorwächst, und der Kompetenz, auf der sie beruht. Auch derjenige, der einen allgemeinen Austritt immunen Gebietes aus dem Grafschaftssprengel lehren würde, dürfte deshalb doch noch nicht die Entstehung der Landes- aus der Grundherrschaft behaupten. Denn es haben ja — um nur einiges hervorzuheben — durchaus nicht alle Grundherrschaften Immunität erhalten; die Grundherrschaft kann also nicht die allgemeine Basis für die Ausbildung der Territorien sein. Sodann knüpfen die Landesherrschaften nicht bloss an immune Gebiete, sondern daneben auch an Grafschaften an, womit bewiesen wird, dass auch die Immunität als solche nicht das Territorium hervorbringt; es kommt bloss das bei der Stellung des Richters im Immunitätsgebiet in Betracht, was er mit dem Grafen gemein hat. Das einfachste und vollkommen genügende Argument für die Widerlegung der Theorie vom grundherrlichen Ursprung der Landesherrschaft ist uns in der Tatsache gegeben, dass bloss diejenigen Landesherren geworden sind, die die gräflichen Rechte erworben hatten. Solche aber besass, wie oben bemerkt, nicht bloss der Graf, sondern auch der Vogt, der im Immunitätsbezirk die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, bez. der geistliche Herr, der den Vogt aus dieser Stellung verdrängt hatte. Dass viele immune Gebiete aus dem Grafschaftssprengel ausgeschieden und Territorien, bez. Teile von solchen geworden sind, ist unbestreitbar. Vgl. die vorhin S. 462 Anm. 1 betreffs der Entstehung von Territorien aus Vogteien angeführte Literatur. Natürlich liefern, aus den angedeuteten Gründen, Territorien dieser Art noch gar keinen Beweis für die grundherrliche Theorie. Sie trifft selbst für diejenigen (übrigens sehr seltenen) Landesherrschaften nicht zu, bei denen Grundherrschaft und Territorium sich äusserlich ganz genau decken. Denn es kommt immer darauf an, woher die landesherrliche Kompetenz stammt, und sie war ganz und gar nicht in der Grundherrschaft, sondern bloss in der gräflichen Gewalt (bez. der Vogtei) gegeben. Wie Seeliger aus dem (an sich vollkommen berechtigten) Gesichtspunkt, die Theorie von der Entstehung der Landes- aus der Grundherrschaft abzulehnen, die Minderwertigkeit des Vogts gegenüber dem Grafen betont, so glaubt er (S. 200) in dem gleichen Gedankengang hervorheben zu müssen, dass nur „verhältnismässig selten" die Rechte der Immunität zu einer der gräflichen ebenbürtigen Gewalt fortgebaut wurden. Tatsächlich aber ist doch die Zahl der Fälle beträchtlich. Nur beweist dies Faktum m. E. eben gar nichts für die grundherrliche Theorie. Ich möchte auch nicht einmal mit Seeliger S. 199 sagen, dass in solchen Fällen „Grundherrschaft Bildung der Landeshoheit eingeleitet hat".

(S. 527 und 535) bezeichnet die Bede als Immunitätssteuer und glaubt sie deshalb, indem er Immunität und Grundherrschaft gleich setzt, auch schon als grundherrliche Abgabe charakterisiren zu müssen[1]). Aber die Immunität hat ja öffentlichen Charakter[2]). Allerdings braucht

---

1) Vgl. gegen Bittner bereits H. B. Meyer, Hist. Vierteljahrschrift 1904, S. 92.

2) Dies hebt Seeliger S. 120 mit vollem Recht hervor. Aber er irrt, wenn er meint, dass man diese Wahrheit bisher verkannt habe. S. 176 behauptet er (indem er direkt auf mich verweist): „Hofrecht, Immunität und Unfreiheit (S. 5: Grundherrschaft, Immunität, Hofrecht und Unfreiheit) werden schlechthin als zusammengehörig betrachtet“. Ebenso S. 171: „Man hat sie (die Immunitätsgerichtsbarkeit) als privatrechtlich angesehen“. Vgl. auch S. 198. Obwohl ich mich sehr oft über diese Dinge geäussert habe, so weiss ich mich doch keiner Stelle zu eirinnern, an der ich mich in einem solchen Sinne ausgesprochen haben sollte. Ich glaube die Immunität nie mit dem Hofrecht, sondern stets mit der gräflichen Gewalt auf eine Linie gestellt zu haben. So sage ich z. B. Histor. Zeitschr. 63, S. 300: „Der Vogt ist der öffentliche Beamte des Immunitätsgebietes“. Meine ganze Auffassung von der Bede setzt voraus, dass mir die Immunität als etwas staatliches galt. Ich bin von der mir durch Seeliger imputirten Meinung so weit entfernt, dass er mir eher vorwerfen könnte, ich hätte die Immunität zu sehr mit der Grafschaft in Parallele gestellt. Auch sonst stehen die Ausführungen Seeligers nicht durchweg in dem Grade, wie er meint, im Gegensatz zu dem bisher ausgesprochenen. S. 197 bekämpft Seeliger die herrschende Meinung „von dem allgemeinen Unfreiwerden der ländlichen Bevölkerung im 9. und 10. Jahrh. und von dem Wiederfreiwerden im 12. Jahrh.“. Ich habe eine solche Meinung nie vertreten, vielmehr derartige Theorien, wie sie z. B. von Lamprecht vorgetragen worden sind, mit grösster Bestimmtheit bekämpft. Vgl. z. B. Histor. Zeitschr. 63, S. 306 ff. und m. Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 10 ff. Wie hier, so scheint mir Seeliger auch sonst Lamprechts Meinung zu sehr als die herrschende anzusehen (womit ich natürlich nicht behaupten will, dass die Bekämpfung der verbreiteten Anschauungen Lamprechts überflüssig sei). Wenn Seeliger (S. 5) sich darauf beruft, dass man bisher freie Leihearten erst vom 12. Jahrhundert datirt habe, so ist das doch etwas anderes als die Meinung von dem „Wiederfreiwerden im 12. Jahrh.“, die er allen Historikern vor ihm zuschreibt. Ich habe vielmehr die Ansicht vertreten, dass erstens die ländliche Bevölkerung nie allgemein unfrei geworden ist und zweitens die freien Leiheformen nicht aus hofrechtlichen hervorgegangen sind. S. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 113. Dass die freien Leiheformen eine Fortsetzung der Prekarien sind, habe ich nicht mit Bestimmtheit zu behaupten gewagt, aber im Anschluss an eine Bemerkung von Ernst Mayer angedeutet, dass die Annahme eines solchen Zusammenhanges nicht zu verwerfen sei (Jahrbücher für Nationalökonomie 59, S. 127). S. 3 zitirt Seeliger als herrschende Meinung, dass „im 10. und 11. Jahrh. die Grundherrschaft alles, was zu ihr gehörte, in das Verhältnis strammster Unterordnung gebeugt“, „die grundherrliche Gewalt über alle Hintersassen, besonders durch das Institut der Immunität, eine ungeheuere Steigerung erfahren habe“. Auch diese Meinung ist mir stets fremd gewesen. „Das Hofrecht des Mittelalters“ — sage ich z. B. in der Histor. Zeitschr. 58, S. 197 (vgl. 59, S. 220) — „umfasste regelmässig nur

nicht alles, was innerhalb einer Immunität geschieht, staatsrechtlichen Charakters zu sein. Falls die Immunitätsgrenzen mit denen einer

einen Teil der Persönlichkeit des Hörigen‹. In der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5, S. 136 ff. (vgl. Histor. Zeitschr. 91, S. 448 Anm.) führe ich des näheren aus, wie ausserordentlich wenig ›stramm‹ die Verhältnisse in den Grundherrschaften waren. Dass ich der Immunität nicht die Bedeutung einer Steigerung der ›grundherrlichen‹ Gewalt gegeben habe, ist schon bemerkt. S. 172 behauptet Seeliger: ›Die Gegner dieser Ansicht (der grundherrlichen Theorie) bemerkten — manchmal wenigstens — nicht, dass aus älteren Immunitätsrechten volle Gerichtsgewalt emporsteigen konnte; sie verstanden unter Immunität nur die Herrschaft über Unfreie‹ u. s. w. Das letztere trifft schon deshalb nicht zu, weil ich stets hervorgehoben habe, dass die Unfreien bloss mit einem Teile ihrer Persönlichkeit dem grundherrlichen Gericht unterworfen gewesen seien. Die Immunität, der ich öffentlichen Charakter gegeben habe, konnte also nach meiner Auffassung schon aus diesem Gesichtspunkt nicht ›nur die Herrschaft über Unfreie‹ sein. (Vgl. auch Rietschel a. a. O. S. 158: ›Die auf dem Immunitätsgut angesessenen Freien‹). Dass ich aber Immunitäten mit ›voller Gerichtsgewalt‹ gekannt habe, geht aus den obigen Darlegungen deutlich hervor. Seeliger spricht a. a. O. weiter über die Polemik über Entstehung des Stadtrechts: ›Wenn die einen Stadtrecht auf der Immunität entstehen lassen, die anderen ausserhalb der Immunität, und wenn beide mit gleicher Bestimmtheit ihre Meinung vertreten, so liegt der Grund darin, dass jeder ein anderes Entwicklungsstadium der Immunität ins Auge gefasst und dieses für die Immunität in Anspruch genómmen hat . . . Die Hiebe . . . gingen nebenher . . . Jetzt aber wissen wir‹ u. s. w. Er scheint hiernach meine gesamten Erörterungen über das Verhältnis der Städte zur Immunität und zu den Fronhöfen für ziemlich nutzlos zu halten und für sich das Verdienst in Anspruch zu nehmen, das Problem gelöst zu haben. Ich muss jedoch gestehen, dass ich noch erst eine Belehrung darüber erwarte, in welchen bestimmten Fällen denn die von mir ausgeteilten ›Hiebe‹ [der Ausdruck rührt nicht von mir her] nebenher gegangen sein sollen. Einstweilen glaube ich, dass Seeliger eine nicht ganz zutreffende Anschauung von dem Stand jener Kontroverse besitzt. Das Hauptproblem war, ob die Städte eine Emanation der Fronhöfe oder ob sie neben diesen emporgekommen sind. Die Anhänger der hofrechtlichen Theorie sahen in der Stadt nur einen grossen Fronhof (am extremsten Nitzsch und seine Anhänger wie Schmoller; in wichtigen Beziehungen aber auch Arnold). Und zwar dachten sie sich die Herrschaft des Fronhofs über die Stadt keineswegs etwa bloss durch eine bestimmte Art der ›Immunität‹ vermittelt, sondern glaubten an eine ganz reelle grundherrliche Herrschaft. Es sei zum Beleg nur an ihre Auffassung von der Stellung der Zünfte innerhalb des Fronhofverbandes und an die Nitzsch-Schmoller'sche Idee, dass die Ministerialen die massgebende Schicht in den Bürgerschaften waren (vgl. Histor. Zeitschr. 58, S. 205 f.), erinnert. Hiergegen wandte sich meine Kritick in erster Linie. Daneben habe ich es auch als unzulässig bezeichnet, öffentliche Gerichte, die aus der Hand des Königs an Private kommen, deshalb ›grundherrliche‹ zu nennen (Histor. Zeitschr. 58, S. 240). Indessen das ist ja ungefähr dasselbe wie das, was Seeliger jetzt betont: man solle den öffentlichen Charakter der Immunität anerkennen. In anderer Hinsicht scheint er mir etwas an eine von mir bekämpfte Ansicht anzuknüpfen, indem

Grundherrschaft zusammenfallen[1]), ist es denkbar, dass eine Abgabe, die innerhalb der ersteren erhoben wird, grundherrlicher Natur ist. Indessen die Beweislast würde hier dem zufallen, der grundherrlichen Ursprung behauptet. Die Vermutung spricht dagegen. Denn erstens lag es für einen Grundherrn, der seine Einnahmen vermehren wollte, doch näher, seine grundherrlichen Einkünfte einfach zu erhöhen, statt neben ihnen eine besondere Abgabe mit dem Namen Steuer, wenn er für deren Erhebung auch eben nur seine Grundherrlichkeit als Rechtsgrund geltend machen konnte, zu verlangen. Zweitens wird die Erhebung in allen Gegenden Deutschlands und so ebenfalls im Salzburgischen mit dem Besitz der öffentlichen Gerichtsbarkeit — des ius advocatitium, wobei advocatiae und cometiae als gleichwertig hingestellt werden, des ius advocatiae vel comeciae[2]) — motivirt. Es kann

---

er die Immunitäten zu sehr in den Vordergrund rückt. Wenn er z. B. S. 173 sagt: „Das Stadtrecht ist entstanden auf den aus Immunität herausgewachsenen Herrschaftsbezirken", so konnten Städte doch auch auf altem Grafschaftsboden entstehen. Ich behaupte nach wie vor (Histor. Zeitschr. 58, S. 233 ff. und 59, S. 209 ff.), dass die Immunität — die für die allgemeine Verfassungsgeschichte so wichtig ist — für die eigentliche Stadtgeschichte wenigstens nicht direkt in Betracht kommt. Die Fragen, wie eine eigentümliche Stadtverfassung entstanden ist, haben mit den Kontroversen über die Immunität recht wenig zu tun. Wenn Seeliger ferner S. 162 bemerkt, dass der Schultheiss in Strassburg „nicht auf der engeren Immunität und nicht über die zur engeren Immunität gehörenden Leute, Ministerialen und persönliche Diener, richtet", so muss man es doch zum mindesten als fraglich bezeichnen, ob die Ministerialen gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zur „engeren Immunität" („Muntat", „Freiheit") vom Stadtgericht ausgeschlossen waren. Ich halte es für richtiger, die „Muntaten" nur als eine Art der Weichbildsenklaven aufzufassen, wie ich es in m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 121 getan habe. Seeligers Behauptung (S. 173), dass die städtegeschichtlichen Forscher sich des Unterschiedes zwischen engerer und weiterer Immunität „nicht bewusst geworden sind", trifft nicht zu. Rietschel, Art. Immunität, in Hertzog-Haucks Realencyklopädie, 3. Aufl., unterscheidet die Begriffe mit vollkommener Klarheit. Ich erinnere mich auch nicht, dass ich sie zusammengeworfen habe. — Wenn ich im obigen Seeliger in mehreren Punkten widersprochen habe, so will ich damit keineswegs die Verdienstlichkeit seiner Untersuchung im allgemeinen bestreiten. Dem von ihm ausgegebenen Schlachtruf „Sturm auf die allzulange schon herrschende grundherrliche Theorie" bin ich natürlich sehr gern bereit zu folgen. Aber jene Einschränkungen musste ich schon aus rein literargeschichtlichem Interesse machen. (Seeligers Bemerkung S. 176, dass ich das Hofrecht das Recht der Unfreien genannt habe, trifft zu; aber damit habe ich noch gar nicht, wie er meint, Hofrecht und Immunität identifizirt!)

[1]) Über die Ausdehnung herrschaftlicher Gerichtsbarkeit über das grundherrliche Gebiet hinaus vgl. neuerdings Seeliger S. 110 ff.

[2]) Bittner S. 527 Anm. 142 und 143. Er meint, es handle sich hier nur

nicht darauf ankommen, für jedes einzelne Stückchen Land den Rechtsgrund durch genaue Quellenaussagen zu belegen; eine solche Hoffnung dürfen wir nicht hegen. Wenn wir von einigen Fällen wissen, dass die Erhebung der Steuer auf die öffentliche Gerichtsbarkeit gegründet wird, und andererseits kein einziges Zeugnis (aus dem Salzburgischen) für eine Motivirung mit der Grundherrlichkeit besitzen, so werden wir sie mit gutem Gewissen für eine öffentliche Abgabe erklären. Hiermit erledigt sich auch Bittners Bemerkung über den Mangel von Nachrichten, dass die Grafengeschlechter, die vor der Ausbildung der salzburgischen Landesherrschaft hier sassen, eine Steuer erhoben hätten. Wie kann man erwarten, dass für alle einzelnen Grafschaften die Kompetenzen des Grafen urkundlich zu belegen sind! Unsere Überlieferung bezieht sich ja ganz überwiegend auf die kirchlichen Einrichtungen und kirchlichen Besitzungen. Für andere Gegenden sind Grafensteuern ganz ausdrücklich belegt[1]), und für Salzburg fehlt wenigstens nicht die Motivirung mit dem Recht des Grafen (s. vorhin) in der Zeit der Bildung des erzbischöflichen Territoriums. In dem Hauptland können wir hiernach ganz direkt von einer Erhebung der Steuer durch den Erzbischof kraft der gräflichen Rechte sprechen. Betreffs der Enklaven bleiben zwei Möglichkeiten. Entweder geht das Recht des Erzbischofs auf die Bede auf Übertragung seitens der Landesherren (Herzoge), in deren Machtgebiet die Enklaven lagen, zurück[2]). Der erwähnte Fall von 1281 dürfte den Gedanken an eine Rechtsübertragung nahe legen. Oder der Erzbischof hat die Steuer als erster eingeführt auf Grund der Gerichtsgewalt, die er hier ja erwarb. Vielleicht hat es sich an einem Orte in jener, an einem andern in dieser Weise verhalten.

Um noch einige von Bittner gemachte Einwendungen zu erledigen, so gelangt er von seiner Auffassung aus, dass der Erzbischof die Steuer als grundherrliche Abgabe erhob, dazu, unsere Auffassung von der prinzipiellen Identität der Vogtsteuer und der landesherrlichen Steuer zu bestreiten. Nach seiner Meinung stehen beide vollkommen unabhängig neben einander. Indessen seine Beweise können nicht befriedigen. Wenn er z. B. die Bestimmung einer Urkunde anführt (S. 531 Anm. 153), dass ein Kloster, welches unter der Vogtei des Erzbischofs steht, von der Vogtei wegen nicht mit Scharwerk, Roboten und Steuern beschwert werden dürfe, so wird die Nachricht doch in

um „Rechte aus der Kirchenvogtei“. Das würde ja aber, nach unseren obigen Ausführungen, vollkommen genügen!

[1]) Zeumer, Die Deutschen Städtesteuern S. 10.

[2]) Hierfür entscheidet sich H. B. Meyer a. a. O. generell.

unserm Sinne gedeutet werden müssen: sie zeigt, dass gemeinhin aus der Vogtei das Besteuerungsrecht abgeleitet wurde und hier nur eine Ausnahme gemacht werden soll, wie ja Klöster so oft Privilegirungen erhielten. Und wenn er eine Urkunde vom J. 1301 erwähnt (S. 532 Anm. 155), wonach die Goldecker noch die Vogtei über gewisse Güter des Domkapitels haben, aber auf die Einhebung der Steuer verzichten, so tritt doch hier wiederum der innere Zusammenhang zwischen Vogtei und Steuer hervor; es findet nur eine Teilung, eine Auseinandersetzung zwischen Immunitätsherrn und Vogt statt, wie sie so häufig sind[1]). Dagegen scheint es für Bittners Ansicht zu sprechen, wenn sich neben der vom Landesherrn erhobenen Steuer öfters noch besondere Abgaben an den Vogt — Vogtrecht, Vogtsteuer u. s. w. genannt — nachweisen lassen, wie es in Salzburg der Fall ist. Indessen ist es doch verfrüht, hieraus sogleich zu schliessen, dass die landesherrliche Steuer in keinem Bezirk die Fortsetzung einer früher vom Vogt erhobenen sei. Denn jenes Nebeneinander von Abgaben ist erst für eine spätere Zeit belegt. Inzwischen hatten in Mengen die erwähnten Teilungen und Auseinandersetzungen stattgefunden; die bunte Ordnung der Dinge, die das Resultat derselben ist, darf man nicht als den ursprünglichen Zustand betrachten; ohne Zweifel ist manche spezielle Abgabe, die die Vögte später erhalten, als Abfindung für den Verzicht auf weitergehende Rechte aufzufassen[2]). Jedenfalls haben wir aus der Zeit, in der die Territorien sich bildeten, genug Nachrichten, welche ganz deutlich die Vögte die petitio — die petitio schlechthin — erheben lassen, ganz in derselben Weise, wie die Grafen, bezw. sonstige Inhaber der gräflichen Gewalt sie erheben. Allerdings scheint sich gerade für Salzburg kein bestimmtes Beispiel, durch welches ganz unwiderleglich die Identität der vom Vogt erhobenen Steuer mit der

[1]) Es scheint, dass Bittner ohne weiteres annimmt, mit der „Steuer" sei hier nur die spezielle Gebühr, die später unter den Namen Vogtrecht, Vogtsteuer vorkommt, gemeint. Das würde doch aber erst des Nachweises bedürfen.

[2]) Bittner S. 533 Anm. 158 bemerkt selbst, dass „Vogtrecht und Vogtsteuern den Charakter einer Entlohnung für den Schutz des Immunitätsherrn . . . haben". Aber dies ist eben nur die Auffassung, die in den Urkunden über die Auseinandersetzungen zwischen Immunitätsherrn und Vogt hervortritt. In den ältesten Nachrichten über die Erhebung der Steuer durch den Vogt fehlt die Vorstellung der Entlohnung im allgemeinen: da verlangt er ganz von sich aus die petitio; die kirchlichen Institute erkennen ihm durchaus keine Entlohnung zu, sondern klagen über seine Anmassung. Vgl. z. B. die Urkunden bei Zeumer S. 6 f. — S. 532 Anm. 155 bemerkt Bittner zu einer Urkunde von 1334, dass in ihr die Vogtei „schon als nutzbares Recht aufgefasst" werde. Mit diesem „schon" bin ich ganz einverstanden. Es war eben nicht das ursprüngliche Verhältnis, das dieser Auffassung zu Grunde liegt.

ordentlichen Steuer dargetan wird, nachweisen zu lassen. Aber aus der unmittelbaren Nachbarschaft führt Bittner selbst eines an[1]). Auf der anderen Seite vergegenwärtige man sich, zu welchen Konsequenzen ihn seine Anschauung von der Bede als einer grundherrlichen Abgabe treibt[2]). Da er sowohl den Grundherrn wie den Vogt je für sich eine Bede erheben lässt, so muss er annehmen, dass die Hintersassen des Erzbischofs von zwei Herren gleichzeitig besteuert wurden[3]). Und wäre es nicht merkwürdig, Abgaben, die verschiedenen Rechtsgrund haben, mit demselben Namen zu belegen? Besonders kompliziert würden bei Bittners Auffassung die Verhältnisse im Hauptlande Salzburg liegen. Hier hat der Erzbischof nach ihm die Steuer zunächst von seinen Hintersassen als grundherrliche Steuer erhoben. Nach Erwerb der Grafenrechte erhebt er sie auch von den fremden Hintersassen. Man müsste also annehmen, dass er da sofort einen anderen Rechtstitel für die Steuer ausfindig macht. Davon abgesehen aber muss Bittner auch behaupten, dass diese fremden Hintersassen, da die Bede grundherrliche Abgabe ist, schon von ihren Grundherren besteuert worden waren, also wieder doppelte Steuer trugen, während entsprechende Nachrichten tatsächlich nicht vorliegen. Ja, im Grund könnte er sogar nicht umhin, für einen Teil der fremden Hintersassen, nämlich diejenigen anderer geistlicher Grundherrschaften, eine dreifache Besteuerung anzunehmen, da ja die letzteren auch Vögte gehabt haben und nach seiner Meinung die vom Vogt erhobene Steuer nichts mit der ordentlichen landesherrlichen Streuer zu tun hat.

---

[1]) S. 533 Anm. 157.

[2]) Vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 91 Anm. 2.

[3]) Von den vorhin erwähnten speziellen Gebühren (Vogtrecht, -steuer, -hafer), die die Vögte allerdings, aber nicht durchgehend neben der ordentlichen Steuer beziehen, muss man m. E. hier absehen.

Paul IV. gegen Karl V. und Philipp II.

Von

Moritz Brosch.

Als der Neapolitaner Gian Pietro Carafa am 23. Mai 1555 zum Papste erhoben ward und sich Paul IV. nannte, konnten aus seiner Vergangenheit die triftigsten Schlüsse auf seine Zukunft gezogen werden. Er stand damals im 79. Lebensjahr und hatte als Kardinal flammenden Eifers voll in Sachen der Kirche gewirkt und den Anhang der nach Italien vorgedrungenen protestantischen Lehre mit kalter, an Grausamkeit grenzender Unerbittlichkeit verfolgt. Dass er als Papst es ebenso halten werde, mochten die einen hoffen, die andern fürchten. Und schon während der Anfänge seines Pontifikats fehlte solchen Hoffnungen oder Befürchtungen nicht die tatsächliche Grundlage. Paul IV. hielt erst im dritten Monat nach seiner Wahl, und er hat, durch seine Bulle Cum quorumdam[1]) den Begriff der rückfälligen Ketzerei dahin erweitert, dass es des Rückfalls nicht bedürfe, dass wer die Dreieinigkeit oder Christi Göttlichkeit oder dessen Erlösertod am Kreuze oder auch die Jungfräulichkeit Mariä leugne, eo ipso fortan „für einen rückfälligen Ketzer angesehen und als solcher dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung übergeben werde, als wenn er wahrhaft und wirklich in Ketzerei zurückgefallen und es festgestellt wäre, dass er rückfällig sei". Hiermit ward die Inquisition um einen erheblichen Grad verschärft.

Unter den Lebensregeln, die Paul als Kardinal sich selbst vorgezeichnet hatte[2]), begegnen wir dem Satze: in Glaubenssachen sei

---

[1]) Sie ist datirt 7. Aug. 1555: Bullarium Romanum, Luxemb. I, 821.

[2]) Vgl. Ranke, Päpste 6. Auflage I, 137. Werke, Bd. 37.

keinerlei Rücksicht auf irgend einen Fürsten oder Prälaten zu nehmen, wie hoch er auch stehe. Da war es nun vorgekommen, dass Karl V. und sein Bruder im J. 1548 durch Verkündigung des Interim zwar nicht das geringste der alten katholischen Lehre preisgegeben, aber doch zu einigen Zugeständnissen an den Protestantismus sich herbeigelassen hatten. Der Kardinal Gian Pietro hat dies als schweres Ärgernis, als Begünstigung der Ketzerei empfunden und ausgeschrien[1]): zu der Feindschaft, die er schon damals gegen den Kaiser hegte, war ein Glaubensmotiv hinzugekommen, das ihm diese Feindschaft als Pflicht erscheinen liess. In solch einer Gesinnung verhärtete er sich von Jahr zu Jahr. Als im September 1555 der Augsburger Religionsfrieden geschlossen worden, der den deutschen Protestanten ihre rechtmässige, gesetzlich anerkannte Stellung sicherte, hat Paul IV. den Kaiser und dessen Bruder aufgefordert, den Religionsfrieden ausser Kraft zu setzen, sie von dem Eide auf denselben losgesprochen, ihnen selbst befohlen, den Frieden nicht einzuhalten[2]).

Die Erbitterung über die Erfolglosigkeit dieser Aufforderung zum Eid- und Friedensbruch regte den Papst immer mehr gegen die Habsburger auf. Dass sie unter den schwersten Opfern gegen Ausbreitung des Protestantismus gekämpft hatten, war in seinen Augen ihre Pflicht und Schuldigkeit gewesen; dass König Ferdinand schliesslich, ins Unvermeidliche sich fügend, mit den Protestanten paktirt und Karl V. den Pakt nicht durchkreuzt hat, legte er ihnen als Ketzeroi aus. Und den Makel der Ketzerei übertrug er folgerichtig vom Vater auf den Sohn[3]), vom Kaiser auf Philipp II., der doch gerade derzeit, als Gemahl der Königin Maria, für Wiederherstellung des Katholizismus in England sich kräftig einsetzte.

Es war jedoch keineswegs Glaubensrücksicht allein, was den Papst zu einer antikaiserlichen und antispanischen Politik bestimmte. Er fühlte sich berufen, die alte in die Langobarden- und Karolingerzeit zurückreichende Überlieferung aufzufrischen, eine Überlieferung, die

---

[1]) S. P. Nores, Guerra degli Spagnoli contro Papa Paolo IV: Arch. stor. ital. vol. 12 (1874) p. XXIV.

[2]) Bzovius, Annal. Continuatio. Colon. Agripp. 1641, XX, p. 306.

[3]) Es sind Ketzer, Vater und Sohn — das war die Bezeichnung, die der Papst für Karl und Philipp im Munde führte. Die Spanier am kais. Hofe gaben ihm das mit Zins und Zinseszins zurück. Sie sagten die schlimmsten Dinge über den Papst seinem Nuntius ins Gesicht: Li Spagnoli vanno dicendo le più dishonorate parole che imaginare si possa di sua Santità, ne hanno rispetto di dirle al proprio nontio. Dep. F. Badoer, Brüssel 21. Juni 1556 an den Rat der Zehn. Ven. Arch.

Machiavelli in die Worte fasst[1]): „Die Päpste fürchteten immer denjenigen, dessen Macht in Italien gross geworden, auch wenn sie durch Gunst der Kirche gewachsen war; denn die Furcht vor einem Mächtigen machte sie das Wachstum eines Schwachen fördern und, wenn der gewachsen war, ihn fürchten und den gefürchteten zu erniedrigen suchen". Genau nach diesem Rezepte ging Paul IV. vor. Er fürchtete den Kaiser und die Spanier, die übermächtig in Italien waren; er rief gegen sie die Franzosen um Hilfe an, die in ital. Dingen sich schwach erwiesen hatten. Wenn es ihm mit seinem Plane gelungen und die Herrschaft über Mailand wie Neapel französischen Prinzen zugefallen wäre, so hätte er kaum der Versuchung widerstehen können, den Franzosen mit dem gleichen Danke zu lohnen, wie in demselben Jahrhundert P. Julius II. es gehalten, der erst Venedig mit französ. Hilfe niedergeworfen, dann die Franzosen mit schweizerischer ums Mailändische gebracht hatte. Paul IV. selbst hat von der Möglichkeit einer so eigentümlichen Dankesverrichtung gesprochen[2]).

Im Papste vereinigten sich also realpolitische Erwägungen mit dem Hasse, den er auf die Habsburger geworfen hatte, und dem Glaubenseifer, von dem er über Gewährung des Augsburger Religionsfriedens erfasst wurde, zu einer Gesamtheit von Motiven, die ihn dem Kriege entgegentrieben. Sieht man aber der Sache auf den Grund, so gelangt man auch zu einer andern, sich unabweisbar aufdrängenden Wahrnehmung. Die realpolitische Erwägung stellte sich als eine durchaus falsche heraus; der Hass gegen die Habsburger verschwand hierauf zwar nicht gänzlich, brach jedoch nur stellenweise und sehr abgeschwächt hervor; der Glaubenseifer endlich war in Paul gross, brennend, unzähmbar; allein der Glauben, dem er galt, war der nämliche, dem wir in jenem Zeitalter heftiger Religionskämpfe öfter begegnen — ein Glauben, demzufolge die Ketzerei als todeswürdiges Verbrechen galt, während Handlungen, die man heute als Verbrechen bezeichnet, für etwas Verzeiliches angesehen wurden. Dass Paul IV. in solcher Auffassung befangen war — eine Befangenheit, die z. B. Calvin mit ihm teilte, zeigte sich gleich in den ersten Tagen nach seiner Wahl.

Vor Mitte Juni bereits, da kaum drei Wochen seit Ausgang des Konklaves verstrichen waren, ernannte der Papst seinen Neffen Karl Carafa zum Kardinal. Es war ein Zeichen, dass auch Paul dem Ne-

---

[1]) Ist. fior. L. 2, § 10. — Den gleichen Gedanken findet man ausgeführt in seinen Discorsi, L. 1, c. 12.

[2]) Er sprach so zum venez. Botschafter Bern. Navagero; s. dessen Relazion bei Albèri, Ser. 2, vol. 3, p. 392.

potismus verfallen sei, und einem Nepotismus der schlimmsten Art. Denn Karl Carafa hatte ein wüstes Leben hinter sich: er hatte als Soldkrieger den verschiedensten Herren gedient, dem Kaiser, dem berüchtigten Pier Luigi Farnese, dessen Sohne Ottavio und den Franzosen. In Rom und Benevent, an welch letzterem Orte er als bezahlter Bandit einen Mord begangen hatte, wusste man genug von seinem ruchlosen Wandel zu erzählen. Der Papst selbst wusste davon: er hat (13. Juni) ein Motu proprio erlassen[1]), worin dieser sein Neffe der Teilnahme an Grausamkeiten geziehen und kraft apostolischer Autorität losgesprochen wird von aller Schuld, die ihm wegen Raubes, an anderen verübter Verstümmelung oder Verwundung, wegen Todschlags und sonstiger wie immer gearteter Verbrechen zur Last falle; er sei nun als jeder Infamie enthoben zu betrachten und in den Stand der Unschuld zurückversetzt, in dem er sich nach Empfang des Taufsakraments befunden habe. Ein solches Leumundszeugnis hat der Papst dem Manne ausgestellt, dessen Verbrechen er also für verzeihlich und der Aufnahme ins Kollegium der Kardinäle nicht im Wege stehend gehalten und behandelt hat.

Dem neuernannten Kardinal schenkte Paul alsbald sein ganzes Vertrauen: er verlieh ihm die auf 8000 Dukaten jährlich geschätzte Legation von Bologna und legte in dessen Hand die Führung der weltlichen Geschäfte, sich selbst nur die geistlichen vorbehaltend. Ins Amt getreten, hat Karl Carafa den Gedanken einer päpstlich-französischen Allianz sofort aufgegriffen und die vorbereitenden Schritte zur Verwirklichung desselben unternommen. Binnen kurzem folgte ihm der Papst auf der abschüssigen Bahn. Am 28. August sandte Hr. v. Lansac, französ. Botschafter in Rom, ein Schreiben an König Heinrich II.[2]), worin er über eine von Paul gewährte Audienz Bericht erstattet. Im Laufe derselben beklagte sich der Papst vorerst, dass der Kaiser und die kais. Minister ihm nur Übelwollen zeigen; er sei deshalb genötigt Rüstungen vorzunehmen, erkenne aber die Unzulänglichkeit seiner Kräfte und vertraue nächst Gott dem Könige von Frankreich, der nach dem Beispiel seiner Vorgänger sich als Stütze und Halt des hl. Stuhles erweisen werde; man müsse die Republik Venedig zum Eintritt in einen französ.-päpstlichen Bund bewegen, indem man ihr aus den zu machenden Eroberungen die Insel Sicilien verspreche, nach der sie heisses Verlangen trage.

---

[1]) Im lateinischen Text gegeben von G. Duruy, Le Cardinal Carlo Carafa. Paris 1882, p. 349.

[2]) Es ist erhalten bei Ribier, Lett. et Mém. d'Estat. II, 615 ff.

Anfang und Schluss dieser päpstlichen Erklärung stellen ausser Zweifel, das Paul derzeit entweder mit der Wahrheit es nicht allzu genau genommen hat oder sich Dinge hatte einreden lassen, die den wahren Tatbestand vor ihm verschleierten. Neben den kais. Beamten auch den Kaiser selbst des Übelwollens beschuldigen, hiess doch eine völlig unhaltbare Anklage erheben. Denn Karl V. hat am 25. Oktober, nicht ganz zwei Monate nachdem der Papst so schnöde von ihm gesprochen, der Regierung der Niederlande entsagt und alle Welt wusste, dass er auch die Kaiserkrone niederzulegen gedenke. Ist es zu glauben, dass er da keine andern Sorgen gehabt, als dem Papste Übelwollen zu bezeugen, um es mit dem zu guterletzt ganz zu verderben? Ebenso haltlos war Pauls Vorgeben, dass die venezianische Signorie nach Gewinn der Insel Sicilien begehre: die Signorie war viel zu klug, als dass sie nach einem Besitze verlangt hätte, von dem sie wissen musste, ihn nicht behaupten zu können.

Im gleichen Stile der Erfindung oder willkürlichen Umdeutung von Tatsachen wurde am päpstlichen Hofe weitergearbeitet. Schon im nächstfolgenden Monat gelang es, zwei Agenten Alba's aufzugreifen, die man beschuldigte, zur Ermordung des Papstes und der Kardinäle Carafa und Farnese entsendet zu sein. Man stellte sie unter Prozess und liess sie hinrichten. Der Prozess soll Kompromittirendes für Alba, sogar für den Kaiser ergeben haben, doch wurden die Akten auf Befehl des Kardinals Carafa vernichtet, wahrscheinlich weil ihr Inhalt nicht so kompromittirend, wie man es gewünscht hätte, lautete. Zum Überfluss lief gleichzeitig eine Meldung des päpstlichen Nuntius aus Brüssel ein, in der zu lesen stand: der Bischof von Arras (Granvella) habe sich unanständiger Weise über Paul IV. ausgelassen und dem Kaiser den Rat erteilt, der weltlichen Herrschaft der Päpste ein Ende zu machen; denn solange diese geduldet werde, sei weder Ruhe noch Frieden zu erwarten[1]).

[1]) Sollte Granvella, was auf die blosse Aussage des Nuntius nicht als feststehend gelten kann, wirklich zu solchem geraten haben, so wiederholte er nur die Ratschläge, die dem Kaiser schon vor Jahren von anderer Seire gegeben worden. Mehrere Spanier und Niederländer, Soria, de Veyre, Seron, Bartol. Gattinara, des kais. Staatskanzlers Neffe, hatten schon nach 1527 sich für Aufhebung der weltlichen Papstgewalt ausgesprochen, ohne freilich den Kaiser zu überzeugen. Und zur Zeit, von der hier die Rede ist (1555), herrschte an Karls Hofe in Niederland eine durch Pauls Haltung hervorgerufene, entschieden antipäpstliche Stimmung: man las dort die soeben erschienenen Kommentare Sleidans, und zwar trotz ihrer protestantischen Tendenz mit hoher Befriedigung; s. H. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel. Strassburg 1881. S. 293.

Über das Komplott und den Nuntiaturbericht geriet der Papst in Entrüstung. Er berief den Kardinal Carafa, dessen zwei Brüder, den Kardinal Farnese, den Herzog von Somma, den florentinischen Flüchtling Aldobrandino und den französ. Botschafter d'Avanson zu einer Konferenz, die am 30. September im Vatikan stattfand. Sie ward mit einer päpstlichen Rede eröffnet, in der Klagen über den Kaiser vorgebracht wuden, das entdeckte Komplott und das Schreiben des Nuntius aus Brüssel zur Sprache kamen und der Schutz des König von Frankreich angerufen wurde: Heinrich II. möge Italien von der Tyrannei des Kaisers befreien helfen; er werde dann einen seiner Söhne den Thron von Neapel besteigen, den andern als Herrscher von Mailand sehen. Der Papst erwähnte auch gleich der kriegerischen Massregeln, die er teils schon getroffen habe, teils vervollständigen werde, um Rom zu schützen und den Herzog Cosimo von Florenz, der im Bunde mit den Kaiserlichen stehe, mattzusetzen. Frankreichs Botschafter ergriff hierauf das Wort, den Papst in seiner Absicht bestärkend und zu offenem Bruche mit dem Kaiser ermutigend. Am Schluss der Konferenz ward dem Kardinal Carafa päpstlicherseits die Ermächtigung, mit d'Avanson die Bestimmungen zu vereinbaren, welche der Bundesvertrag mit Frankreich zu enthalten habe[1]).

Der Krieg war demnach eine so gut wie beschlossene Sache, zum Leidwesen derer, die ein offenes Auge dafür hatten, dass es eine Torheit sei, sich in den Krieg zu stürzen mit einer Schuldenlast von 600.000 Scudi, welche mit 18 Perzent verzinst werden musste, und ohne Geld, ohne Proviant, ohne Truppenführer, und mit einem auf allen Seiten dem Angriff offenen Staate. So klagte, zwei Monate später, des Papstes Rechnungsführer im Laufe eines Gesprächs dem venezianischen Botschafter Navagero[2]). Paul IV. aber und sein Kardinalnepot Carafa haben, vom Gefühle ihres Hasses geleitet, über das Unzureichende ihrer Mittel sich getäuscht. Am 13. Oktober bereits konnte der von d'Avanson und Carafa fertiggestellte Text eines Präliminarvertrags mit Frankreich dem Papst vorgelegt werden; am nächst-

---

[1]) Das 1. Okt. datirte Schreiben d'Avansons, womit er dem Könige über die Konferenz berichtet, gibt Ribier a. a. O. II, 618 ff.

[2]) Ho ancho inteso ragionando col s.or Vitelloccio . . . per man del qual passano tutte le cose delle entrade et spese del Pontificato, che questa sede se trova debitrice fin' hora 600.000 sc. delli qual paga 18%, et che si trova in disperation quasi de poter proceder al bisogno di Roma in materia de grani . . . nel qual proposito mi soggionse: non posso se non maravigliarmi che de qui s'habbi parlar, et si parli di guerra in tempo che s'attrovano senza danari, senza vittuaglie, senza capitani, et col stato tutto aperto. Dep. Bern. Navagero, Rom 17. Dec. 1555 an den Rat der Zehn, Ven. Arch.

folgenden Tag unterzeichnete er ihn. Doch erst im Dezember kam es in Rom zum endgiltigen Bundesschluss, der im Namen Heinrichs II. durch die Kardinäle von Tournon und Lothringen erfolgte[1]).

In diesem Bundestraktat waren den vertragschliessenden Teilen glänzende Aussichten eröffnet: dem Könige Heinrich der Gewinn von Mailand und Neapel für seine zwei jüngeren Söhne; dem Papste die Regulirung der Grenze zwischen Kirchenstaat und Neapolitanischem zu des ersteren Gunsten; den zwei älteren Papstnepoten eine Rente von zusammen 40.000 Talern jährlich, dem erstgeborenen von ihnen sogar die Belehnung mit Siena. Es herrschte denn auch heller Jubel über den Vertragsschluss in Kreisen des Hauses Carafa, das sich schon der Hoffnung schmeichelte, eine seiner Töchter dem drittgebornen König Heinrichs vermählen zu können.

Das neue Jahr (1556) hielt dem Papste und seiner Familie nicht, was das alte versprochen hatte. Zwar gelangte die von Heinrich II. vollzogene Ratifizirung des Bundesvertrags am 11. Februar nach Rom, aber wenige Tage später traf auch die Nachricht ein, dass der Kaiser und Frankreich am 5. Februar einen fünfjährigen Waffenstillstand zu Vaucelles abgeschlossen hatten. Unter dem ersten Eindruck der schlimmen Kunde, scheint der Papst sich ins Unabwendbare ergeben zu haben. Es wird von ihm die Äusserung berichtet: die fünf Jahre des Stillstands würden für ihn zu Jahren der Qual werden. Allein Paul IV. war nicht der Mann, durch Schwierigkeiten sich von Verfolgung seines Willens abhalten zu lassen. Vortrefflich schilderte ihn der Botschafter Cosimo's[2]): „Der Papst ist ein Mensch von Stahl, und die Steine, die er berührt, sprühen Funken, die eine Feuersbrunst erzeugen, wenn nicht getan wird, was er will". Paul fasste alsbald den Entschluss, den Vertrag von Vaucelles entweder in päpstlichem Vorteil auszunützen oder rückgängig zu machen.

Er sandte zwei Legaten aus, mit dem offen kundgegebenen Auftrag, die Erweiterung des Stillstands zu einem definitiven Frieden zu erwirken. Die Sendung des einen, Kardinals von Pisa, der nach den Niederlanden an Philipp II. zu gehen hatte, war eine reine Formsache; die des andern, Kardinal Karl Carafa's selbst, der nach Frankreich ging, hatte den Zweck, die Ausgestaltung des Vertrags von Vaucelles

---

[1]) Wie geschickt übrigens der Papst und die Seinigen sich zu verstellen wussten, erhellt aus der Meldung des florentinischen Botschafters in Rom vom 30. Okt.: ‚Seine Heiligkeit beharrt in dem guten Vorsatze, Frieden zu halten und auf gutem Fusse mit dem Kaiser zu stehen'. A. Serristori, Legazioni. Firenze 1853, p. 379.

[2]) Serristori, ut supra, p. 375.

zu einem vom Papste vermittelten, ihn und den Kirchenstaat einbegreifenden Frieden ins Werk zu setzen; sollte dies aber nicht gelingen, so habe der Kardinallegat sich anzustrengen, dass König Heinrich II. den Waffenstillstand breche und auf die Liga mit dem Papste zurückgreife. Wenn nun der Kardinal Carafa in Frankreich, dem friedlichen Teil seiner Weisung entgegen, auf Krieg hinarbeitete, so wollen Einige behaupten, es sei dies gegen den Willen des Papstes geschehen, der ja seinen Legaten zur Friedensstiftung entsendet und, nur wenn eine solche misslinge, beauftragt habe, den Bruch des Waffenstillstands herbeizuführen[1]. Es ist jedoch unmöglich, diese Behauptung mit ganz unbestreitbaren Tatsachen in Übereinstimmung zu setzen. Denn nicht was in Carafa's Instruktion geschrieben stand, sondern was kurz vor und nach seiner Abreise aus Rom päpstlicherseits getan und gelassen wurde, gibt uns den Schlüssel zum Verständnis der Absicht, die Paul in dem Falle hegte unt mit der Legatensendung verfolgte.

Abgesehen von den Rüstungen, die der Papst unentwegt fortsetzte, erliess er im Mai die Bulle, mit der Askan und Marcanton Colonna, Parteigänger des Kaisers, in den Bann getan, ihre Besitzungen für konfiszirt erklärt und dem ältesten Papstnepoten als Herzog von Paliano verliehen wurden. Ein Kurrier an Alba, den spanischen Vizekönig in Neapel, wurde in Terracina abgefangen, das Packet seiner Briefschaften nach Rom gesendet, der kais. Postmeister Taxis, der ihn spedirt hatte, eingekerkert und der Tortur unterzogen. Als der Marquis von Saria, des Kaisers Botschafter, in Begleitung Garcilasso's della Vega, diplomatischen Vertreters Philipps II., vor den Papst trat, um sich darüber zu beschweren, wurde Garcilasso kurzweg aus der Audienz als Gefangener nach dem Kastell S. Angelo geführt. Als der Truppenführer Askan della Cornia zu Alba desertirt war, wurde sein Bruder Fulvio, Kardinal von Perugia, eingekerkert und die gesamte Habe der Familie Cornia konfiszirt[2]. Am 27. Juli endlich beriet Paul

[1] Am französ. Hofe wusste man derzeit besseren Bescheid über den eigentlichen Zweck von Carafa's Sendung; dort glaubte kein Mensch, sie erfolge um des Friedens willen: Che per mezzo suo (del legato) si habbia a venire a stretta negoziazione di pace, pare che non sia persona in questa corte, che ne habbia minima opinione. Dep. Giac. Soranzo, aus Melun, 26. Mai 1556 an den venez. Senat. Späteren Depeschen desselben Botschafters vom 16. und 23. Juni ist zu entnehmen, dass der Kardinal nur zum Scheine die Friedensverhandlung betrieb und das Unternehmen auf Neapel dem Könige als leicht vorstellte.

[2] Von alledem wusste Pet. Martyr, zwar nicht richtig im Einzelnen, aber mit sichtlicher Befriedigung zu berichten, 7. Aug. aus Zürich an Sleidan, bei Baumgarten a. a. O. 321 ff. Die Haltung des Papstes gegen die gutkatholischen Habsburger konnte den Protestanten in der Tat nicht anders als hocherwünscht sein.

ein Konsistorium, der Kardinäle, vor dem der päpstliche Fiskal eine förmliche Anklage widen den Kaiser, den König Philipp und den Herzog von Alba mit der Forderung erhob, sie mögen in den Bann getan, ihre Güter in Beschlag genommen, ihre Untertanen des ihnen geleisteten Treueids enthoben, ihre Städte und Staaten der Besitzergreifung durch Jedweden preisgegeben werden. Der Papst, ohne dessen Geheiss der Fiskal solches nicht gewagt hätte, enthielt sich der Widerrede und sagte nur: er werde nicht unterlassen, seines Amtes zu walten und zu tun, was Rechtens sei. Zuvor bereits hatte Paul einen andern Neffen, den Marchese von Montebello nach Venedig entsendet, um die Signorie zu bewegen, dass sie in Deutschland und der Schweiz angeworbenen kaiserlichen Schaaren, die, an 10.000 Mann zählend, zur Verstärkung Alba's bestimmt seien, den Durchzug verweigere, auch dem päpstlichen Stuhle mit Pulver und Salpeter aushelfe. Mit diesen Forderungen, die der Papstnepot im Rate der Zehn am 24. Juli vortrug, holte er sich die höflich gehaltene Abweisung: eine Verweigerung des Durchzugs sei äusserst schwierig, da die 10.000 Mann von vielen Seiten kommen würden und man ihnen ein starkes Heer entgegenstellen müsste; übrigens gewähre die Signorie dem Papste 30.000 Pfd. Salpeter[1]). — Waren das sämtlich, muss man fragen, Schritte, die geeignet gewesen wären, Philipp II. friedlich zu stimmen? Waren sie nicht vielmehr daraufhin angelegt, eine aufkeimende Friedensneigung in ihm zu ersticken?

In schönster Übereinstimmung mit solchen zu Rom getroffenen Massregeln und erfolgten Kundgebungen sehen wir das Verhalten des Kardinallegaten Carafa in Frankreich. Er strengte sich lässig für den Frieden, übereifrig für Wiederausbruch des Krieges an. Dabei hatte er keineswegs nur offene Türen einzurennen. Gewissensbedenken Heinrichs II., der auf den Vertrag von Vaucelles eidlich gebunden war, mochten leicht zu beseitigen sein; aber dem französischen Interesse, das Waffenruhe erheischte, war schwer beizukommen. Mit Frankreichs Finanzlage stand es um diese Zeit schlimm genug[2]), und die Aussicht, auch den Papst im Kriegsfalle mit französischem Geld unterstützen zu müssen, war keine lockende. Man kann sich deshalb nicht wundern,

---

[1]) Pandectae sive Commemoriali 1551—1559: 24. und 30. Juli 1556. Ven. Arch.

[2]) Im Monat nach Abschluss des Vertrags von Vaucelles war Kön. Heinrich seinen Truppen mit einer Million Taler im Rückstand und konnte der berühmten Renata von Frankreich, Herzogin von Ferrara die ausbedungene Pension nicht zahlen; s. die Korrespond. d'Odet de Coligni, unter den Docum. de la Société hist. et archéol. du Gatinais. Paris-Orléans 1885, p. 27 ff.

dass der Kardinallegat beinahe dreier Monate bedurfte, um die Franzosen auf den Punkt zu bringen, wo er und Paul IV. sie haben wollten. Es gelang ihm schliesslich, aus dem Vertrag von Vaucelles einen todten Buchstaben zu machen und die Zusicherung davonzutragen, dass Frankreich gegen das spanisch-kaiserliche Übergewicht in Italien mit erneuertem Kriege vorgehen werde.

Unterdessen war Alba nicht müssig geblieben. Als der Kardinal Carafa in der ersten Septemberwoche nach Rom zurückkehrte, war der Krieg im vollen Zuge. Alba hatte seine Truppen, etwa 14.000 Mann[1]), über die Grenze des Kirchenstaates vorgeschoben. Was der Papst ihm entgegenstellen konnte, war der Zahl nach gleich, der Qualität nach entschieden minderwertig. Das Gros der zur Zeit verfügbaren päpstlichen Mannschaft bestand aus den Milizen, die in den 12 Rionen der ewigen Stadt ausgehoben worden. Schon im Vorjahr (3. November) hatte der Papst auf dem Petersplatz über sie Heerschau gehalten und ihnen seinen Segen erteilt. Allein die Entmutigung hat dies nicht aufgehalten. Sie fürchteten Albas Scharen, unter denen man 4000 Spanier wusste, und wie spanische Truppen in einer eroberten Stadt hausen und wüten, davon wusste man auch, vom Jahre 1527 her, zu erzählen. Die Grundstimmung des päpstlichen Heeres war kaum besser, als die Roms und des Römischen, wo selbst offene Parteinahme für den Feind sich regte. Als Alba, nachdem er Frosinone und Pontecorvo eingenommen, gegen Ceprano rückte, lieferten ihm Lehensleute des gebannten Hauses Colonna die päpstlichen Soldaten aus, deren sie habhaft werden konnten und begrüssten ihn mit freudigem Zuruf.

Die Saat des Hasses, der nach Pauls Tode in heftigen Ausbrüchen der Volkswut sich äusserte, war vom Papste eben schon damals ausgestreut worden. Dass er den Krieg wolle und heraufbeschworen, zweifelte man nicht; dass er eine ungewohnte Steuernlast auferlege, die mittleren und die untern Klassen zur Schanzarbeit auf Roms Wällen anhalte, die Reicheren einer progressiven Steuer unterwerfe, die von Rom allein 130.000, vom Kirchenstaate 800.000 Scudi einbringen sollte, dass er ferner alles in Rom befindliche Getreide und Mehl den Privatbesitzern gegen spätfällige Anweisungen wegnehmen und auf Rechnung der Kammer gegen baar verkaufen, Villen und Häuser im Weichbild der Stadt behufs Verteidigung vor dem Feinde niederreissen liess: es bedeutete insgesamt Verlust an Geld und Geldeswert, es hat zu tiefer, mühselig komprimirter Erbitterung geführt.

---

[1]) Die Angaben über die numerische Stärke von Alba's Truppen differiren sie wird auch mit 7000 Mann Infanterie, und 2000 Reitern beziffert.

Solch eine Volksstimmung musste auf den Kriegsgang zurückwirken. Unbehelligt machte Alba einen Fortschritt nach dem andern; zu den kirchenstaatlichen Orten, die ihm auf den ersten Anlauf in die Hand gefallen waren, kam Mitte September auch das feste oder für fest gehaltene Anagni. Darüber steigerte sich in Rom der Schrecken, wenn er überhaupt einer Steigerung fähig war, zum Entsetzen. Paul IV. liess sich auf Verhandlungen mit dem Feinde ein, was die Römer mit freudiger Hoffnung begrüssten; aber die Unterhandlung scheiterte, was an Stelle der enttäuschten Hoffnung grollenden Unwillen und äusserste Zaghaftigkeit setzte. Als kurz darauf der Franzose Blaise de Monluc, der sich bei der Verteidigung Sienas gegen die Spanier und Herzog Cosimo ruhmreich aber vergebens beteiligt hatte, dem Papste Hilfsvölker, meist Deutsche, aus dem Toskanischen zuführte und ein Kommando über römische Milizen erhielt, fand er diese ohne die Spur soldatischen Geistes oder männlichen Mutes. Er suchte sie durch eine Rede anzufeuern, mit der er den Hauptleuten der Truppe ins Gesicht sagte: „Wenn Ihr euch nicht anders betraget, als ich es bis jetzt gesehen habe, möchte ich mich eher getrauen, Siena mit der einzigen Hilfe von Sieneserinnen zu verteidigen, als Rom mit den Römern wie sie heute sind“. So berichtet er selbst in seinen Kommentarien; ob er die Worte genau so gesprochen, steht immerhin nicht fest — mit den Erfahrungen, die er in Siena gemacht hatte[1]) und den andern, die in Rom ihm beschieden waren, stimmen sie jedenfalls überein.

Nachdem Alba weitere Fortschritte gemacht, ausser den bereits genommenen Plätzen auch Tivoli, Vicovaro, Palestrina besetzt hatte, wandte er sich, um die Zufuhren nach Rom abzuschneiden und einem erwarteten französischen Landungskorps den Weg zu verlegen, zur Belagerung des Tiberhafens Ostia. Da begegnete er aber kräftigem Widerstand. Der Platz hatte Orazio dello Sbirro, einen römischen Edelmann zum Kommandanten, welcher eine Tapferkeit, einen Heldenmut zeigte, die auch von der an Zahl schwachen Garnison geteilt wurden. Als Bresche geschossen war, stürmten die Belagerer zu zweien malen, wurden aber stets nach enormen Verlusten zurückgeworfen. Ganz unverhofft begehrte Orazio dello Sbirro, nachdem die Seinen ihre letzte Patrone verschossen hatten, zu kapituliren. Er und die Garnison mussten sich gefangen geben und wurden aufs härteste behandelt: man warf sie in einen dumpfen Kerker, aus dem sie später

[1]) Die Stadt ergab sich, erst nach heldenhafter Abwehr und völliger Aushungerung, durch Kapitulation; vgl. A. Sozzini, Diario delle cose avvenute in Siena dal Luglio 1550 al Giugno 1555, im Arch. stor. ital. Bd. II (1842) p. 460 ff.

nur mit völlig gebrochener Gesundheit hervorgegangen sind. Alba's Verfahren in dem Falle fordert zu einem Vergleiche mit dem Solimans vor Güns heraus, dessen Kommandant durch zähen Widerstand den ganzen Feldzugsplan des Sultans zunichte gemacht hatte und doch seiner Tapferkeit wegen von den Türken gepriesen und im Namen des Grossherrn mit einem Ehrenkleid beschenkt wurde[1]). Ritterlich handelte Soliman, barbarisch Alba.

Nach der Einnahme von Ostia und den früheren Erfolgen des Feindes musste es den Päpstlichen einleuchten, dass es für sie gewagt wäre, vor Eintreffen der Franzosen sich auf eine ernstere offensive oder defensive Unternehmung einzulassen. Ebenso hatte Alba Grund zum Zögern, da seine Streitmacht durch die Verluste vor Ostia und die Besatzungen, die er nach anderen, von ihm eingenommenen Plätzen abzugeben gehabt, zusammengeschmolzen und das Eintreffen von Verstärkungen abzuwarten war. Das Bedürfnis einer Waffenruhe machte sich also beiderseits geltend und führte am 19. November zum Abschluss eines Stillstands, dessen Dauer ursprünglich auf bloss 10 Tage angesetzt wurde. Man fasste offenbar von vornherein eine Verlängerung ins Auge; um über diese Abrede zu treffen, kamen der Kardinal Carafa und Alba auf einer Tiberinsel zusammen, während der Lauf des Flusses beide Heereslager trennte. Es war am 24. November, welches Datum im Auge zu behalten ist, wenn man über die Haltung des Kardinals auf dieser Konferenz ins klare kommen will. Denn kurz vorher, Ende Oktober und 2. November hatte er dem päpstlichen Nuntius in Frankreich geschrieben[2]): nichts liege dem Papste ferner als mit K. Philipp und dem Kaiser Frieden zu schliessen; Se. Heiligkeit wisse ganz gut, dass den Kaiserlichen nicht zu trauen sei, dass sie nur auf Verrat und Betrug ausgehen und nichts von dem halten würden, was sie auch unter Eiden versprächen. Trotzdem machte er jetzt dem Alba, nachdem sie eine Verlängerung des Stillstands auf 40 Tage verabredet hatten, den Vorschlag, einen endgiltigen Frieden zu schliessen, mit dem der Papst sich verpflichtete Paliano dem Colonna herauszugeben, wenn Philipp dagegen bereit wäre, das Haus Carafa mit der Abtretung von Siena zu entschädigen. Alba erklärte, er habe nicht Vollmacht, auf solch eine Bedingung einzugehen. Man kam überein, den Vorschlag dem Könige Philipp zu unterbreiten, zu welchem Ende Paul einen Nuntius nach Brüssel sende, Msgr. Fantucci, der auch wirklich abging und dessen Sendung, am französischen Hofe bekannt

[1]) Hammer, Geschichte des Osman. Reiches. Pest 1828, III, 112 ff.

[2]) Die zwei Briefe im Wortlaut, aus dem Archivio Borghese, bei Duruy, l. c. p. 378 f.

geworden, dort Zweifel genug an des Papstes Vertragstreue hervorrief. Ob nun Paul IV. selbst, wie ein sonst verlässlicher Historiker wenig später angibt[1]), den Kardinal im vorhinein durch ein Breve ermächtigt habe, die Besprechung mit Alba zu einer Friedensverhandlung auszuspinnen, muss dahingestellt bleiben; aber Tatsache ist, dass die Entsendung dss Nuntius Fantucci an Philipps Hof ohne ausdrückliche Ermächtigung von päpstlicher Seite nicht erfolgt sein kann, dass also Paul bereit war, Siena für die Seinen zu gewinnen und um diesen Preis die Franzosen im Stich zu lassen. Es wiederholte sich, was vor 13 Jahren sich ereignet hatte: wie damals Paul III. fürs Haus Farnese nach dem Besitze von Siena verlangt hatte[2]), so begehrte jetzt nach dem gleichen Besitze Paul IV. fürs Haus Carafa. Und es führte beidemale zu dem gleichen Misserfolg.

Der Kardinal Carafa und der Papst wollten jetzt zwei Eisen im Feuer haben: während der Nuntius Fantucci nach Brüssel expedirt wurde, um dort den Frieden zu verhandeln, ging der Kardinal selbst als Legat nach Venedig, um die Signorie zum Eintritt in den kriegerischen französisch-päpstlichen Bund zu bewegen. Am 21. Dezember traf er in Venedig ein, wo man ihn mit allen Ehren empfing. Im Laufe seiner ersten Audienz forderte er die Signorie auf, mit ihm in Verhandlungen einzutreten, die den Abschluss eines engern Bundes zwischen ihr und dem hl. Stuhle zum Zwecke hätten; der Papst sei bereit, ihr dafür um ihrer Sicherheit willen die Städte Ravenna und Cervia in Pfand zu geben. Als er ein zweitesmal empfangen wurde, stellte er der Signorie vor: wenn der König von Frankreich, um Sr. Heiligkeit beizustehen, den Türken zu einem Angriff auf Apulien bewege, so dürfe sich niemand darüber wundern, denn der Papst sei gezwungen, die Hilfe anzunehmen, die er haben könne. Bei seinem Abschied, der ihm mit ebenso höflichen als nichtssagenden Redensarten erteilt wurde, kam er auf das Anbot der Überlieferung Ravennas und Cervias zurück, gab auch der Signorie zu erwägen, Se. Heiligkeit könne, wenn es im Bunde mit den Franzosen günstig von statten gehe, der Republik nicht wieder so vorteilhafte Bedingnngen stellen[3]).

Alles dieses war umsonst: die Signorie konnte aus ihrer Neutralität nicht herausgelockt werden. Vergebens hatte der französische Botschafter ihr zugeredet, sie möge die vom Legaten gemachten Vor-

[1]) Nores a. a. O. 154.

[2]) S. meinen Aufsatz im 23. Bd. der Mittheil. des Instit. für österr. Gesch. p. 129.

[3]) Das im obenstehenden Absatz Beigebrachte gründet sich auf die amtlichen Protokolle in den früher zitirten „Pandectae“ des Ven. Arch.

schläge annehmen. Vergebens hat etwas später auch der spanische Botschafter Vargas die Republik im Namen seines Königs und des Kaisers zum Allianzschluss aufgefordert: er stellte der Signorie vor, Philipp II. werde, wenn es so fortgehe, zum Schisma sich gedrängt sehen; der Papst richte ein Feuer an, das die ganze Christenheit zu verzehren drohe; er selbst, Paul IV., habe gesagt Acheronta movebo; mit seinen Kräften und denen der Franzosen und denen der Türken, falls er die haben könnte, wolle er seine Anschläge durchführen[1]).

Die vom Kardinallegaten wie von Vargas gegebene Andeutung, auch türkische Hilfe werde Paul nicht verschmähen, war keineswegs aus der Luft gegriffen. Wir wissen, dass schon in der Instruktion, die der Kardinal Carafa beim Antritt seiner obenerwähnten Legation nach Frankreich vom Papste erhalten hatte, unter anderem auf die Vorteile und den Nutzen hingewiesen war, die man im Kriegsfalle aus einer Kooperation mit der türkischen Flotte ziehen könne[2]). Wir wissen ferner, dass der französische Botschafter in Rom, Bischof von Saint-Flour, Paul de Selve im Jänner 1558 auf eine Bemerkung des Papstes die Erwiderung hatte: Se. Heiligkeit müsse sich erinnern, in ihrer Bedrängnis die Hilfe der Türken nicht verschmäht und uns den Rat erteilt zu haben, diese Hilfe zu erbitten[3]). König Heinrich hatte auf den päpstlichen Rat nicht gewartet, sondern früher schon um türkischen Beistand gegen Spanien sich bemüht, und er bemühte sich erst recht, als sein Hilfskorps unter dem Herzog v. Guise auf dem Punkte stand, den Marsch nach Italien anzutreten. Ein Hr. de la Vigne ward da als französischer Botschafter nach Konstantinopel entsendet, wo er in den Sultan dringen möge, die türkische Flotte zu der 40 Segel starken französischen stossen zu lassen, um gemeinsam wider Spanien vorzugehen. Als der venezianische Botschafter dies als neue Heimsuchung der Christenheit beklagte, tröstete ihn König Heinrich selbst: der Türke sei nicht mehr so barbarisch, wie er sich früher gezeigt habe[4]). In der Tat fürchtete man am Hofe Philipps in Brüssel das Erscheinen der türkischen Flotte in den Gewässern Italiens genau

[1] Il papa non è altro che un furor et un fuoco per accendere et consumare tutta la christianità con tutte le sue forze e con quelli de Francesi, e de Turchi se potesse, havendo esso medesimo detto Acheronta movebo. Worte des Vargas vor dem venez. Collegio, 29. Apr. 1527. Man findet seine Erklärung unter den Dep. al Cons. X, Spagna, 1557.

[2]) Martinetti, Paolo IV e la lega per la Libertà d' Italia: Rivista Europea, Jahrg. 1877, doc. II.

[3]) Schreiben De Selve's von 8. Jan. 1558, bei Ribier, II, 718.

[4]) [Il Turco] l' ha deposto quella barbarie che già si conosceva. Dep. Giac. Soranzo, 10. Nov. 1556, aus Poissy, an den venez. Senat.

so, wie man darauf an Heinrichs Hofe behufs Ermöglichung der Eroberung Neapels hoffte[1]). Allein Furcht wie Hoffnung stellten sich als eitel heraus. De la Vigne hat, wie aus seinen Berichten von der ihm aufgetragenen Mission erhellt[2]), die Ausfahrt der türkischen Flotte nach den italienischen Gewässern nicht erreichen können; erst als der Angriff der vereinigten Franzosen und päpstlichen Truppen aufs Neapolitanische gänzlich misslungen war, erschien eine Abteilung der osmanischen Flotte an der Küste Apuliens, was die spanische Seemacht im Mittelmeer verhinderte, der Überfahrt des Herzogs v. Guise mit seiner Manschaft von Civitavecchia nach Frankreich sich entgegenzuwerfen[3]). So hat der Papst, auf Franzosen und Türken zählend, in seinen Berechnungen sich getäuscht sehen und darauf verzichten müssen, das Haus Habsburg um den Besitz des neapolitanischen Königreichs zu bringen.

Nach Ablaufen des Waffenstillstands liess sich die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Anfange günstig für den Papst an. Es gelang, Jänner 1557, Ostia den Spaniern zu nehmen, und im nächsten Monate bemächtigten sich die Päpstlichen Vicovaro's, wo sie ein greuliches Blutbad unter der Besatzung anrichteten: sie wurde bis auf den letzten Mann niedergemetzelt. Ausserdem ward den Spaniern der Besitz von fünf anderen Plätzen entrissen. Dies erfüllte den Papst mit einer Zuversicht, die ihn zu einem neuen Akte der Herausforderung an die Adresse des Kaisers und Philipps verleitete. Als nämlich der Herzog von Guise seinen Truppen vorauseilend, die Ende des Vorjahrs ihren Alpenübergang begonnen hatten, in Rom eingetroffen war (2. März), bot ihm Paul nach wenigen Tagen nicht nur das Schauspiel einer Kardinalskreation, sondern auch das andere der Einsetzung eines Gerichtshofes, der zu Recht erkenne, dass — so lauteten die päpstlichen, in Guisens Anwesenheit gesprochenen Worte[4]) — die Gründe und Ursachen einer durch Philipp II. verschuldeten Verwirkung jedes Rechts-

---

[1]) Non voglio restare di dire a vra. Sertà che intendo per diverse vie che quì si teme molto questa uscita dell'armata turchesca. Dep. Mich. Surian, Brüssel 25. Juli 1557. — Mons. di Guisa . . . fa ogni officio, che inanzi la sua spedizione si aspetti avviso di quel che averà negotiato a Costantinopoli M. de la Vigna, per procurar la uscita della armata Turchesca, senza la quale esso principe tiene opinione che questa Maestà non possi far cosa di suo beneficio nella impresa de Napoli. G. Soranzo, Paris 1. März 1557.

[2]) Sie liegen vor bei Charrière, Négociat. de la France dans le Lévant. II, 374 ff.

[3]) Vgl. C. Manfroni, Storia della marina italiana dalla caduta di Costantinopoli etc. Roma 1897, p. 398.

[4]) Ribier II, 678 f.

anspruchs aufs Königreich Neapel so schreiend notorisch seien, dass es auf der Welt nichts klareres gebe. Der eingesetzte Gerichtshof machte sich auch sofort ans Werk und hatte bald das Material für Begründung seines Spruchs beisammen; allein Paul liess sich doch bewegen, mit der Veröffentlichung eines Aktes zu zögern, der die Belehnung Philipps mit dem Königreich Neapel für hinfällig und kassirt erklärte. Denn inzwischen war das herzliche Einvernehmen zwischen Guise und Carafa schon im Schwinden begriffen und haben der Kardinalnepot mit seinem Bruder die Möglichkeit eines Ausgleichs mit Philipp sich offen halten wollen[1]).

Anfang April brach der Herzog von Guise von Rom auf, um die Eroberung Neapels zu versuchen. Nach Überschreitung des Grenzflusses Tronto hielt er am 24. April vor dem festen Civitella, in welches die Spanier eine Besatzung von 1200 Mann gelegt hatten. Statt vor dem Platze einen kleinen Teil der Seinigen zur Beobachtung zurückzulassen und den Marsch ins Neapolitanische fortzusetzen, machte sich Guise mit voller Macht an die Belagerung der gutverteidigten, schon wegen ihrer Lage schwer einnehmbaren Veste. Damit war eine kostbare Zeit für ihn verloren, für Alba gewonnen. Über drei Wochen dauerte die Belagerung und führte nur zu empfindlichen Verlusten der Franzosen. Alba konnte mittlerweile seine Rüstungen auf Abwehr wie Angriff in Stand setzen. Als er nach Vollendung derselben zum Entsatz Civitella's heranrückte, hob Guise die Belagerung auf und zog sich ins päpstliche Gebiet zurück, wo er nahe bei Ascoli Stellung nahm. Die Invasion des Neapolitanischen war also völlig misslungen. Von den Carafa wurde Guise beschuldigt, dass er auf die Kriegführung sich nicht verstanden oder sie nur lendenlahm betrieben habe, und Guise beschuldigte den Papst, dass dieser Unterstützung mit Geld und Nachschub von Mannschaft zwar verheissen, aber nicht geleistet habe. Die beiderseits gereizte Stimmung wurde zu einer bitterbösen. In Rom griff Mutlosigkeit immer mehr um sich, ja selbst Paul und die Seinigen wären ihr schon damals verfallen, wenn nicht 4000 Schweizer, denen

[1]) Dep, B. Navagero an den Rat der Zehn, Rom 24. April 1557: Sendo preparate tutte le scritture necessarie per la privatione del regno di Napoli del re Filippo . . . quell' ill^{mo}. Cardinal Carafa et duca di Paliano, come quelli che malvolontiera per l' interesse loro vedeno cosi rotta la prattica d' accordo . . . hanno finhora intertenuto sua San^{tà}. dicendoli che sempre lo potra far. Intentione delli nepoti è demostrar al pont^{e}. che il Re (christianiss^{o}) intento solamente al beneficio suo non cura quel di sua San^{tà}. et con questo mezzo indurlo alle pratiche d' accordo etc. Was der Kardinalnepot später bei der Friedensverhandlung mit Alba getan und gewagt hat, spricht für die Richtigkeit dieser Voraussage Navagero's.

die venezianische Signorie freien Durchzug gewährt hatte, am Tiber eingetroffen wären und ihr Erscheinen die sinkende Hoffnung aufgerichtet hätte. Der Papst sagte von diesen Schweizern, es seien vom Himmel gesandte Engel, die ihn zu befreien kämen von der Spanier Frechheit und Übermut, und man gedachte gleich, sie zu einem kräftigen Streiche wider den Feind zu benützen.

Marcanton Colonna, der im Römischen Deutsche und Spanier kommandirte, während Alba in den Abruzzen den Herzog v. Guise im Schach hielt, hatte sich vor Paliano gelegt, um es den Päpstlichen zu entwinden. Von Rom aus wurden zum Entsatze des Platzes die Schweizer nebst anderer Mannschaft entsendet; aber Colonna warf sich ihnen entgegen und schlug sie aufs Haupt: die Schweizer bekamen es mit den deutschen Lanzknechten in der feindlichen Streitmacht zu tun und wurden beinahe aufgerieben. Vor Colonna ging jetzt der Schrecken her, und Guise musste, einem Rufe des Papstes folgend, über Spoleto in die Nähe Roms bis Tivoli rücken, um die Hauptstadt vor einem Handstreich des Feindes zu sichern. Da ihm gegenüber die Vereinigung Colonna's mit Alba noch nicht hergestellt war, konnte Paul den zunächst bevorstehenden Ereignissen ohne grosse Sorge entgegengesehen.

So stand es Ende Juli und in den ersten Augustwochen mit den Aussichten beider kämpfenden Teile. Eine spanische Offensive war in Sicht, aber der Erfolg derselben mochte keineswegs für ausgemacht gelten. Doch in der letzten Augustwoche gelangte die Nachricht von dem zerschmetternden Schlage, der die französische Armee bei Saint Quentin getroffen hatte, nach Rom. Heinrich II. berief den Herzog v. Guise und seine Truppen sofort aus Italien nach Frankreich, und der Herzog säumte keinen Augenblick, dem Rufe Folge zu leisten. Paul IV. sah sich jetzt bedrängt von einem übermächtigen Feinde, und guter Rat, wie einer dräuenden Katastrophe vorzubeugen, war teuer.

Einst hatte Leo X., nach Frankreichs Siege bei Marignano, in ähnlicher, äusserst gefährlicher Lage gesagt: „Wir wollen uns dem allerchristlichen Könige in die Arme werfen und Barmherzigkeit rufen“. Jetzt war an Paul IV. die Reihe gekommen, von denen, die er, ohne des Kaisers und Philipps zu schonen, Ketzer, Schismatiker, Söhne der Verdammnis gescholten hatte, Barmherzigkeit zu erbitten. Die Sache wurde ihm leicht gemacht. Alba zog, durch eigene Skrupel und die Weisungen von Philipp gebunden, sehr milde Seiten auf. Er lehnte zwar die erste Eröffnung des Kardinalnepoten, der aus der Not eine Tugend gemacht und die Einschiffung Guisens nach Frankreich auf freien Willensentschluss des Papstes zurückgeführt hatte, mit aller

Schroffheit ab und trat den Vormarsch gegen Rom an, dessen Tore er mit Leichtigkeit hätte einrennen können, wenn er nur gewollt haben würde[1]). Allein er wollte nicht: die Einnahme der ewigen Stadt, in der Spanier und Deutsche sich gütlich getan hätten, wäre für ihn und Philipp eine Verlegenheit gewesen; klüger war es auf Unterhandlungen einzugehen, bei denen aller Vorteil auf seiner Seite war. Man kann nicht sagen, dass er die günstige Gestaltung der eigenen Lage, die missliche des Gegners ausgebeutet hätte. Die venezianische Signorie war als Vermittlerin eingetreten und fand bei Alba ein geneigtes Ohr. Mit Franceschi, einem ihrer Sekretäre, den sie nach Rom schickte, ist von Alba eine Zusammenkunft mit Vertretern des hl. Stuhles behufs Feststellung der Friedensbedingungen vereinbart worden.

Diese Zusammenkunft fand in Cavi bei Palestrina am 8. September statt. Als Bevollmächtigte des Papstes erschienen der geschäftsführende Kardinalnepot Karl Carafa und zwei andere Kardinäle. Die Vollmacht, die von Paul seinem Neffen mitgegeben worden[2]), ging dahin: dass er befugt sei, den Frieden im Namen des Papstes zu unterhandeln, ihn mit aller rechtsverbindlichen Kraft, als geschähe dies in Gegenwart Sr. Heiligkeit, abzuschliessen, kurz mit voller ihm übertragener apostolischer Autorität das zu dem Ende Erforderliche zu tun, zu verabreden und auszuführen. In einem Punkte freilich soll diese unbedingte Vollmacht eingeschränkt worden sein: Paul hätte seinem Nepoten Befehl erteilt, aufs strengste darauf zu achten, dass der gebannte Marcanton Colonna in den abzuschliessenden Vertrag nicht einbegriffen und die Herausgabe Palianos an ihn nicht stipulirt werde. Ob solch ein Befehl ausdrücklich erteilt worden oder gar nicht erteilt zu werden brauchte, weil die Wiederherstellung eines Gebannten nicht Gegenstand der Verhandlung sein konnte, sondern in den Bereich der geistlichen, durch keinen Vertrag eingeschränkten Befugnisse des Papsttums zu fallen hatte — können wir nicht wissen. In Cavi verlief die Unterhandlung anfänglich sehr glatt. Alba hielt mit Zugeständnissen nicht zurück. Was immer vom Kirchenstaate durch die Spanier erobert worden, solle dem Papste ohne jedwede Ausnahme und ohne Gegenleistung von seiner Seite herausgegeben werden. Darüber ward bald volle Einigung erzielt und der Abschluss des Friedensvertrags beinahe

[1]) Vgl. Nuvagero's Relation bei Albèri, II, 3. p. 398.

[2]) Vollinhaltlich zu finden bei Nat. Conti, Univ. hist. sui temporis libri XXX, im 10 Buche. Von dem Werke existirt eine italienische Übersetzung unter dem Titel: N. C. Istoria dei suoi tempi tradotta sopra l'origine latino Venezia 1589.

ins reine gebracht. Nur in einem und zwar dem heikelsten Punkte zeigte sich Alba unbeugsam. Er bestand darauf, dass Marcanton Colonna in den Besitz Palianos wiedereingesetzt werde; Philipp II. wolle dafür den ältesten Papstnepoten, dem Paliano von Paul zugesprochen worden, in angemessener Weise entschädigen. Da der Kardinalnepot hierauf nicht einging, Alba um keinen Preis davon lassen wollte, schien die ganze Verhandlung in die Brüche zu gehen und der Frieden unerreichbar.

Man kam schliesslich überein, eine Auskunft zu treffen, die das Friedenswerk ermöglichte. Es ward ein Traktat geschlossen, der dem Papste alles gab, was er unter dem Druck der Umstände wünschen konnte; selbst von der Amnestie, die er den Parteigängern des Königs zu gewähren habe, wurden Marcanton Colonna und zwei andere, päpstlichem Hasse verfallene Persönlichkeiten ausgeschlossen; Paliano sei unter das Kommando Bernardino Carbone's gestellt, der dem Könige wie dem Papste den Treueid zu schwören habe. Nebstdem aber wurde ein Geheimtraktat geschlossen, mit dem Philipp das Recht erhielt, über Paliano zu verfügen, nachdem er den ältesten Papstnepoten für den Verlust des Platzes schadlos gehalten; wenn über das Ausmass dieser Entschädigung keine Einigung zu erzielen sei, werde die Republik Venedig als Schiedsrichter bestellt; der Spruch, den sie dann fälle, sei von beiden Teilen als rechtsgiltig zu betrachten und in Ausführung zu setzen. Von Abschluss und Inhalt dieses Geheimvertrags ward der Papst nicht in Kenntnis gesetzt. Offenbar traute sich der Kardinalnepot die Geschicklichkeit zu, seinem Oheim nach und nach die Preisgebung Paliano's abzuschmeicheln[1]).

Der Frieden wurde am 14. September von Kardinal Carafa und den ihm beigegebenen zwei anderen Kardinälen unterzeichnet; der Geheimvertrag über Paliano an demselben Tage von Alba und Carafa allein. Mit Würde und Salbung ergab sich der Papst in einen Frieden, der doch den Zusammenbruch aller seiner Hoffnungen bedeutete. Kein

[1]) Es fehlte im 16. Jahrhundert nicht an der Version, dass Paul IV. von Abschluss des Geheimvertrags gewusst, aber sich verstellt habe, als wisse er es nicht. Nores und Pallavicino pflichten dieser Version bei, allein nach dem Zeugenverhör, welches Duruy a. a. O. 246—247 desfalls vorgenommen hat, ist sie für hinfällig zu achten. Ich kann den von ihm beigebrachten Belegen zwei weitere hinzufügen: Dep. Mich. Surian, Brüssel 28. Februar 1558 (m. v. 57): Non voglio restar di scriver questo particolare che mi pare importantissimo, ben che credo che vra. Serta lo habbia già inteso, che questa seconda capitolazione è fatta senza saputa del Pontce., et finora s. Santà. non ne ha havuta niuna notizia. Dep. Navagero an den Rat der Zehn, Rom 18. September 1557: Questo particolare (des trattato secreto) non lo sapeva il Pontifice.

Zweifel konnte jetzt über die Ergebnisse des Krieges herrschen und über die Unmöglichkeit sich ihnen zu entziehen. Gleich den Franzosen war Paul IV. bei Saint Quentin ins Herz getroffen worden: er musste sich fortan zu den Spaniern wenden, die er verabscheut und geschmäht hatte. Durch den Krieg war nicht nur ihm selbst eine schwere Enttäuschung bereitet, sondern auch dem Papsttum ein böses Erbe verschafft worden: das unerschütterliche Übergewicht Spaniens in Italien. Vergebens wand und krümmte sich dagegen der letzte wahrhaft grosse Papst, Sixtus V., vergebens hat später Urban VIII. es mit einer antihabsburgischen Politik versucht: an dem Tatbestand, den der päpstlich-spanische Friedensschluss vom 14. September 1557 für Jahrhunderte, so zu sagen, kodifizirt hatte, war nun einmal nichts zu ändern. Einen Trost indessen hat Paul für das Scheitern seiner politischen Pläne gefunden. Er stürzte sich mit verdoppelter Hast in seinen geistlichen Beruf. Aber die Art, wie er diesen auffasste und energisch ausübte, führte zum geraden Gegenteil von dem, was er gewollt hat. Sie führte, wie schon bei Ranke zu lesen ist[1]), zur weiteren Ausbreitung und erleichterten Festigung des Protestantismus, den dieser Papst mit glühendem Hasse verfolgte.

Paul IV. hat also durch seine ehedem kriegerische Politik wie durch seine extrem kirchliche Haltung die Sache der Protestanten, ohne dass er sich darüber klar geworden wäre, ungemein gefördert. Sein früherer Gegner Philipp II. hat, bei Anlass der schottischen Wirren der Jahre 1559—1560 und später noch eine Politik einschlagen müssen, die er selbst verwünschte und beklagte, und die es möglich machte, dass Elisabeth die ihr entgegenstehenden grossen Schwierigkeiten überwand und der Protestantismus in Englands Boden feste Wurzeln schlug[2]), derselbe Protestantismus, den niederzuwerfen derselbe König Philipp für eine seiner Lebensaufgaben hielt. Dann sage man noch, dass das Weltenschicksal nicht öfter in schneidender Ironie sich gefalle.

---

[1]) Päpste, I, 201 ff.

[2]) S. hierüber die aus dem Simancas-Archiv mitgeteilten Akten bei Froude, Hist. of Engl. from the Fall of Wolsey Lond. 1879. Vol. VII, Ch. 3 und 4, passim. — Noch im J. 1570, als P. Pius V. den Bann gegen Elisabeth geschleudert hatte, war Philipp im höchsten Grade erzürnt darüber; seine Zwangslage in den Niederlanden und Frankreich gegenüber gebot ihm dies wider seinen Willen. Vgl. H. Baumgarten, Vor der Bartholomäusnacht. Strassb. 1882, S. 12 f.

Kleine Mitteilungen.

Kleinere Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV.[1]) II. Der Vertrag zwischen Eberhard von Katzenellenbogen und Erzbischof Gerhard von Mainz vom 20. August 1291. Obwohl in diesem Vertrage der Erledigung und Neubesetzung des deutschen Königsthrones mit keinem Worte gedacht wird, so schlossen ihn dennoch Eberhard und Gerhard im Hinblick auf dieselbe; sie eröffneten damit, soweit wir wissen, die Wahlverhandlungen, wie sie nach dem Tode K. Rudolfs stattfanden. Zur Begründung dieser Auffassung werden zunächst die einzelnen Bestimmungen der Urkunde (Baur, Hessische Urk. V 129) und im Anschluss an sie einige Bemerkungen über die Vorgeschichte der betreffenden Städte, Dörfer und Gefälle gegeben.

1. Die Stadt Boppard und den alten königlichen Zoll daselbst nebst allem Zubehör wird Eberhard zurückbehalten und hierin vom Erzbischof unterstützt werden.

Schon 814 wird Boppard[2]) als Fiskalort genannt (Sickel Act. Karol. II 91). Bei dem Regierungsantritt Wilhelms von Holland befand sich Boppard in den Händen eines staufisch gesinnten Beamten; es war dies Philipp von Hohenfels, officialis von Boppard und Kämmerer des kaiserlichen Hofes (Mittelrhein. Reg. III 763); deshalb wurde die Stadt von Wilhelm belagert (Reg. V Nr. 5048ᵃ ff.). Rudolf nennt am 12. Dez. 1281 Bopp. eine civitas regni (Reg. VI Nr. 1422). Am 20. September 1308 liess sich Erzb. Heinrich von Köln durch Heinrich von Lützelburg Boppard auf Lebenszeit versprechen, kam aber niemals in dessen Besitz (vergl. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich S. 250). Vielmehr blieb Boppard beim Reiche, bis es am 18. Juli 1312 von K. Heinrich an Erzb. Baldewin von Trier verpfändet wurde (Reg. 500 und 511 mit dieser Verleihung wurde jedoch dem Erzb. die Errichtung einer besonderen

---

[1]) Vgl. Mitth. des Instituts 24, 309.

[2]) Über Boppard vergl. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte S. 93 ff. Die hier hervorgehobenen Daten aus der Geschichte Boppards bezw. Oberwesels decken sich nicht vollständig mit den Ausführungen Werminghoffs.

Zollstätte nicht gestattet. Werminghoff S. 107. Priesack, Die Reichspolitik Balduins S. 150 ff). In Besitz des alten Zolles zu Boppard gelangt Eberhard am 11. November 1282; denn da verpfändet ihm Rudolf (Reg. Nr. 1725) für die 12.000 M., die er Eberhard für Reichsdienste schuldet, den Reichszoll zu Boppard. Willebrief des Erzb. von Mainz hierzu vom 11. Januar 1283 a. a. O. Bestätigung der Verpfändung durch K. Adolf am 13. Juni 1293. reg. Ad. Nr. 136; 1283 am 3. Oktober befreit Eberhard den deutschen Orden vom Zolle zu Boppard (Mittelrhein. Reg. IV 1089).

2. Den neuen Zoll zu Boppard werden Eberhard und Gerhard teilen.

Der neue Zoll[1]) wird 1273 zuerst erwähnt; er führt später den Namen Friedenszoll (reg. Adolfs Nr. 10). Eine Anweisung auf ihn erhält Eberhard am 17. Dezember 1281. An diesem Tage nämlich verordnet Rudolf (Reg. Nr. 1424) auf Bitten von Mainz und der anderen rheinischen Städte, dass der Erzb. von Mainz wegen seiner Verluste in der Spanheimer Fehde 11.000 M. und wegen seiner Ausgaben bei der Belagerung und Zerstörung von Rheinberg 1000 M. erhalten soll. Da nun Eberhard von Katzenellenbogen für Rudolf und die rheinischen Städte die Zahlung der ersten Summe übernommen hat, so wird ihm der neue Zoll zu Boppard, der in gleicher Weise wie der alte bestehen soll, angewiesen, damit er daran sein Guthaben abtrage und dann die Einkünfte des Zolles solange Friedrich dem Burggrafen von Lahnstein und Ludwig dem Vicedominus des Rheingaues (den Beamten des Erzbischofes) überweise, bis diese die 1000 M. vollständig empfangen haben.

3. Eberhard erklärt sich damit einverstanden, dass Gerhard die Stadt Oberwesel und die beiden Dörfer Ingelheim inne hat und zu seinem Vorteil verwendet.

Auch Oberwesel wird bereits 814 als Fiskalort erwähnt. Am 24. Juni 1278 urkundet Oberwesel mit Boppard und anderen Reichsstädten (Reg. — 1313 S. 361 Nr. 131). Es verbleibt dem Reiche bis zum 18. Juli 1312; da wurde es mit Boppard von K. Heinrich an Erzb. Baldewin verpfändet (Reg. 500 und 511, Werminghoff S. 94 f.). Beide Ingelheim gehörten dem Reiche. 1205 (Januar) erteilt K. Philipp dem Schultheissen in Ingelheim einen Befehl (Reg. V Nr. 92). Die beiden Ingelheim wurden am 16. Januar 1315 durch K. Ludwig an den Erzbischof Peter von Mainz verpfändet (Reg. Ludw. Nr. 63/64).

4. Die Gefälle und Einkünfte in Nierstein, Schwabsburg, Oppenheim und Odernheim, soweit sie nicht den Burgmannen zukommen, werden Eberhard und Gerhard teilen.

Am 29. Oktober 1254 versichert K. Wilhelm die Ritter und Gemeinde zu Nierstein, dass niemand sie zu ungewöhnlichen Abgaben und Diensten nötigen soll (Reg. V Nr. 5207). Am 15. Dezember 1268

[1]) Vgl. über ihn Redlich Rudolf v. Habsburg 441 Anm. 3.

verspricht K. Richard die Ritter zu Nierstein in der hergebrachten Freiheit zu erhalten (Ebenda Nr. 5451). Am 31. Oktober 1275 befreit K. Rudolf die Ritter von Nierstein und Dexheim von jeglichen Abgaben mit Ausnahme dessen, was durch die dortigen Schöffen ihm und seinen Nachfolgern zugesprochen werden möchte (Reg. VI Nr. 447). Am 22. Mai 1257 belehnt K. Richard den Rheingrafen Werner mit dem Schloss Schwabsberg und dem Dorfe Grosswinternheim (Reg. V Nr. 5300).

5. Wenn sich die Stadt Oppenheim — so ist zwischen Eberhard und Gerhard vereinbart — der erzbischöflichen Herrschaft unterstellen will, so wird damit keine Verabredung zwischen Eberhard und Gerhard verletzt. Wofern sich aber der Erzbischof Oppenheim mit Gewalt aneignen will, so wird sich Eberhard als Burgmann und Ratsmitglied von Oppenheim so verhalten, dass sein Eid und seine Ehre nach beiden Seiten hin unverletzt bleiben. Sobald der Erzbischof Oppenheim in Besitz hat, ist er gehalten, Eberhard für die Einkünfte, die ihm daselbst zustehen, nach der Anweisung Genannter zu entschädigen.

Am 25. Oktober 1254 verspricht K. Wilhelm, die Stadt Oppenheim in allen ihren Freiheiten zu erhalten (Reg. V Nr. 5205). Bei derselben Gelegenheit gelobt Wilhelm, Oppenheim, das ihm und dem Reiche mit schuldiger Treue zu gehorsamen begehre, niemals von dem Reiche zu veräussern (a. a. O. Nr. 5206). Am 15. September 1257 erlässt K. Richard Oppenheim die Reichssteuer auf 3 Jahre (Reg. V Nr. 5327, vergl. auch 5328 ff.). Am 7. Dezember 1273 bestätigt K. Rudolf den Rittern und deren Söhnen sowie den Bürgern von Oppenheim ihre von K. Friedrich II. und dessen Vorfahren erhaltenen Rechte und Freiheiten (Reg. VI Nr. 48). Am 15. September 1276 nimmt K. Rudolf den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen zum Burgmann in Oppenheim, verspricht ihm 500 M. und gibt ihm dafür Tribur u. s. w. (Reg. VI Nr. 597). Am 27. November 1276 verspricht K. Rudolf den Burgmannen zu Oppenheim dafür, dass sie der Verleihung eines dortigen Burglehens an Eberhard von Katzenellenbogen zustimmten, hinfort keine Fürsten, Grafen oder Edle gegen ihren Willen zu Burgmannen daselbst zu bestimmen (Ebenda Nr. 627, vergl. auch 628). Am 22. April 1277 verleiht Rudolf den Bürgern von Oppenheim Zollfreiheit, wie sie andere reichsstädtische Bürger haben (Ebenda Nr. 744). Am 13. August 1285 erhöht K. Rudolf dem Eberhard von Katzenellenbogen sein Burglehen um 30 Mark und verpfändet ihm bis zu deren Zahlung Weingefälle vom Reichszehnten zu Nierstein (Reg. VI Nr. 1932). Am 11. März 1287 bekundet K. Rudolf, dass er den Streit zwischen den Burgmannen und Bürgern von Oppenheim geschlichtet hat. Solange Graf Eberhard von Katzenellenbogen daselbst königlicher Amtmann ist, soll er mit den ritterlichen Ratmannen und Schöffen die bürgerlichen auswählen und einsetzen, nach seinem Abgange jene allein (Ebenda Nr. 2062). Auch unter Adolf erfolgte eine Veräusserung Oppenheims nicht (Reg. Ad. Nr. 357).

6. Schwabsburg und Odernheim wird Eberhard im Besitz behalten, dem Erzbischof öffnen und ihn in deren Besitz schirmen, soweit er dieses mit seiner Ehre tun kann.

Am 1. Februar 1283 gibt K. Rudolf seinen Vögten und Amtleuten in Oppenheim, Odernheim und Kaiserslautern einen Befehl (Reg. VI Nr. 1760). Am 16. April 1286 freit K. Rudolf Burg und Städtlein Odernheim, welche er vom Reichstruchsessen Werner von Bolanden u. s. w. erkauft hat (Ebenda Nr. 2012, vergl. auch Nr. 2408). Am 29. Mai 1287 freit K. Rudolf die Bürger, Ritter und Rittersöhne von Odernheim mit gleichen Rechten und Freiheiten, wie sie die Bürger von Oppenheim haben; u. a. will er, dass der Reichsbeamte zu Oppenheim immer auch das gleiche Amt zu Odernheim versehen soll (Ebenda Nr. 2110). Da um diese Zeit Eberhard von Katzenellenbogen der Reichsbeamte in Oppenheim war (vergl. oben), so wird ihm durch diese Urkunde die gleiche Stelle in Odernheim zuerkannt[1]).

Nierstein, Schwabsburg, Oppenheim und Odernheim verblieben bei dem Reiche, bis sie am 16. Januar 1315 zusammen mit den beiden Ingelheim durch K. Ludwig dem Erzbischof Peter von Mainz verpfändet wurden (Reg. Ludw. Nr. 63/64).

7. Schliesslich versprechen sich beide, sich gegen jedermann zu unterstützen, insofern sie dies mit ihrer Ehre vereinigen können.

So viel dürfte sich ohne weiteres aus dem Vorstehenden ergeben, dass sich die Abmachungen der beiden nur auf Eigentum des Reiches erstreckten. Der Graf wollte sich in dem Besitze von Reichsgut erhalten, der Erzbischof aber sich solches verschaffen. Hierbei konnte letzteren niemand tatkräftiger unterstützen als Eberhard von Katzenellenbogen; denn als königlicher Beamter hatte er, namentlich zur Zeit der Erledigung des Reiches, in den genannten Orten den grössten Einfluss. Natürlich wollte Gerhard den neuen Zoll in Boppard, Oberwesel, Ingelheim und Oppenheim nicht etwa nur bis zur nächsten Königswahl, d. h., einige Monate behaupten; vielmehr gedachte er dauernd diese Errungenschaften zu geniessen. Dies war jedoch nur möglich, wenn der neue König Gerhard in dem besetzten Reichsgute bestätigte. Darauf hatte aber Gerhard nicht zu hoffen, wenn wiederum ein Habsburger den deutschen Thron bestieg. Anders lagen die Verhältnisse bei Eberhard. Er hatte bis zuletzt in dem Dienste Rudolfs[2]) gestanden; er durfte darum auch auf die Gunst eines neuen Königs aus dem Hause Habsburg rechnen. Von dieser Erwägung aus gewann für den Erzbischof von Mainz das Bündnis mit dem Katzenellenbogener

[1]) Über diese Stellung Eberhards vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg 474 ff.

[2]) Reg. VI Nr. 2327, 2379, 2428, 2490; 2494. Vgl. auch Redlich, Rudolf v. Habsburg 673, 730, 733, Herzberg-Fränkel in Mitth. d. Instituts 16, 459 f.

eine noch grössere Bedeutung. Gelang es Eberhard — und daran war nach seinem Verhältnis zu König Rudolf nicht zu zweifeln — einen neuen König aus dem Hause Habsburg zur Einwilligung in das Abkommen vom 20. August 1291 zu bestimmen, so hatte Gerhards Macht eine ansehnliche Bereicherung erfahren, selbst wenn er bei den Wahlverhandlungen weitere Zugeständnisse von dem Thronkandidaten nicht zu erringen vermochte.

Will man einwenden, diese Bedingungen stimmten nicht mit den Vergünstigungen überein, die später Adolf dem Erzbischof von Mainz verlieh[1]), so ist zu bemerken, dass Gerhard an den Sohn Rudolfs nicht mit den Forderungen hätte herantreten dürfen, die er Adolf von Nassau stellte, als dieser im Gegensatz zu dem Habsburger erhoben wurde. Von Adolf verlangte Gerhard, dass er den seitherigen Protonotar Heinrich von Klingenberg und den Grafen über den Bachgau, Ulrich von Hanau, ohne seine Zustimmung nicht in die Zahl seiner Räte aufnehme, ferner, dass er ihm die Rechte des Erzkanzleramtes bestätige und ihn zum Reichsvikar in Thüringen ernenne[2]). Auf die Erfüllung solcher Bedingungen, die im Gegensatz zu Massnahmen Rudolfs erhoben wurden[3]), hätte Gerhard bei dem Sohne Rudolfs niemals rechnen dürfen.

Es erübrigt noch festzustellen, dass ein Artikel der besprochenen Urkunde vom 20. August 1291 in Adolfs Vergünstigungen für Gerhard wiederkehrt; es ist jener, der dem Erzbischof den Besitz des Bopparder Zolles gewährleistet[4]).

Wir haben somit in der Urkunde des 20. August 1291 die ersten Spuren jener Tätigkeit[5]) zu erblicken, die Gerhard nach dem Ableben Rudolfs und bis zur Erhebung Adolfs in so reichem Masse entfaltete.

Bensheim. H. Schrohe.

---

[1]) Reg. Ad. vor allem 10 und 19.

[2]) Reg. Ad. 10; inbetreff des Erzkanzleramtes reg. 14.

[3]) Heymach, Gerhard von Eppenstein S. 34 ff. Für das Erzkanzleramt cf. Lorenz Sitz.-Ber. der Wien. Ak. phil. hist. Kl. Bd. LV S. 206 ff. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich S. 284 ff.

[4]) Reg. Ad. 10 art. 9.

[5]) Dass auch die Reichsstadt Oppenheim aus diesem Abkommen eine Lehre zog, beweist uns das Verhalten dieser Stadt bei der Erledigung des Reiches im Jahre 1313; in diesem Jahre schloss sie am 6. Oktober mit dem Erzbischof Peter von Mainz ein Bündnis, welches diesem wohl einige Vorteile einräumte, im übrigen aber Oppenheim seine reichsstädtischen Rechte wahrte. Archiv für hess. Geschichte II S. 67 ff.

Drei Urkunden zur Geschichte K. Friedrich III. Unter die werktätigen Parteigänger des Königs Mathias Corvinus in dessen Kampfe um Österreich zählte in den Reihen des heimischen Adels Jörg Gilleis zu Petzenkirchen. Über seine Stellung zu K. Friedrich III. bringt Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsburg 8, Reg. Nr. 1609, 1850 aus dem Wiener Staatsarchive drei Urkunden.

Eine nicht unwichtige Ergänzung zu den letzteren bieten nachfolgende drei Dokumente, welche ich im Archive des Schlosses Kattau, das im Besitze der Freiherren von Gilleis von 1670 bis zum Aussterben des Geschlechtes im Jahre 1827 stand, gefunden habe.

1488 Juni 24 vor Neustadt.

König Mathias von Ungarn bekennt „das wir angesehen und betracht haben die getreuen nüczlichen dinst, die unns unnser diener unnd lieber getreuer Jorg Gileys lannge czeit here getan hat, unnd haben im und seinen erben darumben, auch damit er hinfür solhen unnsern diennsten dester statlicher auswarten muge, . . . aus sonndern gnaden nemlichen ain edelhoff unnder Losa[1]) gelegen in Ebersto(r)ffer pharr . . . gegeben, doch, das er und seine erben unns damit getreu, gehorsam und gewertig sein, vorbehalten . . . Geben vor der Newenstat an sannd Johannstag zum sumbenden“.

Original-Vidimus des Abtes Paul von (Kloster-) Bruck von 1492 September 5 (an mitigen nach s. Giligen tag) Bruck; an Pergamentstreifen das Siegel des Abtes.

1490 Juli 13 Linz.

Kaiser Friedrich III. bekennt, „als unnser getreuer Jörig Gileis sich etwas zeit undter weylennd kunig Mathiasen von Hungern gehalten und gewesen ist und sich aber widerumb in unser gehorsam getan und geben hat, das wir als herr unnd lanndsfürst dem benannten Gileis solicher seiner hanndlung bey dem bemellten kunig Mathiasen her beschehen von fleissiger bete wegen und sonndern gnaden begebenn und in widerumb in unnser gnad und hulld genomen haben“ und befiehlt seinen Amtsleuten, Gileis bei seiner Gnade zu belassen. „Geben zu Lynntz am eritag nach sand Margrethen tag“.

Orig. Perg. — Auf der Plica rechts: Commissio domini imperatoris propria. In dorso: R^{ta}, in das R eingeschrieben W. — An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers = Sava, Regentensiegel Fig. 113, rot in ungefärbter Schale, die gestürzte Jahreszahl lautet nicht, wie Sava angibt, auf 1464, sondern auf 1484. Rücksiegel = Sava l. c. Fig. 117, in der ungefärbten Schale. Über dem Rücksiegel war mittelst grüner Wachstropfen ein 2·5 : 2·5 cm grosses Papierblatt an seinen Ecken (zur Ver-

[1]) Losau, G. B. Persenbeug.

deckung, zum Schutze des Sekretes?) angebracht, dessen Rest noch erkenntlich.

Unter der Plica der vorausgehenden Urkunde stak zusammengefaltet das nachfolgende Mandat K. Friedrichs an Gilleis.

F(riedrich).

L(ieber) Gillas, las dir den Tietenhaimer recomendiren; pefelhen dir, als er dir dan sagen wirt.

I(mperator) m(anu) p(ropria).

Orig. Pap., entfaltet 7·7 : 16·7 cm; in dorso von gleicher Hand die Adresse: Jorigen Gillas unserm diener, zum Verschlusse des zusammengelegten Briefes aufgedrückt das Sekretsiegel = Sava, l. c. Fig. 117, rot.

Mag dieses geheime Mandat an Gilleis schon bei der an ihn persönlich erfolgten Übergabe des Gnadenbriefes in dem letzteren gesteckt haben oder ihm getrennt behändigt worden sein, auf jeden Fall bezweckt es die Ordnung der Unterwerfungsmodalitäten durch Vermittelung Tietenhaimers.

Einen Lienhart Diettenshaimer weist Chmel, Regesta Friderici III. Nr. 8758 zum Jahre 1492 als Kommissär Friedrichs in einem Rechtsstreite aus.

Stift Zwettl. P. B. Hammerl.

Literatur.

Pasquale Villari, Le invasioni barbariche in Italia. Con tre carte. Milano, 1901, U. Hoepli. (Collezione Storica Villari). 480 p. 4.

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. Band II Hälfte 2: Die Loslösung Italiens vom Oriente. Mit einem Personen- und Sachregister über den 1. und 2. Band. Gotha, 1903, F. A. Perthes. 387 S. 4.

L. Duchesne, Les évêchés d'Italie et l'invasion Lombarde. Mélanges d'archéologie et d'histoire XXIII (1903) p. 83—116.

Das Buch von Villari bildet einen Teil der Geschichte Italiens in Einzelndarstellungen, die nach deutschem Muster von einer Anzahl einheimischer Gelehrter bearbeitet wird und worüber der Verf. einleitungsweise sich ausspricht: über den Regionalismus, der das Geschichtsstudium in Italien und die zahlreichen Deputazioni di Storia Patria beherscht, über die tatsächliche Zersplitterung der historischen Entwicklung, kraft deren Venedig, Genua, Florenz, Rom, Neapel ganz unabhängig von einander dem Geschichtsstudium obliegen können, dann die universalen Richtungen, die auf dem Kaisertum und dem Papsttum beruhten, was zur Folge hatte, dass die italienische Geschichte mit der deutschen, und ebenso mit der Gesamtgeschichte des Abendlandes überhaupt auf das innigste verwoben ist; es werden dadurch einer nationalen Auffassung der Dinge allerlei Schwierigkeiten bereitet. Und doch sei es notwendig dem italienischen Publikum eine von den auswärtigen oder sonst antinationalen Darstellungen unabhängige Überlieferung zu bieten. Von diesem Standpunkt aus schreibt der Verf. die Geschichte Italiens bis auf das Kaisertum Karls des Grossen, mit stetiger Berücksichtigung der Resultate jener deutschen, englischen, französischen Gelehrten, die man bei Hartmann angeführt findet und die allerdings jetzt über die meisten Ereignisse, namentlich die welthistorisch wichtigen des 8. Jahrhunderts in ziemlicher Übereinstimmung sich befinden.

Hartmann erörtert in der zweiten Hälfte seines zweiten Bandes (»Drittes Buch«) zunächst die Ausbildung des langobardischen Staates:

seine territoriale Gliederung, das Verhältnis der königlichen Gewalt zu derjenigen der Herzoge, das der langobardischen zu der romanischen Bevölkerung, die kulturelle Anpassung der ersteren an das Leben in Italien, den Einfluss der Kirche, die wirtschaftliche Entwickelung. Wobei wir eine schärfere Betonung der Bedeutung des Rechtes für das, was wir Nationalität nennen, gewünscht hätten, bei Besprechung der wirtschaftlichen Probleme aber neben dem Hinweis auf die langobardischen Gesetze eine grössere Rücksicht auf die realen Verhältnisse in einzelnen Territorien, wofür die in den Memorie di Lucca publizirten Urkunden, das Chartularium von Farfa u. s. w. doch genug Handhaben geboten hätten. Wenn von Königsgut, Herzogsgut, der Ausbreitung des langobardischen Volkselements die Rede ist, konnte darüber wohl genauere Auskunft gegeben werden, da ja die Organisationen der fränkischen sowie der deutschen Periode zum guten Teil auf denen der Langobardenzeit beruhen, also Rückschlüsse erlaubt sind. Die Träger der italienischen Nationalität wurden, was besonders Villari gegenüber betont werden muss, die Langobarden, nicht die romanischen Bewohner Italiens. Die Langobarden haben allerdings der Sprache und den Kultureinflüssen des Landes sich anbequemt, aber sie haben doch auch letztere zugleich sich assimilirt, wie Val de Lièvre schon vor mehr als zwanzig Jahren (in seiner Besprechung von H. Brunner's Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Mitth. des Instituts II 464 ff.) gut auseinandergesetzt hat. Auch Hartmann führt seine Darstellung, indem er die Angriffe König Liutprands und seiner Nachfolger auf das römische Territorium, die fränkische Intervention, die Anfänge des Kirchenstaates, das Ende des selbständigen Langobardenreiches in logischer Folge eingehend behandelt, herab bis auf das Kaisertum Karls des Grossen, und schliesst diesen Teil der Geschichte Italiens mit einem Index über beide Bände ab. — Von grosser Bedeutung für das Verständnis der Revolution, welche durch die langobardische Eroberung in der kirchlichen (zugleich popularen) Organisation Italiens herbeigeführt wurde, ist die neueste Abhandlung von L. Duchesne, das Gegenstück zu jener über die Bischofsitze im Ducat von Rom (Archivio della soc. Romana XV, 1892). Duchesne geht die Bischofsliste für jede einzelne Region Italiens durch, zeigt, wie sie um das Jahr 500, um 600, um 700 sich darstellt und zieht daraus seine Schlüsse. Man weiss, dass Mittelitalien am Ausgange der römisch-gotischen Periode eine grosse Anzahl von Bischofsitzen zählte, da hier jede „Stadt" einen Bischof haben wollte. Duchesne rechnet auf Mittelitalien 182 Sitze, während in Oberitalien, d. h. in den Kirchenprovinzen von Ravenna, Aquileia, Mailand die Bistümer meist einen grösseren Sprengel umfassten; es sind deren hier (Istrien eingeschlossen) 51 nachgewiesen, also für das kontinentale Italien zusammen 223. Im Norden haben die Langobarden, nachdem der erste Sturm vorüber war (und auch da hatte z. B. Treviso, wie Duchesne als genügend verbürgt annimmt, mit König Alboin glücklich paktirt, übte zugleich das Schisma im Dreikapitelstreit einigen Einfluss), verhältnismässig wenige Änderungen bewirkt — abgesehen von Aquileia, dessen Obedienz sich nach der langobardischen wie nach der byzantinischen Seite hin entwickelte (was auch von anderen Bischofsitzen gilt, so von Concordia, beziehungsweise Caorle; Altinum setzte sich fort in Torcello, Oderzo in Heraclea). Brixellum blieb zerstört.

— Die Bemerkung des Paulus diaconus, dass es eine Zeitlang in jeder Stadt zwei Bischöfe gegeben habe, einen arianischen und einen katholischen, schränkt Duchesne auf die Provinz von Mailand ein. Hingegen sehen wir in Mittelitalien zahlreiche rotten boroughs eingehen; unter welchen Umständen, ist zum Teil aus des Papstes Gregor I. Korrespondenz zu entnehmen. Diese bezieht sich allerdings, wie Duchesne scharfsinnig und die bisherige Auffassung berichtigend dartut, bloss auf römisches Gebiet, da das langobardische seiner Obedienz vollkommen entzogen war. Nur mit dem Bischof von Spoleto stand Gregor gleichwohl in Verbindung (was nicht näher erklärt wird). Im Beneventanischen wurden alle Bischofsitze ruinirt. Als gegen Ende des 7. Jahrhunderts das Bistum Benevent wiederhergestellt wurde, erstreckte sich dies über das ganze herzogliche Gebiet, namentlich auch über die Wallfahrtskirche zum S. Michael auf dem Monte Gargano, die früher zur Diözese von Sipontum gehört hatte. Desgleichen wurde der frühere Bischofsitz von Larinum dem Sprengel von Benevent einverleibt, ferner der von Luceria (falls nicht dessen Bischof in dem exzentrisch gelegenen Lesina sich erhielt). Später finden wir auch in Canosa (Bari), Conza (einem in der Übergangszeit wichtigen Orte), Acerenza Bischöfe. Unverändert bestanden die kirchlichen Verhältnisse nur in den Küstenstrichen fort, wo die byzantinische Herschaft sich behauptete (ebenso wie in den römisch-ravennatischen Gebieten der Mitte und des Nordens).

So ging also die Gründung eines neuen Italiens auf den Trümmern des alten vor sich, mögen die gegenwärtigen Italiener sich darüber freuen oder nicht. Es folgten Kompromisse, dann Reaktionen, welche das Zustandekommen eines einheitlichen Staatswesens verhinderten, den Partikularismus der Teile beförderten. Und darin liegt die Schwierigkeit, eine Geschichte Italiens im Mittelalter zu schreiben. Villari sowohl wie Hartmann müssen den Eintritt der fränkischen Herrschaft, die der langobardisch-byzantinischen Periode folgte, weiter ausholend motiviren, indem sie auf die Übermacht der universalen Ideen hinweisen: das Erbe der römischen Weltherrschaft. Dieses zu erhalten war Italien zu schwach, daher man die Fremden herbeirief; von einer rein nationalen Entwicklung konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Prag. J. Jung.

Neumeyer, Dr. Karl, Die gemeine Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. München, J. Schweitzer 1901. XII und 313 S. 8°.

Indem der Verf. eine Geschichte des internationalen Privat- und Strafrechtes schreiben wollte, d. i. jener Normen, welche bei der Kollision mehrerer Rechte die Anwendung des einen oder des anderen im einzelnen Falle entscheiden, griff er bis auf jene Zeit zurück, in der die Zugehörigkeit zu einem Rechtskreise sich nicht, wie im römischen Rechte oder in der neueren Zeit überwiegend durch räumliche Verhältnisse, sondern durch die Abstammung von einem Volksstamme bestimmte. Vorerst behandelt er

Italien. Da er durchaus aus dem vollen schöpfte, gelang es ihm einen wertvollen Beitrag zur italienischen Rechtsgeschichte zu liefern. Keine wichtigere Urkundenpublikation ist übersehen worden, erschöpfend vor allem ist die juristische Literatur Italiens aus dem Mittelalter, stellenweise auch die der späteren Jahrhunderte herangezogen worden. Daher konnte er neue Resultate auf diesem mehrfach bebauten Boden gewinnen und namentlich die Stellung der Rechtswissenschaft zu diesen Fragen, die mehr weniger mit der Rezeption des römischen Rechtes zusammenhängen und damit in ihrer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte bereits genügend gekennzeichnet sind, ins helle Licht stellen.

Mit Recht betont der Verf., dass langobardisches und römisches Recht für jene Teile Italiens, in denen sie galten, den Charakter des Landrechtes trugen. Aber schon die Langobarden anerkennen das römische Recht der unterworfenen Romanen. Bekannt ist es, dass die Franken dann der Geltung der persönlichen Stammesrechte auch in Italien Tür und Tor geöffnet haben. Anders vollzog sich die Entwickelung in Unteritalien, wohin die Frankenherrschaft nicht reichte. Aber noch immer bleibt das langobardische Recht territoriales. Es hat Orte gegeben, die ausschliesslich von Langobarden bewohnt waren. Und dann kam es darauf an, wie viel vom römischen und den ausseritalienischen Rechten praktisch in Anwendung stand. Auf die Streitfrage, ob das römische Recht im weiteren Umfange bekannt blieb, ob hier, wie Schupfer und seine Schule will, gar eine umfangreiche Bearbeitung des Breviars, die sogenannte lex Romana Curiensis entstanden und verwendet worden ist, geht der Verf. zwar nicht ein, aber mit Ficker schätzt er, meines Erachtens mit vollem Rechte, die praktische Verwertung des römischen Rechtes nicht hoch. Auch die Kenntnis der ausseritalienischen Rechte war eine geringe, trotz der einzelnen Handschriften, die sich in Italien davon fanden. Höchstens das salische war den Rechtslehrern von Pavia besser bekannt. Nur einzelne Sätze sind praktisch in Anwendung gekommen; die Formen der einzelnen Rechtsgeschäfte namentlich haben sich im Andenken der Stammesangehörigen lange erhalten, dann einzelne Bestimmungen des Familien- und Erbrechtes. Subsidiär aber hat im langobardischen Rechtsgebiet durchaus das langobardische Recht gegolten. Neben das Edikt traten die fränkischen Kapitularien schon von Haus aus mit dem Anspruche auf allgemeine Geltung. Aber die Verbindung, in welche die Kapitularien von der langobardischen Rechtsschule mit dem Edikt gebracht wurden, sind ihnen verhängnisvoll geworden. Die Romanisten betrachteten sie, wie der Verf. nachweist, nur mehr als Teil des langobardischen Rechtsbuches, nicht als allgemein verbindliche Kaisergesetze. Bald entstand dem langobardischen Recht ein gefährlicher Konkurrent im neu auflebenden römischen. Als Weltrecht nimmt es allgemeine Geltung in Anspruch, und seine Lehrer bekämpfen, wie vierhundert Jahre später ihre deutschen Nachfolger, die Anwendung des einheimischen Rechts. Aber schon ist ein guter Teil der langobardischen Satzungen in die Stadtrechte übergegangen, die sich als ein Gemisch langobardischer und römischrechtlicher Normen und Sätze der späteren Kaisergesetze darstellen. Einige dieser Statuten beziehen sich noch im 13. Jahrhundert auf das langobardische Recht, im ganzen hat dieses in Oberitalien seit dem 13. und 14. Jahrhundert keine Geltung mehr. Die Ansicht, welche der Verf.

über den Ursprung der Questiones und Monita, die Fitting dem Irnerius zugeschrieben hat, aufstellt, wird man namentlich darin billigen, als die Urheberschaft des Irnerius in der Tat ausgeschlossen erscheint.

Auch mit dem System der persönlichen Rechte hat sich die Rechtsliteratur eingehend befasst. Interessant sind namentlich die Erörterungen über den Geltungsgrund derselben, welche der Verf. zusammenstellt. Die persönliche Geltung der Stammesrechte ist mit dem Vordringen des römischen Rechtes und der Ausbildung der Stadtrechte ebenfalls untergegangen. Gerade der Umschwung im Urkundenwesen Italiens, den Referent in der Einl. zu Acta Tirol. 2 näher zu skizziren versuchte, scheint dem System den entscheidenden Stoss gegeben zu haben. Mit dem Vordringen des römischen Rechtes werden die alten stammesrechtlichen Formen der Rechtsgeschäfte zu Rechtsantiquitäten ohne Inhalt. Es entsteht eine neue Urkundenform, das farblose Instrument, welches die carta, den eigentlichen Sitz der professiones iuris, bald ganz verdrängt. Nur spärlich und an wenigen Orten finden sich die Professiones noch im 13. und 14. Jahrhundert. An sie knüpfen sich eine Reihe von Fragen von allgemeinem Interesse. Konnte das Recht willkürlich gewählt und gewechselt werden; sind die Professionen also für Fragen nach Herkunft und Heimat der Bekennenden verwendbar? Der Verf. bejaht dies mit gutem Grunde. Die Entscheidung der Frage ist nicht nur für die Forschung über die Zusammensetzung der Bevölkerung Italiens, sondern auch für die Abkunft einiger Familien wichtig. Namentlich die Grafen von Savoyen und die Babenberger kommen dabei in Betracht. Freilich liegt für beide nur je eine professio vor. Wenn die romanischen Eigennamen der älteren Glieder des Hauses Savoyen das Bekenntnis zum römischen Rechte zu stützen scheinen, wird man die Frage der Herkunft der Babenberger allerdings um so mehr im Zweifel lassen müssen, als die betreffende Urkunde ausser dem Bekenntnisse zum alamannischen Rechte keinen weiteren Anhaltspunkt über das Stammesrecht der urkundenden Judith, Tochter des Markgrafen Leopold III., gewährt[1]). Allerdings müssen gewisse Störungen dabei beachtet werden. Das Recht der Karolinger ist den Italienern das salische, wohl weil das Ribuarische mit ihm zusammenschmilzt. Das Schwanken in den Angaben über das Stammesrecht der Grossgräfin Mathilde wird vom Verf. genügend erklärt. Ein Übergang Fremder zu dem ortsüblichen Rechte ist jedenfalls zuzulassen, und immer muss die Möglichkeit von Fehlern und Verwechs-

[1]) Man wird sich jedoch nicht mit Uhlirz Mittheil. des Inst. Ergänzungsband 6, 68 leichtweg über diese von Huber, Mittheil. des Inst. 2, 381, betonte Tatsache hinwegsetzen können. Die bei Ughelli 4, 781 abgedruckte Urkunde scheint mir, wenn auch in den Formeln etwas aussergewöhnlich, nicht verdächtig zu sein. Bekenntnisse zum alamannischen Rechte sind nichts seltenes, auch das Cartularium Langobardicum nimmt auf Alamannen Rücksicht. Ein besonderes Ehegüterrecht der Alamannen in Italien aber wird nicht erwähnt, daher ist keineswegs ein Ehegeding für eine solche professio iuris Voraussetzung, wie Uhlirz meint. Fast jede Carta, und eine solche liegt vor, trägt die Professio. Würde eine Investitur in der Carta gemeldet werden, dann käme gerade die Rechtsverschiedenheit des alamannischen Stammesrechtes zu Tage, das unter den Investitursymbolen zu denen des salischen Rechtes auch den wandilanc fügt (MM. Ll. 4, 595 N. 2), die Urkunde ist aber nach den Formeln einer Auflassung abgefasst (finis et refutacio). Doch findet sich darinnen das salische und alamannische proheredes.

lungen von Seiten der Notare und wohl auch der handelnden Personen selber im Auge behalten werden. Auch für die Bevölkerungsfrage haben die Professionen, worauf der Verf. mit Recht hinweist, ihren Wert. Auffallend ist es, wenn er für Südtirol das Vorhandensein einer geschlossenen romanischen Bevölkerung annimmt, im Widerspruch mit der herrschenden Anschauung, die freilich nicht auf wissenschaftliche Erwägungen gestützt, eine starke germanische Einwanderung behauptet. Doch dürfte der Verf. Recht behalten. Den nicht seltenen Urkunden mit Bekenntnissen zum römischen Recht stehen neben der bekannten von 1166 Mai 13 aus Pergine nur sehr vereinzelnte Professionen zum langobardischen gegenüber. Freilich, weitaus die Überzahl der erhaltenen Instrumente sind professionslos. Zum Teil wollen wohl die späteren Professionen zum römischen Recht, die sich namentlich in Ehegedingen finden, auch nur den römischrechtlichen Charakter dieser Geschäfte betonen. So vermutete Referent wenigstens für einige Fälle, die aus Bozen überliefert sind. Die Romanen der Gebietes von Trient bilden nur einen Teil des Striches dichter romanischer Bevölkerung, der sich in den Alpen von der Provence bis zu den Dolomiten erhalten hat. Finden sich doch romanische Rechtsinstitute des Provence auch in Südtirol erwähnt, wie die basciatura. Früh ist auch das römische Recht hier rezipirt worden, im 13. Jahrhundert war es bereits in voller Anwendung. Das Trienter Statutarrecht kennt, wie der Verf. mit Recht bemerkt, keine persönlichen Rechte. Im Straf- und Erbrecht stark vom langobardischen Rechte beeinflusst, sind andere Rechtsinstitute, namentlich das eheliche Güterrecht und das Prozessrecht hier vorwiegend römisch rechtlich geordnet.

Der zweite Teil des Buches behandelt die interessanten und weniger bekannten Verhältnisse Unteritaliens. Auch hier und noch mehr als im Norden sind das langobardische und in engen Grenzen das römische Recht territoriale Rechte gewesen. Erst mit der Einwanderung der Normannen, die an normannischen Rechtssätzen festhalten, kommt es auch hier zur Ausbildung des Systems persönlicher Rechte. Die Gesetzgebung der Normannen, vor allem die Constitutiones regni Siciliae Friedrichs II. schaffer freilich im weiten Umfange gemeines Recht für alle Untertanen. Nur wenige Besonderheiten vermögen sich zu erhalten, indem die letzten Ausläufer des langobardischen Rechtes bis 1809 reichen. Eigentümlich gestalten sich namentlich die Verhältnisse des Lehenrechts, weil nun das von den Normannen ins Land gebrachte fränkische mit dem langobardischen konkurrirt. Vielfach werden dabei diese Rechte mit Liegenschaften verknüpft oder zu Familiensatzungen. Als letzten Ausläufer des fränkischen Stammesrechtes erklärt der Verf. in diesem Sinne den Satz des italienischen Statuto von 1848, der die Erblichkeit des Thrones nach salischem Rechte bestimmt.

Der folgende Band wird die Sätze erörtern, welche die Zugehörigkeit zu einem Rechtskreise bestimmten und die Kollision mehrer konkurrirender Rechte lösten.

Innsbruck. Hans v. Voltelini.

La Mantia, Vito, Antiche consuetudini delle città di Sicilia. Palermo, Alberto Reber 1900. CCCII und 356 S. 8°.

Die merkwürdigen Stadtrechte Siziliens sind schon vielfach von der rechtshistorischen Literatur ausgebeutet worden. Die meisten von ihnen lagen teils in alten Ausgaben, teils in späteren Sammlungen, von denen die von Brünneck die bekannteste ist, vor. Eine neue vollständigere und korrektere Ausgabe hat nun der durch seine Forschungen um die sizilianische und italienische Rechtsgeschichte hochverdiente, jetzt schon im hohen Alter stehende La M. veranstaltet. Er bietet in seiner Sammlung die Stadtrechte bis zur vizeköniglichen Periode, das ist bis 1410. Vielleicht wird er oder werden seine Söhne sich doch entschliessen, auch die späteren Stadtrechte zu bearbeiten, deren Ausgabe dann erst einen vollen Überblick über die Entwickelung der sizilianischen Stadtrechte gewähren würde. La M. hat seine Ausgabe auf Grund der ältesten Handschriften und Drucke hergestellt und ist daher in der Lage den Text seiner Vorgänger, namentlich auch Brünnecks vielfach zu verbessern. Eine etwas breit angelegte Einleitung orientirt über Handschriften, Drucke und Bearbeitungen, bietet zugleich Auszüge aus den königlichen und vizeköniglichen Privilegien, die sich auf das Stadtrecht beziehen. Hinter dem Rechte von Palermo sind 22 Privilegien, darunter das griechische König Rogers für das Erzbistum Palermo von 1144, vier Privilegien Friedrich II., eines von Konrad IV., vier Bullen Alexanders IV. vollinhaltlich abgedruckt.

Das älteste der sizilianischen Stadtrechte ist das von Messina, doch liegt es erst in einer Fassung vor, die es 1498 durch den Rechtsgelehrten Pietro Appulo erhalten hat. La M. hat indess nachgewiesen, dass uns eine ältere Rezension desselben in dem Stadtrechte von Trapani erhalten ist, da diese Stadt, die mit dem Rechte von Messina, bewidmet wurde, wortwörtlich das Recht von Messina herübergenommen hat. Inzwischen hat L. M. eine neu aufgetauchte Handschrift untersucht[1]), die einen Text bietet, die zwischen dem von Trapani und Appulo die Mitte hält. Zum Schlusse sucht er den alten Text von Messina nach der Rezension von Trapani, den übrigen erhaltenen Bruchstücken und Appulo zu rekonstruiren. Das Recht von Messina ist im weiteren oder engeren Umfange in die meisten übrigen sizilianischen Stadtrechte übergegangen. Patti, Lipari, Noto beruhen fast ganz auf Messina; Girgenti, Catania, zum Teil auch Syrakus, Caltagirone und Palermo haben einzelnes herübergenommen oder Messina wenigstens benützt. Auf Catania beruhen wieder die Rechte der Ätnastädte: Paternò, sta Maria di Licodia, Castiglione, Linguagrossa, Vizini, auf Palermo Corleone, auf Caltagirone Piazza. Vielfach ist die Verwandtschaft eine sich kreuzende, indem mehrere Rechte auf ein und dasselbe Einfluss genommen haben. Der Herausgeber ist dem Zusammenhang der Rechte nachgegangen, er verweist auf die Quellen in Bemerkungen am Rande, sucht Entlehnungen teilweise selbst durch den Druck kenntlich zu machen. Doch lässt er es dabei an Konsequenz fehlen. Es hätte sich gewiss empfohlen, dabei die Methode anzuwenden, welche die

[1]) Testo antico delle consuetudini di Messina adottato in Trapani 1331 e seguito da una copia di consuetudini contenuta nel ms. della metà del secolo XV della biblioteca comunale di Palermo u. s. w. Palermo 1902.

Monumenta Germaniae für ihre Ausgaben in Anwendung zu bringen pflegen. Auch die Abfassung eines Glossars der teilweise recht merkwürdigen Ausdrücke wäre wünschenswert gewesen. Am ergiebigsten sind die sizilianischen Stadtrechte für die Geschichte des Privatrechts: eheliches Güterrecht, Erbrecht, Retraktrecht, Eigentumserwerb, Gewere. Für die Fragen des Güterrechtes namentlich sind diese Stadtrechte schon viel besprochen worden, weil sich hier der Anschluss an normannisches Recht am deutlichsten ergibt. Doch lässt Palermo daneben auch griechisch-römisches Güterrecht gelten, wie es allgemein Griechen, Sarazenen und Juden gegenüber auf dem Standpunkte der persönlichen Rechtssysteme steht. Aber auch sonst bieten diese Rechte manches interessante, wie die Bestimmungen von Messina über Zweikampf, Ehebruch u. s. w. Bekanntlich geht das sizilianische Stadtrecht in vielem auf normannisches Recht zurück; aber auch griechisches, römisches, wohl auch sarazenisches Recht haben hier ihre Spuren zurückgelassen. La M., der sich wiederhalt mit den Quellen des sizilianischen Rechtes befasst hat, stellt darüber noch ein grösseres Werk in Aussicht.

Innsbruck. Hans v. Voltelini.

Fuchs Adalbert Fr. P., Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig. 3 Teile. Fontes rer. Austr. 2. Abt. Diplom. et acta 51., 52., 55. Bd. Wien 1901—1902.

Wir besitzen kein nach einem einheitlichen Plane angelegtes Urkundenbuch von Niederösterreich und können ein solches auch nicht mehr bekommen, weil moderne, gute Teilpublikationen vorliegen, die nicht mehr wiederholt werden können. Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich, welcher eine solche, das Urkundenbuch des ältesten Stiftes des Landes, St. Pölten, als ersten Teil eines niederösterreichischen Urkundenbuches veröffentlicht hat, bereitet nunmehr die Herausgabe des wichtigsten Teiles, des Babenberger Urkundenbuches vor. Da ist es denn zu begrüssen, dass auch von anderer Seite in der Edition des niederösterreichischen Urkundenmateriales tüchtige, den heutigen Anforderungen entsprechende Arbeit geleistet wird. Eine solche höchst dankenswerter Art stellt das dreibändige Urkundenbuch des Stiftes Göttweig, bearbeitet von dessen Konventualen P. Adalbert Fuchs dar.

Wer denkt nicht bei dem Namen dieses Klosters an die ehrenvolle Stellung, die ihm sein grosser Abt Johann Georg Bessel auch auf dem Gebiete der Diplomatik mit seinem Chronicon Gottwicense (1732) erworben hat, das durch die erstmalige Zusammenfassung und Betrachtung einzelner, gesonderter Urkundengruppen zu so grosser methodischer Bedeutung gelangt ist. Mehr als ein Jahrhundert später zeitigte das wissenschaftliche Organisationstalent Chmels den Plan eines Diplomatarium Gottwicense; seine Übernahme[1]) hat der Göttweiger Konventuale Friedr. Blumberger nicht mehr durchführen können. Aber eine Ausgabe der beiden Tradi-

[1]) Sitzungsber. d. k. Akademie d. Wissensch. ph. hist. Klasse I, 2. Heft, 561.

tionscodices des Klosters hat im Jahre 1855 Karlin[1]), ebenfalls ein Angehöriger des Stiftes, mit vielem Fleisse besorgt und im Anhange zu demselben eine Auswahl von 80 Urkunden des Stiftsarchives bis 1300 geboten. Was aus dieser Publikation an historischem Gewinne sich ergab, hat Kaemmel[2]) übersichtlich dargestellt. Nunmehr hat ein neuer Aufschwung der wissenschaftlichen Tätigkeit in der alten Benediktiner Abtei — ist doch auch auf prähistorischem und archäologischem Gebiete Abt Dungel seit langem verdienstvoll tätig, und erschien kürzlich erst ein Werk langjähriger Arbeit eines Konventualen[3]) — uns das Urkundenbuch des Stiftes geschenkt.

Die inhaltliche Bedeutung desselben wird klar, wenn man die Stellung bedenkt, welche dieses Kloster in der Landesgeschichte einnimmt, seit die Gründung des Passauer Bischofes Altmann (1083) in raschem Anwachsen durch reiche Schenkungen, Inkorporirung zahlreicher Pfarren, begünstigt von den Landesfürsten, sich zu einer wirtschaftlichen Macht und einem hervorragenden Mitgliede in der ständischen Ordnung erhob.

Der Umstand, dass der Besitz der Klosters Göttweig vorwiegend Streubesitz ist, verteilt über alle Viertel Niederösterreichs und auch nach Oberösterreich reichend, gibt den urkundlichen Zeugnissen der Verwaltungstätigkeit des Stiftes eine weit über dasselbe hinausreichende Bedeutung und das Urkundenbuch bietet nicht nur reiches Materiale für eine Darstellung der Verwaltung eines so grossen Wirtschaftsorganismus, die sehr erwünscht wäre, sondern beleuchtet auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedensten Gegenden des Landes von einer Zeit an, da noch dessen teilweise unbebauten Strecken in Kultur genommen werden. Dass es sonach auch in topographischer Hinsicht eine Fülle von Material bietet, ist selbstverständlich. Fuchs hat da auf einem Gebiete, auf dem schon Karlin verdienstlich vorgearbeitet hat, bezüglich der Bestimmung der Lage der abgekommenen Ortschaften und der Ortsidentifizirung in seinen erläuternden Anmerkungen zur Edition manches verbessert und viel Neues geboten. Bei dieser Gelegenheit sei gleich berichtigt, dass die Namensform Lachsendorf einmal (I 548 Anm. 2 und im Register) irrig auf Maria Lanzendorf bezogen wird, während an anderer Stelle richtig der ältere Name von Laxenburg darin erkannt wird.

Wie das wirtschaftliche Leben des Stiftes und sein Wachsen verfolgen wir an zahlreichen, bisher unedirten Urkunden und den in die Sammlung einbezogenen Briefen auch die Entwicklung seiner kirchlichen und politischen Stellung. Die allmähliche Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses vom Passauer Diözesanbischofe führt 1401 zur Exemtion des Stiftes vom Bistume durch Bonifatius IX. (Nr. 908), die letzteres am Ende des 15. Jahrhunderts mit Gewalt zu durchbrechen versucht, bis durch Intervention des Kaisers 1498 von Rom die neuerliche Exemtion verbrieft wird (Nr. 2277). Von Interesse ist auch der Prozess zwischen Bischof und Abt von 1496—1500, namentlich für die Verhältnisse an der Kurie, besonders die Rechnung des Stiftsprokurators in Rom (Nr. 2206) für die

[1]) Saalbuch des Benediktinerstiftes Göttweig. Fontes II. 8. Bd.

[2]) „Aus dem Saalbuche eines österreichischen Klosters“. Zeitschrift f. allg. Geschichte hg. von K. v. Zwiedineck-Südenhorst. III (1886) 233 ff.

[3]) P. Lambert Karner, Künstliche Höhlen aus alter Zeit. Wien 1903.

Taxen der päpstlichen Kanzlei. Den Gegensatz gegen das Bistum zeigen auch die Urkunden, welche den Passauer Bischofstreit von 1480 betreffen, in welchem das Domkapitel sein Recht auf die Bischofswahl gegen den ihm von der Kurie aufgedrungenen Kardinal Häseler verteidigt, worin es der Herzog Georg von Bayern aufmuntert (Nr. 1960), während der Kaiser für den Kardinal eintrat, was das Domkapitel mit der Überlieferung der passauischen Städte an Mathias Corvinus beantwortet hat. In dieser Frage hielt es Göttweig mit dem Kaiser, während es 1451 sich dem Ständebunde gegen Friedrich III. angeschlossen hatte (Nr. 1375).

Für dessen Regierungszeit bieten uns die Inedita manches wertvolle Detail, so für den Augustfeldzug (1458) Georg Podiebrads gegen Österreich (Nr. 1462, 1463), zur Situation in Wien Anfangs November 1462, da der Kaiser in seiner Burg belagert wurde (Nr. 1521), zu den Landtagsverhandlungen von 1463 (Nr. 1540), betreffs der Kriegshilfen des Klosters (Nr. 1577), der Steuerauflagen (Nr. 1642, 1651, 1673 u. a.) der Kämpfe mit Mathias Corvinus und den böhmischen Adeligen, des Söldnerwesens, bezüglich der Kriegsentschädigung an Ungarn u. s. w. Ein anschauliches Bild des Ruins, den diese unglückliche Zeit im Gefolge hatte, gibt Nr. 1684, ein ausführlicher Bericht des Abtes an den Kaiser über die Lage des Stiftes, der alle Leistungen desselben von 1457—1464 aufzählt und einen Begriff von der Lage des klösterlichen Grossgrundbesitzes sowie der Klosterholden gibt.

Auf einige interessantere, neue Stücke will ich ausserdem noch aufmerksam machen. Dazu gehört ein kurzer bisher unbekannter Briefwechsel des Bischofes von Trient, Johannes Hinderbach, mit Abt Lorenz von Göttweig aus den Jahren 1475—1476 (Nr. 1845, 1856, 1857), der ebenso Einblick in die gelehrten Interessen der beiden Männer wie in die Schrecken der Judenverfolgungen ihrer Zeit gewährt. In ersterer Hinsicht scheint sich aus Nr. 1856, wie Fuchs bemerkt, zu ergeben, dass die Vita Altmanni ein Teil einer grösseren verschollenen Stiftsgeschichte ist. Nr. 2230 bringt ein Fragment eines Verhörsprotokolles von 1340 über Angehörige der Albigensersekte auf den Besitzungen Ulrich's von Neuhaus, das als Deckblatt in einem Kodex des Stiftes sich fand; in Nr. 922 interessirt die Eidesformel, die Abt Peter II. 1402 in Rom schwört, wegen der bedeutenden gegen den Gegenpapst Benedikt XIII. zu Avignon gerichteten Schlussstelle; Nr. 898 bietet ein bisher nicht veröffentlichtes Banntaiding von ca. 1400. In Nr. 1883 wird einer 1477 erfolgten Verleihung von Getreidebezug an einen Pfarrer durch Bestimmung des Konventes Rechtskraft durch blosse Eintragung in den liber actorum ohne Ausfertigung einer Urkunde zuerkannt.

Fuchs hat in seiner Arbeit bis zu der Zeitgrenze des Jahres 1500, die er sich gesetzt, einerseits alles erreichbare Materiale bieten wollen, das sich auf Göttweig bezieht, auch das nicht im eigenen Stiftsarchive, sondern in fremden Archiven befindliche und andererseits alles Materiale gebracht, das im Göttweiger Archive sich befindet, auch wenn es nicht das Stift betrifft. Daher wurden nicht bloss Urkunden, sondern auch Briefe und die gedruckten erzählenden Quellen in die Sammlung einbezogen, ein Vorgang der für solche Spezialpublikationen sehr zutreffend ist, weil sonst

historisches Materiale in Abfall kommt, das nicht leicht mehr Gegenstand einer zusammenfassenden Publikation wird, und so die Daten zur Geschichte der betreffenden Korporation ebenso lückenhaft bleiben wie die Kenntnis ihrer Archivalien, die andere Verhältnisse betreffen. Es erübrigt dann bei grossen Grundherrschaften ausser dem neueren Aktenmateriale, das stets vorwiegend in zusammenhängender Darstellung seine Verwertung finden wird, hauptsächlich das Materiale wesentlich wirtschaftsgeschichtlichen Inhaltes, wie die Urbarien, Grundbücher und die übrigen Verwaltungsaufschreibungen, die teils vollständige Veröffentlichung teils Verarbeitung nach vergleichenden und statistischen Gesichtspunkten lohnen.

Der urkundlichen Hauptpublikation hat Fuchs Anhänge beigeschlossen, enthaltend das Nekrolog des Stiftes Göttweig aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, den Catalogus abbatum Gottwicensium 1094—1609, neu bearbeitet auf Grund dreier handschriftlichen Verzeichnisse und vielfach berichtigt, ein Kalendarfragment des Stiftes St. Blasien im Schwarzwalde von 1076, das die dortigen Benediktinermönche, als sie 1094 nach Göttweig eingeführt wurden, mitbrachten, und das Fuchs auf Grund des Heiligenkalenders für eine Kompilation der Kalendarien des italienischen Benediktinerklosters zu Fruktuaria (Diözese Jvrea) mit dem des Benediktinerklosters zu St. Blasien hält. Weiters bringen diese Anhänge noch ein Göttweiger Kalendarfragment von ca. 1095, das auf dem vorher erwähnten, dann dem vorgefundenen Kalendare der vor den Benediktinern zu Göttweig ansässigen regulirten Augustiner Chorherren und dem der zuständigen Diözese Passau beruht, und ein Göttweiger Kalendar von ca. 1500, das die seither vollzogene Anpassung an den Passauer Festkalender zeigt. Die Gebetsverpflichtungen der Göttweiger Benediktinerinnen beschliessen diese Beigaben.

In der einleitenden Besprechung der Überlieferung der publizirten Urkunden hat Fuchs die archivalische Behandlung der Originalien, die mit dem Jahre 1058 beginnen, die Ursachen der bedeutenden Verluste an solchen besonders durch den Brand von 1718 und die Kopialbücher des Stiftsarchives klar und knapp behandelt; aber er hat sich da zu kurz gefasst. Hier hätte es sich empfohlen, durch einige Übersichtstabellen den Anteil jedes Kopialbuches an einziger Überlieferung von Urkunden auszuweisen, ein Verzeichnis der zum erstenmale ganz abgedruckten Urkunden namhafterer Aussteller beizufügen. Man verschaft sich daher nur recht mühsam die Kenntnis der ältesten Inedita der einzelnen Ausstellergruppen. Das älteste Ineditum des Urkundenbuches überhaupt ist eine Urkunde des Bischofs Ulrich von Passau von 1096 September 9 (Nr. 11), das der Kaiser- und Königsurkunden rührt von König Albrecht II. 1439 April 19 (Nr. 1239), der Papsturkunden von Innocenz IV. 1252 April 27 (Nr. 128), der österreichischen Herzogsurkunden von Rudolf III. 1303 September 1 (Nr. 235) her; die älteste deutsche Urkunde datirt von 1289 Februar 2.

Auch ein Verzeichnis der benützten Archive mit Angabe der Nummern der ihnen entnommenen Original-Urkunden und einzigen Abschriften wäre erwünscht gewesen. Die grosse, auf ein modernes Urkundenbuch verwandte Mühe wird erst durch Beigabe solcher Behelfe, die der Verf. leicht herstellen kann, für den Benützer recht fruchtbar und auch die Beschaffung von

Nachträgen hiedurch erleichtert. Ein solcher, der mir gelegentlich aufstiess, sei hier gleich notirt[1]).

Die Edition der 2277 Nummern, die mit den Anhängen drei starke Bände füllen, folgt den Regeln des allgemeinen Brauches und ist mit Fachkenntnis und viel Sorgfalt gearbeitet. Zahlreiche Anmerkungen zum Texte erläutern denselben inhaltlich, besonders, wie schon bemerkt, in topographischer Hinsicht. Die Urkunden bis 1300 sind in extenso wiedergegeben, die späteren nur dann, wenn dies mit Rücksicht auf namhaftere Aussteller oder aus inhaltlichen oder formellen Gründen geboten schien; die übrigen sind durch Regesten wiedergegeben, was umso nötiger ist, als gerade für das 15. Jahrhundert die Zahl der inhaltlich wichtigen Stücke eine recht bedeutende ist. Die Orthographie der Überlieferung der deutschen Stücke ist möglichst gewahrt.

Viel Aufmerksamkeit ist der Erklärung und Beurteilung der einzelnen Stücke zugewendet, bezonders bezüglich der Datirung und der Vorurkunden. In ersterer Hinsicht sei Nr. 83, das übrigens auch einen neuen Siegeltypus bietet, wegen der interessanten Doppeldatirung erwähnt, die Fuchs von Meiller etwas abweichend löst, dabei auch das Itinerar Herzogs Leopold VI. berichtigend. In letzterer Beziehung scheint mir aber Fuchs zu weit zu gehen, wenn er in Fällen wie z. B. Nr. 235 die formelhafte Inscriptio, die überdies nur mit einem Teile der Inscriptio der Vorurkunde (Nr. 208) sich deckt, als dieser entnommen kennzeichnet.

Den Siegeln hat der Verf. durchgehends sorgfältige, ausführliche Beschreibung angedeihen lassen Es will mir aber nicht praktisch erscheinen, dass die Tatsache und Art der Besiegelung in dem sonst der Mitteilung der Überlieferung gewidmeten ersten Absatze nach dem Regest erwähnt, die Beschreibung der Siegel aber am Schlusse der Urkunde gebracht wird. Es werden hiedurch die Daten über die Besiegelung ebenso zerrissen wie die Angaben über die Überlieferung; es scheint mir daher die Verweisung der ersteren an den Schluss der Urkunde als die entsprechendere Praxis.

Eine ganz gewaltige Arbeit stellt das Register dar. Es umfasst 414 Seiten, geteilt in ein Namenregister und in ein Sachregister und Glossar. Seine Anlage ist streng alphabetisch. Ersteres bietet die Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit der Personennamen, Standesschlagworte, Nachweisung der Ortslagen eventuell mit Angabe des Gerichtsbezirkes. Ich glaube die schuldige Dankbarkeit des Benützers für die grosse Arbeit, die Fuchs für ihn geleistet hat, nicht zu verletzen, wenn ich die Meinung ausspreche, dass doch einige Vereinfachung oder bessere Ausnützung der Ausführlichkeit möglich gewesen wäre. Wenn z. B. Kaiser, Könige u. s. w. einmal alphabetisch unter diesen Schlagworten, ein zweitesmal ebenso unter ihren Namen und, insoferne sie österreichische Landesfürsten waren, ein drittesmal — wieder alphabetisch — unter „Österreich“

[1]) 1348 Jänner 25. Walther der Pewsching und Elsbeth seine Hausfrau, Dietmar der Pewsching und Margreth seine Hausfrau und Wulfing der Pewsching und Angnes seine Hausfrau verkaufen ihr rechtes Eigen und Haus Obernpewsching und das zugehörige Dorf, davon man an Burgrecht jährlich 60 Wr. Pfennige an das Kloster Göttweig dient, an Herzog Albrecht. An sanct Paulstag als er bekertt ward. Kopie in cod. 3083 der Wr. Hofbibliothek Fol. 91b—92a.

erscheinen, so dünkt mich das zu viel. Will man sich aber nicht mit Verweisen begnügen, so hätte — freilich mit Durchbrechung des rein alphabetischen Prinzips — bei den Standesschlagworten durch zeitliche Reihung der Namen und Beifügung einer Ausstellersigle sich eine chronologische Übersicht der Urkunden nach Ausstellergruppen gewinnen lassen, die, wie erwähnt, fehlt.

Bei der Vereinigung von Sachregister und Glossar wäre meines Erachtens das Schwergewicht auf erstere Eigenschaft zu legen, wenn man, wie der Verf. keine Verweise bringt. Wenn z. B. unter dem Schlagworte „Banntaiding" Nr. 415 nicht aufgezählt wird, so geschieht dies, weil der Text nur die Form taedinch enthält, und nur diese registrirt wird. Nicht überall liegt es so nahe, unter einem verwandten Schlagworte zu suchen, und dann ist die Zusammenstellung inhaltlich gleichartiger Stücke dem Benützer erschwert.

Dass bei einer so umfangreichen Arbeit kleine Versehen unterlaufen müssen, ist ebenso selbstverständlich als wie, dass sie ihr keinen Abbruch tun; als Belege z. B., dass im Register die iudices provinciales Austriae von 1268 in Nr. 151 nur unter ihren Geschlechtsnamen erscheinen, während sie wohl auch als (obere) Landrichter, in deren Aufzählung sie fehlen, hätten ausgewiesen werden müssen; oder wenn die in Nr. 1768 erwähnte Passauer Synode nicht auch unter synodus erscheint. In Nr. 416 ist einmal die chronologische Folgo der Drucke verkehrt, in Nr. 899 fehlt die Angabe, dass der Druck bei Nowotny auf Kaltenbäck zurückgeht. Hie und da fehlt der die Drucke von den Regesten scheidende Strich. Auf stehen gebliebene Druckfehler einzugehen, erschiene mir kleinlich.

Die Arbeit, die uns Fuchs in seinem Göttweiger Urkundenbuche beschert hat, ist eine treffliche, höchst dankenswerte Leistung auf dem Gebiete der Urkundenpublikation, reich an neuem geschichtlichen Materiale, ehrenvoll für ihn und sein berühmtes Benediktiner Ordenshaus.

C. Giannoni.

Amy A. Bernardy, Venezia e il Turco nella seconda metà del secolo XVII. Con documenti inediti e prefazione dè P. Villari. Firenze 1902. 8°. 142 S.

Das vorliegende Werk einer Dame, Anglo-Italienerin, wird von Villari der Öffentlichkeit mit einem empfehlenden Vorworte vorgelegt. Es erscheinen darin die zwei ersten Drittel des grossen Existenzkampfes Venedigs gegen die Türken von 1645—1718 — der candianische (1645—1669) und peloponnesisch-aegaeische Krieg (1685—1699) — mit guter Kenntnis der venezianischen Geschichte und eifriger und zutreffender Verwendung gedruckter und ungedruckter venezianischer Quellen behandelt. Die Verfasserin will nur die grossen Zusammenhänge aufdecken, als deren Resultat sich ihr ergibt, dass der Fall Venedigs im candianischen Kriege in der Hauptsache ein Ergebnis der handelspolitischen Tendenzen des Zeitalters gewesen ist; England, Holland, Frankreich waren gewillt, das kommerzielle Erbe der Republik anzutreten. Was sollte ihnen da ein starkes Venedig? Aber einen völligen Zusammenbruch bedeutet der Krieg von

Kreta noch immer nicht; die Eroberung von Morea und die Errungenschaften des Karlowitzer Friedens waren der Gegenschlag gegen den Verlust der Insel. Die Entscheidung fällt erst durch den Frieden von Passarowitz. Im Sinne der ganzen Anlage des Buches wäre es also wohl am Platze gewesen, auch den Kampf der Jahre 1715—1718, den Verlust von Morea und endgiltigen Verlust der levantinischen Stellung der Republik in die Darstellung einzubeziehen.

So weit, wie billig, Österreich in den Bereich der Betrachtung gezogen ist, rächt sich die geringe Bekanntschaft Amy Bernardys mit der deutschen Literatur; sie würde sich ausser manchem anderen von der Überschätzung Sobieskis auf der einen, von der unzutreffenden Wertung der tatsächlichen damaligen Macht der Pforte auf der anderen Seite freigehalten haben, wenn sie sich nicht mit der, wie ein bibliographisches Verzeichnis ergibt, wohl durchaus erschöpfenden Benützung namentlich der italienischen Literatur begnügt und Werke wie Erdmannsdörfers Deutsche Geschichte und Rankes Spanisch-osmanische und Venezianische Studien — von anderen zu schweigen — nicht ausser Betracht gelassen hätte; für Österreich wäre ausser Arneths Prinz Eugen doch wenigstens noch das Handbuch von Krones einzusehen gewesen.

Gleichwohl ein interessantes, wenn auch, wie so viele historische Bücher englischen Ursprungs, nicht eigentlich wisssenschaftliches Buch; anregend, grosszügig geschrieben, wenn auch mit echt frauenhafter Vorliebe für Antithesen und effektvolle Gruppriungen, immerhin niemals platt und mehrfach wirklich originell; ein hübscher Führer zum Zwecke rascher Orientirung und durch die Beigabe des Wortlautes der Vertragsartikel des candianischen und des (venezianisch-türkischen) Friedens von Carlowitz, der österreichisch-polnischen Liga von 1683 und des österreichisch-russischen Bündnisses von 1696, auch für die ernste Forschung nicht ohne Wert.

H. Kretschmayr.

(I) Documente privitoare la Constantin-Voda Brincoveanu. (Dok. bezügl. des Wojwoden Konst. Brankowan). Bukarest 1901. 16°. XXIII + 176 SS.

(II) Operele lui Constantin Cantacuzino. (Werke des Konst. C.) Bukarest. 1901. 16°. XLIV + 179 SS.

(III) Despre Cantacuzini. (Über d. Cant.) Bukarest 1902. 16°. CLXIII SS.

(IV) Genealogia Cantacuzinilor de Banul Mihai Cantacuzino. Buk. 1902. 16°. XI + 565 SS.

(V) Documente privitoare la familia Cantacuzino. (Dok. bezügl. d. Familie C.) Buk. 1902. 16°. 360 SS.

(VI) Albumul familiei Cantacuzino (Album d. Familie C.) Buk. 1902. XVIII SS.

Die Nummern I—V sind von Jorga herausgegeben, sicherlich auch Nr. VI, wo jedoch die entsprechende Bemerkung fehlt. Gleich hier sei bemerkt, dass Jorgas Tätigkeit in den letzten Jahren hiemit noch lange nicht erschöpft ist. Die rumänische historische Literatur verdankt seiner staunenswerten Arbeitskraft noch eine ganze Reihe von Publikationen, die hier nächstens besprochen werden sollen. Die gegenwärtige Anzeige hat sich infolge anderweitiger Arbeiten des Referenten in unliebsamer Weise verzögert.

Die Materialien, welche in Nr. I dargeboten werden, sind z. T. politisch bedeutsam und, was auch ins Gewicht fällt, grösstenteils deutsch, lateinisch, französisch, italienisch und holländisch, nur weniges rumänisch, so dass sie fast durchwegs allgemein zugänglich sind. Überwiegend stammen sie aus dem Dresdner Staatsarchiv.

Es sind 1. Berichte des kursächsischen Gesandten in Wien, Wackerbart[1]), vom Mai und Juni 1698 über das damalige Projekt, die Wallachei unter sächsische, (nicht polnische) Hoheit zu bringen (S. 3—47), wobei der Premierminister (Stolnic) Konstantin Cantacuzeno die erste Rolle spielt[2]). — 2. Berichte verschiedener Korrespondenten über die Absetzung und den Tod des Wojwoden Brankowan (S. 51—81). Packend in ihrer einfachen Schlichtheit sind die Nachrichten von der Art, wie der Kapedji Pascha mit nur 16 Mann Begleitung unerwartet in Bukarest erscheint, vor versammeltem Divan den Fürsten und sein ganzes Haus für verhaftet erklärt und den Spatar (Schwertträger) Stephan Cantacuzeno zum Wojwoden erhebt (S. 52—56, 66—71). Das einzige Wort ‚Mazylbey' (Mazil = verbannt) genügt, um den Fürsten mitten in seiner Hauptstadt, umgeben von seinen ihm treu ergebenen Bojaren (S. 63) vom Thron zu stürzen. Durch allerlei Grausamkeiten und mehrmalige Tortur werden ihm dann Geständnisse erpresst über seine Schätze, nach denen die Türken lüstern waren, endlich wird er mit seiner ganzen Familie vor dem Sultan hingerichtet. — 3. Folgen einige Briefe, die zwischen Brankowan resp. seinem Minister und den Kaiserlichen in der Zeit von 1711—1713 gewechselt wurden (S. 83—101), 4. Auszüge aus den Berichten des holländischen Gesandten in Konstantinopel und des holländischen Konsuls in Smyrna aus den Jahren 1689—1714 mit rumänischer Übersetzung, teilweise nur in rumänischem Auszug (S. 105—151). Hier finden sich genaue Nachrichten über die letzten Tage des unglücklichen Fürsten (S. 128 ff.).

---

[1]) Vgl. über ihn: Dresdner Geschichtsblätter, 1903, XII. Jahrgang Nr. 1, S. 149 f. A. 1.

[2]) Nicht uninteressant ist folgende Stelle (S. 16): [Konstantin erinnert] E. K. M. möchte in alle Wege verhüten, dass keine Polaken zu dieser impresa in ihr Land gebracht würden. Dann Polen dürften sodann prätendieren, einen Teil an dem Schutzrecht zu haben; die Wallachen aber wollten E. K. M. allein und sonsten niemand anderem sich unterwerfen. Verhoffeten jedoch, dass E. K. M. wohl regulirte deutsche Truppen mithinnen (? vielleicht mithinein) bringen wurden, welche von guter Disziplin wären und keine Exzesse, wie die Kaiserlichen verübten.

Den Beschluss machen die Verteilung der Güter Brankowans an seine Söhne vom J. 1709 (S. 155—166), die Aussteuer seiner Töchter (S. 167—170) und einige Schenkungsurkunden (S. 173—176).

Die Vorrede beschäftigt sich nicht mit den politischen Angelegenheiten, sondern gibt eine stellenweise reizvolle Schilderung der kulturhistorischen Verhältnisse an Brankowans Hof [1]).

Tritt schon in dem eben besprochenen Buch das Geschlecht der Cantacuzene hie und da hervor, so sind die fünf folgenden Werke diesem Geschlecht ausschliesslich gewidmet. Die Nr. III—VI sind auch aus dem Archiv der Familie und auf Kosten von G. Gr. Cantacuzino durch Jorga herausgegeben worden.

Was nun Nr. II betrifft, so liegt hier für den nichtrumänischen Leser das Hauptgewicht wohl durchaus auf der Einleitung, welche, gestützt auf teilweise archivalisches Material aus den Beständen von Wien, München, Dresden und Genua, interessante Daten zur Lebensgeschichte des Konstantin Cantacuzeno, der um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts (1688—1714) die erste Stelle nach dem Fürsten Brankowan einnahm, zugleich aber auch über die damaligen politischen Verhältnisse im allgemeinen bringt.

Als wichtigere Ergebnisse betrachtet Jorga selbst, dass der Tod Șerban-Woda's (Wojwode Sch. Cantacuzeno 1678—1688) nicht durch Vergiftung herbeigeführt wurde und auch keine Änderung der Politik in der Wallachei verursachte. Man war nämlich bisher der Ansicht, dass eine Partei unter den Bojaren mit Șerbans Annäherung an die Kaiserlichen nicht einverstanden gewesen sei und eine Verschwörung seiner Brüder Konstantin und Matei sowie seines Neffen Konst. Brankowan ihm den Tod brachte. Nun zeigt aber Jorga, dass auch unter Brankowans Herrschaft dieselbe Politik fortgeführt, das Verhältnis zum Kaiser nicht alterirt wurde [2]). Erst als die österreichischen Heere nach der Wallachei selbst vordrangen, entstand eine durch die fremde Soldatenherrschaft und riesige Lieferungen hervorgerufene Misstimmung, die aber bald nach der Schlacht von Zernescht (21. Aug. 1690) neuen Bundesverhandlungen Platz machte, die freilich zu keinem Ergebnis führten.

Der Mann, der nun eigentlich die Politik der Wallachei damals leitete, war der Stolnic Konstantin Cantacuzeno. Er hatte Reisen gemacht, in Italien studirt und sich so eine bedeutende Bildung angeeignet, die ihn jedenfalls über den Durchschnitt der Bojaren weit hinaushob. Seine Schriften werden hier in einer Auswahl geboten. Erwähnt sei davon folgendes: Eine chronologische Aufzählung der wallachischen Wojwoden (S. 19—40), eine „Succinta . . dilucidatione di Valachia“, welche die Antwort auf Fragen bietet, die der bekannte General Graf Marsigli an den

---

[1]) Einige Lesungen scheinen verbesserungsbedürftig. S. 13 Z. 4 von unten ‚andern‘ statt ‚ardern‘, S. 14 Z. 5 ‚durch‘ statt ‚durchl, ebenda Z. 6 von unten ‚enttpffangen‘, S. 22 Z. 6 von unten ‚hietten‘ = ‚hüten‘ statt ‚hielten‘, S. 25 Z. 4 ‚erbfeindliche‘ statt ‚erbeindle‘. Ebenso wäre S. 26 ‚betten‘ statt ‚beften‘ S. 29 Kindeskindern, S. 30 Donnerkeil (Damerkeül), S. 39 Z. 4 ‚ab‘ (ad), S. 52 ‚portas‘ (partes), S. 89 gia (gai) zu lesen etc. — Selbstverständlich Kleinigkeiten.

[2]) Am 30. Jan. 1689 erhielt Brankowan ein Diplom von Leopold I. als seinem Suzerain. Vgl. Documente p. 43, Instruktion für Graf Ladislaus Csáky.

Autor gerichtet hatte (S. 43—59). Das Wichtigste ist die „Istoria Romînilor" (Gesch. d. Rumänen S. 60—Ende), welche freilich nur die Urzeiten bis Attila behandelt und ohne eigentlich historischen Wert, dagegen um so interessanter ist als Denkmal der rumänischen Schriftstellerei des 17. Jahrhunderts. Sie ist schon seit lange bekannt und schon in der Chronikensammlung von Kogalniceanu (Cronicele Romaniei etc. Bukarest 1872, I² 87—126) abgedruckt. Indessen war das dieser Edition zugrunde gelegte Manuskript fehlerhaft und daher eine Neuausgabe erwünscht.

Nicht uninteressant ist der Versuch, aus den Zitaten eine ungefähre Vorstellung von Konstantins Literaturkenntnis zu gewinnen. Sie war nicht ganz unbedeutend: Von antiken Schriftstellern kennt und zitirt er Livius, Diodorus Siculus, Zonaras, von späteren Enea Silvio, Cluver, Sleidan, Bonfinius-Sambucus, Carions Weltchronik mehrere ungarisch-polnische Geschichtswerke, (Cromer etc.) auch das 1667 erschienene Buch von Laurenz Toppeltin, abgesehen von den rumänischen Chroniken, von denen allerdings, wie es scheint, nur Ureche (S. 129) genannt wird. — Ein Verzeichnis von Büchern, die er während seiner Studienzeit (1667) einkaufte, vervollständigt diese Übersicht einigermassen (S. 2—3). Neben den allgemein gelesenen antiken (Schul-) Autoren finden sich auch sämtliche Schriften von Aristoteles, Lukian und die Adaghien des Erasmus, die „Institutionen Iustinians" u. s. w.

Was die „Istoria" selbst betrifft, so ist darin das 5. Kapitel über den Namen Vlachen (Wallachen) und die Herkunft des Volkes recht interessant (S. 101 ff.). Hervorhebung verdient die Stelle auf S. 113, wo nach Toppeltin ein Zitat aus Johann Zamojsky angeführt wird[1]), der gegen die direkte Ableitung der Rumänen von den Römern auftritt und dagegen (allerdings mit Nennung eines unrichtigen Kaisers — Gallien statt Aurelian — was jedoch Konstantin resp. Carion zur Last zu fallen scheint, vgl. S. 123) die antike Nachricht von der Verpflanzung der römischen Kolonisten nach Mösien ins Feld führt. Konstantin sucht diese Ansicht in nicht ungeschickter Weise zu widerlegen. Jedenfalls zeigt sich hier schon derselbe Gegensatz, der dann seit Sulzer und Engel so viel Staub aufgewirbelt hat.

Wie Nr. II so ist auch Nr. IV das Werk eines Cantacuzeno u. zw. des Ban Michael[2]), im J. 1787 verfasst, bis zu welchem Jahr die Geschlechterfolge auch geführt ist. Auch diese Arbeit ist schon einmal veröffentlicht worden, allerdings an einem so unzugänglichen Ort, dass die Neuausgabe im höchsten Grade notwendig war. Es ist ein Werk von ausserordentlichem Fleiss und da die Cantacuzene fast mit allen einigermassen hervorragenden Familien des Landes Verbindungen eingegangen haben, von Wichtigkeit für die Familiengeschichte Rumäniens überhaupt. Von S. 2—362 wird die Genealogie des Hauses C. selbst behandelt, dann folgt die der verwandten Familien Vacareşti (363—370) Creţuleşti (371—378), Vatatzes (379—386), Maurocordato (387—395) Ghiculeşti (396

[1]) Dürfte sich auf den Brief des berühmten Kronfeldherrn an den Kard. Aldobrandini aus d. J. 1594 beziehen?

[2]) Geboren 1723; wanderte 1774 nach Russland aus und wurde dort Generalmajor (Geneal. p. 24).

—405), Brankowan und einiger minder wichtiger (406—414) und endlich die der Cantemir (415—422).

Diesen genealogischen Darstellungen sind durch Michael als wertvolle Ergänzungen ziemlich zahlreiche Dokumente beigefügt aus einer Sammlung des C.'ischen Archivs, deren restliche Bestandteile von Jorga im Anhang zur Genealogie (423—542) wie die vorgenannten in rumänischer Übersetzung (die Originale sind griechisch) mitgeteilt werden. — Von den ersteren sind viele für die Beziehungen mit Österreich von Bedeutung, während die letzteren grösstenteils die Verhandlungen der Cantacuzene mit den Russen in den J. 1769—1774 betreffen und in dieser Hinsicht recht interessant sind. Was die Genealogie selbst betrifft, so beginnt Michael mit Auszügen aus einigen älteren Werken, von denen Du Cange's Hist. byz. das wichtigste ist, gibt dann die Geschlechterfolge der älteren Zeit (bis zu dem ‚Postelnic‘ [Hofmarschall] Konstantin) nach zwei Quellen, einem ‚Gelehrten‘, Georg Saul Arvanitohoritul, und nach seiner Cousine, einer Gräfin O'Donnell. In beiden findet sich eine Menge Fabeleien ohne irgendwelchen historischen Wert.

Die eigentlich selbständige Arbeit Michaels beginnt mit dem J. 1600. Da wurde Andronic C., der zuerst in der Wallachei festen Fuss gefasst hatte, in Konstantinopel hingerichtet und seine Söhne begründen die Linien, deren Entwicklung Michael ausführlich schildert, wobei er bei den wichtigeren Personen auch Biographien unter Einschaltung der oben erwähnten Dokumente bietet. — Natürlich kommen auch hier Fehler vor, die von Jorga gewissenhaft richtiggestellt werden, im ganzen ist es jedoch eine sehr reiche und auch zuverlässige Quelle[1]).

Nr. V ist eine Sammlung von Dokumenten zum grössten Teil aus der Bibliothek der rumänischen Akademie, aus dem Cantacuzenischen und dem Wiener Kriegs-Archiv, teilweise auch nach anderen Quellen. Viele dieser Stücke sind für die Familiengeschichte, zugleich aber auch für die politische und Kulturgeschichte des Landes von Bedeutung. Ich möchte hier nur einiges hervorheben, was Österreich näher angeht.

Hieher gehört ein kaiserlichen Dekret vom 21. August 1734, durch welches Karl VI. den beiden Brüdern Rudolf (Radu) und Konstantin Cantacuzino den fürstlichen Titel zuerkennt (S. 194 f.) und eines vom 1. Februar 1735, in dem er dem Rudolf die Ausübung von dessen Rechten als Grossmeister des „Konstantinischen Hausordens“ gestattet (S. 195—198), woran sich ein Dokument vom 1. September 1743 anschliesst, durch welches der erwähnte Orden an Baron Johann Augustin von Abschatz und Wallstadt verliehen wird (S. 185—192). Ferner wären hier zu erwähnen die Aktenstücke, über die auf siebenbürgischem Boden liegenden Besitzungen der Cantacuzene, darunter ein Bericht Eugens v. Savoyen vom 24. Juni 1716 (S. 284 f.). — Eine ganze Reihe von Dokumenten bezieht sich auf die Witwe des Wojwoden Stefan, Pauna und ihren Aufenthalt in Österreich (S. 285 ff.), auf den Eintritt ihres oben genannten Sohnes Radu in das österr. Heer (S. 290, 301, 304) u. s. w., auf die Ernennung des Georg Cantacuzeno zum Banus der kleinen Wallachei und seine Absetzung

[1]) Auf S. 199 Mitte soll wohl „din fiii Pirvului, fratele lui Mateiu“ (statt Michai) stehen.

(S. 289; 291 f.; 293—297) etc. — S. 323—328 folgen dann noch einige Berichte des kurbayrischen Gesandten in Wien über die dortigen Verhandlungen der wallachischen Gesandtschaften 1686—1689[1]).

Die bisher besprochenen Quellen (Nr. I, II, IV, V) bilden eine Hauptgrundlage für die als Einleitung zur „Genealogie“ und den „Documente“ erschienene Studie Jorga's „Despre Cantacuzini“ (Nr. III). Selbstverständlich ist dabei auch reichhaltiges sonstiges Material verarbeitet, wovon seine eigenen Quellenpublikationen (Studii și documenti etc.) einen nicht unbedeutenden Teil bilden.

Die historisch glaubwürdige Genealogie der C. beginnt nach Du Cange mit der sechsten Generation vor dem Kaiser Johannes C. Nach dem Fall von Konstantinopel waren die grossen griechischen Familien von der Teilnahme an der Herrschaft ausgeschlossen und gezwungen, entweder ins Ausland zu fliehen, um im Dienst abendländischer Staaten ihr Dasein zu fristen, oder sie mussten sich mit bürgerlichen Beschäftigungen befreunden, Gewerbe oder Handel treiben und die vorzügliche Fähigkeit zu Geldgeschäften, die ja dem griechischen Volk seit jeher eignete, machte es ihnen möglich, sich innerhalb kurzer Zeit als Finanzmacht wieder in die Höhe zu arbeiten. Die Eigenart des osmanischen Reiches mit seiner allgemeinen Bestechlichkeit und häufigen Geldnot hob den Reichtum zu einer ausserordentlichen politischen Macht, die nur durch die schrankenlose Despotie einigermassen unschädlich gemacht werden konnte. So schwebte der reiche Kaufherr immer zwischen den Extremen des grössten politischen Einflusses und des Todes.

Dies war denn auch das Schicksal des ersten bedeutenden Cantacuzen der türkischen Periode, Michael, der von den Türken den Beinamen „Schaitanogln“ (Teufelssohn) erhielt. Als kaiserl. Gross-Kaufmann (μέγας πραγματευτής), der mit Pelzwerk, Blei, Eisen u. s. w. handelte, als Oberzolleinnehmer, Oberaufseher der Salinen und Pächter des Salzsees von Anchialos erwarb er sich ein ungeheures Vermögen und durch dieses wieder einen so grossen Einfluss auf den Grosswesir Muhammed Sokoli, der ihn seinerseits in die Höhe gebracht hatte, dass er fast souverän über die Besetzung der rumänischen Fürstentümer und des Patriarchenstuhls von Konstantinopel entschied und von den Griechen des osmanischen Reiches fast wie ihr Fürst angesehen wurde[2]). — Diesem kühnen Aufschwung folgte dann schnell sein Sturz und gewaltsamer Tod (3. März 1578), aber der Einfluss seines Geschlechts konnte nicht völlig gebrochen werden, nur dass es den Schauplatz der Tätigkeit wechselte. 1593 erscheint Michaels Sohn Andronik mit dem Titel „Ban“, als Vertreter der Wallachei bei der Pforte und setzt die Ernennung Michaels des Tapfern zum Wojwoden durch. Er war damals offenbar dort schon begütert und hochangesehen, spielte dann auch unter Michaels Regierung eine grosse Rolle, endete aber wie sein Vater. Im J. 1600 wurde er getötet und seine fünf resp. sechs

[1]) S. 290 ist zu lesen „Nieder- und Holland“, d. h. österreichische resp. freie Niederlande. S. 297 Hofmittel(-Zentralbehörden). S. 324: „das Landt wider allen feindtlichen Einbruch etc.“

[2]) Jorga p. XXV—XXXVII, hauptsächlich nach Gerlachs (Ungnads) Tagebuch, Frankfurt 1674.

Söhne fanden einer nicht ganz sichern Tradition nach eine Zuflucht in Kreta[1]).

Jorga weist nun auf Grund einer Untersuchung Tanoviceans nach, dass diese Söhne durch Radu Michnea (herrschte in der Wallachei 1611—1616 und 1620—1622, in der Moldau 1616—1619 und 1622—1626) in die rumänischen Fürstentümer eingeführt wurden und dort schon vor Matthias Bessaraba, unter welchen die „Genealogie“ ihre eigentliche Einwanderung setzt, einige der höchsten Stellungen bekleideten.

Die nationale Reaktion, welche in den beiden Fürstentümern gegen ihre Überschwemmung durch die Griechen ausbrach, vertrieb dann zwei der Brüder. Michael kehrte nach Konstantinopel zurück, Demetrius wanderte in die Krim aus, wo er zum Islam übertrat. Die rumänischen Linien der Folgezeit gehen von Konstantin aus, der in die Wallachei übergetreten war, und von Thomas und Jordachi, welche sich in der Moldau behaupteten. Konstantin erhielt die Würde eines Postelnic mare (Hofmarschall) und war eine der festesten Stützen der Regierung Matthias Bessarabas (1632/33—1654), ein ruhiger, besonnener, ehrenfester Mann, der die Grösse seines Hauses sowohl duch seine politische Haltung wie auch durch die Heirat mit Helena, der jüngsten Tochter des Wojwoden Radu Şerban Basarab (1601—1611), einer reichen Erbin, begründete. Nach dem Tode des Matthias Bassaraba zog er sich so ziemlich ganz von der Politik zurück, was jedoch nicht verhinderte, dass auch er wie sein Vater und Grossvater ermordet wurde, er freilich nicht von den Türken, sondern auf Befehl des Wojwoden Gregor Ghica, dem er selbst zum Thron verholfen hatte. (20. Dez. 1663).

Seine Söhne übernahmen die Rache. Draghici ging zunächst nach Konstantinopel, Konstantin in die Moldau, Şerban, der auf Befehl des Fürsten an der Nase verstümmelt und dann um schweres Geld aus der Gefangenschaft losgekauft worden war, nach Siebenbürgen. Nach kurzer Zeit erreichten sie Ghicas Absetzung (1664) und unter dem folgenden Wojwoden eine feierliche Lossprechung des ermordeten Vaters von aller Schuld, endlich auch die furchtbare Bestrafung der an dem Mord Beteiligten. Zugleich beginnt Şerbans Streben nach dem Thron. Er steht mit seinem Geschlecht an der Spitze der Unzufriedenen, da es gilt Radu Leon (1664—1669) zu stürzen und die Cantacuzene spielen unter dem durch ihre Bemühungen auf den Thron erhobenen Wojwoden Anton die erste Rolle, alle höheren Stellen werden aus ihrer Mitte oder mit ihren Parteigenossen besetzt und die Verfolgung der „Mörder“ weiter betrieben. Dann folgt wieder ein ganz plötzlicher Szenenwechsel. Ghica war aus dem Abendland, wohin er geflohen war, zurückgekehrt, hatte bei der Pforte wieder Gnade gefunden und wurde im März 1672 zum Wojwoden ernannt, die Cantacuzene gefangen genommen und ihm übergeben.

In der Wallachei kommen nun natürlich wieder die „Mörder“ in die Höhe, aber Şerban entflieht aus der Gefangenschaft nach Siebenbürgen und von dort zur Pforte, wo er in dem Kaimakam Kara Mustafà einen Gönner erwirbt. Bald erreicht er die Befreiung seiner Brüder und die Cantacuzene

---

[1]) Genealogia p. 36; Jorga Despre C. p. XLIII. — Erstere nennt nur fünf Söhne. Jorga p. XLV sq. macht auf einen sechsten aufmerksam.

scheinen auch beim zweiten Sturz Ghicas (1673) die Hand im Spiel gehabt zu haben. Der Woywode Duca, der auf ihn folgte, stand zuerst mit ihnen gut, verfeindet sich aber bald und muss endlich Șerban platzmachen, dessen Ernennung am 27. Dezember 1678 erfolgte. Șerbans herrische Natur und seine Habsucht, die namentlich in dem Benehmen bei dem Erbschaftsstreit nach dem Tod seiner Mutter Helena (2. März 1686) hervortrat, brachte ihn in Gegensatz zu seiner eigenen Familie, so dass man bei seinem Tod an Vergiftung dachte (Vgl. oben S. 512). Wichtig sind seine Verbindungen mit den Kaiserlichen[1]) seit April 1687, doch konnte er sich zu keinem entscheidenden Schritt entschliessen. Auf Șerban folgte ein dem Cantacuzenischen Haus nahe verwandter Fürst Konstantin Brankowan (Brîncovean)[2]), unter dem das erwähnte Geschlecht auch weiter die höchsten Würden einnahm; die erste Stelle bekleidete der Stolnic Konstantin, ein jüngerer Bruder Șerbans (vgl. oben S. 512 f.), neben dem noch der Mare comis (= Oberststallmeister) Șerban, ein Neffe des Verstorbenen von Wichtigkeit war[3]).

Bald begann wieder das Streben der Cantacuzene nach den Thron und ihre Anklagen gegen Brankowan waren mit eine — wenn auch wohl nicht die entscheidende — Ursache zu seinem Sturz 1714 (s. oben S. 511), in dessen Folge Stefan C., ein Sohn des Stolnic Konstantin, Wojwode wurde. Auch er trat wie seine Vorgänger in Verbindung mit Österreich und dies führte 1716 zu einer Katastrophe der Familie, die die früheren von 1578, 1600, 1663 und 1672 weit überbot und von der sie sich nicht mehr vollständig erholen konnte.

Stefans Witwe Pauna floh mit ihren Söhnen Radu (Rudolf) und Konstantin (vgl. oben S. 514) nach Italien und dann nach Wien, auch des Wojwoden Șerban Witwe Maria fand mit ihrem Sohn Georg auf österreichischem Boden eine Zuflucht und dieser wurde 1718 zum Banus der österreichisch gewordenen kleinen Wallachei ernannt, freilich schon 1726 wieder abgesetzt, 1739 ist er in Hermannstadt gestorben. — Radu scheint eine abenteuerliche Natur gewesen zu sein, die ganze Art des Benehmens in der Angelegenheit des „konstantinischen Hausordens“, die unglaublichen Titel, die er sich beilegte[4]), beweisen dies genugsam, noch mehr sein Versuch, sich im Gegensatz zu Österreich eine selbständige Herrschaft im österr. Serbien zu gründen, was seinem Bruder eine vierzigjährige Gefangenschaft (1740—1780) einbrachte, aus der er erst als Greis von achtzig Jahren durch Kaiser Josef II. befreit wurde[5]). Radu hat seine

---

[1]) Interessant ist die Behauptung der „Genealogie“ p. 213, dass Șerban durch seine Kara Mustafa absichtlich gegebenen falschen Ratschläge Wien gerettet habe, zu dessen Beweis ein Schreiben des Grafen Waldstein an ihn vom 29. Febr. 1688 dient (ebenda p. 248 f. in rumänischer Übersetzung), in welchem von Șerbans schönen Taten bei der Belagerung Wiens gesprochen wird, „da er ihm die Freiheit zurückgegeben ?)“. Die Stelle ist nicht ganz klar.

[2]) Entstammte der Ehe des Papa Brankowan mit einer dem Namen nach unbekannten Tochter des Postelnic Konstantin, war also Șerbans Neffe. Vgl. „Geneal.“ p. 80.

[3]) Sohn von des Wojwoden Șerban ältestem Bruder Draghici, Geneal. p. 110.

[4]) Vgl. „Geneal.“ 332 und Anm., weitere Titel in den „Documente“ p. 185 sq (lateinisch).

[5]) Geneal. 335—339.

Töchter an Mitglieder des österr. Adels verheiratet, eine davon die Gräfin O'Donnel, hat dem Ban Michael genealogische Nachrichten für sein Werk geliefert (vgl. oben S. 514).

In der Wallachei[1]) blieb nur die Linie, die von Draghici, dem ältesten Sohn des Postelnic Konstantin, abstammte. Sie läuft von Draghici über seinen Sohn Pirvu und seinen Enkel (Pirvu II.) bis auf den gegenwärtigen Vertreter, dem die Herausgabe der in Rede stehenden Werke zu danken ist. Von Draghicis zweitem Sohn dem Ban von Craiova, Matei, stammten vier Söhne, deren einer der Genealoge Michael ist, der nach Russland auswanderte. — Er sowie seine Brüder Pirvu und Radu haben, nachdem sie in der Wallachei lange Zeit eine bedeutende Rolle gespielt und alle Wechselfälle, die dabei unausweichlich waren, mitgemacht hatten, eine enge Verbindung mit Russland eingegangen, die während des Kriegs von 1768—1774 von grosser Bedeutung war. — Von dieser jüngeren Linie blieben schliesslich nur zwei Söhne Radus in der Wallachei.

Um kurz auch der Geschiche der moldauischen Cantacuzene zu gedenken, so waren zwei Brüder des Postelnic Konstantin um 1633 in der Moldau ansässig, Thomas und Georg (Gheorgache, auch Jordachi genannt). Ersterer hatte nur eine Tochter, die er an Racoviţa Cehan verheiratete. Ihr Sohn war Michael Racoviţa, der Wojwode der Moldau (1703—1705, 1707—1710, 1716—1727) und der Wallachei (1741—1744) und auch andere Mitglieder dieses Hauses sind zur Herrschaft über das Land gekommen. — Der Name der Cantacuzene wurde durch die von Thomas jüngerem Bruder Georg begründete Linie erhalten. Dazu kamen einige Glieder der wallachischen Linie. Zwar Demetrius (Dumitraşcu), der Sohn von des Postelnic Konstantin nächst ältestem Bruder Michael, der zweimal (1674—1676, 1684—1685) in der Moldau herrschte, verliess das Land wieder und starb in Konstantinopel, aber nach etwa zwei Generationen siedelte der älteste Sohn des Ban Matthias, Konstantin, nach der Moldau über und begründete dort eine neue Linie.

Schliesslich seien noch einige Worte dem »Album« (Nr. VI) gewidmet. Es enthält fünf Familienbilder und neun faksimilirte Dokumente.

Von den ersteren zeigt eines die Familie des Postelnic Konstantin nach einer Darstellung im Kloster Hurezul, das zweite, der Apostelkirche in Bukarest entlehnt, den Wojwoden Stephan mit Frau, Vater, Mutter und den Oheimen ausser dem verstorbenen Wojwoden Şerban, das dritte die Stifter der Klosterkirche Măgurean in Bukarest nach einer Kopie vom J. 1862, wo unter Nr. 12 der Autor der Genealogie erscheint: auf Bild Nr. 4 sind die fünf ersten Personen des vorerwähnten Bildes in grösserem Massstab wiederholt, das fünfte führt Pirvu (III.) und seine Gemahlin ebenfalls nach einer Kirchenmalerei vor.

Die Dokumente sind Wiedergaben von Stücken, die zum Teil schon länger bekannt sind, sechs sind in den »Documente« gedruckt.

Für Österreich ist die Urkunde Kaiser Karls VI. für Radu wegen des »konstantinischen Hausordens« vo Interesse.

---

[1]) Das folgende ist in Jorgas Einleitung nicht behandelt und hier der Vollständigkeit halber kurz nach der Genealogie p. 37—206 zusammengestellt.

Die vorstehenden Zeilen dürften, wenn sie auch naturgemäss nur einen flüchtigen Überblick über den Inhalt der durch Jorgas Publikationen hier zugänglich gemachten Materialien geben konnten, doch zeigen, dass da Quellen erschlossen sind, die für die rumänische Familien sowie für die politische und Kulturgeschichte von grosser Bedeutung, an mehr als einer Stelle auch von allgemeinerem Interesse sind, namentlich wo sie sich auf die politischen und persönlichen Verbindungen des Cantacuzenischen Geschlechts mit Österreich und Russland beziehen.

Die Edition ist im ganzen sehr sorgfältig und die Register entsprechen, ohne übergenau zu sein, allen billigen Ansprüchen.

Wien. Moritz Landwehr von Pragenau.

Dr. Anton Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848. (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1902).

Dr. Ferdinand Krackowizer, Das oberösterreichische Landesarchiv zu Linz. Seine Entstehung und seine Bestände. Linz 1903.

Durch den Ankauf des in der Herrengasse gelegenen Hauses von den Brüdern von Liechtenstein 1513 war die Möglichkeit gegeben, die ständischen Privilegien, Urkunden und Schriften, die sich bisher auf den festen Schlössern des jeweiligen Landmarschalls befunden hatten, in einem Archiv zu verwahren. 1518 konnte es den Ständen anheimgestellt werden, ihre Urkunden im „Briefgewölb“ zu hinterlegen. Vor den Türken wurden die Archivalien 1529 nach Melk, 1532 nach Aggstein und 1543 in die feste Burg Pirchenstein an der Mühl geflüchtet. Am 13. Dezember 1542 fand die erste Inventarisirung statt, die 65 Stück Urkunden aufweist, von denen heutzutage noch 61 vorhanden sind, darüber hinaus aber noch 15 Stück (vor 1542), die damals nicht vorlagen. Von der zweiten Inventarisirung aus 1566 ist das Protokoll nicht erhalten. Aus der dritten vom 21. November 1576 ergibt sich, dass seit 1542 fünfundzwanzig Stück hinzugekommen waren, von denen heute noch zweiundzwanzig da sind, ausserdem sieben andere. Sonst sind keine Inventare auf uns gekommen. Im Sommer des Jahres 1611 wurde eine Überprüfung des Archivinhaltes vorgenommen — Bestand 131 Urkunden. Der Bericht darüber an die Stände ist vorhanden, nicht aber der damals angelegte Materienindex; bei dieser Gelegenheit geschieht zum erstenmal jener 3799 Privaturkunden Erwähnung, die sich heute im niederösterreichischen Landesarchiv befinden und aus der landmarschallischen Kanzlei stammen.

Der Aktenbestand des Archivs gehörte einst zur Registratur. Daher ist auch die Geschichte der Registratur dargestellt. Ihre erste Spur reicht bis zum Schluss des 16. Jahrhunderts zurück; 1580 wurde nämlich ein eigener Registrator bestellt. 1634 wurde die Registratur, die bisher zur „Buchhalterei und Kanzlei“ gehörte, von diesen beiden Ämtern getrennt.

Die Registratoren hatten auch die Aufsicht über das Archiv, wir erhalten daher aus ihren Berichten und aus den Dienstinstruktionen für sie auch manche Aufhellung über das Archiv. So erwähnt der Bericht des Registrators Hoyer, dass 1656 die Bestände des Archivs aus ihrem bisherigen Lagerort nächst dem Raitkollegium in das feuchte Gewölbe hinter dem Einnehmeramt übertragen wurden. Aus dem Bericht von 1667 ergibt sich wieder, dass seit dem Jahre 1611 neununddreissig Stück ständischer Privilegien hinzugewachsen waren. Interessant ist der Bericht des Registrators Roberti über das Pestjahr 1679 und über das Türkenjahr 1683. Bei der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken hatte man nämlich nicht die wichtigen Schriften von Wien weggebracht, wie es in den gleichen Fällen im 16. Jahrhundert geschehen war; die grösste Gefahr drohte diesmal durch das Feuer im Schottenhof am 14. Juli. — Im Jahre 1696 erfolgte eine für das Archiv ungemein wichtige Verordnung. Es ist das Dekret vom 6. Mai 1696 über Zusammenstellung einer Matrikel für die zwei oberen Stände (Herren und Ritter). Eine Kommission unter dem Vorsitze des Grafen Traun beendete im Jahre 1706 diese Arbeiten. Die im Archiv befindlichen Pergamenturkunden wurden chronologisch in den Extraktenbüchern zusammengetragen, in einem Buche die Privilegien, Rechte und Instrumente eines jeden der Stände, in einem andern Buche endlich die Wappen. Der zweite Hauptteil der Arbeit war die Anlegung der Matrikelbücher selbst. 1717 war „eine neue Einrichtung“ des Archivs im Zuge, von der jedoch nichts näheres bekannt ist. Damit steht ohne Zweifel die Abfassung eines neuen Repertoriums über die Registratur in Verbindung. Mit der grossen Aktion des Landmarschalls Traun und mit der Anregung von 1717 hat die Archivfrage auf lange Zeit einen Abschluss gefunden. Nur ab und zu wurden Hilfsbücher (Inventare und Indices) angefertigt, die jetzt häufig die massenhaft skartirten Akten ersetzen müssen. Das erste wichtige Nachschlagebuch dieser Art ist der bis 1722 reichende Codex Provincialis, vier Bände und Indexband, 1723 angelegt, aber nicht fortgesetzt infolge störender Ereignisse. 1741 wurde nämlich die Belagerung Wiens durch die Baiern und Franzosen befürchtet, die geschäftführenden Organe der Stände bereiteten alles vor, nach Krumbach oder Kirchschlag zu flüchten; die Reichsfeinde aber wandten sich plötzlich nach Böhmen. Seit 1748 waren Baureparaturen im Gang. Erst 1772 wurde durch den Landmarschall Trautson die Fortsetzung des Codex Provincialis angeregt und sie wurde tatsächlich unternommen. Die Continuatio Codicis Provincialis umfasst zehn starke Bände und zwei Indexbücher. Der erste Band war 1779 vollendet, der Index schliesst mit dem Jahre 1819. Das Archiv machte noch eine Übertragung mit; als 1797 Napoleon in Steiermark stand, wurde es am 19. April nach Brünn geschafft. — Nach 1772 sind keine Verfügungen allgemeiner Art für Archiv und Registratur erflossen. Die Abhandlung beschäftigt sich in diesem Abschnitte mit jenen Personen, die in dieser Zeit das Archiv zu würdige verstanden und verständig förderten, wenn dies auch nicht in dem Masse geschah, wie hundert Jahre vorher durch den Landuntermarschall Johann Joachim von Aichen, der unter anderm vierundsechzig Handschriftenbände dem Archiv schenkte.

Der Neubau des Landhauses, vollendet 1832, brachte für das Archiv einen den Anforderungen entsprechenden Raum und damit die Grundlage für die Einrichtung des jetzigen, stattlichen niederösterreichischen Landesarchivs.

So weit die Geschichte des Landesarchivs als Hauptarchiv der Stände in ihrer Gesamtheit. Darüber hinaus besteht schon seit 1612 die Bestimmung, von den Landtagshandlungen alles abzusondern, was einen Stand allein als solchen betrifft. So entstand für jeden der drei Stände ein eigenes Archiv, dessen Verwahrung dem Vorsitzenden eines jeden Standes zukam: dem Abt von Melk das Prälatenarchiv, dem Landmarschall das Archiv des Herrenstandes, dem Landuntermarschall das Archiv des Ritterstandes. Die Verantwortung und gute Verwaltung lag aber dem Sekretär des betreffenden Standes ob. Die Archive der beiden weltlichen Stände waren im Landhause, das des Prälatenstandes im Melkerhof verwahrt. Seit 1862 sind sie alle im Landhause, bilden aber eine selbständige Abteilung im niederösterreichischen Landesarchiv; sie zählen 68, 113 und 104 Faszikel. Die erste Nachricht über Ordnung des Herrenstandarchivs, das für die Geschichte und die Genealogie des österreichischen Adels von grossem Wert ist, ist aus dem Jahre 1645, für das Ritterstandarchiv ist 1668 das gleiche Datum. Beide Archive entbehrten nicht einer gewissen Fürsorge, da sich innerhalb der beiden Stände immer Mitglieder fanden, die Eifer für die archivalischen Arbeiten im Interesse ihres Standes an den Tag legten.

Dies in Kürze der Inhalt der höchst dankenswerten Arbeit des jetzigen, viel verdienten Landesarchivars Dr. Anton Mayer.

Die Organisation des staatlichen Archivwesens veranlasste auch den oberösterreichischen Landesausschuss, ein selbständiges, den Anforderungen der historischen Wissenschaft entsprechendes Archiv zu schaffen, dem das steiermärkische Landesarchiv zum Muster dienen sollte. Nach einigen Vorarbeiten, die besonders durch Julius Strnadt gefördert wurden, konnte das oberösterreichische Landesarchiv am 1. September 1896 das ehemalige Gebäude des Museums Francisco Carolinum an der Promenade zu Linz beziehen; zum Landesarchivar wurde der bisherige Leiter der Registratur des Landhauses Dr. Krackowizer bestellt, der seither nicht nur das Archiv übersichtlich geordnet und zahlreiche Verzeichnisse hergestellt hat, sondern auch rührig auf die Mehrung des Archivs bedacht gewesen ist, so dass sich nach siebenjähriger Tätigkeit in dieser Richtung die Bestände verdoppelten. Und vor kurzem hielt es der Archivar für angezeigt, durch eine Beschreibung des oberösterreichischen Landesarchivs die geschichtwissenschaftlichen Kreise auf diese neue Fundstätte aufmerksam zu machen.

Die wertvollsten Bestandteile bilden die Landschaftsakten, Verhandlungen der Stände der Provinz von 1503 bis 1790, in 1602 Schuberbänden und das sogenannte Schüsselberger Archiv. Dieses wurde von dem oberösterreichischen Geschichtschreiber Freiherrn von Hoheneck (1669—1754) auf seinem Stammschlosse Schlüsselberg bei Grieskirchen begründet und 1834 von den Ständen durch Kauf erworben. Es enthält viele interessante und wichtige Handschriften und Urkunden, für die Familiengeschichte der Adelsgeschlechter von Oberösterreich bietet es ausgiebiges Quellenmaterial. Besonders wertvoll ist, dass von des Freiherrn

Richard Strein Manuscriptum genealogicum, das beim Brande des Landhauses 1800 zugrunde ging, eine durch Hoheneck besorgte Abschrift vorhanden ist (14 Foliobände). In einer eigenen Arbeit hat Krackowizer 1899 das Archiv von Schlüsselberg beschrieben. Eine Ergänzung der Landschaftsakten bilden die 332 Urkunden des „Geheimen Archivs", das sich früher unter dreifacher Sperre im Registraturlokale des Landhauses befand. Ebenso die Annalen, grosse Folianten, die Verhandlungen der Stände enthalten, namentlich die Landtagsgegenstände samt ihren Beilagen vom Anfang des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Und schliesslich die alte Registratur, Akten aus dem Zeitraum 1790—1812.

Zu diesen ursprünglich vorhandenen oder gleich bei der Gründung des Landesarchivs in Aussicht genommenen Beständen kamen die Neuerwerbungen. Es sind: die Archivalien des ehemaligen Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn; die älteren Akten und Urkunden aus der Registratur der Linzer Statthalterei, durch Dr. Wilhelm gesichtet, etwas über hundert Schuberbände (diese beiden Gruppen wurden unter Vorbehalt des staatlichen Eigentumsrechtes zur Aufbewahrung übergeben); das Archiv der Kirchdorf-Micheldorfer Sensengewerksgenossenschaft; Archivalien aus Obernberg im Innviertel, eine Ausgrabung aus dem Schüttkasten bei dem dortigen Gerichtsgebäude; die Adelsmatrikel des Herren und Ritterstandes; die historisch-topographische Matrikel des Landes ob der Enns mit einer historischen Karte des Kronlandes, das sorgfältige und ungemein tüchtige Werk des Verfassers der Matrikel, P. Johann Lamprechts; endlich Archivalien aus der aufgelassenen Registratur des Schlosses Eferding.

So liegen von den Archivaren der beiden österreichischen Landesarchive wesentlich verschiedene Arbeiten vor. Das ist durch das grundverschiedene Wesen der Archive selbst bedingt. Das Wiener sieht auf eine fast vierhundertjährige Geschichte zurück, seine Bestände sind in dieser Zeit naturgemäss im Zusammenhang mit den Geschäften der ständischen Körperschaften und Behörden erwachsen; daher konnte eine Geschichte dieses Archivs im eigentlichen Sinn des Wortes geliefert werden. Das Linzer Archiv ist eine Schöpfung der neuesten Zeit, es ist daher kaum noch über die erste Einrichtung hinausgekommen und erweitert noch täglich seinen Wirkungskreis; so handelte es sich hier vorzüglich um ein Verzeichnis der bisher einverleibten Bestände zum Nutzen und Frommen der Geschichtsforschung.

Wien. K. Hönel.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1902 und 1903[1].

Da es sich diesmal um zwei Berichtsjahre handelt, ist die Zahl der zur Anzeige gelangenden Programmarbeiten geschichtlichen und erdkund-

[1] Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

lichen Inhalts bedeutend; viele liefern wichtige Beiträge zur allgemeinen und zur österreichischen Geschichte. Von diesen beruhen auf ungedrucktem Materiale: Geschichte Pettaus im Mittelalter, 1. Teil. von Hans Pirchegger (G. in Pettau 1903), eine für Schüler und für Freunde der Stadt geschriebene quellenmässige Darstellung von den wechselnden Schicksalen Pettaus und Pannoniens in der ersten Hälfte des Mittelalters. Das alte Poetovio hat trotz mehrfacher Verwüstungen und Zerstörungen fortbestanden und erlangte in der Karolingerzeit als „Stadt“ wieder grössere Bedeutung, als es in den Besitz der Salzburger Kirche gekommen war (Fortsetzung folgt). P. benützte ungedruckte Urkunden aus Pettau, aus dem Schlosse Thurnisch und im Landesarchive zu Graz. In der Beilage werden grössere Stellen aus dem handschriftlichen (deutschen) Chronicon seu commentarius Pettoviensis des Pfarrers Georg Hauptmann in Haidin aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (die ältere Zeit umfassend) abgedruckt. — Tirolische Turniere im 13. und 14. Jahrhundert von L. Schönach (Ober-R. in Innsbruck 1903). Nach einer wertvollen historischen Einleitung werden Auszüge aus den Raitbüchern im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, aus Urkunden im Reichsarchiv in München und im Wiener Staatsarchiv über Turniere geboten, die in Tirol von 1299 bis 1355 stattfanden, oder über Tiroler, die auswärtige Waffenspiele besuchten. — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals von Josef C. Rief (G. der Franziskaner in Bozen 1903). Die Kartause wurde von Heinrich von Kärnten 1325 gestiftet und mit vielen Freiheiten ausgestattet (nach dem Muster von Mauerbach) und 1782 aufgehoben. Dieser Teil der Arbeit befasst sich mit den Quellen zur Geschichte der Kartause und gibt dann die Regesten aus den verschiedenartigen, seit Aufhebung des Klosters stark verstreuten Urkunden, die teil in Kartaus, Völlan, Schlanders und Bozen, teils im Statthaltereiarchiv in Innsbruck und im Staatsarchiv in Wien liegen. Die Regesten umfassen die Zeit von 1325 bis 1382 (Fortsetzung folgt). — Christophorus Hegendorphinus in der bischöflichen Akademie zu Posen (1530—1535), ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance und Reformation in Polen von St. Kossowski (2. Staatsg. in Lemberg 1903). Der Humanist Hegendorf, 1500 in Leipzig geboren, wurde vom Bischof Lubranski nach Posen an die neue Akademie berufen, wo er eine reiche literarische Wirksamkeit entfaltete, bis er durch die Reaktion vertrieben wurde. Hier sind Notizen aus den ungedruckten Acta capitulorum (Posen) geschöpft, durch welche einzelne Angaben von Wotke richtiggestellt werden. — Über das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum deutschen Reiche von G. Turba (Staats-G. im 13. Bez. Wiens 1903), zugleich eine Ergänzung zu Turbas Buch „Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern .... (1156—1732)“, Wien und Leipzig 1903. Nach bisher unbenützten Akten im Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und im Ministerium des Innern werden a) die Reichsbelehnungen in Geldern, Zütphen, Utrecht, Oberyssel und Cambrai unter Karl dem Kühnen und Karl V. besprochen, dann b) der burgundisch-niederländische Gesamtbesitz festgestellt, der durch die pragmatische Sanktion Karls V. (1549) theoretisch und durch die Huldigung Philipps II. in den einzelnen Gebieten praktisch begründet

wurde, so dass jetzt die Verschiedenheit des Erbrechts in den Provinzen beseitigt war. Dann wurde diese Einheit und die weibliche Eventualsuccession auch vom Reiche garantirt (1551). c) Die Rechtsverhältnisse des Hauses Burgund. Im letzten Abschnitte wird die Anfechtung und Verteidigung des burgundischem Vertrages (Augsburg 26. Juni 1548) betreffend den Reichsschutz für die Niederlande, u. den Ausschluss des burgundischen Kreises vom Religionsfrieden von 1555 behandelt. — Der Regierungsantritt Ferdinands I. in den niederösterreichischen Erblanden von W. Illing (Staats-G. in Floridsdorf bei Wien 1903). Nach dem Ableben des Kaisers Max suchten die n.-ö. Lande das „Regiment" überall beiseite zu schieben und an dessen Stelle die landständische Verwaltung zu setzen. Am schärfsten ging der Wiener Landtag vor; die Stände verlangten die Regierung für sich bis zur Ankunft der neuen Landesherren und machten geltend, dass sie vor der Erbhuldigung und vor Bestätigung ihrer Privilegien keinen Gehorsam schuldig seien. Die Länder gingen in dieser Sache einhellig vor (Zusammenkunft der Vertreter in Bruck a. M. 1520), wiesen die Forderungen des obersten Regiments zurück und beschlossen eine Gesandtschaft an Karl V. Hier gingen jedoch die Ansichten über die den Gesandten zu gebende Instruktion weit auseinander und schliesslich kam es auch unter den Gesandten selbst zu verschiedenen Weiterungen. Indessen bestätigte Karl V. das oberste Regiment in Augsburg und wies die Stände an dieses. Allein die Gesandten kamen doch nach Spanien und erhielten dort eine Antwort, die gegen ihre bisherigen Bestrebungen gerichtet war und ihnen auferlegte, sich den obersten Statthaltern zu unterwerfen und ihnen auch die Erbhuldigung zu leisten. Während dies in den übrigen Ländern geschah, vereitelte Niederösterreich die Erbhuldigung und leistete dieselbe erst nach längerem Sträuben (9. Juli); Wien huldigte gar erst am 11. August 1520. Vollends gebändigt wurde die Opposition erst nach und nach. Die Dinge drängten wegen der Erbteilung unter den Enkeln des Kaisers Max. Am 28. April 1521 fand in Worms der erste Teilungsvertrag statt, worauf Ferdinand sofort in seine Länder eilte, in Linz am 24. Mai seine Hochzeit mit Anna von Ungarn feierte und dann mit grosser Strenge die ständische Opposition namentlich in Niederösterreich beugte. I. benützte zu seiner Arbeit, in welcher manches irrige Detail berichtigt wird, ungedruckte Akten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, im Ministerium des Innern und in der Hofbibliothek in Wien, sowie die ständischen Archive in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und Laibach. — Die Teilnahme Hans Katzianers an den Kämpfen gegen Zápolya i. J. 1527 von Fr. Komatar (D. Ober-R. in Laibach 1902). Nachdem die Nationalpartei in Ungarn den Zápolya zum König erhoben hatte, musste Ferdinand von Österreich zum Kriege bereit sein. Mit 11.000 Mann, die vom Markgrafen Kasimir von Brandenburg, später von Niklas Salm befehligt wurden, zog Ferdinand Ende Juli 1527 gegen Ungarn und hielt schon am 23. August seinen Einzug in Ofen. Inzwischen eroberte Katzianer Oberungarn. Diese Operationen werden auf Grund ungedruckten Materials im Wiener Staatsarchiv, im k. u. k. Hofkammerarchiv und im Kriegsarchiv, sowie im Archiv des Fürsten Batthyany in Körmend und im Krainer Landesarchiv näher ausgeführt, wodurch Voigts Angaben ergänzt werden. — Die all-

gemeine Lage Tirols beim Schmalkaldner Einfall im Jahre 1546. Ein kleiner Beitrag zur Geschichte Tirols von R. Beirer (Real-G. zu Waidhofen a. Th. 1903), behandelt a) die kirchlichen Verhältnisse in Tirol und erklärt den grossen Anhang, den Protestantismus und Anabaptismus im Land fanden, aus dem Glaubensbedürfnis in einer Zeit allgemeinen Verfalls. Die Ketzerverfolgungen, die unter Ferdinand I. folgten, haben dem Lande aber für lange Zeit schwere Wunden geschlagen und trugen die Hauptschuld an dem wirtschaftlichen Niedergange. Die Bevölkerungszahl nahm durch Auswanderung (nach Mähren) und durch Hinrichtungen stetig ab; in den Jahren 1527—1529 wurden allein 600 Wiedertäufer hingerichtet. b) Diese Zustände machten sich dann in der Türkennot übel bemerkbar. Die tirolischen Stände wurden fortwährend um Hilfe angegangen und schon 1529 zogen 3000 Mann nach Wien, während an „Türkenpfennig“ im ganzen die hohe Summe von 1,230.000 fl. aufgebracht wurde (S. 19). Viel litt Tirol ferner infolge der „Musterplätze“ und Durchzüge, wozu noch allerlei Landplagen kamen: Wildschäden, 1541 grosse Heuschreckenschwärme, 1545 Trockenheit und Missernte, Pest. Wegen schlechter Verwaltung warfen auch die Bergwerke wenig ab (Schluss folgt). Zu dieser namentlich kulturhistorisch interessanten Arbeit wurden ausser dem gedruckten Materiale auch zahlreiche ungedruckte Akten aus dem Statthaltereiarchiv und dem Ferdinandeum in Innsbruck, im Klosterarchive in Stams, in Füssen u. a. a. O. fleissig benützt, nur auf richtige Schreibung der Namen und Vermeidung von Druckfehlern hätte mehr Aufmerksamkeit verwendet werden sollen. — Die Instruktion Erzherzog Karls II. für die landesfürstlichen Reformierungs-Kommissäre in Steiermark aus dem Jahre 1572 von A. Kaspret (I. Staats-G. in Graz 1903). Die ziemlich weitläufige Instruktion, welche S. 6—24 zum erstenmale aus dem Statthaltereiarchive in Graz abgedruckt wird, bezweckte eine neue Berechnung und Schätzung der l. f. Kammergüter in Steiermark, um den Ertrag derselben zu ermitteln und Missstände in der Bewirtschaftung zu beseitigen. — Urkunden der Iglauer Meistersinger. I. Teil von Fr. Streinz (Staats-G. im 3. Bez. Wiens 1902). In Iglau bestand eine „Schule“ von 1571—1622, die noch im 17. Jahrhundert blühte. Von Urkunden werden 1. Supplikationen, 2. das Handelsbuch der Meistersinger in Iglau (1613—1621) und 3. zwei für die innere Geschichte des Vereins wichtige Urkunden (1614 und 1618) aus dem Stadtarchiv in Iglau abgedruckt. — Die protestantische Bewegung im Lungau und das Kapuzinerkloster in Tamsweg von V. Hatheyer (G. Borromaeum in Salzburg 1902). Auf Grund einer handschriftlichen Aufzeichnung von Andrä (?) Kocher aus Tamsweg und der ungedruckten Akten im Regierungsarchive und im fürsterzb. Konsistorialarchive in Salzburg werden kurz die kirchlichen Zustände im Lungau in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts geschildert. Damals drang von Steiermark und Kärnten her das Luthertum ein, aber am Beginn des 17. Jahrhunderts wurde unter dem Erzbischof Mark Sittich die Gegenreformation (mit Landesverweisungen und schweren Strafen an Leib und Gut) durchgeführt. Erzbischof Paris Lodron sendete dann Kapuziner, die in Tamsweg ein Kloster gründeten und über die Reinhaltung der katholischen Lehre wachten. Das Kloster ward 1790

aufgelassen. — Braunau und der Dreissigjährige Krieg. Geschichtliche Studie von L. Wintera (Stifts-G. zu Braunau in Böhmen 1903). Der Verfasser hat bereits in seiner Schrift über die protestantische Bewegung in Braunau (Prag 1894) sich mit dem Gegenstande näher beschäftigt und handelt hier über die Verhältnisse in Braunau vor 1618 und über die Ereignisse in der Stadt während des grossen Krieges auf Grund neuer Akten im Stifte Raigern, im Stadtarchiv und im Stiftsarchive zu Braunau. Dem heftigen Andringen der Protestanten in Braunau begegnete der Abt Wolfgang Selender ebenso heftig und brutal, so dass sich der allgemeine Unwille gegen ihn kehrte; 1612 wurde die neue evangelische Kirche errichtet, gegen welche schon beim Beginn des Baues der Abt protestirte (1611), worauf K. Matthias den Bau einstellen liess. Gegen den Abt wurde noch 1615 Klage geführt, dass er den Kirchenbau einstellen und die Leute am Besuche des evangelischen Gottesdienstes hindern wolle, was wohl für 1611 richtig sei, aber nicht mehr für 1615, wo die Protestanten schon frei ihre Religion übten. K. Matthias hat die Schliessung der Kirche noch 1616 befohlen und sandte zu diesem Zwecke auch 1618 eine Kommission, aber die Schliessung wurde von den Protestanten stets vereitelt, wofür die nach Prag befohlenen protestantischen Bürger von Braunau eingekerkert wurden. Erst 1622 wurde die Kirche wirklich gesperrt, früher nie. Die gegenteilige Behauptung stammt aus der Historia Bohemiae des Protestanten Paul Skála v. Zhořu. Gindely, wird S. 23 behauptet, habe den wahren Sachverhalt gekannt, aber ihn aus „Schwäche“ nicht einbekannt und den Vorfall in Klostergrab mit dem von Braunau analogisirt. Der Abt hat also die Kirchensperre niemals verfügt; er floh, vom Prager Direktorium mit der Temporaliensperre bedacht, am 29. April 1619 und starb bald darauf. Das Stift wurde verwüstet und an Bürger verkauft. Nach 1620 änderte sich das jedoch völlig und 1629 wurden die Verhältnisse zwischen Stadt und Stift durch den Rezess Kaiser Ferdinands II. (S. 52 fg. mitgeteilt) neu geordnet. Braunau hatte während des Krieges viel auch von seite der Soldateska zu leiden. Im Anhange sind als Beilagen mehrere Briefe und Urkunden zur Geschichte Braunaus von 1607—1648 im Wortlaute abgedruckt. — Das Gefecht bei Grenzhausen (31. Jänner 1637) von R. Knott (G. in Teplitz-Schönau 1903), kurze Darstellung des Gefechtes bei Grenzhausen (prope Chisselbergam?), wo Johann v. Werth einen für Ehrenbreitstein bestimmten Proviantzug aufhob, was später den Fall der Festung zur Folge hatte. Als Beilage wird der lateinische Bericht eines Augenzeugen aus der Biblioteca Barberini in Rom mitgeteilt. — Zum Tirolisch-Salzburgischen Bergwerksstreit im Zillertal von Hans Mark (Ober-R. in Salzburg 1902) nach ungedruckten Akten im Regierungsarchive in Salzburg. Infolge des Vergleiches zwischen König Ferdinand I. und dem Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg (1533) sollten die Bergwerke im Zillertale beiden zu gleichen Teilen gehören. Um 1630 aber wurden in der Gegend von Zell a. Z. durch den Leibmedicus des Erzherzogs Leopold V. (Dr. Eggs) reiche Goldlager entdeckt. Nun wollte der regierende Erzbischof Paris Lodron den Vertrag von 1533, den das Domkapitel nicht bestätigt hätte und worin von Goldbergwerken nicht die Rede sei, umstossen. Daher kam es mit dem Erzherzog zu Weiterungen, so dass dieser

mit „handthablichen mitteln“, der Erbischof aber mit geistlichen Zensuren drohte. Die Streitlust des Erzherzogs dämpfte jedoch das kühle Verhalten der tirolischen Landstände und endlich das Einschreiten des damals um die Reichslage höchst besorgten Kaisers. Der Erzbischof bestand auf seiner Landeshoheit im Zillertal und setzte sogar dem Kaiser Widerstand entgegen; zur besseren Verbindung des Tales mit dem Salzburgischen wurde damals die Strasse über Gerlos angelegt. Der Streit dauerte auch nach dem Tode Leopolds V. fort und fand erst durch einen Vergleich „auf Halbscheid“ (1648) ein Ende. — Ein zeitgenössischer Bericht über die Hinrichtung der ungarischen Rebellen Frangipani, Zriny und Nadasdy i. J. 1671 von R. Knott (G. in Teplitz-Schönau 1903), bietet eine kurze Erläuterung zu einem italienischen Berichte nach Rom (Vienna, 3. Mai 1671) in der Bibl. Barberini (Rom, Cod. Ms. LIX. 147), der im Anhang wörtlich abgedruckt wird. — Zur Geschichte der Manhartalm von A. Gstirner (Staats-R. in Graz 1903). Diese am Südfuss des Manhart im Flitscher Bezirke gelegene Alpe (Agorit) wird schon Ende des 11. Jahrhunderts genannt und kommt später in Urkunden mehrfach vor, am häufigsten in der Zeit vom 16.—18. Jahrhundert; die von dem Verfasser benützten Urkunden liegen im Rudolfinum in Klagenfurt. — Zur Geschichte des Montafoner Wappens von H. Sander (Ober-R. in Innsbruck 1903), mit 2 Abbildungen, grossenteils nach ungedruckten Akten im Landesarchiv zu Bregenz u. a. Urkunden, darunter solchen im Besitze des (inzwischen verstorbenen) Friedrich v. Friz, über dessen Familie reiche Anmerkungen in der vorliegenden Abhandlung Aufschluss geben. — Die Annahme der pragmatischen Sanktion in Vorarlberg von Ferd. Hirn (Ober-R. in Dornbirn 1903). Schildert auf Grund ungedruckter Akten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, des Landesarchivs zu Bregenz und des Stadtarchivs zu Feldkirch die Vorbereitungen zum grossen Landtag in Feldkirch (12. Jänner 1721) und die dort erfolgte Annahme der pragmatischen Sanktion durch die Stände Vorarlbergs und druckt als Beilage das schwulstige Anerkennungsinstrument S. 24—30 ab. — Der Anteil Vorarlbergs am österreichischen Erbfolgekriege im Jahre 1744 von Gebhard Fischer (Real-G. in Feldkirch 1902). Mit der für Österreich ungünstigen Wendung des Krieges 1744 kam Feindesnot über das Land, indem im Oktober dieses Jahres Bayern und Franzosen nach Schwaben und Vorarlberg vorrückten, wo trotz herrschender Armut des Volkes Vorbereitungen zur Abwehr getroffen wurden. Am 23. Oktober erfolgte von Konstanz her ein Angriff auf Bregenz zu Wasser, der jedoch abgewiesen wurde, ebenso spätere Angriffe bei Hörbranz, am Kluspass und (am 6. November 1744) von Lindau aus zu Lande. Fischer benützte ungedrucktes Material im Museumsarchiv zu Bregenz und in den Stadtarchiven von Bludenz und Feldkirch. — Das Deutsche Reich zur Zeit der ersten Zusammenkunftsversuche zwischen Kaiser Josef II. und Friedrich d. Gr. von A. H. Loebl (Staats-R. in der Vereinsgasse im 2. Bezirk Wiens 1902). Mit dankenswerter Heranziehung auch älterer, verschollener Literatur und ungedruckter Akten in den Staatsarchiven in München und Dresden werden die Reichsverhältnisse und besonders die Beziehungen zwischen Josef II. und Friedrich II. in der Zeit von 1765—1768 im engsten Rahmen dar-

gestellt (21 S.) und die Übergriffe Friedrichs II. betont, wobei gegen die »preussischen Historiker« und gegen K. Biedermann polemisirt wird. Bei Verwertung der verschiedenartigen Quellen hat sich der Verfasser jedoch nicht viel kritischen Zwang angetan. — Pius VII. und das Reichskonkordat (Forts.) von Leo König (Privat-G. der Jesuiten in Kalksburg 1902) bespricht in diesem Teile die »Grundlagen der neuen Diözesangrenze der deutschen Kirche« nach dem Reichskonkordate (vergl. Mitteilungen 23, 533) und die Verhandlungen in den Wiener Konferenzen (1804), dann das Verhalten des Papstes gegen das Franksche Konkordatsprojekt. Durch Severoli liess Pius VII. allgemeine Bemerkungen zu den einzelnen Konferenzen dem Reichsreferendar übergeben, in welchen namentlich gegen die geplante neue Verteilung der Bistümer, die Aufhebung der Exemptionen und ähnlicher Machtmittel der Geistlichkeit protestirt wurde (Forts. folgt). — Zeitgenössische Berichte aus der Umgebung Oberhollabrunns über die Kriegsjahre 1805 und 1809 von J. Grippel und A. Müller (G. in Oberhollabrunn 1902). Bietet hübsche Einzelheiten aus Pfarr- und Gemeindedenkbüchern von Sierndorf, Stetteldorf, Hausleuthen, Gr.-Weikersdorf, Oberhautzental, Stranzendorf, Göllersdorf, Bergau, Aspersdorf, Schöngrabern und andern n.-ö. Orten über den Aufenthalt der Franzosen während der Kriege von 1805 und 1809, wovon das meiste bisher unbekannt war. — Der Kriegsruf an die Bukowina im Jahre 1809. Nach Akten von D. Werenka (griech.-or. Ober-R. in Czernowitz 1903). An der Hand ungedruckter Aktenstücke aus dem Kloster Suczewina und der von Onciul herausgegebenen Urkunden wird die Teilnahme der Bukowiner am Kriege von 1809 gegen Polen und Russen erörtert. Am 9. Mai 1809 wurde in 3 Sprachen ein Kriegsaufruf erlassen, der S. 8—9 faksimilirt erscheint. Derselbe hatte Erfolg, denn es wurden Mannschaften und Geld für den Krieg aufgebracht. Die Bukowiner kämpften dann mit anerkennenswerter Tapferkeit in Galizien, bis 1810 infolge des Friedens die Verbände der Freiwilligen aufgelöst wurden. — Jugend- und Kriegserinnerungen Joh. B. Türks, Leiters der Landesverteidigung in Kärnten i. J. 1809. Hg. von Ferd. Khull (Schluss; 2. Staats-G. in Graz 1902). In diesem Teile der interessanten Erinnerungen (vergl. Mitteilungen 23, 533) erzählt Türk seine Erlebnisse im weitern Verlauf des Krieges. Im August 1809 wurde er in das kaiserliche Hauptquartier nach Totis beschieden und ihm dort die Verteidigung Kärntens übertragen, falls der Waffenstillstand nicht zum Frieden führen sollte. Türk beteiligte sich dann im Oktober an den Kämpfen in Oberkärnten (bei Sachsenburg, Möllbrücken, vor Milstadt am 26. Okt. 1809) und befand sich zuletzt im Hauptquartiere Hofers in Matrei, worüber einige interessante Details geboten sind. Bemerkenswert ist, dass man auch in Kärnten lange nichts Sicheres vom Wiener Frieden erfuhr und davon erst in der Nacht vom 27.—28. Okt. aus Lienz eine Bestätigung erhielt. Türk starb 1841 in Töltschach. — Res Lusitanae von F. Weirich (Franz Josef-G. in Wien 1902). Nach eigenhändigen Aufzeichnungen der Herzogin Adelheid von Braganza (Gemahlin Dom Miguels) und mehreren Akten im Wiener Staatsarchiv werden die politischen Ereignisse in Portugal 1822—1833 erörtert; S. XI—XV ist die Denkschrift abgedruckt, mit welcher dem Dom Miguel durch Öster-

reich die Verzichtleistung auf Portugal empfohlen wurde (1826) und aus welcher sehr deutlich der Einfluss zu ersehen ist, den England auf die damaligen Vorgänge übte. Im Anhange finden wir zur Erläuterung der polit. Verhältnisse Portugals eine sehr sorgfältig gearbeitete Stammtafel. — La battaglia di Maclodio secondo un nuovo documento del G. Poli (f. b. Privat-G. in Trient 1903), enthält eine Darstellung des Kampfes von Maclodio bei Brescia, wo am 12. Okt. 1427 die Mailänder von den Venetianern geschlagen wurden, und druckt im Anhange den Brief der Brüder Martinengo an den Grafen Arco und den Bischof von Trient (13. Okt. 1427) aus dem Kapitelarchiv in Trient ab. — L'antico ospizio di Santa Margherita in Vallagarina del L. Rosati (Ital. Ober-R. in Rovereto 1903) mit Benützung ungedruckten Materials im Stadtarchiv zu Rovereto und im Kapitel- und Kurienarchiv in Trient. — La rinuncia di Corrado di Beseno al vescovado di Trento di V. Zanolini (fb. Privat-G. in Trient 1902) mit Heranziehung der Trientiner Archivalien. — La lebbra nel medioevo e lo spedale per i lebrosi a Sant'Ilario presso Rovereto di L. Rosati (It. Ober-R. in Rovereto 1902), 70 S. Benützt wurden meist Trientinerakten und die fb. Visitationsprotokolle. — I luogotenenti, assessori e massari delle Valli di Non e Sole del D. Reich (It. Ober-G. in Trient 1902 und 1903), Forts. und Schluss. Im Anhange ein Verzeichnis der Assessori von 1302—1801, wozu Ungedrucktes aus Archiven (Lisinago) verwertet wurde. — Spigolature d'archivio del V. Zanolini (fb. Privat-G. in Trient 1903): Besprechung und teilweise Mitteilung verschiedener Schriftstücke privater Natur aus den noch ungeordneten Pergamenten im Kapitelarchiv in Trient aus verschiedenen Zeiten (1170—1491).

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grundlage des Gedruckten: Ein Ausflug nach Ober-Ägypten (1898) von Franz Herold (Akad.-G. in Wien 1902), prächtige Schilderung der ägyptischen Ruinenstätten, am Schlusse ein historischer Überblick über die Schicksale des Nillandes bis auf unsere Tage (S. 57 fg.). — Die Menschen- und Götterepitheta bei Homer in ihrer Beziehung auf die hellenischen Personennamen. I. Systematischer Teil von K. Prodinger (G. in Kaaden 1903). — Homerische Göttergestalten in der antiken Plastik (Zum Anschauungsunterricht) von Fr. Lehner (G. in Linz 1903). -- Aphrodite und Eros, auf Grund der vergleichenden Mythologie dargestellt von J. König (G. in Bregenz 1903). — Eine Reise nach den Kykladen von V. Mattel (2. deutsches G. in Brünn 1903), vorzüglich nach archäologischen Gesichtspunkten angeordnete Reiseschilderung, die sich noch auf das vom Prinzen Georg verwaltete Kreta (Knossos) erstreckt. — Reisebilder aus Italien und Griechenland von Felix Podhorsky (Staats-G. in Pola 1902) behandelt: 1. Florenz (besonders die dortigen Antiken), 2. Der Tempel von Bassae (Phigalia). — Studien zu den Annalen des Tacitus (Schluss) von F. Zöchbauer (G. der theresianischen Akademie in Wien 1903). — Zur Schullektüre der Annalen des Tacitus von A. Strobl (d. Ober-G. in Prag-Kleinseite 1902, 1903). — La milizia romana secondo Tacito del R. Adami (it. Kommunal-G. in Triest 1902). — Römisches Kriegswesen nach dem Bellum

Judaicum des Josephus Flavius mit gelegentlichen vergleichenden Hinweisen auf unsere modernen Heeresverhältnisse von A. Schuh (G. in Mähr.-Weisskirchen 1902). — Das Säkulargedicht des Horaz von Ernst Zeiner (Real-G. in Baden bei Wien 1903) 1. Teil: a) Die Reihe der Säkularfeste b) das sibyllinische Orakel, dessen Spruch (727) von Ateius Capito verfasst sein soll. Augustus beging das Friedens- Säkularfest 737 a. u. c. (17 v. Chr.) aus politischen Gründen um ein Jahr früher, als es nach den Vorschriften hätte sein sollen, weil er bei Zeiten durch eine religiöse Sanktion den Unwillen bannen wollte, der wegen seiner Sittengesetze in Rom bestand. — Die erste Christenverfolgung (64 n. Chr.). Beitrag zur Kritik der Tacitusstelle von K. Hofbauer (G. in Oberhollabrunn 1903). — Die römischen Katakomben von A. Jerovšek (Staats-R. in Marburg 1902). — Die hebräische Bauweise im Alten Testament. Eine biblisch-archäologische Studie von E. Hora (Kommunal-G. in Karlsbad 1902, 1903). — Vor- und frühgeschichtliche Beziehungen Istriens und Dalmatiens zu Italien und Griechenland von Hans Gutscher (2. Staats-G. in Graz 1903). Die Adria wurde als natürliches Verkehrsmittel zwischen Italien und dem heutigen österreichischen Litorale seit dem späteren Altertum viel benützt, so dass beide Ländergebiete in beständiger Beziehung zu einander blieben. Nach den neuesten archäologischen Funden und Entdeckungen zeigt sich, dass Istrien eine hochaltertümliche primitive Kultur besass, die wir z. B. in Bosnien finden (Butmir) und die auch in dem Istrien gegenüberliegenden Teile Ostitaliens deutliche Spuren aufweist. Dies scheint (nach Pauli) eine frühe Einwanderung illyrischer Stämme über das Meer herüber anzudeuten, die dann besonders von den sabellischen Picentern überflutet und aufgesogen wurden. Der illyr. Charakter der (9) sog. sabellischen Inschriften ist jedoch erst festzustellen, dagegen weist das Vorhandensein mykenisirter Kunstformen der Keramik u. a. auf eine Verbindung mit Griechenland hin, namentlich auch für die ostillyrischen Gegenden der Vorzeit. — Das Gebiet der Halbinsel Istrien in der antiken Überlieferung von A. Gnirs (Marine-R. in Pola 1902). Während noch Kandler die befestigten Hügelkuppen Istriens (Kastelliers) wegen der gefundenen römischen Artefakte für römische Anlagen ansah (z. B. Nesactium, Villanova am Quieto), haben spätere darin vorrömische Ansiedlungen erkannt. Über das Volk der Istrer ist man sich noch nicht klar. Sie waren den Römern als Seeräuber gefährlich, daher nach der Gründung von Aquileja alsbald (178 v. Chr.) Kämpfe ausbrachen, die mit der Unterwerfung Istriens endeten. Im folgenden wird dann die topographische Beschreibung Istriens nach alten Kartographen durchgeführt; beigefügt sind Kartenbilder Istriens auf der Peutingerschen Tafel und bei Ptolemäus. — Aquileja. Vortrag für Schüler des Gymnasiums zu Triest zur Vorbereitung auf den Besuch Aquilejas von A. Gaheis (d. Staats-G. in Triest 1903) mit einer Planskizze von Aquileja. — Allasons Antiquities of Pola von R. Vogt (Marine-R. in Pola 1903). gibt in sehr hübschen Nachbildungen die Zeichnungen des Engländers Allason (1819) wieder, übersetzt den Text desselben zu den Bildern von den Altertümern von Pola und zieht zum Vergleiche auch Lavallées Voyage pittoresque (1802) heran, die Allason „stark benützt" hat. Einige An-

merkungen unterstützen die Textauszüge. — Ein Ausflug nach Carnuntum von Fr. Stavrač (d. Staats-G. in Olmütz 1903). — Anschauungen der Griechen und Römer über Erdbeben und Vulkanismus von F. Otto (d. Staats-R. in Budweis 1903) mit einer kurzen Geschichte vulkanischer Ausbrüche im Altertum. — Die antikheidnische Sklaverei und das Christentum, geschichtliche Skizze von A. Jerovšek (Staats-R. in Marburg 1903). — Geschichte Abessiniens vor der Einführung des Christentums von S. Binder (d. Privat-G. in Duppau, Böhmen 1902 und 1903). — Auf alten Handelswegen. Die Fahrten des Pytheas ins Zinn- und Bernsteinland von G. Mair (Staats-G. in Pola 1903). Wiederholt mit einigen Änderungen und Ergänzungen die Darlegungen in seiner Villacher Programmabhandlung (1893) und sucht damit sowohl der Kritik als auch den neuesten Darstellungen der Pytheasfahrten (durch Franz Matthias und Hergt — im Sinne Müllenhoffs) zu begegnen. Seine Ausführungen unterstützen zwei sauber gezeichnete Karten im Anhang: die Fahrten der Phönizier 1. von Santander nach Cornwall, 2. vom Ende des Ozeans nach Abalus und Baltia. Mair hält seine Ansicht, dass Pytheas die Ostsee durchfuhr, aufrecht und hofft, dass ihm die Zeit recht geben werde. — Synchronistische Tabelle kunsthistorischer Daten bis zur byzantinischen Zeit von R. Böck (Staats-R. in Troppau 1903).

Mittelalter und neuere Zeit: Die Klosterpolitik Ottos I. (Forts. und Schluss) von J. Mayer (d. Staats-G. in Ungar.-Hradisch 1902). Nach der Erhebung Bruns auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln (953) trat eine Änderung in der Politik Ottos d. Gr. ein, indem er jetzt in der Geistlichkeit eine Stütze suchte und Verwandte zu den höchsten geistlichen Würden zu bringen strebte. Aus politischen Gründen war er auch auf die materielle und moralische Unabhängigkeit der Klöster bedacht, die er gegen geistliche und weltliche Grosse sicher stellte, um sie ausschliesslich der Reichsgewalt nutzbar zu machen. Die freie Wahl verbürgte er 34 Reichsabteien, die er mit Besitz ausstattete; in welcher Weise dies geschah, wird in Tabellen dargestellt. — Reichskanzler Erzbischof Bruno von Köln und sein Einfluss auf die Kultur seiner Zeit von Hans Pöcksteiner (Kommunal-G. zu Friedeck in Schlesien 1902). — Über die Glaubwürdigkeit der Historia Hierosolymitana des Albertus Aquensis. 1. Teil: Über das Werk Alberts im allgemeinen, 2. über die Glaubwürdigkeit des ersten Buches von Karl Partisch (G. in Arnau 1903). Gegen Sybel und Kugler wird hier ausgeführt, dass Albertus nicht bloss mündliche, sondern auch schriftliche Berichte zur Verfügung hatte, die er durchaus nicht kritiklos benützte, sondern nach bestimmten Gesichtspunkten auswählte und in der Stilisirung nach ihrem Werte charakterisirte. Bei der grossen Fülle geordneten Materials ist die Glaubwürdigkeit des ersten Buches hoch anzuschlagen. — Tageno und der Brief Dietpolds, Bischofs von Passau, von K. Zimmert (G. zu Nikolsburg 1902). Im Anschluss an Chrousts Untersuchungen werden die Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges K. Friedrichs I. kritisirt und folgende Resultate gewonnen: M (Chronik des Presbyters Magnus von Reichersberg) gibt den Brief Dietpolds in ursprünglicherer Gestalt wieder als T (Domherr Tageno von Passau), der jedoch

die (später beigefügten) Daten Dietpolds in seinen Text aufnahm; Dietpolds Brief aber ist den 1. November 1189 geschrieben, das Postskript um den 11. November herum. Für den Brief selbst haben wenigstens Tagebuchnotizen Tagenos die Grundlage gebildet (S. 9). Dann werden die einzelnen Daten mit den Marschentfernungen des Heeres in Einklang zu bringen gesucht. — Entwicklung der wechselseitigen Beziehungen Österreichs zu Böhmen und Ungarn zur Zeit der Babenberger in pragmatischer Darstellung von A Bouchal (Landesober-R. in Znaim 1902, 1903). Auf Grund der gedruckten älteren Literatur wird die Entstehung der „Ostmark" in der Zeit der Karolinger und der Ottonen besprochen und dann das wechselnde Verhältnis dieser Mark und der Babenberger zu den Nachbarländern (bis 1246) im Zusammenhange beleuchtet; Böhmens Stellung wird besonders betont. — Beiträge zur Beurteilung der Zollpolitik König Albrechts I. von O. Wanka v. Rodlow (d. G. in den königl. Weinbergen-Prag 1902). — War Konrad von Polen Patriarch von Aquileja? Von E. Traversa (Landes-R. in Brünn 1903). Nach dem Tode Raimunds della Torre wählte man Konrad von Polen zum Patriarchen von Aquileja, während der Papst den Peter Gerra ernannte und Konrads Wahl annullirte (1299). Da Konrad später (1303) wegen der Erbansprüche auf Polen auf die Wahl zum Salzburger Erzbischof verzichtete und aus dem geistlichen Stande austrat, dürfte er auch 1299 die Wahl zum Patriarchen nicht angenommen und sein Land gar nicht verlassen haben. — Der gegenwärtige Stand der Eckart-Forschung. I. Meister Eckarts Lebensgang von A. Pummerer (Privat-G. Stella Matutina in Feldkirch 1903), behandelt das Leben und den „Prozess" des Mystikers Eckhart (von Hochheim in Thüringen, geb. um 1260, gest. 1327) und betrachtet Eckharts Erklärung von der Kanzel in Köln (3. Februar 1327) als förmlichen Widerruf, nicht als eine »Vorbeugung«, wie Preger will. Dazu scheint mir aber gerade die juridische Form zu mangeln: es war eben eine blosse „Erklärung". — Die Prämonstratenser der Prager Erzdiözese nach den Bestätigungsbüchern (1354—1436) von Oswald Mannl (d. Staats-G. in Pilsen 1903). Der Prager Erzbischof Ernst v. Pardubitz ordnete an, dass alle Neubesetzungen von kirchlichen Ämtern, die seiner Bestätigung unterlagen, aufgezeichnet würden (Libri confirmationum), von denen die Protokolle der Jahre 1354—1436 erhalten und von Tangl und Emler herausgegeben sind. Sie sind wichtig für die Geschichte jener bewegten Zeit, weisen aber manche Lücken auf. Daran schliesst sich ein Verzeichnis der Klöster des Ordens und der von ihnen versehenen Pfarreien mit allen urkundlichen Belegen aus den Protokollen. — Die Wandgemälde im Kreuzgang des k. Stiftes Emaus in Prag. Zur Kunstgeschichte des 14. Jahrhunderts von L. Helmling (zweite deutsche Staats-R. in Prag 1902). — Die Entstehung, Bestimmung und Ausbreitung des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem roten Sterne von F. Jacksche (d. Staats-G. in Kremsier 1902). — Die pseudo-augustinischen Soliloquien in der Übersetzung des Bischofs Johannes von Neumarkt (Schluss des Textes) von A. Sattler (fb. G. in Graz 1902). — Die Annalisten und Geschichtsschreiber des K. Stiftes

Emaus in Prag und ihre Werke. Eine bio-bibliographische Skizze von L. Helmling (d. Staats-G. am Graben in Prag-Neustadt 1903), behandelt kurz die geschichtlichen Aufschreibungen in diesem von Karl IV. gestifteten Kloster vor der Zeit der Hussiten und ausführlicher jene der folgenden Zeit bis 1880. — Zur Geschichte Iwans III. Wassiljewič (drei Teile) von M. Landwehr v. Pragenau (G. in Radautz 1902, 1903), worin die Darstellung der Kämpfe Russlands und der Stadtrepublik Pskow gegen die Deutschen Livlands (1478—1481) — auf Grund der gedruckten Quellen — am wichtigsten ist. — Kaiser Ferdinand I. (1503—1564). Für die Jugend bearbeitet von M. Knittl (Staats-R. in Görz 1902, 1903). — Geschichte Lundenburgs von L. Preuss (Kommunal-G. in Lundenburg 1902, 1903), behandelt die Lage der Stadt Lundenburg (slav. Břeclav) und ihre Geschichte von der Zeit der Karolinger bis 1439 auf Grund der gedruckten Quellen. — Über die Entstehung und Entwicklung von Bielitz-Biala. Nach einem Vortrage von Erwin Hanslik (G. in Bielitz 1903). — Herzog Bernhard von Weimar und der Französische Hof im Jahre 1637. Nach zeitgenössischen Quellen und mit besonderer Heranziehung der Korrespondenzen des schwedischen Gesandten Hugo Grot (Grotii Hugonis epistolae, Amsterdam 1687) von J. Czerny (Staats-G. in Brüx 1902). Nach der Schlacht bei Nördlingen war auch das neubegründete Herzogtum Franken zusammengestürzt, daher wollte Bernhard dafür den zumeist der Tiroler Linie der Habsburger gehörigen Elsass erobern und trat im Vertrag zu St. Germain en Laye (17. Oktober 1635) in die Dienste Frankreichs. Da er während des Jahres 1636 mit dem Kardinal Lavalette, der französische Truppen befehligte, üble Erfahrungen machte, schloss er in Paris am 7. April 1637 mit dem Hofe einen neuen Vertrag ab. Inzwischen war jedoch infolge des Überfalls bei Grenzhausen (durch Werth) die Feste Hermannstein gefallen. Bernhard rückte nun durch Lothringen und Burgund an den Rhein, konnte aber, von den Franzosen unzureichend unterstützt, wenig gegen Werth ausrichten, ja infolge der Feigheit der Franzosen fiel die Brücke bei Rheinau in Werths Hände. Der Pariser Hof aber schob die Schuld auf Bernhard. — Rede zum Volksfeste in Egg (21. und 22. September 1902) anlässlich der Eröffnung der Bregenzerwälderbahn von Gebhard Fischer (Real- und Ober-G. in Feldkirch 1903), eine historische Übersicht über die Bedeutung des Bregenzerwaldes (der ehem. „Wälderrepublik“). — Der Codex Gelnhausen und seine Miniaturen von M. Simböck (Landes-R. in Iglau 1903) mit fünf Abbildungen nach Aufnahmen von E. v. Filek. — Das Sterzinger Weihnachtspiel vom Jahre 1511 und das hessische Weihnachtspiel. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Dramas im Mittelalter von R. Jordan (Staats-G. in Krumau 1902, 1903). — Die Inkunabeln und Frühdrucke bis 1520, sowie andere Bücher der 16. Jahrhunderts aus der ehem. Piaristen-, nun Hausbibliothek des Gymnasiums in Horn (N.-Ö.) von Josef Kreschnička (Landes-G. in Horn 1903). — Beziehungen des Augsburger Malers und Kupferstechers G. B. Göz zum Stifte Admont. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte, mit vier Illustrationen von A. Mayr (Karl Ludwig-G. in Wien 1903). — Ein Beitrag zur Ge-

schichte des Kantianismus in Österreich von Karl Wotke (Privat-G. im 8. Bez. Wiens 1903). — Die Habsburger als Förderer der chemischen Grossindustrie und des damit verbundenen allgemeinen Volkswohles von A. Stark (Städt. G. in Gablonz a. N. 1903). — Die Art der Ausübung des Bräuregals in der k. Stadt Mähr.-Neustadt in den früheren Zeiten (besonders seit dem 18. Jahrhundert) bis zum Jahre 1836 von Karl Klement (Landes-G. in Mähr.-Neustadt 1903) mit einzelnen archivalischen Notizen. — Verzeichnis der Pflanzenarten des k. u. k. Hofgartens von Miramar, mit einem Vorworte und einer Einleitung von L. K. Moser (d. G. in Triest 1903), enthält eine kurze Geschichte des Schlosses Miramar (das 1856—1860 im normannischen Stile nach den Plänen des Architekten K. Junker erbaut wurde) und eine Biographie des Erzherzogs Ferdinand Max. — Papst Leo XIII. und das böhmische Kollegium in Rom von R. Kašpar (G. der Strakaschen Akademie in Prag 1903).

Verschiedenes: Die Personen- oder Taufnamen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in historischer Entwicklung von P. Godfried E. Friess (Stifts-G. in Seitenstetten 1902, 1903) mit Benützung archivalischer Daten (Schluss folgt). — Die Stubaier Personen- und Güternamen von Val. Hintner (Akad. G. in Wien 1903), ein nach dem Steuerkataster von 1775 und aus Urkunden geschöpftes Verzeichnis, zugleich eine Ergänzung zu des Verfassers „Stubaier Ortsnamen“ (Wien 1902), wozu noch weiteres Material in Aussicht gestellt wird. — Die Sprache der Ortsnamen von L. Juroszek (öff. Unter-R. im 3. Bez. Wien 1902). — Historisch-mineralog. Skizze von Schlaggenwald von J. Hoffmann (Staats-R. in Elbogen 1903). — Zur Erinnerung an Justus Freiherrn v. Liebig von H. Leitenberger (2. deutsche Ober-R. in Prag-Kleinseite 1903) nach einem Vortrage über das Leben und Wirken des grossen Chemikers (geb. in Darmstadt 1803, gest. 1873 in München). — Zur Geschichte des Bilderbuches und der Schülerspiele von Karl Klement (Staats-G. im 19. Bez. Wiens 1903). — Die wichtigsten Antiken von Venedig und Florenz. Eine Anleitung zum Besuche der betreffenden Kunstsammlungen von Joh. Gallina (G. in Mähr.-Trübau 1902). — Beitrag zur Kritik moderner Urkundenfälschungen im mährischen Diplomatar (Codex Tischnovicensis) von R. Schramm (d. Staats-R. in Pilsen 1903), untersucht, ohne vollständig sein zu wollen, die Fälschungen des A. Boczek (1836—1850), namentlich den imaginären „Codex Tischnovicensis“, wozu der Fälscher teils echte Urkundenfragmente unterlegte oder nach gewöhnlichen Mustern einfach neue Stücke herstellte, um namentlich die ältere Geschichte des Landes und des mährischen Adels (11.—13. Jahrh.) reicher auszustatten. — Entwurf zu einer Kirchengeschichte für Gymnasien von Adelgott Schatz (G. in Meran 1902, 1903), Forts. folgt. — L'Evoluzionismo. Sua genesi storica e ragioni. Del suo prestigio del B. Visintainer (it. Ober-G. in Rovereto 1902).

Schulgeschichte und Pädagogik: Materialien zur Geschichte der Egerer Lateinschule vom Jahre 1300—1629. Nach den

Urkunden des Egerer Stadtarchivs von K. Siegl (Staats-G. in Eger 1902). — Die Schulordnungen der Schola S. Petri. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Salzburg von L. Pröll (Staats-G. in Salzburg 1902, 1903). Druckt aus dem Stiftsarchiv zu St. Peter die „Ordo S. Petri Salisburg.“ des Abtes Benedikt Obergasser (1575, deutsch) und die Officia und Leges für die Lehrer und Schüler aus den Schulakten ab. — Zur Geschichte der lutherischen Stadtschulen in Steyr von A. Hackl (Staats-R. in Steyr 1903). Nach bisher ungedruckten Akten im Stadtarchiv zu Steyr entstand bereits Mitte des 16. Jahrhunderts eine lutherische Lateinschule in der Stadt, neben der noch zwei deutsche Stadtschulen bestanden. Die Gegenreformation räumte gründlich und mit grosser Rücksichtslosigkeit damit auf; die nur kurze Zeit im 17. Jahrhundert bestandene lutherische Lateinschule übernahmen schon 1632 die Jesuiten. — Geschichte der Entwicklung des Gymnasiums in dem Zeitraume von 1701—1850. Verzeichnis des Lehrer, die von 1701—1900 an der Anstalt wirkten und tabellarische Übersicht der Frequenz der Anstalt von 1701—1900 von P. Knöll (Staats-G. im 8. Bez. Wiens 1902). — Die niederen und höheren Studien an der k. k. Theresianischen Akademie in Wien von J. Schwarz (G. der theresianischen Akad. in Wien 1903). Maria Theresia richtete 1746 die Favorita als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Adelige ein und übertrug die Leitung derselben den Jesuiten; 1754 wurden den Jesuiten die höheren Kurse entzogen, für die sie nicht die geeigneten Lehrkräfte besassen, eine weltliche Direktion eingesetzt und die Lehrpläne reformirt. — Ein Rückblick auf 25 Jahre von K. Langer (öff. Unter-G. im 8. Bez. Wiens 1902), enthält Übersichtstabellen über die Mitglieder des Lehrkörpers von 1877—1902, die Schüler und die Programmarbeiten der Anstalt. — Die Feier des 50-jährigen Bestandes der k. k. Staatsoberrealschule im 3. Gemeindebezirke in Wien von M. Glöser (Staats-R. im 3. Bez. Wiens 1902). — Zur Geschichte der Anstalt in den ersten 28 Jahren von Hans Huber (Staats-R. im 5. Bez. Wiens 1903). — Zur Geschichte der Anstalt von St. Blumauer (Landes-Real-G. in Klosterneuburg 1903) mit 2 Abbildungen. — Zur Feier des 50-jährigen Bestandes der n.-ö. Landes-Unter-R. in Waidhofen an der Ybbs von A. Buchner (Landes-R. in Waidhofen a. Ybbs 1903). — Geschichte des Gymnasiums zu Kremsmünster von A. Altinger (G. in Kremsmünster 1902, 1903), reicht bis 1735 und druckt im Anhange mehrere lateinische Schulinstruktionen ab. — Materialien zu einer Geschichte der Linzer Realschule von Hans Commenda (Staats-R. in Linz 1902), 80 S. Gibt nach einer längeren Einleitung über die Gründung der Realschulen in Österreich ein Bild von dem Wachsen und Gedeihen der Anstalt (1851—1902) in statistischer Form; im Texte zahlreiche Porträts von Direktoren und Lehrern der Linzer Realschule. — Zur Vorgeschichte der Anstalt von Fl. Hintner (Kommunalg. in Wels 1902). — Der Neubau des Kommunal-Obergymnasiums in Gmunden und seine feierliche Eröffnung am 19. Sept. 1901 von K. Schuch (Kommunal-G. in Gmunden am Traunsee 1902), 32 S. mit einer historischen Skizze. — Das Admonter Gymnasium in Leoben 1786—1808.

Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Schulwesens von Fr. d. P. Lang (Staats-G. in Leoben 1902), eine Darstellung der Geschichte des Gymnasiums mit Benützung ungedruckter Protokolle und Urkunden im Stiftsarchiv zu Admont, im Statthaltereiarchiv in Graz und der handschriftlichen Memoiren des Gösser Domherrn P. Gratian Marx: 1. Allg. Geschichte der Anstalt bis 1808 mit steter Rücksicht auf die Entwicklung des österreichischen Gymnasialwesens überhaupt, 2. Chronik der Anstalt bis 1803 (Forts. folgt) mit wichtigen historischen Anmerkungen. — Der realistische Unterricht in Österreich mit besonderer Rücksicht auf die Realschule und vor allem auf die Oberrealschule in Klagenfurt von Hans Angerer (Staats-R. in Klagenfurt 1902, 1903). — Das Staatsobergymnasium in Görz von 1849—1901. VII. Die Abiturienten, von R. Schubert v. Soldern (Staats-G. in Görz 1902). — Das k. k. Staats-G. zu Rudolfswert von Kaspar Pamer (G. in Rudolfswert 1902, 1903) auf Grund der Gymnasialakten und anderer Quellen. — Hundert Jahre Franziskaner-Gymnasium von Justinian Lener (G. zu Hall i. T. 1902). — Geschichte des Gymnasiums zu Brixen von G. Ammann (G. der Augustiner in Brixen 1902, 1903), 2. Teil (1816—1849), 3. Teil (1856—1963) mit Benützung amtlicher Akten. Im Anhange finden sich die Chronik der Anstalt (bis 1902) und statistische Angaben. — Zur Geschichte des Egerer Gymnasiums von J. Trötscher (Staats-G. in Eger 1903), enthält eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Daten aus der Geschichte dieser alten Anstalt und berührt zum Schlusse den Besuch derselben durch Goethe (1821). — Die Elbogener Oberrealschule in ihrem 50-jährigen Bestande 1852—1902. Eine historisch-statistische Übersicht von V. Grund (Staats-R. in Elbogen 1902). — Zur Geschichte des mährischen Realschulwesens und der deutschen Staatsoberrealschule in Brünn von K. Zaar (d. Staats-R. in Brünn 1902). — Das deutsche Gymnasium in Olmütz. Geschichtlicher Rückblick von A. Tschochner (d. Staats-G. in Olmütz 1902, 1903) mit Benützung von Regesten im Stadtarchiv zu Olmütz, bis 1617 reichend (Schluss folgt). — Kurzgefasste Geschichte des Znaimer Gymnasiums von Jul. Wisnar (G. in Znaim 1902). — Geschichte des Gymnasiums zu Iglau von R. Ritter v. Reichenbach (Staats-G. in Iglau 1902, 1903) III. Teil (Schluss): Von der Übernahme in die Staatsverwaltung (1773) bis zur Reorganisation (1848) desselben. — Festschrift zur Feier des 100-jährigen Bestandes des Staatsgymnasiums in Mähr.-Trübau (1903), enthält: 1. Eine „Geschichte des Gymnasiums“ von A Peterlechner (aus dem Programm der Anstalt 1883 abgedruckt), 2. Chronik der Anstalt von J. Zehetner (S. 61—87) und statistische Tabellen. — Geschichte der Landesoberrealschule im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens (1877—1902) von W. Hanaček (Deutsche Landes-R. in Mährisch-Ostrau 1902). — Die Festfeier anlässlich des 40-jährigen Bestandes der Anstalt von A. Rosoll (Landes-Real-G. in St. Pölten 1903). — Geschichtliche Skizze der Lehranstalt von K. G. Kolb (Landesmittelschule in Neutitschein 1903). — Geschichte der Anstalt (1870—1903) von K. Zirngast (G. in Mähr.-Schönberg 1903) mit

statistischen Tabellen. — Geschichte des Troppauer Gymnasiums von Karl Knaflitsch (Staats-G. in Troppau 1902, 1903). — Dokumente zur Geschichte der Anstalt nebst Erläuterungen von Fr. Prosch (G. in Weidenau 1902, 1903) mit Abdruck von neueren Aktenstücken (Forts. folgt). — Zur Reform der Realschule in der Bukowina (Gesetze und Verordnungen) von K. Mandyczewski (griech.-or. Ober-R. in Czernowitz 1902). — Storia del ginnasio I. von T. Erber (it. G. in Zara 1903), beginnt mit einer längeren histor. Einleitung über die Schulen in Zara bis zum Falle der Republik Venedig und stellt dann auf Grund der Archivalien die Geschichte des Gymnasiums in den ersten Jahren der österr. Regierung dar (bis 1805).

Über die kulturelle Bedeutung der Realschule. Rede zum 30-jährigen Bestande der Anstalt von H. Januschke (Staats-R. im 2. Bezirke Wiens 1902) mit Beiträgen zur Geschichte der Realschule. — Die Mittelschule und die neue Zeit von A. Hofer (d. Ober-R. in Triest 1902, 1903). — Graphische Darstellungen im Dienste des historischen Unterrichtes von R. Weiss (Kommunal-G. in Gmunden 1903), enthält eine tabellarische Übersicht über die Gesichte der Jahre 1792—1815 mit entsprechenden Erläuterungen. — Erziehung und Unterricht im Hause Habsburg. 1. Heft von G. Strakosch-Grassmann (Real-G. in Korneuburg 1903). — Über den Unterricht in der bildenden Kunst am Gymnasium von Fr. Falbrecht (Staats-G. zu Freistadt in Oberösterreich 1903). — Die Kunsterziehung an den Mittelschulen von Fr. Krause (G. in Aussig 1902). — Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. II. Heft (die Universitäten) von G. Strakosch-Grassmann (Real-G. in Korneuburg 1902).

Geographie und verwandte Wissenszweige: Das westliche Europa und der Norden bei Sophokles und bei Euripides von M. Waiss (d. G. in Kremsier 1902), eine Untersuchung der grographischen Kenntnisse dieser griechischen Klassiker nach ihren Werken. — Die Wasserstrassen unserer Monarchie von V. Jovanovič (Landes-G. in Mödling 1903). — Das österreichische Alpenvorland an seiner schmalsten Stelle (zwischen Enns und Traisen) von Fr. Schöberl (Staats-G. in Ried 1903). Am Schlusse eine kurze Darlegung der Siedelungsverhältnisse in jener Gegend. — Linz und Umgebung im Dienste des erdkundlichen Anschauungsunterrichtes. II. Teil von L. Pötsch (Ober-R. in Linz 1902). — Die geographische Lage von Graz von R. Marek (Handelsakademie in Graz 1903). — Der steirische Erzberg von F. Reibenschuh (Staats-R. in Graz 1902). — Zur Hydrographie des Krainer Karstes von H. Svoboda (d. Ober-R. in Laibach 1902), enthält eine zusammenfassende Darstellung der über diesen Gegenstand veröffentlichten Arbeiten. — Studien über die geographische Lage des österr.-ungar. Okkupationsgebietes und seiner wichtigeren Siedlungen von G. A. Lukas (Staats-R. in Linz 1903), 72 S. Diese umfassende Arbeit erörtert die geographische Lage eines Landes und der menschlichen Ansiedlungen im allgemeinen und behandelt dann Bosnien und die Herzegowina im besonderen; der wichtigste Teil ist für den Historiker der Ab-

schnitt über die Lage der wichtigeren Siedlungen in jenen Gebieten. — Die Sudeten. Bau und Gliederung des Gebirges, 2. Teil (Schluss) von A. R. Franz (d. Landes-R. in Leipnik 1902). — Die geographische Lage, die geologischen und klimatischen Verhältnisse von Böhm.-Leipa von M. Binn (G. in B.-Leipa 1902). — Die Teichanlagen im Süden von B.-Leipa nebst faunistischen Beobachtungen aus dem Hirnsner Teiche von H. V. Graber (Ober-R. in Böhm.-Leipa 1903). — Geologische Skizzen aus der Umgebung Aussigs von Georg Bruder (Staats-G. in Aussig 1903), enthält im 1. Teile eine Anleitung zur Naturbeobachtung mit zahlreichen Abbildungen. — Streifzüge durch Asien von J. Miklau (Staats-G. in Marburg a. D. 1903): 1. Von S. Petersburg nach Sibirien, 2 Durch Sibirien nach China, 3. Im Reiche der Mitte, 4. Auf Java und Sumatra, 5. Im indischen Ozean und roten Meere, 6. Palästina und 7. Armenien und Kaukasien — in Form von „Reisen auf der Karte" nach der Reiseliteratur. — China, Land und Leute. Ein geographisches Charakterbild von H. Kurzwernhart (Real-G. in St. Pölten 1902) mit einer Kartenskizze. — Westarabien. Eine geographische Skizze nach den Berichten der Reisenden von A. Jahn (d. Staats-R. in Olmütz 1902, 1903). — Nach Montenegro. Eine Reiseskizze von Jos. Bubeníček (d. Staats-G. in der Stefansgasse in Prag-Neustadt 1903) mit 6 Abbildungen im Texte und einer Ansicht von Cetinje als Beilage (Forts. folgt). — Oberitalienische Grossstädte von L. Adamek (Staats-G. in Reichenberg 1902). — Eine Reise nach Frankreich von Gr. Fischer (G. in Komotau 1903). — Versuch einer Morphometrie der pyrenäischen Halbinsel von J. Brommer (Staats-G. in Cilli 1902). — Die Frage nach dem Erdinnern und die Geographie von F. Banholzer (1. d. G. in Brünn 1902). — Über die Ursachen der Steppen und Wüstenbildung von W. Dürschmid (d. Landes-R. in Prossnitz 1902). — Einige Wünsche und Erfahrungen auf dem Gebiete der Seenforschung von J. Müllner (Maximilians-G. in Wien 1903), worin besonders der Abschnitt über die Arbeiten zur Erforschung der Seebecken wichtig ist (S. 4—23). — Die Bildung der Salzlagerstätten. Eine Überschau des gegenwärtigen Standes dieses Problems von Julius Enderle (Städt. G. in Wels 1903). — Meteorologische Beobachtungen in Eger (1901, 1902) von J. Kostlivy (Staats-G. in Eger 1902, 1903). — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung (1901, 1902) von Karl Procházka (G. in Weidenau 1902, 1903) in Tabellen. — Zum Geographieunterricht an der Realschule von E. Stummer (Landes-R. in Römerstadt 1902). — Zur Aussprache fremder geographischer Namen in der Schule von H. Ostermann (d. Staats-G. in Prag-Altstadt 1902). — Über die Berücksichtigung der Geologie im geographischen Unterrichte der 8. Gymnasialklasse, 2. Teil von A. Müller (G. in Oberhollabrunn 1902). — Le variazioni secolari della costa adriatica di E. Nikolić (it. G. in Zara 1902).

Aus slavisch geschriebenen Schulprogrammen: Über den Ursprung des Dionysoskultes von St. Schneider (O pochodzeniu kultu

Dyoniza; 5. poln. G. in Lemberg 1902). — Thukydides: Geschichte des peloponnesischen Krieges III. 1—50, übersetzt von J. Veverka (Th., dějiny peloponneské valky III. k. 1—50 incl., böhm. G. in Königinhof 1902). — Das Verhältnis des Isokrates und Demosthenes zu Mazedonien von K. Wenig (Isokratův a Demosthenův poměr k Makedonii, böhm. ak. G. in Prag 1903). — Die Stellung des Demosthenes und des Äschines in der Frage des Philokratischen Friedens von A. Niemiec (Stanowisko Demostenesa i Eschinesa w sprawie pokoju Filokratesu, poln. G. in Drohobycz 1902). — Über die Echtheit der Periegesis des Hekataios von O. Jirám (O pravosti Hekataiovy Periegese, b. Kommunal-G. in Gaya 1902). — Der antike Geschmack (Betrachtung auf einer Studienreise nach Griechenland) von F. Jezdinský (Anticky vkus cet., böhm. G. in Deutschbrod 1902). — Zur Frage der antiken Kunst am Gymnasium von J. Patočka (K otázce antického umění na gymnasiu, b. G. in Časlau 1902). — Über die Servianische Centurienverfassung nach Cicero von E. Vebr (Je li Ciceronova zpráva o centuriátním zřízení Servia Tullia zceba spolehliva, b. G. in Prerau 1903). — Tiberius bei den Schriftstellern des Altertums und der Neuzeit von A. Gołkowski-Strzemieńczyk (Tyberyusz wobec pisarzów starożytnych i nowoczesnych, poln. G. in Sanok 1902). — Das doppelte Rom. Kulturhistorische Skizzen von F. Dušek (Dvoji Řím, böhm. Landes-R. in Leipnik 1902). — Antike Tachygraphie (Stenographie) von Fr. Hradilík (O tachygrafii antické, böhm. Landes-R. in Leipnik 1903). — Der heilige Severin, Apostel von Noricum, und die österreichischen Donauländer zur Zeit des Ostgoten Theodorich von R. Kreutz (Sv. Severin, apoštol Norika, a rakouské země podun za Theodoricha ostrog., b. G. in Prerau 1902). — Der böhmische Fürst Břetislav I. (2. Teil) von Fr. Klíma (Český kníže Břetislav I., böhm. G. in Przibram 1902). — Das Verhältnis des Königs Přemysl I. zum deutschen Reich von S. Čejna (Kral Přemysl I. a jeho poměr k říši německé, böhm. Privat-G. in Hohenstadt 1903). — Pädagogischer Traktat der Königin von Polen, Elisabet, Gemahlin Kasimirs des Jagellonen, über die Erziehung des Königssohnes von A. Danysz (Elżbiety, królowej polskiej, małżonki Kazimierza Jagiell. traktat pedagogiczny o wychowaniu król., poln. Franz Josef-G. in Lemberg 1902). — Wer ist der Verfasser der politischen Broschüre unter dem Titel „Erwägung über ein Bündnis der Krone Polen mit den christlichen Herren gegen die Türken?“ Von M. Siwak (Kto jest autorem broszury polit. p. t. Deliberacyu o spółku, i związku Korony polskiej z pany chrześc. przeciwko Turkowi? 4. poln. G. in Lemberg 1902). Als Verfasser der Broschüre (1595) wird der Erzbischof Stanislaus Karnkowski von Gnesen erwiesen. — Die böhmische Stimme bei der Wahl Maximilians I. zum römischen König von Fr. Fresl (Hlas český při volbě Maximiliana I. za krále římského, böhm. G. in Ungar.-Hradisch 1902), nach gedruckten Quellen. — Politische und Kulturgeschichte der k. Hauptstadt Olmütz, 1. Teil von Hubert Doležil (Politické a kulturní dějiny král. hlavního města Olomouc, b. Privat-R. in Olmütz 1903). —

Die Gründungsurkunde der Kirche in Vitějic und die darin erwähnten Baulichkeiten von J. Braniš (Zakládaci listina kostela vitějického a stavby v ní jmenované, b. Ober-R. in Budweis 1903). — Beiträge zur Geschichte der Dekanalkirche in Klattau und ihrer jüngsten Renovirung von F. Vaněk (Příspěvky k dějinám dekanského kostela v Klatovech a jeho nejnovější opravě, böhm. Real-G. in Klattau 1903). — Die Kirche in Drohobycz. Ein kurzer geschichtlicher Abriss (1. Allgemein beschreibender Teil) von F. Gątkiewicz (Kościół w Drohobyczu. I. Część opisowa ogólna, poln. G. in Drohobycz 1903) mit Abdruck lateinischer Kirchenurkunden von 1789, 1788, 1598, 1791. — Kirche und Kloster der PP. Benediktiner in Jaroslau von Ignaz Rychlik (Kościoł i klasztor PP. Benedyktynek w Jaroslawiu, poln. G. in Jaroslau 1903). — Die Grabinschriften in der Kathedrale zu Tarnow von J. Leniec (Napisy grobowe w kościele katedralnym w Tarnowie, poln. G. in Tarnow 1902). — Das Steinerne Haus in Kuttenberg von O. Hejnic (Kamenný dům v Kutné Hoře, b. Ober-R. in Kuttenberg 1903) mit Benützung ungedruckter Akten und zahlreichen Abbildungen. — Denkwürdigkeiten der geistlichen Stiftungen in der k. Leibgedingstadt Neubydschow (Fortsetzung und Schluss) von J. Kašpar (Paměti o věcech duchovních v král. věn. městě Nov. Bydžowe, b. G. in Neubydschow 1902, 1903). — Über die Lesegesellschaften von Radnitz und Brenn-Poritschen von F. Šťiastný (Čtenářské společnosti v Radnicích a ve Spál. Poříčí, b. G. in Pilsen 1902, 1903). — Die altböhmischen Jahresgebräuche, Festlichkeiten, Aberglaube, Hexerei und Volksbelustigungen in den Schriften des Thomas v. Stitný von J. Soukup (Staročeské výroční obyčeje, slavnosti, pověry, čáry a zábavy prostonárodni ve spisech Tomáše z Štitniho, b. Ober-R. in Pilsen 1902, 1903). — Albert von Sternberg von J. Sakař (Albert z Šternberka, b. Ober-R. in Pardubitz 1902) mit Verwertung ungedruckter Akten aus Prag und Leitomischl (14. Jahrh.). — Die Kirchenpolitik Wenzels IV. (1378—1400) von A. Polák (Církevní politika Václava IV., böhm. G. in Ungar.-Hradisch 1903) nach gedruckten Quellen. — Äneas Sylvius und der Landtag in Beneschau i. J. 1451 von Fr. Brunclík (Aeneas Sylvius a sněm v Benešově r. 1451, b. G. in Beneschau 1903) mit Benützung des böhm. Landesarchivs in Prag. — Galileo Galilei. Apologetische Skizze von Jos. Dostál (G. G. Apologetická črta, b. R. in Kladno 1903). — Ein Beitrag zur Geschichte der Leibeigenschaft des mährischen Volkes im 16. Jahrhundert von Fr. Kemeníček (Příspěvek k poddanství lidu morovského za století 16., 1. böhm. G. in Brünn 1903). — Der böhmische Aufstand (1618—1620) in Liedern und Satiren der damaligen Zeit von H. Steinmann (České povstání 1618—1620 v písních a satyrách své doby, b. Privat-G. in Mähr.-Ostrau 1902). — Über die religiösen Verhältnisse im Nachoder Bezirk in den Jahren 1620—1660. Nach archivalischen Quellen bearbeitet von Fr. Machát (Náboženské poměry na Náchodsku v. l. 1620—1660. Die archivních pramenů, b. R. in Nachod 1903). — Die Invasion der Schweden in Böhmen und Mähren zur Zeit des 30-jährigen

Krieges und die Art der damaligen Kriegführung von A. Doležel (O vpádu Švédů do Čech a Moravy za války třicetileté jakož i způsobu tehdejšího válčeni, böhm. R. in Prossnitz 1902). — Der Adel und die adeligen Familien in Klattau von 1627—1747 von F. Nekola (Šlechta a urozené panstvo v Klatovech od r. 1627—1747, böhm. G. in Klattau 1902). — Der Aufstand Georg Lubomirskis in der Dichtung von St. Koprowicz (Rokosz Jerzego Lubomirskiego w poezyi, poln. G. in Jaslo 1902). — Die politischen Ansichten des Stanislaus Heraklius Lubomirski von St. Morawiecki (Poglądy polityczne Stan. Herakliusza Lubomirskiego, poln. G. in Tarnow 1903). — Stanislaus Konarski und seine Tätigkeit in den Jahren 1725—1736 von J. Weissblum (Stanisław Konarski i jego działalność między r. 1725 a 1736, poln. G. in Złoczow 1903). — Die Warschauer Komödie. Ein Beitrag zur Beurteilung der Lebensumstände und der Schriftstellerei des ermländischen Bischofs Ignaz Krasicki von St. Bielawski (Komedya warszawska, kartka do oceny żywota i pism J. Krasickiego, poln. Ober-G. in Kolomea 1903), wichtig für die polnische Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. — Geschichte der Zaluskischen Bibliothek auf Grund des Lebens- und Wirkensbildes ihres Stifters von A. Kleczeński (Dzieje biblioteki Załuskich na podstawie obrazu życia i działalności jej fundatora, poln. G. in Przemysl 1902). — Die Gegend von Göding und Lundenburg in der Zeit von 1691—1762 von Fr. A. Slavík (Krajina u Hodonína a Břeclavě roku 1691—1762, b. R. in Göding 1903) mit einer Karte aus dem Jahre 1762. — Über die Invasion des preussisch-sächsischen Heeres in Mähren im Jahre 1742 und dessen Vertreibung von Jos. Vlk (O vpádu nepřátelského vojska prusko-saského r. 1742 na Moravu a jeho vypuzení, b. Landes-R. in Prossnitz 1903) mit einigen archivalischen Angaben über Schäden, die die Preussen 1742 in Mähren angerichtet haben. — Akten zur Konföderation der Krakauer Wojwodschaft i. J. 1768 und besonders der Herzogtümer Auschwitz und Zator von T. Klima (Akta do konfederacyi r. 1768 województwa Krakowskiego, a zwłaszcza księstw oświęcimskiego i zatorskiego, poln. G. in Wadowice 1903), druckt nach einer kurzen historischen Einleitung 35 Aktenstücke aus der Zeit von 1768—1771 aus dem Stadtarchive in Wadowice ab. — Die erste Reise des Kaisers Josef II. nach Russland im Jahre 1780 und ihre Bedeutung von F. Zachystal (Prvá cesta císaře Josefa II. na Rus r. 1780 a její význam, b. Staats-Realoberg. in Prag 1902). — Kurzgefasste Geschichte der österr.-ungarischen Monarchie von J. V. Krecan (Dějiny říše Rakousko-uherské v přehledu, b. G. in Königinhof 1902). — Aus der ältesten Ethnographie Österreich-Ungarns von R. Dvořák (Z nejstaršího národopisu rakousko-uherského, 2. böhm. G. in Brünn 1902). — Die österreichische Erzherzogin Maria Luise, Kaiserin der Franzosen, und ihr Sohn, der „römische König“ Napoleon von G. Kopecký (Rakouská arcikněžna Marie Ludovica, císařovna Francouzů a syn její „římský král“ Napoleon, b. Landes-R. in Butschowitz 1903). — Die Kaiserin und Königin

Elisabet, ihr Leben, ihr Wirken und ihre Bedeutung von A. Kořinek (Císařovna a královna Alžběta, její život, působení a význám, b. G. in Hohenmauth 1902).

Das neue Schulgebäude der k. k. böhm. Realschule in der Altstadt Prag von M. Hofmann (Nowa budova školní c. k. české realny na Starém městě v Praze, böhm. Staats-R. in Prag-Altstadt 1903) mit Abbildungen und einer histor. Skizze. — Die Graf Strakasche Akademie in den ersten 3 Jahren ihres Bestandes 1896—1899 von J. Trakal (Akad. hraběte Straky v prvnim tříleti 1896—1899, Privat-G. der Graf Strakaschen Akademie in Prag 1902). — Geschichte der ersten böhm. Realschule in Prag von J. Vávra (Dějiny první české reáky pražské, b. R. in Prag-Neustadt 1902, 1903). — Geschichte des k. k. Obergymnasiums in Schlan von 1658—1878 von A. Krecar (Dějiny c. k. vyššího gymnasia v Slaném 1658—1878, böhm. Ober-G. in Schlan 1902, 1903). — Zur Geschichte des Gymnasiums in Jicin von J. Vitke (K dějinám gymnasia Jičinského, böhm. G. in Jicin 1903), bis 1849 reichend. — Ergänzende Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums in Neuhaus von G. Heš (Dodatky a doplňky k dějinám gymnasia Jindřichohradeckého, b. G. in Neuhaus 1902, 1903). — Geschichte der letzten 14 Jahre des k. k. Gymnasiums in Jungbunzlau von J. Podstatný (Dějiny posledniho čtrnactiletí c. k. gymnasia mladoboleslavského, b. G. in Jungbunzlau 1902, 1903). — 25 Jahre des Raudnitzer Gymnasiums 1877—1902 von L. Scholz (Pětadvacet let Roudnického gymnasia, b. G. in Raudnitz 1902). — Denkwürdigkeiten des k. k. Gymnasiums in Budweis in den Schuljahren 1894—1903 von J. Macháček (Paměti c. k. gymnasia v Čes. Budějovicích ve škol. letech 1894—1903, b. G. in Budweis 1903). — Zur Geschichte der Lateinschulen in Olmütz von V. Prasek (K dějinám lat. škol Olomuckých, b. G. in Olmütz 1903) mit ungedrucktem Material aus dem Olmützer Kapitelarchiv. S. 6 Abdruck einer lat. Bestätigungsurkunde des Papstes Nikolaus V. Rom, Kal. April. 1452. — Einige Daten aus der Chronik der Anstalt von K. Kořínek (Některá data z kroniky úst. od r. 1897— 1901, b. G. in Trebitsch 1902). — Das neue Gebäude der Landesrealschule in Gross-Meseritsch von Z. Horváth (Nová budova zemské školy reálné ve Velkém Meziříčí, b. R. in Gross-Meseritsch 1903) mit histor. Skizze. — Über die Entwicklung der Schulen in Freiberg von ihrer Gründung bis in unsere Zeit von J. Kohn (Vývoj škol v Příboře od počátku až po naši dobu, b. R. zu Freiberg in Mähren 1903). — Gründung der Anstalt von Karl Pirc (Ustanovitev zavoda, sloven. Unterrealschule in Idria 1902). — Rückblick auf das erste Quinquennium der Anstalt von Thomas Brajković (Osvrt na petogodišnjicu zavoda, serb. — kroat. G. in Zara 1902). — Geschichte des Gymnasiums zu Ragusa, 2. u. 3. Tail (Schluss) von J. Posedel (Povjest gimnazija u Dubrovniku, kroat. G. in Ragusa 1902, 1903). — Erinnerungen an den 50-jährigen Bestand der k. k. nautischen Schule in Ragusa (Spomenknjiga o pedesetvi godišnjić opstanka c. kr. nautičke škole u Dubrovniku): 1. Geschichte der k. k. naut. Schule

in Ragusa von N. Didolić (Povjest c. k. naut. škole u Dubrovniku, Beilage zum Programm der naut. Schule in Ragusa 1902). 2. Cenni per la storia degli studi nautici in Dalmazia del G. G. (naut. Schule in Ragusa 1903), eine Erweiterung des Programmaufsatzes der Anstalt 1901. — Über den Unterricht in der physikalischen Geographie an Mittelschulen, besonders am Gymnasium von E. Muška (O fysikální geografii v zeměpisném vyučování, zvláště gymnasijním, b. G. in Trebitsch 1903). — Überblick über die Geschichte der Physik in chronologischer Darstellung, von A. Libický (Přehled dějin fysiky v pořádku chronologickém, b. Staats-R. in den K. Weinbergen in Prag 1902). — Kurz gefasste Geschichte der Chemie seit den ältesten Zeiten bis auf Lavoisier von L. Kopa (Stručný nástin dějin chemie od nejd. dob až po Lavoisiera, b. R. in Göding 1902). — Die geschichtliche Entwicklung der Spektrometrie von Jos. Stěpánek (Historický rozvoj spektrometrie, b. Ober-R. in Pilsen 1903). — Ein Beitrag zur Geschichte des Erd- und Himmelsglobus von den ältesten Zeiten bis ans Ende des 15. Jahrhunderts von B. Gustawicz (Przyczynek do historyi globusu ziemskiego i niebieskiego od najdawniejszych czasów po koniec wieku XV., 3. poln. Ober-G. in Krakau 1902). — Einige Geheimnisse der Landkarten von Ad. Mach (Některé tajnosti map zeměpisných, b. Ober-R. in Jičin 1902). — Schnee und Eis vom geographischen Standpunkt von St. Gebert (Śnieg i lód ze stanowiska geograficznego, poln. G. in Stanislau 1903). — Die Regelation des Eises von W. Sarboch (Regelace ledu, b. G. in Wal.-Meseritsch 1902). — Einige Tage in der Schweiz von M. Nowosielski (Kilka dni w Szwajcaryi, poln. G. in Przemysl 1903). — Ein Studienausflug nach Sizilien von T. Garlički (Z naukowej wycieczki na Sycylię, poln. G. in Brzezany 1903). — Von Catania zum Krater des Ätna von J. Zeman (Z Catanie ku krateru Aetny, böhm. Real-G. in Kolin 1903). — Eine Inselreise im Ägäischen Meere von W. Błotnicki (Z podróży po wyspach morza Egejskiego, 4. poln. G. in Krakau 1902), mit besonderer Rücksicht auf die archäologischen Verhältnisse. — Die slavischen Namen in der Topographie Neugriechenlands von J. Vařeka (Slovanská jména v topografii Novořecka, b. Ober-G. in Budweis 1902). — Der erste Kanal der Welt (Suez) von J. V. Prášek (Prvý průplav světový, böhm. Staats-R. in Prag-Altstadt 1902), eine geschichtliche Übersicht über die ältesten Durchstichsversuche zwischen dem mittelländischen und roten Meere. — Die projektirten Wasserstrassen in Österreich von F. Nerad (Projektované vodní dráhy v Rakousku, böhm. R. zu Littau in Mähren 1902). — Die Zunahme der Bevölkerung im Gödinger und Auspitzer Bezirke in der Zeit von 1890—1900 von A. Podrábský (Vzrůst obyvatelstva na Hodonsku a Hustopečsku r. 1890 až 1900, b. R. in Göding 1903) mit Übersichtstabellen. — Über die Dichte der Bevölkerung und der Ortschaften in Krain von D. Lončar (O gostosti prebivalstva in krajev na Kranjskem, slov. 2. G. in Laibach 1902). — Stramberg und Umgebung von Fr. Linhart (Štramberk a okolí, böhm. G. in Mistek 1902). — Das Wasser in

seiner geologischen Wirksamkeit von W. Friedberg (Woda jako czynnik geologiczny, poln. Ober-G. in Rzeszów 1902). — Die geologischen Verhältnisse der Umgebung von Walachisch-Meseritsch von W. Dědina (Geolog. nástin okolí valašsko-meziříčského, böhm. G zu Walachisch-Meseritsch in Mähren 1902). — Geologische Übersicht Dalmatiens von R. Gasperini (Geološki prijegled Dalmacije, kroat. Ober-R. in Spalato 1902).

Graz. S. M. Prem.

Notizen.

Gemäss Vereinbarungen, welche seinerzeit zwischen Julius Ficker und den Dr. Johann Friedrich Böhmer'schen Nachlassadministratoren und Testamentsexekutoren getroffen worden waren, ging die Oberleitung der Neubearbeitung von Böhmer's Regesta Imperii nach dem unerwarteten Tode des Prof. E. Mühlbacher zunächst an Herrn Prof. Oswald Redlich über, welcher auch sofort die augenblicklich notwendigen Vorkehrungen traf, leider aber auch zugleich erklärte, dass er wegen Überbürdung mit anderen Aufgaben sich dieser Obliegenheit nicht dauernd unterziehen könne. Daher habe entsprechend den eben erwähnten Abmachungen mit 1. Jan. 1904 ich die Oberleitung dieses Unternehmens übernommen.

E. v. Ottenthal.

Das Programm des VIII. Deutschen Historikertages in Salzburg ist folgendermassen in den Hauptpunkten festgestellt:

Mittwoch 31. August. Begrüssungsabend im Stiegelkeller.

Donnerstag 1. September. 9 Uhr Eröffnung im Mirabellsaale. Vorträge von Prof. Neumann (Strassburg): Die Entstehung des spartanischen Staates; Prof. Finke (Freiburg i. Br.): Philipp d. Schöne. 7 Uhr Abend in der Aula der alten Universität öffentl. Vortrag von Prof. Riegl (Wien): Die Stellung Salzburgs in der Kunstgeschichte.

Freitag 2. Sept. 9 Uhr Mirabellsaal. Über Herausgabe von Quellen zur Agrargeschichte des Mittelalters. Referenten Prof. Dopsch (Wien) und Dr. Kötzschke (Leipzig). Verbandsitzung. 7 Uhr Abends in der Aula öffentl. Vortrag von Prof. Busch (Tübingen): Das deutsche Hauptquartier in Versailles und der Streit über die Bekämpfung von Paris 1870.

Samstag 3. Sept. 9 Uhr Mirabellsaal. Vorträge von Prof. v. Voltelini (Innsbruck): Die Entstehung der Landgerichte auf bairisch-österreichischem Rechtsgebiete; Prof. Fournier (Wien): Über neue Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses. 3 Uhr Festmahl.

Sonntag 4. Sept. Ausflug zur Feste Hohenwerfen.

Im Stift St. Peter wird Prälat P. Willibald Hauthaler eine Ausstellung von Urkunden und Handschriften veranstalten.

Alles nähere in den jetzt und bei der Versammlung zur Ausgabe gelangenden Programmen. Auskünfte erteilen Prof. Dr. Oswald Redlich (Wien) und der Obmann des Ortsausschusses in Salzburg Archivdirektor Dr. R. Schuster.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXV. BAND. 4. HEFT.



INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1904.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Die Abonnenten der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die „Kunstgeschichtlichen Anzeigen“, welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.



E. Mühlbacher

Venedig und das deutsche Reich von 983—1024.

Von

B. Schmeidler.

Unter den Urkunden, die uns während der ersten Hälfte des Mittelalters über die Beziehungen Venedigs zum italienischen König- und deutschen Kaiserreiche Auskunft geben, nehmen diejenigen Ottos III. eine besondere Stelle ein. Einmal schon nach ihrer ganzen Anlage und Art. Während bis dahin seit Lothar I. und besonders wieder seit Otto I. die Kaiser und Könige ein pactum abzuschliessen und zu bestätigen pflegten, das zwischen den Gemeinden des Dukats einerseits und einer Reihe italienischer Städte andererseits verabredet wurde und sich vornehmlich auf den Grenzverkehr und die Erhebung von Zöllen und Abgaben bezog, während sie diesen Verträgen dann Besitzbestätigungen über die Habe der Venezianer innerhalb des italischen Königreiches, praecepta, hinzufügten[1]), ist uns von Otto III., nachdem bereits sein Vater beide Urkunden miteinander vereinigt hatte, überhaupt nur noch ein praeceptum erhalten, in das eine Reihe wichtigerer Bestimmungen des pactums aufgenommen ist; der Schluss liegt nahe, dass er ein besonderes pactum überhaupt nicht abgeschlossen hat. Ausser diesem Unterschiede der ganzen Anlage der Urkunden weist auch ihre formelle Fassung im Einzelnen bedeutsame und charakteristische Unterschiede gegen die Vorurkunden auf und endlich ist der Inhalt vielfach ein völlig neuer, neben Bestätigung alter Ab-

[1]) Vgl. über diese Dinge die grundlegende Abhandlung von A. Fanta: Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis zum Jahre 983. Mitteilungen d. österr. Inst. Ergänzungsband I S. 51 ff. Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen bei E. Lentz: Der allmähliche Übergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz. Byzantin. Ztschrft Bd. III S. 64 ff., 112 ff., sowie bei Lenel: Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria. Mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte. Strassburg 1897.

machungen und Verleihungen — die aber auch meist in neue Worte gekleidet sind — finden sich Begabungen eines Inhalts, der in den Urkunden der bisherigen Herrscher Italiens für Venedig noch nicht enthalten war, und, um es gleich zu sagen, gar nicht enthalten sein konnte; es sind Verleihungen in Worten gegeben, wie sie nicht dem Herrscher eines befreundeten, unabhängigen Staates, sondern dem Untertanen ausgestellt werden, sie legen den Schluss nahe, dass die Beziehungen Venedigs zum Reiche damals nicht mehr die alten waren, wie sie noch unter Otto I. bestanden, als zwischen zwei unabhängigen Staaten, sondern dass sich das Verhältnis in ein solches der Untertänigkeit verwandelt hat. Den Beweis für diese Behauptung zu liefern und den Grad festzustellen, den diese Untertänigkeit erreicht hat, sowie die Dauer der Zeit, da deutsche Kaiser und Könige eine Oberherrschaft über das freie Venedig ausgeübt oder in Anspruch genommen haben, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Seit den siebziger Jahren des zehnten Jahrhunderts herrschten bekanntlich in Venedig sehr gespannte Verhältnisse, die nicht selten zu offenem inneren Hader und Blutvergiessen führten. Im Jahre 976 wurde der Herzog Peter IV. Candiano, der das Regiment mit fester Hand führte und den Staat nach innen und aussen gesichert und befestigt hatte, von dem aufrührerischen Adel, der von einem geordneten Staatswesen nichts wissen wollte, meuchlerisch ermordet[1]). Seitdem folgten in der Stadt ein Aufruhr und eine Bluttat der andern. Der Nachfolger des Herzogs, Peter I. Orseolo, gab nach zwei Jahren seine Würde auf und ging oder flüchtete ins Kloster, der folgende Herzog. Vitalis Candiano, starb nach einer Amtszeit von vierzehn Monaten und dessen Nachfolger, Tribunus Menius, war nicht imstande, die Parteien zu bändigen; nachdem sie sich anfangs vereint gegen ihn selbst hatten wenden wollen, entzweiten sie sich, besonders die Geschlechter der Mauroceni und Calopriner, untereinander; das Haupt der ersteren ward bei einem Überfall durch die letzteren erschlagen, und kaum hielt das Gebot des Herzogs, den man des Einverständnisses an dieser Tat zieh, die unmittelbare Rache des betroffenen Geschlechtes zurück. Dennoch fühlten sich die Calopriner auf die Dauer nicht sicher, verliessen Venedig und begaben sich zu Otto II. im Jahre 983 nach Verona.

Der Kaiser war Ende des Jahres 980 nach Italien gekommen, wohl schon von Missstimmung gegen Venedig erfüllt; denn an seinen Hof hatte sich nach der Ermordung des Dogen Peters IV. Candiano

---

[1]) Vgl. die letzte Darstellung dieser Dinge bei Uhlirz: Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. S. 188—197 und die daselbst angegebene Literatur.

dessen Sohn Vitalis Candiano, Patriarch von Grado, geflüchtet und einige Zeit daselbst aufgehalten. Gleichwohl kann es nicht sogleich zu Feindseligkeiten gekommen sein, da Otto noch am 2. Januar 981[1]) dem Kloster hh. Hilarius und Benedikt in Venedig seine Besitzungen bestätigte und das Recht freien Verkehrs im Reiche verlieh; auch muss es wenigstens zweifelhaft erscheinen, ob die Angelegenheit der Candianer das einzige und letzte Motiv Ottos zum Vorgehen gegen Venedig gewesen ist, da die Ansprüche der Witwe des ermordeten Herzogs und Verwandten der Kaiserin Adelheid, der Waldrada, bereits im September 976[2]) befriedigt worden waren und auch dem Sohne des Herzogs, Vitalis Candiano, die ihm entrissenen Güter am 15. Juni 982 oder 983 vom Dogen und der Versammlung der Bischöfe, Äbte und des Volkes wieder zugestellt wurden mit der Bemerkung, diese Zustellung sei schon in den Tagen des Dogen Vitalis Candiano (978—979) beschlossen, aber jetzt erst zur Ausführung gebracht worden[3]); also wird Otto diese Dinge Ende 981 kaum mehr zum Anlass eines Vorgehens gegen Venedig genommen haben. Denn erst um diese Zeit kam es, wenn wir uns auf eine Angabe des Johannes diaconus verlassen können[4]), zu offenen Feindseligkeiten, die auf dem Reichstage zu Verona im Juni 983 beigelegt wurden; der Kaiser erneuerte am 7. dieses Monats den Venezianern das pactum und die praecepta seiner Vorgänger und gestattete ihnen wieder freien Verkehr im Reiche[5]). Unmittelbar darauf aber kamen die Calopriner zu ihm und bewogen ihn, von neuem die schärfsten Massregeln gegen die Stadt zu ergreifen; er verfügte eine vollständige Handelssperre und liess sie durch die Calopriner selbst unter der Leitung seiner eigenen Beamten durchführen[6]).

---

[1]) DO. II. Nr. 240.

[2]) Vgl. die Urkunde bei Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. 4 Nr. 29 S. 38.

[3]) Vgl. die Urkunden bei Gloria: Codice Diplomatico Padovano I Nr. 66; nach der indiction X in 982 gehörend, nicht 981. wohin Gloria sie setzte: und Codice Trevisaneo c. 97, mit der indiction XI. Da beide Urkunden vom 15. Juni sind und offenbar zu demselben Tage gehören, so lässt sich nicht entscheiden, ob sie in 982 oder 983 zu setzen sind.

[4]) Er sagt, MG. SS. VII. 28, Venedig sei durch den Tod Ottos II. biennio tali perpessa infortunio von der Handelssperre befreit worden, wonach ihr Anfang in Ende 981 zu setzen wäre. Doch kann man den Chronisten, wie sich noch zeigen wird, weder hier noch sonst wo gar so genau beim Worte nehmen, aus ihm allein kaum ein richtiges Bild der Ereignisse gewinnen.

[5]) M. G. DD. OII. Nr. 298—300.

[6]) Dieser Gang der Ereignisse muss aus der Kombination der Urkunden mit der Chronik erschlossen werden, worüber das Nähere bei Uhlirz a. a. O.

Wenn wir nun unserer Chronik, aus der wir bisher im Verein mit den Urkunden den Gang der Dinge entnahmen, dem Chronikon Venetum des Johannes diaconus[1]), weiter folgen, so wären nach dem Tode des Kaisers die Calopriner auf Befehl und Bitte der Kaiserin Adelheid, zu der sie sich schutzflehend nach Pavia begaben (also bis spätestens 10. April 984)[2]) nach Venedig zurückgekehrt, unter eidlicher Zusicherung des Schutzes durch den Dogen. Dennoch wurden ihrer vier von den Mauroceni überfallen und ermordet, der Doge verliess im Jahre 991 kurz vor seinem Tode den Herzogsstuhl und es folgte ihm Peter II. Orseolo, der sowohl die innere Ruhe in der Stadt

---

Eine dieser Urkunden, und zwar von entscheidender Bedeutung, ist die Stiftungsurkunde des Klosters S. Giorgio Maggiore vom 20. Dezember 982 (Ughelli, Italia sacra V 1200 und Cornel: Ecclesiae Venetae Bd. VIII S. 205); es geht aus ihr hervor, dass die Calopriner damals noch in Venedig waren, dass also die von ihnen geleitete Handelssperre nicht damals, sondern erst nach dem 7. Juni 983 anzusetzen ist etc., sie ist mit einem Worte für die Auffassung und Anordnung der Ereignisse geradezu grundlegend; sie würden ein ganz anderes Aussehen gewinnen, wenn die Behauptung von Monticolo: La cronaca del diacono Giovanni e la storia politica di Venezia sino al 1009. Pistoia 1882 S. 131 Anm. 20b richtig wäre, dass sie in 986 zu setzen sei, auf Grund des Jahres 11 nach dem Tode des Johannes Tzimiskes (das anno decimo bei M. ist wohl nur ein Druckfehler). Zu 986 würde aber weder die Indiktion 11 noch das ausdrücklich, wie es scheint, in Worten überlieferte (Vgl. den Abdruck bei Cornel) Inkarnationsjahr 982 stimmen; es ist daher wohl richtiger, anzunehmen, dass das Jahr 11 nach dem Tode des Johannes Tzimiskes durch Hinübernahme der Indiktionszahl fälschlich entstanden ist, und darum an dem Jahre 982 festzuhalten, wie es ja auch Uhlirz getan hat. Was Monticolo weiter behauptet, dass nicht alle der Unterzeichneten anwesend gewesen seien, geht aus den Worten: hortantibus et consentientibus . . . . et cum populo Venetiae, quorum manus optimorum partim ob firmitatis indicia subter adscripta (von M. gesperrt) keineswegs hervor, sondern vielmehr dies, dass nicht alle Anwesenden sich unterzeichnet haben. Die Calopriner und ihr Anhang waren also anwesend, der alte Stephanus Caloprino und Dominicus Mauroceni lebten noch (denn auf diese Personen der Chronik werden doch die betr. Unterschriften zu beziehen sein), die Urkunde kann also unmöglich in 986 gehören.

[1]) Zu der Ausgabe in M. G. SS. VII, vgl. noch die von Monticolo: Chronache Veneziane antichissime I. In Fonti per la storia d' Italia pubblicati dall' Istituto storico italiano. Roma 1890.

[2]) Vgl. Wilmanns in Rankes Jahrbüchern I_2, 26. Kohlschütter: Venedig unter Herzog Peter II. Orseolo. Göttingen 1868 S. 7 setzt ohne ersichtlichen Grund diese Rückkehr in 985; bei Johannes Diaconus ist uns keine Zahl angegeben, die Rückkehr der Calopriner erscheint nach seiner Darstellung als sehr bald nach Ottos II. Tode erfolgt; das Itinerar der Adelheid nötigt uns also, April 984 als letzten Termin für die Erledigung dieser Dinge anzunehmen. Vgl. auch J. Bentzinger: Das Leben der Kaiserin Adelheid, Gemahlin Ottos I. während der Regierung Ottos III. Inaug. Diss. Breslau 1883. S. 2—6.

als den äusseren Glanz und die Macht des Staates wieder herstellte, sodass zu seiner Zeit, wie der Berichterstatter bemerkt, Venedig alle benachbarten Provinzen an Ansehen und Reichtum überstrahlte. Von einer Unterwerfung unter das Kaisertum ist bei ihm keine Rede, es scheint, als habe der kleine Staat, wenn auch unter schweren Erschütterungen, seine Freiheit und Selbständigkeit vollständig behauptet und gehe so der Periode der Blüte entgegen, die der Chronist ausführlich beschreibt und mit glänzenden Farben ausmalt.

Bei dem Ansehen, das diese Chronik im allgemeinen gerechterweisse geniesst[1]) und bei der Genauigkeit, mit der sie die von dem Verfasser erlebten und vielfach selbst herbeigeführten Ereignisse beschreibt, ist es notwendig, sich mit der von ihr gegebenen Schilderung der Ereignisse auseinanderzusetzen, ehe man eine ganz andere Auffassung derselben annehmen kann; es muss bewiesen werden, dass der Verfasser diese oder andere Ereignisse unvollständig oder selbst gegen die Wahrheit berichtet habe, dass seine Darstellung innere Unmöglichkeiten oder deutliche, durch anderes, sicheres Material nachweisbare Fehler und Verstösse gegen die Wahrheit enthält, bevor man glauben kann, dass er ein so wichtiges Ereignis wie die Unterwerfung Venedigs unter das abendländische Kaisertum vollständig mit Stillschweigen übergangen habe.

Sehen wir uns zunächst den Bericht über die Ereignisse unter Otto II. genauer an; es ist bekannt, dass er die chronologische Reihenfolge derselben völlig umgekehrt, dass er die Verträge von Verona in das Jahr 980 gesetzt hat und danach alle weiteren Ereignisse in ununterbrochener Folge sich abspielen lässt, während wir auf Grund der Urkunden zwar auch Feindseligkeiten vor dem Jahre 983 annehmen, aber die hauptsächlich von dem Chronisten geschilderte, durch die Calopriner geleitete Handelssperre in die Zeit zwischen dem Juni und dem Dezember 983 setzen müssen. Wenn man nun auch annimmt, dass diese chronologische Verwirrung nur die Folge ist von der Art des Johannes zu erzählen, die venezianischen Dinge im Zusammenhang zu erledigen und dann italische, früher geschehene nachzuholen[2]), so kann man doch jedenfalls nicht leugnen, dass sein Bericht hier vollkommen irreführend ist und uns allein ohne Hinzuziehung der Urkunden kein Bild von dem Verlauf der Ereignisse — geschweige denn von ihrer ursächlichen Verkettung — geben kann[3]).

---

[1]) Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I. 790, Wattenbach, Geschichtsquellen I[7] S. 485. Kohlschütter a. a. O. S. 60 ff. Monticolo a. a. O. S. 26—27.

[2]) So sucht Kohlschütter a. a. O. S. 8/9 Anm. diese Ungenauigkeit zu erklären.

[3]) Der Bericht mag, von der Kritik gesichtet und mit anderen Zeugnissen

Vom Jahre 983 bis zum Jahre 992 liegen uns keine Urkunden vor, die uns über die Beziehungen Venedigs zum Reiche Auskunft geben könnten; was uns Johannes diaconus darüber erzählt, ist merkwürdig genug. Danach hätte sich Stefanus Caloprino nach dem Tode des Kaisers zu der in Pavia weilenden Kaiserin Adelheid begeben und sie um Schutz im italischen Königreiche angefleht, da fast alle italienischen Fürsten ihn und seine Anhänger wegen Vaterlandsverrates des Todes für würdig hielten. Adelheid aber schickte die Calopriner, unter Voraussendung von Boten, nach Venedig, wo sie der Doge sehr wider seinen Willen, auf Befehl und Bitte der Kaiserin (*Tribunus dux quamquam invitus tamen imperatricis jussu et prece*) aufnahm und sich eidlich für ihre Sicherheit verbürgte.

Diese Erzählung muss billig Erstaunen erregen. Soeben hat die Stadt einen heftigen Angriff des mächtigen Kaisers siegreich abgewiesen, ihre Selbständigkeit gegen ihn bewahrt, nun da er tot ist und nur einen unmündigen Sohn als Erben hinterlassen hat, der oberdrein noch in der Gewalt eines für den Augenblick siegreichen Gegenkönigs ist, jetzt unterwirft sich der Doge dem Befehl einer Frau, die nicht entfernt über die Macht gebot, der die Stadt soeben getrotzt hatte; auf ihr Gebot nimmt er diejenigen in das Vaterland wieder auf, die er hatte bannen und ihres Vermögens berauben lassen, er verbürgt sich für ihre Sicherheit, deren Leben er selbst im Einverständnis mit der anderen Partei bedroht hatte. Es ist ein Eingriff in die innere Freiheit und Selbständigkeit der Stadt, wie er schärfer gar nicht gedacht werden kann Und ruhig hingenommen nach einem harten, glücklichen Kampfe eben zu Gunsten dieser Freiheit und Selbständigkeit! Ein solcher Zusammenhang der Dinge ist psychologisch schlechterdings unmöglich, und so wenig wir mit einem solchen Argument etwas Positives für die in Wirklichkeit erfolgten Vorgänge erschliessen können, eins können wir mit voller Sicherheit sagen: so wie Johannes diaconus die Ereignisse darstellt, können sie nicht verlaufen sein. Entweder die Aufnahme der Calopriner ist nicht auf den Befehl der Kaiserin erfolgt, sondern durch die freie Entschliessung der Venezianer, und Johannes diaconus hätte diesen fremden Eingriff in die Geschicke

verglichen, im Einzelnen vieles Richtige enthalten und für die Erkenntnis der Tatsachen zu verwerten sein (Uhlirz a. a. O. S. 195 Anm. 27), an sich genommen und als Material für eine Beurteilung des Johannes diaconus verwertet — und darauf allein kommt es hier an — kann man nur sagen, dass er verwirrt und überdies, wie Fanta a. a. O. S. 67 bemerkt, tendenziös ist. Zu den überhaupt in dem Chronisten wirksamen Tendenzen, vgl. noch Monticolo a. a. O. S. 127, Gfrörer: Geschichte Venedigs von seiner Gründung bis zum Jahre 1084. Graz 1872 S. 317.

seines Vaterlandes erfunden; wie sich das freilich mit der sonst oft lebhaft bei ihm hervortretenden Tendenz, Venedig von den ältesten Zeiten an und auf jede Weise als selbständig erscheinen zu lassen, reimt, dürfte wohl für immer ein Rätsel bleiben; oder aber, die Kaiserin hatte zu einem solchen Eingriffe in die innere Regierung des Inselstaates ein Recht, und dieser nach den soeben gemachten Erfahrungen nicht die Macht und die Lust, sich einem von dieser Seite kommenden Befehl zu widersetzen, mit anderen Worten, der Kampf Ottos II. gegen Venedig hat zu einem Ende geführt, von dem uns der Chronist nichts mitzuteilen für nötig gefunden hat, zu der Unterwerfung Venedigs unter das Kaisertum.

Doch ich bin damit schon einen Schritt zu weit gegangen; worauf es mir zunächst ankam, war festzustellen, dass das Schweigen des zeitgenössischen und so wohlunterrichteten Geschichtschreibers über eine erfolgte Unterwerfung Venedigs nicht als Beweis dafür genommen werden darf, dass eine solche Unterwerfung nicht stattgefunden hat; wie wenig man mit diesem argumentum ex silencio in diesem Falle arbeiten darf, hat die Darlegung der inneren Unmöglichkeit der betrachteten Darstellung erwiesen.

Diesen beiden Fällen nun, in denen die Ungenauigkeit oder Unmöglichkeit der Darstellung unseres Schriftstellers urkundlich zu erweisen ist oder für jeden Denkenden klar auf der Hand liegt, lässt sich ein dritter anreihen, in dem man seinen Bericht durch eine Urkunde, die er exzerpirt, kontrolliren kann, und wo er, wie wir sagen müssen, das Wesentliche und eigentlich Entscheidende einfach ausgelassen hat; es handelt sich um das Exzerpt aus der Urkunde Ottos III. für Venedig vom April 1001[1]). In derselben erlässt Otto den Venezianern die jährliche Lieferung des palliums und die Zahlung der Summe, que camerarii nostri sibi annualiter pro censu exigebant, exceptis quinquaginta libris[2]). Also die 50 Pfund venezianischer Denare, die der Staat jährlich pro pactionis foedere bezahlt, sollen weiter gezahlt werden, andere Abgaben, von denen wir bis dahin nie etwas gehört haben, werden erlassen. Die Urkunde ist von Johannes diaconus selbst als Boten des Dogen erwirkt, als Kapellan und engstem Vertrauten desselben stand ihm die Einsicht allezeit frei, wenn ihm der genaue Inhalt der Urkunde entschwunden sein sollte; also eine Unkenntnis der wirklichen Bestimmungen kann man auf keine Weise annehmen. Was erzählt er uns aber in seiner Chronik über die Ur-

[1]) DO. III Nr. 397.

[2]) Sehr ergötzlich zu lesen ist die Besprechung dieser Urkunde bei Gfrörer a. a. O. S. 374.

kunde? Otto III. habe den Venezianern das pallium, das von ihnen jährlich ausser[1]) den 50 Pfund pro pactionis foedere entrichtet wurde, erlassen. Die Abgabe, die die Kämmerer des Kaisers jährlich pro censu von den Venezianern empfingen, und die ihnen Otto III. jetzt auch erlässt, erwähnt er gar nicht, und doch ist sie offenbar viel wichtiger als das pallium, das Venedig schon lange vorher geliefert hat und später noch lieferte, als von einer Abhängigkeit vom Reiche gar nicht mehr die Rede sein konnte, während kein anderer deutscher oder italischer Herrscher von der Stadt Abgaben pro censu erhalten hat; dieser Ausdruck aber schmeckte dem vaterlandsliebenden Geschichtschreiber doch etwas zu sehr nach Oberherrschaft, und so behalf er sich bei seiner Inhaltsangabe einfach mit einer Auslassung dieser ihm peinlichen Bestimmung. Da die Urkunde uns aber auch noch erhalten ist und wir die Mangelhaftigkeit seiner Angabe an ihr nachweisen können, so dürften wir im Verein mit den oben angeführten Momenten nunmehr wohl hinreichende Gründe haben, um bei einer Untersuchung über das Verhältnis Venedigs zum Reiche unter Otto III. von dem Chronicon Venetum zunächst absehen und uns im Wesentlichen auf die Untersuchung der Urkunden beschränken zu können[2]).

Zwei Arten von Momenten sind es, die zu der Annahme hinführen, die Beziehungen Venedigs zum Reiche seien unter Otto III. nicht mehr die alten gewesen: der Rechtsinhalt der Urkunden mit den im einzelnen dabei angewendeten Worten, und die Form derselben, ihre äussere Einkleidung; betrachten wir zuerst als das wichtigere,

[1]) Denn dies soll doch wohl supra hier heissen. M. G. SS. VII S. 34.

[2]) Noch viel weniger Belehrung darf man natürlich von den späteren Chronisten erwarten; Dandolo (Muratori Rer. It. SS. XII) hat für die betreffende Zeit Johannes diaconus und einige Urkunden benützt, aber überall die Ausdrücke, die uns im Folgenden noch beschäftigen werden, weggelassen oder durch andere ersetzt; wo in DO. III Nr. 100 steht considerata fidelitate, hat er die Lesart considerata legalitate; wo Johannes diaconus erzählt, die Calopriner seien iussu et prece der Kaiserin in die Stadt aufgenommen worden, weiss er nur von den precibus Augustae zu berichten; von dem Dokument von Ravenna 996 Mai 1 (DO. III Nr. 192) gibt er einen Auszug, der die wesentliche Bestimmung desselben (tribus locis suae ditioni subditis) auslässt u. s. w. Man kann geradezu die Auslassung oder Veränderung aller dieser Stellen durch Dandolo als Beweis dafür nehmen, dass sie auch ihm anstössig waren, in der Tat etwas Auffallendes enthalten. Die späteren Schriftsteller haben keine über Johannes diaconus und Andreas Dandolo hinausgehenden originalen Nachrichten, manche, wie Andreas Naugerius (Muratori SS. XXIII), aber sehr merkwürdige Anschauungen über diese Zeit. — Dass in deutschen Chroniken der hier zu besprechenden Ereignisse keine Erwähnung geschieht, ist in der Dürftigkeit der Berichterstattung über die letzten Jahre Ottos II. überhaupt begründet. Vgl. Uhlirz a. a. O. S. 169—170 und weiterhin.

ausschlaggebende Moment den Inhalt, um die Beobachtungen über die äusseren Formen zur Ergänzung und Bestätigung anzuschliessen.

Aus den Jahren 983—991 liegen, wie bereits bemerkt, keine Urkunden vor, die über das Verhältnis Venedigs zum Reich Auskunft geben könnten. Erst am 19. Juli 992[1]) stellte Otto III. den Gesandten des Dogen Peter eine Urkunde aus, in der er das pactum seines Vaters erneuerte und den Besitz der Venezianer im Reiche bestätigte. Gleich diese Urkunde führt nun dem venezianischen Staate gegenüber eine Sprache, die die Könige und Kaiser bisher nicht gegen ihn angewandt hatten; Otto sagt, auf die Intervention seiner Grossmutter und ihr zuliebe *et considerata fidelitate predicti ducis sueque gentis* habe er den Bitten des Dogen willfahrt und das pactum seines Vaters aus Verona bestätigt. Otto erklärt also mit dürren Worten den Dogen und sein Volk für seine fideles, seine Untertanen[2]). Nun kommt es ja in dieser Zeit schon vorher bisweilen vor, dass einzelne Venezianer von italienischen Königen als ihre fideles bezeichnet werden; so nennt Otto I. in der Urkunde vom 26. August 963[3]) den Vitalis Candianus Veneticus seinen fidelis, und in der Urkunde für S. Zacharia[4]) vom selben Tage gibt er denselben Titel dem Johannes presbiter et monachus, von dem man übrigens zweifeln könnte, ob er denn ein Venezianer war. Aber dies sind doch Einzelfälle, Verhältnisse zu Privatpersonen, die auf das Verhältnis der Staaten zu einander keinen Schluss gestatten. Unter Otto III. mehren sich die Fälle an Zahl wie an Bedeutung; es verdient doch sicherlich Beachtung, wenn Otto einen der Beamten und Vertrauten des Herzogs seinen fidelis nennt, wie den Petrus diaconus capellanus ducis Venetiarum in der Urkunde vom 5. II. 998[5]); weniger neu und wichtig ist die iugis fidelitas des Dominicus Candiano, die er am 30. Mai 998 rühmt[6]), da uns die besonderen Beziehungen dieses Geschlechtes zu

---

[1]) DO. III Nr. 100. [2]) Von den verschiedenen Bedeutungen der Worte fidelis und fidelitas kann hier offenbar nur die streng staatsrechtliche in Betracht kommen. Fidelitas als Bezeichnung eines persönlich gemütlichen Verhältnisses gäbe hier in Beziehung auf ein ganzes Volk doch keinen Sinn, ebensowenig wie die Bedeutung = securitas, die in den Eiden der deutschen Könige an die römischen Päpste vorkommt, so bleibt nur der staatsrechtliche Sinn.

[3]) DO. I Nr. 257. [4]) DO. I Nr. 258.

[5]) DO. III Nr. 272. Dass dieser Petrus diaconus in Wahrheit Johannes diaconus ist, hat Monticolo, La cronaca etc. S. 140 Anm. 13 nicht bewiesen; das betr. Dokument ist nicht, wie er meint, in 996 zu setzen und die in doppelter Überlieferung sich findende Lesart Petrus durch eine wenn auch noch so ansprechende, blosse Vermutung nicht umzustossen.

[6]) DO. III Nr. 293.

dem übrigen Italien und den Ottonen bereits bekannt sind. Noch unter Heinrich II. finden wir 1018 den Fall[1]), dass er den Johannes diaconus, capellanum ducis Venetiarum, als nostrum fidelem bezeichnet. Dagegen gehört nicht mehr hierher die Erwähnung des Dogen Ordelafo Falier als noster fidelis compater in dem pactum Heinrichs IV., da die Zusammenstellung dieser Worte sich auch sonst findet und das Wort fidelis hier offenbar keinen staatsrechtlichen Sinn hat[2]). Überblicken wir diese Fälle der Anwendung des Wortes fidelis auf Venezianer, so ist offenbar der wichtigste der in unserer Urkunde von 992, wo von der fidelität des Herzogs und seines Volkes geredet wird. Man könnte ja nun meinen, das sei ein Wort, und es gelte erst den Beweis, dass ihm die Dinge entsprochen haben! Aber es ist doch von vornherein wenig wahrscheinlich, dass der Doge und seine Gesandten die Aufnahme eines solchen Wortes in die Urkunde, wenn es der Wahrheit der Dinge widersprach, zugegeben haben würden, eines Wortes, auf Grund dessen doch weitgehende, für die venezianische Freiheit höchst bedrohliche Forderungen gestellt werden konnten! Und überdies sind wir wirklich in der Lage nachzuweisen, dass die Dinge den Worten entsprochen haben, dass Venedig nicht mehr frei alle seine Angelegenheiten ordnete und zu ordnen das Recht hatte.

Nehmen wir uns zunächst weiter die Urkunde vom Juli 992 vor, so ergibt sie allerdings nicht allzuviel Anhaltspunkte für diese Behauptung; Otto bestätigt das pactum seines Vaters mit Hervorhebung einzelner Bestimmungen; er bestätigt die Besitzungen der Venezianer im regnum und verleiht ihnen die Immunität derart, dass sie nur vor dem Herzog angeklagt werden dürfen, kein fodrum zu zahlen brauchen und dem Banne nicht unterliegen.

Sind diese Bestimmungen im Grossen und Ganzen unverfänglich, so muss eine der letzten doch einiges Bedenken erregen; *et si aliquis Veneticorum rebellis potestati ducis fugerit inde exiens, nullum locum aput nostrum fidelem habeat nisi in acquirendo gratiam*, bestimmt Otto. Wenn die Fürsten zweier gleich grosser und mächtiger Staaten einen Vertrag miteinander schliessen und sich gegenseitig versprechen, ihre

---

[1]) DH. II Nr. 388.

[2]) Vgl. DO. I Nr. 34: Eberisus venerabilis episcopus nosterque fidelis compater. Ebensowenig hierher zu ziehen sind wohl die Worte des Johannes diaconus, dass Kaiser Otto III. bei seinem Besuche in Venedig ad perfectae fidei vinculum confirmandum eine Tochter des Dogen aus der Taufe gehoben habe, und dass das Volk nach seiner Abreise, als es seinen Besuch durch den Dogen erfuhr, die fides imperatoris nicht weniger als die Klugheit seines Herren gelobt habe.

Empörer nicht zu unterstützen, so wäre es lächerlich, darin eine Beeinträchtigung der Souveränität des einen oder des anderen zu sehen; wenn aber der Fürst eines Staates, der so häufig von innerem Umsturz heimgesucht, so von Parteiung zersetzt war, wie Venedig in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, sich von einem mächtigen auswärtigen Herrscher eine Garantie gegen seine Untertanen geben lässt, so ist dies eine Anlehnung an die auswärtige Macht, die zum mindesten eine faktische Unterordnung zur Folge haben muss, und lässt sich doch vom Standpunkte der Untertanen des kleineren Staates nicht anders denn als ein Eingriff in ihre Freiheit und Selbstbestimmung von Seiten jenes Herrschers bezeichnen.

Aber immerhin befinden wir uns hier noch auf dem Gebiete der Politik und ihrer nach der Zweckmässigkeit der Umstände im einzelnen abgemessenen Massregeln und Bestimmungen; ein zwingender Schluss auf die rechtliche Stellung der Staaten zu einander lässt sich aus unserer ganzen Urkunde nicht ziehen, ein Inhalt des Wortes fidelitas nicht nachweisen. Die Möglichkeit dazu geben uns erst zwei spätere Urkunden Ottos vom 1. Mai 996 und vom April 1001.

In der ersten derselben vom 1. Mai 996 gestattet Otto dem Herzog auf seine Bitte, an drei Orten seines Gebietes Häfen und Märkte anzulegen und alle Abgaben, ripaticum, teloneum etc. davon zu erheben; die Getreuen des Kaisers sollen keinerlei Einspruch tun, sondern Hafen und Markt mit allen Einnahmen und dem Gericht soll dem Herzog und seinen Nachfolgern *ex nostro regali consensu* zustehen. Es heisst den klaren Wortlaut der Urkunde umstossen, wenn man, wie Kohlschütter[1]),

---

[1]) Kohlschütter a. a. O. S. 29. G. Monticolo: La cronaca etc. S. 134 und 138 Anm. 15 sucht diese Stelle dadurch annehmbar zu machen, dass er behauptet, das „suae" beziehe sich auf maiestatem und es sei ersichtlich also von Orten des italienischen Königreiches die Rede. Das ist aber unmöglich; unter den 425 erhaltenen echten Urkunden Ottos III. kommt es ein einziges Mal vor, dass objektive und subjektive Fassung einander ablöst, und zwar so, dass (in DO. III 385) in der Arenga allgemein von der kaiserlichen Maiestät in der dritten Person, im Tenor der Urkunde selbst aber stets und ohne Verstoss von der Maiestät Ottos in der ersten Person gesprochen wird, sodass daselbst noster stets den Kaiser, suus den Empfänger (Bischof von Piacenza) bezeichnet. Also rein sprachlich ist keine andere Deutung möglich, als dass loca sue ditioni subdita Orte des Dukats sind. Und was die geographische Frage angeht, so sind Campalto und Terzo allerdings Orte im regnum (Filiasi: Memorie storiche dei Veneti primi e secondi Ed. I. III 272, VI 183, VIII S. 80, Cornel: Eccles. Torrelanae I 89 u. a.), aber in der Urkunde gar nicht genannt; dass sie gemeint seien, ist nur eine völlig unbewiesene Vermutung von Filiasi; dagegen ist S. Michaelis apud Quartum genannt; dies liegt an der von Altino über Musestre, Nerbone, S. Floriano, Ceneda, Belluno etc. (Filiasi a. a. O. II 159—176) führenden Via

„da an eine unmittelbare ausübung kaiserlicher hoheitsrechte damals in Venedig nicht füglich gedacht werden kann“, sie dahin auslegt, „dass nur die erhebung von abgaben, welche mit jedem hafen und markte verbunden war, dem herzog von den deutschen gestattet wird“. Einmal steht ausdrücklich da, mit so deutlichen Worten wie nur möglich, das Otto dem Herzog *per precepti paginam in tribus locis sue ditioni subditis facultatem et largitionem portum faciendi* verleihe (*concederemus*). Das heisst also, ohne die Erlaubnis des Kaisers darf der Herzog in seinem Gebiet überhaupt keinen Hafen noch Markt anlegen, das Regal des Marktrechtes erstreckt sich wie über das Reich, so auch über Venedig. Sodann aber widerspricht sich ja Kohlschütter mit seinen eigenen Worten; denn das Regal bestand ja in nichts anderem, als in dem Recht, Marktzölle und Abgaben zu erheben, und erst durch die Verleihung dieses Rechts kam ein rechter Markt, forum legitimum, zustande. Wenn nun der Kaiser, wie Kohlschütter angibt, dem Herzog dieses Recht erst geben muss, so zeigt sich eben darin die Abhängigkeit desselben; denn wenn er souverän war, so konnte ihn der Kaiser nicht hindern, von den Deutschen (oder Langobarden) im Dukat Venedig alle üblichen Verkehrsabgaben, die ja sonst immer durch die pacta geregelt und bestätigt waren[1]), zu er-

Claudia Altinate zwischen Musestre und Nerbone. Nun gehört zwar Musestre nachweislich zum regnum (DO. I Nr. 257 und viele andere Urkunden), andererseits hat aber Kohlschütter nachgewiesen, dass zwischen der Livenza und dem Piave die Grenze damals von Motta aus etwas südlich bei Oderzo vorbeilief; betrachtet man die Lage dieser Ortschaften zu einander, so ergibt sich als möglicher Schluss, dass die Via Claudia Altinate selbst damals an dieser Stelle die Grenze zwischen dem Reich und Venedig bildete, derart dass die an ihr liegenden Orte teils, wie Musestre, zum Reich, teils zu Venedig gehörten. Eine geographische Unmöglichkeit, dass S. Michaelis apud Quartum zu Venedig gehörte, liegt also nicht vor, und wir können unter diesen Umständen gerade unsere Urkunde mit ihrem klaren Wortlaut als entscheidendes, keiner weiteren Stütze bedürftiges Moment dafür verwenden, dass es in der Tat zu Venedig gehörte. Aus anderen, meist späteren Urkunden, in denen der Ort noch erwähnt ist oder auch nur gemeint sein kann, ergibt sich nichts für seine Staatszugehörigkeit.

[1]) Man könnte ja freilich auch meinen, dass durch die pacta eben nur die alten Zollstätten und Abgaben bestätigt wurden und gerade darum auf Grund der pacta, aber nicht irgend einer Oberherrlichkeit des Kaisers der Herzog bei der Errichtung neuer Häfen und Märkte seine Genehmigung einholen muss: diese Auffassung kann man aber nicht halten gegen die Überlegung, dass ja bei der Gegenseitigkeit der in den pacta enthaltenen Verpflichtungen dann auch der Kaiser nicht ohne Einwilligung des Herzogs hätte neue Zollstätten anlegen dürfen, wie es doch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die von den Venezianern zu zahlenden Abgaben sowohl Otto I. (968. DO. I Nr. 364) wie Otto III. (996, DO. III Nr. 204) tun.

heben, brauchte ihm also die Einziehung eben dieser Abgaben an neuen Orten nicht erst zu gestatten. Wie man die Sache auch wenden mag, es lässt sich nicht leugnen, dass Otto sein königliches Recht als Herr des Marktregals in Venedig, wie in jedem anderen ihm unterworfenen Lande ausübt und dadurch als Oberherr des Dukats, der Doge als sein Untergebener, jedenfalls nicht als souveräner Herrscher sich erweist.

Die zweite, bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Urkunde, die dem Worte fidelitas einen Inhalt gibt, stammt vom April 1001, fällt also etwa in jene Zeit, da Otto selbst in Venedig weilte. Er erlässt darin den Venezianern die Lieferung des palliums und des Zinses bis auf 50 Pfund. Da wir bisher, und auch in der Urkunde Ottos II. vom 7. Juni 983, immer nur etwas von dem pallium und von 50 Pfund gelesen haben, die Venedig jährlich ans Reich pro pactionis foedere zahlte, so ist klar, einmal, dass die weiter zu zahlenden 50 Pfund eben jene längst bekannte Abgabe sind, sodann aber, dass nach dem 7. Juni 983 den Venezianern noch neue Abgaben auferlegt sein müssen, und zwar ausdrücklich als Zeichen der Unterwerfung, als Tribut (pro censu)[1]. Wie gross die Summe war, wissen wir nicht, von der Tatsache, dass sie gezahlt wurde, erfahren wir nur aus dieser Urkunde, aber dies genügt, um den sicheren Schluss auf eine verschärfte Abhängigkeit Venedigs in der Zeit zwischen dem 7. Juni 983 und dem April 1001 zu gestatten.

Haben die bisher besprochenen Urkunden und die in ihnen ausgesprochenen Rechtsverhältnisse uns zu der Annahme geführt, Venedig sei der Oberherrschaft des abendländischen Kaisertums unterworfen gewesen, so legen uns einige andere, nunmehr zu erörternde Momente denselben Schluss in mehr indirekter Weise nahe. Zunächst ist hier auf einen in der venezianischen Geschichte völlig singulären Vorgang hinzuweisen: eine Gemeinde des Dukats, Cavarzere, lässt sich zu Erhärtung ihrer Ansprüche auf Güter im Dukat eine Urkunde von dem deutschen Herrscher ausstellen, oder vielleicht auch, sie fälscht sich eine solche. Denn die Annahme Monticolos[2], das praeceptum Ottos I. für Cavarzere vom Jahre 968 (St. Nr. 547, Acta imperii I S. 20; M. G. DO. I Erläuterung zu Nr. 350) sei eine Fälschung, hat doch

[1] Bereits Kohlschütter a. a. O. S. 70 nimmt an dieser Stelle Anstoss und zwar wohl weniger an der Erwähnung des palliums (vgl. S. 46—47), wie es Monticolo: La cronaca etc. S. 136 auffasst, als an dem ausser den 50 Pfund erwähnten census, der in der Tat aus den bisher bekannten Verträgen und Ereignissen nicht zu erklären ist.

[2] Monticolo: La cronaca etc. S. 134—135.

manches für sich, so die völlig unkanzleigemässe Unterschrift Ego Otto imperator etc., in einem Teile der Urkunde, der offenbar den Anspruch erhebt, die Vorlage wörtlich wiederzugeben[1]), und die Tatsache, dass kein italischer Herrscher des 10. Jahrhunderts Angehörigen des Dukats Urkunden für ihre in demselben gelegenen Güter ausgestellt hat[2]); zum mindesten muss man daher eine weitgehende Verfälschung einer echten Vorlage annehmen, derart dass die Beziehungen auf die Orte im Dukat, also der gesamte Rechtsinhalt der Urkunde, in die für die formellen Teile derselben etwa benutzte Vorlage erst hineingearbeitet wäre. Aber für unsere Zwecke ist es gleichgültig, ob der vorliegende Urkundenauszug völlig gefälscht ist oder ob ihm eine echte Urkunde zu Grunde liegt. Wir wissen aus einem placitum auf Rialto im Jahre 1000[3]), dass Cavarzere auf Grund dieser Urkunde gegen den Dogen Anspruch auf die in derselben bezeichneten Güter erhob. Man hat diesen Vorgang schon immer als etwas ganz Ungewöhnliches empfunden, ihn seit Dandolo[4]) als eine Rebellion der Einwohner von Cavarzere bezeichnet und mit dem Vorgehen Ottos II. gegen Venedig in Verbindung gebracht. Aber die Urkunde gibt sich nicht als von Otto II., sondern Otto I. ausgestellt, und von einem Abfall des Ortes am Ende des 10. Jahrhunderts ist sonst nichts bekannt: wir haben hier also nur eine Kombination Dandolos vor uns und müssen unsere Schlüsse unabhängig davon aus den Urkunden ziehen. Darnach ergibt sich die Tatsache, dass die Einwohner von Cavarzere meinten, im ordentlichen gerichtlichen Verfahren — von Rebellion kann wenigstens in diesem Stadium nicht mehr die Rede sein — ihre Ansprüche gegen das dominium Venetum auf Grund einer

[1]) Übrigens lässt uns das medietas in communi Capitis Aggeris die Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit der Abschrift von 1382—1383 erkennen.

[2]) Im placitum vom Jahre 1000 (siehe die Beilage) ist die Urkunde wohl als echt anerkannt worden, da adulter nach dem Zusammenhange hier eher rechtsungiltig als gefälscht bedeuten muss, obwohl mir ein anderweitiges Vorkommen in dieser Bedeutung nicht bekannt ist.

[3]) Die Zeitmerkmale der Urkunde widersprechen einander, die Indiktion 12 weist auf Mai 999, das 27. Jahr nach dem Tode des Johannes Tzimiskes auf den Mai 1002; der Himmelfahrtstag des Jahres 1000, der Tag der Ausfahrt zu dem Zuge nach Dalmatien, fällt auf den 9. Mai, es bleiben also für die Ansetzung unserer Urkunde, wenn man das in Worten überlieferte Inkarnationsjahr als das richtige nimmt, die Tage vom 1. bis 8. Mai des Jahres 1000. Da die Urkunde in mancher Beziehung wichtig, aber nur in dem wenig bekannten Buche von Bellemo: Il territorio di Chioggia. Chioggia 1893 veröffentlicht ist, so gebe ich in der Beilage einen Abdruck derselben nach einer durch den Direktor des Staatsarchivs in Venedig Cav. R. Predelli mir gütigst übermittelten Abschrift, dem ich an dieser Stelle dafür meinen Dank ausspreche.

[4]) Muratori XII col. 231—232 A.

— echten oder gefälschten — Kaiserurkunde durchsetzen zu können. Sie berufen sich gegen ihren senior, dessen Rechte sie im übrigen keineswegs bestreiten, auf eine Urkunde Ottos I. Darauf erhalten sie die Belehrung, diese Urkunde sei rechtsungültig (adulter): *sine consensu enim nos inventum habebamus de vestris successoribus, absque voluntate populi Venetię, Unde nos magnam compositionem vobis et vestro pallatio facere debueramus, aut magnam ruinam corporis pati debueramus.* Es wird also als strafbar bezeichnet, dass sie ohne Zustimmung der früheren Herzöge und ohne den Willen des Volkes von Venedig von dem Kaiser sich hätten eine Urkunde ausstellen lassen. Ganz natürlich! Kein weltlicher Herrscher wird derartige Eingriffe eines anderen in sein Herrschaftsgebiet dulden! Wie aber konnten die Einwohner von Cavarzere auf den Gedanken kommen, durch eine Kaiserurkunde ihr dominium zur Anerkennung eines Anspruches zu zwingen, und es auf den ordentlichen Gerichtsgang ankommen lassen? Doch offenbar nur in der Meinung, dass der Kaiser Gewalt über ihr dominium habe, dass eine Urkunde von ihm — und wenn sie sich dieselbe auch erst fälschen mussten — rechtskräftiger und entscheidender sei als der Wille des Herzogs. Nur die Annahme, dass eine Oberherrschaft des Kaisers über Venedig bestand und dass die Einwohner von Cavarzere diese für ihre Zwecke nutzbar zu machen gedachten, scheint mir den seltsamen, in der venezianischen Geschichte des Mittelalters einzigen Fall genügend zu erklären. Allerdings hatten sich die Cavarzerenser über die Lage getäuscht, Otto III. griff nicht so tief in die venezianischen Verhältnisse ein, um selbst über Güterstreitigkeiten zu entscheiden, er überliess das der herzoglichen Gewalt. Der Doge konnte so das Vorgehen dieser Gemeinde als ein strafwürdiges bezeichnen und ihre Ansprüche auf Grund seiner Urkunden und durch gerichtliche Entscheidung im eigenen placitum zurückweisen, verständlich wird der Vorgang doch nicht durch die Annahme einer offenen Empörung Cavarzeres unter Otto II., sondern durch die Annahme der Oberhoheit des Reiches über Venedig, die diese Gemeinde im offenen gerichtlichen Vorgehen gegen den Dukat für ihre Zwecke auszunutzen gedachte.

Als ein charakteristisches Moment mag schliesslich noch der Gebietsstreit zwischen Venedig und dem Bischof Johann von Belluno in die Betrachtung gezogen werden. Wenn in der Gegenwart zwei Staaten über den Umfang und die Grenzen ihres Gebietes in Streit geraten, so ist das Verfahren, sofern ein friedlicher Ausgang der Sache erstrebt wird, doch unzweifelhaft derart, dass von den beteiligten Staaten eine gemischte Kommission ernannt wird, welche die beiderseitigen Rechtsansprüche prüft und das Recht der Entscheidung erhält, oder

auch es einigen sich beide Staaten auf einen dritten als Schiedsrichter, dessen Spruch sie sich zu unterwerfen versprechen. Man sollte meinen, dass das Verfahren auch im Mittelalter, wenn nur beide Staaten sich für gleichberechtigt und unabhängig von einander erachteten, nicht viel anders gewesen sein könnte. Dennoch schlägt Venedig in diesem Falle einen ganz anderen Weg ein, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Der Bischof Johann von Belluno hatte zur Zeit des Dogen Tribunus Menius gewisse Güter des Dukats im Gebiete von Città nuova sich widerrechtlich angeeignet. Um die Herausgabe zu erzwingen, wandte sich der Doge Peter erst an Herzog Heinrich von Bayern, den Gebieter der Mark Verona, der aber auf schöne Worte keine Tat folgen liess. Darauf schickte er Gesandte an Otto III. nach Aachen, der ihm am 1. Mai 995 das fragliche Gebiet bestätigte und ihn damit belehnte, die Ausübung öffentlicher Rechte durch andere daselbst untersagte und dem Dogen seinen Schutz für die Handhabung der Hoheitsrechte zusagte[1]). Zugleich sandte er seinen Vasallen Bruno nach Italien, der den Bischof zur Unterwerfung bewegen sollte; dieser liess ihn aber nicht einmal vor. Darauf gebot der Doge auf den heilsamen Rat des königlichen Boten eine Handelssperre gegen die Mark Verona und Istrien, die aber trotz der schädigenden Wirkungen den Starrsinn des Bischofs nicht brach. Peter ging nun mehrmals an die Gerichte des Reiches, ein Gericht unter Vorsitz des Herzogs Otto von Kärnten und Bischofs Peter von Como und das Missatgericht eines gewissen Wangerius sprachen ihm das streitige Gebiet mit allen Rechten und unter genauer Grenzbestimmung zu, Bischof Johann und sein Advokat mussten allen Ansprüchen entsagen[2]). Otto III. wiederholte dann nach Beilegung des Streites seine Belehnung und sein gesamtes Privileg vom 1. Mai 995[3]).

Suchen wir uns die Bedeutung dieser Vorgänge klar zu machen. Dass der Doge bei dem Streite sich an den Oberherrn des Gegners wendet und ihn um sein Eingreifen ersucht, ist ganz natürlich und

[1]) DO. III Nr. 165 S. 577—578: nullus dux . . . molestiam facere audeat aut placitum tenere aut venari aut fodrum aut aliquam publicam exactionem exigere presumat, set sub tuitione nostra ipse suique successores et suus populus cum omni potestate teneant et defendant.

[2]) Vgl. die Urkunden bei Kohlschütter. Pellegrini: Ricerche intorno al vescovo Giovanni di Belluno. 1870 (war mir nicht zugänglich) hat nach Monticolo: La cronaca etc. S. 133 bewiesen, dass sich das placitum vom Juli 998 nicht mehr auf den Streit mit dem Bischof bezieht, dass dieser Richter und nicht mehr Partei ist.

[3]) DO. III Nr. 308 S. 734.

wird niemanden befremden, auffallend ist dagegen sogleich die Art dieses Eingreifens: Otto III. gibt dem Dogen ein Privileg, bestätigt ihn und belehnt ihn mit dem fraglichen Gebiet! Man sollte erwarten, er werde es als venezianisches Gebiet anerkennen und jedes Recht seinerseits oder von Seiten seiner Untertanen ableugnen und für nichtig erklären. Bestätigen, belehnen und den Schutz versprechen kann man doch nur für einen Gegenstand, über den man selbst irgend ein Recht hat, aber nicht für ein ganz fremdes Gebiet, inbetreff dessen man nur das Fehlen jeglichen eigenen Rechtes darüber aussprechen will. Dass Peter sich bei seinem weiteren aktiven Vorgehen an den Rat des königlichen Boten hält, wird man wieder als Argument für die Rechtslage kaum verwenden können. Das kleine Venedig und das mächtige Reich! Ist es zu verwundern, wenn ersteres sich der Zustimmung des Reichsoberhauptes versichert, ehe es gegen ein Mitglied des Reiches feindlich vorgeht? Dagegen mit der Würde eines freien Staates kaum vereinbar ist es doch, die Gerichte eines andern anzurufen und ihnen die Entscheidung über den Umfang des eigenen Gebietes anheimzustellen. Dass in dieses Gericht eine Anzahl Venezianer als Beisitzer aufgenommen sind, ist ohne jede Bedeutung: die eigentliche Gerichtsgewalt liegt lediglich bei dem oder den Vorsitzenden[1]), und für die Urteilsfällung kommen auch wesentlich nur die judices sacri pallatii, nicht die übrigen Anwesenden, in Betracht[2]). Der Herzog erscheint also als Partei vor dem Forum eines Reichsgerichtes, er unterwirft sich der Gewalt und dem Spruche desselben. Niemals können zwei souveräne Staaten Streitigkeiten über den Umfang ihres Gebietes derart vor dem Gericht des einen ausgetragen haben, auch im Mittelalter nicht! Wenn es dieser Zeit auch vielfach an ausgebildeten Formen für ständigen diplomatischen Verkehr und Regelung völkerrechtlicher Verhältnisse fehlte, so finden sich doch andererseits bei besonderen Veranlassungen wieder Vorgänge, von denen sich eher behaupten lässt, dass man sich zu Künsteleien verstiegen habe, um im Verkehr der Fürsten und Völker untereinander die einem jeden gebührende Rücksicht zum Ausdruck zu bringen, das Recht niemandes zu verkürzen[3]). Eine an Symbolen und feierlichen Handlungen so

[1]) Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. I. 226.

[2]) Ebenda III S. 248—249.

[3]) Man denke an die sorgfältige Wahl der Orte für Zusammenkünfte zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich, auf einem (wahrscheinlich auf gemeinsame Kosten gekauften) Schiffe in der Mitte eines Grenzstromes, oder an die Szene zwischen Friedrich I. und Papst Hadrian IV. in betreff des Steigbügelhaltens im Jahre 1155, und ähnliche Vorgänge. Vgl. W. Michael: Die

reiche, ihrer sich so erfreuende Zeit hätte wohl auch Mittel und Wege gefunden, die Stellung eines unabhängigen Fürsten in allen Äusserlichkeiten zu wahren, sie hätte ihn nicht in einer Staatsangelegenheit vor das Gericht eines anderen Fürsten gebracht. Wenn Otto sich trotzdem bewogen fühlte, die Verhandlungen, die der Doge mit ihm angeknüpft hatte, nicht in Person weiter zu führen, sondern ihn an seine Gerichte verwies, wenn er damit die Angelegenheit gewissermassen aus der Sphäre der Politik und der öffentlichen Verhandlung in die des Privatrechtes und des gerichtlichen Austrages herabdrückte, so kann man den Schluss nicht abweisen, dass er den Dogen damit als einen Untergebenen, Untergeordneten behandelte, der sich sein Recht bei den Beamten des Kaisers auf ordnungsmässigem Wege holen mag, aber nicht durch diplomatische Verhandlung seine einfache Anerkennung durchsetzt; der Kaiser will dies Recht schützen und zur Geltung bringen (durch seinen Bann), aber es erscheint dadurch als ein in seiner eigenen Rechtssphäre, unter seiner Obergewalt bestehendes, nicht als ein fremdes, von ihm unabhängiges, das er einfach respektirt. Man denke sich einen Grenzstreit des Reiches mit Frankreich oder dem griechischen Kaisertum! Der Ausgang der Sache wäre gewiss nicht der, dass in ein Gericht des Reiches ein paar französische oder griechische Beisitzer aufgenommen und der Fall durch gerichtlichen Spruch entschieden würde, sondern er würde durch diplomatische Verhandlungen von Hof zu Hof erledigt und etwa in einem pactum, in dem beide Parteien gleichmässig zu Worte kämen, schriftlich formulirt werden[1]). — Ein Fürst, der sich in Angelegenheiten seines Staates dem Gericht eines anderen stellt und von ihm sein Recht holt, bekennt sich dadurch als dem Verbande des anderen Staates angehörig, seiner Gerichtsgewalt unterworfen. So kann man auch in diesem Falle nur urteilen, dass Venedig mit dem Reiche nicht als ein freier Staat mit dem anderen verhandelt, sondern durch Anerkennung der Gerichtshoheit des Reiches die Superiorität desselben ausspricht.

Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im 10., 11. und 12. Jahrhundert. 1888 S. 17 ff., S. 46—47. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. 5 S. 60—61.

[1]) Beispiele für ähnliche Verhandlungen, die stets auf diplomatischem, nicht gerichtlichem Wege erledigt wurden, bei Scheffer-Boichorst: Deutschland und Philipp II. August in den Jahren 1180—1214. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 8. 1868 S. 465. — Das nächstliegende Beispiel für unseren Fall wäre wohl der Friede von Aachen 812, wo über dasselbe Gebiet wie hier — wie über ganz Venedig — „per decretum cum Graecis sanccitum“ entschieden wurde.

Nötigt uns so der Inhalt der Urkunden über das Verhältnis Venedigs zum Reiche unter Otto III. zu der Annahme, dass dieses Verhältnis ein anderes gewesen sei als unter den früheren Herrschern, so leitet die Betrachtung der formalen Eigentümlichkeiten dieser Urkunden zu einem ähnlichen Resultate, nur mit dem Unterschiede, dass wir hier eine schon unter den vorhergehenden Herrschern sich anbahnende Veränderung, eine allmähliche Entwicklung wahrnehmen, die aber in ihr markantestes Stadium doch erst unter Otto III. tritt. Gerade dieser Seite der Urkunden hat Fanta in der erwähnten Abhandlung hauptsächlich seine Aufmerksamkeit zugewandt; doch reicht seine Arbeit einerseits nur bis 983 und auch da ist sie meiner Meinung nach nicht zu erschöpfenden Resultaten gelangt, sodass zum vollen Verständnis der Urkunden Ottos III. für Venedig auch eine Behandlung der Vorurkunden nach gewissen Gesichtspunkten als notwendig erscheint.

Die Urkunden der deutschen Kaiser und italischen Könige für den Staat Venedig zerfallen in die bereits erwähnten und charakterisirten Klassen der pacta und der praecepta. Es ist für die Erkenntnis der Bedeutung dieser Urkunden und des allmählichen Wechsels dieser Bedeutung von hauptsächlicher Wichtigkeit, sich die Zahl und die Art der jedesmal bei dem Zustandekommen der Urkunde beteiligten Personen und die Rolle, die sie im Einzelnen dabei spielen, genau zu vergegenwärtigen und klar zu machen.

Die einleitende Formel der älteren pacta (des 9. Jahrhunderts und Ottos I.) lautet regelmässig so: *N. N. rex hoc pactum suggerente ac supplicante N. N. Veneticorum duce inter Veneticos et vicinos eorum constituit.* Die den Vertrag eingehenden oder genauer gesagt verabredenden sind also die Gemeinden des Dukats von Venedig und die jeweilig genannten Städte Italiens, der Herrscher Italiens vollzieht ihn, und der Herzog von Venedig tritt als Fürbitter auf für seine Untertanen[1]). Die eigentlichen Empfänger sind also venezianischerseits die namentlich genannten Gemeinden, nicht der Doge, der ihnen vielmehr vermittelst seiner Stellung die in dem pactum enthaltenen Vorteile beim König oder Kaiser auswirkt; über sein eigenes Verhältnis zu demselben lässt sich aus diesen Formeln gar nichts entnehmen, als Intervenient könnte er ebensowohl ein Untertan wie ein Freund und Verbündeter des Ausstellers der Urkunde sein. Da er nun aber dergestalt Fürbitter und nicht Empfänger der Urkunde ist, so sind die Mittel, wie er seine Fürbitte anbringt, völlig belanglos

[1]) Vgl. Bresslau: Handbuch der Urkundenlehre I S. 791 Anm. 5.

und es ist daher in den älteren pacta niemals der Name der Gesandten des Dogen oder überhaupt nur die Tatsache einer Gesandtschaft erwähnt, der Bittende ist eben nicht der Gesandte für den Dogen, sondern der Doge — durch Gesandten oder Brief — für die Gemeinden von Venedig.

Anders steht es bei den praecepta. Sie sind von vornherein nicht Verabredungen zweier Parteien, sondern die Willensäusserung resp. Gnadenverleihung der einen Partei, hervorgerufen durch die Bitte der anderen; es handelt sich um die Rechtslage der von Venezianern im Reich erworbenen Güter und Besitzungen, und alle Rechte, die sie hier erhalten, sind lediglich Ausfluss des königlichen oder kaiserlichen Willens und seiner Machtvollkommenheit. Der Doge ist diesmal nicht Fürbitter, sondern Empfänger der Urkunde, und es sind, wie immer in derartigen Urkunden, regelmässig die Gesandten, durch die der Doge seine Bitte vorgebracht hat, genannt; die Formel heisst: *Dignum est ut . . . satagat. Igitur omnium fidelium . . . comperiat magnitudo, qualiter N. N. Veneciarum dux per legatos suos N. N. et N. N. nostram deprecatus est clementiam, qualiter* . . . Bei dieser Stellung des Dogen taucht bereits in dem praeceptum Ottos I., der in dem pactum noch vollkommen bei den alten Formeln geblieben ist, seine Gemahlin Adelheid als Fürbitterin auf, eine Erscheinung, die in dem pactum in seiner bisherigen Gestalt völlig unmöglich wäre.

Gleich aber in dem folgenden pactum Ottos II. vom 7. Juni 983 finden wir die Tatsache der Intervention der Adelheid und die Namensnennung der Gesandten, von denen bisher in den pacta niemals die Rede gewesen war. Die Erscheinung ist äusserlich dadurch zu erklären, dass in der vorliegenden Urkunde pactum und praeceptum in einander verarbeitet worden sind; die ganze Urkunde erscheint wie früher die praecepta als Ausfluss des kaiserlichen Willens, eine Auffassung des pactums, die sich in denjenigen Karls III. und Berengars bereits angebahnt hat. Wenn aber Fanta die Veränderungen im Texte, die diesem Wechsel der Auffassung entsprechen, nur auf den Gedanken hin verfolgt hat, welche Vorteile den Venezianern durch diese Entwickelung zufielen, so muss man dagegen doch sagen, dass die Sache noch eine andere Seite hat; ist das pactum Ausfluss des kaiserlichen Willens, nicht das Resultat einer freien Vereinbarung, so erscheinen die Venezianer auf gleicher Stufe mit den Städten des italischen Königreiches, die Ottos Willen als den ihres Herren hinnehmen; es liegt zum mindesten nahe, sie in gleicher Weise wie jene als seine Untertanen aufzufassen, denen ein Beweis seiner Gnade zuteil wird, nicht als Gleichberechtigte, die sich mit ihm oder seinen Untertanen über

gewisse Fragen auseinandersetzen. In dem pactum Ottos I. ist eine solche Auffassung noch vermieden, in dem Ottos II. tritt sie als — einigermassen wider den Willen des Kaisers nicht realisirter — Anspruch auf, in dem praeceptum Ottos III. erscheint sie als vollkommen selbstverständlich.

Ein Zeichen für die veränderte Auffassung ist in dem pactum Ottos II. die Intervenienz der Adelheid; denn man muss bei genauerer Überlegung doch sagen, dass die Intervenienz charakteristisch ist nicht nur für den Aussteller, sondern auch für den Empfänger einer Urkunde. Wenn sie von dem Dasein und dem Einfluss von Parteien am Hofe Kunde gibt, so bedarf doch solcher indirekter Unterstützung und Konnexion im Grossen und Ganzen nur der Bittsteller, der Untergebene, der bei seinem Herren etwas erlangen will und sich dazu auch der Hintertreppen bedient; die gleichgestellte, auswärtige Macht, die zur Durchsetzung ihrer Zwecke diplomatische Verhandlungen ins Werk setzt, wird, auch wo die Intrigue bei diesen Verhandlungen mitwirkt, doch sich niemals in der die gegenseitigen Verabredungen enthaltenden Urkunde sagen lassen, sie habe dieselben durch die Verwendung dieses oder jenes Untertanen der anderen Macht erlangt. So sucht man auch in allen in den Monumenta Germaniae veröffentlichten Verträgen zwischen gleichberechtigten Vertragschliessenden die Erwähnung einer Intervention vergebens, nur in dem Frieden, den Friedrich I. im Jahre 1177 mit Wilhelm II. von Sizilien schliesst, wird die Intervention Alexanders III. erwähnt[1]); aber der Intervenient ist hier nicht ein Untertan der einen Partei, sondern zum mindesten ein Gleichstehender, und die Intervention drückt nicht eine Hofintrigue, sondern eine diplomatische Aktion grossen Stiles aus, so dass dieser Fall mit der Intervention in den venezianischen pacta gar nicht verglichen werden kann; hier muss man vielmehr sagen, dass durch die Einführung der Intervention der Adelheid der Doge aus der Rolle des Intervenienten in die des Bittstellers herabgedrückt wird, und damit die Stellung Venedigs zum Reiche als eine ganz andere erscheint als früher. Und dieser Neuerung entspricht noch eine andere Veränderung; der Doge regt den Vertrag nicht mehr an (suggerente ac supplicante), sondern bittet demütig (humiliter supplicante), dass der Kaiser ihn erneuere und verbessere. Wenn die Urkunde daneben doch wieder als ein zwischen beiden Völkern festgesetztes pactum und Bündnis bezeichnet, und mehrfach von den beiden Parteien als gleichberechtigten gesprochen wird, so gibt der Kaiser doch zu verstehen, dass er in eine

[1]) M. G. LL. IV acta et constitutiones 1 S. 370.

solche Festzung nur sehr ungern gewilligt hat, dass sie ihm als eine Verminderung der kaiserlichen Machtvollkommenheit erscheint *(pactionem ac indisrupta foedera, ut decet Christianos tenere, decrevimus nostra diminuta imperii potestate)*; indem er die Festsetzung des pactum, eine Verhandlung mit den Venezianern auf gleicher Grundlage als eine Verminderung seiner Macht bezeichnet, spricht er aus, dass er sich eigentlich als ihren Herren empfindet, der ihnen Befehle geben und allenfalls Gnaden erweisen, aber nicht mit ihnen verhandeln will.

Aber wir haben ja gesehen, die Urkunde enthält, wie vieles auch in ihrem Charakter gegen die Vorurkunden geändert sein mag, doch immer noch ein pactum, das der Kaiser zwischen den Venezianern und ihren Nachbarn aufgerichtet und beiderseits hat beschwören lassen; sie ist, wenn es auch dem Kaiser zuwider ist, nicht in höherem Masse Ausfluss seines selbstherrlichen Willens, als es die pacta Ottos I. oder Berengars und Karls III. waren. Ganz anders liegt die Sache unter Otto III. Er hat bekanntlich mit den Venezianern überhaupt kein pactum abgeschlossen, sondern ihnen nur ein praeceptum ausgestellt, in dem er ihnen das pactum seines Vaters mit Herübernahme einiger wichtigerer Bestimmungen in sehr charakteristischen Formen bestätigte; er spricht nicht mehr von einem pactum, das Otto II. constituit et scribere iussit, oder wie Otto II. selbst sagt, renovavit et in melius confirmavit, sondern von dem *pactum, quod pater noster Otto eis Veronae concessit,* und stellt es damit lediglich als eine Verleihung des Kaisers dar, die das pactum Ottos II. in Wahrheit gar nicht war; von seiner eigenen Urkunde berichtet er, *quod Petrus dux Veneticorum per nuntios suos Marinum diaconum et Johannem Ursiolum, interventu et petione nostre dilectissime domine avie Adelheide imperatricis auguste, nostram adiit clementiam,* und weiterhin, dass er *amore nostre dilectissime avie* dies praeceptum erlassen habe; nimmt man das in derselben Urkunde sich findende Wort von der fidelitas des Dogen und seines Volkes hinzu, in Anbetracht deren der Kaiser dies und jenes verleihe, so sieht man, dass hier gar nicht die Rede sein kann von dem Vertragsschluss zweier gleichstehender Parteien, sondern nur von der Gnade, die der Herr seinen Untertanen erweist; die Urkunde unterscheidet sich formell in nichts von irgend einem Privileg Ottos III. für einen seiner Untertanen.

Dieser Anlage entsprechen dann auch die übrigen Urkunden Ottos für den Staat Venedig; es sind mehr, als bis dahin jemals ein Herrscher diesem Staate ausgestellt hat, fünf an der Zahl, in der noch das sonst gewöhnliche pactum nicht vertreten ist, während die Beziehungen der bisherigen Herrscher Deutschlands und Italiens zum

Staate Venedig mit Ausstellung des pactum und des praeceptum geregelt und erledigt waren: wieder ein Beweis, dass Otto zu Venedig in ganz anderem Verhältnis stand als jene, er urkundet für diesen Teil seines Reiches gerade so wie für jeden anderen. Und, wie gesagt, diese Urkunden sind Privilegien wie an irgend einen seiner Untertanen[1]); es heisst immer, dass der Doge durch seine Gesandten nostram suppliciter exorasse clementiam, oder nostram imploravit regalem maiestatem oder humiliter deprecando adiit celsitudinem, und es ist wohl zu bemerken, dass sich diese Urkunden nicht, wie die alten, in ähnlichen Formeln abgefassten praecepta, auf den Besitzstand der Venezianer im Reich, sondern auf eigene Angelegenheiten des venezianischen Staates beziehen, auf die Feststellung der Grenzen, die Anlegung von Häfen, die Entrichtung des Tributes. Dass hier von einem unabhängigen Staate nicht mehr die Rede sein kann, ist wohl einleuchtend[2]).

Doch verfolgen wir die Reihe der von deutschen resp. italienischen Herrschern für den Staat Venedig ausgestellten Urkunden noch ein wenig weiter. Heinrich II. hat an Venedig nur ein praeceptum ganz in denselben Formen wie seine Vorgänger ausgestellt, als Verleihung auf Intervention seiner Gattin Kunigunde und des Bischofs Opert von Verona[3]). Von Konrad II. ist uns keine Urkunde für Venedig als Staat erhalten, und er hat wohl auch schwerlich eine ausgestellt, da er zu der Stadt in feindlichen Beziehungen stand. Nach

---

[1]) Dass in den späteren keine Intervention mehr vorkommt, lässt nicht auf eine veränderte Stellung Venedigs schliessen: denn für das Vorkommen einer Intervention massgebend ist ja nicht nur die Stellung des Empfängers, sondern auch vor allem die Verhältnisse des Ausstellers: für jenen charakteristisch ist nicht das beständige oder öftere Vorkommen von Intervention, sondern die Möglichkeit, dass sie überhaupt nur einmal vorkommen kann.

[2]) Ein auf den ersten Blick vielleicht stark erscheinendes Argument gegen die bisher entwickelte Ansicht muss noch kurz berührt werden: es findet sich in den venezianischen Urkunden der Zeit nicht nur keine Datirung nach deutschen Kaisern, sondern sogar mehrfach, wie z. B. in der im Anhang veröffentlichten Urkunde, Datirung nach den griechischen Kaisern (zusammengestellt bei Lentz). Die Lösung der Schwierigkeit scheint mir die zu sein, dass bei der oberflächlichen Einrichtung der Oberherrschaft durch Otto II. diese Äusserlichkeiten nicht geregelt wurden und daher die alten, längst bedeutungslosen Formeln weiter in Gebrauch blieben. Diplomatisch bemerkenswert scheint mir sonst noch der Umstand zu sein, dass, soweit mir bekannt, einzig in dieser Zeit sich bisweilen in venezianischen Urkunden die deutsche Invokation: In nomine sanctae et indivituae trinitatis findet (z. B. 999 Februar Torcello. Cornel: Ecclesiae Torcellanae II 86).

[3]) OH. II. Nr. 24.

einer Nachricht Dandolos hat Heinrich III. wieder ein pactum mit Venedig abgeschlossen, das uns aber nicht erhalten ist[1]). Für uns beginnt eine neue Urkundenreihe erst wieder mit Heinrich IV., dessen praeceptum an Venedig, wenigstens der Anlage nach, wenn auch nicht in allen einzelnen Bestimmungen unverändert von einer langen Reihe seiner Nachfolger erneuert worden ist[2]).

Suchen wir die Eigenart dieser Urkunden festzustellen, so ist es zwar richtig, dass sie von Heinrich IV. selbst als preceptalis pagina, als preceptum bezeichnet wird, dass von einer beiderseitigen Feststellung und Verabredung von Vertragsbestimmungen, wenigstens in dem alten Sinne, nicht mehr die Rede ist[3]); die Worte pactum und foedus, die wieder mitsamt den Bestimmungen des Ottonischen pactums auftauchen, haben nicht mehr die alte Bedeutung einer wirklich zwischen den Parteien verabredeten Feststellung, es sind nicht viel mehr als Worte. Dennoch kann die Tatsache, dass abweichend von dem Gebrauche mehrerer vorhergehender Herrscher jetzt das alte pactum wieder hervorgesucht und in voller Ausführlichkeit in das praeceptum aufgenommen wird, nicht ohne Bedeutung sein, es fragt sich, was sich aus den Urkunden auf die Stellung Venedigs zum Reiche erschliessen lässt.

Zunächst fällt auf, dass der Doge wieder durchaus in die alte Stellung eingerückt ist, die er in den pacta von Lothar I. bis Otto I. eingenommen hat, er ist Fürbitter. Die neue Arenga beschäftigt sich in grosser Ausführlichkeit mit der Person des Dogen, den vortrefflichen Diensten, die er durch seine herrliche Weisheit Kaiser und Reich geleistet hat, dem festen Band der Gevatterschaft zwischen ihm und dem Kaiser. Und so hat, da er ein so weiser Lenker seines Staates ist *et (quoniam) egregia fides eius et pure dilectionis exhibitio, quam semper erga nos et imperium nostrum habuit et habiturus est perhenniter, eum nobis commendabilem exhibuit in omnibus, dignus eius et honestus interventus pro omnibus incolis Venetici regni puram fidem et sinceram dilectionem ob hoc usque nobis servaturis apud*

[1]) Muratori SS. XII 245.

[2]) M. G. LL. IV acta et constitutiones I S. 121 ff. Letzte Besprechung, ohne wesentlich neue Gesichtspunkte, aber mit bestimmter, wohl endgültiger Datirung auf 1095 bei Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. Bd. 4 S. 454—455.

[3]) Die Verhandlungen werden nicht mehr zwischen den Venezianern und ihren Nachbarn geführt und das von ihnen Verabredete vom Kaiser bestätigt. Eher wird man wohl an Verhandlungen direkt zwischen dem kaiserlichen Hofe und den Gesandten des Dogen zu denken haben; aber in der Urkunde wird davon nichts erwähnt, sie gibt sich unmittelbar als Ausfluss des kaiserlichen Willens und seiner Gnade.

nostram imperatoriam maiestatem ihm die Stelle eines geliebten Gevatters und Beraters (viri sapientis) eingetragen und aus diesem Grunde wiederum bestätigt ihm der Kaiser etc. Diese langen Sätze besagen, wenn man es sich genau ansieht, mit sehr vielen Worten dasselbe, was in den alten pacta so ausgedrückt war, der König N. N. habe suggerente ac supplicante duce das pactum festgesetzt und abfassen lassen. Von der Intervention einer Person des kaiserlichen Hofes ist nicht mehr die Rede, der Doge selbst, dessen persönliche Eigenschaften so hoch gepriesen werden, dass er dem Kaiser als gleichgeordnet erscheint, trotz der egregia fides quam habiturus est perhenniter, ist Intervenient für seine Untertanen, von denen es wiederum heisst, dass sie stets ihre vortreffliche Treue bewahren werden. Klingen in diesen Sätzen noch Vorstellungen von einer gewissen Oberhoheit oder übergeordneten Stellung des Reiches an, so sind diese in den folgenden Urkunden von Heinrich V. ab völlig beseitigt[1]); es ist nur noch die Rede von der egregia fides, die der Doge immer bewahrt hat, nicht mehr von der in Zukunft stets zu bewahrenden, ein Ausdruck, der doch leicht den Dogen als gebunden und untergeordnet erscheinen lassen konnte; von der fides der incolae Venetici regni wie von diesen überhaupt wird gar nicht mehr gesprochen, sondern ausdrücklich hervorgehoben, dass dem Dogen allein, und nicht dem Verdienst seiner Gesandten oder sonst irgend jemandes die Erteilung dieser Urkunde zu danken sei[2]).

Wenn demnach auch diese Urkunden des Reiches an Venedig von Heinrich IV. an keine eigentlichen pacta mehr sind, keine von beiden Parteien gleichmässig festgesetzten Bestimmungen, sondern Willensäusserungen des Kaisers oder Königs, so sind sie doch von den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II. insofern verschieden, als jeder Anschein einer höheren Stellung des Kaisers sorgfältig vermieden ist. Die Urkunden enthalten Verleihungen an die Venezianer, die ihnen durch die Tätigkeit und das Verdienst ihres Herrschers zu teil

[1]) Das pactum Heinrichs V. M. G. LL. IV acta et constitutiones I S. 152 ff.

[2]) Ich habe geglaubt, auf diese arenga abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren, das diesen Teil der Urkunden mit Recht meist nur als Phrase betrachtet und es ablehnt, geschichtliche Belehrung aus ihr zu ziehen, näher eingehen zu sollen, da sie in diesem Fall für die betreffenden Urkunden neu hergestellt und durchaus individuell gestaltet ist, auch von der arenga der Vorurkunden in sehr bestimmter Weise ihrem Inhalte nach abweicht; dazu kommt noch, dass sie in ihrer ersten Gestalt, unter Heinrich IV., auch nicht belassen, sondern unter dessen Nachfolger in wiederum sehr charakteristischer Weise verändert worden ist, Bemühungen, die doch irgend welche erkennbare und verständliche Gründe gehabt haben müssen.

werden, darunter befinden sich keine Festsetzungen über die inneren Verhältnisse Venedigs, sondern Verleihungen und Begünstigungen innerhalb der Rechtssphäre des Reiches. Der Doge erscheint ebenso als Herr seiner Untertanen, ebenso unabhängig, wie der Kaiser selbst, und so drücken die Bestimmungen desselben nicht mehr irgend ein Recht der Oberhoheit des Reiches, sondern nur das freundschaftliche Verhältnis der Staaten zu einander aus.

Fassen wir noch einmal die Momente zusammen, die dafür sprechen, dass Venedig unter Otto III. eine veränderte, abhängigere Stellung zum Reiche eingenommen habe als in früheren Zeiten, so sind es 1. der Ausdruck fidelitas ducis sueque gentis im Verein mit der Tatsache, dass hervorragende Beamte des Dogen als fideles des deutschen Königs und Kaisers bezeichnet werden; 2. die Ausübung des Marktregals in Venedig, derart dass der Doge der königlichen Genehmigung zur Anlegung von Häfen und Märkten und zur Erhebung der dazu gehörigen Abgaben in seinem Gebiete bedarf; 3. die Zahlung einer höheren als der herkömmlichen Summe an das Reich, und zwar nicht pro pactionis foedere, sondern pro censu, als Tribut; 4. der Umstand, dass Venezianer sich auf Kaiserurkunden gegen ihren senior berufen; 5. das Verfahren des Dogen und des Kaisers in dem Streite Venedig—Belluno und 6. der Tenor der Urkunden, nach denen der Doge nicht mehr als Fürbitter für seine Untertanen beim Kaiser erscheint, eine Tätigkeit, die auf seine eigene Stellung gar kein Licht warf und ihn jedenfalls nicht notwendig als Untertan des Kaisers erscheinen liess, sondern als Bittender, der die Fürbitte anderer Personen des Hofes für sich in Anspruch nimmt, und damit in eine Stellung rückt, die dem Fürsten eines souveränen Staatswesens sicher nicht ansteht.

Aus alledem können wir also folgendes zum Reiche um das Jahr 1000 erschliessen. Die Stadt hat im Jahre 983 den Angriff Ottos II. nicht glücklich bestanden, sondern sich zur Unterwerfung und Anerkennung der Oberhoheit des Reiches veranlasst gesehen. Der Doge nahm sein Land vom Kaiser zu Lehen[1]) und leistete ihm, vielleicht zusammen mit den Vertretern der angesehensten Geschlechter den Lehenseid, das Land hatte jährlich eine Summe Geldes als Zins an den Kaiser abzuliefern. Dieser war als Oberherr zugleich im Besitze mancher materiell wichtiger Rechte, z. B. des Marktregals. Mit dem Dogen, dem bisher selbständigen Regenten des Landes, ging

[1]) In welcher Form und zu welcher Zeit dies geschehen ist, ob der Doge vor dem Kaiser erschienen ist oder Gesandte zu ihm geschickt oder in Venedig selbst die Unterwerfung an Gesandte Ottos geleistet hat, lässt sich nicht sagen am wenigsten wahrscheinlich ist wohl die erste Annahme.

er zugleich ein näheres Verhältnis ein, er gab ihm gewissermassen eine in dem von Parteien zerrissenen Staate sehr wichtige Garantie seines Daseins, setzte seine eigene Autorität für Aufrechterhaltung des Dukats oder vielmehr des augenblicklich herrschenden Dogen ein, den er so durch eigenes Interesse an sich fesselte. Wir können fast alle diese uns erst aus der Regierungszeit Ottos III. bekannt werdenden Bestimmungen ohne Bedenken auf die Regelung der Verhältnisse durch Otto II. zurückführen und eher annehmen, diesem gegenüber habe sich die Stadt noch zu mehr und schärferen Bedingungen verstehen müssen; denn die Annahme, sie hätte sich derartige Beschränkungen ihrer Selbständigkeit von der Regierung einer Frau oder nachher von dem jungen König aufdrängen lassen, der doch nirgends die Ausbreitung seines Machtbereiches oder Verschärfung seiner Herrschaft zu Wege gebracht hat, hat wohl zu wenig Wahrscheinlichkeit für sich. So aber gewinnen wir durch die Erkenntnis des von Erfolg gekrönten Vorgehens Ottos II. gegen Venedig einen neuen Beweis für die kraftvolle, auf volle Unterwerfung Italiens unter sein Szepter gerichtete Politik dieses Herrschers und für die Annahme, dass er bei längerem Leben und Wirken gar wohl der Mann gewesen wäre, dem deutschen Volke einen „Platz an der Sonne“ zu sichern, fester begründeten und darum segensreicheren Einfluss auf die Geschicke Italiens zu gewinnen[1]). Nach seinem frühzeitigen Tode jedoch blieb auch in Venedig nur ein Bruchstück seines Werkes, und auch dieses nicht allzulange bestehen. Die Stadt bezahlte den ihr auferlegten Zins weiter, Doge und Volk bekannten sich als fideles des deutschen Herrschers, man duldete, besonders im Anfang, den einen oder den anderen Eingriff des Oberherren in die innere Regierung und Verwaltung des Landes; aber unter dieser losen Hülle, die die eigene Bewegung kaum einengte[2]), entwickelte sich doch ein selbständigeres und sogar gefestigteres politisches Leben weiter fort, der Dukat, durch den Rückhalt des Kaisertums gestärkt, verschaffte dem Handel die zu seinem Bestehen notwendigen, festen Friedensverhältnisse auf dem adriatischen und dem Mittelmeer, er festigte seine eigene Autorität im Innern über die stets zum Aufruhr geneigten Grossen; durch geschickte Behand-

[1]) Vgl. die Beurteilung Ottos II. und seiner Politik bei Uhlirz a. a. O. S. 11 Anm. 28, S. 169—170. S. 210—214.

[2]) Die weitgehenden Rechte und Freiheiten, die wir den Dogen Peter Orseolo nach dem Berichte des Johannes diaconus geniessen sehen, stehen alle nicht im Widerspruch mit der Annahme, er sei dabei Vasall des Reiches gewesen. Der hier verfügbare Raum gestattet mir nicht, eine darauf bezügliche genauere Untersuchung mitzuteilen.

lung des deutschen Herrschers gelang es dem Dogen schliesslich auch die drückendste und am meisten an die Abhängigkeit erinnernde Bedingung der Unterwerfung, die Zinszahlung, aufzuheben und so die ohnehin wenig fühlbare Oberherrschaft des Reiches in eine rein nominelle zu verwandeln. Es bleibt nunmehr nur noch die Frage zu erledigen, wie lange dieselbe oder Spuren von ihr noch bestanden haben.

Unter Heinrich II. sind die Beziehungen offenbar unverändert geblieben: er bestätigte auf Intervention seiner Gemahlin Kunigunde und des Bischofs Opert von Verona am 16. November 1002 dem Herzog das praeceptum unter Bezugnahme auf das pactum Ottos II. von 983; im Jahre 1018 wird Johannes diaconus ducis capellanus von ihm als fidelis noster erwähnt; er hielt also den Anspruch auf die ja fast nur nominelle Oberherrschaft aufrecht, ohne darum irgendwie in die innere Regierung und Verwaltung des Inselstaates einzugreifen. Das Geschlecht der Orseoler sass noch auf dem Herzogstuhle zu Venedig, vertreten durch Otto, den Sohn Peters, das Pathenkind Ottos III., und stand offenbar nach wie vor in freundschaftlichen Beziehungen zum Reich und seinen Herrschern.

Gleich nach dem Tode Heinrichs II. aber änderte sich dies Verhältnis. Wie auch sonst in Oberitalien benutzte man dies Ereignis, das noch obenein mit dem Tode des Papstes Benedikt VIII. zusammenfiel, zu dem Versuche, die deutsche Herrschaft abzuschütteln: denn dies muss man wohl nach den bisherigen Erörterungen als den Hauptinhalt der venezianischen Wirren von 1024 ab ansehen. Der Doge und sein Bruder, der Patriarch Ursus von Grado, wurden im Jahre 1024 vertrieben[1]), konnten aber bald wieder zurückkehren; im Jahre 1026 wurde allein der Doge Otto wiederum vertrieben und ging nach Konstantinopel, wo er nach einiger Zeit starb. Bei dem nahen Verhältnis, in dem das Haus der Orseoler zu den deutschen Königen und Kaisern von 991 ab gestanden hatte, muss diese Empörung als gegen die deutsche Herrschaft selber gerichtet aufgefasst werden. Man blieb denn auch von deutscher Seite die Antwort nicht schuldig. Der Patriarch Poppo von Aquileia wurde in seinen Umtrieben gegen das Patriarchat von Grado nicht mehr zurückgehalten, machte verwüstende Einfälle auf der Insel und erlangte nach einer bedingten Anerkennung seines Metropolitanrechtes im Jahre 1024 eine unbedingte auf der

---

1) Die Darstellung dieser Ereignisse nach Bresslau: Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. Bd. I S. 149—150 und Exkurs VI S. 456—458.



grossen Lateransynode von 1027, in Anwesenheit und unter dem Drucke Konrads II. Im Jahre 1034 bestätigte derselbe dem Patriarchen den Besitz von Grado und schenkte ihm dazu das venezianische Gebiet zwischen dem Piave und der Livenza[1]) mit folgender Begründung: *Venetici vero quoniam semper imperio nostro rebelles extiterint ac Gradum plebem per vim retinuerint.* Man kann doch wohl nur einigermassen künstlich die Stelle so deuten, dass Konrad II. das Bestehen auf dem Besitz von Grado von seiten Venedigs als Rebellion aufgefasst habe, dass der Begriff rebellis durch den Satz mit ac bestimmt und erläutert werde; viel natürlicher und dem Wortlaut entsprechender ist es, hier zwei getrennte Dinge anzunehmen, die Rebellion, Abschüttelung der deutschen Herrschaft, und das Bestehen auf Grado; über den kausalen Zusammenhang, der zwischen beiden Vorgängen selbstverständlich besteht, ist sprachlich dann weiter gar nichts gasagt, aber die Stelle beweist unwiderleglich, dass Konrad II. sich als den Herren Venedigs fühlte, Ansprüche auf die Treue und Untertänigkeit der Stadt machte, die dort nicht mehr anerkannt wurden. Unter Konrad II. würden wir also das Ende der 983 eingeleiteten Periode der Oberherrschaft des Reiches über Venedig anzusetzen haben, einer Oberherrschaft, die durch den Tod ihres Begründers in den ersten Anfängen geschwächt niemals zur vollen Entfaltung gelangte, die unter den beiden Nachfolgern sich noch in einzelnen Eingriffen in die Selbstbestimmung Venedigs und in der Tributzahlung fühlbar machte, bald eine rein nominelle wurde, um schliesslich bei geeigneter Gelegenheit der Reaktion und dem Freiheitsdrange der Venezianer zu erliegen. Nachdem dann Konrad II. vergeblich versucht hatte, das Verhältnis der Unterordnung wieder herzustellen, trat Heinrich III. wieder in freundschaftlichere Beziehungen zu dem Dukate[2]), ohne dass wir die genaueren Bedingungen des Friedens kennen. Überliefert ist uns das pactum erst wieder von Heinrich IV. aus dem Jahre 1095, in dem von einem Verhältnis der Abhängigkeit nicht mehr die Rede ist; als ein nach allen Seiten freier und unabhängiger Staat ging Venedig der im 12. Jahrhundert sich vorbereitenden und zum Teil bereits einsetzenden Periode der Macht und der Blüte entgegen.

---

[1]) Bresslau: Konrad II. Bd. II S. 176, S. 260—264.

[2]) Auf die mancherlei Urkunden, die wir aus dem Laufe des 11. Jahrhunderts von den verschiedenen Herrschern für oder gegen Venedig haben und den Wechsel der Beziehungen, der sich daraus erschliessen lässt, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Beilage.

Die Gemeinde von Cavarzere gibt jeden Anspruch auf gewisse im Dukat belegene, auf Grund einer Urkunde Ottos I. von dem dominium Venetum beanspruchte Güter auf, nachdem ihr dieselben durch gerichtlichen Spruch aberkannt worden sind.

Nach einer durch den Direktor des Staatsarchivs in Venedig Cav. R. Predelli mir gütigst übermittelten Abschrift aus dem Codex Trevisaneus c. 133 [1]).

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi. Anno ab incarnatione eiusdem redemptoris nostri millesimo, imperantibus dominis nostris Vasilio et Constantino fratribus, filiis Romani, magnis et pacificis imperatoribus, anno autem imperii eorum post obitum Johannis Cimischei vigesimo septimo mense madii indictione duodecima, Rivoalti. Cum pro[a]) transactis temporibus et multis curriculis annorum adesset possessio et ius dominiumque nostri pallatii proprietas Laureti seu pallus, quae vocatur Cernas[b]) etiam canale, qui vocatur Sauna nec non et tumba cum suis terrenis, qui in ipsis finibus et partibus sunt constituti, verum[c]) nec non et cum ipso littus de mare et silvas in eis consistentes et habentes intus et foris insimul cum Fossones[d]), unde nos subtus asscripti, quorum nomina leguntur, iniuste[e]) haec omnia qu̧erebamus, quod nostra proprietas affuisset. Denique hoc audito[f]) nostro seniori domino duci Petro Urseyolo investigare cepi, qualiter hanc rem adesse potuisset, ut ipsė inventas habuit cartulas et eas ostendidit in publico placito et illas ibidem legere fecit. Hoc judicaverunt judices terrę et populus Venetię, ut nos nullum rectum[g]) inquirebamus. Nos peius malum perpetravimus cum iniquitate adulter demonstravimus unum preceptum, quod nobis factum habebat Otto de hac re, sine consensu enim nos inventum habebamus de vestris antecessoribus absque voluntate populi Venetię. Unde nos magnam compositionem vobis et vestro pallatio facere debueramus, aut magnam ruinam corporis pati debueramus. Sed Dei misericordia et pietas vestra et deprecatio bonorum hominum secundum nostram offensam magnam habuistis de nobis pietatem, unde plenam et irrevocabilem securitatem mittimus nos Protho[h]) gastaldio vestro de Capite argele, insimul cum toto populo habitatore[i]) in huius loci Capite argeli, quorum nomina et manibus subtus affirmati sumus, cum nostris heredibus vobis domno Petro eminentissimo duci seniori nostro et vestris successoribus de tota inquisitione, quam supra diximus et nominavimus, quod nos iniuste fecimus ac a modo in antea nunquam tempore nos non audeamus inde interpellare neque proclamare contra vos neque ad vestros successores nec inde intermittere, nisi tantum quod vestri vel successorum erit voluntas, ita ut nullis diebus nullisque temporibus vos inde requirere aut compellere debeamus per

---

[1]) Unter B gebe ich einige Varianten der Bellemoschen Abschrift, soweit dieselben wichtiger scheinen und die Richtigkeit der einen oder anderen Lesart an sich nicht zu ersehen ist.

a) per B. b) Lunas B. c) fehlt B. d) fossonis B.
e) jniustum cod. f) audicto B. g) vestum (o testum) Abschrift.
h) Portho B. i) habitatores B.

nullum ingenium non parvum neque magnum. Quoniam a presenti die venimus in lege et iudicium ante vestram presentiam et vestrorum nobilium judicum terrę et parte[a]) bonorum hominum ibidem astante etiam mediocrium et minorum cum summa[b]) lege et vero judicio nobis omnibus advicistis, quia nihil remansit, quod vos inde amplius requirere debeamus nec intermittere nisi tantum[c]) vobis et vestris successoribus placuerit. Quod si quocumque tempore de suprascripta re aliquid requirere temtaverimus pro quovis ingenio nisi tantum, quod vobis placuerit et vestris successoribus per vestram misericordiam concedendo nobis supra, quae declarata fuerit culpa inter nos, sciat re compo3iturum cum suis heredibus vobis et vestris successoribus auri obrizi libras viginti de omnibus, quę habere visus est ab hoc seculo, et haec nostrę securitatis cartula usque in perpetuum in sua maneat firmitate plenissima, quam scribere rogavimus Beraldum presbite rum et notarium.

† Ego Arderado presbiter mea manu subscripsi.

† Ego Dominicus presbiter manu mea subscripsi.

Signum manus suprascripti Martini Johannacci qui hoc rogavit fieri.

Signum manus Soldani qui hoc rogavit fieri.

Signum manus Johannis filii Petri qui hoc rogavit fieri. Signum manus Lugnani q. b. r. f. Signum manus Reimbaldi Battiumbra q. h. r. f. Signum manus Martini q. h. r. f. Signum manus Ursi q. h. f. r. Signum manus Lutulfi q. h. f. r. Signum manus Petri q. h. r. f. Signum manus Ursi q. h. r. f. Signum manus Adami q. h. f. r. Signum manus Pauli q. h. r. f. Signum manus Aurii q. h. f. r. Signum manus Vitalis q. h. f. r. Signum manus Hermaldi q. h. r. f. Signum manus Johannis q. h. f. r. Signum manus Mauri q. h. f. r. Signum manus Petri q. h. f. r. Signum manus Apollinar. q. h. f. r. Signum manus Dominici q. h. f. r. Signum manus Ursonis etc. Signum manus Severi et cet.

Signum manus Martini etc. Signum manus Ursonis etcet. Signum manus Leoni qui etc. Signum manus Dominici de Brenta etc. Signum manus Costantini etc. Signum manus Arduini etc. Signum manum Cavargele q. h. f. r. Signum manus Dominici q. h. f. r. Signum manus Martini q. h. f. r. Signum manus Martini etc. Signum manus Lugnaris etc. Signum manus Joannis q. h. f. r.

Ego Beraldus presbiter et notarius deprecatus ab omnibus suprascriptis complevi et roboravi.

---

a) parte corr. aus pars cod. b) suma cod. c) tantum quantum B

Zu Heinrich Totting von Oyta.

(Gest. 20. Mai 1397 in Wien).

Von

Gustav Sommerfeldt.

R. Stintzing[1]) hat in der „Allgemeinen deutschen Biographie" 11, (1880), S. 641 die Meinung ausgesprochen, dass Magister Heinrich von Oyta, der bedeutende Theologe und Jurist, der 1397 in Wien starb, 1373 von Paris aus, wo er Stintzing zufolge seine Jugendausbildung erhalten hätte, an die Prager Hochschule gekommen sei, nachdem er vorher schon in Paris als Lehrer gewirkt habe. Den Tatsachen kann dies kaum in einem Punkte genau entsprechen, wie das auch schon Loserth[2]) zum Teil geschlossen hat aus einer Korrespondenz vom Jahre 1372, die bei F. Palacky, Die Formelbücher, zunächst in Beziehung auf die böhmische Geschichte. Bd. II. Prag 1847. S. 151—156 gedruckt vorliegt.

Es gibt nun in dieser Hinsicht weit unmittelbarere Beweise noch als den von Loserth angeführten. Zum ersten Male tritt uns Oyta entgegen in einer Supplik, die Karl IV. im Jahre 1355 bei Papst Klemens VI. einreichen liess[3]). Wir lernen hier Oyta mit seinem

[1]) Vgl. F. J. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes. Bd. II. Stuttgart 1877. S. 434.

[2]) J. Loserth, Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung II. (Archiv für österreichische Geschichte 57, 1879, S. 216, Anm. 3).

[3]) H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin 1885. S. 592.

richtigen Familiennamen als „Totting“ [1]) kennen und sehen, dass er 1355 den Grad eines Magister artium in Prag besitzt, zugleich dem Studium der Theologie in Prag obliegt. Einige Jahre später bekleidet er die Stellung eines Rektors der vier höheren Schulen zu Erfurt; er wird nämlich in einer Supplik, die 1362 bei Papst Urban V. eingereicht wurde, und in der für Oyta eine Präbende in Hamburg erbeten wird, bezeichnet als „Henricus dictus Totting, clericus Osnaburgensis, rector superior studii generalis et solennioris Alamannie artium Erfordensis“. Den Schluss, den Denifle[2]) zieht, dass Oyta, ehe er nach Prag ging, vor 1355 schon sich in Erfurt befunden habe, scheinen die vorliegenden Urkunden nicht zuzulassen, und Oyta hat die Erfurter Stellung sicher auch noch vor 1366 aufgegeben, denn Karl IV. nennt ihn in einer Supplik, deren Inhalt am 27. Juni 1366 durch Papst Urban V. in Avignon bewilligt wird, indem Oyta gleichzeitig die endgültige Versorgung in der Osnabrücker Diözese erhält, „Henricus, dictus Totting, cursor in theologia et magister in artibus in universitate Pragensi actu regens“ [3]). Ferner wird Oyta zum Jahre 1367 wiederholt als dem Professorenkollegium der Artistenfakultät zu Prag angehörig erwähnt im „Liber decanorum facultatis philosophicae universitatis Pragensis“ [4]), und so auch zu den späteren Jahren. Wird der Name Totting hier nicht ausdrücklich hinzugesetzt, so kann doch nur unser aus Ostfriesland stammender Oyta gemeint sein, der damals schon die Stellung eines Stiftspropstes zu Wiedenbrück bei Osnabrück erlangt hat[5]). Für den jüngeren Heinrich von Oyta, mit dem Beinamen Pape — bei Aschbach[6]) nur ganz gelegentlich erwähnt — findet sich im Liber facultatis der 28. April 1369 als Tag des Beginns seiner Lehrtätigkeit zu Prag genannt[7]), so dass eine Verwechselung in dieser Hinsicht ausgeschlossen erscheint.

---

[1]) Bei J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Bd. I. Wien 1865. S. 402. „Olting“, was Depravation aus Totting sein wird, und für einen jüngeren Heinrich von Oyta dort angewandt ist.

[2]) Denifle a. a. O. I, S. 592, Anm. 1512.

[3]) Denifle a. a. O. I, S. 406—408.

[4]) Monumenta hist. univ. Pragensis Bd. I. Prag 1830. S. 133—139 und 142. Vgl. B. Balbinus, Bohemia docta Bd. I. Prag 1776. S. 73.

[5]) In Urkunde des kgl. Staatsarchivs zu Münster vom 12. September 1369 tritt Propst Heinrich in Wiedenbrück als Aussteller der Urkunde auf, indem er befiehlt den Dechanten Konrad zu Wiedenbrück gegen Übergriffe der Stadtdiener schützen. Es wird zu folgern sein, dass Oyta sich damals persönlich in Wiedenbrück authielt. Die Angabe bei F. Hipler, Magister Johannes Marienwerder (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 3, 1866, S. 177), dass Oyta 1367 erst die Priesterweihe empfangen habe, scheint unhaltbar.

[6]) Aschbach a. a. O. I, S. 402. [7]) Monumenta etc. I, S. 140.

Ein wie geringer Wert bei obigen Umständen der Meinung Stintzings beizumessen ist, der glauben machen will, Oyta der ältere sei in Paris vorgebildet, leuchtet ohne weiteres ein. Die Ausbildung Oytas in der Theologie zog sich ferner erheblich in die Länge, denn in einem unten näher mitzuteilenden Protokoll wird er zum 24. April 1371 noch als „baccalarius in theologia" bezeichnet. Aus diesem Grunde wird es auch als zweifelhaft gelten müssen, ob, wie Tomek[1]) will, Oyta im Jahre 1372 schon Theologieprofessor zu Prag gewesen ist.

Stintzing (a. a. O. S. 641) glaubt noch, dass gegen Oyta in Rom 1378 ein Verfahren geschwebt habe, von dem er freigesprochen wurde. Es geht dies auf einen absonderlichen Irrtum zurück, der auch bei Aschbach[2]) und Loserth[3]) entsprechend anzutreffen ist. Loserth sagt, dass in Codex Latinus Monacensis 3786 in bezug auf Heinrich von Oyta eine Notiz enthalten sei „citatus Romam et absolutus anno 1378". In Wirklichkeit ist an der betreffenden Stelle gar keine Jahresangabe enthalten, und in dem gedruckten Handschriftenkatalog der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (ed. v. Laubmann) steht zu Codex 3786: „Conclusiones magistri Heinrici de Oyta, pro quibus anno 1371 fuerat citatus Romam". Es ist dies auch insofern richtig, als über die Conclusiones bereits im Jahre 1371 angefangen ist zu verhandeln, freilich nicht in Rom, sondern in Avignon, wo damals die Kurie sich aufhielt[4],) und es hat der Schreiber jenes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandenen Codex an dieser Stelle Avignon mit Rom verwechselt. Aber ein Irrtum der mehrfachen in dem Stück vorkommenden Datirungen ist nicht vorhanden. Loserth hat die Jahresangabe 1378 nicht der Handschrift, auch nicht dem Handschriftenkatalog, sondern dem Zitat bei Aschbach I, S. 403, Anm. 6 entnommen, wo die Zahl 1378 wohl auf einem Druckfehler beruht. Im Gegensatz zu Aschbach hat Loserth die Unrichtigkeit der Jahresangabe dann aber erkannt und statt 1378 eher 1372 setzen wollen, was freilich auch nicht zulässig ist. Nur 1371 kommt in Frage, da es in Wien, Hofbibliothek Codex 11844, wo ein Abschnitt der nämlichen Conclusiones Oytas fol. 2b—3a enthalten ist, laut Handschriftenkatalog[5]) heisst: „Articuli sex magistri Henrici de Oyta

---

[1]) W. Tomek, Geschichte der Prager Universität. Bd. I. Prag 1849. S. 39.

[2]) Aschbach a. a. O. I, S. 402.

[3]) Loserth a. a. O. S. 216, Anm. 3.

[4]) Nur 1368 verweilte Urban V. vorübergehend in Rom.

[5]) Tabulae codicum manuscriptorum in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum Bd. VII. Wien 1875. S. 63. Vgl. M. Denis, Codices manuscripti theologici bibliothecae palatinae Vindobonensis II, S. 2001.

anno 1371 a magistro Adalberto de Bohemia ad Gregorium XI. delati". Jedenfalls hätte Loserth, da ihm die Münchener Handschrift garnicht zu Gesicht gekommen ist, diese nicht unzutreffender Weise für den Fehler verantwortlich machen dürfen, sondern seinen Gewährsmann Aschbach.

Das Jahr 1378 hat im Leben Oytas überhaupt keine besondere Rolle gespielt. Oytas Übersiedelung nach Paris, die er endlich vornahm, hierin den immer sich wiederholenden Anfeindungen weichend, die sein Hauptgegner in Prag, der durch seine feurige Beredsamkeit und eine tiefgehende wissenschaftliche Bildung ausgezeichnete Magister Adalbert Ranconis de Ericinio, Domscholastiker in Prag, ihm bereitete, erfolgte 1377[1]). Ein deutliches Zeichen, dass Oyta den Grad eines Magisters der Theologie damals noch nicht besass, ist, dass er in Paris zunächst nur der Artistenfakultät beitrat und ein halbes Jahr hingehen liess, bis er am 22. April 1378 den Antrag auf Zulassung zur theologischen Fakultät stellte. Im „Liber procuratorum nationis Anglicanae" — die Deutschen gehörten damals noch zur englischen Nation der Pariser Universität — heisst es zum 12. November 1377, dass auf Antrag des Magisters Gerardus de Pellikem zur Artistenfakultät zugelassen seien die Magister Henricus de Euta und Jacobus de Cracovia, die anderwärts, nicht in Paris, den Magistergrad erlangt hätten[2]). Derselbe Henricus[3]) wird am 5. Januar 1378 bei festlicher Gelegenheit — Anwesenheit Kaiser Karls IV. in Paris — abgeordnet sich namens der englischen Nation der Universität mit andern Magistern zum Bischof zu begeben[4]). Unterm 22. April 1378 bittet Euta, der als „Magister in Praga" bezeichnet wird, bei seiner Nation um Verwendung wegen der Eintragung seines Namens in den Rotel der theologischen Fakultät zu Paris, welchem Wunsche entsprochen wird[5]). Könnte hier das Bedenken obwalten, ob wir es mit Heinrich Totting von Oyta oder mit Heinrich Pape von Oyta zu tun haben, die beide ja in Prag

[1]) Denifle a. a. O. I, S. 592. Die ungenaue Angabe, dass Oyta 1378 nach Paris gekommen sei, findet sich nach Aschbach und dessen Vorgängern u. a. auch noch bei v. Schulte a. a. O. II. S. 438, Stintzing a. a. O., Loserth a. a. O.

[2]) H. Denifle, Auctarium chartularii universitatis Parisiensis. Bd. I. Paris 1894. Sp. 527. Hipler a. a. O. S. 179 lässt ihn unzutreffender Weise schon 1373 nach Paris übersiedeln.

[3]) Der Liber procuratorum nennt ihn in diesem Falle ausnahmsweise Oyta statt Euta. Er wird als Henricus de Euta auch in andern Handschriften als dem Liber procuratorum nicht selten bezeichnet.

[4]) Denifle a. a. O. I, Sp. 530.

[5]) Denifle a. a. O. I, Sp. 540.

magistrirt hatten, so wird dieser Zweifel benommen, indem unterm 12. September 1380 Oyta bei der Nation einen Beschluss bewirkt, den Bischof und das Domkapitel von Osnabrück aufzufordern, dass an Oyta die Einkünfte seiner Pfründe zu Osnabrück, die ihm dort verweigert worden waren, in der Art wie es bei den anderen Domherren zu Osnabrück der Fall war, zu reichen seien[1]). Die Eintragung als Lizentiat der theologischen Fakultät erfolgte noch im Laufe des Jahres 1380[2]), ohne dass uns Näheres bekannt gegeben wird über die Gesamtdauer von Oytas Pariser Lehrtätigkeit oder darüber, in welcher Weise die Stürme auf ihn einwirkten, die die Pariser Universität in den Jahren seit 1378 in so heftiger Weise erschütterten. Jener Henricus de Hassia[3]), der zu 24. Mai 1379 unter den Pariser Magistern der Theologie als Teilnehmer an der Versammlung erwähnt wird, die Beschluss fasste über das dem Gegenpapst Klemens VII. gegenüber zu beobachtende Verhalten (Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis Bd. III, S. 568) kann nur Heinrich von Langenstein, Oytas Freund und Kollege, sein[4]), der bisherige Vizekanzler der Universität und Führer der Reformpartei zu Paris, da, wie oben erwähnt, Heinrich

1) Denifle, Universitäten I, S. 592. Dass hier nicht von Einkünften gesprochen wird, die ihm als Propst im Osnabrückischen zuständen, hat gewiss nur in einer Art Breviloquenz seinen Grund. Aus obiger Supplik etwa folgern zu wollen, dass Heinrich Pape von Oyta gleichwie sein älterer Namensvetter mit einer Pfründe im Gebiet von Osnabrück versorgt gewesen sei, erscheint kaum angänglich.

2) Zeitgenössischer Katalog der Lizentiaten der Pariser Universität: Paris, Nationalbibliothek Cod. Lat. 5657a und 12850, vgl. Denifle, Auctarium I, Sp. 527, Anm. 5.

3) Wie Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis Bd. III. Paris 1894. S. 571, Anm. 19 bemerkt, steht im Original: Hastia. — C. E. Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis Bd. IV, S. 569 hat dafür unrichtig „Gastia" gelesen.

4) So haben sich auch schon entschieden O. Hartwig, Henricus de Langenstein, dictus de Hassia; zwei Untersuchungen über das Leben und Schriften Heinrichs von Langenstein. Marburg 1857. I. S. 45 und A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Idee; zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein (Römische Quartalschrift, Supplementheft 1). Rom 1893. S. 73. Wenn Hartwig dagegen in dem Henricus de Athenis, der vorher im Jahre 1378 mit Marsilius von Inghen und Gerhard von Kalkar im Auftrage der Universität eine Gesandtschaft zu Papst Urban VI. ausführte (Hartwig I, S. 40), ebenfalls Langenstein erblicken will, so ist das ein Versehen. Gemeint ist vielmehr Henricus de Thenis (aus Tienen in Brabant). Dieser Gelehrte, der in Paris neben dem Studium der Philosophie auch dasjenige der Theologie und Medizin betrieb, wird als Henricus de Athenis zum 12. Juni 1378 erwähnt: Denifle, Auctarium etc. Bd. I, Sp. 559, Anm. 1, vgl. Kneer a. a. O. S. 7.

von Oyta erst 1380, und nur in der Eigenschaft als Lizentiat, zum Lehramt der Theologie in Paris zugelassen war.

Oyta hat Paris zweifellos verlassen, als die durch das schwankende Verhalten der Pariser Universität in der Schismafrage veranlassten Gewalttätigkeiten und Massregeln ihren Anfang nahmen[1]. Denifle wird Recht haben, wenn er auf Grund der von ihm entdeckten Materialien die Ansicht ausspricht, Oyta sei im Jahre 1381 aus Paris weggegangen[2]. Für Aschbachs[3] Meinung, dass Oyta gemeinschaftlich mit Langenstein von Paris aus die Reise gemacht und sich mit diesem im Rheinland aufgehalten habe, fehlt es an Beweisen. Es scheint vielmehr, dass Oyta nicht zu dem Kreise gehörte, der 1383 in dem Zisterzienserkloster Eberbach um den Abt Jakob von Eltville sich versammelte, und in dem Heinrich von Langenstein eine so ansehnliche Rolle spielte[4]. Oyta kehrte an die Stätte seiner früheren Wirksamkeit nach Prag zurück, indem er alsbald die Lehrtätigkeit an der Universität wiederaufnahm und bis in den Anfang des Jahres 1384 hinein ausübte[5]. Zum 30. Dezember 1383 erwähnt ihn in Prag als Angehörigen der dortigen theologischen Fakultät noch eine Aufzeichnung Wien, Hofbibl. 4929, fol. 260b—262b über die Regeln und Gebräuche, die bei Promovirungen innerhalb der theologischen Fakultät zu Prag beobachtet zu werden pflegten. Es heisst hier zum Schluss fol. 262a—262b:

„Anno domini 1383 penultima die mensis Decembris in plena congregacione facultatis theologice apud sanctum Bernhardum[6], ubi fuerunt presentes magistri eiusdem facultatis Leonardus de Carinthia, provincialis per Austriam ordinis heremitarum Sancti Augustini, Conradus de Eboraco, abbas Morimundensis ordinis Cisterciensis, Henricus de Oyta, prepositus Wydenbrugensis in ecclesia Osnaburgensi, Fridmannus de Pragensi, canonicus ecclesie Pragensis, Matheus de Cracovia, canonicus ecclesie omnium sanctorum in castro Pragensi, Fridericus de Nurenberga ordinis fratrum sancte Marie de Carmelo, conclusum est concorditer, quod statuta in principio huius quaterni contenta de cursoribus biblicis, sentenciariis, licenciandis, magistrandis et magistris in dicta facultate omnia et singula inviolabiliter observari debeant cum moderamine et addicionibus infrascriptis. Inter que primo ordinatum est, quod nullus ad aliquod predictorum admittatur, nisi omnibus magistris dicte facultatis in Praga existentibus super hoc vocatis et omnibus vel ad minus duabus terciis

[1]) Hartwig a. a. O. I, S. 64—65.
[2]) Denifle, Chartularium Bd. III, S. 583, Anm. 4.
[3]) Aschbach a. a. O. I, S. 403. Siehe auch A. Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter. Berlin 1876. S. 134.
[4]) Hartwig a. a. O. I, S. 61, F. Falk, Der mittelrheinische Freundeskreis des Heinrich von Langenstein. (Historisches Jahrbuch 15, 1894, S. 517 ff.).
[5]) Aschbachs Meinung, der a. a. O. I, S. 403 glaubt, Oyta wäre seit 1378 in Prag nicht mehr gewesen, wird damit hinfällig.
[6]) Über das Bernhardseminar in Prag siehe Tomek a. a. O. I, S. 341.

tocius congregacionis consencientibus. Et pro promovendo ad cursum vel ad sentencias ad minus unus magistrorum in consciencia sua deponat, pro licenciando vero omnes vel ad minus due tercie deponant sub iuramento cancellario, vel eius vices gerenti vel ipsi et facultati prestito vel prestando. — Item quod cursores teneantur legere per unum annum omni die legibili, et quotcunque dies quis in uno anno neglexerit, supplere in alio anno vel in vacacionibus teneatur. Nec aliquis legat ultra unum capitulum una leccione, nisi aliquod sit ita breve, quod legens velit ei condividere partem precedentis capituli vel sequentis. Item quod nullus cursorum legat aliquem librum, nisi per facultatem vel decanum eius sibi assignatum. In assignacione autem librorum debet attendi, quod biblia ordinate, quantum fieri poterit, finiatur. Item quod sentenciarius incipiendo sentencias in principio studii legat quolibet die legibili usque ad vacaciones et finiat primo anno primos libros sentenciarum, et immediate sequenti alios duos, et si quid neglexerit, suppleat in vacacionibus vel anno sequenti. Item quod sentenciarius, postquam fecerit principium in tercium sentenciarum, pro bacalario formato debet haberi«.

Unzutreffend sprechen sich daher Apfaltrer[1]), J. Eck[2]) und andere dahin aus, als wäre Oyta von Paris aus direkt nach Wien berufen worden. An letzterem Ort begann Oytas Lehrtätigkeit wahrscheinlich erst 1385[3]). Jene „Quaestiones in Petrum Lombardum", die in einer Reihe von Handschriften, u. a. Krakau, Jagellonische Bibliothek Cod. 1361, 1362 und 2417 vorliegen, können sehr gut in Prag entstanden sein und unserm Heinrich Totting von Oyta angehören. In der aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herstammenden Handschrift V B 25 der Prager Universitätsbibliothek ist dasselbe Werk fol. 1 ff. unter dem Titel „Quaestiones sententiarum magistri Henrici de Oyta" enthalten[4]),

---

[1]) E. Apfaltrer, Scriptores antiquissimae et celeberrimae universitatis Viennensis Bd. I. Wien 1740. S. 59. Er bezieht sich auf L. Schönleben, Pro definitione piae et verae sententiae de immaculata conceptione S. 64, Anm. 3. Die Angaben, die Ebendorfers Chronik (bei H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum Bd. II. Leipzig 1725. S. 812) über die Berufung Langensteins und Oytas nach Wien macht, sind, wie auch Denifle, Die Universitäten I, S. 592, Anm. 512 gegen Hartwig I, S. 64, Anm. 1 bemerkt, richtig, indem Ebendorfer Paris oder einen sonstigen Ort, an dem beide Gelehrte zur Zeit ihrer Berufung nach Wien sich aufgehalten hätten, nicht namhaft macht.

[2]) Bei Tilmez, Conspectus I, S. 88. Vgl. auch J. v. Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten Bd. III, 3. Wien 1823. S. 15.

[3]) Siehe die entsprechenden Nachweise über den Beginn der Lehrtätigkeit des Heinrich von Langenstein in Wien bei H. V. Sauerland im Historischen Jahrbuch 14. 1893, S. 862.

[4]) Bei B. Balbinus, Bohemia docta Bd. III. Prag 1780. S. 34 erwähnt als Liber quaestionum magistri Henrici de Oyta. In mehreren Handschriften auch zu Wien. Tabulae codicum manuscr. Nr. 4004, 4020, 4930, vgl. Hartwig a. a. O. I, S. 64 und F. W. E. Roth, Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia. Leipzig 1888. S. 7, Anm. 2.

und abweichend, jedoch ebenfalls unter Oytas Namen, liegen „Conclusiones sententiarum“ vor in Prag, Universitätsbibliothek Codex IV H 20, fol. 1 ff. Ein ganz anderes Werk Oytas sind ferner „Solutiones quarundam questionum propositarum“: Wien, Hofbibl. 4173, fol. 12b—14b, Wien, Schottenkloster Codex 40, fol. 23b—27b und Prag, Univers.-Bibl. XIII G 7, fol. 87a—92a [1]).

Wenn dagegen in Codex 6 der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin fol. 65—104 eine Abhandlung „Translatio physicorum magistri Hinrici de Oyta“ [2]) gegeben wird, deren Schluss fol. 104b lautet: „Et sic est finis translacionis physicorum edite per reverendum magistrum Henricum de Oyta conscripte Praghe, et hoc anno incarnacionis domini 1387 ipso die beati apostoli Mathei et ewangeliste“, so ist es zweifellos, dass hier nur der jüngere Oyta in Frage kommt, da Heinrich Totting von Oyta sich 1387 längst in Wien befand. Und auf den jüngeren Heinrich von Oyta gehen, wie sich in weiterer Folge ergibt, in der Handschrift 6 auch zurück fol. 115—126 „Translaciones librorum de celo et mundo“, die zu Prag im Jahre 1377 geschrieben sind, und fol. 60—63 „Conclusiones ad librum de celo et mundo“, geschrieben zu Prag im Jahre 1378. Lemcke [3]) äussert auch die Meinung, dass weitere vier Translationes, die ebenda fol. 126—169 ohne Autornennung folgen, sämtlich zu Prag im Jahre 1377 geschrieben sind und Heinrich von Oyta zum Verfasser haben.

Dass der Weggang Oytas aus Paris einige Zeit vor 1383 erfolgte, kann als desto gewisser gelten, weil, wie Denifle dartut, das Jahr 1383 auch für Oytas Freund Heinrich von Langenstein nicht als dasjenige zu betrachten ist, in dem er aus Paris fortgegangen sei. In jenem „einen“ Magister, der im September 1381 von Paris aus nach Frankfurt zu dem damals in dieser Stadt anwesenden Prager Erz-

[1]) Darmstadt, Hofbibl. Codex 792 hat diese „Solutiones“ unter dem Namen des Heinrich von Langenstein, dem sie Roth a. a. O. S. 21 mit Recht schon abgesprochen hat. Oyta schrieb ferner „Quaestiones logicae supra Porphyrium“: Wien, Hofbibl. Cod. 5461, fol. 23a—46b und 90a—142b. — Staronik in der Allg. deutschen Biographie 11, S. 637 erwähnt nach Tritheim, dass der jüngere Heinrich von Hessen, der Kartäuser († 12. August 1427), Kommentare zu den vier Büchern des Petrus Lombardus verfasst habe. Dieses Werk ist von den Quaestiones Oytas jedenfalls verschieden. Roth a. a. O. S. 7, Anm. 2.

[2]) H. Lemcke, Die Handschriften und alten Drucke des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin. Progr. Stettin 1879. S. 8. Der Codex 6 enthält eine Sammlung von Kollegienheften über Vorlesungen, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an der Prager Universität gehalten worden sind. — Codex III D 9 der Prager Universitätsbibliothek hat fol. 1 ff. unter Oytas Namen vom Ende des 14. Jahrhunderts „Quaestiones physicorum Aristotelis“, die mit dem obigen Werk leicht identisch sein können. [3]) Lemcke a. a. O. S. 8, Anm. 24.

bischof Johann von Jenstein kam, will Denifle entweder Konrad von Gelnhausen oder Heinrich von Langenstein oder Heinrich von Oyta sehen[1]). Die Kombination trifft am besten jedenfalls auf Oyta zu, denn Konrad von Gelnhausen[2]) und Heinrich von Langenstein hatten bis 1381 zu Böhmen und dem dortigen Erzbischof keine Beziehungen gehabt. Die Abreise Langensteins aus Paris pflegt auch nach fast einstimmiger Annahme neuerdings zu 1382 statt zu 1381 oder 1383 angesetzt zu werden[3]).

Was nun die Zwistigkeiten im einzelnen anlangt, die 1370 zwischen Oyta und seinem Gegner Adalbert de Ericinio erstmals zum Ausbruch gekommen waren[4]), so sind wir hierüber durch das schon genannte, bisher ungedruckte päpstliche Protokoll des Münchener Cod. Lat. 3786 genau informirt. Die 6 Klageartikel Ericinios, die dem ersten Teil des Protokolls ihrem Wortlaut nach einverleibt sind, finden sich auch gesondert in Wien, Codex 11844, fol. 2b—3a, das ganze Protokoll übereinstimmend mit dem Münchener Codex ferner in Hildesheim, Beverinische Bibliothek, Codex 629, fol. 163—172. Herr Domvikar J. Waechter in Hildesheim, der die Gefälligkeit hatte mir eine kurze Beschreibung des Codex zu liefern[5]), bemerkt, dass das Protokoll auch hier eine Abschrift des 15. Jahrhunderts ist und der notariellen Beglaubigungsvermerke, die die ursprüngliche Originalausfertigung gehabt haben muss, entbehrt.

Mag betreffs der Magister Oyta und Ericinio die gelegentlich ausgesprochene Vermutung, dass diese sich anfangs zu gemeinsamer Arbeit verbunden hatten[6]), auch nicht ganz zutreffen, so ist es doch Tatsache,

---

[1]) Denifle a. a. O. III, S. 585.

[2]) Vgl. über ihn Hartwig a. a. O. I, S. 60, Anm. 2.

[3]) P. Tschackert, Peter von Ailli. Gotha 1877. S. 51, Anm. 7. Bei Kneer, Konziliare Idee S. 73 zum 29. Juni 1382. Hingegen haben R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. München 1880. S. 20 und Falk, Freundeskreis Langensteins a. a. O. S. 517 an der ursprünglichen Angabe 1383 festgehalten.

[4]) Hagemann, Der erste dogmatische Streit an der Universität Prag. — Dieses Werk, das Höfler vorlag, ist mir unbekannt geblieben. Auch H. Friedjung, K. Karl IV. und sein Anteil am geistlichen Leben seiner Zeit. Wien 1876. S. 102, Anm. 1 hat es sich vergeblich zu verschaffen gesucht. Ich habe nur das einsehen können, was von dem Werk Hagemanns in der Tübinger theologischen Quartalschrift 41, 1859, S. 57—81 gedruckt vorliegt.

[5]) Vgl. auch Hagemann a. a. O. S. 63.

[6]) C. Höfler, Magister Johannes Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag, 1409. Prag 1864. S. 118. Zeitweilig war Adalbert vielmehr mit dem Theologen Matthias von Janow verbunden, mit dem er dieselbe Wohnung innehatte. F. Palacky, Die Vorläufer des Husitismus S. 49. Ferner scheint Hipler Recht zu haben, der a. a. O. S. 178 bemerkt,

dass Ericinio gewisse Thesen, auf denen die von Oyta an der Prager Universität vorgetragenen Lehren beruhten, sich in einer der Wahrheit in einigen Punkten nahe kommenden Formulirung zu verschaffen gewusst hatte. Er unterbreitete diese „sechs Artikel", gleich als ob sie ketzerisch seien, dem Papste bei persönlicher Anwesenheit zu Avignon, ein Vorgehen, das ihm in Böhmen umsomehr verdacht wurde, als Ericinio auf Verlangen des Prager Erzbischofs Johann Očko von Wlašim kurz vorher dem erzbischöflichen Generalvikar Stillschweigen in dieser Streitsache gelobt hatte [1]). Die Klageartikel Ericinios sind nach der Wiener Handschrift gedruckt bei Loserth a. a. O. S. 217 und 218, Anm. 1, nach der Hildesheimer Handschrift bei Hagemann a. a. O. S. 66, Anm. 2 und Höfler, Hus etc. S. 117, Anm. 50. Es ergibt sich, dass im Hildesheimer Codex gegenüber dem Münchener Wortlaut nur in den Artikeln 2—4 einige formell unwichtige Abweichungen vorhanden sind, die ohne weiteres auf Rechnung des Abschreibers gesetzt werden können. In der Münchener und der Hildesheimer Handschrift sind mit den sechs Artikeln die „Conclusiones" Oytas verbunden, in denen dieser die Verdächtigungen Adalberts einzeln zurückweist und die Rechtmässigkeit des in den ursprünglichen sechs Artikeln Enthaltenen in ausführlicher Erörterung, und durch die jedesmaligen kanonistischen Beweisstellen unterstützt, dartut.

Eine fernere Ausarbeitung, die Oyta zur Unterstützung der „Conclusiones" noch beigebracht hat, und auf die wir im Schlussteil des Protokolls den päpstlichen Untersuchungsrichter ausführlich noch Bezug nehmen sehen, hat sich im Wortlaut nicht erhalten.

Der Münchener Codex, auf dem der nachstehende Text basirt, hat neben dem Protokoll besonders noch Stücke von Johannes Gerson und Nikolaus von Dinkelsbühl. Fol. 60 ff. schliesst sich des Johannes Aurbach „directorium pro instructione simplicium presbiterorum in cura animarum" an.

„In nomine sancte et individue trinitatis amen. Noverint tam presentes quam posteri, sancte matris ecclesie filii universi et presertim sacre pagine professores, licenciati, baccalarii et scolares studentes ubilibet in eadem, quod sub anno domini a nativitate domini 1371, indiccione nona, die 24. mensis Aprilis pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Gregorii divina providencia pape undecimi anno primo constitutus coram venerabili et circumspecto viro domino Petro Villani legum doctore, decano ecclesie Castrinovi de Arrio domini pape capellanoque suo,

dass Ericinio nie ein Lehramt an der Prager Universität bekleidet habe. Über Matthias von Janow vgl. M. Flacius, Catalogus testium veritatis. Basileae 1556. S. 908—910, J. Jordan, Die Vorläufer des Hussitismus in Böhmen. Leipzig 1846. S. 49—57, Friedjung a. a. O. S. 175—176.

[1]) Hipler a. a. O. S. 178.

eiusque camerario et curie camere apostolice generali auditore, honorabilis vir dominus Albertus de Bohemia, scolasticus ecclesie Pragensis, magister in artibus et baccalarius in sacra theologia, eidem domino auditori contra honorabilem virum dominum Heinricum de Oyta Allemannum, prepositum Widenwurgensem in ecclesia Osnaburgensi, baccalarium in theologia, realiter tradidit atque dedit nonnullos articulos, super quibus tanquam erroneis eundem magistrum Heinricum denunciavit. Quorum tenor sequitur in hunc modum:

Sancti spiritus assit nobis gracia amen. Reverendi domini nostri patres et magistri! Dignemini fidei et veritati assistendo decernere, quid de infrascriptis articulis sit senciendum.

Primus articulus est iste. Lapsus in peccatum mortale faciens aliquod bonum de genere, ad quod faciendum ex precepto aut ex voto aut ex professione tenetur, peccat novo peccato mortali. — Secundus articulus. Solus spiritus sanctus, et non sacerdos, dimittit peccata. Sacerdotis autem officium est tantum peccata a[1]) spiritu sancto dimissa ostendere. Quod probatur per illud dictum Jeronimi, quod in solvendis peccatis idem facit sacerdos ewangelicus, quod olim faciebat sacerdos leviticus. Non enim mundabat a lepra, sed mundatum ostendebat. Quare non sacerdos ewangelicus mundat, sed mundatum a deo ostendit. — Tercius articulus est iste. Perplexus inter duos sacerdotes, quorum unus habet discrecionem casuum, et non habet potestatem vel execucionem[2]) absolvendi, alter vero non habet tantam discrecionem casuum, sed habet potestatem absolvendi, melius facit confitendo non habenti potestatem absolvendi[3]), quam habenti. — Quartus articulus est, quod non quilibet sacerdos potest quemlibet sibi confitentem ab omni peccato absolvere, hoc non de iure[4]) divino, sed humano et positivo. — Quintus articulus, quod omne, quod est alicui vere consilium, hoc eidem est vere preceptum. — Sextus articulus est, quod primum preceptum decalogi de dileccione dei super omnia potest in via perfecte impleri.

Quibus quidem articulis per prefatum dominum auditorem receptis idem dominus auditor, ad cuius iudicium et examen clerici correquisiti curiamque sequentes Romanam in causis tam civilibus quam criminalibus ex antiqua et hactenus consuetudine solent habere recursum, ex suo procedens officio quosdam testes fidedignos per dictum dominum Adalbertum inter alia protestantem, quod se peccatum facere, nec inscribere, nec ad penam talionis vel expensas obligare voluerat, nominatos et eorum iuramenta in forma consueta recepit, ac eosdem pro sua informacione super dictis articulis et contentis in eis fideliter examinare curavit, eorum dicta deponens seu attestaciones in scriptis redigi faciendo. Et deinde idem dominus auditor prefatum magistrum Heinricum de Oyta in Romana curia tunc presentem precise et peremptorie ac sub pena excommunicacionis citari fecit per certum servientem carceri domini nostri pape ac curie camere memorate ad respondendum predictis articulis contra ipsum datis ad certum terminum competentem. In quo prefato magistro Heinrico de Oyta

[1]) a om H (Hildesheim).
[2]) vel execucionem om H.
[3]) potestatem absolvendi om H.
[4]) H: hoc non est iure.

coram eodem domino auditore in iudicio comparente idem dominus auditor in dicti magistri Adalberti presencia ipsi magistro Heinrico de Oyta eosdem articulos legi fecit ipsumque mediante iuramento ad sancta dei evangelia tactis scripturis de veritate dicenda prestito interrogavit, si ipse illos articulos vel similes in effectu dogmatisavit, predicavit et tenuit, et quid de ipsis sentiret. Quo quidem interrogato prefato magister Heinricus de Oyta respondit, quod dicti articuli sibi lecti per eum auditi non essent in forma[1]). Et sic idem dominus auditor eidem magistro Heinrico humiliter supplicanti et petenti dictorum articulorum copiam fieri voluit et decrevit, et ad comparendum coram eo, et super eisdem articulis et aliis tunc ibidem interrogatis, ut premittitur, respondendum certum sibi terminum assignavit, eundem non minus arrestando, sibique iniunxit, precepit et mandavit sub pena decem milium florenorum camere apostolice applicandorum ac diversis aliis penis, quas idem auditor consuevit in talibus comminari, quod non recederet de Romana curia suis pedibus vel alienis per terram nec per aquam sine licencia ipsius domini auditoris, et quod singulis diebus et horis sibi assignandis compareret personaliter coram eo. Quod ipse dominus Heinricus tunc promisit et in hoc consensit, quod in casu, quo contrafaceret, idem auditor sentenciam excommunicacionis in eum proferret ac eum declararet incidisse penas prefatas super hiis corporali iuramento secuto. Qui eciam dominus auditor tunc dictum Heinricum presentem volentem, consencientem expresse monuit, quod predicta omnia et singula sibi iniuncta faceret et teneret et compleret et non contraveniret. Quod si secus faceret, in eum terrena vel canonica monicione premissa excommunicacionis sentenciam promulgaret ac eum in illo casu incurrisse dictas penas declararet. Et consequenter, postquam ipse magister Heinricus ad interrogacionem ipsius domini auditoris et ad predicti magistri Adalberti tunc presentis et petentis instanciam sibi factam respondisset et dixisset se habere in domo habitacionis sue quendam libellum sua propria manu scriptum, in quo erant questiones per eum disputate, materiam huiusmodi vel quasi similem concernentes. Et cum notarius tunc in huiusmodi causa scribens libellum ipsum de mandato dicti domini auditoris quesivisset[2]) et invenisset in domo predicta in quadam almara[3]) seu basilica predicti magistri Heinrici, ac ipsum libellum ad eundem dominum auditorem portasset, invente fuerunt inter alia in eodem libello nonnulle questiones, que suprascriptis articulis et eorum materiis, licet in ordine retrogrado, corresponderent, ita videlicet, quod conclusio, que primo loco ponitur, ad sextum et ultimum prescriptorum articulorum articulum referatur, et que sequitur, referatur ad quintum, et sic deinceps. Est igitur istarum conclusionum prima ad dictum sive precendentem articulum referenda, videlicet quod huiusmodi preceptum impleri potest, hic in via patet, quia est preceptum vie, ut dictum est etc., consequencia tenet, quia, ut dicit Jeronimus, quod, qui dicit deum aliquod impossibile homini precepisse, ana-

---

[1]) C. Höfler, Hus etc. S. 118 macht daraus, Oyta hätte die eidliche Versicherung abgegeben, dass ihm jene Artikel gänzlich unbekannt seien.

[2]) Der Ausdruck „scribens“ scheint die Veranlassung zu sein, dass Loserth a. a. O. S. 218 die Haussuchung zu Prag erfolgen lässt. Es ist dies verfehlt. Die Worte almara und basilica deuten darauf hin, dass es sich um Oytas Absteigequartier in Avignon handelt.

[3]) Richtiger: in quodam almario.

thema sit. De hoc eciam dicit magister 3. sentenciarum distinccione 27, quod hic in via impletur secundum perfeccionem vie, scilicet quando in hac via currens deum pre omnibus et ante omnia diligit, non tamen omnia perficiet eo modo, quo perficiet in presencia. Cum evacuabitur, quod ex parte est, ut sic enim vel secundum illum modum hic non perficitur, sed per ipsum ostenditur, quo sit veniendum. Et ad hoc loquitur Augustinus in libro 1. de doctrina Christiana capitulo 4: non recte curritur, si, quo currendum est, nesciatur. De hoc eciam dicit sanctus Thomas super libro 3, distinccione 27, quod totum et perfectum sunt idem, quod patet primo coli. Et ideo diligere ex toto corde est diligere ex perfecto corde. Perfectum autem dicitur primo, cui nichil deest eorum, que sibi debentur pro illo tempore, sicut dicimus illud perfectum, cui nulla pars deest. Et iste modus elicitur ex primo modo perfecti, qui ponitur 5. methaphysice. Alio modo dicitur perfectum, cui nichil deest eorum, que aptum ratum est habere, vel que possibile est ipsum habere secundum institucionem ipsius nature. Primo modo accipiendo totum et perfectum est preceptum vie, secundo modo non. — Secunda conclusio ad quintum articulum referenda est illa, licet non quilibet viator teneatur ad quodlibet consilium, omnes tamen tenentur ad precepta, prout universaliter extenduntur ad omnes, tamen quodlibet consilium est illi preceptum, cui ipsum est vere consilium, satis patet ex dictis et declarari potest exemplariter de ingressu religionis. Illi enim, qui iam fecit professionem, preceptum est, quod servet substancialia ordinis, et tamen ex consilio est aliquem ingredi religionem. Item cui deus dedit potenciam, graciam et scienciam, ut per suam predicacionem et doctrinam vel quovis alio modo possit edifficare magnam multitudinem in ecclesia dei, huic consulitur, quod non ducat vitam solitariam, et si non fecerit secundum consilium, facit contra preceptum, quia non diligit deum ex toto corde et proximum sicut se ipsum. Et hoc patet eciam manifeste per auctoritatem Prosperi, que ponitur in probacione conclusionis sequentis, item per auctoritatem Christi de servo inutili, Math. 25. Unde patet, quod hoc dicere esse erroneum, est contradicere ewangelio Jhesu Christi, dummodo in hoc cuiuslibet viatorum posse debite secundum suas condiciones pensetur. Unde apostolus 1. ad Corinthios 7: unusquisque proprium habet donum a deo, alius sic, alius vero sic. Item idem: unicuique, secundum quod divisit deus, et unumquemque, sicut vocavit deus, ita ambulet. Et si instatur, quod ibidem dicitur: de virginibus autem preceptum non habeo, consilium autem do tamquam misericordiam consecutus a domino, respondetur, quod loquitur de precepto communiter se extendente ad omnes. Et ergo Christus loquens in eadem materia de continencia dicit: non omnes capiunt verbum illud, sed quibus datum est, sunt enim enuchi etc.; et subdit: qui potest capere, capiat, Math. 19, ubi dicit Jeronimus: triplex genus enuchorum dominus posuit, quo duo carnales, et tercium spirituales. Item Jeronimus ibidem: qui potest capere, capiat, quod infert, ut unusquisque consideret vires suas, utrum possit virginalia et pudicicie implere precepta. Unde licet consilium de virginitate servanda non sit universale preceptum quo ad omnes, multi tamen ad ipsum tenentur sub precepto, ita quod illis vere est preceptum, utrum de virginibus velatis et professis et religiosis, et presbiteris, qui ad ingressum religionis vel ad gradum presbiteratus

cum virginitatis pudiciciis pervenerunt. Auctoritas autem Prosperi, de qua superius est facta mencio, ponitur per ipsum libro 3. de vita contemplativa capitulo 27. sub hac forma verborum: contra iusticiam faciunt hii, qui merito sue conversacionis vel erudicionis abiecto ociosum studium fructuose utilitati regende multitudinis anteponunt, et cum possent laboranti ecclesie subvenire operose, administracionis laborem fruende quietis contemplacione refugiunt. — Conclusio vero tercia correspondens quarto articulo supradicto hec est: pro evidencia clariori quarte questionis suppono primo illud, quod dicit sanctus Thomas circa quartum sentenciarum distinccione 20, questione 2, scilicet quod quilibet sacerdos, quantum est de virtute clavium, habet potestatem indifferenter in omnes, et quantum ad omnia peccata, sed quod non potest omnes ab omnibus peccatis absolvere, ex hoc est, quia per ordinacionem ecclesie non habet iurisdiccionem potestatis ad omnia. De hoc Hostiensis in summa de penitencia capitulo „Cui confitendum". Ubi allegat Raymundum dicentem, quod quilibet sacerdos hanc potestatem in ordinacione sua recepit, tamen hec potestas est ligata, nisi a papa vel dyocesano eciam habeat hanc potestatem etc. Ex quo patet, quod, licet potestatem clavium habeat generalem, quod idem notat Hostiensis, tamen quia ligata est, preter eam requiritur spiritualis, ut possit illam potestatem exercere. Unde et in ordinacione sacerdotibus dicitur: accipite spiritum sanctum etc., Johannis 20. Item de ista limitacione habetur de penitencia distinccione 6. placuit, ubi dicitur: placuit, ut deinceps nulli sacerdotum liceat quemquam commissum alteri sacerdoti ad penitenciam suscipere sine eius consensu. Ex quo videtur, quod ante licuit, cum sola licencia denegat potestatem dimitti. Habuit enim tunc sacerdos potestatem et licenciam. Secundum tollit illud, tamen primum retinet, scilicet potestatem ligatam quo ad execucionem. Item capitulum unicum de penitencia et religione libro 8. probatur ibidem, ubi dicitur, quod, si habens licenciam a suo episcopo, ut possit eligere ydoneum confessorem, ipse eligit, electus absolvit. Sed hoc non videtur, nisi potestatem haberet impeditam tantum per ecclesie prohibicionem. Et sic eam habet in habitu, non tamen in exercicio seu in execucione. — Quarta autem conclusio correspondens tercio articulo memorato est ista: perplexus inter duo, scilicet ut confiteatur sacerdoti habenti execucionem clavium seu auctoritatem supra se, ignaro tamen ad discernendum in sua confessione facienda necessaria, vel sacerdoti bene discreto huiusmodi execucionem clavium ex ordinacione ecclesie non habenti, potest sine periculo discreto confiteri, patet, quia in tali perplexione est quedam necessitas, racione cuius non impeditur discretus sacerdos, quin audiat confessionem. Non enim ex intencione ecclesie limitantis iurisdiccionem presbiterorum est, ut aliquis duci ceco se committat, sed pocius ut periculum ex illius ducatu proveniens quilibet evitet. Presertim cum hoc lex ewangelii Jhesu Christi nobis dicat, Math. 2: cecus autem si ceco ducatum prestet, ambo in voveam cadunt. Unde et totum istud ponitur in decretis de penitencia distinccione 6 placuit, ut deinceps nulli sacerdotum liceat quemcunque commissum alteri sacerdoti ad penitenciam sumere sine eius consensu, nisi propter ignoranciam illius. Quia, ut paulo ante dicit, aliud est proprium sacerdotem contemnere, quod prohibetur, aliud est cecum vitare, quod permittitur. Ex hoc capitur argumentum, ut ibidem ponitur in glosa.

Quia eciam sine licencia proprii sacerdotis ignari possit quis alteri se committere, licet ego non velim asserere, quia in illo puncto doctores sunt varii. Innocencius namque tenet oppositum. Unde ego non intendo unam partem vel aliam de hoc determinare, sed conclusionem teneo, sicut stat, quam credo satis determinatam esse in preallegato capitulo placuit. Ymmo et ewangelium tenet. — Quinta conclusio quodammodo correspondens secundo articulo prelibato talis est: solus deus potest impium iustificare, prout per textum ewangelii et approbantem exposicionem Augustini super isto Johannis 1: ecce agnus dei etc. Ubi dicit Augustinus, quod baptista digitum extendit contra futuros hereticos dicturos, quod peccata tollerent, quod agno dei soli convenit. Et patet hoc per racionem Augustini, cum maius sit hominem iustificare quam creare; sed creare soli deo convenit, igitur multo magis iustificare. Ex quo sequitur, quod accipiendo terminum absolucionis pro tanto, quantum videlicet peccatorum abolicio et gracie largicio, soli deo convenit absolvere peccatorem. Ex quo sequitur ultra, quod error est perniciosus dicere, quod absolucionem peccatorum et sentenciam dei precedat sentencia presbiteri, patet, cum sentencie dei precedenti se debeat sacerdotis sentencia conformare. Alias enim sacerdotis sentencia frivola foret et maius, patet de sentencia excommunicacionis, A nobis. Ex quo sequitur ultra, quod in hoc sacerdos ewangelicus comparatur levitico sacerdoti, quod prius per deum iustificatum iustificat, id est communioni iustorum associat et associandum demonstrat. Sicut leviticus sacerdos eum, quem deus prius a lepra mundaverat, intra et ad communionem aliorum admittendum iudicat, confirmatur per Jeronimum super illo Math. 16: quodcunque ligaveris super terram, ubi dicit: hunc, inquit, locum quidam non intelligentes aliquid sumunt de supercilio Phariseorum, ut damnare innoxios vel solvere se putent, cum apud deum non sentencia sacerdotum, sed reorum vita queratur. In Levitico se ostendere sacerdotibus leprosi iubentur. Quos illi non faciunt leprosos vel mundos, sed discernunt, qui mundi aut immundi sint. Et istud manifeste determinat magister 4. sentenciarum, distinccione 18., et non est in hoc reprobatus. Confirmatur eciam hoc per beatum Gregorium in omelia super illo verbo Johannis 20: quorum remiseritis peccata, ubi dicit: plerumque contingit, ut hunc iudicii locum teneat, cui ad locum vita anime concordat. Ac sepe agitur, vel ut damnet immeritos vel alios sibi ligatos solvat. Et paucis interpositis subdit: unde recte per prophetam dicitur Ezechielem 24, mortificabant animas, que non moriuntur, et vivificabant animas, que non vivunt. Non morientem quippe mortificat, qui iustum damnat, et non vivum vivificare nititur, qui reum suplicio absolvere conatur. Cause enim pensande sunt, et tunc ligandi atque solvendi potestas exercenda. Videndum eciam, que culpa, et que sit penitencia secuta post culpas, ut, quos omnipotens deus per compensacionis graciam visitat, illos pastoris sentencia absolvat. Tunc ergo vera est absolucio presidentis, cum interni arbitrium sequitur iudicis, quod bene quadriduani mortui resuscitacio illa signat, que videlicet demonstrat, quia prius mortuum dominus vocavit et vivificavit dicens: Lazare, veni foras, et post mortem is, qui veniens egressus fuerat, ligatus institis. Tunc ait discipulis: solvite eum et sinite abire. Ecce illum discipuli iam viventem solvunt, quem magister suscitaverat mortuum. Si enim discipuli Lazarum mortuum solverent, fetorem magis ostenderent quam virtutem. Ex qua

consideracione intuendum est, quod illos nos debemus per pastoralem auctoritatem absolvere, quos auctorem nostrum cognoscimus per suscitantem graciam vivificare. Hec ille. Item Ambrosius, et allegatur de penitencia distinccione prima: verbum dei dimittit peccatum, sacerdos quidem suum officium exhibet et nullius potestatis iura exercet. Item Augustinus contra Julianum et allegatur de consecracione distinccione 4. Nemo tollit peccata, nisi solus Christus, tollit autem dimittendo, que facta sunt, et adiuvando, ne fiant, et perducendo ad vitam, ubi fieri omnino non possunt, ut ostendat, quibus et quot actibus sit ad penitenciam preparandum dicens: non intelligas, quod ipsa contricio peccata dimittat. Sed in ipsa contricione gracia dei delet omnia liber. Item ibidem: cordis contricioni precedit gracia spiritus sancti, sicut exteriorem satisfaccionem precedit interior contricio. Item 11. questione 3. dicit Augustinus: spiritus sanctus habitans in sanctis, per quem quisque ligatur et solvitur, immeritam nulli ingerit penam. Unde patet, quod scripturas sanctas, ewangelium scilicet et doctores sanctos, corrumpere moliuntur, qui ex hoc, quod presbiter ewangelicus presbitero comparatur levitico, inferre volunt eos omnino pares esse. Nonne et Christus grano se frumenti comparat etc., numquit tamen per omnia equalis grano, numquit equalis viti? Apostolus ad Hebreos 2. dicit de Christo, quod debuit per omnia fratribus assimilari. Non tamen sequitur omnimoda equalitas, quia nunquam aliquis homo a Christo tam sanctam habuit humanitatem sicut Christus, nec unquam habebit. Nonne eciam doctores manifeste comparant sacerdotem ewangelicum levitico? Quos tamen non ad omnia similes esse asserunt. Sacramenta enim veteris legis, quorum illi ministri erant, tantum figurabant excepta circumcisione. Sacramenta autem nove legis, quorum isti sunt ministri, efficiunt, quod figurant, scilicet quod sacerdotum ministerio in sacramentis nova gracia confertur. Et sola figurata per sacramenta veteris ostenduntur. Sciendum igitur secundum Hostiensem in summa de penitencia et remissionibus, quid remittat sacerdos in confessione; dicit enim sacerdotes domini ligare et solvere multis modis. Primo ligant vel solvunt, id est ligatum vel solutum ostendunt, sicut patet in leprosis, quos dominus per se prius emendavit, demum ad sacerdotes misit, per quos ostenderentur esse mundati. Item in exemplo Lazari. Nam etsi quo ad deum aliquis sit solutus, non tamen quo ad ecclesiam, nisi eciam sacerdotis officio declaretur. Hoc eciam ponit magister 4. sentenciarum distinccione 18., non autem hoc sacerdotibus. Secundo ligant, cum satisfaccionem imponunt confitentibus vel solvunt, cum de ea aliquid dimittunt, vel per eam ad sacramentorum communionem admittunt, ut communicent etc., magister ubi supra, capitulo quoque sacerdotes. Tercio ligant vel solvunt execrando vel sentenciam relaxando. Et ex hoc ponit notabile, quod triplex est iudicium: primum dei, quo deus mundat animam in contricione, secundum Petri sive sacerdotis in ecclesia militante, de quo dictum est, tercium iudicium est approbacionis ecclesie triumphantis, scilicet celestis curie approbantis in celis absolucionem vel ligacionem ecclesie militantis factam in terris. Unde Gregorius: tunc vera est absolucio presidentis, cum interni sequitur arbitrium iudicis. Unde pro intellectu clariori huius materie animadvertendum est, quod, sicut Richardus de Sancto Victore in libro de potestate ligandi atque solvendi: existens in peccato mortali uno eodemque funiculo

asstringitur, scilicet vinculo captivitatis, servitutis et damnacionis. Quantum in se solo est, insolubiliter ligatur, et subdit: scimus namque, quia funiculus triplex difficile rumpitur. Vere et absque dubio ad corrumpendum difficilis est, qui, nisi ab[1]) ipso solo, qui est trinus et unus, dirumpi non potest. Dirumpitur autem, dum quoad omnia peccata ab eo, qui omnia potest, ad veram penitenciam compungitur. Absolvitur itaque sub uno et eodem tempore a culpa, obligacione et a debito damnacionis eterne. Ex eo enim, quod eius culpa finem accipit, simul et illud obtinuit, ut eciam eius pena finem habere possit, et pena eterna in penam transitoriam transit. Statimque ad veram contricionem transit penitencia in penam, eterna in transitoriam. Hinc est propheticum illud verum: quacunque hora ingemuerit peccator, salvus erit. Sub eo namque tempore, quo salubriter ingemuerit, veraciter obtinuit, per quod salvari possit, si sub eodem momento de medio sublatus fuerit. Unde Psalmo[2]): dixi, confitebor adversum me. Ubi ulterius notat Richardus, quod in vera contricione remittitur, quod impietatis est, eo quod indulgetur iniuria creatoris. Servatur tamen, quod impuritatis est, postea per transitoriam penam purgandum. Et postea quibusdam interpositis dicit, quod sacerdotalis potestas ligandi atque solvendi maxime versatur circa geminum modum expiandi, scilicet qui est iuxta divinum arbitrium per ignem purgatorium, et iuxta arbitrium sacerdotis per digne penitencie fructum. Ligatur ergo penitens per sacerdotem debito digne satisfaccionis, et absolvitur a debito future purgacionis. Et subdit, quod, sicut in divina absolucione transit pena eterna in transitoriam, sic in sacerdotali absolucione transfertur sentencia divina in humanam. Postea tamen subdit, quod vinculum eterne damnacionis dominus solvit condicionaliter, ita saltem, ut absolutum a deo oporteat, prout potest, sacerdotis absolucionem inquirere et ad eius arbitrium debito modo satisfacere. Sacerdos autem tunc integre et absolute debitum damnacionis eterne solvit, debitum autem future purgacionis sub condicione, nam firmum propositum satisfaciendi habentem, si non exequendi tempus habeat, absolucio sacerdotis liberat a debito damnacionis, sed non eque a debito future purgacionis. Sciendum tamen, quod illud dictum de debito eterne damnacionis non sic intelligi debet, quod deus non simpliciter absolvat, dum a tali debito, quem absolvit a culpa. Hoc enim non posset stare, ut debet, prepositum. Nam qui habet peccatum mortale, dignus est pena eterna, et qui non habet, non est dignus. Ergo, ut infert idem, quam cito aliquis absolvitur a vinculo captivitatis vel servitutis, tam cito absolvitur a debito eterne damnacionis. Hoc eciam dictis prioribus repugnaret. Sed ideo dicitur, quod sacerdos integre absolvat a tali debito, quia per sacerdotis ministerium recipit confitens uberiorem graciam, per quam in bono proposito roboratur, ne relabatur in culpam, per quam iterum ad eternam obligetur penam. Tunc eciam ostenditur sacerdotis officio, quod vere dei precessit absolucio. De hoc eciam dicit Altissiodorensis in summa, libro 4. de penitencia, questione 7 dicens: deus inchoat solucionem dimittendo culpam et penam eternam, sacerdos vero consumat dimittendo aliquid de pena per imposicionem manuum ex vi clavium. Et hoc patet in resuscitacione Lazari. Dominus enim dixit: Lazare, veni

[1]) Cod.: ad. [2]) Psalm 31, 6.

foras, et statim, qui fuit mortuus, etc.; postea dixit discipulis: solvite eum et sinite abire. Et ita intelligitur illud Mathei: quodcunque ligaveris etc. Unde sensus est: quodcunque solveris, id est, cuius solucionem consumaveris, ubi autem deus non inchoat, sacerdos non consumat; hec ille. Ex hiis faciliter patet, quo modo sacerdos absolvat, et quo modo peccata remittat, iuxta illud Johannis 20: quorum remiseritis, quia Christus, in quantum deus auctoritative facit hoc, in quantum homo, per modum excellencie. Sacerdotes autem absolvunt ministerialiter. Hoc eciam scripsi circa quartum sentenciarum, distinccione 18[1]). Unde eciam et sacerdotum ministerio, quandoque vere penitentibus augetur gracia, per quam roborantur, et eciam ministerio ipsorum diriguntur in viam rectam, ut ammodo a peccatis abstineant et in bono proficiant. Et sentencia dominica transit in humanam. Quandoque autem hiis, qui prius non vere contriti erant, confertur gracia sacerdotum ministerio, vel per eorum oraciones. Sacerdos autem habet iudicare et graciam impetrare in casu precedentem et in casu sequentem, et confitentem in viam rectam dirigere. — Sexta conclusio correspondens primo articulo prescripto sequitur in hunc modum[2]): utrum existens in peccato mortali continue peccet peccatum peccato coacervando? Respondeo, quod sic, probatur: quilibet talis continue transgreditur primum mandatum magnum in lege, scilicet illud: diligens dominum deum etc., igitur etc. Consequencia tenet per diffinicionem peccati, quam ponit Augustinus in libro de duobus animalibus: peccatum est voluntas retinendi vel consequendi, quod iusticia vetat. Idem contra Faustum libro 22: peccatum est omne dictum vel factum vel concupitum, quod fit contra legem dei. Item Ambrosius in libro de paradiso: peccatum est prevaricacio legis divine et celestium inobediencia preceptorum. Antecedens probatur, quia quilibet pro semper et ad semper obligatur ad primum preceptum, eo quod secundum doctores ad minus precepta negativa obligant ad semper, sed nullum est preceptum tam negativum quam affirmativum. In quo non concludatur primum preceptum, eo quod in ipso tota lex pendet et prophete, Math. 22., ubi dicit, quod in hiis duobus, scilicet de dileccione dei et proximi, tota lex pendet et prophete. Sed ista duo mutuo reducuntur ad se, ut patet 1. Johannis 4, ubi dicitur: hoc mandatum habemus a deo, ut, qui diligit deum, diligat et fratrem suum. Certum est autem, quod nullus potest meritorie diligere fratrem suum, nisi diligat deum, cum ille sit super omnia diligendus etc. Patet igitur, quod semper tenetur homo ad impletionem primi precepti vel actu vel habitu. Sed existens in peccato mortali neutro modo implet ipsum, ut patet Johannis 3., ubi dicitur: sicut palmes non potest facere fructum, nisi manserit in vite, sic nec vos, nisi in me manseritis. Item Johannis 8: qui facit peccatum, servus est peccati. Super quo dicit beatus Gregorius, quod servitus peccati gravissimus est, quia vitari non potest. Nam quocunque homo vadit, peccatum intra se habet. Servitus autem corporalis fugiendo evadi potest. Idem Augustinus: o miserabilis servus! servus hominis aliquando sui domini dura imperantis fatigatus fugiendo requiescit, servus autem peccati, qui fugit, secum trahit peccatum, quocunque fugiat. Item perseverancia in peccato aggravat peccatum, igitur etc. Assumptum

[1] Oytas oben S. 582 genannte „Quaestiones in Petrum Lombardum" sind hiernach vor 1371 schon geschrieben. [2]) Cod.: mundum.

patet per Augustinum in libro de penitentia, distinccione 5: consideret qualitatem criminis in loco, in tempore, perseverancia etc. Et paucis interpositis subditur: consideret, quantum perseveraverit, et defleat, quod perseveranter peccaverit. Item: tanto graviora sunt peccata, quanto diucius infelicem animam detinent alligatam. Unde patet, quod existens in peccato mortali, sive legat, sive quodcunque opus de genere bonorum faciat, adhuc peccat plus, quam si illud opus obmitteret. Sed propter hoc peccat, quia in transgressione divine legis perseverat, et quod honorem, quem deberet impendere deo, impendit creature, quam plus quam deum diligit. Ymmo et sic spiritualiter ydolatriam committit, mammone servit dei servicium dimittendo. Non enim potest deo servire et mammone etc., Mathei 6.

Termino quoque adveniente predicto superius per prefatum dominum auditorem eidem magistro Heinrico de Oyta baccalareo ad respondendum articulis supradictis et scriptis specialiter assignato, ipse magister Heinricus[1]) personaliter coram eo comparens quandam protestacionis et responsionis cedulam exhibere curavit. Et dictus dominus auditor cupiens in presenti negocio informari de modo et ordine procedendi, nonnullos in sacra scriptura magistros tunc in Romana curia existentes per certum eiusdem negocii et dicte curie camere notarium ad suam presenciam convocari mandavit et fecit ad certum terminum competentem. Qui cum ad ipsius domini auditoris presenciam convenissent, prefatus magister Heinricus pro declaracione dictarum responsionum suarum quandam scriptam papiri cedulam exhibuit atque dedit. Denique dominus auditor predictos articulos et responsiones ad eos per ipsum magistrum Heinricum[2]) factas eisdem magistris, ut premittitur, convocatis legi fecit interrogans singulariter singulos, eciam antedicto magistro Adalberto presente, quid eis de dictis articulis videretur. Cumque dictorum magistrorum pars maior et sanior respondisset se plenius deliberare velle, antequam aliquid dicerent super eis, et eorum aliqui semiplene respondendo fuissent varii, memoratus dominus auditor quibusdam ex dictis predictos ipsius magistri Adalberti articulos et eiusdem magistri Heinrici conclusiones et responsiones, prout erant coram eo exhibiti, tradi fecit, ut secum deferrent et spaciose viderent, ac circa cedulam, quam eis ad hoc assignabat, deliberati redirent, et quid eis super premissis omnibus videretur, ipsi domino auditori et aliis magistris predictis ibidem presentibus fideliter et plenarie relaturi. Ad quam eciam diem idem dominus auditor omnes alios in theologia magistros, qui essent in curia Romana presentes et commode possent haberi, ex parte huius operis convocari voluit et mandavit. In qua quidem die ac diversis aliis diebus sequentibus per quam plures in dicta theologica facultate magistros pariter congregatos et coram dicto domino auditore convenientes in unum, eciam post multas super hiis deliberaciones habitas inter eos ad articulos, conclusiones et responsiones pro et contra factis, propositis et ostensis, et tandem deliberacionibus dictorum magistrorum de et super eisdem articulis et conclusionibus ac responsionibus ac ipsius magistri Heinrici expedicione de mandato domini auditoris per eos conscriptis eidem domino auditori presentatis et in actis cause huiusmodi re-

---

[1]) Cod.: Hainricus. [2]) Cod.: Hainricum.

gregatis, demumque super hiis adeo et intantum ac tam publice inter tot et tantos egregios et prudentes magistros in dicta curia camere apostolice disceptato. quot enim[1]) per famam et insinuacionem clamorosam ad aures sacrosancte Romane ecclesie collegii pervenerunt, sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Gregorius divina providencia papa XI. huiusmodi negocii considerans qualitatem, negocium ipsum diligencius examinandum ad se revocans, reverendis in Christo patribus miseracione divina dominis Guillelmo, Hostiensi et Velletrensi episcopo, ac Bernhardo tituli sancte Prisce presbitero primo, et deinde ipsis et nobis Johanni eadem miseracione episcopo Sabinensi ac Petro miseracione consimili sancti Eustachii dyacono[2]), sacrosancte Romane ecclesie cardinalibus coniunctim, et demum omnem potestatem super hiis coniunctim traditam et commissiones huiusmodi nobis ex certis causis revocans et annullans[3]), prefatus pater sanctissimus dominus noster papa nobis Johanni Sabinensi episcopo, Petro sancti Eustachii dyacono cardinalibus memoratum negocium audiendum commisit et mediante iusticia terminandum, sanctis nobis super hiis successive oraculis vive vocis, vigore cuius commissionis nos Johannes et Petrus cardinales commissarii seu iudices in hac parte processum in dicta curia camere habitum in premissis, necnon omnia et singula in eodem processu contenta sollerter ex ordine perscrutanda dictorumque magistrorum opiniones, raciones et responsiones inter cetera in scriptis redactos cum diligencia examinare curavimus, ac nonnullos ex dictis magistris sacre scripture pro maiori deliberacione perquiri fecimus et vocari rursusque sibi preterea prelibatos articulos cum prescriptis conclusionibus exhiberi, et tandem eorum et quorundam aliorum magistrorum sacre scripture ad hoc per nos specialiter evocatorum communicato consilio et matura super hiis deliberacione cum ipsis et intra nos prehabita, sepedicto magistro Heinrico in nostra presencia constituto ad nostram sentenciam audiendam pro termino competenti diem et horam statuimus infrascriptos, in qua quidem hora ipse magister Heinricus constitutus in iudicio coram nobis se ab omnibus suprascriptis et aliis sibi false impositis in hac parte humiliter et cum instancia per nos et per nostram sentenciam postulavit absolvi ac quoscunque processus inquisicionis inde secutos et factos penitus annullari ac arestum per dominum auditorem camere supradictum in eum factum tolli et relaxari, sibique licenciam impertiri de Romana curia recedendi, determinacioni et correccioni sancte matris ecclesie atque nostre se ipsum submittens expresse totaliter in premissis. Nos igitur Johannes et Petrus cardinales iudices et commissarii prefati visis primitus et diligenter inspectis omnibus et singulis articulis, opinionibus, et racionibus, proposicionibus, exposicionibus, conclusionibus et responsionibus antedictis, aliisque in causa huius auctoritatis habitis et productis eisque cum diligencia recensitis ac pluribus et diversis colloquiis, collocucionibus et consiliis prehabitis cum quam pluribus prelatis et sacre pagine professoribus aliisque peritis Christi nomine invocato, pro tribunali sedentes et habentes pre oculis solum deum, de predictorum magistrorum et peritorum con-

[1]) Cod.: quod ei.
[2]) Über diese Kardinäle das Nähere bei M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas. Bd. II. Braunschweig 1899. S. 258—262.
[3]) Cod.: ante nullas.

silio et assensu nostram sentenciam per ea, que vidimus et cognovimus et que nunc cognoscimus et videmus, in scriptis duximus promulgandam et tenore presencium promulgamus, prefatum magistrum Heinricum a sibi impositis absolventes, videlicet in hunc modum, quod sue conclusiones et proposiciones cum suis exposicionibus et additamentis sunt aut vere aut probabiles, nec heretice seu erronee, presertim cum dicte fuerant scolastice et disputative. Ideo magistrum Heinricum a sibi impositis absolvimus, processus quoscunque inquisicionis super hoc factos annullando et ipsum magistrum Heinricum ab arresto, in quo est in curia Romana premissorum occasione, relaxando. In quorum omnium et singulorum testium premissorum presencia presentes nostre sentencie litteras sive presens publicum instrumentum sentenciam inpositam continens inde scribi et per Johannem Steffanum et Melchiorem de Albernia notarios publicos infrascriptos subscribi et publicari mandamus et sigillorum nostrorum appensionibus fecimus communiri. Lata, promulgata et in scriptis pronunciata fuit hec nostra sentencia per nos Johannem et Petrum iudices cardinales et commissarios antedictos pro tribunali sedentes Avinionis in hospicio habitacionis nostre Petri sancti Eustachii cardinalis anno a nativitate domini 1373, indicione undecima die Jovis, 11. mensis Augusti circa horam terciam[1]), pontificatus prefati sanctissimi patris domini Gregorii pape XI. anno 3., presentibus reverendissimis patribus dominis Francisco, Walthero etc. certisque pluribus magistris in sacra pagina testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis[2]). Et finiuntur conclusiones magistri Heinrici[3]) de Oyta, pro quibus fuerat citatus Romam, ut in principio«.

Wir ersehen aus dem Protokoll nicht nur, welcher Art die Unrichtigkeiten waren, die Adalbert in die sechs Artikel des Heinrich von Oyta hineingebracht hat, sondern auch dass Papst Gregor XI., der sich die Entscheidung in dieser Prozesssache vorbehalten hatte, durch die Beweiskraft der Ausführungen Oytas überzeugt, durch den Kardinalbischof von Sabina und den Kardinaldiakon S. Eustachii den Spruch zu gunsten Oytas fällen liess[4]). Dem Ankläger Adalbert wurde dies Veranlassung etwa zwei Jahre hindurch in Paris zu verweilen, bis die Wogen der Aufregung in Böhmen sich soweit gelegt hatten, dass er ohne Gefahr nach Prag zurückkehren konnte. Es kam Ericinio zu statten, dass damals ein ähnlicher Zwist, der nur weit gefährlichere Dimensionen noch annahm, in Prag sich erhoben hatte. Der Magister Johann Milič von Kremsier, in den Jahren 1369—1372 Pfarrer an an der Teynkirche zu Prag, war plötzlich auf Befehl des Erzbischofs Očko von Wlašim verhaftet worden, der hierin dem Drängen gewisser

---

[1]) Cod.: terciarum.

[2]) Die Worte von finiuntur ab in roter Tinte von der Hand desselben Schreibers.

[3]) Cod.: Hainrici.

[4]) Hagemann a. a. O. S. 79—80.

Kleriker nachgab, die von Neid gegen jenen beliebten, durch regen Wohltätigkeitssinn ganz besonders ausgezeichneten Kanzlerredner erfüllt waren. Der Prozess wurde gegen Johann Milič in Avignon auf Grund von 12 Artikeln geführt, die seine Heterodoxie zu beweisen geeignet schienen[1]). Dieses Verfahren bei der Kurie, in dem der Magister Johann Klonkot die Sache der gegnerischen Kleriker vertrat, war noch nicht zum Abschluss gekommen, als Johann Milič am 29. Juni 1374 zu Avignon starb[2]).

In betreff des Aufenthalts, den Oyta in Paris hatte, ist oben das Nähere mitgeteilt worden. In die ersten Jahre seines Verweilens zu Wien gehört eine Festpredigt de nativitate domini, die er an einem 24. Dezember gehalten hat, und die den Nebentitel „de bono oboedientiae" führt. Die Wiener Handschrift 4017 bietet sie fol. 34 b—38 b mit dem Incipit „Mane videbitis gloriam domini, Exodi 16. Quia caligantibus atque lippientibus oculis propter infirmitatem carnis nostri", und dem Schluss „paratum vobis regnum a constitucione mundi, ad quod nos perducat, qui sine fine vivit et regnat". In Marburg, Codex D 23, einer Handschrift, die zu Bursfelde in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden ist, findet sich dieselbe Festrede fol. 222 a—224 b, ferner in Erfurt, Amploniana, Quart 125, fol. 231—234. Sie scheint zeitlich älter zu sein als die inhaltlich nahe verwandte Adventsrede, die Oyta über das Thema „de gradibus oboedientiae" hielt, und die im Folgenden nach den Handschriften Wien 4017, fol. 38 b—41 a und Marburg D 23, fol. 199 b—201 a zur Wiedergabe gelangt. Die Handschrift Rom, Palat. Lat. 475, wo unsere Rede fol. 1 a—5 b ohne Überschrift sich vorfindet, konnte nicht benutzt werden. In diesem römischen Codex schliesst sich sodann ein auch in Wien, Hofbibl. Codex 4427 vorliegender Sermon Oytas an mit dem Incipit „Salvator tuus ut lampas accendatur". Der Schluss (in Rom): „non fuit plus, alias finivissem etc. Hic est collacio bona de adventu domini facta per magistrum Henricum de Oyta, et sic est finis illius etc.".

Die Rede, de gradibus oboedientiae" nun ist nach der Schlussnotiz, die in der Wiener Handschrift fol. 41 a sich findet, in „Marbach" gehalten worden. Zweifellos ist hierunter die Kartause Mauerbach, auch Allerheiligen-Tal genannt[3]), zu verstehen, denn die Marburger Hand-

---

[1]) Jordan, Vorläufer des Husitismus S. 26. Den Wortlaut der 12 Artikel nach Prag, Metropolitankapitelsarchiv Codex 740, fol. 142—144 siehe in deutscher Übersetzung bei Jordan S. 40—43.

[2]) Jordan a. a. O. S. 27—28.

[3]) Mauerbach bei Wien, das mit seiner Filialkartause, dem noch berühmteren „Maria-Thron" in Gaming, zu den ältesten Kartäusergründungen Österreichs

schrift lässt die Rede Oytas vor den versammelten Angehörigen des Kartäuserordens gehalten werden. Es kann dies zugleich als Anhalt dienen, um die Zeit jener Rede einigermassen zu bestimmen. Das Generalkapitel der zu Papst Urban VI. stehenden deutschen und italienischen Kartäuser wurde zweimal um diese Zeit in Mauerbach gehalten, 1383 und 1387 (C. Reichenlechner, Der Kartäuserorden in Deutschland. Würzburg 1885. S. 88 und 90). Da Oyta Ende Dezember 1383 in Prag noch als Universitätslehrer erscheint (vgl. oben S. 581), kann die Rede „de gradibus oboedientiae" nur 1387 aus Anlass des Generalkapitels der Kartäuser gehalten sein.

Ungefähr in dieselbe Zeit gehört eine Begrüssungsansprache, die Oyta an den 1387 gewählten Passauer Bischof Hermann Digni[1]) bei dessen Kommen nach Wien richtete. Sie liegt im Wiener Codex 4017, fol. 143 a—146 a mit dem Incipit „Protegat te nomen dei Jacob" vor. Die Beziehungen Oytas zur Passauer Diözese müssen sehr spezielle gewesen sein, da er in einer eigenen Abhandlung, die in Wien, Codex 4710, fol. 70 a—71 a unter dem Titel „Avisamenta magistri Hainrici de Oyta" erhalten ist, in recht freimütiger Weise in zehn Abschnitten über simonistische Gebräuche sich äussert, die in der Diözese und am Hofe des Bischofs von Passau eingerissen waren[2]). Die Verdienste, welche die Passauer Bischöfe durch ihre „Beiwirkung zur Vollendung der von Erzherzog Rudolf gestifteten hohen Schule zu Wien" sich erworben hatten, werden erwähnt bei Buchinger, Geschichte des Fürstentums Passau. Bd. II. München 1824. S. 80, und öfter.

Sermo in adventu domini de gradibus obediencie, magistri Henrici de Oyta[3]).

„Letare, filia Syon, quia ecce ego venio et habitabo in medio tui, Zacharie 2. Beatus ille propheta David, qui de salvatore nostro et domino Jhesu Christo eiusque adventu tam expresse prophetavit, ut non modo prophetare, sed eciam ewangelisare videatur questioni insipiencium, qui dicunt, quis ostendit nobis bona, ibi Psalmo respondens ait: signatum est super

gehörte, war 1312 durch Friedrich den Schönen errichtet worden. Reichenlechner a. a. O. S. 146. Im allgemeinen siehe H. v. Zeissberg, Zur Geschichte der Kartause Gaming in Niederösterreich. (Archiv für österreichische Geschichte 60, 1880, S. 563—596) und Wiedemann, Geschichte der Kartause Mauerbach (Berichte und Mitteilungen des Altertumsverein Wien 13, S. 80).

[1]) Der Vorgänger Johann von Scherffenberg war als Bischof von Passau am 3. Februar 1387 gestorben und im Stephansdome zu Wien beigesetzt worden. Wien gehörte damals noch zur Passauer Diözese und wurde erst später zum selbständigen Bistum erhoben.

[2]) Nach dem Inhaltsverzeichnis des Codex 4710 waren die 10 Avisamenta bestimmt „pro informatione episcopi" zu dienen, richteten sich also nicht gegen den Bischof.

[3]) Obiges die Überschrift im Wiener Codex. Dieselbe Rede wird im Marburger Codex bezeichnet als „Sermo Oyta ad Cartussienses in adventu, tractans de obediencia".

vos lumen vultus tui, domine. Ubi secundum Augustinum et glosam vultum dei dicit mentem racionalem seu ipsam racionem, que est anime vis superior, secundum quam homo factus est ad ymaginem dei. et bene ipsa racio seu vis anime superior vultus dei dicitur, quia, sicud quisque per vultum cognoscitur, ita et deus cognosci potest per mentem racionalem, que facta est ad ymaginem et similitudinem non patris vel filii tantum, sed tocius trinitatis benedicte[1]). Et hoc quoad tres potencias suas, scilicet memoriam, qua assimilatur patri, intelligenciam[2]), qua assimilatur filio, et voluntatem, qua conformatur spiritui sancto. Hec ymago prius dei dono clara et pulcra, postea per peccatum facta est obscura et turpiter deformata[3]), primo quidem per prothoplastorum[4]) seu primorum parentum nostrorum inobedienciam et divini precepti transgressionem, deinde per universalem posterorum maliciam et corrupcionem. Omnes namque declinaverunt etc., ut in Psalmo dicitur. Omnis quippe caro corruperat[5]) viam suam, Genesis 6. Ad reformandum autem hanc ymaginem requiritur, quod ipsa[6]) lumine vultus dei signetur[7]) et illustretur, quia secundum Augustinum super dicto loco Psalmi, sicud rex vel imperator exigit inpressionem sue ymaginis et sibi vult reddi nummum sua ymagine superscriptum, ita deus sibi vult reddi mentem racionalem lumine sui vultus insignitam atque illustratam. Est autem triplex lumen, quo mens racionalis illustratur et insignitur, scilicet lumen racionis naturalis, lumen gracie divinalis et lumen crucis triumphalis. Primum quidem necessarium est sed ideo non sufficit, quia et philosophi in hoc lumine deum cognoverunt, non tamen sicud deum glorificaverunt, nec gracias egerunt, sed evanuerunt in cogitacionibus suis, et obscuratum est insipiens cor eorum, ut dicit apostolus ad Romanos 1. — Secundum vero lumen ad reformandum hanc ymaginem sufficit, de quo apostolus ad Romanos 5: caritas dei diffusa est in cordibus nostris per spiritum sanctum, qui datus est nobis. Lumen tamen tercium, scilicet crucis triumphalis, prerequirit, quia sine hoc lumine et sine fide crucis Christi nunquam aliquis salvatus est. Sicud namque moderni temporis homines salvantur in fide Christi crucifixi, ita antiqui patres, quotquot salvati[8]) sunt, in fide Christi futuri crucifigendi[9]) salutem sunt adepti, ut patet ex dictis Augustini et aliorum doctorum plurium, quos magister in 3. sentenciarum ad hoc allegat. Sanctos igitur patres cum magnis suspiriis et desideriis salvatoris nostri Jhesu Christi, in cuius fide salvari credebant et prophetabant[10]) adventum expectantes, ipse idem dominus et salvator noster misericorditer consolatur per verba thematis nostri, cum dicit: letare, filia Syon, que fuerunt verba etc. In quibus quidem verbis dominus et salvator noster humanum genus tripliciter consolatur, primo ipsum ad leticiam invitando, dum dicit: letare, filia Syon, secundo adventum suum vicinum[11]) nuncciando, ibi, quia ecce ego venio. Tercio familiaritatem suam ad homines demonstrando, id est: et habitabo in medio tui. Quantum ad primum consideranda est nobis magna salvatoris nostri

[1]) M (Marburg): benediccione. [2]) M: intelleccionem.
[3]) M: diformata. [4]) M: prothoplastorem.
[5]) W (Wien): corrumpit. [6]) M: proprio.
[7]) M: designetur. [8]) M om. salvati.
[9]) M: crucifigendo. [10]) W: sperabant.
[11]) M: vicium.

clemencia, qua olim[1]) prevaricatricem et fornicariam, que terram polluit in fornicacionibus et maliciis suis, dignatur consolari tam dulciter et eam appellare filiam Syon tam amanter[2]), ac si diceret: tu fornicatrix[3]) es cum amatoribus multis, tamen revertere ad me, et ego suscipiam te, Jeremie 3. Ubi advertendum, quod Syon interpretatur specula vel speculacio, et signat ecclesiam triumphantem, que dei gloriam facie ad faciem clare contemplatur et eciam militantem[4]), que nunc per speculum et[5]) in enigmate eiusdem gloriam videt et speculatur, illa quidem e vicino et clare, illa vero e longinquo et obscure. Unde et beatus Augustinus de dulcedine verbi Christi sic inquit: o patria vera, a patria secura, a longe te vidimus, ab hoc mari salutamus, ab hac valle ad te suspiramus, et convertimur cum lacrimis, si quodammodo ad te perveniamus. Unde apostolus ad Philipp. 3[6]): sequor autem, si quo modo comprehendam, in quo et comprehensus sum a Christo Jhesu, que quidem retro sunt, obliviscens, ad ea vero, que sunt priora, extendens[7]) me ipsum ad destinatum prosequor ad bravium[8]) superne vocacionis dei in Jhesu Christo. Tales vero non sunt illi, de quibus ibidem dicit apostolus[9]), quorum deus venter est et gloria in confusione ipsorum, qui terrena sapiunt, sed tales, de quibus ibidem subditur: nostra conversacio in celis est, quales sunt omnes iusti et electi, precipue autem viri ecclesiastici et religiosi, qui veraciter dicere possunt Christo domino: ecce nos relinquimus omnia et secuti sumus te, Math. 19. Ad religionis autem perfeccionem non sufficit exteriora relinquere, nisi eciam quisque studeat proprie renunciare[10]) voluntati, ideoque inter tria, ad que religiosi viri eciam voto se obligant, que sunt paupertas voluntaria, castitas seu continencia et obediencia, ipsa obediencia tenet principatum, que, licet non theologicas, scilicet fidem, spem et caritatem, omnes tamen alias virtutes morales antecellit, ut patet per sanctum Thomam 2. parte questione 103, articulo 3. Et racio est, quia per obediencie virtutem homo propriam deserit voluntatem, et hoc plus est quam bona relinquere temporalia vel bona corporis, sicud in continencia homo contempnit vel deserit corporis voluptatem, et in paupertate voluntaria rerum exteriorum abdicat proprietatem. Sed ista quasi nichil sunt in respectu ad hominis voluntatem, cui homo renunciat per obedienciam, et ideo dicit sanctus Thomas, ubi supra: quantum[11]) alia virtutum opera ex hoc meritoria sunt apud deum, quod fiant, ut obediatur voluntati divine, nam si quis eciam martirium sustineret vel omnia sua bona[12]) pauperibus erogaret, nisi hec ordinaret ad[13]) impletionem divine voluntatis, quod recte ad obedienciam pertinet, meritoria esse non possent, sicut nec si fierent sine caritate, que sine obediencia esse non potest. Dicitur enim Johannis 2[14]), quod, qui dicit se nosse deum, et mandata eius non custodit[15]), mendax est. Qui autem servat mandata eius vere, in hoc caritas dei perfecta est. Sed hic incidit divinum, quia forte aliquis diceret, quod homo non debet obedire homini, sed soli deo, quia, quod homo teneatur obedire homini,

---

[1]) olim om. W. [2]) M: amatam. [3]) W: fornicata.
[4]) M: militarem. [5]) et om. W. [6]) Philipp. 3, 12—14.
[7]) M: attendens [8]) W: persequor bravium.
[9]) Philipp. 3, 19—20. [10]) M: renunciari. [11]) W: quecunque.
[12]) bona om. W. [13]) M: ut. [14]) W: I. Johannis 1.
[15]) M: servat.

videtur esse contra divinam institucionem, que habet, ut homo suo consilio regatur secundum illud Ecclesiastici 15[1]): deus ab inicio constituit hominem et relinquit eum in manu sui consilii, et respondetur ibi secundum sanctum Thomam, ubi supra articulo primo, quod deus reliquit hominem in manu consilii sui, non quia liceat eum facere omne, quod vellet. Sed quia ad id, quod faciendum est, non cogitur necessitate nature, sicud creature irracionales, sed libera eleccione ex proprio consilio procedente, et sicud ad alia facienda debet procedere proprio consilio, ita eciam, quo ad hoc, quod obediat suis superioribus. Dicit enim beatus Gregorius ultimo moralium, quod, dum aliene potestati humiliter subdimur, nosmetipsos in corde superamus. Unde apostolus ad Romanos 13[2]): omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi a deo; que autem sunt, a deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, dei ordinacioni resistit, qui autem resistunt, ipsi sibi dampnacionem acquirunt, et ad Hebreos 13: obedite prepositis vestris et subiacete[3]) illis. Ipsi enim pervigilant quasi racionem pro animabus vestris reddituri. Obediendum est ergo deo propter se, et homini propter deum. Nam cum superiori suo inferior non obedit, ordinacioni dei resistit et dampnacionem sibi acquirit. Qualiter autem obediendum sit, precipue vere religiosis, beatus Bernardus declarat assignans septem obediencie gradus, quorum primus est obedire libenter, quem gradum, ut dicit Bernardus, nullus ascendere potest, nisi qui voluntatem precipientis fecerit suam. Qui enim aperte vel occulte satagit, ut, quod ipse vult, hoc ei prelatus iniungat, ipse se reducit, si forte sibi quasi de obediencia blandiatur. Neque enim in ea ipse prelato, sed prelatus ipsi obedit magis. Unde libenter obediebat, qui dicebat: meus cibus est, ut faciam voluntatem eius, qui misit me, Johannis 4. Secundus gradus est obedire simpliciter, unde Cesarius in sermone: quidquid vobis a senioribus[4]) inperatum sit, accipite, tamquam si de celo sit ore dei probatum[5]); Math. 10, dicit salvator: qui vos audit, me audit. Unde Bernardus in epistola: monachus non attendat, quale sit, quod precipitur, contentus, quia precipitur. Hinc arguuntur, qui propria temeritate aut voluntate[6]) minus[7]) discutere volunt precepta superiorum, quoad gradum istum, vel eciam qui graves sunt ad obediendum, quoad primum gradum. Unde Bernardus: non te moveat magister inperitus, indiscreta potestas, sed memento, quia non est potestas nisi a deo, et qui potestati resistit, dei ordinacioni resistit. Tercius gradus obediencie est obedire hilariter, quia secundum beatum Bernardum serenitas in vultu et dulcedo in sermonibus multum colorant obedienciam obsequentis, et facies tenebris tristicie obfuscata devocionem ab anima[8]) recessisse signat. Unde apostolus ad hunc gradum exhortans dicit: non ex tristicia aut ex necessitate, hilarem enim datorem diligit deus, 2. Corinth. 9. Quartus gradus est obedire velociter, unde Luce 19[9]) dictum est Zacheo: festinans descende, et Math. 4 dicitur de Petro et Andrea, quod continuo relictis retibus et navi secuti sunt eum. Quintus gradus est implere mandatum viriliter, unde beatus Bernardus: perfecta obediencia legem

[1]) M unrichtig: 3. [2]) Römer 13, 1—2. [3]) M: previate.
[4]) M: superioribus. [5]) M: a celo sit ab ore dei prelatum.
[6]) aut voluntate om. W. [7]) W: nimis. [8]) W: animo.
[9]) Luc. 19, 5.

nescit, terminus non artatur. et infra: si eciam inpossibilia iniunguntur, confidens de dei adiutorio obedit ex caritate. Mementote fratres! Christus, ne perderet[1]) obedienciam, perdidit vitam. Sicud ait apostolus: factus est obediens usque ad mortem etc., ad Philipp. 2. Sextus gradus est obedire humiliter, Luce 17: cum feceritis omnia, que precepta sunt, dicite: servi inutiles sumus. Septimus gradus est obedire indesinenter, unde beatus Bernardus: perseverancia est singularis filia summi regis. Idem: quid currere prodest, et ante cursus metam desinere? Sic currite, ut comprehendatis[2]), 1. Corinth. 9. Sed forte, quia dictum est, eciamsi iniunguntur inpossibilia etc., videtur ex hoc sequi, quod subditus in omnibus, eciam illicitis, teneatur obedire suo superiori, quod est contra illud Actuum[4]): obedire oportet magis deo quam hominibus. Respondetur, quod cum dictum sit inpossibila etc., interdum est valde difficilia, que videntur quasi inpossibilia modo humano[3]) communi. In illicitis vero mandatis nulli potestati obediendum est, quia, sicud dicit glosa super illud Romanorum 13: qui potestati resistunt, ipsi sibi dampnacionem acquirunt. Si quid iusserit curator, nunquam faciendum est, si contra proconsulem iubeat, rursum si aliud iubeat proconsul[4]), aliud imperator, nunquam dubitatur illo contempto illi esse serviendum. Ergo si aliud imperator, aliud deus iubeat contempto illo obtemperandum est deo. Unde sanctus Thomas 2. parte, questione 103, articulo 5 in fine distinguit triplicem obedienciam: una est sufficiens ad salutem, qua scilicet aliquis obedit in hiis, ad que obligatur, et sic in religiosis est obediencia talis necessaria, ut obediant suis prelatis in illis, que pertinent ad regularem conversacionem et ordinem vite regularis. Alia est obediencia perfecta, qua quis obedit in omnibus licitis, eciamsi nec ex precepto nec voto teneatur. Tercium est industria[5]), qua eciam obedit in illicitis. Sunt autem nonnulli, qui nimis presumunt ad discuciendum de hiis, que licita sunt vel illicita, et illi sunt presumptuosi, alii vero inpacienter precepta superiorum ferunt, et hii sunt impetuosi. Unde nec hii nec illi sunt vere obedientes, ut patet ex predictis septem gradibus, quos quilibet bonus vir ecclesiasticus et religiosus diligenter advertat, et totam vitam suam secundum eos ordinet, et si temptaciones vel tribulaciones resurgant[6]), paciencer ferat iuxta doctrinam beati Jacobi apostoli dicentis: omne gaudium existimate, fratres, cum in temptaciones varias incideritis, scientes, quod probacio fidei vestre pacienciam operatur. Paciencia vero opus perfectum habet, et merito pacienciam habere debemus, qui tam ineffabilium bonorum retribucionem expectamus, que nec oculus vidit, nec auris audivit etc., 1. Corinth. 2. Unde non sunt condigne passiones huius temporis ad futuram gloriam, que revelabitur in vobis, ad Romanos 8. Unde et idem apostolus ait: omnia arbitor[7]) ut stercora, ut Christum lucrifaciam[8]) et inveniar in illo, ad Philipp. 3. Et utique nos monere debet, quot labores, tribulaciones et miserias sustinent terreni pro terrenis, ut leve sit nobis eciam aliqua sustinere tedia pro celestibus. Si namque illi, qui in agone contendunt, ab omnibus abstinent, ut recipiant corruptibilem coronam.

---

1) M: perdiret. 2) M: apprehendiatis.
3) M: humanorum. 4) W: presul.
5) W: Tercia est indiscreta. 6) W: insurgant.
7) M: arbitratus sum. 8) W: lucrum faciam.

quanto magis nos, qui contendimus pro corona incorrupta. Unde et salvatorem expectamus dominum nostrum Jhesum Christum, qui reformabit corpus humilitatis[1]) nostre configuratum corpori claritatis sue, ad Philippenses 3[2]), hic in presenti per graciam et in futuro per gloriam, quam nobis concedat, qui sine fine vivit et regnat, amen[3]). Finis collacionis facte in Marbach per magistrum Henricum de Oyta«.

Es schliesst sich in dem Marburger Codex unmittelbar an ein Stück, das sich bezeichnet als „Pars epistole universitatis Parisiensis pro unione ecclesie directa studio Wiennensi". Wird hier auch der Name Oytas nicht gerade genannt, so ist doch der Zusammenhang mit dem Vorausgehenden vollkommen klar, da es am Schluss des Stückes fol. 202a heisst: „Explicit pulcra exclamacio ad Cartusienses". Es stellt sich dieses Stück dar als eine in scharfer Weise sich über das Schisma aussprechende Apostrophe, in der ähnlich wie in Langensteins „Planctus ecclesiae"[4]) die Kirche selbst redend sich einführt. Wird hier das Thema von der dem verwilderten Klerus gegenüber anzuwendenden Kirchenzucht im allgemeinen nur berührt, so haben wir recht ausführliche Darlegungen darüber in der von Oyta am 1. November 1391 gehaltenen, bisher unbeachtet gebliebenen Festrede „de novo sacerdote": Wien, Hofbibl. 4017, fol. 26a—34b, Erfurt, Amploniana Quart 125, fol. 238—244, Marburg, Universitätsbibliothek D 23, fol. 193b—199b, mit dem Incipit „Qui bene presunt presbiteri duplici honore digni habeantur, scribitur 1. ad Thimotheum 5. Vox divina copiose volens homines erudire in hiis, que ad victum et modum vivendi humanum pertinent".

Von besonderer Wichtigkeit ist noch die Abhandlung „de discretione spirituum". Sie wird gewöhnlich dem jüngeren Heinrich von Hessen, dem Kartäuser, beigelegt[5]); Codex 199 der Klerikalseminarbibliothek zu Pelplin — geschrieben im Jahre 1400 — bietet sie jedoch fol. 1—16 unter dem Namen des Heinrich von Oyta[6]). Wäre die Angabe zutreffend, so müsste, da erhebliche astronomische Kenntnisse in dieser Abhandlung entwickelt werden, und es sich um eine

---

[1]) M: humanitatis. [2]) Philipp. 3, 21.

[3]) In M hinter amen: „Explicit collacio pulcra etc.«, in Codex Rom fol. 5b: „Et sic est finis illius«.

[4]) Denis, Codices manuscripti II, S. 847. Vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste Bd. I², S. 123.

[5]) Hartwig, Langenstein II, S. 20—22, Kessel in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon 5, 1710—1711.

[6]) Von späterer Hand bei Oyta überschrieben „Hassia«. Von anderen Codices desselben Traktats ist ausser den bei Hartwig erwähnten noch zu nennen: Königsberg, Codex 1108, fol. 36—45, wo ohne Autor.

Jugendarbeit zu handeln scheint, Oyta gleichwie sein Freund Langenstein vom Studium der Astronomie ursprünglich ausgegangen sein.

Eine lange Reihe sonstiger Schriften des Heinrich von Oyta, teils Kommentare zu den Werken älterer Autoren, teils Abhandlungen exegetischen Inhalts und Gelegenheitsreden, werden erwähnt bei Aschbach a. a. O. I, S. 405—407 und Hipler a. a. O. S. 177. Hier bleibt jedoch noch mehreres schwankend, da diese beiden Autoren keinen Versuch gemacht haben die Schriften auszusondern, die dem jüngeren Heinrich von Oyta zukommen. Ein Traktat „de oratione" findet sich unter des älteren Oyta Namen in Rom, Cod. Palat. Lat. 594, fol. 250—251 mit dem Incipit „Primo queritur, an ad hoc, quod fructuosa sit oracio", Explicit „et in quarto sentenciarum distinccione 13. Est autem hec conclusio magistri Heinrici de Oyta etc." — Ein von Oyta verfasster Sermon mit dem Incipit „Surrexit, Mathei ultimo" in Krakau, Jagellonische Bibliothek Cod. 2244, fol. 109—114 ist eine gewöhnliche Osterpredigt mit dem Titel „de resurrectione domini".

Aus den Ehrungen, die Oyta in seinen späteren Lebensjahren zu teil wurden, verdient hervorgehoben zu werden, dass ihm, wohl unter Vermittlung seines Freundes Johannes Marienwerder, neben der Wiener Professur die Stellung eines Halbbruders des Deutschritterordens als besonderer Gunsterweis des Hochmeisters Konrad von Jungingen eingeräumt wurde[1]).

[1]) Auszug aus einem Schreiben dieses Hochmeisters an Heinrich von Oyta vom 9. Dezember 1396 nach Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant Miscellanea fol. 101, gedruckt bei Hipler a. a. O. S. 180, Anm. 3.

Zur Geschichte Iwans III. Wassiljevič.

Von

Moritz Landwehr von Pragenau.

Einleitendes.

Der Zerfall des einheitlichen russischen Staates nach Jaroslaws Tod (1054) und die fortwährenden Kämpfe der Teilfürsten untereinander, die zum Fall Kiews und der Verlegung des politischen Schwergewichts nach dem Nordosten führten, schwächten die Widerstandskraft Russlands dermassen, dass es dem Ansturm der Mongolen (seit 1237) rettungslos etlag. Seit seinem Rückzug aus Ungarn herrschte Batu von seinem Lager an der untern Wolga aus über das ganze unermessliche Gebiet bis an die Karpaten, an die Grenzen von Polen, Litauen und des deutschen Ordenslandes, denn auch Gross Nowgorod musste schliesslich die mongolische Oberhoheit anerkennen. Ein furchtbarer Druck lagerte sich über das Land und es ist wohl keine Übertreibung, wenn man sagt, dass kein anderes modernes Volk jemals ein derartiges nationales Unglück betroffen hat[1]).

Mitten in diese schrecklichste Zeit Russlands hinein fällt nun die Entstehung und Ausbildung des moskowitischen Grossfürstentums, welches von da an mit unsäglicher Anstrengung, ruhiger und unermüdlicher Tätigkeit und unfehlbarer Konsequenz seinem Ziel, der Einigung der russischen Teilfürstentümer und der Befreiung vom Tatarenjoch, zustrebt. Mehrfach treten Rückschläge ein, aber immer wieder beginnt die geduldige, zähe Arbeit vom neuen und endlich behält die

[1]) Vgl. die kurze, aber treffende Charakteristik bei Bestužew-Rjumin, Gesch. Russl. (deutsch. v. Schiemann) I S. 294 f.

nachhaltige moskowitische Kraft die Oberhand über alle Gegner. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts ist diese Periode der russischen Geschichte geschlossen, Iwans III. Regierung ist hier der Wendepunkt. Der erste Teil gehört gleichsam noch der vorigen Periode an, es ist die Zeit der Vorbereitung, der Sammlung, der schweren und gefahrvollen Arbeit, der zweite Teil zeitigt die Früchte, hier tritt Moskau schon nach allen Seiten mit Übermacht auf, ohne dass irgend eine ernste Gefahr mehr zu befürchten ist. Diese beiden Perioden werden durch das entscheidungsreiche Jahr 1480 getrennt und die erste von ihnen ist es, die in den nachfolgenden Zeilen einer genaueren Untersuchung unterworfen werden soll. Da jedoch der knappe Raum die äusserste Beschränkung auferlegt, so werden nur die beiden entscheidenden Krisen von 1471—1472 und 1480 zur Darstellung gelangen [1]).

[1]) Vor manchem Jahr entstand auf Anregung des verstorbenen Professors Büdinger meine Doktordissertation „Politische Geschichte Iwans III. Wassiljewič, 1462—1480". Ich hoffte damals, sie bis zu Iwans Tod weiterführen und zugleich vertiefen zu können. Privatverhältnisse hinderten mich an dem hiezu unbedingt nötigen längeren Aufenthalt in Russland. So entschloss ich mich, die Arbeit als Torso zu publiziren. Ich habe mich bemüht, die Literatur so weit als möglich zu ergänzen, leider mit nur teilweisem Erfolg und muss in dieser Beziehung auf nachsichtige Beurteilung hoffen. Die Bestände unserer Bibliotheken lassen hierin leider sehr viel zu wünschen übrig und die Beschaffung von Büchern aus Russland selbst ist sehr schwierig, so manches Werk im Buchhandel überhaupt nicht zu haben. — Wenn ich trotzdem mit der Arbeit hervortrete, so ist es nur, weil ich hoffe, durch die genauere Behandlung von Einzelfragen vielleicht einige — wenn auch nur kleine — Bausteine zusammenzutragen für eine zukünftige Biographie dieses wahrhaft bedeutenden Herrschers, die auch Schiemann (Gesch. Russl. I. 355) als höchst wünschenswert bezeichnet. Weder die Darstellungen seiner Regierung in den allgemeinen russischen Geschichten (Karamsin, Solowjow etc.) noch die in Kostomarows Russ. Gesch. in Biographien (I. 223—292) oder die von Čečulin (1894, 39 SS., mir nicht zugänglich, vgl. jedoch Jahresber. d. Geschw.) entsprechen der Wichtigkeit des Gegenstandes ganz. Demselben Zweck — bescheidene Beiträge zur Aufklärung von Einzelfragen zu bieten — dienen auch meine zwei kleinen Programmaufsätze (Radautzer Gymnas. 1902 und 1903) über Iwans Jugendzeit und die Pskowische Geschichte 1462—1481. — Gerne hätte ich auch die kasanischen Feldzüge und manche andere Streitfrage hier behandelt, der Raum gestattet es nicht. — In der Transskription der Namen im Text folgte ich möglichst dem allgemeinen Gebrauch ausser š = sch, č = tsch, šč = schtsch, ž = französ. j. Für die russisch zitirten Stellen hielt ich mich an die Vorschläge von Minzes, Deutsche Zsch. f. Geschichtswiss. VI (1890) S. 373—381, VIII 159 f. IX. 314—319.

Ich möchte noch erwähnen, dass für die Zitate, so weit möglich Karamsin deutsche Ausgabe (d.) benützt wurde, nur wo diese nicht ausreichte, die russische von Einerling 1842 (r.). — Die Abkürzungen der Büchertitel sind hoffentlich überall verständlich, nur für die Chroniken möge hier ein kurzes Verzeichnis folgen:

I. Abschnitt. Russland 1470—1472.

1. Vorgeschichte des nowgorodischen Feldzugs.

Die nowgorodischen Chroniken enthalten fast gar keine Nachrichten über die Beziehungen zu dem moskauischen Grossfürsten in den letzten Jahrzehnten nowgorodischer Selbständigkeit. Was uns darüber bekannt geworden ist, stammt fast ausschliesslich aus moskauischen Quellen und muss daher mit grosser Vorsicht benützt werden. Der ausführliche Sonderbericht, welcher in mehreren Chroniken ganz gleichlautend erhalten ist[1]), gründet sich in der Erzählung der dem Kriege vorhergehenden Ereignisse fast ausschliesslich auf Briefe des Metropoliten Philipp, welche dieser ganz im Interesse Moskaus stehende Kirchenfürst im Jahre 1470—1471 an die Nowgoroder richtete[2]).

Es wird diesen zum Vorwurfe gemacht, dass sie Gebiete, welche sie im Frieden von 1456 an Iwans Vater Wassilij abgetreten hatten, nach dessen Tod wieder an sich rissen und die Einwohner auf Nowgorods Namen vereidigten[3]), dass die Volksversammlung sich ganz selbständig verwaltete und erklärte, der Grossfürst besitze in ihrem Gebiete weder Land noch Wasser[4]), dass sie in die Gerichtsbarkeit der grossfürstlichen Statthalter im Gorodišče eingriff und moskauische Bürger bedrückte[5]). In vielem anderen noch sollen sich die Nowgoroder gegen den Grossfürsten vergangen haben[6]), aber es dürften wohl auch von moskauischer Seite Übergriffe geschen sein, die uns nur infolge der Beschaffenheit der Quellen nicht überliefert sind.

Polnoe Sobranie russkih ljetopisej (P. S. R. L., Vollständ. Sammlung russ. Chron.).

Bd. III, III. Novgorodskaja ljetopisj (III Nowg.).

Bd. IV., IV. Novg. u. I. Pskovskaja lj. (IV. Nowg., I. Psk.).

Bd. V., II. Pskovskaja u. I. Sofijskaja lj. (II Psk., I. Sof.).

Bd. VI., I. Sof. (Ende) u. II. Sofijskaja lj. (I. Sof. u. II. Sof.).

Bd. VIII. Voskresenskaja lj. (Wosskr.).

Bd. XV. Tverskaja lj. u. litovskaja lj. waren mir nicht zugänglich.

[1]) I. Sofische Chronik, Polnoe sobranie russkih ljetopisej VI. 1—15; II. Sof. Chronik l. c. VI. 194, Wosskressenskische Chronik, l. c. VIII. 159—168.

[2]) Auf diese Tatsache scheint noch nicht mit dem gehörigen Nachdruck hingewiesen worden zu sein; eine ganz vorübergehende Andeutung findet sich in den Anmerkungen am Ende des ersten Bandes der Akty istoričeskije (Nr. 116).

[3]) Brief Philipps von Anfang 1471. Akty ist. I. Nr. 280. p. 312. col. 2. = I. Sof. VI. 3.

[4]) Dies ist eine von Kostomarow Ist. monogr. VII. 163. herrührende Interpretation.

[5]) Quellen wie Anm. 3.

[6]) Akty ist. l. c. „und in vielem anderen klagt der Grossfürst über euch“.

Kurz, während des Jahres 1470 begannen sich die Verhältnisse zwischen Iwan und den Nowgorodern immer mehr zuzuspitzen, und der erstere versuchte vergebens, durch mehrere Gesandtschaften seinen Willen gegenüber der Stadt durchzusetzen[1]. Das mochte ihn um so mehr erzürnen, als er eben vorher ihrem Oberhaupt, dem Erzbischof Jonas, in dessen Streitigkeiten mit Pskow zum zweitenmale seine Unterstützung geliehen hatte[2]. Trotzdem er sich hier ganz loyal gegen Nowgorod benahm, gelang es nicht, die obwaltenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und während des Sommers des Jahres 1470 dürfte in der Republik die litauische Partei, welche ja seit einem Jahrhundert dort bestand, die Oberhand gewonnen haben, und was war auch natürlicher, als dass Nowgorod, welches von der aufsteigenden Macht Moskaus alles zu fürchten hatte, welches der letzte Angriff Wassilij des Blinden (1456) schon so schwer getroffen hatte, jede sich darbietende Gelegenheit ergriff, um sich durch Anlehnung an Litauen dem drohenden Untergang zu entziehen; denn wenn auch Iwan sich bis dahin sehr friedlich gezeigt hatte, so war doch bei der allgemeinen aggressiven Tendenz der moskauischen Herrscher ein Entscheidungskampf auf die Dauer nicht zu umgehen, und da war es von höchster Wichtigkeit, sich vor allem der Freundschaft des steten Rivalen Moskaus, Litauens, zu versichern. Es ist schwer, hier von Recht oder Unrecht zu sprechen und sich alle die gehässigen Anschuldigungen zu eigen zu machen, in denen sich die offiziellen Chronisten jener Zeit gegen die litauische Partei in Nowgorod und speziell gegen die Familie der Borezki ergehen. Dass sich die Stadt durch den freiwilligen Anschluss an Litauen gegen das historische und formale Recht verging, da die Oberherrschaft über sie seit mehr als zweihundert Jahren dem jeweiligen Grossfürsten von Wladimir gebührte, ist ja zweifellos, aber andererseits zwang sie der Selbsterhaltungstrieb, Hilfe zu nehmen, wo man sie bekam.

Von einem Vergehen gegen das Russentum — selbst wenn man diese anachronistische Beurteilung gelten lassen wollte — lässt sich kaum sprechen, denn der Staat, dem sich Nowgorod jetzt näherte und um die Jahreswende 1470, unterwarf, war mehr als halbrussisch, seine Staatssprache war russisch, und der Fürst, den es von dort erhielt, war ein gut orthodoxer Russe[3]. Damit ist auch die einzige damals

[1]) Akty ist. l. c. „und er hat oft zu euch gesendet, ihr möget euch bessern“.

[2]) Vgl. Radautzer Gymnasialprogr. 1903. S. 7 f.

[3]) Über das Russentum in Litauen vgl. weiter unten S. 616. A. 8. — Über die Person des Fürsten S. 610. A. 3.

unumgängliche Rücksicht, die auf die orthodoxe Religion, gestreift. Auch diese letztere wurde in dem später zu besprechenden Vertrage ausreichend geschützt, aber dennoch lässt sich nicht leugnen, dass dies ein heikler Punkt war: die Tatsache, dass der litauisch-polnische Herrscher, dem sich Nowgorod unterwarf, ein Katholik war, gab dem moskauischen Grossfürsten die Möglichkeit, die Sache nicht nur zu einem Streit um sein Recht, sondern auch zu einem Glaubenskrieg zu machen, gegen die „gottlosen Abtrünnigen“, die sich dem „verfluchten Ljachen, dem heidnischen Lateinerkönig“ ergeben hatten[1]).

Eine Zeit lang hatte es den Anschein, als sollte der Krieg noch im Jahre 1470 ausbrechen. Nach den vorerwähnten Gesandtschaften Iwans[2]) nach Nowgorod kam endlich, etwa im Oktober, von dort der Possadnik[3]) Wassilij Ananjin nach Moskau, aber er berichtete nur über einheimische Dinge, wenn ihn die moskauischen Bojaren über die Streitpunkte mit Moskau befragten, entgegnete er nur, darüber habe er keine Instruktion[4]). So wurde er mit einer scharfen Antwort heimgeschickt[5]) und sofort begannen Rüstungen in Moskau, während zugleich auch ein Bote nach Pskow abging, um dieses gegen Nowgorod aufzubieten, wenn letzteres nicht zurückwiche[6]).

Dieser Bote, der Bojar Seliwan, kam in den Weihnachtsfasten in Pskow an[7]), zu einer Zeit, da der Tod des Wladika Jonas (5. No-

---

[1]) I. Sof. VI. 1—15. passim. II. Sof. 191. Wosskr. 163. — Der Metropolit ist verhältnismässig massvoll. (Akty ist. l. c.). Vgl. Pomjalovski Žurnal minist. nar. prosveść. Jan. 1898. Bd. 315. S. 60.

[2]) Kostomarow l. c. VII. 164. sagt, dass die Volksversammlung auf die Gesandtschaft Iwans entgegnete: „Nowgorod ne otčina velikogo knjazja, a sam sebje gospodin“, und darauf mit der Bitte um Michail Olelkowič an Kasimir sandte.

[3]) Über die Possadnike von Nowgorod vgl.: Oposadnikah novgorodskih 1820. Vgl. über das Amt Bestužew — Rj. I. 253 f. — Neben dem Fürsten aus dem Hause Rurik, der für eine russische Republik nach der allgemeinen Vorstellung unentbehrlich war, stand als „Bürgermeister“, wie ihn die deutschen Quellen bezeichnen, der Possadnik stepennyj; während der Tysjacki als Heerführer (dux, Herzog) zu betrachten ist.

[4]) Akty ist. I. 513. = I. Sof. VI. 4.

[5]) Ebenda. „Ispravitesja ko mnje, moja otčina, soznajtesja, (a) v zemli i vody moi (velikogo knjazja) ne vstupajtesj(a), (a) imja moe [velikogo knjazja] deržite (vel. knj.) čestno i grozno (po starinje), a ko mnje (k velikomu knjazju) posylajte biti čelom po dokončaniju; a jaz vas (svoju otčinu) žalovati hoću i v starinje deržu“. Das Zeichen ( ) bedeutet die nur in I. Sof. vorkommenden Ausdrücke, [ ] eine Stelle, die dort fehlt.

[6]) Akty ist. l. c. = I. Sof.

[7]) I. Pskowische Chronik, P. S. R. L. IV 236.

vember 1470) [1]) und die Wahl seines Nachfolgers die Lage noch mehr komplizirten. Am 8. November traf Fürst Michael Olelkowič, den sich die Nowgoroder von dem litauisch-polnischen König Kasimir erbeten hatten, mit zahlreichem Gefolge von Kiewern in der Stadt ein und wurde freudig empfangen, der dienende Fürst Wassilij Wassiljewič Šujski dagegen in die Dwinagebiete gesendet, um diese Gegenden zu besetzen und vor einem moskauischen Angriffe zu schützen. Dass man aber nicht gesonnen war, mutwillig den Grossfürsten zu reizen, zeigt die Tatsache, dass man seine Statthalter nicht vertrieb, sondern ruhig im Gorodišče beliess [2]), woraus sich vielleicht auch schliessen lässt, dass Fürst Michael nicht als Statthalter Kasimirs, sondern als dienender Fürst zu betrachten sein wird [3]), was doch einen bedeutenden rechtlichen Unterschied involvirt. Denn während die Annahme eines Statthalters bereits die Anerkennung von Kasimirs Oberhoheit bedeutet hätte, war dies bei der eines dienenden Fürsten aus dem litauischen Staate nicht der Fall; solche Fälle waren auch schon früher sowohl in Nowgorod als in Pskow vorgekommen, ohne dass man sie als Abfall von Moskau aufgefasst hätte. Seine Hauptstütze in Nowgorod scheint eine mächtige Frau, Marfa Isakowa Borezki gewesen zu sein, der man von moskauischer Seite den Plan zuschrieb, nach Michaels Rat einen litauischen Grossen zu heiraten und an dessen Seite unter litauischer Oberhoheit über die Stadt zu herrschen [4]). Mit Hilfe ihrer Söhne, von denen zwei, Kasimir und Dmitri stärker hervortreten, und des gleich zu erwähnenden Pimen nahm sie in Nowgorod jedenfalls eine hervorragende Stellung ein und warf das Gewicht ihres Einflusses ganz zu Gunsten Litauens in die Wagschale.

[1]) So Russkaja ljetopisj po Nikonovu spisku (Nikon, alte Ausgabe 1767–1792) VI. 16. Die übrigen Chroniken geben teilweise dieses, teilweise ganz andere Daten (4., 8., 11. Nov.) an. Die russischen Schriftsteller, von denen ich nur Makarij. Ist. russk. cerkvi VII. 172 und Golubinski. Ist. russk cerkvi II. II. 536 nenne, haben den 5. Nov. angenommen.

[2]) Wosskr. VIII. 160. Nikon VI. 19.

[3]) So urteilt auch Belajew, Razskazy. II. 550–551. Długosz. XIV. 547. nennt ihn „praefectus". Stryjkowski. II. 272. „namjestnik", Kojalowicz Hist. Lithuan. II. 239. „gubernator". — Es muss hervorgehoben werden, dass Michael, der Bruder des Fürsten Semen Olelkowič von Kiew, aus einer Familie stammte, welche als ein Hort der orthodoxen Kirche im litauischen Reiche bekannt war. Vgl. die Briefe des Metropoliten Jonas, Akty istor. I. nno. 62. 273., auch Narbutt. Dzieje nar. litew. VIII. 179.

[4]) Dies stützt sich nur auf I. Sof. VI. 5. — In Bezug auf die häufig stark ausgeschmückte Geschichte der Marfa und ihre Wichtigkeit sei z. B. auf die sehr richtige Bemerkung bei Schiemann I. 329. A. verwiesen. Ihre Bedeutung ist auf ein entsprechendes Mass zu reduziren. Ihr Gatte war Isak Andrejewič Borecki. Akty istor. I. 102.

Eine Woche nach der Ankunft des Fürsten Michael, am 15. November wurde die Neuwahl des Wladika vorgenommen. Die Aussichten waren zwischen drei Beamten des Verstorbenen, Warssonowjew, Pimen und Feofil geteilt[1]), und letzterer wurde gesetzmässig gewählt[2]); nun soll sich die Frage erhoben haben, ob man ihn in Moskau oder in Kiew weihen lassen solle. Man erzählt, dass Pimen, dessen Wahl die litauische Partei gewünscht hatte, und der auch die ihm anvertraute Kasse des Wladika Jonas nicht geschont haben soll, um für sich Stimmung zu machen[3]), bereit gewesen war, nach Kiew zu gehen und sich von dem dortigen Metropoliten weihen zu lassen, was Feofil abgelehnt zu haben scheint. Wenn aber derartige Gedanken aufgetaucht waren, — und Marfa soll mit dem von Pimen zur Verfügung gestellten Geld eine zahlreiche Partei im Volke gewonnen haben[4]) — so wurden sie durch die Wahl Feofils zunichte[5]), ja Pimen wurde sogar nach wenigen Tagen, nachdem man wahrscheinlich seine Unterschleife entdeckt hatte, gefangen genommen, gefoltert, mit 1000 Rubeln gebüsst, und ihm die Kassenverwaltung entzogen[6]). Hierauf sandten die Nowgoroder den Bojaren Mikita Ssawin an den Grossfürsten und den Metropoliten mit der Bitte um einen Geleitsbrief für Feofil und dessen Begleitung[7]). Vielleicht hatte der Gesandte auch sonst beruhigende Erklärungen zu geben, denn Iwan stand von den Rüstungen ab und gab den gewünschten Geleitsbrief[8]). So schien es noch ein-

[1]) I. Psk. 235. Über den Wahlvorgang siehe Makarij V. 103—104. Golubinski II. 1. 536 f. Kostomarow. VIII. 277 f.

[2]) Wosskr. 159. Nikon. 16. ‚po starinje‘.

[3]) I. Sof. VI. 5. 6. II. Sof. 191. — Kostomarow VII. 169 sagt, man versuchte im Volke die Meinung zu erwecken, dass man Feofil verlassen und Pimen wählen könne, der dann nach Kiew gehen würde. Aber ich wage nicht, diese Ansicht, die sich wohl auf I. Sof. l. c. gründet, anzunehmen, denn es dürfte sich hier nur um eine Nachholung handeln. Wollte man nur nach der Anordnung der Chronik, welche für diese Dinge von den Briefen des Metropoliten unabhängig ist, urteilen, so müsste das erst in die Zeit nach Eintreffen des Geleitbriefes fallen, was unmöglich ist, da damals Pimen schon längst gestürzt war.

[4]) I, Sof. VI. 6.

[5]) Es ist daher unrichtig, wenn Pelesz. Gesch. der Union etc. I. 452 behauptet, dass Nowgorod sich 1471 für die Union erklärte. Überdies soll nach Makarij IX. 37 ff., Golubinski II. 1. 534 A. 2 der litauische Metropolit von Kiew Gregor gerade damals von der Union abgefallen und zur Orthodoxie zurückgekehrt sein. [6]) I. Psk. 235—236.

[7]) Der Bojar heisst in Akty ist. 1. Nr. 280 und I. Sof. VI. 4. Mikita Ssawin, Akty istor. I. Nr. 279 (Geleitsbrief des Metropoliten für Feofil. November 1470) Ssawič, und in Nikon, VI. 17. Mikita Larionow. Er hiess also wohl Mikita Larionow Ssawin.

[8]) Akty ist. Nr. 279 und 280. In letzterem Brief nimmt der Metropolit

mal möglich, den Frieden zu erhalten, aber nur kurze Zeit. Als der Brief des Grossfürsten in Nowgorod ankam, war die litauische Partei schon Herrin der Situation; sie soll durch Bestechung der ärmeren Leute diese gewonnen und eine Art Gewaltherrschaft in der Volksversammlung geführt haben. Ob wirklich der Ausdruck „Väterliches Erbteil", welchen Iwan in seinem Briefe auf die Stadt anwendete, das Volk in Wut versetzte[1]), möchte zu bezweifeln sein, denn diese Benennung ist auch schon früher sowohl von ihm wie von dem Metropoliten gebraucht worden; vielmehr wurde es durch das böse Zusammentreffen empört, dass ungefähr zur selben Zeit wie der Geleitsbrief des Grossfürsten auch eine Botschaft der Pskower eintraf, welche das von Seiten des letzteren an sie ergangene Aufgebot meldeten und zugleich sich zur Vermittlung erboten[2]).

Da brachen die Leute in den Ruf aus: „Wir sind freie Leute, wir, Gross-Nowgorod, der Grossfürst tut uns viele Beleidigungen an, wir wollen zu Litauen"[3]). „Der Grossfürst sendet uns den Geleitsbrief", sagten andere, „und bietet zugleich die Pskower gegen uns auf"[4]). Eine moskauische Nachricht behauptet, dass speziell die Borezki's und ihre Mutter Marfa das Volk aufregten und Leute mieteten, welche die Gegenpartei mit Steinen bewarfen[5]). Jedenfalls muss die Aufregung in der Stadt einen hohen Grad erreicht haben. In dieser Stimmung beschloss die Volksversammlung die Unterwerfung unter Litauen; trotz der Einsprache der moskaufreundlichen Beamten setzte man einen Vertrag auf, sandte denselben an König Kasimir und schloss mit diesem, doch nur als Herrscher von Litauen, einen Bund, in welchem die orthodoxe Religion ausreichend gesichert wurde und alle Vorteile auf Seiten Nowgorods lagen. Kasimir erhielt einige Steuern und das Recht, seinen Statthalter in das Gorodišče zu senden, doch sollte es nur ein Fürst von orthodoxem Glauben sein. Wenn

für sich und die Mutter des Grossfürsten das Verdienst, den letzteren zur Erteilung des freien Geleites bestimmt zu haben, in Anspruch. Darnach I. Sof. VI. 4.

[1]) So nach Wosskr. 159. Nikon VI. 18. 19.

[2]) Vgl. oben S. 609. Dies gibt der Metropolit selbst als Anschuldigung der Nowgoroder an und klärt die Sache so auf, dass Iwan zu den Pskowern sandte, als er noch keine Hoffnung auf Genugtuung von Seiten jener hatte. „a kak prišlo vaše čelobitie, i . . . Vel. Knjazja togo časa i žalovanie poslo". Man betrachtete demnach in Moskau die Sendung des Ssawin als ein wichtiges Zugeständnis der Nowgoroder.

[3]) Wosskr. 159. Nikon. VI. 18. 19.

[4]) Akt. ist. I. p. 513. Die Gesandtschaft der Pskower mit dem Angebote der Vermittlung wird auch erwähnt I. Psk. 236.

[5]) Wosskr. 159.



es ihm gelinge, Nowgorod Frieden von Moskau zu verschaffen, so solle er einmal die sogenannte schwarze Steuer, eine allgemeine Volksabgabe, erhalten. Bei einem Angriff Moskaus aber solle er selbst mit seinem ganzen litauischen Rate zu Pferde sitzen und die Stadt verteidigen. Sei er aber vor Schlichtung der Angelegenheit gezwungen, nach Polen oder Preussen abzureisen, so solle der litauische Rat die Verteidigung übernehmen. Den griechischen Glauben solle Kasimir nicht antasten, ihren Wladika dürften die Nowgoroder weihen lassen, wo sie wollten, römisch-katholische Kirchen solle der König weder in Nowgorod noch in dessen Besitzungen errichten lassen[1]).

Hiemit war der entscheidende Schritt getan, nach dem es kein Zurückweichen mehr gab. Weder die Gesandtschaften des Grossfürsten noch die des Metropoliten vermochten etwas daran zu ändern[2]). obwohl in Nowgorod nach der Freude über den Abschluss des litauischen Bundes eine gewisse Ernüchterung eingetreten sein muss, als der vor kaum vier Monaten eingetroffene Fürst Michael am 15. März 1471 unmutig aus der Stadt fortritt und auf dem Wege das Land bis zur Grenze tüchtig ausplünderte[3]). Aber die Dinge waren schon zu weit gediehen, um eine friedliche Lösung zuzulassen, und so entschloss sich Iwan, wie es scheint, durchaus nicht leichten Herzens, zum Kampf und teilte dies seiner Mutter, dem Metropoliten und seinen Bojaren mit, welche seinen Entschluss lobten und ihn zu energischem Vorgehen aneiferten. Er sandte an seine Brüder, die Bischöfe, Fürsten, Bojaren, Wojwoden und alle Krieger seines Reiches und liess sie bei Moskau zusammenkommen.

---

[1]) Dieser Vertrag ist abgedruckt in Akty archeogr. eksped. I. Nr. 87. (mir nicht zugänglich). Ich gebe den Auszug nach Karamsin (russ.) VI. Anm. 42. Er findet sich auch bei Narbutt, Dz. nar. lit. VIII. Anhang Nr. 1. S. 1—16 nach Akty arch. eksp. l. c.

[2]) Iwan hat nach Gewährung des freien Geleites sicher noch ein — vielleicht zweimal Ermahnungen nach Nowgorod gesendet, (Wosskr. 160—161 mit I. Sof. VI. 8. vgl. Kostomarow VII. 174—175, Solowjow V. 20 f.), der Metropolit zweimal, Anfang 1471 und am 22. März 1471 (Akty ist. I. nn°. 280. 281).

[3]) I. Psk. 237. — II. Sof. 191 ebenso Kronika Bychowca ed. Narbutt p. 61 gibt als Ursache von Michaels Abzug aus Nowgorod die Nachricht von dem Tode seines Bruders Semen von Kiew an, indem er das dortige Fürstentum in Besitz nehmen wollte. Aber als er dort ankam, sass schon der Statthalter Kasimirs Martin Gastold dort, da der König die Gelegenheit benützt hatte, dieses wichtige Fürstentum in eine litauische Starostei zu verwandeln, und Michael musste sich mit seinem ihm schon früher zugewiesenen Teilfürstentum Kopyl begnügen. Vgl. Długosz XIV. 547. Darnach alle folgenden, Cromer, Strykowski etc. Vgl. Narbutt. Dzieje starżoytne Lit. nar. (Wilno 1838) VIII. 184.

Als sie aber eintrafen, wurde er wieder schwankend und unsicher, ob er bei schon so vorgerückter Jahreszeit[1]) den Zug noch unternehmen solle, da die grossen Moräste rings um Nowgorod einen Sommerfeldzug immer zu einer sehr schwierigen Unternehmung machten. Schliesslich aber entschied er sich, wahrscheinlich nach einer neuen Beratung mit den versammelten Grossen[2]), endgiltig zum sofortigen Krieg; er vollendete seine umfangreichen Rüstungen und sandte die Kriegserklärung ab[3]).

2. Litauen und die Tataren um 1471.

In diesem fortwährenden Zögern und Schwanken des Grossfürsten zeigen sich die Einwirkungen der litauischen und tatarischen Verhältnisse und es ist daher notwendig, ihre Entwicklung darzulegen.

Die Jahre 1471 und 1472 bezeichnen für Litauen gegenüber Moskau eine so günstige politische Konstellation, wie sie nur noch einmal (1480) sich darbot. Es war die Möglichkeit gegeben, im Bunde mit dem Chan des goldenen Lagers den gemeinsamen Feind anzugreifen, und wäre dies gelungen, während Iwan vor Nowgorod stand, so lassen sich die Folgen gar nicht absehen, leicht hätten sie Moskau höchst verderblich werden können[4]). Dass aber Litauen unfähig war, die Gunst der Verhältnisse auszunützen, lag nicht zum geringsten Teil an seiner durch die Union mit Polen bedingten Gebundenheit. Seine grossartige Machtentfaltung seit Gedimin[5]) hatte mit dem Tode Witolds, des „letzten grossen Litauers“[6]) ein plötzliches, man möchte fast sagen, unmotivirtes Ende erreicht und die Thronstreitigkeiten nach seinem Tode zu einer Unterordnung Litauens unter Polen geführt, welche in den realen Machtmitteln der beiden Staaten keine ganz genügende Erklärung findet. Als dann nach dem gewaltsamen

[1]) Wosskr. 161. Nikon VI. 21.

[2]) Diese Beratung muss nach dem Ausdrucke „poneže ljetnee uže vremja“ (Wosskr. Nik. l. c.) in den Mai fallen, nicht wie Kostomarow VII. 177 annimmt, in den März.

[3]) Wosskr. und Nikon, l. c.

[4]) Vgl. Caro. Gesch. Polens. V. 2. 544, der jedoch den Tataren hier mit Unrecht Unzuverlässigkeit vorwirft. Sie hielten 1380, 1472 und 1480 ihr Wort sehr gut, aber Litauen blieb im entscheidenden Moment aus. Das wird auch speziell für 1480 von den Chanen der goldenen Horde stets hervorgehoben. Vgl. Pulaski, Stosunek Polski z Mendli Girejom. Dokumente p. 238, Nr. 39a, u. sonst.

[5]) Vgl. z. B. Antonowič, Očerk istorii vel. knjaž. litovskago p. 39 sqq.

[6]) Schiemann. I. 534. Vgl. Witolds Charakteristik bei Caro. III. 624—627. Schiemann I. 544—547.

Tode des tyrannischen Sigmund Kejstutowicz der junge Prinz Kasimir auf den litauischen Thron kam (1440), schien dem Staate unter der kräftigen vormundschaftlichen Regierung Jan Gastolds eine Periode neuen Aufblühens bestimmt zu sein; seine Stellung wurde in kurzer Zeit wieder eine höchst achtunggebietende[1]. Der innere Friede wurde so ziemlich hergestellt, den perekopschen Tataren ein Chan[2], den Nowgorodern ein litauischer Fürst gegeben (1445), Twer sowie der Fürst von Nowosilsk und Odojew[3] unterwarfen sich Litauen, und dieses rächte kräftig einen von Moskau versuchten Anfall[4], so dass es nach allen Seiten eine imponirende Stellung einnahm, die sich auch in der kühlen Zurückhaltung in der polnischen Thronfrage zeigte. Mit der Annahme der polnischen Krone durch Kasimir trat ein Stillstand in der äusseren politischen Machtentwicklung Litauens ein, der nach kurzer Zeit einem unzweifelhaften Rückgang platzmachte. Einige Jahre hindurch war das zunächst noch wenig bemerkbar, und der Vertrag mit Moskau vom 31. August 1449[5] zeigt Litauen in ungeschwächter Machtstellung im Osten. Für die Grenzen wurde als Normaljahr das Todesjahr Witolds (1430) angenommen, Twer als litauisches Fürstentum anerkannt und Rjasan der Übertritt in das gleiche Verhältnis freigestellt. Dagegen erhielt Moskau Nowgorod und Pskow zugewiesen, Kasimir wurde das Recht abgesprochen, ihre Unterwerfung anzunehmen oder sich einzumischen, wenn Wassilij einen Streit mit ihnen auszutragen habe[6].

[1] Über diese Jahre vgl. Stryjkowski II, 206—213. Narbutt. Dz. nar. Lit. VIII. 23 ff. Caro. IV. 241—276.

[2] Kronika Bychowca ed. Narbutt. p. 56. Stryjkowski II. 212—213. Kojalowicz. Hist. Lithuana II. 195. Narbutt. Dz. nar. Lit. VIII. 53—55. Über Hadji Girej vgl. Radautzer Gymnasialprogramm 1902. p. 33 sq. A. Wie wichtig die Sache Stryjkowski schien, zeigt, dass er sie auch in seinem kurzen versifizirten „Goniec cnothy do prawych slachciczów“ (ed. Daniłowicz. II. p. 554) ausführlich beschreibt.

[3] Für Twer II. Psk. V. 30., Twersche Chronik XV. 49. sub a°. 1442. Narbutt. Dzieje Litews. nar. VIII. 36. A. (nach Akty sobr. archeogr. kom. Petersb. 1836. T. I. Nr. 33. p. 25 sq.). Die Unterwerfungsurkunde des Fürsten Feodor Lwowić von Nowosilsk und Odojew findet sich: Akty zapadnoj Rossii. I. Nr. 41. p. 55—56.

[4] Stryjkowski II. 210—211. Narbutt VIII. 49—51. Caro. IV. 273.

[5] Akty zap. Rossii. I. Nr. 50. p. 62—65. Nach Stryjkowski II. 211 scheint es, als ob schon vor der Annahme der polnischen Krone durch Kasimir ein Vertrag mit Moskau geschlossen worden wäre.

[6] Es ist darnach nicht gut zu verstehen, wie die litauischen und polnischen Historiker auch fernerhin Nowgorod und Pskow als litauisches Gebiet bezeichnen konnten. So von Długosz (XIV. 697) an fast alle späteren. Cromer. De orig. et rebus gestis Polonorum. (Basil. 1555) p. 631. Stryjkowski. II. 282. Kojalowicz II. 247. Von den neueren: Solignac. Hist. de Pologne. (Paris 1750)

Aber so günstig diese Bedingungen für Litauen gewesen wären, sie blieben tatsächlich ohne Wirkung. Sowohl Twer wie Rjasan mussten sich in wenigen Jahren der moskauischen Hegemonie fügen[1]), und Kasimir, immer mehr in die Interessen Polens und die politischen Bewegungen des Westens hineingezogen, begann die östliche Politik zu vernachlässigen[2]) und tat nichts, um die erwähnten Verluste zu verhüten oder wieder gutzumachen. Seit er die Unterwerfung des preussischen Bundes und damit den Krieg gegen den deutschen Orden angenommen hatte[3]), war er geradezu ausserstande, etwas gegen Moskau zu tun; die Aufnahme des unirten Metropoliten Gregor (1458) und die wenigstens teilweise Durchführung der kirchlichen Union auf litauisch-russischem Gebiete war das einzige, was er in dieser Richtung unternahm[4]). Die gewaltigen Kräfte des litauischen Reiches blieben brach liegen, und ausser dem unglückseligen Streit mit Polen um Podolien und Wolynien[5]), welcher doch zu nichts führte, und den zeitweiligen Bewegungen, welche die Unzufriedenheit mit der schwachen östlichen Politik des Königs und das Verlangen nach einer selbständigen Regierung des Reiches hervorriefen[6]), genoss es eines tiefen Friedens, der aber nicht zu seiner Stärkung beitrug. Die einzige wichtigere Tat in dieser Zeit war die Einführung eines Gesetzbuches im Jahre 1468, des „Sudebnik“, welches grosse Verwandtschaft mit den russischen Rechtsbüchern der Zeit aufweist[7]). Die Spaltung zwischen dem litauischen und dem russischen Element[8]), welche seit dem Tode Witolds hervorgetreten

IV. 229. Lelewel. Hist. de Pologne. (Paris 1844). Atlas. Blatt VII. Vgl. die Auslegung bei Narbutt VIII. 86.

[1]) Für Twer: Sobr. goss. gr. i dog. I. nn°. 76. 77. p. 171—176. ca a°. 1451. Boris von Twer spricht: „a byti nam, brate, na Tatar i na Ljahi i na Litvu za odin . . .“ — Rjasan wurde von Iwan kurz nach dessen Thronbesteigung in vollständige Abhängigkeit gebracht.

[2]) Vgl. Caro. Gesch. Pol. V. 2. 503 erster Absatz.

[3]) Długosz. XIV. 159—172. Caro. V. 1. 23—27. Die betreffenden Aktenstücke bei Dogiel. Codex diplom. Polon. et Lith. IV. NNr. 104—113.

[4]) Radautzer Progr. 1902. S. 34 und 39.

[5]) Caro V. 2. 503—512.

[6]) Solche Bewegungen werden in den Jahren 1455—1456, 1461, 1463—1464, und später noch 1478, 1479—1480 erwähnt. Długosz XIV. 198, 314. 385—386 (cf. 366 und 372) 669—670. 698. — Stryjkowski bringt hier um gar nichts mehr II. 248. 250—251. 259—260. 265 mit 266—267. 283. Narbutt. VIII. öfter spec. 210—211. — Caro. V. 2. 504—506. 507. 509. 514. Im ganzen scheint es aber Kasimir keine bedeutenden Schwierigkeiten gemacht zu haben, wieder Ruhe zu schaffen.

[7]) Akty zap R. I. Nr. 67. S. 80.

[8]) Über die starke Russifizirung des litauischen Reiches seit dem 13. resp. 14. Jahrhundert bis gegen das Ende des 15. vgl. z. B. Documents servants à

war, und die vielleicht durch gemeinsame Unternehmungen nach aussen hätte verwischt werden können, blieb fortbestehen[1]), die Einführung der Union und die Propaganda für sie, die polnische Einwanderung[2]), die militärische Vernachlässigung des Landes und der Grenzen[3]) und seine Ausnützung für speziell polnische Zwecke[4]) waren nicht geeignet, die bestehenden Schwierigkeiten zu heben. Eine volle Manneskraft hätte dazu gehört, um ihrer Herr zu werden, Kasimir aber war nicht der Genius, um neben den schwierigen polnischen Regierungsgeschäften auch den litauischen gerecht werden zu können[5]). Nach dem siegreichen Ausgange des preussischen Krieges (1466)[6]), welcher doch wenigstens für Polen nationale Ziele verfolgte, hätte er nun freie Hand gegen Moskau gehabt, und sicherlich wird man schon damals in Litauen die Nowgorod drohende Gefahr ebensogut vorhergesehen haben, wie in Livland[7]). Aber da trat wieder die Frage der böhmischen Thronfolge hervor, in die Kasimir durch die päpstliche Politik hineingezogen wurde[8]). Dass er sich entschloss, die Kandidatur seines Sohnes Wladyslaw in Böhmen mit den Waffen durchzusetzen, war das entscheidende Moment, welches den Untergang Nowgorods und die Schwächung der litauischen Politik gegenüber dem Osten auf lange Jahre hinaus verursachte. Mit dem Aufwande an politischem Scharfsinn, Geld und militärischen Machtmitteln[9]), welche er hier einsetzte,

eclaircir l'hist. des provinces occidentales de la Russie p. XXIX. sqq., auch Antonowič, l. c. p 44 f. Kojalowicz im Sbornik statej (herausgeg. von Šolkovič. Wilna 1885) I. 128–141.

[1]) Doch ist zu erwähnen, dass Kazimir Gleichheit zwischen den Litauern und Russen herstellte und sie den polnischen Herren ausdrücklich gleichstellte. Akty zap. R. I. Nr. 61. Vgl. Documents (vorige Anm.) p. LXIII.

[2]) Caro V. 2. 517.

[3]) Kojalowicz Hist. Lith. II. 246: omnia ac praesertim res militaris negligenter administrabatur . . .

[4]) Stryjkowski II. p. 248. 255–256. Im Jahre 1460 soll Kasimir 8000 Mann und 80.000 Dukaten von Litauen erhalten haben.

[5]) Vgl. Caro V. 2. 503.

[6]) Długosz XIV. 426 sqq. Das Friedensinstrument. Dogiel. Codex dipl. IV. Nr. 122. p. 163–174. Długosz XIV. 454 sqq.

[7]) Richter, Gesch. d. Ostseeprov. I. 2. 27.

[8]) Długosz XIV. 467–468.

[9]) Im J. 1471 gab er Władysław 9000, dem anderen Sohne Kasimir 12.000 Mann mit (Dług. XIV. 555, 557). 1474 sammelte er ein Heer von 60—70.000 Mann. (Dług. XIV, 610. Vgl. Caro V. 1. 395 A. 1). Wo es sich um die böhmisch-ungarische Frage handelte, brachte er eben doch immer alles auf und bei seiner notorischen Geldnot liegt es nahe zu vermuten, dass sehr häufig Litauen irgendwie aushelfen musste: denn dort war sein Einfluss doch unendlich grösser als in Polen. Stryjk. II. 277.

hätte er vielleicht auch im Osten so manches erreichen können und dort errungene Erfolge wären doch für die Zukunft seiner Reiche von ganz anderer Bedeutung gewesen, als die Erwerbung eines Thrones für seinen Sohn.

Trotzdem er sich aber hier schon so tief eingelassen hatte, scheint er es doch eine Zeit lang für möglich gehalten zu haben, in der nowgorodischen Angelegenheit gegen Moskau aufzutreten; um die Mitte des Jahres 1470 dürfte er die Bitte der Nowgoroder um einen Fürsten aus seinem Reiche erhalten haben, zu Ende des Jahres[1]) ging er nach Litauen und wird wohl um die Jahreswende 1470—1471 den schon besprochenen Vertrag mit Nowgorod abgeschlossen haben. Eben damals hat er wahrscheinlich die Verbindung mit dem goldenen Lager, von der noch zu sprechen sein wird, angeknüpft. Nachdem er sich einige Zeit in Grodno und Troki aufgehalten hatte, kam er nach Wilna, wo er die Gesandtschaften der livländischen Deutschen[2]) und der Pskower[3]) empfing. Den letzteren versprach er, selbst zur Grenze kommen zu wollen, um die Streitigkeiten, wegen welcher sie gekommen waren, beizulegen[4]). Dieses Versprechen dürfte aber vielmehr als ein Zeichen aufzufassen sein, dass er damals im Sinn hatte, kräftig in die nowgorodischen Händel einzugreifen und vielleicht noch auf ein baldiges Losbrechen des Chans rechnete; denn es ist nicht recht glaublich, dass die unbedeutenden pskowischen Grenzstreitigkeiten die wirkliche Ursache seines Vorhabens waren. Aber, wenn er solche Pläne eine Zeitlang hegte, so gab er sie jedenfalls bald auf. Einigermassen mag ihn dazu auch die kiewsche Frage bestimmt haben; denn dort war zu Ende des Jahres 1470 Semen Olelkowič, des oben erwähnten Michael Bruder, der letzte Teilfürst der Stadt von Gedimins Blut gestorben und sein Fürstentum wurde trotz des heftigen Widerspruches der Bevölkerung in eine litauische Wojwodschaft verwandelt und Martin Gastoldowič als Palatin eingesetzt[5]). Vor allem aber war

[1]) Długosz XIV. 547. In Radom . . natalitio Domini celebrato in Lithuaniam processit.

[2]) Długosz XIV. 548.

[3]) Ihre Botschaft war durch die Erfolglosigkeit der Zusammenkunft vom 14. bis 18. Sept. 1470 veranlasst. Nach I. Psk. 239 trafen sie den König am 27. März in Wilna, während dieser nach Dług. 547 erst am Palmsonntag (7. April) dort ankam.

[4]) Diese Antwort gab er am 30. März. Vgl. I. Psk. 239.

[5]) Dług. 547. Kronika Bychovca ed. Narbutt p. 61. Stryjk. II. 272. Kojalowicz II. 239. Narbutt VIII. 184. Gołębiowski Dzieje Polski III. 61 f. Eine Schwester dieses Simeon, Eudokia, war die erste Gemahlen Stephans von der Moldau. Xenopol. Istoria Romînilor Jassi 1888 ff. II. 395. Über seinen Bruder Michael, den Teilfürsten von Kopyl und Kasimirs Vertreter (?) in Nowgorod

es der Tod des Königs Georg von Böhmen mit den sich unmittelbar daran knüpfenden Verwicklungen, welcher Kasimir seit dem Frühjahr 1471 ganz von den östlichen Verhältnissen abzog und seine ganze Aufmerksamkeit der Frage der böhmischen Thronfolge zuwandte[1]).

Dies war die Zeit, während welcher das verlassene Nowgorod unterworfen wurde[2]) und Litauen musste dem tat- und ratlos zusehen; es legte so das beschämende Geständnis ab, dass es nicht mehr imstande sei, vor der Rache Moskau's zu schützen, so zu sagen eine politische Abdikation für die östlichen Angelegenheiten, deren böse Folgen sich bald zu zeigen begannen[3]).

Während sich also Kasimir nicht dazu entschliessen konnte, die Kräfte seines eigenen Reiches gegen Moskau einzusetzen, versuchte er letzteres wenigstens durch die Tataren einigermassen in Schach zu halten. Da wäre es nun zunächst das Natürlichste gewesen, gegen Russland die langjährigen Verbündeten Litauens, die perekopschen (krimschen) Tataren aufzuhetzen, welche unter Hadji Girej's Regierung so erspriessliche Dienste geleistet hatten. Doch das zeigte sich als unmöglich, denn als der alte Chan starb (August 1466), traten in seinem Reiche äusserst unsichere Verhältnisse ein. Zunächst scheinen seine älteren Söhne gemeinsam geherrscht zu haben[4]), bald jedoch tritt der zweite Sohn Nur-Dewlet als Alleinherrscher auf und erneuert mit Kasimir das unter seinem Vater bestandene Freundschaftsverhältnis[5]); wieder kurze Zeit darnach vertrieb ihn sein jüngerer Bruder

Vgl. oben S. 613, A. 3. Simeon (Semen) wird bei Ureche (Kogalniceanu, Cronicele I.²) p. 152 „Imperat" genannt. Über die Stellung der Kiewer Fürsten s. Gruševsky, Zapiski der Ševčenkogesellsch. in Lembg. Bd. 31.

[1]) Długosz XIV. 551 sqq. Caro V. 1. 341 ff. vgl. 308.

[2]) Es ist äusserst auffällig, dass Długosz, der doch diese Zeit miterlebte, kein Wort über diesen Feldzug verliert, noch sonderbarer, dass auch Stryjkowski II. 282—284 ihn nicht erwähnt, obwohl er Herberstein (der meines Wissens zuerst von den westeuropäischen Schriftstellern den Feldzug von 1471 und die Šelonaschlacht erwähnt) kannte. Ja seine Polemik gegen den „Latopiszec Ruski", der ihm vorlag, zeigt, dass dieser letztere den Hergang ebenso wie alle uns vorliegenden russischen Chroniken behandelte, aber Stryjkowski wurde dadurch nicht auf das Richtige geführt, sonden verwarf den Bericht (p. 284).

[3]) Auch Caro (V. 2. 520) urteilt nicht viel anders über die östliche Politik Kasimirs, obwohl er sie mit Rücksicht auf die polnischen Dinge als die einzig mögliche betrachtet.

[4]) Über die Söhne Hadji Girejs vgl. Weljaminow-Sernow, Untersuchungen über d. Kassimowschen Zaren etc. (deutsch v. Zencker) I. Note 47 und 48 S. 165 ff. Das wichtige Werk von Smirnow, Krymskoe chanstvo ist mir leider trotz mehrfacher Nachfragen unzugänglich geblieben.

[5]) Schon im Mai 1467 fand sich sein Gesandter Koszary in Piotrkow bei König Kasimir ein (Dług. XIV. 478—479. Cromer. 576). Hierauf sandte dieser

Mengli Girej (Hadji Girejs sechster Sohn) mit Hilfe der Genuesen in Kaffa[1]), ohne jedoch zunächst die traditionelle Politik der Freundschaft mit Litauen aufzugeben, ja er erwies sogar Kasimir durch die Ankündigung eines von dem goldenen Lager ausgehenden Einfalles einen grossen Dienst[2]). Aber die durch diesen häufigen Herrscherwechsel genugsam charakterisirten unsicheren Verhältnisse in der krimschen Horde dürften Kasimir bewogen haben, sich für seine gegen Moskau gerichteten Pläne nicht an Mengli Girej, dessen Macht wohl auch noch ungenügend gewesen wäre, sondern an den Chan Ahmed zu wenden, der mit grosser Energie die sinkende Sache des goldenen Lagers aufrecht hielt[3]). Er sandte angeblich einen dem Grossfürsten entlaufenen Sklaven Kirej[4]) an ihn mit Anschuldigungen gegen Moskau

---

Albert Borowski an ihn, und Nur Dewlet antwortete in einem sehr warm gehaltenen Briefe (September 1467. Monum. med. aevi res gest Pol. illustrantia. II. p. 240. [Codex epistol, saec. XV]).

[1]) Seine Erhebung fällt noch 1467 oder 1468 (Heyd Gesch. d. Lev.-handels II 399). In der Zeit der Quadragesima des Jahres 1469 (15. Februar—25. März) kamen seine Gesandten zu Kasimir nach Lemberg (Dlug. XIV. 519 contra quemlibet hostem offerentes solatia). Die genuesische Kolonialregierung sperrte den gestürzten Nur Dewlet und vier seiner Brüder ein (Heyd II. 399 und A. 5), daher ist die Bemerkung bei Howorth (Hist. of the Mongols II. 1. 452 nach Weljaninow-Sernow I. Note 44 und 45. S. 163—165, der aber nur Dlugosz und Cromer zitirt), dass Nur-Dewlet schon damals nach Litauen floh, sowie die Ansicht Karamsins (deutsch, VI. 66 darnach Caro V. 2. 543), dass seine Beherbergung zur Erkaltung der Beziehungen zwischen Litauen und Mengli Girej führte, kaum haltbar. Sestrencewicz Hist. de la Tauride (sehr unzuverlässig) II. 211 f. schiebt zwischen Nur Dewlets und Mengli Girej's Regierung eine einjährige Regierung Haidars, des drittältesten Bruders ein. Da er aber hinzufügt, dass Haidar gleich nach Erneuerung des Bundes mit Kasimir einen Einfall in Podolien machte, dieser aber im Jahre 1474 stattfand (Dlug. XIV. 608 f.). so dürfte das Ganze sich auf dieses Jahr beziehen, in welchem Haidar allerdings fast unabhängig gewesen zu sein scheint.

[2]) Dlug. XIV. 531.

[3]) Vgl. über ihn Howorth II. 1. 305 ff. Dass, wie Sestrencz. II. 212 behauptet, Ahmed sofort Mengli Girejs Freundschaft suchte, ist bei der traditionellen Feindschaft der beiden Reiche ganz undenkbar. Statt Ahmed hat hier Kasimir zu stehn. Diese Stelle bei Sestrencz. gründet sich nach Angabe der Anmerkung auf S. 213 auf die sogenannten Stufenbücher, Cromer und De Guignes, in der Tat aber, wie es scheint, nur auf letzteren, denn sonst wäre der auch so schwer zu begreifende Fehler gar nicht zu erklären. Er ist wohl nur durch falsche Auffassung der Stelle bei De Guignes III. p. 378 entstanden: „Mohammed (= Ahmed) . . . qui avait tout à craindre des liaisons de Mengheli Kerei avec Casimir . . crut dévoir faire un traité avec ce prince“, wo er die Worte „avec ce Prince“ statt auf Casimir auf das vorhergehende Menghelikerei bezog und dadurch diese ganz unmögliche Kombination schuf. Was die Verwirung noch vermehrt ist, dass an der betreffenden Stelle folgende Marginalnote steht: „Son alliance avec les Russes 1492“:

[4]) Wosskr. 158. Nikon 15. Kirjej, Sohn Amurats, Enkel Misurs, den Grossfürst

und reichen Geschenken für den Chan selbst sowohl wie für seine Grossen, namentlich Timur, der an seinem Hofe die erste Stelle einnahm, und schlug ihm vor, beiderseits mit aller Macht gegen Moskau zu ziehen[1]).

Aber Ahmed[2]) war zu sehr durch die ihn selbst auf allen Seiten umgebenden Schwierigkeiten in Anspruch genommen und behielt den Gesandten ein ganzes Jahr bei sich, ohne eine endgiltige Antwort zu geben, obwohl sich die Fürsten der Horde für den Krieg aussprachen[3]).

Wenn sich nun auch nirgends eine ausdrückliche Erwähnung findet, so dürfte es doch für ausgemacht anzusehen sein, dass Iwan von diesen Dingen Kunde hatte und in jeder möglichen Weise entgegen wirkte[4]); die Furcht vor einer ungünstigen Wendung dieser Verhandlungen dürfte es gewesen sein, welche ihm den Entschluss zum Kampfe gegen das widerspenstige Nowgorod, dem er doch unendlich überlegen war, so schwer machte, und in der Tat hätte ein Anfall Ahmeds in seiner Abwesenheit ganz unberechenbare Gefahren über das Reich bringen können. Man wird daher annehmen müssen, dass er Ende Mai oder Anfang Juni sichere Kunde hatte, dass von dieser Seite nichts zu fürchten sei, denn es ist auffallend, wie plötzlich

---

Wassilij Dmitrijewič gekauft haben soll. Bei Nikon heisst er Kirjej Krivoj. Howorth II. 1. 448 vermutet, dass er mit den krimschen Girejs (Kereis) verwandt war. Vielleicht ist er identisch mit jenem Kierdej, der 1472 als Kasimirs Gesandter bei Mengli Girej erscheint. Pulaski 6 f. u. Dokum. Nr. 1 u. 3. S. 199 f. Vgl. auch Narbutt VIII. 187 f. In einem der Ossolinskischen Bibliothek in Lemberg entstammenden Dokument erscheint ein Pan Dobriša Misjurowič (Akty otnosjaščiesja k istor. južnoj i zapadnoj Rossi I. Nr. 225 S. 293) oder Drobisz Mżurowicz (Archiwum książąt Sanguszków I. Nr. 59 p. 56), der einige Güter an seinen Herrn Iwan Wassiljewič Ostrozki verkauft. Im „Archiwum" wird er noch zweimal erwähnt, a°. 1458 (Nr. 52, p. 50) und a°. 1464 (Nr. 60, p. 57).

[1]) Wosskr. und Nikon l. c. Kirjejs Vorschlag lautet: „čtoby ty, volnoj carj, požaloval, pošel na Moskovskago vel. knjazja s vseju ordoju svoeju, a jaz otselje s vseju zemleju svoeju, ponežebo mnogaja istoma zemli moej ot nego".

[2]) Nach 1460 war er, da ihn 1465 Hadji Girej aufhielt, nicht mehr nach Russland vorgedrungen. Nur einige Abteilungen seiner Horde haben 1468 das Gebiet von Rjasan geplündert, Karamsin (r.) VI, A. 74.

[3]) Wosskr. Nik. l. c. Da nun Kirejs Rückkehr aus dem Lager in den September oder Okt. 1471 fällt (Wosskr. 168, Nik. 34), so ist seine Absendung in den Herbst 1470 zu setzen. — Caro. Gesch. Polens V. 2. 543 nimmt dafür dieselbe Zeit an wie für den Vertrag Kasimirs mit Nowgorod, also Ende 1470.

[4]) Das darf man wohl unbedenklich voraussetzen, wenn man die allerdings erst etwas später einsetzenden Gesandtschaftsinstruktionen und Berichte in Betracht zieht, die im XLI. Band des Sbornik der Petersburger hist. Gesellsch. publizirt sind und zeigen, wie genau Iwan stets über den Aufenthalt und die nächsten Absichten der grossen Horde unterrichtet war.

und furchtbar jetzt nach dem Zaudern und Hinziehen während des letzten Halbjahres der Krieg losbrach.

3. Der nowgorodische Feldzug von 1471[1]).

Sobald sich Iwan vor Litauen und der Horde gesichert fühlte, schlug er los. Von allen Seiten zogen die Truppen gegen Nowgorod, welches dem Ansturm auch nicht im entferntesten gewachsen war. Das einzige grössere Heer, das die Stadt ins Feld stellte, wurde von Iwans Vorhut, zehntausend Mann unter Daniel Cholmski und Feodor Dawydovič, am 14. Juli an der Šelona gänzlich geschlagen, so dass dem Hauptheer nur mehr die Belagerung der Stadt selbst übrigblieb. Iwan hatte die ihm entgegengesandten Friedensanerbieten der Nowgoroder unbeachtet gelassen und traf am 27. Juli am Ilmensee zwischen der Šelonamündung und Korostyn ein, wo er bis zum Abschluss des Friedens blieb, während sein Heer die Stadt in weitem Umkreis einschloss. — Die Bürgerschaft der Stadt war damals seit langem nicht mehr gewohnt, mit vollem Einsatz aller Kräfte einen Krieg zu Ende zu führen, sondern hatte in den letzten Jahrzehnten fast alle Kriege durch Geldzahlungen beendet, überdies war sie, wie schon öfter erwähnt, im Innern uneinig. Der Gegensatz zwischen der litauischen und moskauischen Partei bestand fort und Iwan versäumte nicht, durch Milde gegen die Niedrigen und Strenge gegen die gefangenen Bojaren die stets vorhandene Kluft zwischen den sozialen Klassen der Stadt zu erweitern. Da auch die Hoffnung auf Hilfe von Litauen her sich als nichtig erwies und zugleich in der durch Flüchtlinge vom flachen Land überfüllten Stadt Hungersnot ausbrach, so entschloss sich die herrschende Partei, dem Druck der Volksmassen nachzugeben und unter allen Umständen Frieden zu schliessen. Schon am Tage von Iwans Ankunft am Ilmensee erschien eine feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze der Wladika Feofil stand, vor ihm und erhielt nach den üblichen Schwierigkeiten Vorlass. Etwa am 1. oder 2. August scheint Iwan dem Plündern und Brennen ein Ende gemacht zu haben,

[1]) Dieser Abschnitt war ursprünglich viel umfangreicher und mit Quellennachweisen versehen und wurde hier zum Zweck der Raumersparnis auf die nachfolgende Skizze gekürzt. Dies konnte ohne grösseren Schaden geschehen, da der äussere Verlauf des Feldzuges, über den ein Sonderbericht, der in mehrere Chroniken übergegangen ist, z. B. I. Sof. (P. S. R. L. VI. 1—15) die einzige ausführliche Quelle bildet, bei Karamsin genau wiedergegeben ist. Einzelne Abweichungen in der Auffassung werde ich vielleicht an anderer Stelle begründen können.

die Verhandlungen fanden allerdings erst am 9. resp. 11. August durch Unterzeichnung einiger Verträge ihren endgiltigen Abschluss.

Da unterdessen wohl auch die Nachricht von dem am 27. Juli erfochtenen Sieg der Moskowiter über die nowgorodischen Truppen der Dwinagebiete eingetroffen war, so fielen die Bedingungen für Nowgorod recht schlecht aus. Es musste auf die Verbindung mit Litauen verzichten und versprechen, seinen Wladika nur in Moskau weihen zu lassen. Alle früher oder während des eben beendigten Krieges gemachten Eroberungen mussten herausgegeben, Permien abgetreten, 15.500 Rubel in einigen Terminen bezahlt werden; dagegen gab Iwan die meisten sog. sawolozkischen Besitzungen wieder heraus und beliess der Stadt im ganzen und grossen ihre rechtliche Stellung, indem er nur die Lage wiederherstellte, die sein Vater Wassilij der Blinde 1456 geschaffen hatte. Eine gewisse Wichtigkeit für das innere Leben Nowgorods hätte der Vertrag über die Regelung der Rechtspflege erlangen können, es scheint jedoch, dass er niemals recht zur Durchführung gekommen ist[1]).

Nachdem Iwan den Einwohnern der Stadt den Eid auf die Verträge hatte abnehmen lassen und die erste Rate der Kriegsentschädigung empfangen hatte, zog er, ohne selbst Nowgorod betreten zu haben, am 13. August aus seinem Lager ab und traf, enthusiastisch begrüsst, am 1. Sept. in Moskau ein. Von der Geistlichkeit und dem Volke wurde er als Vorkämpfer der Rechtgläubigkeit gefeiert, er selbst wird aber wohl gewusst haben, dass es vor allem ein grosses politisches Werk war, das er vollbracht hatte. Es war ihm gelungen, Nowgorod in einem kurzen, glänzenden Feldzug niederzuwerfen, ohne dass Litauen oder die Tataren hatten eingreifen können, Moskau war wieder um einen Schritt weiter gekommen auf seiner Bahn. Aber nicht zum wenigsten hatte Iwan diesen Erfolg seiner Mässigung zu verdanken. Er hatte es vorgezogen, Nowgorod auf billige Bedingungen hin zu schneller Unterwerfung zu bringen, da zu grosse Härte den Krieg leicht hätte verlängern und verschärfen können. Er hoffte auch so mit der Zeit zum Ziel zu gelangen. So benahm er sich denn auch unmittelbar nach dem Krieg ziemlich milde und mehrere Jahre hindurch gab es keine ernstlichen Schwierigkeiten zwischen den beiden Parteien.

---

[1]) Die Verträge finden sich abgedruckt in den Akty archeogr. eksped. I. NNr. 90—94, die mir nicht zugänglich waren; auch bei Karamsin (russ.) V. A. 404 und VI. A. 66.

4. Der Tatareneinfall von 1472.

König Kasimirs Gesandtschaft an den Chan Ahmed war erst nach Verlauf eines Jahres mit Erfolg gekrönt worden. Im September oder Oktober 1471 sandte Ahmed mit dem nach Litauen zurückkehrenden Kirej einen eigenen Botschafter dahin, um die Verabredungen für den bevorstehenden Feldzug zu treffen[1]). Es verlautet nichts über den Inhalt derselben, wahrscheinlich aber werden sie dahin gegangen sein, dass beide Teile mit ihrer gesamten Macht um die Mitte des nächsten Jahres an die Oka und Ugra vorrücken sollten[2]).

Im Frühjahr 1472 brach denn auch Ahmed aus seinen Steppen auf und zog langsam[3]) und wie es scheint nicht gerade heimlich heran, was dem Grossfürsten die Möglichkeit gab, in Musse ein gewaltiges Heer zusammenzuziehen, welches die wachsende Macht des Reiches anschaulich genug zeigte. Zuerst sandte er den Fürsten Feodor Dawydowič mit den Leuten von Kolomna an die Oka, am 10. Juli Daniel Cholmski und Iwan Striga mit grosser Streitmacht und endlich seine Brüder, gleichfalls mit bedeutenden Heereskräften[4]). Seine Mutter, die Grossfürstin Maria, ging schon vorher nach Rostow, da man für Moskaus Sicherheit fürchtete[5]).

Unterdessen war der Chan nahe an die Grenzen herangekommen, liess seine Frauen, die Alten, Kranken und Kinder zurück und rückte von ortskundigen Führern geleitet von der litauischen Seite aus gegen die Stadt Aleksin[6]). Iwan erhielt die Nachricht davon am 30. Juli, liess um zwei Uhr des Tages die Messe lesen und eilte, ohne etwas gegessen zu haben, nach Kolomna[7]), von wo er dann nach Rostislawl

---

[1]) Wosskr. 168. Nik. 35. Vgl. oben S. 621. In diesem selben Jahre 1471, da Kasimir mit Ahmed verhandelte, schloss er auch mit Mengli Girej einen Bund, den der letztere sogar auch auf Władyslaw von Böhmen ausdehnte. Aber Mengli Girej revanchirte sich für die Doppelzüngigkeit Kasimirs dadurch, dass er auch im Jahre 1471 sich gegenüber Moskau zu „Freundschaft und Liebe" verpflichtete. Pulaski 10 f. nach Karams. u. Solowj. Über die Anfänge dieser Annäherung vgl. Karamsin (d.) VI. 66—67. Caro. Gesch. Pol. V. 2. 544 f. Über deren spätere Folgen wird noch ausführlicher zu sprechen sein.

[2]) Vgl. oben S. 621, A. 1.

[3]) Wosskr. 174. Nik. 47.

[4]) Nikon. 45.

[5]) Wosskr. 173; Nik. 45 gibt für die Abreise den 10. Juli an. — Moskau wurde am 20. Juli während eines heftigen Sturmes durch einen grossen Brand verwüstet. Wosskr. l. c. Nik. 45—46.

[6]) IV. Nowg. 150. I. Sof. VI. 31 II. Sof. 195. „i podšed blizj Rusi ostavi u Caricj (II. Sof. Carici) staryh i bolnyh i malyh i poide s provodniki ne putma".

[7]) Wosskr. 174. Nikon. 46.

ging und seinem Sohne nachzufolgen befahl[1]). Seine Ankunft in der letztgenannten Stadt kann nicht vor den 2. August fallen, da er am 1. des Monats nachweislich noch in Kolomna war[2]), eine Tatsache, die für die Betrachtung der ganzen Angelegenheit von grosser Wichtigkeit ist.

Aleksin war schlecht verpflegt und nicht verteitigungsfähig, und daher erhielt der Kommandant der Stadt, Semen Beklemyšew, Befehl sie aufzugeben[3]). Dies ist die letzte Nachricht, welche, wenn sie auch nicht in allen Chroniken erwähnt wird, doch ziemlich sicher ist; alle folgenden Einzelheiten sind zweifelhaft und nur in grossen Umrissen lässt sich das Bild all der Begebenheiten dieser Tage feststellen: Aleksin wurde verbrannt, ein oder zwei Übergangsversuche der Tataren zurückgewiesen, und diese zogen ohne sichtbare Erfolge ab. Mit diesen wenigen Worten ist eigentlich alles Sichere erschöpft, was über die Angelegenheit bekannt ist, für das übrige besteht fast keine Angabe, der nicht durch eine andere widersprochen würde.

Es stehen sich hier zwei Klassen von Berichten gegenüber, deren eine von der wosskressenskischen und nikonischen Chonik, deren zweite von den beiden Sophien-Chroniken und dem Chronographen der IV. nowgorodischen Chronik gebildet wird, und deren Inhaltsangabe hier folgen mag.

1. Wosskr. 174 und Nikon. 46—47. — Aleksin verteidigte sich tapfer. am Freitag (= 31. Juli) zündeten es die Tataren an und nahmen es. Die Einwohner gingen alle zugrunde oder fielen in die Gefangenschaft. Hierauf eilten die Tataren in grosser Menge zur Oka und stürzten sich, durch Russen an eine Stelle geführt, welche nur schwach besetzt war, in den Strom. Dort stand Peter Feodorowič Čeljadnin und Semen Beklemyšew mit wenigen Leuten; sie eröffneten das Feuer gegen die Feinde, begannen aber bald Mangel an Munition zu leiden und dachten schon an den Rückzug, da traf Fürst Wassilij Michailowič mit seiner Schar ein, dann die Truppen des Fürsten Jurij und endlich dieser selbst. Die Russen gewannen die Oberhand, ihre stets steigende Zahl schreckte die Feinde über den Fluss zurück, sie selbst rückten an das Ufer vor, unter ihnen auch der Zarewič Daniar[4]). Der Chan selbst kam zum Flusse, und als

[1]) Dass er nach Rostislawl ging, ergibt sich aus späteren Stellen. IV. Nowg. 151. I. Sof. 32. II. Sof. 195. Wegen seines Sohnes vgl. Solowjow. V. 106.

[2]) An diesem Tage traf ihn nämlich dort eine Ps'owische Gesandschaft. I. Psk. 243. Bei der chronologischen Genauigkeit dieser Quelle darf ihre Angabe wohl als sicher gelten.

[3]) IV. Nowg. 151. I. Sof. 31. II. Sof. 195.

[4]) Der hier erwähnte Fürst Jurij ist der nächstälteste Bruder Iwans. Daniar der in Iwans Diensten stehende Tatarenfürst von Kassimov. Vgl. Weljam.-Sern Untersuch. etc. I. 16 ff.

er die Menge der russischen Truppen und ihre vortreffliche Bewaffnung sah[1]), da begann er langsam vom Ufer zurückzuweichen, in der Nacht aber (das wäre also vom 31. Juli zum 1. August) fiel Gottes Zorn auf ihn, und er floh, ohne verfolgt zu werden, denn Gott sandte eine Seuche gegen sein Heer. In sechs Tagen kam er zu seinen Frauen, von wo er einen ganzen Sommer (bis an die russischen Grenzen) gebraucht hatte.

I. Sof. 31—32. II. Sof. 195. IV. Nowg. 150—151. — Als Beklemyšew den Befehl erhielt, die Stadt Aleksin zu verlassen, verlangte er von den Bürgern derselben ein Geschenk; man gab ihm fünf Rubel, doch er verlangte einen sechsten für seine Frau, und während sie so feilschten, erschienen die Tataren vor der Stadt, Beklemyšew floh über den Fluss, die Feinde eilten ihm nach und warfen sich in die Oka. In diesem gefahrvollen Augenblicke kam Wassilij Michailowič von Wereja mit wenigen Leuten herbei und verteidigte den Übergang, allmälig trafen dann auch Fürst Jurij aus Serpuchow, sein Bruden Boris von der Koslower Furt und endlich Peter Feodorowič Čeljadnin ein, und die Menge ihrer Truppen erschreckte die Tataren und den Chan selbst[2]). Da dieser nun hier nichts ausrichtete, wandte er sich gegen Aleksin und nahm es, während die Fürsten jenseit der Oka, ausserstande zu helfen, Tränen des Mitleides vergossen. Die Tataren fürchteten besonders den Fürsten Jurij, vor dessen Namen sie zitterten; als sie dann noch von Tataren, welche in russischen Diensten standen, erfuhren, dass dies lange noch nicht die ganze Macht des Grossfürsten sei, sondern dass dieser selbst mit zahlreichen Truppen bei Rostislawl stehe, Daniar, der Sohn Kassyms, bei Kolomna mit Tataren und vielen Wojewoden, Fürst Andrej der Ältere in Serpuchow und bei ihm Murtosa, da floh der Chan und führte den Gesandten des Grossfürsten, Grigorij Wolnin, mit sich fort; er fürchtete auch, dass die Zarewiče im Dienste des russischen Herrschers sein Lager und seine Frauen überfallen könnten.

Wenn man nun die beiden Darstellungen vergleicht, so ergibt sich, dass die erste den Kampf am Flusse nach der Einnahme von

[1]) I se i carj sam pride na breg i vidjev mnogi polki velikogo knjazja aki more kolebljuščisja, dospjehi že na nih bjehu čisty velmi ako srebro blistajušči i voruženy zjelo, i načat ot brega otstupati po malu.

[2]) . . i bje vidjeti strašno Tatarom i samomu carju množestvo Rusi, a v solnečnye dni jakože more kolebljuščesja, ili jako ezero sijajuščisja v dospjesjeh ih. — Diese beiden Stellen, die durch ihre poetische Haltung ganz aus ihrer Umgebung heraustreten und trotz kleiner Verschiedenheiten offenbar auf eine Quelle zurückgehen, scheinen Reste eines verlorenen Sonderberichts zu sein, der sich der Form nach wohl an den über die Schlacht an der Worskla anlehnt.

Aleksin ansetzt, die zweite vor derselben, dass die erste Celjadnin zuerst an Ort und Stelle sein lässt, die zweite zuletzt, dass die erste Daniar unten den Kämpfern aufführt, während er nach der zweiten fern vom Kampfe bei Kolomna stand. Karamsin[1]) und Arcybyšew[2]) haben sich der ersten, Solowjow[3]) der zweiten Version angeschlossen, doch ohne, so viel ich sehe, Ursachen dafür anzugeben, und es wird wohl auch nicht möglich sein, entscheidende Gründe für die eine oder andere beizubringen, da sich die widersprechenden Nachrichten mit gleicher Wahrscheinlichkeit und Autorität gegenüberstehen.

Zwei Punkte möchte ich jedoch hervorheben.

1. Die Nachricht, dass der Chan vor Aleksin stehe, kam am 30. Juli, zweifellos in der Nacht, in Moskau an, Iwan reiste am 31. Juli von hier nach Kolomna[4]), wo er am 1. August war, und von da, frühestens am 2. August, nach Rostislawl. Nun erfuhr Chan Ahmed, als er noch am Flusse stand, dass Iwan in Rostislawl sei; das heisst, er selbst hielt sich noch um den 2. August bei Aleksin auf, während sein Abzug nach der Darstellung aller Chroniken auf die Nacht vom 31. Juli zum 1. August fallen müsste. Die erste pskowische Chronik sagt ausdrücklich, dass Ahmed nur einen Tag und eine Nacht an der Oka stand[5]) und doch ist das gerade nach ihren eigenen Angaben über die Reise der Gesandten nicht gut möglich[6]); und gegen die Angaben über die Truppenverteilung, unter welchen eben auch die Nachricht von dem Aufenthalt des Grossfürsten bei Rostislawl vorkommt, lässt sich überhaupt kein begründeter Einspruch erheben[7]).

Man wird daher entgegen der Darstellung der Chroniken annehmen müssen, dass die Tataren länger, als gewöhnlich angegeben wird, an der Oka standen, und zwar wenigstens vom 29. Juli bis zum 2. August, wahrscheinlich aber noch einige Tage mehr, wobei nur zu bemerken ist, dass für die Tage nach dem 31. Juli keine Nachricht von irgendwelchen Kämpfen vorliegt. Es entsteht demnach die Frage, was das fernere Verweilen des Chans bezweckte, wenn er keine weiteren An-

---

[1]) (d.) VI. 41—42.

[2]) IV. 22.

[3]) V. 106—107.

[4]) I. Psk. 244, vgl. z. B. Radautzer Progr. 1903 S. 9.

[5]) p. 244.

[6]) Höchstens dass die Stelle ganz wörtlich dahin zu verstehen wäre, dass der Chan nur einen Tag am Ufer der Oka stand, was dann nicht ausschliessen würde, dass er sich noch einige Zeit in der Nähe des Flusses aufhielt.

[7]) Mit Ausnahme der Nachricht über Daniar (vgl. oben S. 625 u. 626), die aber nicht in Betracht kommt.

griffe unternahm. Darüber scheinen nun einige Worte der zweiten Klasse von Berichten eine Andeutung zu geben.

2. Es heisst da: „Der Chan floh und führte den Gesandten des Grossfürsten, Grigorij Wolnin, mit sich fort“. Das lässt mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, das Iwan durch diesen Gesandten von dem Chan den Frieden erbeten hat und dass die paar Tage, welche nach den Kämpfen tatlos verstrichen, durch Verhandlungen ausgefüllt waren.

Wie wenig der Grossfürst von vornherein gesonnen war, es auf eine grosse Entscheidungsschlacht ankommen zu lassen, zeigt die Tatsache, dass er trotz des gewaltigen Heeres von 180.000 Mann[1]), über das er gebot, nicht einmal den Versuch wagte, auch das Land jenseits der Oka zu schützen, sondern dieses seinem Schicksal überliess und sich lediglich auf die Verteidigung der Okalinie beschränkte; und das ist nicht zu verwundern, denn das Wagnis einer grossen Feldschlacht gegen die Tataren drohte im Falle des Misslingens mit unendlichem Elend, versprach aber selbst im besten Falle keinen entscheidenden Erfolg. Dmitri Donskoj hatte sich zwei Jahre nach seinem grossen Sieg über Mamai vor Tochtamyš demütigen müssen, und der kriegsgewaltige Witold hatte in der Schlacht an der Worskla erfahren, dass auch Gewehre und Kanonen im offenen Felde gegen die Tataren den Erfolg nicht sichern konnten. So darf man wohl bei Iwan, der durchaus keine kriegerische Natur war[2]), die Geneigtheit voraussetzen, sich durch einige pekuniäre Opfer dieser Gefahr zu entziehen, zumal da man in Moskau hoffte, dass die Horde in sich selbst zerfallen werde[3]).

Da nun die Tataren an der Oka nichts ausrichteten und bei dem Ausbleiben der litauischen Hilfe keine Erfolge zu erwarten standen, so wird Chan Ahmed, dessen Macht bei weitem nicht so gross wie acht Jahre später gewesen zu sein scheint, den Friedensangeboten des Grossfürsten wahrscheinlich ein günstiges Gehör geschenkt haben. Über die Bedingungen lässt sich vermuten, dass bei stillschweigender Anerkennung der chanischen Oberherrlichkeit, die ja im Prinzip weder früher noch später (bis 1480) geleugnet wurde, das Hauptgewicht auf Geschenke und das Versprechen der Tributzahlung gelegt wurde.

---

[1]) I Psk. 244 „auf einer Strecke von 150 Werst“.

[2]) Vgl. den vielzitirten Ausspruch des Hospodars der Moldau, Stefan, bei Herberstein, Rer. moscov. commentarii (Auctores rer. Moscovitarum. Francof. 1600. p. 8. l. 27): Illum domi sedendo et dormitando imperium suum augere etc.

[3]) Das zeigt die häufig in den Verträgen vorkommende Wendung: „Wenn aber Gott die Horde verändert, wenn Du von dem Grossfürstentum keinen Tribut zahlst . . .“, z. B. Sobr. goss. gr. i dog. I. Nr. 95.

Wenn man ein solches Ende des Feldzuges annimmt, so lässt sich dann auch begreifen, dass in den folgenden Jahren zwischen den beiden Herrschern äusserlich ganz gute Beziehungen bestanden[1]), die sonst ganz unerklärlich bleiben würden. Auch lässt sich zur Bekräftigung der oben erwähnten Vermutung anführen, dass nach dem Jahre 1472 ebenso wie vorher ziemlich bedeutende Geldzahlungen an das goldene Lager geleistet wurden[2]).

Der Chan zog ab und kehrte in sechs Tagen zu seinen Frauen zurück; dies wird als Zeichen der Eile, mit welcher er seine „Flucht" bewerkstelligte, angeführt[3]), es verliert aber seine Beweiskraft dadurch, dass die andere Version die Nachricht bringt, dass er seine Frauen nahe an den russischen Grenzen zurückgelassen hatte[4]) und da ist es dann sehr begreiflich, dass er sie in sechs Tagen erreichte.

Der Grossfürst schickte angeblich den abziehenden Tataren Truppen nach, um die Nachzügler anzugreifen und womöglich die christlichen Gefangenen zu befreien[5]), doch das scheint mehr eine Scheinaktion gewesen zu sein, denn von einem Erfolg wird nichts berichtet, sondern nur, dass der Grossfürst, als er erfuhr, dass die Feinde schon zu Hause angelangt seien und ihre Winterlager bezögen, sein Heer entliess und mit Daniar nach Kolomna ging, von wo er ihn mit Ehren in sein Städtchen schickte und selbst am 23. August nach Moskau zurückkehrte[6]), ein Datum, welches deutlich auf die längere Dauer der Gefahr hinweist.

Wenn man den eben besprochenen kurzen Sommerfeldzug überblickt, so ist das wichtigste Resultat, dass sich die Moskowiter in ihrer Defensivstellung hinter der Oka unüberwindlich gezeigt hatten. Sie haben auch einen oder zwei kriegerische Erfolge[7]) errungen, die bei der noch immer herrschenden Scheu vor dem tatarischen Namen hoch angeschlagen wurden, aber Entscheidendes war nichts geschehen. Und dennoch müssen diese Ereignisse grossen Eindruck gemacht haben, da

---

[1]) Vgl. den II. Abschnitt.

[2]) Vgl. Sobr. g. gr. i d. I. NNr. 97—102. 106—112.

[3]) Wosskr. und Nikon. „jako v šest dnej h katunam svoim pribjegoša, otnjudu że vse ljeto šli bjehu". Katuna heisst Herrin oder Frau. Hammer, Gold. Horde 404 A. 7.

[4]) Vgl. oben S. 624, A. 6.

[5]) Wosskr. u. Nikon.

[6]) Wosskr. 174 f., Nikon. 47 f.

[7]) Es wäre nämlich möglich, dass zwei Gefechte stattgefunden haben, das erste vor der Einnahme von Aleksin (II. Klasse der Berichte), das andere darnach (I. Klasse). Einen besonderen Zusatz enthält noch die Archang. Chronik (Karams. (r.) VI. A. 80).

sie durch die Entfernung vergrössert in Litauen und Polen wie eine Befreiung vom tatarischen Joch erschienen[1]).

Wenn das nun auch eine ganz übertriebene Auffassung war, die namentlich bei Annahme der oben vorgetragenen Hypothese[2]) über den Ausgang des Feldzugs jeder Berechtigung entbehrt, so wird man dennoch annehmen dürfen, dass Iwan mit seinem Erfolg durchaus zufrieden war. Was er an innerer Festigung und äusserer Ausdehnung des Reiches bisher gewonnen, das war auf einige Zeit auch dem gefährlichsten Feind gegenüber gesichert und mehr konnte er nicht erwarten, alles weitere musste er der Zeit und den zerstörenden Kräften überlassen, die im Innern der Tatarenreiche ohne Unterlass tätig waren.

5. Iwans zweite Heirat.
Versuche einer Allianz Venedigs mit den Tataren.

Das zweite grosse Ereignis das Jahres 1472, welches zugleich bestimmend für die ganze Geistesrichtung Iwans werden sollte, war seine Heirat mit Zoë Palaeologa, der Nichte des letzten byzantinischen Kaisers. — Seine erste Gemahlin, die Prinzessin Maria von Twer, war am 22. April 1467 mit Hinterlassung eines Sohnes, des noch öfter zu nennenden Iwan des Jüngeren gestorben[3]) und bei der Wahl einer Nachfolgerin scheinen sich Schwierigkeiten ergeben zu haben. Jedenfalls ist es begreiflich, dass Iwan eine sich bietende Gelegenheit, sich mit einem Glied des altehrwürdigen byzantinischen Kaiserhauses zu vermählen. mit Freuden ergriff, merkwürdig nur, dass er seine Gemahlin aus der Hand der Päpste erhielt[4]). Die Erklärung dafür liegt in dem Streben der Päpste nach Durchführung der Kirchenunion und nach Vertreibung der Osmanen aus Europa. Oberflächlich war ja die Union auf dem Konzil von Ferrara-Florenz zum Sieg gelangt[5]), aber in Wirklichkeit fehlte zu ihrer Durchführung zunächst so gut wie alles: auf dem Boden

[1]) Długosz XIV. 697 „iugum servitutis reiecit“. Vgl. auch Gustinskaja lj. P. S. R. L. II. 358, wo in Zusammenhang mit der Eroberung Kasans (1469?) behauptet wird, dass Iwan den Zarentitel annahm und aufhörte, den Tataren Tribut zu zahlen.

[2]) Diese will natürlich nicht die Lösung der Frage sondern nur einen Versuch dazu bieten.

[3]) Wosskr. 152, II. Sof. 186 irrtümlich 25. April.

[4]) Das wichtigste Hilfsmittel für die ganze Heiratsangelegenheit ist Pierling. La Russie et l'Orient, Paris, 1891, (nach dem hier zitirt wird) aufgenommen in sein grösseres Werk: La Russie et le St. Siège, Paris 1896.

[5]) Die Schriften von römischer Seite sind ja bekannt. Vgl. dazu Makarij. Ist. russk. c. V. 339—367, Golubinski, II. 1. 430 ff., wo die betreffende russische Literatur verarbeitet ist. Vgl. Delektorski im Žurnal Min. nar. prosvj. 1895 Juli Bd. 300. S. 131—181.

der Balkanhalbinsel wurde ihr durch den Fall Konstantinopels jede Möglichkeit der Verwirklichung genommen und das moskowitische Russland hatte seine stramme Orthodoxie dem zur Union übergetretenen Metropoliten Isidor gegenüber sehr handgreiflich an den Tag gelegt[1]) und jedenfalls, das war klar, konnte man auf einen Sieg der Union im Griechentum nur hoffen, wenn es gelang, durch einen Kreuzzug unter päpstlicher Führung das Osmanische Reich in Europa zu vernichten. Diese Bestebungen erreichten am päpstlichen Hof wohl unter Kalixt III. und Pius II. ihren Höhepunkt, bildeten aber auch noch unter Paul II. und dessen Nachfolgern einen integrirenden Bestandteil der kurialen Politik, deren Fäden sich nicht nur durch ganz Europa, sondern auch bis nach Asien erstreckten[2]). Unter dem Einfluss dieser Ideen scheint nun 1468 am päpstlichen Hof das Heiratsprojekt entstanden zu sein, durch welches man nicht nur Moskau für die Union sondern zugleich auch in Moskau einen mächtigen Vorkämpfer gegen die Osmanen zu gewinnen hoffte.

Von den beiden Brüdern des letzten byzantinischen Kaisers war der eine, Thomas, im November 1460 nach Italien geflohen, wo er als Pensionär des Papstes im Mai 1465 in den Armen des ihm zum Freund gewordenen Kardinals Bessarion starb. Seine drei Kinder Andreas, Manuel und Zoë wurden in Rom auf Kosten der Kurie erzogen, wie es scheint, unter Bessarions Aufsicht[3]). Dieser dürfte es denn auch gewesen sein, der nach dem Scheitern einiger anderer Heiratsprojekte für Zoë die Verhandlungen mit Moskau begann, wobei er jedoch, wie urkundlich nachzuweisen ist, in Einverständnis mit der Kurie handelte[4]).

---

[1]) Vgl. Nikon. V. 153 ff., Golubinski II. 1. 453 ff. Nur in den unter litauischer Herrschaft stehenden russischen Gebieten fand die Union einige Anhänger. Vgl. weiter unten im II. Abschnitt.

[2]) Vgl. Pastor. Gesch. d. Päpste I⁴. 314 ff., 571—623, 655—708, 721—731. 735 f., II⁴ 15—17, 39—79, 220—289, 355—364, 431—447, 465—476, daneben Vast, Le cardinal Bessarion, 214—280, 379 ff. Der Kampf gegen die Türken wurde zeitweise sogar in die Wahlkapitulation aufgenommen, vgl. Raynaldus, Annales eccles. aº 1458 Nr. 5—8 (ed. Theiner XXIX. 159 sq.) Unter den auswärtigen war die mit dem Turkmenenherrscher Usunhassan wohl die wichtigste. Vgl. Annal. eccl. aº. 1456 und 1457 (Theiner XXIX p. 85 sqq., 125 sqq.) und meinen Aufsatz in diesen Mitt. 1901. S. 288 ff. über Ludwig von Bologna.

[3]) Über Thomas vgl. Zinkeisen Gesch. des osm. R. in Eur. II. 212, Vast 257 f. Pastor II⁴. 227 f. — Über Bessarions Rolle: Pierling 13.

[4]) Über die früheren Heiratsprojekte Pierling 14—16. Ebenda p. 20 findet sich ein Dokument aus dem vatikanischen Archiv vom 10. Juni 1468, in welchem Gelder verrechnet werden für die Reise eines Griechen Georgios und eines gewissen Gislardi nach Russland. Gislardi führt den Namen Nicolaus. Pierling

An diese Nachrichten aus italienischen Quellen schliessen sich solche aus russischen Chroniken, nach denen am 11. Februar 1469 der Grieche Georgios und zugleich zwei Italiener, Karl und Anton, Bruder und Neffe des seit langem in Moskau ansässigen grossfürstlichen Münzmeisters Iwan Frjasin, in Moskau ankamen und einen Brief Bessarions mitbrachten, worin dieser dem Grossfürsten die Heirat mit Zoë vorschlug und letztere eine rechtgläubige Christin genannt haben soll, welche aus Abneigung gegen den lateinischen Glauben zwei Freier ausgeschlagen habe[1]. Iwan war hoch erfreut über diesen Antrag, der gewiss seinem Ehrgeiz schmeichelte und als er seine Mutter, den Metropoliten und die vornehmsten Bojaren zu einer Versammlung berief und ihnen die Sache vorlegte, stimmten auch diese dem Projekte mit Freuden bei[2]. Iwan Frjasin (= der Wälsche), oder wie sein eigentlicher Name lautete, Giambattista Volpe[3]) wurde mit dem Auftrage betraut, nach Rom zu reisen, die Prinzessin zu sehen und ihr Bildnis zu bringen[4]. Schon am 20. März 1469 verliess er Moskau[5] und wurde in Rom ehrenvoll empfangen; man verlangte nichts vom Grossfürsten als die Sendung einer gehörigen Gesandtschaft zur Einholung der Braut und seinen Gesandten wurden Geleitsbriefe durch alle Länder

---

hält ihn jedoch für den öfter zu erwähnenden Anton, wie er auch in der russischen Chronik genannt wird. Der Grieche Georgios ist vielleicht der später oft genannte Trachaniotes (Pierling p. 195).

[1]) Nikon. VI. 7—8. Pierling (p. 17—18) hebt hervor, dass die Namen der beiden Freier falsch sind (nicht der König von Frankreich und der Herzog von Mailand, sondern ein Herzog Paracciolo (Caracciolo) und König Jakob II. von Cypern hätten genannt werden müssen), und ebenso, dass die letzten Worte unmöglich von Bessarion herrühren können. Es ist schwer, hier ein Urteil zu fällen. — Vgl. Makarij. Ist. russk. cerkvi VIII. 375. — Vast. Le card. Bessarion bietet hierüber nichts.

[2]) Siehe die enthusiastischen Ausdrücke bei Karamsin (d.) VI. 46, für die aber auch in der russischen Ausgabe keine Quellen genannt sind.

[3]) Diese Identität sowie die Anton Gislardis festgestellt zu haben, nimmt Pierling (Vorrede p. 6, Text p. 85) als sein Verdienst in Anspruch, nicht mit vollem Rechte, denn die entscheidenden Schriftstücke, welche er p. 201 sqq. bringt, hat E. Cornet, Le guerre dei Veneti nell'Asia (Vienna) pp. 98. 106. 112—114, schon im J. 1856, und zwar vollständig gedruckt, während Pierling sie für noch unedirt hielt; und auch Romanin, Storia docum. di Venezia (Venez. 1856) IV. 351, nennt schon bei dem gleich im Text zu erwähnenden Allianzprojekte den richtigen Namen Volpe. Dagegen sind die Nachrichten, welche Pierling über die Familien Volpes und Gislardis aus den Archiven von Vicenza bringt, in der Tat neu (l. c. p. 26, 30, Appendix II. u. III.).

[4]) Nikon. 8.

[5]) In Woskr. 154. wird seine Abreise auf den 8. März gesetzt.

päpstlicher Oboedienz gegeben[1]). Mit diesen Pässen und dem Bildnisse der Prinzessin, wohl auch mit Briefen des Papstes oder doch Bessarions, kehrte Volpe nach Moskau zurück; ungewiss wann, wie denn überhaupt die Nachrichten über diese erste Reite Volpes sehr dürftig sind[2]). Vielleicht noch in die Zeit dieser Reise fällt der Beginn der merkwürdigen Verhandlungen, welche eine Allianz zwischen Venedig und dem Chan Ahmed bezweckten, und die so eng mit der Heiratsgeschichte der Prinzessin Zoë zusammenhängen, dass sie zugleich mit dieser behandelt werden müssen.

Im November oder Dezember 1470 stellte sich der schon erwähnte Neffe Volpes, Anton Gislardi, im Auftrage seines Oheims in Venedig ein und machte der Republik den Vorschlag einer Allianz mit dem Chan des goldenen Lagers, denn dieser habe geschworen, 200.000 Reiter gegen die Osmanen in's Feld zu führen[3]). Obwohl eine solche Allianz durchaus nichts Befremdendes für Venedig hatte[4]), so vergingen dennoch vier Monate, bis die Signorie (2. April 1471) beschloss, den Sekretär Giambattista Trevisan mit Gislardi nach dessen Verlangen zu Volpe abzusenden[5]), um mit diesem das Nähere zu verabreden und von da zum Chan zu reisen. Aber die für diesen bestimmten Geschenke waren äusserst geringfügig. Am 10. September kamen die beiden in Moskau an, unmittelbar nach der Rückkehr des Grossfürsten von seinem nowgorodischen Feldzuge; aber Volpe zeigte sich nicht so, wie man erwartet hatte, er überredete Trevisan, seinen Gesandtencharakter zu verheimlichen und die Geschenke und Schreiben, welche

---

[1]) Nikon. 8. Dass der Papst wirklich derartige Schritte unternahm, zeigt sein Schreiben vom 14. Oktober 1470 an König Kasimir mit der Bitte um freien Durchzug für moskowitische Gesandtschaften. Raynaldus a°. 1470, Nr. 9. (Theiner XXIX. p. 480).

[2]) Eines ist jedoch hervorzuheben. II. Sof. 196 gibt an, dass Volpe bei seiner Rückkehr aus Italien über Venedig ging und dort vom Dogen Niccolo Trón ehrenvoll empfangen wurde. Dem folgen Karamsin. VI. 53 und Strahl II. 337 (Solowjow V. 202 ist ganz verworren). Das ist chronologisch schwer möglich, denn Trón wurde erst 23. November 1471 gewählt, (Romanin IV. 357) und Volpe reiste schon 17. Januar 1472 zum zweitenmal von Moskau ab.

[3]) Pierling. 31 sqq. 189. Gislardi soll auch ein Schreiben des Chans bei sich gehabt haben.

[4]) Es stand ja auch mit Usunhassan im Bunde und man erinnerte sich wohl auch der früheren Beziehungen zu den Morgolenherrschern, sowie der Siege Tamerlans. Vgl. Callimachus. De his, quae a Venetis tentata sunt etc. (bei Bizarus, Rer. persicarum hist. Francof. 1601 p. 410) „. . . Tartarorumque Regis Tamberlani rem longe superiorem fuisse, profligatos saepe Turcos magnisque cladibus affectos . . . .‟.

[5]) Pierling p. 33 sq

er mit der Bitte um Geleite zum Chane übergeben sollte, zurückzubehalten, versprach ihm, ihn selbst ins goldene Lager zu führen, sobald er wieder aus Italien zurückwäre, und stellte ihn einstweilen dem Grossfürsten als seinen Neffen vor, der in Handelsgeschäften gekommen sei[1]). Dann scheint er sich nicht viel um ihn gekümmert zu haben und reiste endlich nach Italien ab, während er Trevisan in peinlichster Verlegenheit allein liess. Dieser beklagte sich in seinen Briefen nach Venedig so heftig über das Vorgehen Volpes, dass man ihn im April 1472 zurückberief[2]). Er verweilte aber dann aus unbekannten Gründen doch noch weiter dort und das wäre ihm beinahe verhängnisvoll geworden.

Die Ursache von Volpes eigentümlichem Benehmen sind wohl hauptsächlich in der Geringfügigkeit der venezianischen Geschenke zu suchen, mit denen man nicht hoffen konnte, beim Chane irgendwelchen Eindruck zu machen, dafür scheinen auch die hohen Geldforderungen zu sprechen, mit denen er später in Rom auftrat[3]).

Da er sich seiner ersten Aufgabe zur Zufriedenheit des Grossfürsten entledigt hatte, so wurde er von diesem auch das zweitemal und zwar diesmal mit einer grossen Gesandtschaft nach Italien geschickt und reiste am 17. Januar 1472 von Moskau ab[4]). Ohne Venedig zu berühren, durchzog er Oberitalien, traf in Bologna mit Bessarion zusammen[5]) und kam am 23. Mai in Rom an[6]).

Als die russische Gesandtschaft am Monte Mario eingetroffen war, berief der Papst Sixtus IV. ein Konsistorium (24. Mai)[7]), legte dem-

[1]) II. Sof. 196—197. Nikon. 34—35 Tatiščew V. 26. Pierling. 86 sq.

[2]) Pierling. l. c. Das Rückberufungsschreiben ist vom 27. April.

[3]) Es ist demnach vielleicht nicht nötig, in seiner Handlungsweise nur selbstsüchtige Motive zu vermuten, obwohl sie auch mitgewirkt haben können. (Pierling. p. 56, 86).

[4]) Bei Tatiščew V. 27 findet sich noch die Nachricht, dass der Grossfürst nach der Abreise Volpes (16. Jan.) Fürst Fedor Spešok, und Matfej Tatiščew, Sohn Fedorows, mit einer Kasse diesem nachsandte. Als Fürst Fedor in Kiew ankam, fragte man ihn, ob er Briefe an Kasimir habe, und hielt ihn, da er dies verneinte, gefangen, bis er starb. Dem Matfej aber und dem Djak befahl der Grossfürst zurückzukehren.

[5]) Pierling. p. 37 sq.

[6]) Nikon. p. 43. Tatiščew V. 29.

[7]) Jakob von Volterra bei Muratori, Rer. italicar. scriptores. XXIII. col. 88. sqq. — Man hatte in Moskau vom Tode des Papstes Paul II. gehört und Calixt für den Namen seines Nachfolgers gehalten. Als die Gesandten unterwegs den richtigen Namen Sixtus erfuhren, änderten sie, um nicht zurückkehren zu müssen, selbst den Namen in dem an den Papst gerichteten grossfürstlichen Schreiben. Nikon. 37. Tatiščew V. 27 f.



selben die Heiratsangelegenheit vor und gab beruhigende Erklärungen über den Glauben der Russen. Sie hätten die florentinische Union und einen Erzbischof von Rom angenommen und bäten jetzt um Sendung eines Legaten, der ihre Religionsgebräuche studiren und emendiren könnte. Übrigens seien ja, wenn auch der Glaube der Russen nicht über alle Einwendungen erhaben sei, sogar Ehen mit Häretikern giltig, und man müsse die verirrten Söhne der Kirche durch Güte wiedergewinnen. Die Kardinäle zeigten sich einverstanden und so erhielt die russische Gesandtschaft am 25. Mai ihre erste Audienz in einem geheimen Konsistorium. Wahrscheinlich war es Volpe, welcher nach Übergabe des Kreditivs eine Ansprache hielt und dem Papste die Huldigung des Grossfürsten und dessen Geschenke zu Füssen legte[1]: dieser antwortete hierauf in den schmeichelhaftesten Worten, lobte den Grossfürsten, dass er die florentinische Union angenommen und nicht geduldet habe, dass man in seinem Reiche einen Metropoliten von dem Patriarchen von Konstantinopel, der dem Sultan untertan sei, annehme[2]), und dankte ihm schiesslich, dass er eine Gemahlin begehre, die solange beim päpstlichen Stuhle erzogen worden sei[2]).

Über die Widersprüche, welche zwischen den hier gehaltenen Reden und den wirklichen Verhältnissen bestehen, wird man wohl vergebens hinwegzukommen suchen; das Wahrscheinlichste ist, dass Volpe in Moskau und Rom die gegenseitigen Vorschläge einigermassen umformte, um sie beiden Parteien annehmbar zu machen, da ihm als Unterhändler doch auch daran liegen musste, die Sache zu einem glücklichen Abschlusse zu bringen. Andererseits wird man aber auch annehmen müssen, dass der Papst und das Kardinalskollegium so manche Unwahrheit oder nur halbe Wahrheit wissentlich hinnahmen, um den wichtigen Endzweck der Verhandlungen zu erreichen, denn dass die moskowitischen Russen die Union nicht angenommen hatten, war Sixtus IV. wohl ebensogut bekannt wie Pius II., der gegen den Metropoliten Jonas den Bannfluch geschleudert hatte[3]).

Die Reden von beiden Seiten sind eben nur unter dem Gesichts- zu betrachten, dass man sich gegenseitig die grössten Zugeständnisse machte, um nur die Heirat zu ermöglichen, und dies wurde denn auch erreicht. Schon am 1. Juni fand die Vermählung im Vatikan durch Prokuration statt, wobei sich jedoch ein unangenehmer Zwischen-

---

[1]) Jakob von Volterra l. c. col. 89. B. „sic enim dixerunt".

[2]) Mit der eben gegebenen Darstellung nach Jakob v. Volterra stimmt auch der Bericht der mailändischen Gesandten vom 25. Mai in den Hauptpunkten ganz überein. Vgl. Pierling. p. 43, 191.

[3]) Vgl. Karamsin (r.) V. A. 311. Strahl, Russische Kirchengeschichte I. 459.

fall ergab, indem Volpe keinen Ring für die Braut besass und sich damit entschuldigte, dass diese Sitte in Russland nicht bestehe, was einen sehr ungünstigen Eindruck machte[1]).

In der feierlichen Audienz am nächsten Tage machte dann Volpe[2]), der bei dieser Gelegenheit Latein sprach, dem Papste den Vorschlag, durch seine (Volpes) Vermittlung den Tatarenchan, mit dem er gute Verbindungen habe, gegen die Osmanen ins Feld zu bringen. Dieser sei bereit, eine gewaltige Armee über Ungarn gegen den Sultan zu führen[3]), wenn man ihm vom Beginn der Feindseligkeiten an monatlich 10.000 Dukaten Subsidien zahlen wolle. Doch fügte Volpe hinzu, man müsse erst noch eine Summe von etwa 6000 Dukaten opfern, um den Chan gänzlich zu gewinnen.

Aber er fand keinen Anklang mit seinem Antrag; man fand die Sache gefährlich, unsicher und zu kostspielig und lehnte ab[4]).

Dagegen wurden die Vorbereitungen zur Abreise Zoës eifrig gefördert und der Papst machte bedeutende Auslagen für sie[5]). Sie erhielt einen ganzen kleinen Hofstaat und auch ein apostolischer Legat, Antonio Bonumbro, Bischof von Accia auf Korsica[6]), wurde mitgesandt, um Russland zur Union zu bekehren. Ferner befanden sich in ihrem Gefolge viele Griechen, darunter Demetrios Trachaniotes, der von den beiden Brüdern der Prinzessin an den Grossfürsten gesandt wurde[7]). Am 21. Juni hatte sie und Volpe in den vatikanischen Gärten die Abschiedsaudienz[8]) und am 24. reiste sie von Rom ab[9]).

---

[1]) Jakob v. Volterra l. c. col. 91. A. B. — Pierling p. 51—54.

[2]) Auch hier wird wie bei der ersten Audienz von „Redenden" in der Mehrzahl gesprochen, es ist aber ziemlich klar, dass darunter nur Volpe zu verstehen ist, denn Latein dürfte sicherlich nur er alllein beherrscht haben.

[3]) „grandem exercitum, quem nec Asia nec Graecia sustinere posset".

[4]) Jak. v. Volt. l. c. col. 91. D. „quod non satis tuta fides Oratorum videretur". Darnach Raynaldus a°. 1472 Nr. 49 (ed. Theiner XXIX p. 537) Karamsin. (d.) VI. 48—49 lässt den Papst den Vorschlag machen und Volpe ihn ablehnen. Die Ursache dieses Irrtums ist, dass ihm sein Exemplar der Annal. eccles. im Brand von 1812 zugrunde ging (russ. VI A. 89).

[5]) Pierling p. 56—58. Ausser den Geschenken erhielt sie 6000 Dukaten als Aussteuer.

[6]) Pierling p. 59—60, 195—196. Vgl. Zschr. f. kath. Theol. XIV (1890) 576, 756.

[7]) Nik. 44 Tatiščew V. 29: Dimitri Manuilović. Pierling p. 59.

[8]) Bericht des mailändischen Gesandten. Pierling 61—62, 196.

[9]) Die Etappen waren folgende:

Ab Rom 24. Juni	In Vicenza 20.—21. Juli	Ab Lübeck 10. September
An Siena 29. „	An Nürnberg 10. August	An Rewal 21. September
An Bologna 10. Juli	An Lübeck 1. September	Ab „ 1. Oktober

Über Viterbo, Siena, Florenz, Bologna, Vicenza, Trient, Innsbruck, Augsburg, Nürnberg und Lübeck ging der Weg nach Rewal, Dorpat, wo sie von einem grossfürstlichen Boten begrüsst wurde[1]), dann über Pskow und Nowgorod, wo sie überall ein festlicher Empfang erwartete, nach Moskau.

Hier traf sie am 12. November ein, aber bevor sie wirklich ihren Einzug halten konnte, spielte sich eine äusserst unerquickliche Szene ab, die dem päpstlichen Legaten einen Vorgeschmack dessen geben konnte, was ihn in Moskau erwartete.

Als die Ankommenden am Abend des 11. November nur noch einige Werst von der Stadt entfernt waren, meldete man dem Grossfürsten, dass der Legat ein grosses silbernes Kreuz vor sich hertragen lasse[2]), und er berief eine Versammlung, der er die Frage, wie man sich hierin zu benehmen habe, vorlegte. Die einen meinten, dass man die Sache wohl dulden könne, andere waren dagegen: den Ausschlag gab der Metropolit Philipp, welcher mit seiner Abreise drohte, wenn man jenem den Einzug mit dem Kreuze gestatte[3]). So wurde der Bojar Feodor Dawydowič gesandt, um die Entfernung des Kreuzes zu verlangen, und der Legat fügte sich verständigerweise; weit heftiger sträubte sich Volpe, indem er auf die Ehren hinwies, welche ihm und allen russischen Gesandten in Italien erwiesen worden waren. Freilich hatte er sich, wie die russische Chronik hinzufügt, in Italien als Katholik benommen, obwohl er in Russland zur griechischen Kirche übergetreten war[4]). Indessen der Widerstand nützte nichts, der Bojar führte seinen Auftrag aus und das Kreuz musste im Schlitten des Legaten versteckt werden[5]). Hierauf konnte endlich am Morgen des 12. November der Einzug erfolgen, der eine Festlichkeit für ganz Moskau war. Zuerst wurde Zoë, die in den russischen Quellen Sophia genannt wird, von dem Metropoliten empfangen und gesegnet und dann zur Mutter des Grossfürsten geführt, bei der sie zuerst ihren Gatten sah und wo die

An Dorpat 6. Oktober	Ab Pskow 17. Oktober	Ab Nowgorod 30. Oktober
An Pskow 11. Oktober	An Nowgorod 25. Oktober	An Moskau 12. November

Nik. 48, 49. Wosskr. 175. I. Psk. 245. Tatiščew V. 29, 31 f. Pierling p. 65—73.

[1]) Karamsin VI, 50.

[2]) Schon in Pskow hatte er Anstoss erregt. I. Psk. 245.

[3]) Nikon. 49. „Nemoščno tomu byti koe, vo grad sej emu vniti, no i ne približatisja; ašče li że tako učiniš, počtiti ego hotjai, no on vo vrata gradu, a jaz otec tvoj drugimi vraty iz grada“ etc. Ähnlich Tatiščew V. 33. — Nikon. hat für diese ganze Sache weitaus die genauesten Nachrichten.

[4]) Nikon. 49—50.

[5]) Nikon. 50. Wosskr. 176. — II. Sof. 197 sagt, dass der Bojar die Prinzessin 15 Werst von Moskau traf.

Verlobung stattfand; dann folgte eine Messe in der provisorischen Kathedrale und die Kopulation in Gegenwart aller Verwandten, Fürsten, des Legaten und der mitgekommenen Fremden[1]).

Am andern Tage hatten der Legat und der Gesandte von Sophias Brüdern feierliche Audienz und beide überreichten Briefe und Geschenke[2]). Der erstere soll zwar den Versuch gemacht haben, den Grossfürsten zur Annahme der Union zu bewegen[3]); ein Religionsgespräch wurde veranstaltet, bei dem sich der Metropolit und ein gelehrter Mönch Nikita dem Legaten gänzlich überlegen gezeigt haben sollen[4]): auf all dies kam doch eigentlich nichts an und Bonumbro wird wohl bald eingesehen haben, dass ein Versuch, die Moskowiter für die Union zu gewinnen, etwa soviel Aussicht auf Erfolg hatte, wie die Bekehrungsepistel Pius II. an den Sultan Muhammed, und die Hoffnungen, welche man auf die Prinzessin gesetzt zu haben scheint[5]), haben sich sogleich bei ihrem Eintritt auf russischen Boden als eitel erwiesen. Schon in Pskow zeigte sie sich ganz und gar als orthodoxe Griechin, beim Einzug in Moskau hören wir nichts davon, dass sie sich des Legaten angenommen hätte, und im weiteren Verlauf wird ihre volle Zugehörigkeit zum orientalischen Glauben als ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Der Legat schied sicherlich mit dem Gefühl, dass hier alle Bemühungen vergeblich seien, aber er schied in Frieden, mit Ehren und Geschenken überhäuft, zusammen mit dem Gesandten der palaeologischen Prinzen am 26. Januar 1473[6]).

Wie hoch Iwan die nunmehr gewonnene Verbindung mit dem byzantinischen Kaiserhause schätzte, ist bekannt und mehrfach hervorgehoben worden. Einerseits verlieh sie ihm ein eventuelles Erbrecht auf das byzantinische Reich, ein Gesichtspunkt, den die venezianische Signorie zuerst offiziell vertrat[7]). und andererseits gab sie ihm mit

---

[1]) Wosskr. 176. Nik. 50—51. Überall wird der Metropolit als Vollzieher des Trauaktes genannt, nur II. Sof. 197 und in der Lwowschen Chronik III. 22 der Protopop von Kolomna Osjeja.

[2]) Nikon. 51.

[3]) Karamsin VI. 54 wohl nur folgernd aus dem Religionsgespräche.

[4]) II. Sof. 197. Er antwortete schliesslich nur: „Ich habe keine Bücher bei mir“. Der Metropolit starb bald hernach, am 5. April 1473. An seine Stelle wurde der Bischof von Kolomna Gerontij 4. Juni eingeführt, 29. Juni installirt. Wosskr. 178. Nibon. 52—55 II. Sof. 189. IV. Nowg. 151.

[5]) Krantz, Wandalia (Coloniae 1519) lib. XIII. cap. 8. Ea quoque spes fovebat pontificem Sixtum, quod inclinaret maritum puella ad suscipiendum ritus ecclesiae Romanae etc.

[6]) Wosskr. 177. Nikon. 52. Tatiščew V. 34.

[7]) An den Grossfürsten 4. Dez. 1473. Cornet, Le guerre dei Veneti p. 112—113. Pierling 202—203.

dem Glanze des kaiserlichen Namens die Möglichkeit, sich gesellschaftlich über die anderen russischen Grossfürsten und Fürsten zu erheben, während bis dahin der Herrscher von Moskau nur der „Älteste“ unter sonst der Würde nach Gleichen gewesen war[1]). Vom Jahre 1472 an gebrauchte er ein anderes Wappen, welches wahrscheinlich ein Geschenk Sophias war[2]), und 1497 nahm er geradezu den byzantinischen Reichsadler in sein Wappen auf[3]). Er wurde immer stolzer und unzugänglicher, die Hofhaltung prunkvoller, die Etiquette strenger, er war der erste unter den moskowitischen Herrschern, der den Namen des Schrecklichen (Groznyj) erhielt[4]).

Endlich wurde diese Heirat für Russland dadurch geradezu epochemachend, dass sie das bis dahin seit dem Mongoleneinfall gänzlich isolirte Land zuerst wieder in näheren Kontakt mit dem Abendlande brachte[5]).

Eine Menge von griechischen, italienischen und deutschen Baumeistern, Kanonengiessern, Ärzten, Handwerkern und anderen Leuten, welche Kenntnisse besassen, die in Russland selbst nicht zu finden waren, aber nützlich für dessen materielle Wohlfahrt und Machtentwicklung werden konnten, kamen ins Land und leisteten die erspriesslichsten Dienste[6]). Der berühmteste unter ihnen war der vielseitige Architekt Rodolfo Fioravanti degli Alberti, genannt Aristoteles, welcher von Semen Tolbusin, der 1474 mit Gislardi nach Venedig kam, für den Dienst des Grossfürsten gewonnen wurde und dann in Moskau die grosse Kathedrale aufführte, welche alles bis dahin in Russland Dagewesene übertraf[7]).

---

1) Solowjow V. 81—82.

2) Vgl. Sobr. goss. gr. i d. I. die Siegel vor und nach p. 228. Karamsin (d.) VI. A. 23. — Caro V. 2. 525 scheint mir zu irren, wenn er angibt, dass Iwan schon damals (1472) den Adler in das Wappen aufnahm.

3) Sobr. goss. gram. i dog. I. 333. Karamsin l. c.

4) Karamsin (r.) VI. A. 588 nach der „Latuchinskischen“ Chronik und Petreius. Muskowische Chronik 165. Auch in Mankijew, Jadro rossijsk. istorii.

5) Lange glaubte man auch, dass Sophie Paläologa eine grosse Bibliothek von griechischen Handschriften nach Russland mitgebracht habe. Eine ganze Legende hatte sich darum gebildet. Bjelokurov hat erst 1899 den Nachweis geliefert, dass es eine solche Bibliothek niemals gegeben hat. Vgl. die Besprechung seines Buchs im Žurnal minist. narodn. prosvešč. Mai 1899 Bd. 323 S. 259—267.

6) Karams. (d.) VI. 55. 59—62. Pierling 115—132. Append. VIII. p. 205—207.

7) Er kam 26. März 1475 in Moskau an. Wosskr. 181. Nik. 59—60. II. Sof. 199. IV Nowg. 152. Die Kirche wurde 12. August 1479 eingeweiht, Wosskr. 201—203. Nikon. 108—109. II. Sof. 199—200. Über Aristoteles selbst Pierling 124—125 nach E. Müntz. Hist. de l'Art pendent la Renaissance. I. 115. Die russischen Chroniken widmen ihm grosse Aufmerksamkeit.

Der Unterhändler dieser für Russland so wichtigen Angelegenheit, Volpe, erlebte jedoch keine Freude an seinem Werke: das tatarische Allianzprojekt, welches er in Venedig vorgebracht hatte, wurde sein Verderben. Denn als er mit Sophia in Moskau eintraf, erkannten mehrere aus deren Gefolge den noch immer dort weilenden Trevisan und machten, da man von seinem Auftrage wusste, dem Grossfürsten davon Mitteilung[1]). Erzürnt darüber, dass jemand gewagt hatte, ihn zu hintergehen, und dass ein fremder Gesandter, noch dazu an den Chan, ohne sein Wissen in seinem Lande weilte, wollte er ihn töten lassen und begnadigte ihn nur auf die dringenden Bitten Bonumbros und der übrigen Fremden; doch liess er ihn gefangen setzen und übergab ihn der Bewachung des Nikita Beklemyšew, während Volpe nach Kolomna verbannt, seine Familie unter Wache gestellt und sein Haus geplündert wurde[2]). Gislardi, der bei der Sache nicht kompromittirt war, wurde beauftragt, dem venezianischen Dogen Mitteilung von der Gefangensetzung Trevisans zu machen und ihm das Völkerrechtswidrige seines Benehmens vorzuhalten[3]). Er richtete in Venedig seinen Auftrag aus und begab sich von da nach Rom und Neapel[4]). Mit Briefen und Botschaften des Papstes an Iwan versehen kam er dann wieder nach Venedig, wo man ihn zu den Beratungen über die wegen Trevisan zu unternehmenden Schritte zuzog, und begab sich dann, nachdem die notwendigen Schreiben ihm eingehändigt worden waren, auf den Rückweg nach Moskau[5]). Am 6. Februar 1474 kam er mit dem venezianischen Gesandten Paolo Ognibene, der zu Usunhassan nach Persien reiste, nach Krakau[6]) und dürfte also etwa im April oder Mai in Moskau eingetroffen sein.

---

[1]) Darin stimmt der Rapport über die Lage Trevisans vom 21. Juli 1473 (Cornet. p. 98. Pierling 201—202) an den venezianischen Senat vollkommen mit Wosskr. 176 und Nik. 51—52. Darnach ist die abweichende Version in II. Sof. 197 beiseite zu lassen.

[2]) Wosskr. 176. Nik. 51.

[3]) II. Sof. 197 „čto tako sotvori? s menja čestj snjav, a v taj čerez moju zemlju sleš posla a menja ne doloža?“ Gislardi wird hier fälschlich Volpes Bruder genannt. (Darnach Solowjow. V. 202).

[4]) Ob er wieder, wie Pierling p. 91 meint, den Papst durch ähnliche Versprechungen wie Volpe täuschte, ist wohl schwer zu sagen. Pierling stützt sich nämlich nur auf folgende Worte des Papstes in einem Schreiben vom 1. Nov. 1473 an Nürnberg (p. 204 sq.): (Rutheni) qui nos in summum Pontificem Petri successorem recognoscere volunt. — Vgl. Raynaldus a°. 1479. Nr. 30. (ed. Theiner. XXIX. p. 602).

[5]) Beschluss des Senates vom 20. Nov. 1473. Der Brief vom 4. Dezember. — Cornet. 106—107, 112—114. Pierling 202—203.

[6]) Długosz. XIV. 601. Die Absendung des Ognibene wird auch in der

Der Grossfürst erfüllte in allen Stücken die Bitten der venezianischen Signorie, da diese ihre Intentionen rückhaltslos dargelegt hatte, setzte Trevisan in Freiheit und sandte ihn reichlich ausgestattet mit seinem eigenen Gesandten Lasarew und einem eben zurückkehrenden Botschafter des Chans, Karakučuk, ins goldene Lager (19. Juli 1474)[1]. Trevisan blieb nahezu volle zwei Jahre dort, doch ist über seine Unterhandlungen nichts bekannt. Lasarew kam 21. Oktober 1475 flüchtend aus dem Lager[2] und brachte die Nachricht von dem Scheitern dieser Negoziation[3], doch zu früh, denn in der ersten Hälfte des Jahres 1476 erschien Trevisan in Venedig in Begleitung zweier tatarischer Gesandten[4], welche der Republik ein Bündnis antrugen, kraft dessen beide Mächte dieselben Freunde und Feinde haben sollten. Die Venezianer waren zu bedeutenden Geldopfern bereit[5] und sandten einen Kurier an den Chan Ahmed, um ihm möglichst bald die Nachricht von der Annahme seiner Vorschläge zu überbringen[6]. Mitte des Jahres wurde Trevisan nach Polen abgeordnet, um dort die Zustimmung des Königs zum Durchzug der Tataren zu erwirken, wobei er jedoch die bindendsten Versprechungen zu geben hatte, dass die Tartaren die eigentlich litauischen und polnischen Gebiete nicht berühren würden[7]. Aber die Entscheidung Polens fiel begreiflicherweise un-

Instruktion für Contarini (Cornet. p. 120 vom 11. Februar 1474 [more ven. 1473]) erwähnt.

[1] Wosskr. 180. Nik. 56. 58. Tatišč. V. 40.

[2] Wosskr. 181. Nik. 62 „pribježal iz Ordy".

[3] Es wird zwar nicht gesagt, dass Lasarew die Nachricht brachte, aber es ist wahrscheinlich. II. Sof. 197. (Trevisan) „zva carja: on že ne obješčasja. Vgl. Pierling 94.

[4] Pierling 95. Der Chan Ahmed (in den venezianischen Papieren [Pierl. 203] wird er Accomet genannt, was Pierling irrtümlich mit Mohammed übersetzt) sandte Thair, (vgl. über diesen Abschnitt II. § 4 Anfang) sein Emir Timur einen gewissen Brunacho Bathyr. Es dürfte hier angebracht sein darauf hinzuweisen, dass eben damals ein Sohn oder doch Verwandter Ahmeds die Krim eroberte. (Vgl. II. Abschn. § 2). Das wird das Selbstgefühl des Chans sehr gehoben haben. Die hier besprochene tatarische Gesandtschaft wird auch in der Instruktion erwähnt, welche die venezianische Signorie ihrem Gesandten an den Fürsten der Moldau, Stephan, Emanuel Gerardo erteilte (17. Mai 1476; Esarcu [Exarhu]. Stefan cel Mare, Bukarest 1874, Docum. IV. p. 35—42. Vgl. Xenopol. Istoria Romînilor. Jassi 1888 ff. II. 340 f.). Es wird dabei gesagt, dass die Gesandten des Chans behauptet hätten, dieser sei mit Stephan „wie ein Freund, ja sogar wie ein Bruder", was auch die moldauischen Gesandten in Venedig bestätigt haben sollen.

[5] Am 10. Mai bewilligten sie, wie es scheint, allein an Geschenken 2000 Dukaten. Pierling l. c.

[6] Pierling l. c.

[7] Ebenda p. 96.

günstig aus, und während Trevisan sich noch dort aufhielt, wurde der Erzieher der königlichen Prinzen, Callimachus[1]), nach Venedig geschickt, um die Signorie von dem ganzen Plane abzubringen. Er ist noch 1476 dort angekommen[2]) und drang so in den Senat, dass dieser am 18. März 1477 Trevisan abberief und damit, wie es scheint, endgiltig auf seine Plane verzichtete[3]).

II. Abschnitt. Russland 1479—1480.

1. Einleitung. Der zweite nowgorodische Feldzug 1477—1478[4]).

Die Verhältnisse in Nowgorod hatten sich nach 1471 nicht gebessert. Die Spaltung der Bürgerschaft in eine litauische und moskauische Partei, der Gegensatz zwischen den reichen, die Ämter okkupirenden Familien und den armen Volksschichten und namentlich die Rechtsunsicherheit[5]), die zeitweise zu gänzlich anarchischen Zuständen führte, gab Iwan bald Gelegenheit, sich als Schiedsrichter in den inneren Verhältnissen der Stadt aufzuspielen. Da sich die Bürgerschaft über die Possadnike und Bojaren beklagte, so zog er im Oktober 1475 von Moskau aus und langte, auf dem ganzen Weg von Hilfesuchenden, Klägern und Würdenträgern der Stadt mit Geschenken erwartet, am 23. November in Nowgorod an[6]). Es begann nun ein Gericht, welches hauptsächlich die Ruhe herstellen sollte, daneben aber auch die Anhänger Litauens schwer traf[7]). Nach mannigfachen Festlichkeiten und Gastereien, während deren auch auf schwedisches An-

---

[1]) Über ihn vgl. Ciampi Bibliogr. crit. delle antiche recipr. corrisp. I. 26—37. Zeissberg, Polnische Geschichtschreibung im Mittelalter. S. 349—403.

[2]) Vgl. Caro V. 2. 645. A. 1.

[3]) Pierling 97. 203, wo auch noch eine Antwort des Senates an Callimachus vom 25. Juni 1477 erwähnt ist. Es war beabsichtigt, die Stellung des Callimachus zu dieser Sache und seine Schrift „De his quae a Venetis tentata sunt etc“ in einem eigenen Exkurs zu besprechen; dies musste jedoch wegen Raummangels aufgegeben werden.

[4]) Die Vorgeschichte und Geschichte dieses Feldzugs waren ursprünglich in ausführlicher Darstellung an die Spitze dieses zweiten Abschnittes gestellt. Um Platz zu gewinnen, wurde der obige Auszug an die Stelle gesetzt.

[5]) Vgl. z. B. die Stimme eines unbeteiligten Ausländers, Giosafa Barbaro (Ramusio Viaggi II. fol. 98 r°. B. vgl. über ihn Adelung. Übersicht d. Reis. I. 139 ff.): „Erano (die Nowgoroder) huomini senza alcuna ragione, al presente (nach der Unterwerfung) vivono con ragione e ci si fa giustizia. Vgl. auch Michovia, De duob. Sarmatiis lib. II. tract. I. cap. III. p. 2 (Cracoviae 1517) und IV. Nowg. IV. 124.

[6]) Vgl. dafür Nikon. VI. 62—68, I. Sof. VI. 16—18; II. Sof. VI. 200—205. Karamsin (r.) VI. A. 139.

[7]) II. Sof. 203, Nikon. VI. 65.

suchen der ablaufende Waffenstillstand für Finnland verlängert worden war[1]), reiste Iwan am 26. Jan. 1476 wieder ab. Und nun begannen viele Nowgoroder, denen die schnelle und kräftige Rechtshilfe des Grossfürsten zusagte, ihre Klagen an ihn zu richten und sich in Moskau vor Gericht zu stellen, was die Preisgabe eines der wichtigsten Rechte der Stadt bedeutete und demgemäss auch von moskauischer Seite als grosser Erfolg gefeiert wurde[2]). Im Verlauf dieser Entwicklung kam es dann dazu, dass einige nowgorodische Würdenträger Iwan die Anrede „Gossudar“ satt „Gospodin“ gewährten (März 1477)[3]). Die erste gebührt nur dem unumschränkten Herrscher und Iwan verlangte sofort von der Volksversammlung die dem Titel entsprechenden Herrscherrechte. Das führte zu einem grossen Wutausbruch der Nowgoroder, welche leugneten, zu jener Anrede ihre Zustimmung gegeben zu haben[4]), und im weiteren Verlauf zum Krieg[5]), der in seinem äussern Hergang vielfach an den von 1471 erinnert, nur dass diesmal die Nowgoroder gar keine Feldschlacht wagten. Von Ende November 1477 bis zur Mitte des Januar 1478 dauerte die Belagerung, während welcher fortwährend Verhandlungen geführt wurden, in denen die Nowgoroder Schritt für Schritt zurückwichen, bis sie schliesslich zugeben mussten, jene verhängnisvolle Anrede selbst anbefohlen zu haben, und auf ihre Freiheit verzichteten. Nowgorod hörte auf, eine selbständige Republik zu sein und sank zu einer privilegirten Provinzialstadt herab, die Volksversammlung verschwand und Iwan herrschte in Nowgorod „wie in Moskau“.

2. Litauen, die Krim und das goldene Lager in ihren Beziehungen zu Moskau.

Auch bei dem eben erwähnten Kriege von 1477—1478 hatte Nowgorod wieder wie 1471 auf litauische Hilfe gehofft und war wieder

---

[1]) II. Sof. 204, Karamsin (r.) VI. A. 142, Dalin, Gesch. des Reiches Schweden (deutsch. Übers.) II. 607.

[2]) Vgl. Solowjow V. 34, Kostomarow VII. 211.

[3]) Woskr. 183, I. Sof. VI. 18, II. Sof. 205, I. Pskow 255 haben gossudar, nur Nikon. 71 f. gospodar. Vgl. dazu Arcibyšew IV. A. 166.

[4]) Wahrscheinlich mit Recht, vgl. I. Pskow 255: „Und sie übten diesen Verrat ohne Wissen Gross-Nowgorods“. Dies gegen Belajew, Razskazy II. 589.

[5]) Vgl. dafür den in Woskr., II. Sof. und Nikon eingeschobenen vollständig gleichlautenden Sonderbericht. Darnach Karamsin (d.) VI. 86—102; Solowjow V. 36—44; Belajew II. 593—620. Kostomarow VII. 215—232 etc. Bezeichnend für die Stimmung in Pskow ist die in I. Psk. 260 an den Fall Nowgorods geknüpfte Betrachtung: „Und all dies ist geschehen nach Gottes Willen: was soll man viel darüber denken und niederschreiben? Denn wie es Gott will, so hat sich auch hier alles vollzogen“.

in seiner Hoffnung betrogen worden, und wenn es auch als eine unersetzliche Machteinbusse für Litauen betrachtet werden muss, dass es nun gänzlich von jedem Einfluss in jenen Gegenden zurückgedrängt wurde[1]), so ist doch speziell für das Jahr 1477—1478 König Kasimirs Abneigung gegen einen Bruch mit Moskau leicht begreiflich, wenn man die Gesamtlage seines Reiches betrachtet, in die er nun einmal durch seine böhmische Politik geraten war.

Der ungarische Krieg nahm ihn so in Anspruch, dass er auch einen offenen Friedensbruch Moskaus ungestraft hingehen liess, ein Zeichen, wie sehr sich seit dreissig Jahren die Dinge geändert hatten[2]). Im Herbst 1473 brachen moskowitische Truppen unter Semen Beklemyšew, dem Befehlshaber von Alksin im Jahre 1472, in das Gebiet von Ljubutsk ein und verwüsteten es in der damals üblichen Weise. Alles, was dagegen geschah, war, dass die Ljubučanen mit einem Überfall auf den mit geringer Begleitung einherziehenden Fürsten Semen Odojewski antworteten. Der Fürst wurde getötet, während seine Leute entkamen[3]). Dies waren die Anfänge eines Grenzkrieges, der von da an in wachsender Ausdehnung und wechselnder Form ununterbrochen zwischen Moskau und Litauen geführt und bei dem stets steigenden Übergewicht des ersteren für Litauen immer gefährlicher wurde. Kasimirs Politik war in dieser Beziehung von verhängnisvoller Lauheit. Erst im September 1474 erschien ein litauischer Gesandter, Bogdan, in Moskau[4]), doch wohl, um über diese Angelegenheit Klage zu führen, und 2. April 1475 sandte Iwan, wahrscheinlich in derselben Sache, zwei Boten nach Litauen[5]).

Aber während die Verhältnisse hier immer prekärer wurden, musste Litauen Geld und Mannschaften, welche es selbst so notwendig gebraucht hätte, für polnische Zwecke nach dem Westen schicken[6]); während die Gefahr von Moskau immer drohender aufstieg, war Kasimirs Aufmerksamkeit nach wie vor von den polnischen Interessen

---

[1]) Vgl. Kojalowicz II. 247. Atque hic primus gradus fuit defluentis Lituaniae ab alto, quô eam Vitoldus evexerat . . . Deinceps enim prope singulorum bellorum pax aut Provinciae integrae aut agrorum amissione constitit: raro aliquid ab hoste receptum.

[2]) Vgl. oben S. 615 mit A. 3—5.

[3]) Wosskr. 178. Nikon. 55. II. Sof. 198.

[4]) Nur Nikon. 59. In Wosskr. 181 wird die Ankunft Bogdans und eines zweiten Boten, Wasska Ljubić, erst Herbst 1475 gesetzt.

[5]) Wosskr. 181. Nikon. 60. — Vgl. für diese Zeit auch Narbutt, VIII. 194 f.

[6]) Im schlesischen Feldzug befanden sich auch Litauer und Tataren. Dlugosz XIV. 608, 610, und die 24.000 Dukaten, die Władysław 1474 erhielt, waren aus dem litauischen Schatze. Stryjkowski II. 277.

in Anspruch genommen, die litauischen kamen stets erst in zweiter Linie in Betracht.

Erst nach dem Friedensschluss mit Ungarn (April 1479) und der Unterwerfung des Bischofs von Ermeland und des Deutschen Ordens (Juli, resp. Oktober 1479)[1] war Polen-Litauen wenigstens aus den drängendsten Verwicklungen gerettet, zu spät, um Kasimir die Möglichkeit zu geben, die Unterwerfung Nowgorods von 1477—1478 zu hindern, aber früh genug, dass er bei bedeutenden Anstrengungen die gänzliche Unterjochung der Stadt (1479—1480) hätte abwenden oder doch im Verein mit dem wieder bereitstehenden Chan Ahmed die verlorene Stellung zurück gewinnen können.

Der zweite Feldzug Iwans gegen Nowgorod hat in Litauen ungeheure Aufregung hervorgerufen, und wenn es wahr ist, dass moskowitische Truppen durch litauisches Gebiet zogen, und dabei grosse Verheerungen anrichteten[2], so wäre das allerdings ein Zeichen ganz besonderer Missachtung gegen Litauen gewesen, und es ist begreiflich, wenn dieses durch das ganze Land (Litauen und Samaiten) ein Aufgebot erliess[3]) und von Kasimir immer aufgeregter kräftige Mittel gegen Moskau verlangte. Hieher ist die Forderung der Litauer zu rechnen, mit der sie ihn im März 1478 bestürmten, ihnen in einem seiner älteren Söhne einen eigenen Statthalter zu setzen[4]), denn man hoffte dann wieder eine litauische Politik treiben zu können, während unter den obwaltenden Verhältnissen eine solche kaum möglich war.

Zunächst blieben diese Bemühungen ohne jeden Erfolg und die Bestrebungen Kasimirs und seiner Beamten waren mehr auf die inneren Verhältnisse des Reiches als auf seine äussere Machtentfaltung ge-

---

[1]) Der Vertrag über Böhmen, Długosz XIV. 670—673. Caro V. 1. 459—460. — Die endgiltige Form bei Theiner. Monumenta Hung. II. Nr. 643, p. 460. — Der Friede zwischen Ungarn und Polen bei Dogiel, Codex diplomaticus. I. Nr. 30, p. 77—79. — Friede Polens mit Ermeland und dem Orden, Dług. XIV. 686—688, 690—694. — Der Vertrag des ersteren bei Dogiel. IV. Nr. 134, p. 182—184, der des letzteren im Königsberger Archiv (Caro V. 1. 471—474).

[2]) Caro V. 2. 525—526. Die Livländer meldeten nach Preussen, dass Iwan mit der Forderung an Litauen herangetreten sei, ihm Polozk, Smolensk und alle anderen russischen Länder auszuliefern, was wohl sehr der Bestätigung bedürfte Caro, l. c. nach Napiersky. Index corp. hist. dipl. Liv. II. 2113, 2115. Vgl. Danilowicz Skarbiec Diplomatów etc. II. Nr. 1993 ff.

[3]) Ebenda. Wenn aber Caro meint, dass dies die 10.000 (nicht 1000) Mann seien, die Kasimir bei Smolensk aufstellte (er verweist dabei auf Karams. (d.) VI. 135), so dürfte das nicht richtig sein, denn diese Nachricht stammt aus II. Psk. (Vgl. Karamsin (r.) VI. A. 266), wo sie sich auf das J. 1483—1484 bezieht.

[4]) Długosz XIV. 669—670.

richtet[1]). Die Annäherung Litauens an die polnischen Einrichtungen und Formen und die Verbreitung der kirchlichen Union war sein Hauptziel[2]). Leider sind die Nachrichten über die litauische Geschichte dieser Zeit sehr spärlich[3]), so dass sich kein genügend klares Bild von diesen Zuständen gewinnen lässt.

Man erhält den Eindruck, dass doch einigermassen an der Ausbildung und Festigung der Union gearbeitet wurde und zweifellos hat sie auch einige Fortschritte gemacht und mit ihr die katholische Kirche[4]). Aber die orthodoxe Kirche leistete einen äusserst hartnäckigen Widerstand, auch in den unirten Diözesen behielt sie eine grosse Menge von Anhängern, die Bischöfe der Kiewer Metropolie hielten an dem 1474 gewählten orthodoxen Metropoliten Misail fest[5]), und der ganze Osten des Reiches blieb rein orthodox[6]). All diese Elemente mögen Kasimir für einen grossen Kampf gegen Moskau nicht verlässlich genug erschienen sein, wohl derjenige Umstand, welcher noch die triftigste Entschuldigung für seine schwächliche östliche Politik bildet.

Aber er war auch dort, wo diese Rücksicht wegfiel, nicht glücklicher, gegen die Osmanen. Zwar in der Moldau hielt vorerst der tatkräftige Fürst Stefan „der Grosse" die Feinde noch zurück, aber die Krim fiel in ihre Hände und die dort hausenden Tataren wurden unter Mengli Girej, den sich Kasimir durch Iwan abspenstig machen liess[7]), bald ebenso gefährliche Feinde, wie sie früher unter Hadji Girej nützliche Freunde gewesen waren.

Iwan hatte sich zuerst durch einen reichen, in Kaffa lebenden Juden, Chozi Kokos, mit Mengli Girej in Verbindung gesetzt. Der

---

[1]) Kojalowicz II. 245. Tantum erat tunc pacis domi forisque Lituaniae, ut . . . etiam armorum ducibus ad promovendas religionis res abunde suppeteret etc.

[2]) Caro V. 2. 514—517. Vgl. auch Czermak in d. Rozprawy d. Krak. Ak. (II) Bd. 19, S. 381.

[3]) Stryjkowski hat für die ganze Zeit von 1471 bis 1480 (p. 272—285) nur wenige Zeilen an Nachrichten, die sich nicht auch in Długosz finden.

[4]) Caro V. 2. 516. Vgl. Acta sanctorum (Bollandistarum) Martii tomus I. p. 343, col. 1. B/C = Septembr. tom. II. p. XXIV. col. 2. F. — Blachuts Arbeit im Kwartaln. teob, Warsz. 1903 war mir nicht erreichbar.

[5]) Einiges hierüber bietet die Zusammenstellung bei Batjuškov, Bjelorussija i Litva Petersb. 1890 S. 123—136. Misail wird allerdings von Pelesz I. 475 ff. für die Union in Anspruch genommen, auf Grund des Schreibens vom März 1476 an den Papst. Vgl. Pelesz I. 476 u. A. 116. — Vgl. auch Makarij IX. 37 ff. Golubinski II. 1, 533. [6]) Caro V. 2, 518 oben.

[7]) Für Kasimirs Beziehungen zur Krim vgl. Pulaski, Stosunek Polski z Mendli Girejom. Lemberg 1881 u. Bd. XLI des „Sbornik" der Petersburger hist. Ges. Auch hier (vgl. I. Abschn. S. 619, A. 4) vermisse ich schmerzlich Smirnows Werk (Krymskoe chanstvo).

letztere sandte hierauf des Chozi Kokos Schwager, Issup, mit einem freundlichen Schreiben nach Moskau und Iwan hinwieder seinen Dolmetsch, Iwanča, in die Krim, um einen Bund zu schliessen[1]). Schon 1471 verpflichtete sich Mengli Girej zu Freundschaft und Liebe gegen Iwan[2]), doch wie es scheint, ohne einen förmlichen Vertrag einzugehen. Erst zu Anfang 1474 traf sein Gesandter Hadji Baba (Azibaba) in feierlicher Sendung in Moskau ein, brachte dem Grossfürsten die freudige Nachricht, dass ihn der Chan zum Bruder und Freund annehmen wolle[3]), und beschwor vorläufig den zwischen den beiden Reichen aufgerichteten Freundschaftsvertrag[4]). Iwan überhäufte ihn mit Ehren und sandte, als er zurückkehrte, Nikita Beklemyšew an den Chan (31. März 1474)[5]). Die diesem mitgegebene Instruktion ist noch erhalten[6]) und zeigt in merkwürdiger Weise, wie demütig sich der gewaltige Grossfürst gegenüber den Tatarenchanen benahm, wie die mit Grauen gemischte Ehrfurcht vor diesen aus früheren Zeiten noch nachwirkte. „Der Grossfürst schlägt vor Dir das Haupt", hatte Beklemyšew zu sagen, „Dein Bote Azibaba hat mir verkündet, dass du mich begnaden und ebenso wie den König Kasimir in brüderlicher Freundschaft und Liebe halten willst. Und da ich Deine Begnadung hörte und Deinen Jarlyk [Schreiben] sah, schickte ich meinen Bojaren zu Dir, das Haupt vor dir zu schlagen, [mit der Bitte], Du mögest geruhen, mich auch ferner, wie Du angefangen hast mich zu begnaden, bis ans Ende zu begnaden".

Trotz dieser überfliessenden Artigkeit vergass jedoch Iwan nicht, seinem Gesandten aufzutragen, wenn möglich zu verhindern, dass der Chan in dem Vertrag den Ausdruck „begnaden" anwende. Sollte dieser jedoch durchaus darauf bestehen und auch die Verträge mit Kasimir diesen Ausdruck enthalten, dann hatte er nachzugeben. Es sollte vermieden werden, unter den Feinden, gegen die man zusammenhalten wolle, auch Ahmed zu nennen, gebe aber der Chan nicht nach, so müsse auch folgender Satz eingeschoben werden: „Wenn Ahmed oder Kasimir gegen Moskau ziehen, so soll Mengli Girej selbst oder sein Bruder gegen sie ins Feld rücken". Auf keinen Fall durfte Beklemyšew die Bedingung aufnehmen, dass der Grossfürst den Verkehr mit dem

[1]) Sbornik XLI. Nr. 1, S. 1—9, Instrukt. für Beklemyšew, spez. S. 5—7. Vgl. Karamsin (d.) VI. 66 f.

[2]) Vgl. oben S. 624, A. 1.

[3]) Wosskr. 178—179. Nik. 55—56. I. Sof 32. Sbornik l. c. p. 1.

[4]) Karamsin VI. 67.

[5]) Wosskr. 179. Nik. 56. I. Sof. 32.

[6]) Im Archiv des Min. d. ausw. Angel. in Moskau, Krim Nr. 1 Blatt 14. Sbornik l. c., vgl. Karams. (r.) VI. A. 124. Solowjow. V. A. 125.

goldenen Lager abbrechen solle[1]) und ebensowenig die, „Geschenke zu senden wie Kasimir"; im äussersten Fall konnte er sich zu dem Wortlaut herbeilassen: „Der Grossfürst soll Geschenke schicken und sie nicht verkleinern"[2]).

So kam denn der erste feierliche Vertrag zwischen Moskau und der Krim zustande: Mengli Girej behauptete den Vorrang und das Wort „begnaden". In dem Schriftstücke wurde nur die beiderseitige Verpflichtung zur Hilfe gegen jederman ausgesprochen, ohne dass Namen genannt wurden.

Am 15. November 1474 kam Beklemyšew nach Moskau zurück und mit ihm erschien der Gesandte des Chans, Dowletek Mursa[3]), mit vielen Geschenken. Am anderen Tage richtete er seine Botschaft aus und leistete den Eid auf den Vertrag, hierauf küsste Iwan das Kreuz, nannte aber dabei Ahmed nicht, da auch Mengli Girej Kasimir nicht erwähnt hatte. Am 27. März 1475 ging dann ein neuer Gesandter, Alexjej Starkow mit dem abreisenden Dowletek nach der Krim ab[4]). Ehe sie jedoch dort ankamen, war Mengli Girej gestürzt und Kaffa von den Osmanen erobert.

Diese gänzliche Umwälzung in den Verhältnissen der Krim war der Hauptsache nach — denn die Einzelheiten sind sehr unsicher — folgendermassen herbeigeführt worden.

Über die Tataren, welche in und um Kaffa wohnten, hatte ein tatarischer Murse, der vom Chan eingesetzt wurde, als sogenannter Tudun[5]) die Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieses Amt war nun zu Anfang der siebziger Jahre in den Händen eines gewissen Eminek bej[6]), den jedoch die Witwe seines Vorgängers Mamak im Interesse ihres

---

[1]) Posly muzdu Moskvoju i Ordoje ne mogut ne hodit potomu čto gospodarja otčina s Ahmatom na odnom polje, a kočjujet podlje ospodarja moego ježeljet. Sbornik a. a. O. S. 4, ebenso S. 19.

[2]) Für das ganze Solowojw V. 116—118 und Karamsin (d.) VI. 67. Für die übrigen Aufträge Beklemyšews: Sbornik l. c. und Karams. VI. 68.

[3]) Dowletek Mursa ist der zweite Sohn des gleich zu erwähnenden Eminek (Aminiak), wie aus Akty zap. Ross. I. Nr. 142, p. 165, Pulaski Dokum. Nr. 30, p. 228 hervorgeht, wo er Omeniakowicz, d. h. Sohn des Omeniak (= Eminek) genannt wird. Vgl. auch Sbornik XLI. Register.

[4]) Wosskr. 180 f. Nikon. 59 f.

[5]) Vgl. Heyd II. 370 A. 4.

[6]) Dieser wird in Beklemyšews und Starkows Instruktion (Sbornik XLI. 9—13, Karamsin (russ.) VI. A. 124) als Aminiak unter den zu beschenkenden Grossen des Chans an erster Stelle genannt. Ebenso schwört Mengli Girej „auf seine Seele und die des Fürsten Aminiak und aller Fürsten etc.", (Pulaski, Dokum. Nr. 7b, p. 204. Vgl. p. 202, wo Jeżycza nur für Aminiak verschrieben sein muss. Vgl. auch Emineks und Kasimirs Briefwechsel daselbst p. 206 f.).

Sohnes Sertak[1]) aus dieser Stellung zu verdrängen suchte. Nach längeren, zuerst erfolglosen Wühlereien gelang es ihr, den genuesischen Konsul Antoniotto della Gabella und andere Beamte von Kaffa, darunter namentlich einen gewissen Squarciafico, zu bestechen, und diese setzten sich (Dezember 1474) bei Mengli Girej dafür ein, dass Eminek abgesetzt und sein Amt Sertak übertragen werde. Als nun der Chan nach Kaffa kam, um die Streitfrage zu untersuchen[2]), drohte ihm die genuesische Kolonialregierung mit der Freilassung seiner bis 1471 in Kaffa, von da an in Sudak gefangen gehaltenen Brüder für den Fall, dass er nicht nachgebe. Das wirkte, Mengli Girej gab nach, setzte Eminek ab und installirte Sertak, aber nun erhoben sich fast alle Tataren für den benachteiligten Eminek und es soll eine Einladung an Sultan Muhammed ergangen sein, sich der genuesischen Besitzungen der Halbinsel zu bemächtigen[3]). Mengli Girejs Bruder Haidar scheint sich sogleich an die Spitze der Unzufriedenen gestellt zu haben, da er wohl hoffen mochte, sich bei dieser guten Gelegenheit selbst auf den Thron zu schwingen, und der Chan, der sich in seiner Residenz Kerkri nicht halten konnte, warf sich schliesslich mit 1500 treu gebliebenen Reitern nach Kaffa, welches von Haidar und Eminek mit einem Tatarenheere schon sechs Wochen lang belagert wurde, als am 1. Juni 1475 der osmanische Pascha Ahmed Kedük mit Flotte und Landmacht davor erschien und die Stadt nach nur sechstägiger Belagerung durch Kapitulation einnahm[4]). Ob Mengli Girej schon hier

---

[1]) So lauten die Namen bei Heyd II. 400 nach Vigna, Codice diplom. delle colonie Tauro-Liguri in: Atti della società Ligure VI. und VII. — Howorth II. 1, 452 schreibt, wohl nach Sestrenczewicz Mamai und Seidak. Aus den von Pulaski veröffentlichten Dokumenten (sie sind z. T. schon in Muchanows Sbornik veröffentlicht und von Gołębiowski, Dzieje Polski za Jagiellonów III benützt worden) ersieht man, dass Eminek mehrere Brüder besass, von denen zwei (Jakim Choza und Andrysza) im Jahre 1480 seit längerer Zeit in litauischer Gefangenschaft waren (Nr. 11, p. 206), während ein dritter, Mamak, als sein Vorgänger und als verstorben angeführt wird (Nr. 13, p. 207 f.). Darnach ist es wohl wahrscheinlich, dass der im Text erwähnte Vorgänger Mamak eben Emineks Bruder, Sertak also Emineks Neffe war.

[2]) Man beschuldigte Eminek, vielleicht mit Recht, der Verbindung mit den Osmanen. Heyd II. 401 u. A. 1 nach Canale. Della Crimea III. 346 ff.

[3]) Das ist leicht möglich, auch Hadji Girej hatte ja schon Kaffa im Bunde mit den Osmanen belagert (Juli 1454). Vgl. Heyd II. 382, 385, 388.

[4]) Am besten scheint mir die Sache bei Heyd II. 400 ff. dargestellt zu sein (nach Vigna Cod. dipl. vol. II. (VII.), Canale, Della Crimea III. 346 ff. und Agostino Giustiniani. Annali di Genova p. 226 sq.). Vgl. Sestrenczewicz II 172—182, 213 f. Howorth II. 1, 452 f. Hammer. Osman. Gesch. II. 142 und Krim S. 33 bietet nicht viel. Zinkeisen Gesch. d. osm. Reiches II. 385—387 nicht viel mehr. Caro V. 1, 445, A. 2 [illegible] lebt den Bericht des Matthias von Lomcza

oder erst in Mangup[1]), wohin er nach einer Tradition geflohen sein soll, den Osmanen in die Hände fiel, ist wohl nicht mehr zu entscheiden, jedenfalls kam auch diese Stadt in ihre Gewalt; er selbst wurde mit zweien seiner Brüder nach Konstantinopel gebracht[2]), Nur-Dewlet scheint wieder die Herrschaft über die krimschen Tataren gewonnen

---

bei Dlugosz XIV 629—630 hervor. Aber auch er ist verhältnismässig ärmlich, obwohl Matthias allerdings wahrscheinlich viel mehr hätte sagen können, da er vielleicht sogar Augenzeuge war. Er ist wahrscheinlich der litauische Gesandte, welchen Contarini (Ramusio II. fol. 113 r°. D.) als auf der Reise zum Chan erwähnt (Mai 1474). Es verdient hervorgehoben zu werden, dass sich die Nachricht von einem schon seit fünf Jahren geplanten Verrat der vornehmsten Bürger Kaffas, welche sich in Malipiero's Annali Veneti p. 111 findet und von Heyd II. 401. A. 3 als sicher falsch verworfen wird, auch schon bei Matthias von Lomcza nachweisen lässt. Bei Sestrenczewicz (II. Ausg. 335 ff. nach Heyd. In der ersten Ausg. findet sich diese Stelle nicht) werden die Verräter Armenier genannt, bei Stryjk. II. 280 Wlachen. Dass Armenier zahlreich waren in Kaffa, zeigt z. B. Lukasi. Hist. Armeniorum Transsilv. Wien 1859, p. 13, Nr. 65. Nach Canale, Della Crimea III. 316 befanden sich auch wallachische (besser moldauische) Truppen in Kaffa. Vgl. Papadopol-Calimach, Analele l. c. p. 110. Endlich sei gegen Heyd II. 403 A. 3 bemerkt, dass die Nachricht von dem Bischof Simon von Kaffa, der bei Martin Gastold in Kiew um Hilfe bat und, als er den Fall der Stadt erfuhr, vor Schrecken starb, auch in der Kronika Bychowca p. 61 vorkommt. Vgl. Stryjk. l. c. Über die Tätigkeit vertriebener Genuesen in Kiew in Verbreitung humanistischer Bildung vgl. Narbutt VIII. 205.

[1]) Die Herren von Mangup (Mangopul) sind vielleicht mit den „domini Thedori“ der italienischen Nachrichten identisch. Heyd II. 212—215. Starkows Instruktion, Sbornik XLI. 12 f. zeigt, dass Unterhandlungen zwischen dem Fürsten Isaiko von Mangup und dem Grossfürsten stattfanden über Verheiratung von des ersteren Tochter mit Iwan dem Jüngeren. Nach moldauischen Nachrichten dürfte dieser Isaiko wohl als vorletzter Fürst von Mangup zu betrachten sein, sowie als Vater Alexanders und der Maria, welche seit 1472 die Gemahlin des Wojwoden Stephan war. Vgl. Ureche (Kogalniceanu, Cronicele I.[2]) 158 Xenopol. Ist. Românilor. Jassi 1888 ff. II. 335 nach der rumän. Zschr. Columna lui Traian 1883 p. 43 sq. und Monum. Hung. hist., Acta extera V. p. 269, 271, 309, VI. 306. Er muss kurz vor der Katastrophe gestorben sein. — Nach dieser wurde Maria von Stephan verstossen und starb Dez. 147·. Ihre Gebeine ruhen in der Klosterkirche von Putna in der Bukowina. Xenop. II. 398. Die Familie leitete sich von den Komnenen des Kaisertums Trapezunt ab, wodurch sie auch mit Usunhassan von Persien verwandt war, Marias Grabmal zeigt auch den byzantinischen Doppeladler (vgl. Papadopol Calimach l. c. p. 10 sq. und die dort zitirten Quellen), was begreiflich macht, dass Iwan sich bereit zeigte, seinen Sohn mit einer Tochter dieses Hauses zu vermählen. Die Sache verdiente eine genauere Untersuchung.

[2]) Dlug. XIV. 629. Darnach Cromer 625. Nach Chair Ullah Gesch. des osm. R. VIII. 157—169, zitirt von Weljam.-Sern. I. Note 48, S. 167 wurden mit Mengli Girej zugleich zwei seiner Söhne, Muhammed Girej und Jagmur Mirsa, gefangen genommen.

zu haben[1]) und der Sultan wünschte mit ihm Freundschaft zu halten, wie ja auch sein Kriegszug nicht gegen die Tataren, sondern lediglich gegen die Genuesen gerichtet gewesen war[2]). Bei dem Feldzug, welchen Muhammed II. dann 1476 gegen die Moldau unternahm, zog ihm ein starkes Tatarenheer vom Osten zu Hilfe, wurde aber vom Wojwoden Stephan vollständig geschlagen und bis zum Dniepr gejagt[3]). Es ist daher nicht recht klar, wie man als Ursache von Nur-Dewlets abermaligem Sturz und der Einsetzung Mengli Girejs durch den Sultan anführen kann, dass jener die von diesem geforderte Diversion gegen die Moldau nicht ausführte; sie ist ja tatsächlich, wenn auch mit schlechtem Erfolg unternommen worden; es scheint auch nicht einmal, dass Nur-Dewlet bei Muhammed II. geradezu in Ungnade fiel[4]), er dürfte vielmehr auch jetzt wieder wie während seiner ersten Regierung sich seiner Stellung nicht ganz gewachsen gezeigt haben und Eminek, derselbe der Mengli Girej's Sturz herbeigeführt hatte, wandte sich an den Sultan mit der Bitte um dessen Wiedereinsetzung[5]). Das geschah denn auch und Mengli Girej erschien als türkischer Vasall mit einem ihm zur Verfügung gestellten Heer in der Krim[6]), aber bevor er den sich erhebenden Widerstand der Tataren gegen eine förmliche Unterwerfung brechen und sie befestigen konnte[7]), wurde er, — wie es heisst —

[1]) Howorth II. 1, 455. Wosskr. 181 und Tatiščew V. 41 sagen, dass zwei Brüder Mengli Girejs entflohen. Wenn sich Nur-Dewlet darunter befand, so würde dies genugsam erklären, wie er jetzt wieder zur Herrschaft kam. Nach Welj.-Sern. I. 169 findet sich diese Nachricht auch im Russki vremennik II. 97 und Prodolž. Nest. ljet. 285. — Von Nur-Dewlet besteht eine Münze (Welj.-Sern. I. Note 51, S. 177 f., Howorth l. c.) mit undeutlicher Jahreszahl. Sie wurde 878, = 1473—1474 gelesen. Da aber Nur-Dewlet damals in Sudak gefangen sass, so müsste sie wohl besser 1475—1476 gesetzt werden.

[2]) Welj.-Sern. l. c. nach Chair Ullah.

[3]) Długosz XIV. 644. Merkwürdigerweise scheinen die meisten moldauischen Chroniken diesen Sieg nicht zu erwähnen. Vgl. Xenopol II. 348. Siehe jedoch Ureche p. 164 sq. sub a°. 6984.

[4]) Es wäre sonst schwer verständlich, wie er noch im März 1478 zugleich mit dem Sultan hätte eine Gesandtschaft nach Polen schicken können. Dlugosz XIV. 670. Vgl. weiter unten.

[5]) Diese Angabe Djenabi's (Hammer, Osm. G. II. 142, Krim 34) wird dadurch wahrscheinlich, dass Eminek nach Mengli Girejs Restauration wieder hoch in Ehren stand.

[6]) Diese kurze Zwischenregierung ist nicht ganz sicher bezeugt. Allerdings würde sie die von Howorth l. c. hervorgehobene Schwierigkeit beseitigen. Es ist jedoch möglich, dass Sestrenczewicz II. 213 mit seiner Nachricht, dass Mengli Girej drei Jahre lang in Konstantinopel gefangen gehalten wurde, recht behält.

[7]) Diese Nachricht kann man vielleicht Sestrencz. II. 217 f. entnehmen, obwohl sie bei ihm in eine andere Zeit fallen würde. — Über die Formen der

von einem Sohn Ahmeds vertrieben, der mit einem grossen Heer die ganze Krim eroberte[1]). Unmittelbar darauf erscheint ein gewisser Zenebek (Djanibeg) als Herr der krimschen Horde, der den Grossfürsten durch seinen Gesandten Jafar Berdjej um Zuflucht in dessen Reich bat, wenn er vertrieben würde[2]). Iwan antwortete günstig und schlug zugleich die Erneuerung des von Mengli Girej eingegangenen Bündnisses vor, was wahrscheinlich angenommen wurde[3]) In der Tat war Djanibegs Regierung von kurzer Dauer, denn Mengli Girej verjagte ihn spätestens Mitte 1478[4]), so dass er wirklich nach Russland

---

Einsetzung und die Bedingungen vgl. Langlès bei Forster Voyage. Paris 1802. III. 405 f. Sestrencz. II. 214—217. Hammer, Krim 34 f.

[1]) Wosskr. 183 ganz allein (?). Tatiščew V. 48.

[2]) Vgl. die Instruktion vom 5. Sept. 1477 für den Tataren Temeš, Sbornik XLI. 13 f. Da nun der Chan Ahmed keinen Sohn namens Djanibeg besass, soviel man weiss [ich möchte hier erwähnen, dass nach Pulaski Dok. Nr. 22. 47, 69. p. 220, 256, 279 den bisher bekannten Söhnen Ahmeds noch Ablumgirym hinzuzufügen ist, der ca. 1486 eine selbständige Herrschaft gewann], so löste Karamsin die Frage so, dass er annahm, dass Ahmed „freiwillig oder gezwungen" die Krim an diesen Djanibeg abtrat. Es wäre aber auch möglich, dass Wosskr. nur irrtümlich den Eroberer der Krim Ahmeds Sohn nennt, und dass diese Eroberung gleich durch Djanibeg geschah, der vielleicht ein Grossneffe Ahmeds war. Seine Identifizirung mit Eminek (Hammer, Gold. H. 405, darnach Caro V. 2. 546—548 ist sicher unrichtig, vielmehr ist Eminek, wie schon einmal oben erwähnt gleich Aminiak, der bei Caro V. 2, 547 auch erwähnt ist. Karamsin und Pulaski 14 sind speziell hier nicht einwandfrei. Howorth II. 1, 350 vermutet, dass Djanibeg ein Bruder Kassymchans und also einer der drei Herren von Astrachan war, welche Contarini (Ramusio II. fol. 121 r°. C.) erwähnt. Das wäre ja immerhin möglich und man könnte zur Unterstützung dieser Ansicht etwa anführen, dass Contarini die Verbindung dieser Fürsten mit Moskau bezeugt und andrerseits der Grossfürst in der Instruktion für Starkow (Sbornik XLI. p. 9) erwähnt, dass ihn Zenebek schon im J. 1474 um Aufnahme in sein Reich gebeten habe; er habe ihn nicht aufgenommen, da er nicht wusste, ob dies Mengli Girej angenehm sei. Jetzt, da dieser es selbst wünsche, habe er „um ihn in die Horde gesandt". Das stimmt recht gut mit Howorths Vermutung. Andererseits ist zu erwähnen, dass in dem Stammbaum der Geschlechtsbücher p. 24, Welj.-Sern. Note 21, p. 151 ein Janibeg vorkommt, der ein Grossneffe des Chans Achmed war und hier ebenfalls in Betracht käme.

[3]) Sbornik XLI. 13 f. Instruktion für den Tataren Temeš 5. Sept. 1477. Vgl. auch Karamsin (d.) VI. 70.

[4]) Genauer lässt sich das nicht feststellen. Nur das ist ziemlich gewiss (Pulaski, Stosunek Polski z Mendli Girejom S. 15 und S. 201. Mengli Girejs Brief an den Wojwoden von Kiew), dass der von Długosz XIV. 677—678 erwähnte Tatareneinfall von 1478 schon in Mengli Girejs Regierungszeit fällt. Diese Invasion setzt Dlugosz ungefähr gleichzeitig mit dem grossen Türkeneinfall in Kärnten. Dieser geschah nun zwischen dem 26. Juli und 15. August 1478 (Ankershofen, Handbuch d. Gesch. v. Kärnten, Klagenfurt 1856 ff. II. Abteilung

floh; dorthin kamen im Herbst 1479 auch Mengli Girej's Brüder, Nur-Dewlet und Haidar, nachdem sie zuerst in Litauen Zuflucht gesucht und diesen Aufenthalt wahrscheinlich infolge von Reklamationen ihres Bruders hatten verlassen müssen[1]. Sobald sich Mengli Girej einigermassen befestigt hatte, knüpfte er seine alten diplomatischen Beziehungen sowohl zu Litauen wie zu Moskau wieder an, nur dass letzteres bei ihm immer mehr Einfluss gewann, während die mit Litauen gewechselten Gesandtschaften und Aktenstücke bald jede reelle Bedeutung verloren[2]. Iwan liess ihn, sobald er Kunde von seinem abermaligen Regierungsantritt erhalten hatte, durch einen Kurier beglückwünschen und sandte hierauf den Bojaren Iwan Swenez im Anfange des Jahres 1480 an ihn. Dieser hatte zu betonen, dass Iwan Mengli Girej's Brüder und Djanibeg (Zenebek) trotzt der schweren pekuniären Opfer, die ihm das auferlege, in sein Reich aufgenommen habe, um sie für ihn (Mengli Girej) unschädlich zu machen; ferner sollte er wo möglich einen Vertrag gegen Kasimir und Ahmed zustandebringen, dem gemäss beide Reiche sich verpflichteten, als ein einziger Staat zu handeln[3]. Dieser Vertrag wurde denn auch wirklich erreicht und so der Bund hergestellt, welcher von da an beide Herrscher bis zu Iwans Tode verband[4] und beiden grosse Vorteile gewährte. Und noch im

---

Bd. 1, S. 199—204), und demnach wird der Tatareneinfall in dieselbe Zeit (nicht Anfang 1478, wie Pulaski a. a. O. sagt) und Mengli Girejs Restauration etwas früher anzusetzen sein.

[1]) Dass Nur-Dewlet, wie Howorth II. 1, 456 meint, neben Džanibeg eine Art von „joint authority in the horde" innehatte, wäre möglich, vielleicht hat er aber am Hofe Muhammeds gelebt. Seine Gesandtschaft, welche zugleich mit der türkischen am 15. März 1478 bei König Kasimir eintraf und versicherte, dass er den Sultan zum Frieden bewogen habe (Dlug. XIV. 670. Cromer. 625 stellt die Sache wohl nur aus Missverständnis umgekehrt dar), war wohl nur eine captatio benevolentiae, indem er wahrscheinlich schon an die Auswanderung nach Litauen dachte. Mengli Girej bezeugte später Kasimir sein Missfallen darüber, dass man seine Brüder in Litauen aufgenommen habe (Vgl. Pulaski p. 16, Caro V. 2, 547) und man wird ihnen daraufhin die Auswanderung nahe gelegt haben. Ihre Ankunft in Moskau „nach der Abreise des Grossfürsten" wird III. Nowg. 243, IV. Nowg. 133, 152, Wosskr. 205, II. Sof. 223. Nik. 109 erwähnt. Nur-Dewlets Sohn Berdoulat wurde im Frühjahr 1480 von einem Tataren getötet und dieser hierauf von Nur-Dewlet erschlagen; Haidar wurde dann aus unbekannten Gründen nach Wologda verbannt. (Die zit. Stellen und IV. Nowg. 134 Nik. 110. Nach IV. Nowg. 152. I. Sof. 35 und Nik. 110 fällt Berdoulats Tod auf den 15. März 1480).

[2]) Pulaski p. 5 sqq. Vgl. Caro V. 2, 546—547.

[3]) Instruktion im Sborn. XLI. p. 17—24. Vgl. Karamsin (d.) VI. 112.

[4]) Gedruckt Sobr. goss. gr. i dog. V. Nr. 2 und 4. Solowj. V. 121—122. Vgl. Arcybyšew IV. p. 26, Note 145. In der in Anm. 3 erwähnten Instruktion finden

selben Jahre sollte Mengli Girej Gelegenheit finden, seinem Bundesgenossen einen unschätzbaren Dienst zu erweisen, worauf jedoch erst später einzugehen sein wird.

War es so Iwan gelungen, sich der Freundschaft des krimschen Chanats zu versichern, so hielt er andererseits das Zartum Kasan in strenger Abhängigkeit. Im Januar 1478, während er vor Nowgorod stand, verbreitete sich die Nachricht, er habe eine vernichtende Niederlage erlitten, und darauf hin brachen die Kasaner los und verheerten Wjatka. Aber ein einziger kurzer Feldzug im Frühjahr 1478 genügte jetzt, um das vor kurzem noch so gefährliche Reich zur Ruhe zu bringen[1]).

Doch all die nach verschiedenen Seiten errungenen Erfolge vermochten Iwan nicht, aus der vorsichtigen Haltung, die er stets gegenüber seinem gefährlichsten Feinde, dem Chan Ahmed, beobachtet hatte, herauszutreten. Er vermied es stets, ihn irgendwie direkt herauszufordern, aber er ergriff mit Vergnügen jede sich darbietende Gelegenheit, um ihm, wo es unauffällig geschehen konnte, Verlegenheiten zu bereiten.

Hieher ist wohl seine Verbindung mit Kassymchan von Astrachan zu rechnen, der, wie es scheint, alljährliche Subsidien von ihm erhielt[2]) und verschiedenemale mit seinem Oheim Ahmed im Streite lag. Doch sind diese Verhältnisse bei dem Mangel an brauchbaren Quellen äusserst dunkel und die Einzelheiten, welche der tatarische Heldengesang Šeibaninahmeh bietet[3]), sind schwer einzureihen. Nach Abulchairs, des gewaltigen Herrschers von Dešt Kipčak Tod[4]) erhoben sich die von ihm unterworfenen Fürsten unter der Führung Iwaks[5]) gegen seinen schwachen Sohn Šeik Haidar und schlugen diesen. Abulchairs Enkel, Mahmud Sultan, und der später so berühmt gewordene

---

sich p. 20 und 21 zwei Projekte für diesen Vertrag. Mengli Girej liess sich wie Džanibeg von Iwan unter goldenem Siegel verbriefen, dass er ihm im Unglück aufnehmen, als Souverän behandeln und wo möglich wieder einsetzen werde. (Sobr. goss. gr. i dog. V. Nr. 3. Solowjow V. 121, A. 138).

[1]) II. Sof. 221, Wossk. 199, Nikon. 105 f., Solowjow V. 97 f. u. A. 94. 96. 98.

[2]) Contarini (Ramusio. II. fol. 121 r°. Vgl. über ihn: Adelung, Übersicht d. Reisenden I. 146 ff.). Kassym sandte jedes Jahr nach Moskau „piu tosto per haver qualche presente che per altro“.

[3]) Zuerst von Weljaminow-Sernow verwertet, von dessen Werk mir leider der zweite Band nicht zugänglich ist, vgl. Howorth II. 1, 350, II. 2. 691. 980.

[4]) Vgl. Vambery, Gesch. von Bochara, II. 39. Howorth II. 2, 690, wo irrtümlich 1489 steht.

[5]) Über seine Genealogie Howorth II. 2, 1010.

Muhammed Abulfath Šeibani[1]), mussten bei Kassymchan Schutz suchen, dieser selbst wurde bald darauf von dem im Bunde mit Iwak stehenden Ahmed in seiner Hauptstadt belagert und die beiden flüchtigen Prinzen schlugen sich in einem verzweifelten Ausfall durch die Feinde durch. Hierauf scheint sich Kassym mit Ahmed versöhnt zu haben[2]), während der letztere aus unbekannten Gründen mit Iwak zerfallen ist.

Dieser Hergang ist an sich ganz glaubwürdig, kann aber in der Zeit zwischen 1469 und 1479 nicht mit voller Sicherheit näher fixirt werden. Howorth versucht zwar[3]), den mächtigen Nogaiführer Timurbeg, den Emir al omra Kassyms, mit dem gleichnamigen Günstling Ahmeds zu identifiziren, indessen macht dies grosse Schwierigkeiten, da sein Übertritt aus den Diensten des ersteren in die des letzteren nicht recht unterzubringen ist. Er müsste spätestens in die Mitte des Jahres 1470 fallen, da Timur im Herbst dieses Jahres schon als Günstling bei Ahmed erscheint[4]).

Lässt man die Identifikation gelten, so müsste die Belagerung Astrachans und die darauf folgende Versöhnung zwischen Oheim und Neffen etwa Ende 1471 zu setzen sein, da ersterer im Frühjahr 1472 gegen Moskau ziehen konnte.

Aber gerade diese Identifikation scheint mir nichts weniger als sicher, da keine andere Begründung vorliegt als die Namengleichheit

---

[1]) In der persischen Korruption lautet sein Name Šaibek. Vgl. Vambery a. a. O. A. 3.

[2]) Howorth. Vgl. S. 654. A. 3.

[3]) Vgl. Howorth II. 1, 350, II. 2. 1029 z. T. nach Weljaminow-Sernow II. Note 31, der sich auf Chuandemir stützt.

[4]) Die Stellung von Ahmeds höchstem Hordenfürsten (knjazj ordynski) Timur ist überhaupt nicht ganz klar. Er wird Sohn Tensobujs genannt und soll von dem Chan Edegu abstammen (?), war Oheim der nogaischen Mursen Musa und Jamgurči, welche Edegu's Enkel waren. Sein Sohn hiess Tewekel. Diese ganze Verwandtschaft würde auf Feindschaft gegen das goldene Lager hinweisen. Seine Tochter Nursaltan wurde die Gemahlin Mengli Girejs, des erbittertsten Feindes Achmeds (doch erst etwa 1485). Dennoch ist wohl kein Zweifel, dass dieser Timur mindestens von 1470 an die erste Stelle am Hofe Achmeds einnahm und nach des letzten Tod (1481) auch dessen Söhnen treublieb (Vgl. die diplom. Sendungen im Sbornik XLI. und bei Pulaski Stosunek passim). Um 1486 dürfte er gestorben sein, da er später nur mehr als Vorfahre von Tewekel u. s. w. genannt wird. Sein jüngerer Bruder Mangyt Azyka und sein Sohn Tewekel gingen später 1504 zu Mengli Girej über, nachdem die letzten Überbleibsel der goldenen Horde von diesem vernichtet worden waren. Wie es möglich ist, dass eine Frau aus dieser Familie seit ca. 1485 die Gemahlin Mengli Girejs ist, finde ich nirgends erklärt. Vgl. Karamsin (d.) VI. 150 (russ. A. 309), 145, A. 95; Howorth II. 2, 1029 nach Weljam.-Sern. II. 245. Sbornik XLI. Register unter Temir, Mangyt Azyka, Tewekel, Nursaltan. Pulaski, Stosunek. Dokumente S. 199 ff.

und diese bei der Häufigkeit des Namens Timur (Temir) nichts beweist[1]). Lässt man aber dies fallen, so fällt auch die eben erwähnte zeitliche Fixirung der erwähnten Kämpfe auf die Jahre 1470|1.

Da nun der venezianische Gesandte Contarini bei Gelegenheit seiner Rückkehr aus Persien. die durch Russland führte, für das Jahr 1476 bezeugt, dass damals Kassym einen grossen Krieg gegen Achmed führte, so wird man wohl diese Zeit einstweilen als die richtige zu betrachten haben, wobei freilich die erwähnte Identifikation wegfallen müsste.

Als Ursache des Krieges wird angegeben, dass Kassym Anspruch auf die Oberherrschaft machte, da sein Vat·r sie innegehabt hatte[2]). Im Verlauf dieses Krieges müsste sich dann Djanibeg im Dienste Ahmeds der Krim bemächtigt haben (1476), zugleich hat sich das Kriegsglück wohl noch 1476 entschieden dem letzteren zugewendet, Kassym musste sich unterwerfen nnd leistete in dem grossen Feldzug gegen Moskau (1480) Heeresfolge[3]).

Während so Ahmed mit Kämpfen gegen seine eigenen Verwandten beschäftigt war, verlor er doch auch Russland, mit dem er nach 1472 auf leidlich gutem Fusse stand, nicht aus den Augen. Iwan zahlte einen gewissen und allem Anscheine nach nicht unbedeutenden Tribut[4]) und nahm die Gesandten des Chans ehrenvoll auf, auch schickte

[1]) Nebenbei sei hier erwähnt, dass schon 1460 bei Achmets Angriff auf Rjasan neben ihm ein Temir erwähnt, der wahrscheinlich mit seinem späteren Günstling identisch ist.

[2]) Contarini (Ramusio II. fol. 121. v°. D.): „percioche suo padre era Imperadore del Lordò et teneva la signoria, et per questo haveano guerra grande insieme". Was Kassyms Vater, Mahmud (vgl. oben S. 9, A. 2) betrifft, so ist die Stellung, welche er bis zu seinem Tode einnahm, nicht ganz klar; denn in der Reise des twerschen Kaufmanns Afanassij Mikitin. P. S. R. L. VI. 330—345 (und 345—354 nach einer anderen Handschrift) wird Kassym etwa 1468 (diese Zeitbestimmung ergibt sich aus dem Ende der Reisebeschreibung, wo Mikitin seine Ankunft am Hofe Asanbegs = Usun-Hassan und dabei dessen glückliche Kriegsführung gegen die Osmanen erwähnt. Dies kann sich nur auf 1472 beziehen. Da nun seine Reise vier Jahre dauerte, so fällt der Anfang offenbar 1468) vielleicht schon als Herr von Astrachan erwähnt, vielleicht aber ist er auch von dem daselbst erwähnten Zaren verschieden, da er nur Sultan genannt wird. Das Richtige dürfte doch sein, dass Mahmud bis 1475—1476 in Astrachan herrschte und Kassym nach seinem Tode den Kampf mit Ahmed begann; auch dadurch wird es wahrscheinlich, dass die Belagerung Astrachans durch den letzteren im Bunde mit Iwak erst in diese Zeit gehört.

[3]) I. Sof. VI. 20. Nik. VI. 111; Karams (d.) VI. 113 nennt ihn, wie es scheint, nach Lwows Chronik (vgl. russ. VI. A. 212) Kassyda.

[4]) Karamsin (d.) VI. 71—72 „einigen Tribut" (russ. Anm. 132 verweist er auf Rossijska vivliofika II 86, 106.) — Sobr. goss. gr. i d. I. Nr. 106 und 117

er selbst von Zeit zu Zeit Botschafter in das Lager, und für wie notwendig er das hielt, zeigt seine entschiedene Weigerung gegenüber Mengli Girej, den Verkehr mit dem goldenen Lager abzubrechen[1]).

Ungewiss wann ist Nikifor Basenkow dahin gesandt worden und hat sich durch seine reichen Geschenke beliebt gemacht[2]), am 7. Juli 1474 kehrte er in Begleitung des Baskaken Kara Kučuk zurück, welcher ein Gefolge von 600 Mann mitbrachte; zugleich kamen 3200 Kaufleute mit 40.000 asiatischen Pferden und anderen Dingen, die sie zum Verkauf ausboten. Am 19. Juli wurde Kara Kučuk entlassen und mit ihm gingen Dimitri Lasarew und Trevisan ins Lager[3]). Über die weiteren Schicksale des letzteren ist bereits gesprochen worden; Lasarew blieb über ein Jahr beim Chan und kam erst am 21. Oktober 1475 nach Moskau zurück[4]), „fliehend", wie die Chronik sich ausdrückt, doch erfährt man nicht, was ihn zur Flucht zwang. Vielleicht hat Ahmed von der Verbindung Iwans mit Mengli Girej erfahren und das würde seinen Zorn genügend erklären. Nachdem er dann die Krim, wenn auch nur vorübergehend unterworfen hatte, sandte er Bočjuk mit 50 Begleitern nach Moskau und forderte den Grossfürsten auf, in das Lager zu kommen, wie seine Vorfahren getan, und ihm die gebührende Huldigung zu leisten[5]). Dazu gedachte sich nun zwar dieser keineswegs herbeizulassen, aber er nahm die hochfahrende Anmassung des Chans geduldig hin und sandte, als er dessen Gesandten entliess (6. September 1476), seinerseits Matfej Bestužew[6]), wahrscheinlich

(vom 2. Februar 1481) verpflichtet sich Fürst Andrej von Možaisk (Iwans Bruder) zur Zahlung von 1100 Rubel, 30 Altyn und 3 Dengi für die Horden, Nr. 110 und 111 sein Bruder Boris von Wolok ebenso zu 1066 Rubel, 10 Altyn, 1 Deneg. Andrej der Jüngere bekennt sich in seinem Testament (l. c. Nr. 112) dem Grossfürsten gegenüber als Schuldner für 30.000 Rubel „čto za menja v Ordy daval i v Kazanj i v gorodok Carevića, i čto esm u nego sobje imal". Das scheint doch auf-recht bedeutende Tributzahlungen hinzuweisen. In den Verträgen vor 1480 sind leider keine Zahlen angegeben, aber die Verpflichtung zum Tribut wird stets erwähnt: „a vyhod ty mnje davati" . . . wobei freilich zu bemerken ist, dass die Grossfürsten den Tatarentribut auch dann einsammelten, wenn sie nichts zahlten.

[1]) Vgl. oben S. 648 und A. 1.

[2]) II. Sof. 231.

[3]) Wosskr. 180, Nik. 58, 59. Nur in diesen beiden Chroniken wird Lasarew und Trevisan erwähnt, dagegen die Ankunft Karakučuks auch I. Sof. 32. IV. Nowg. 151.

[4]) Wosskr. 181, Nik. 62.

[5]) Wosskr. 183. — Nik. 69 wird seine Ankunft auf den 18. Juli gesetzt; mit ihm kamen 550 Kaufleute mit Pferden und vielerlei Waren.

[6]) Wosskr. 183. Nik. 70.

um durch Geschenke und Entschuldigungen die Ablehnung der Forderung zu versüssen.

Dies scheint die letzte offizielle Gesandtschaft gewesen zu sein, wenigstens haben die russischen Chronisten keine weiteren Nachrichten über eine solche[1]).

Es gibt eine Tradition, welche der Grossfürstin Sophia einen massgebenden Einfluss auf die Politik ihres Gatten gegenüber dem goldenen Lager zuschreibt. Sie soll ihn gegen die schmähliche Knechtschaft, die er zu ertragen habe, aufgereizt und ihn dazu gebracht haben, den tatarischen Gesandten nicht mehr entgegenzugehen, um den mit ihrem Empfang verbundenen demütigenden Zeremonien zu entgehen[2]). Um aber keinen offenen Bruch herbeizuführen, habe er sich stets, wenn die Gesandten erschienen, krank gestellt. Ferner soll Sophia durch die Vorschützung eines Traumgesichtes und eines deshalb getanen Gelübdes, sowie durch reichliche Geschenke an Ahmeds Gattin[3]) erreicht haben, dass ihr das Areal des tatarischen Gesandtschaftsgebäudes im Kreml abgetreten wurde, um darauf eine Kirche zu bauen. Es war versprochen worden, den Gesandten ein anderes Gebäude anzuweisen, aber als das alte abgebrochen war, gab man ihnen kein neues im Kreml und nahm ihnen so die Möglichkeit, in Zukunft jede Bewegung des Grossfürsten zu überwachen[4]).

---

[1]) Ausgenommen die ‚Erzählung vom kasanschen Zartum‘ p. 33. (Vgl. Karamsin (d.) VI. 112—113 [russ. A. 208] und Solowjow V. 107 und A. 118). Wohl darnach Tatiščew V. 78—79. Aber die dort sich findende Nachricht von der Art und Weise, in welcher Iwan seine Unabhängigkeit proklamirte, ist so verdächtig, dass sie kaum grössere Beachtung verdient.

[2]) Herberstein (Auctores rer. Moscov. Francof. 1600) p. 8 l. 37 sqq. Der erste ausführliche Bericht über diese Zeremonien findet sich bei Dlugosz XIV. 697, welchen Cromer. 631—632 abgeschrieben hat. Sie sind allerdings so schmählich, dass sich Iwan — wenn sie überhaupt jemals in voller Ausdehnung zur Anwendung gekommen sind — ihnen kaum unterworfen haben wird, aber was sich bei Herberstein findet (extra civitatem obviam procedebat eosque sedentes stans audiebat), kann wohl der Wahrheit entsprechen. Printz von Buchau. Moscoviae ortus et progressus. (Nissae Silesiorum 1668, auch in: Scriptores rer. Livonicar. II. 691—728) p. 49 schöpft wohl aus Cromer und Herberstein.

[3]) Diese Gemahlin Ahmeds ist wohl die Dawlet Soltana Zariza, welche im J. 1502 Alexander von Litauen um Freilassung ihres gefangenen Sohnes bittet, da sie sagt: ‚Mein Herr, der Zar Achmet, war Euer Bruder; ebenso sind meine Söhne Eure Brüder‘. Pulaski Dok. Nr. 69, p. 279.

[4]) Herberstein p. 8 l. 42 sqq. Printz v. Buchau p. 49 (Scriptt. rer. Livon. II. 697 sqq.). — Ebenso Mankijew. Jadro ross. istor. p. 196 (nach Solowjow V. A. 120. Dieser bemerkt jedoch, dass Mankijew aus Dlugosz [?] oder Herberstein geschöpft habe).

Die meisten dieser Nachrichten tauchen erst in verhältnismässig später Zeit auf und stammen überdies von Ausländern, es ist daher sehr schwierig, über ihre Glaubwürdigkeit im einzelnen zu urteilen, aber im ganzen dürften sie wohl das Richtige treffen. Iwan fühlte sicherlich die immerhin noch sehr unbequeme Abhängigkeit von seinem barbarischen Oberherrn mit Unbehagen, aber er musste seine Stellung doch mit wesentlich anderen Augen betrachten als seine stolze Gemahlin und konnte sich nicht von romantischen Ehrbegriffen leiten lassen; wie weit er davon entfernt war, zeigte er wieder in dem Feldzug von 1480. So wird man sich also in der Tat das Verhältnis zwischen den beiden Ehegatten so zu denken haben, dass Sophia ihrem Gemahl sowohl in Bezug auf seine Untertanen als gegenüber den Tataren den ihr angeborenen Stolz einzuflössen und ihn für ihre Ideen zu gewinnen suchte, nur dass ihr dies zunächst besser in der ersten als in der zweiten Richtung gelang[1]).

Wie immer man über den Einfluss von Sophiens Ansichten auf Iwan denken mag, so viel wird wohl als sicher gelten können, dass ganz unabhängig davon die Beziehungen zum Chan trotz aller Vorsicht von dem Augenblick an prekär zu werden anfingen, da sich jener, wenn auch wahrscheinlich in der schonendsten Weise, weigerte, dem Befehl zur Reise ins Lager nachzukommen. Überdies war es natürlich, dass Ahmed auch ohne spezielle Gründe aus allgemein politischen Erwägungen darauf bedacht sein musste, sobald er im eigenen Lager Ruhe geschaffen, die Herrschaft über Russland, welche fast nur mehr nominell war, wieder in weiterem Umfang herzustellen.

Das fühlte wohl auch Iwan und war daher, wie schon einmal erwähnt, im stillen tätig, die Feinde des Chans zu unterstützen. Darauf ist seine Verbindung mit Astrachan und grossenteils auch die mit der Krim zurückzuführen, vielleicht auch eine Gesandtschaft, welche im Jahre 1475 an Usunhassan von Persien geschickt wurde[2]).

---

[1]) Dass sie in Russland als hochbegabt und bei ihrem Gemahl sehr einflussreich galt, zeigen Herberstein (p. 8, l. 22—23 aiunt Sophiam hanc fuisse astutissimam, cuius impulsu Dux multa fecit) und spätere, z. B. Printz v. Buchau (p. 48 excellenti quoque animo praedita fuit).

[2]) Diese Vermutung stammt von Karamsin VI. 72—73. Authentische Nachrichten über den Zweck der Reise (welche überhaupt nur aus Contarini bekannt ist), bestehen nicht. Contarini wurde zu Anfang 1474 mit wichtigen Geschäften von Venedig an Usunhassan geschickt, um mit ihm trotz der ihm durch die Osmanen beigebrachten Niederlagen (Hammer, Osm. Gesch. II. 119—120. Zinkeisen, II. 347—358. — Karamsin VI. 72 sagt irrig „auf die Nachricht seiner ausgezeichneten Siege") die Erneuerung des Krieges gegen dieselben zu besprechen: Vgl. sonst noch Karamsin VI. 73—75. — Die in dieser Zeit zwischen Usunhassan

So war vorauszusehen, dass es bald zu einem abermaligen Zusammenstoss zwischen Moskau und dem goldenen Lager kommen werde.

3. Ansätze zu einer Koalition gegen Moskau. Unterwerfung Nowgorods. Bruderzwist.

Vom Jahre 1479 berichten die russischen Chronisten ausführlich über die Grundsteinlegung und Vollendung mehrerer Kirchen in Moskau, namentlich zog die Einweihung der grossen durch den Künstler Aristoteles erbauten Kathedrale (12. August) und die Übertragung der Gebeine einiger Heiligen dahin (27. August) die Aufmerksamkeit des Volkes und der Chronisten in hohem Masse auf sich[1]). An die Einweihung, bei welcher der Metropolit Gerontij[2]) den Rundgang um die Kirche von rechts nach links statt umgekehrt vollbrachte, knüpfte sich ein langwieriger Streit zwischen ihm und dem Grossfürsten, welcher erst 1481—1482 beendet wurde[3]).

Aber unterdessen bereiteten sich insgeheim ganz andere Dinge vor, die für den Bestand des moskowitischen Reiches leicht hätten verderblich werden können. Fast alle Mächte ringsum, die sich durch sein schnelles Anwachsen und Erstarken bedroht fühlten, schlossen sich

---

und den europäischen Mächten geführten Verhandlungen zum Zweck einer gemeinsamen Aktion gegen die Osmanen sind sehr interessant. Eben 1474 kam eine persische Gesandtschaft nach Europa, die wie es scheint, fast alle wichtigeren Höfe besuchte, von der Moldau angefangen, wo sie von Stephan „dem Grossen" freundlich aufgenommen wurde (vgl. Esarcu [Exarhu]. Stefan cel Mare. Dokum. Nr. 1 sqq. p. 23 sqq. Xenopol. II. 319 ff. z. T. nach d. rumän. Zeitschr. Columna lui Traian 1878 p. 464) bis nach Frankreich. Die Fäden der vielfach verzweigten Angelegenheit liefen in Venedig und Rom zusammen. Vgl. S. 633 f., 636, 640 ff., Cornet, Le guerre dei Veneti nell' Asia Wien 856, Berchet La republ. di Venezia e la Persia. Vened. 1866. — Im Zusammenhang dieser Verhandlungen könnte Usun-Hassan sehr wohl mit seiner Aufforderung zum Kampf gegen die Osmanen auch an Moskau herangetreten sein, so dass die Sendung des russischen von Contarini (118 v°. D.) erwähnten Gesandten Marco Rosso (In diesen „Mitteilungen" 1901 p. 295 sq. habe ich ihn nach der Ausgabe bei Bizarus Rufo geschrieben; bei Ramusio steht jedoch Rosso.) vielleicht nur eine Erwiderung einer Gesandtschaft Usun-Hassans war. Diesem letzteren lag es damals sicherlich ganz fern, sich in einen Kampf mit den Tataren zu verwickeln, da ihm ja schon die Osmanen allein überlegen waren.

[1]) IV. Nowg. 133. I. Sof. (zarskische Handschrift) 34. II. Sof. 221. Sehr ausführlich Wosskr. 201 ff. Nikon. 107—109.

[2]) Über seine Wahl und Einsetzung (1473) vgl. Golubinski II. 1, 549.

[3]) Vgl. die in A. 1 zitirten Stellen. Makarij. Ist. ross. cerkvi VI. 65—67. Golubinski II. 1, 553 ff. Der Gegensatz zwischen dem weltlichen und geistlichen Oberhaupt Russlands scheint hier speziell in den Charakteren der beiden begründet gewesen zu sein und brach öfter auch bei anderen Gelegenheiten hervor.

zu einer Koalition zusammen, die mit ihren Gesamtkräften dem fast von allen Seiten eingeschlossenen Moskau weit überlegen war.

Nowgorod, welches nur mit Unwillen die Herrschaft des Grossfürsten trug, pflog geheime Verbindungen mit König Kasimir und dem livländischen Orden[1]) einer- und mit Iwans unzufriedenen Brüdern anderseits[2]). In Litauen, wohin Kasimir nach Empfang der Unterwerfung des preussischen Hochmeisters in der zweiten Hälfte des November 1479 eilte[3]), setzte sich der ganze Senat dafür ein, mit Waffengewalt die verlorenen Positionen gegenüber Moskau zurückzugewinnen[4])

[1]) Diese Nachricht findet sich nur bei Tatiščew V. 79—81 und wird nicht allgemein angenommen und es ist ja allerdings bekannt, dass solche nur bei Tatiščew erhaltene Notizen mit Vorsicht zu benützen sind (Bestužew. Quellen, S. 155). Aber seine Benützung der Quellen war im allgemeinen eine so gewissenhafte, dass seine Auszüge dort, wo die Quellen erhalten sind, mit diesen meistens wörtlich übereinstimmen. Von Fälschungsversuchen ist er wohl sicher freizusprechen. So bleibt nichts übrig, als eine grossartige Irrung bei ihm anzunehmen oder ihm zu folgen. Das erstere, dass er eine auf das J. 1477—1478 bezügliche Angabe auf das J. 1479—1480 verlegte, wäre immerhin möglich, namentlich da analoge Verschiebungen auch sonst bei ihm vorkommen. Aber dazu stimmen erstens die Einzelheiten nicht, die für den Zug von 1477—1478 ja sehr ausführlich überliefert sind, und zweitens scheinen die Nachrichten der polnischen Schriftsteller — wie ich hoffe an einem andern Ort nachweisen zu können — ihm rechtzugeben. Man wird also annehmen müssen, dass Tatiščews Nachricht wie so manche andere bei ihm einer verlorenen Chronik entstammt, die vielleicht ausserhalb des Kreises der offiziellen oder halboffiziellen moskauischen Chroniken stand, wobei nur das eine merkwürdig bleibt, dass auch die sonst so vollständige I. Pskowische Chronik nichts von einem Kampf um Nowgorod in diesem Jahre erwähnt. Freilich spricht sie auch von dem grossen Feldzug gegen die Tataren (1480) kein Wort. — Es ist noch zu erwähnen, dass II. Sof. 235—236 unter dem J. 1483—1484 einige Nachrichten hat, die grosse Ähnlichkeit mit Tatiščews Bericht von 1479—1480 besitzen. Darnach brachten damals einige Nowgoroder Iwan zu Ohren, dass die Stadt mit Litauen Verhandlungen pflege. Der Grossfürst liess dreissig Leute gefangen nehmen und foltern, dann gefangen setzen und ihre Familien in die Verbannung schicken. Dann liess er auch „die berühmte Nastasija gefangen nehmen und berauben, ebenso Iwan Kusmin, der beim König in Litauen war, und mit dreissig Dienern floh, als der Grossfürst Nowgorod nahm etc. Und man plünderte sie alle, und unzähliges Gut wurde genommen". Erst 1488 und 1489 folgen dann die grossen Wegführungen (II. Sof. 238), welche Tatiščew schon 1480 setzt; indessen erwähnt er ebensolche auch wieder 1488. (V. 93).

[2]) Tatišč. V. 80, wo dies als Aussage gefangener Nowgoroder angegeben und hinzugefügt wird, dass der Grossfürst niemand davon etwas wissen liess.

[3]) Er reiste 17. Nov. von Neustadt-Korczyn nach Litauen ab. Długosz XIV. 696. Stryjk. II. 283.

[4]) Dług. XIV. 698, Stryjk. II. 284. Kojal. II. 248. Wenigstens dürfte die Stelle bei Dług. ungefähr die Zeit von Nov. 1479 bis Ostern 1480 betreffen. Caro V. 2, 523 bezieht sie auf 1471.

und man wird wohl annehmen müssen, dass dies der Stimmung in ganz Litauen entsprach, wie sie sich auch schon im Winter 1477 bis 1478 und auf dem Landtag gezeigt hatte, der von Kasimir für den 15. März 1479 nach Wilna einberufen worden war[1]). Auch scheint sich der König zunächst nicht absolut abweisend gezeigt zu haben, er setzte sich vom neuen mit dem Chan Ahmed in Verbindung[2]) und ermutigte ihn durch das Versprechen kräftiger Hilfe zum Angriff auf Moskau[3]), Gesandte des Chans fanden sich bei ihm ein und verabredeten eine gemeinsame Aktion[4]). Er soll sich auch an den Papst um Beihilfe zu seinem Werke gewendet haben, da dieses dem römischen Stuhle eine neue grosse Provinz gewinnen würde und daraufhin ist ihm angeblich eine Steuer von allen polnischen und litauischen Kirchen zuerkannt worden[5]), eine Nachricht, die allerdings noch anderweitiger Bestätigung bedürfte.

Zugleich wurde in Livland daran gearbeitet, einen Bund mit Schweden einer- und Litauen andererseits zustande zu bringen. Von Schweden aus hat sich dazu Erich Axelson durch den Vogt von Narwa gegenüber dem Ordensmeister erboten[6]) und in der Tat lag für Schweden Ursache genug zur Feindschaft gegen Moskau vor, da die Russen trotz der Erneuerung des Waffenstillstandes (1476) einen neuen verwüstenden Einfall nach Finland unternommen und dabei die bei ihren Kriegszügen unvermeidlichen Grausamkeiten verübt hatten. Der Reichsverweser Sten Sture rüstete darauf ein bedeutendes Heer unter dem genannten Erich Axelson, der mit 24.000 Mann zu einem Einfall nach Russland bereit stand[7]). Der Meister von Livland, Bernd von der Borch, wandte sich, nachdem er sich auf einem Landtage zu Walk der Zustimmung der im Lande so mächtigen Bischöfe versichert hatte, mit einer Bitte um Unterstützung an den Hochmeister[8]), da er einen

---

[1]) Narbutt. VIII. 210.

[2]) Stryjkowski II. 283 f., Kojalowicz II. 248.

[3]) Wosskr. 205. Nikon. 111. II. Sof. 224.

[4]) IV. Nowg. 134, Nikon. 111 „posly carevy u korolja bješa i sovjet učiniša pritti na velikogo knjazja, carju ot sebja polem, a korolju ot sebja“.

[5]) Tatiščew V. 79. Vgl. Solowjow V. 45. Kostomarow VII. 232 behauptet, dass die Litauer kein Geld für den Krieg bewilligen wollten: ich weiss nicht, nach welcher Quelle, und halte daher an der Darstellung bei Długosz fest.

[6]) Bernd von der Borch an den Hochmeister a°. 1480 (Anfang). (Mitteilungen aus d. livl. Gesch. IV. 124). Napiersky. Index. II. Nr. 2130. Russisch-livländische Urkunden (von demselben. Petersbg. 1868) Nr. 267. Leider ist mir nur das letzte Werk zugänglich. Vgl. Schiemann II. 150.

[7]) Dalin Gesch. d. Reiches Schweden II. 611.

[8]) Schiemann II. 150.

Angriff auf die ihm zunächst liegenden russischen Gebiete beabsichtigte, und führte zugleich längere Verhandlungen mit Litauen[1]).

Das goldene Lager mit Litauen zum gemeinsamen Angriff verbunden, in gleicher Weise Livland mit Schweden, und diese beiden Gruppen im Begriff sich die Hand zu bieten, Nowgorod bereit zum Abfall und im selben Augenblick die jüngeren Brüder des Grossfürsten entschlossen, sich von dem letzteren zu trennen und ebenso wie Nowgorod zu Litauen überzutreten, das war die Situation des Jahres 1479 auf 1480, eine schwere Gefahr für das moskowitische Reich, wenn eine kräftige Hand all die verschiedenen Elemente dieser Koalition zusammenfasste und sie zu gleichzeitiger, planmässiger Aktion vereinigte.

Aber eben daran fehlte es, und was so oft geschehen ist, trat auch hier ein: die vielköpfige Koalition besass nicht das nötige Mass an Tatkraft und Einheit des Handelns und zeigte sich ihren Zwecken in keiner Weise gewachsen, während Iwan in seiner unumschränkten Macht über die Kräfte seines Reiches durch Schnelligkeit und Energie die Nachteile seiner Lage inmitten von Feinden zu seinem Vorteile zu wenden wusste.

Im Herbst 1479 scheint er die erste dunkle Kunde von den aufrührerischen Bewegungen und verräterischen Verbindungen Nowgorods erhalten zu haben und sofort beschloss er hier mit aller Macht einzugreifen. Aber für wie gefährlich er diesmal die Situation hielt, zeigt die Art seines Vorgehens. Er liess das Gerücht von einem Feldzug gegen Livland aussprengen und befahl seinem Sohne, ein Heer zu sammeln und ihm zu folgen, während er selbst am 26. Oktober 1479, „im Frieden“, wie die Chroniken versichern[2]), mit einer geringen Begleitung (nur 1000 Mann) nach Nowgorod vorausging. Überall wurden Wachen aufgestellt, um zu verhindern, dass die Nachricht von der Annäherung der (für einen Raubzug nach Livland wohl viel zu zahlreichen) Heeresmassen in die Stadt gelange. Dennoch gelang die Überraschung nicht, in Broniza, etwas östlich von Nowgorod an der Usta, erfuhr er, dass die Nowgoroder aufgestanden seien und sich in ihrer Stadt einschlossen. Die alten, tief in das Volksbewusstsein eingedrungenen Regierungsformen scheinen für kurze Zeit wiedererstanden zu sein, man befestigte die Stadt und bereitete sich zu einem verzwei-

---

[1]) Napiersky Index II. Nr. 2133, 2134, 2136 = Russ.-livl. Urk. Nr. 268—270. Auch Index II. Nr. 2143, Caro V. 2, 526, A. 3.

[2]) III. Nowg. 243. IV. Nowg. 152, I. Sof. 19, 34, II. Sof. 221. Wosskr. 203. Nik. 109. Eine Ausnahme bildet nur die oben S. 661, A. 1 citirte Chronik bei Tatiščew. Vgl. Długosz XIV. 697.

felten Widerstand vor. Auf die Nachricht hievon machte Iwan in Broniza halt und wartete dort zwei Wochen, bis die Streitkräfte versammelt waren. Dennoch gelang es ihm, die Vorstädte zu besetzen und seine Artillerie begann unter der Leitung des Meisters Aristoteles ein furchtbares Feuer gegen die Stadt. Zahlreiche Anhänger Moskaus flohen aus ihr in das Lager Iwans, der sie jedoch zurückwies, alle Verhandlungen ablehnte und unbedingte Unterwerfung forderte. Auf Bitten um Geleitsbriefe entgegnete er: „Ich selbst bin der Schutz der Unschuldigen und euer Herrscher, öffnet die Tore; wenn ich in die Stadt einziehe, will ich die Unschuldigen in nichts betrüben“ [1]). Er hatte Eile und betrieb daher die Belagerung mit der grössten Energie. so dass sich Nowgorod, da von nirgends Hilfe erschien, bald wieder, und diesmal auf Gnade und Ungnade unterwerfen musste. Der Erzbischof, alle Beamten und das Volk kamen heraus, warfen sich auf die Knie und flehten um Gnade, bis Iwan vernehmlich die Worte sprach: Ich, euer Herrscher, gebe allen Unschuldigen Frieden, fürchtet nichts“ [2]). Hierauf zog er in die Stadt ein [3]) und quartirte sich, nachdem er in der Sophienkirche seine Andacht verrichtet hatte, in dem Hause des Possadniks Evfimij Medwjedow ein [4]). Noch am selben Tage liess er fünfzig Leute, die bei ihm verdächtigt worden waren, gefangen nehmen und diese entdeckten auf der Folter die Schuld des Wladika und die geheimen Verbindungen von Iwans Brüdern mit Nowgorod [5]). Daraufhin wurde der Wladika Teofil gefangen genommen (19. Januar 1480). nach Moskau geschickt (24. Januar) [6]) und dort ins Čudowkloster ge-

[1]) Das Wortspiel ist nicht gut zu übersetzen. Geleitsbrief und Schutz wird hier durch „opas“ gegeben. „Az sam opas nevinnym i gosudarj vaš; otvorite vrata: iegda vijdu togda vsjeh nevinnyh ni čim ne oskorblju“. — Tatiščew l. c.

[2]) „Az, gosudarj vaš, daju vsjem nevinnym semu zlu mir i ničto ne ubojtesja“. Tatiščew l. c.

[3]) Wann die Übergabe erfolgte, ist unsicher. Nach I. Psk. 262, II. Psk. 38. I. Sof. 19 kam Iwan am 2. Dezember nach Nowgorod. Das könnte den Anfang der Belagerung bedeuten. Und da Iwan gleich am Tage des Einzugs fünfzig Verdächtige foltern und auf die von ihnen nach langem Widerstand erpressten Aussagen hin am 19. Jan. 1480 den Wladika verhaften liess, so dürfte die Übergabe um die Jahreswende 1479—1480 fallen.

[4]) I. Sof. 19. Wosskr. 203. Nik. 109. Tatiščew V. 80. Kostomarow VII. 234 hat Ephraim statt Euthymius Medwjedow.

[5]) Tatiščew l. c. — Kostomarow VII. 234 zweifelt an der Wahrheit dieser Aussagen. Aber man kann doch höchstens nur beim Wladika annehmen, dass Iwan seine Schuld wünschte und Aussagen gegen ihn erzwang. Für Iwans Brüder kann das kaum gelten.

[6]) Das erste Datum I. Sof. 19, 34. Nikon. 109. Tatišč. 80. (II. Sof. 221 und Wosskr. 204 geben nur die Tatsache ohne Datum). IV. Nowg. 152 hat dafür

steckt, wo er seiner Würde entsagen musste und bald starb[1]). Der Grossfürst nahm seinen ganzen Schatz und alle Kostbarkeiten an sich[2]).

Dann wurden noch andere Verdächtige eingezogen und gefoltert, hundert der Hauptschuldigen getötet und Massenverpflanzungen der Bevölkerung nach dem Niederlande vorgenommen, welche die Kraft der Stadt endgiltig brachen. Mitten im Winter, ohne etwas mitnehmen zu dürfen, sollen erst 1000, dann wenige Tage später 7000 Familien weggeführt worden sein, an deren Stelle Moskowiter gesetzt wurden, Zahlen, die, wenn sie nicht durch Irrtum aus 100, respektive 700 entstanden, sicherlich gewaltig übertrieben sind[3]). Ihr Eigentum fiel zum Teil an den grossfürstlichen Schatz[4]) und da wird es glaubhaft, was fast wie ein Märchen erschien, dass Iwan dreihundert Wagen voll Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen nach Moskau schickte. Gross war die Beute an anderen Kostbarkeiten und Reichtümern, die er mit sich führte, als er aus der Stadt wegzog.

Dies geschah früher, als er zuerst beabsichtigt haben mochte, denn während er damit beschäftigt war, in der angedeuteten furchtbaren Weise seine Macht in Nowgorod zu befestigen und so einen Keil zwischen Livland, welches dabei von Abteilungen seines Heeres heimgesucht wurde[5]) und Schweden einzutreiben, erhielt er von seinem Sohne[6]) die Nachricht, dass seine Brüder Andrej der Ältere und Boris im Begriffe seien, von ihm abzufallen[7]) und kehrte eilig nach Moskau

---

den 9. Jan. Das zweite Datum: I. Sof. 35 IV. Nowg. 152. Nik. 109. (III. Nowg. 243 hat: 26. Jan.).

[1]) Seine Entsagungsurkunde in Russkaja istoričeskaja Biblioteka (ed. Arch. Kommission) VI. Nr. 101 p. 746—748 = Akty arch. eksp. I. Nr. 378, bei Karams. (r.) VI. A. 198. Er starb nach III. Nowg. 243 am 26. Oktober 1482. Damit würde IV. Nowg. 152 und I. Sof. 19 ungefähr stimmen, welche seinen Tod zwei und einhalb Jahre nach seiner Gefangennahme setzen. I. Sof. 35 und Nik. 109 haben statt dessen 6½ Jahre, Karamsin (d.) VI. 108 sechs Jahre.

[2]) Wosskr. 204. Tatišč. 80. Dlug. XIV. 697. Pontifice inaestimabili thesauro auri et argenti . . . spoliato.

[3]) Tatišč. l. c. Vgl. oben S. 661, A. 1 Ende.

[4]) Tatiščew l. c. Kostomarow VII. 234 scheint diese Konfiskationen irrtümlich zu weit auszudehnen. Vgl. Krantz. Wandalia. lib. XIII. cap. 15, Balthasar Russow (Scriptt. rer. Liv. II. 31).

[5]) Schon bei dem zweiten Feldzug gegen Nowgorod hatten moskowitische Truppen Teile von Livland verheert. Jetzt wiederholten sie das Mitte Februar 1480 und drangen bis Dorpat vor. Vgl. Radautzer Progr. 1903 S. 19.

[6]) Dieser muss also nicht, wie man nach dem früheren hätte schliessen können, das Heer nach Nowgorod geführt haben, sondern dürfte es dem Vater übergeben haben und dann nach Moskau zurückgekehrt sein.

[7]) II. Sof. 222. Wosskr. 204. Tatiščew 80—81. Kostomarow VII. 234 sagt irrtümlich: „auf die Nachricht, dass der Chan gegen ihn ziehe“.

zurück, wo er am 15. Februar eintraf[1]), und „das Volk war sehr froh über seine Rückkehr, denn es fürchtete sich vor seinen Brüdern, die Städte waren in Belagerungszustand und vom offenen Lande flohen die Leute in die Wälder und kamen vor Kälte um, da der Grossfürst fern war". Jetzt, da er wieder erschien, kehrte auch das Vertrauen zurück.

Dieser Bruderzwist war folgendermassen entstanden.

Schon bei dem Tode des nächstältesten Bruders Jurij (September 1472)[2]) wurden die jüngeren Brüder dadurch aufgereizt, dass Iwan das ganze Erbe allein einzog, und ihre Unzufriedenheit scheint nicht so ganz ungefährlich gewesen zu sein, denn damals sah er sich gezwungen, dem Boris Wyšegorod und Andrej dem Jüngeren Torussa abzutreten, während er, wohl wissend, dass einer von den Brüdern allein nicht zu fürchten sei, Andrej den Älteren ganz leer ausgehen liess, so dass dieser von der Mutter, die ihn besonders liebte[3]), Romanow erhielt[4]). Darauf schloss Iwan mit seinen Brüdern Verträge, in welchen diesen zuerst das Zugeständnis abgenötigt wurde, seinen Sohn, Iwan den Jüngeren, als Grossfürsten und älteren Bruder anzuerkennen[5]). Sie verpflichteten sich, keine Ansprüche auf das Grossfürstentum und das Erbteil Jurijs zu erheben, mit niemandem ohne Vorwissen des Grossfürsten zu verhandeln, die Hordengeschäfte diesem allein zu überlassen, wohl aber zum Tatarentribut beizutragen und den Zarewič Daniar und jeden anderen Zarewič, den die Grossfürsten aufzunehmen für gut befänden, mitzuerhalten, endlich unbedingte Heeresfolge zu leisten. Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass die Brüder mehrere dieser Bedindungen nur mit dem äussersten Widerstreben in die Verträge aufnahmen, und daher recht gut möglich, dass sie im Jahre 1474 ihre

[1]) IV. Nowg. 152. II. Sof. 222. Woskr. 204. Nik. 109.

[2]) Er war unmittelbar nach dem ersten Tatareneinfall, 12. Sept. 1472 gestorben, Woskr. 175, Nikon. 48 f. II. Sof. 195. Sein Testament in Sobr. goss. gramot i dog. I. Nr. 96; vgl. Solowjow V. 66 f.

[3]) II. Sof. 223.

[4]) Woskr. 180, wo jedoch die Chronologie nicht ganz stimmt. Die Unzufriedenheit der Brüder und ihre Beruhigung durch die erwähnten Schenkungen wird hier nämlich in den Sommer 1474 gesetzt, während diese Schenkungen schon in den Verträgen von 1473 erwähnt werden. Die Nachricht findet sich nach Solowjow V. 66—67 auch in Prodolž. Nestorovoj ljetopisi. p. 284.

[5]) Es sind nur die Verträge mit Boris (3. Februar 1473) und Andrej dem Älteren (erst vom 14. September 1473) erhalten, (Sobr. goss. gr. i dog. I. Nr. 97—102. pp. 234—248), sicher wird aber ein gleichlautender Vertrag auch mit Andrej dem Jüngeren geschlossen worden sein.

Unzufriedenheit äusserten[1]). Ihre Stimmung wurde verschlechtert, als sie nach dem nowgorodischen Feldzug von 1477—1478 gar keinen Anteil an der durch die Erwerbung aller nowgorodischen Lande gewonnenen Gebietserweiterung erhielten[2]) und sie liessen sich, wie schon erwähnt, in Verhandlungen mit dem zum Aufstand geneigten Nowgorod ein, welche jedoch durch das schnelle Dreinfahren Iwans gegenstandslos wurden. Etwas anderes führte zum Bruch. Als Nowgorod im Winter 1477—1478 unterworfen wurde, kam Fürst Iwan Wladimirovič Obolenski Lyko als Statthalter nach Welikie Luki und Ržew, welche Gebiete sowohl an Moskau als an Litauen und Nowgorod Abgaben zahlten, und bedrängte die dortige Bevölkerung derart, dass die Leute nach allen Seiten entflohen. Sie klagten schliesslich beim Grossfürsten, dieser gab ihnen Recht, setzte den Fürsten Lyko ab und verurteilte ihn zur Zahlung all dessen, was er widerrechtlich erpresst hatte (wahrscheinlich im Herbst 1478).

Als die Bedrückten sahen, dass der Grossfürst sich ihrer annehme, traten sie mit immer neuen Anklagen auf, die nicht alle gerechtfertigt gewesen sein sollen[3]) und bedrängten den Fürsten

---

[1]) Es wäre nämlich möglich, dass die Nachricht in Woskr. 180 (vgl. vorige S. A. 4) in das richtige Jahr gesetzt ist und nur die Schenkungen unrichtig damit verbunden sind. Vielleicht steht die Angelegenheit Cholmski's damit in Zusammenhang; dieser musste nämlich versprechen, nicht aus den Diensten des Grossfürsten in die irgend eines anderen zu treten.

[2]) Aus einem noch zu erwähnenden Briefe des Fürsten Boris an Andrej den Älteren. II. Sof. 222.

[3]) II. Sof. 222 (die einzige Chronik, welche diese Angelegenheit behandelt): „wo wenig war, da sagten sie viel". Ein ausführlicher Bericht eines litauischen Beamten über die Bedrückungen Lykos und seines Nachfolgers des Fürsten Konstantin, in den Gebieten von Welikie Luki und Ržewa findet sich in Akt. zap. Ross. I. Nr. 71, p. 87—92. Die Ankunft Lykos in dieser Gegend wird so fixirt: „kak knjazj velikij Moskovski vzjal (znevolil) Novgorod i vječo im skazil, ino vzjehal na Ržovu knjazj Ivan Lyko". Er kam also zu Anfang 1478, und seine Absetzung muss noch in den Herbst desselben Jahres fallen, denn die Ankunft seines Nachfolgers wird (Akt. zap. R. l. c. p. 89. col. 1) auf den Nikolaustag desselben Jahres gesetzt (v sijž god na Nikolin denj). Dass es der Nikolaustag vom 6. Dezember ist, zeigt eine spätere Stelle [p. 92. col. 1], wo er näher als der „herbstliche" bezeichnet wird. Konstantin blieb dann bis zum Tage der Mutter Gottes (15. August oder 8. September 1479), worauf er nach Moskau ging und seine Leute zurückliess. Am Peterstag (29. Juni 1479) waren nowgorodische Bojaren gekommen, „diese leben auch jetzt in diesem Gebiet, richten, befehlen und rauben . . . und besprechen sich stets mit den Moskowitern, in allem sind sie einig" (l. c. p. 92. col. 1. Ende). Nach diesen Worten dürfte das Schriftstück wohl im Herbst 1479 geschrieben sein; auch bei dieser Annahme bleiben noch Schwierigkeiten, aber doch geringere als sonst. Lyko wurde also

so, dass dieser sich schliesslich aus den Diensten Iwans, der ihm so wenig Rücksicht bewies, in die von dessen Bruder Boris begab, von dem er auch aufgenommen wurde. Iwan sandte Jurij Šestak, um ihn am Hofe des Bruders gefangen zu nehmen, ein Schritt, durch den er das erstemal nicht nur das Recht der Bojaren, beliebig den Herrscher zu wechseln (denn dieses hatte er ja auch schon Cholmski geraubt), sondern auch das der Teilfürsten, solche anzunehmen, in Frage stellte und hier stiessen die Gegensätze hart aufeinander. Boris hinderte mit Gewalt die Wegführung Lykos und antwortete dem zweiten Gesandten Iwans, der die Auslieferung verlangte: „Wer gegen ihn etwas vorzubringen hat, der möge bei mir Recht suchen“ [1]).

Das Verhältniss zwischen den Brüdern wurde nach und nach unleidlich. Bevor es aber zu weiteren Auseinandersetzungen kam, zog der Grossfürst zum drittenmal nach Nowgorod und von dort aus sandte er seinem Statthalter in Borowsk, Wassilij Feodorovič Obrasez, den Befehl, den Fürsten Lyko insgeheim gefangen zu nehmen. Das gelang auch wirklich, da der letztere sich in einem ihm gehörigen Orte des borowskischen Kreises sehen liess und man brachte ihn in Ketten nach Moskau [2]).

Als Boris dies erfuhr, schrieb er seinem älteren Bruder Andrej von Uglič und beklagte sich bitter über den Grossfürsten: „Alles haben wir bis jetzt schweigend von ihm ertragen; das Erbe Jurijs und die nowgorodischen Lande hat er allein eingezogen, und nun tut er uns Gewalt an“. Andrej fühlte sich in seinen Rechten ebenso beeinträchtigt wie Boris und so beschlossen sie, ihren Bruder mit den Waffen zur Achtung ihrer Stellung zu zwingen, Boris schickte seine Familie nach Ržewa und kam zwischen dem 6. und 13. Februar zu seinem Bruder nach Uglečepolje. Sie verwüsteten dann ihre Städte und zogen, als der Grossfürst nach Moskau zurückkehrte, mit all ihren Leuten über twersches Gebiet nach Ržewa [3]).

Herbst 1478 abgesetzt, trat dann nach einigen Monaten, als die Klagen nicht aufhörten, zu Boris über und wurde von diesem längere Zeit beschützt. Erst um die Jahreswende 1479—1480 wird er gefangen genommen worden sein.

[1]) II. Sof. 222.

[2]) II. Sof. l. c. Solowjow. v. 68. Von den Teilfürsten hatte nur der von Twer das Recht, den Übertritt von „dienenden Fürsten“ anzunehmen (Sobr. goss. gr. i d. I. Nr. 88, 89), dagegen für „Bojaren und Diener“ stand dies allen frei. „A Bojarom i djetem Bojarskim i slugam promež nas volnym volja“. (Ebenda I. Nr. 88—95, 97—102).

[3]) II. Sof. l. c. Für das letzte auch Wosskr. 204. Nik. 109. Boris kam in der „maslena nedelja“ (6.—13. Februar 1480) zu seinem Bruder.

Iwan, der durch dieses energische Vorgehen seiner Brüder sehr in Verlegenheit gesetzt war, da er es doch auf keinen Kampf ankommen lassen wollte und überdies den Verdacht hegte, dass seine Mutter mit ihnen in Verbindung stehe, sandte seinen Bojaren Andrej Michailowič zu ihnen und bat sie zurückzukehren, sie aber weigerten sich dessen und zogen mit ihrem ganzen Heer die Wolga hinauf nach dem nowgorodischen Gebiet. Darauf schickte er ihnen seinen Beichtvater, den Erzbischof von Rostow, Wassian, mit derselben Bitte nach und dieser erreichte sie bei Molvjaticy und bewog sie dazu, Boten nach Moskau zu schicken. In dieser Eigenschaft machten sich Wassilij und Peter Mikitič Obolenski mit Wassian auf den Weg zum Grossfürsten, Andrej und Boris aber wichen von dem bis dahin eingehaltenen Wege ab und wandten sich, auf dem ganzen Marsch das Land arg verwüstend[1]), zur litauischen Grenze, wo sie in Welikie Luki stehen blieben und Boten an König Kasimir sandten, ihn um Hilfe und Beistand zu bitten[2]).

Dieser befand sich damals seit November 1479 in Litauen[3]) und hatte einen schweren Stand gegen die auf ihn eindringenden Forderungen der Litauer; man verlangte energischen Krieg und wies auf die Bereitschaft der Tataren zum gemeinsamen Kampfe hin[4]), aber er scheint doch nur vorübergehend mit der Möglichkeit eines Bruches gerechnet zu haben und entschloss sich bald gänzlich für den Frieden[5]), da er ebensowohl die Kräfte Litauens wie die der Tataren sehr gering anschlug[6]) und überdies durch das sehr zweifelhafte Benehmen Mengli Girejs gehemmt war[7]).

[1]) II. Psk. 59.

[2]) II. 223. Woskr. 204. Nik. 109. Der letztere hat nichts von der Verbindung mit Kasimir.

[3]) Vgl. oben S. 661, A. 3.

[4]) Długosz XIV. 698. Kojałowicz. II. 248. . . Modo Rex iubeat inferatque bellum; adfore suâ sponte Scythas Trans-Volgenses . . .

[5]) Dlugosz XIV. 698. Contra quem (Iwan) dum Lithuani conarentur insurgere, avertebat illos Kazimirus Rex . . .

[6]) Dlug. l. c. „ne tyrones ipsi non procurato sibi perprius exercitatorum militum ex Polonia solatio, tentarent confligere . . . . parvamque in Ruthenis suae ditionis . . . spem ponerent . . .“ — Contarini wurde 15. Februar 1477 in Troki von Kasimir empfangen und erzählt: „Et cosi esposi avanti sua Maestà con ogni diligenza il mio viaggio . . . et la possanza de Tartari . . . poi mi disse (il Rè), che con gran suo piacere havea inteso delle cose di Ussuncassan et de Tartari, e ch' era certificato di quello, che sempre haveva tenuto, perche mai non credette, fussero tante cose, come si dicevano.

[7]) Pulaski, Stosunek 15—19. Narbutt VIII. 219 ff. Der Vertrag Kazimirs mit Mengli Girej vom Jahre 1479 ebenda. Anhang S. 38 f. Vgl. Caro. V. 2. 546—547 und oben S. 653 und A. 2.

So liess er sich auch diese im ganzen so überaus günstige Konstellation der Dinge entschlüpfen und benahm sich gegenüber den abgefallenen Brüdern Iwans ziemlich ablehnend, er wies zwar ihren Familien Witebsk zum Aufenthalt an[1]), gewährte ihnen aber sonst keine Hilfe und zwang sie so, sich wieder mit dem Grossfürsten zu versöhnen. Das zog sich aber zunächst noch lange genug hin.

Erzbischof Wassian kam mit den beiden Obolenski Ende März in Moskau an[2]), die letzteren wurden zuerst entlassen und dann Wassian mit den Bojaren Wassilij Feodorowič Obrasez und Wassilij Borissowič Tuček sowie dem Djak Wassilij Mamyrew[3]) wieder an die fürstlichen Brüder gesandt. „Kehrt zurück“, liess ihnen Iwan sagen, „und ich will euch in allen begnaden“[4]), und zugleich bot er, um die beiden zu trennen, dem Gefährlicheren unter ihnen, dem Liebling der Mutter, Andrej dem Älteren, die zwei Städte Kaluga und Aleksin. Diese Gesandtschaft kam wegen der schlechten Wege etwas verspätet am 20. oder 21. Mai in Welikie Luki an[5]), musste jedoch, da sich Andreij von Boris nicht trennen liess, unverrichteter Dinge wieder abziehen[6]) und der Grossfürst hat keine weiteren Schritte in dieser Richtung unternommen. Jetzt kamen die beiden abgefallenen Brüder ins Gedränge und sahen sich, da Kasimir sie im Stiche liess, bald ihrerseits gezwungen, die Versöhnung zu suchen, sie sandten ihre Djaken und erbaten die Fürsprache der Mutter, aber diese fand bei dem über sie selbst erzürnten Iwan kein Gehör[7]) und so kamen diese Verhandlungen auf einige Zeit zum Stillstand. Erst die grosse Gefahr, in die Iwan durch den Angriff des Chans Ahmed geriet, ermöglichte es dann

---

[1]) II. Sof. 223. Wosskr. 204. Tatiščew V. 81. — Dług. XIV. 696—697 erwähnt nur Verhandlungen Kasimirs mit den moskauischen „Herzogen“ über einige Gebiete, welche diese Litauen entrissen hatten. Das bezieht sich wohl auf Welikie Luki und Rżewa. — Es scheint nämlich, dass sich das Aktenstück in Akty zap. Ross. I. Nr. 71 (vgl. oben S. 667. A. 3) auf die Angelegenheit bezieht, die Długosz hier erwähnt; nur dass damit der Inhalt der Verhandlungen nicht erschöpft war.

[2]) II. Sof. 223. Wosskr. 204. Sie kamen in der Charwoche an. Diese fiel im Jahre 1480 auf die Tage vom 26. März bis 1. April.

[3]) II. Sof. Wosskr., Nikon. 110. I. Sof. 20. Mamyrew wird nur in den beiden letzten Chroniken genannt.

[4]) II. Sof. Wosskr. „a jaz vo vsjem hoču vas žalovatj“.

[5]) Nach Wosskr. 204 kamen sie am Samstag vor Pfingsten „v subotu pjatidesjatniju“ (20. Mai), nach II. Sof. am Pfingstsonntag (21. Mai) an.

[6]) II. Sof. Wosskr. Nikon. 110.

[7]) II. Sof. 223. Wosskr. 205 (Nik. hat nichts davon). Nach der in den Chroniken befolgten Anordnung zu schliessen, dürfte diese Gesandtschaft etwa in den Juli fallen.

seinen Brüdern, gute Bedingungen für ihre Rückkehr zu erzwingen. Doch wird dies in anderem Zusammenhang zu behandeln sein.

4. Der Tatareneinfall von 1480.

Es ist bereits erwähnt worden, dass sich Kasimir Ende 1479 mit Ahmed in Verbindung setzte und dass eine grosse gemeinsame Unternehmung gegen Moskau verabredet wurde[1]). Aber Ahmed hielt sein Versprechen besser als sein litauischer Verbündeter: da es ihm gelungen war, seinen widerspenstigen Neffen Kassym zu unterwerfen und er auch Nachricht von dem in Russland ausgebrochenen Bruderzwist hatte[2]), so sammelte er alle Streitkräfte seiner noch immer zahlreichen Horde und rückte mit sechs Zarewičen, Kassym und allen Ulanen und Fürsten seines Reiches und einem ungeheuren Heere[3]) im Frühling 1480 ins Feld, wobei er sich gerühmt haben soll, Russland wie zu Batus Zeiten vernichten zu wollen[4]). Nach erfolgtem Aufbruche sandte er die bei ihm weilenden litauischen Gesandten und einen eigenen[5])

---

[1]) Vgl. oben S. 662. Karamsin (russ.) VI. 90 nennt den Gesandten Kasimirs (nach der „Synodalchronik“. Vgl. A. 209) an Chan Ahmed einen tatarischen Fürsten Akirej Muratowič, der ohne Zweifel mit jenem Kirjej Krivoj identisch ist, der 1470—1471 schon einmal in derselben Angelegenheit in der Horde war. Vgl. oben S. 620 f. u. A. 1. Da jedoch Stryjkowski II. 283 als Gesandten einen „Hofmann Stret“ nennt, so waren wahrscheinlich beide bei dieser Sendung beeiligt. Pulaski S. 21 erwähnt, dass dieser Stret später öfter, aber gerade für 1480 urkundlich nicht nachzuweisen sei. Indessen findet sich unter den von ihm veröffentlichten Dokumenten ein Brief von Ahmeds Sohn Murtosa an Kasimir vom August 1484, der die Sendung 1480 geradezu bestätigt: „I vy hotja i samy ot carja, otca moego ... čerez Streta potomuž prysjagi hotjeli by este“. — Auch 1483—1484 war er, wie dasselbe Schreiben zeigt, wieder im goldenen Lager. Pulaski, Dok. Nr. 17a. p. 210. — In den „Akty otnosjaščiesja k istorii južnoj i zapadnoj Rossii“ I. Nr. 229 erscheint ein Iwan Oleksandrowič Stretowič im Jahre 1486 als grossfürstlich litauischer Unterschatzmeister und Besitzer eines Gutes Berezowci.

[2]) IV. Nowg. 134. Nik. 111.

[3]) IV. Nowg. 153, I. Sof. 20, II. Sof. 223., Wosskr. 205. Nikon 111: „bezčislennoe množestvo“. Styjk. II. 284. Kojal. II. 249. — Kassym und die Zahl sechs für die Zarewiče wird in IV. Nowg. I. Sof. Nikon erwähnt.

[4]) IV. Nowg. 134, 153. I. Sof. 20. Nik. 111.

[5]) Die litauischen Gesandten sind wohl die oben (A. 1) erwähnten Kirej und Stret; der tatarische dürfte Tahir sein, welcher in Briefen von Ahmeds Söhnen Seidahmed und Schichachmet aus den Jahren 1484 resp. 1497—1498 genannt wird (Pulaski, Dokumente Nr. 17c. und Nr. 41a. SS. 211 und 241), derselbe, welcher unter der Namensform Thair im J. 1476 in Venedig erscheint Pierling 95 oben S. 641, A. 4. Auch 1486—1489 wird er noch einmal als Gesandter an Kasimirs Hof genannt (Pulaski Dok. Nr. 22a. S. 220), wo er bis 1495 zurückbehalten wurde (ebenda Nr. 27 und 28. p. 225 und 226).

an Kasimir, um ihn zu der versprochenen Hilfeleistung aufzufordern, und zog heimlich in Erwartung derselben heran[1]). Doch um diese Zeit war Kasimir schon von dem Gedanken eines Krieges, wenn er ihn je ernstlich gehegt hat, zurückgekommen, er überwand den Widerstand der litauischen Kriegspartei und schlug deren Bitten, Litauen nicht in einem solchen Augenblick zu verlassen oder einen seiner Söhne als Statthalter einzusetzen, endgiltig ab. In derselben Zeit, da Ahmed zu seinem Feldzug aufbrach, verliess Kasimir, nachdem er allerdings länger als gewöhnlich dort verweilt hatte, Litauen und kehrte nach Polen zurück[2]).

In Moskau erfuhr man spätestens im Mai von dem Aufbruch des Chans aus seinen Hordenlagern[3]), eine Abteilung seines Heeres ist es zweifellos gewesen, welche die Gegend an der Besputa[4]) überfiel und wieder verschwand, ohne dass es zu einem Zusammenstoss mit den moskowitischen Streitkräften gekommen ist, welche unter dem Sohne des Grossfürten, Iwan dem Jüngeren, dem jüngeren Andreij, der sich den sezedirenden Brüdern nicht angeschlossen hatte, und Wassilij Michailowič von Wereja ihnen an die Oka entgegengeschickt wurden[5]).

Nun traf der Grossfürst die umfassendsten Vorbereitungen und begann sein Heer an der Oka aufzustellen. Andreij erhielt Befehl, bei seiner Stadt Torussa zu stehen, 8. Juni wurde Iwan der Jüngere nach Serpuchow geschickt[6]). Er selbst begab sich erst am 23. Juli nach Kolomna, als er hörte, dass sich der Chan bereits dem Don nähere, und dehnte seine Truppenaufstellung bis Pokrow aus[7]), während er die

---

[1]) IV. Nowg. 153, I. Sof., Nik. „I poide . . tiho velmi, ożidaja korolja s soboju: uże bo pošed i poslov ego otpustil k nemu da i svoego posla s nim poslal.

[2]) Dlug. XIV. 698 (Kasimir) „aequis auribus a sensatis et prudentibus audiebatur . . . (sub a°. 1480) . . . distinentibus eum (regem) Lithuanis et importune deposcentibus, ne illos desereret, aut ex filiis unum, quod illi durum et molestum erat, surrogaret“. Darnach Stryjk. II. 284. Kojalow. II. 248—49. — Die beiden letzteren und ebenso Narbutt VIII. 209—210 erwähnen, dass Kasimir einen Waffenstillstand für einige Jahre mit Moskau abschloss. Die russischen Quellen sagen davon nichts, und es ist wahrscheinlich, dass sich das auf den bei Weinreich (Scriptt. rer. Prussicarum. IV. 749) erwähnten Beifrieden vom Dezember 1483 auf 10 Jahre beziehen dürfte.

[3]) I. Sof. 20. II. Sof. 223. Wosskr. 204. Nik. 110.

[4]) II. Sof. Wosskr. Besputa ist ein Fluss im Kreis von Tula und Kaśira, der Oka tributär.

[5]) II. Sol. Wosskr.

[6]) II. Sof. 223. Wosskr. 205, ausführlicher I. Sof. 20, 35 IV. Nowg. 153. Nik. 111.

[7]) IV. Nowg. I. Sof. Nik.



Verteidigung der Hauptstadt dem Fürsten Michael Andrejewič von Wereja und dem Bojaren Iwan Iurjewič Patrekjejew übergab; dort befanden sich auch der Metropolit Gerontij, der Erzbischof Wassian und die Mutter Iwans, Marfa[1]), welche zum Troste des geängstigten Volkes blieb, während die Grossfürstin Sophia mit dem Staatsschatz und ihren Kindern nach Bjelosero floh[2]). Um diese Zeit fiel Mengli Girej auf Iwans Wunsch in Podolien ein, um Kasimir jedes gemeinsame Vorgehen gegen Ahmed unmöglich zu machen, und der in moskowitischen Diensten stehende Nur Dewlet zog die Wolga hinab gegen Sarai, um durch Zerstörung dieser Stadt den Chan vielleicht zur Rückkehr zu bewegen[4]).

Dieser rückte unterdessen noch immer nur langsam vor, um den Litauern Zeit zu lassen und beschloss, als er erfuhr, wie stark die Ufer der Oka besetzt seien, diese Stellung zu umgehen und sich zur Ugra zu wenden[5]). Er betrat litauisches Gebiet, zog an Mćenesk, Ljubutsk und Odojew vorbei und blieb bei Worotynsk in Erwartung litauischer Hilfstruppen stehen[6]). Als diese auch jetzt noch ausblieben, ging er an die Ugra vor und soll von Zauberern zu den Furten geführt worden sein[7]).

Aber der Grossfürst erhielt auch von dieser Diversion Ahmeds zeitig genug Kenntnis, um seine Streitkräfte an die Ugra zu senden,

---

[1]) II. Sof. 225. Nik. 112.

[2]) I. Sof. 21. II. Sof. 225, 232. Wosskr. 213. Nik. 115. Doch scheint das etwas später geschehen zu sein.

[3]) IV. Nowg. 154. I. Sof. 21, 35. II. Sof. 224. Wosskr. 206. Nik. 113. Carj Ahmat . . . sta u Vorotynska — korolj sam k nemu ne poide ni sily svoeja ne posla, ponežbo byša eum svoi usobicy. Togda bo vocva Mingirej carj Krimskij korolevu Podoljskuju zemlju služja velikomu knjazju‹. In IV. Nowg. 154 und Wosskr. 213 wird diese Tatsache am Ende des ganzen Feldzuges noch einmal erwähnt. — Die aus Anlass dieses Einfalls an Kasimir abgesandten Schreiben Mengli Girejs und Emineks siehe bei Pulaski, Dokumente Nr. 9 und 11, S. 205 und 206.

[4]) Nur in der ›kasanischen Geschichte‹ (Kap. IX, vgl. Karams. (r.) VI. A. 237) erwähnt. Solowjow V. A. 123 verwirft die Nachricht, aber Weljaminow-Sernow I. 23 und Note 55. S. 178 ff. darnach Howorth II. 1, 322 und auch Schiemann II. 337 nimmt sie wieder auf. Von einem Einfluss dieser Expedition auf den Verlauf des ganzen Feldzugs ist freilich nichts zu bemerken.

[5]) Darnach glaube ich, dass er gar nicht an die Oka vorrückte, sondern sie gleich umging. Schiemann I. 337 fasst die Sache so auf, dass sich beide Teile bis zum September untätig an der Oka gegenüberstanden.

[6]) IV. Nowg. I. Sof. Nik. 111, 113.

[7]) IV. Nowg. I. Sof. II. Sof. 223. Wosskr. 206. Nik. 113; aber nur II. Sof. und Wosskr. haben den Ausdruck: i znahori vedjahu ego ko Ugrje.‹

bevor jener dort ankam; auch hier versäumte Ahmed durch sein Zögern den richtigen Augenblick, Iwan der Jüngere und sein Oheim Andrej stellten sich schon Ende September bei Kaluga auf[1]), besetzten die Furten und nahmen die Schiffe weg[2]), der Grossfürst kehrte, nachdem er das Städtchen Kašira hatte verbrennen lassen[3]), von Kolomna nach Moskau zurück, um mit den dort versammelten Würdenträgern und seiner Mutter zu beraten[4]). In weiten Kreisen, namentlich in denen der Geistlichkeit hätte man gewünscht, dass er an der Spitze seines Heeres dem Feinde entgegengezogen wäre, um ihn wie Dmitri Donskoj in einer grossen Feldschlacht zu besiegen, und man war daher mit seiner vorsichtig zuwartenden Haltung durchaus nicht zufrieden[5]); man schrieb sie dem Einfluss seiner bevorzugten Ratgeber, der Bojaren Iwan Wassiljewič Oščera und Gregorij Andrejewič Mamon (die Mutter des letzteren soll vom Fürsten Iwan Andrejewič von Možaik als Hexe verbrannt worden sein) zu, welche ihn an die Gefangennahme seines Vaters durch Mamutjak und all das daraus entstandene Unglück erinnerten, und wie auch sein Urgrossvater nicht gegen den Chan selbst gekämpft habe, sondern vor Tochtamyš nach Kostroma geflohen sei[6]).

Und die Erwägungen, welche Iwan jetzt wieder wie 1472 von einem Offensivkrieg zurückhielten, mögen ja in der Tat von dieser Art gewesen sein, aber das Volk fasste seine Abreise vom Heere geradezu als Flucht und ein Zeichen der Feigheit auf und als er am 30. September[7]) mit dem Fürsten Feodor Paljezki in Moskau eintraf, während die Leute aus den Vorstädten in die innere Stadt in die „Osada“

---

[1]) IV. Nowg. 153. Sof. 20, 35. Nik. 111.

[2]) II. Sof. Wosskr.

[3]) II. Sof. 230, wo hinzugefügt wird, dass er seinen Sohn und Daniel Cholmski mit dem Befehl zurückliess, auf seinen Ruf sogleich nach Moskau zu kommen.

[4]) IV. Nowg. 153. I. Sof. 20, 35. II. Sof. 230. Wosskr. 206. Nik. 112.

[5]) Vgl. nächste Seite.

[6]) Die Namen der beiden Bojaren finden sich nur in II. Sof. und (nach Karams. (r.) VI. A. 228) in der Lwowschen Chronik. Dieser Sonderbericht in II. Sof. ist äusserst wertvoll und reich an intimen Nachrichten, aber in der Chronologie sehr schwach. Das hat schon Karamsin (r.) VI. A. 223 und Arcybyšew IV. A. 294 angemerkt. Vgl. Karpow, Ist. borby mosk. gosudarstva s Litvoju Mosk. 1867 (mir leider nicht zugänglich) und Tichomirow im Žurnal minist. nar. prosvešč. Bd. 300 (August 1895) Spez. 425 ff.

[7]) Dieses Datum wird überall übereinstimmend angegeben. II. Sof. und Wosskr. haben gar kein Datum.

zogen[1]), soll er gar bittere Worte zu hören bekommen haben. „Du hast das Land mit Abgaben belastet“, schrie man ihm zu „und doch dem Chan den Tribut nicht gezahlt und jetzt, nachdem du ihn gegen uns erzürnt hast, willst du uns verlassen und ihm preisgeben“. Im Kreml traten ihm der Metropolit und Wassian entgegen und letzterer soll ihn hart angelassen und ihn einen Flüchtling geheissen haben; wahrscheinlich war es die Rücksicht auf die schlechte Stimmung des Volkes, welche ihn bewog, nicht im Kreml, sondern in Krasnoe selce seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Dort beriet er sich mit seiner Mutter, seinem Oheim Michael Andrejewič, Wassiau und seinen Bojaren. Alles riet zum mutigen Kampfe, namentlich trieb ihn die Geistlichkeit heftig dazu an und diesem allgemeinen Drängen, sowie dem Druck des Volkswillens, der sich in diesem Augenblicke der höchsten Gefahr, da die Angst vor den gefürchteten Tataren jede andere Rücksicht zurückdrängte, freier äussern konnte, vermochte er sich auf die Dauer nicht zu entziehen. Wenigstens scheinbar musste er nachgeben und so verstand er sich denn dazu, sich wieder dem Feinde entgegenzustellen. Aber es war für ihn die höchste Zeit, sich der Armee zu versichern, denn die Macht drohte ihm aus den Händen zu schlüpfen. Als er seinem Sohne befahl, nach Moskau zu kommen[2]), weigerte sich dieser ganz offen, das Heer zu verlassen, und Daniel Cholmski, der dann den Auftrag erhielt, ihn mit Gewalt nach der Hauptstadt zu bringen, gehorchte ebenso wenig, oder war ausserstande. den Befehl auszuführen. Er redete zwar dem jungen Grossfürsten zu, doch dieser entgegnete, er wolle lieber sterben, als von seinem Platze weichen[3]).

Während Iwans Aufenthalt in Moskau kamen Gesandte seiner Brüder, welch letztere wohl fühlen mussten, wie günstig der gegenwärtige Stand der Dinge für eine Aussöhnung sei, dort an und trugen ihm Hilfeleistung gegen den Chan an, wenn er verspreche, ihre For-

---

[1]) „In der Osada sitzen“ heisst, sich in einer Stadt befinden, welche bereit ist, eine Belagerung auszuhalten. „In die Osada ziehen“ heisst, vom flachen Lande oder aus den Vorstädten, die dann verbrannt werden, in die befestigte innere Stadt ziehen und sich dort für eine Belagerung einrichten.

[2]) Vgl. vorige Seite A. 3.

[3]) Alles Vorhergehende aus II. Sof. 230—231. Der Autor des Sonderberichts ist dem Grossfürsten äusserst feindlich gesinnt und weist ihm eine sehr klägliche Rolle zu. Aber auch die anderen Chronisten sind mit Iwan nicht ganz einverstanden, wie der überall vorkommende Satz von seinen schlechten Ratgebern zeigt. Dies glaube ich gegen Karpow. Ist. borby mosk. gosudarstva s Litvoju p. 112—119 (Bestužew. II. 166—167, A. 42) geltend machen zu sollen, der den Bericht in Nik. als offiziell den beiden oppositionellen in II. Sof. und Woskr. gegenüberstellt.

derungen zu erfüllen und sie in Zukunft nicht mehr zu bedrücken. Er ergriff mit Freuden die Gelegenheit, sich eine so bedeutende Vermehrung seiner Streitkräfte zu sichern, versprach alles, was jene verlangten, und stellte nur die Bedingung, dass sie so schnell als möglich herbeieilen sollten[1]). Nachdem er hierauf seine Gebete vollendet und für die Sicherung der Städte Sorge getragen hatte[2]), ging er zum Heere ab.

Der Metropolit soll ihm eine anfeuernde Rede gehalten haben, in der er ihn aufforderte, die ihm von Gott anvertraute Herde von den gegen sie heranziehenden wilden Tieren zu befreien. „Der Herr kämpft mit uns", schloss er und die ganze Geistlichkeit sprach: „Amen, so sei es", und beschwor ihn, die Freunde des Friedens nicht zu hören[3]). Er verliess Moskau am 3. Oktober[4]), übernahm wieder den Oberbefehl des Heeres, stellte sich aber nicht unmittelbar an der Ugra, sondern weiter vom Flusse weg bei Kremenez[5]) auf und sandte fast alles Volk zu seinem Sohne vor an die Ugra, während er nur wenige Truppen bei sich behielt[6]).

Wie es scheint, noch während seiner Abwesenheit hatte eine tatarische Abteilung versucht, bei Kaluga den Fluss zu überschreiten, war aber von Iwan dem Jüngeren zurückgeschlagen worden[7]), jetzt erschien am 8. Oktober bei Sonnenaufgang die ganze tatarische Armee[8])

[1]) So IV. Nowg. 153 = I. Sof. 20 = I. Sof. 35 = Nik. 112. Wosskr. 206 und, wie es scheint, II. Sof. 231 (der Ausdruck ist nicht klar) geben an, dass man Iwan erst, als er schon in Kremenez war, aus Moskau die Nachricht von dem Versöhnungsvorschlag seiner Brüder sandte. In allen Chroniken ausser II. Sof. wird erwähnt, dass die Mutter, der Metropolit, Wassian und Michael Andrejewič vorbaten, und es ist wohl wahrscheinlich, dass Iwan diese Formalität für unerlässlich hielt und sie also wirklich stattfand.

[2]) I. Sof. 20, 35 = IV. Nowg. 153 kurz. II. Sof. 231. Er befahl dem Polueukt Buturlin und Iwan Kika (um für die Überzahl der Moskauer Platz zu schaffen, denn die moskauischen Vorstädte waren auf seinen Befehl durch Patrekjejew verbrannt worden) die Dmitrowzer nach Pereslawl und die Moskauer nach Dmitrow zu bringen.

[3]) Karamsin (d.) VI. 118, Solowjow V. 111, ohne dass sich eine Quellenangabe findet.

[4]) IV. Nowg. I. Sof. 21, 35. Nik. 112. (Wosskr. 206 hat kein Datum). II. Sof. 231 behauptet, dass Iwan zwei Wochen in Moskau war. Solowjow l. c. nimmt das an, während Karams. l. c. und Arcybyśew IV. 46—47, wie ich meine, mit Recht die Daten der anderen Chroniken bevorzugen, nach welchen er nur vier Tage dort verweilte.

[5]) Am Flusse Luža, zwischen Borowsk, Medynj und Maloj Jaroslawez, 30 Werst von dem letzteren. Karams. (d.) VI. A. 71. Solowj. V. 111.

[6]) Alle Chroniken.

[7]) II. Sof. 231.

[8]) Dieses Datum nach Karamsin l. c.

am Ufer und begann den Angriff auf die in einer Ausdehnung von 60 Werst am andern Flussufer aufgestellten russischen Truppen.

Doch beschränkte sich der Kampf an diesem wie an den folgenden Tagen auf Schiessen mit Pfeilen, die Russen gebrauchten auch Feuerwaffen und zwar mit grossem Erfolge, denn es wird berichtet, dass die Tataren viel grössere Verluste erlitten[1]). Nach mehrtägigen Gefechten wich Ahmed zwei Werst vom Ufer zurück und sandte seine Leute aus, um Nahrungsmittel einzutreiben[2]). Während dieser Zeit scheint der Grossfürst geschwankt zu haben, wozu er sich entscheiden solle, er kannte das allgemeine Verlangen nach einer grossen Schlacht, aber er liebte es nicht, alles auf einen Wurf zu setzen, die Kräfte des Feindes waren gross[3]), und so gewannen seine früheren Ratgeber wieder das Übergewicht. Er entschloss sich zu Verhandlungen und sandte Iwan Towarkow in das feindliche Lager mit Geschenken und demütigen Bitten, das Land nicht zu verwüsten und abzuziehen[4]).

Aber er erhielt sowohl vom Chan als von dessen erstem Emir Timur hochfahrende Antworten. „Ich will ihn begnaden", entgegnete der erstere dem Gesandten, „er möge nur zu mir kommen, die Stirn zu schlagen, wie seine Vorfahren zu den meinigen ins Lager gekommen sind" [5]).

Und ähnlich sprach Timur, der Chan sei erzürnt und Iwan solle sich bei dessen Steigbügeln Gnade erflehen, beide lehnten die dargebrachten Geschenke ab[6]). Als sich aber der Grossfürst weigerte zu

---

[1]) IV. Nowg. 154. I. Sof. 21, 35. Wosskr. 206. Nik. 113, vgl. Karams. l. c. Contarini (Ramusio II. fol. 122. r°. B.) . . . „non si troverà in tutto quel Lordò due mila huomini con spade et arco, perchè tutto l'resto sono discalzi, senz' arma alcuna . . .".

[2]) Karams. (d.) VI. 119 nach der Synodalchronik (r. A. 227). Er nennt die Kämpfe viertägig.

[3]) Karamsin l. c., wo auch von einem Kriegsrat gesprochen wird.

[4]) II. Sof. 231 „posla s čelobitjem i s dary, prosja žalovanja, čtoby otstupil proč́j, a ulusu by sovego ne veljel voevati". Howorth, der den ganzen Feldzug nach Karamsin und mit einmaliger Berufung auf Weljaminow-Sernow und Kelly, Russia, erzählt, kann sich hier nicht enthalten auszurufen: „On can hardly credit such pusillanimity in a sovereign amidst an army of 200.000 men eager to fight". Die Zahlenangabe dürfte wohl nur eine Vermutung sein, die sich wahrscheinlich auf die Zahl von 180.000 Mann stützt, die für 1472 angegeben wird, (Vgl. I. Abschn. S. 628) wird aber nicht weit von der Wahrheit abweichen. (How. II. 1. 324).

[5]) II. Sof. 231. Karams. (d.) VI. 120 und A. 72 gibt die Antwort nach der Synodalchronik etwas anders an. Darnach sollte Iwan seit neun Jahren keinen Tribut gezahlt haben, was kaum richtig sein dürfte. Vgl. oben S. 656, A. 4.

[6]) Karams. l. c. nach Lwow (Kar. (r.) VI. A. 230).

kommen, teils vielleicht aus Besorgnis vor Verrat[1]), hauptsächlich aber wohl, weil er es nicht für notwendig hielt, sich so weit zu erniedrigen, stimmte Ahmed seine Forderungen herunter und verlangte von ihm die Sendung seines Bruders oder Sohnes und als auch dies abgelehnt wurde, die Nikifor Basenkows, der wegen seiner reichen Geschenke im Lager beliebt war[2]).

Dass auch die letzte Forderung abgeschlagen wurde, ist nicht recht verständlich und man meinte eine Erklärung dafür in dem berühmten Briefe Wassians zu finden; als man nämlich in Moskau von den eben erwähnten Verhandlungen hörte, vereinigte sich die dort versammelte Geistlichkeit zu einem gemeinsamen Schreiben, um Iwan von seinem unrühmlichen Zaudern abzubringen und zum Schlagen zu bewegen[3]) und Wassian fühlte sich als sein Beichtvater berechtigt und verpflichtet, einen eigenen Brief an ihn zu schreiben[4]).

Ob sein Schreiben zeitlich genug eintraf, um von Nutzen zu sein, lässt sich nicht entscheiden (das der gesamten Geistlichkeit kam um einige Tage zu spät[5]), wenn dies aber auch der Fall war, so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass sich Iwan durch solche oratorische Leistungen von seinen Ansichten abbringen liess, die wirkliche Ursache seiner Unnachgiebigkeit dürfte vielmehr die Ankunft seiner Brüder mit ihren 20.000 Mann gewesen sein, welche um den 20. Oktober erfolgt sein könnte[6]). Er empfing sie mit offenen Armen, liebe-

[1]) II. Sof. l. c. lässt nur die Furcht als Grund der Weigerung gelten.

[2]) II. Sof. und (nach Karams. (r.) VI. A. 230) die Lwowsche Chronik II. 172.

[3]) Akty istoričeskie. I. Nr. 90, p. 137—138. Dat. 13. November 1480.

[4]) II. Sof. 225—230. Wosskr. 207—213. Über die anderen Drucke dieses vielgelesenen Sendschreibens vgl. Suchomlinow in seinem Aufsatz über Wassian in: Izvjestija imp. akad. nauk po otdjel. russk. jazyka i slovesnosti Tom II. col. 182, A. 13. Er starb schon 23. März 1481. IV. Nowg. 154. I. Sof. 35. II. Sof. 232. Wosskr. 213. Nik. 115. — Die Auszüge aus dem Sendschreiben bei Karamsin (d.) VI. 120, 123 und Solowjow V. 112—114 erschöpfen alles Wesentliche.

[5]) Es datirt vom 13. November und Ahmed zog schon am 11. ab.

[6]) IV. Nowg. 134, 154. I. Sof. 21, 35. II. Sof. 231. Nik. 113 reihen die Nachricht von der Ankunft so ein, dass diese schon um den 9. oder 10. Oktober erfolgt sein müsste. Das scheint aber chronologisch nicht gut möglich, denn die Gesandten kamen erst um den 1. Oktober nach Moskau, wurden da günstig beschieden und mussten zu ihren Herren zurück. Bis diese dann mit einem so bedeutenden Heere heranzogen, wird es sicher Mitte Oktober geworden sein. Das würde mit der Anordnung in Wosskr. 206 stimmen, wo die Ankunft der Brüder erst nach den grossen Frösten und dem beginnenden Gefrieren des Flusses erwähnt wird, und auch mit dem Beginn von Iwans Zurückhaltung gegenüber dem Chan, denn die Verhandlungen können erst nach dem 12. Oktober (dem Ablauf der viertägigen Kämpfe) begonnen und werden einige Tage gewährt haben. Nach der Synodalchronik (Karams. (r.) VI. A. 232) wurde freilich Iwan



voll, ohne Vorwürfe, und sie nahmen sogleich ihre Stellungen gegenüber dem Feinde ein[1]).

Nachdem die Verhandlungen vorläufig gescheitert waren, liess Ahmed von auserlesenen Reitern den Versuch unternehmen, bei Opakow über die Ugra zu setzen, was jedoch ebenso wie die früheren Angriffe misslang[2]). Er soll während der ganzen Zeit gedroht haben, wenn der Winter käme und die Flüsse zufrören, werde er der Wege genug nach Russland finden[3]), und hielt wirklich sein schlecht gekleidetes und ungenügend ausgerüstetes Heer[4]) trotz der seit Mitte Oktober eintretenden furchtbaren Fröste in seiner Stellung fest, einerseits vielleicht noch immer in der Hoffnung auf litauische Hilfe, andererseits mochte er wirklich das Gefrieren des Stromes abwarten wollen.

Es war ein schwerer politischer Fehler, dass Litauen auch nicht das Geringste geleistet hat. Livland hatte doch wenigstens Pskow, wenn auch erfolglos, angegriffen, die Schweden hatten einen verheerenden Zug nach Russland unternommen[5]), die Tataren standen der Verabredung gemäss im Felde, nur Kasimir tat nichts und doch, welche Aussichten hätte er gehabt, wenn er noch im August oder September mit nur 40 bis 50.000 Mann eingegriffen hätte; damals hätte er die 20.000 Mann der sezedirenden Fürsten, welche jetzt bei Iwans Heer standen, auf seiner Seite haben und im Verein mit dem schon allein furchtbaren Heere Ahmeds Moskau in die grösste Gefahr stürzen können.

---

bei der Lektüre von Wassians Schreiben von Tapferkeit erfüllt und dachte nur mehr an Kampf.

1) Alle Chroniken ausser II. Sof.

2) Karams. (d.) VI. 124 (r. A. 233) nach der „Synodalchronik".

3) II. Sof. 231 „vse ljeto hvalilsja" . . .

4) II. Sof. Sof. l. c. „sie waren nackt und bloss". Vgl. Contarini oben S. 677, A. 1 „sono discalzi" . . . — Siehe auch den Ausdruck in Mengli Girejs Schreiben an Kasimir vom Jahr 1478 (Pułaski, Dok. Nr. 4d. p. 202) holodny a chudy sij ljudi.

5) Der Meister von der Borch begann seinen Angriff auf das russische Gebiet Anfang August und erschien am 20. vor Pskow, welches er fünf Tage lang belagerte, worauf er dann den Rückzug antrat. Vgl. I. Psk. 264 f. II. Psk. 39 f., des Meisters Brief bei Karamsin (d.) VI. 132 und A. 86 u. s. w. — Der Angriff der Schweden dürfte etwa in dieselbe Jahreszeit fallen. Sie drangen dabei ziemlich weit in russisches Gebiet ein. Vgl. Olaus Petrus Scrr. rer. Suecicarum I. 2. 324 und Laurentius Petri Nericius l. c. II. 2, 135. Dalin, Gesch. des Reiches Schweden II. 611. — Um diese Zeit zogen die Brüder des Grossfürsten von der litauischen Grenze nach Pskow und von dort gegen Nowgorod. Erst von hier aus ist ihr Marsch zum Grossfürsten an die Ugra erfolgt. — Vgl. über die Pskowischen Dinge Radautzer Programm 1903 S. 20 ff.; speziell über die Brüder des Grossfürsten ebenda S. 24 f. und A. 6.

Aber freilich hatte Iwan ihm Arbeit im eigenen Haus verschafft, indem er ihm Mengli Girej auf den Hals hetzte, dessen Heerscharen damals weite Gebiete des litauischen Reiches verheerten. So hat Kazimir denn nichts getan und damit die letzte Möglichkeit eines erfolgreichen Vorstosses gegen Iwan vorübergehen lassen und er selbst sowie seine Nachfolger haben in immer steigendem Masse die Folgen davon zu fühlen bekommen.

Chan Ahmed blieb also nach wie vor ohne Hilfe und seine Lage begann allmälig unhaltbar zu werden, aber auch Iwan fühlte sich nicht sicher und wurde desto besorgter, je näher das Zugefrieren der Ugra rückte. Wenn erst einmal eine feste Eisdecke die beiden Ufer verband, wer konnte sagen, an welcher Stelle die Tataren über den Fluss gehen konnten; nicht nur dass Moskau oder andere Städte im Rücken des Heeres genommen werden konnten, es war auch zu fürchten, dass dieses selbst von den schnell beweglichen Feinden umgangen oder an einigen Stellen seiner überweit ausgedehnten Front angegriffen und zerrissen werde.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist es sehr begreiflich, dass der Grossfürst, als die Ugra seit dem 26. Oktober zuzufrieren begann, seinem ganzen Heere befahl, sich nach Kremenez zu konzentriren; von da ging er nach Borowsk, um dort, wie er sagte, eine Schlacht unter günstigeren Verhältnissen anzunehmen. Aber der gemeine Mann fasste die Sache anders auf, ihm galt dieses Zurückweichen als Flucht, man glaubte, die Tataren hätten den Fluss überschritten und seien schon in der Verfolgung begriffen, auch in Moskau war man voll Angst und Schrecken und schrieb diesen Entschluss dem Einflusse schlechter Leute zu, welche dem Grossfürsten zur Flucht rieten, da er dem Feinde nicht gewachsen sei[1]).

Das Heer, in welchem wahrscheinlich durch das lange Zaudern und Abwarten die ursprüngliche Zuversicht und Kampfesfreude bedeutend herabgestimmt war, kam fliehend, in halber Auflösung zum Grossfürsten nach Kremenez und wurde von diesem weiter nach Borowsk geführt[2]), die Tataren aber folgten dem zurückweichenden Feinde nicht, sondern blieben noch volle vierzehn Tage an dem Ufer des nun unverteidigten Flusses stehen, so dass man nicht davon sprechen kann, dass sie aus Furcht, die Russen wollten ihnen den Kampf anbieten und sie in einen Hinterhalt locken, flohen.

[1]) IV. Nowg. 134, 154. I. Sof. 21, 35. II. Sof. 224. Wosskr. 206—207. Nik. 113—114. — Mit diesen Worten sind wohl Oščera und Mamon gemeint.

[2]) Ebenda.

Die Chroniken stellen die Flucht der beiden feindlichen Heere als ungefähr gleichzeitig dar[1]), was nach dem eben gesagten ganz unrichtig ist, es liegt vielmehr zwischen dem Zurückweichen der Russen und dem Abzug der Tataren ein Zeitraum, für den in den moskauischen Quellen alle Nachrichten fehlen, und der wahrscheinlich durch Verhandlungen zwischen dem Grossfürsten und dem Chan ausgefüllt wurde[2]). Diese dürften wahrscheinlich, wenn sie überhaupt völlig abgebrochen worden waren, nach dem misslungenen Angriff der Tataren bei Opakow wieder aufgenommen worden sein und es gibt in der Tat eine Nachricht, welche Ahmeds Abzug dadurch begründet, dass Iwan ihm sowie Timur reiche Geschenke und die seit einigen Jahren rückständigen Gelder übersandte und Timur den Chan zur Rückkehr in sein Reich bewog[3]).

Dies ist wohl die einfachste Erklärung der sonst rätselhaften Tatsache. Ahmed hatte zwar durchaus keine Ursache zu fliehen, denn die Russen wichen ja vor ihm zurück[4]), wohl aber wurde seine Lage so unerquicklich, dass er sicherlich gerne zu einem halbwegs günstigen Frieden bereit war. Dass er von Litauen nichts mehr zu erwarten habe, musste ihm klar sein, die furchtbare Kälte machte eine Winterkampagne für sein Heer sehr gefährlich und schliesslich war doch auch er in einer grossen Schlacht des Sieges nicht sicher. Wenn man hinzunimmt, dass er schon die Zerstörung von Sarai durch Nur Dewlet[5]) und vielleicht auch etwas über „die drohenden Bewegungen in der scheibanschen und nogaischen Horde"[6]) erfahren haben muss, so wird

---

[1]) Solowojow V. 115 hat zuerst auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht.

[2]) Vielleicht ist sogar darüber in dem, wie ich glaube, nicht vollständig erhaltenen Spezialbericht in II. Sof. gesprochen worden. Dieser beginnt nämlich, nachdem der ganze Feldzug schon einmal kurz in Übereinstimmung mit den übrigen Chroniken erzählt worden ist, auf S. 224 und bricht auf S. 231, nachdem die Weigerung des Grossfürsten Basenkow zu schicken, erwähnt worden, vielmehr ab, als dass er gehörig beendet wäre. Dann folgen wieder nur kurze Notizen.

[3]) Stryjkowski II, 284. Seine Behauptung jedoch, dass Timur von Iwan bestochen den Chan Ahmed ermordet hätte, widerspricht den weiter unten zu erwähnenden Nachrichten über Ahmeds Tod. Ein Verrat von seiner Seite wäre an sich nicht unmöglich, wird aber dadurch sehr unwahrscheinlich, dass er auch weiter eine Stütze von Ahmeds Söhnen blieb.

[4]) Solowjow V. 115. Tataram ne dlja čego bylo bježati.

[5]) Vgl. Karamsin (d.) VI. 125 und A. 74. Aber Solowjow V. A. 123 hebt mit Recht hervor, dass dies nicht den Ausschlag gegeben haben kann, denn Ahmed eilte durchaus nicht nach Hause.

[6]) Schiemann I. 338.

es begreiflich, dass er den weiteren Kampf gegen Moskau zunächst wieder aufzugeben beschloss, namentlich wenn man annimmt, dass ihm Iwan goldene Brücken baute.

So verliess er am 11. November[1]) seine Stellung an der Ugra und durchzog brennend und raubend die litauischen Grenzlandschaften Serenesk und Mčenesk, wo er zur Strafe für das Ausbleiben jeder Hilfe zwölf Städte zerstört haben soll[2]). Einer seiner Söhne versuchte, im Vorbeigehen in der russischen Ukraine, die Bezirke Konjin und Njuhowo auszuplündern, wurde jedoch von den Brüdern des Grossfürsten verscheucht[3]). Dann wandte sich Ahmed mit reicher Beute nach Süden und bezog in der Nähe von Azow am Donjez sein Winterlager, während er seine Fürsten mit ihren Heeresabteilungen entliess. Hier überfiel ihn Chan Iwak im Bunde mit den Nogaiermursen Makma, Obat, Jaghmurdji und Musa, die insgeheim über den Ural und die Wolga heraugezogen und seinen Schritten gefolgt waren, in der Nacht vom 5. zum 6. Januar 1481. Ahmed wurde in seinem Zelte erschlagen, seine Frauen und Töchter fielen samt der ganzen litauischen Beute den Feinden in die Hände und Iwan stand fünf Tage lang dort und plünderte die Lager zwischen Don und Wolga, ohne dass es zwischen den beiderseitigen Heereskräften zum Kampfe kam; dann zog er ab und schleppte seine ganze Beute nach Tjumen fort[4]).

So fiel der letzte Chan des goldenen Lagers, der Moskau furchtbar gewesen war, seine Söhne vermochten nicht, die Stellung, die er ein-

---

[1]) So alle Chroniken, die mir vorliegen, Karams. VI. 124 hat den 7. November.

[2]) Die Verwüstung Litauens wird in allen Chroniken erwähnt, die beiden genannten Gebiete in II. Sof. 231, die Zahl zwölf für die verwüsteten Städte nur Karams. (d.) VI. 124 (r. A. 235 „nach der Synodalchronik").

[3]) IV. Nowg. 154. I. Sof. 21, 35. Wosskr. 207. Nik. 114. Der Name des Zarewič (Amurtosa) wird ebenso wie der der von ihm besetzten Gebiete nur in der Synodalchron. (Kar. r. A. 236) erwähnt.

[4]) Ausführlich wird dies nur in der archangelschen Chronik (p. 159; vgl. Karamsin (r.) VI. A. 240) erzählt. Ein Fürst aus Iwaks Horde, Čjungur brachte dem Grossfürsten die Nachricht von dem Tode seines Feindes und wurde mit Freuden und grossen Ehren empfangen und entlassen. — Aus einem Briefe Mengli Girejs an Kasimir (Pulaski, Stosunek Polski z Mendli Girejom Dokumente, Nr. 15, S. 209) erfährt man, dass sich unter den nogaischen Mursen auch Makma und Obat befanden, die in der archang. Chronik nicht erwähnt werden. Als Datum des Überfalls wird hier der 21. Januar angegeben. Der Name des von den Russen Jamgurčej genannten Mursen heisst nach Hammer. Gold. Horde 407—408 besser Jaghmurdji. Über die Abstammung dieser Nogaifürsten von Edegu siehe Howorth. II. 2. 1029 nach Weljaminow-Sernow. — In IV. Nowg. 154. I. Sof. 21, 35. Nik. 114 wird nicht Iwak sondern Jaghmurdji als derjenige genannt, der Ahmed tötete.

genommen hatte, zu behaupten oder einen Anspruch auf Oberhoheit über Russland zu erheben, und mit ihnen erlosch der Name des goldenen Lagers (1502): Russland war frei von dem Tatarenjoch, welches durch nahezu zwei und einhalb Jahrhunderte auf ihm gelastet hatte, aber es hatte sich nicht eigentlich selbst befreit, sondern die Erlösung war durch die Feindschaft der Tataren untereinander gekommen, eine Tatsache, die allerdings zur Folge hatte, dass sich innerhalb des befreiten Volkes kein dauernder nationaler Aufschwung zeigte[1], wie er den Sieg Dmitri Donskojs begleitete, aber andrerseits auch bewies dass der Grossfürst nicht so unrecht gehabt hatte, das Wagnis einer grossen Tatarenschlacht in der Erwartung, dass sich die Feinde untereinander vernichten würden, zu vermeiden.

Als er erfuhr, dass der Chan wirklich von der Ugra abgezogen sei, kehrte er mit dem ganzen Heere nach Moskau zurück und entliess es[2]. Überall war grosse Freude über die Rettung von der furchtbaren Gefahr, die viel grösser als im Jahre 1472 gewesen sein muss, aber diese Rettung wird lediglich als ein Wunder Gottes und der heiligen Jungfrau dargestellt, nirgends auch nur mit einem anerkennenden Worte des Grossfürsten gedacht[3]. Und mit einstimmiger Erbitterung besprechen die Chronisten das Benehmen der Grossfürstin Sophia und ihrer Begleitung auf ihrer Flucht und Rückkehr. „Sie floh, ohne verfolgt zu werden, immer weiter nach Norden und wo sie durchzog, da wurden die Gegenden von ihrer Begleitung, diesen Blutsaugern, ärger als von den Tataren verwüstet. Lohne ihnen, o Herr, nach ihren Werken“[4].

So schlimm war die Stimmung in einem Teil des Volkes und der Geistlichkeit, aber auch die des Herrschers dürfte nicht sehr freundlich gewesen sein, denn er hat eben in diesem Jahre Erfahrungen gemacht, die in einem Charakter wie dem seinen sicherlich tiefe Eindrücke zurückgelassen haben werden.

Er hat den Abfall seiner Brüder und offenen Ungehorsam von seinem ohnehin nicht sehr geliebten Sohn erlebt; er selbst hatte sich gezwungen gesehen, mit einer Macht, die er sonst nicht zu beachten

---

[1]) Schiemann I. 338—339.

[2]) Alle Chroniken.

[3]) II. Sof. 232 hebt ganz besonders hervor: „Weder ein Engel noch ein Mensch hat uns gerettet, sondern Gott selbst“ . . . etc.

[4]) IV. Nowg. 154. I. Sof. 21, 35. II. Sof. 232. Lwowsche Chronik II. 175 (nach Karamsin (r.) VI. A. 244). In Wosskr. 213. Nik. 115 wird die Rückkehr der Grossfürstin ohne diese Reflexionen erwähnt. Sie scheint etwa in den Januar oder Februar 1481 zu fallen.

hatte, mit der öffentlichen Meinung zu paktiren, ihr wenigstens scheinbar nachzugeben und gleichsam auf Umwegen seine eigenen Ansichten durchzusetzen; er hatte sehen müssen, wie er vom Volke missverstanden und geschmäht wurde, wie die Geistlichkeit sich berufen fühlte, ihn zu hofmeistern — das waren Dinge, die er gewiss nicht vergass und denen es vielleicht mit zuzuschreiben ist, dass er immer strenger und zurückgezogener wurde und in der Meinung, die Zügel der Herrschaft noch nicht straff genug angespannt zu haben, sein selbstherrliches Regiment immer konsequenter und erbarmungsloser ausbildete.

Trotz der erwähnten Missstimmung, die wie es scheint, in so ziemlich allen Kreisen des moskowitischen Staates die Freude an der eigenen Rettung und an dem Untergang der Macht der grossen Horde trübte, ist das Jahr 1480 doch sowohl für das Land wie für den Herrscher ein überaus glückliches gewesen, eine grosse und furchtbare Krise ist ohne erheblichen Schaden überstanden worden, das Land hat hierauf durch Jahrzehnte keine ähnliche Gefahr mehr zu bestehen gehabt und den Grossfürsten hat es von der Fessel befreit, welche bis dahin seine Bewegungsfreiheit gehindert hatte, erst von jetzt an vermochte er im engen Bunde mit Mengli Girej[1]) jene weitausgreifende bedrohliche Politik zu entfalten, die bald alle seine Nachbarn in Furcht und Schrecken setzen sollte und durch die er seinen Nachfolgern „nach allen Seiten hin die Ziele zu weisen verstand“[2]).

Als ein Nachspiel zu den grossen Ereignissen des Jahres 1480 sind noch die Verträge zu erwähnen, welche der Grossfürst am 2. Februar 1481 mit seinen im Vorjahre abgefallenen Brüdern Andrej und Boris schloss[3]). Der erstere erhielt aus dem Erbe Jurijs Možaisk[4]), letzterer soll nach einigen Chroniken die ehemals dem Fürsten Wassilij Jaroslawič von Serpuchow gehörenden Dörfer empfangen haben,

[1]) Am 26. April 1481 (Sbornik XLI. 25—28) sandte er Timofej Ignatij Skrjaba an Mengli Girej mit der Nachricht von seinem Erfolge und der Erinnerung, seiner eingegangenen Verpflichtungen auch gegen die Söhne Ahmeds eingedenk zu sein. Er hatte auch dem Fürsten Imenek (Eminek) Mitteilungen zu machen und dessen Sohne Dowletek, der im Jahre 1474—1475 als Gesandter Mengli Girejs in Moskau erschienen war, (vgl. S. 648 A. 3) einen grossfürstlichen Schutzbrief mit goldenem Siegel, um den dieser gebeten hatte, zu übergeben.

[2]) Schiemann I. 335.

[3]) Nachrichten darüber in IV. Nowg. 134, 154. I. Sof. 21, 35. II. Sof. 232. Wosskr. 213. Nik. 115. Die Verträge selbst: Sobr. gross. gr. i dog. I. Nr. 106—111, pp. 253—270.

[4]) Ebenda Nr. 106, p. 255: „i čto jaz Knjazj Veliki požaloval tobja Možaiskom s volostmi i s selyv votčinu i v vudjel . . .“.

doch ist in dem Vertrage selbst nicht die Rede davon. Es ist wohl möglich[1], dass Iwan durch diese Bevorzugung nun doch Andrej zu gewinnen und so ihn und Boris unschädlich zu machen hoffte, wie er früher Andrej den Älteren gegenüber den jüngeren Brüdern zurückgesetzt und so die letzteren gewonnen und den ersteren lahmgelegt hatte[2].

Übrigens unterschieden sich die neuen Verträge in nichts von den früheren, als dass die jüngeren Brüder sich dem Grossfürsten gegenüber dazu verpflichteten, keine Ansprüche auf das Erbe Jurijs und die nowgorodischen Gebiete zu erheben und dass ihre Beiträge zu den Zahlungen an die verschiedenen tatarischen Horden genau fixirt wurden[3].

Der Streit zwischen den Brüdern hatte sich grossenteils darum gedreht, ob bei dem Tode eines Teilfürsten der Grossfürst allein oder alle Brüder ein Recht auf die Erbschaft haben sollten, wenn keine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorlag. Einem ähnlichen Streit beugte Andrej der Jüngere vor, indem er in seinem Testamente ausdrücklich sein ganzes Fürstentum mit Ausnahme geringer Landstriche seinem ältesten Bruder zum Dank für die von ihm vorgestreckten 30.000 Rubel vermachte, so dass hier die Rechtsfrage ganz klar war und der Grossfürst nach Andrejs am 5. Juli 1481 erfolgten Tode ohne Hindernis die ganze Erbschaft einziehen konnte[4].

Schlussbetrachtung.

Zwei Perioden grosser Entscheidungen sind im Vorangehenden besprochen worden. Beidemale war es vor allem der Bund zwischen Litauen und dem Chan Ahmed, welcher Iwans Stellung bedrohte, beidemale war auch Nowgorod ein wichtiger Faktor in der Gesamtlage. Aber das zweitemal war die Gefahr bedeutend grösser und dennoch

---

[1] Solowjow V. 73.

[2] Vgl. oben S. 666.

[3] Über das letztere vgl. oben S. 656, A. 4. Solowjow V. 72—73 hebt hervor, dass in diesen Verträgen zuerst der Ausdruck „die Horden" statt der Einzahl „die Horde" gebraucht wird. Aber dies lässt sich auch schon in früheren Verträgen nachweisen. Sobr. goss. gr. i d. I. Nr. 97. (a⁰. 1473) „A Ord*y* vjedati iznati nam, a tolje Ord*y* ne znati . . . a koli jaz v Ord*y* ne dam . . ." (p. 235). Nr. 100 (a⁰. 1473): „A Ord*y* vjedati iznati vam . . . a mnje Or*d* ne znati . . . a koli ty v Ord*y* ne daš . . ." (p. 243).

[4] Sein Tod wird in IV. Nowg. 154, I. Sof. 21, 35. Wosskr. 213 auf den 5. Juli, in Nik. 115 auf den 10. verlegt; II. Sof. 232 hat kein Datum. Karamsin VI. (r.) A. 246 folgt Nikon. — Andrejs Testament in Sobr. goss. gr. i dog. I. Nr. 112, p. 270—272.

ist auch hier Moskau Sieger geblieben. Mit dem Jahre 1481 beginnt nun die Zeit, in der die Früchte von Iwans Politik reifen.

In zwei Richtungen ist bereits Grosses und Endgiltiges erreicht worden: Nowgorod ist gänzlich unterworfen und mit einer provinziellen Sonderstellung abgefunden, sein weites Ländergebiet dem moskowitischen Reiche eingefügt[1]), das Abhängigkeitsverhältnis zum goldenen Lager ist beseitigt.

Aber auch sonst ist in jeder Hinsicht der Boden für die Erfolge der späteren Zeit geebnet. Litauen ist auf allen Seiten überflügelt, in den Grenzgebieten üben die moskowitischen Statthalter Gewaltsamkeiten aus, ohne dass dem energisch entgegengetreten wird, die Abbröckelung der litauischen Grenzfürstentümer ist vorbereitet, um in der nächsten Zeit (1482) zu beginnen. Pskow wird immer mehr eingeschränkt und in strenger Untertänigkeit gehalten, Livland geschreckt und gedemütigt[2]).

Gegen Osten sind einzelne Streifzüge ausgegangen, deren Fortsetzung später von der höchsten Bedeutung geworden ist. Wjatka und Perm war ebenso wie Kasan in Abhängigkeit gebracht; das enge Freundschaftsverhältnis zur Krim war geschlossen und bot Iwan für die zweite Hälfte seiner Regierung die Möglichkeit, Litauen auch ohne Anstrengungen von seiner Seite in fortwährender Spannung und Unruhe zu erhalten. Durch seine zweite Heirat wurde der früher so eng begrenzte Horizont der russischen Politik und Weltanschauung erweitert, die angebahnte Verbindung mit Italien und dann mit Deutschland brachte das barbarische Moskau in engere Berührung mit dem gebildeten Europa, von dem es eine Menge nützlicher Kenntnisse erlernte, und in der folgenden Zeit bezog Iwan auch die Moldau, Ungarn und Deutschland in seine politischen Kombinationen ein; zugleich gab er auch durch seine Ehe mit einem Gliede des byzantinischen

---

[1]) Nikitski hat in den „Tschtenija“ der Moskauer hist. Gesellsch. XIX. (1893) nachgewiesen, dass auch die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Unterwerfung Nowgorods unter Moskau hinwirkten (vgl. Jahresber. d. Geschichtswissensch. Bd. 17. III. 139), entscheidend war aber doch wohl sicher die politische und militärische Übermacht Moskaus.

[2]) Unmittelbar nach Beseitigung der Tatarengefahr liess Iwan einen grossen Angriff auf Livland machen, der das Land mit Schrecken und Verwüstung erfüllte. Die Russen plünderten, ohne Widerstand im offenen Feld zu finden, vier bis fünf Wochen lang und kehrten mit grosser Beute heim. I. u. II. Psk., dazu die livländischen Quellen. — Die Ordenslande waren durch diesen furchtbaren Einfall so erschreckt, dass sie den Frieden suchten, der am 1. September 1481 abgeschlossen wurde. Akty zap. Rossiji I. Nr. 75, p. 95—98. Vgl. Radautzer Programm 1903 S. 25—27.

Kaiserhauses der im Innern seines Reiches konsequent verfolgten Politik der Erhebung des Herrscherwillens über alle Schranken einen besonderen Nachdruck.

Noch wird zu Zeiten der Bojarenrat versammelt, aber das wird immer mehr Formsache, die Entscheidung liegt beim Grossfürsten und einigen vertrauten Ratgebern. Dabei erweitert sich der Abstand zwischen ihm als dem Herrn und den früher ihm fast gleich stehenden Teilfürsten, dienenden Fürsten und Bojaren mehr und mehr.

Zum letztenmal während des Tatareneinfalles von 1480 muss er erfahren, dass auch seine Macht im Staate Grenzen habe, aber das geht schnell vorüber und seine abgefallenen Brüder sind nun trotz der augenblicklichen Vorteile, die sie sich erzwungen hatten, doch wieder in seine Hand gegeben.

So stand Iwan, seit dem Jahre 1480—1481 nach allen Seiten gesichert, bereit, jede Gelegenheit zur Erweiterung seiner Macht zu ergreifen.

Nach Sibirien wurden Feldzüge unternommen, Wjatka gänzlich unterworfen, Kasan in immer grössere Abhängigkeit herabgedrückt, die letzten Reste der grossen Horde unerbittlich verfolgt und endlich ganz vernichtet. Er gewann immer steigenden Einfluss auf die nogaischen Horden und bald reichten seine Verbindungen in den Kaukasus und bis nach Djagatai. Gleichzeitig befand er sich in stetem Vordringen gegen den Westen. Schweden und Livland haben viel von ihm zu leiden gehabt, vor allem aber hatte das durch seine Union mit Polen gelähmte Litauen die ganze Wucht seiner überlegenen Macht und Politik zu empfinden. Er hat zuerst den grossen Kampf um die Einigung aller Russen unter Moskau mit klarem Bewusstsein und mit voller Übersicht über die ganze Tragweite der Frage begonnen und mit nie erlahmender Energie fortgeführt[1]).

[1]) Gerade in letzter Zeit sind einige Werke erschienen, die in den beiden über Litauen handelnden Abschnitten hätten Berücksichtigung finden müssen. Leider konnte dies aus mehreren Gründen nicht in dem erwünschten Ausmass geschehen. Die genannten Partien machen übrigens nicht den Anspruch einer allseitigen Würdigung der polnisch-litauischen Verhältnisse, sondern wollen nur speziell das Verhältnis Litauens zum Osten darstellen. Zu S. 616 f. und S. 646 wären die Abhandlungen von Lewicki, Rozprawy d. Krak. Ak. Bd. 20 u. 38 und von Czermak l. c. Bd. 44 nachzutragen. — Prochaska im Kwartaln. hist. 1903. S. 633 ff. 646 ff.; 1904 S. 24 ff. — Papée, Polska i Litwa I. Krakau 1904 u. a. Die Streitfragen, die sich da ergeben, können hier leider nicht mehr gewürdigt werden.

Kleine Mitteilungen.

Traditionen an die Kirche St. Veit an der Gölsen. Auf die nachfolgend besprochenen Traditionen hat zuerst Prof. Dr. P. Odilo Holzer in dem Melker Gymnasialprogramm „Die geschichtlichen Handschriften der Melker Bibliothek“ (1896) aufmerksam gemacht und sie im Anhang S. 53 f. zum Teile abgedruckt. Bei einem Aufenthalte in Melk[1]) beschäftigte ich mich auch mit diesen Traditionen, suchte daraus ihre zeitliche und örtliche Fixirung, welche noch nicht unternommen worden, durchzuführen, und lege nunmehr das Ergebnis vor.

Die Traditionen sind auf das letzte Blatt des Melker Pergament-Kodex 168 (B 13) geschrieben. Er enthält 84(83) Blätter, welche sich auf folgenden Inhalt verteilen: fol. 1^r—49^v Walafridi vita S. Galli, libri duo; fol. 50^r—57^v Vita s. Leonardi confessoris; fol. 58^r—65^v Vita s. Egidii Abbatis; fol. 66^r—71^r Ad vincula s. Petri homilia et historia; fol. 71^v—74^v Sermo s. Isidori episcopi „De angelis“; fol. 75^r—83^v Passio S. Viti martyris; fol. 84^{r-v} folgen dann diese Traditionen. Das Blatt misst 12·5 cm (Breite), 18 cm (Länge); es ist linirt und beschrieben auf fol. 84^r mit 23 und 84^v mit 24 Zeilen. Die Traditionen sind von einer anderen Hand geschrieben als die übrigen Partien der Handschrift. Das Blatt trägt deutliche Spuren ziemlich starker Beschädigung, die durch Ankleben oder irgend eine andere Art entstand; ich bin der Ansicht, dass es früher an dem Buchdeckel angeklebt war. Diese Verletzung des Fragments erschwert auch wesentlich das Lesen des Textes auf fol. 84^v. Der Schrift nach zu

[1]) Herrn Bibliothekar Prof. Dr. P. Rudolf Schachinger danke ich auch hier wärmstens für sein liebenswürdiges Entgegenkommen.

urteilen, wurden diese Traditionen, wie auch der übrige Teil des Kodex an der Wende des XI. zum XII. Jahrhundert geschrieben. Überall sind noch die „e caudatae“ angewandt; an Ligaturen kommt nur u und s am Schlusse eines Wortes vor; Kursivverbindungen werden nur bei „et“ angewandt; die hohe Form des „z“ liebt der Schreiber ganz besonders.

Unter den vielen Vituskirchen im österreichisch-steierischen Gebiete — ein anderes kann nicht in Betracht kommen — die richtige herauszufinden, ist an sich nicht leicht. War ich zuerst versucht, St. Veit an der Glau in Kärnten als den Ort der stattgefundenen Traditionen anzunehmen, so liessen sachliche Erwägungen, welche sich aus dem Inhalte ergaben, dies bald als unmöglich erscheinen. Vielmehr kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass sich diese Traditionen auf St. Veit an der Gölsen in Niederösterreich, in unmittelbarer Nähe der damaligen steierischen Grenze beziehen.

St. Veit an der Gölsen (ad Golsenam)[1], ein Marktflecken, liegt nahe der Mündung der Gölsen in die Traisen, nordwestlich von Lilienfeld. Die bis jetzt bekannte Geschichte von St. Veit, die manchmal sehr hypothetischer Natur ist, berichtet nur sehr wenig über das Entstehen und die frühesten Schicksale dieses Ortes. Bis jetzt galt als ziemlich sicher, dass St. Veit wie Hainfeld bereits im XII. Jahrhundert existirt habe; sehr wahrscheinlich waren schon frühe die Herren von St. Veit, die dort ihren Wohnsitz hatten, die Vögte von St. Veit geworden; schon 1190 finden sich in einem Pfandbriefe des Wolfger von Arnberg als Zeugen Berchtold von St. Veit und sein Sohn Heinrich; in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts kehren öfters die Namen Heinrich, Rapoto und Ortulph von St. Veit wieder. In der Mitte des XIV. Jahrhunderts erhalten die Hohenberger und Jörger die Vogteirechte über St. Veit; später gingen diese dann an Lilienfeld über. Die Patronatsrechte über St. Veit übte Göttweig seit dem Jahre 1161; in diesem Jahre nämlich schloss Ottokar (VII.), Markgraf von Steier, mit dem Konvente von Göttweig einen Tauschvertrag[2]). Demzufolge übergab er diesem Stifte die beiden Kirchen zu St. Veit und Hainfeld mit allen Rechten und Pflichten nebst fünf Lehen zu Reinfeld (Reidinuelth), gelegen zwischen den zwei genannten Orten, und erhielt dagegen ein Gut, Adelgersdorf genannt, das zu seiner Markgrafschaft gehörte. Von dieser Zeit ab wurde die Kirche St. Veit stets von Konventualen von Göttweig pastorirt; der erste bekannte Pfarrer, der diesem Stifte an-

---

[1]) Cf. Topographie des Erzherzogtums Österreich 6. Bd. Abt. I. S. 359.
[2]) Font. rer. Austr. II. 8, 206.

gehörte, war Hiltgrim 1257[1]). Es scheint, dass St. Veit eine sehr gut dotirte Pfründe war; denn öfters liessen sich Göttweiger Äbte nach ihrer Resignation diese Pfarrei übertragen, so Otto 1351, Friedrich 1399 und Wolfgang 1458.

Wie schon oben erwähnt, gehörten St. Veit und andere in dessen Nähe gelegene Güter den Markgrafen von Steier. Bekanntlich hatte Markgraf Leopold II. von Österreich seine Tochter Elisabeth (c. 1083) an Ottokar IV.[2]) von Steier vermählt und ihr als Mitgift nebst anderen Besitzungen auch solche auf österreichischem Gebiete gegeben; vermutlich gehörten dazu auch St. Veit und Hainfeld. Dass aber Ottokar IV. in diesen Orten Besitzungen hatte, dürfte mit Gewissheit aus den nachstehenden Traditionen gefolgert werden; ein anderer Ort St. Veit als der an der Gölsen ist ausgeschlossen. Denn die Erwähnung der Orte Hainfeld (Haganuelt, Haginueld), Rohrbach (Rorwanch) und Burgfelden (? Pirchuelt) im Gölsental lassen nur St. Veit a. d. Gölsen in Betracht kommen; von besonderer Bedeutung hiefür ist auch die Nennung des Baches „Halbach"; nur dieses St. Veit hat einen „Halbach", der bereits 1124 urkundlich[3]) bezeugt ist und diese Bezeichnung bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Am Halbach liegt auch das heute nicht mehr näher bestimmbare Otpoldesgivanch. Sirning, d. i. Gross-Sirning an der Mündung der Sirning in die Pielach gelegen. Ob Wezilisperch eines der steierischen Wetzelsberg ist, bleibe dahingestellt.

Auch die einzelnen Personennamen, deren Träger ich mit Zugrundelegung der Göttweiger Urkunden und anderer Urkundenbücher festzustellen versuchte, sprechen für diese Zuweisung; denn die meisten dieser hier angeführten Zeugen waren in der Nähe von St. Veit a. d. Gölsen oder nicht weit davon entfernt sesshaft oder begütert. In dem Edlen Piligrim vermute ich den Edlen Piligrim von Rotingen, der bereits 1080 urkundlich bezeugt ist, seinen Sohn Chunrad dem Kloster Göttweig zur Erziehung übergab und dem Stifte dafür ein Gut (Horne dictum = die jetzige Stadt Horn) schenkte[4]). Ein Edler Wichard wird ca. 1100 erwähnt; bei seinem Eintritt in das Kloster Göttweig schenkte

---

[1]) Fuchs UB. v. Göttweig. Fontes rer Austr. II. 51, 140.

[2]) Vgl. Krones im Arch. für österr. Gesch. 84. Bd. Ottokar starb hochbetagt am 27. November 1122, sein Nachfolger war sein Sohn Leopold (Luitpold), gestorben bereits am 15. Nov. 1129.

[3]) Font. rer. Austr. II. 8, 266: Terminus autem eius Michilpach fluvius, hinc ascendit per Sceit et transit in Cherspoimespach, quem iterum descendit in Goelssana fluvium, et hinc ascendit in Halbach, quem iterum ascendit ad caput Halbach versus Carinthiam.

[4]) Font. rer. Austr. II. 8, 141.

er seine Besitzungen der Kirche[1]). Über Ottokars Hofkaplan (clericus) Wezilo konnte ich nichts Näheres erfahren. Der in den Traditionen erwähnte Graf Werigant ist ziemlich sicher der bekannte Graf Werigant von Plain im Salzburggau, der sich meistens in Österreich aufgehalten hat; die Göttweiger Traditionen erwähnen ihn zum ersten Male um das Jahr 1105[2]). Ein Edler Heidenrich (Heidaricus, Heidinricus) ist ca. 1110 urkundlich bezeugt[3]). Der Vogt Friedrich dürfte wohl dem Geschlechte der Herren von St. Veit angehören, urkundlich konnte ich ihn nicht feststellen, wenigstens nicht mit der Beifügung: „advocatus". Die Namen Walther und Hartwich finden sich in einer Urkunde des Jahres 1100, aber mehr liess sich über ihre Persönlichkeiten nicht finden; ein Pabo von Sirning ist 1083, 1100 und 1110 urkundlich bezeugt[4]) und ein Heribort ca. 1124[5]). Der Ministeriale Wezil (Wiezil) dürfte derselbe sein, der ca. 1100 erwähnt wird und ca. 1121 als Ministeriale des Bischofs Ulrich von Passau (1092—1121) bezeichnet wird[6]). Ein Wielant findet sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1110; vielleicht ist es derselbe Wielant, der um diese Zeit mit seinem Bruder Pero erwähnt wird[7]). Der in den Traditionen erwähnte Ministeriale Gerold ist vielleicht derselbe Gerold (nobilis de Elsaren), der 1121 als Ministeriale des österreichischen Markgrafen Leopold III. urkundlich bezeugt ist. In diesem Jahre hatte nämlich Leopold den bischöflichen Zehent von einem dem Stifte Göttweig gehörigen Gute zu Palt unterhalb Mautern a./D. als passauisches Lehen erhalten und dasselbe dann seinem Ministerialen Gerold verliehen[8]).

Das bis jetzt Gesagte dürfte nach meiner Ansicht den Beweis erbracht haben, dass sich die nachstehenden Traditionen auf St. Veit an der Gölsen beziehen. Daraus folgt dann, dass dieses St. Veit und zwar als Pfarrkirche viel älter ist, als man bis jetzt annahm. Die zeitliche und örtliche Bestimmung dieser Traditionen gestattet nunmehr auch ihre Verwertung.

Wie bereits erwähnt, dürften diese Traditionen nicht viel vor oder nach 1100 erfolgt sein; dies beweist die Nennung des Sohnes des Markgrafen Ottokar IV., Luitpold (Leopold); da Ottokar nicht lange vor 1083 heiratete, so ergibt sich daraus, dass um das Jahr 1100 sein

[1]) Ibid. 40.
[2]) Ibid. 21, 141.
[3]) Ibid. 15, 30.
[4]) Ibid. 5, 12, 16.
[5]) Ibid. 52.
[6]) Ibid. 18, 47.
[7]) Ibid. 29, 47, 42.
[8]) Ibid. 47, 167.

Sohn Luitpold volljährig war und somit bei Rechtshandlungen als Zeuge fungiren konnte.

Aufgezeichnet wurden diese Traditionen um das Jahr 1100, dies ergibt sich aus dem Charakter der Schrift, wie ich oben darlegte. Wo sie aber gefertigt wurden, lässt sich nicht beweisen; vermutlich war der Schreiber ein Göttweiger Konventuale, der das Amt eines Pfarrers in St. Veit bekleidete. Wie aus dem Inhalt der ganzen Handschrift hervorgeht, war der Schreiber sicher ein Benediktiner. Über Göttweig scheint dann der Kodex nach Melk gekommen zu sein.

Der Text der Traditionen lautet:

Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod quidam vir nomine Wolfhardus delegavit super altare s. Viti martyris per manum Piligrimi nobilis viri ancillam suam nomine Wazan cum omni posteritate sua pro censu V denariorum. Hęc sunt nomina eorundem mancipiorum: Waza mater, Richpolt, Dietrich, Engilpreth, Mantuuin, Erchinger filii eius, Gisala, Adelmôt, Reginhilt filię eius.

Item ad idem altare delegavit quidam nomine Wichardus unum mancipium nomine Eberhardum cum manu Suuanihilde primitivę dominę suę pro censu V denariorum.

Item omnibus sit notum, qualiter marchio Otacher rogatu clerici sui Wezilonis quoddam praedium eiusdem clerici Wezilisperch vocatum delegavit ad altare s. Viti eo tenore, ut idem clericus usu fructuario uteretur et post obitum eius absque omni contradictione deserviret ecclesię s. Viti. Huius rei testes sunt: Luitpoldus filius eiusdem marchionis, Werigant comes, Heidanricus, Fridericus advocatus eiusdem ecclesię.

Item marchio Otacher mutuavit VIIII iugera de dote s. Viti, quę sita est Haganuelt, Roruuanch, Pirchuelt cum beneficio Reginheri, quod possederat Winiprech, et angulo ad Halbach, quod dicitur Otpoldesgivanch. Huius rei testes sunt Luipoldus (fol. 84ᵛ) ei[us]dem marchionis filius, Waltheri et frater eius Harthuu[icus], Pabo de Sirniche, Lantfridus, Fridericus advocatus, Heribort filius ei[usdem].

Quidam ministerialis vir nomine Wezil delegavit ad altare s. Viti ancillam suam nomine Reizan pro simili censu. Item Heinricus eiusdem Wezilonis filius tradidit ad altare s. Viti servum suum nomine Adelrammum pro censu [V denariorum].

Item marchio Otacher rogatu servi sui Adelgozzi delegavit an[cill]am eiusdem Adelgozzi nomine A[d]elam pro censu V denariorum.

Quidam nomine Wielant delegavit servum suum nomine Hartu[uicum] super altare sancti Viti pro censu quinque denariorum.

Quidam nomine Ůdalricus delegavit ad idem altare servum suum nomine Hereuuicum pro censu V denariorum.

Quidam ministerialis vir nomine Geroldus delegavit [ad] idem altare s. Viti servum suum nomine Saland[r . . . et] [ancillam] suam nomine Berchta et duos fili[os] eiusdem nomine Walthero [et] Mathilda pro censu V denariorum. Huius rei testes sunt Fridericus, Heribort, Pabo, Eberhardus, Durinch. Item est vere (?) testis Fridericus.

Notum sit omnibus, quod quidam homo Gezmannus nomine tradidit ad altare s. Viti mancipium suum nomine Pero . . em cum omni posteritate sua pro censu V denariorum. Huius rei testes sunt Fridericus advocatus, Luizman, Gna . . . ned (?).

Item idem homo Gezmann delegavit ad idem altare s. Viti ancillam suam nomine Hemmam pro eodem censu[1].

München. Ulrich Schmid.

Kleinere Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV.[2]) III. K. Adolfs geplanter Zug nach Burgund[3]) und die Ereignisse in Kolmar im September 1293. Die Annales Colmarienses (Mon. G. SS. XVII 258) berichten zum Jahre 1292: Adolfus rex in imperio omnes controversias componit; principes ad expeditionem hortatur. Episcopus Spirensis . . . milites et septuaginta currus habuit preter bigas Coloniensis ducentos milites cum equis phaleratis Maguntinus copiosam militum multitudinem; hi cum ceteris iter dirigunt versus Vesontium . . .; zu 1293 (ebenda): Scultetus Columbariensis vocavit dominum de Rapoltstein nocte cum multis hominibus et civitatem tradidit . . . Rex Romanorum Adolfus XVI kal. octobris (Sept. 16) quarta scilicet feria venit Rapoltswilre cum hominibus multis et obsedit magna gloria violenter in vigilia sancti Michahelis (September 28) Columbariam.

Sieht man zunächst einmal davon ab, ob das Ziel des Zuges richtig angegeben ist, so passt diese ganze, zu dem Jahre 1292 gegebene, Erzählung vortrefflich zu dem Jahre 1293. Wenn von Beilegung von Zwistigkeiten berichtet wird, so stimmt das im Jahre 1293 für Siegfried von Köln reg. 127, 130, 132, 133, für den Grafen von Katzenellenbogen reg. 136 und 158, für den Erzbischof von Mainz reg. 145. Als Teilnehmer an dem Zuge werden die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Bischof von Speier bezeichnet; reg. 165 treten diese alle als Zeugen des Königs vor Kolmar auf (auch das Chronic. Colm. Font. II S. 74 meldet, dass sie im September 1293 vor Kolmar weilten). Sodann berichten die Ann. Colm., dass die Belagerung von Kolmar am 28. September 1293 begann; nach urkundlicher Angabe ist am 28. Oktober 1293 die Umschliessung der Stadt aufgegeben[4]); nehmen wir

---

[1]) Darauf folgte noch eine Traditionsnotiz, die aber jetzt vollständig unleserlich ist.

[2]) Vgl. Mitt. des Instituts 24, 309; 25, 490.

[3]) Mit diesen Ausführungen dürfte sich Bergengrün S. 14 A. 4 erledigen.

[4]) Ad. urkundet an diesem Tage vor Gemar; Albrecht, Rappoltsteiner Urk. I, Nr. 208 vergl. auch Reg. Ad. Nr. 166 zu November 2.

dazu die Notiz des Chron. Colm. (Font. II 74 Z. 5), dass die Belagerung sechs Wochen gedauert habe, so erweist sich der von den Ann. Colm. gebotene Anfangspunkt der Belagerung (Sept. 28) auch als richtig.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die ganze angezogene Darstellung der Ann. Colm. zutreffend ist, aber irrtümlicher Weise zu dem Jahre 1292 statt zu 1293 gesetzt wurde.

Zu prüfen sind nun noch die hierhergehörigen Tagesangaben des Chronicon Colmariense, das uns die Belagerung und Einnahme von Kolmar in sehr ausführlicher Weise schildert. Es enthält deren drei. Zunächst sei auf die eingegangen, dass Anselm von Rapoltstein innerhalb der Oktave von St. Martin (= November 11—18) herumgeführt wurde (Font. II. S. 77). Der Richtigkeit dieser Nachricht steht kein urkundliches Zeugnis entgegen; denn nach reg. 166 ist am 2. November die Belagerung von Kolmar zu Ende. Die zweite Tagesangabe findet sich in folgenden Sätzen (S. 73 zu 1293): Rex Adolfus reginam Brisacum mittit, ipse cum exercitu versus Columbariam (das Coloniam des Textes ist sinnlos) proficiscitur. Cives Columbarienses dominica vigilia exaltationis crucis (September 13) in montana egressi vinum suum nondum maturum colligunt ... Columbarienses cum gaudio revertuntur et se preparant quo ampliora colligant et sibi prospiciant. K. Adolf ist laut Urkunden am 11. September (reg. 162/3) in Strassburg; darum konnten die Kolmarer mit Recht befürchten, dass der König am 12. oder 13. September wegen der Vorgänge in ihrer Stadt vor deren Toren erscheine. Als dies nicht eintraf, schnitten sie am 13. September eiligst die noch nicht reifen Trauben, um sie nicht den Horden Adolfs preiszugeben, und trafen Vorkehrungen zu ihrer Verproviantirung. Wenn sich nun diese zwei Tagesangaben ebenso wie vorher die allgemeineren Nachrichten des Chronic. Colm. als fehlerlos ergeben haben, so dürfen wir auch nicht an der Richtigkeit der dritten Notiz zweifeln; sie lautet (S. 72): Anno 1293 quarto idus septembris (September 10) scultetus Columbariensis ignorantibus senatoribus et civibus, Anselmum de Rapoltstein advocat eique civitatem tradit. Wenn aber Anselm von Rapoltstein erst am 10. September die Stadt betritt[1]) und den Treueid sich schwören lässt, um dessenwillen Adolf von Zorn erfüllt wird und den Zug gegen Kolmar beschliesst, dann muss Adolf, da er sich bereits am 11. September in Strassburg befindet (reg. 162, 163), aus anderen Gründen nach dem Oberrhein gezogen sein. Diese

[1]) Der einst von Rudolf entsetzte Schultheiss hatte sich nach dessen Tod der Stadt bemächtigt und dem neu erwählten Könige Adolf die Huldigung versagt.

Gründe werden uns von zwei Quellen[1]) angegeben 1. von den Ann. Colmar. (siehe oben). Adolf und seine Begleiter nahmen den Weg nach Bisanz, 2. meldet Cunradus Sindelfingensis (Font. II 472) zu 1293): Idem rex ad nativitatem sancte Marie virginis cum exercitu venit et cum multis baronibus ad civitatem dictam Bisinze episcopatum et versus Colmarum civitatem, ipsam obsidendo et totam Alsaciam circa et circa destruendo. Adolf befand sich also, als er am 11. September in Strassburg weilte, auf einem Zuge nach Bisanz. Zu dieser Tatsache passt vortrefflich, dass Otto IV. von Burgund, der bekanntlich zu Frankreich übergegangen war, vor Kolmar bei dem Könige erschien, um von diesem die Lehen zu empfangen (Font. II 74 vgl. reg. 165). Er hörte eben von dem nach Burgund geplanten Unternehmen und wollte den durch Kolmars Gebahren aufgehaltenen König davon abbringen. Wohl der kleine Erfolg, dass Otto sich scheinbar beugte, vielleicht auch Missmut seitens der Erzbischöfe, die nun lange genug im Felde lagen, bewog Adolf nach Erledigung der Kolmarer Angelegenheiten wieder rheinabwärts zu gehen.

Nach diesem Ergebnis lautet die letzte Frage: Was bewog überhaupt Adolf zu dem Zuge gegen Burgund? Vielleicht hatte Adolf von dem Vertrage gehört, den Otto am 9. Juni 1291 mit dem französischen Könige schloss; nach diesem nämlich sollte sich Ottos Tochter Johanna mit dem französischen Thronerben oder dem zweiten Sohne Philipps verheiraten und je nach Umständen die ganze Pfalzgrafschaft oder ein Teil derselben an das Haus Capet kommen[2]). Hatte Adolf davon Kunde erhalten, so bestand für ihn allerdings die Pflicht einzuschreiten. Nur schade, dass es bei den Plänen blieb!

Bensheim. H. Schrohe.

---

[1]) Bergengrün S. 14 hat folgende Anmerkung „Clerc Essai sur hist. de la Franche-Comté 1870 I 493 spricht von einem in Speyer beschlossenen Zuge gegen Burgund und Besancon und verweist auf „Hist. universelle par une société d'Anglais, article Allemagne. In der Hallischen Weltgeschichte habe ich diese Angabe nicht finden können“.

[2]) Vergl. Bergengrün S. 11 f.

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. 6. Bd. 1. Abt. (Aus seinem Nachlasse). Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung 1904.

Die traurige Ahnung, der Ficker wiederholt in den Vorreden zu den einzelnen Abteilungen der „Untersuchungen zur Rechtsgeschichte" Ausdruck gab, dass es ihm nicht vergönnt sein werde, auch nur deren erbrechtlichen Abschnitt zum Abschluss zu bringen, hat sich leider bestätigt. Von der beabsichtigten zweiten Abteilung des fünften Bandes, für die F. die Darstellung der Erbenfolge der göthisch-norwegischen Rechtsgruppe, sowie ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis über das bisher Veröffentlichte in Aussicht genommen hatte, vgl. diese Zeitschrift Bd. 20 S. 288—301, 484—489, Bd. 21 S. 166—176, Bd. 23 S. 496 507, hat sich in F.'s Nachlass nur ein kleiner, die ersten 56 Seiten der vorliegenden Publikation füllender Teil druckreif ausgearbeitet vorgefunden. Ein älterer 1890 hergestellter Entwurf, den F. bei der letzten Ausarbeitung ausgiebig heranzog, ermöglichte jedoch im wesentlichen deren Ergänzung — freilich unter dem Vorbehalt, dass die hier vorgetragenen Ansichten sich vielleicht nicht immer mit denjenigen decken, die F. bei der endgiltigen Redaktion als zutreffend anerkannt hätte. Ein Bedenken gegen die Veröffentlichung des Entwurfs kann aus diesem Umstand jedoch nicht hergeleitet werden. Auch diese „vorläufigen" Erörterungen stützen sich auf die umfassendste Quellenkenntnis; es darf wohl angenommen werden, dass eine nochmalige Durcharbeitung nur Einzelheiten modifizirt, die Grundanschauungen dagegen unverändert gelassen hätte. Dem Herausgeber v. Voltelini, der sich der schwierigen Arbeit unterzog, den Entwurf in eine Fassung zu bringen, die ihn den von F. selbst herausgegebenen Veröffentlichungen als deren organischen Bestandteil anreiht, gebührt daher der aufrichtigste Dank aller, die der behandelten Materie und der Persönlichkeit F.'s Interesse entgegenbringen.

Als erstes der von ihm als göthisch-norwegische Gruppe zusammengefassten Rechte behandelt F. das isländische (S. 1—19). Es berück-

sichtigt, abweichend von den meisten übrigen Rechten dieser Gruppe, die jedes Weib im Erbgang nicht nur durch den gleichstehenden Mann, sondern auch durch Männer entfernterer Grade ausgeschlossen sein lassen, den Geschlechtsunterschied nur oberflächlich, durch Zurücksetzung des Weibes ausschliesslich hinter dem gradgleichen Mann, und kommt damit der von F. für das Urrecht angesprochenen Gleichstellung der Geschlechter ziemlich nahe. Durch diese Gestaltung setzt sich das isländische Recht freilich in entschiedenen Gegensatz zum westnorwegischen, aus dessen Gebiet die Besiedlung Islands nach den bekannten Nachrichten erfolgt ist. F. schliesst daraus auf eine, freilich historisch nicht nachweisbare Landnahme auch von andern ostnorwegischen Gebieten aus.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem göthischen Recht (S. 19 bis 34). Hier ist, anders als im isländischen Recht, nicht lediglich die Gleichheit des Grades massgebend, sondern daneben das Geschlecht des Stammes berücksichtigt: jeder mas a mare schliesst jedes Weib gleichen Grades aus; es wird aber andererseits der Mann vom Weib und das Weib vom Mann als gleichstehende Erben betrachtet. Ursprünglicher erscheint F. die isländische Gestaltung: ein Übergang von der Gleichstellung zur Zurücksetzung des Weibes konnte sich zunächst nur durch Zurücksetzung des Weibes selbst, nicht durch Zurücksetzung des Weiberstammes vollziehen.

Im folgenden Abschnitt, S. 34—45, führt F. zunächst den schon vorher angedeuteten Gedanken einer Verwandtschaft des isländischen und des ostnorwegischen Rechts aus, welch letzteres, sonst nicht näher bekannte Recht als ein Glied der göthischen, dem isländischen Recht zweifellos nahestehenden Gruppe zu erachten sei. Denn es habe den Geschlechtsunterschied nur in der denkbar geringfügigsten Weise, in dem Ausschluss des Weibes nur als solchem (nicht des Weiberstammes) und nur durch den Mann gleichen Grades, berücksichtigt, nähere sich aber durch diese Gestaltung dem von der Gleichstellung der Geschlechter ausgehenden Urrecht der ostgermanischer Gruppe, dessen reinster Typus im gothischen Recht erblickt werden müsse. Dass zwischen dem gothischen Recht und der göthischen Gruppe Verwandtschaftsverhältnisse obwalten, weist F. in einer Reihe von Einzelpunkten (in der Regelung der Aufteilung des Wergeldes, dem Vorkommen übereinstimmender Fristen, der Identität der Übereignungshandlungen bei Grundeigentum, Festigung und Grenzumgehung) überzeugend nach. Die behauptete Verbindung des isländischen mit dem göthischen Recht hat dagegen den Charakter einer blossen Hypothese: sind wir doch für den Inhalt des die Kette schliessenden ostnorwegischen Rechts nur auf Vermutungen hingewiesen.

Der folgende, dem westnorwegischen Recht gewidmete Abschnitt, S. 45—77, enthält eine Vergleichung der Erbentafeln des Frostuthings- und des Gulathingsrechts. Beide gehen nach F. in der Zwölfzahl der übereinstimmend gezählten Erbfälle auf eine gemeinsame Vorlage zurück, unterscheiden sich jedoch in der verschiedenen Behandlung der Weiber und des Weibsstammes. Der gemeinsamen Vorlage entsprach wohl die bessere Stellung der Weiber im Frostuthingsrecht; doch scheint das Gulathingsrecht in der auffallenden Bevorzugung der Schwester, dem einzigen Weib, das mit dem entsprechenden Bruder im selben Erbe

steht, ja sogar mit ihm erbt, einen Rest des älteren Rechts zu bewahren. Zutreffend sieht F. darin eine Milderung der Unbilligkeiten, die eintreten würden, wenn die beim Erbe nach den Eltern, insbesondere nach dem Vater ausgeschlossene Schwester auch vom Erbe ihres Bruders durch Mutter, Brüder und Brüdertöchter ausgeschlossen sein sollte.

Auch für das burgundische Recht, S. 77—90, nimmt F. eine nähere Verwandtschaft zum norwegischen Rechte an: denn auch hier fände, soweit das Fallrecht nicht eingriffe, erbrechtlich nur die Einheit des Vaters Berücksichtigung, seien germani und consanguinei gleichstehende Erben, dagegen blosse uterini vom Erbe ausgeschlossen.

Eine Beeinflussung durch ostgermanisches Recht glaubt F. auch für die in den von ihm selbst publizirten Teilen seiner Untersuchungen schärfer geschiedenen Gebiete des alemannischen und helvetischen Rechts, S. 91—96, konstatiren zu können. Die massgebenden Punkte sind ihm dabei die Zurücksetzung der Mutter und der Muttersippe, die im ältesten Recht wohl bis zum Ausschluss führte, die Nichtteilnahme der Töchter an der hereditas paternica, endlich der Vorzug der Vatermagen vor den Muttermagen.

Eine Annäherung des langobardischen Rechts an das Gulathingrecht konstatirt F. im 7. Abschnitt, S. 97—124. Massgebend ist ihm die übereinstimmende Behandlung der Weiber und des Weiberstammes im weiteren Erbenkreis. Als älteste Gestaltung des longobardischen Rechts erscheint ihm Ausschluss der ganzen Mutterseite, einschliesslich Mutter und uterini, durch die gesamte Vaterseite, auf der Vaterseite Ausschluss aller Weiber, ausgenommen die beschränkt erbfähige Tochter und Schwester, durch die Männer, endlich Ausschluss aller Männer vom Weib durch Männer vom Mann.

Eine ähnliche Erbfolgeordnung bietet das gothländische Recht' S. 124—138, dem freilich der — mindestens für die überlieferte Form des langobardischen Rechts charakteristische — Einfluss der Geschlechtsvormundschaft mangelt, andererseits die andern ostgermanischen Rechten fremde Scheidung der Nachlassbestandteile als Fahrnis und Liegenschaft eigen ist. Das letztere Moment erklärt F. ansprechend durch die alsbald nach der Niederlassung auf einer Insel hervortretende Bedeutung des Grundbesitzes als eines nur in beschränktestem Mass vorhandenen Gutes.

Der Schlussabschnitt handelt vom warnischen Recht, S. 138—148. F. erblickt darin ein Mischrecht, dem vermutlich der anglische Volksbestandteil westgermanische, der warnische ostgermanische Elemente zugefügt habe. Die Einreihung der Mutter nach den Geschwistern, der Vorzug der Schwertmagen vor allen Weibern und vor den Männern vom Weibe nähere auch diese Erbfolgeordnung den Rechten der Gulathingsgruppe.

Wie in den früheren Teilen erleichtert auch in diesem Nachlasswerk eine Übersicht, S. 148—151, das Verfolgen des Gedankenganges.

Für die zweite Hälfte des vorliegenden Bandes ist das Gesamtregister über die bisherigen Publikationen in Aussicht genommen, dessen Ausarbeitung Dr. Kogler übernommen hat. Über die Veröffentlichung sonstiger Entwürfe ist noch kein Entschluss gefasst.

Kiel, Juli 1904. Otto Opet.

Dr. jur. Emil Goldmann, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte. Breslau, M. und H. Marcus 1903. VII + 247 SS. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgg. von Dr. Otto Gierke. Heft 68).

Meine am Schlusse der Besprechung des Puntschart'schen Buches über die Herzogseinsetzung und Huldigung in dieser Zeitschrift 23, 329 ausgesprochene Hoffnung, dass diese Monographie Anregung zu weiterer Forschung bezüglich des über das rein lokalhistorische Interesse doch weit hinausgehenden Gegenstandes geben wird, hat sich gar bald erfüllt. Bildet Puntscharts fleissige Arbeit in quellenkritischer Hinsicht zwar für G. die Basis, welche G. teils durch Berichtigungen, teils durch neue scharfsinnige Interpretationen seinen Zwecken dienstbar gemacht hat, so sind es die umfangreichen und vielseitigen Kenntnisse G.s in der Ethnologie und vergleichenden Rechtsgeschichte der indogermanischen und ganz besonders der slavischen Völker, welche G. zur heute, wie mir wenigstens scheint, einzig möglichen Lösung des Rätsels der bisher Herzogseinsetzung genannten Zeremonien am Fürstensteine führten. Wie nun einmal der Stand der Quellen ist, wird freilich auch die Darlegung G.s eine Hypothese bleiben, aber eine solche, die viel, sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Im ersten Kapitel (S. 3—24) handelt G. zunächst von der „Herzogseinsetzung“ und der „rajasuya“, der Königsweihe der arischen Inder. Das Ergebnis ist negativ. Stimmen auch vielfach slavische und indische Riten, so besteht gerade zwischen der Herzogseinsetzung und der rajasuya trotz mancher scheinbarer Ähnlichkeiten kein historischer Konnex. Fast möchte dieses einleitende Kapitel überflüssig erscheinen. Aber G. wollte hier offenbar vorbauen, damit er nicht hinterher des Übersehens einer anscheinend wichtigen Analogie geziehen werden könnte. In dem negativen Ergebnis liegt überhaupt gar nicht das Schwergewicht des ersten Kapitels, sondern vielmehr in dem vollständig gelungenen Versuch G.s, die zuerst von Abt Johann erzählte Schwertzeremonie am Fürstenstein als spätere Zutat zu den ursprünglichen Zeremonien auszuscheiden. G. macht auf einen bisher ganz übersehenen Aufsatz Heinrichs von Zeissberg: „Hieb und Wurf als Rechtssymbole in der Sage“ (in Pfeiffers Germania Neue Reihe 1 (1868), 401—444) aufmerksam, welcher speziell auch Kärnten angeht (S. 439—440). Der Viktringer Abt erzählt, der Herzog besteige den Stein und schwinge ein entblösstes Schwert nach allen Richtungen, dem Volke seinen Willen kundgebend, ein starker Hort des Rechtes zu sein. Weist v. Zeissberg dafür Analogien in einer an die Person des Cola Rienzi sich knüpfenden Sage, dann bei der Krönung Alphons IV. von Arragon und ganz besonders im ungarischen und polnischen Krönungszeremoniell nach, so vermehrt G. diese Analogien durch Hinweis auf die Krönung König Karls II. von Sizilien 1289 und — was das wichtigste ist — auf die deutsche Kaiserkrönung, welche selbstverständlich für das Krönungszeremoniell aller christlichen Reiche vorbildlich werden musste. Ganz richtig betont hier G., dass die Einfügung der Schwertzeremonie in den

Fürstensteinritus dazu dienen sollte, die Stellung des Herzogs bei der Handlung am Fürstenstein, welche im Mittelalter bereits vielen lächerlich erschien, einigermassen wenigstens zu verbessern. Denn zu der ursprünglichen Zeremonie passte es jedenfalls nicht, wenn der in Bauerntracht gekleidete, einen Stock tragende Herzog, nachdem ihm der Bauer einen Backenstreich verabreicht hat, dann am Fürstenstein feierlich das Schwert schwingt. Hier hätte sich, glaube ich, besser, als in Kapitel 2 (S. 40), hineingefügt, dass, wie Schönbach und v. Wretschko nachgewiesen haben, die Frageprozedur zwischen Bauer und Herzog ganz den Formeln für die deutsche Königskrönung nachgebildet und jedenfalls, wie die Schwertzeremonie, erst eine spätere Zutat zum Zeremoniell ist.

Kapitel 2 (S. 24—42) bringt die Kritik der bisherigen Lösungsversuche der Zeremonien am Fürstenstein und Herzogsstuhl. Lehnt G. die Erklärung Puntscharts aus altslavischen wirtschaftlichen Kämpfen vollständig ab, so wirft G. weiters die ganz berechtigte Frage auf, wie so es komme, dass das slovenisch-kärntische Herzogsrecht die feierliche Besitznahme zweier Steinobjekte, also zwei komplementäre Rechtshandlungen, zum rechtsgiltigen Erwerbe der Regierungsgewalt gefordert hätte, während bei den Nord- und Südslaven, bei den Schweden und Südgermanen ein einziger Steinsitz genügte, und zieht folgerichtig den Schluss, dass Fürstenstein und Herzogstuhl nicht einem und demselben Zweck gedient haben können. Ist es nun G. geglückt, diejenigen Einzelheiten in der Fürstensteinhandlung, welche auf Übertragung der Regierungsgewalt deuten, so die Schwertzeremonie und Frageprozedur, als spätere Einschiebsel auszuschalten, so hat jedenfalls der Fürstensteinritus ursprünglich einem ganz anderen Zwecke gedient, umsomehr, da der Herzog beim Fürstenstein gar nicht als Herzog, sondern als schlichter Mann aus dem Volke erscheint. Nur das Niederlassen — nicht Besteigen — und die feierliche Inthronisirung auf dem Herzogstuhle symbolisirt die Besitznahme des Landes, woran sich unmittelbar die erstmalige Betätigung des nach slavischer Anschauung wichtigsten Regentenrechtes, des Richteramtes, anschliesst. Da folgt also Rechtsübung dem Rechtserwerb. Solche Rechtssitze serbischer und kroatischer Herzoge sind uns bekannt. So ist denn nur das, was Punschart Huldigung am Herzogstuhle nennt, die eigentliche Herzogseinsetzung.

In Kapitel 3 (S. 42—69) stellt G. die ganz richtige Behauptung auf, der Fürstenstein sei ursprünglich nicht, wie heute, ein blosser Säulenrest, sondern mit einer daraufruhenden Tischplatte bedeckt gewesen, welche, wie S. M. Mayer in der Kärntn. Zeitschrift 3, 156 erzählt, ca. 1800 noch vorhanden war, was auch einige ältere Abbildungen beweisen. Übrigens sprechen die ältesten Quellen dafür, Ottokars Reimchronik und Abt Johann v. Viktring. Ottokar schildert nach Schönbachs massgebender Interpretation das Zollfeld als ausserordentlich weit, so dass an ein Erstrecken desselben bis Karnburg zu denken ist. Wenn daher der Reimchronist von einem Stein im Zollfeld spricht, so muss er nicht gerade nur den Herzogsstuhl meinen, sondern er kann ganz gut den Fürstenstein im Auge gehabt haben. Hier führt G. treffend die Stelle aus der Europa des Aeneas Silvius über die sogenannte Herzogseinsetzung und Huldigung an, bezüglich welcher Punschart und auch ich in

der Besprechung annahmen, dass Aeneas alle Vorgänge nur beim Herzogsstuhl abspielen lässt. Aeneas erzählt von einem in der Nähe der Ruinen Virunums auf weiten Wiesenflächen „in pratis late patentibus“ aufgerichteten Marmorstein, auf welchem die Szene mit dem Bauer vor sich geht, sonst ganz nach Abt Johann. Nach der kirchlichen Feier in Maria Saal und nach dem Inthronisationsmahl kehrt der Herzog in die Wiesen zurück und spricht auf dem Tribunal sitzend Recht „in prata revertitur. Ibique pro tribunali sedens ius petentibus dicit“. Dieser Gerichtssitz muss nun mit dem früher erwähnten Marmorstein keineswegs identisch sein, sondern Aeneas kann mit dem Gerichtssitz sehr gut den Herzogsstuhl gemeint haben. G. glaubt daher, dass der Fürstenstein ursprünglich in der Talebene am rechten Glanufer unterhalb des Karnburger Hügels stand, dem auch die Ortsbeschreibung Abt Johanns nicht widerspricht, abgesehen von der Tradition, welche ebenfalls einen Acker im Blachfeld, östlich von der Karnburger Höhe, als ursprünglichen Standort des Fürstensteins bezeichnet. Nun hat schon Schönbach aufmerksam gemacht, dass, wenn Ottokar den Stein im Zollfeld als „gesidel“ bezeichnet, er damit nur eine Vereinigung von mehreren Sitzen, mindestens von zweien, gemeint haben kann. Fasst Schönbach den Stein als Herzogsstuhl mit dem Doppelsitze auf, so deutet G. das „gesidel“ richtiger als Sitzplatz für mehrere Personen, also als Fürstenstein mit der Tischplatte. Dafür spricht denn auch die Stelle bei Abt Johann, und zwar im Entwurf und in der Reinschrift des Liber certarum historiarum, darnach die erste Frage des Bauers „a consedentibus sibi“ beantwortet wird. Suchte man sich früher künstlich durch Emendation des „consedentibus“ in „concedentibus“ zu behelfen, so lässt sich jetzt durch die Annahme der Tischform des Fürstensteins diese Stelle bei Abt Johann leicht und natürlich erklären. G. geht noch weiter. Er behauptet, dass auch der Herzogsstuhl zur Zeit des Reimchronisten Ottokar noch kein Doppelsitz war, so dass man ihn hätte „gesidel“ nennen können, sondern diese Form dem Stuhle erst gegeben wurde, als in Kärnten eine Doppelbelehnung geplant war, was nach Abt Johann im Jahre 1342 (S. 64) eintrat, als Herzog Albrecht sich mit einem seiner Neffen auf den Herzogstuhl setzen lassen wollte. Die zuerst von Thomas Ebendorfer gebrachte Nachricht, dass auf dem einen Sitze des Herzogstuhles bei der Huldigung der Pfalzgraf den Platz einnahm, sieht G. als Märchen an, da die älteren Quellen davon nichts erzählen.

In Kapitel 4 (S. 69—103) hebt G. den rein s a k r a l e n C h a r a k t e r d e r F ü r s t e n s t e i n z e r e m o n i e hervor. G. spricht den Fürstenstein direkt als ein heidnisch-slovenisches Kultobjekt und zwar als einen Tischaltar an. Aber ob dieser Karnburger Stein gerade der Kultmittelpunkt der Slovenen war, wissen wir nicht. Man gebrauchte eben für die sakrale Feier einen Altar, deren es ja in Ober- und Unter-Kärnten mehrere gegeben haben wird. Als Beweis des ursprünglich sakralen Charakters der Fürstensteinzeremonie sieht G. das Auftreten des Herzogs mit einem buntscheckigen Stier und einem schwarz-weiss gefleckten Feldpferd (d. h. ein von jeder Arbeit unberührtes Tier) vor dem auf dem Steine sitzenden Bauer an, einst jedenfalls zum Opfer bestimmte Tiere, wofür drastische Beispiele aus den Sagen der indogermanischen, besonders slavischen Völker angeführt werden. Hierzu kommt noch ein sehr beachtenswertes, bis jetzt missver-

standenes Moment. Abt Johann erzählt von einigen zu Ehren des neuen Landesfürsten angezündeten Holzstössen „incensis aliquibus focis pro reverentia principis“ bei hellichtem Tage, was ein eigener Beamter, der Brenner „incendiarius“ zu besorgen hatte. Punschart fasste nun „foci“ als Häuser auf und ich schloss mich dieser seiner irrtümlichen Anschauung an. G. erklärt aber dieses Feueranzünden als „Überlebsel“ eines bei der Fürstensteinzeremonie zu sakralen Zwecken verwendeten Feuers und das Geschlecht der Brenner als einstiges Feuerpriestergeschlecht. Für den sakralen Charakter spricht auch die Erzählung der zwei Schwabenspiegelhandschriften, dass der neue Herzog den Fürstenstein dreimal umkreist habe, wobei die Volksmenge mit slovenischen Gesängen Gott lobte, dass er ihnen und dem Lande einen Herrn nach ihrem Willen gegeben hat. Schliesslich fasst G. auch den Herzogsbauer als ursprünglich sakralen Funktionär, als Priester auf.

In einem Exkurs über das Mahdrecht (S. 104—114) ist G. sogar geneigt, die geschichtliche Wurzel dieses Rechtes, falls es überhaupt bestanden hat, im Opferritual der Slaven zu suchen, nämlich den Opferplatz und das Objekt, welches die Opfergabe zu tragen hatte, mit Gras, Heu u. dergl. zu bestreuen, das in genau vorgeschriebener solenner Form von einem eigenen Priester gemäht, gesammelt und gestreut werden musste.

Nach diesen Ausführungen gelangt G. in Kapitel 5 (S. 115—129) dazu, die ganze Fürstensteinzeremonie als eine Umbildung der altslovenischen Stammesweihe zu deuten. Es handelt sich hier nicht um die Herzogseinsetzung, sondern um die Herzogseinführung, wenn auch diese Bezeichnung nicht die wünschenswerte Bestimmtheit zum Ausdruck bringt. Der stammfremde deutsche Herrscher soll in den Volksverband der Slovenen eingeführt werden. Wie überall, war auch in Kärnten die Christianisirung der heidnischen Slovenen seit der Mitte des 8. Jahrhunderts anfänglich nur eine ganz oberflächliche. Gab es ja doch Rückfälle zum Heidentum mit Vertreibung der Priester. Das Christentum war nur die Hülle, unter der die früheren religiösen Vorstellungen und Gebräuche, wenn auch im Absterben begriffen, noch geraume Zeit hindurch fortbestanden. Bei den Slovenen bestand damals noch die Auffassung von der absoluten Kongruenz der politischen und sakralen Gemeinschaft, was die römische Kirche nicht mit einem Schlage aus der Welt schaffen konnte. So gab es jedenfalls schon vor der Christianisirung bei den Slovenen, wie auch bei anderen Völkern ein Verfahren zur Aufnahme stammfremder Ausländer mit eminent sakralem Charakter. Die Fürstensteinzeremonie hat nun eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den von indogermanischen Stämmen geübten initiatorischen Bräuchen der verschiedensten Art, nämlich mit den Zeremonien der Jünglingsweihen, der Freilassungen, dann mit den bei der Aufnahme in Mysterienverbände und sonstige religiöse und politische Genossenschaften gebräuchlichen Feierlichkeiten und endlich mit jenen Riten, die bei Einführung der Braut oder sonstiger Neulinge in die Haus- oder Geschlechtsgenossenschaft üblich waren. Dass die Beamten des machtvollen deutschen Königs sich diesen Zeremonien unterzogen, darin lag ein Zug der Herrscherklugkeit, um so die deutsche Vorherrschaft zu festigen. Jedenfalls kann — muss ich hinzufügen — die Übernahme dieser slavischen Zeremonien durch die Deutschen erst in einer Zeit begonnen haben,

wo alle Gegensätze geschwunden waren und zwischen beiden Volksstämmen absoluter Friede herrschte.

In den Kapiteln 6—10 bringt G. die ethnologischen Analogiebelege für die einzelnen Riten der Fürstensteinhandlung, zunächst Kapitel 6 (S. 130 bis 145) der Einkleidungs-Ritus. Der Herzog entledigt sich der deutschen Rittertracht und legt slovenische Kleider an — er zieht den Deutschen aus und den Slovenen an, sagt G., ähnlich, wie der Franke Samo-Přemysl, welcher zur Herrschaft über die Tschechen berufen wurde, dessen bei der Einkleidung getragenen Bastschuhe nach Kosmas' Erzählung zur dauernden Erinnerung an seine niedrige bäuerische Herkunft am Wyšehrad aufbewahrt wurden (vgl. Schreuer, Untersuchungen S. 15).

Kapitel 7 (S. 146—163) handelt vom Sitzritus. Wie uns Ottokar's Reimchronik erzählt, musste der Herzog ursprünglich auf dem Fürstenstein sitzen und auch eine Urkunde Herzog Ernst des Eisernen vom Jahre 1414 spricht vom Sitzen, wenn auch inzwischen Abt Johann vom Stehen auf dem Stein berichtet. Der Herzog tritt durch das Sitzen auf dem Tischaltar in Kontakt mit der Gottheit und deshalb auch in politischen Verband mit allen jenen, die bereits im engen persönlichen Verband zur Gottheit stehen.

In Kapitel 8 (S. 164—174) wird der Backenritus besprochen. G. zeigt zunächst, dass der bei Aufnahme der slavischen Braut in die Hausgenossenschaft des Mannes geübte Schlagritus, seien es nun Peitschen- oder Rutenhiebe oder eine Ohrfeige, ein Symbol obligatorischen zugleich aber auch initiatorischen Charakters darstellt. So lässt sich auch der Backenstreich am Fürstenstein als ein Brauch deuten, der die Aufnahme des stammfremden deutschen Herzogs in den Volksverband der Slovenen bewirken sollte, d. h. die Aufnahme eines Neulings in den hausväterlichen Machtbereich des Stammesgottes, wobei der die Gottheit stellvertretende Priester — später der Herzogsbauer — in derselben Weise handelt, wie der Vorstand einer gewöhnlichen Hausgenossenschaft gegenüber einer Person, die diesem Verbande zugeführt werden soll. Es wird daher nicht, wie Punschart meint, durch den Backenstreich die letztmalige Ausübung einer dem Herzogsbauer zustehenden Gewalt zur sinnbildlichen Darstellung gebracht, sondern gerade das Gegenteil, die erstmalige Ausübung eines herrschaftlichen Rechtes: Die Besitznahme der Person des in den Stammesverband einzuführenden Herzogs.

G. verbreitet sich in Kapitel 9 (S. 174—191) über die Einführung des Herzogs in die ignis et aquae communio der Slovenen und findet es zunächst auffällig, dass das Christentum einen so eminent heidnischen Brauch, wie die bereits früher erwähnte Feuerzeremonie, nicht beseitigt hat. Das lodernde Feuer muss eben beim Einbürgerungsverfahren eine ganz besondere Wichtigkeit gehabt haben, dass es dem kirchlichen Einflusse trotzen konnte. Den Indogermanen galt als Zentralbegriff aller rechtlichen Gemeinschaft die ignis communio, d. h. eine sakrale Vereinigung von Menschen, die in einem göttlich verehrten Herdfeuer den örtlichen Mittelpunkt ihres Verbandes erblicken, was von der Hausgenossenschaft, den Geschlechtern, Stämmen und Stammesverbänden gilt. Wer dem Verbande des Hauses angehört, hat Anteil an der Flamme des Herdes; andernfalls muss der Fremde feierlich in die ignis communio aufgenommen

werden, was G. aus slavischen Hochzeitsbräuchen belegt. Der Initiand musste z. B. das Herdfeuer dreimal umschreiten. So war auch der stammfremde Ausländer in die ignis communio des Volkes erst solenn einzuführen. Ob der Herzog gerade zum Zentral-focus der slovenischen Volksgemeinschaft geführt werden musste, wie G. meint, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Doch wenn der Schwabenspiegel vom dreimaligen Umkreisen des Fürstensteins durch den Herzog erzählt, so dürfte dieser nicht nur den Stein, sondern auch die brennenden Holzstösse umkreist haben, durch welch' letztere das heilige Herdzentrum der slovenischen Volksgenossenschaft in christlicher Zeit symbolisirt wurde. Abt Johann hat diesen alten Brauch ebenso wenig verstanden und daher als Ehrenfeuer missgedeutet, wie er auch den Trunk frischen Wassers beim Fürstenstein durch den Herzog fälschlich als Mahnung des Volkes zur Mässigkeit auslegt. Aber den Indogermanen ist der Inbegriff aller rechtlichen Gemeinschaft die aquae et ignis communio. Wieder bringt G. Beispiele aus Hochzeitsgebräuchen besonders slavischer Völker und kommt zum Schlusse, dass der Trinkritus der solennen Aufnahme des stammfremden Herzogs in die aquae communio der Slovenen diente, wobei das Adjektiv „frisch“ besonders beachtenswert ist, da für sakrale Zwecke nur frisches Wasser verwendet werden durfte. In dem Bauernhute, aus welchem der Herzog den frischen Wassertrunk zu sich nahm, sieht G. einen altertümlichen Zug. Nach römischem Brauch durfte heiliges Wasser nur getragen werden, niemals stehen. Man findet an verschiedenen Orten wendische Erzgefässe, welche nicht stehen können. Auch der Bauernhut konnte nur getragen und nicht hingestellt werden; es durfte eben kein abgestandenes Wasser sein.

Kapitel 10 (S 192—235) handelt vom Prüfungsverfahren, vom Garantievertrag und von der Entgeltleistung. G. unterscheidet bei den Zeremonien am Fürstenstein scharf das Zutrittsverbot, die Frageprozedur, Garantiebegehren und Gewährung, Entgeltforderung und Leistung. Des Reiches Vogt, der nach Ottokars Erzählung den Herzog ins Land schickt, ist G. gemäss Quellenbelegen der deutsche König. Den Herzogsbauer sieht G. als Nachfolger des Priesters und Mitglied eines freien Bauerngeschlechtes an, der als Erbe der alten Priesterwächter des Steines angesehen wurde. G. weist nun ganz ähnliche Fragezeremonien, Garantieprozeduren und Entgeltverhandlungen in indogermanischen Initiations-Solemnitäten nach, ganz besonders in slavischen Hochzeitszeremoniellen bei der Brauteinführung. Der Herzog, der sich auf dem Fürstensteine niederlassen will, um sich dessen initiatorische Kraft zueigen zu machen, findet denselben vom Bauer besetzt. Diesem Brauche entspricht im Hochzeitszeremoniell die Verschliessung des neuen Heimes oder die Wegsperre beim Einzuge der Braut in das neue Heimatsdorf. Der Zutritt zu dem den sakralen Mittelpunkt der neuen Genossenschaft symbolisirenden Fürstenstein und damit die Einführung in diese ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Der bäuerliche Nachfolger des Priesterwächters wehrt dem Herzog den Zutritt zum Stein und zwar mit übergeschlagenen Beinen auf dem Tische sitzend, was, wenn auch sonst aus mittelalterlichem Gebrauche erklärlich, nach G. unter Beibringung von Belegen aus der indogermanischen Volkskunde als ein Abwehrritus aufzufassen ist. Nach indogermanischer Vorstellung wird fremden Personen eine unheilwirkende, zauberische Kraft

zugeschrieben und wie man mancherorts der Braut, gewissermassen zur Abwehr einer Hexe, die Türe des neuen Heims durch gekreuzte Besen oder ähnliche zur Abwehr schädlicher Mächte geeignete Gegenstände verstellt, so verschränkt der Herzogsbauer, um die dem herannahenden Fremden innewohnende Zauberkraft zu bannen, seine Beine. Der Fremde muss zuerst exorzisirt und der Teilhaberschaft am heiligen Kultgute für würdig befunden werden. G. meint, dass ursprünglich gefragt wurde, ob der Initiand dem stammväterlichen Gotte der slovenischen Volksgemeinschaft zugehöre und den bisherigen Göttern entsagen, ob er die Gesamtzwecke der Volksgenossenschaft fördern wolle und die zur Aufnahme erforderliche physische und moralische Qualification besitze. Als der erste deutsche Fürst aufzunehmen war, musste natürlich die erste Frage entfallen, sonst mag aber das Verfahren bei den ersten Aufnahmen dasselbe gewesen sein. Nach und nach wurden dann die Fragen in solche umgewandelt, welche die landesväterlichen Tugenden des fürstlichen Initianden zum Gegenstande hatten, wie man auch bei der Brauteinführung schliesslich bezüglich der hausmütterlichen Eigenschaften Fragen stellte. Diese Umänderung kann sich erst zu einer Zeit vollzogen haben, wo der initiatorische Gehalt der Fürstenzeremonie sich bereits zu verflüchtigen begann, wahrscheinlich durch Einfluss des gelehrten Klerus, da sich sonst die auffallende Übereinstimmung zwischen den Fragen des kärntischen Prüfungsverfahrens und den Gelöbnisformeln der deutschen Königskrönung kaum erklären liess. Ein alter Überrest scheint G. die durch Abt Johann überlieferte Frage des Bauers zu sein, ob der Herzog freien Geschlechtes sei, ebenso die Frage, wer der sei, der da komme, wiewohl der Bauer doch genau wusste, dass der Herzog nahe, was der bei anderweitigen initiatorischen Akten üblichen Katechisation vollkommen entspricht. Der aufzunehmende Herzog darf nicht selbst antworten, da sein Zeugnis in diesem Augenblick, wo er noch Ungenosse ist, gar keinen Wert besitzt. Es antworten statt des Herzogs die beigegebenen Geleiter und Bürgen, Landherren »von freier Art«, mag nun ihre Zahl zwei, drei oder vier gewesen sein, anfangs Mitglieder der slovenischen Volksgenossenschaft, als des initiirenden Verbandes, später infolge Germanisirung deutsche Landherren. Sagt Puntschart gemäss der Erzählung des Aeneas Silvius und nach dem Bericht der Landstände von 1564, dass der Pfalzgraf und die übrigen Antworter des Prüfungsverfahrens als Vertreter des deutschen Königs anzusehen sind, so hält G. dem gegenüber, dass unsere ältesten Quellen, Ottokar und Abt Johann von einer Antworter- und Bürgenfunktion des Pfalzgrafen kein Wort zu melden wissen.

Punschart bringt wie Ankershofen, die Pfalzgrafenwürde in Kärnten mit der des Waltpoto der Ottonenzeit in Verbindung, welcher Ansicht auch ich mich angeschlossen und auf eine Urkunde Kaiser Konrads II. vom Jahre 1027 (jetzt gedruckt Mon. Carinthiae 3 n. 239) aufmerksam gemacht habe. G. leugnet nun diesen Zusammenhang und sieht mit Ficker und Witte die Pfalzgrafen in Kärnten als blosse Titularpfalzgrafen an, eine Anschauung, die noch des Näheren nachzuprüfen sein wird.

Gerade aus dem Entgelt, das der Herzog dem Bauer zu leisten hatte, geht deutlich hervor, dass es sich am Fürstensteine nicht um die Herzogseinsetzung handeln konnte. Denn Herzog wurde er kraft der Belehnung

durch den deutschen König, bedurfte es da noch einer Abgabe an den Bauer? G. fasst daher den Entgelt als ursprünglichen Opferlohn für die heilige Handlung.

Erzählt uns der Reimchronist, dass der Herzog schliesslich auf dem Stein sitzend einen Eid schwöre, Frieden und Sühne zu schaffen, rechten Gerichtes zu pflegen und niemals vom Glauben abzufallen, ursprünglich jedenfalls eine der Bürgschaftserklärung seiner Geleiter konforme Eidesformel, die sich natürlich nur auf die für jeden Initianden geforderten Bedingungen bezog, so macht G. aufmerksam, dass, falls am Fürstenstein die Herzogseinsetzung vorgenommen sein würde, es unbegreiflich wäre, warum die eidliche Verbürgung der Geleiter vorherging und erst am Schluss das wichtigste, der Eid des Herzogs, folgte.

In Kapitel 11 (235—245) „Schlussbemerkungen" bringt G. noch Einiges vor, was für seine Hypothese spricht. Es ist dies ausser dem Gebrauche der slovenischen Sprache beim Einführungsakt, hauptsächlich die Nachricht Ottokars, dass dieser Einführungsakt nur dann stattfindet, wenn ein Herzogsgeschlecht ausgestorben war und Kärnten vom deutschen Könige dem Sprossen eines anderen Geschlechtes zum Lehen gegeben wurde. Durch die Aufnahme eines Stammfremden in die Volksgenossenschaft werden auch ipso iure seine Nachkommen Stammesangehörige.

Die Herzogseinführung wurde nach G. zum erstenmal geübt, als an die Stelle der slavischen Herrscher die deutsche Fürstengewalt trat. Wir vermissen hier die Angabe aller chronologischeu Daten. G. bescheidet sich, mit Megiser den sagenhaften Ingo als den ersten von Kaiser Karl d. Gr. in Kärnten eingesetzten Herzog anzusehen. Ob der Name Ingo aber gar so unzweifelhaft deutsch ist, möchte ich nicht mit Sicherheit behaupten. Das ist aber auch nicht entscheidend, da umgekehrt z. B. in der Stiftungsurkunde des Klosters St. Georgen am Längsee aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts (Mon. Car. 3 n. 205) sich ausdrücklich als Slaven bekennende Zeugen mit rein deutschen Namen, wie Hartwich, Reginprecht, Arn, Wolfram, Wolfhart, Sigihart, Orthwin finden.

Unter den Habsburgern schon geriet das ganze ursprüngliche Wesen des initiatorischen Aktes am Fürstenstein in Vergessenheit und man erblickte in dem Akte irrtümlich die Herrschafsübertragung.

Klagenfurt. August von Jaksch.

Schrohe, Dr. H., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht von Mühldorf. Nebst Exkursen zur Reichsgeschichte der Jahre 1292—1322. (Heft 29 d. Hist. Studien herausg. v. Ebering) Berlin. Ebering 1902.

Zu einer wirklich befriedigenden Darstellung des von Sch. behandelten Zeitraumes fehlen heute noch zwei wichtige Vorbedingungen. Erstens die Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten Ludwigs und Friedrichs. Seit Ficker 1865 das letzte Ergänzungsheft zu denselben herausgegeben hat,

haben die Funde Riezlers (Forsch. z. D. G. XX) und Schwalms (N. A. XXIII.) gezeigt, dass für diese Zeit nicht einmal die Hauptquelle, das Münchner Reichsarchiv, erschöpft ist[1]). Und zweitens fehlen Regestenwerke, die ähnlich wie es für die Pfalz schon geschehen, auch für die übrigen wichtigeren Territorien das gesamte urkundliche Material leicht und vollständig zugänglich machen. Denn vom Ausgang des 13. Jahrhunderts an wird die Reichspolitik bald vorwiegend, bald ausschliesslich von der Territorialpolitik bestimmt; so ist die Territorialgeschichte Voraussetzung und Grundlage der Reichsgeschichte. Dieser Umstand wird deutlich illustrirt durch die Exkurse Schrohes (S. 175—296), die sich sämtlich auf Zusammenhänge der Reichsgeschichte mit der Politik der rheinischen Kurfürsten, als deren Kenner Schrohe durch eine frühere Arbeit bekannt ist, beziehen und welche gegenüber der eigentlichen Darstellung (S. 1—174) den weitaus wertvolleren Teil des Buches ausmachen. So bedeutet z. B. der Exkurs, der auf die Untersuchung der Wahlkapitulationen von 1314 das Prinzip der Berücksichtigung der Vorurkunden systematisch und vollständig anwendet, nicht bloss eine Förderung unserer Kenntnisse über den behandelten Punkt, sondern einen methodischen Fortschritt, von dessen durchgängiger Anwendung die Forschung über die Königswahlen zweifellos Gewinn ziehen wird. Auch die Resultate der übrigen Exkurse, die übrigens z. T. auch der Zeit nach 1322 gelten, sind beachtenswert und bringen für manche Einzelheit Aufklärung und Berichtigung[2]). An Einzelergebnissen fehlt es nun auch dem ersten Theile des Buches nicht: aber als Gesamtbild des Kampfes zwischen Ludwig und Friedrich, um den sich die Reichsgeschichte durch 8 Jahre dreht, bedeutet er kaum eine wesentliche Förderung unserer Anschauungen. Dazu ist er zu wenig Darstellung und zu sehr „diskursives Regestenwerk“. Die erzählenden Quellen treten stark in den Hintergrund und werden, wie bei Regestenwerken, vorwiegend nur dort herangezogen, wo sie für Chronologie und Itinerar etwas ergeben. Formell kommt eine gewisse Abhängigkeit vom Material zur Geltung, indem für Einteilung und Anordnung der Erzählung zu ausschliesslich die äusserlichen Momente der Zeitfolge und des Itinerars zu Grunde gelegt sind. Zu weit geht der Verzicht auf jegliche sachliche Gruppirung, auf psychologische Erfassung und Schilderung der leitenden Persönlichkeiten, (zu der doch namentlich Leopold im hohen Grade verlockt) — auf jeden Versuch, die Kräfte der beiden Parteien nicht in dem kleinen Auf und Ab der diplomatischen Verhandlungen, sondern in ihrer Wesenheit, ihren gesamten Verhältnissen, zusammenfassend abzuwägen. Dazu wäre freilich ein Eingehen auf die innere Politik, die finanziellen und militärischen Organisationen, kurz auf die ganze Lage der beiden Gegner notwendig gewesen. Man denkt unwillkürlich an Döllingers geistvolle Charakteristik der Zeit Ludwigs d. B. (Allg. Zeit. Beil. 1875). Ludwigs Fehler und spätere Abhängigkeit von fremden Einflüssen werden durch den dort nachgewiesenen Mangel an

[1]) Auch die für die Neubearbeitung der Habsburger-Regesten begonnenen Sammlungen des Instituts für österr. Gesch. zeigen, dass für die Reichsgeschichte dieser Zeit noch unedirtes Material zu erwarten steht.

[2]) Nur der kleine Exkurs über die das Erzkanzleramt betreffenden Urkunden (S. 284 ff.) war neben den Ausführungen Seeligers [Erzkanzler und Reichskanzlei S. 44 ff.] völlig gegenstandslos.

einheimischen Talenten erst begreiflich. Und was die Gegenseite betrifft, — die Reichspolitik Friedrichs und Leopolds ist nur in der Wechselwirkung mit ihrer Schweizer Politik, beides aber nur als Folge jener Tendenzen und Erfolge zu verstehen, die das Erbe der Regierungen Rudolfs I. und Albrechts I. ausmachten. Aber über die Schweizer Frage eilt Sch. ganz flüchtig hinweg. Seine Grundlage ist hier Kopp; die neuere z. T. ganz vortreffliche Schweizer Literatur über die Entstehung der Eidgenossenschaft hat er unberücksichtigt gelassen. Hier tritt am schärfsten zu Tage, was dem Buche auch sonst eigentümlich ist: eine unverhältnismässige Vernachlässigung der habsburgischen Seite. Aber auch die wittelsbachische Politik ist nicht gleichmässig behandelt: das Verhältnis Ludwigs zu seinem Bruder Rudolf und überhaupt der Einfluss der pfälzischen Beziehungen stehen stark im Vordergrund. Hier konnte Sch. eben als Erster die Pfälzer Regesten für seinen Gegenstand ausnützen. Und so komme ich in Schlussurteil auf den eingangs aufgestellten Gesichtspunkt zurück. Wo ein neues Regestenwerk oder eigene Spezialstudien ein Eindringen in die Territorialgeschichte erlaubten, bedeutet das Buch einen Fortschritt. Aber auch im Allgemeinen ist es, als gewissenhafte Zusammenstellung des urkundlichen Quellenstoffes, eine dankenswerte Leistung.

Harold Steinacker.

Seemüller Josef, Zur Kritik der Königsfelder Chronik. Wien (Kommission bei Karl Gerolds Sohn) 1903. 8°. 49 S. (Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissensch. in Wien. Philos. histor. Kl. 147 Bd.).

Seemüller stellt zunächst fest, dass die unter den Namen „Königsfelder Chronik“ und „Chronik des Clewi Fryger von Waldshut“ gehende Quelle nur die erstere Bezeichnung mit wissenschaftlicher Berechtigung führt, da Clewi Fryger höchstens als Schreiber oder Besitzer der von Martin Gerbert 1772, bezw. 1785 abgedruckten Handschrift angesehen werden kann. Sodann spürt er den einzelnen Entwicklungsphasen nach, welche das Werkchen durchgemacht hat, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt: den Kern bildet eine 1365 verfasste Geschichte der Gründung Königsfeldens und des Lebens der Königin Agnes, welcher 1365—1366 eine Stammreihe der Habsburger von Albrecht I. ab vorgeschoben wurde. In dieser Gestalt wurde die Chronik von Gregor Hagen benützt. Um die Mitte der 90er Jahre wurde die Genealogie bis auf König Rudolf zurückgeführt, wobei Entlehnungen aus Hagen vorgenommen wurden. Gleichzeitig wohl erhielten die beiden Hauptteile eine Untereinteilung in Kapitel, welche jedoch nach Seemüllers Ansicht im zweiten Buche nur unvollständig durchgeführt wurde. In der weiteren Überlieferung erhielt das kleine Denkmal auch bis 1411 reichende annalistische Anhänge. Die einzige Grundlage unserer Kenntnis der Chronik bildet die 1442 hergestellte Kopie, welche kein Auszug, sondern eine mehrfach erweiterte junge Überlieferung des Originals ist. Der Ursprung und die weitere Entwicklung des Werkchens sind auf die Franziskaner in Königsfelden zurückzuführen.

Die trefflichen Ausführungen Seemüllers bereichern unser bisher sehr bescheidenes Wissen von der Königsfelder Chronik um ein Bedeutendes. Sind auch die Ergebnisse der Studie im Ganzen und Grossen als gelungen anzuerkennen, so vermag ich doch nicht in allen Punkten beizupflichten.

So glaubt Seemüller, dass die Grenze zwischen den beiden Büchern des Werkes nicht scharf gezogen werden könne; sie liege zwischen der Erzählung von Albrechts Tod und der Geschichte von der Klostergründung; letztere gehöre jedenfalls schon in den zweiten Teil. Er verweist hiebei auf stilistische Unterscheidungsmerkmale, welche eine Verschiedenheit der Verfasser der beiden Stücke annehmen lassen; so „stehe dem freien und glatten Gebrauche des Personalpronomens" im zweiten Buche die Ersetzung des Namens durch der, derselbe, dirre in der Stammreihe Albrechts gegenüber; ferner werde in den Königsfelder Geschichten die Respektsformel (frow Elysabeth römschi Küngin u. a.) ohne Artikel gebraucht, in der Stammgeschichte dagegen stehe in der Regel beim Titel das Pronomen. Gegen Seemüller ist nun zu bemerken, dass sich der angeführte Gebrauch des Demonstrativpronomens auch noch in der Erzählung von der Gründung des Stiftes sich zeigt (vgl. Gerbert S. 101 Z. 16 und letzte Z., S. 102 Z. 4, 5, 9, 17 u. s. w.) und die angeblich nur dem zweiten Teile eigene Respektsformel (der appositive Titel ohne Artikel) sich mehrmals auch in der Genealogie vorfindet (so Gerbert S. 93 Z. 9, S. 99 Z. 9 und 22).

Eine Scheidung der beiden Bücher lässt sich mit Hinsicht auf die Anfangsworte der Chronik durchführen, nach welchen das Werk in zwei Teile zerfüllt: das erste Buch handle „von dem Ursprung der durluchten Fürsten von Oesterrich und von der gestifte ze Küngsvelden", „der ander teil ist von frow Angnesen". Es gehört also die unter der Überschrift „Von der Küngin" erzählte Gründung des Klosters noch zum ersten Stücke; den Inhalt des zweiten Buches bildet ausschliesslich die Biographie der Königin Agnes. Das Kapitel „Von der Küngin" ist der 31. mit einer Überschrift versehene Absatz des ersten Teiles. Nun enthielt aber das erste Buch nach Angabe der einleitenden Worte nur 30 Kapitel; es ist also der erste Absatz als eine Art Einleitung in die Kapitelzählung nicht eingereiht worden. Hiemit steht in Übereinstimmung, dass der fünfte Abschnitt „Von VI Tochtern" als „das vierde Cappitel" bezeichnet wird.

Seemüller verwirft ferner die bisher geltende Meinung, dass der Text der Chronik, wie er bei Gerbert überliefert erscheint, nur ein Auszug aus einem vollständigeren Werke sei; hierin stimme ich ihm vollkommen bei. Gleichwohl aber glaube ich nicht, dass die Chronik in ihrem vollen ursprünglichen Bestande auf uns gekommen sei. Nach der Angabe der Einleitung des Werkes soll das zweite Buch 31 Kapitel zählen; im Gerbertschen Text weist es aber nur 6 Kapitel auf. Diesen auffallenden Umstand sucht nun Seemüller in folgender Weise zu erklären: der Urheber der Kapiteleinleitung habe etwa schon in der Vorlage rubrizirte Absätze vorgefunden und nach diesen die Kapitelzahlen konstruirt, tatsächlich aber nicht alle, wie ursprünglich geplant, ausgeführt; eine Erklärung, welche mir doch etwas gezwungen zu sein scheint. Ich halte es für wahrscheinlicher, dass die fraglichen 25 Kapitel existirt haben, jedoch eliminirt worden seien, wobei ich mir den mutmasslichen

Vorgang, wie folgt, vorstelle. Dem ursprünglichen Umfange der Biographie von 31 Kapiteln standen nur 30 Kapitel der habsburgischen Hausgeschichte gegenüber, ein Verhältnis, welches sich vom stammgeschichtlichen Gesichtspunkte aus als ein Missverhältnis geltend machen musste. Nun dürfte das zweite Buch anfänglich wohl viele nur lose aneinander gereihte Anekdoten und Episoden aus dem Leben der Königin Agnes enthalten haben; die Mehrzahl derselben wurde im Interesse der Abrundung des Ganzen ausgeschieden.

Wien. V. Thiel.

Nils Edén. Den svenska centralregeringens utveckling till kollegial organisation i början af sjuttonde århundradet (1602—1634). (Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Upsala VIII, 2), Upsala, Akademiska Bokhandeln (C. J. Lundström); Leipzig, Otto Harrassowitz 1902, 8°, XIX und 353 S.

Es gibt wohl kaum ein europäisches Land, das seine mittelalterlichen Verhältnisse so selbständig in die neuzeitlichen hinübergeführt hätte wie Schweden. Ausländische Einflüsse sind nur vereinzelt und unsicher nachweisbar. Dass die Wandlungen sich vollzogen, indem gleichzeitig Schweden in eine Weltmachtstellung einrückte, ist bekannt. Als Grund für diese besondere Entwickelung kann man nur einen anführen: die Eigenart und Begabung der regierenden Familie, besonders Gustaf Wasas, Karls IX. und Gustaf Adolfs.

In seiner Abhandlung „Om centralregeringens organisation under den äldre vasatiden“ hat Niels Edén von der Universität Upsala 1899 die Entwickelung der schwedischen Verwaltungsorganisation unter Gustaf Wasa und seinen beiden ältesten Söhnen Erich XIV. und Johann III. verfolgt. Die neue Arbeit führt die Untersuchung bis 1634, dem Jahre der „regeringsform“, die eine feststehende Behördenorganisation schuf.

Karl IX., Gustaf Wasas dritter Sohn, hat den Thron erstreiten müssen gegen seinen Neffen Sigismund von Polen, der als Sohn Johanns III. ein näheres Erbrecht besass. Es war ein Kampf, in dem es sich nicht allein um die Person des Herrschers handelte, sondern auch um die Frage, ob Schweden katholisch oder protestantisch, ob adlig oder königlich regiert werden sollte. Sie wurde durch Karls IX. Sieg zu Gunsten des Protestantismus und des Königtums entschieden. Der anfängliche Herzog, spätere König konnte ein persönliches Regiment führen wie sein Vater und seine Brüder. Bei der Neuordnung des Reichsrats im Jahre 1602 behielt dieses aus königlicher Ernennung hervorgehende Kollegium die rein beratende Stellung, die ihm bisher allein zugestanden hatte, und die die gleiche Institution rechtlich im Nachbarlande besass. Der König war nicht gehindert, sich die Verwaltungsorganisation zu schaffen, die seinen Zielen am meisten zu entsprechen schien, ohne sich an feste Formen zu binden. Im Reichsrat heben sich zwar einzelne Stellungen sicherer ab, am meisten die von Drost und Kanzler, dann die von Marschall und Admiral, ohne

dass doch die betreffenden Persönlichkeiten immer die Leitung der Geschäfte auf den einzelnen Gebieten in den Händen hatten. Als Inhaber der nicht allzu selbständigen Verwaltungsstellen erscheint der Adel. Wenn der Verf. aus Schmollers „Behördenorganisation“ die Vorstellung gewonnen hat, dass in Deutschland häufiger Leute von niederer Geburt zu leitenden Verwaltungsstellen herangezogen worden seien, so ist das nicht zutreffend; sie fehlen ja auch in Schweden und überhaupt im Norden nicht.

Unter Gustaf Adolf haben dann die Verwaltungsformen festere Gestalt gewonnen. Ihre Bedeutung ist in den ersten Jahren der neuen Regierung schon durch die Jugend des Königs gehoben worden, später durch die häufigen und langen Abwesenheitszeiten in den schweren ausländischen Kriegen. Ein gesteigertes Bedürfnis nach einer festen Verwaltungsordnung hat sich herausgebildet. 1614 wird das Hofgericht (hofrätten) als Kollegium mit festen Beamtenstellen eingesetzt, 1618 erscheint in der neuen „Kammerordnung“ eine Reichsrechnungskammer als fest bestehendes Kollegium. Daneben bilden sich dann die Kanzlei und weiter ein „Kriegsrecht“ und eine Admiralität heraus, so dass fünf Kollegia als stehende Behörden mit bestimmten Funktionen noch unter Gustaf Adolf in Tätigkeit treten. Erst nach seinem Tode (1634) ist dann in der „Regierungsform“ eine gesetzliche Grundlage für Bestand und Tätigkeit dieser leitenden Verwaltungsbehörden geschaffen worden, ohne dass dabei doch etwas anderes bestimmt und festgelegt worden wäre, als was der König schon selbst tatsächlich geübt oder als wünschenswerte Organisation geplant und vorbereitet hätte. Edén verfolgt diese Entwickelung, gestützt zum grossen Teile auf ungedrucktes Material, durch ihre Einzelheiten, auch in Bezug auf die persönliche Seite, mit grosser Sorgfalt und Klarheit, so dass sein Buch über alles Auskunft giebt, was man etwa über die Gestaltung der einzelnen Kollegien zu wissen wünschen könnte. Dem deutschen Leser beweist er ein besonderes Entgegenkommen, indem er auf elf Schlussseiten ein kurzes Resümé seiner Darlegungen in deutscher Sprache giebt.

Dietrich Schäfer.

Ernst Wiese, Die Politik der Niederländer während des Kalmarkrieges 1611—1613 und ihr Bündnis mit Schweden 1614 und den Hansestädten 1616. Heidelberg 1903 (Heidelb. Abh. z. mittl. und neueren Gesch. hsg. v. E. Marcks u. D. Schäfer 3. Heft). VIII und 147 S.

Das leitende Moment der niederländischen Politik ist stets ihr Handelsinteresse; die Frage des dominium maris Baltici, die Wichtigkeit der freien Ostseefahrt hat die Teilnahme der Niederlande an allen Verwicklungen im Norden — im Kalmarer Krieg ebenso wie später im 1. und 2. nordischen Kriege — bedingt. Beim Beginne des 12-jährigen Waffenstillstands mit Spanien setzt Wiese ein. Schweden unter Karl IX. im Krieg mit Sigismund von Polen umwirbt die junge, bislang nur von Frankreich und England als gleichberechtigte Alliirte anerkannte Republik mit Bündnisgesuchen, hindert aber zugleich die einträgliche Rigafahrt der holländischen

Kauffahrer mit Gewalt; die Folge eine Annäherung der Staaten an Dänemark, so feindlich ihnen Christian IV. persönlich entgegensteht. Als nun im April 1611 zwischen Dänemark und Schweden der Krieg ausbricht, richtet sich die Politik der Republik sofort auf eine Vermittlung wegen der schweren Schädigung ihres Handels; doch die harten Massregeln Christians IV., das Verbot jeder Fahrt auf Schweden, die Erhöhung der Zölle im Sund und Belt und der Hafenzölle bewirken alsbald eine Änderung ihrer Haltung: Gegnerschaft gegen Dänemark, eine neue Interessengemeinschaft mit den in gleicher Weise getroffenen Hansestädten. Die Annäherung der letzteren an die Niederlande setzt seit Herbst 1611 ein mit der Einmengung der Republik in die Streitigkeiten des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig mit seiner vom Kaiser geächteten Stadt Braunschweig; die Rostocker Versammlung der Hansestädte erklärt sich Ende 1611 bereits zur Allianz mit der Republik gegen den Papst, für Wiederherstellung des Friedens und der Handelsfreiheit und zur Wahrung der Privilegien bereit. Während die Staaten im Kalmarkriege strenge Neutralität wahren und England den Frieden vermitteln lassen, gehen sie auf diese Allianz mit der Hanse Mitte 1612 ein. Allein der Hansetag verhält sich ablehnend, Lübeck schliesst separat mit den Staaten ab, die aber aus Furcht vor einer dänisch-spanischen Verbindung die Stadt gegen die dänischen Übergriffe im Stiche lassen. Unterdessen suchen Schweden, Braunschweig und Magdeburg um Aufnahme in die Liga an: das letztere namentlich, um die Sicherung der Zollfreiheit der Elbe gegen Dänemark zu erlangen; am Widerstand des Kaisers, Kursachsens und des Administrators scheitert die Ratifikation seitens Magdeburgs, damit wird auch die Aufnahme Braunschweigs zunichte. Dagegen findet im April 1614 die Defensivallianz mit Schweden ihren Abschluss, die den Staaten die Rigafahrt und ihre Privilegien wahrte. Durch niederländische Truppen wird nun die Stadt Braunschweig, die von ihrem neuen Herzoge Friedrich Ulrich belagert wird, entsetzt, und der Streit geschlichtet. Dies und neue Handelsdifferenzen mit Dänemark machen die Hansestädte in ihrer Gesamtheit der Allianz mit den Niederlanden geneigter und führen endlich Anfang 1616 zur Liga der Republik mit dem „Corpus der Osterschen Hansestädte“ zur Erhaltung der Handelsfreiheit in Nord- und Ostsee und den in dieselbe mündenden Strömen: ein Bündnis zweier Konkurrenten, die durch die gemeinsame Schädigung seitens eines Dritten vereinigt werden, ein retardirendes Moment von geringer Kraft im Falle der Hanse. Einen der Faktoren, die stärker waren als ein solches Bündnis, die landesherrliche Macht, zeigt die etwa gleichzeitig mit Wiese's Buch erschienene Arbeit von W. Friedensburg „die Herzoge von Pommern und die hansisch-niederländische Konföderation v. J. 1616“, Pommersche Jahrbücher 4. Die Betonung der weiteren Gesichtspunkte hätte Wiese's Arbeit, die fleissig auf Grund eines grossen Materials des Haager Reichsarchivs, doch vielfach übermässig breit geschrieben ist, zum Vorteile gereicht. Von besonderem Werte ist die in einem Exkurs zum erstenmale mit Zugrundelegung der Sundzollregister versuchte Ermittlung der Grösse der niederländischen Ostseeflotte.

Wien. H. v. Srbik.

Woldemar Lippert, Friedrichs des Grossen Verhalten gegen den Grafen Brühl während des siebenjährigen Krieges. Guben 1902. (Separatabdruck aus den Niederlausitz. Mitteilungen B. VII S. 91—136).

Eigene Nachforschungen im Hauptstaatsarchive zu Dresden, die von A. Naudé edirten Bände der Politischen Korrespondenz Friedrichs d. Gr. und eine Anzahl Abhandlungen lokaler Art liegen dieser kleinen, mit grösster Sorgfalt ausgearbeiteten Schrift zu Grunde. Mit Interesse folgt der Leser dem Wechsel der Stimmungen Friedrichs d. Gr. in seinem Verhalten gegen den Grafen Brühl. Nach dem Urteil des Verfassers lässt sich Friedrichs Handlungsweise rein menschlich schon verstehen „und eine Tat verstehen, heisst, sie — wenn auch beim Könige nicht billigen — so doch beim Menschen entschuldigen“ (S. 126). Unter diesem Gesichtspunkte will Lippert seine Ausführungen aufgefasst und beurteilt wissen. Eine zusammenhängende Darstellung der politischen Massnahmen des Königs und des Ministers gegen einander soll diese Studie nicht geben.

Nach der Besetzung Sachsens hat der König aus freien Stücken die Gemahlin Brühls, die bei der Königin Maria Josepha in Dresden geblieben war, wiederholt seines Schutzes versichert. Umsomehr überraschte beim Beginn des Frühjahrfeldzuges 1757 die plötzliche Ausweisung der Gräfin. Neue Verdachtsmomente ausser denen in der Politischen Korrespondenz veröffentlichten hat der Verfasser nicht aufgefunden. Bekanntlich hat sich Friedrich nach der Schlacht bei Kolin zu Massnahmen gegen das Eigentum Brühls hinreissen lassen, die schon aus Gründen der Klugheit besser vermieden worden wären. Am ehesten lässt sich noch das Verhalten des Königs in Grachwitz an der schwarzen Elster verstehen; dort hat er unter dem Eindrucke von Hadicks Zuge nach Berlin die Ausschreitungen der Soldaten im Brühlschen Schlosse nicht gehindert (S. 98), wohingegen die Verwüstung des Schlosses zu Nischwitz durch das v. Mayrsche Freikorps auf seinen direkten Befehl erfolgte; ein drittes Brühlsches Schloss in Pforten wurde sogar eingeäschert, wie Brühl bemerkt als Repressalie für das Bombardement Küstrins vor der Zorndorfer Schlacht (S. 133). Auch die übrigen sächsischen Güter Brühls sollen geplündert und ausgebrannt worden sein, doch hat der Verfasser darüber authentische Belege nicht gefunden (S. 134 Anm. 83).

Der in seinem Vermögen so arg geschädigte Minister hat später in einem Schriftstücke das ganze Verfahren des Königs der Öffentlichkeit darlegen lassen (S. 110). Diese Ausnahmemassregeln, die über Brühl allein verhängt wurden, waren umsoweniger zu rechtfertigen, als dieser sich im Frühjahr 1758 bei der russischen Regierung dafür verwandt hatte, dass die Sequestration der in Ostpreussen gelegenen Güter mehrerer preussischer Minister aufgehoben wurde (S. 116).

Das Jahr 1758 hat nach dem Verfasser den Höhepunkt der gegen den Grafen Brühl gerichteten Gewaltakte erreicht (S. 120), erst im letzten Kriegsjahre hatte sich die Abneigung Friedrichs soweit gemildert, dass er die von Brühl gewünschten Sonderverhandlungen Sachsens in den höflichsten Ausdrücken ablehnte.

Göttingen. Ferd. Wagner.

Notizen.

Im November 1902 wurden es 50 Jahre, seitdem Leopold Delisle in die Pariser Bibliothek eingetreten war, deren hochverdienter, berühmter Direktor er nun seit vielen Jahren ist. Zu diesem Anlasse erschien als würdige Gabe seiner zahlreichen Freunde und Berufsgenossen in allen Ländern eine Bibliographie des travaux de M. Léopold Delisle, par Paul Lacombe (Paris, Imprimerie nationale 1902). Ein stattlicher Band von mehr als 500 Seiten zählt mit gewissenhaftester bibliographischer Sorgfalt und Vollständigkeit die staunenswerte Fülle von Arbeiten auf, welche Delisle seit 1847 veröffentlicht hat, Arbeiten, in denen er die Schätze der Pariser und der anderen Bibliotheken Frankreichs der historischen und linguistischen Wissenschaft zugänglich machte, durch die er sich unvergängliche Verdienste besonders auch um Palaeographie und Diplomatik erwarb. Vortreffliche Register gewähren eine willkommene Übersicht über die reichen Früchte dieser unermüdlichen Tätigkeit Delisle's während mehr als eines halben Jahrhunderts. Der Band ist mit dem ausgezeichnet gelungenen Bilde Delisle's geschmückt. — Delisle dankte für diese Spende durch eine prächtige Gegengabe: „Facsimile de livres copiés et enluminés pour le roi Charles V. Souvenir de la journée du 8 mars 1903 offert a ses amis par Léopold Delisle. Eine Besprechung von 14 für König Karl V. von Frankreich in der Zeit von 1362 bis 1375 geschriebenen und gemalten Büchern, mit sehr schönen Reproduktionen der Miniaturen und der eigenhändigen Bemerkungen französischer Könige, welche sich in einzelnen der Handschriften finden. O. R.

Gesammelte Schriften von Paul Scheffer-Boichorst. 1. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen (Berlin E. Ebering 1903). Mit Wehmut nehmen wir diesen Band entgegen, in welchem die Pietät zweier Schüler (F. Schaus und F. Güterbock) des vor der Zeit dahingegangenen Meisters kritischer Forschung und Darstellung eine erste Reihe seiner Arbeiten gesammelt hat. Wir danken den Herausgebern, dass sie diese Sammlung zerstreuter Aufsätze unternommen haben — der grösste Teil derselben in diesem 1. Bande bildete eine Zierde unserer Zeitschrift. Wir empfinden aber mit ihnen den Verlust Scheffers doppelt, denn wie hätte er diese Aufsätze bereichert, wenn er sie selber noch einmal hätte vornehmen können. So blieb allerdings keine andere Wahl, als die Abhandlungen wiederzugeben in der Gestalt wie sie zum erstenmal erschienen waren. Es sind die Arbeiten über die konstantinische Schenkung, über die karolingischen Schenkungsversprechen, die mathildinischen Schenkungen, über päpstliche Territorial- und Finanzpolitik, über Gregor VII. und die Anfänge des Investiturstreites, Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte, über die Bulle Johanns XXII. „Quia in futurorum eventibus", über die pragmatische Sanktion Ludwigs d. H. Dem Bande vorangestellt ist eine Biographie Scheffers, in der die Mitteilungen über seine Studienzeit, über seine Arbeits- und Lehrweise besonders interessiren, und worin jede Seite Zeugnis ablegt für den mächtigen Einfluss Julius Fickers auf den Lebens- und Entwicklungsgang seines westfälischen Landsmannes. Der Band ist mit einem trefflichen Bildnis Scheffers geziert. O. R.

Als „Festgabe Karl Theodor von Heigel zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres gewidmet" erschien 1903 (München, C. Haushalter) ein schöner Band mit folgenden Beiträgen von Schülern Heigels: Hellmann Die Heiraten der Karolinger, Striedinger Eine Urkunde Ottos von Freising, Schrötter Der Reichsfürstentitel der Bischöfe von Chiemsee, Jansen Zum päpstlichen Urkunden- und Taxwesen um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, Leidinger Die verlorene Chronik Konrads von Megenberg, Joetze Über den Tractatus de reductione Bohemorum Johanns von Ragusa, Schnitzer Die Flugschriftenliteratur für und wider Girolamo Savonarola, Schlecht Zu Wimphelings Fehden mit Jakob Locher und Paul Lang, Joachimsen Peutingeriana, Lory Hexenprozesse im Gebiete des ehemaligen Markgrafenlandes, Karl Mayr Briefe der Kurfürstin Maria Anna von Bayern, G. F. Preuss Kurfürstin Adelheid von Bayern, Ludwig XIV. und Lionne, J. Ziekursch Papst Klemens XI. Protest gegen die preussische Königswürde, A. Rosenlehner Stimme eines bayerischen Patrioten über die Prätentionen Kurfürst Max Emanuels bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht und Rastatt 1713, Th. Freih. Karg-Bebenburg Zur Würdigung der auswärtigen Politik Lord Carterets, Th. Bitterauf Die wittelsbachische Hausunion von 1746—1747, P. Darmstädter Über die Verteilung des Grundeigentums in Frankreich vor 1789, M. Döberl Kronprinz Ludwig und die deutsche Frage, R. Graf Du Moulin Eckart Frankreich und Die Äginetengruppe.

Der um die bayerisch-österreichische Ordensgeschichte vielverdiente P. Pirmin Lindner im Stift St. Peter in Salzburg[1]) hat in den letzten Jahren seinen Fleiss der Geschichte des Stiftes Tegernsee zugewendet und zwei umfangreiche Arbeiten veröffentlicht: Die Äbte und Mönche der Benediktiner-Abtei Tegernsee und ihr literarischer Nachlass (Oberbayer. Archiv 50. Bd. und Ergzgsheft) und Historia Monasterii Tegernseensis 1737—1803 (Beiträge z. Gesch. des Erzbistums München-Freising 7. und 8. Bd.). Die erstgenannte Arbeit bietet eine sorgfältige Zusammenstellung der Lebensdaten der Äbte und Mönche und namentlich ihrer literarischen Leistungen. Zu diesem Zwecke sind die Bibliotheken von München und Wien und mehrerer Benediktinerstifte herangezogen und so eine Fülle literarischer und bibliographischer Nachweise für das 15. und 16., besonders aber 17. und 18. Jahrhundert gegeben. Auch der bekannte Fleiss der mittelalterlichen Tegernseer Mönche im Abschreiben von Büchern wird lehrreich illustrirt. O. R.

---

[1]) Es sei gestattet hier auf die wichtigsten seiner Arbeiten hinzuweisen: Die Aufhebung der Klöster in Deutschtirol 1782—1787 (Zeitschr. d. Ferdinandeums 3. Folge 28.—30. Bd.), Verzeichnis der in den Ländern der westlichen Hälfte der österr. Monarchie von K. Josef II. 1782—1790 aufgehobenen Klöster. Archiv. Zeitschr. N. F. 5.—7. Bd. Verzeichnisse der Äbte und Mönche und ihrer literarischen Leistungen in den Klöstern St. Ulrich in Augsburg, Ochsenhausen und Wiblingen, Diözesanarchiv v. Schwaben 8., 18. und 19. Bd. — Hier mag auch hingewiesen sein auf die dankenswerte „Übersicht der Mönchsabteien des Benediktinerordens in Deutschland, Österreich und der Schweiz bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts" von P. Gabriel Bucelin von Einsiedeln, Archiv. Zeitschr. N. F. 2. Bd.

In einem Sammelwerke: „Die Erdkunde. Eine Darstellung ihrer Wissensgebiete, ihrer Hilfswissenschaften und der Methode ihres Unterrichtes", hg. von Maximilian Klar, welches hauptsächlich pädagogische Zwecke verfolgt, ist als XVII. Teil erschienen: „Die Volkskunde, ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methode mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den historischen Wissenschaften. Ein Leitfaden zur Einführung in die Volksforschung" von Dr. Raimund Fr. Kaindl (Leipzig und Wien, Deuticke 1903), der sich auf dem Gebiete der Volkskunde der entlegenen Bukowina manigfach betätigt hat. In übersichtlicher Weise gliedert er seinen Stoff in sechs Kapitel. Das erste behandelt die Völkerwissenschaft (Ethnologie) und ihre Differenzirung von Anthropologie, Völkerpsychologie und Volkskunde, das zweite geht dann näher auf die Volkskunde und ihre bisherige Entwicklung in den einzelnen Staaten ein, das dritte und zugleich instruktivste weist die Bedeutung der Volkskunde für das praktische (gesellschaftliche) Leben und für die Wissenschaften, namentlich für Kulturgeschichte und Geschichte in ihren Formen als Besiedelungs-, Hausbau-, Orts- und Flurnamenforschung nach, das vierte gibt Anleitungen zum Sammeln des Stoffes mit genauen Fragebögen, das fünfte bespricht die bisherigen Methoden der Bearbeitung und das sechste endlich gibt die im Plane des Gesamtwerkes bezweckte Anleitung für die Verwendung der Volkskunde in der Schule. Das Buch will der Natur der Sache nach keine originale Neuschöpfung sein, sondern eben nur auf Grund des bisher Gewonnenen, Gesicherten und aus der Erfahrung Geschöpften ein Handbuch zum Selbstunterrichte des Mittelschullehrers bieten. Er lässt daher auch am liebsten die grossen Führer und Pfadfinder der jungen Wissenschaft, besonders Bastian und Max Müller selbst sprechen, manchmal in etwas gar zu ausführlichen Zitaten. Wo Verf. aus Eigenem hinzuträgt, benützt er seine Erfahrungen aus der Bukowinaer Volkskunde, was seinen Anleitungen praktische Lebendigkeit verleiht. Dass er für seine Wissenschaft sich mit grosser Wärme einsetzt, kann man auch zu den Vorzügen des Buches rechnen, wenn er sich auch hie und da zu Überschwänglichkeiten, wie z. B. zu dem schiefen Gedanken „Die Ethnologie ist die Philosophie der Zukunft", versteigt. M. V.

Monumenta Germaniae historica 1903—1904.

Es wurden ausgegeben: Scriptores: Tomi XXXI pars II. — Widukindi Rerum gestarum Saxonicarum libri tres. Editio quarta. Post G. Waitz recognovit K. A. Kehr. Accedit libellus de origine Swevorum. Scriptores rer. Germ. — Leges: Legum Sectio IV. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum. Tomi III pars prior (Rudolf v. Habsburg). — Antiquitates: Necrologia Germaniae. Tomi II pars posterior. Ed. Sigismundus Herzberg-Fränkel.

In der Abteilung Auctores antiquissimi, welche Prof. Traube leitete, ist für deren 14. Band der Text der Dichtungen des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo und ein Teil der Indices, bearb. von Prof. Vollmer, gesetzt. Der Band wird im Laufe dieses Geschäftsjahres erscheinen. Da Prof. Traube seinen Rücktritt erklärt hat, bleibt die von

ihm übernommene Ausgabe der Vandalischen Gedichte des Cod. Salmasianus von der Aufnahme in die Monum. ausgeschlossen. Bei der Ausgabe der Dichtungen Aldhelm's hat Prof. R. Ehwald gute Fortschritte gemacht.

In der Serie der Scriptores rerum Merovingicarum hat Archivrat Dr. Krusch für die Vita Columbani, die er für die im Druck befindlichen Vitae sanctorum auctore Iona neu bearbeitete, ein viel reicheres Material herangezogen und mit Hilfe von Dr. Levison untersucht, als für die Ausgabe im 4. Bande dieser Serie. Er wandte auch der von Poncelet so glücklich aufgefundenen Vita Richarii, die als Nachtrag zum 4. Bande zu geben ist, seine Tätigkeit zu, vgl. Archiv XXIX, I. Dr. Levison verglich noch eine grosse Anzahl von Handschriften für Heiligenleben für den 5. und 6. Band, arbeitete an einer Beschreibung sämtlicher benutzter Handschriften, die dem Schlussbande angefügt werden soll, und förderte die Bearbeitung der Vitae Bonifatii so, dass diese im Laufe dieses Jahres zum Druck kommen werden.

Von der Hauptserie der Abteilung Scriptores konnte die zweite Hälfte des 31. Bandes ausgegeben werden. Der 32. Band soll die Chronik des Salimbene bringen, bearb. von Holder-Egger. Der Druck soll im Mai dieses Jahres beginnen. Sonst waltete über dieser Abteilung im abgelaufenen Jahre ein Unstern. Ihr Mitarbeiter Dr. Cartellieri war beurlaubt, bis er mit dem 31. März 1904 ganz austrat. Der Mitarbeiter Dr. Kehr schied am 2. November 1903 aus dem Leben, die Ausgabe Widukinds war bei seinem Tode bis auf den Index, welchen Dr. Stengel hinzufügte, vollendet, aber die Arbeit, welche Dr. Kehr auf die italienischen Chroniken des 13. Jahrh. verwendet hatte, ist gänzlich verloren.

Hofrat Prof. v. Simson zu Freiburg i. B. hat die Ausgabe der Annales Mettenses so weit gefördert, dass sie noch 1904 wird erscheinen können. Auch die Arbeiten an der Edition des Cosmas durch Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn sind rüstig vorgeschritten, das handschriftliche Material ist gesammelt und die Textkonstitution eingeleitet. Ob der Druck noch 1904 beginnen kann, ist zweifelhaft. Für die Annales Austriae hat Prof. Uhlirz zu Graz, durch Amtsgeschäfte behindert, noch wenig tun können. Prof. Bloch in Strassburg hat für die Ausgabe der Annales Marbacenses und der kleineren Elsässischen Annalen die quellenkritische Untersuchung abgeschlossen, die Ausgabe dürfte in diesem Jahre zum Druck gelangen. Von dem Liber certarum historiarum Johanns von Victring hat der Bearbeiter Dr. Schneider einen Teil des Manuskriptes bereits eingereicht, doch ist eine neue Textquelle im Münchener Reichsarchiv aufgetaucht, welche untersucht werden muss, ehe die Ausgabe abgeschlossen werden kann.

Prof. Seemüller zu Innsbruck wird den Druck der Hagen-Chronik für die deutschen Chroniken im Herbst 1904 beginnen können. Privatdozent Dr. Gebhardt in Erlangen hat die Thüringischen Geschichtsquellen in deutscher Sprache übernommen und wird zunächst das Gedicht über die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III. und das Leben des Landgrafen Ludwig IV. bearbeiten.

In den Serien der Abteilung Leges, welche der Leitung des Geheimrat Brunner unterstehen, hat Prof. Freih. v Schwind die Textherstellung der Lex Baiuwariorum weitergeführt. Prof. Seekel setzte die Untersuchung des Benedictus levita fort, Prof. Tangl konnte, weil er für die Indices

des I. Bandes der Karolinger-Diplomata arbeiten musste, die beabsichtigte Reise nach Frankreich für die Placita nicht ausführen, hat aber die Bearbeitung des gesammelten Materials fortgeführt.

In den Serien der Leges, welche Prof. Zeumer leitet, hat Dr. Schwalm auf einer längeren Reise nach Frankreich, der Schweiz und Oberitalien weiteres Material für die Constitutiones gesammelt. Dr. Schwalm ist am 1. Okt. 1903 an das preussische histor. Institut zu Rom übergegangen, hofft aber dennoch den Druck des Halbbandes III. 2 (Adolf) noch vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu beginnen. Für die Konstitutionen Karl's IV. hat Dr. Stengel, der am 1. Okt. 1903 als Mitarbeiter eintrat, zunächst das Material bis 1357 verzeichnet, dann für die Goldene Bulle einige Exemplare verglichen.

Privatdozent Dr. Werminghoff in Greifswald hat das Manuskript für den II. Band der Concilia bis auf geringe Nachträge druckfertig gestellt, der erste Halbband (bis 816) wird im Sommer 1904 erscheinen.

Für die Lex Salica verglich Dr. Krammer sechs Handschriften und untersuchte die Affiliation der Handschriften. Mit seiner Hülfe konnte Prof. Zeumer schon einen Versuch der Textherstellung machen.

Die Akademie der Wissensch. zu Berlin überwies die im Auftrage der Savigny-Stiftung gemachten Vorarbeiten der Prof. Lehmann und Zeumer für die Libri feudorum der Zentraldirektion.

In der Abteilung Diplomata verlor die Serie der Karolinger ihren Leiter Prof. Mühlbacher; die Arbeiten erlitten dadurch eine schwere Störung. Prof. Tangl wurde provisorisch mit der Leitung der Serie betraut, die ihm dann von der Zentraldirektion definitiv übertragen wurde. Er arbeitete sieben Wochen in Wien für das Register und die Nachträge. Am 1. Okt. 1903 trat Dr. Hirsch als Mitarbeiter ein, der die zahlreichen Ortsnamen in mühevoller Tätigkeit für das Register bestimmte. Das Register des 1. Bandes, der in wenigen Monaten erscheinen wird, ist im Druck. Der Mitarbeiter Privatdozent Dr. Lechner arbeitete zunächst an den Urkunden Ludwig's d. Fr., leistete zugleich Hilfe bei den Korrekturen der 2. Auflage von Mühlbacher's Karolinger-Regesten. Da die Regesten im innigsten Zusammenhange mit der Ausgabe der Diplomata stehen, beauftragte der permanente Ausschuss im Einverständnis mit der Leitung der Regesta imp. Dr. Lechner, die weiteren Korrekturen des Bandes zu lesen, das Verzeichnis der Acta deperdita und die Register herzustellen.

Bei den Arbeiten an den Salier-Urkunden, welche Prof. Bresslau leitet, wurde die Bearbeitung der Urkunden Konrad's II. so weit gefördert, dass der Druck vor Ende dieses Rechnungsjahres beginnen dürfte.

Um die Ausgabe der Diplomata schneller zu fördern, wurde beschlossen, eine neue Serie von Lothar III. an in Angriff zu nehmen, deren Leitung Prof. v. Ottenthal in Wien übernahm, der auch zum Mitglied der Zentraldirektion gewählt wurde.

Die Arbeiten für die Abteilung Epistolae konnten nur wenig vorschreiten, da der provisorische Leiter Prof. Tangl auch den Diplomata Karolina seine Tätigkeit zuwenden musste und der Mitarbeiter Dr. Schneider, zum Teil durch die Arbeit für die Scriptores in Anspruch genommen war. Doch ist das Material für die Briefe Nicolaus I. und Hadrian II. gesammelt, mit der kritischen Bearbeitung der Anfang gemacht.

In der Abteilung Antiquitates, welche Prof. Traube leitete, hat Prof. v. Winterfeld zur Beschaffung weiteren Materials für versifizirte Heiligenleben und die Sequenzen für die Poetae Latini eine längere Reise nach Breslau, Österreich, der Schweiz und Bayern gemacht.

Von den Necrologia ist die 2. Hälfte des 2. Bandes, bearb. von Prof. Herzberg-Fränkel, erschienen. Reichsarchivdirektor Dr. Baumann bearbeitete die Nekrologien der Diözesen Brixen, Freising und Regensburg für den 3. Band unerhofft schnell, so dass die Brixener bereits gedruckt sind, der Druck der Freisinger begonnen ist, die Regensburger druckfertig vorliegen. Dr. Fastlinger wurde in der Bearbeitung der Passauer Nekrologien durch Krankheit etwas behindert.

Historische Kommission bei der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1903.

Es erschienen: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., von Uhlirz, I. Band (Otto II., 973—983). — Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., von Meyer von Knonau, IV. Band (1085—1096). — Chroniken der deutschen Städte, 28. Band (Lübecker Chroniken, 3. Band), hg. von Koppmann. — Quellen und Erörterungon zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, 1. Band: Andreas von Regensburg, sämtl. Werke, hg. von Leidinger. — Allgemeine deutsche Biographie, Nachträge, 47. Band, 48. Band, 1. Lieferung.

Von der Geschichte der Wissenschaften ist die Geschichte der Physik durch das 1902 erfolgte Ableben Prof. Hellers in Budapest wiederum verwaist und muss erst ein neuer Bearbeiter gesucht werden. Prof. Landsberg in Bonn, der die Fortsetzung des Stintzingschen Werkes übernommen hat, vermag die Zeit des Abschlusses noch nicht anzugeben.

Für die deutschen Städtechroniken setzt Archivar Koppmann in Rostock die Herausgabe der Lübecker Chroniken fort. Über die Einbeziehung der Bremer, Rostocker, Stralsunder und Lüneburger Chroniken, sowie der Konstanzer und anderer süddeutscher Chroniken, endlich über Ausdehnung des Unternehmens auf das 16. Jahrh. wird erst nach Aufstellung eines neuen Redakteurs Beschluss gefasst werden.

Für die Jahrbücher des deutschen Reiches hat Prof. Meyer von Knonau die Jahrbücher Heinrichs IV. bis 1096 vollendet; für Heinrich IV. ist noch ein Band erforderlich, für Heinrich V. zwei Bände. An den Jahrbüchern Ottos III. wird von Prof. Uhlirz, an jenen Friedrichs I. von Prof. Simonsfeld, jenen Friedrichs II. von Prof. Hampe fortgearbeitet; Simonsfeld hofft, das Manuskript des 1. Bandes (bis 1157) der nächsten Plenarversammlung vorlegen zu können.

Von den Reichstagsakten, ältere Reihe, ist der Druck des von Dr. Herre bearbeiteten 10. Bandes bis auf das Vorwort vollendet. Nach Fertigstellung des Vorworts wird Prof. Quidde die für den Supplementband einzusehenden Archivalien und Handschriften feststellen. Für den 1. Band der Friedrich III.-Reihe wurden von Dr. Herre die vorhandenen Abschriften in druckfertigen Zustand gebracht. Da nur gelegentlich für Friedrich III. geforscht und gesammelt wurde, sind zur Einsichtnahme der auf diese

Periode bezüglichen Urkunden und Handschriften noch mehrere Archivreisen in Deutschland, Österreich und Italien notwendig. Dr. Beckmann hat für die Bände 14 und 15, welche die Zeit Albrechts II. umfassen sollen, in dem fürstl. Hohenlohischen Archiv in Öhringen dankenswerte Ausbeute gefunden. Die Archivreise nach Rom ist für nächstes Jahr in Aussicht genommen. Inzwischen kann mit dem Druck des 14. Bandes begonnen werden. Eine Reihe von Materialien, welche Ergänzungen zu den Bänden 10—12 und 14 bieten, wird von Beckmann im 5. Bande von Hallers Concilium Basiliense veröffentlicht.

Für die Wittelsbacher Korrespondenzen, ältere pfälzische Abteilung, wurde der Druck des von Geheimrat v. Bezold herausgegebenen 3. Bandes der Briefe Johann Casimirs vollendet. Auch für die jüngere bayerische Abteilung, ist der von Prof. Chroust bearbeitete 9. Band vollständig gedruckt. Der von Dr. Karl Mayr herausgegebene 7. Band wird im nächsten Jahre fertig werden. Für die von Dr. Goetz übernommene Fortsetzung von 1623 bis 1630 wurde die erste Hauptgruppe im wesentlichen bis Ende 1626 erledigt; mit der zweiten Hauptgruppe wurde begonnen.

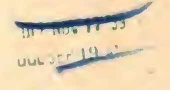
Die Arbeiten für Herausgabe der süddeutschen Humanistenbriefe werden fortgesetzt. Prof. Bauch, der Herausgeber des Briefwechsels des Konrad Celtis, ging nochmals nach Wien. Die spätere Arbeit war hauptsächlich auf die schwierige Ordnung der Chronologie und die Konstituirung des Textes gerichtet. Trotz einer langwierigen Krankheit gelang es Prof. Bauch, die Prolegomena zu vollständigem Abschluss zu bringen. Bibliothekkustos Dr. Reicke hat für die Pirkheimerabteilung etwa 150 Briefe kopirt; eine Durchforschung der Bremer Stadtbibliothek blieb erfolglos. Für die Peutinger-Gruppe und die Elsässer Humanisten sollen geeignete Mitarbeiter gesucht werden.

Für die „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“ hat Bibliotheksekretär Dr. Leidinger nunmehr nach Vollendung der Edition des Andreas von Regensburg die Chroniken des Veit Arnpeck in Angriff genommen. Die Herausgabe der Chronik des Hans Ebran von Wildenberg ist von Prof. Roth und für die Schriften des Ulrich Fuetrer von Prof. Spiller vorbereitet. Doch soll zunächst der 4. Band der Quellen und Erörterungen, der erste der Urkundenserie erscheinen. Der von Privatdozent Dr. Bitterauf herausgegebene erste Band der Freisinger Traditionen wird bald zur Ausgabe gelangen können. Dr. Bitterauf war unter Leitung Prof. v. Riezlers neben der Überwachung des Druckes und der Fertigstellung der Einleitung mit der Verarbeitung des für den 2. Band gesammelten Materials tätig. Derselbe wird die Traditionen der Bischöfe von Freising und die Schenkungen an das Domkapitel bis 1300 führen und etwa nach Weihnachten in die Presse gelangen.

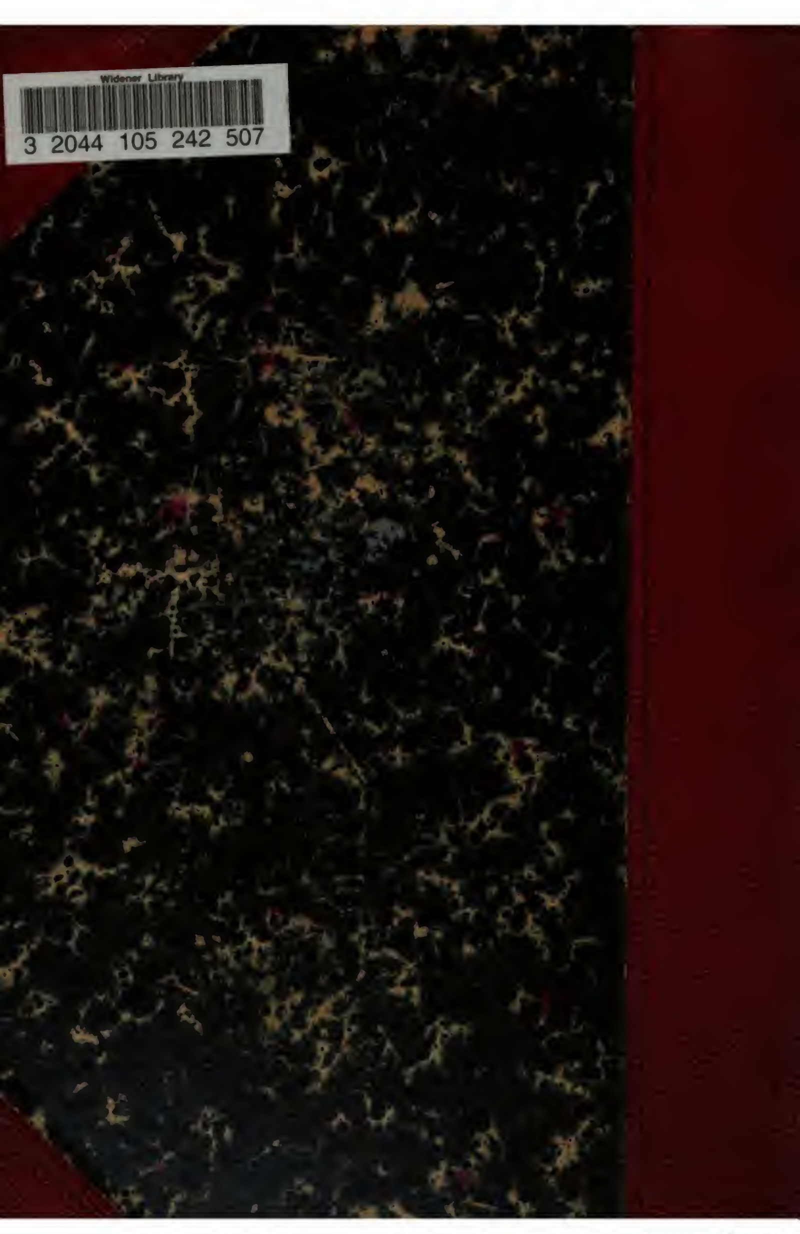
Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.








Widener Library
3 2044 105 242 507